



JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. JOHANNES CONRAD,
PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

NEUE FOLGE.

VIERTER BAND.

(DER GANZEN REIHE ACHTUNDDREISSIGSTER BAND.)

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1882.



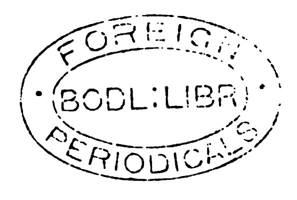
Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Verzeichniss der recensirten Schriften.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV. Miscellen.



I.

Die proletarische und die criminelle Säuglingssterblichkeit

in ihrer
Bedeutung für die wirthschaftlichen Zustände in Europa

von

Med. Rath Dr. L. Pfeiffer in Weimar.

Inhalts-Uebersicht.

---

1. Das Verhältniss der Säuglingssterblichkeit zu den durch die hauptsächlichsten Volkskrankheiten in Europa bedingten Todesfällen.

Ueber das Schicksal der Säuglinge und kleinen Kinder in früheren Zeiten sind nur spärliche Notizen auf uns gekommen. Einzelne und recht betrübende Schlüsse lassen sich ziehen aus dem Erlass von Gesetzen, die z. B. von Constantin und einigen anderen Kaisern zur Steuerung des Kindermordes für nothwendig befunden waren, und

weiter aus den spärlichen historischen Daten, die sich auf die Entstehung und Ausbildung des Findelwesens beziehen. Die Geschichte der Medicin schweigt fast absolut bezüglich der Säuglingskrankheiten; nur einzelne Chronisten erzählen beiläufig, dass bei dem Herrschen einer Pestkrankheit auch einmal viele Kinder gestorben seien. Und doch ist es wahrscheinlich, dass die früher so häufig wiederkehrenden Hunger-, Noth- und Seuchenzustände ganz besonders unter der Kinderwelt ihre Opfer sich ausgesucht haben, weil gerade die Kinder am empfänglichsten für Miasmen sind. Bei den europäischen Kindern kommt eine grössere Widerstandsfähigkeit gegen diese Miasmen durch das Moment der Vererbung und Accomodation von Eltern und Urahnen her zur Geltung; die Civilisation hat es mit sich gebracht, dass der Europäer schon als Kind mit zahlreicheren Krankheitsstoffen und Miasmen in Berührung kommt, in den meisten Fällen, ohne Wirkung zu verspüren. Dagegen entstehen bei Naturvölkern schon Epidemien durch die Berührung mit anscheinend ganz gesunden Europäern, wenn die Reste von in Kleidern und Stoffen verbliebenen Ansteckungsstoffen auf nicht durch Vererbung geschützte Individuen die ungezügelte Wirksamkeit entfalten können.

Auch die Geschichte der Blatternseuche, die vor Einführung der Vaccination noch die „unausweichliche Kinderkrankheit“ war, liefert uns nur einzelne Andeutungen über den Umfang der Zerstörungen, die gerade diese grosse Volkskrankheit unter den nachwachsenden Generationen verursacht hat.

Die Wirkungen der Seuchen- und Hunger-Zustände lassen sich desshalb nur aus analogen Zuständen der neueren Zeit abschätzen. Seitdem man etwas mehr Aufmerksamkeit auf das Geschick der Kinder gewendet hat, tritt uns die wohl früher ebenso bestandene aber übersehene Thatsache entgegen, dass alle die Schädlichkeiten, die dem Gedeihen eines ganzen Volkes oder einzelner Gesellschaftsklassen sich entgegenstellen, ihren unmittelbaren Einfluss am fühlbarsten geltend machen in der abnehmenden Geburtenzahl, in der Zunahme der Todtgeburten, in der erhöhten Kindersterblichkeit und im Kindermord. Ebenso lassen sich zahlreiche Belege vorführen für die Behauptung, dass das Wohlbefinden, der Culturstand, standard of life und allgemeine Prosperität, dass Krieg und Frieden, Handelskrisen und d. m. sich abspiegeln in dem Schicksal der Säuglinge und dass das Wohl und Wehe dieser nachkommenden Generation der empfindlichste Maassstab ist für den zeitigen Gesundheitszustand des socialen Volkslebens.

Worin hat nun die in früheren Jahren beobachtete Nichtberück-

sichtigung des Schicksals der Kinderwelt seine Ursache? Hauptsächlich kommt die geringe Werthschätzung des kindlichen Lebens, die heute noch recht drastisch sich geltend macht, hier zur Geltung und erst in zweiter Reihe liegt die Ursache in dem geringen Interesse, das von der Geschichtsschreibung der früheren Jahrhunderte den socialen Zuständen der niederen Gesellschaftsklassen, die zu allen Zeiten und in allen Ländern die Mehrzahl der Kinder besessen haben, entgegengebracht worden ist. Die Geschichte knüpfte fast ausschliesslich an Personen und politische Begebenheiten an und wenn wir lesen, dass Casper den fürstlichen und gräflichen Familien der Jetztzeit eine Sterblichkeit der 0—5jährigen Kinder von nur 5,7 % nachgerechnet hat gegenüber einer Mortalität von 35,7 % bei den Berliner Stadtarmen, so wird wohl auch den älteren Chronikschreibern keine äussere Veranlassung vorgelegen haben, die Kindersterblichkeit der früheren Zeiten zu berücksichtigen. Ferner spricht mit die mangelhafte Kenntniss der Aerzte und die erst in den letzten 100 Jahren zum Durchbruch gekommene Erkenntniss von der Bedeutung der Kindersterblichkeit. Noch heute stösst uns bei dem Tode eines Kindes in den niederen Gesellschaftsklassen dieselbe Ergebung auf in das Fatum des Unvermeidlichen, dieselbe Zerknirschung und dieselbe geringe Kenntniss der Naturgesetze, welche früher bezüglich der häufiger vorkommenden Volkskrankheiten angetroffen wurden. Vereinzelte wie gehäuft vorkommende Todesfälle werden als Strafen Gottes angesehen, die sich nach dem unerklärlichen Walten des Schicksals nicht abwenden lassen. So begegnet uns heute noch folgende Thatsache. Nach R. Mayer sind in dem bayrischen Bezirksamt Abendsberg (Niederbayern) in einem Jahre 750 Kinder lebend geboren und 360 im ersten Lebensjahre wieder abgestorben, davon nur 10 in ärztlicher Behandlung. Aehnliches berichtet Dr. Roth von Altenburg (V. d. R. d. G. A. 1880, 17. Jan.), Körösi von Pest (Kindersterblichkeit in Budapest, Berlin 1877) u. s. w.

Die Erkenntniss der anderen hauptsächlichsten Volkskrankheiten hat jedoch verhältnissmässig nicht viel weniger Zeit beansprucht. Der specielle Einfluss der orientalischen Pest auf die Seuchenzüge in Europa lässt sich wissenschaftlich genügend nur ausnahmsweise vor dem sechszehnten Jahrhundert feststellen; in dem grossen Begriff der Pestilenz sind noch Blattern, Beulenpest, Syphilis, Flecktyphus u. s. w. zusammengefasst und noch zu Anfang dieses Jahrhunderts sind in der officiellen Mortalitätsstatistik von Schweden die Blattern nicht getrennt von Scharlach und Masern geführt. Auch hier hat es Jahrhunderte ge-

dauert, ehe die Erkenntniss einzelner hervorragender Aerzte den Weg in die ärztliche Praxis und in die gebildetere Welt zurückgelegt hat. —

Der dominirende Einfluss der Kindersterblichkeit auf die gesammte Absterbeordnung ist erst durch Süssmilch (1740) und einige seiner Vorgänger genügend gewürdigt worden. J. P. Frank (1788) führt an, dass zu seiner Zeit an vielen Orten 25 % aller Lebendgeborenen im ersten Jahre starben, in Frankreich noch mehr und dass sogar auf dem platten Lande von 100 Kindern 23 nach Ablauf eines Jahres wieder abgestorben waren; Peter Camper verlegt bereits vor mehr als 100 Jahren den Schwerpunkt auf die ökonomischen Ursachen. — Die ältesten einigermaassen vergleichsfähigen Mortalitätslisten sind dem Verfasser bekannt aus „Rariora naturae et artis, item in re medica 1737" des schlesischen Arztes Kundmann. Er berichtet: „In Breslau findet sich, dass bis zum 10. Lebensjahr nicht viel über das vierte Theil übrig bleiben und in den ersten 3 Jahren die Hälfte wegsterben." Unter 1000 Gestorbenen waren im vorigen Jahrhundert (nach Süssmilch, die göttliche Ordnung etc. IV. Auflage 1788 und J. A. Behrend, der Einwohner von Frankfurt a./M. 1771) im Alter von: 0—1 Jahr excl. Todtgeburten: Wien 326 (1728, 32, 38, 39); Wien 273 (1749, 51, 52, 53); Berlin (1727—50) = 275; Breslau (1722—24) = 339; in 6 kurmärkischen Dörfern 201; London Ende des XVI. Jahrhunderts 45 % für die 0—5jährigen (Tripe)[1]. Eine eingehendere Berücksichtigung der Ursachen von extrem auftretender Kindersterblichkeit findet sich in der Literatur der dreissiger Jahre, zu welcher Zeit Rau, Quetelet, Engel, Casper, Marc d'Espine, sowie die an den Sparkassen und Rentenversicherungsanstalten betheiligten Statistiker sich der Frage näher stellten. Ein umfangreicheres vergleichsfähiges Material ist zuerst von J. E. Wappäus in seiner allgemeinen Bevölkerungsstatistik, Leipzig 1859—61, zusammengestellt und dann von Oesterlen (Handbuch der Statistik 1865) und v. Oettingen (Die Moralstatistik, Erlangen 1874, II. Auflage) erweitert worden. Doch auch von Oesterlen, Oettingen u. A. mussten noch ungleiche Zeitabschnitte zu ihren Vergleichen innerhalb der europäischen Staaten benutzt werden. Die erste Uebersicht des älteren statistischen Materiales ist von Ploss in den Schmidt'schen Jahrbüchern Band 112 S. 323 ff. geliefert worden. In das Jahr 1870 fällt die Publication der G. Mayr'schen Arbeit über das Centrum der Kindersterblichkeit im Donauflussgebiete Süddeutschlands (Zeitschr. des k. bayer.

1) Dr. Tripe schätzt die Verluste an „Pest" in London zu Anfang des XVI. Jahrhunderts auf 25 %. Med. Times and G. 19. Nov. 1881.

stat. Bur. 1870 Nr. 4). Endlich sind in jüngster Zeit durch den Director des italienischen statistischen Bureaus, Bodio, die internationalen Ziffern für gleichmässige Zeitabschnitte in: Movimento dello stato civile, anni 1862—1878, Roma 1880, zugänglich gemacht worden. Die Literatur bis zum Jahre 1880 findet sich ziemlich vollständig angegeben in Gerhard's Handbuch der Kinderkrankheiten, Band I, 1881 p. 207 bis 212.

Auf Grund des internationalen und zuverlässigeren officiellen Zahlenmaterials von Bodio ist es jetzt möglich geworden, die Bedeutung der Säuglingsmortalität zu übersehen und wird der Ausspruch sich rechtfertigen, dass die Säuglingsmortalität in ihren einzelnen geographischen und gesellschaftlichen Centren den bisher erkannten grossen Culturkrankheiten als gleichwerthig an die Seite zu setzen ist.

Die Abhängigkeit der allgemeinen Sterblichkeit von der Säuglingssterblichkeit ist schon von G. Mayr durch folgende Tabelle in das richtige Licht gesetzt worden:

Allgemeine Sterbeziffer.		Sterbeziffer ohne die 0—1 jährigen.	
Oberfranken	24,9	Niederbayern	17,4
Pfalz	26,2	Oberfranken	17,5
Unterfranken	29,1	Pfalz	18,2
Niederbayern	31,8	Oberbayern	18,4
Mittelfranken	32,0	Oberpfalz	18,6
Oberpfalz	32,8	Mittelfranken	19,4
Oberbayern	35,1	Schwaben	19,5
Schwaben	37,5	Unterfranken	20,2
Bayern	31,4	Bayern	18,6

Nach Abzug der Säuglingssterblichkeit sinken die Oscillationen in der Sterbeziffer von 12,6 auf 2,8 $^0/_0$.

Gegenüber den besser gekannten grossen Volks- und Culturkrankheiten sind die Verheerungen der Säuglingskrankheiten von hervorragender Bedeutung. Es hat J. F. C. Hecker für die bedeutendste Volkskrankheit des Mittelalters, den „Schwarzen Tod", berechnet (Edit. Hirsch 1865 pag. 55), dass in den 4 Jahren von 1347—1350 der Menschenverlust sich auf den vierten Theil der Einwohner der damals bekannten Erde beziffere. Von den 105 Millionen Einwohnern Europas sollen 25 Millionen an dieser furchtbarsten und tödtlichsten aller Seuchen gestorben sein. Am meisten hat Italien gelitten, während Deutschland nur mit ca. 1½ Millionen (d. i. pro Jahr 400 000 von 1347—1350) betheiligt gewesen sein soll.

Die Verheerungen der Blattern, der ständig vorhanden gewesenen

Kinderkrankheit, sind noch höher anzusetzen für die Länge der Zeit. Weitere Abschätzungen über den Einfluss des Typhus, der Cholera, der Syphilis und der modernsten Culturkrankheit — des Typhoides, sind noch kaum versucht worden. Jedenfalls aber sind die Verwüstungen dieser bisher mit grösserer Sorgfalt beobachteten Krankheiten relativ unbedeutend gegen die der Kinderdiarrhöe, welche heute als die Haupttodesursache innerhalb der Säuglingsmortalität in den Culturstaaten immer und überall in dem Vordergrunde stehend erkannt ist.

Aus den Bodio'schen Tabellen ergiebt sich für Europa in den letzten 15 Jahren eine mittlere Säuglingssterblichkeit von über 2 Millionen. Der Vorrath an lebenden Kindern ist für das Jahr 1878 auf c. 120 Millionen, umfassend die Lebensjahre von 0—15, abzuschätzen, wenn man die Gesammteinwohnerzahl Europa's (nach Bodio, movimento etc. 1880 pag. X, und ohne Türkei, Portugal und einige kleinere Staaten 341000000) zu 360,000,000 annimmt. Davon sterben alljährlich nach dem Mittel der Jahre 1865—1878 wieder 26,3 °/₀ ab, d. h. also gegen 9¼ Millionen aller Altersklassen. Auf die einzelnen Altersklassen entfällt nach den aus den Bodio'schen Angaben berechneten Mittelzahlen (Pfeiffer, L., Kindersterblichkeit in Gerhard's Handbuch der Kinderkrankheiten, Band I, 1881, Tabelle I, a.) auf die 0—1jährigen ein Antheil von 23,80 °/₀ der Gesammtgestorbenen. Es sterben demnach ungefähr in Europa alljährlich über 2 Millionen Säuglinge (0—1 Jahr alt). Berücksichtigt man, dass der allgemeinen Säuglingssterbeziffer in Europa von 23,80 die sehr günstige in dem social gesunden Norwegen von 18,21 gegenübersteht, so wird man heute nur sagen dürfen, dass alljährlich mindestens 5,5 °/₀ der Säuglingstodesfälle durch locale und eventuell vermeidbare Einflüsse zu Grunde gehen, dass also mindestens 140000 Säuglinge alljährlich den nicht nothwendigen Tod erleiden resp. an Fehlern der Ernährung und Pflege sterben.

Leider ist es noch nicht möglich, den Begriff „Säuglingssterblichkeit" in die einzelnen Krankheiten und Todesursachen aufzulösen und die den socialen Einflüssen speciell zukommende Todesbedrohung auszusondern. Die ärztliche Diagnostik ist noch nicht weit genug nach der Richtung hin vorgeschritten, wie die Mortalitätsstatistik aus den Hauptstädten Preussens in deprimirender Weise lehrt (Quellenwerk zur preussischen Statistik: Die Sterbefälle im preussischen Staate nach (30) Todesursachen und nach Altersklassen der Gestorbenen für die Jahre 1870—1878). Es schwankt die Sterbeziffer z. B. für Darmkrankheiten von 4,5 °/₀ in Köln bis 33 °/₀ in Berlin; für Gehirnkrank-

heiten und Krämpfe von 13,4 % in Königsberg bis 68,3 % in Köln etc. Diese Differenzen sind bezeichnend für die heute noch faktisch bestehende Geringschätzung der kindlichen Erkrankungen und nicht allein auf gewohnheitsgemässe Ungenauigkeiten beim Ausfüllen der Todtenscheine zu beziehen. Jedenfalls ist seit Süssmilch, der vor 100 Jahren von 1000 Todten in Berlin noch 137,5 am „Jammer", 67,5 an den Zähnen, 82,6 an den Pocken, 10,4 an Ritteln, 2,7 an Masern etc. sterben liess, der Fortschritt bei den Aerzten und dem gebildeten Volke kein bedeutender zu nennen.

Im Allgemeinen lässt sich aus den neuerdings zahlreicher und eingehender gemachten Localerhebungen schliessen, dass an den Säuglingstodesfällen die Krankheiten der Verdauungsorgane mit c. 60—70 %; die der Athmungsorgane mit 5—28 %, die Infectionskrankheiten aber nur mit 7—24 % betheiligt sind. Ebenso kann man sagen, dass die extreme Säuglingssterblichkeit bedingt ist durch gehäufte Todesfälle an Diarrhöe, Darmkrankheiten, Krämpfen und an Lebensschwäche. „Je höher die Kindersterblichkeit im Allgemeinen, um so grösser der Procentsatz der an Darmkrankheiten im Vergleich zu allen gestorbenen Kindern" (C. Majer, Journal f. Kinderkrankheiten LVII. p. 187).

In dieser Beschränkung ist ein Vergleich des Kindersterbens mit den anderen in der Gegenwart sich hauptsächlich geltend machenden Volkskrankheiten zulässig.

Von allen Todesfällen kommen also in Europa im Mittel $^1/_4$, oder genauer 23,8 % auf die Säuglinge und davon wiederum mindestens $^2/_3$ auf Verdauungsstörungen.

Demnächst ist die Schwindsucht die verhältnissmässig häufigste Todesursache mit $^1/_7$ oder 14 % Betheiligung an der allgemeinen Sterblichkeit. Hirsch (historisch geographische Pathologie 1864 pag. 57) veranschlagt die mittlere Sterblichkeit der Gesammtheit auf 22 % und das mittlere Mortalitätsverhältniss an Schwindsucht zu 3 %, was entschieden sehr niedrig gegriffen ist (Paris 1839—50 = 4,1 %; Würzburg 1852—55 = 5,7 %; New York 1805—37 = 5,3 %; Rheinpfalz 1826—29 = 7 % d. Einwohner). Das daraus resultirende Verhältniss von 14 % zur Gesammtzahl aller Todesfälle gestaltet sich für die gesammte lebende Bevölkerung noch um das doppelte höher, da die Schwindsucht vorzugsweise nur unter dem erwachsenen Theile der Bevölkerung vorkommt.

An acuten Entzündungen der Athmungsorgane (Lungenentzündung, Pleuritis, Bronchitis) sterben ferner c. 11—19 %; an Krebskrankheiten 2—5 %; am Gehirnschlagfluss 2—4 %; am Typhoid 3—

5 %. Für die anderen Infectionskrankheiten lässt sich eine Mittelzahl hier nicht anführen, da bei denselben auch das Säuglingsalter mehr oder weniger betheiligt ist.

2. Die mittlere Säuglingssterblichkeit und Geburtenziffer in Europa in den Jahren 1865—1878.

Die nachfolgenden aus den Bodio'schen Angaben berechneten Ziffern basiren auf einem Beobachtungsmaterial von 20 Millionen Todesfällen bei den 0—1jährigen Kindern (excl. Todtgeborene) bei 78½ Millionen Gesammttodesfällen. Das daraus gezogene Mittel giebt die mittlere Säuglingssterblichkeit für Europa an auf 23,80 von 100 Gestorbenen und auf 20,91 von 100 Lebendgeborenen. Locale Schwankungen finden statt nach oben und nach unten um mehr als das Doppelte, wenn man die Säuglingssterblichkeit in die einzelnen Gemeinden oder in die kleineren politischen Verbände verfolgen kann. Die Differenzen übersteigen das Dreifache, wenn man innerhalb der Gemeinden die arme und reiche Bevölkerung gesondert untersucht.

Die einzelnen Staaten Europas sind nach Bodio an diesen Durchschnittsziffern in folgender Weise betheiligt:

a. Von 100 Lebendgeborenen starben 1865—1878 in der Altersklasse von 0—1 Jahr (voll) wieder ab:

Italien 21,44; Frankreich 16,62; England 15,25; Schottland 12,46; Irland 9,48; Preussen 21,77; Bayern 31,62; Sachsen 27,63; Würtemberg 32,36; Thüringen 22,08; Baden 27,16; Oesterreich 25,77; Slavonien 24,65; Schweiz 19,83; Belgien 17,35; Schweden 13,69; Norwegen 10,74; Russland 26,54. Mittel = 20,79.

Nach den von G. Mayr zuerst eingeführten Klassen ordnen sich die Staaten je nach der obigen Durchschnittszahl (% d. Lebendgeborenen):

I. unter 15 %: Irland, Schweden, Norwegen, Schottland.
II. 15—20 % in Frankreich, England, Schweiz, Belgien.
III. 20—25 % in Italien, Preussen, Thüringen, Slavonien.
IV. 25—30 % in Sachsen, Baden, Oesterreich, Russland.
V. 30—25 % in Bayern und Würtemberg.

(Die weiteren 4 Mayr'schen Gruppen bis zu 50—55 % finden sich nur in einigen kleinen Staatsbezirken in Würtemberg, Baden, Bayern, Thüringen, Sachsen, Schlesien u. s. w.)

b. Von 100 Todesfällen entfallen auf die Altersklasse von 0—1 Jahr (voll) 1865—1878:

Italien 26,43; Frankreich 18,79; England und Wales 24,76; Schott-

land 19,46; Irland 14,35; Preussen 32,20; Bayern 40,74; Sachsen 30,84; Thüringen 32,27; Würtemberg 44,88; Baden 38,28; Oesterreich 31,80; Croatien 27,07; Schweiz 26,21; Belgien 20,15; Holland 31,11; Schweden 21,54; Norwegen 18,21, Dänemark 21,17; Finnland 27,22; Spanien 22,93; Griechenland 18,72; Rumänien 20,29; Europ. Russland 36,21; Portugal 21,95. — Mittel 23,80.

Es ordnen sich demnach die Staaten Europas in folgende 6 Gruppen ein nach dem Grade der Sterblichkeit (°/₀ der Gesammttodesfälle):

I. 15—20 °/₀ in Frankreich, Schottland, Irland, Norwegen, Griechenland.

II. 20—25 °/₀ in England, Belgien, Schweden, Dänemark, Rumänien, Spanien, Portugal.

III. 25—30 °/₀ in Italien, Croatien, Finland, Schweiz.

IV. 30—35 °/₀ in Preussen, Sachsen, Thüringen, Oesterreich, Holland.

V. 35—40 °/₀ in Baden und Russland.

VI. 40—46 °/₀ in Bayern und Würtemberg.

In wie weit diese Abstufungen der Säuglingssterblichkeit in einzelnen Ländern und Gegenden beeinflusst ist durch die Menge der in den betreffenden Bevölkerungsgruppen vorhandenen gebärfähigen Frauen, durch die Geburtenfrequenz und durch den relativen und absoluten Kinderreichthum — das liegt ausserhalb der hier gesteckten Grenzen. Es sei hier nur an den bekannten Ausspruch von Wappäus erinnert:

> „Bei einer grösseren Geburtenziffer ist die Kindersterblichkeit auch im Verhältniss zu den Geburten grösser, gleichsam als wenn der Werth eines Kinderlebens in umgekehrtem Verhältniss mit der Häufigkeit der Erzeugung desselben stehe oder als wenn die Natur bestrebt wäre, um so weniger von den Neugeborenen wieder zu Grunde gehen zu lassen, je geringer ihre Zahl in einer Bevölkerung ist." (I, pag. 216.)

Nach den Bodio'schen Zusammenstellungen wurden geboren in den Jahren 1865—1878 (excl. Todtgeb.) in Frankreich 25,8, Irland 26,7, Norwegen 30,3, Schweden 30,4, Rumänien 30,4, Schweiz 30,8, Belgien 32,1, Schottland 35,2, England 35,6, Holland 35,6, Thüringen 36,6, Italien 37,0, Baden 37,9, Oesterreich 38,3, Preussen 38,7, Bayern 39,4, Sachsen 41,7, Würtemberg 43,4 auf je 1000 Einwohner. Das Mittel 36,3 ergiebt sich für 28 europäische Staaten aus 102 Millionen beobachteten Geburten. Im europäischen Russland soll die Ziffer von

49,5 vorkommen. Noch höhere Geburtenziffern sind in Städten mit zahlreichem Proletariat beobachtet; z. B. in Chemnitz 1832—70 = 48,01; 1874 = 52 ‰. Unter den schlesischen Bergleuten in Beuthen sind 55 ‰, in dem Rhöndorfe Frankenheim sogar 58 ‰ vorgekommen.

Der Zusammenhang zwischen excessiver Geburtenhäufigkeit und excessiver Säuglingssterblichkeit tritt schon hervor bei einem Blick auf die soeben mitgetheilten Mortalitätslisten. — Die Abhängigkeit von proletarischen Zuständen wird bei den späteren Betrachtungen sich deutlicher herausstellen. (Siehe auch Abschnitt X).

Nehmen wir nach unten die Grenze der mittleren Geburtenziffer nach der Bodio'scher Mittelzahl für Europa zu 36,3 an, so ist in ganz Deutschland das extreme Verhältniss herrschend, leider auch mit seinen financiellen und socialen Schattenseiten. Es fehlt noch zur Zeit an zahlreicheren und eingehenderen Untersuchungen über die Geburtenziffer in einzelnen Gesellschaftsklassen. Die Gefahren, die von einem der namhaftesten Forscher, von Rümelin, für Deutschland bezüglich der immer mehr eintretenden Uebervölkerung geschildert sind, gelten sicher nach obigen Ziffern Bodios nicht allein für Süddeutschland; sie resultiren für ganz Deutschland aus der in der Gesammtgeburtenziffer herrschenden proletarischen Geburtenhäufigkeit und macht sich hier ebenso entschieden das sociale Element geltend wie bei der Sterbeziffer. Der Umsatz der jungen Generation ist durch zahlreiche Säuglings-Todesfälle und durch den leichten Ersatz ein so rascher, dass auch die Erwachsenen nicht zur Ruhe kommen, während die Mütter nach 5—6 rasch sich folgenden Wochenbetten erschöpft, krank und arbeitsunfähig werden und häufig die Armenpflege belasten.

3. Die excessive und die proletarische Säuglingssterblichkeit.

Auf Grund des internationalen Zahlenmateriales lässt sich dem Begriff der extremen Kindersterblichkeit etwas näher treten.

Im Wesentlichen decken sich die Begriffe excessive und proletarische Säuglingssterblichkeit, insofern die eine nicht ohne die andere vorkommt. Für praktische Zwecke ist es aber sicher angemessener, nach den Ursachen der excessiven Säuglingssterblichkeit im Proletariat der betroffenen Bevölkerung direct zu suchen. Als Ausnahme von der Regel muss es gelten, dass auch bei einer grösseren Zahl besser situirter Familien eine traditionell hohe Geburtenziffer und Säuglingssterbeziffer sich finden. Zur Zeit fehlt es noch an Belegen für ein solches Vorkommniss.

Früher ist von verschiedenen Seiten der Versuch gemacht worden, die Grenzen der naturgemässen oder vielmehr der erlaubten Säuglingssterblichkeit zu fixiren. Sutton nimmt für die englischen Städte eine solche von über 10 % der Lebendgeborenen bereits als excessiv an und sind seiner Rechnung nach allein 1875 in England 49107 Säuglinge zu viel gestorben; für ländliche Bezirke soll die Grenzzahl noch niedriger sein. Als Grundlage für seine Berechnungen verwendet er die Zustände in gut situirten Familien, deren Menge jedoch leider der Volksmasse gegenüber eine sehr beschränkte ist. In Deutschland soll nach Wasserfuhr die extreme Säuglingssterblichkeit vorhanden sein, wo auf 100 Geburten 3,8 Todtgeburten und 19 Säuglingstodesfälle sich ereignen. Bertillon nimmt für Frankreich 17,8 % der Lebendgeborenen an u. s. w. Es sind solche Grenzzahlen für ganze Länder ebenso wenig zulässig als für einzelne Städte, da sich z. B. Fabrikstädte nicht mit Ackerbaugegenden vergleichen lassen, da sich ferner in einer Stadtgegend, in einer Strasse, in einem einzelnen Hause je nach der Art der Bewohner charakteristische Sterbeziffern herausstellen können.

Wenn Sutton die Ziffer 10 als den Ausdruck der erlaubten Säuglingssterblichkeit hinstellt, müsste auch das Ziel erreichbar sein, den armen Leuten in England das Einkommen jener Gesellschaftsklassen, die eben nur 10 % Säuglinge verlieren, in Zukunft in Aussicht stellen zu können. Das eine wird so wenig eintreten als das andere und so werden wir uns mit den auf Seite 8 mitgetheilten Bodio'schen Mittelzahlen aus den Jahren 1865—1878 als Ausdruck der mittleren, heute thatsächlich bestehenden Säuglingssterblichkeit begnügen müssen. Erst nach Ueberschreitung der Durchschnittsziffer für den Staat, die einzelne Provinz, den einzelnen Stadttheil, oder vielmehr für eine bezügliche Gesellschaftsklasse daselbst wird man von local-excessiver Sterblichkeit reden können. Jedenfalls kann die Frage nach Aufbesserung der Sterblichkeitsverhältnisse nicht auf geographische Gebiete concentrirt werden; die Abstufungen richten sich nach der socialen Schichtung der Bevölkerung und ist bis in jedes einzelne Haus hinein zu verfolgen. Ebenso ist sicher, dass auch in den besseren und Mittelklassen durch bessere Kinderpflege ein annähernd gleicher Procentsatz für Herabminderung der Säuglingssterblichkeit erreichbar ist, als in den unteren Schichten. An den allgemeinen Culturschäden sind auch die höchsten Kreise nicht unbetheiligt; es sei hier nur an die verkehrte Fütterung mit Kindermehlen erinnert.

Werden dennoch grössere Staatengebiete zum Vergleich heran-

49,5 vorkommen. Noch höhere Gebur' … Südwestdeut
zahlreichem Proletariat beobachtet; z. T … 1 einem Ge
1874 = 52 °/₀₀. Unter den schlesi· … 1 deutscher
55 °/₀₀, in dem Rhöndorfe Franker … · Ring umg
… n Frankre

Der Zusammenhang zwisch … ·mark, Ru
excessiver Säuglingssterblichk … and, Irla·
auf die soeben mitgetheilter
von proletarischen Zuständ … 3o
sich deutlicher herausstell

Nehmen wir nach …
nach der Bodio'scher … uen Kinder.
ganz Deutschland da … . für die von den E
mit seinen financiell … on Paris, Marseille, P
Zeit an zahlreicher
burtenziffer in ei· … r von sich behaupten, an der
einem der namh … , zeigt uns bezüglich der Säuglings-
züglich der ir … nseiten der modernen Cultur in ausge-
gelten sicher
land; sie … es internationalen Congresses für Gesundheits-
geburtenz … ugust 1878) ist die Hygieine der Neugeborenen von
sich hie· … sten Forschern mit sorgfältiger Vorbereitung discutirt
Sterbe· … urch Bertillon wurden dem Congress ausführliche karto-
Säug … ne Darstellungen aller bezüglichen Fragen vorgelegt. — Die
das … ste allgemeine Kindersterblichkeit findet sich in Frankreich in
M … nem Ring, der Paris umgiebt, welche Stadt selbst weniger betroffen
ist. Ein zweiter verdächtiger Ring findet sich in dem Bassin der Rhone, die Städte Lyon und Marseille umfassend. Daran ist die sogenannte Ammenindustrie schuld, nach deutschen Begriffen die Engelmacherei bei schlechten Ziehmüttern der Provinz, der für Paris allein durchschnittlich 15000 Todesfälle von 0—1jährigen Kindern zur Last fällt. Im Departement de la Seine sind nach Husson (journal de statistique, Novembre 1870) von 53921 Geborenen nur 33872 im Jahre 1870 zurückgeblieben, von denen 8250 im ersten Lebensjahr (24,36 °/₀) starben. Was wird aus den 20049 aufs Land in Pflege gegebenen Kindern? — Es erzählen Monot, Blot, Bertillon, Brochard, Devilliers, Vacher und noch viele andere Aerzte, dass deren mindestens 15000 ihren ersten Geburtstag nicht erleben, dass in einzelnen Districten mit Ammenindustrie sogar die Sterblichkeit

gezogen, so ist in Europa das Maximum in Südwestdeutschland gelegen. Eingeschlossen ist dieses Centrum von einem Gebiet immer noch hoher Kindersterblichkeit in den übrigen deutschen Staaten, in Oesterreich und Holland. Ein zweiter hellerer Ring umgiebt diese beiden Gruppen, concentrisch (mit Ausnahme von Frankreich) umschlossen durch England, Belgien, Schweden, Dänemark, Rumänien, Spanien, Portugal. An der Peripherie liegen Schottland, Irland, Norwegen, Griechenland und Frankreich.

Geht man weiter in das Detail der Statistik ein, so finden sich die eigentlichen Centren der Säuglingssterblichkeit in einzelnen Gemeinden und Bevölkerungscomplexen bedingt durch das traurige Schicksal der auf der untersten Gesellschaftsstufe geborenen Kinder. Das Extrem wird repräsentirt durch die Sterbeziffern für die von den Eltern verlassenen Kinder in der Umgegend von Paris, Marseille, Petersburg und in den Findelanstalten.

Frankreich, dessen Bewohner von sich behaupten, an der Spitze der Cultur zu marschiren, zeigt uns bezüglich der Säuglingssterblichkeit auch die Schattenseiten der modernen Cultur in ausgesprochener Weise.

Bei Gelegenheit des internationalen Congresses für Gesundheitspflege in Paris (August 1878) ist die Hygieine der Neugeborenen von Frankreichs besten Forschern mit sorgfältiger Vorbereitung discutirt worden. Durch Bertillon wurden dem Congress ausführliche kartographische Darstellungen aller bezüglichen Fragen vorgelegt. — Die höchste allgemeine Kindersterblichkeit findet sich in Frankreich in einem Ring, der Paris umgiebt, welche Stadt selbst weniger betroffen ist. Ein zweiter verdächtiger Ring findet sich in dem Bassin der Rhone, die Städte Lyon und Marseille umfassend. Daran ist die sogenannte Ammenindustrie schuld, nach deutschen Begriffen die Engelmacherei bei schlechten Ziehmüttern der Provinz, der für Paris allein durchschnittlich 15000 Todesfälle von 0—1jährigen Kindern zur Last fällt. Im Departement de la Seine sind nach Husson (journal de statistique, Novembre 1870) von 53921 Geborenen nur 33872 im Jahre 1870 zurückgeblieben, von denen 8250 im ersten Lebensjahr (24,36 %) starben. Was wird aus den 20049 aufs Land in Pflege gegebenen Kindern? — Es erzählen Monot, Blot, Bertillon, Brochard, Devilliers, Vacher und noch viele andere Aerzte, dass deren mindestens 15000 ihren ersten Geburtstag nicht erleben, dass in einzelnen Districten mit Ammenindustrie sogar die Sterblichkeit

der petits parisiens auf 90 % ansteigt, abgesehen von den Todesfällen, die auf der Reise schon vorgekommen sind.

Aehnliches und diese Angaben Bestätigendes wird von Petersburg berichtet. E. Busch (Ergänzungen der Materialien zur Geschichte ... Gemeinden in Russland I. S. 163) führt an, dass in den finnischen Dörfern mit Findelkindern, in denen die Mütter als Ammen fungieren, nicht nur die eigene Progenitur zurück geht, sondern auch die allgemeine Kindersterblichkeit grösser ist als in Dörfern ohne Findelkinder. In den Jahren 1810 bis 1864 waren von den 632050 in Petersburg geborenen Kindern 34,8 % ins Findelhaus gegeben und von diesen gingen allein 1863 24491 als Zöglinge aufs Land. Es starben allein 1861 von 3164 neugeborenen Kindern:

In Dörfern	bis zur 4. Woche	4.—6. Woche	6.—8. Woche	2.—3. Monat	3.—6. Monat	6.—12. Monat
ohne Findelkinder	6 %	8	10	14	20	31
mit Findelkindern	7 %	9	12	16	25	35

Der Staat Frankreich hat nach Bodio 1865—77 eine Säuglingssterblichkeit von 18,79. Paris [1]) hat 1872—74 eine solche von 18 % der Todesfälle. Günstig gestellt sind einzelne Departements mit 11—13 %, ansteigend auf 20—22 % in der region periméditerranéenne. Bertillon nimmt für Frankreich als Mittel 17,8 % der Geborenen an und behauptet, dass bei dieser in allen Departements herrschenden Säuglingssterblichkeit allein 15000 Säuglinge weniger sterben würden in Frankreich. Die Säuglingssterblichkeit hat dabei ständig seit 1849 zugenommen, die Geburtenhäufigkeit aber abgenommen und führt Bertillon als eine von ihm entdeckte Eigenthümlichkeit der französischen Nationalität an, dass in den Departements, in denen der Grund und Boden unter viele Bewohner vertheilt ist, die geringe Säuglingssterblichkeit und die niedere Geburtsziffer herrschen, hingegen in den Departements mit mehr grossem Grundbesitz die zahlreichen Geburten und Todesfälle. So haben die Departements mit 285 Grundbesitzern auf 1000 Einwohner eine Geburtenziffer von 24, bei 240 Grundbesitzern von 26, bei nur 177 Grundbesitzern (und zahlreichem Proletariat) von 28 auf 1000 Einwohner.

Diese zunehmende Säuglingssterblichkeit und abnehmende Geburtenfrequenz giebt den französischen Socialpolitikern Grund zu ernsten Bedenken und zu Ermahnungen an die vorsichtigen Väter daselbst. Das Ein- und Zweikindersystem führt zu grossen pekuniären Ersparnissen, bedroht aber die militärische Machtstellung Frankreichs.

1) Rapport au congrès international d'hygiène. Paris 1878.

Bertillon betont dabei, dass in Frankreich grosse Summen ins Ausland wandern durch Betheiligung an den Anleihen fremder Staaten, während in Deutschland diese Summen für die Erziehung der zahlreich vorhandenen Kinder angelegt werden. Er berechnet, dass Deutschland bei einer Geburtenziffer, die der von Frankreich entsprechen würde, alljährlich ½ Million Kinder weniger produciren würde, als dies der Fall ist; er schätzt die Erziehungskosten von 343000 am Leben Bleibenden bis zum 20. Lebensjahr auf 1030 Millionen Mark, welche in Frankreich erspart werden, während Deutschland allein an Amerika gegen 300 Millionen Mark auf die oben angedeutete Weise zahlen soll.

In Frankreich fängt man desshalb an, zunächst immer mehr Werth auf die Verbesserung des Looses der unehelichen und Findelkinder zu legen, um dem drohenden Stillstand in der Bevölkerungsbewegung und der Culturstellung zu begegnen.

Ferner schuldigt Bertillon die Ignoranz der französischen Bäuerinnen an und will nicht gestatten, dass Klima und Rasseeigenthümlichkeiten die Ursache sind, wenn in Frankreich auf dem Lande 150 Kinder sterben, während die im Lesen und Schreiben gut erfahrenen, ihre Kinder selbst stillenden schwedischen Bäuerinnen entsprechend nur 100 verlieren.

In Süddeutschland findet sich das Maximum der Säuglingssterblichkeit im Flussgebiete der Donau, dringt in einem breiten Strich auf das linke Donauufer über den schwäbischen und fränkischen Jura hinaus bis zum bayerischen Wald vor; der von SW. nach NO. fortschreitenden Erweiterung setzen die Gebirgszüge der Alpen und des Böhmerwaldes eine convergirende Grenze. Innerhalb dieses Gebietes culminirt die Kindersterblichkeit an zwei Stellen; einmal in der Gegend der Vereinigung der Altmühl mit der Donau, und beträgt die Kindersterblichkeit in der Gegend zwischen Eichstädt, Ingolstadt und Regensburg in den Jahren 1862|63 bis 1868|69 bis über 50 % der lebend Geborenen; der zweite Culminationscomplex erstreckt sich als bandartiger Streifen von der Gegend des Inn in das Württembergische hinein mit fast ebenfalls 50 %. Nach Süden findet ein rascher Uebergang nach der günstig situirten Alpengegend, nach Norden ein allmähliger Uebergang zu der relativ besser situirten Gegend des Elsass und Oberfrankens hin statt (G. Mayr, Zeitschr. d. k. bayer. statist. Bur. 1870, Nr. 4).

In Sachsen betrug in den Jahren 1865—70 (V. Jahresbericht des Landesmedicinalcollegiums pag. 50) die mittlere Säuglingssterblichkeit 27 % der Lebendgeborenen. Kein Amtsbezirk des Königreichs erreicht

die in Bayern und Württemberg vorkommende Höhe von 45 %, nur der Amtsbezirk Ostritz hat 44 %, während der Amtsbezirk Markneukirchen nur 15 % hat. Diejenigen Districte im Westen des Landes und in der südlichen Lausitz, welche die grösste Kindersterblichkeit haben, fallen ziemlich genau mit denen zusammen, in denen die Textilindustrie und zwar als Hausindustrie herrscht. Diese Gegenden haben auch die abnorm hohe Geburtenziffer von 50 und 55 ‰ E., während in den ackerbautreibenden Districten diese Ziffer nicht über 35 hinausgeht. — (Für Preussen sind dem Verfasser die Ziffern für kleinere Verwaltungsbezirke nicht zugänglich. Von 100 Lebendgebornen sterben 1870—78 Säuglinge im Mittel 25,0, im Reg. Bezirk Stade 13,22 ansteigend auf 41,6 in Berlin und 44,3 in Sigmaringen Preuss. Statistik LV.)

In Thüringen haben die Altenburgischen Bezirke die höchste Säuglingssterblichkeit, welche in gleicher Weise nach den Industriebezirken Sachsens und in den Bezirk Greiz sich fortsetzt. Das Minimum liegt im Gebirge und im Eisenacher Kreis (Krause, Correspondenzblätter d. ärztlichen Vereins von Thüringen, 1879, Nr. 4). Der Ostkreis Altenburg hat geschlossenen Grundbesitz, ziemlich entwickeltes Zweikindersystem und viel uneheliche Geburten (Siehe auch Abschnitt X).

England ist Repräsentant der Staaten mit niedriger Sterbeziffer für die Säuglinge. Die Verhältnisse liegen hier insofern eigenartig, als in Grossbritannien von den 35 Millionen Einwohnern allein gegen 10 Millionen in den Städten von mindestens 50000 E. zusammengedrängt sind. England speciell hat die grösste Anzahl von Städtebewohnern, bis zu 82 % in einigen Grafschaften. Von den 938 Städten Englands liegen allein 100 in der Grafschaft Lancashire. In ganz England ist seit 20 Jahren die Säuglingssterbeziffer auf 15 % der Lebendgeborenen stehen geblieben; eine Vermehrung ist nur in Städten vorgekommen, z. B. in London von 15,5 in den Jahren 1851—60 auf 16,2 in den nachfolgenden Jahren (Sutton, Infant mortality, London 1876).

In der Grafschaft Lancashire hatten 1876 die mehr Ackerbautreibenden nördlichen Districte die Ziffer 13,0, die Manufacturstädte Wigan mit Umgebung dagegen 23,1; Ashton 24,3; Preston 24,1, Lancashire 17,6 (London nur 16,1). Die Detailuntersuchung ergiebt ferner, dass in England nicht eo ipso für die städtischen Bevölkerungen eine hohe Ziffer vorhanden sein muss. Nach Sutton sind die Oscillationen in der Höhe der Sterbeziffer für ländliche Bezirke beinahe ebenso bedeutende als in den Städten, schwankend für erstere von 9,0—24,1, also mit einer Differenz von 13,1 im Procentsatz. Für die

Städte steht Stratford on Avon mit 11,3 der Manufacturstadt Ashton mit 24,3 gegenüber, also ebenfalls mit einer Differenz von 11,0. — (Die amerikanischen Städte haben dagegen auf 100 Todesfälle z. B. in Chicago die Ziffern 54,12, Salt Lake city 53,52; Brooklyn 47,80, St. Francisco 34,32; New York 31,34 u. s. w. für die 0—5 jährigen (!) Kinder nach J. T. Nagle[1]). Rückschlüsse auf die Gesundheitsverhältnisse der deutschen Städte und auf die sociale Stellung der deutschen Fabrikarbeiterkinder sind jedoch aus den englischen, uns noch günstig erscheinenden Ziffern nicht ohne Weiteres gestattet. Die Geburtenziffer ist in Deutschland viel grösser als in England, der Vorrath an Kindern ein viel bedeutenderer und dem entsprechend die Säuglingssterblichkeit z. B. von Chemnitz mit 36,0 relativ nicht schlimmer als die für Ashton mit 24,3, wenngleich a priori zu wünschen wäre, dass für eine Reihe deutscher Städte die Salubritätseinrichtungen vieler englischen Städte zur Herabminderung der deutschen Kindersterblichkeit könnten nutzbar gemacht werden.

Aus Irland mit seiner ganz abnorm niedrigen Säuglingssterblichkeit sind dem Verfasser leider keine eingehenden Untersuchungen bekannt.

4. Die Säuglingssterblichkeit der Städte.

Für die Städte existirt leider noch kein so vergleichsfähiges Zahlenmaterial, als das für die Staaten von Bodio gelieferte. Körösi hat für eine Anzahl derselben die Kindersterblichkeit zusammengestellt, denen wir noch einige weitere Daten anreihen konnten. Es betrug die Sterblichkeit der 0—5 Jahre alten Kinder pro 100 Todesfälle (Bodio's Mittel für Europa 1865—78 = 40,11) in den folgenden Städten:

Paris 1872—74 = 30,82; Frankfurt a./M. 1851—75 = 31,61 (1876—79 = 39,10); Brest 1878 = 31,05; St. Petersburg 1866—72 = 32,50; Turin 1865—74 = 32,93; Mailand 1870—74 = 32,53; Prag 1865—74 = 33,86; New-Orleans 1875 = 34,13; Amsterdam 1820—49 = 34,4; Marseille 1878 = 35,3; Lüttich 1875 = 38,01: Neapel 1878 = 36,41; Leipzig 1850—75 = 38,75 (1876 = 45,18); Rom 1871—74 = 40,40; Brüssel 1875—76 = 40,25; Weimar 1876—79 = 40,31; Moskau 1865—74 = 40,43; Bukarest 1868—74 = 41,28; Cassel 1876 = 41,62; Boston 1864—74 = 42,00; Neapel 1863—74 = 42,27; Wien 1865—74 = 42,81; London 1865—74 = 43,49; Würzburg 1876 = 43,6; Stockholm 1861—73 = 41,14; Christiania 1854—70 = 44,40; Erfurt 1849—69 = 44,34; Palermo 1854—70 = 45,47;

1) Nagle, John T., Summary of births, marriages &c, 1878—1879, New York, Bermingham u. C°. 1879.

Christiania 1878 = 45,35; Dresden 1877—79 = 46,31; Basel 1878 = 45,78; Venedig 1865—74 = 46,54; Gent 1857—65 = 46,99; Bremen 1876 = 47,48; Hamburg 1876 = 48,40; Moskau 1878 = 48,11; Hannover 1876—77 = 48,49; Nürnberg 1877—78 = 48,70; Danzig 1876—77 = 48,97; Cöln 1870—74 = 48,49; Haag 1860—74 = 48,80; New-York 1866—77 = 49,35; Elberfeld 1876—79 = 49,41; Triest 1878 = 49,45; Budapest 1872—75 = 50,07; Breslau 1874—75 = 50,03 (1876—79 = 53,2); München 1868—74 = 50,13 (1876—79 = 55,52); Altona 1876—78 = 51,45; Königsberg 1877 = 50,50; Buenos Ayres 1878 = 50,23; Triest 1865—74 = 51,42; Altenburg 1878 = 51,40; St. Louis 1871—74 = 52,96; Rotterdam 1860—74 = 53,57; Leicester 1878 = 53,85; Berlin 1869—73 = 55,31 (1876—79 = 58,12); Stuttgart 1876 = 56,44; Duisburg 1876—79 = 59,81; Alexandrien 1877—79 = 59,13; (Egypten allein 1877—79 = 61,05); Montreal, Canada 1878 = 60,79; Chemnitz 1832—70 = 63, 68; Apolda 1876 = 64,92.

Die 0—1 jährigen Kinder haben folgende Mortalität:

England, °|₀ der Lebend-Geborenen:

Portsmouth 1871—75 = 14,3; Bristol 1871—75 = 15,8; London 1871—75 = 16,1 (Bezirke Magfar, Stratham 9,9); Oldham 18,0; Birmingham 18,2; Hull 18,4; Sheffield 18,7; New Castle o. T. 19,4; Manchester 19,8; Leeds 20,1; Leicester 22,8; Liverpool 22,9.

Auf 100 Todesfälle entfallen ferner Säuglingstodesfälle:

Italien. Turin 1865—74 18,77; Mailand 1870—74 20,73; Rom 1871—74 21,87; Neapel 1863—74 22,33; Palermo 20,86; Venedig 1865—74 19,51.

Russland. Moskau 1865—74 29,24; Petersburg 1866—72 19,88.

Schweden-Norwegen. Stockholm 1861—73 29,25; Christiania 1854—70 24,37.

Amerika. New-York 1871—72 29,81; Boston 1864—74 25,50; N.-Orleans 1875 20,64.

Holland-Belgien. Rotterdam 1860—74 33,20; Haag 1860—74 32,50; Brüssel 1875—76 24,42.

Oesterreich-Ungarn. Prag 1865—74 27,15; Wien 1865—74 30,29; Pest 1872—75 31,32.

Deutschland. Stuttgart 1876 = 42,74; München 1876—79 = 45,64; Würzburg 1876 = 30,1; Nürnberg 1877—78 = 37,4; Berlin 1876—79 = 43,79; Apolda 1876 = 45,6; Chemnitz 1832—70 = 48,01; Königsberg 1877 = 42,5; Elberfeld 1876—79 = 28,2; Breslau 1876—79 = 38,9; Bremen 1876 = 39,35; Hamburg 1876 = 35,10; Danzig 1876—77 = 33,99; Frankfurt a.|M. 1876—77 = 25,92; Dres-

den 1877—79 = 34,11; Hannover 1876—77 = 39,41; Weimar 1876 —79 = 31,09.

Ausführliche Berichte über 147 deutsche Städte liegen vor von Dr. Geissler aus den Jahren 1877—1881 in dem „Arbeiterfreund“. Auffallend und noch nicht genügend erklärt ist die günstige Stellung der rheinischen Fabrikstädte und die Sterblichkeit in den dortigen Proletarierkreisen.

Der kinderverzehrende Einfluss der grossen Städte erhellt aus den folgenden Betrachtungen. Schon im Jahre 1737 theilt Dr. Kundmann mit, dass in Breslau für die 181 Jahre von 1555 bis 1735 gegen 54000 Menschen mehr gestorben als daselbst geboren sind. Ist auch der Kinderreichthum in den Städten ein relativ geringer und rekrutirt sich die nachwachsende Generation der Hauptsache nach vom platten Lande her, so ist doch die absolute Zahl der vorhandenen Kinder bei dem ständigen Anwachsen der Städte schon eine immer grössere Gefährdung für die in einem Staate vorhandene Gesammtkinderwelt. Nach Behm und Wagner (die Bevölkerung der Erde, Gotha 1880) findet sich in Europa allein $^1/_{10}$ der gesammten Bevölkerung in den Städten von 50000 Einwohnern und mehr, zusammengedrängt. Davon entfallen auf Deutschland 36 Städte mit 4792491 E., auf Grossbritannien 43 mit 10 Millionen, auf Frankreich 26 mit $4\frac{1}{2}$ Millionen u. s. w. In den 3 Hauptgebieten hoher Bevölkerungsdichtigkeit überhaupt, in Centraleuropa mit Italien und Grossbritannien, in China und in Indien wohnen beinahe $\frac{3}{4}$ aller vorhandenen Menschen zusammen auf einem Flächenraum, der kaum $\frac{1}{7}$ der Erdoberfläche ausmacht.

Spiegelt sich nun, wie wir später sehen werden, das Geschick unserer Mitmenschen, Lust und Leid der lebenden und dahingegangenen Generationen, am ehesten in dem Geschick der jüngsten widerstandslosen Weltbürger ab, so geben obige Ziffern auch einen Anhalt, wie durch das Leben und Sterben der Kinder in den Grossstädten ein Gradmesser für das Auf- und Abwogen des socialen Wohlbefindens gegeben ist, der genauer wie kein anderer die jeweilige Lebensenergie, den Zustand des physischen und dem entsprechend auch des psychischen Prosperirens anzeigt.

In städtischen Bevölkerungen wiederholt sich die bereits berührte Eigenthümlichkeit, dass sich Centren mit cumulirter Sterblichkeit innerhalb der Gebiete hoher Säuglingssterblichkeit bilden. Die sociale Schichtung und Gruppirung im Verein mit Mangel, die gewohnheitsgemässe schlechte Ernährung oder auch die Geringachtung des zahlreich verschwindenden und rasch sich ersetzenden Nachwuchses sind die innern Ursachen der abnormen Sterblichkeit in diesen Centren.

So finden sich in allen Mittel- und Grossstädten einzelne Stadttheile, in denen die wohlhabenden Klassen zusammenwohnen mit abnorm niedriger Geburtenziffer, seltenen Todtgeburten und günstiger Säuglingssterblichkeit. Die von den gering bemittelten Klassen bewohnten Strassen und Stadtwinkel haben durchweg die entgegengesetzten Verhältnisse. Um die Städte herum zieht sich wiederum ein Ring stärkerer Sterblichkeit in den Vorstädten und Arbeiterdörfern; der Ring wird nur durchbrochen, wo sich die Villen der reichen Stadtbewohner dichter zusammenfinden. Mit weiterer Entfernung vom Centrum macht sich mehr und mehr die Eigenthümlichkeit der ackerbautreibenden Bevölkerung geltend, die, weil sesshaft und selbständig, weniger Kinder produciren, relativ und absolut aber ihre Mission, für die Regeneration des Staates und der Städte zu sorgen, durch durchgehends bessere Konservirung der Geborenen erfüllen. Vor Einführung der Freizügigkeit und Verehelichungsfreiheit konnten sich die Städte eine günstige Sterbeziffer dadurch sichern, dass die armen und kinderreichen Familien vor den Thoren und in den Vororten wohnen mussten (z. B. Hannover (32,7 %) mit Linden (38,4 % 1874), Frankfurt mit Bornheim und Sachsenhausen u. s. w.). Dagegen macht sich jetzt immer auffallender geltend, wie die Kindersterblichkeit mit den armen Leuten in die Städte einzieht; in der Stadtluft wird dieselbe noch gesteigert und erscheint dem entsprechend das „Land" noch gesünder als früher.

5. Beziehungen der Säuglingssterblichkeit zum Kostenaufwand für das Wochenbett und die Kinderpflege.

In den nachfolgenden Zeilen hoffen wir Belege für die Behauptung beizubringen, dass die Säuglingssterblichkeit sich ganz entsprechend dem Aufwand an Geld (und an verständnissvoller Pflege) gestaltet, welchen die Eltern je nach ihrer gesellschaftlichen Stellung aufzubringen im Stande sind.

Schon Casper hat den s. Z. so viel Aufsehen erregenden Vergleich zwischen der Sterblichkeit in fürstlichen und gräflichen Familien einerseits und unter den Berliner Stadtarmen andrerseits gemacht; das Verhältniss stellte sich auf 57 : 345 ‰ Gestorbene heraus für die 0—5jährigen Kinder. „Man erstaunt, wenn man hier sieht, wie viel eine glückliche äussere Stellung, wie sie Macht, Ehre und jeden Lebensgenuss gewährt, auch für die eigentliche Verlängerung des Lebens vermag." Die mittlere Lebensdauer der hier betrachteten Fürsten und Grafen betrug 50, die der Berliner Almosenempfänger 32,06 Jahre.

In der Stadt Erfurt starben nach Wolff[1]) in den Jahren 1848—

1) Wolff, Untersuchungen über die Kindersterblichkeit, Erfurt 1871.

1869 von 100 Kindern der Altersklasse 0—1 Jahr, bei den unehelich Geborenen 35,2; von Kindern des Arbeiterstandes 30,5; des Mittelstandes 17,3; der höheren Stände 8,9; im Mittel 24,4. Setzt man die Kindersterblichkeit der höheren Stände gleich 1, so starben im Mittelstand 1,9, im Arbeiterstand 3,4, von den unehelichen Kindern 3,95. —

Aehnliche Thatsachen sind in neuerer Zeit vielfach bekannt gemacht worden.

In Halle[1]) betrug nach Conrad die Säuglingssterblichkeit für die höheren Stände 11,75 %; bei Subalternen und kleinen Händlern 23,56; bei Handwerkern 24,42 und bei Arbeitern 20,64.

In Bordeaux beträgt nach Marmisse die Säuglingssterbeziffer bei den wohlhabenden Bürgern 7,6 % gegenüber der Ziffer von c. 20 für ganz Frankreich. Für einige Gegenden des Rhonedepartements mit vorwiegendem Ackerbaubetriebe giebt Devilliers[2]) sogar nur die Ziffer 5 % an.

In Köln sterben nach Schwartz l. c. den Eltern mit einem Einkommen bis zu 600 Mark 29 % der Säuglinge, bei 600—1500 Mark Einkommen 25 %; bei 1500—3000 = 18 %; über 3000 M. nur 15 %.

Ueber die Lebenserwartung der unehelichen und sonst in Pflege gegebenen Kinder sind schon viele Daten gegeben worden; in der Umgegend von Paris[3]) erleben von 100 solcher Pflegekinder nur 75—90 den ersten Geburtstag.

Die grosse Sterblichkeit der arm geborenen Kinder kommt hauptsächlich in den Familien zur Geltung, die wenig Geld und auch wenig Zeit auf die Erziehung verwenden können, sei es wegen bereits zahlreicher vorhandenen Kindersegens, sei es wegen Schwankungen im Erwerb, wegen unordentlichen Lebenswandels, oder wegen Indolenz u. s. w. Neben dem Geldpunkt kommt als gleich wichtiges Moment die Art der Ernährung in Betracht.

In den Staaten mit günstiger Durchschnittssterblichkeit für die Säuglinge, in Norwegen, Schweden, Irland ist nach Vacher[4]) das Selbststillen der Mütter fast absolute Regel. In der Umgegend von Paris, wo sich oft 4—6 Säuglinge in die Brust einer Amme theilen sollen, sterben 75—90 %. In dem süddeutschen Centrum, in Niederbayern und der Oberpfalz, wo das Selbststillen Ausnahme ist, beträgt die Säuglingsmortalität bis zu 50 %; während in Ober-

1) Conrad, J., Sammlung national. u. stat. Abhandlgn. I, 2. Heft 1877.

2) Devilliers, rapport de la commission de l'hygiène de l'enfance 1877.

3) Monot, C. (de Montsauche, chateau Nièvre), De la mortalité excessive des enfants. Gekrönte Preisschrift 1872.

4) Gazette de Paris 1870.

franken (Kronach, Ludwigstadt), wo fast alle Kinder gesäugt werden, trotz Armuth, trotz weniger intensiver Frömmigkeit und trotz des rauhen Klimas nur 25 % sterben (nach Majer[1]). Ebenso wird die hohe Kindersterblichkeit in Württemberg von Cless[2]) allein auf verkehrte Kinderpflege zurückgeführt. „Das ist der kindesmörderische schwäbische Mehlbrei, die Haupt- und Lieblingsfütterung der Säuglinge unseres Landvolkes, das gerade Gegentheil von alle dem, worauf das neugeborene Kind als zweckmässige und gesunde Nahrung angewiesen ist, nahezu das Aeusserste, was menschlicher Unverstand als Nahrungsmittel für neugeborene Kinder erfinden konnte.“ — Für Danzig behauptet Lievin, dass von den gestorbenen Kindern kaum 5 % mit Milch ernährt sind (V. d. K. d. Gesundheitsamtes 1880 No. 43). Aehnliche Verhältnisse finden sich in Berlin (Statist. Jahrbuch 1879, 1880), wo von den Brustkindern 19 % sterben gegenüber der Gesammtsterblichkeit von 30 % für die Säuglinge. In München sterben nach Majer auf 15 Brustkinder 85 künstlich aufgefütterte.

Gerade in Bezug auf die künstliche Auffütterung ist zu berücksichtigen, dass solche Kinder eine sehr sorgsame Pflege beanspruchen, wenn sie gedeihen sollen. Ein Kind aber, welches von seiner Mutter wenigstens bis zum Eintritt der ersten Zähne gestillt ist, bekommt damit zugleich eine Mitgift, die es auch vor den später einwirkenden Schädlichkeiten in seiner Entwickelung schützt.

Die volkswirthschaftlich wichtigste, für die Herabminderung der Säuglingssterblichkeit in Zukunft bedeutungsvollste Frage: „Welche Ernährungsmethoden sind die relativ sichersten, billigsten und demgemäss für das kinderreiche Arbeitervolk am empfehlenswerthesten“?, harrt noch der Lösung. Auch C. A. Meinert, Armen- und Volksernährung, ein Versuch, Professor C. v. Voits Ernährungstheorien für die Praxis zu verwerthen (Berlin 1880), berührt diese Frage für das Säuglingsalter nur flüchtig und doch gipfelt in ihr alles Streben nach Verminderung der in fast allen Culturstaaten sich verschlimmernden Säuglingssterblichkeit. A priori ist Muttermilch die zuverlässigste und auch billigste Nahrung. Alle Mittel, um den auf Lohnerwerb angewiesenen Müttern das Selbststillen zu ermöglichen oder auch nur zu erleichtern, verdienen dementsprechend in erster Reihe Unterstützung und sind die Errichtung von Krippen, Kinderbewahranstalten und Kinderschutzvereinen als wirksames Mittel zu betrachten, den Säuglingen den Born der natürlichen Nahrung offen zu halten. — Als Er-

1) Majer, C., Die Sterblichkeit der Kinder. Journal für Kinderkrankheiten LVII. S. 133.

2) Cless, Die Kindersterblichkeit, ein Mahnruf 1868.

satz für die Muttermilch kann, wenn statt der Ernährung des jungen Kindes nicht ein langsames Verhungern eintreten soll, nur Kuhmilch oder Ziegenmilch in Frage kommen. Die sogenannten Milchconserven sind ein schlechtes Surrogat und für arme Leute viel zu theuer. Wie Professor Hofmann-Leipzig nachgewiesen hat, erhält man in der Kuhmilch, selbst wenn man das Liter mit 0,50 M. zu bezahlen hätte, immer noch mehr Nährstoff als in den entsprechend theuerer bezahlten Kindermehlen. Manche Sorten dieses verhängnissvollen Reclameartikels unterscheiden sich in ihrer chemischen Zusammensetzung nicht von gekochten und pulverisirten Kartoffeln. Für ältere Kinder mögen sie zulässig sein, sind aber dann durch die einfach durch Röstung verdaulicher gemachten reinen Cerealienmehle zu ersetzen; auch ärmeren Familien, die die grösseren Milchmengen für ältere Kinder nicht mehr erschwingen können, müssen solche billig herzustellende Mehle durch eine fortgeschrittene Technik noch zugänglich gemacht werden. Wie unverhältnissmässig viel theurer die künstliche Ernährung ist, dafür bringt die Tabelle auf Seite 24 einige Belege.

Diese Tabelle zeigt zugleich die ganz erstaunlichen Unterschiede in Bezug auf die Lebensgewohnheiten und die Ansprüche in armen und reichen Familien. Legt man als Maassstab für die Säuglingssterblichkeit den Umfang der den Wöchnerinnen und Säuglingen dargebrachten Pflege an, so erklären sich ungezwungen die grossen Schwankungen im Sterben der Kinder bei Arm und Reich. Zugleich liegt aber auch in den Ziffern eine Correctur für die in verschiedenen socialstatistischen Schriften angegebene Höhe der Erziehungskosten, welche alljährlich durch die absterbenden Kinder von den betreffenden Staaten umsonst ausgegeben sein sollen (z. B. von Preussen nach Wappäus allein jährlich 48 Millionen Mark). In den ganz armen Familien sind die directen Ausgaben für die Säuglinge fast gleich Null, sofern die Mutter selbst stillt, bei künstlicher Auffütterung 0,06 M. In auskömmlich lebenden Familien betragen die täglichen Ausgaben für die Ernährung 0,35 M. (beste Kuhmilch zu 0,30 M. das Liter), bei Ernährung mit Nestle'schen Kindermehl 0,53 M.; in reichen Familien kostet die Amme allein 1,74 — 2,00 M. im Tage. — Ganz anders erscheinen die Unterschiede, wenn man auch noch den Aufwand für die erste Ausstattung des Kindes mit Wäsche, Betten u. s. w., die Abnützung derselben und ferner die Ausgaben für die Pflege der Wöchnerinnen und des Kindes mit in Ansatz bringt. Alsdann giebt an Pflege der Handwerker- und kleine Kaufmannsstand gegenüber dem Proletarier in einem kleinen Landstädtchen des Eisenacher Oberlandes das 60—100fache aus; der wohlhabende Städter

das 500fache, der reiche das 1000fache u. s. f. Während eine nothleidende Familie für die Anschaffung der Kinderwäsche 3,40 M. ausgiebt, erreichen die Kosten für die erste Ausstattung des Kindes bei dem wohlhabenden Städter gegen 400 M. u. s. w. Für die thüringischen Verhältnisse (aus anderen Gegenden liegen ähnliche Aufstellungen noch nicht vor) wird man annehmen können, dass bei den nothleidenden und Mittelklassen der gesammte Verpflegungsaufwand für den Säugling sich auf 0,1—1,0 M. beläuft in den ersten 20 Wochen, für die besser situirten Klassen 3—5,0 M. im Tag. Die Kindersterblichkeit beträgt nach Wolff-Erfurt[1]) in diesen Klassen 173—305 ‰, und bei den besser situirten nur 89 ‰ der Lebendgeborenen. Nach Sutton[2]) ist das Verhältniss in den englischen Städten ebenso 155: 77 ‰, auf dem Lande 130—168 : 93 ‰.

Nun hat bereits 1853 Dr. Engel den Satz aufgestellt, dass, je geringer die Einkünfte einer Familie, ein verhältnissmässig desto grösserer Theil derselben für die physischen Lebensbedürfnisse aufgewendet werden müsse. Ebenso hat Schwabe 1867 für Berlin das auffallende Herabgehen der Procentsätze für den Wohnungsaufwand mit dem Steigen des Einkommens nachgewiesen. Dasselbe hat Hasse für Leipzig bestätigt. Wenn man die Angaben Engel's über die verhältnissmässige Höhe der Ausgaben für Nahrung für die jetzige Zeit gelten lässt und mit dem Aufwand für Wohnung zusammenhält, so bleiben für alle anderen Consumtionszweige, als Kleidung, Erziehung, Erholung, Gesundheit u. s. w. nur verschwindend kleine Bruchtheile vom Einkommen übrig. Bei einem Einkommen von

909 M.	abzüglich	71,48 %	Nahrung	und	21,6 %	Wohnung	bleiben	7,00 %
1500 „	„	68,85 „	„	„	18,9 „	„	„	12,25 „
2250 „	„	66,17 „	„	„	19,0 „	„	„	14,83 „
3000 „	„	64,00 „	„	„	17,0 „	„	„	19,00 „
4500 „	„	60,75 „	„	„	14,7 „	„	„	24,60 „
6000 „	„	58,65 „	„	„	15,5 „	„	„	25,85 „

„Man kann mit Bestimmtheit behaupten, dass diese verschwindend kleinen Reste ein ungesundes Verhältniss der Consumtion ausdrücken, ein Verhältniss, worin ein Haupthinderniss für die fortschreitende Cultur liegt. Bei Erhöhung der Miethen wird ausser an der Wohnung auch noch an den Ausgaben für Kleider, Erziehung u. s. w. gespart und um so mehr, je geringer das Einkommen ist." — Führt man den obigen Vergleich weiter fort, so bleiben also für Kinderpflege, Kleider, Erholung, Gesundheit u. s. w., in den einzelnen Einkommensklassen (Rubrik 2) übrig, kostet im Durchschnitt ein Wochenbett und die Kinderpflege in den ersten 20 Wochen (Rubrik 3) und beträgt die erfahrungsgemässe Säuglingssterblichkeit (Rubrik 4) ungefähr:

1) l. c.

2) Sutton, Infant mortality, London 1876.

1.	2.	3.	4.
900 M.	— 63 M.	15—150 M. = 24—36 % des Restes	700—817 überlebende Säuglinge auf 100 Lebendgebor.
1500 „	— 183,75 M.		
2250 „	— 411,75 „		
3000 „	— 570,00 „	300—600 M. = 40—53 % des Restes	910—930 überlebende Säuglinge.
4500 „	— 1107,00 „		
6000 „	— 1551,00 „		

Mit abnehmendem Einkommen nimmt ebenfalls und in viel höherem Grade der für Wöchnerinnen und Säuglinge mögliche Verpflegungsaufwand sehr rasch ab, bis er bei dem Proletariat fast gleich Null geworden ist. (Beim Selbststillen ermässigen sich die Ansätze auf fast $^1/_{10}$ der obigen. Eine Schätzung des im Arbeiterstand durch die Kinderpflege beeinträchtigten Arbeitsverdienstes der Frau ist leider nicht möglich.) Annähernd die umgekehrte Progression hält die Säuglingssterblichkeit inne, insofern bei theurer Pflege die geringere, bei

Höhe des Verpflegungsaufwandes für Mutter und Kind in den ersten 20 Wochen bei verschiedenem Wohlhabenheitsgrad und verschiedener Ernährungsweise (ohne Berücksichtigung der Kosten für die erste Ausstattung des Kindes)	Familien mit 6—10,000 M. Einkommen in einer grösseren Stadt Thüringens.			
	1.	2.	3.	4.
	Mutter stillt selbst	Kuhmilch (à Liter 0,30 M.) mit Hafergrütze	Nestle's Kindermehl (à Büchse 1,20 M.)	Amme (Lohn 9 M., Kost 10,50 M. die Woche)
1. Ammenlohn, Kuhmilch	—	41,72	77,30	180,00
2. Kost der Amme, Zuthaten zur Kuhmilch	—	7,20	—	225,00
3. Extraheizung	30,00	30,00	30,00	30,00
4. Oel für Nachtlampe, Stearinlichte	10,00	10,00	10,00	10,00
5. Feuerung für Milch, Hafergrütze, Bad	—	25,88	25,88	—
6. Spiritus für Milchkochen	—	10,00	10,00	—
7. Waschlöhne, Seife u. s. w. für Kinderwäsche	30,00	30,00	30,00	30,00
8. Heftpflaster, Puder, Natron, Zinksalbe, Weizenkleie, Glycerinseife u. s. w.	22,00	24,90	24,90	22,00
9. Wartefrau, Kost u. Lohn	175,20	175,20	175,20	58,40
10. Kindermädchen, Kost und Lohn	57,00	57,00	57,00	—
11. Hebamme	50,00	50,00	50,00	50,00
12. Arzt	25,00	25,00	25,00	25,00
Summa in 20 Wochen	399,20	486,00	515,28	630,40
Durchschnitt im Tag	2,85	3,48	3,68	4,50

unehelichen, mutterlosen und vernachlässigten Kindern die extreme Sterblichkeit eintritt.

Bei Ersatz der Muttermilch durch Kuhmilch oder durch Kindermehle vertheuert sich die Pflege in ganz armen Familien ebenso wie bei auskömmlich lebenden gleich bedeutend; in reichen Familien noch durch den Aufwand für die Wartefrau. Auffütterung mit Kuhmilch kostet in den ersten 20 Wochen (0,30 M. à Liter) c. 50 M., mit Kindermehl c. 75 M., mittelst Amme c. 400 M. Wenn mittelst der Hebammen darauf hingearbeitet wird, dass das Selbststillen im eigentlichen Volk wieder mehr in Aufnahme kommt, kann neben Verbesserung der Säuglingssterblichkeit zugleich eine Ersparniss an Geld, das für andere Zwecke dann frei wird, erreicht werden.

Landstädtchen im Eisenacher Oberlande				
Auskömmlich situirter Schuhmacher 1000 M. Einkommen	Wohlhabende Judenfamilie 2000 M. Einkommen	Gut situirter Kaufmann 2000 M. Einkommen	Proletarierfamilie	Verkommene Familie
5.	6.	7.	8.	9.
Mutter stillt selbst	Theils Muttermilch, theils Kuhmilch (à 0,20 M. pro Liter)	Nestle's Kindermehl (1,20 M. à Büchse)	Mutter stillt selbst	Kuhmilch (0,12 M. à Liter) Brod u. Semmel
—	5,70	81,30	—	7,42
—	2,74	—	—	0,95
—	30,00	30,00	—	—
—	5,00	5,00	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
10,00	10,00	10,00	0,20	0,20
—	—	—	—	—
—	8,00	—	—	—
—	—	—	—	—
5,00	12,00	8,00	1,00	1,00
—	40,00	—	—	—
15,00	122,44	134,30	1,20	2,57
0,11	0,88	0,95	0,01	0,07

Erklärung der Tabelle:

Die Nummern 1—4 des Kopfes der Tabelle beziehen sich auf eine Residenzstadt Thüringens und auf vier wohlhabende Familien daselbst. Die erste Ausstattung des Kindes hat im Durchschnitt 400 M. Anschaffungskosten verursacht und zwar für Wäsche und Betten c. 350 M.; Badewanne 12 M.; Waage 20 M.; Wagen 20 M., Kleinigkeiten 43 M. Es waren in ständigem Gebrauche 5 Dutzend leinene und 2 Dutzend wollene Windeln. Die Gesammthöhe des Aufwandes ist bedingt durch Kost und Lohn der Wartefrau, in einer Familie durch eine Amme. Der factische Aufwand stellt sich durch Nebenausgaben, Geschenke u. s. w. entschieden noch höher.

Die Nummern 5—9 beziehen sich auf ein Landstädtchen im Rhöngebirge, welches allerdings sich durch Armuth und schlechte Fürsorge für die Kinder auszeichnet, immerhin aber nur 16,3 % der Lebendgeborenen in den letzten 30 Jahren verloren hat. Das Kostgeld für ein daselbst in Pflege zu gebendes grosses Kind beträgt 0,75—1,00 M. die Woche, für einen Säugling eher noch weniger. (Die Stadt Berlin zahlte 1880 an Ziehgeld für die 0—14jährigen Kinder 72 M. im Jahr, für gute Privatpflege ist der Preis dagegen durchschnittlich 216 M. gewesen.) Zur Unterstützung der Wöchnerin ist nur ausnahmsweise ein Dienstmädchen oder Wartefrau im Hause; die Hebamme besorgt in den ersten 14 Tagen auch die Kinderwäsche gegen eine Gesammtentschädigung von 3—12 M.

Zu Nummer 5. Die Mutter besorgte das Kind allein ohne Dienstmädchen. Die erste Ausstattung des Kindes hat gekostet 25 M. 80 Pf.: 10 Windeln = 5 M.; 6 Hemdchen 2,40 M.; 3 wollene Windeln 3 M.; 2 Nabelbinden 0,40 M.; 6 Jäckchen 3 M.; 6 Stopftücher 1,20 M.; 3 Einbunde 4,50 M.; 4 Ueberzüge 4,80 M. und 3 Matratzen = 1,50 M.

Zu Nummer 6. Die Familie ist wohlhabend und für die Gegend auffallend reinlich. Eine Wartefrau war zur Pflege der Mutter für die ersten 8 Tage des Wochenbettes engagirt. Die Arztgebühren sind zum Theil deshalb so hoch, weil sich nach der rituellen Beschneidung eine starke, die Unterbindung und die Nähung der Wunde nöthig machende Blutung einstellte mit Collapszuständen beim Kinde. Die Beschneidungskosten sind nicht eingestellt. Ein Dienstmädchen ist vorhanden zur Besorgung der Kinder und des Hauses. Die ersten Anschaffungskosten für die Kinderwäsche (viel reichlicher und besser als hier üblich), sind auf 100 M. abgeschätzt. — Die Ansätze in der Tabelle sind eher zu niedrig angegeben, weil der Eheherr und die Ehefrau die Befürchtung hegten, die Aufstellung könne auf Umwegen ins „Rentamt“ gelangen.

Zu Nummer 7. Kein Dienstmädchen, dagegen die Grossmutter im Hause. Die Ausstattungskosten des Säuglings betrugen 57,90 M., und zwar für 24 Windeln 12 M.; 12 Hemdchen 4,80 M.; 6 wollene Windeln 6 M.; 12 Jacken 6 M.; 12 Stopftücher 2,40 M.; 6 Einbunde 12 M.; 3 Nabelbinden 0,60 M.; 6 Ueberzüge 9 M. und 6 Matratzen 5,10 M. —

Zu Nummer 8. Proletarierfamilien letzter Ordnung; der Vater ist Schuhmacher. Das Kind ist, nachdem es die Hebamme am 9. Tage zum letzten Mal gebadet hat, kaum je ordentlich gereinigt worden; die Reini-

gung der Windeln ist noch mangelhafter als die des Kindes. Die Ausgabe für Seife ist noch zu hoch angesetzt, da das bei der Geburt des Kindes angeschaffte neue Seifenstück noch auf längere Zeit für die ganze Familie ausreichen muss. Die ersten Anschaffungen für das Kind haben 3,40 M. gekostet, und zwar 2 Windeln 0,60 M.; 2 Hemdchen 0,60 M.; 1 Nabelbund 0,10 M.; 3 Jäckchen 0,90 M.; 3 Stopflappen 0,30 M.; 1 Einbund 0,50 M. und 1 Ueberzug 0,40 M.

Hieran schliessen wir den Wunsch, dass diese Zusammenstellungen durch weitere Ermittelungen aus landwirthschaftlichen und Industriebezirken und zumal aus den ärmeren Klassen möchten vervollständigt werden.

Einfluss der Wohnung auf die Kindersterblichkeit. In der privaten Hygieine des Kindes spielen reine Luft, freier Zutritt des Sonnenlichtes und Abwesenheit von Feuchtigkeit in der Wohnung eine bedeutsame Rolle. Die traurigen Gesundheitszustände in den alten Findelhäusern und Schulanstalten geben ein Beispiel, wie bedeutend durch schlechte Wohnung (und unzweckmässige Ernährung) die Kindersterblichkeit beeinflusst ist. So erzählt J. P. Frank[1]) von dem Pariser Findelhaus (1788), dass der Uringeruch im höchsten Grade ekelhaft und so schlimm war, dass man die grosse Frequenz der Augenkrankheiten unter den Kindern auf dieses Moment zurückführte. Oft mehr als 100 Kinder mussten sich in einem Saale aufhalten, so dass zur Nachtzeit eine geradezu entsetzliche Luft darin sich fand. Die meisten Kinder kamen syphilitisch in die Anstalt und J. P. Frank erklärt diese Krankheit als die Ursache der excessiven Kindersterblichkeit; und dabei mussten zuweilen 6—8 Ammen ausreichen für die Zahl der Kinder. Von 13229 Findlingen, die 1741—1744 im Londoner Findelhaus verpflegt wurden, brachten nur 2353 ihr Leben auf 5 Jahre. Als im Jahre 1739 eine schwere Seuche unter den Findlingen in der Pariser Anstalt herrschte, wurde bessere Lüftung und Erleuchtung durch das Abreissen der hohen Umfassungsmauern und benachbarter Gebäude ermöglicht. Doch erst 1767 geschah der entscheidende Schritt im Findelhause zu Lyon, die Kinder in Aussenpflege zu geben, eine Maassregel, die jetzt an fast allen Findelanstalten mit gutem Einfluss auf die Sterblichkeit der Kinder durchgeführt ist.

Aehnliche Zustände herrschen heute noch in einzelnen Waisenhäusern, in den englischen worke-houses, in den Keller- und Dachwohnungen unseres städtischen und ländlichen Proletariats.

---

1) J. P. Frank, System u. s. w. 1788.

Hofmann[1]) führt für Würzburg 1878 an, dass unter 193 in überfüllten Wohnungen Gestorbenen 160 Kinder d. i. 82,9 °|₀ sich befanden und dass von diesen 97 unter 1 Jahr, 50 andere 1—5 Jahre alt waren. Auf 100 in überfüllten Wohnungen Gestorbene kamen 50 Säuglinge, während sonst auf 100 Gestorbene dort nur 29 dieser Altersklasse gezählt werden. Von den 160 in überfüllten Wohnungen Gestorbenen waren 26 °|₀ an Darmcatarrh, 33 °|₀ an constitutionellen Leiden zu Grunde gegangen (Verhandl. d. physical.-med. Gesellschaft zu Würzburg 1881). Im Jahre 1871 hatte bereits Geigel[2]) für Würzburg nachgewiesen, dass in den ungesunden Quartieren der Stadt doppelt so viel Kinder sterben im ersten Lebensjahre als in den gesunden.

Die Kellerwohnungen in Berlin sind nicht durch bedeutende Sterblichkeit (25,3 °|₀) ausgezeichnet gegenüber den Mansardwohnungen (28,2 °|₀), was damit zusammenhängt, dass die Kellerwohnungen meist eine wohlhabendere Einwohnerschaft haben[3]).

Welchen Einfluss für die Kinder der Arbeiterbevölkerung die Beschaffung guter Wohnungen hat, geht aus den Mortalitätslisten der Bewohner von sogenannten Arbeiterhäusern hervor. Die Frankfurter gemeinnützige Baugesellschaft hat in den Jahren 1860—1879 für 13 309 Personen Wohnungen gebaut. Die Gesammtmortalität betrug 1860 —79 = 1,5 °|₀ (Frankfurt Stadt 2,1 °|₀ in 1862—1879). Von den Kindern starben im Alter von 1—15 Jahren nur 89 = 1 : 75 bei 390 Geburten. — Die London metropolitan association for improving the dwellings for the industrial classes hatte bis 1874 für 26 000 Personen Wohnung beschafft; die Geburtenziffer betrug 36 °|₀; die Säuglingssterblichkeit nur 18,5 °|₀, Die Peabody'schen Arbeiterwohnungen haben heute ein Grundkapital von ³|₄ Million £ St. (Med. Times vom 29. Oct. 1881). Die Sterblichkeit in denselben ist im Mittel der letzten 16 Jahre 16,7 °|₀₀, während London 23,4 und in den übervölkerten Vierteln in der Umgegend der Peabody-Häuser 30—40 °|₀₀ hat.

Jedenfalls aber ist das dichtere Zusammenwohnen von geringerem Einfluss als die Art der Arbeit. Das zeigt die absolut günstige Sterbeziffer von London. Die sociale Schichtung der Gesellschaft ist gewissermaassen durch die verschiedenen Etagen der grossen Wohnhäuser mit specifischer Säuglingssterblichkeit repräsentirt.

---

1) Hofmann, O., Med. Statistik von Würzburg 1871—80. Würzburg 1880.
2) Geigel, Kinderst. in Würzburg, V. f. öffentl. G. 1871 p. 520.
3) Statist. Jahrbuch l. c.

6. Die Sterblichkeit der Judenkinder.

Der Einfluss von Raceeigenthümlichkeiten auf die Kindersterblichkeit ist bisher statistisch nur bei den Israeliten verfolgt. Die neueren Reisenden bringen nur sparsame Notizen von fremden, der europäischen Kultur fern gebliebenen Völkern. So soll die Kindermortalität bei den Negervölkern, in China, in Polynesien u. s. w. eine sehr starke sein; sie ist dagegen eine günstige bei den Negervölkern am Senegal (Thévenot, maladies des Européens dans les pays chauds 1840) an der Loangoküste (Falkenstein, die Loangoexpedition). Den Beobachtungen gegenüber, dass an der Loangoküste die Negerfamilien nur 2—3 Kinder haben, dass in Polynesien die Geburten ungemein häufig sind und daselbst zu zahlreichen Kindermorden in den niederen Gesellschaftsklassen die Veranlassung geben, u. d. m. wird anzunehmen sein, dass überall auf der Erde die Werthschätzung des Kinderlebens seitens der Eltern und der staatlichen Gemeinde den Ausschlag giebt für das Bestreben nach Conservirung der Progenitur. Dass nicht Raceeigenthümlichkeiten die Kindersterblichkeit beeinflussen, sondern in erster Reihe die socialen Anschauungen, lehrt die nachfolgende Betrachtung ganz deutlich bezüglich der Judenkinder.

Auf das Betonen des Racenelementes bei den Juden ist a priori kein grosses Gewicht zu legen, da es viele rothköpfige und hellfarbige Individuen unter denselben giebt, also wohl die gesellschaftlich abgeschlossene Stellung und die Religionsgewohnheiten den Ausschlag geben.

Die günstigere Kindersterblichkeit wird betont von J. G. Hoffmann für Preussen (1834). Glatter[1]) hat einen Vergleich der Kindersterblichkeit bei den Ungarn, Deutschen, Slaven, Serben und Juden geliefert, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass die Juden des östlichen und centralen Europas zum Theil Abkömmlinge von Slaven und Germanen sind, welche zwischen dem 6.—9. Jahrhundert in sehr grosser Zahl zum Judenthum übergingen. Die Judenkinder sind nach Glatter am günstigsten gestellt in dem Säuglingsjahre; später ist bei den nicht wohlhabenden Juden, deren Kinder schon in den Entwickelungsjahren auf Erwerb ausgehen, die Sterblichkeit grösser als bei den Christen. Es entscheidet auch hier die bei der Geburt mit empfangene Rente an Bildung, Besitz, Gütern, Kost, in Summa die sociale Stellung für das Geschick der neuen Weltbürger. Auch unter anderen Himmelsstrichen wiederholt sich dieser Vorzug für die Judenkinder.

---

1) Glatter, Ueber die Lebenschancen bei den Israeliten u. s. w. Pretzlar 1856.

Nach A. Legoyt[1]) kam 1840 in der Stadt Algier je 1 Todesfall auf 22,5 Europäer und auf je 35,8 Juden. In Böhmen starben auch die Judenkinder in grösserer Anzahl, weil sich ein Theil der Mütter für zu „nobel" zum Kinderstillen hält oder mit der Führung des Geschäftes zu sehr in Anspruch genommen ist (Ritter[2]). — Siehe auch den Abschnitt über den Kindermord.

„Besässen wir statistische Untersuchungen aus der armen Judenschaft in polnischen und galizischen Ortschaften, so ist kaum zu zweifeln, dass die dort gefundene Sterbeziffer als Ausdruck des socialen Elendes höher als die der Juden bei uns ist" (Glatter).

7. Die Säuglingssterblichkeit in den Industriebezirken.

Ein Einfluss der Beschäftigung der Frauen auf die Kindersterblichkeit ist von vornherein wahrscheinlich, weil bei der Frau der arbeitsfähige Lebensabschnitt zugleich in die Zeit der Fortpflanzung fällt, das weibliche Geschlecht also physisch ungleich mehr angespannt ist als das männliche. Angestrengte Beschäftigung muss demnach von nachweisbaren Folgen auf das Fortpflanzungsgeschäft selbst und auf die Gesundheit der geboren werdenden Kinder sein. Das gilt auch für die landwirthschaftlichen Arbeiterkreise. Aus Holland bringt in jüngster Zeit (1879) Dr. Zeemann[3]) einen Beleg dafür, dass die Beschäftigung der Bauerfrauen auf dem Felde eine excessive Sterblichkeit der Säuglinge bringen kann. Das Dorf Weissenkerke hat auf 1000 Einwohner 56 Geburten und 47 Todesfälle; von 100 Gestorbenen von 0—1 Jahr alt 51,2 °|₀. In den 3 Herbstmonaten, in denen alle Arbeitskräfte für die Ernte thätig sind, starben so viel Säuglinge als in den 9 anderen Monaten zusammen. Die Kinder waren in der Erntezeit in fremder oder in gar keiner Pflege und wurden mit Zwiebacksuppe gefüttert. — Aehnliche Zustände kehren in noch schlimmerer Weise in den Fabrikstädten fast ausnahmslos (am Rheine?) wieder.

In England will man festgestellt haben, dass die zur Zeit des amerikanischen Secessionskrieges dort herrschende „Baumwollennoth" trotz der durch sie herbeigeführten Stockungen des Erwerbes, die Kindersterblichkeit in den betheiligten Districten nicht erhöht, sondern

---

1) A. Legoyt, De la vitalité de la race juive. Journal de la société de stat. de Paris 1865 VI.

2) Ritter, G., Statist. und pädriat. Mittheilungen aus der Prager Findelanstalt. Prag 1878.

3) Zeemann, J., Comment l'état de la santé publique peut-il être mesuré? Amsterdam 1879.

ermässigt habe, weil eben in Folge jener Noth die Frauen erheblich mehr Zeit gewannen, ihren häuslichen Pflichten zu leben. Die Säuglingssterblichkeit ist bei jener Bevölkerungsklasse, die am besten für die Frauen sorgt, — bei den Juden — eine auffallend günstige.

Am gefährlichsten für die Frauen ist die Beschäftigung mit Giften und mit Tabak, wodurch Kinder mit geringer Lebenszähigkeit geboren werden.

Ueber die gesetzlichen Maassregeln zum Schutz der Frauen im schwangeren, nicht schwangeren oder neuentbundenen Zustande vergleiche Uffelmann, Darstellung des auf dem Gebiete der Gesundheitspflege bis jetzt Geleisteten, Preisschrift 1878. Was durch zweckmässige Einrichtungen erzielt werden kann, erhellt aus den Angaben aus Mühlhausen. Der Fabrikant Dollfuss hat 1862 durch passende Krankenkassen und eine sechswöchentliche Wochenpflege es erreicht, dass an Stelle der 1825—34 innerhalb der ersten 15 Lebensmonate gestorbenen 50 % nach 1862 nur noch 23 % der Geborenen zu Grunde gingen.

Die Statistik ist noch nicht so weit vorgeschritten, den Einfluss verschiedener Arten von Beschäftigung der Frauen auf die Kindersterblichkeit nachweisen zu können. Die Textilindustrie ist nach in Frankreich, in Liverpool, Manchester gemachten Erfahrungen am gefährlichsten nächst der Beschäftigung mit Giften. In dem Hütten- und Bergbaubezirk Beuthen fällt nach Schlockow[1]) die grössere Kindersterblichkeit auf das zweite Lebensjahr, weil die Säuglinge von den Müttern selbst genährt und erst nach dem Entwöhnen der mangelhaften Pflege zum Opfer fallen. — In Deutschland ist nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1871 mehr als die Hälfte aller Arbeiterinnen in der für die Säuglinge so gefährlichen Textilindustrie beschäftigt, in Sachsen allein 30000. Die Cigarrenindustrie beschäftigt 34000.

8. Die Sterblichkeit in den Findelhäusern.

Die Macht des socialen Momentes tritt in der ganzen Schroffheit hervor in dem Schicksal der unehelichen, mutterlosen und der an die öffentliche Wohlthätigkeit schon bei der Geburt verwiesenen Kinder. Wenn wir lesen, dass an den Sammelstellen für solche gewissermaassen aus der Gesellschaft Ausgestossene, in den sogenannten Findelanstalten, von den Säuglingen 70—80 und mehr Procent vor Jahresfrist wieder

1) Schlockow, Ueber die Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse im Kreise Beuthen, Eulenbergs Viertelj. XXII. 1875 Heft 2.

absterben, so drängt sich ganz von selbst die Erinnerung auf an die Gesetzgebung des Lykurg und die von den Spartanern geübte Sitte, die schwächlichen Kinder vom Taygetos in den Abgrund zu stürzen. Auch der Vergleich mit dem Geschäft der heutigen „Engelmacherinnen“ liegt nur zu nahe. Auf der anderen Seite aber wird man den Findelanstalten an sich nicht die hohe Kindersterblichkeit als eine denselben eigenthümliche und verschuldete anrechnen dürfen. Findelhäuser in dem früher allgemein gebräuchlichen Sinne giebt es fast nicht mehr; die Mehrzahl derselben hat sich auch in den romanischen Ländern in Spitäler für die im Kampfe mit allem socialen Elend bereits an den Rand des Grabes gebrachten Kinder umgewandelt. Bei einer Betrachtung der Kindersterblichkeit in den Findelanstalten, unter den enfants assistés et trouvés, den Haltekindern, Ziehkindern u. s. w. wird immer der Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt werden müssen, dass auf der untersten socialen Existenzstufe ganz exceptionelle Schädlichkeiten walten. Dann erscheinen die Säuglingssterbeziffern von München 1876—79 = 45,64; von Chemnitz 1832—70 = 48,01 als recht bedeutend und man wird gestehen müssen, dass für die Parias der Gesellschaft noch in vielen Fällen Rettung durch die Findelanstalten gebracht wird, welche sonst, weil über die Gesammtbevölkerung zerstreut, unbemerkt gestorben sein würden. — Die bisher gegebenen Ziffern über die in Findelhäusern beobachtete Mortalität, z. B. in Paris 1780 = 60 %; 1817 = 67 %; Wien 1811 = 72 %; Dublin 1701—1797 = 98 %; Petersburg 1772—1784 = 85 %, 1785—97 = 76 %, 1830—33 = 50,5 % u. s. w. besagen nichts, wenn nicht gleichzeitig notirt sind das Alter der Aufgenommenen, frühere oder spätere Hinausgabe in private Lohnpflege, Erziehungsgelder, Controle der Kinder, Ernährungsweise u. s. f.

Nach den Mittheilungen von Ritter[1]) sind die österreichischen Findelanstalten speciell als Säuglingsspitäler aufzufassen und dementsprechend die hohe Sterblichkeit derselben zu betrachten. — In Prag wurden 1876 und 1877 aufgenommen in die Findelanstalt: 0—1jährige 95 %, im ersten Monat stehende allein 90 %. Von den in auswärtiger Pflege befindlichen kamen solche bis zum Alter von 10 Jahren zeitweilig in die Anstalt zurück. Es starben 1877 in der Anstalt gleich wieder ab am 1. und 2. Verpflegungstage 10,95 % (zumeist solche, welche aus der geheimen Abtheilung der Gebäranstalt überwiesen waren), welche demnach den Todeskeim schon mitgebracht hatten.

1) Ritter, G., Statist. u. pädriat. Mitth. l. c.

Es starben ferner 1876 im I. Monat 20,07; im II. = 24,35; im III. 30,13; im IV.—VI. = 25,00 und bis zum XII. Monat noch 32,00. Im ersten Lebensjahr 21,14 °|₀; im II. = 13,33; im III. = 6,66 im IV. —X. = 0. Die Gesammtsterblichkeit der in und ausser dem Hause befindlichen Säuglinge betrug 1876 = 45,71 °|₀; davon entfallen noch auf das Gebärhaus, wo die Kinder oft nur einige Stunden bis zu höchstens 12 Tagen verbleiben, 6,74 °|₀; auf das Findelhaus 21,59; und auf die in äussere Pflege gesund und mit einem Durchschnittsgewicht von 2800 Gr. hinausgegebenen Kinder 26,38 °|₀ (schwache Kinder wiegen 2300—2960 Gr.; mittelstarke 2961—3390 Gr., starke 3390 Gr. und mehr nach Ritter). — Die Wiener Findelanstalt hat bessere Mortalität, weil die Kinder noch früher und also auch zahlreicher auf's Land gegeben werden. —

Die beiden Staaten Italien und Frankreich haben keine Alimentationsverpflichtung für den Vater des unehelichen Kindes und ist dementsprechend das Findelwesen daselbst besonders ausgebildet[1]).

Italien hatte 1878 noch 102 Findelanstalten und Säuglingsspitäler, welche zum Theil von Communen, theils vom Staate unterhalten wurden. Ausserdem bestehen noch einige sehr grosse Privatwohlthätigkeitsanstalten. Die Zahl der verpflegten Kinder betrug 1877 in 34 Provinzen von Italien 64 902 = 5 °|₀₀ Einwohner. Rechnet man die anderen 35 Provinzen, aus denen keine Nachrichten vorliegen, hinzu, so kommt man auf c. 130,000; dabei sind die unehelichen Findlinge zu 48 °|₀ betheiligt. Die Zahl der unehelich Geborenen nimmt in Italien ständig zu, steigt 1865 von 5 °|₀ der Lebendgeborenen auf 7,4 °|₀ im Jahr 1879. Kein anderer europäischer Staat hat gleich rasche Steigerung; die Einführung der Civilehe im Jahr 1866 hat wenig Bedeutung gewonnen, hat nur einen günstigen Einfluss geäussert auf die Zahl der nachträglich legitimirten Kinder und dies mehr in den Städten (z. B. Commune Rom durchschnittlich 30 von 100 unehelich Geborenen) als auf dem Lande.

Bis zum Jahre 1867 bestand in fast allen italienischen Findelanstalten ein System, wonach die aufzunehmenden Kinder einfach in eine Drehlade am Eingang des Hauses deponirt wurden (torno, tour) und die Mutter keine Verpflichtung zur Nennung ihres Namens hatte. Zuerst wurde die Drehlade 1867 in Ferrara, 1868 in Mailand abge-

---

1) Enrico Raseri, I fanciulli illegitimi E. gli esposti in Italia. Annali di statistica. Serie 2, Vol. 19. Roma 1881.

schafft und im Jahre 1877 hatten nur noch 33 Provinzen die Drehlade. Ob mit Einführung der Säuglingspflege ausserhalb der Anstalten in Familien und durch die Abschaffung der Drehladen (d. h. also mit Einführung der Verpflichtung für die bezüglichen Mütter, ihre Namen zu nennen) der Kindermord in Italien zugenommen hat, dafür fehlen directe statistische Belege. Aber wenn man die Anzahl der Todtgeborenen vergleicht aus Provinzen mit torno und aus Provinzen ohne solche Drehladeneinrichtung in den Findelanstalten, so haben erstere nur 7—8 Todtgeborene auf 100000 Einwohner, letztere dagegen 11—13 in den Jahren 1874—77; im ersten Monat sterben ebenso in ersteren 3, in den letzteren 4 Säuglinge auf 1000 Einwohner; später ist, auch für das ganze 1. Lebensjahr zusammen, in den verschiedenen Provinzen eine derartige Differenz nicht mehr vorhanden. Man wird dementsprechend annehmen können, dass mit Abschaffung der torno die Todtgeburten, und ebenso Kindermord und Abtreibungen zugenommen haben (Siehe auch Abschnitt 9) nach Raseri's Tabellen 8 u. 9.

In Rom kamen nach Raseri ausserdem auf 1000 Todesfälle 1877—80 folgende durch Syphilis bedingte Todesfälle vor:

Todesfälle des 0—1 Monats		Todesfälle des 1. Lebensjahrs	
Legitime	Illegitime	Legitime	Illegitime
13,6	65,5	32	150

Von den unehelichen Kindern ist in Italien durchschnittlich $^1/_3$ in den Findelanstalten auf Kosten der Gemeinden oder der Provinzen verpflegt.

Raseri ist trotz der wahrscheinlichen Zunahme des Kindermordes in Italien dennoch für die weitere Abschaffung der Drehlade, er verlangt nur bessere Vertheilung der Findelanstalten, um die Cumulation von Schädlichkeiten in grossen Anstalten zu umgehen, eine grössere Anzahl von Ammen und Pflegemüttern zu erzielen u. s. w.

Frankreich hatte 1812 noch 235 Findelanstalten, 1832 noch 218; 1837 = 135; 1862 = 5; 1877 keine mehr mit dem tour-System. Durch Dekret vom 19. Januar 1871 ist die Errichtung einer den österreichischen Verhältnissen entsprechenden Findelanstalt für jedes Arrondissement angeordnet. (Siehe Abschnitt 9).

9. Beziehungen zwischen Kindermord, Todtgeburt und der specifischen Sterblichkeit der unehelich geborenen Kinder.

Die Kriminalstatistik ergiebt für die jüngste Vergangenheit die traurige Thatsache einer stetigen Steigerung der Verbrechen gegen das Leben der Kinder, welche Steigerung Hand in Hand geht mit einer bedenklichen Zunahme der Verbrechen überhaupt. Die nachfolgende Tabelle[1]) enthält die bezüglichen Zusammenstellungen des königlich preussischen statistischen Bureaus aus den sämmtlichen Schwurgerichtsverhandlungen im Königreich Preussen, umfassend die Jahre 1854—1878. Die Zahl der Verbrechen überhaupt ist gestiegen von 8500 im Jahre 1854 auf 14022 im Jahre 1878. Daran haben Kindesmord und Abtreibung der Leibesfrucht einen Antheil von 1,1 % in 1856—1860, 1,3 % in 1861—65, 1,2 % in 1866—1870, ansteigend auf 2,3 % in 1871—1875. Unter den 2151 Personen, die in den

1) Die vor den preussischen Schwurgerichten verhandelten Verbrechen:

Jahre	Zahl der Verbrechen	Davon				
		Kindesmord		Abtreibung der Leibesfrucht		Zusammen in %
		abs.	in %	abs.	in %	
1854	8500	54	0,6	—	—	
1855	9663	38	0,4	7	0,1	
1856	9876	61	0,6	24	0,2	
1857	7550	70	0,9	13	0,2	1,1
1858	6021	66	1,1	19	0,3	
1859	6532	70	1,1	14	0,2	
1860	6929	62	0,9	26	0,4	
1861	7374	63	0,9	9	0,1	
1862	7548	67	0,9	39	0,5	
1863	7645	89	1,2	14	0,2	1,3
1864	7435	88	1,2	39	0,5	
1865	8154	69	0,8	24	0,3	
1866	8175	82	1,0	23	0,3	
1867	8955	96	1,1	14	0,2	
1868	10983	96	0,9	13	0,1	1,2
1869	10526	86	0,8	29	0,3	
1870	8452	89	1,1	12	0,1	
1871	6403	82	1,3	45	0,7	
1872	8198	101	1,2	42	0,5	
1873	8546	113	1,3	187	2,2	2,3
1874	9444	147	1,6	45	0,5	
1875	10268	150	1,5	49	0,4	
1876	11222	140	1,2	102	0,9	
1877	12807	145	1,1	86	0,7	1,8
1878	14022	127	0,9	79	0,6	

Jahren 1855—1878 angeklagt waren wegen Kindesmord, befanden sich 1994 Ledige und 143 Verheirathete des weiblichen Geschlechts und nur 14 Männliche überhaupt. Bei den 749 Fruchtabtreibungen waren betheiligt 367 Ledige, 232 Verheirathete des weiblichen Geschlechtes und 150 Männer. Es standen ferner im Alter unter 18 Jahren 0,9 %, von 18—24 Jahren 44,9 %, von 24—40 Jahren 51,6 % der Angeklagten (für beide Verbrechen zusammengenommen).

In Frankreich ist die Zahl der bei den Gerichten verhandelten Fälle wegen der daselbst bestehenden abweichenden Gesetzgebung, die dem Vater des unehelichen Kindes keine Alimentationspflicht auferlegt, eine grössere, z. B. 3 mal grösser als die soeben für Preussen geschilderte. In den Jahren 1831—60 machte sich daselbst eine Abnahme der Verbrechen gegen das Leben überhaupt bemerkbar, während speziell der Kindermord zugenommen hatte. Es betrug die Zahl der Kindermorde, der Abtreibungen und der fahrlässigen Tödtungen nach Bertillon in den Jahren 1826—30 = 120, 1831—35 = 155, 1836—40 = 213, 1841—45 = 237, 1846—50 = 257, 1851—55 = 327, 1856—60 = 367, 1861—65 = 362, 1866—70 = 324, 1870—75 = 294. In den Jahren 1831—1860 macht sich die Reaktion gegen das früher sehr protegirte Institut der „toures“ in den Findelhäusern Frankreichs und die dadurch vermehrte Schwierigkeit zur Unterbringung der unehelichen Kinder bemerkbar.

Nach obigen Mittheilungen kommen in Preussen im Durchschnitt der fünf Jahre von z. B. 1866—70 auf 23½ Millionen Einwohner und 912694 Geborene (incl. 37454 Todtgeborene) gegen 90 obiger Verbrechen, d. h. ca. 1 auf 261000 Einwohner und 0,009 % der Geborenen sind nach den gerichtlichen Erhebungen getödtet worden. Für Frankreich stellt sich das Verhältniss bei ca. 37½ Millionen Einwohnern und 1 Million Geborener (incl. 23432 Todtgeborener) auf 1 : 120000 Einwohner und auf 0,03 % der Geborenen.

Für die Beurtheilung der allgemeinen Kindersterblichkeit kommen die soeben mitgetheilten Ziffern der Kriminalstatistik nicht in Betracht, da sich für Preussen der Gesammtverlust an einjährigen Kindern im Jahr auf durchschnittlich 215000, in Frankreich auf ca. 150000 beläuft. A priori wird aber auch nicht behauptet werden können, dass die Kriminalstatistik nur annähernd die Zahl der sämmtlich vorgekommenen Tödtungen von Kindern umfasst. Wenn die preussische Statistik zeigt, dass unter 2151 des Kindesmordes angeklagten Personen sich 1994 ledige Frauenzimmer befanden, wird es angezeigt sein, die Todesfälle und die Todesarten der unehelichen Kinder auf obigen

Gesichtspunkt genauer anzusehen. Die neuerdings hier besonders in Frankreich gepflogenen Untersuchungen, welches Land bezüglich des Kindesmordes sich in unvortheilhafter Weise auszeichnet, haben denn auch zu sehr merkwürdigen Resultaten geführt. Die Zahl der Todtgeborenen bei unehelicher Geburt und die auffallende Sterblichkeit der unehelichen Kinder in deren zweiter Lebenswoche fordern zu ernster Berücksichtigung auf.

Jedenfalls ist es nicht gestattet, bei einem Rückblick auf die in früherer Zeit auch in Europa viel häufiger geübten Kindermorde die in der Kriminalstatistik enthaltenen Thatsachen als einen Kulturfortschritt zu begrüssen. So hohes Interesse diese Daten für den Juristen haben mögen, so gering stellt sich ihr kulturhistorischer Werth heraus, wenn man die heutige Absterbeordnung der unehelichen Kinder einer eingehenden Prüfung unterzieht, wenn man die durch religiöse und sociale Lebensanschauungen äusserlich geglättete Oberfläche verlässt. In dem Schicksal der Kinder von verlassenen Müttern, die in früheren Jahren der Aussetzung und der Tödtung verfallen wären, macht sich ein Kulturfortschritt nicht geltend.

Fragen wir zunächst, wie bei den heutigen Kulturvölkern in früheren Jahrhunderten sich das Schicksal der auf der untersten Gesellschaftsklasse geborenen Kinder gestaltete, ehe das Christenthum mit seiner Heiligsprechung der Ehe und der Staat mit dem Verbote der Kindestödtung eingewirkt hatten?

Dass bei Indogermanen und Semiten die Kinder vielfach getödtet wurden, ist bekannt. Nur wenige Thatsachen seien für die früher bei diesen Völkern allgemein verbreitete Sitte in die Erinnerung zurückgerufen. In Rom und Griechenland wurden elende und missgestaltete Kinder gesetzlich umgebracht. Wenn ausserdem der Vater, der über Leben und Tod der Kinder zu verfügen hatte, das ihm vor die Füsse gelegte neugeborene Kind nicht aufhob, war es dem Tode verfallen. Die von dem Schicksal der Aussetzung betroffenen Kinder galten, wenn sie von Anderen später aufgenommen wurden, als Sklaven. Bei den Griechen galten die Kinder im Mutterleib als Thiere und als seelenlos. — Bei den alten Deutschen herrschte durchaus derselbe Gebrauch. Aus semitischem Gebiete sei zunächst an die Opferung Isaaks erinnert; sodann an den Molochdienst der Phönizier, welcher so vielfach von den Juden nachgeahmt wurde, sowie an die der Astarte geschlachteten Kinder. Neben diesen religiösen Gebräuchen war auch bei den Semiten die Aussetzung in Gebrauch, trotzdem Moses als

höchste Ehre eine zahlreiche Nachkommenschaft, als grösstes Unglück die Unfruchtbarkeit hingestellt hatte.

Noch unter der Regierung der römischen Kaiser wurden sowohl in Rom und Italien, als auch in den Provinzen die Kinder in ausgedehntem Maasse erwürgt und ausgesetzt und bis zum Anfang des vierten Jahrhunderts ist trotz des vergeblichen Ankämpfens eines Nerva, Trajan u. s. w. vielfach gegen das Verbot des Kindermordes gefehlt worden. Aus dieser frühen Zeit des Christenthums sei auch an die von Constantin im Jahre 315 auf den Kindermord gesetzte grausame Strafe erinnert, wenngleich Constantin noch im Jahre 329 gestattete, dass aufgefundene Kinder als Sklaven behandelt werden durften. Ungefähr von derselben Zeit an datirt die energischere Fürsorge der christlichen Kirche für die Kinder, die ausser der Ehe oder sonst hülflos geboren wurden. Im Jahre 787 ist durch Datheus, einen mailändischen Priester, das erste Findelhaus ins Leben gerufen. Die Thüren der Kirchen sind es, auf welche die der Aussetzung bestimmten Kinder von ihren Müttern niedergesetzt wurden. Sklavenhandel aus Deutschland nach Venedig hat noch gegen das Jahr 1300 bestanden (Engelmann, Geschichte des Handels und Weltverkehrs 1881, pag. 89). — Vollständiger Ausbau des Findelhauswesens ist in den folgenden Jahrhunderten besonders in den romanischen Völkern eingetreten, besondere grosse derartige Einrichtungen gegen das Jahr 1545 in Marseille, Montpellier, Bordeaux, Rom, Venedig, Florenz, Paris u. s. w. Zeitweilige Einschränkungen, wie gegen 1545 durch Karl VII. in Frankreich, waren gefolgt von sofortiger Vermehrung der Kindermorde, von Verkauf der Kinder an die zahlreich herumziehenden Gauklerbanden u. s. w. Einen ähnlichen ziffermässigen Beleg konnten wir oben für die Zeit von 1831—1860 in Frankreich, bedingt durch Beschränkung der Findlingsaufnahme, bereits vorbringen. Die hohe Sterblichkeit der Kinder in den geschlossenen Findelanstalten, der Missbrauch der Anstalten durch Ueberweisung von Kindern verheiratheter Mütter, die Zunahme des Concubinates und die schlechte moralische Führung der erzogenen Kinder haben in neuerer Zeit zu Reformen geführt, deren bedeutungsvollste die Unterbringung der Findlinge bei gut beleumundeten Familien ausserhalb der Anstalt ist. In den Anstalten bleiben nur die kranken und schwachen Kinder. — In protestantischen Ländern geschieht die Pflege durchgehends durch Unterbringen der Kinder in guten Familien, zunächst auf Kosten des Vaters oder der Mutter oder der Gemeinde. Die Obrigkeit hat die Pflicht, behufs Verhütung von Kindermorden für uneheliche Kinder

sofort einen Vormund zu bestellen und werden dieselben in Preussen z. B. durch das Vormundschaftsgericht bestellt (§§ 891—894 des preuss. Landrechtes).

Wie in praxi sich die Handhabung dieser gesetzlichen Regelung des Findlings- und Pflegekinderwesens gestaltet und wie wenig der Staat überhaupt zur Durchführung dieser Pflicht zu thun im Stande ist, lehrt die traurige tägliche Erfahrung. Das angebliche Recht auf Existenz kann der Staat nicht einmal den unehelichen und hülflosen Kindern gegenüber erfüllen, ohne pekuniär sich zu ruiniren. Wie lange soll die Fürsorge für deren Existenz dauern? Soll sie mit einem bestimmten Termine aufhören, der alsdann den Hungertod für das betreffende Kind bedingt? Es existirt hier für den Staat sicher keine andere Grenze der Verpflichtung, als soweit es die der Gesellschaft zu Gebote stehenden Mittel gestatten. Die Sorge der Verwaltungsorgane, die Unterhaltungspflicht nur im äussersten Nothfall zu übernehmen, wird erklärlich durch folgendes Rechenexempel. In Frankreich kostete 1837 ein Findling durchschnittlich bis zu seinem 12. Lebensjahre 950 Franks; 1877 in Paris bereits 2178 Franks. Dabei kommen in Frankreich allein jährlich 50000 uneheliche Geburten vor und würden bei 50 % Todesfällen derselben gleichzeitig 300000 uneheliche Kinder vorhanden sein, deren Existenz 600 Millionen kosten würde (Bertillon). Jedenfalls aber ist die Mehrzahl der unehelichen Kinder unterstützungsbedürftig und schon diese Betrachtung führt dahin, dass auch in den Kulturstaaten alljährlich viele Kinder in Folge ungenügender materieller Existenzbedingungen vorzeitig dahinsterben oder durch instinktive Vernachlässigung dahin gebracht werden müssen.

Die bei den Vorfahren der jetzigen Kulturvölker beobachtete Aussetzung der Kinder findet sich in gleicher Weise bei allen Volksrassen und heute noch wird uns von fast allen Naturvölkern durch die Reisenden über das Vorkommen von Kindermord, Aussetzen, Verkauf als Sklaven, Fruchtabtreibungen berichtet. Am meisten sind Zwillinge, missgestaltete Kinder und die Mädchen dem Tode geweiht. Auf der ganzen südlichen Hälfte unserer Erdkugel fehlt der Kindermord nirgends. Die Malayen, Alfurus, Papuas, die äthiopischen Rassen und die südamerikanischen Indianer üben den Kindermord allgemein aus und auch auf der nördlichen Halbkugel sind von den mongolischen Völkern viele Thatsachen bekannt. Bald ist es die brutalste Sitte des Lebendigbegrabens der Kinder, bald der Tod durch Erwürgen, durch Aussetzen — oder es tritt an die Stelle des Mordes der Handel mit den Kindern, der Verkauf derselben in die Sklaverei. Nur einige

Beispiele seien hier angeführt (conf. Gerland, das Aussterben der Naturvölker, Leipzig 1868, §§ 7—10 u. s. w.).

Auf Tahiti werden nach dem Zeugniss von Wilson und Ellis zwei Drittel aller Kinder getödtet. Von diesem kinderreichsten Land erzählen Williams und Bennet 1829, dass von drei Frauen in Raiatea, die zufällig in dem Zimmer der Reisenden arbeiteten, die eine 9, die andere 7 und die dritte 5 Kinder getödtet hatten. Eine andere Frau bekannte sterbend, dass sie 16, ein Häuptling, dass er 19 getödtet habe. Manche Familien hatten alle getödtet. Ellis kannte Mütter, die 4, 6, 8 ja 10 Kinder ermordet hatten; er versichert, kein Weib gefunden zu haben, das sich nicht mit dem Blute der eigenen Kinder befleckt hätte.

Auf anderen Inseln der Südsee zogen die Eltern, mochten die Ehen noch so kinderreich sein, nie mehr als 1, höchstens 3 Kinder auf, alle andern wurden getödtet; vor allen die argen Schreier oder die kranken Kinder. In Folge schlechter Pflege verfielen ausserdem noch viele Kinder dem Tode. Dieselben Verhältnisse wiederholen sich in ganz Oceanien und in Neuholland. Viel besprochen ist die Gesellschaft der Areois auf Tahiti, ein religiöser Orden. Männer und Weiber lebten in ihr aufs höchste ausschweifend und unter dem bestimmten Gesetz, alle ihre Kinder zu tödten, beisammen. Hochgeehrt vom ganzen Volk, dem sie wie Götter erschienen, durchzogen sie die Inseln, um Feste, Schauspiele, Tänze vor der Menge aufzuführen. Wir finden solche Gesellschaften nicht blos auf den Gesellschaftsinseln, auch auf Rarotonga, Markesasarchipel u. s. w. Wer sich dem Gesetz nicht fügte, wurde ausgestossen. Die einzigen Ausnahmen, welche gestattet waren, bestanden darin, dass die ersten Fürsten ihren ersten Sohn behielten und dass die vornehmsten Areois (die Gesellschaft hatte 12 Grade) nur ihr ältestes Kind sowie alle Mädchen tödteten. Das Letztere geschah hier aus religiösen Gründen oder weil man die Mädchen geringer als die Knaben hielt. Der Reisende Mörenhous ist der Meinung, alle diese Morde seien vollbracht, um die Volksmenge der Insel nicht übergross werden zu lassen. Bei dem strengen Kastengeist wurden alle Kinder aus Mischlingsehen umgebracht, weil der Adel ganz göttlich, das Volk nicht einmal im Besitz einer Seele war. Solche Mischlingskinder waren beliebte Opfer. Durch 2—3—4 Kinderopfer konnte der niedrig geborene Mann sich gesetzlich zum Range der Frau emporheben; nachher blieben die Kinder am Leben. Die Frau aber konnte sich nie zum etwa höheren Range des Mannes emporschwingen und alle Kinder verblieben in der niedrigen Kaste.

Weitere direkte Ursachen eines widernatürlichen Todes finden sich in der schlechten Pflege, in der Sitte des Platt- und Flachdrükkens des Kinderschädels, des Tätowirens u. s. w.

Besondere Beachtung für die Kindheit verdient noch die Syphilis in so fern, als durch die Mütter schon vor der Geburt die Kindheit vergiftet, siech und elend wird. Bekannt ist, dass in Tahiti schon 1790 zwei Fünftel aller Einwohner und fast alle Weiber venerisch waren, nachdem 1767 durch die Begleiter von Wallis Einschleppung stattgefunden hatte.

Zur Erklärung des allgemeinen Kindermordes in Polynesien führt Meinecke an, es geschehe, um die Reinheit des Blutes der Aristokratie zu erhalten. Verkehrtheiten und Laster der Vornehmen seien von dem Volke nachgeahmt worden, aus Armuth, aus Faulheit und Indolenz oder bei den Frauen aus Rücksicht für die Schönheit. Auch religiöse Anschauungen sollen mitgesprochen haben. Die Seelen der Kinder seien Fürsprecher für die Eltern bei den Göttern, und um die Götter gnädig zu stimmen, müssten möglichst viele Kinder geopfert werden. Die Nahrungsfrage wird wohl auch hier bei den unteren, rechtlos und streng gehaltenen und auf die armseligste Existenz angewiesenen Gesellschaftsklassen das Entscheidende gewesen sein. Der Unterschied zwischen Volk und Adel allein kann nicht die Ursache des Kindesmordes sein, da z. B. in Südamerika, ohne Standesunterschiede und Standesvorrechte, der Kindermord in derselben Ausdehnung vorkommt.

Auf den polynesischen Inseln wohnt eine ungemein dichte Bevölkerung in den fruchtbaren Distrikten zusammen. Bei sehr hoher Geburtenfrequenz muss die Werthschätzung des Kinderlebens eine geringe, die Kindersterblichkeit an und für sich schon eine hohe sein und wird durch den aus Faulheit und Indolenz oder aus religiösen Anschauungen geübten Kindermord wiederum eine Quelle zu neuen raschen Schwangerschaften und Geburten, ein Verhängniss, das den Kindermord in Permanenz begünstigt.

Anders liegen die Verhältnisse bei den Jäger- und Nomadenvölkern. Hier ist es der oft eintretende Nahrungsmangel, der zum Kindermorde treibt. Die weniger zahlreichen Geburten lassen den Kindermord nicht numerisch so anschwellen, wie dies oben geschildert wurde. In Südamerika sind die Indianerstämme Kindermörder. Auf den Wanderzügen, bei eiliger Verfolgung ist es der Mutter unmöglich, mehr als ein kleines Kind mitzunehmen. Hier sind es wiederum die Mädchen, die getödtet werden. Sicher aber wird von Zwillingen stets

eines umgebracht. „Das arme Kind konnte nicht Schritt halten mit uns; man hat nichts mehr von ihm gesehen" lässt Humbold, Reise in den Aequinoctialgegenden 4 p. 226, einen Indianer erzählen. —

„Wie die Schwierigkeit, sich Nahrung zu verschaffen, wächst, so wächst auch die wandernde Lebensweise und darum wird auch die Bevölkerung ohne eigentliche Hungersnoth auf eine so ausnehmend gewaltsame Weise zurückgehalten im Vergleich mit civilisirten Ländern, wo der Vater seine Arbeit mehren kann, ohne den Sprössling zu vernichten" (Darwin, Wissenschaftl. Reisen 2, p. 213).

Die Nahrung wird dem Kinde noch mehr verkürzt dadurch, dass die Mutter vielfach junge Hunde, das kostbarste Hausthier, mit säugen muss, da für den jungen Hund die Nahrung oft noch kostbarer geachtet ist.

Ganz ähnliche Züge werden berichtet von den alten Kulturvölkern Amerikas, von Mexiko und Peru. Bei den Opfern fielen alljährlich Tausende von Menschenleben und darunter viele Kinder der untersten Klassen. Von China berichten ältere Reisende über die allgemein verbreitete Sitte des Kinderaussetzens. Interessant ist für das stark bevölkerte Centralafrika die Thatsache, auf die die neueren Reisenden aufmerksam machen, dass mit Sperrung der Küsten für den Sklavenhandel im Innern von Afrika mehr Kinder gekauft werden.

Wenden wir uns nun von diesem Excurs zurück nach den heutigen Kulturstaaten Europas. Frankreich hat, wie wir bereits mittheilten, in der Umgegend von Paris, Lyon etc. eine Säuglingssterblichkeit bis zu 90 % der Geborenen.

Spielt hier der Kindermord in einer den modernen Anschauungen angepassten Form nicht seine Rolle mit? Die officielle Statistik von Paris besagt, dass 1837—66 unter den in der Morgue aufgestellten Leichen 1340 frühzeitig geborene Kinder waren, und $\frac{4}{5}$ dieser unreifen Früchte waren noch nicht über 6 Monate in utero gewesen. Die Mehrzahl derselben wird wohl auf Fruchtabtreibungen zurückzuführen sein. Nach den Polizeiberichten sind 1866—76 und ohne die beiden Kriegsjahre allein im Seinedepartement 401 Kindesmorde und 488 Fruchtabtreibungen zur Anzeige gekommen. Sicher sind in Paris selbst, trotz aller Achtsamkeit der Polizei, noch viel mehr Kindesmorde und Fruchtabtreibungen vorgekommen. So ergiebt die Statistik der Strafanstalten daselbst, dass unter 3400 im Gefängniss befindlichen Frauen 633 wegen Kindesmord, 50 wegen Abtreibung und 28 wegen Mithülfe bei diesem Verbrechen internirt waren. In welchem Umfang das Verbrechen halb öffentlich getrieben wird, erhellt aus der Thatsache, dass

bei 437 Gerichtsverhandlungen in den Jahren 1841—65 wegen Abtreibung 1143 angeklagte Personen erschienen. Aehnliche Verhältnisse finden sich in den Departements de la Drome, de l'Isère u. s. w.

Die meisten Kindermorde aber entziehen sich der Wachsamkeit der Pariser Polizei. Still und ohne öffentliches Aergerniss zu erregen, spielt sich vor den Thoren von Paris die Tragödie ab, üben die Engelmacherinnen die Sitte, der wir bei den Naturvölkern auf der südlichen Erdhälfte begegneten. So hat bereits Lagneau für Frankreich gezeigt, dass von den unehelich Geborenen fast doppelt so viele sterben in der Geburt, als von den ehelich Geborenen (4 : 7,5); dass ferner die Sterblichkeit für die Unehelichen während des ersten Lebensjahres durchgehends eine höhere ist (16 : 31). Es bleiben von den ehelich Geborenen am Ende des ersten Lebensjahres nach Abzug der Todtgeborenen und Gestorbenen von 1000 noch 793 = $\frac{4}{5}$ am Leben, von den unehelich Geborenen nur 609 = $\frac{3}{5}$. Wenn man dieser Abrechnung die Zahl der Kindermorde, der Frühgeburten und Fruchtabtreibungen hinzufügen könnte, würde man die Zahl der an den unehelich Geborenen verübten Verbrechen berechnen können. (Die alten Londoner Sterbelisten sind offenherziger; es waren von 1686—1690 also in 5 Jahren, 514 Kinder im Schlafe von der Mutter oder der Amme erdrückt worden; 1710—1715 = 215; 1730—1735 = 559; 1755—55 = 163).

Die Verhandlungen des internationalen Congresses für Gesundheitspflege zu Paris haben noch weitere derartige Thatsachen zu Tage gebracht. Der von Dr. Bertillon gegebene Bericht enthält die meisten hierher bezüglichen Angaben. Ueberall sterben mehr Knaben als Mädchen. In Frankreich auf 100 Mädchen 116,9 Knaben (1857—66), in Dänemark 117,5 (1860—69), Schweden 116,5 (1861—70), Norwegen 118 (1866—70), mit Schwankungen in Schweden während eines Jahrhunderts von 111 : 118. Bei den unehelich geborenen Kindern ist dagegen die Sterblichkeit der Mädchen eine bedeutendere, z. B. für Frankreich 100 : 113,4; gegen 100 : 120 bei den ehelich Geborenen.

Die grössere Gefährdung der unehelich geborenen Mädchen wird bestätigt durch weitere Ziffern. Auf 100 Todesfälle bei beiden Geschlechtern der in der Ehe geborenen Kinder entfallen 192 Todesfälle der unehelich Geborenen in Frankreich. Während die unehelichen Knaben den ehelich geborenen Knaben gegenüber in dem Verhältniss von 100 : 186,4 sterben, steigt dasselbe bei den Mädchen an bis zu 100 : 199,4. Dieser eigenthümliche Unterschied findet sich zu Ungunsten der unehelichen Mädchen noch viel mehr ausgesprochen auf dem

Lande im Gegensatz zum Schicksal dieser Kinder in der Stadt. — In der Stadt stellt sich obiges Verhältniss für die Knaben allein auf 100 : 258,6 und für die Mädchen entfallen auf 100 in der Ehe Geborene 276,5 Todesfälle von ausser der Ehe Geborenen. Immer macht sich demnach der traurige Einfluss der Illegitimität für die Mädchen besonders geltend (6—7 °$|_0$), sowohl innerhalb der relativ geringeren Lebensbedrohung in den Städten, als auch bei der grösseren auf dem Lande.

Diese grössere Lebensbedrohung der Unehelichen findet sich ferner in allen Lebensabschnitten des Säuglingsalters, auch noch in den letzten 6 Monaten des ersten Lebensjahres; sie macht sich sogar geltend schon vor der Geburt, wenn man die grosse Zahl der angeblich Todtgeborenen berücksichtigt, von denen sicher noch eine Anzahl lebensfähig gewesen ist, die aber durch instinktive Fahrlässigkeit oder kriminelle Misshandlungen umkommen.

Internationale Vergleiche über die Zahl der Todtgeborenen sind nur mit grossen Einschränkungen zulässig.

Nach Wappaeus (I pag. 182) soll bei 24¼ Millionen Geborenen und 19¼ Millionen Sterbefällen 1845—55 in 13 europäischen Staaten die Anzahl der Todtgeborenen 3,79 °$|_0$ der Geborenen und 4,75 °$|_0$ der Todesfälle betragen haben. Nach Bodio sind 1865—1878 in 21 europäischen Staaten auf 79½ Millionen Geborene 2¾ Millionen Todtgeborene vorgekommen. Das Mittel aus längeren Jahresreihen beträgt bei Preussen 4,09; Bayern 3,37; Sachsen 4,26; Thüringen 4,40; Württemberg 3,77; Baden 3,32; Spanien erscheint mit 0,99; Holland mit 5,14 in Bodios Tabellen.

Bei der Berechnung der Säuglingssterbeziffer ist die Art der Aufzeichnung für die Todtgeborenen von grosser Bedeutung. Man kennt sicher die Zahl der stattgehabten Geburten; unsicher ist die Zahl der im ersten Lebensjahr Gestorbenen, weil die Todtgeborenen unrichtig registrirt werden.

Reell gezählt werden die Todtgeborenen nur in Norwegen, Schweden und Dänemark. Todtgeborene sind hier solche, die nicht geathmet haben.

Frankreich und Belgien haben schon weniger sichere Angaben, weil den Familien 3 Tage Zeit gelassen wird zur Einzeichnung in die Geburtslisten und die in diesem Zeitraume gestorbenen Kinder den Todtgeborenen zugerechnet werden; die Sterblichkeit erscheint schwächer. Es schwankt dadurch nach Bertillon die Säuglingssterblichkeit, je nachdem man nur die wirklich todtgeborenen oder sämmt-

liche als todtgeboren Gemeldete berücksichtigt, zwischen 188 und 179 ‰ der Geburten. Für die erste Lebenswoche soll der Unterschied sich wie 37 : 27 verhalten.

England hat 6wöchentliche Anmeldefrist und deshalb noch mehr Unsicherheit bei der Constatirung der Todtgeborenen. Viele Neugeborene sterben vorher und werden gar nicht registrirt. Dadurch muss die Säuglingssterblichkeit in England günstiger erscheinen, als sie wirklich ist.

Weil die verschiedenen Länder ihre eigenen Arten der Registrirung für Todtgeborene haben, sind Vergleiche bezüglich der Häufigkeit der Todtgeburten nicht zulässig (folgerecht sind auch die Vergleiche für die Säuglingssterblichkeit überhaupt noch nicht zuverlässig).

Correktionen sind kaum zulässig; in Belgien sind von 100 als todt innerhalb der 3 ersten Lebenstage angemeldeten Kinder immer noch 20, die lebend geboren wurden und innerhalb der Zeit starben. Man kann dementsprechend für Frankreich und Belgien bei 100 Todtgeborenen auf ca. 20 fälschlich als solche bezeichnete rechnen.

Aber für England ist eine solche Correktur ebensowenig zulässig als für andere Staaten. Es sterben z. B. in England die Säuglinge in den ersten 9 Lebensmonaten in derselben Weise wie in Frankreich; dahingegen sterben in dem ersten Lebensmonat in England nur halb so viel als in Frankreich. Es müssen sicher in England eine grosse Menge von Kindern der Einzeichnung entzogen werden. Dem entsprechend sind Vergleiche über die Kindersterblichkeit in den verschiedenen Ländern nur mit grosser Einschränkung möglich. Auch bei der Altersgruppe 0—5 Jahr macht sich das noch geltend.

Der Betrag an Todtgeborenen ist nach den Zahlen von Wappäus bei unehelicher Geburt fast doppelt so gross, als bei ehelicher Geburt. In Deutschland stellt sich nach Bodio das Verhältniss wie 5 : 4; in Preussen = 5,6 : 4,1; Bayern 3,6 : 3,4; Sachsen 5,2 : 4,3; Thüringen 6,1 : 4,4; Württemberg 4,2 : 3,8; Baden 3,9 : 3,3; für die Schweiz 6,8 : 4,4; Belgien 6,1 : 4,2; Holland 8,1 : 5,1. — Die Stadt Pest hat 1872—75 das Verhältniss 6,6 : 3,4; Berlin 1863—68 = 7,1 : 4,7; Stettin 1854—58 = 10,6 : 4,1. In Preussen kommen in der Stadt auf 100 Geborene (Todtgeborene incl.) 4,34, auf dem Land 4,00 Todtgeborene; in Belgien 3,69 : 3,44; in Sachsen 4,05 : 4,36; Thüringen 4,31 : 4,53.

Auf 100 todtgeborene Mädchen kommen todtgeborene Knaben in Preussen und Deutschland 129; Bayern 134; Sachsen und Württemberg 130; Thüringen 121; Baden 128; in Frankreich 144; Spanien 149.

Die Wohlhabenheit der Eltern hat Körösi für Pest 1874—7!
in Vergleich gesetzt. Unter je 100 Verstorbenen (Sa.) und unter j
100 Todtgeborenen, deren Wohlhabenheitsklasse bekannt war, befan
den sich in der I. wohlhabenden Klasse von den Verstorbenen 1,7 °|₀
in der II. Klasse (Mittelklasse) = 19,3; in der III. Klasse 66,7 un
in der IV. = 12,3; von den Todtgeborenen in I = 1,1; in II = 18,4
in III = 68,3 und in IV = 12,2 °|₀. Die unehelich Todtgeborene
gehörten alle der III. und IV. Klasse an.

Für die Todtgeburten gelten dieselben socialen Gesichtspunkte
wie für die Kindersterblichkeit überhaupt. Das allgemeine Wohlbe
finden beeinflusst die Häufigkeit der Geburten und ebenso die höher
oder geringere Lebensfähigkeit der Kinder. Wolff-Erfurt behaup
tet sogar, dass die Kinder, welche bei günstigen Nahrungsmittelpreise
gezeugt sind, weniger sterben als diejenigen, welche in Nothjahren ge
zeugt sind. Einen anerkannt ungünstigen Einfluss auf die Lebensfä
higkeit haben Trunksucht, Prostitution, Syphilis, Scrofeln, Bleichsucht
Tuberculose und überhaupt Siechthum der Eltern, Zwillingsschwanger
schaft und alle schwächenden Momente. Einen neuen Beleg, wie seh
die Trunksucht die Fruchtbarkeit der Ehen vermindert und di
Kindersterblichkeit erhöht, giebt Dr. Stark im Archiv für öffentlich
Gesundheitspflege in Elsass-Lothringen 1880. Er hat über die Fami
lienverhältnisse an 44 in der Irrenanstalt Stephansfeld-Hördt behan
delten Trinkern ermittelt, dass bei 10 die Ehe kinderlos war. Vo
den übrigen 34 wurden 117 Kinder gezeugt. Darunter waren 13 todt
geboren, 39 starben bald nach der Geburt, so dass nur 65 lebensfähi
waren. Einem einzigen Trinker starben von 12 Kindern 8 im erste
Lebensjahre an Krämpfen; einem andern wurden nach einander 7 todt
Kinder geboren.

Die Anhäufung der Todtgeburten findet sich in den Gesellschafts
klassen und in den Stadttheilen, in denen viele Mütter schwächlic
und schlecht genährt bei harter Arbeit und anhaltendem Sitzen siec
und bei schlechtem Lohn und bei hohen Ausgaben für Wohnung un
Kost die Lebensumstände kümmerliche sind. Materielle Noth und di
damit zusammenhängende sittliche Verarmung betreffen immer zuers
den weiblichen Theil der Bevölkerung und nur dann, wenn die Ste
lung der Frau während der Schwangerschaft Schonung und zweckmä
siges Verhalten gestattet, werden nachtheilige Einflüsse von de
Kindesleben fern gehalten.

„Die fast ohne Ausnahme für alle Länder (aber für Frankreic
in besonderem Maasse) sich herausstellende Abnahme der eheliche

Geburtenziffer zeigt, dass unter unseren Bevölkerungen seit längerer Zeit die Zahl derjenigen, welche aus einer illegitimen Verbindung hervorgegangen und desshalb ohne den Genuss der Liebe und der sittlichen Zucht des Familienlebens aufgewachsen und meist geistig und leiblich arm ins Leben hinausgestossen sind, fortwährend im Steigen begriffen ist gegen die Zahl derjenigen, welche in der Ehe erzeugt, durch die Liebe und Sorge der Eltern für ihren Beruf wohl erzogen und ausgestattet ins Leben eingetreten sind" (Wappäus II S. 407).

Die constante Erscheinung, dass die unehelich geborenen Mädchen eine höhere Sterblichkeit haben, muss eine constante Ursache haben. Es kann nicht der Unterschied in dem physiologischen Zustande der Mädchen sein, welcher diese Differenz bewirkt; denn im Allgemeinen sterben mehr Knaben als Mädchen in der Geburt; auch sind die kleinen Mädchen in den ersten Lebenstagen nicht besonders empfindlich gegen etwaige Fehler in der Pflege und Ernährung. Man wird gezwungen anzunehmen, dass die Ursache für die stärkere Todesbedrohung der unehelich geborenen Mädchen in der geringeren Sorge für dieselben seitens ihrer unehelichen Mutter gelegen ist. Der geringere Aufwand von Sorge kann hier sogar als instinktiv betrachtet werden, insofern die unehelichen Mütter durch die Leichtfertigkeit, mit der dieselben zur Schwangerschaft gelangten, schon gezeigt haben, dass sie sich leicht den instinktiven Trieben überlassen. Auffallende Ergebnisse zeigt die besondere Betrachtung der Sterblichkeit der unehelichen Mädchen auf dem Lande. Wir sahen schon, von welchem Einfluss der Civilstand auf die Säuglingssterblichkeit ist; es starben in Frankreich (1857—1866) 175 ‰ der Geborenen, ansteigend auf 337 ‰ bei den Unehelichen, also in einem Verhältniss von 100 : 192. Für die Stadt allein kamen auf 100 eheliche Kinder (Knaben und Mädchen zusammen) 163 uneheliche; auf dem Lande dagegen 267, also auf dem Lande mehr in dem Verhältniss von 100 : 164,5. Wodurch erklärt sich diese verschlechterte Stellung der unehelichen Kinder auf dem Lande? Die Auswanderung der unehelichen Kinder aus den Städten kann die Ursache nicht allein sein. Nach einer Zusammenstellung von Bertillon nimmt sogar die stärkere Lebensbedrohung der Säuglinge für die ersten 12 Lebensmonate gradatim zu, während sie gewöhnlich mit zunehmendem Alter rasch abnimmt. Sicher ist auf dem Lande das Elend der unehelich Gebärenden grösser, ihr Zustand verlassener und schmachvoller. Damit steht im Zusammenhang die paradoxe Thatsache, dass nicht die Säuglingssterblichkeit

mit jeder überlebten Stunde abnimmt, sondern bei den unehelich Geborenen die Sterblichkeit mit den ersten Lebenstagen zunimmt.

Wenn man bezüglich der beiden Gruppen die Sterblichkeit verfolgt, findet man, dass die Sterblichkeit der Ehelichen, sei es auf dem Lande, sei es in der Stadt, sich in den 2 ersten Lebenswochen in folgender Weise vermindert.

	Stadt	Land
Sterblichkeit der Knaben: 1. Lebenswoche	24 ‰	30,94
2. Lebenswoche	19,18	23,3
Sterblichkeit der Mädchen: 1. Lebenswoche	19,03	24,31
2. Lebenswoche	14,93	18,01

In Stadt und Land zeigt sich also die constante Thatsache, dass in der 2. Lebenswoche für die ehelichen Kinder die Sterblichkeit abnimmt. Dagegen dreht sich bei den unehelich Geborenen dieses Verhältniss um:

	Stadt	Land
Sterblichkeit der Knaben: 1. Lebenswoche	45,8	65,2
2. Lebenswoche	54,5	70,15
Sterblichkeit der Mädchen: 1. Lebenswoche	39	54
2. Lebenswoche	46,4	61

Physiologische Gründe können zur Erklärung auch für diese unangenehme Thatsache nicht angeführt werden. Man kann nur verbrecherische Ursachen annehmen. Weil man nicht wagt, die Kinder, und speciell die Mädchen (wie bei den Naturvölkern in Polynesien, Südamerika etc. geschildert wurde) mit Gewalt zu tödten, lässt man sie langsam verhungern. Das uneheliche Kind stirbt erst in der zweiten Woche, weil es in der ersten Woche noch von seinem Mitgebrachten sich erhalten konnte.

Für die ungefähre Abschätzung dieser der Kriminalstatistik entgehenden Kindermorde führt Bertillon noch weitere Ziffern an. So behauptet er zunächst, dass gegen 1500 Kindesmorde zu den von den Gerichten notirten 206 Fällen alljährlich addirt werden müssen, welche fälschlich als Todtgeburten registrirt wurden. Es haben thatsächlich uneheliche Geburt und das damit verbundene Elend nur wenig Einfluss auf die Menge der Todtgeburten, so lange die Entbindung in Gebäranstalten statt hat; sie steigt in Frankreich auf das Doppelte an, wo die Controle dieser Anstalten fehlt. So ist in Frankreich seit 1865 die Zahl der Todtgeborenen für die ehelichen Kinder die gleiche geblieben, während diese Zahl bei den unehelich Gebärenden ständig zunimmt. In dem Ueberschuss von 40 Todtgeburten bei Unehelichen (83 ‰ Geburten) gegenüber den Ehelichen (41—42 ‰) hält sich

eine unbestimmte Zahl von Kindermorden verborgen. Aber wenn auch nur bei der Hälfte eine verbrecherische Absicht anzunehmen ist, würden immer noch 20 Kindestödtungen auf 1000 uneheliche Schwangerschaften kommen, d. h. auf 7600 dergleichen in Frankreich 1520 Kindermorde. Durch die Bezeichnung „Todtgeburt" entschlüpft eine grosse Zahl der Wachsamkeit der Gerichte; alle Aerzte wissen das und die Statistik beweist es. Frankreich erreicht hier das Maximum durch die Verdoppelung der Todtgeborenen bei den unehelichen Entbindungen; es kommen auf 100 ehelich Todtgeborene die folgende Anzahl von unehelich Todtgeborenen: in Frankreich 190—200; im Departement de la Seine 134; Schweden 147; Belgien 147; Dänemark 126; Baden 120; Bayern 112.

Kindermord und Todtgeburten in Frankreich und Preussen:

	Zahl der bei den Gerichten verhandelten Verbrechen gegen das Leben der Kinder.		Zahl der unehelich Geborenen incl. Todtgeborenen (Jahresmittel)	Zahl der unehelich Todtgeborenen (Jahresmittel)	Es entfallen Todtgeborene		
	Absolute Zahl (Jahresmittel)	Auf 1000 unehelich Geborene kommen (Jahresmittel)			auf 1000 Geborene (eheliche u. uneheliche)	auf 1000 ehelich Geborene	auf 1000 unehelich Geborene
Königreich Preussen (nach Dr. Guttstadt [1])							
1866—70	90	11,9	75419	4325	42,9	—	56,0
1871—75	192	25,2	75725	4285	40,6	—	56,8
1876—78	226	28,2	80254	4396	40,8	—	54,7
Frankreich [2]) (nach Bertillon)							
1826—30	120	17,1	—	—	—	—	—
1831—35	155	21,6	—	—	—	—	—
1836—40	213	30,0	—	—	—	—	—
1841—45	237	34,0	—	—	—	—	—
1846—50	257	37,8	—	—	—	—	—
1851—55	327	47,8	72241	4702	—	38,4	65,0
1856—60	367	50,5	79080	5777	—	40,3	73,3
1861—65	362	47,7	82291	6291	—	40,8	76,5
1866—70	324	44,2	80574	6476	—	42,0	80,4
1871—75	294	41,1	73314	6153	—	41,6	83,8

Weitere Verbrechen gegen das kindliche Leben sind nach *Bertillon* nach der speziellen Absterbeordnung der Unehelichen anzu-

1) Preussen: Verhandlungen wegen Kindesmord und Abtreibung bei sämmtlichen Schwurgerichten.

2) Frankreich: Infanticides, avortements et homicides estimés involontaires d'un nouveau né.

nehmen, insofern die grössere Zahl der in der zweiten Lebenswoche gestorbenen dem Hunger erlegen ist. Für die ehelichen Kinder nimmt die Sterblichkeit von der ersten Woche zur zweiten ab in der Stadt um $\frac{1}{5}$ (von 100 auf 82) und auf dem Lande um $\frac{1}{4}$ (von 100 auf 75). Wird für die unehelichen Kinder an Stelle der von der ersten zur zweiten Woche zunehmenden Sterblichkeit dieselbe Abminderung substituirt, so findet sich auf 100 Geburten ein Unterschied der kindlichen Sterbefälle, für die Stadt von 16, für das Land von 20 Todesfällen. Diese Rechnung ergiebt für die jährlich eintretenden 70000 unehelichen Geburten einen Unterschied von 1400 Fällen, welche durch Vernachlässigung oder durch Hunger direkt gestorben sind. Bertillon zieht für Frankreich mit seinen zahlreichsten Todesfällen bei Unehelichen folgendes Facit: Physiologisch nicht erklärbare Todesfälle haben statt im Jahre:

1500 Kindestödtungen, rubricirt als Todtgeborene,
1400 Kindestödtungen, der 1.—2. Lebenswoche angehörend,
205 criminell constatirte Kindermorde

3105 im Jahr, ohne Berücksichtigung der in den späteren Lebenswochen bei den Pflegemüttern zu Grunde gehenden Kinder, welchen immer die doppelte Sterblichkeit der ehelich geborenen Kinder eigen ist und ohne Berücksichtigung der zahlreichen Fruchtabtreibungen, deren Häufigkeit Aerzten und Hebammen bekannt ist.

Das für das Königreich Preussen zusammengestellte Ziffernmaterial lässt so eingehende Vergleiche, wie sie Bertillon für Frankreich bietet, nicht zu. An das Maximum von Frankreich reicht Preussen nicht heran. Die Zahl der Todtgeborenen ist °|₀₀ der Geborenen eine erheblich geringere. In den Jahren 1871—75 z. B. stellt sich das Verhältniss von Preussen auf 56,8 gegen 80,4 in Frankreich. Ferner wirkt für Preussen günstig die hier in erster Reihe den Vater des Kindes treffende Alimentationspflicht, welche bekanntlich in Frankreich ausgeschlossen ist.

Auf 100 eheliche Kinder starben 1875, 76 und 77 in Preussen am 0.—1. Tage 142; 1.—2. Tage = 154; 2.—3. = 156; 3.—4. = 158; 4.—5. = 196; 5.—6. = 175; 6.—7. = 161; 7.—8. = 167; 8.—9. = 166; 9.—10. = 176; 10.—11. = 178; 11.—12. = 186; 12.—13. = 206; 13.—14. = 212; 14.—30. = 211. — Im 0.—1. Monat 179; 1.—2. = 251; 2.—3. = 256; 3.—4. = 245; 4.—5. = 230; 5.—6. = 213; 6.—7. = 194; 7.—8. = 176; 8.—9. = 163; 9.—10. = 146; 10.—11. = 141; 11.—12. Monat = 131 [1]).

1) Zeitschrift des Kgl. preuss. statist. Bureaus 1878, p. 342.

Aus dem Grossherzogthum Baden [1]) liegen Beobachtungen vor aus den Jahren 1864—1870. Es wurden 339 939 eheliche und 54 175 uneheliche Kinder in dieser Zeit daselbst geboren.

	eheliche	uneheliche
1. Davon waren todt geboren	3,22 °/o	3,92 °/o
2. Starben in der 1. Stunde nach der Geburt	1,03 „	0,83 „
3. Starben in der Zeit nach der 1—12. Stunde	0,89 „	0,81 „
4. Von der 12.—24. Stunde	0,22 „	0,27 „
5. Nach dem 1. bis zum 7. Tage	1,70 „	2,03 „

Der Umschwung zur grösseren Sterblichkeit der unehelichen Kinder hat demnach erst statt in dem Zeitabschnitt 24 Stunden nach der Geburt. Trennen wir aber die Geschlechter, so zeigt sich, dass nur für die Mädchen jener Umschwung schon so früh erfolgt, trotzdem in der ersten Zeit nach der Geburt die Knaben immer stärker gefährdet sind. Die unehelichen Knaben zeigen auffallender Weise bis zum Ende der ersten Woche eine grössere Lebenszähigkeit und erst in der zweiten Woche tritt dann jener Umschwung zu Ungunsten der unehelichen Knaben auch bei ihnen ein.

Von 175 236 ehelich geborenen und 27 568 ausserehelich geborenen Knaben starben:

	eheliche	uneheliche
In der ersten Stunde nach der Geburt .	1,19 °/o	0,83 °/o
In den ersten 12 Stunden	2,18 „	1,81 „
In den ersten 24 Stunden	2,44 „	2,13 „
In Sa. der ersten 7 Tage	4,40 „	4,37 „

Resultate ganz derselben Art ergeben sich für Baden durchschnittlich auch bezüglich der Jahre 1871—1873. Von den in diesen Jahren geborenen Knaben starben (incl. Todtgeborene berechnet):

	Unter den Ehelichen	Unter den Unehelichen aber nur
Vor Ablauf der 1. Stunde .	1,08 °/o	0,89 °/o
„ „ „ 12. „ .	2,01 „	1,71 „
„ „ „ 24. „ .	2,52 „	2,13 „
In der 1. Woche	4,22 „	4,06 „

Von den Mädchen dagegen:

Vor Ablauf der 1. Stunde .	0,83 „	0,79 „
„ „ „ 12. „ .	1,49 „	1,38 „
„ „ „ 24. „ .	1,85 „	1,83 „
In Sa. der 1. Woche . . .	3,12 „	3,48 „

Es zeigt sich also wieder: 1) dass bei beiden Geschlechtern die Sterblichkeit der in der Ehe geborenen Kinder in der ersten Zeit nach ihrer Geburt immer grösser ist als die Sterblichkeit der ausser der Ehe geborenen und 2) dass der Umschwung zu Ungunsten der Unehelichen bei dem weiblichen Geschlecht schon innerhalb der ersten

1) Neumann l. c.

Woche eintritt, während er sich bei den sonst mehr von dem Tode bedrohten Knaben erst nach Ablauf der ersten Woche vollzieht.

Ganz ähnliche Resultate ergeben sich, wenn man innerhalb Badens örtliche Unterscheidungen macht, z. B. nach den 11 badischen Kreisen, den Amtsbezirken u. s. w.

Die in der zweiten Lebenswoche von Bertillon für Frankreich constatirte auffallend hohe und auf criminelle Einflüsse zurückgeführte Kindersterblichkeit ist von Fr. J. Neumann leider nicht für Baden berücksichtigt worden.

Dagegen macht dieser Autor auf eine andere interessante Thatsache aufmerksam, die auch für unser Thema nicht von untergeordneter Bedeutung ist; auf die besonders grosse Sterblichkeit der ausser der Ehe geborenen jüdischen Kinder. Im Laufe des Jahres 1864 wurden in Baden bei den Juden 5970 eheliche und 111 uneheliche Kinder geboren; bei den Evangelischen 117 137 : 17 989 und bei den Katholischen 216 140 : 35 869. Davon starben:

Von je 100 ehelich Geborenen	bei den Juden	Evangelischen	Katholischen
Vor der Geburt	3,55	3,96	2,81
Innerhalb des 1. Monates nach der Geburt	6,60	7,86	10,79
Im 1. Lebensjahr incl. Todtgeborene	22,33	28,38	30,67
Von je 100 unehelich Geborenen			
Vor der Geburt	4,50	4,47	3,62
Innerhalb des 1. Monates nach der Geburt	13,51	10,85	13,72
Im 1. Lebensjahr incl. Todtgeborene	44,86	38,49	38,31

Es haben nach diesen Tabellen die in der Ehe geborenen Kinder der Juden eine besonders geringe Sterblichkeit, was nicht auf Raceneigenthümlichkeit, wohl aber auf die grössere Wohlhabenheit der Eltern zurückzuführen ist; dagegen sind die unehelichen Judenkinder am ungünstigsten situirt. Wie in Frankreich auf dem Lande die Gefährdung der unehelichen Kinder als besonders gross erscheint, hervorgerufen durch das elendere Loos der verlassenen Mütter, so hier bei den gefallenen Mädchen jüdischer Confession. Bei dem sehr entwickelten Familienleben der Juden wird anzunehmen sein, dass die Schande und Hülflosigkeit der betreffenden Mädchen viel mehr sich geltend machen und dementsprechend Todesfälle resp. Kindestödtungen mehr involvirt sind.

Der Grund, warum gerade von französischen Aerzten und Nationalökonomen mit besonderer Aengstlichkeit dem Schicksal der unehelich geborenen Kinder nachgeforscht wird, ist die mangelnde Volkszunahme durch Geburten. Dadurch ist auch das eifrige Streben daselbst

bedingt nach Conservirung zunächst der am meisten bedrohten Kinderleben.

Tritt bei uns eine so directe Veranlassung nicht hervor, so ist, wie dies die eingehendere Behandlung der Kindersterblichkeitsfrage beweist, doch auch bei uns das Streben nach Aufbesserung der bezüglichen sozialen Zustände wach gerufen.

Aus obigen Auseinandersetzungen dürfte die Folgerung zu ziehen sein, dass in alter und neuer Zeit, bei Naturvölkern und in den modernen Culturstaaten die Vorbedingungen des Kindermordes in den mangelnden Subsistenzmitteln der niederen Gesellschaftsklassen zu suchen sind. Die Ausführung des Kindermordes erleidet Aenderungen bei verschiedenen Völkern und Culturzuständen; der Kindermord aber besteht heute noch auch bei cultivirten Völkern in beachtenswerther Ausdehnung.

Die Erkenntniss aber muss sich Bahn brechen, dass eine Besserung der bezüglichen Verhältnisse eintreten muss, nicht so sehr durch Aufsuchen der möglicherweise vorgekommenen Kindermorde und durch deren Bestrafung, als durch Erleichterung des Elendes, in dem die untersten Gesellschaftsklassen sich befinden und durch bessere Versorgung der Kinder von subsistenzlosen Müttern.

10. Die Prophylaxe der proletarischen Säuglingssterblichkeit und der Neomalthusianismus.

Immer wirken mehrere Ursachen gemeinschaftlich ein, wenn in einer Bevölkerungsgruppe die extreme Säuglingssterblichkeit zur Erscheinung gelangt. Wo nur eine der Ursachen, oder mehrere der untergeordneten zusammenwirken, da erfolgt noch kein excessives Sterben. So tritt gegenüber der Culturstufe und der socialen Schichtung der Gesellschaft in Europa das ethnographische und geographische Moment sehr weit zurück. Auch klimatische Einflüsse, die Elevation der Wohnstätten treten zurück und selbst der jahreszeitliche Gang der Kindersterblichkeit trägt locale Färbung. Nur für die grosse Mehrzahl der Städte macht sich ein entschiedenes Maximum der Säuglingssterblichkeit im Sommer und Herbst geltend, bedingt durch die zu dieser Jahreszeit gehäufter vorkommenden Todesfälle an Diarrhöe, an Magenerkrankungen und deren mittelbaren Folgen bei solchen Kindern, denen die natürliche Nahrung aus der Brust ihrer Mütter entzogen ist. —

In allen den Fällen, in denen die Eltern den socialen Schäden trotzen können, kommen auch alle anderen aus

Oertlichkeit und Klima resultirenden Schädlichkei nicht zur Geltung [1]).

Eine a priori zu vermuthende Abnahme der Kindersterblich wird für Deutschland durch einige lückenhafte Angaben, wie sie be dem Verfasser z. Z. nicht zugänglich sind, wenigstens für die let: hundert Jahre wahrscheinlich gemacht. (Siehe auch pag. 4 die gaben aus Kundmann, Behrend, Süssmilch u. s. w.). Cas giebt für verschiedene Städte das Verhältniss für die 0—2 Jahre a Kinder zu 33,4 in der Mitte unseres Jahrhunderts gegen 38,2 in Mitte des vorigen Jahrhunderts an.

Von unserer fortgeschritteneren Cultur würden solche Aenderu für die Kinderwelt zu erwarten sein, die heute in den die höhere turstufe einnehmenden Gesellschaftsklassen in charakteristischer W zur Beobachtung kommen. So müsste durch den entwickelteren Sel erhaltungstrieb bei einer grösseren Anzahl von Individuen und bei gleichmässigeren Vertheilung der Wohlhabenheit die Zahl der Gebor fortschreitend von den höheren Gesellschaftsklassen nach den nied Klassen hin sich gemindert haben. Auch die bessere Bildung mü die Einflüsse der gesünderen Wohnung, der verständnissvolleren Pf zur Geltung bringen, wie thatsächlich die Blattern ihren die Sä lingssterblichkeit früher beherrschenden Einfluss durch die Vaccina eingebüsst haben. Bekannt ist, wie in früheren Jahrhunderten mächtigen Factoren: Krieg und Hungersnoth viel häufiger einwir und die allgemeinen Debilitätszustände vorbereiteten, in deren Gef die Seuchenkrankheiten alsdann dauernd eine Lichtung der Kin welt bewirkten, zugleich Raum schaffend für neue gesellschaftl Existenzen, für neue Ehen und neue Kinder.

Von Dr. Geisler in Dresden sind neuerdings eingehende Un suchungen über die Schwankungen der Kindersterblichkeit vorgen men worden (Z. d. k. sächsischen stat. Bureaus 1880). Leider ge dieselben auch nicht so weit zurück, dass eine Antwort auf die Fr „Wie hat die Säunglingssterblichkeit gegen früher abgenommen? geben werden kann. Eine Uebersicht der von Bodio mitgethei internationalen Ziffern für die 14 Jahre von 1865—78 bezüglich die Kindersterblichkeit berührenden Momente ergiebt zunächst für europäische Staaten, dass die Geburtenziffer während der Kriegsj 1866 und 1871—72 merklich beeinflusst ist. Frankreich, Belgien Schweden haben in diesen 14 Jahren geringe Schwankungen au

1) Ausgenommen vielleicht in Malariadistricten, die für Säuglinge ganz exceptio Gefahren bieten.

weisen; die grösste Abweichung vom Mittel beträgt für diese Staaten 0,1, 0,1 und resp. 0,27; dagegen in Preussen 0,52, in Sachsen 0,42, in Bayern 0,31, in Würtemberg 0,23, in Baden 0,24, in Thüringen 0,22 und in Oesterreich 0,24 %. — Die Säuglingssterblichkeit schwankt in der angegebenen Zeit bezüglich des Mittels in Frankreich um 1,3, in Belgien um 5,19, in Schweden um 3,14, in Preussen um 1,97, in Sachsen um 5,44, in Bayern um 2,64, in Würtemberg um 3,54, in Baden um 4,16, in Oesterreich um 1,24. Die absolute Differenz zwischen Maximum und Minimum ist natürlich noch viel grösser. Im Allgemeinen lässt sich nur sagen, dass die meisten europäischen Staaten, soweit sie der Beobachtung zugänglich sind, im letzten Decennium in einem Stadium zunehmender Geburtenhäufigkeit und anwachsender Säuglingssterblichkeit sich befinden. Mit dem Fallen des Zunftzwanges und durch die Niederlassungs- und Verehelichungsfreiheit ist speciell in Deutschland die vergrösserte Kindersterblichkeit recht merklich in allen grösseren Städten, dann in Bayern, Würtemberg, Sachsen, Thüringen u. s. w. — sicher ein Vorgang, der als ein specifisch proletarischer aufzufassen sein wird [1]) und der um so mehr Beachtung verdient, als für alle Bestrebungen auf Herabminderung der Kindersterblichkeit die Thatsache maassgebend ist, dass auch die Mortalität der späteren Altersklassen von dem jeweiligen Körperzustand der kleinen Kinder abhängig ist, dass aus der Gesundheit der Säuglinge die Kräftigkeit und Intelligenz der nachwachsenden Generation sich entwickelt.

Die Vorschläge zur Verhütung der excessiven Kindersterblichkeit werden verschieden zu formuliren sein je nach der socialen Stellung der Frau innerhalb der verschiedenen Staaten und innerhalb der einzelnen socialen Klassen. Bezeichnend für die verschiedenartigen nationalen Anschauungen sind die Vorschläge, welche in Frankreich von der Academie am 22. März 1870, in Deutschland von der Naturforscherversammlung in Innsbruck ausgegangen sind.

In Frankreich liegen nach der Discussion in der Académie de médecine die Ursachen der grossen Säuglingssterblichkeit 1) im Elend und in der Lüderlichkeit (débauche) der Mütter, 2) in der grossen Zahl der unehelichen Geburten; 3) in der Unterlassung des Selbststillens; 4) Unwissenheit bezüglich der Kinderpflege; 5) in der künstlichen Auffütterung; 6) in der vorgreifenden Ernährung, welche erst

1) Für die Praxis ergiebt sich zugleich die Lehre, dass alle Mortalitätsangaben über das Säuglingsalter einen vergleichsfähigen Werth erst durch mindestens ein Decennium umfassende Mittelzahlen erhalten.

für ein späteres Lebensalter passt; 7) Erkältung beim Transport z. B. zur Taufe; 8) im Mangel an ärztlicher Hülfe; 9) in der mangelnden Controle für die Pflegemutter und Ziehkinder; 10) in der Verpflichtung zum Transport der Kinder zur mairie; 11) in der schuldhaften Gleichgültigkeit gewisser Eltern bezüglich der in Pflege gegebenen Kinder; 12) zu später Schutzpockenimpfung; 13) Localisation der Ammenindustrie in wenigen Districten; 14) in criminellen Einflüssen.

Wasserfuhr hat der Naturforscherversammlung in Innsbruck eine Reihe von Thesen zum Zweck der Verminderung der Säuglingssterblichkeit in Deutschland vorgelegt. Er verlangt staatliche Förderung von Bildung und Sittlichkeit, naturwissenschaftlichen und diätetischen Unterricht in den Mädchenschulen; ferner zur Verminderung der Zahl der Todtgeborenen und lebensschwach Geborenen Aufsicht in den Mädchenschulen auf die körperliche Entwickelung, Versorgung der Landbevölkerung mit guten Hebammen. Zur Verhütung der Kinderdiarrhöe verlangt er polizeiliche Controle der Milchverkaufsstellen, der Kindermehle; Vermehrung der Krippen, Aufsichtsvereine für die Ziehkinder, höhere Alimente für uneheliche Kinder, Schliessung der Findelhäuser. Zur Verminderung der Todesfälle bei älteren Kindern, welche hauptsächlich durch primäre Constitutionskrankheiten (englische Krankheit, Scrofeln, Tuberculose u. s. w.) zu Grunde gehen, sollen die Communen anzuhalten sein, für Reinigung und Reinhaltung der oberen Bodenschichten zu sorgen, sollen feuchte Kellerwohnungen verboten sein, soll strenge Baupolizei geübt werden. Ferner verlangt er Revision der Gesetze für Verhütung von Epidemien und genügendere Ausbildung der Aerzte in Kinderspitälern.

Es wird sich diesen Vorschlägen nicht viel mehr hinzufügen lassen; doch sei es gestattet, dieselben an der Hand der Bodio'schen Ziffern etwas zu erläutern, event. einzelne derselben näher zu präcisiren. Dringend nöthig sind jedoch noch weitere und eingehendere Untersuchungen über das Vorkommen excessiver Geburtenziffern in ländlichen Kreisen und im landwirthschaftlichen Proletariat. Auch die Untersuchung der Frage, ob alle Gesellschaftsklassen in Deutschland eine den anderen Staaten gegenüber entsprechend ungünstige Geburtenhäufigkeit und Säuglingssterblichkeit haben, ist noch nicht vorgenommen worden. Als Muster für derartige Specialuntersuchungen empfehlen wir Sutton's Arbeit, Infant mortality, London 1877, in der die bezüglichen Gesellschaftsklassen nach Stadt und Land unterschieden sind neben gleichzeitiger Berücksichtigung der Geburtenziffer. (Das versteuerte Einkommen, wie es z. B

Schwarz zu seinen Aufstellungen benutzt, ist für internationale Vergleiche nicht zu gebrauchen.) Wahrscheinlich wird dann unsere Behauptung, dass die excessive Kindersterblichkeit in Deutschland eine proletarische ist, den ziffermässigen Beleg finden. Wenn wirklich die armen und kinderreichen Leute allein die abnorme Säuglingssterblichkeit verursachen, bleibt die Besserung um so schwieriger in Deutschland, weil hier das Proletariat auch in Kreisen sich findet, die z. B. in Frankreich frei davon sind. Die Fragestellung müsste dabei mehr die ökonomische Seite in den Vordergrund stellen bei möglichster Vorsicht in der Verwendung der ärztlichen Erfahrungen und der leider fast absolut unbrauchbaren Todesbescheinigungen.

In erster Reihe ist eine stärkere Betonung auf alle die Vorschläge zu legen, die erzieherisch auf die nachwachsende Generation von Müttern einwirken können. Die proletarische Kinderproduction ist bedingt durch die geringe Werthschätzung des kindlichen Lebens, durch den Mangel wirklicher Kinderliebe. „Der Trieb der Kinderliebe selbst gebietet eine Begrenzung; der kleineren Zahl kann man grössere Sorgfalt widmen, ein grösseres Erbtheil zuwenden, die Erhaltung ihrer gesellschaftlichen Stellung sichern." „Wenn in einem Lande für Millionen von Ehen das régime conjugal herrscht, die Zahl von 3 Kindern nicht zu überschreiten — im Gegensatz zu dem numerum liberorum finire flagitium habetur, das Tacitus an unseren Vorfahren rühmt, — wer will dies moralisch, wer unmoralisch nennen oder entscheiden, in welchen Fällen es das eine wäre? in welchen das andere? Relativ genommen, als Herrschaft verständiger Ueberlegung über blinde Begier, und zumal im Vergleich mit dem in Deutschland so weit verbreiteten gemeinen Astarte- und Molochdienst, der jährlich Hunderttausende von zarten Kinderleben elender verkommen lässt, als wenn sie einem glühenden Götzenbilde in die Arme gelegt würden, mag man die Sitte immerhin zu den moralischen Enthaltungen rechnen." (Rümelin, R. u. A. p. 309.)

Leider aber wird man vergeblich darauf warten müssen, die moralische Enthaltung in die Kreise eindringen zu sehen, denen die proletarische Kinderproduction eigenthümlich ist. Neben der sexuellen Enthaltsamkeit ist jedoch glücklicherweise auch noch ein physiologischer Vorgang von ganz grossem Einfluss auf die Fortpflanzung, dessen ausgiebige Verwendung als Vorbeugungsmittel der extremen Geburtenhäufigkeit immer und immer wieder empfohlen werden muss — das ist die Lactationsperiode der Frauen. Diese soll durchschnittlich 1 Jahr betragen nach der Geburt jedes Kindes, und kommt es, wenn

die Möglichkeit zu richtiger Ausübung des Säugegeschäftes vorliegt in dieser Zeit nicht zum Wiedereintreten der Menses und einer neuen Conception. Leider ist in den verschiedenen Culturstaaten diese Lactationsperiode ungemein eingeengt, weil das Unterlassen des Säugegeschäftes in den nachwachsenden Generationen den Wiedereintritt der Menses immer mehr verfrüht. Die Staaten Schweden und Norwegen haben ihre günstige Absterbeordnung nach dem Zeugniss aller Aerzte dadurch conservirt, dass alle Mütter selbst stillen, Krankheitsfälle allein ausgenommen. Die Eigenschaft, das Stillgeschäft besorgen zu können, erbt dort fort von Mutter auf Tochter und wird auch bei uns allgemeiner anerzogen werden können, wenn der allerdings erst für spätere Generationen zu spürende Erfolg in einsichtiger und nachhaltiger Weise in unserer gesammten Mädchenerziehung schon jetzt angestrebt wird.

Die ganz ungeheure sexuale Ausnützung der gebärfähigen Frauen in den deutschen Staaten, speciell im Centrum der europäischen Säuglingssterblichkeit, erhellt aus folgenden Betrachtungen. Die Zahl der gebärfähigen Frauen in Mitteleuropa (19—41 Jahre alt) ist nach Rümelin (Reden und Aufsätze 1875, pag. 314) auf je 1000 Einwohner zu 150 anzunehmen und sind in dieser Ziffer die unfruchtbaren und unverheiratheten nicht mit einbegriffen (c. $15\,^0/_{00}$ nach Rümelin).

Nach den Bodio'schen Zahlen berechnet sich die Geburtenziffer auf je 1000 Einwohner (oder nach Rümelin auf je 150 gebärfähige Frauen) im Mittel der Jahre 1865—1878 auf 36,3 für die hauptsächlichsten europäischen Staaten. Diese Ziffer bedarf, da auch die Todtgeborenen hier mit zu berücksichtigen sind, einer Correctur und wird es wohl gestattet sein, die aus Bodio's Angaben resultirende Ziffer von 3,29 der Todtgeborenen auf je 100 Geborene als eine für alle in Mitteleuropa liegenden Staaten geltende zu betrachten. Bei den mangelhaften Erhebungen der Todtgeburten überhaupt würde bei einer specialisirten Berechnung die mögliche Fehlerquelle kaum geringer anzunehmen sein. Das Bodio'sche Mittel für Europa entspricht auch ziemlich dem Mittel aus den 3 Staaten Norwegen, Schweden und Dänemark (3,16, 3,64 und 3,52), welche die sicherste Erhebung der Todtgeburten haben. Mit einer solchen Zurechnung der Todtgeborenen entfallen alsdann auf Europa auf 1000 Einwohner (150 gebärfähige Frauen) 37,41 Kinder im Jahr oder in 365 Tagen. Für die einzelnen Staaten sind die bezüglichen Ziffern in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. — Auf je 100 gebärfähige Frauen kommen 56,11 Ge-

borene; davon in Frankreich z. B. nur 39,84, in Schweden 46,98, in Würtemberg dagegen 67,15. — Aendert man die Fragestellung etwas um, so kann man, wenn eine Frau in 365 Tagen z. B. in Würtemberg 0,67 Kinder erzeugt, auch erfahren, wie viel Tage verfliessen bis zur Geburt des nächsten Kindes. Bei der grossen Zahl der hier kaum abschätzbaren Fehlerquellen wird den sich ergebenden Ziffern ein wissenschaftlicher Werth noch nicht beizulegen sein, immerhin geben sie einen ungefähren Maassstab ab für die Beurtheilung des sogenannten régime conjugal der verschiedenen Nationen. — Die physiologische Grenze der Geburtenhäufigkeit bei gebärfähigen Frauen ist bisher in willkürlicher Weise zu 2 Jahren angenommen worden (Wappäus z. B.). Die Grenze würde sich, wenn die jungen Mütter selbst stillen könnten, auf 280 Tage Gravidität + 365 Tage Lactation = 645 Tage stellen. Bei unseren nicht stillenden Frauen kommt es leider gar nicht selten vor, dass in einem Kalenderjahr 2 Wochenbetten sich ereignen, weil die Lactationsperiode künstlich abgekürzt wird und dementsprechend nach wenigen Wochen bereits wieder die Menstruationsperioden an deren Stelle treten. Tritt 4—8 Wochen nach dem Wochenbett die Menstruation wieder ein, so beträgt die durch diese modernen Anschauungen künstlich veränderte physiologische Grenze z. B. nur 280 + 60 = 340 Tage statt 645 Tage. —

	Auf je 1000 Einwohner			Auf 100 gebärfähige Frauen Geborene überhaupt incl. Todtgeborene	Anzahl der Tage, nach Ablauf deren die gebärfähig. Frauen das nächste Kind zu erwarten haben	Anzahl der nicht durch Gravidität besetzten Tage
	Geborene excl. Todtgeborene	Todtgeborene (3,27 %)	Geborene incl. Todtgeborene			
Frankreich .	25,8	0,78	26,58	39,84	811	531
Schweden .	30,4	0,92	31,32	46,98	779	499
Norwegen .	30,3	0,92	31,22	46,93	778	498
Schweiz . .	30,8	9,93	31,73	47,59	767	487
Dänemark .	31,0	0,94	31,94	47,91	764	484
Belgien . .	32,1	0,97	33,07	49,60	737	497
Schottland .	35,2	1,07	36,27	54,37	672	390
England . .	35,6	1,08	36,68	55,02	663	383
Holland . .	35,6	1,08	36,68	55,02	663	383
Thüringen .	36,6	1,11	37,71	56,56	646	366
Baden . .	37,9	1,15	39,05	58,57	624	344
Preussen . .	38,7	1,18	39,88	59,82	612	332
Bayern . .	39,4	1,19	40,59	60,88	601	321
Sachsen . .	41,7	1,27	42,97	64,45	570	290
Würtemberg	43,4	1,33	44,77	67,15	544	264
Mittel aller Staaten .	36,3	1,11	37,41	56,11	652	370

Nun tritt in den europäischen Staaten (!) der physiologische Grenze von 645 Tagen ein berechneter Zwischenraum im Mittel vo 652 Tagen gegenüber. Dies ist nur erklärlich, wenn die physiologisc mögliche Dauer der ehelichen Fruchtbarkeit von c. 22 Jahren sic in den Culturländern auf 12—13 Jahr (nach Rümelin) oder wahı scheinlich auf noch kürzere Zeit im Durchschnitt einengt. Dafü spricht die so oft zu beobachtende Erschöpfung der Fortpflanzungs fähigkeit der Frauen nach 4—5—6 rasch sich folgenden Entbindunge Im Proletariat altern ausserdem die Frauen besonders rasch.

Die Anzahl der nicht durch Gravidität besetzten Tage währen der thatsächlichen Fortpflanzungsperiode schwankt nach obiger Rech nung von 531 in Frankreich auf 499 in Schweden bis zu 264 i Würtemberg. Steht dieses Verhältniss in Zusammenhang mit der i Frankreich allgemeiner geübten ehelichen Vorsicht, mit der in Schwe den heimischen Sitte des Selbststillens, mit der in Würtemberg künst lich vernichteten Lactationsperiode durch Einführung der Kinderernäh rung mittelst Mehlbrei? Möge von anderen berufeneren Händen ein gründlichere Untersuchung der einschlägigen Verhältnisse vorgenom men werden, um die hier angedeutete sexuale Ausnützung der gebär fähigen Frauen in Deutschland in der wirklichen Bedeutung kenne zu lernen. Jedenfalls lehrt diese Tabelle, dass der Zeitraum zwi schen je 2 Schwangerschaften durch die Lactationsperiode sehr ver grössert werden kann, auch wenn das Stillgeschäft noch nicht ei volles Jahr fortgesetzt wird.

Weiter mag ein Moment hervorgehoben werden, welches von noc nicht genügend gewürdigter Bedeutung ist: gründliche Schulung de Hebammen in der Kinderpflege. Es dringt glücklicherweise in de öffentlichen Meinung die Ueberzeugung immer mehr durch, dass nächs der Muttermilch nur noch gute Kuhmilch in den ersten Lebensmonate zu verwenden ist, weil die Säuglingssterblichkeit in dem Grade zu nimmt, als man sich mehr von diesen erfahrungsgemäss zuverlässige Ernährungsmethoden entfernt, trotzdem in einzelnen Fällen geradez wunderbare Erfahrungen gemacht werden, wie Kinder auch bei de unregelmässigsten und widersinnigsten „Fütterung“ nicht zu Grund zu richten sind. Für das spätere Säuglingsalter wird die Erhaltun theurer und sind ärmere Familien geradezu gezwungen, die Milc durch Mehlspeisen zu ersetzen. Durch die Hebammen ist es zu er reichen, dass der unnatürlich hohen Sterblichkeit der älteren Säug linge durch eine bessere Zubereitung dieser Mehlspeisen entgegen ge treten wird. Leider sind die Kindermehle, in denen das Stärkemeh

wirklich in lösliche und verdauliche Formen gebracht ist, viel zu theuer für solche Zwecke. Es ist anzustreben, dass in Zukunft nicht die componirten Kindermehle, welche der Fabrikant wegen der theueren Reclame und der Spesen mit 200% Aufschlag abgeben muss, ersetzt werden durch die einfachen, mittelst hohen Dampfdruckes oder Röstung aufgeschlossenen Cerealien [1]). Voraussetzung ist, dass Aerzte und Hebammen sich mit der Verwendung dieser einfach aufgeschlossenen oder süssen Mehle vertraut gemacht haben. Gegenüber der Thatsache, dass die Hebammen nach erfolgter Approbation nur zu bald durch Existenzsorgen dem gewohnten Schlendrian sich fügen, ist eine gesetzliche Regelung der Schäden nöthig, die sich nach Freigebung des Hebammengewerbes seit 10 Jahren herausstellen. Straffere Organisation des Hebammenwesens und öfteres Prüfen der Hebammen in Bezug auf die von ihnen empfohlenen Grundsätze bei der Ernährung der Kinder und passende Belehrung, oft wiederholt und energisch controlirt, könnten in den Schichten, die die meisten Kindertodesfälle liefern, die noch fehlende Aufklärung am besten eindringen lassen. Verfasser hält hierzu die Kalenderform am geeignetsten [2]).

Wir können diese Liste von Mitteln nicht schliessen, ohne noch den von Dr. med. Stille neuerdings auch in Deutschland gepredigten Neomalthusianismus zu berühren. Stille empfiehlt eheliche Enthaltsamkeit, resp. hält auch andere Präservativmaassregeln zur Herabsetzung der Geburts- und Sterbeziffer für deutsche Verhältnisse nicht für unmoralisch. „Wenn die Bevölkerung nicht über das Maass der vorhandenen Nahrungs- und Subsistenzmittel hinaus wächst, würden nach Malthus'scher Theorie nicht so viele vom gedeckten Tische fern bleiben, resp. an Hunger und Vernachlässigung sterben.“ Das gepriesene Zweikindersystem herrscht in einigen Ackerbaudistricten Thüringens, woselbst Vererbung des geschlossenen Bauerngutes an den jüngsten Sohn statt hat. Durch dieses Erbschaftsgesetz wird ein zahlreiches Proletariat stationär erhalten und haben auffallenderweise gerade diese Districte die höchste Kindersterblichkeit in Thüringen. Wie das Zweikindersystem bei den Siebenbürger Sachsen, dem Geldadel Nordamerikas sich äussert, ist nicht bekannt, jedenfalls aber ist in

1) Siehe Aerztliches Vereinsblatt 1882, Nr. 1.

2) Der im 5. Jahre erscheinende Hülfs- und Schreibkalender für Hebammen ist in den ersten 4 Jahren bereits durch die zuständigen Behörden, durch Aerzte u. s. w. an fast 20,000 Hebammen im deutschen Reiche zur Vertheilung gelangt (Weimar, H. Böhlau, Preis 1 M. gebunden, 100 Stück 80 M.). Beachtenswerth ist die Thatsache, dass die Hebammen selbst nur ausnahmsweise sich den Kalender gekauft haben.

Frankreich die Consequenz aus dieser Doctrin praktisch bereits gezogen (Conf. pag. 13). Geringer Geburtenfrequenz, durch das Ein- und Zweikindersystem daselbst bedingt, steht ebenfalls eine zunehmende Säuglingssterblichkeit entgegen. Es ist nicht in der Eitelkeit und in übertriebener Angst der französischen Sozialpolitiker allein begründet dass die Zukunft des Staates durch den künstlich cultivirten Einzelegoismus schliesslich in Frage gestellt wird. Stationärer Reichthum und Kindermangel auf der einen Seite bei den selbständigen Bürgern und Bauern, stationäre Armuth und zunehmende Kindersterblichkeit bei den kinderreichen Proletariern auf der anderen Seite — das sind die praktischen Erfolge des Zweikindersystems. Wenn die grossen Städte nur bestehen durch Zuzug aus den ländlichen Reservoiren, so muss Erschöpfung für den Staat eintreten, wenn auf dem Lande der Zuwachs nicht mehr gedeiht. In Deutschland würde die Consequenz in viel schlimmerer Form als in Frankreich sich geltend machen, da bis in die viel kinderreicheren ärmeren Klassen daselbst die eheliche Vorsicht erst nach Jahrhunderten sich den Weg gebahnt haben kann Nun haben z. B. nach Bodio's Zusammenstellungen 1865—78 die deutschen Staaten Preussen, Bayern, Würtemberg, Baden und Thüringen gegen 20 Millionen Kinder producirt, von denen fast 5 Millionen nicht ihren ersten Geburtstag erlebten. Nimmt unter den besitzenden und kinderarmen deutschen Bewohnern die Geburtenziffer im Stille'schen Sinne ab, beim Proletariat aber nicht, so ist eine einseitige proletarische Volksvermehrung die natürliche Folge.

Die weitere Folge würde sein, dass in der von der neuen Doctrin durchdrungenen Zeit und in einem den Bodio'schen Zusammenstellungen entsprechenden Zeitabschnitt statt 20 Millionen Geburten vielleicht nur 19 Millionen statt haben, dass die Bekenner der Doctrin weniger Kinder verlieren, gleich reich und egoistisch bleiben, nebenbei im Proletariat die Armuth, Geburtenzahl und Kindersterblichkeit wachsen und schliesslich der Gesammtverlust an Säuglingen nahezu wiederum 5 Millionen betragen wird. Die relative Säuglingssterblichkeit wird aber auch bei nur schwacher Abnahme der Geburten nothwendig schlechter ausfallen. Die Erfahrung wird dann, wie in Frankreich, lehren (Conf. pag. 13), dass die eheliche Enthaltsamkeit und Vorsicht auf das Schicksal der Kinder in der Gesammtbevölkerung einen schädlichen Einfluss hat. Der Nutzen wird ein rein persönlicher sein für eine Anzahl schon jetzt mit Kindern sparsam gesegneter Individuen der wohlhabenden Klassen. — Wohl wäre unseren Bauern das behaglichere Leben der in Frankreich so zahlreich vertretenen

selbständigen Landwirthe zu wünschen. Diesem Wunsche stehen bei uns das Klima und die grossen gebundenen Güter mit dem zahlreichen landwirthschaftlichen Proletariat gegenüber. — Unserer Meinung nach bedingt eine Verpflanzung des Neomalthusianismus auf deutschen Boden eine einseitig proletarische Volksvermehrung und dadurch eine einseitig proletarische Zunahme der Geburten und der Säuglingssterbefälle. Ebenso ist der Stille'sche Schluss, dass wenige Kinder sterben, wenn wenige geboren werden, zur Zeit für ein Land mit thatsächlich zahlreich vorhandenem Proletariat ohne alle praktische Spitze. Wir argumentiren umgekehrt: nur wenn wenig Kinder sterben, werden wenig neue Kinder concipirt. Das Mittel zum Zweck heisst hier: Erziehung der nachwachsenden Generationen von Müttern zur Production der Säuglingsnahrung, zum Selbststillen. Dieses Mittel wirkt zuverlässig gegen die Kindercholera, gegen die zunehmenden Säuglingstodesfälle, gegen die zu rasch sich folgenden Conceptionen und gegen den zu raschen sexualen und überhaupt auch physischen Verbrauch der Mütter. Ferner ist das Selbststillen das beste Mittel zur Erweckung richtiger Kinderliebe, für Hebung der gedrückten socialen Stellung des Weibes und zu Ersparnissen für den Familienvater.

Staatliche Hülfe ist nöthig behufs strafferer Organisation des Hebammenwesens und behufs der Ueberwachung der Hebammen selbst, dieser natürlichen Beratherinnen aller Mütter.

Literatur.

I.

Wilhelm Roscher, System der Volkswirthschaft. Ein Hand- u
Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. Dritter Band: Nation
ökonomik des Handels und Gewerbfleisses. Zweite Auflage, der erst
unveränderter Abdruck. Stuttgart, Verlag der J. G. Cotta'schen Bu
handlung. 1881. X, 823 S.

Diese Anzeige wird sich im Wesentlichen beschränken müssen auf d
Ausdruck der Freude darüber, dass Roscher's „System" zu Ende gefül
wird. Denn einerseits kann keine Rede davon sein, auf die Fülle cont
verser Fragen, welche in dem neuen Bande durch eine so gewichtige Stim
erörtert werden, mit gebührender Gründlichkeit einzugehn, andrerseits ist d
Urteil über Art und Weise der Behandlung nicht erst bei diesem Ban
abzugeben. Im grossen Ganzen herrscht in der Ansicht wol Einstimmi
keit, dass Roscher's Lehrbuch nach seinem Gesammtcharakter eine ne
Etappe der Wissenschaft gegenüber dem Rau'schen bezeichnet, dass es at
gleichzeitig so sehr wie irgend eine Etappe der Wissenschaft über si
hinaus weist. Die systematische Verwerthung der von Knies meisterh
dargelegten geschichtlichen Methode für die Volkswirthschaftslehre ist hi
zum ersten Male versucht worden und ist so gut gelungen, als es bei ein
solchen ersten Versuche billigerweise zu erwarten war. Billigerweise -
ein volles Menschenalter ist darüber verflossen, ohne dass der Fortschr
der historischen Bestrebungen etwas Besseres an die Stelle zu setzen v
mocht hätte. Inzwischen haben die nach Roscher hervorgetretenen V
suche von anderen Autoren (Schäffle, Ad. Wagner) unabhängig von de
grösseren oder geringeren Maasse der Zustimmung, die sie gefunden, jede
falls den Beweis geliefert, dass in der Richtung der Logik, der Psych
logie, der Rechtsphilosophie noch grossartige Aufgaben zu erfüllen si
ehe ein System der Volkswirthschaft gemäss dem heutigen Gesichtskre
aufgebaut werden kann. Jedes wirklich ans Licht tretende Lehrbuch, z
mal ein vor dreissig Jahren begonnenes, wird heute daher mit Resignati
aufgenommen werden müssen, auch wenn man dem Verfasser aufrichtig
Dank entgegen bringt. Und grosser Dank gebührt Roscher für den ehre
werthen Fleiss, mit welchem er diese Masse schwebender, schwieriger A
gelegenheiten in dem neuen Bande durchgearbeitet und zusammengefa
hat, noch grösserer Dank für die wahrhaft historische Gesinnung, verm

welcher er jenes Gleichgewicht bewahrt gegenüber den Tagesfragen, das den historischen Geist von dem Parteigeist unterscheidet. Gerade in Deutschland, wo die Jugendlichkeit des politischen Lebens in höherem Maasse als in andern Ländern ein Hin- und Herschwanken zwischen Extremen bedingt, wo das Gleichgewicht noch nicht gefunden ist, welches die Folge vorwaltender Einsicht und zurückgedrängter Instincte zu sein pflegt, wo namentlich in den volkswirthschaftlichen Fragen das Unglaubliche in dieser Beziehung neuerdings erlebt worden ist, — gerade in Deutschland wird man den Beruf des wissenschaftlichen Denkens als einer über den Tagesgegensätzen stehenden unbefangenen und höheren Vernunft am meisten zu schätzen haben.

Als Beispiel führe ich hier statt anderem an, dass Roscher auch heute noch die Actiengesellschaften in Schutz nimmt (vornehmlich bei der Erörterung der Eisenbahnen) und in ihren Auswüchsen nicht den Grund allein, sondern auch die Folge geldgieriger Gesinnungen in einem Volke und Zeitalter findet, wonach denn eben diese Gesinnungen, da wo sie einmal vorhanden sind, auch ohne die Actiengesellschaften, also in andern Formen sich geltend machen würden; dagegen solche Vorzüge an denselben findet, welche dem besonnenen Freunde der Decentralisation am Herzen liegen. Man braucht einer Ansicht wie dieser nicht zuzustimmen und kann doch diese Anschauungsweise hochschätzen im Gegensatze zu Bestrebungen, welche alle Erscheinungen des socialen Lebens und alle Neugestaltungen desselben lediglich aus dem Standpunkte der ökonomischen Organisationsformen als dem allbeherrschenden und ausschliesslich entscheidenden betrachten; man kann hier aber selbst ein positives Interesse gewinnen in einer politischen Umgebung, welche mit der frappanten Unreife ihrer Zustände es bedenklich macht, die Sphäre der Staatsgewalt zu vergrössern.

Was die Einrichtung des neuen Bandes anlangt, der übrigens an Umfang die beiden ersten — auch in deren neuesten erweiterten Auflagen — bedeutend übertrifft, so bildet einen einleitenden Theil desselben die „Naturlehre des Städtewesens“. Darauf folgt als erste Hauptabtheilung der „Handel“ (S. 57—481) und als zweite der „Gewerbfleiss im engeren Sinne“ mit einem Anhang über den Bergbau (S. 485—823). Den grössern Theil der Abtheilung „Handel“ bildet das Geld- und Bankwesen, sowie das Transportwesen. Das eine wie das andre, gewiss aber das letztere, gehört nach den heute herrschenden Ansichten nicht in den „Handel“ hinein. Indessen wäre darauf, wie auf ähnliche anfechtbare Eintheilungen, nicht übermässiges Gewicht zu legen. Erheblicher scheint mir eine Anordnung, vermöge deren die Naturlehre des Städtewesens diesem Bande zugetheilt ist, ebenso wie die Staatslehre die Einleitung des zweiten Bandes (und zugleich für den dritten bestimmt) bildet. Hier nämlich kommt das gesammte Verhältniss dieser speciellen Theile der ganzen Nationalökonomie zu dem allgemeinen Theile in Frage, und nach meiner Ansicht hätte von jeher, gerade aus dem historischen Standpunkte, die Lehre vom Staate, ebenso wie diejenige von der Städtebildung, in den allgemeinen Theil hineingehört. Das ist zum mindesten das Verdienst des Wagner'schen Lehrbuches, dieses aufgedrängt zu haben, die ganze Rechts- und Staatsphilosophie, soweit die Nationalökonomie ihrer bedarf, zu einem voranstehenden Bestandtheil des

allgemeinen Theils gemacht zu haben. Was natürlich den wissenschaft lichen Erfolg haben soll, dass diese Partien eine gebührende Ausdehnun und Vertiefung erhalten.

Wie in den andern Bänden und zumal in dem ersten Bande, ist auc in dem vorliegenden das Verhältniss zwischen Wirthschaftslehre und Wirth schaftsgeschichte, zwischen Dogmatik und historischer Entwicklung de Volkswirthschaft, noch zu keinem Abschlusse gelangt; es sind aber auc hier wieder die interessantesten Anregungen gegeben. Ueber diese Ding wird vielleicht ein Weiteres zu reden sein, wenn jene Rechtfertigung de eigenen Methode, welche Roscher in Aussicht gestellt und wol unter de „mehreren anderen, längst in Angriff genommenen Werken" jetzt nebe der Finanzwissenschaft in der neuen Vorrede mit begreift, an das Lich getreten sein wird.

So vieles Einzelne, was nun über die verschiedenen Kapitel des vor liegenden Bandes zu sagen wäre, muss ich unterdrücken. Wie in diese der mit jedem Jahre mächtiger zuwachsende Stoff mühsam zusammen gedrängt ist, so setzt man sich damit auch füglich am besten bei mono graphischen Anlässen auseinander — wie ich denn nur kürzlich in diese Jahrbüchern bei einem Aufsatze über internationale Fabrikgesetzgebun (N. F. III) dazu Gelegenheit gefunden habe. Vieles hat sich mit eine kurzen Erörterung begnügen müssen, wobei derjenige am meisten vermiss welcher sich mit dem Einzelnen näher beschäftigt hat.

Im Hinblick auf die gewiss sehr bald erforderliche neue Auflage wäre etliche Druckfehler zu erwähnen, deren es in diesem Bande leider meh giebt als in den voraufgegangenen, so z. B. S. 402 Z. 2 v. oben „Staaten statt „Staatsbahnen"; oder S. 639 in der Mitte, wo in dem französische Citat zwei Druckfehler hinter einander stehn (de le vie statt de la vie dann: on statt ou) u. dgl. öfter.

Zu §§ 44—45 möchte auch wol das Citat sich in Zukunft hinzufinden dass bereits Tacitus (Germ. cap. 5) den Vorzug des Silbers gegenüber dem Golde treffend hervorhebt, da wo er erzählt, dass die meisten anderen Ger manen zwar das Geld noch nicht kennen, aber die dem Verkehr mit de Römern am nächsten Wohnenden schon Gold und Silber schätzen und zwa „argentum magis quam aurum sequuntur, nulla affectione animi sed qui numerus argenteorum facilior usui est promiscua ac vilia mercantibus."

Und wenn ich mir erlauben darf, aus manchen andern ein einzelne Misverständniss hervorzuheben, um es zu berichtigen, so wähle ich di Stelle in der sechsten Anmerkung zu § 85 (S. 399), wo R. meint, „wenn es in England vorgekommen ist, dass eine gerade zum Zwecke der Con currenz genehmigte Bahn diesen Zweck durch Fusion mit der älteren ver eitelte, so hätte das von der Gesetzgebung doch leicht verhütet werden können": ich muss bezweifeln, dass R. im Stande ist, solche leicht an wendbaren Mittel zu nennen, einfach deshalb, weil das Wesentliche de Fusion auch ohne staatliches Zuthun durch Verträge erreicht werden kann und zur Concurrenz niemals zwei Unternehmer von Staatswegen gezwungen werden können; das glaube ich in meiner Schrift bewiesen zu haben, und auf derartige Beweise ist der Gedanke derselben wesentlich gerichtet.

Möchte nun der versprochene vierte Band recht bald dieses „System der Volkswirthschaft" schliessen; möchten aber auch andere, neuere, Systeme uns nicht gar zu lange auf ihre Fortsetzung warten lassen.

1. Nov. G. Cohn.

II.

Mittheilungen über die statistische Literatur Russlands.

II.

Ueber die russischen Eisenbahnen sowie Wasserstrassen und Chausseen während des letzten Jahrzehnts giebt das „Statistische Sammelwerk (Sbornik) des Wegebau-Ministeriums" Auskunft, von welchem seit 1877—1880 jährlich ein Band veröffentlicht worden ist. Die Herausgabe dieses Sborniks erfolgt in Veranlassung einer kaiserlichen Anordnung vom 27. Mai 1876 und schliesst sich theilweise an ein vierbändiges Werk an, welches vor einigen Jahren bereits von demselben Ministerium publicirt wurde, an die „Sammlung von Nachrichten über die Eisenbahnen in Russland". Ueber die Wasser- und Landstrassen ist bisher ein vollständiges Werk noch nicht erschienen; einige Daten, an welche der neue Sbornik anknüpfen konnte, hatte das statistische Centralcomité im 2. Bande seines „Wremennik" und das Journal des Wegebau-Ministeriums gebracht. In diesem waren auch, als im Jahre 1875 die erste Sammlung von Nachrichten über die russischen Eisenbahnen ein Ende erreicht hatte, zur Fortsetzung desselben gleichsam jeweilig weitere Daten veröffentlicht worden.

Das „Statistische Sammelwerk" enthält die Nachrichten über die Eisenbahnen in den Jahren 1873—77 resp. 1878. Für das letztgenannte Jahr haben die Tabellen noch nicht nach allen Seiten abschliessend aufgestellt werden können. Der erste Band brachte die Angaben über die Jahre 1873 und 1874, der zweite Band über die Jahre 1875 und 1876, der vierte Band über die Jahre 1877 und 1878. Für die Wasserstrassen und Chausseen griff das Sammelwerk in frühere Zeiten zurück; der erste Band lieferte eine Aufstellung für das Jahrzehnt 1865—1875, an welche sich dann die Fortsetzung der Zahlen bis zum Jahre 1878 in den späteren Bänden geschlossen hat. Das Material für alle Tabellen ist theils in den gedruckten Verwaltungs-Berichten der einzelnen Eisenbahn-Gesellschaften gegeben, theils in den officiellen Berichten der örtlichen Abtheilungen des Ministeriums.

Der Inhalt ist sehr vielseitig und eingehend. Beruhen alle die Mittheilungen, die hier gemacht werden, auf Wahrheit, so ist es in der That eine vorzügliche Statistik, die geleistet worden. Aber wer ist in der Lage die Rechenschaftsberichte einer russischen Eisenbahn-Verwaltung zu prüfen? Man wird über Stand und Wachsthum des Eisenbahn-Netzes orientirt, über die Anlagekosten und die finanziellen Betriebs-Ergebnisse. Einnahmen und Ausgaben werden ausführlich verzeichnet; die ersten gegliedert nach ihren Quellen, nach der Personen- und Waarenbeförderung, die letzteren ebenfalls in ihren Hauptbestandtheilen. Die Betriebsmittel

werden aufgeführt, die zurückgelegten Fahrten, die transportirten Waaren und Personen, die vorgekommenen Unglücksfälle. Bei Aufzählung der Betriebsmittel wird sehr in's Detail gegangen. Es wird z. B. bei jeder Locomotive bestimmt, aus welcher Fabrik sie stammt, wann sie zum ersten Male in Thätigkeit versetzt worden, wie gross ihr Gewicht, auf wie viel Rädern sie läuft, welcher Kaufpreis für sie gezahlt worden u. dgl. m. Aehnlich werden die Personen- und Bagage-Wagen behandelt. In der Tabelle über die abgelassenen Züge sind die Schnellzüge von den gewöhnlichen getrennt, wird bestimmt, wie viel Werst zurückgelegt worden und wie viel das durchschnittlich auf jeden Zug der beiden Kategorien ausmacht. Beim Personen-Transport werden vier Wagenklassen unterschieden und ob die Beförderung zu ermässigten oder zum Normal-Tarif stattgefunden hat, unter Trennung der gereisten Erwachsenen und Kinder und mit der Berechnung, wie viel Werst zurückgelegt worden sind. Die Statistik des Waaren-Transportes hat wenig Unterabtheilungen. Waaren überhaupt, ferner Passagiergepäck, Hunde, Pferde, Vieh, Post-Sendungen, Militär-Effekten sind die Haupt-Kategorien, auf welche eingegangen wird. In dieser Beziehung hat bis jetzt nur der 3. Band eine ausserordentlich schätzenswerthe Erweiterung getroffen, sofern er die Bewegung von 37 Waaren auf Eisenbahnen und Wasserstrassen im Jahre 1876 von Station zu Station ziffermässig feststellte. Diese Waaren sind Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Buchweizen-Grütze, Hirse, Weizenmehl, Roggenmehl, Erbsen (incl. Mais auf südruss. Bahnen), Spiritus und Branntwein, Thee, Sandzucker, Zucker, Tabak in Blättern, Fleisch, Fische, Salz, Leinsaat, Flachs, Hanf, Lumpen, Baumwolle, Ungesponnene Wolle, Unverarbeitete Häute und Schuhmacher-Arbeit, Fett, Knochen. Unverarbeitetes Gusseisen, Roheisen, Leinenes und Hänfenes Gespinnst, Baumwollenes Gespinnst, Seile und Stricke, Eisenschienen, Mineralöl, Steinkohle und Anthracit, Holz, Baumaterialien. Diese mühselige und weitläufige, aber für die Beurtheilung einer ganzen Reihe ökonomisch wichtiger Fragen werthvolle Arbeit ist für ein weiteres Jahr noch nicht wiederholt worden. Der vierte im vorigen Jahre ausgegebene Band hatte wieder die für die Bearbeitung leichtere Waaren-Eintheilung der ersten beiden Bände aufgenommen, die freilich recht eng erscheint.

Weniger ausführlich ist die Statistik der Wasser- und Landstrassen, aber immerhin von Werth. Sie erstreckt sich auf tabellarische Zusammenstellungen über das Zufrieren und Aufgehen sämmtlicher Flüsse, Seen, Kanäle sowie über die Dauer der Navigationsperiode; ferner wird der Bau von Wasser-Fahrzeugen aller Art geschildert. Die Zahl der Fahrzeuge und ihr Werth wird für nicht weniger als 82 verschiedene Gattungen an Barken, Booten, Barkassen, Berlinen, Schoonern, kamtschadalischen Barken, Plaschkotten, Kolomenken, Dampfbooten u. dgl. m. je nach den Flüssen, an denen sie seit dem Jahre 1870 gebaut worden sind, angegeben. Man gelangt da, wie die aus den vier Bänden gezogene kleine Zusammenstellung für den grösseren Theil des verflossenen Jahrzehnts zeigt, zu recht ansehnlichen Zahlen, in denen sich namentlich die Kriegsjahre und die Papiergeldwirthschaft wiederspiegeln. Es ist recht bezeichnend, dass die 7200 Schiffe und Boote des Jahres 1877 nur 500 000 Rbl. weni-

ger gekostet haben als die 9500 Fahrzeuge des Jahres 1870. Mögen auch manche Verschiebungen in den Gattungen eingetreten sein, die grössere oder kleinere Zahl kostbarerer Fahrzeuge durch die entsprechende Zahl minder kostspieliger ersetzt sein — da es sich um 2221 Fahrzeuge weniger handelt, so wird die geringe Differenz zwischen den Kosten der Jahre 1870 und 1877 wohl mit einer Steigerung der Preise zu erklären sein.

Die in Russland von 1870—77 erbauten Wasserfahrzeuge aller Art:

Jahre	Bassin des Weissen Meeres		Bassin der Ostsee		Bassin des Schwarzen Meeres	
	Zahl	Werth i. Rbl.	Zahl	Werth i. Rbl.	Zahl	Werth i. Rbl.
1870	1119	83 013	1731	318 640	211	145 500
1871	1123	178 098	1705	390 799	305	398 675
1872	471	32 247	1806	425 660	352	324 970
1873	659	79 074	1967	493 955	308	273 110
1874	735	70 867	1847	420 520	237	212 800
1875	694	209 802	1895	506 072	277	250 820
1876	466	172 870	1828	483 580	191	201 725
1877	380	219 890	2173	649 883	188	148 635

Jahre	Bassin des Asowschen Meeres		Bassin des Kaspi-Sees		Ueberhaupt	
	Zahl	Werth i. Rbl.	Zahl	Werth i. Rbl.	Zahl	Werth i. Rbl.
1870	410	434 900	6017	3 661 752	9488	4 643 805
1871	448	479 050	6054	2 773 359	9635	4 219 981
1872	292	247 575	4946	2 034 844	7867	3 065 296
1873	269	243 722	4736	2 288 548	7939	3 378 409
1874	312	316 305	5417	3 273 257	8548	4 293 749
1875	329	427 158	5838	3 652 514	9033	5 046 366
1876	260	320 520	6570	4 157 934	9315	5 336 629
1877	147	126 220	4379	2 961 403	7267	4 106 031

Von Interesse ist die Statistik der im Jahre 1874 in Russland vorhandenen Dampfboote, von welchen — damals belief sich ihre Zahl auf 691 mit 50 879 Pferdestärken — mitgetheilt wird Name, Besitz, Fabrikationsort, Dampfkraft, Gegend der Thätigkeit, Dauer der Fahrten, Preis des Transportes von Passagieren und Waaren.

Weiter belehren uns die Bände über die Bewegung der Binnenschifffahrt auf den einzelnen Flüssen, wobei die aus Preussen und Oesterreich kommenden und wieder dorthin gehenden Schiffe besonders vermerkt werden, über den Transport von 39 verschiedenen Waaren auf den einzelnen Flüssen — dies nur für die beiden Jahre 1874 und 1876 —, über die Einnahmen, welche der Regierung aus den Schiffahrtsgeldern erwachsen, und endlich über die Verunglückungen. Ueber diese wird mitgetheilt, wieviel Schiffe gestrandet, verbrannt, untergegangen, und der Versuch gemacht den daraus für die Volkswirthschaft entspringenden Schaden nach den Angaben der Besitzer und Waaren-Absender zu schätzen. Derselbe stellt sich heraus wie folgt:

Verlust aus den Verunglückungen auf den Wasserstrassen.

	Zahl der beschädigten, gestrandeten, untergegangenen, verbrannten u. s. w. Schiffe	Darunter Dampfboote	Werth in Rbl.
1873	349	20	1010 710
1874	195	3	662 023
1875	150	13	300 033
1876	472	12	978 832
1877	151	16	400 871

Von den Landstrassen wird die Länge der Chausseen, der gepflaste und grundirten Wege, sowie der Betrag der Chaussee- und Brückenge mitgetheilt. Allen vier Bänden sind zur Veranschaulichung der vi Tabellen Karten und graphische Darstellungen beigegeben.

Der Gesammteindruck, den diese Publicationen machen, ist ein günstiger. Sieht man von jeder Kritik der Zahlen ab und setzt ihre verlässigkeit voraus, so verdient die wissenschaftliche Arbeit, die Ue sichtlichkeit der Gruppirung, die Anordnung des reichlich quellenden St alle Anerkennung. Von einer Bearbeitung des Zahlenmateriales ist ständig abgesehen; es sind durchaus Quellenschriften, aber in dank werthester Ausführlichkeit.

Derselbe wissenschaftliche Geist beseelt auch die Arbeiten der, darf wohl sagen, grossen Eisenbahn-Enquête, die seit dem Jahre 1 unternommen worden ist. Auf kaiserlichen Befehl vom 22. Juli 1876 nannt, hat die mit dieser Enquête betraute Commission ihre Aufgabe russische Eisenbahnwesen zu untersuchen so gründlich erfasst, wie leicht kaum eine andere der zahlreichen in Russland sehr häufigen C missionen zur Erforschung irgend einer ökonomischen Frage. Unter Vorsitz des General-Adjutanten Grafen Baranow hat sie sich in 6 commissionen getheilt, die je einen Rayon bereist haben und bis eine Fülle des zuverlässigsten und reichhaltigsten Materiales veröf licht. Nicht weniger als 75 selbständige Broschüren, darunter Bü von 400 und mehr Seiten, sind bis zum 1. Januar 1881 erschienen. gonnen wurde mit der Herausgabe vorbereitender Aktenstücke und statistischen Beschreibung der 7 Rayons, in welche das gesammte Ei bahnnetz zerlegt wurde. Dieselben erschienen als die „Trudy" der C mission seit 1879 und dienten zur Orientirung über die Strecken, we bereist werden sollten, sowie zur Hervorhebung der Punkte, auf we bei der Enquête Gewicht gelegt werden sollte. Die ökonomisch-stat schen Beschreibungen sind zwar etwas eilig angefertigt worden und r alle mit der gehörigen Sorgfalt behandelt. Immerhin mag die, w auch stellenweise kritiklos unternommene Zusammenstellung doch die absichtigten Zwecke unterstützt haben. So bequem bei einander wi diesen 4 Bänden „Trudy" fand sich das Material eben bisher noch n Die sieben Rayons, die geschildert werden, sind der Petersburger, l kauer, Rigaer, Charkower, Kiewer, Warschauer und der südöstli Der Inhalt ist vielseitig. Die Statistik des Rigaschen Rayons, der April 1879 von der unter Leitung des Herrn Geheimrath Thörner henden Rigaschen Subcommission bereist wurde, z. B. zerfällt in 10

schnitte, von welchen der erste eine geographisch-topographische Beschreibung der Schienenwege vom Don und der Wolga nach Orel und von Orel nach Riga und Mitau ist. Weiter werden die Bevölkerungszahlen für die von den genannten Bahnlinien durchzogenen Gegenden gegeben, die Jahrmärkte, die Getreide- und Viehproduction des Rayons, die Forstwirthschaft, die Fabriken, die Wasserstrassen besprochen. Zum Schluss finden sich die nöthigsten Zahlen über den Import- und Exporthandel Rigas als des Endpunktes des Rayons.

Auf die Herausgabe der „Trudy" und den Abschluss der Inspectionsreisen folgte im August des Jahres 1879 eine Versammlung der sämmtlichen Commissionsglieder in Moskau, wo ein allgemeiner Plan zur Bearbeitung des eingesammelten Materiales berathen wurde. In Anlehnung an denselben haben dann seither die Subcommissionen ihre reichen Schätze in Gestalt selbständiger Abhandlungen oder einfacher Berichte veröffentlicht, die sich sehr eingehend über die Tarife, über die Posten, die entgegengenommenen Klagen und Beschwerden, über verschiedene Industrien, Beförderungsmittel des Getreideexports u. d. m. verbreiten. Wann und ob dieses reichhaltige Material überhaupt in Kürze zu einem Gesammtbilde verschmolzen werden wird, dessen Resultate sich praktisch verwerthen lassen, ist vorläufig nicht bestimmbar. In der „Baltischen Wochenschrift für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel" hat Herr Frischmuth-Kuhn begonnen (Nr. 2, 3, 4, 7 dieses Jahrganges) eine hochinteressante Darstellung des russischen Eisenbahnwesens nach den Materialien der Commission und unter Benutzung des bedeutendsten russischen Schriftstellers über diese Materie, des Professors Golowatschew, zu geben. Auch in diesen Aufsätzen wird den Arbeiten der Commission die grösste Anerkennung gespendet, da dieselbe durchaus anders verfährt als die früher zur Untersuchung von Uebelständen an einzelne Bahnen abcommandirten Commissionen, welche in der Regel eifrigst bemüht gewesen sind die Handlungen der betr. Bahnverwaltungen zu rechtfertigen, ihre Anordnungen als begründet und die Zustände als völlig normale darzustellen.

Worin eigentlich die Uebelstände des russischen Eisenbahnwesens liegen, lässt sich mit wenig Worten nicht auseinandersetzen. Thatsache ist, dass der Abschluss des Netzes keineswegs planmässig vor sich gegangen ist. Die allereinfachsten volkswirthschaftlichen Grundsätze und staatlichen Rücksichten sind ausser Augen gelassen worden. Fast nie sind 2 wichtige Handels- oder Industriestädte durch eine directe gerade Linie verbunden worden, von der aus dann später Zweigbahnen hätten gelegt werden können. Man hat durch nichts zu rechtfertigende Umwege eingeschlagen, die Anlagekosten vergrössert und den Transport ungebührlich vertheuert.

Thatsache ist ferner, dass, weil es den von der Regierung concessionirten Gesellschaften darauf ankam eine möglichst lange Strecke zu bauen, um desto grössere Gewinne realisiren zu können, viel zu theuer gebaut worden ist im Verhältniss zu den geringen Terrainschwierigkeiten, die es zu überwinden gab, und zu den niedrigen Preisen für Rohmaterial und Boden. So hat die Krone unglaublich hohe pecuniäre Opfer gebracht und bringt sie noch in den Zinsgarantien, den ausgezahlten Obligationen

u. s. w. Die Enquête-Commission beziffert die Schulden der verschiedenen Gesellschaften an die Regierung auf nicht weniger als 874 976 501 Rbl.

Das Hässlichste an der ganzen Sache aber ist, dass trotz alledem das Land eben nicht den Nutzen von seinen Eisenbahnen hat, den es haben könnte und müsste. Ueber die Unordnungen, die Tarifverschleuderungen, die Nachlässigkeiten der Gesellschaften in den gegenüber der Krone auf sich genommenen Verpflichtungen hat die Commission schon Bände gesammelt. Es ist interessant den Vorsitzenden Grafen Baranow selbst hierüber zu vernehmen. In einem Bericht an den Kaiser äussert er sich „Die wichtigsten Administrativ-, Handels- und strategischen Punkte des europäischen Russland sind bereits durch Eisenbahnlinien verbunden. 1360 Mill. Rbl. sind zu ihrer Errichtung verausgabt worden. Augenscheinlich konnte die Regierung von einem derartig ungeheueren Aufwande auch grossartige Resultate erwarten. Alle wichtigsten Interessen hatten eine neue und bedeutsame Sicherstellung erhalten. Das Kriegsressort durfte erwarten, dass in seinen Händen die allerbesten Mittel zur Translocirung des Militärs sowohl in Friedens- als auch zu Kriegszeiten vorhanden sein würden. Der Handel konnte auf schnelle Zufuhr von Producten und pünktliche Erfüllung der Aufträge hoffen. Die Landwirthschaft und die Industrie durften auf besseren Absatz ihrer Erzeugnisse, auf gesteigerte Nachfrage, Fixirung der Preise und überhaupt auf eine schnelle und billige Beförderung rechnen. Es kann nicht verschwiegen werden, dass diese gerechten Erwartungen sich zum grossen Theile nicht erfüllt haben. Dies beweisen die von allen Seiten beim Ministerium des Wegebaues einlaufenden zahlreichen Klagen der Waarenversender; dieses bezeugen auch die vielfachen Erfahrungen des Kriegsministeriums in Betreff der Militärtranslocirungen. Ich werde hier nicht weiter darauf eingehen, in wie fern alle diese Klagen begründet sind. Die schliessliche Beurtheilung dieser Sache soll das Resultat der Erforschungen sein, welche der gegenwärtig eingesetzten Commission überwiesen sind.“ In welcher Weise geholfen werden kann — und eine Abhülfe ist ja nur in dem letzten Punkte möglich, die beiden ersten Uebelstände muss Russland nur ein Mal tragen —, lässt sich heute noch nicht sagen. Der Mangel an Gesetzen, welche die Beziehungen der Regierung und der Bevölkerung zu den Eisenbahnen regeln, ist oft gefühlt worden. Aber wie erreicht werden soll, dass die unzweifelhaft nunmehr verständig und zweckmässig verfasst werdende neue Gesetzgebung auch wirklich ausgeführt wird — das zu beantworten bleibe einer späteren Zeit vorbehalten. —

Rein privaten Charakters, aber doch nicht ohne jede officielle Beihülfe entstanden ist die Statistik der russischen Handelsbanken, welche in einem stattlichen Quartbande unter dem Titel „Jahrbuch der russischen Credit-Institute“, vor Kurzem die Presse verlassen hat. Der eben genannte Titel trifft nicht vollständig zu, sofern wir in der Publication nur die Anstalten des kurzfristigen Handels-Credites vor uns haben. Auch in dieser Form aber muss das Jahrbuch äusserst willkommen geheissen werden. Es erscheint zum ersten Male allerdings ein wenig verspätet, denn es enthält die Daten aus dem Jahre 1877. Aber die Vorrede verspricht, dass schon im April oder Mai dieses Jahres der Ban-

für 1878 erscheinen soll und je mehr diese Statistik in Gang gebracht wird, desto grössere Präcision wird sie allmählich wohl an den Tag legen.

Das Jahrbuch der Credit-Institute hat den grossen Vorzug der unbedingten Zuverlässigkeit seiner Angaben, sofern eben nicht die Bücher der Banken selbst Fehler enthalten, was wir nicht annehmen müssen. Es stützt sich bezüglich der Actien-Commerz-Banken auf deren Jahres-Ausweise und Bilancen. Für die Gesellschaften gegenseitigen Credits und für die städtischen Communalbanken haben die Materialien benutzt werden können, welche bei der Reichsbank in St. Petersburg vorhanden sind und welche der Dirigirende derselben, Herr Lamanski, mit grosser Liberalität dem Herausgeber zur Verfügung gestellt hat. Veranlasst worden ist die Veröffentlichung dieses Werkes durch das Comité der Vertreter der russischen Actien-Handels-Banken. Dieselben hielten im Jahre 1873 einen Congress in Petersburg und die Folge desselben war, dass man der Bank-Statistik grössere Aufmerksamkeit schenkte als bisher. Zunächst wurden für die Jahre 1874—75 und 1876 die Rechenschaftsberichte über die Operationen der Actien-Banken herausgegeben. Gegenwärtig hat eine bedeutende Erweiterung stattgefunden, indem auch die anderen Anstalten, welche dem Handels-Credit dienen, die Gesellschaften gegenseitigen Credits, die städtischen Communalbanken und die beiden Staatsbanken, mit in den Bereich der Betrachtung gezogen sind.

Ein besonderes Verdienst hat der Herausgeber, Herr Iwaschtschenko, sich erworben durch Hinzufügung einer Karte über die geographische Vertheilung der Bank-Institute innerhalb des Russischen Reiches und durch einige veranschaulichende graphische Darstellungen.

Ich glaube, dass ein Herausgreifen der hauptsächlichsten Zahlenangaben über das russische Bankwesen am Platze sein dürfte, da die fremde Sprache den Lesern dieser Jahrbücher die Benutzbarkeit des reichhaltigen Werkes erschweren muss. Im Interesse des Auslandes, das dieser Publication vielleicht mehr Wissenseifer entgegenbringt als mancher anderen russischen, wäre eine deutsche oder französische Uebersetzung der Tabellenköpfe recht angebracht gewesen.

Am 1. Januar 1878 waren im ganzen Russischen Reiche 514 Handels-Credit-Institute in Thätigkeit. Es existiren 2 Staatsbanken, die Reichsbank in St. Petersburg mit 54 Filialen in den Provinzen und dem alleinigen Rechte der Notenemission, und die Polnische Bank in Warschau mit 10 Filialen. Die erstere verfügt über ein Kapital von 23 Mill. Rbln., die letztere über eins von 8 Mill. Rbln. Ausserdem hat die Petersburger Bank ein Reservekapital von 2 978 000 Rbln., die Polnische Bank von 500 000 Rbln.

Weiter kommen in Betracht 36 Actienbanken mit 38 Filialen — die Wolga-Kama-Bank allein hat 18 Filialen —, die zusammen ein Stammkapital von 96 994 200 Rbln., ein Reservekapital von 4 614 300 Rbln. und einen Special-Reservefonds von 646 700 Rbln. aufweisen.

Eine dritte Kategorie von Bankinstituten bilden die 94 Gesellschaften gegenseitigen Credits, die ein Stammkapital von 22 238 300 Rbln., ein Reservekapital von 446 600 Rbln. und eine Specialreserve von 348 800 Rbln. besitzen.

Den Beschluss machen 280 städtische Communalbanken mit einem Stammkapital von 20 762 200 Rbln., einem Reservekapital von 5 237 900 und einer Specialreserve von 1 324 209 Rbln.

Das gesammte Kapital der 514 Creditinstitute bestand demnach aus 170 994 700 Rbln. Stamm-, 13 776 800 Rbln. Reserve- und 2 502 300 Rbln. Special-Reserve-Kapitalien. Erwägt man, dass vor 20 Jahren — im Jahre 1859 — eine einzige Handelsbank in St. Petersburg mit 8 Filialen und 21 Privatbanken für die Creditbedürfnisse ausreichten, so ist der Fortschritt staunenswerth. Vor 1859 verlangte der Handelscredit nicht mehr als 35 Mill. Heute beziffert sich der Totalumsatz sämmtlicher Banken auf 52 960 Millionen Rubel.

Von diesem kommt das Meiste auf die beiden Staatsbanken, demnächst auf die Actienbanken. Am Totalumsatz participiren die

Reichsbank in Petersburg	mit	24 369	Mill.	oder	46	Proc.
Polnische Bank	„	782	„	„	1	„
Actienbanken	„	21 829	„	„	41	„
Gesellsch. gegens. Credits	„	3 791	„	„	8	„
Städt. Communalbanken	„	2 009	„	„	4	„

Die Gewinne, die bei solchen Umsätzen realisirt wurden, beliefen sich auf 85 Mill. Rbl. Brutto und 27 Mill. Rbl. Netto. Absolut entfällt hierbei der grösste Betrag auf die Actienbanken; im Verhältniss zum Stammkapital waren es die Reichsbanken, welche die grössten Gewinne hatten. 46 Procent des Gesammtreingewinnes, d. h. über 12 Mill., fiel den Actienbanken zu; in Procenten ihres Stammkapitales waren das erst 12,81. Die Staatsbanken hatten 31 Procent des gesammten Reingewinnes, etwas über 8 Mill. Rbl., die aber 26 Procent ihres Stammkapitales ausmachen.

Der Reingewinn betrug bei den

		in Procenten des Reingewinns	in Procenten des Stammkapitales
Staatsbanken	8 278 260	31 Proc.	26,70 Proc.
Actienbanken	12 426 350	46 „	12,81 „
Gesellsch. gegens. Credits	2 381 200	9 „	10,13 „
Städt. Communalbanken .	3 614 900	14 „	17,41 „
Ueberhaupt	26 700 710	100 „	15,50 „

Unter den Actienbanken sind 2, bei welchen der Reingewinn über 2, resp. 3 Mill. Rbl. hinausging — die Petersburger internationale Handelsbank und die Petersburger Discontobank. Bei der letzteren machte der Reingewinn 22 Proc. des Stammkapitales aus. Es ist wohl erwähnenswerth, dass die Gewinne der Actienbanken im Jahre 1877 besonders glänzende gewesen sind. Der Reingewinn war im Jahre 1876 wenig über $8^1/_2$ Mill., im Jahre 1875 etwas über 10 Mill., im Jahre 1874 12 170 320 Rbl. Selbst der Gewinn dieses letzten Jahres wurde mithin um 256 030 Rbl. übertroffen. Ihre Erklärung findet diese Erscheinung in grösserer Sparsamkeit, die bei den Ausgaben vorgewaltet hat. Dieselben haben sich seit 1874 stetig vermindert und dadurch das für die Actionäre so erfreuliche Resultat zu Tage gefördert.

Die Ausgaben der Actienbanken betrugen

			Die Ausgaben waren grösser als die des Jahres 1877 um:
im Jahre	1874	28 857 600 Rbl.	4 775 800
„ „	1875	31 420 150 „	7 338 350
„ „	1876	32 289 550 „	8 207 750
„ „	1877	24 081 800 „	

Uebrigens kommt nicht die ganze Summe den Actionären zu Gute. Dieselben erhalten c. $^{3}/_{4}$; der Rest wird für andere Zwecke verwandt, welche die nachstehende Zusammenstellung anführt.

Vertheilung des Reingewinnes der Actienbanken.

Zwecke:	1874—77 Rbl.	in Proc.	vierjähriger Durchschnitt	1877 Rbl.	in Proc.
Dividende	33 916 660	77,92	8 479 165	9 398 210	75,63
Reservekapital . . .	3 167 540	7,28	791 885	959 150	7,71
Specialbestimmungen .	1 757 960	4,03	439 490	434 720	3,50
Tantièmen	4 208 690	9,67	1 052 172	1 385 350	11,50
Wohlthätigkeitszwecke	256 570	0,56	64 143	118 070	0,95
Uebertragung auf den Gewinn d. fg. Jahres	220 760	0,50	55 190	130 850	1,06
Summe	43 528 180	100	10 882 045	12 426 350	100

Unter den Passivgeschäften der Banken haben die hervorragendste Rolle die Einlagen auf Giroconto gespielt, sowohl die verzinslichen wie die unverzinslichen. Sie erreichten die Höhe von 5 349 975 800 Rbln. Die letzteren kommen nur bei der Reichsbank und der Bank von Polen vor und sind im Wesentlichen von den Regierungsinstitutionen eingezahlte Gelder; sie betrugen zusammen 1 641 726 200 Rbl.; auf Rechnung Privater entfallen von dieser Summe nur 299 Mill. Rbl. Die verzinslichen Giroconten wurden vorzugsweise bei den Actienbanken eröffnet, welchen 47 Proc. aller Giroeinlagen zukamen. Die geringste Betheiligung am Giroconto weisen die städtischen Communalbanken auf. Die Actienbanken haben sich im Laufe der letzten 4 Jahre in ihrem Girogeschäfte nicht wesentlich geändert. Gegen das Jahr 1876 hat sich dasselbe beträchtlich vergrössert, gegen das Jahr 1875 nur wenig.

Giroconto der Actienbanken.

	in 1000 Rbln.	Mehr oder weniger gegen das Jahr 1877 in 1000 Rbln.
1874	1 571 805	— 165 558
1875	1 736 595	— 768
1876	1 445 949	— 291 414
1877	1 737 363	

Zusammen mit den Depositen, terminirten und nichtterminirten, beläuft sich die Summe aller Einlagen sämmtlicher Banken auf 5 703 759 300 Rbl. Von dieser Summe kommt aber dann in Anbetracht dessen, dass die unverzinslichen Giroeinlagen nur bei den Staatsbanken angetroffen werden, mehr als die Hälfte auf die Reichs-Creditinstitute, wie nachstehende Zusammenstellung zeigt.

Die Depositengeschäfte der russischen Banken im Jahre 1877.

	Einlagen, term. u. nichttermin.		Verzinsliches Giroconto		Unverzinsliches Giroconto		Summe all Depositen	
	überh.	in Proc.	überh. in 1000 Rbln.	in Proc.	überh.	in Proc.	überh.	in P
Reichsbank . .	73 820	21	1 344 884	36	1 623 611	99	3 042 316	5
Bank von Polen	9 199	3	20 452	1	18 115	1	47 765	
Actienbanken .	135 843	38	1 737 363	47	.	.	1 873 206	3
Gegens. Creditgesellschaften	56 540	16	532 456	14	.	.	588 995	1
Städt. Communalbanken .	78 383	22	73 095	2	.	.	151 477	
Summe . . .	353 784	100	3 708 250	100	1 641 726	100	5 703 759	10

Von den Passivgeschäften sind schliesslich noch namhaft zu mach die Geldtransferte und Accepte im Betrage von 755 778 200 Rbl., die si wie folgt vertheilten:

Reichsbank	534 302 200	71 Proc.
Bank von Polen . . .	953 700	—
Actienbanken	218 168 600	29 „
Gesellsch. gegens. Credits	2 353 700	—
Städt. Communalbanken .	—	—
Summa.	755 778 200	100 „

Verhältnissmässig unbedeutend erscheinen die Rückzahlungen der v zugsweise aus der Reichsbank, aber auch aus andern Banken gegensei entliehenen Summen, die sich auf 166 Mill. Rbl. beliefen. Davon fall den Actienbanken 91 398 900 Rbl. oder 55 %, den Gesellschaften geg seitigen Credites 69 838 400 oder 42 %, den städtischen Communalbank 4 694 500 oder 3 % des Gesammtbetrages zu.

Unter den Activgeschäften zeigen die sämmtlichen Darlehnsoperat nen den grössten Umfang. Die hier gegen Verpfändung von Werthpapier Waaren, Immobilien u. s. w. abgewickelten Geschäfte beliefen sich auf 14 Mill. Rbl. Uebrigens sind in dieser Summe auch für 144 Mill. Rbl. D lehne gegen Immobilien mit einbegriffen, sowie ein Darlehn der Reic bank an die Reichsrentei im Betrage von 519 Mill. Rbl. Diese sind n freilich nicht als commercielle Operationen im engeren Sinne aufzufass und wir bekommen den rein kaufmännischen Theil der Darlehne na Abzug der beiden letzten Posten mit 821 Mill. Rbl., die sich zusa mensetzen aus 53,7 Mill. Rbl. Darlehn gegen Waaren, 370,5 Mill. geg Werthpapiere, 396,8 Mill. Rbl. auf Darlehn „on call" und Special-Con Corrent. Selbst nach dieser Reduction der Darlehnsgeschäfte erschein sie aber gegenüber den Discontooperationen der Banken viel zu bedeute denn diese belaufen sich auf 1105,8 Mill. Rbl. Es machten mithin Lombardgeschäfte circa 75 Procent der Wechseloperationen aus, währe in Deutschland, Frankreich, überhaupt im Westen diese Darlehne s ten mehr als 25 Procent des Wechsel-Portefeuilles auszumachen pflege Man geht wohl kaum fehl, wenn man eine derartige Erscheinung mit d Papiergeld-Wirthschaft in Zusammenhang bringt. Diese regt die Spiell an und es werden grösstentheils eben deswegen so viel Effecten verpfä det, weil man durch Ankauf, Versetzen u. s. w. der Papiere grösse Gewinne einzustreichen hofft. Man darf dabei übrigens nicht vergess dass das Verhältniss zwischen Lombard- und Wechselgeschäften no

greller hervortreten würde, wenn nicht thatsächlich die Wechselpraxis bei den russischen Banken sehr milde gehandhabt würde. Die Reichsbank mit ihren Filialen sowohl als auch die Privatbanken pflegen zum allergrössten Theil Wechsel mit zwei Unterschriften zu discontiren, während im westlichen Europa in der Regel nur Wechsel mit drei Unterschriften zum Disconto angenommen werden (H. Heinrich, Skizzen aus d. öffentl. Haushalt Russlands). Das gesammte Disconto- und Darlehnsgeschäft erstreckt sich auf 1927 Mill. Rbl. Im Einzelnen haben die Banken folgendermaassen participirt:

Das Disconto- und Darlehngeschäft.
In 1000 Rbln.

	Disconto-Operat.		Darlehne gegen					
			Werthpapiere		Waaren		Darlehen „on call" und Special-Conto-Corrent	
	überh.	in Proc.	überh.	in Proc.	überh.	in Proc.	überh.	in Proc.
Reichsbank	231 431	21	109 853	29	8 153	15	208 459	52
Polnische Bank . .	47 364	4	1 311	1	757	2	39 594	10
Actienbanken . . .	415 364	38	147 798	40	36 797	68	87 051	22
Ges. gegens. Credits .	197 772	18	63 979	17	2 626	5	61 745	16
Städt. Comm.-Banken	213 996	19	47 647	13	5 450	10	.	.
Zusammen	1 105 897	100	370 588	100	53 783	100	396 849	100

Bemerkenswerth ist der hohe Wechseldiscont. Es liegen in der Publication nur Angaben über die Actienbanken vor; aber die Höhe des Discontes dort wird von jenem anderer Banken nicht viel abgewichen sein. Wir finden den durchschnittlichen Jahresdiscont sich beträchtlich über 7 Proc. erheben. Nach Palgrave's Untersuchungen (Bulletin de Statistique B. 4 S. 35 ff.) war in den drei grossen Banken von England, Frankreich und Deutschland während der Jahre 1874—77 der Discont keinen einzigen Tag über 7 Proc. Nicht einmal über 5 Proc. ist er viel herausgekommen, in Frankreich überhaupt nicht; in England herrschte während 7 Tagen im Jahre 1874 ein Discont von 6 Proc.; in Deutschland in den Jahren 1874, 1875, 1876 für ganz kurze Zeit ein Discont von 6 Proc., im Jahre 1877 während 40 Tagen ein Discont von $5^1/_2$ Proc. In Russland haben wir einen Discont von beinahe 8 Proc.

Der Wechseldiscont.

Jahre	Mittlerer Jahresdurchschnitt	Veränderungen gegen das Vorjahr	Veränderungen gegen das Jahr 1874	Procentuale Steigerung oder Senkung gegen das Vorjahr	Procentuale Steigerung oder Senkung gegen das Jahr 1874
1874	7,69 Proc.	—	—	—	—
1875	6,96 „	— 0,73 Proc.	— 0,73 Proc.	— 9,49 Proc.	— 9,49 Proc.
1876	7,92 „	+ 0,96 „	+ 0,23 „	+ 13,79 „	+ 2,99 „
1877	7,54 „	— 0,38 „	— 0,15 „	— 4,79 „	— 1,95 „

Die Ankäufe von Edelmetall, auswärtigen Wechseln und Münzen betrugen 603 Mill. Rbl., die wesentlich auf die Actienbanken kommen, zu 98 Procent. An Werthpapieren wurden erworben für 360 Mill. Rbl., nämlich von der

Reichsbank	127	Mill. Rbl.	d. h.	35	Proc.
Polnischen Bank . . .	1	„ „	„	1	„
Actienbanken	216	„ „	„	60	„
Gesellsch. gegens. Credits	3	„ „	„	1	„
Städt. Communalbanken .	12	„ „	„	3	„

Im Verkehr mit den Correspondenten und mit den Filialen umgesetzt 4323 Mill. Rbl., und zwar in der

Reichsbank	1887	Mill. Rbl.	d. h.	43	Proc.
Polnischen Bank . . .	23	„ „	„	1	„
Actienbanken	2206	„ „	„	51	„
Gesellsch. gegens. Credits	124	„ „	„	3	„
Städt. Communalbanken .	83	„ „	„	2	„

Ebenfalls privater Initiative entsprungen sind die „Arbeiten des Congresses südrussischer Steinkohlen-Producenten“ (2 Bände 8°. 635 S. Charkow 1880), welche uns über eine der wesentlichster quellen des reichen Russland in ausführlicher dankenswerther Wei kunft geben. Der Congress wurde im vorigen Jahre vom 4. bis tober in Charkow unter dem Vorsitz des Geheimrath Islawin's g eines Mannes, der als der competenteste Beurtheiler dieser Mat zusehen ist und bereits eine gehaltvolle Broschüre über die S len- und Eisen-Industrie des Donetz-Bassins (St. Petersb. 1875) [1]) v lichte. Es ist bekannt, welch ungeheueren Reichthum an Steinkol Anthracit das Innere Russlands birgt. In Polen, im Centrum Ru in der Kirgisensteppe, in Turkestan, im Kaukasus, im Küstengeb Ostsibirien — überall sind Steinkohlengruben und überall findet ei oder weniger starke Ausbeute derselben statt. Noch jüngst hat in seinem nützlichen Buche „Kohle und Eisen“ nach den in de schen Revue enthaltenen zuverlässigen Angaben auf diese bede Schätze hingewiesen. Von der gesammten Kohlenproduction entf der grösste Theil, fast die Hälfte, allein auf Südrussland — auf das Becken. Wenn man nach dem neuesten Werke über Russlands industrie in den Jahren 1860—1877 vom Bergingenieur Köppen (| in den Mittheilungen der Kaiserl. Geogr. Gesellschaft in St. Pe 1880) die ganze Ausbeute auf 110 120 000 Pud im Jahre 1877 = 16,38040 kg) veranschlagt, so lieferte das Donetz-Becken allein cent. Dann erst kommt die Production Polens mit etwas mehr dritten Theil der Gesammtausbeute — 34,75 Procent — und d lieferten das Moskauer, das Ural'sche Becken, das asiatische F zusammen 20,25 Procent, also wenig mehr als den fünften The Donetz'sche Becken ist zunächst die Hauptquelle für die Versorg ganzen an Brennholz so überaus armen Südens von Russland, erol aber immer mehr eine hervorragende Stelle als Lieferant des gan ches. Vor 20 Jahren, als die gesammte Production sich auf 18,2 M belief, waren es die polnischen Gruben, welche mit c. 11 Mill. 60 Procent der Ausbeute stellten. Heute, wo diese ihre Erträge Jahre 1878 bereits auf über 55 Mill. Pud gesteigert haben, treten zurück gegen die Quantitäten, welche das Donetz-Bassin bereit

1) In russischer und französischer Sprache „Aperçu sur l'état de l'indus houille et du fer.“

und in Zukunft wird liefern können. Denn an eine Erschöpfung desselben, das mit seinem Flächenraume von 27 000 □ km zu den ausgedehndesten in Europa gehört und nur den nordamerikanischen Fundstätten nachsteht, braucht vorläufig noch nicht gedacht zu werden.

Es ist erstaunlich, wie rasch in den letzten Jahren die Production des Donetz-Beckens sich entwickelt hat. Dasselbe Becken, das im Jahre 1860 erst 6 Mill. Pud zu Tage förderte, soll in diesem Jahre — 1881 — nicht weniger als 140 Mill. Pud rund zu liefern im Stande sein. Köppen beziffert die Ausbeute des Jahres 1877 auf 48 911 518 Pud, die Herren Industriellen selbst gaben auf dem Octobercongress, zu einer Zeit, wo ihnen die Beurtheilung der Jahresproduction schon möglich sein musste, für das Jahr 1880 eine Ausbeute von 94 231 000 Pud, für das Jahr 1881 eine von 139 970 000 Pud an. Es wäre für Russland erfreulich, wenn sie Recht behielten. Einstweilen ist die Einfuhr in die Häfen des Baltischen Meeres, auf dem Landwege und in die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres noch immer recht beträchtlich, ja sie hat sich gerade seit 1870 bedeutend gehoben. Der Gesammtimport der keinen Zoll zahlenden Steinkohlen betrug im

Jahre	1866	39 683 635	Pud
„	1870	51 578 870	„
„	1874	62 611 667	„
„	1877	87 864 923	„
„	1878	90 512 088	„
„	1879	107 778 335	„

Für 10—12 Mill. Rbl. führt Russland dieses Brennmaterial noch ein, im Jahre 1878 sogar für mehr als 16 Mill. Rbl., im Jahre 1879 für 12 393 409 Rbl. Auch wenn also das Donetz-Bassin seine Erträge in diesem Jahre auf bedeutend mehr bringen kann als die Gesammtproduction aller russischen Gruben im Jahre 1877 war, so wird der Import doch nicht um sehr bemerkenswerthe Mengen eingeschränkt werden können. Allmählig aber wird das ohne Zweifel der Fall sein, wenn die Steinkohlenproducenten selbst so eifrig in ihrer Arbeit fortfahren und es ihnen gelingen sollte, für alle ihre Wünsche bei der Regierung ein geneigtes Gehör, sowie für ihre Bestrebungen bei den Eisenbahnverwaltungen das nöthige Verständniss zu finden. Es ist ja nicht genügend, dass überhaupt die Technik der Gewinnung vervollkommnet und die Gesammtproduction gesteigert wird, sondern mindestens ebenso wichtig ist die Frage nach den Absatzkreisen und diese wieder sind bedingt durch die Transportfähigkeit der Schienen- und Wasserwege. Daran aber hapert es eben noch, wie die Congressprotocolle beweisen. Die Production des Donetz-Beckens hat sich erst merklich gesteigert, als im Süden neue Bahnen gelegt, als die Rostow-Woronesch-, die Rostow-Charkow-, die Rostow-Wladikawkas-Bahnen eröffnet waren. Statt einer directen Linie von Moskau ans Asowsche und Schwarze Meer aber, wie sie ursprünglich geplant war, die gerade durch das südrussische Kohlenbecken gegangen wäre, sind allmählig in den Jahren 1859—75 zwei mit einander concurrirende Bahnen gebaut worden, welche das Kohlenbassin grösstentheils in ihrer Mitte lassen. Da heisst es nunmehr neue Verbindungen construiren, um die früheren Fehler zu verbessern und die Ergiebigkeit jenes von der Natur so gesegneten

Striches für das ganze Land nutzbar zu machen. Denn nicht nur Stei kohlen, auch Eisen, auch andere Bergwerksproducte sind dort zu hab und es handelt sich mithin um Industriezweige von der allergrössten B deutung. Die Verbesserung der Flusswege wird ebenfalls ins Auge g fasst: man beabsichtigt den Donetz zu baggern und zu canalisiren.

Es steht mit dieser früheren Vernachlässigung der Absatzwege i engsten Zusammenhange, dass auch die Gruben vielfach zu weit ab v der Eisenbahn liegen und besondere Schienenzufuhrwege hergestellt werd müssen. Man erwartet in dieser Beziehung von der Selbsthülfe das Meist nur soll die Regierung veranlasst werden, Prämien auszusetzen für diej nigen Personen, welche derartige auf die hauptsächlichsten Eisenbahnlini mündende Strassen erbauen würden und den Besitzern von Steinkohle gruben das Expropriationsrecht für die Herstellung dieser Anlagen einz räumen. Den Steinkohlenindustriellen, bei welchen der Transport v Kohle sich auf c. 1 Mill. Pud beläuft, soll ferner die Befugniss zur E richtung von Halbstationen und Plattformen nach den vom Bauten-Mir sterium hierüber aufgestellten Regeln zugestanden werden. Kurz die A hülfe wird hier nicht ohne Weiteres von der Staatsregierung geforde sondern man lässt es sich angelegen sein, auf Auskunftsmittel zu denke die man selbst beschaffen kann. Daher wird, wenn nur die Concessi nen zu neuen Bahnen nicht verweigert werden, nach dieser Richtu der weiteren Ausdehnung des Absatzes bald nicht mehr so viel entgege stehen.

Nicht nur der Mangel an geeigneten Schienenverbindungen aber h bisher die Steinkohlenproduction des südlichen Russland behindert. Eben sehr hat die mangelhafte Verwaltung der bereits vorhandenen Eisenbahn den Industriellen zu Klagen Anlass gegeben. Die Tarife sind zu ho angesetzt. Im Allgemeinen gilt in Russland der Tarifsatz von $^1/_{30}$ Ko pro Pud und Werst; nun haben freilich die südrussischen Bahnen sch geringere Tarife für Steinkohlen, die aber doch noch nicht niedrig genu Seitens des Congresses wird daher für die Einführung eines Normaltarif von $^1/_{65}$ Kop. pro Pud und Werst auf den Strecken Kursk-Charkow-Aso Moskau-Kursk, Kursk-Kijew plaidirt, sowie für eine nochmalige Ermäss gung des Tarifes in Zeiten, wo andere Waaren weniger verführt werde Gleichzeitig wird dahin gewirkt, dass die Kursk-Charkow-Asow-Bahn u die Losowo-Sewastopol-Linie ihre Betriebsmittel beträchtlich verstärke damit sie den Anforderungen in Bezug auf Weiterbeförderung der Koh genügen können. Die Kursk-Charkow-Asow-Bahn kann gegenwärtig nic mehr als 40 Mill. Pud transportiren, für das Jahr 1881 haben ihr die I dustriellen 62 Mill. Pud zu befördern zugedacht. Die Losowo-Sewastop Bahn ist wichtig, weil sie in die Nähe des Dniepr führt und dann a diesem, namentlich von der Station Alexandrowsk aus, die Kohle weit verschifft werden kann.

In das Capitel dieser Uebelstände gehört auch die ungenügende B aufsichtigung der Kohlentransporte, die zu mannigfachen Veruntreuung geführt hat. Ob man die offenen Halbwaggons oder geschlossene Wag anwandte, ob man die Wagen mit Plomben versiegelte oder sie oh Abzeichen liess — der Kohlen gab es bei der Ankunft am Bestimmung

ort nur zu oft viel weniger als bei der Absendung. Freilich haben die Steinkohlenproducenten aus ihrer Mitte Deputirte gewählt zur Inspection der für den Transport bestimmten Kohlenwaggons. Aber unter den jetzigen Verhältnissen konnte deren Thätigkeit keine tiefgreifende sein. So beschäftigt man sich mit einer Reihe neuer Maassregeln. Auf jeder Station wird man besondere Kohlenbücher führen, in welchen der Inspector sich orientiren kann. Alle Stationen der Donetz-Linie sollen ferner Waggonwaagen besitzen. Umladungen der Kohle beim Uebergang von einer Eisenbahn zur anderen will man thunlichst vermeiden. Klagen über das Abhandenkommen von Kohle dürfen nicht später als zwei Wochen nach Ablieferung der Kohle eingereicht werden.

Man wird gerne glauben, dass solche Anordnungen eine Erweiterung des Absatzes zur Folge haben werden. Gewiss werden sich die gerügten Missstände nicht in Kürze abstellen lassen; mit der Zeit aber können die Fortschritte nicht ausbleiben, zumal die Industriellen auf immer stärkere Vermehrung ihrer Consumenten bedacht sind. Für das laufende Jahr 1881 hat der Congress die Abnahme auf c. 102 Mill. Pud Steinkohle und Anthracit geschätzt, wozu noch etwa 15 Mill. Pud örtlichen Verbrauches gerechnet werden können. Die hauptsächlichsten Consumenten sind die Eisenbahnen, die Zuckerfabriken, gewisse andere gewerbliche Etablissements, Wasserleitungen und Dampfschiffe. Es wird bei den ersteren auf einen Consum von rund 40 Mill. Pud gerechnet, bei den Zuckerfabriken auf $10^1/_2$ Mill. Pud, auf ebensoviel ungefähr bei den anderen industriellen Etablissements. Die Dampfschiffe verbrauchen noch nicht volle $3^1/_2$ Mill. Pud. Natürlich wird sich bei alle diesen Abnehmern auf die Dauer der Consum grösser herausstellen. Namentlich bei den Eisenbahnen wird die verschwenderische Holzheizung wohl allmählig in den Hintergrund treten müssen. Die Karsk-Charkow-Asow-Bahn consumirt 7 Mill., die Charkow-Nikolajew-Bahn 5 Mill., die Losowo-Sewastopol-Bahn 4 Mill. Pud. Das sind Quantitäten, die sich schon fühlbar machen. Dafür aber ist bei anderen Bahnen der Consum noch recht unbedeutend. Die Tambow-Saratow-Bahn begnügt sich mit 600 000, die Libau-Romny-Bahn mit 500 000 Pud. Hier wird eine Steigerung wohl erst eintreten können, wenn die vorher erwähnten Neuerungen Fleisch und Blut gewonnen haben.

Immerhin verbraucht der Localconsum und der mögliche Absatz, zusammen mit 117 Mill. Pud noch nicht die Gesammtproduction, die auf 139 Mill. Pud geschätzt wurde und offenbar in dem Maassstabe, als die Projecte der Steinkohlenindustriellen sich praktisch durchführbar zeigen, vergrössert werden wird. Somit ist es erklärlich, dass der Congress auch der Frage nahe getreten ist, wie dem örtlichen Consum des Brennmateriales durch Entwickelung der Eisengiessereien und überhaupt der Eisen-, Stahl-, Maschinen-Industrie im Süden Russlands entgegenzukommen sei. Ein entschieden schutzzöllnerischer Standpunkt ist dabei eingenommen worden. In der Entwickelung des Eisenbahnnetzes und in einem Schutzzolle sah der Congress die mögliche Unterstützung. Der erste Punkt wurde schon oben berührt. Der Schutzzoll soll bestehen in 15 Kp. pro Pud Eisen zunächst auf die Dauer von mindestens 15 Jahren. Während dieser Zeit soll die Regierung unter keiner Bedingung Ausnahmen gestatten;

selbst die Eisenbahnen sollen kein auswärtiges Eisen für ihren Bedarf z
frei einführen dürfen. Dann aber soll die Regierung denjenigen, wel
Fabriken in's Leben rufen wollen, aus der Reichsbank langfristige C
dite zu niedrigem Zinsfuss unter Verpfändung der Etablissements sel
gewähren und, im Falle es sich um Actienunternehmungen handelt,
Realisirung der Obligationen auf sich nehmen.

Haben wir es in den vorstehenden Publicationen ausschliesslich 1
mit Quellenwerken und Materialsammlungen zu thun gehabt, so verdi
unter den wissenschaftlichen Bearbeitungen statistischen Stoffes hier i
besondere die „Vergleichende Statistik Russlands und anderer europäisc
Staaten" des Petersburger Professors Dr. Jahnson genannt zu werden.
Von diesem Buche sind bis jetzt erschienen der erste Band im Ja
1878 und vom zweiten Bande die erste Abtheilung im Jahre 1880. I
erste Theil umfasst die Territorial- und Bevölkerungsstatistik, der zwe
die Statistik der Volkswirthschaft, von welcher zunächst mitgetheilt w
den die Vertheilung des Grundbesitzes, des landwirthschaftlich benutz
Areales, den Getreidebau und die Viehzucht. Die zweite Abtheilung
zweiten Bandes wird die Statistik der Handelsgewächse, des Waldba
und der Industrie enthalten. Ein dritter Schlussband wird Handel u
Verkehr gewidmet sein.

Wie man sieht ist dieses Werk gross angelegt. Der erste Band l
372 Seiten, die erste Abtheilung des zweiten Bandes sogar 662 Seit
Es wird also nach der Vollendung ein stattliches Buch sein, in welch
die vergleichende Statistik mit einer Gründlichkeit und Ausführlichk
behandelt ist, wie man sie ihr bisher noch in keiner Sprache zu Th
werden liess. Neumann's verdienstvolle Uebersichten über Producti
Verkehr und Handel in der Weltwirthschaft kommen dem Unternehm
noch am nächsten. Indess würden diese ihren Zweck verfehlen, we
sie so viel auf die Bearbeitung und Erklärung des Zahlenmateriales e
gehen wollten, wie Jahnson dies versucht. Mit Kolb's vergleichen
Statistik lässt sich die Parallele schwer ziehen, weil dort das Rohmater
zu sehr überwiegt. Hausner's Buch hat sich durch die Kritiklosigk
seiner Zusammenstellungen selbst gerichtet. Mit dem Hinweise auf Wa
päus' klassische Bevölkerungsstatistik, die dem Verf. offenbar namentl
für den ersten Theil als Muster vorgeschwebt hat, ist am besten
Charakter des Werkes gekennzeichnet. Wir haben in Jahnson's v
gleichender Statistik den ersten Versuch vor uns, die Ergebnisse der a
lichen Statistik europäischer Staaten zu einem ziffermässigen Gesam
bilde der Wirthschaftsverhältnisse Europa's zu vereinigen. Relativzah
begleiten die Ziffermassen und ein besonnen ruhiger Text erklärt die a
fallenden Erscheinungen, die Verschiedenartigkeiten, die Abweichung
der Länder unter einander. Kritische Auseinandersetzungen über die l
schaffenheit des benutzten Materiales fehlen nicht. Zu einem übersic
lichen Tableau werden die Zahlenresultate der einzelnen Staaten ni
immer zusammengestellt. Das Moment der Vergleichung kommt dann
zur Geltung, dass alles über eine bestimmte Frage vorhandene Mate
der Reihe nach für jeden Staat durchsprochen wird. So behandelt z.

das 2. Capitel des 2. Bandes die Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums in der Weise, dass nach einander die Verhältnisse in Grossbritannien, Frankreich, Belgien, Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Scandinavien, Italien, Spanien, Portugal und schliesslich in Russland zur Erörterung gelangen. Für das letztere ist dann die Behandlung recht ausführlich. Es werden in gesonderten Kapiteln geschildert 1) die Kronländereien und -wälder, 2) die Apanagen-Ländereien und -wälder, 3) der bäuerliche Grundbesitz; dieser wieder in 5 Unterabtheilungen, wie sie die eigenthümlichen russischen Agrarzustände mit sich bringen, 4) das persönliche Grundeigenthum, 5) die Ländereien, soweit sie nicht in die vorhergehenden Categorien hineinpassen. Den Beschluss machen allgemeine Betrachtungen über die Vertheilung des Grundbesitzes in Russland.

Sein Material schöpft Jahnson immer aus den ersten Quellen. Die Statistique internationale zunächst wird benutzt, aber da diese noch zu wenig produzirt hat, sind es weiter die amtlichen Publicationen der einzelnen Staaten, welche fleissig ausgebeutet werden. Dadurch gewinnt das Buch auch seine Bedeutung für das Ausland. Im ersten Band ist bei jedem Abschnitte die einschlägige Literatur angegeben, dem 2. Bande ist ein Verzeichniss der hauptsächlichst benutzten Werke vorausgeschickt. Auch die Specialliteratur wird freilich nicht vollständig, aber doch hier und da herangezogen. So z. B. sind für den Abschnitt über Todtgeburten Neefe's Arbeiten in diesen Jahrbüchern ausgiebig benutzt worden, in anderen Abschnitten sind freilich neuere Arbeiten übersehen worden z. B. bei den Betrachtungen über das Geschlechtsverhältniss der Geborenen. Doch darf in dieser Hinsicht auch nicht zu viel gefordert werden; es scheint mir bemerkenswerth, dass der Verf. überhaupt die deutsche Literatur benutzt hat. Dies ist mir so erfreulich wie die Thatsache, dass Professor Jahnson begonnen hat die Abhandlungen deutscher Statistiker, die Arbeiten von Adolf Wagner, Knies, Haushofer u. A. in's Russische zu übersetzen.

Dorpat. W. Stieda.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und die zu ihrer Abänderung erlassenen Gesetze [1]).

Von G. Meyer.

Entstehung d. Gew.-Ordng.

Durch Art. 4 der Verfassung des norddeutschen Bundes waren die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb für einen Gegenstand der Bun-

1) Die hauptsächlichsten Bearbeitungen der deutschen Gewerbeordnung sind: L. Jacobi, die Gewerbegesetzgebung im deutschen Reich. Berlin 1874. M. Seydel, das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung in Hirth's Annalen des deutschen

desgesetzgebung erklärt worden. Schon in der ersten ordentlichen Se sion des norddeuschen Reichstages stellte die für die Berathung des G setzes über die Freizügigkeit eingesetzte Commission den Antrag, d Bundeskanzler aufzufordern, dem nächsten Reichstage eine allgemeine a dem Princip der Gewerbefreiheit gegründete Gewerbeordnung für d norddeutschen Bund vorzulegen [1]). Dieser Antrag wurde am 21. Octob 1867, nachdem der Präsident des Bundeskanzleramtes die Bereitwilligk des Bundeskanzlers auf denselben einzugehen erklärt hatte [2]), vom Plenu des Reichstages angenommen [3]). In der That brachte die Regierung der Reichstagssession von 1868 den Entwurf eines solchen Gesetzes ein Dieser wurde einer Commission zur Vorberathung überwiesen. Die Ve handlungen derselben gelangten jedoch nicht zum Abschluss. Es kam i Laufe der Session nur zu der Annahme eines aus der Initiative der A geordneten Lasker und Miquél hervorgegangenen s. g. Nothgewerbeg setzes, welches den Zweck hatte, die drückendsten Beschränkungen d Gewerbebetriebes zu beseitigen. Dasselbe wurde am 8. Juli 1868 als G setz, betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe, publicirt. In der Sessi von 1869 fand die Einbringung eines neuen Gesetzentwurfes statt [5]), d nach eingehender Durchberathung und Annahme im Reichstage als G werbeordnung für den norddeutschen Bund am 21. Juli 18 publicirt worden ist. Dieses Gesetz bildet die Grundlage des heutig deutschen Gewerberechtes.

Ausdehnung der Gew.-O. auf Süddeutschland.

In Folge der Erweiterung des norddeutschen Bundes zum deutsch Reiche hat eine Ausdehnung der Gewerbeordnung auf Sü deutschland stattgefunden. Die Einführung in Südhessen ist dur Art. 80 der Verfassung vom 15. November 1870, in Baden und Württem berg durch Reichsgesetz vom 10. November 1871, in Bayern durch Reich gesetz vom 12. Juni 1872 erfolgt.

Auf Elsass-Lothringen ist die Gewerbeordnung nicht ausgedeh worden. Nur § 29 derselben, welcher sich auf die Approbationen d Aerzte und Apotheker bezieht, hat durch Reichsgesetz vom 15. Juli 18 dort Geltung erlangt.

Abänderung Gew.-Ordn.

Die Gewerbeordnung hat aber seit ihrem Bestehen auch eine Rei von Abänderungen erfahren, welche theils durch Gesetze erfolgt sin die äusserlich als Abänderungen der Gewerbeordnung hervortreten, the gelegentlich in Gesetzen, welche grundsätzlich die Ordnung anderer G genstände bezweckten.

In der Reichstagssitzung vom 17. März 1869 äusserte der Bund commissar Dr. Michaelis [6]): „Der Bundesrath fasst den Gewerbegesetze

---

Reiches 1878 S. 529 ff., 929 ff. Neue Bearbeitung ebendas. 1881 S. 569 ff. O. Me ves, die strafrechtlichen Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung, Erlangen 18 Wirschinger, die deutsche Gewerbeordnung und ihre Novellen mit besonderer Rü sicht auf ihren Vollzug im Königreich Bayern. Erlangen 1877.

1) Sten. Ber. Bd. II S. 191.
2) Sten. Ber. Bd. I S. 536.
3) Sten. Ber. a. a. O. S.566.
4) Sten. Ber. Bd. II S. 111 ff.
5) Sten. Ber. Bd. III S. 94 ff.
6) Sten. Ber. Bd. I S. 128.

wurf nicht auf, wie man etwa eine Verfassung auffasst, an welcher man eine lange Reihe von Jahren Nichts zu ändern gedenkt. Er fasst den Entwurf auf als die Grundlage, auf welcher sich die Gewerbegesetzgebung des Bundes entwickeln soll, und ich glaube, es ist nur dann möglich, dass ein solches Gesetz zu Stande komme, wenn auch von dem andern Theile der Gesetzgebung derselben Auffassung gefolgt wird. Wir haben gegenwärtig nicht ein Gesetz vor uns, welches die Entwicklung der Gewerbegesetzgebung abschliesst, sondern wir wollen ein Gesetz zum Abschluss bringen, welches die gemeinsame Entwicklung der Gewerbegesetzgebung im norddeutschen Bunde erst möglich macht, weil es einen festen und sichern Ausgangspunkt bildet". Diese Worte haben die Bedeutung der deutschen Gewerbeordnung durchaus richtig charakterisirt und durch die spätere Entwicklung ihre volle Bestätigung erhalten. In den zwölf Jahren, seit welchen die Gewerbeordnung in Kraft ist, hat sie die verschiedensten Ergänzungen und Abänderungen erfahren. Freilich sind diese Abänderungen meist nicht in derjenigen Richtung erfolgt, welche der vorher erwähnte Redner im Auge hatte. Nach der damals in den Kreisen der Bundesregierung herrschenden und namentlich von ihm selbst vertretenen Richtung kann es nicht zweifelhaft sein, dass er an eine Weiterentwicklung im Sinne der Gewerbefreiheit dachte. In Wirklichkeit haben die nachfolgenden Gesetze dagegen einen beschränkenden und organisirenden Charakter gehabt.

1.

Begriff des Gewerbes. Anwendungsgebiet der Gew.-O.

Unter den Begriff des Gewerbes fällt zwar im Allgemeinen jede dauernde selbstständige und erlaubte Thätigkeit zum Zweck des Vermögenserwerbes, welche durch Betheiligung am allgemeinen Verkehr ausgeübt wird. Aber die Gewerbegesetzgebungen fassen den Begriff in der Regel in einem engeren Sinne und schliessen sowohl die Urproductionen als auch die höheren wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsarten von demselben aus. Es bilden daher nur die Industriegewerbe, das Handelsgewerbe und diejenigen gewerbsmässig geleisteten Dienste, welche eine höhere wissenschaftliche und künstlerische Bildung nicht voraussetzen, den Gegenstand der Gewerbegesetzgebung. Auf diesem Standpunkte steht auch die deutsche Gewerbeordnung. In den Bestimmungen über ihr Anwendungsgebiet[1]) erwähnt sie ausdrücklich, dass sich ihre Vorschriften auf Bergbau, Fischerei, Ausübung der Heilkunde, advokatorische und Notariatspraxis und Unterichtswesen nicht erstrecken. Es ist aber unzweifelhaft, dass dieselben auf Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Viehzucht, Jagd, künstlerische Berufe ebenfalls keine Anwendung finden. Die Gewerbeordnung führt jedoch ihren Standpunkt nicht consequent durch, indem sie über die Ausübung der Heilkunde verschiedene Bestimmungen aufstellt[2]) und Schauspielunternehmungen sogar durchweg als Gewerbebetrieb behandelt[3]). Ausserdem hat aber die Gewerbeordnung die Anwendbarkeit ihrer Vorschriften noch in Bezug auf eine Reihe von ander-

1) Gew.O. § 6.
2) Gew.O. § 29, 30, 53, 80, 144.
3) Gew.O. § 32.

weiten Unternehmungen ausgeschlossen, obwohl dieselben begrifflich den Gewerben gehören. Dies erklärt sich daraus, dass sie die Verhä nisse derselben einer besonderen, sei es reichs-, sei es landesgesetzliche Regelung vorbehalten will. Derartige Gewerbe sind der Gewerbebetri der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versich rungsunternehmer, die Eisenbahnunternehmungen, der Vertrieb von Lot rieloosen, das Halten öffentlicher Fähren und die Thätigkeit der Schif mannschaften auf den Seeschiffen.

Durch Reichsgesetz vom 23. Juli 1879 ist denjenigen Gewerbebetr ben, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung finden so die „Erziehung von Kindern gegen Entgelt" hinzugefügt w den. Schon nach der ursprünglichen Fassung der Gewerbeordnung konn man nicht annehmen, dass das Erziehungswesen einen Gegenstand ders ben bilden sollte. Da aber in Bezug auf diesen Punkt Bedenken auf treten waren, so wurde der betreffende Zusatz aufgenommen und die I fugniss der Landesgesetzgebungen ausser Zweifel gestellt, über die Erz hung von Kindern gegen Entgelt Bestimmungen zu treffen.

2.

Princip der Gewerbefreiheit.

Die deutsche Gewerbeordnung beruht im Wesentlichen auf der Gru lage der preussischen Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845. Diese jedoch bei Gelegenheit der Ausdehnung auf den norddeutschen Bund e Revision im gewerbefreiheitlichen Sinne erfahren. Ueberhaupt ist Grundsatz der Gewerbefreiheit das beherrschende Princip der C werbeordnung. Die Gewerbefreiheit verdankt jedoch nicht erst der de schen Gewerbeordnung ihre Einführung. In Preussen und den Länd des französischen Rechtes schon seit Anfang dieses Jahrhunderts in G tung, war sie im Laufe der 60er Jahre fast in allen deutschen Staa auf dem Wege der Landesgesetzgebung zur Durchführung gelangt. I Gewerbeordnung ging im Wesentlichen nur darauf aus, den durchschn lichen Zustand der Gewerbegesetzgebung in den deutschen Einzelstaa in einem einheitlichen Gesetze für den norddeutschen Bund zusammen fassen. Dabei sollte allerdings der Entwicklung der Gewerbefreiheit so fern voller Raum gegeben werden, als die im Interesse des besse Fortkommens der einzelnen Gewerbtreibenden bisher ausgeübte Gewerl polizei beseitigt wurde. Nur diejenigen Beschränkungen sollten aufrec erhalten bleiben, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Sittlic keit und Gesundheit als nothwendig erschienen [1]). Die Gewerbeordnu stellt demnach an ihre Spitze den Grundsatz, dass der Betrieb eines C werbes Jedermann gestattet ist, so weit nicht durch Reichsgesetz Ausna men oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind [2]). Le tere Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf Beschränkungen, welc durch Acte der Regierungsgewalt d. h. Gesetz oder Verwaltungsverfügu begründet werden. Es wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass ein P vater vertragsmässig die Verpflichtung übernimmt, ein Gewerbe überhau

1) Vgl. die Aeusserungen des Bundescommissars Dr. Michaelis in der Reichsta sitzung vom 17. März 1869 (Sten. Ber. S. 128).

2) Gew.-O. § 1.

oder in einer bestimmten Zeit oder in einem bestimmten Bezirke nicht zu betreiben. Diese Auffassung hat die Jurisdiction der höchsten deutschen Gerichte, des Reichsoberhandelsgerichtes [1]) und des Reichsgerichtes [2]), gegenüber der entgegengesetzten Meinung verschiedener Schriftsteller [3]) mit Recht zur Geltung gebracht.

In Durchführung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit hat die Gewerbeordnung diejenigen Beschränkungen des Gewerbebetriebes, welche in früheren Rechtszuständen ihre Begründung fanden, theils beseitigt, theils für ablösbar erklärt. Aufgehoben sind zunächst alle Beschränkungen, welche mittelbar oder unmittelbar mit der Zunftverfassung zusammenhingen [4]). Aufgehoben sind ferner alle ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen [5]). Die Zwangs- und Bannrechte sind entweder aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden; nur diejenigen, bei welchen individuell bestimmte Personen als Verpflichtete erscheinen, deren Dauer also eine durch die Person des Verpflichteten begrenzte ist, sind bestehen geblieben [6]). Die Bestimmungen über die Aufhebung der ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen, sowie der Zwangs- und Bannrechte beziehen sich jedoch nicht auf: 1) die staatlichen Regale und Monopole, welche finanziellen Zwecken oder Rücksichten des allgemeinen Verkehrs ihre Begründung verdanken, wie z. B. das Postregal, das Lotterieregal [7]), 2) das Schornsteinfegergewerbe, insofern die Landesgesetze die Errichtung von Kehrbezirken gestatten können [8]), 3) das Abdeckereigewerbe [9]). Die Abdeckereiberechtigungen sind aber, so weit sie beim Erlass der Gewerbeordnung überhaupt noch bestanden, vielfach auf dem Wege der Landesgesetzgebung beseitigt worden [10]). Realgewerbeberechtigungen dürfen nach der Gewerbeordnung nicht mehr neu begründet werden [11]). Die vorhandenen sind dagegen bestehen geblieben, haben jedoch den Charakter der Ausschliesslichkeit, so weit ihnen dieser anhaftete, verloren. Eine Bedeutung besitzen sie daher nur in so weit, als für den Betrieb der betreffenden Gewerbe eine Concession erforderlich ist. Demjenigen, der eine Realgewerbeberechtigung besitzt, darf nämlich die Concession niemals wegen Beschaffenheit und Lage der Anlage, sondern nur desshalb verweigert werden, weil ihm die erforderlichen persönlichen Eigenschaften abgehen [12]).

1) Entscheidungen Bd. VI S. 418 ff., XII S. 29 ff., 229 ff., XV S. 163 ff., XVI S. 160 ff.

2) Entscheidungen in Civilsachen Bd. I S. 22 ff., II S. 118 ff.

3) Seydel, Annalen 1881 S. 589, Leuthold, sächsisches Verwaltungsrecht S. 324, Dernburg, preussisches Privatrecht 1. Aufl. Bd. I S. 139. In der zweiten Aufl. Bd. I S. 155 wird die Meinung nicht mehr aufrecht erhalten.

4) Gew.-O. § 2—4.

5) Gew.-O. § 7.

6) Gew.-O. § 7 u. 8.

7) Gew.-O. § 9.

8) Gew.-O. § 39.

9) Gew.-O. § 7.

10) So z. B. in Preussen durch Gesetz vom 17. December 1872, in Lippe durch Gesetz vom 1. August 1870, in Reuss ält. Linie durch Gesetz vom 22. December 1873, in Schwarzburg-Sondershausen durch Gesetz vom 15. Januar 1880.

11) Gew.-O. § 10.

12) Vgl. auch Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. III S. 249 ff.

3.

Stehender Gewerbebetrieb.

Als stehender Gewerbebetrieb erscheint im Sinne der G werbeordnung jeder Gewerbebetrieb, welcher in derselben nicht ausdrüc lich als Gewerbebetrieb im Umherziehn oder als Marktverkehr bezeichr wird [1]). Der Gewerbtreibende, welcher einen stehenden Gewerbebetri beginnt, muss dies der Behörde anzeigen [2]). Für die Errichtung gewi ser gewerblicher Anlagen und den Betrieb gewisser Gewerbe werd Concessionen erfordert. Andere Gewerbe und gewerbliche Anlag können zwar von Jedermann betrieben bez. errichtet werden, aber d Polizeibehörden stehen in Bezug auf dieselben Verbietungsrechte z Endlich besitzen die Behörden die Befugniss, gewisse Personen zum B trieb eines Gewerbes anzustellen.

Concessionspflichtige Anlagen.

Die concessionspflichtigen gewerblichen Anlagen sin

1. gewisse, in der Gewerbeordnung spezialisirte Anlagen, welc durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für d Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das P blicum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen he beiführen können [3]). Diese dürfen nur nach einem vorausgegangen contradictorischen Verfahren genehmigt werden [4]). Einen Nachtrag dem Verzeichniss der concessionspflichtigen Anlagen enthält das Reich gesetz vom 2. März 1874.

2. Dampfkessel. Bei diesen findet kein contradictorisches Verfahre sondern bloss eine Prüfung der Anlage durch die Behörde statt [5]).

Ueber gewisse gewerbliche Anlagen sind die Landesgesetzgebung befugt, neben den allgemeinen gewerbepolizeilichen Vorschriften der G werbeordnung noch besondere Anordnungen zu treffen, so namentlich üb Stauanlagen für Wassertriebwerke und über Schlächtereien [6]). Die A lage und Benutzung von Privatschlächtereien darf für solche Orte, v öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind, gän lich untersagt werden. Zum Theil schon vor, meist aber im Anschlu an diese Bestimmung sind zahlreiche Landesgesetze über öffentlic Schlachthäuser ergangen [7]). Diese überlassen das Verbot den Prive schlächtereien, sowie die Einführung einer obligatorischen Fleischsch der ortsstatutarischen Festsetzung.

Polizeiliche Verbietungsrechte in Bezug auf gewerbliche Anlagen.

Der Betrieb einer gewerblichen Anlage kann von der Po zeibehörde untersagt werden: 1) wegen überwiegender Nachtheile u Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entschädigung [8]), 2) wegen Veru

---

1) Vgl. Motive zu Tit. II des Regierungsentwurfes von 1869 (Sten. Ber. Bd. S. 115).

2) Gew.O. § 14.

3) Gew.O. § 16.

4) Gew.O. § 17—20.

5) Gew.O. § 24.

6) Gew.O. § 23.

7) Preussisches Gesetz vom 18. März 1868, sächsisches vom 11. Juli 1876, sachs meininger vom 6. März und 22. December 1875, sachsen-gothaer vom 6. Mai 1875, sa sen-coburger vom 6. Mai 1875, oldenburger vom 22. Januar 1879, braunschweiger v 12. April 1876, anhalter vom 20. April 1878, bremer vom 27. November 1877.

8) Gew.O. § 51, 52.

sachung ungewöhnlichen Geräusches, wenn in der Nähe der Betriebsstätte öffentliche Gebäude, Kirchen, Schulen, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind.

Approbationen und Concessionen für gewisse Gewerbebetriebe.

Für die concessionspflichtigen Gewerbe werden theils blosse Approbationen, theils Concessionen im engeren Sinne verlangt. Approbationen heissen diejenigen Concessionen, welche nur auf Grund einer nachgewiesenen Befähigung ertheilt werden dürfen, im Falle dieses Nachweises aber auch ertheilt werden müssen. Solche werden gefordert für: 1) Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen [1]), 2) Hebammen [2]), 3) Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen [3]), denen das Reichsgesetz vom 11. Juni 1878 die Maschinisten der Seedampfschiffe hinzufügt. Apotheker und Aerzte erhalten eine besondere Approbation, welche auf Grund der Befähigungsnachweise ertheilt wird, die andern genannten Personen nur ein Befähigungszeugniss, in dessen Ausstellung gleichzeitig die Erlaubniss zur Ausübung des Gewerbes enthalten ist. Concessionen im engeren Sinne sind alle diejenigen Concessionen, welche nicht den Charakter von Approbationen haben; bei ihnen kommt es namentlich auf die Prüfung gewisser persönlicher Eigenschaften an. Derartige Concessionen werden durch die Gewerbeordnung gefordert für: 1) Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten [4]), 2) Schauspielunternehmer [5]), 3) Personen, welche Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben wollen [6]). Ausserdem bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, eine Concessionspflicht für den Handel mit Giften, das Lootsengewerbe, das Gewerbe der Markscheider und das Hebammengewerbe vorzuschreiben [7]). Eine Entziehung der Befugniss zum Gewerbebetrieb ist bei den approbationspflichtigen Gewerben nur wegen Unrichtigkeit der Befähigungsnachweise zulässig. Bei den concessionspflichtigen im engeren Sinne kann sie einmal aus diesem Grunde, ausserdem aber auch dann stattfinden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, welche bei Ertheilung der Concession nach den Vorschriften der Gewerbeordnung vorausgesetzt werden mussten [8]).

Abänderung der Bestimmungen über concessionspflichtige Gewerbe.

An den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die concessionspflichtigen Gewerbebetriebe sind durch spätere Gesetze verschiedene Aenderungen vorgenommen worden.

1) Gew.O. § 29.
2) Gew.O. § 30.
3) Gew.O. § 31.
4) Gew.O. § 30.
5) Gew.O. § 32.
6) Gew.O. § 33.
7) Gew.O. § 34. Hier wird das Hebammengewerbe allerdings nicht erwähnt; dass die Landesgesetzgebungen in dieser Beziehung freie Hand behalten haben, ergiebt sich aber schon daraus, dass das Hebammengewerbe überhaupt nicht zu den durch die Gewerbeordnung geregelten Gewerben gehört.
8) Gew.O. § 53.

Privatkranken- u. s. w. Anstalten.

Die erste Aenderung beruht auf einem Reichsgesetze vom 23. Jul 1879 und bezieht sich auf die Unternehmer von Privatkranken- Privatirren- und Privatentbindungsanstalten. Nach der äl teren Fassung der Gewerbeordnung sollte die Concession nur versagt wei den dürfen, wenn Thatsachen vorlägen, welche die Unzuverlässigkeit de Nachsuchenden in Bezug auf den „beabsichtigten Gewerbebetrieb" darthi ten. Schon diese Bestimmung beabsichtigte nicht bloss bürgerlich bescho tene, sondern auch administrativ und technisch unfähige Personen auszu schliessen [1]). Da indessen über diesen Punkt Zweifel entstanden, so i an die Stelle der früheren Worte gesetzt worden: „welche die Unzuve lässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung und Verwaltun der Anstalt darthun". Ausserdem ist die Versagung jetzt auch aus eine sachlichen Grunde, nämlich dann zulässig, wenn nach den von dem Unte nehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen un sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeiliche Anforderungen nicht entsprechen [2]).

Gast- und Schankwirthschaften.

Eine zweite Aenderung betrifft die Gast- und Schankwirth schaften. In Bezug auf diese traf zunächst das Gesetz vom 12. Jun 1872 für Bayern eine Ausnahmebestimmung. Die Gast- und Schank wirthschaft, sowie der Kleinhandel mit geistigen Getränken sollte dor sofern er bisher einer Concession nicht unterlag, auch ferner freigegebe sein. Diese Bestimmungen wurden mit Rücksicht auf die bayerische Pfal wo das Schankgewerbe seit Anfang des Jahrhunderts freigegeben war, un auf das im rechtsrheinischen Bayern den Brauern zustehende Recht zu Ausschank ihrer selbstgebrauten Getränke getroffen.

Das unter der Herrschaft der Gewerbeordnung eingetretene Uebe handnehmen der Schenken liess es als nothwendig erscheinen, die Conce sionirung derselben von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses a hängig zu machen. Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hatte nur d älteren landesrechtlichen Vorschriften aufrecht erhalten, welche die B schränkung der Schankstätten mit Rücksicht auf das Bedürfniss gestattete das Reichsgesetz vom 23. Juli 1879 legt dagegen den Landesregierung die Befugniss bei, auch künftighin: 1) die Erlaubniss zum Ausschänk von Branntwein oder Spiritus oder zum Kleinhandel mit Branntwein od Spiritus allgemein, 2) die Erlaubniss zum Betriebe der Gastwirthsch oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder andern geistigen Getränk in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen O schaften mit einer grösseren Einwohnerzahl, für welche dies durch Or statut festgesetzt wird, von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfniss abhängig zu machen. Von dieser Befugniss haben die Landesregierung in ausgedehntem Maasse Gebrauch gemacht [3]). Durch dasselbe Gesetz si die vorher erwähnten, auf dem Gesetze vom 12. Juni 1872 beruhend Ausnahmevorschriften für Bayern beseitigt worden.

---

1) Vergl. auch Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. I S. 337 ff.

2) Gew.O. § 30.

3) Bayrische Verordnung vom 8. August 1879, württemberger vom 4. October 18 badische vom 9. November 1879, mecklenburg-strelitzer vom 24. September 1879, bra

Pfandleihgewerbe.

Durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 ist ferner das *Pfandleihgewerbe*, dessen Ausübung früher nur aus gesetzlich bestimmten Gründen *untersagt* werden konnte, einer *Concessionspflicht* unterworfen worden. Die Concession ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Landesregierungen sind ausserdem befugt, zu bestimmen, dass in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, die Erlaubniss von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle [1]). Den Pfandleihern stehen Rückkaufshändler beweglicher Sachen gleich.

Schauspielunternehmungen.

Eine letzte Aenderung, welche auf dem Reichsgesetze vom 15. Juli 1880 beruht, bezieht sich auf *Schauspielunternehmungen*. Nach der älteren Fassung der Gewerbeordnung sollte die Concession ertheilt werden, wenn nicht *Thatsachen vorlägen*, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in *Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb* darthäten; nach der jetzigen muss sie versagt werden, wenn die Behörde *auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt*, dass der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in *sittlicher, artistischer* und *finanzieller* Hinsicht nicht besitzt. Ausserdem ist durch dasselbe die nach der Gewerbeordnung nicht zulässige Beschränkung des Unternehmers auf bestimmte Kategorieen theatralischer Darstellungen wieder eingeführt worden.

Gifthandel.

Dagegen kann der von mehreren Schriftstellern [2]) vertretenen Meinung, dass die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den *Gifthandel* durch das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 bez. das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 abgeändert seien, nicht beigetreten werden. In § 34 der Gewerbeordnung heisst es: „Die Landesgesetze können vorschreiben, dass zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist.“ Im § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuches wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bedroht: „wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, *soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist*, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt. Man behauptet nun, durch diese Bestimmung sei der Gifthandel reichsgesetzlich einer Concessionspflicht unterworfen, der Landesgesetzgebung dagegen vorbehalten worden, denselben frei zu geben. Diese Meinung ist jedoch nicht zutreffend. Die Worte „soweit der Handel nicht freigegeben ist“ brauchen nicht nothwendig von einer ausdrücklichen Freigebung, sondern können sehr wohl auch von dem Falle verstanden wer-

---

schweiger vom 8. December 1879, waldecker vom 23. September 1879, hamburger vom 23. October 1879. — In Preussen bestehen ältere landesgesetzliche Vorschriften über diesen Gegenstand, welche auf den Cabinetsordres vom 7. Februar 1835, 21. Juni 1845 und 17. Mai 1856 beruhen.

1) Von dieser Befugniss haben Gebrauch gemacht: Bayern (Verordnung vom 8. August 1879), Braunschweig (Verordnung vom 8. December 1879), Mecklenburg-Schwerin (Verordnung vom 13. November 1880), Mecklenburg-Strelitz (Verordnung vom 13. November 1880).

2) *Seydel* a. a. O. S. 660, *Meves*, die strafrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung S. 38 u. 39, *Oppenhof*, Commentar zum Reichsstrafgesetzbuch, zu § 367 Nr. 3.

den, dass die Landesgesetzgebung von der ihr zustehenden Befugniss, das Gewerbe einer Concessionspflicht zu unterwerfen, keinen Gebrauch gemacht hat. Gegen die Absicht der Reichsgesetzgebung eine Aenderung vorzunehmen spricht auch der Umstand, dass die Fassung des betreffenden Satzes unverändert in die neue Redaction übergegangen ist, welche § 34 durch Reichsgesetz vom 23. Juli 1879 erhalten hat.

Polizeiliche Verbietungsrechte in Bezug auf gewisse Gewerbebetriebe.

Verbietungsrechte stehen den Polizeibehörden bei gewissen Gewerbebetrieben gegenüber solchen Personen zu, welche wegen bestimmter Verbrechen oder Vergehen bestraft worden sind. Diese Gewerbebetriebe sind: 1) Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, 2) Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, 3) das Geschäft eines Gesindevermiethers [1]).

Entziehung der Befugniss zum Gewerbebetrieb.

Im Uebrigen stellte die Gewerbeordnung den Grundsatz auf, dass eine Entziehung des Gewerbebetriebes — abgesehen von den vorher erwähnten Concessionsentziehungen — weder im richterlichen noch im administrativen Wege erfolgen dürfe. Hiervon wurde jedoch eine zweifache landesgesetzliche Ausnahme zugelassen. Es sollten nämlich einmal die Landessteuergesetze, welche eine solche Entziehung zuliessen, aufrecht erhalten werden und andrerseits diejenigen Vorschriften der Landesgesetze in Kraft bleiben, welche die Entziehung der Befugniss zum Betrieb eines Pressgewerbes durch richterliches Erkenntniss als Strafe für eine durch die Presse begangene Zuwiderhandlung vorschrieben oder zuliessen [2]).

An diesen Vorschriften sind jedoch durch spätere Gesetze verschiedene Aenderungen vorgenommen worden. Zunächst schlagen hier die Bestimmungen in § 6 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch ein, nach welchen vom 1. Januar 1871 bez. 1872 an nur auf die im Reichsstrafgesetzbuch enthaltenen Strafarten erkannt werden darf. Da die Strafe der Entziehung des Gewerbebetriebs dem Reichsstrafgesetzbuch unbekannt ist, so ergiebt sich, dass Entziehungen der Befugniss zum Gewerbebetriebe auf richterlichem Wege nicht mehr stattfinden dürfen [3]). Dagegen sind Entziehungen auf dem Verwaltungswege, welche die Landessteuergesetze etwa gestatten, durch die angeführte Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuches nicht berührt worden.

Wenn die Frage, ob die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Entziehung des Gewerbebetriebes im strafgerichtlichen Verfahren durch das Reichsstrafgesetzbuch aufgehoben sind, immerhin als eine zweifelhafte bezeichnet werden muss, so ist es dagegen unzweifelhaft, dass eine solche Entziehung wegen Pressvergehen nach dem Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 nicht mehr erfolgen kann. Der § 4 des

1) Gew.O. § 35. Früher gehörte hierher auch das Pfandleihgewerbe, das aber, wie oben erwähnt, später unter Concessionspflicht gestellt ist.

2) Gew.O. § 143.

3) Uebereinstimmend: Oppenhof, Commentar zum Reichsstrafgesetzbuch, zu § 6 des Einf.-Ges. und Seydel a. a. O. S. 592 Anm. 4. And. Ans.: Jacobi, die Gewerbegesetzgebung im deutschen Reiche S. 144 und E. Meier in v. Holtzendorffs Rechtslexicon Bd. II S. 166.

gedachten Gesetzes bestimmt ausdrücklich, dass die Entziehung der Befugniss zum selbstständigen Betriebe eines Pressgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften weder im administrativen noch im richterlichen Wege stattfinden darf.

Noch zwei weitere Gesetze haben Befugnisse zur Entziehung des Gewerbebetriebes zum Gegenstande.

Nach dem Reichsgesetz, betr. die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877 § 26—34 kann Seeschiffern und Seesteuerleuten die Befugniss zur Ausübung ihres Gewerbes dann entzogen werden, wenn sie einen Seeunfall in Folge des Mangels solcher Eigenschaften verschuldet haben, welche zur Ausübung des Gewerbes erforderlich sind. Diese Entziehung muss vom Reichscommissar beantragt und vom Seeamt ausgesprochen sein, gegen dessen Entscheidung Beschwerde an das Oberseeamt zulässig ist. Den betreffenden Personen kann die Befugniss zur Ausübung des Gewerbes nach Ablauf eines Jahres durch das Reichsamt des Innern wieder eingeräumt werden, wenn anzunehmen ist, dass sie ferner den Pflichten ihres Gewerbes genügen werden.

Das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 § 23 u. 24 enthält zwei hier einschlagende Bestimmungen.

Durch richterliches Urtheil kann auf Untersagung des Gewerbebetriebes erkannt werden gegenüber Gastwirthen, Schankwirthen, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibenden Personen, Buchdruckern, Buchhändlern, Leihbibliothekaren, Inhabern von Lesecabinetten, wenn sie: 1) die Agitation für socialdemokratische, socialistische oder communistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen sich zum Geschäft machen, 2) wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17—20 des genannten Reichsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind. Die durch die angeführten §§ mit Strafe bedrohten Handlungen sind Betheiligung an verbotenen Vereinen und Versammlungen, Hergeben von Räumlichkeiten für solche, Verbreitung, Fortsetzung oder Wiederabdruck einer verbotenen Druckschrift, Betheiligung an verbotenen Sammlungen.

Ausserdem kann Personen, welche sich zum Geschäft machen, die vorher angeführten Bestrebungen zu fördern oder welche auf Grund einer Bestimmung des fraglichen Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt sind, von der Landespolizeibehörde die Befugniss zur gewerbsmässigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie zum Handel mit Druckschriften im Umherziehn entzogen werden.

Anstellungsrechte der Behörden.

Anstellungsrechte von Behörden und Corporationen bestehen in Bezug auf die Gewerbe der Feldmesser, Auctionatoren, sowie derjenigen Personen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Baaker, Schauer, Stauer u. s. w.[1]). Diese Anstellungsrechte enthalten keine Beschränkung des Gewerbebetriebs. Der Betrieb der betreffenden Gewerbe steht Jedermann

1) Gew.O. § 36.

frei. Die angestellten Personen haben vor den nicht angestellten r einerseits den thatsächlichen Vorzug voraus, dass sie in Folge ihrer A stellung ein grösseres Vertrauen beim Publicum geniessen, andrerseits si sie allein im Stande, solche Handlungen vorzunehmen, welchen nach d Gesetzen eine besondere Glaubwürdigkeit beigelegt ist oder an welche l sondere rechtliche Wirkungen geknüpft sind.

Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes.

Auch in Bezug auf die Ausübung des stehenden Gewerbebetriel spricht die Vermuthung für Freiheit. Doch bestehen hier ebenfalls e zelne, theils reichs-, theils landesgesetzliche Beschränkungen. Reich gesetzliche Beschränkungen sind folgende: 1) Für die gewerb mässige Verbreitung von Presserzeugnissen an öffentlich Orten ist eine ortspolizeiliche Erlaubniss nachzusuchen, welche in (Form eines Legitimationsscheines ertheilt wird[1]); 2) Gewerbtreibende u deren Reisende, welche auswärts Waaren aufkaufen oder Beste lungen aufsuchen, müssen einen Legitimationsschein oder eine Zc vereinslegitimationskarte bei sich führen[2]). Die beiden hier erwähnt Legitimationsscheine haben jedoch einen rechtlich sehr verschiedenen Ch rakter. Während die Behörde durch Ausstellung eines Legitimationsschein für die öffentliche Verbreitung von Presserzeugnissen eine Concessi zur Ausübung der betreffenden Thätigkeit ertheilt, dient der von den au wärts reisenden Gewerbtreibenden oder deren Reisenden zu führende I gitimationsschein seinem Namen entsprechend zum Zwecke der Legit mation. Landesrechtliche Bestimmungen dürfen im Gesetz o Verordnungswege über die Ausübung des Handels mit alten Kleide Wäsche, Betten, altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), Garnabfäl oder Dräumen, sowie über die Ausübung des Gewerbes der Pfandleil und der Gesindevermiether getroffen werden[3]). In Veranlassung die Bestimmungen sind in verschiedenen Ländern Gesetze und Verordnung ergangen. Für Pfandleiher und Rückkaufshändler[4]) ist ein Zinsmaxim festgesetzt; dieselben sind verpflichtet, über die von ihnen abgeschlossen Geschäfte Bücher zu führen; der Verkauf der Pfänder muss in öffentlich Versteigerung stattfinden. Sie haben die ihnen zukommenden Mitth lungen über verlorene und entfremdete Gegenstände aufzubewahren u wenn ihnen in ihrem Geschäftsbetriebe ein Verdacht strafbarer Handlung aufsteigt, der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Auch den Trödlern ist die Pflicht zur Führung von Büchern, zur Aufbewahrung der vorh gedachten Mittheilungen und zur Erstattung von Anzeigen beim Verdac strafbarer Handlungen zur Pflicht gemacht. Die Gesindevermiether[6]) si ebenfalls zur Führung von Büchern verbunden und haben einen Gebühre tarif aufzustellen, welcher der Polizeibehörde einzureichen ist. — Endli ist die Landesgesetzgebung in so weit ergänzend eingeschritten, als

1) Gew.O. § 43.
2) Gew.O. § 44.
3) Gew.O. § 38. G. vom 23. Juli 1879 Art. 4.
4) Preussisches Gesetz vom 17. März 1881, bayrische Verordnung vom 12. Aug 1879, württemberger vom 15. November 1877.
5) Bayrische Verordnung vom 16. Februar 1878, württemberger vom 15. Noveml 1877, lübecker vom 11. October 1873.
6) Bayrische Verordnung vom 28. Juli 1879, württemberger vom 18. August 187

nähere Bestimmungen über den Betrieb der Dampfkessel aufgestellt hat [1]), während die Gewerbeordnung selbst nur die Anlage derselben regelt. Die Besitzer von Dampfkesseln und die Betriebsbeamten haben nach diesen Landesgesetzen: 1) für die Benutzung der Sicherheitsvorrichtungen und dafür, dass Kessel, welche sich in gefährlichem Zustande befinden, nicht in Betrieb erhalten werden, Sorge zu tragen, 2) eine amtliche Revision der Dampfkessel zu gestatten.

4.

Gewerbebetrieb im Umherziehn. Begriff.

Gewerbebetrieb im Umherziehn im Sinne der Gewerbeordnung ist:

1) das Feilbieten von Waaren,
2) der Ankauf von Waaren zum Wiederverkauf bei andern Personen als bei Kaufleuten oder an andern Orten als in offenen Verkaufsstellen,

   sofern beide Thätigkeiten ausserhalb des Wohnortes des Gewerbtreibenden, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung an dem fremden Orte, ohne vorgängige Bestellung und nicht innerhalb des Marktverkehrs vorgenommen werden,
3) das Feilbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, ausserhalb des Wohnortes des Gewerbtreibenden, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung an dem fremden Orte und ohne vorgängige Bestellung,
4) das Aufsuchen von Waarenbestellungen ohne Begründung irgend einer gewerblichen Niederlassung [2]).

Zulässigkeit des Gewerbebetriebs im Umherziehn. Legitimationsschein.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehn ist völlig frei, soweit er den Ankauf und Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaus zum Gegenstande hat. Den Landesgesetzgebungen ist vorbehalten, eine solche Freiheit auch für andere Gegenstände des gemeinen Verbrauches herzustellen [3]). Dagegen sind vom Ankauf und Verkauf im Umherziehn völlig ausgeschlossen: 1) geistige Getränke aller Art, 2) gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber, 3) Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere, 4) Schiesspulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe, 5) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe [4]). In allen andern Fällen ist der Gewerbebetrieb im Umherziehn zwar gestattet, aber vom Besitz eines Legitimationsscheins abhängig [5]). Dieser Legitimationsschein hat nicht

1) Preussisches Gesetz vom 3. Mai 1872, bayrische Verordnung vom 21. Januar 1872, sächsische vom 6. Juli 1871, württemberger vom 14. December 1872 § 35, badisches Gesetz vom 22. Januar 1874, sachsen-altenburgische Verordnung vom 23. December 1871, oldenburger Gesetz vom 19. Juli 1879, braunschweiger vom 11. Juni 1873, anhalter vom 29. December 1873, schwarzburg-sondershäuser vom 14. December 1875, lippisches vom 28. Februar 1878, schaumburg-lippisches vom 26. Februar 1875, waldecker vom 20. December 1873, bremer vom 30. September 1874, lübecker vom 5. April 1875.

2) Gew.O. § 55, 44, 64.

3) Gew.O. § 55, 63.

4) Gew.O. § 56.

5) Gew.O. § 55.

den Charakter einer Beglaubigung oder Beurkundung, sondern den ein polizeilichen Concession. Er muss ertheilt werden jedem Reichsa gehörigen, der im Reichsgebiete einen Wohnsitz und das 21ste Lebensja überschritten hat, sofern ihm nicht gesetzliche Versagungsgründe entgeg stehen [1]). Er kann ertheilt werden: 1) Reichsangehörigen von 14— Jahren, 2) Reichsangehörigen über 21 Jahren, denen ein gesetzlicher Ve sagungsgrund entgegen steht, 3) Ausländern nach näherer Vorschrift d Bundesrathes [2]). Er darf nicht ertheilt werden Kindern unter 14 Ja ren [3]).

5.

rktverkehr.

Gegenstand des Marktverkehrs bildet lediglich der Ankauf u Verkauf von Waaren, nicht persönliche Dienstleistungen und öffentlic Aufführungen oder Schaustellungen. Die Märkte zerfallen in Woche märkte und Jahrmärkte, zu denen auch die sogenannten Messen gehöre Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind namentlich landwirthschaftlic Producte, Gegenstand des Jahrmarktverkehrs ausser diesen noch alle a dern Verzehrungsgegenstände und Fabrikate. Der Marktverkehr ist v den gewöhnlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes [4]) befreit. D Festsetzung der Märkte geschieht durch die zuständige Verwaltungsb hörde [5]). Der Besuch derselben steht Jedermann frei [6]). Abgaben dürf nur für den überlassenen Raum, für den Gebrauch von Buden und Gerät schaften erhoben werden, hinsichtlich derselben sind Einheimische u Fremde gleich zu behandeln [7]).

6.

Taxen.

Dem Grundsatz der Gewerbefreiheit entsprechend haben die Gewer treibenden auch die Befugniss, die im gewerblichen Verkehr von ihn geforderten Preise selbstständig festzusetzen. Von diesem Grundsatze b stehen zwei Ausnahmen. Gewisse Gewerbtreibende können von der Or polizeibehörde angehalten werden, Verzeichnisse ihrer Preise einzureich und durch Anschlag an oder in ihrem Verkaufslokal bekannt zu mache Dies sind Bäcker und Verkäufer von Backwaaren, sowie Gastwirthe Für andere Gewerbtreibende dürfen Taxen durch die Behörden festgese werden. Zu ihnen gehören: Personen, welche auf öffentlichen Strass

---

1) Gew.O. § 57.

2) Gew.O. § 57. Die Verordnung des Bundesrathes ist am 7. März 1877 erlas und im Centralblatt S. 142 ff. publicirt worden.

3) Die Ertheilung von Legitimationsscheinen an Kinder unter 14 Jahren ist zw nicht ausdrücklich untersagt; da diese aber nach § 62 beim Gewerbebetrieb im Umh ziehn nicht einmal als Begleiter mitgenommen werden sollen, so darf ihnen natürlich n weniger ein eigener Legitimationsschein ertheilt werden. Vergl. auch die Aeusserung des Berichterstatters Abg. Dr. Friedenthal in der Reichstagssitzung vom 30. April 18 (Sten. Ber. S. 702).

4) Nicht bloss des Gewerbebetriebes im Umherziehn, sondern auch des stehend Gewerbebetriebes, wie Seydel a. a. O. S. 679 Anm. 2 mit Recht ausführt.

5) Gew.O. § 65.

6) Gew.O. § 64.

7) Gew.O. § 68.

8) Gew.O. § 73—75.

und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten oder Transportmittel zum öffentlichen Gebrauch ausstellen, Schornsteinfeger, denen Bezirke ausschliesslich zugewiesen sind, die von den Behörden angestellten Feldmesser, Auctionatoren und Personen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, Apotheker und Aerzte [1]). Die Taxen für Aerzte haben den Charakter von blossen Normalsätzen. Die Festsetzung des Honorars für die geleisteten ärztlichen Dienste ist Gegenstand freier Vereinbarung; nur in Ermangelung einer solchen dienen die Taxen als Norm für streitige Fälle. Alle andern Taxen sind zugleich Maximal- und Normalsätze. Sie bestimmen nicht nur die Summe der Leistung, welche dem Gewerbtreibenden von seinem Contrahenten im Falle mangelnder Vereinbarung prästirt werden muss, sondern fixiren zugleich die Grenze, bis zu welcher die Forderung des Gewerbtreibenden gehen darf. Diese Grenze hat aber eine doppelte Bedeutung: eine civilrechtliche und eine strafrechtliche. Die civilrechtliche Bedeutung liegt darin, dass der andere Contrahent, selbst wenn eine entgegenstehende Vereinbarung stattgefunden hat, niemals mehr als die Taxe zu bezahlen braucht, die strafrechtliche darin, dass die Ueberschreitung der Taxe Seitens des Gewerbtreibenden mit Strafe bedroht ist [2]).

7.

Innungen. Bestimmungen der Gew.O.

Die Innungen der Gewerbtreibenden betrachtet die Gewerbeordnung als Corporationen, welche zwar Privilegien und obrigkeitliche Functionen nicht mehr besitzen, denen aber die Förderung der öffentlichen Interessen des Gewerbes obliegt. Die Beseitigung der privilegirten und obrigkeitlichen Stellung zeigt sich in der Aufhebung aller Exclusiv- und Verbietungsrechte [3]), in der jedem Mitgliede beigelegten Befugniss, aus der Innung auszuscheiden und das Gewerbe nach dem Austritt fortzusetzen [4]), in der Bestimmung, dass die executivische Beitreibung der Innungsbeiträge und der von den Innungsgenossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege ferner nicht stattfindet [5]). Die Anerkennung der öffentlichen Bedeutung und Wirksamkeit der Innungen tritt dagegen hervor in der den Innungen beigelegten Corporationsqualität [6]), in der staatlichen Aufsicht, welcher dieselben unterworfen sind [7]), in der Bestimmung, dass bei Auflösung der Innung das Vermögen derselben, soweit es nicht aus Beiträgen der Mitglieder entstanden ist, für öffentliche Zwecke verwendet werden muss [8]), sowie endlich darin, dass jeder Gewerbtreibende, der die gesetzlichen und statutarischen Bedingungen erfüllt, ein Recht hat, in die Innung aufgenommen zu

1) Gew.O. § 76—80.
2) Gew.O. § 148.
3) Gew.O. § 4.
4) Gew.O. § 82.
5) Gew.O. § 91.
6) Gew.O. § 81, 97.
7) Gew.O. § 89, 92, 93, 99, 103.
8) Gew.O. § 94.

werden [1]). Die Bildung von Innungen gestattet die Gewerbeordnung s chen Gewerbtreibenden, welche gleiche oder verwandte Gewerbe betr ben [2]).

Abänderung durch R.G. vom 18. Juli 1881.

Diese Vorschriften der Gewerbeordnung sind durch Reichsgesetz v 18. Juli 1881 in weitgehender Weise modificirt. Das neue Gesetz gi die althergebrachte Beschränkung der Innungen auf Angehörige glei artiger und verwandter Gewerbe völlig auf und gestattet auch den selt ständigen Gewerbtreibenden verschiedenster Gewerbe, sich zu einer Innı zu verbinden [3]). Dagegen ist es nicht richtig, wenn behauptet wird, d selbe habe den Charakter der Innungen vollständig verändert, diesell aus privatrechtlichen zu öffentlichen Corporationen umgestaltet [4]). Ö fentliche Corporationen, d. h. solche, denen die Förderung öffe licher Interessen oblag, waren die Innungen schon nach der ursprüng chen Fassung der Gewerbeordnung. Zwangsverbände sind sie au nach dem Gesetze vom 18. Juli 1881 nicht. Sie haben den Charakter v freien Vereinen der Gewerbtreibenden behalten. Niemand ist verpflicht in eine Innung einzutreten und jedes Mitglied hat das Recht, aus d selben auszuscheiden, ohne dass sein Gewerbebetrieb dadurch eine Bee trächtigung erleidet [5]). Den Innungen stehen keinerlei Exclusiv- u Verbietungsrechte zu. Die Privilegien, welche ihnen das neue Gesetz b gelegt hat, beschränken sich darauf, dass Innungsbeiträge und Strafen dem für Gemeindeabgaben vorgesehenen Wege, also im Wege der V waltungsexecution, beigetrieben werden dürfen [6]), eine Vorschrift, welc durch die öffentlichen Functionen der Innungen als hinreichend gerec fertigt erscheint, und auf das praktisch ziemlich unerhebliche Vorrecht Innungsmitglieder, sich als Innungsmeister zu bezeichnen [7]).

Das Reichsgesetz vom 18. Juli 1881 lässt jedoch den öffentlich Charakter der Innungen entschiedener hervortreten als nach ursprünglichen Fassung der Gewerbeordnung der Fall war. Dies zeigt s zunächst in der genaueren Formulirung der den Innungen obliegenc Aufgaben. Diese Aufgaben zerfallen in obligatorische und facultati Obligatorische Aufgaben sind solche, welche von den Innungen erfü werden müssen. Nur ein Verein, der sich die Erfüllung dieser Aufgat zum Ziele setzt, kann sich als Innung constituiren und die den Innung zustehenden Rechte in Anspruch nehmen. Die obligatorischen Aufgat sind: 1) die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung u Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern; 2) die Förderu eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und die Nachweisung v Gesellenarbeit; 3) die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die F sorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lel

---

1) Gew.O. § 83, 84.
2) Gew.O. § 97.
3) Gew.O. § 97.
4) Seydel in Hirths Annalen des deutschen Reiches 1881 S. 600 ff.
5) Gew.O. § 100.
6) Gew.O. § 100b.
7) G. vom 18. Juli 1881 Art. 2.

linge; 4) die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmeistern und Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde[1]). Facultative Aufgaben sind diejenigen, welche die Innungen zum Gegenstande ihrer Thätigkeit machen können, aber nicht zu machen brauchen. In dieser Beziehung sind die Innungen durchaus unbeschränkt. Sie dürfen Alles in den Bereich ihrer Thätigkeit hineinziehen, was die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen bezweckt. Beispielsweise führt das Gesetz Folgendes auf: 1) Errichtung und Leitung von Fachschulen für Lehrlinge; 2) Herstellung von Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen; 3) Veranstaltung von Gesellen- und Meisterprüfungen und Ausstellung von Zeugnissen über die Prüfungen; 4) Einrichtung eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder; 5) Einrichtung von Kassen zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit und sonstiger Bedürftigkeit; 6) die Errichtung von Schiedsgerichten zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden[2]).

Entsprechend der stärkeren Betonung des öffentlichen Charakters der Innungen ist auch die staatliche Einwirkung auf dieselben verstärkt worden. Die Statuten bedürfen wie früher einer staatlichen Genehmigung; in dem neuen Gesetze sind aber die Gründe, aus denen die Genehmigung versagt werden muss oder darf, genauer specialisirt worden[3]). Die Innungen unterstehen einer eingehenden staatlichen Aufsicht, deren Ausübung in der Regel der Gemeindebehörde übertragen ist[4]). Sie können aus gesetzlich bestimmten Gründen geschlossen, d. h. durch Verwaltungsverfügung zwangsweise aufgelöst werden[5]).

Das Reichsgesetz vom 18. Juli 1881 regelt endlich die Verhältnisse der in der Gewerbeordnung gar nicht berücksichtigten grösseren Vereinigungen, zu welchen sich mehrere Innungen behufs gemeinsamer Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenschliessen können. Als solche Vereinigungen erscheinen die Innungsausschüsse und die Innungsverbände. Innungsausschüsse sind Vereinigungen von Vertretern mehrerer Innungen, welche derselben Aufsichtsbehörde unterstehen[6]). Die Innungsverbände sind Vereinigungen mehrerer Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen[7]). Die Innungsausschüsse sollen namentlich dazu dienen, diejenigen örtlichen Aufgaben zu erfüllen, welche den Innungen verschiedener Gewerbe gemeinsam sind; die Innungsverbände verfolgen den Zweck, behufs Förderung eines bestimmten Gewerbes diejenigen Innungen zusammen zu fassen, welche sich aus Gewerbtreibenden die-

1) Gew.O. § 97.
2) Gew.O. § 97 a.
3) Gew.O. § 98 b u. c.
4) Gew.O. § 104.
5) Gew.O. § 103, 103 a.
6) Gew.O. § 102—4.
7) Gew.O. § 104 a—g.

ses Gewerbes an verschiedenen Orten gebildet haben. Beide unterliegen einer ähnlichen staatlichen Aufsicht, wie sie für die Innungen besteht.

Während die vorher erwähnten Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881 als Fortbildungen und Verbesserungen der in der Gewerbeordnung vorhandenen Bestimmungen bezeichnet werden müssen, enthält dasselbe eine Aenderung, welche sich von der principiellen Grundlage des bisherigen Gewerberechtes entfernt. Es gestattet der höheren Verwaltungsbehörde, die Wirksamkeit einer Innung über den Kreis ihrer Mitglieder zu erweitern, sie nämlich auf solche Gewerbtreibende zu erstrecken, welche ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, zur Aufnahme in dieselbe befähigt sind, ihr aber trotzdem nicht angehören. Auf solche Gewerbtreibende kann ausgedehnt werden: 1) die schiedsrichterliche Jurisdiction der Innung in Lehrlingsstreitigkeiten, vorausgesetzt, dass das Innungsschiedsgericht von einem der streitenden Theile angerufen wird, 2) die Verbindlichkeit der von der Innung erlassenen Vorschriften über Lehrlingswesen, jedoch mit der Modification, dass etwaige Prüfungen von einer Commission vorzunehmen sind, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur andern Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden. Die Voraussetzung einer derartigen Erweiterung des Wirkungskreises einer Innung ist, dass sich dieselbe auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bewährt hat[1]). Der Zweck dieser Bestimmungen ist allerdings nicht der, einer bestimmten Innung Privilegien im Privatinteresse ihrer Mitglieder beizulegen, sondern der, eine angemessenere Gestaltung des Lehrlingswesens in einem Gewerbe herbeizuführen. Deshalb hat eine Innung, selbst wenn bei ihr die Voraussetzungen vorliegen, kein Recht auf Erlass der betreffenden Anordnung. Der Erlass liegt ebenso wie die Zurücknahme desselben lediglich im Ermessen der Verwaltungsbehörde. Trotzdem kann eine derartige Erweiterung des Wirkungskreises sich thatsächlich zu einem Privileg für die Innungsmitglieder gestalten. Die Innungsmeister gewinnen dadurch gegenüber den ausserhalb der Innung befindlichen Gewerbtreibenden einen Einfluss, den sie leicht in ihrem privaten Interesse missbrauchen können. Auf diese Weise kann auf letztere ein mittelbarer Zwang ausgeübt werden, der sie zum Eintritt in die Innung nöthigt. In viel höherem Maasse würde dies allerdings der Fall gewesen sein, wenn die vom Reichstage abgelehnte Bestimmung der Regierungsvorlage, dass den Innungsmeistern das ausschliessliche Recht Lehrlinge zu halten durch die Verwaltungsbehörde beigelegt werden könne, Gesetz geworden wäre.

Für die unter der Herrschaft der bisherigen Gesetzgebung entstandenen Innungen bleiben die älteren gesetzlichen Vorschriften zunächst in Kraft. Dieselben können jedoch, wenn sie ihre Verfassung bis zum Ablauf des Jahres 1885 nicht entsprechend den neuen Vorschriften umgestaltet haben, behördlich aufgefordert werden, diese Umgestaltung binnen bestimmter Frist zu bewirken. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Behörde befugt, die Schliessung derselben anzuordnen[2]). Damit ist der Verwaltung die Macht gegeben, die jetzt bestehenden Innungen allmählich in die neue Form überzuleiten.

1) Gew.O. § 100 e.
2) G. vom 18. Juli 1881 Art. 3.

8.

s Verhältniss der selbstständigen Gewerbtreibenden zu dem gechen Hülfspersonal (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge) sieht die ›ordnung als ein privatrechtliches an, welches der freien arung der Parteien unterliegt [1]). Allerdings hat dieses privatrechterhältniss durch die Gewerbeordnung eine eingehende Regelung n; die meisten der darauf bezüglichen Vorschriften charakterisiren och als Dispositivnormen, welche nur in Ermangelung einer enthenden Vereinbarung der Parteien in Wirksamkeit treten. Die idung der privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen den selbstständewerbtreibenden und ihren Gehülfen soll jedoch nicht im ordentlerichtsverfahren erfolgen, sondern: 1) entweder durch ortsstatuerrichtete aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzte erichte, 2) oder, so weit solche nicht vorhanden sind, durch die ren für diese Angelegenheiten bestehenden Behörden, 3) oder, wenn lche nicht existiren, durch die Gemeindebehörden, gegen deren l die Berufung auf den Rechtsweg offen steht [2]).

Gewerbliches Hülfspersonal Best. der Gew.-O.

stimmungen öffentlich rechtlicher Natur über die Versse der Gewerbegehülfen enthält die Gewerbeordnung nur, der Schutz der Arbeiter solche erfordert. Dieselben beziehen sich eil auf alle Gewerbegehülfen, zum Theil nur auf einzelne Klassen n, Fabrikarbeiter, Lehrlinge, jugendliche Arbeiter. Zu den allien Bestimmungen gehört die Vorschrift, dass der Gewerbtreibende richtungen herstellen muss, welche zur Sicherung gegen Gefahr andheit und Leben des Arbeiters nothwendig sind [3]), bloss auf karbeiter bezieht sich das Verbot des Trucksystems [4]). Bei Beang der Lehrlinge muss die gebührende Rücksicht auf Gesundl Sittlichkeit genommen, denselben zum Besuch des Schul- und ısunterrichtes die nothwendige Zeit gelassen werden [5]), Personen, der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sind Befugniss Lehrlinge zu halten ausgeschlossen [6]). Für Gewerbe'en unter 18 Jahren kann durch Ortsstatut der Besuch der ungsschule obligatorisch gemacht werden [7]). Eingehendere Vorı finden sich über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ›riken. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken gar nicht, von 12 bis 14 Jahren höchstens sechs, jugendliche Personen von Jahren höchstens zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Die it, in welcher die Beschäftigung stattfinden darf, ist gesetzlich be- Zwischen der Arbeitszeit sind die nothwendigen Ruhepausen zu ›n. Die jugendlichen Arbeiter in den Fabriken müssen mit Arhern versehen sein [8]).

---

ew.O. § 105.
·ew.O. § 108 (nach dem Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 § 120 a).
ew.O. § 107 (120).
ew.O. § 134—39.
ew.O. § 106.
ew.O. § 106.
ew.O. § 106 (120).
ew.O. § 128—33.

Abänderung durch R.-G. v. 17. Juli 1878.

Diese Bestimmungen erwiesen sich auf die Dauer als nicht aus chend. Unter der Herrschaft der Gewerbeordnung war eine Locker des Arbeits- und Lehrlingsverhältnisses eingetreten, welche eine Refo der betreffenden Bestimmungen als eine dringende Nothwendigkeit scheinen liess. Diese erfolgte durch das Gesetz vom 17. Juli 18 Dasselbe trifft Bestimmungen, welche eine genauere Controle über Arbeiter ermöglichen und seinen Beziehungen zum Arbeitgeber einen steren Halt zu geben geeignet sind. Andrerseits gewährt es dem Ar ter einen grösseren Schutz gegen Ausbeutungen des Arbeitgebers.

Auch das neue Gesetz stellt den Grundsatz an die Spitze, dass Verhältniss zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ein privatrechtlich ist und den Gegenstand freier Vereinbarung bildet [1]). Aber es zieht Bezug auf dieses Verhältniss der Privatwillkür engere Grenzen, indem dem Arbeitgeber unmöglich macht, die Arbeiter vertragsmässig zur So tagsarbeit zu verpflichten [2]). Es erleichtert die Controle, indem es Arbeiter unter 21 Jahren Arbeitsbücher einführt. Es giebt dem Le lings- und Arbeitsvertrage einen festeren Halt, indem es die Annah von Arbeitern, welche noch gegenüber andern Arbeitgebern vertragsm sik gebunden sind, verbietet [3]) und die Anwendung polizeilichen Zwan zur Zurückführung der Lehrlinge gestattet [4]). Es begünstigt die schr liche Form des Lehrlingsvertrages [5]), führt für das Lehrlingsverhält eine Probezeit ein [6]) und macht die Ausstellung von Lehrlingszeugnis obligatorisch [7]).

Durch das erwähnte Gesetz haben aber auch diejenigen auf gewe liche Arbeiter bezüglichen Bestimmungen, welche den Charakter öffe lich rechtlicher Vorschriften besitzen, eine weitere Ausdehnung fahren. Die Bestimmung, dass Arbeitgeber, denen der Vollgenuss bürgerlichen Rechte entzogen ist, keine Lehrlinge halten sollen, ist da geändert, dass Gewerbtreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrec aberkannt sind, sich mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jah nicht befassen dürfen [8]). Die ursprünglich nur für Lehrlinge gelte Bestimmung, dass bei ihrer Beschäftigung die durch ihr Alter gebot besondere Rücksicht auf Sittlichkeit und Gesundheit zu nehmen sei, fin jetzt ebenfalls auf alle Arbeiter unter 18 Jahren Anwendung [9]).] Verbot des Trucksystems, welches in der älteren Fassung der werbeordnung nur in Bezug auf Fabrikarbeiter erlassen war, ist du das neue Gesetz auf alle gewerblichen Arbeiter, einerlei ob sie in Fa ken oder in anderen gewerblichen Etablissements beschäftigt sind, aus dehnt worden. Die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlich Arbeiter in Fabriken sind mit wenigen Modificationen in das n

1) Gew.O. § 105.
2) Gew.O. § 105.
3) Gew.O. § 125, 131.
4) Gew.O. § 130.
5) Gew.O. § 130, 132.
6) Gew.O. § 128.
7) Gew.O. § 129.
8) Gew.O. § 106.
9) Gew.O. § 120.

Gesetz übergegangen [1]), für Kinder unter 14 Jahren ist die Führung von Arbeitskarten vorgeschrieben. Dagegen hat das Gesetz vom 17. Juli 1878 neue Bestimmungen über Arbeiterinnen in Fabriken erlassen, welche in der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nicht enthalten waren. Wöchnerinnen dürfen während der drei ersten Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden [2]), und in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben ist die Beschäftigung von Arbeiterinnen überhaupt untersagt [3]). Den besonderen Verhältnissen einzelner Fabrikationszweige ist dadurch Rechnung getragen, dass für dieselben dem Bundesrath der Erlass von Spezialbestimmungen über jugendliche Arbeiter und über Arbeiterinnen vorbehalten bleibt [4]). Als ein wesentlicher Fortschritt erscheint endlich die Einführung der Fabrikinspectoren, d. h. besonderer Beamten, welche die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu treffenden Einrichtungen und die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Fabriken zu überwachen haben [5]).

9.

Gewerbliche Hülfskassen.

Die Verhältnisse der gewerblichen Hülfskassen sind durch die Gewerbeordnung nicht eingehender geregelt. Für die Hülfskassen der selbstständigen Gewerbtreibenden ist die Verpflichtung zum Beitritt, welche bisher bestand, aufgehoben worden. In Bezug auf die Hülfskassen der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter liess die Gewerbeordnung zunächst die Landesgesetze weiter bestehen, behielt aber eine spätere bundesgesetzliche Regelung ausdrücklich vor [6]).

Eine gesetzliche Regelung des letzteren Gegenstandes brachte erst das Reichsgesetz vom 8. April 1876. Dasselbe hat die Frage in dem Sinne gelöst, dass eine zwangsweise Bildung der Kassen zulässig ist. Durch Ortsstatut oder durch Statuten der grösseren Communalverbände kann die Bildung von Hülfskassen zur Unterstützung von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern angeordnet, den Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern die Betheiligung daran zur Pflicht gemacht und den Fabrikinhabern die Verbindlichkeit auferlegt werden zu den Beiträgen ihrer Arbeiter Zuschüsse bis auf die Höhe der Hälfte dieser Beiträge zu leisten [7]).

1) Gew.O. § 135—138.
2) Gew.O. § 135.
3) Gew.O. § 154.
4) Gew.O. § 139 a. In Ausführung dieser Bestimmung sind die beiden Verordnungen des Bundesrathes vom 23. April 1879 über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Walz- und Hammerwerken (Centr. Bl. S. 303 ff.) und in Glashütten (Centr. Bl. S. 304 ff.) die Verordnung vom 20. Mai 1879 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien (Centr. Bl. S. 362 ff.) erlassen.
5) Gew.O. § 139 b. Vgl. A. Thun, die Fabrikinspectoren in Deutschland in Schmollers Jahrbüchern für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich, Bd. V S. 55 ff. P. Dehn, die deutschen Fabrikinspectoren in Hirth's Annalen des deutschen Reiches 1881 S. 153 ff.
6) Gew.O. § 140, 141.
7) Gew.O. § 141—141 c.

10.

Strafbestimmungen.

Die Gewerbeordnung enthält endlich Strafbestimmungen Bezug auf das Mindestmaass der Strafe, das Verhältniss von Gel Freiheitsstrafe und die Verjährung sollten zunächst die landesrec Vorschriften Anwendung finden [2]). An ihre Stelle sind später stimmungen des Reichsstrafgesetzbuches getreten. Diese Aender durch die neue Redaction, welche die betreffenden §§ im Reic vom 12. Juni 1872 erhalten haben, ihre ausdrückliche Anerkenn fahren.

II.

Die in Deutschland erlassenen wirthschaftlichen Gesetze Verordnungen etc. des Jahres 1879 [3]) [4]).

Zusammengestellt von Dr. Ludwig Elster.

I. Deutsches Reich.

A. Bergbau; Land- und Forstwirthschaft; Fischereiwesen.

Vacat.

Doch vergl. unten „Gewerbewesen" sub 1.

B. Gewerbewesen.

1. G., betr. die Abänderung einiger Best. der Gewerbeordnung, d. d. 23. J (R.G.Bl. Nr. 29. S. 267—269.) Vorliegendes G. erstreckt sich auf Abänderu §§ 6 (Abs. I), 30 (Abs. I), 33 (Abs. III), 34, 35 (Abs. II), 38. —

An Stelle des § 6 Abs. I treten weitere Best. darüber, dass das G. kein dung findet auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Best. der §§ 152, 153 und Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Best. in den §§ 29 80 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf neimitteln (vorbehaltlich der Best. in § 80), die Erziehung von Kindern geger das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebe Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunterne Eisenbahnunternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniss zu öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf schiffen.

Die neuen Best. des § 30 Abs. 1 beziehen sich auf die Koncession vo Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten.

Die weiteren neueren Best. erstrecken sich auf die unter Umständen zu ver Erlaubniss zum Ausschenken von Branntwein, zum Betriebe der Gastwirths etc. und zum Geschäft eines Pfandleihers.

2. B., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern und Hammerwerken, d. d. 23. April 1879 (Centralbl. f. d. deutsche Reich 187 S. 303 u. 304.)

---

1) Gew.O. § 143—53.

2) Gew.O. § 145.

3) Wir werden fortan derartige vollständige Jahresübersichten regelmässig e lassen. Eine solche pro 1880 folgt in einem der späteren Hefte. Ausserdem s wichtigsten Gesetze kurz nach ihrem Erscheinen in dieser Rubrik theils vollstä Abdruck gebracht, theils eingehender besprochen werden. —

4) Wir haben uns bei dieser Zusammenstellung folgender Abkürzungen G. = Gesetz. — B. = Bekanntmachung. — V. = Verordnung. — Best. = Bes — K.A.V. = Königliche Allerhöchste Verordnung. — R.G.Bl. = Reichs-Geset R.G. = Reichs-Gesetz.

3. B., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, d. d. 23. April 1879. (Ebendas. Nr. 17. S. 304—307.)

4. B., betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien, d. d. 20. Mai 1879. (Ebendas. Nr. 21. S. 362.)

5. B., betr. die Abänderung der Instruktion über die Zusammensetzung etc. der Sachverständigenvereine. (Urheberrecht). d. d. 16. Juli 1879. (R.G.Bl. Nr. 28. S. 266.)

Die bez. Abänderungen sind mitgetheilt in:

a) B., betreff. die Abänderung des § 6 der Instruktion über die Zusammensetzung etc.; d. d. 16. Juli 1879 (Centralbl. f. d. deutsche Reich Nr. 30. S. 490) und

b) B., betreff. die Abänderung des § 4 der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen etc. Sachverständigenvereine pp.; d. d. 16. Juli 1879. (Ebendas. Nr. 30. S. 490.)

Beide B. (a und b) schreiben vor,

dass das verlangte Gutachten der Verein nur dann abzugeben habe, wenn von dem ersuchenden Gerichte

1) in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,

2) dem Verein übersendet sind,

a) die gerichtlichen Akten,

b) die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Weise ausser Zweifel gestellt und gegen Verwechselung gesichert ist.

C. Handel.

1. G., betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, d. d. 14. Mai 1879. (R.G.Bl. Nr. 14. S. 145—148) vgl. diese Jahrb. 33. Bd. S. 331—333.

2. G., betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande, d. d. 20. Juli 1879. (R.G.Bl. Nr. 28. S. 261—265) vgl. diese Jahrb. 35. Bd. (I. N. F.) S. 138 u. 139.

Hierzu kommen noch in Betracht:

a) B., betr. d. Stat. des Waarenverkehrs des dtschn. Zollgebietes mit dem Ausl., d. d. 20. Nov. 1879. (Centralbl. f. d. dtsche. Reich 1879. Nr. 47. S. 676—686.)

b) Dienstvorschriften, betr. die Stat. des Waarenverkehrs u. s. w., d. d. 21. Nov. 1879. (Ebendas. Nr. 47. S. 687—709.)

c) B., betr. das stat. Waarenverzeichniss., d. d. 16. Dec. 1879. (Ebendas. Nr. 52. Nachtrag. S. 855—901.)

3. G. über die Konsulargerichtsbarkeit; d. d. 10. Juli 1879. (R.G.Bl. Nr. 26. S. 197—206.) Hierzu: Instruktion zur Ausführung des G. über die Konsulargerichtsbarkeit, d. d. 10. September 1879. (Centralblatt f. d. dtsche. Reich 1879. Nr. 39. S. 575—583.)

D. Transport- und Verkehrswesen.

1. Allerhöchster Erlass, betr. die Errichtung des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, d. d. 27. Mai 1878. (R.G.Bl. 1879. Nr. 24. S. 193.)

2. Best., betr. die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes, d. d. 28. Mai 1879. (Centralblatt f. d. dtsche. Reich. 1879. Nr. 23. S. 380 u. 81.)

3. B., betr. Abänderung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, d. d. 13. Juli 1879. Ebendas. Nr. 29. S. 478.)

Die B. erstreckt sich auf Abänderungen des Betriebsreglements vom 11. Mai 1874, und zwar auf die §§ 44 u. 48.

Die in § 44 (Haftpflicht der Eisenbahnen für Thiere) der B. vom J. 1874 bezeichneten Maximalentschädigungssätze im Falle der Ersatzpflicht sind in der vorliegenden B. erhöht.

Der § 48 der B. von 1874 erstreckt sich auf die „von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände“. In der vorliegenden B. finden sich weitere Zusatzbestimmungen und Modifikationen bez. der nur bedingungsweise zum Transport zugelassenen Gegenstände.

4. B., betr. die Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden

Thieren auf Eisenbahnen, d. d. 13. Juli 1879. (Centralblatt f. d. dtsche. Reich. 187! Nr. 29. S. 479—482.)[1])

5. Ausführungsvorschriften zu § 50 Nr. 7 des Betriebs-Reglements für die Eisei bahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, d. d. 14. Juli 1879. (Ebendas. 1879. Nr. 2! S. 482.)

6. Weltpostverein, geschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republil Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien u. s. w., d. d. 1. Juni 1878. (R.G.Bl. 187! Nr. 8. S. 83—102.)

Hierzu:

a) Uebereinkommen, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe, abgeschlosse zwischen Deutschland etc., d. d. 1. Juni 1878. (Ebend. 1879. Nr. 8. S. 102—11l und

b) Uebereinkommen, betr. den Austausch von Postanweisungen, abgeschlossen zwische Deutschland etc., d. d. 1. Juni 1878. (Ebendas. 1879. Nr. 8. S. 112—118.)

7. Postordnung, d. d. 8. März 1879. (Centralblatt f. d dtsche. Reich. 1879. Nr. 12 S. 185—222.) Hierzu: Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879, d. d. 24. Aug 1879. (Ebendas. Nr. 35. S. 538.)[1])

E. Bevölkerungs- und Armenwesen.

1. B., betr. die gegenseitige Zulassung von Staatsangehörigen des Reichs und Ita liens zum Armenrecht, d. d. 1. Oktober 1879. (R.G.Bl. Nr. 35. S. 312.)

2. Uebereinkunft mit Belgien wegen Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörige zum Armenrechte, d. d. 18. Oktober 1878. (R.G.Bl. 1879. Nr. 36. S. 316—317.)

3. Uebereinkunft zwischen dem deutschen Reich und Luxemburg wegen gegens tiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte, d. d. 12. Ju 1879. (Ebendas. Nr. 36. S. 318 u. 319.)

F. Münz-, Bank- und Versicherungswesen, Sparkassenwesen.

Vacat.

G. Finanzwesen.

1. G., betr. die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs, d. d. 30. 1879. (R.G.Bl. Nr. 15. S. 149.)

2. B., betr. die vorläufige Einführung eines Eingangszolls auf Roheisen alle etc., d. d, 31. Mai 1879. (Ebendas. Nr. 15. S. 150.)

3. G. wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869. betr. die Wechsel pelsteuer, d. d. 4. Juni 1879. (Ebendas. Nr. 16. S. 151.)

4. B., betr. die Ausgabe neuer Stempelmarken und gestempelter Blankets zur richtung der Wechselstempelsteuer, d. d. 13. Juni 1879. (Ebendas. Nr. 16. S. 153.)

5. B., betr. die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Material- und cerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien, sowie auf Petroleum, d. 5. Juli 1879. (Ebendas. Nr. 20. S. 161.)

6. B., betr. die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Taback und Taba fabrikate, d. d. 7. Juli 1879. (Ebendas. Nr. 21. S. 163.)

7. G., betr. den Zolltarif des deutschen Zollgebietes und den Ertrag der Zölle u der Tabacksteuer, d. d. 15. Juli 1879. (Ebendas. Nr. 27. S. 207—244.)

8. G., betr. die Besteuerung des Tabacks, d. d. 16. Juli 1879. (Ebendas. Nr. 2 S. 245—258.)

9. G., betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, d. 19. Juli 1879. (Ebendas. N. 28. S. 259.)

H. Aus verschiedenen Gebieten.

1. G., betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhall des Konkursverfahrens, d. d. 21. Juli 1879. (R.G.Bl. Nr. 30. S. 277—280.)

II. Die einzelnen Bundesstaaten[2]).

A. Bergbau, Land- und Forstwirthschaft, Fischereiwesen.

Königreich Preussen.

1. G., betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 187!

---

1) Die gleichlautenden Bestimmungen in den einzelnen Ländern werden nicht beson ders aufgeführt.

2) Die bez. Gesetze, Verordnungen etc. sind entnommen und die Angaben der Num

über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluss des Jadegebietes, d. d. 29. Januar 1879. (Nr. 4. S. 11—12.) Es handelt sich in dem vorliegenden G. um die bei den Amtsgerichten zu bewirkende Anmeldung bezüglich des Eigenthums an Grundstücken oder eines die Verfügung über das Grundstück beschränkenden Rechtes, oder einer Hypothek oder irgend welcher anderer der Eintragung in dem Grundbuche bedürfenden Rechte.

2. G., betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1873 über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein, d. d. 31. Januar 1879. (Nr. 4. S. 12—14.)
Bezieht sich gleichfalls auf die Anmeldung und Eintragung von Rechten.

3. G., betr. die Abänderung von Bestimmungen des Ges. vom 30. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Justizsenates zu Ehrenbreitstein und des Ges. vom 23. März 1873 über das Grundbuchwesen im Jadegebiete, d. d. 3. Februar 1879. (Nr. 5. S. 17—18.) Erstreckt sich auf die Eintragung der Familienfideikommisseigenschaft, die nur auf Antrag des Eigenthümers oder eines Nachfolgeberechtigten, sobald derselbe nachweist, dass jene Eigenschaft entstanden ist, erfolgen kann.

4. G., betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, d. d. 1. April 1879. (Nr. 19. S. 297—318.)

5. G., betr. die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken, d. d. 13. Mai 1879. (Nr. 26. S. 367—382.) Siehe diese Jahrb. 33. Bd. S. 325—331.

Königreich Bayern.

1. B., das Forstgesetz vom 28. März 1852 betr., d. d. 26. Sept. 1879. (Nr. 70. S. 1313—1371.)

Königreich Sachsen.

1. G., eine Abänderung des Ges. über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 betr., d. d. 5. März 1879 (Stück 4, Nr. 20. S. 73—75).
Dieses G. ist entstanden aus Anlass der bevorstehenden Einführung der Civilprocessordnung vom 30. Jan. 1877 und trifft Bestimmungen über das Verfahren bei Streitigkeiten, die an Stelle der Vorschriften in § 249 des G. über Ablösung und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 treten sollen.

Königreich Würtemberg.

1. Forststrafges., d. d. 2. September 1879. (Nr. 26. S. 277—285.)
Hierzu: Verfügung, betr. die Vollziehung des Forststrafgesetzes, d. d. 22. September 1879. (Nr. 34. S. 373—382.)

2. Forstpolizeiges., d. d. 8. September 1879. (Nr. 29. S. 317—331.)

Grossherzogthum Baden.

1. G., das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betr., d. d. 25. Februar 1879. (Nr 13. S. 161—171.)

2. V., den Vollzug des G. über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr., d. d. 1. März 1879. (Nr. 12. S. 157.)

3. Desgl., d. d. 23. Oktober 1879. (Nr. 52. S. 788.)
Beide V. ergänzen die V. vom 30. Oktober 1877 in Bezug auf Schonzeit und Kontrolzeichen.

Grossherzogthum Hessen.

1. B., die Gesuche um Erlaubniss zur Theilung von Grundstücken, welche mit Tilgungsrenten belastet sind, betr., d. d. 30. Januar 1879. (Nr. 4. S. 50.)
Berücksichtigt die Behörde, an welche derartige Gesuche zu richten sind.

2. G., die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betr., d. d. 6. Juni 1879. (Nr. 22. S. 321—329.)
Hierzu: V., die Ausführung des G. vom 6. Juni 1879 über die Uebertragung von

---

mern und Seitenzahlen beziehen sich bei Preussen: Gesetz-Sammlung, Bayern: Gesetz- u. Verordnungsblatt, Sachsen: Gesetz- u. Verordnungsblatt, Würtemberg: Regierungs-Blatt, Baden: Gesetz- u. Verordnungsblatt, Hessen: Regierungs-Blatt, Mecklenburg-Schwerin: Regierungs-Blatt, Mecklenburg-Strelitz: Officieller Anzeiger, Sachsen-Weimar: Reg.-Blatt, Oldenburg: Gesetz-Sammlung, Braunschweig: Gesetz-Sammlung, Sachsen-Meiningen: Sammlung der landesherrlichen Verordnungen, Sachsen-Altenburg: Gesetz-Sammlung, Coburg-Gotha: Gemeinschaftl. Ges.-Sammlung und gesondert: Ges.-Sammlg. f. das Herzogthum Coburg und das Herzogth. Gotha. Anhalt: Ges.-Sammlg. Schwarzburg-Rudolstadt: Gesetz-Sammlg., Schwarzburg-Sondershausen: Gesetz-Sammlg., Waldeck: Regierungs-Blatt, Reuss ä. L.: Gesetz-Sammlg, Reuss j. L.: Gesetz-Sammlg., Lippe: Landes-Verordnungen, Schaumburg-Lippe: Landesverordnungen, Bremen: Ges.-Blatt, Lübeck: Sammlg. der Lüb. Verordnungen und Bekanntmachungen, Hamburg: Gesetz-Sammlg. — sämmtlich Jahrg. 1879.

Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhe betr., d. d. 9. September 1879. (Nr. 44. S. 641—662.)

3. V., die Hypothekenämter und die Hypothekenbewahrer in der Provinz Rł hessen, sowie einige mit der Führung der Register der Hypothekenbewahrer zusamı hängende Bestimmungen betr., d. d. 26. August 1879. (Nr. 38. S. 581—585.)

4. G., das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, d. d. 10. Juni 1 (Nr. 23. S. 337—344.) Hierzu: V., das Verfahren in Forstrügesachen betreffend, 29. August 1879. (Nr. 41. S. 611—625.)

5. G., Maassregeln gegen den Coloradokäfer betr., d. d. 11. Juni 1879. (Nr S. 361—362.)

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. B., betr. die Roggen-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon Erbpächter etc. in den Domainen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist d. 12. Februar 1879. (Nr. 4. S. 13—14.)

2. V., zur Ergänzung der Hypothekengesetzgebung, d. d. 3. Mai 1879. (Nr S. 97—100.)

3. V., betr. die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und anderen Sal d. d. 16. Mai 1879. (Nr. 25. S. 215—217.)

4. V., betr. die Bestrafung der Forstfrevel, d. d. 31. Mai 1879. (Nr. 38. S. —419.) [Hierzu Berichtigung S. 455.]

5. B., betr. die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichteı Pacht-Erlegnisse etc. zwecks Erhebung der Kontribution zu berechnen sind, d. d. 31. 1879. (Nr. 26. S. 236—237.)

6. V., zur Abänderung der Instruktion vom 2. Januar 1854 für die Führung Grund- und Hypothekenbücher über den Privatgrundbesitz in den Domainen, d. d. 9. gust 1879. (Nr. 44. S. 481—483.)

7. Revidirte V., betr. die Bestrafung der Feldfrevel, d. d. 2. September 1 (Nr. 47. S. 503—519.)

Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. V., zur Ergänzung der Hypothekengesetzgebung, d. d. 3. Mai 1879. (Nr S. 133—137.) Dieselbe V. wie die bei Meckl.-Schw. sub 2 angegebene.

2. V., betr. die Bestrafung der Forstfrevel, d. d. 31. Mai 1879. (Nr. 42. S. —395.) Vergl. die bez. V. bei Meckl.-Schwer. sub 4. Hierzu:

a) B., betr. beschleunigte Erledigung der Forstfrevelsachen, d. d. 30. August 1 (Nr. 48. S. 448.)

b) B., betr. die Aufstellung und Einreichung der Forstfrevel-Verzeichnisse, d. d. 29. vember 1879. (Nr. 67. S. 663—667.)

3. Revidirte V., betr. die Bestrafung der Feldfrevel, d. d. 2. September 1 (Nr. 53. S. 585—603.) Vergl. die bez. V. bei Meckl.-Schw. sub 7.

Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

1. Nachtrag zu dem Gesetze vom $\frac{\text{27. Dezember 1870}}{\text{27. Februar 1872}}$ zum Schutze der Holzun Baumpflanzungen, Felder, Wiesen und Gärten, d. d. 26. März 1879. (Nr. 12. S. —132.)

Grossherzogthum Oldenburg.

1. Fischereigesetz, d. d. 17. März 1879. (Stück 11. S. 121—132.) Hierzu: betr. die Ausführung des Fischereigesetzes vom 17. März 1879, d. d. 12. November 1 (Stück 34. S. 497—504.)

Herzogthum Braunschweig.

1. Forststrafgesetz, d. d. 1. April 1879. (Nr. 18. S. 207—235.)

2. G., die Vertilgung der Seidenpflanze betr., d. d. 25. Juni 1879. (Nr. 36. S. —315.)

3. Fischereigesetz, d. d. 1. Juli 1879. (Nr. 38. S. 363—386.)

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Verschiedene B. über Anlegung von Grund- und Hypothekenbüchern Nr S. 65—66, Nr. 20 S. 93—94, Nr. 42 S. 235—236, Nr. 43 S. 237—253.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. G., einige Abänderungen des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 betr., c 28. März 1879. (Nr. 18. S. 95—97.) (Vergl. die bez. Best. Kgr. Sachsen sub 1.)

2. G., die Forst- und Feldrügesachen betr., d. d. 29. März 1879. (Nr. 19. S —99.)

Herzogthümer Coburg und Gotha.

1. G., Zusatzbest. zu dem G. vom 28. Juni 1856 über die rechtlichen Verhälts der Lehngüter betr., d. d. 20. März 1879 (nur G. für das Herzogthum Gotha). N S. 3—5.)

2. G., betr. den Forstdiebstahl, d. d. 27. März 1879. (Nr. 377. S. 119—126.) E zu: V. zur Ausführung des G. vom 27. März 1879, betr. den Holzdiebstahl, d 1. September 1879 (nur V. für das Herzogthum Gotha). (Nr. 42. S. 241—245.)

Herzogthum Anhalt.

1. G. die Abänderung des § 210 des Berggesetzes vom 30. April 1875 betr., d. d. 14. März 1879. (Nr. 512. S. 331—332.)
Bergwerke, deren Jahreserlös einen Ueberschuss über die laufenden Betriebskosten nicht gewährt hat, haben auf Rückerstattung der entrichteten Bergwerksabgaben Anspruch.
2. G., betr. den Forstdiebstahl, d. d. 10. Mai 1879. (Nr. 527. S. 525—535.)
3. G., betr. die Abänderung, bezw. Ergänzung des Jagdpolizeigesetzes vom 22. April 1870, d. d. 10. Mai 1879. (Nr. 530. S. 555—560.)
4. V., zur ferneren Ausführung des Fischereigesetzes vom 10. Juli 1876, d. d. 27. Mai 1879. (Nr. 534. S. 579.)
5. G., die Schliessung der Landrentenbank und die Ablösung der Reallasten betr. d. d. 25. Juni 1879. (Nr. 585. S. 581—589.)
6. G., die Verfügung über gemeinsame Grundstücke und Nutzungsrechte betr., d. d. 27. Juni 1879. (Nr. 537. S. 593—596.)
7. G., einen Nachtrag zum Separationsgesetze vom 26. März 1850 betr., d. d. 5. August 1879. (Nr. 547. S. 679—680.)

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Nachtrag zu dem G. vom 27. Dezember 1870 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten, d. d. 15. März 1879. (Nr. 10. S. 80—82.) Vorstehender Nachtrag bezieht sich auf das Verbot etc. der Entwendung von landwirthschaftlichen oder Garten-Erzeugnissen, welche noch nicht vom Boden oder Stamm getrennt, oder, falls die Trennung durch Zufall erfolgte, noch nicht eingesammelt waren.
2. V., die Vertilgung der Klee- oder Flachsseide betr., d. d. 4. April 1879. (N. 18. S. 106—107.)

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. G., betr. das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen, d. d. 17. Mai 1879. (Nr. 19. S. 105—106.)

Fürstenthum Waldeck.

1. G., über die Einführung des preussischen G. vom 15. April 1878, betr. den Forstdiebstahl, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, d. d. 1. September 1879. (Nr. 22. S. 99—100 u. Beilage 1—6.)

Fürstenthum Reuss ältere Linie.

1. Nachtrags-G. zu dem G. vom 29. Dez. 1870 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Gärten, d. d. 7. Mai 1879. (Nr. 7. S. 128—131.)
Handelt von dem Straf- und Gerichtsverfahren nach Entwendung von landwirthschaftlichen- oder Garten-Erzeugnissen etc. etc.

Fürstenthum Reuss jüngere Linie.

1. Nachtrags-G. zu der V. zum Schutze der Holzungen etc. vom 27. Dezember 1870 und des Nachtrags dazu vom 17. Juni 1871, d. d. 22. Februar 1879. (Nr. 409. S. 38—41.)
2. Nachtrags-G. zu dem Bergges. vom 9. Oktober 1870, d. d. 19. September 1879. (Nr. 415. S. 171—172.) Handelt über die Bergämter.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

1. G., den Forstdiebstahl betr., d. d. 21. Juni 1879. (Nr. 18. S. 193—202.)

Fürstenthum Lippe.

1. G., betr. den Holzdiebstahl, d. d. 20. Februar 1879. (Nr. 8. S. 549—558.)
2. Allgemeine Verfügung, betr. die Uebertragung der Leitung des Verfahrens in Ablösungssachen und des Verfahrens über Expropriationen von Grund und Boden, d. d. 28. August 1879. (Nr. 50. S. 756—757.)

Freie Stadt Lübeck.

1. V., betr. die Vertilgung der Maikäfer, d. d. 26. April 1879. (Nr. 28. S. 73.)

Freie Stadt Bremen.

1. G., betr. die Ausübung der Fischerei, d. d. 23. März 1879. (Nr. 6. S. 13—19.)
2. G., betr. Abänderung der Erbe- und Handfestenordnung, d. d. 21. September 1879. (Nr. 30. S. 325—327.)
Handelt über die Wirkung der Eintragung für den Handfestarischen Gläubiger.
3. G., betr. Abänderung der Erbe- und Handfestenordnung, d. d. 23. Dezember 1879. (Nr. 38. S. 398.)
Handelt über Anmeldung zum Angabeprotokoll.

Freie Stadt Hamburg.

1. Revidirtes Expropriationsg., d. d. 14. Juli 1879. (Nr. 44. S. 182—198.)
2. B., betr. die Frühjahrsschonzeit für die Fischerei, d. d. 5. April 1879. (Nr. 19. S. 454.)

B. Gewerbewesen.

Königreich Bayern.

1. K. A. V., die Fabriken-Inspektoren betr., d. d. 19. Februar 1879. (Nr. 5. S. 35—38.)
2. B., den Gewerbebetrieb der Gesindevermiether betr., d. d. 28. Juli 1879. (Nr. 37. S. 709—711.)

3. K. A. V., den Vollzug der Novelle zur Gewerbe-Ordnung v. 23. Juli 1879 be d. d. 3. August 1879. (Nr. 47. S. 777—778.)

Erstreckt sich auf die Erlaubniss zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwi schaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus, — ebenso auf die Erla niss zum Betriebe des Geschäftes eines Pfandleihers. (Vergl. R.G. sub 2, 1.)

4. B., den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher betr., d. d. 12. Aug. 1879. (Nr. S. 771—774.)

5. B., die Abänderung der Instruktion über die Zusammensetzung etc. der Sa verständigenvereine betr. (Urheberrecht), d. d. 28. Sept. 1879. (Nr. 73. S. 1411—14

(Vergl. R. G. sub 2, 5.)

Königreich Sachsen.

1. V., die Wanderlager betr., d. d. 24. April 1879. (Stück 6. Nr. 40. S. 182—18

Es wird hier bestimmt:

1) das Halten von Wanderlager ist als ein Gewerbebetrieb im Umherziehn zu beh deln, und es sind der Regel nach hierher diejenigen Unternehmungen zu rechn bei welchen ausserhalb des Wohnortes des Unternehmers und ausser dem Mess- u Marktverkehr von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff dgl.) aus vorübergehend Waaren feilgehalten werden,
2) werden die Pflichten der Inhaber von Wanderlager in Bezug auf öffentliche Ank digungen etc. näher bezeichnet.

2. V., die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in W und Hammerwerken und in Glashütten betr., d. d. 5. Mai 1879. (Stück 6. Nr. 47. S. —205.) (Vergl. R.G. sub. B. 2 u. 3.)

3. V., die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien betr., d. d. 4. 1879. (Stück 8. Nr. 60. S. 221—222.) (Vergl. R. G. sub B. 4.)

4. V., den Bedürfnissnachweis bei gewerblichen Erlaubnissertheilungen betr., d 31. Juli 1879. (Stück 10. Nr. 76. S. 313.)

Die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein etc. setzt den Nachweis eines dürfnisses voraus; desgl. die Erlaubniss zur Betreibung des Geschäfts eines Pfa leihers in bestimmten Ortschaften. (Vergl. R.G. sub B. 1.)

5. V., das Verfahren vor den Gewerbegerichten und Gemeindebehörden in Strei keiten zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern betreffend, d 12. September 1879. (Stück 12. Nr. 89. S. 337—340.)

Königreich Würtemberg.

1. B., betr. die Erlassung besonderer Vorschriften für die Beschäftigung von beiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walzwerken und Hammerwerken, sowie Glashütten, d. d. 1. Mai 1879. (Nr. 12. S. 99—105.) (Vergl. R.G. sub B. 2 u. 3.)

2. B., betr. die Erlassung besonderer Vorschriften für die Beschäftigung juge licher Arbeiter in Spinnereien, d. d. 30. Juni 1879. (Nr. 16. S. 131—132.)

(Vergl. R. G. sub B. 4.)

3. Verfügung, betr. die Wanderlager, d. d. 19. Juni 1879. (Nr. 16. S. 129—13

Dieselben Bestimmungen wie oben die bez. V. im Kgr. Sachsen; hier ist nur n hinzugefügt, dass der § 8 des G. über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 da auszulegen sei, dass derselbe die Gemeinden nicht hindere die Unternehmer von W derlagern und zwar vom Beginn des Betriebes an zu solchen Abgaben heranzuzieh welche auf die in der Gemeinde vorhandenen gewerblichen Betriebe gelegt sind.

(Vergl. oben Kgr. Sachsen sub 1.)

4. V., betr. den Dienst der Fabrikinspektoren, d. d. 2. Oktober 1879. (Nr. S. 413—416.)

5. Verfügung, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 ü die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, d. d. 4. Oktober 18 (Nr. 37. S. 419—421.)

Zur Ausführung der Art. 2, 3, 4 Ziffer I u. II des Reichsges. vom 23. Juli 1879.

(Vergl. R. G. sub B. 1.)

6. Verfügung, betr. die Vermittlung des überseeischen Transports von Ausw derern, d. d. 17. April 1879. (Nr. 11. S. 93—98.)

Bestimmungen zum Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Agenten.

7. Verfügung, betr. die Ausstellung von Legitimationsscheinen für den Gewer betrieb im Umherziehen, d. d. 11. August 1879. (Nr. 22. S. 164—165.)

Es handelt sich hier um die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbe trieb im Umherziehen für Gesellschaften, welche Musikaufführungen, Schaustellung theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten wolle

Grossherzogthum Baden.

1. G., den Vollzug des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betr. d. d. 30. Januar 1879. (Nr. 6. S. 23.)

2. Landesherrliche V., den Vollzug des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betr. d. d. 30. Januar 1879. (Nr. 6. S. 24.)

G. 1 und V. 2 erstrecken sich auf die Anstellung eines Fabrikinspektors.

Im Anschluss hieran sind noch publicirt V. älteren Datums, und zwar:

3. V., die Arbeitsbücher betr. d. d. 26. November 1878 (Nr. 6. S. 24—36.)
4. V., die Ausstellung von Arbeitskarten betreffend, d. d. 18. Dezember 1878 (Nr. 6. S. 37—43.)
5. V., die Beschäftiguug jugendlicher Arbeiter betr., d. d. 18. Dezember 1878 (Nr. 6. S. 44—48.)
6. V., die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitskarten und Arbeitsbücher, sowie die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter (d. i. der Kinder im Alter von 12—14 Jahren und jungen Leute von 14—16 Jahren) und der Arbeiterinnen betreffend, d. d. 18. Dezember 1878. (Nr. 6. S. 49—56).

7. V., die ausnahmsweise Zulassung anderer als der allgemeinen gesetzlichen Best. entsprechender Arbeitspausen und Arbeitszeiten für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betr., d. d. 11. Februar 1879. (Nr. 6. S. 57—60.)

8. V., den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betr., d. d. 11. Februar 1879. (Nr. 6. S. 60—61.)

Handelt u. a. über die zur Anwendung der nach § 130 der G.O. zulässigen polizeilichen Zwangsmittel gegen ohne Zustimmung ihres Lehrherrn die Lehre verlassende Lehrlinge.

9. B. und V., den Gewerbebetrieb der Wanderlager betr., d. d. 24. Mai 1879 (Nr. 26. S. 297—298.) Dieselben Best., wie in der bez. V. f. das Kgch. Sachsen; siehe oben Sachsen sub 1.

10. B., den Vollzug der Gewerbeordnung betr., d. d. 11. Juni 1879. (Nr. 26. S. 297—306.) Erstreckt sich auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, in Glashütten und Spinnereien. (Vergl. R.G. sub B. 2. 3 u. 4.)

11. V., den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler betr., d. d. 4. November 1879. (Nr. 56. S. 830.) (Vergl. R.G. sub B. 1.)

12. B., die Ausstellung von Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen betr., d. d. 18. November 1879. (Nr. 59. S. 843—844.)

Legitimationsscheine für Gesellschaften, welche Musikaufführungen etc. etc. darbieten wollen. (Vergl. weiter unten G. (Grossh. Baden) 6.)

Grossherzogthum Hessen.

1. B., die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, Glashütten und Spinnereien betreffend, d. d. 5. Juni 1879 (Nr. 32. S. 491—496.) (Vergl. R.G. sub B. 2. 3. u. 4.)

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. B., betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken, d. d. 13. Juni 1879. (Nr. 31. S. 314—316.) Vorliegende B. theilt die bez. Best. für die Beschäftigung jugendl. Arbeiter aus dem Reichsgesetze vom 17. Juli 1878 mit.

2. V., betr. die Ertheilung von Koncessionen zum Ausschänken von Branntwein, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, zum Betriebe der Gastwirthschaft und zum Ausschänken von Bier, Wein und anderen Getränken, d. d. 24. September 1879. (Nr. 51. S. 549—550) (vergl. R.G. sub B. 1.)

Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. B., betr. die Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über Arbeitskarten und Plakate, d. d. 4. Januar 1879. (Nr. 1. S. 2—3.)

2. V., betr. die Ertheilung von Koncessionen zum Ausschänken von Branntwein, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, zum Betriebe der Gastwirthschaft und zum Ausschänken von Bier, Wein und anderen Getränken, d. d. 24. September 1879. (Nr. 60. S. 635—636) (vergl. R.G. sub B. 1.)

3. B., betr. die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln, d. d. 12. Juni 1879. (Nr. 34. S. 283—290.)

Grossherzogthum Sachsen Weimar.

1. B., enthaltend einen Auszug aus der Instruktion für den Fabrik-Inspektor, d. d. 1. Februar 1879. (Nr. 4 S. 53—56.)

2. B., die Behandlung der Wanderlager betr., d. d. 29. Mai 1879. (Nr. 21. S. 332.) Pflichten der Inhaber von Wanderlagern in Bezug auf öffentliche Ankündigungen.

3. V., betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, d. d. 22. August 1879. (Nr. 35. S. 449.) Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein etc. etc.

4. B., betr. die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften in § 115—119 und §§ 135—139 b der Gewerbeordnung, rücksichtlich der unter das Berggesetz vom 22. Jun 1857 fallenden Bergwerke, Salinen etc., d. d. 4. April 1879. (Nr. 12. S. 141—143.)

5. B. über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, d. d 4. Juni 1879. (Nr. 24. S. 357—364) (vergl. R.G. sub B. 2. 3. u. 4.)

Grossherzogthum Oldenburg.

1. G., betr. den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren, d. d. 19. Juli 1879. (Stück 25. S. 440—447.)

2. B., betr. das Verfahren zur Prüfung neuer oder veränderter oder ausgebesserter Dampfkessel, d. d. 19. Juli 1879. (Stück 25. S. 447—452.)

3. V., betr. den Gewerbebetrieb der Pfandverkäufer und Rückkaufshändler, d. d 6. November 1879 (Stück 32. S. 481—482) (vergl. R.G. oben sub B. 1.)

Herzogthum Braunschweig.

1. V., die Anstellung eines Fabriken-Inspektors und dessen Geschäftskreis betr. d. d 25. Juni 1879 (Nr. 32. S. 291—293.)

2. B., die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien betr., d. d. 11. Jul 1879. (Nr. 43. S. 427—439.) (vergl. R.G. sub B. 2. 3. u. 4.)

3. B., die nachträgliche Publikation der auf Grund des § 9 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 (R.G.Bl. 1876 S. 11 fg.) über das Urheberrecht von Mustern und Modellen, vom Reichskanzleramte unterm 29. Februar 1876 erlassenen Best. über die Führung des Musterregisters, d. d. 8. September 1879. (Nr. 59. S. 617—624.)

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. B., die Instruktion für den Fabrikinspektor betr., d. d. 8. Januar 1879. (Nr. 2 S. 2—3.)

2. V., die Wanderlager betr., d. d. 16. April 1879. (Nr. 30. S. 156.)

Herzogthümer Coburg und Gotha.

1. V., den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler betr., d. d. 18. Juni 1879. (Nr. 25 S. 169—171.)

2. V., den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenten, Pfandleiher, Pfandvermittler und Trödler betr., d. d. 19. Juni 1879. (Nr. 26. S. 173.)

3. V., die Ausführung des Reichsgesetzes über Abänderung einiger Best. der Gewerbeordnung betr., d. d. 13. August 1879. (Nr. 36. S. 217.)

Ausschänken von Branntwein etc. etc. vergl. R.G. sub B. 1.

(obige 3 V. gelten nur für das Herzogthum Gotha.)

4. V., die Aenderung der V. zur Ausführung der Gewerbeordnung betr., d. 2. Dezember 1879. (Nr. 403. S. 281.) Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Nachtrag zu der V. vom 15. Aug. 1873 wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Dampfkessel, d. d. 10. Januar 1879. (Nr. 2. S. 19—21.)

Hierzu:

a) V., betr. eine Abänderung der V. vom 15. Aug. 1873 über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel, d. d. 4. September 1879. (Nr. 53. S. 392).

b) V., die Revision der Dampfkessel betr., d. d. 8. Dezember 1879. (Nr. [illegible] S. 611.)

2. B., zur Ausführung des § 105 des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, betr. Abänderung der Gewerbe-Ordnung, d. d. 21. Februar 1879. (Nr. 6. S. 25.)

Bezeichnung der landesgesetzlichen Feiertage.

3. B., betr. die Regelung des Dienstes des nach Maassgabe des § 139 b der Gewerbe-Ordnung bestellten Fabrikaufsichtsbeamten. d. d. 25. April 1879. (Nr. 20. S. 1[illegible] — 180).

4. B., die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bezw. Arbeiterinnen in Walz- und Hammerwerken, in Glashütten und Spinnereien betr., d. d. 28. Mai 1879. (Nr. [illegible] S. 213—220) (vergl. R.G. sub B. 2. 3. u. 4.)

5. B., betr. die Ausstellung von Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb Umherziehen, d. d. 5. Juli 1879. (Nr. 31. S. 237—238.)

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. B., den gewerblichen Sachverständigenverein betr., d. d. 26. April 1879. (Nr. [illegible] S. 69.) (vergl. R.G. sub B. 5.)

2. B., betr. die Erlasse des Reichskanzlers vom 23. April d. J., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, resp. in Glashütten, d. d. 29. April 1879. (Nr. 13. S. 69—75) (vergl. R.G. sub B. 2. u. [illegible]

3. B., betr. die für den Fabrik-Inspektor des Fürstenthums erlassene Instruktion d. d. 27. Juni 1879 (Nr. 32. S 165—169.)

Fürstenthum Waldeck.

1. B., betr. den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und den Kleinhandel mit geistigen Getränken, d. d. 23. September 1879. (Nr. 23. S. 106.) (vergl. R.G. sub B. 1.

2. B., betr. die Ausführung des § 139b der Gewerbeordnung, d. d. 5. August 1879. (Nr. 10. S. 67.) Instruktion für den Fabrik-Inspektor.

Fürstenthum Reuss ält. L.

1. B., die Veröffentlichung der Instruktion für den Fabriken-Inspektor betr., d. d. 1. April 1879. (Nr. 4. S. 67—70.)

2. V., polizeiliche Anordnungen hinsichtlich des Betriebs der Wanderlager betr., d. d. 9. Mai 1879. (Nr. 7 S. 132.)

3. B., die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien betr., d. d. 13. Juni 1879. (Nr. 8. S. 133—134.) (vergl. R.G. sub B. 4.)

4. V., den Bedürfnissnachweis bei gewissen gewerblichen Erlaubnissertheilungen betr., d. d. 18. November 1879. (Nr. 18. S. 275.) (vergl. R.G. sub B. 1.)

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

1. G., die Abänderung des G. vom 3. März 1875 betr. die Entschädigung für gewisse nach § 7 der Bundes-Gewerbe-Ordnung weggefallene Gewerbeberechtigungen, d. d. 25. Juni 1879. (Nr. 21. S. 207.)

2. Allgemeine Verfügung, den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betr., d. d. 29. September 1879. (Nr. 62. S. 311.) (vergl. R.G. sub B. 1.)

Fürstenthum Lippe.

1. V., den Betrieb der Wanderlager betr., d. d. 28. August 1879. (Nr. 24. S. 754.)

2. V., zur Ausführung des Art. 3 des G. vom 23. Juli d. J., betr. die Abänderung einiger Best. der Gewerbeordnung, d. d. 4. September 1879. (Nr. 25. S. 761.) (vergl. R.G. sub B. 1.)

3. V., den Gebrauch von Lokomobil-Dampfkesseln betr., d. d. 9. August 1879. (Nr. 39. S. 728—730.)

Freie Stadt Bremen.

1. V., betr. den Geschäftsbetrieb der Inhaber von Wanderlagern, d. d. 13. Mai 1879. (Nr. 12. (S. 101.)

2. G., betr. Ergänzungen des die Gewerbekammer betr. G., d. d. 20. November 1879. (Nr. 34. S. 355—356.) Ueber Errichtung und Wirksamkeit zweier Gewerbebehörden.

Freie Stadt Hamburg.

1. B., betr. Ausführung des Reichsgesetzes über Abänderung der Gewerbeordnung, d. d. 22. Januar 1879. (Abth. I. Nr. 1. S. 3.) Ueber Arbeitsbücher und Lehrbriefe.

2. B., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten d. d. 5. Mai 1879. (Abth. I. Nr. 20. S. 122—125.) (vergl. R.G. sub B. 3.)

3. B., betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien, d. d. 30. Mai 1879. (Abth. I. Nr. 26. S. 131.) (vergl. R.G. sub B. 4.)

4. B., betr. Gutachten der Sachverständigenvereine, d. d. 6. August 1879. (Abth. I Nr. 56. S. 271—272.) (vergl. R.G. sub B. 5.)

5. B., betr. die Erlaubniss zum Betriebe von Schankwirthschaft, Gastwirthschaft etc. in den Landgemeinden, d. d. 27. Oktober 1879. (Abth. I. Nr. 83. S. 377—378.) (vergl. R.G. sub B. 1.)

6. B., betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, d. d. 20. Januar 1879. (Abth. II. Nr. 4. S. 415.)

7. B., betr. das Gesindewesen, d. d. 12. Mai 1879. (Abth. II. Nr. 25. S. 458—459.)

8. B., betr. die amtliche Wirksamkeit des Fabrikinspektors, d. d. 11. Juni 1879. (Abth. II. Nr. 28. S. 460—461.)

C. Handel.

Königreich Preussen.

1. G., betr. die Rheinschifffahrtsgerichte, d. d. 8. März 1879. (Nr. XI. S. 129—132.) vgl. hiermit: Verordnung, betr. Sitze und Bezirke der Rheinschifffahrtsger., d. d. 1. September 1879. (Nr. 39. S. 609—610.)

2. G., betr. die Elbzollgerichte, d. d. 9. März 1879. (Nr. 11. S. 132—133.)

Königreich Bayern.

1. K.A.V., die Rheinschifffahrtsgerichte betr., d. d. 18. Juni 1879. (Nr. 31. S. 661—663.)

2. K.A.V., die Bildung von Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten betr., d. d. 2. September 1879. (Nr. 58. S. 1073—1076.)

Königreich Sachsen.

1. V., die Elbzollgerichte betr., d. d. 3. Sept. 1879. (Stück 12. Nr. 86. S. 332—334.)

Königreich Württemberg.

1. K. V., betr. die Errichtung einer Kammer für Handelssachen bei dem künftigen Landgerichte in Stuttgart, d. d. 15. Mai 1879. (Nr. 13. S. 109.)

2. B. betr. die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande vom 20. Juli 1879, d. d. 19. Dez. 1879. (Nr. 43. S. 488—504.) (vergl. R.G. sub C. 2.)

Grossherzogthum Baden.

1. Landesherrliche V., die Rheinschifffahrtsgerichte betr., d. d. 24. Juni 1879. (Nr. 28. S. 313—314.)

2. Landesherrliche V., die Besetzung der Kammern für Handelssachen betr., d. d. 14. September 1879. (Nr. 42. S. 633—636.)

3. V., die Handelskammern betr., d. d. 8. April 1879. (Nr. 21. S. 265—277.)

Grossherzogthum Hessen.

1. V., die Ernennung der Handelsrichter betr., d. d. 14. Mai 1879. (Nr. 17. S. 221—223).

2. B., die Führung von Handels-, Zeichen- und Musterregistern betr., d. d. 25. September 1879. (Nr. 52. S. 695.) Bezeichnet diejenigen Amtsgerichte, denen die Führung der bez. Register übertragen ist.

Grossherzogthum Oldenburg.

1. B., betr. den Handel mit Giften, d. d. 6. Dez. 1879. (Stück 39. S. 543—552.)

2. B., betr. die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande, d. d. 12. Dezember 1879. (Stück 38. S. 521—542.) (vergl. R.G. sub C. 2.)

Herzogthum Braunschweig.

1. B. wegen Abänderung des § 8 der Instruktion vom 14. September 1863, die Führung der Handelsregister betr., bez. eines neuen Formulars für Aktiengesellschaftsregister, d. d. 8. September 1879. (Nr. 61. S. 633—635.)

Herzogthümer Coburg und Gotha.

1. V., die Errichtung einer Handelskammer für das Herzogthum Coburg mit dem Sitze in der Stadt Coburg betr., d. d. 20. August 1879. (Nr. 393. S. 207.)

Herzogthum Anhalt.

1. V., den Verkehr mit Giftwaaren betr., d. d. 22. Januar 1879. (Nr. 510. S. 321—328.)

2. G., betr. die Elbzollgerichte, d. d. 10. Mai 1879. (Nr. 528. S. 537—539.)

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

I.

Origine historique de quelques arguments mono- et bimetalliques

par Emile de Laveleye.

Au moment où la question monétaire est si vivement discutée de tous les côtés, il ne sera peut-être pas sans intérêt de chercher l'origine historique de deux des principaux arguments employés dans cet important débat.

Le premier de ces arguments est celui qu'invoquent les bimétallistes. Il consiste en ceci. La principale qualité d'une bonne monnaie est de posséder une valeur aussi stable que possible. Une monnaie constituée à la fois d'or et d'argent a une valeur plus stable pour deux motifs: premièrement, parceque la diminution dans la production de l'un des deux métaux précieux peut être compensée par une augmentation dans la production de l'autre métal, ainsi que le prouve l'histoire; et secondement, parceque plus est considérable la masse totale du Stock monétaire, moindre sera l'influence des variations annuelles dans la production des métaux précieux. L'emploi simultané de l'or et de l'argent a pour conséquence que le Stock monétaire est environ le double de ce qu'il serait, si on n'avait partout comme monnaie que l'or ou que l'argent exclusivement. Si l'on fait usage à la fois des deux métaux précieux, on obtient donc une commune mesure des valeurs plus stable, de même que pour obtenir un pendule aussi parfait que possible on le fait de tiges de deux métaux différents, afin que leurs dilatations inégales se compensent.

On attribue généralement à Wolowski l'honneur d'avoir trouvé cette comparaison si frappante du p e n d u l e c o m p e n s é.

Il se peut qu'il l'ait trouvée spontanément, mais il n'en est pas moins vrai qu'elle avait été publiée avant lui, au moins par deux auteurs bien connus, Adam Müller et Sismondi. Voici comment s'exprime à ce sujet Adam Müller: Elemente der Staatskunst. Berlin 1809. B. II. p. 284: „So erscheint in der Theorie der Münze das Verhältniss der beiden Metalle, Gold und Silber, das im Anfange durch seine Beweglichkeit und Veränderlichkeit dem Theoretiker grosse Schwierigkeit macht, für das wahre ökonomische Leben besonders unentbehrlich. — Im Anfange strebt man nach einem einzelnen Maassstabe; doch alle einzelnen Maassstäbe, das Metallgeld wie die Elle, das Pfund, weiten sich, verändern sich. In den neueren astronomischen Pendul-Uhren hat man diese Längenveränderungen des Penduls durch die künstliche Balancirung und Verknüpfung zweier Metalle aufgehoben; so muss auch der Pendul der Nationalökonomie aus zwei sich gegenseitig beschränkenden und regulirenden Metallen construirt seyn."

Après avoir dit que la monnaie, comme mesure des valeurs, est sujette à des variations, Sismondi indique le moyen de rémédier à cet inconvénient. Voici cet intéressant passage: „Cependant, c'est servir utilement la société que de travailler à diminuer encore les chances de cette fluctuation; et l'un des moyens d'y parvenir, c'est d'employer l'or et l'argent indifferemment comme commune mesure, et de fixer la proportion légale entre eux. C'est ainsi, à peu près, que, pour avoir un pendule d'une longueur invariable, on en combine la tige de verges de différents métaux, pour que la dilatation de l'un par la chaleur corrige celle de l'autre. Si le gouvernement fait choix d'un seul métal pour étalon, et s'il déclare que l'autre est marchandise, comme on l'a fait ou proposé à plusieurs reprises, cet étalon se trouvera affecté par toutes les variations annuelles des produits des mines. Si, au contraire, il adopte et légalise la proportion qui lui paraîtra dominante dans le commerce du monde, par exemple aujourd'hui celle de quinze pour un; s'il déclare que toute dette d'une once d'or pourra être légitimement payée avec quinze onces d'argent et réciproquement, ainsi que cela se pratique en France, la mesure commune du commerce ne s'établira pas sur la quantité annuelle produite par les mines d'or ou par celles d'argent, mais sur une moyenne proportionnelle entre les variations que subiront ces deux quantités, et l'étalon désiré en acquerra plus de fixité." — Nouveaux Principes d'Économie politique t. II p. 59.

La principale objection que les monométallistes soulèvent contre l'emploi des deux métaux est celle-ci. Il est inévitable que si l'on accorde simultanément à l'or et à l'argent le privilège de monnaie légale avec pleine valeur libératoire, le métal le plus déprécié restera seul en circulation; le métal le plus recherché sera fondu ou exporté. Ce que l'on appelle le double étalon ne sera en réalité qu'un étalon alternatif en vertu de la loi que la mauvaise monnaie chasse la bonne monnaie. Cette loi est appelée en Angleterre the Gresham Law, parce qu'elle a été formulée, croit-on, pour la première fois par Sir Gresham, à l'époque d'Elisabeth. — Cependant on trouve dans Aristophane un passage très-

piquant, où il dit que les mauvais citoyens sont préférés aux bons, de même que la mauvaise monnaie chasse la bonne monnaie de la circulation. Cette remarque résume nettement la „loi de Gresham“.

Voici le passage d'Aristophane (Les Grenouilles V. 718 sqq. Traduction d'Artaud): „Nous avons souvent remarqué que dans cette ville on en use à l'égard des honnêtes gens comme à l'égard de l'ancienne monnaie. Celle-ci est sans alliage, la meilleure de toutes, la seule bien frappée, la seule qui ait cours chez les Grecs et chez les Barbares; mais au lieu d'en user, nous préférons les méchantes pièces de cuivre nouvellement frappées et de mauvais aloi. Il en est de même des citoyens: ceux que nous savons être bien nés, modestes, justes, probes, habiles aux exercices de la palestre, à la danse, à la musique, nous les outrageons; tandisque nous trouvons bons à tout des infâmes, des étrangers, des esclaves, des vauriens de mauvaise famille, des nouveaux venus, dont autrefois la ville n'eût pas même voulu pour victimes expiatoires.“

Les finances d'Athènes étant épuisées par les armements militaires, on remplaça, sous l'archonte Antigenes, en 407, l'année avant la représentation des Grenouilles, la bonne monnaie d'argent, qui faisait prime à l'étranger (Xenophon, De Vectigalibus 111, 2) par une monnaie d'or, dont le métal était fourni, en grande partie, par les statues d'or des Victoires (Scholiaste d'Aristophane ad l.); mais cette monnaie nouvelle avait un alliage de cuivre si fort qu'Aristophane crut pouvoir la nommer pièces de cuivre, χάλκια.

Voici ce que dit Macleod, dans son Dictionary of Political Economy p. 464 § 123, à propos de Gresham qui a formulé la loi qui porte son nom. „This eminent merchant (Sir Thomas Gresham) was presented to the Queen, three days after her accession, by Cecil, and she immediately employed him to negociate a loan, which was necessary in the exhausted state of the Treasury left by Mary. Before leaving for Flanders he wrote a letter of advice to the Queen, explaining how, among other things, all the fine money had disappeared from circulation. The cause of this he attributed to the debasing of the coinage by Henry VIII. Thus he seems to have been the first to declare that the issue of the base money was the cause of the disappearance of the good. Hence we may justly call it Gresham's Law of the currency. He earnestly recommended the Queen to bring back the currency to its former purity, and in accordance with his advice, she soon set about it in earnest.“

Montesquieu avait constaté également le fait signalé par Gresham et qui avait, au reste du frapper tous les commerçants; mais il n'en avait pas bien saisi la raison. „L'or, dit il, disparaît quand l'argent est commun, parceque chacun en a pour le cacher; il reparaît quand l'argent est rare, parcequ'on est obligé de le retirer de ses retraites. C'est donc une règle: l'or est commun, quand l'argent est rare, et l'or est rare quand l'argent est commun.“ Esprit des Lois. Liv. XXII. ch. IX.

Newton avait parfaitement vu la cause du phénomène de l'alternance des deux métaux, et il avait indiqué le moyen d'y mettre un terme. Pour cela il suffit, d'après lui, d'établir entre l'or et l'argent le même rapport de valeur dans tous les pays. Newton est donc réellement l'inventeur de

l'idée du Bimétallisme international. Voici l'important passage où il exprime cette grande découverte économique: „If gold in England, or silver in East-India, could be brought down so low as to bear the same proportion to one another in both places, there would be here no greater demand for silver than for gold to be exported to India; and if gold were lowered only so as to have the same proportion to the silver money in England, which it hath to silver in the rest of Europe, there would be no temptation to export silver rather than gold to any part of Europe." (Report made by Sir Isaac Newton, master of the Mint, concerning the state of the gold and silver coins. 21. Sept. 1717. V. Monetary Documents by Dana Horton. Washington, Government printing office. 1879. p. 319 et Cernus chi qui a d'abord exumé ce passage.)

Il ne sera peut-être pas sans intérêt de reproduire le memorandum très-curieux adressé par Sir Thomas Gresham à la reine Elisabeth, en 1558, relativement à la question monétaire à cette époque. Nous la donnons avec son orthographe archaique:

Information of Sir Thomas Gresham, Mercer, towching the fall of the exchainge, MDLVIII. To the Quenes most excellant maiestye.

Ytt may pleasse your majesty to understande, thatt the firste occasion off the fall of the exchainge did growe by the Kinges majesty, your latte ffather, in abasinge his quoyne ffrome VI ounces fine too III ounces fine. Wheruppon the exchainge fell ffrome XXVI s. VIII d. to XIII s. IV d., which was the occasion thatt all your ffine goold was convayd ought of this your realme.

Secondly, by the reason off his wars, the Kinges majestie ffell into grealt dept in Flanders. And ffor the paymentt therof thay hade no other device butt paye itt by exchainge, and to carry over his ffine gowlde ffor the paymentt of the same.

Thirdly, the greatt ffreadome off the Stillyarde and grantinge of licence ffor the carringe off your woll and other comodytes ought off your reallme, which is nowe on off the cheffest pointes thatt your majestie hathe to forsee in this your comon well; thatt you neavir restore the steydes called the Stillyarde againe to ther privelydge, which hath bine the cheffest poynthe off the undoinge off this your reallme, and the marchants off the same.

Now, for redresse off thes thinges, in an. XVCLI (1551) the Kinges majestie, your latte brother, callide me to bee his agentt, and repossid a more trust in me, as well ffor the paymentt off his depttes beyond the seas, as ffor the ressynge off the exchainge, — beinge then att XV s. and XVI s. the pounde; and your mony corrantt, as itt is att this presentt, beinge nott in vallew X s. First, I practized with the Kinge and my lorde off Northomberlande to overthrowe the Stillyarde, or else ytt coulde nott bee brought to passe, ffor thatt thay woold kepp downe the exchainge by this consideration; wher as your owne mere marchantes payeth outtwardes XIV d. upon a cloth custome, thay paye butt IX d.; and like wisse, ffor all such wairs as was brought into your reallme, your owne mere marchantes payeth XII d. upon the pounde, the Stillyarde payd butt III d.

upon the pounde, which is v s. difference uppon the hundreth: and they wear men thatt raine all uppon the exchainge ffor the byenge ther comodytes, whatt did thay passe to give a lowar price then yo owne marchantes, when thaye gotte v l. in the hundreth by your custom which in processe off time woulde have undone your whole reallme, a your marchantes of the same.

Secondarely, I practissed with the Kinges majestie, your brother, come in creditt with his owne mer marchantes: and when time serv I practised with theme att a sett shippinge, the exchainge beinge st alt xvi s. thatt every man showld paye the Kinge xv s. upon a cloth Anwarppe, to paye att doblle usans xx s. in London; which the King majestie payd theme riallye, which did amountte to the some off LX Ande so, VI months after, I practissed the licke upon ther comodyt ffor the some off LXXM l. to paye ffor every pounde starlinge XXII so by thes meanes, I maide plenty off mony and scarstie, and broug into the Kinges handes, which raised the exchainge to XXIII s. IV And by thes meanes I did nott only bringe the Kinges majestie, yo brother, outt off deptt, wherby I savide hime VI or VII s. upon the poun but savid his tresore within the reallme, as ther in Mr. Secretary Sissi was most privie unto.

Thirdly, I didd likewise cause all forraine qoynes to bee unvallew wherby itt might bee brought into the minte to his Majesties most fordl att which time the Kinge your brother dyed, and for my rewarde of s vize, the Bishoppe of Minchester sought to undoe me, and whatsoever sayd in thes matters I should not be creditted: and againste all wisdo the sayd bishoppe went and vallewid the French crowne at VI s. IV and the pistolott at VI s. II d., and the silver rialle at VI d. ob. Wh uppon, imediattlye, the exchange fall to XX s. VI d. and XXI s. and th hath kept ever sithence. And so consequently aftire this ratte and man I brought the quenes majestie your sister out of deptt of the some ccccxxxv ml.

Fowerthlye, by this itt maye playnely appear to your hightnes, the exchainge is the thinge that eatts ought all princes, to the wholl d struction of ther comon well, if itt be nott substantially loked unto; likewise the exchainge is the cheffest and richist thinge only above a other, to restore your Majestie and your reallme to fine gowld and sil var, and is the meane thatt makes all forraine comoditties and your ow comodites with all kinde of vittalles good cheapp, and likewise kep your fine golde and sillvar with in your reallme. As, for exsample your hightnes, the exchainge beinge att this present att XXII s. all m chantes seeckes to bringe into your reallme fine gollde and silver; for hee should deliver itt by exchainge, he disbursis XXII s. flemishe have XX s. sterlinge: and to bringe itt in gowlde and sillver he sh make theroff XXI s. IV d. — wherby he saves VIII d. in the pounde: wh proffitte, if the cxchainge showlde kepp but after this ratte of XXI in fewe years you showld have a welthi reallme, for her the treas showlde continew for ever; for thatt all men showlde finde more profy by v l. in the hundreth to deliver itt per exchange, then to carry

over in mony. So consequenttly the higar the exchainge riseth, the mor shall your Majestie and your reallme and comon well florrish, which thinge is only keppt up by artte and Godes providence; for the quoyne of this your reallme doeth nott corresponde in finnes (fineness) nott x s. the pounde.

Finally, and itt please your majestie to restore this your reallme into such estatt, as hertofore itt hath bine; first, your hyghtnes hath non other wayes, butt when time and opertunyly serveth, to bringe your basse mony into fine of XI ounces fine, and so gowlde after the ratte.

Secondly, nott to restore the Stillyarde to ther usorpid privelidges.

Thirdly, to grantt as fewe licences as you cane.

Fowerthly, to come in as small deptt as you can beyond seays.

Fifthly, to kepp(up) your creditt, and specially with your owne marchants, for it is thaye must stand by youe att all eventes in your necessity and thus I shall most hombly beseech your majestie to exceptt this my (poor writing in good) partte; wherin I shall from time to time, as opertunity doeth serve, putt your hyghtnes in rememberance, accordinge to the trust your Majestie hath reposside in me; bececkinge the Lorde to give me the grace and fortune thatt my servis may allwais bee exceptable to your hightnes: as knoweth our Lorde, whome preserve your noble Majestie in health, and longe to raigne over us with increase of honor.

By your Majesties most homble
and faythefull obedientt subject,
Thomas Gresham, Mercer.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Systeme. Allgemeines.

Eugen v. Böhm-Bawerk, Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirthschaftlichen Güterlehre. Innsbruck, 1881, Wagner'sche Universitätsbuchhandlung. 8. IV u. 158 SS.

Der (kürzlich zum Prof. an der Univers. Innsbruck ernannte) Verf. erörtert in der vorliegenden Schrift die Frage, ob Verhältnisse (Staat, Kundschaft, Patentrecht etc.) und Rechte als wirthschaftliche Güter zu betrachten sind oder nicht. Von der Anschauung ausgehend, dass nur Dasjenige als wirthschaftliches Gut angesehen werden könne, was im Stande ist ein Bedürfniss zu befriedigen, oder „eine nützende Wirkung auszuüben“, gelangt der Verf. zu dem Resultate, dass die Güterqualität nur den Sachgütern (materiellen Gütern), sowie den persönlichen oder sachlichen Nutzleistungen zuerkannt werden dürfe. Rechte geben einen Anspruch auf Sachgüter oder auf Nutzleistungen von Personen oder Sachen, aber das Recht als solches, der blosse Anspruch vermag kein Bedürfniss zu befriedigen, ist somit kein Gut. Dasselbe gilt von den Verhältnissen, die lediglich ein Sammelname sind für eine Gruppe von Sachgütern oder von persönlichen oder sachlichen Nutzleistungen, die uns in irgend einer Weise zur Verfügung stehen. Wohl wird den Rechten und Verhältnissen mitunter ein Vermögenswerth beigelegt, allein dieser Vorgang entspringt lediglich dem praktischen Bedürfnisse der Buchhaltung oder der Rechnung. Wir wollen unser Vermögen in Geld schätzen und legen demgemäss derartigen Rechten oder Verhältnissen einen Vermögens- (Geld-) Werth bei. Allein diese Schätzung, oder auch der Umstand, dass ein Zweiter geneigt ist, mir einen derartigen, mehr oder weniger gesicherten Anspruch auf gegenwärtige oder künftige Sachgüter oder Nutzleistungen heute schon um baares Geld abzukaufen, ändert nichts an der Thatsache, dass weder Rechte noch Verhältnisse an sich ein Bedürfniss zu befriedigen vermögen. Der Verf. erweist sich als ein klar und scharf (ich

möchte sagen naturwissenschaftlich) denkender Kopf. Sehr beachtenswerth scheint mir der III. Abschnitt der Schrift, der von den „sachlichen Nutzleistungen" handelt; die dort dargelegten Ideen dürften — wenn weiter ausgeführt — geeignet sein das Urtheil über die Bestrebungen und Forderungen des Sozialismus wesentlich zu klären.

Czernowitz. F. Kleinwächter.

Gareis, Leitfaden für den Unterricht in der Staatskunde. 8°. 56 SS. Würzburg 1881.

Dieser Leitfaden ist speciell für den Unterricht über Staats- und Gesetzeskunde in Fortbildungsschulen bestimmt; über die Bedeutung und Nothwendigkeit der Einführung dieses Unterrichts in jene Lehranstalten hat sich der Verf. an anderer Stelle in dem Organe des „polytechnischen Zentralvereins für Unterfranken u. Aschaffenburg" im J. 1873 (Gemeinnützige Wochenschrift 1873, No. 47 u. 48) ausgesprochen. —

Leonhard Freund, Texte und Glossen. Resultate kritischer Gänge durch politische und unpolitische Gebiete mit besonderer Rücksicht auf socialpsychiatrische Phänomene. I. Parteiwesen, Tagespresse und Justiz im Spiegel deutscher Gegenwart. II. Nachworte zur Signatur der Zeit. Zürich 1881. 187 SS.

Annuaire de l'économie politique et de la statistique (fondé par MM. Guillaumin, Jos. Garnier, M. Block) 38e Année: 1881 par M. Block etc. Par., Guillaumin & Cie, 1881. 16. 960 pag.

Brants, V., Coup d'oeil sur les débuts de la science économique dans les écoles françaises aux XIIIe et XIVe siècles. Louvain, Ch. Peeters, 1881. 8. 87 pag.

Clamageran, J. J., La France républicaine, études constitutionnelles, économiques et administratives. Par., Germer Baillière & Cie., 1881. 18. 346 pag. 3 fr. 50.

Rambaud, J., L'oeuvre économique de L. Wolowski. Par., Larose & Forcel, 1881. 8. XV—508 pag. 6 fr.

Renault du Motey, H., L'esclavage à Rome, le servage au moyen âge, la domesticité dans les temps modernes. Duai, Duramon, 1881. 8. 276 pag.

Spencer, H., Descriptive Sociology. No. 8: The French Civilisation. Classified and arranged by H. Spencer, compiled and abstracted by Jam. Collier. London, Williams & Norgate, 1881. Fol. 30/—. (No. 1—7 = 125/—).

Bright, J., Life and speeches, by G. B. Smith, London, Hodder & Stoughton, 1881. 8. 1050 pages. 24/—.

Dulcken, H. W., Worthies of the World. A series of historical and critical sketches of the lives, actions and characters of great and eminent men of all countries and times. London, Ward, Lock & Co., 1881. 8. 768 pag. 7/6.

Emerson, G. R., Gladstone, Prime Minister of England. A political and literary biography. London, Ward, Lock & Co., 1881. 8. 430 pag. 6|—.

Evans, C. W. de Lacy, Consumption. A re-investigation of its causes. London, Baillière, 1881. 8. 2|6.

Morley, J., Life of R. Cobden. London, Chapman & Hall, 1881. 8. 966 pag. 32|—.

Platt, J., Economy. London, Simpkin, Marshall & Co., 1881. 8. 202 pag. 1|—.

Baco, G., Nuova scienza sociale. Napoli, Carluccio, 1881. 16. 460 pag. 4 l.

Ducati, G., Sulla libera concorrenza, un contributo alla propagazione delle teoriche della nuova scuola giuridico sociale. Parma, tip. Ferrari, 1881. 8. 36 pag.

Gabba, C. F., Intorno al alcuni più generali problemi della scienza sociale. Conferenze. Firenze, Pellas, 1881. 8. 157 pag. 5 l.

de Johannis, A. J., Discussioni economiche. Note critiche e saggio di studio sopra alcuni principii di economia politica. Verona, Drucker & Tedeschi, 1881. 8. 335 pag. 5 l.

Westman, Claes, Nationaleconomiens grundrag. Stockholm, Fahleranz & Cie., 1881. 8. 80 bl.

2. Die Arbeit. Die Gesellschaft. Die Familie. Verhältnisse, Lage und Zustände der arbeitenden Klassen. Arbeitslöhne. Frauenarbeit. Genossenschaftswesen. Socialismus. Kommunismus. Armenwesen.

Henry George, Fortschritt und Armuth. Eine Untersuchung über die Ursachen der industriellen Krisen und der Zunahme der Armuth bei zunehmendem Reichthum. Deutsch von C. D. F. Gütschow. Berlin bei Erwin Staude. 1881. 8°. 501 S.

Franz Stöpel, Die freie Gesellschaft. Versuch einer Schlichtung des Streits zwischen Individualismus und Sozialismus. Chemnitz bei E. Schmeitzner. 1881. 8°. 336 Seiten.

Franz Hitze, Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft. Paderborn bei der Bonifacius-Druckerei. 1881. 8°. 586 Seiten.

Julius Zums, Zwei Fragen des Unternehmereinkommens (Inaugural-Dissertation). Zürich, Druck von Zürcher & Furrer. 1881. 8°. 87 Seiten.

Wilhelm Hohoff, Protestantismus und Socialismus. Historisch-politische Studien. Paderborn bei der Bonifacius-Druckerei. 1881. 8°. 184 Seiten.

Von den hier genannten Werken hätte der Ref. das letzte am liebsten unerwähnt gelassen. Vor einigen Jahren, in der Hitze des Kulturkampfes, hätte man eine solche Arbeit noch begriffen, die nur den glühendsten Hass gegen den Protestantismus verräth; aber heute? — Gewiss hat Jeder das Recht, die Leistungen des Protestantismus zu kritisiren, aber mit Aussicht auf Erfolg geschieht das nur von demjenigen, der sich bemüht, logisch und unparteiisch zu denken. — Wenn in dem ersten Abschnitt auf die protestantische Geschichtsfälschung losgezogen wird, so mussten jedenfalls einige beweiskräftige Belege beigebracht werden — der Verf. erklärt aber damit den Leser nicht belästigen zu wollen und erledigt die ganze Angelegenheit mit dem Satze (21), dass die Vorgänge innerhalb der katholischen Kirche nur der gläubige katholische Christ objektiv und den historischen Thatsachen getreu darstellen könne. Der Protestantismus soll (Abschnitt 2) an der Aufklärung und an der modernen Philosophie Schuld sein, während gewöhnlich angenommen wird, aus der Aufklärung des 15. und 16. Jahrh. resp. aus dem Verfall der katholischen Kirche — der Verfasser spricht unüberlegter Weise von den katholischen Reformatoren — sei jener erst hervorgegangen. Und wenn es andern katholischen Schriftstellern schwer fällt, die an sich unbestreitbare Thatsache zu erklären, dass der Protestantismus sowohl den Smithianismus als den Sozialismus erzeugt habe, so wird der Verf. leicht fertig: das ist eben, erklärt er, einer jener Widersprüche, in denen sich der Protestantismus nun einmal bewegt (S. 12). Dabei legt der Verf. K. H. Rau (S. 112) Worte in den Mund, die er nie gesagt hat, und verkehrt er (S. 46) die Polemik der Reformatoren gegen den religiösen Rationalismus zu einer Verurtheilung der „Vernunft". Erasmus' Aeusserung, dass in den Bauernaufständen die Reformatoren die von ihnen gesäten Früchte ernten, wird mit Vergnügen registrirt; der Verf. hat nur nicht bedacht, dass weder Luther noch Melanchthon oder Calvin den Sozialismus gewollt, wogegen die „katholischen" Kirchenväter einem Sozialismus huldigten, gegen den die heutige Sozialdemokratie nur ein Kinderspiel ist.

Hohoffs sozial-politischer Standpunkt deckt sich mit demjenigen Hitze's fast ganz; Beide wünschen die Rückkehr der goldnen Zeit des Mittelalters. — Wie man auch hierüber denke, eine gewisse Berechtigung wird man diesem Verlangen nicht versagen können. In einer Zeit, welche sich darin gefällt, über die herrschenden wirthschaftlichen Verhältnisse und Anschauungen zu klagen, welche aber doch nicht herauszukommen scheint aus dem Zauberkreis des Bestehenden, scheint kein Versuch werthlos. Es fragt sich nur, ob und wie jenes Ideal zu erreichen ist.

Hitze schreibt im Ganzen lebendig und angenehm, fällt aber wiederholt in den Fehler, in den einzelnen Abschnitten seiner „Vorträge" nicht das eigentliche Thema zu behandeln. Und jene Leichtigkeit der Darstellung trägt sich zum Theil auf die Beweisführung über. Wenn er also im zweiten Vortrag (S. 33 — 51), ohne ein einziges Wort über die Gründe der Preisbestimmung zu verlieren, gegen das bestehende System kurzweg den Vorwurf der Anarchie erhebt, so deckt sich das mit seinem Versuche von der üblichen Auffassungsweise aus der sozialistischen Werththeorie entgegen zu treten. Wir sagen die übliche Auffassung, obschon Hitze (S. 14) das Axiom der Seltenheit (Ausschliesslichkeit des Besitzes) zu Hülfe nimmt. Allein erstens sollte der Versuch gemacht werden, ohne alle weitere Prämissen auszukommen, und zweitens ist es unzulässig, gerade dasjenige Moment heranzuziehen, das von den Gegnern aufs Energischste bestritten wird. — Der dritte Vortrag ist nun allerdings dem Nachweis von dem „Recht des bestehenden Eigenthums" bestimmt. Wenn wir aber mit Verwundrung lesen, dass der Eigenthumserwerb durch die sog. Spezifikation zu den abgeleiteten Erwerbsarten gehöre, wenn wir den Satz anstaunen (S. 129): „Das Eigenthumsrecht — es ist wohlverstanden vom Erbrecht die Rede — schliesst auch das Recht freier Verfügung ein — soweit nicht positiv rechtliche Beschränkungen vorliegen — . . . .", so müssen wir gestehen, dass man das Privateigenthum schwerlich mit dem Satze begründen wird: Gott habe den Menschen in die Welt, in die Sachgüter hineingestellt; er habe also auch gewollt, dass

er in der Schöpfung festen Fuss fasse, sich eine feste Unterlage „zu eigen" mac. (S. 101). Dieses Argument muthet uns sehr eigenthümlich an, da vom Verf. als weiter Grund „die Sünde" angeführt wird, während dann doch wieder das Erbrecht in der Fü sorge für die Familie eine Hauptstütze finden soll. — Wer im vierten Vortrag (S. 14 —164) über das Recht der Arbeit eine gute ökonomische Auseinandersetzung erwart wird kaum ganz zufrieden gestellt sein. Man kann dem Postulat von S. 153 zustimme wonach die Arbeiter das Recht haben sollten, bei der Organisation der Arbeit und d Besitzes mitzusprechen. Wenn aber der Verf. jenes Recht der Arbeit mit den beid Grenzen des nothdürftigen Lebensunterhalts und des vollen Arbeitsertrags (S. 157) a steckt, so scheint eine Verwechselung zwischen dem Rechte auf Arbeit und dem Rech des Arbeiters vorzuliegen und weiterhin entsteht die Frage: sind jene Grenzen in d Wirklichkeit oder auch nur in der Möglichkeit gegeben? Selbst Lassalle gibt zu, da die Begriffe vom nothwendigen Lebensunterhalte bei den einzelnen Völkern sehr u gleiche sind, und noch schlimmer ist es um die Obergrenze bestellt. Ref. hält weni stens den Satz unbedingt aufrecht, dass man nicht ernsthaft von jenem vollen Ertr sprechen könne. Bis in die fernste Zukunft wird die Vertheilung des Einkommens, w sie nie und nimmer nach den Leistungen der „entgeltlichen Produktionsfaktoren" erfolg kann, auf Grund einer besondern Rechtsordnung sich vollziehen. Jener volle Ertr wird somit der Arbeit nie oder immer gewährt. Der Verf. steht freilich, wie z. B. a dem Abschnitt über die Ablösung von Arbeit und Unternehmung durch das Kapit (S. 158 ff.) hervorgeht, noch auf jenem naturalistischen Standpunkte der ältern Nation ökonomie; er verfällt aber dann wieder in Widerspruch mit sich selbst, wenn er alsda noch gegen Kredit und Börse, als dem Arbeitereinkommen gefährlich, deklamirt. —

Mit dem fünften Vortrag (S. 198 ff.) beginnt der Aufbau der neuen „Organisation Es darf uns wegen der gewünschten Folgerungen nicht überraschen, wenn der Verf. d Widerspruch zwischen der aristotelischen und der liberalistischen Lehre also versöh (S. 205): „Als leibliches Wesen ist der Mensch ein Gattungswesen, in organischer Ei heit mit der Gesellschaft und in Unterordnung zu ihr." Aber der Mensch ist auch Gei und als solcher rein „individuell" u. s. w. — Der folgende Vortrag über Freiheit, Gleic heit und Brüderlichkeit hat augenscheinlich den Nachweis zu führen, dass diese Begrif wesenlos sind und sich gegenseitig aufheben. Und das gelingt auch, wenn der Ver mit Recht dem Jäger- und Hirtenvolke die grösste politische und soziale Freiheit z schreiben kann (S. 257), wenn wirthschaftliche Selbständigkeit und wirthschaftliche Fre heit gleichbedeutend sind (S. 258), wenn der Sozialismus nichts anderes bezweckt, a die natürlichen Ungleichheiten zur Herrschaft zu bringen (S. 262), wenn im Leben de Völker zwei Gesetze herrschen: die Vermehrung der Feindseligkeit bei vermehrter B rührung, und die vermehrte Abstossung bei vermehrter Freiheit resp. Gleichheit (S. 204 Der Schluss im Sinne persönlicher und wirthschaftlicher Unfreiheit ist logisch korrek

Auf die folgenden Kapitel (sozialistische Geschichtsphilosophie, Erhaltung der Mitte stände, Bedrohung der letztern durch die moderne Gesetzgebung und Interessen-Vertr tung) näher einzugehen, ist wohl nicht nöthig; wir hätten freilich mehr erwartet a die Vorstellung, dass man kurzweg das Alte wieder herstellen könne oder die blos Anschuldigung des römischen Rechts, der Gewerbefreiheit und des freien Verkehrs resp die gläubige Wiedergabe alles dessen, was in letzter Zeit Zünftler, Schutzzöllner, Agrarie und retrograde Sozialpolitiker vorgebracht haben. Wohl aber bezweifelt Ref., „dass das i den folgenden Vorträgen entwickelte Programm über die Reorganisation der Stände als e innerlich geschlossenes oder praktisch durchführbares gelten könne. Dass der Verf. ga Manches, was wir haben, also z. B. einen ständischen Kredit, eine Versicherung auf d Grundlage der Gegenseitigkeit, erst von der Zukunft erwartet, sei nur berührt; wie ka man aber vom Staat die Organisation der Stände verlangen, wenn man selbst anerken dass z. B. die Zünfte, des Verf. Ideal, von unten herauf sich gebildet haben, und üb haupt in der Geschichte ein Beleg dafür, dass der Staat jemals Stände geschaffen ha nicht zu finden ist? Was nützt aber auch eine solche Möglichkeit und wie kann Verf. sich einbilden, dass der Staat sich zurückziehen und den Ständen die Weiter wickelung überlassen werde, wenn er erst Institutionen von so gewaltiger Spannkraft Leben gerufen hat? Denn nichts weniger als Innungen, welche das ganze Handw die gesammte Bauernschaft, alle Arbeiter und, über die Grenzen des Landes hinaus, ganze Grossindustrie umfassen, sind Hitze's Zukunftsgebilde. Wo ist dann aber Gemeinsamkeit der wirthschaftlichen Interessen, die, wie der Verf. auf S. 449 zugibt, n dem Aufhören der Religions-Gemeinschaft und der früheren strengen Lokalisirung, einzige Bindeglied der neuen Welt sein sollen? Und was geschieht mit denjenig

Volksklassen, welche sich nicht einmal in solch' lockeren Schematismus hineinbringen lassen, was mit den Zahllosen, welche die Uebergangsform versinnbildlichen? Und was geschieht mit Denen, welche sich selbst das Grab gegraben, welche z. B. übermässige Schulden zu tragen haben, „die die Innungsbank, wegen mangelnder Sicherheit, doch nicht übernehmen könnte"? (S. 467). — Wie wenig der Verf. auch nur die nächsten Konsequenzen überdacht hat, dafür nur ein Beispiel. Er will die Preistaxe, aber nicht durch den Staat, sondern durch den Stand festgesetzt (S. 486). Ganz abgesehen von dem hierin liegenden logischen Fehler, so fragen wir, ob damit nicht die Koalition der Unternehmer — etwa nach dem Vorgange der deutschen Eisenindustriellen — gerufen wird. — Eine weitere Schwierigkeit entsteht dadurch, dass der Verf. neben dem innungsmässigen und dem genossenschaftlichen Betriebe dem Staats- und Gemeinde-Betrieb noch ein grosses Feld öffnet. Ref. will nicht erörtern, wie sich bei solchem Zugeständniss die ständische Arbeit gliedern kann, und macht nur auf einen Punkt aufmerksam. Sobald nicht mit der Arbeit auch Eigenthum und Kapital in die Hände des Standes gelegt werden sollen, — der Umstand, dass die Kapital-Assoziation dem genossenschaftlichen Betriebe zugewiesen wird (S. 231), lässt diese letzte Konsequenz kaum zu, sobald das Privateigenthum nicht auch abgeschafft werden soll — hilft uns der Vorschlag des Verf. wieder nicht aus unsrer Noth. Oder wir müssen uns auf einen zweiten Theil vertrösten, der das Kapital, also gerade den Faktor, der schon einmal die ständische Gliederung gesprengt hat, endgültig beseitigt.

Stöpel hat nicht viel weniger an Theorie und Praxis der modernen Wirthschaft auszusetzen, wenngleich seine Ideale ganz andre sind. Seine Axiome sind Freiheit und Eigenthum; ihre Herrschaft ist durch Kredit, Grundrente und Leihzins um so mehr gehemmt, als der Staat just diesen Feinden der Arbeit seine starke Hand reicht. Nachdem er im ersten Buch die Situation im Allgemeinen gezeichnet, geht er im zweiten, „die Volkswirthschaft" überschrieben, nach einem etwas flüchtigen Exkurs in die Bevölkerungslehre auf das Kapital über und stellt hier (S. 119) die Frage, ob nicht durch den Leihzins die wirklich produktive Kapitalverwendung erschwert und das selbständige Unternehmen gehemmt werde? Vom Leihzinswesen profitiert nämlich vorzugsweise das fixe Kapital, während — nach Stöpel — das umlaufende Kapital die Seele des Ganzen, der Vermittler zwischen Produktion und Konsumtion ist. Man könnte noch durch das zum umlaufenden Kapitale zählende Geld helfen, aber durch Wechsel, Notenbank-Gesetzgebung und Münzpolitik werde auch diese Aussicht benommen. — Stöpel's Ausführungen treffen wohl nicht immer das Richtige; man kann sie jedoch gelten lassen. Wenn er aber (S. 150 ff.) eine Vertheilung nach rein wirthschaftlichen Grundsätzen verlangt und dieses Ziel dadurch zu erreichen hofft, dass die freie Konkurrenz in ihre Rechte eingesetzt wird, so wird er für seine Ansicht nicht Viele gewinnen, ganz abgesehen von den Universitätsprofessoren, welche nach ihm das Monopol besitzen, Bücher zu schreiben und öffentliche Meinung zu machen. Bevor freilich die wesenlose freie Gesellschaft in Aktion tritt, muss der Staat durch Aufhebung von Grundrente und Hypothekenrecht den Boden frei machen, die freie Konkurrenz der Kapitalien durch die Aufhebung der Vorrechte für einzelne Darlehnsarten ermöglichen, den Geldumlauf frei geben. Umgekehrt ist das Recht auf Arbeit zu schützen, zwar nur subsidiär und wenn der Einzelne keine Beschäftigung findet; auch soll darauf gesehen werden, dass sich auch die ungelernte Arbeit betheiligen kann (S. 269). Träger der entsprechenden Organisationen, mit Inbegriff der Versicherung, Schulbildung, Auswanderung etc. wäre vornehmlich die Gemeinde. Ref. will nicht erörtern, ob Stöpels Grundgedanke, wonach das Eigenthum aus der Arbeit mit Nothwendigkeit herauswachse, richtig ist oder nicht. Mag man aber auch dieses und so vieles Andre dem Verf. zugeben, so ist doch klar, dass das vermöge der Unentgeltlichkeit dem Dienste der Gesammtheit unterstellte Eigenthum mit der Vorstellung, die der Verf. unwillkürlich erweckt, nicht im Einklang steht; nur er wird seine Gesellschaft eine freie nennen können, denn nur er nimmt an, dass Gesellschaft und freie Konkurrenz kongruirende Begriffe sind.

George acceptirt ohne Weiteres die Behauptung, dass trotz zunehmenden Fortschritts und Wohlstandes die Armuth sich mehre (der Arbeitslohn sinke); seine Aufgabe ist die Erklärung dieser Erscheinung und die Auffindung der Mittel zur Abhülfe. Er beweist zunächst aber wohl nur vermöge einer zu engen Definition des Begriffs Kapital, dass der Arbeitslohn nicht dem Kapital, sondern den Produkten der Arbeit entnommen werde (S. 14). — Die Argumente sind freilich etwas sonderbar: die Kleider, das Frühstück des Arbeiters können nicht Kapital sein, weil die Leute auch ohne Arbeit sich nähren und kleiden müssten (S. 37); die Erzmine, der Wasserfall etc. können nicht Ka-

pital sein, weil sonst jeder Unterschied zwischen diesem und dem B(den aufhörte (S. 31); von Bedeutung ist nur, dass George uns zwingt, darüb nachzudenken, ob wir beim Kapital nicht sowohl einen selbständigen und materiell eige: artigen Produktionsfaktor, als vielmehr eine besondere Funktionsform vor uns habe Unrichtig ist auch sicherlich, dass die von mir gefertigten Schuhe mein Lohn seie (S. 42), denn nur so kommt der Verf. dazu, an die Stelle „des Bestimmens nach“ „da Nehmen aus dem Produkt“ zu setzen. Nur daraus erklärt sich auch die ungenügend Erklärung auf S. 57, wie zu halten sei, wenn das Produkt misslingt. Das Verfehlte a dem Kapitalsbegriff bei George zeigt sich übrigens sehr deutlich an dem jeder Beob achtung widerstreitenden Satze (S. 75), dass nie mehr Kapital verwendet werde, al etwa Wasser nöthig sei, einen bestimmten Eimer zu füllen. — Unstreitig gelungner is das zweite Buch über „Bevölkerung und Unterhaltsmittel“ (S. 78 ff.). Malthus und Gen sind freilich nicht endgültig widerlegt mit dem Nachweis, dass eine Differenz zwische Volkszahl und Unterhaltsmitteln letzthin unmöglich sei. Damit fällt nur die letzte Folge rung, nicht das Wichtige und Wesentliche der Erscheinung für die einzelne Volkswirth schaft, die nicht ausschliesslich von der Urproduktion lebt. Eben deshalb ist auch nu jener Konsequenz gegenüber die gewiss geistreiche Hypothese von Werth, dass die vo Malthus etc. gemachten Beobachtungen nicht auf ein allgemeines Anwachsen, sonder nur auf eine wechselnde Vertheilung der Menschen auf der Erde zurückzuführen seie Von dieser Hypothese aus hätte vielmehr gerade der Verf. auf den Begriff einer relat ven Uebervölkerung kommen sollen. Woher diese entspringe und welche Verantwor lichkeit nach dieser Seite hin die moderne Volkswirthschaft, aber auch die Staatsve waltung treffe, das hat dann wieder der Verf. zum Theil nicht berührt, zum Theil nicl mit der nöthigen Schärfe hervorgehoben. — Schon im dritten Buche über die Verthe lungsgesetze zeigen sich die fatalen Früchte des ersten Abschnitts. Diese Gesetze, sa er, sind offenbar Gesetze des Maasses und müssen in einem solchen Verhältniss zu eina der stehen, dass, wenn zwei davon gegeben sind, das dritte daraus gefolgert werde kann (S. 141). Wenn also Grund und Boden alle Kräfte und Vortheile der Natur ei schliesst (S. 143) — eine Ansicht, die George nicht aus Ricardo entnommen habe kann — und wenn, jenem Autor zufolge, in fortschreitenden Ländern die Grundrent steigt, so ist klar, dass trotz steigender Kultur und wachsender produktiver Kra Lohn und Zins sich nicht gleichfalls erhöhen können (S. 152). Der Verf. kommt dan auch wirklich zu dem Schluss, dass Lohn und Zins eine der Grundrente entgegengesetzt Bewegung haben: mit der Erweiterung der Anbaugrenze steigt diese, während je fallen und umgekehrt (S. 194). Zeigt sich hier aufs Deutlichste die ungenügende Sche dung zwischen Kapitalertrag, Kapitalgewinn und Leihzins — welch' letzteren der Ver eigentlich gar nicht begreift — auf der einen und zwischen Arbeitsertrag, Unterne mergewinn und Lohn auf der andern Seite, so wird des Verf. Ansicht nur unter gar bestimmten Voraussetzungen verständlich. Nach ihm ist die Verwendung von Kapit in der Produktion nur eine Form der Arbeit. Wie das Kapital nur durch Verbrauc benutzt werden kann, so ist dessen Gebrauch ein Aufwand von Arbeit, und um inta zu bleiben, muss es im gleichen Umfang hervorgebracht werden, als bei der Unte stützung der Arbeit verbraucht worden ist. Daher bewirkt das Prinzip (der beste und billigsten Bedürfnissbefriedigung), dass das Gleichgewicht zwischen Lohn und Zi hergestellt und erhalten wird (S. 176). Denn wenn nur der Lohn sänke, würde es vo theilhafter, Arbeit in Kapital umzuwandeln, als sie direkt aufzuwenden (S. 177). No geschwinder geht es auf S. 178 zu. Der Preis des Mehls wird bestimmt durch de Preis des Weizens, resp. durch den Ausfall der Ernte, resp. durch die Grundrente steigt aber nicht im selben Verhältniss. Wäre — so ist offenbar des Verf. Argument tion — die Grundrente nicht da, so würde im Ricardo'schen Sinne der Zins im Ve hältniss der ungünstigsten Anlage bestimmt werden; durch die Grundrente wird er eine entgegengesetzte Bewegung getrieben; was Rente gibt, geht für den Zins verlore Fast noch präziser drückt sich der Verf. über den Lohn aus. Derselbe umfasst im ei fachen Gesellschaftszustand (wo der Eine für sich jagt, der Andre für sich fischt etc den vollen Ertrag der Arbeit; wer Andre für sich beschäftigt, muss ihnen, da sie son nicht kämen, denselben auch überlassen. So bleibt es auch später an der äusserste Grenze des Anbaus, wo die Arbeit allein bestimmt; hier ist der Lohn der höchste. W aber alle Naturkräfte monopolisirt sind, da kann der Lohn durch die Konkurren der Arbeiter auf ein Minimum herabgedrückt werden (S. 183 und 190). — Des Ver schiefe Darstellung ist klar. Den Satz, dass die Grundrente den Arbeitslohn etc. redu zire, lässt er selbst in letzter Instanz fallen (nimmt ihn freilich später wieder auf) un

die Konkurrenz der Arbeiter kann nicht entscheiden, weil — um mit dem Verf. zu reden — aus demselben Grund, der den fallenden Körper den kürzesten Weg zurücklegen lässt, die Konkurrenz da am grössten sein müsste, wo der Lohn am höchsten steht. Es gibt also jenen höchsten Lohn überhaupt nicht, oder derselbe kann auch anderswo erreicht werden. — Von seinem Standpunkte aus konnte der Verf. nur zu zwei Resultaten kommen, zu einer Fixirung von Lohn und Gewinn im Sinne Ricardo's oder zu einer Bewegung, welche in ihrer Richtung derjenigen der Grundrente gleich wäre. So ist denn auch vom Verf. die Behauptung eines gegensätzlichen Verlaufs nicht bewiesen; aber auch die Gleichartigkeit der Entwickelung bei Lohn und Zins hat er nicht darzuthun vermocht. Aber freilich — er verfolgt die Frage nicht weiter, ob das Kapital die Qualitäten und Ansprüche der Arbeit, woraus es entstanden, beibehalte. Die technische Möglichkeit, das Gut entweder zur Konsumtion zu verwenden oder in Kapital zu wandeln, resp. die Vorstellung völliger Freiheit in der Bestimmung der wirthschaftlichen Aufgabe schliessen die Erfassung der tief gehenden ökonomischen Unterschiede von Arbeit und Kapital sowohl als von Lohn und Leihzins aus. — Ref. gibt übrigens zu, dass die Rentenlehre von keinem Schriftsteller so vollständig durchgeführt worden ist. Er sucht im vierten Buche (S. 199 ff.) wahrscheinlich zu machen, dass intensivere Kulturen und Arbeitsmethoden nothwendig auf den Boden und dessen Rente zurückwirken, dass die Aussicht auf eine erhöhte Leistungsfähigkeit einer um so grösseren Nachfrage nach Gütern und damit nach Grund und Boden ruft (S. 219). Gewiss werden Fälle nachzuweisen sein, welche auf des Verf. Erklärung passen; fraglich ist nur, ob diese Rückwirkung ausschliesslich und unmittelbar stattfindet? Kann Dieses nicht nachgewiesen werden, so ist schon hierdurch das George'sche Rentengesetz seiner faktischen Grundlage beraubt. In der That dürfte kaum das „Problem gelöst" sein (Buch V S. 330 ff.). Acceptiren wir des Verf. Argumente, dass an sich eine Ueberproduktion nicht stattfinde, dass vielmehr nur das durch die Spekulation herbeigeführte Missverhältniss zwischen Produktion und Konsumtion die Schuld trage, dass aber nicht die Spekulation mit Arbeitsprodukten, sondern diejenige mit Grund und Boden als wahre Ursache anerkannt werden müsse! Musste der Verf. nicht auf das Verhältniss zwischen Grundrente und Bodenpreis geführt und zu der Erkenntniss hingeleitet werden, dass jene Spekulation recht eigentlich das Gegengift in der Hand der Volkswirthschaft ist, dass durch dasselbe zum Mindesten das Uebel vertheilt, der unverdiente Gewinn einzelner Klassen zum Gemeingut der Gesammtheit gemacht werde? Die Spekulation gerade ist — im guten wie im bösen Sinne — der Moment des Uebergreifens, der Verbindung der verschiedenen Berufs-Zweige unter sich und mit dem Gesammt-Vermögen eigenthümlich; ihr wichtigstes Gebiet ist, wo der Kampf zwischen Arbeit und Natur ausgefochten werden muss. Sie hilft nicht dem Grundbesitzer, sondern sie hält ihn im Zaum, sie legt ihm die eiserne Fessel der Vermögensanlage um, während sie der Volkswirthschaft das Plus überantwortet.

Dass der Verf. zu dem Resultate kommt, das einzige Heilmittel sei, das Grundeigenthum zum Gemeingut zu machen, ist logische Nothwendigkeit. Es würde zu weit führen, wollten wir auch hier des Verf. Beweisführung kritisch beleuchten. Nur die eine Bemerkung daher, dass George einen Umstand ausser Acht lässt, nämlich die Beziehung des Bodens zur Wirthschaft. Wer von der Ansicht ausgeht, dass der Arbeiter ein Recht auf die Natur habe und daraus folgert, dass auch die Wirthschaft über den Grund und Boden frei verfügen sollte —, der muss die Aufhebung eines jeden Eigenthumsrechts verlangen. Nicht so, wer daran denkt, dass es gewagt wäre, der Wirthschaft oder, was in diesem Sinne gleichbedeutend ist, dem momentanen Bedürfniss den Schlüssel zum Grund und Boden, diesem Pförtchen der Natur, zu übergeben. Nur an die Möglichkeit oder meinetwegen an die Thatsache jenes Konflikts, nicht aber an den grossen Dienst, welchen die Eigenthumsorganisation aus Vergangenheit und Gegenwart der Zukunft leisten soll, hat der Verf. gedacht. —

Ref. kann die Erörterung über das Buch von George nicht schliessen ohne eine allgemeine Betrachtung. Der hochbegabte und scharfsinnige Verf. hätte Manches nicht gesagt und Vieles nicht beweisen können bei einer richtigern Methode der volkswirthschaftlichen Erörterung. So oft man mit rein privatwirthschaftlichen Prozessen oder gar mit jenen beliebig erdachten primären wirthschaftlichen Zuständen operirt, wird man nie Tüchtiges leisten. Die Ehre sollte man doch der Volkswirthschaft erweisen, dass man sie nimmt, wie sie ist, dass man ihr nichts Andres unterschiebt. „Si duo faciunt idem, non est idem". Dieser alte Rechtssatz sollte uns auf der Wanderung durch das Gebiet der wirthschaftlichen Erscheinungen stets leiten. Nicht an George's Talent oder Re-

sultaten, wohl aber an dessen Methode liegt es denn auch, wenn Ref. das brillant geschriebene Buch nur dem Kreise der Eingeweihten empfehlen kann.

Und nun noch einige Worte über Zums' „zwei Fragen". Entgegen der allgemeinen Abneigung gegen abstrakte Forschungen fühlt sich Ref. zu Denjenigen hingezogen, welche die letzten Probleme der Nationalökonomie zu ergründen bemüht sind. Zums zeigt auch ein hübsches Geschick in der Behandlungsweise; ebenso ist die Gruppirung der einzelnen Autoren eine recht glückliche Und dennoch haben auch wir unsere Bedenken. Ob die beiden Fragen (über die Ergiebigkeit der Unternehmung bei Mangel oder Vorhandensein von Grundrente resp. Zins und über die Höhe des Einkommens bei vom Eigenthümer nicht selbst geleiteten Unternehmungen) die Kardinalpunkte des Begriffs treffen, wollen wir dahin gestellt sein lassen. Höchst gewagt ist es aber, just diese Frage nach den Verhältnissen eines isolirten, stille stehenden Staates beantworten zu wollen und nahezu aussichtslos ist die Arbeit, wenn man in den Grundbegriffen und Grundvorstellungen zur Klarheit noch nicht gelangt ist. Der Studie fehlt die positive Basis einer spezifischen Anschauung über den Vertheilungsprocess oder genauer: wenn man die alte Nationalökonomie — vorab Ricardo und Rodbertus — nicht will und kann gelten lassen, so müssen neue einheitliche Gesichtspunkte aufgesucht werden. Verfehlt aber ist es, dunkle Begriffe, wie des Verf. Vorstellung vom Zins, „sein Kapital im ökonomischen Sinne", „Tauschwerth der Grundrente" u. s. f. anzuwenden und davon erst noch einen etwas willkürlichen Gebrauch zu machen. Denn eben hiermit hängt es zusammen, wenn der Verf. zu einem Resultat kommt, welches die moderne Wirthschaft unverständlich erscheinen lässt. Oder sollte der Verf. annehmen, dass in der wirklichen fortschreitenden Volkswirthschaft die Dinge sich doch anders gestalten? Diese Frage genügt zu zeigen, dass der Verf. Grund haben dürfte, die Methode seiner ökonomischen Forschungen nochmals zu prüfen; wir hoffen aber, seinem Namen bald wieder zu begegnen.

E. Heitz.

Joseph Lerique: Schule und Socialismus. Eine social-pädagogische Studie. Frankfurt a/M. 1881. (Frankf. zeitgemässe Broschüren. N. F. Hrsg. von P. Haffner. Band II. Heft 5). 8°. 32 SS.

Der Verf. sucht darzulegen, dass die Heilung der socialen Missstände neben der materiellen Abhülfe vor allem die Umkehr zu den Grundsätzen des Christenthums erfordere. Der Egoismus der liberalen Aufklärung habe die socialen Gegensätze bis zur Unerträglichkeit geschärft; die christliche Liebe, die Kirche müsse die Gesellschaft wieder aus dem Abgrunde des materialistischen Egoismus herausheben. Dazu aber bedürfe der Mitarbeiterschaft der Schule, die jedoch zur Mithülfe an dieser geistigen Umgestaltung nur fähig sei, wenn sie in innigster Verbindung mit der Kirche stünde. Die moderne, im Geiste des Liberalismus geleitete Schule sei hierzu nicht im Stande. Es sei unerlässlich, dass der Staat der Kirche bereitwillig jenen durchgreifenden Einfluss auf die Schule zurückgebe, der ihr als der von Gott gesetzten Lehrerin der Völker gebühre.

Das ist mit wenigen Worten der Inhalt dieser kleinen Schrift.

E.

F. S. Warneck, Das Princip der politischen Gleichberechtigung und die modernen Emancipationsfragen. Skizzirung der leitenden Grundgedanken zur Systematisirung der einschlägigen Gesichtspunkte. Hamburg. Gebr. Behre's Verlag. Mitau F. Behre's Verlag. 1881. S. 174 ff.

Der Verfasser entwickelt über diejenigen Fragen, welche er als Emancipationsfragen bezeichnet, Ansichten, die im Wesentlichen mit den jetzt in conservativen Kreisen herrschenden identisch sind. Er spricht sich aus: für Arbeiterversicherung, Verpflichtung der Fabrikanten zur Herstellung von Arbeiterwohnungen, Verbot der Sonntagsarbeit, gegen Frauenemancipation, gegen Gleichberechtigung der Juden. Was er in dieser Beziehung vorbringt, enthält nicht viel Neues. Der Versuch seine Ansichten auf zwei Grundgedanken: das Princip der politischen Gleichberechtigung und das Naturrecht, zu basiren, sowie die Bestimmung dieser beiden Begriffe muss als völlig verfehlt erachtet werden. Das Naturrecht beruht nach ihm auf der Thatsache, dass der Mensch nicht nur ein Mensch wie alle andern, sondern auch ein Mensch wie kein anderer ist; es ist daher „material bestimmt, die einheitliche Geltung der Zweiseitigkeit und, formal bestimmt, die Gleichwerthigkeit beider Seiten" (S. 39). „Das Princip der politischen Gleichberechtigung ist, material bestimmt, die politisch angewandte Selbstständigkeit zum Zweck der Selbsterhaltung und, formal bestimmt, das Compromissresultat welt- und staatsbürgerlicher Interessen- und Rechtssolidarität (S. 59)." Dass ein derartiges Wortgeklingel nicht zu haltbaren Resultaten führen kann, ist selbstverständlich.

von Schenckendorff, Durch welche Mittel kann zur Verminderung der jetzt stetig zunehmenden Verbrechen und Vergehen beigetragen werden? Ein Beitrag zur Minderung der socialen Gebrechen unserer Zeit. gr. 8°. 24 SS. Görlitz 1881.

Schultz, J., Das Mühlhausener-System der Arbeiterwohnungen. Eine Anregg. zur Nachahmg. dieses humanen Bekämpfungsmittels des Socialismus. Mit Nachtrag. 8. 44 SS. Hamburg 1878.

Schultz, J., Ein Vorschlag zu einer gemeinnützigen, durchaus sicheren u. 6 pCt. Zinsen abwerfenden Kapital-Anlage. (Arbeiter-Wohnungen.) 8°. 20 SS. Hamburg 1880.

Brelay, E., Les sociétés de consommation et les banques populaires; Conférence faite le 9 mai 1881 à la réunion annuelle de la Société protestante du travail. Par., Guillaumin & Cie., 1881. 8. 51 pag.

Delaire, A., Les unions de la paix sociale. Leur programme d'action et leur méthode d'enquête. Avec une introduction. Par., 1881. 16. 33 pag.

Malon, B., De l'histoire du socialisme et des prolétaires ou efforts de la classe ouvrière depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. Édition illustrée. Par., Derveaux, 1881. gr. in-8. (L'ouvrage formera environ 200 livraisons à 10 centim.)

Morel, H., Les caisses d'épargnes postales. Neuchâtel, J. Sandoz, 1881. 8. 30 pag. —50 c.

British Workman out and at home. Volume for 1881. London, Office of British Workman, Folio. 1|6.

Her Majesty's Prisons, their effects and defects, by one who has tried them. 2 vols. London, Low & Co., 1881. 8. 370 pp. 24|—.

Pratt, D., Law of Friendly Societies. 10th edition, revised and enlarged by E. W. Braberoll. London, Shaw & Sons, 12. 5|—.

d'Apel, L., Necessità e perfezione del salario. Studii. Bologna, Soc. tip. Azzoguidi, 1881. 16. 224 pag. 4 l.

Bignami, E., Compendi di massime e norme per l'amministrazione delle fabbricerie. Milano, Golio & Bossi, 1881. 8. 122 pag. 2 l. 50 c.

Castoli, C., Le banche popolari in Italia. Studio. Venezia, tip. del tempo, 1881. 8. 45 pag.

Cesari, C., La responsabilità dei padroni nei danni prodotti dal lavoro. Ascoli-Piceno, tip. Cesari, 1881. 8. 106 pag.

3. Landwirthschaft. Grundeigenthum. Landwirthschaftliche Gewerbe. Jagd und Fischerei.

Eberts, Forstliche Rechtskunde Preussens. Ein Handbuch für Forstmänner, Waldbesitzer, Amtsvorsteher, Bürgermeister und Amtsanwälte. 8°. XXX u. 605 SS. Leipzig 1881.

Fiedler, Fünf Kapitel aus der Landwirthschaft d. Ober-Elsass. Bearb. und hgg. im Auftr. des landw. Bezirksvereins Ober-Elsass. 8°. 90 SS. (m. 1 Tab. u. 2 Steintafeln). Gebweiler 1881.

von Vogelsang, Die socialpolitische Bedeutung der hypothekarischen Grundbelastung. (Bes. Abdr. aus: „Oesterr. Monatsschrift für Gesellschaftswissensch.") 8°. 50 SS. Wien 1881.

Breuil, Edm. (Consul général de France à New-York), L'agriculture des États-unis. Par., imprim. nation., 1881. Roy. in -8. 125 pag.

de Capol, G., L'agriculture en Anjou devant le libre-échange. Angers, impr. Lachèse & Dolbeau, 1881. 8. 91 pag.

Mary, J., Les nuits rouges ou l'Irlande en feu. Par., Rouff, 1881. 18. 336 pag. 3 fr.

de Reinach, J., La crise agricole. Par., impr. Mouillot, 1881. 18. 31 pag. (Extrait du Journal des Débats du 14. sept. 1881.)

Burn, R. S., The practical directory for the improvement of Landed Property, rural and suburban, and the economic cultivation of its Farms. Edinburgh, Paterson, 1881. 4. 620 pp. Mit 77 Tafeln u. vielen Holzschnitten. 63|—.

4. Gewerbe und Industrie.

Gareis, Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patentsachen, nach der Reihenfolge der Bestimmungen des Patentgesetzes systemat. zusammengestellt u. hgg. 2 Bde. Berlin 1881.

Die Deutsche Gewerbe-Ordnung für die Praxis in der Preuss schen Monarchie mit Kommentar und Anhang. Hgg. von Marcinowsl Zweite durch einen Nachtrag verm. Aufl. 8°. XVI u. 470 SS. Berlin 1881.

In der vorliegenden Bearbeitung der deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Ju 1869 wird zunächst in der Einleitung eine geschichtliche Darstellung des bestehend Rechts gegeben, weiterhin ausser dem Texte der G.-O. der Wortlaut sämmtlich hiermit im Zusammenhange stehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften m getheilt. So sind ausser den Novellen zur G.-O. vom 12. Juni 1872, vom 2. März 18 vom 7. u. 8. April 1876, vom 11. Juni und 17. Juli 1878 und vom 23. Juli 1879 Gesetze über die Ablösung gewerblicher Berechtigungen, über die Errichtung öffen cher Schlachthäuser, über die Beschlagnahme des Arbeitslohnes, über den Schadenersa bei Tödtungen und Körperverletzungen, über Marktstandsgeld, über den Verkehr m Arzneimitteln, über die Schutzmaassregeln gegen die Socialdemokratie und über d Verkehr mit Nahrungsmitteln in allen einschlagenden Bestimmungen mit ihrem Wo laute zum Abdruck gebracht. In gleicher Weise sind die bez. Ausführungs-Anweisung sowohl jene des Reichskanzlers, wie der preuss. Staatsregierung behandelt, ausserd noch sämmtliche wesentliche Reskripte der betheiligten Ministerien sowie die Entsch dungen der obersten Gerichtshöfe ihrem vollständigen Inhalte nach an geeigneter St eingeschaltet.

In dem Anhange sind I. die Gesetze, betreff. den Schutz des Urheberrechts gewe licher Leistungen, II. die Preussischen Gesetze, betr. die Besteuerung der stehend Gewerbe und des Gewerbebetriebs im Umherziehen abgedruckt.

Der in dieser 2. Aufl. hinzugefügte Nachtrag enthält die Reformgesetze der Gew beordnung aus den Jahren 1880 und 1881, demnach den Gewerbebetrieb der Sch spielunternehmer, die Regelung des Pfandleihgewerbes und die Umgestaltung des nungswesens.

Die Gründlichkeit dieser Marcinowskischen Arbeit ist bekannt; sie wird einem den, der sich über die Bestimmungen bez. des Gewerbebetriebes in der preussisch Monarchie orientiren will, ein zuverlässiger Führer sein. Dazu kommt, dass die Ueb sichtlichkeit des Ganzen wesentlich gefördert wird durch eine allgemeine Inhaltsanga ein specielles chronologisches Inhaltsverzeichniss und ein ausführliches alphabetisc Sachregister. Bis jetzt hat der Verf. seine Bearbeitung nur auf die bez. Verhältni Preussens beschränkt; wir glauben jedoch hinzufügen zu dürfen, dass eine Erweiter dieser Arbeit auf die in den Einzelstaaten des Deutschen Reiches bestehenden lan gesetzlichen Bestimmungen von Vielen auf das Freudigste begrüsst werden würde. —

Die Reformgesetze der Gewerbeordnung aus den Jahren 1880 und 18 mit Kommentar von Marcinowski. 8°. 42 SS. Berlin 1881.

Diese Arbeit ist bereits in dem oben besprochenen grossen Kommentar des V fassers erwähnt. Dort ist sie als „Nachtrag" dem Werke hinzugefügt. —

Die Deutsche Gewerbe-Ordnung mit Ergänzungsbestimmung und Anmerkungen sowie einem Anhange enthaltend die Preussischen Gewerbesteu gesetze von Marcinowski. 2. durch Nachtrag vermehrte Auflage. kl. 8°. XX u. 360 SS. Berlin 1881.

Die vorliegende kleine Ausgabe der Deutschen Gewerbe-Ordnung verfolgt in ab kürzter Form den gleichen Zweck wie die vom Verf. bearbeitete Deutsche Gew.-Or mit Kommentar. Die gesetzlichen Bestimmungen sind vollständig, die A führungsvorschriften und Auslegungsregeln dagegen nur mit entsprechender Beschr kung wiedergegeben. Die Eintheilung und Anordnung des Stoffs ist dieselbe wie dem grossen Werke. —

Belgique industrielle, la. Bruxelles 1881. 4. Livraison 6: Allumettes, origine et hi rique des procédés de fabrication. Aperçu technique et statistique des développeme de cette industrie en Belgique. La coutellerie, aperçu histor., procédés de fabricati L'industrie coutellière en Belgique. Livraison 7: Charbonnages, industrie extracti procédés et appareils etc.

Conferenze sulla esposizione nazionale del 1881. Milano, Hoepli, 1881. 4. XVI— pag. 6 L. 50 c.

Congrès industriel et commercial de Liége organisé sous le patronage de l'administrat communale. Compte-rendu détaillé Juillet 1881. Liége, Vaillant-Carmanne. 352 pag. 3 fr. 50.

Leguidre, P., Premiers éléments d'industrie manufacturière, ou simples notions

les procédés en usage pour réparer les objets nécessaires à la nourriture, au logement, à l'habillement et à l'instruction de l'homme. 13e édition. Par., Delagrave, 1881. 18. IV—268 pag. av. 57 fig.

Michel, Mar., La reliure française, commerciale et industrielle depuis l'invention de l'imprimerie jusqu'à nos jours. Par., Morgand & Fatout, 1881. 4. Av. 23 planches et beaucoup de vignettes.

Corbett, Mrs. George, The Industrial Arts of India. London, Chapman & Hall, 1881. 8. New edition. 14|—.

Hunt, R., Mineral Statistics of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, for the year 1880. London, Longmans, Green & Co., 1881. 8. 262 pag.

Wilson, C. S., Mining laws of U. St., Colorado, New Mexico and Arizona. Denver, H. H. Lawrence & Co., 1881. 8. III—120 pp. $ 1—.

5. Handel. Handelsgesetzgebung. Handelspolitik. Münzwesen. Währung. Bimetallismus.

F. X. v. Neumann-Spallart, Uebersichten der Weltwirthschaft. Jahrgang 1880 (Stuttgart, Maier 1881, 376 SS. Preis 8 M.).

Die Freunde internationaler Statistik werden mit besonderer Befriedigung von dem Erscheinen dieses dritten Jahrganges Kenntniss nehmen, indem sie hierin eine Gewähr für die Consolidirung dieses so dankenswerthen, aber auch so mühevollen Unternehmens erblicken. Es finden sich in demselben die, nach Maassgabe des gegenwärtigen Standes der administrativen Statistik, verlässlichsten Nachrichten über Umfang und Richtung des Welthandels, sowie über die Production von Brodfrüchten, Kartoffeln, Fleisch, Zucker, Kaffee, Theo, Taback, — Baumwolle, Wolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute, — Edelmetalle, Kohle und Eisen; ferner Nachweisungen über die Verkehrsmittel: Banknoten, Wechsel, Bahnen, Schifffahrt, Telegraphen und Posten. Bei dem vielseitigen Interesse, das man solchen Zusammenstellungen sowohl von wissenschaftlicher als von praktischer Seite entgegenbringt, wäre es zu wünschen, dass dieses Unternehmen zu einer stabilen Institution erstarken möge.

Wenn wir uns aber diesmal eingehender mit dieser Veröffentlichung beschäftigen, so geschieht dies nicht aus Rücksicht auf den Inhalt dieses descriptiven Theils, was mit Rücksicht auf die numerische Form und Massenhaftigkeit des Materials ohnehin nicht recht thunlich wäre, sondern im Hinblick auf die analytische Einleitung, welche — wohl zum erstenmale — den Versuch einer Symptomenlehre des Entwicklungsganges der Weltwirthschaft bietet. In der weitern Ausbildung dieses Studiums liegt unverkennbar der Keim zu einer höchst werthvollen Bereicherung menschlicher Kenntnisse: der Einsicht in die Gesetze der Weltproduction, des Welthandels und des Weltverkehrs, also der grossen Weltwirthschaft, die in ihrer höchsten Entwicklung — den Wetterprognosen der Meteorologie ähnlich — dereinst auch die Aufstellung von Entwicklungs-Prognosen möglich machen könnte. Die Entstehungsgeschichte der Weltökonomik wäre dann eine ausschlaggebende Instanz gegen jene Stuart-Mill'sche Auffassung, die es geradezu als widersinnig erklärt, die Gesetze des Wirthschaftslebens auf inductivem Wege erkennen zu wollen.

Um den allgemeinen Zustand der Weltökonomik zu erkennen, stehen uns, wie in der Populationistik, theils Zustands- theils Bewegungsdaten zur Verfügung. Von den Zustandsangaben sind jene in erster Reihe zu erwähnen, welche Messungen des Volkswohlstandes enthalten. Bei den Schwierigkeiten solcher Schätzungen und bei der Unsicherheit der hiebei zu befolgenden Schätzungsmethoden wird aber auf solchen Grundlagen nicht gut bauen sein. Besser steht es um die Schätzung des Volkseinkommens, für dessen Bewerthung das Steuerausmaass wenn auch nicht absolut so doch relativ brauchbare und allgemeiner Correctur zugängliche Anhaltspunkte liefert. Die Bewegungen im Wirthschaftsleben erhalten ihre charakterisirende Bedeutung, wenn man bei Oscillationen nach ihrer Abweichung vom Ausgangspunkt oder vom Mittelwerth betrachtet. — Den anregendsten Theil der analytischen Einleitung bildet aber die Betrachtung und systematische Einreihung der zur Messung der wirthschaftlichen Lage sich eignenden Symptome. Neumann theilt dieselben in primäre, secundäre und reflectorische Symptome. Als primäre Symptome gelten ihm der Fortgang der Production und der Consumtion sowie des Verkehrs in den Massengütern. Als secundäre der allgemeine Gang der Preise und Löhne, des Discontosatzes, der Emissionen, Courswerthe und Fallimente (was sich nach Ansicht des Ref. wohl noch durch die Statistik der neuein-

getragenen geschäftlichen und industriellen Unternehmungen ergänzen liesse). Al Reflexwirkungen, die also mehr mittelbare Bedeutung beanspruchen, betrachtet Verfass das Vorkommen der Strikes und Arbeiterentlassungen, den Gang der Bevölkerungsb wegung, einschliesslich der Auswanderung, schliesslich social-ethische Symptome, wi jene des Selbstmordes, des Vagantenthums, der Criminalität. Der Umstand, dass d Verlauf dieser Symptome als ein ziemlich paralleler zu erkennen ist, dass dieselbe übereinstimmend eine augenfällige Steigerung des Zustandes der Weltwirthscha von 1870 bis 1873, eine hierauf eintretende und bis zum Jahre 1879 anhaltende D pression derselben, gegenwärtig aber eine neuerliche Hebung signalisiren, bildet ei interessantes sociologisches Experiment zur Erhärtung der Verlässlichkeit und der g genseitigen Abhängigkeit dieser weltwirthschaftlichen Symptome und erweckt in de Leser jene angenehme Erregung, welche die Betrachtung eines jeden Werdens, so auc des Werdens eines noch ungekannten Wissenszweiges erweckt.

Budapest, im November 1881. Körösi.

Anaper, Die Einführung des Tabacksmonopols in Deutschlan Eine populäre Skizze für das deutsche Volk. 8°. 48 SS. Celle 1881.

Phear, J. B., International Trade and the relation between Exports and Imports a paper read before the Exmouth Liberal Association. London, Macmillan, 188 8. 80 pp. 2/6.

Robson, G. Y., A treatise on the law of Bankruptcy. With an appendix, comprisin the statutes, rules, orders etc. 4. Edition. London, Butterworths, 1881. 8. 116 pag. 38|—.

Sacerdoti, A., Del fallimento. Teoria fondamentale. Verona, Drucker & Tedesch 1881. 12. 141 p. 2 L.

6. Verkehr.

Chabaud-Arnault, Ch., Tableau général de l'histoire maritime contemporaine. Pa Berger-Levrault & Co., 1881. 8. 189 pag. 4 fr.

Chemins de fer français d'intérêt général. Documents statistiques relatifs à l'année 187 Par., impr. nationale, 1881. gr. in -4. (Publication du Ministère des travaux publics 107 pages.

Malapert, F., Histoire de la législation des travaux publics. Par., Ducher, 1881. XXX—521 pag. 10 fr.

de Saint-Hubert, E., Vienne port de mer. Traité de l'exploitation des vois nav gables des empires d'Autriche et de l'Allemagne. Le grand Danube. Bruxelles, M quardt, 1881. 8. 127 pag. av. carte. 5 fr.

Clark, K., Tramways. 2 vols. London, Lockwood & Co., 1881. 8. With woo engravings and folding plates. 30|—.

Philbrick, F. A. and W. G. Westeby, The Postage and Telegraph Stamps Great Britain. London, Low & Co., 1881. 8. 10|6.

Gabelli, F., Conferenze ferroviarie. Padua, Salmin, 1881. 16. 354 pag. 5 l.

Beretning om de Norske Jernbaner og deres Drift 1854—79. Afgiven til den kg norske Trafikdirektoriatet for Statsbanerne. Kristiania 1881. pet. in-4.

Norges Postvæsen for Aaret 1880. Tabeller vedkommende. Udgivne af Marine- o Post-Departementet. (Norges officielle Statistik, ny Raekke, F. No. 2.) Kristiani 1881. 8.

Norske Statstelegrafs Statistik for 1880. Afgiven til Marine- og Post-Departementet Telegraf-Direktoren. Kristiania 1881. 8 (Norges officielle Statistik, ny Række I Nr. 1.)

7. Geld und Kreditwesen. Banken. Finanzwesen.

K. Th. von Inama-Sternegg: Das Zeitalter des Kredits. Prag 1881 kl. 8°. 21 SS. (Bes. Abdr. aus der „Deutschen Rundschau" 7. Jahrg. Heft 7).

Ein kleiner, trefflicher, populär gehaltener Aufsatz! Der Verf. geht davon aus, das vor allem die vielseitige, verwickelte, ja kühne Anwendung des Kredites unserer mode nen Wirthschaft unserem ganzen Kulturleben ein eigenartiges Gepräge verliehen, un untersucht und schildert darauf die Formen, in denen der Kredit auftritt und die Kraf welche er überall bekundet. Die Licht- und Schattenseiten der modernen Kreditwirt schaft werden hervorgehoben und die weitere Entwickelungsfähigkeit derselben beton Für den Fachmann bietet die Schrift nichts Neues; als populär-wissenschaftliche Da stellung aber verdient sie Beachtung. E.

Th. Eilers, Beitrag zur Geschichte der Steuer-Reform im Reiche und in Preussen, unter Benutzung amtlicher Materialien. Berlin 1881. 96 SS.

Der Beitrag ist doch nur ein sehr einseitiger. Mit wenig Ausnahmen ist der ganze Inhalt dem Reichsanzeiger von 1875—81 zu entnehmen; indem nur eine dürftig verbundene Sammlung von Reden resp. Redetheilen, so weit sie die Steuern betreffen, der Minister, Motive zu Gesetzesvorlagen, Beschlüsse, Programme, ergänzende Schreiben der Minister etc, Artikel der Provinzialcorr. geboten wird. Bei weitem der grösste Theil der Schrift ist von Reden des Fürsten Bismarck angefüllt. Wem dies Material nicht zugänglich ist, kann die Zusammenstellung indessen erwünscht kommen.

M. H. Denis, Prof. à l'Univ., L'impôt sur le revenu. Rapport et documents présentés à MM. les Membres du Collège et du Conseil communal de la ville de Bruxelles. Bruxelles 1881. 285 SS.

Der Vorstand der Stadt Brüssel hatte den Verf. ersucht, ein Gutachten über die Einkommensteuer abzugeben, dem derselbe in dem vorliegenden Werke in beachtenswerther Weise Folge geleistet hat. In dem ersten Theile bespricht er die historische Entwickelung der Steuern in Brüssel während der fünfzig Jahre seit 1830, ergänzt durch viele Tabellen und graphische Darstellungen. In dem zweiten Theile behandelt er die Einkommensteuer in andern Ländern und besonders Städten. So in Luxemburg, Italien, im britischen Reiche, Amsterdam, Leyden, Verviers, Bern, Neufchatel, Zürich, wobei die hauptsächlichsten Gesetzesbestimmungen z. gr. Th. wörtlich wiedergegeben werden, so dass ein interessantes Material zusammengetragen ist. Auffallend ist, dass Deutschland keine Berücksichtigung gefunden hat, obwohl der Verf. in der deutschen Literatur nicht unbewandert ist. Ueberall zeigt er ein objectives, scharfes Urtheil und Beherrschung des Gegenstandes. Der Verf. erklärt in der Einleitung, dass er wie Laveleye entschiedener Anhänger der neuern Schule sei und der induktiven Methode huldige. Er beweist dies hier mit der That.

Atlas de statistique financière de la France, publié par l'administration des finances. Par., Berger-Levrault & Cie., 1881. (25 cartes en couleur avec notices et tableaux numériques.) 5 fr.

Challamel, A., Colbert. Paris, Martin, 1881. 8. 144 pages.

Le Courtois, J., Le remboursement anticipé des obligations des compagnies des chemins de fer et la loi du 3 septembre 1807. Par., Pedone-Lauriel, 1881. 8. 71 pag. 2 fr. 50.

Mathieu-Bodet, Les finances françaises de 1870 à 1878. 2 vols. Par., Hachette & Cie., 1881. 8; XII—458, 468 pag. 15 fr.

de Noailles, J. (duc d'Ayen), L'agriculture et l'industrie devant la législation douanière. Par., Guillaumin & Cie., 1881. 8. 1 fr. 50.

Situation financière, la, des communes de France et de l'Algérie en 1881, présentée par Camescasse, Conseiller d'état etc. à M. Constans, Ministre de l'Intérieur et des cultes Paris, Berger-Levrault & Cie., 1881. 4.

Knox, H. J. J., Dry Bank Statistics. New-York. 8. 16 pag. — 6 d.

Philpott, H. J., Free Trade vs. protection; or, a tariff for revenue only vs. a tariff for spoils only; manual of facts and figures. Des Moines, 1881. 8. 21 p. — 10 c.

Warner, S., The Letter of Credit. London, Nisbet & Co., 1881. 8. 546 pag. 3/6.

Clementini, P., Commento alla legge per la tassa sulla macinazione dei cereali. Torino, Unione tipografico-editrice, 1881. 8. 6 L.

— Legge sulle tasse di registro annotate. Parte I. Torino, Unione tipografico-editrice, 1881. 8. 10 L.

Menier, (manufacturero) Teoria y aplicacion del impuesto sobre el capital. Par., Guillaumin & Cie., 1881. 8. VIII — 405 pag. (Biblioteca de la Reforma fiscal y economica.)

9. Gesetzgebung etc. Juristisches.

Die Gesetzgebung der letzten Jahre im Reiche und in Preussen. Im Auftrage der nationalliberalen Partei dargestellt. Berlin 1881. 8°. 123 SS.

Die vorliegende Schrift, die in gedrängter Kürze aber mit steter Hervorhebung der hauptsächlichsten Punkte, die jüngste gesetzgeberische Arbeit im Reiche und in Preussen darstellt, soll gleichsam eine Fortsetzung bilden: einmal zu dem im Jahre 1876 veröffentlichten und von der nationalliberalen Partei ausgegangenen Berichte über „die Gesetzgebung der letzten sechs Jahre im Reich und in Preussen“, und dann zu der, gleich-

falls im nationalliberalen Lager entstandenen Schrift: „der preussische Landtag während der Sessionen 1877|79.“

Es liegt nahe, dass dieser jüngste vom Standpunkte des gemässigten Liberalismus abgefasste „Rechenschaftsbericht“, der in grossen Zügen in Erinnerung zurückrufen soll, was während der letzten Zeit die Gesetzgebung erreicht und erstrebt hat, für den Volkswirth ganz besonderes Interesse bietet, da es ja vorwiegend wirthschaftliche und sociale Fragen waren, mit denen der Reichstag während der dritten, im Juni 1878 in Folge der Reichstagsauflösung beendigten und der vierten Legislaturperiode (1877—81), sowie der preussische Landtag in der laufenden Legislaturperiode sich zu beschäftigen hatten. Manche tiefeinschneidende, gesetzgeberische Werke sind in diesem Zeitraume zu Stande gekommen, die verschiedenartigsten schwerwiegenden Probleme wirthschaftlicher und socialer Natur eingehend durchsprochen. Wir erinnern hier nur an das Socialistengesetz, an die Zoll- und Steuergesetzgebung, an den Zollanschluss Hamburgs, an die Samoavorlage, an anderweitige Gesetze, wie das Nahrungsmittelfälschung-, Wucher-, Trunksuchtgesetz etc., ferner an das Gesetz, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten, an die Revision der Gewerbeordnung und schliesslich an den Gesetzentwurf, betr. die Unfallversicherung der Arbeiter; — speciell für Preussen kommt besonders die Verstaatlichung der grossen Eisenbahnlinien in Betracht.

Dass diese verschiedenen Gesetze, Gesetzentwürfe etc. in dieser, verhältnissmässig kleinen, Schrift nicht eingehend erörtert werden konnten, liegt auf der Hand. Der Zweck derselben war auch nur der, die Stellung der nationalliberalen Partei zu diesen gesetzgeberischen Akten zu zeichnen; das aber ist geschickt und maassvoll durchgeführt, und vielen Lesern wird diese Schrift noch mehr bieten. E —

Die neuen Preussischen Verwaltungsgesetze. Zusammengestellt und erläutert von M. von Brauchitsch. I. Band. 8⁰. X u. 466 SS. Berlin 1881.

Der erste Band dieses Werkes enthält die auf die allgemeine Landesverwaltung bez. Gesetze, näml. das Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880, das Verwaltungsgerichtsgesetz vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. Aug. 1880}}$ und das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876, nebst allen zugehörigen Bestimmungen, Geschäftsregulativen etc. und einer neuen Zuständigkeitstabelle. Einem jeden Gesetze sind ausserdem ausführliche einleitende Bemerkungen vorausgeschickt. —

Zusammenstellung der im Oberbergamtsbezirk Breslau geltenden Berg- und Landespolizei-Vorschriften und der auf den Betrieb der Bergwerke bez. allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Grünberg. kl. 8⁰. 112 SS. —

Es finden sich in dieser Zusammenstellung: I. Allgemeine gesetzl. Bestimmungen. II. Polizeiliche Verordnungen; und zwar: a) Allgemeine, b) Zum Schutze von Mineralquellen erlassene Polizei-Verordnungen. — Kommentar oder sonstiger Text ist dieser Zusammenstellung nicht hinzugefügt. —

Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens. Erläutert von B. Hartmann. 2. Aufl. 8⁰. VII u. 116 SS. Berlin 1881.

10. Statistik.

Deutschland.

Die Bodenkultur des deutschen Reichs. Herausgeg. vom kais. stat. Amt. Berlin 1881. gr. F. 51 SS. u. 15 Karten.

Dieses sehr beachtenswerthe Werk, welches wir der ebenso sachkundigen wie geschickten Hand des Regierungsrath von Scheel verdanken, ist eine wesentliche Bereicherung unserer agrarstatistischen Literatur und ein bedeutsamer Schritt vorwärts, durch welchen Deutschland endlich auf diesem Gebiete den Leistungen der anderen Länder gleich kommt. Die Arbeit bietet Uebersichten zur Statistik der Bodenbenutzung für ganz Deutschland nach der Aufnahme des Jahres 1878 in absoluten Zahlen und Verhältnissziffern, dann in kartographischen Darstellungen und zwar nach preussischen Kreisen, bayrischen Bezirksämtern, sächsischen Amtshauptmannschaften und entsprechenden Gebietstheilen der übrigen Länder. In der Einleitung ist mit Recht betont, dass allen Ansprüchen erst genügt würde, wenn man sich von der politischen Landeseintheilung emancipiren und eine solche nach der natürlichen Beschaffenheit durchführen könnte, um damit nur Durchschnitte für homogene Districte zu geben, doch stehen solchem Verfahren übermässige Schwierigkeiten entgegen und die gewählten Kreise sind immerhin klein genug, dass die Durchschnitte für die meisten Gegenden und für die hauptsächlichsten Fragen

ausreichend genaue Auskunft geben können. Die Karten bringen die Vertheilung Acker- und Gartenlandes, des Waldes, der Wiesen, Weiden und Hutungen über die ımmtfläche, das Verhältniss der Hauptgetreidearten, der Kartoffeln, des Flachses, des aues von Wein, Zuckerrüben, Hopfen zur Gesammtfläche zur Darstellung und als wesentliche Ergänzung das Verhältniss des Anbaues des Roggens, der Kartoffeln, Futterpflanzen, dann der Ackerweide und der Brache zur Ackerfläche. Die Ausstat- des Werkes durch das Berliner Lithogr. Institut von Jul. Moser ist eine ganz vor- che.

Unzweifelhaft ist die Anbaustatistik der wichtigste Theil der ganzen Agrarstatistik, sie annähernd richtige Zahlen zu liefern vermag, was bei der Erntestatistik nicht Fall ist und den tiefsten Einblick in den landwirthschaftlichen Betrieb und die Be- ıng desselben für die einzelnen Landestheile gewährt, und es ist deshalb sehr dan- werth, dass das statistische Amt zunächst diesen Theil kartographisch darstellen , wodurch allein die Uebersicht der Resultate ohne eingehendes Studium ermöglicht deshalb die Statistik erst zum Gemeingut gemacht ist. Aus diesen Karten durch leichung besondere Ergebnisse für die Nationalöconomie zu ziehen, erfordert eine ssende und schwierige Arbeit, die erst dann erfolgreich zu werden verspricht, wenn och eine weitere Ergänzung erfahren haben, auf die wir wohl in nicht zu ferner hoffen können, wenn höheren Ortes wieder ein der Statistik günstigerer Wind weht, ı den letzten Jahren, wozu ja Aussicht zu sein scheint. Solche Ergänzung wäre Ausdehnung der Meitzen'schen geognostischen und klimatologischen Karten auf ganz schland, welche naturgemäss die Grundlage jeder Agrarstatistik bilden müsste, dann kartographische Darstellung der Vertheilung des Viehstandes und schliesslich der ichen Grundbesitzverhältnisse. Wir gedenken indess auch vorher noch den Ver- zu machen, das in dem in Rede stehenden Werk gebotene lehrreiche Material ein- nder zu verwerthen.

Preussische Statistik. LXII. Die Ergebnisse der Ermittelung des Ernte- ges in Preussen im Jahre 1880. Berlin 1881. 162 SS. Qu.

Inhalt: Durchschnittsertrag sämmtlicher feldmässig angebauter Früchte im Staate, in Provinzen und Bezirken. Ebenso der Gesammtertrag. — Der Ernteertrag in den lnen Kreisen. — Der Obstertrag im Staate, den Provinzen, Bezirken und einzelnen sen. — Uebersicht der Ernteschäden. — Hektarertrag der Landgemeinden und bezirke im Mittel von 8 Regierungsbezirken und in einzelnen Kreisen.

Interessant ist der Unterschied zwischen dem Resultate der vorläufigen Ermittelung der endgültigen. Die erstere betrug

beim Winterweizen	16,766,706	Doppelcentner,
die letztere	11,833,094	„
Differenz	4,913,612	= 41,5% der letzteren.
beim Winterroggen	45,515,895	Doppelcentner,
und	31,830,233	„
Differenz	13,685,662	= 43%.

Bei der Gerste wurde der Betrag von 14,4 auf 9,6 Mill., also um 50% des definit. bnisses reducirt, beim Hafer von 36,8 auf 24,9 Mill. oder um 47%, bei den Kar- ln von 178,8 auf 113,5 Mill. gar um 57,5%, um welchen Betrag die wirkliche Ernte überschätzt wäre, — wenn das letztere Ergebniss den wirklichen Verhältnissen ent- che. Nach der Erhebung ist in allen Hauptfrüchten die Ernte des Jahres 1880 er der von 1879 zurückgeblieben, namentlich im Roggen um 6,437,073 Doppelcent- oder um 20%.

Statistik des Herzogthums Sachsen-Meiningen. 8. Geburten, Ehe- liessungen und Sterbefälle i. J. 1878 u. 79.

Beachtenswerth sind dabei die Angaben über das Alter der Eltern bei der Geburt Kinder und das wie vielste Kind der Mutter resp. der Ehe es ist. Bei den Ehen Blutsverwandtschaft, Bildungsgrad der Eheschliessenden u. s. w. —

Frankreich.

Atlas de Statistique Financière. 1881. Ministère des Finances, Paris 81.

Frankreich und Italien haben bereits seit geraumer Zeit die graphische Darstellung umfassendster Weise zur Anwendung gebracht und unzweifelhaft damit viel zur Po- larisirung der Statistik beigetragen. Die darauf angewendeten erheblichen Kosten sind :her der Gesammtheit zu Gute gekommen. Das Album de statistique graphique, wel-

ches von dem Ministerium für öffentliche Arbeit herausgegeben wurde, der Atlas gr
phique et statistique du commerce de la France, der Atlas statistique de l'administrati
des forêts, dann die Statistique de l'ensegnement primaire von dem Unterrichtsministeri
publicirt, legen für Frankreich genügend Zeugniss dafür ab, und es ist bekannt,
z. B. Levasseur wiederholt für die graphische Methode eingetreten ist. Das uns v
liegende Werk ist wieder eine solche und sehr hervorragende Leistung. Es ist ein V
such, die Geldkraft und die Steuerleistung der verschiedenen Landestheile zum Ausdru
zu bringen, der nur mit Interesse aufgenommen werden kann.

Den ersten Punkt sollen die beiden ersten Karten beleuchten, welche auf Grund
Steuer auf Besitzwechsel die Höhe der durchschnittlichen Erbhinterlassenschaft während
Jahre von 1876—80 für jedes Departement in Summa, pro Hect. und pro Kopf der
völkerung nachweisen, dann Karte XX, welche die Vertheilung der auf den Namen a
gestellten Renten zeigt, event. noch Karte XXI u. XXII, in welchen die Höhe der v
Credit-foncier von 1852—80 hypothekarisch ausgeliehenen Summen, sowie die durch d
selbe Institut in der gleichen Zeit vermittelten communalen Anleihen für jedes Dep
darstellen.

Den zweiten Punkt betreffen die meisten Blätter. K. III zeigt die Vertheilung
Grundsteuer, K. IV die der Personal-, Mobilien-, Thür- und Fenstersteuer. K. V
Gewerbesteuer. Es folgen in derselben Weise, d. h. die Höhe pro Kopf in den einz
nen Departements darstellend Karten über die droits d'enregistrement, die Stempelsteu
die indirecten Steuern zusammen, die Wein-, Bier- und Brantweinsteuern einzeln wie üb
die Getränkesteuern zusammen, die Steuern auf Zucker, Salz, Papier und Tabak, dann
Zölle. Daneben stehen Karten über die Production von Wein, sowie die versteuerten Qua
titäten, und den Tabakconsum. Schliesslich ganz neben den bisher erwähnten stehen die le
ten Karten, welche auf Grund einer im Jahre 1878 angestellten Untersuchung der am 14. Ar
Abends in allen öffentlichen und grösseren Privatkassen befindlichen Geldstücke die C
culation belgischer und italienischer Münzen, dann das Verhältniss der Gold- zu d
Silbermünzen in den einzelnen Departements in verschiedenen Farben kennzeichnen.

Es ist nicht zu läugnen, dass hier ein ausserordentlich lehrreiches Material für d
Theoretiker sowohl wie für den praktischen Staatsmann vorliegt, wenn sich auch manc
Bedenken gegen dasselbe erheben lassen.

Höchst interessant ist die erste Karte, denn die Hinterlassenschaft während fü
Jahren gewährt durchaus ein Bild von der relativen Wohlhabenheit der betr. Gegen
obwohl dabei, wie es in der Einleitung ausdrücklich angegeben ist, der Besitz der todt
Hand im weiteren Sinne, so wie die durch Schenkung und unter Steuerentziehung u
gesetzten Werthe nicht zur Verzeichnung gelangten. Es ist zu bedauern, dass wir d
statistische Hülfsmittel einer allgemeinen Erbschaftssteuer entbehren. Dagegen haben w
in der Classen- und Einkommensteuer in Preussen einen besseren (wenn auch noch imm
unzureichenden) Maassstab der Einkommensteuerverhältnisse als Frankreich, den Meitz
ja auch bekanntlich zu einer entspr. Karte verwerthet hat. Der gesammte Betrag, w
cher während eines Jahres in Frankreich zur Vererbung gelangte, belief sich im Durc
schnitt der letzten fünf Jahre auf 4,8 Milliarden Frks, wovon mehr als ⅕ allein a
Paris kam. In dem Pariser Departement (Seine) traf pro Kopf der Bevölkerung ein K
pital von 412,55 Frks., ausserdem nur noch drei Depart. mit über 200 Frks. (203, 2
u. 250), in Frankreich selbst als niedrigsten Betrag in Ariége 52,40, also nur etwa
des Pariser, in Savoie 57,4 Frks. Nur Corsika sinkt wesentlich darunter auf 8,68 Frk
doch ist die Insel kaum zur Vergleichung heranzuziehen. In Preussen sind die Unt
schiede nach der Meitzen'schen Karte ähnlich. Berlin, Stadtkreis, zahlte 92,1 Sg
Einkommen- und Mahl- und Schlachtsteuer, die Kreise Waldbroel und Adenau Klasse
und Einkommensteuer 11,6 Sgr. gleichfalls ⅛ des höchsten Betrages, wobei aber Berl
durch die Mahl- und Schlachtsteuer im Verhältniss wesentlich zu hoch angesetzt ist.

Die Grundsteuer bietet durch die ungleiche Einwirkung des städtischen Grund u
Bodens kein genaues Bild, und es ist sehr zu bedauern, dass eine Ausscheidung d
Städte sich nicht bewirken liess. Abgesehen von Seine mit 310 Frks. pro Hect. ist d
höchste Satz im Depart. Rhône 10,40, du Nord 9,32, der niedrigste in Laudes 0,85 u
Savoie 1,08 und 1,24, wobei noch darauf aufmerksam gemacht wird, dass im J. 18
die Regierung den Procentsatz der Steuer vom wirklichen Ertrage in einzelnen Depart
ments auf 6—6,5%, in andern auf 2,8% schätzte. Meitzen hat unserer Ansicht nach richtig
nicht die ganze Oberfläche, sondern nur die fruchttragende Fläche zur Grundlage d
Berechnung gewählt, wobei noch Unterschiede von 11 Sgr. pro Morgen (Neidenburg) u
503 Sgr. (Köln, Stadtkreis), demnächst Münster, Aachen, Magdeburg 269, 253, 258 vo
kommen. Die Ungleichheit ist hier eine weit auffallendere.

Die Rentenbezüge der einzelnen Departements sind nicht so ungleich als man erwarten sollte, wenn man von Paris (91,53) absieht, wo, wie in der Einleitung auch erwähnt, das Ausland seinen Antheil erhebt. Kein Departement bezieht weniger als 1½ Frk. pro Kopf, nur eins über 20 und nur noch ein weiteres über 15 Frks. Fast die Hälfte des ganzen Betrages kommt in Paris zur Auszahlung.

Auf die nächstfolgenden der erwähnten Karten lassen sich kaum wichtige Schlüsse bauen, da der Credit foncier natürlich nur einen Theil der Hypotheken in Händen hat, und ausserdem weit mehr städtische als ländliche Grundstücke beleiht, wovon auf Paris allein über 70% entfallen.

Eine Untersuchung der anderen Karten ergiebt, dass die nach dem ersten Bilde wohlhabendsten Gegenden gegenüber den ärmsten auch annähernd in entsprechendem Verhältniss mehr an Steuern zahlt, auch an indirecten. Leider fehlt eine Uebersicht, welche die Gesammtsteuerzahlung zum Ausdruck bringt.

	Erbschaft pro Kopf	imp. foncier	Pers. Mob. Portes et Fen.	Patents	Enseg.	Timb.	Contrib. indir.	boiss.	Consum de Tabacs	Prod. net de Tab. Monop.
Seine . . .	412	310,1	6,7	9,4	61,1	27,6	131	37,4	1,612 Gr.	15,8
Seine et Oise	250	7,5	4,3	2,3	20,6	3,5	39,4	21,3	1,119 „	10,2
Calvados . .	203	7,2	3,2	1,8	18,7	3,3	30,6	19,1	763 „	7,3
Ariege . . .	52	1,3	1,2	0,66	6,5	1,25	9,4	2,6	497 „	4,5
Savoie (Haute)	57	1,2	0,75	0,64	6,5	1,77	6,8	3,6	444 „	1,2
Morbihan . .	54	2,3	1,1	0,71	5,5	0,98	18,9	9,5	816 „	7,1

Schliesslich sei noch erwähnt, dass die letzte Karte eine Geldcirculation von 73,15% des ganzen Metallgeldes constatirt, während im Seinedepart. 87,4%, in Chavente infer. nur 47, 8%, Morbihan 54%.

J. C.

Album de statistique graphique, Juillet 1881. [: 21 planches chromolith. av. texte.] (Publication du Ministère des travaux publics. Direction des cartes, plans et archives et de la statistique graphique.) Par., impr. nationale, 1881. Roy. in- 4.

Candé, De la mortalité des Européens en Cochinchine. Par., Challamel aîné, 1881. 8. 4 fr.

Chervin, A., Mémoire présenté à la Commission consultative pour le dénombrement de la population etc. Par., Derenne, 1881. 8. 46 pag.

Janssens, E., Annuaire démographique et tableaux statistiques des causes de décès. 19. Année, Bruxelles 1881. 8. Avec plan et diagramme en chromolithographie.

Kiaer, A. N., Statistique internationale. Navigation maritime. II. Les marines marchandes. Stockholm, Nilsson, 1881. 4. 7 fr. 50.

Ville de Bruxelles. Rapport fait au Conseil communal, en séance du 3 octobre 1881, par le Collège des bourgmestre et échevins (en exécution de l'article 70 de la loi du 30 mars 1836.) Bruxelles 1881. 8. 205 pages. (Enthält ausser dem Etat und der Specialisirung der Gemeindefinanzen sehr reichhaltiges, alle communalen Verhältnisse betr., statistisches Material.)

Vindevogel, Des enseignements de la statistique. Bruxelles, impr. Lavalleye-Moreau, 1881. 8 18 pag. fr. — 50 c.

Statistiske Oplysninger om Staden Kjøbenhavn. Andet Hæfte. Udgivet af Kjøbenhavns Magistrat. Kjøbenhavn 1881. 8. 91 pag. (Allgem. Statistik der Stadt Kopenhagen bis 1880 reichend, Heft 2.)

Statistica judiciara din Romania pe anul 1875. Bucuresci, typographia statului, 1881. 4. 106 pag.

Statistica din Romania. Miscarea populatiunei pe anul 1877, dupa registrele starei civile. Bucuresci, typographia statului, 1881. 4. 96 pag. (Bewegung der rumänischen Bevölkerung im Jahr 1877, aus den Civilstandsregistern zusammengestellt.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Octobre à Novembre 1881. Octobre: A. France: L'atlas de statistique du Ministère des

finances. — Le commerce extérieur (9 premiers mois de 1881 et 1880. — Verseme effectués à la Caisse des retraites par les préposés et ouvriers de manufactures de l'É — Les impôts et revenus indir. 9 premiers mois de 1881 et 1880. — La situation fin cière des communes en 1881. — Notions historiques sur les impôts et revenus de l' cien régime (Suite). — B. Étranger: Italie: L'impôt sur la richesse mobilière. Autriche-Hongrie: Le budget de l'Autriche pour l'exercice 1881. La dette publique l'Autriche à la fin de 1880. — Suisse: Régime des ouvrages d'or et d'argent. — Pa Bas: Le budget du royaume pour 1882. — Belgique: Le service postal de la Cai d'épargne. — Novembre: A. France: Les traités de commerce. — Le comme extérieur en 1881 et 1880, 10 premiers mois. — Les impôts et revenus indir., 10 pr mois de 1881 et 1880. — Le monopole des tabacs. — Enquête sur le régime des b sons: Produit des taxes intérieures perçues au profit de l'Etat; Produit par nature droits en 1880. — Notions histor. sur les impôts et revenus de l'ancien régime. (Su et fin). — B. Étranger: Allemagne: Le discours du trône. Le projet de budget l'Empire pour 1882—83. — Autriche-Hongrie: Le projet de budget commun pour 18 Le projet de budget autrichien pour 1882. Le projet de budget hongrois pour 18 — Italie: L'impôt fonçier en 1880. — Espagne: Les budgets et la dette. — Etats-Un La dette fédérale et les dettes locales. —

Journal des Économistes. Revue de la science économique et la statistique. Novembre 1881: L'évolution politique au XIXe siècle, 2e ticle: Les gouvernements de l'âge de la petite industrie; le régime féodal, par G. Molinari. — La théorie de l'économie polit. de M. Stanley Jevons, par Ch. Gide. L'économie du commerce et de l'industrie de M. W. Roscher, par Maur. Block. L'agriculture et l'industrie devant la législation douanière, par E. Martineau. — progrès en Chine, par Ly-Chao-Pée. — Les traitements phylloxériques et les subv tions de l'état, par Prosper de Lafitte. — Le crédit agricole et la banque de Fran par J. Valserres. — Le commerce de l'opium, par L. Kerrilis. — Le recensement la population en France. Rapport de M. le Ministre de l'intérieur au Président de république franç. — L'exposition d'électricité, par H. de Parville. — La prohibition c viandes américaines sous prétexte de trichines. — Société d'économie politique. Réuni du 5 novembre 1881. — Joseph Garnier. Hommages rendus à sa mémoire. — Comp rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. 1881, Nos. 11 à 1 No. 11. Novembre: La justice civile et commerciale en France en 1879. — I finances des communes en 1877. — La situation matérielle des communes de France. Le recensement général de la population du Royaume-Uni etc. La consommation c huîtres à Paris etc. — No. 12. Décembre: La préparation du prochain dénomb ment. — Statistique électorale de la France de 1815 à 1877. — L'Exposition d'électrici 1. La bougie Jablochkoff. 2. La lampe Swan. 3. Résultats généraux de l'Expositi d'électricité. — L'industrie du journalisme. — Les faillites dans le Royaume-Uni. L'industrie métallurgique en Russie. —

Moniteur des Assurances. Tome XIII. No. 148 à 157 (15. Janvier 15. Octobre 1881): L'assurance sur la vie est une assurance incomplète, par G. Serbonnes. — Traité des assurances sur la vie. Doctrine; législation; jurisprudenc par E. Couteau. Critique par A. Vauzanges. — Risques dangereux: Les fabriques caoutchouc et de gutta percha, par L. Bénard. — La mortalité en France et dans reste de l'Europe. — Observations sur le projet d'assurance ouvrière par l'Etat en Al magne. — Des rapports de réassurance entre les compagnies françaises et les compagn étrangères d'assurances sur la vie, par E. Couteau. — Risques dangereux: Fabriqu de papier et de carton, par L. Bénard. — Des assurances maritimes à Paris en 18 par L. Fouzès. — Les compagnies françaises en Alsace-Lorraine. — L'impôt-assuranc par A. Vauzanges. — Les sinistres agricoles en France. — Nécessité d'une entente ent les compagnies. — De quelques causes nouvelles de la mortalité en France. — L'ass rance de garantie. — Nécessité d'une statistique des accidents en France. — Situati et progrès des assurances sur la vie en France. I. Résumé des opérations faites p les compagnies franç. depuis leur origine jusqu'au 1er janvier 1881. II. Statistique d opérations en 1880, par A. Vauzanges et L. Massé. — Comptes-rendus des (16) co pagnies d'assurances sur la vie. — Assurances contre l'incendie. Résumé des opératio de l'exercice 1880, par A. Thomereau. — Comptes-rendus des (26) compagnies d'ass rances contre l'incendie. — L'assurance contre la maladie. Lettre de Londres, par J. Cook. — L'assurance contre l'incendie en Alsace-Lorraine, par C. Bodenheimer. — A

surances contre les accidents. Résumé des opérations de l'exercice 1880, par A. Thomereau. — Comptes-rendus des (7) compagnies d'assurances à primes fixes contre les accidents. — Assurances contre la grêle. Résumé des opérations de l'exercice de 1880, par L. Bénard. — Comptes-rendus des (5) compagnies d'assurances contre la grêle. —

Revue générale d'administration. Novembre 1881: Projet de réforme de l'impôt sur les boissons, par H. Lefebvre. — L'administration anglaise. Le Conseil du gouvernement local, par H. Morgand. — Le barreau allemand, par G. Flach (2ème partie). — Jurisprudence. — Documents officiels. — Chronique etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXI, 242e livraison, Novembre 1881: Statistique des pêches maritimes (1880). — Les îles du Cap-Vert et la colonisation portugaise, par A. Picquié. — Étude comparative sur les comptabilités-matières de la guerre et de la marine, par E. Fabre (suite). — Notices sur les colonies anglaises (fin). — Le rade de Toulon et sa défense, par Du Pin de Saint-André (fin). — Dictionnaire des marines cuirassées (États-Unis, Japon, République argentine, Brésil, Pérou, Chili), par Dupré. — L'Académie royale de marine de 1778 à 1783 (suite), par A. Doneaud du Plan. — Marine anglaise. Son organisation. — La défense des côtes allemandes. — etc. —

Revue des deux Mondes. L. Année 1880. Livraisons de 1. Octobre 1880 à LI. Année 1881, 1. Février. 1. Octobre: Un homme d'état russe contemporain, d'après sa correspondance inédite. I. Nicolas Milutine et l'abolition du servage, par A. Leroy-Beaulieu. — Les origines de la crise Irlandaise. II. O'Connell et l'émancipation des catholiques, par É. Hervé. — L'Allemagne nouvelle jugée par un Allemand, par G. Valbert. — 15. Octobre: Un homme d'état russe. II. Nicolas Milutine et la Russie depuis l'émancipation des serfs jusqu'à l'insurrection polonaise, par A. Leroy-Beaulieu. — La première session du nouveau Parlement anglais, par Cucheval-Clarigny. — 1. Novembre: Les apologistes du luxe et ses détracteurs, à propos d'un livre récent (Baudrillart, H., Histoire du luxe etc. 4 vols. Par. 1878—80), par É. de Laveleye. — Un homme d'état russe. III. Nicolas Milutine. La Russie et la Pologne en 1862 et 1863, par A. Leroy-Beaulieu. — L'émancipation des femmes, par G. Valbert. — 15. Novembre: La situation de l'Égypte en 1880. La réforme judiciaire, ses résultats, son avenir, par G. Charmes. — Le tarif des douanes devant le Sénat, par Ch. Lavollée. — Un homme d'état russe d'après sa correspondance inédite. IV. La mission de Nicolas Milutine en Pologne, par A. Leroy-Beaulieu. — 1. Décembre: Un homme d'état russe d'après sa correspondance inédite. V. Nicolas Milutine, Tcherkasski et Samarine en Pologne, par A. Leroy-Beaulieu. — La réforme judiciaire. I. Les crises anciennes. La magistrature française de 1789 à 1871, par G. Picot. — La France au Soudan. I. Le chemin de fer du Sénégal au Niger, par P. Bourde. — Les souvenirs d'un révolutionnaire, par G. Valbert. — 15. Décembre: Les défenses maritimes et la flotte militaire d'Italie, par P. Merruau. — 1881. 1. Janvier: La réforme judiciaire. II. L'influence de la démocratie sur la magistrature. Les États-Unis et la Suisse, par G. Picot. — La marine française au Mexique. I. De la création de la division navale au blocus des côtes, par H. Rivière. — 15. Janvier: La réforme judiciaire. III. L'esprit de réforme et l'esprit révolutionnaire, par G. Picot. — La situation économique et financière de l'Italie, par Cucheval-Clarigny. — Le théatre de la révolution, d'après un livre récent (par H. Welschinger, Par. 1881), par F. Brunetière. — 1. Février: Une excursion à Athènes au moment de la crise, par G. Charmes. — Le reboisement des Alpes, par J. Clavé. — La marine française au Mexique. — La France au Soudan. II. Le chemin de fer transsaharien, par P. Bourde. — L'avenir politique de l'Empire allemand, par G. Valbert. — etc.

B. England.

Nineteenth Century, the. A monthly Review, edited by Jam. Knowles. Nos. 47—58. January to December 1881. No. 47: The Crisis in Ireland (I. The historical claims of Tenant Right, by F. Seebohm. II. The present anarchy, by E. D. J. Wilson. III. The three „F's.“, by Lord de Vesci.) — A glimpse of Newfoundland, by the Earl of Dunraven. — A Census of Religions, by J. G. Hubbard. — No. 48: Colliery Explosions, by J. H. Merivale and Colonel Shakespear. — The Breaking up of the Land Monopoly, by the Marquis of Blandford. — The United States as a Field for Agricultural Settlers, by the Earl of Airlie. — The City Parochial Charities, by R. H. Hadden. — Ireland (I. Emigration, by J. H. Tuke. II. Abolition of Landlords, by Lord Monteagle. III. The Irish Police, by H. A. Blake. — No. 49: Art Needlework. I. by Lady M. Alford, II. by G. F. Watts. — Smoke Prevention by Fr. Pol-

lock. — Our next Leap in the Dark, by Fortescue. — Transplanting to the Coloni by W. M. Torrens. — Long and short Service, by Garnet Wolseley. — Holland a the Transvaal, by W. H. de Beaufort. — No. 50: The Military Impotence of Gr Britain, by Captain Kirchhammer. — Working Men and the Political Situation, by T Burt. — The Child-Criminal, by Mrs. Surr. — Reform of Feudal Laws, by the M quis of Blandford. — Jules Jacquemart, by Fred. Wedmore. — The Incompatibles, M. Arnold. — Business in the House of Commons, by Lord Sherbrooke. — No. 5 The „Silver Streak", by Lord Dunsany. — Profit-Sharing, by Sedl. Taylor. — T New Irish Land Bill, by the Duke of Argyll. — No. 52: What is a Pound?, by R. Grenfell. — Ireland. (I. The Incompatibles, by M. Arnold. II. The Duke of Arg and the Irish Land Bill, by G. S. Lefevre.) — No. 53: New Markets for British Pr duce, by G. Baden-Powell. — Health and Physique of our City Populations, by Lo Brabazon. — Confiscation and Compensation, by E. D. J. Wilson. — No. 54: Isolat Free Trade (I. by Edw. Sullivan, II. by the Duke of Manchester). — The „Revolut nary Party", by the Earl of Dunraven. — Hereditary Rulers, by the Marquis of Bla ford. — What shall we do with our Bankrupts?, by Viscount Sherbrooke. — No. 5 How to eat Bread, by Louisa S. Bevington. — Women as Civil Servants, by Marga E. Harkness. — The Workman's View of „Fair Trade", by G. Potter. — The Futu of Gold, by E. de Laveleye. — No. 56: Ireland and the Land Act, by Lord Derl The Commercial „Corners", by W. P. Halhed. — Our Highways, by Midleton. — F Trade, by W. Farrer Ecroyd. — The proposals of the Fair Trade League, by Th. Whittaker. — No. 57: The Administrative Machinery of Egypt, by F. W. Rowsell. Sir Walter Ralegh in Ireland, by J. P. Hennessy. — International Copyright, by W. Fra Rae. — The Order of Corporate Reunion, by F. G. Lee. — No. 58: The Irish Ja bins, by J. Woulfe Flanagan. — The Scotch Land Question, by Bartle Frere. — Opi and Common Sense, by R. Alcock. — Industrial Schools and the Home Office, by Lyulph Stanley. — etc. —

The Fortnightly Review, ed. by J. Morley. July 1881: Conciliati with Ireland, by the editor. — Italy: her home and foreign policy, by A. Gallenga. Compound political heads, by Herbert Spencer. — Denmark, by Sir David Wedderbu — The land laws, by Sir Robert Torrens. — Bimetallism and free trade, Emile de Laveleye. — Home and foreign affairs. August 1881: Two acts of Unio a Contrast, by A. V. Dicey. — The moral colour of rationalism, by Louisa J. B vington. — Co-operative farming, by William Hazlitt Roberts. — The land question Europe, by Sir R. Blennerhassett. — Commercial treaties: a surrender of princip by J. Bird. — Home and foreign affairs. — September 1881: Radicals and Ir ideas, by D. C. Lathbury. — The dry bones of popular education, by Mary E. Christ — Over-production, by Colonel George Chesney. — Home and foreign affairs. — O tober 1881: Reform in parliamentary business, by W. Rathbone. — Railwa and waterways, by William Fleming. — History of laws as a branch of politics, Frederick Pollock. — Home and foreign affairs. — November 1881: How is t law to be enforced in Ireland? by A. V. Dicey. — The king and early civil justi by Sir Henry S. Maine. — Salmon fisheries, by F. Edin. — The history and futu of interest and profit, by T. E. Cliffe Leslie. — Home and foreign affairs. — D cember 1881: Atheists in parliament, by D. C. Lathbury. — Has conservatism i creased since the reform bill? by A. Trisby. — Scientific evidence of organic evoluti by G. J. Romanes. — Home and foreign affairs. —

C. Oesterreich.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem stati Departement des k. k. Handelsministeriums. Band XXII (1881) Heft 4 u. Hauptergebnisse der österreich. Eisenbahnstatistik im Jahre 1880. — Werthe für Mengeneinheiten der im Jahre 1880 im österr.-ungar. Zollgebiete ein- und ausgeführt Waaren. —

Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenscha etc. von C. v. Vogelsang. November- und Dezemberheft 1881: Die Armenpfle und die industrielle Arbeiterreserve. — Die Gefangenarbeit (Schluss). — Die Karst waldung im österreich. Küstenlande. — Einige Gesichtspunkte zur Beurtheilung des Pr jektes einer allgem. obligatorischen Unfalls-, Alters- und Invalidenversicherung der A beiter. — Die Expropriation. — Die Postsparkassen. — Wohlthätigkeitsanstalten Neapel. — Sociale Chronik. — etc.

Statistische Monatschrift. Redigirt vom Präsidium der k. k. s

tistischen Centralkommission. Jahrg. 1881, Decemberhaft: Der Einfluss des Agios auf die Preise, von Bela Földes (Weiss). — Schiffs- und Waarenverkehr auf der oberen Donau in den Jahren 1850—1880, von J. Winckler. — Josef Garnier. Nekrolog von Mischler. — Das endgiltige Ergebniss der Volkszählung vom 31. December 1880 und die einheimische Bevölkerung in Oesterreich, von Schimmer. — Sparkassen in Oesterreich im Jahre 1880. — Zur Pflege der Statistik in Russland. — etc.

Ungarische Revue, hrsg. von P. Hunfalvy. Heft 7—12 (Juli—December 1881). Der Ruin der ungar. Gentry, von Joh. v. Asbóth. — Hermannstadt in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, von Ed. Wertheimer. — Geschichte des ungarischen Bergwesens, von J. H. Schwicker. — Die Rumänen in Siebenbürgen, von P. Hunfalvy. — Der Eid und der vorangehende Zeugenbeweis im mittelalterlichen ungarischen Prozessrecht, von E. Hajnik. — etc.

D. Russland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Russlands, hrsg. von C. Röttger. Jahrg. X (1881) Heft 10—11: Die Industrie Russlands im Jahre 1879, von Fr. Mathäi. — Die Normirung des Bauernlandes und der bäuerl. Leistungen in den Vorberathungen zur Emancipation der gutsherrl. Bauern, von Joh. v. Keussler (Schluss). — Land und Leute in Kaschgar. — Die Operationen der russischen Kommunalbanken im Jahre 1880. — Vergleichende Preise von Lebensmitteln in den Jahren 1732 und 1881. — Eisenbahn-Schulen in Russland. — Fabrikwesen im Gouvernement Ssamara. — etc. —

G. Belgien und Holland.

De Economist. Tijdschrift voor Staathuishoudkunde. XXX. Jaargang (1881) November—December: Die Erziehung junger Leute zu Unternehmungen im Gebiete der Land- und Agrarcultur in Niederl.-Indien, von J. Hudig. — Die Tarifrevision in Frankreich, von A. M. Maas Geesteranus. — Nationalökonomische Zustände des Kgr. der Niederlande 1880—81 (Grundbelastung, Seefischereien, Post-, Münz-, Maass- u. Gewicht-, Eisenbahn-, Canal-, Salzaccise-Wesen etc.). — Reform der Stempelsteuer im Kgr. der Niederlande, von F. S. van Nierop. — Ein wichtiger Bericht eines Engländers (H. M. Jenkins) über Ackerbauverhältnisse im Kgr. der Niederlande — Ergebnisse der niederländischen Reichstelegraphenstatistik für 1880, von J. J. van Kerkwijk. — etc.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XIII (1881). No. 6: Étude sur le traité de droit civil international publié par M. Laurent et sur les principes fondamentaux du droit internation. privé, par Ch. Brocher. — Le Congrès de Berlin et sa portée au point de vue de droit internat. (5ème article), par Bluntschli. — La législation autrichienne en 1879 et 1880, par Ullmann. — Jurisprudence suisse en matière de droit internat.; de la séparation de corps; du divorce des étrangers en Suisse, par A. Martin. — etc.

H. Schweiz.

Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1880 Heft 4 und 1881 Heft 1—2. 1880 Heft 4: Mittheilungen aus Pfarrer Waser's handschriftl. Nachlass, von J. H. Labhart-Labhart. — Die Zahl der öffentl. Wirthschaften in 19 Kantonen 1877—79. — Statistik der ostschweizer. Stickereiindustrie im Jahre 1880, zum Theil verglichen mit 1872 und 1876. — Zur schweizer. Erhebung der Augen-, Haar- und Hautfarbe der Schulkinder. — Telegraphenstatistik der europäischen Staaten für 1879. — Die Entwicklung des höheren Unterrichtswesens in der Schweiz 1835—75. — Die Ergebnisse der schweizer. Hagelversicherungsgesellschaft im Jahre 1880. — Schweizerischer Handel nach Guatemala 1876—80. — etc. 1881 Heft 1—2: Die Hauptergebnisse der eidgenöss. Volkszählung vom 1. Dezember 1880. — Znr Klimatologie des Kantons Bern. — Vergleichende Studien zu den Volkszählungen in Graubünden von 1850—1880, von M. Truog. — XII. Jahresversammlung der schweizer. statistischen Gesellschaft. — Der Bodenkredit in Oesterreich. — Frequenz der schweizer. Universitäten 1876—81. — Das produktive Areal in der Schweiz nach Kulturarten. — Statistik der Eisenbahnunfälle in der Schweiz während der Jahre 1874—79. — etc.

I. Amerika.

North American Review. Edited by Allen Thomdike Rice. August 1881: Ruined cities of Central America, by the editor. — Nullity of the emancipation edit, by Richard H. Dana. — The Census laws, by Charles F. Johnson. — Principles of taxation, by Prof. Simon Newcomb. — September 1881: The perpetuity of Chinese institutions, by S. Wells Williams. — Steamboat disasters, by R. B. Forbes. —

Oktober 1881: The democratic party judged by its history, by Emery A. Storrs. — The success of the electric light, by Thomas A. Edison. — The observance of the Sabbath, by Leonhard Bacon. — The taxation of church property, by A. W. Pitzer. — November 1881: The monarchical principle in our constitution, by W. B. Lawrence. — The republican party as it was and i, by Montgomery Blair. — The political situation from a financial stand-point, an adress. — December 1881: The future of the republican party, by George S. Boutwell. — Southern statesmen and their policy, by John Jay. — The public-school failure, by Richard Grant White. — The validity of the emancipation edict, by A. A. Ferris. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. (Tübingen.) Jahrg. XXXVII (1881) Heft 4: Das Problem des Völkerrechts gemäss der Ethik und der Rechtsphilosophie Kant's, von F. v. Baerenbach. — Die Vertheilung der Armenlasten in Deutschland und ihre Reform. II. Artikel, von Adickes. — Statistisches aus der Pariser Münzkonferenz von 1881 mit einer Replik gegen Roscher, von Schäffle. — Aus den Ergebnissen einer französischen Weinenquête. — Reiserechenbuch des Hans Keller aus den Jahren 1489—90. Manuskript der Wiener Hofbibliothek, mitgetheilt von A. Bruder. —

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Ministerium der öffentl. Arbeiten. Jahrg. 1881, Heft 6: Die unterirdischen Stadt-Eisenbahnen in London. — Die Widerstandsfähigkeit der Stahlschienen in Beziehung auf ihre chemische Zusammensetzung und ihre physikalischen Eigenschaften. — Die Herstellung einer neuen Schienenstrasse zwischen Frankreich und Italien. — Die Eisenbahnen der Erde. — Ueber die norwegischen Eisenbahnen. — Der Bau der griechischen Eisenbahnen. — Die Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1880. — etc.

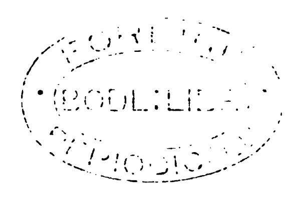
Archiv für Post und Telegraphie. Nr. 22—23, November—December 1881: August Bagel, der Senior der Postdruckformular-Lieferer. — Zur Geschichte der englischen Portoreform vom Jahre 1840. — Das russische Postwesen 1879. — Der Postanweisungsverkehr des deutschen Reichspostgebietes mit dem Auslande. — Die Ausstellung maritimer Gegenstände in Hamburg. — Der Fernsprecher in Amerika vor Gericht. — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1881. Oktoberheft: Die Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten im deutschen Reich und in Luxemburg für das Jahr 1880. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung im deutschen Zollgebiet während des Etatsjahres 1880/81. — Vorläufige Nachweisungen des Flächeninhaltes der mit Tabak bepflanzten Grundstücke, sowie der Zahl der Tabakpflanzer und der Tabakpflanzungen im deutschen Zollgebiet für das Erntejahr 1881—82. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel, Oktober 1881. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet f. die Zeit von Januar bis Oktober 1881. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Oktober 1881. —

Preussische Jahrbücher, hrsg. von H. von Treitschke. XLVIII. Band, Heft 4—5 (Oktober—Dezember 1881): Die Bibliothek und der Lesesaal des Brittischen Museums, von Dziatzko. — Studien zur alten Gesellschaftsgeschichte (Schluss), von Chr. Meyer. — Der Boer in Transvaal. — Frankreichs dipl. u. militär. Händel jenseit des Meeres. — Ueber das Wesen und die Bedeutung der menschlichen Freiheit und deren moderne Widersacher, von H. Sommer. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. XIII. Jahrg. (1881) Heft 12: Ueber die Maasnahmen der Eisenbahnverwaltungen zum Schutze der deutschen Waldwirthschaft, von Wagener. — Die X. Versammlung des preussischen Forstvereins zu Memel im Juni 1881. — Bericht über die IX. Versammlung des hessischen Forstvereins zu Kassel am 12. und 13. August 1881. — Bericht über die XXVII. Versammlung des sächs. Fostvereins zu Chemnitz am 9.—11. Juni 1881. — Statistische Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Grosshzth. Baden für die Jahre 1878—79, bearbeitet von Alten. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle)
in Jena.



II.

Beiträge zur Frage über Ursachen und Wirkungen des Agios.

Von

Prof. Dr. Béla Földes (Weiss)
in Budapest.

Das Entstehen des Agios gehört zu den interessantesten Krankheitserscheinungen des wirthschaftlichen Lebens. Der Einfluss desselben auf den wirthschaftlichen Organismus lässt sich bis in das feinste Geäder desselben verfolgen. Aber auch ihrer praktischen Bedeutung wegen verdient diese Erscheinung unsere volle Aufmerksamkeit, da ja ohne genaue Kenntniss der Symptome keine gute Diagnose und ohne Diagnose kein richtiges Heilverfahren möglich ist. Wir wollen uns im Folgenden einer eingehendern Untersuchung dieser Erscheinung widmen. Den Gegenstand derselben bilden also die Wirkungen des Agios, welches durch die Ausgabe von Papiergeld entsteht. Da wir aber zu einer richtigen Erkenntniss der Wirkungen ohne Kenntniss jener Faktoren nicht gelangen können, welche das Agio hervorrufen, so widmen wir auch diesem Theil der Frage eine eingehende Erörterung, die um so wichtiger ist, als dieser Punkt noch immer als kontrovers betrachtet werden kann[1]).

Erster Abschnitt: Ueber die Ursachen des Agios.

Wenn ein Staat Papiergeld in, das Verkehrsbedürfniss übersteigender, Menge und bei vorherrschendem Misstrauen emittirt, so werden sich zunächst zwei Folgen einstellen: einmal wird der Verkehrswerth der Note geringer sein, als ihr Nennwerth, dann aber wird

1) Siehe noch folgende Abhandlungen desselben Verfassers: Der Einfluss des Agios auf den Aussenhandel. (Statistische Monatsschrift 1878.) Der Einfluss des Agios auf die Preise. (Statistische Monatsschrift 1881.)

das Papiergeld die nachtheilige und dem Wesen des Geldes wide
sprechende Eigenschaft häufiger Werthänderung annehmen. Das P
piergeld verliert in Folge letzteren Umstandes die Eigenschaft, welcl
jedes Maass, also auch das Geldmaass besitzen muss, eine unverä
derliche Einheit, hier also eine unveränderliche Wertheinheit, zu r
präsentiren. Mag es nun eine Folge der übermässigen Geldmen
oder des Umstandes sein, dass das Papiergeld dem Dienste eines u
veränderlichen Werthmaassstabes weniger entspricht, immerhin wi
zwischen dem Werthe des Metallgeldes und dem des Papiergeld
eine Differenz entstehen; dem Metallgeld wird ein höherer Werth b
gelegt werden, als dem Papiergeld gleichen Betrages, und dies
Werthunterschied nennen wir Agio. Da das Papiergeld in der Re
mit dem Nennwerth bezeichnet wird, so wird der Werthunterschi
dadurch ausgedrückt, dass wir dem Edelmetall einen höheren Wer
beilegen. Wird dagegen das Metallgeld als das Unveränderliche l
trachtet, so wird der Werthunterschied in der Weise ausgedrüc
dass das Papiergeld minderwerthig als dessen Nominale bezeich
wird; in diesem Falle sprechen wir von Disagio.

Das Papiergeld erleidet demnach im Vergleich zum Metallg
eine Entwerthung. Hand in Hand mit dieser Entwerthung geht da
aber auch eine Veränderung des Werthes des Papiergeldes geg
über den Gütern und Waaren, welche durchaus nicht immer dies
ben Proportionen aufweist und welche man zum Unterschied von
ner Werthverminderung genannt hat. Die Differenz zwischen E
werthung und der Werthverminderung ist auf den Umstand zurü
zuführen, dass der Preis der Waaren in einem Papiergeldlande
mannigfachem Sinne alterirt wird und nicht blos der Höhe des Ag
entsprechend steigt. Dieses Moment ist von grosser Wichtigkeit,
bei der Regelung der Valuta es sehr darauf ankommt, zu l
stimmen, wie gross die Werthminderung ist, welche aber, wie nun l
greiflich, blos auf Grund des zwischen Papiergeld und Metallgeld l
stehenden Agios nicht bestimmt werden kann.

Hinsichtlich des Grades und der Dauer der Entwerthung und
Schwankungen des Agios nach Ort und Zeit ist hier kurz auf F
gendes aufmerksam zu machen. Da das wirthschaftliche Leben
Natur eines organischen Ganzen besitzt, so vollziehen sich die wir
schaftlichen Prozesse nicht nach einfachen mechanischen Gesetz
Während einerseits die Stabilität der Wirthschaft die Verbreitung u
häufige Aenderung des Agios nicht gestattet, so verursacht de
Kontinuität hinwieder die Ausbreitung desselben nach Zeit und (

Die Schwankungen des Agios werden oft grössere, oft geringere Wellenhöhen zeigen, als dies der Intensität der Ursachen entsprechend vorherzusehen gewesen wäre. Was die territoriale Ausbreitung betrifft, so hängt dieselbe von der wirthschaftlichen Zusammengehörigkeit der betreffenden Gebiete, von dem Grade der wirthschaftlichen Kultur und den Produktionszweigen ab. Je bedeutender und entwickelter das wirthschaftliche Leben der einzelnen Territorien, je überwiegender in den Produktionszweigen das bewegliche Kapital vertreten ist, desto leichter werden die Schwingungen des Agios sich fortpflanzen: je isolirter ein Gebiet, je primitiver daselbst die Produktionszweige, desto weniger werden sich dieselben ausbreiten. Bezüglich der Entwerthung des Agios sind — nach Wagner — hinwieder folgende Grade zu unterscheiden: Erster Grad. Das Papiergeld beträgt kaum einige Prozente vom Werthe des Metallgeldes oder ist gänzlich entwerthet. Ist dies der Fall, so dringt immer mehr Metallgeld in den Verkehr ein und das Papiergeld wird nur pro rata des Agios angenommen. In diesem Falle bildet eigentlich das Metallgeld die Valuta des Handels und des Verkehrs und jede Schwankung des Agios wird sogleich auf die Preise übertragen. Am zweiten Grade des Agios zeigen sich ziemlich ähnliche Erscheinungen, das Papiergeld verliert ca. 60°/₀ des Werthes, die Entwerthung schwankt auf und ab, die Preise folgen den Oscillationen. Der dritte Grad des Agios zeigt sich dort, wo das Agio ca. 20—30°/₀ des Werthes verliert, das Agio noch nicht lange eingetreten ist und dessen Einfluss auf die Preise weder allgemein noch vollständig ist.

Die wichtigste Frage, welche bezüglich des Agios entsteht, ist die nach den Ursachen und dem Maasse dieser eigenthümlichen Erscheinung des Wirthschaftslebens. Ohne vollständige Ergründung dieser Frage ist es gänzlich unmöglich, die komplizirten Folgeerscheinungen des Agios zu begreifen und wir wollen denn im Folgenden versuchen, auf diese von der Wissenschaft noch nicht vollständig beantwortete und bis heute kontroverse Frage mit Erwägung aller hier in Frage kommenden Momente eine möglichst erschöpfende und genügende Antwort zu geben.

Wenn wir unter Agio die Depreciation verstehen, welche ein Zirkulationsmittel erleidet, so kann dieselbe auf so viele verschiedene Ursachen zurückgeführt werden, als es konstitutive Elemente der Kredit- und Zirkulationsmittel giebt. In dem uns vorliegenden Falle haben wir es mit dem Papiergelde zu thun, also mit einem Geldinstrument, welches seinen Werth nicht seinem inne-

ren Gehalt, nicht den Produktionskosten, nicht der absoluten Nüt
lichkeit verdankt, sondern jenen Momenten, welche mit dessen Ai
gabe und Verkehr in Verbindung stehen. Wie der Preis jeder Waa
hängt auch der des Papiergeldes mit dem Verhältnisse von Angel
und Nachfrage zusammen. Je grösser daher das Angebot, je me
Papiergeld in Verkehr gebracht wird, desto geringer dürfte — caete
paribus — dessen Preis sein. Je geringer ferner die Nachfrage,
weniger Papiergeld verwendet wird, resp. je mehr Verkehrsakte v
kommen, welche mit Edelmetall vermittelt werden, desto geringer wi
gleichfalls der Preis des Papiergeldes sein. Hieraus können wir de
sogleich die Wahrheit ableiten, dass das Agio von zwei Momenten beei
flusst werden muss: 1) der relativen Menge des ausgegebenen Papi
geldes; 2) der Nachfrage nach Edelmetall. Das Papiergeld besi
aber überdies die Natur eines Kreditinstruments, und sonach se
dessen Annahme voraus, dass man Vertrauen in dessen Werth hal
Je geringer demnach das Vertrauen des Publikums in den Werth d
Papiergeldes ist, desto geringer wird auch wirklich dessen Wer
sein und desto höher muss das Agio stehen. Das Vertrauen hän
aber als psychologisches Element wieder von verschiedenen Faktor
ab. Hiervon kommen wieder namentlich zwei in Betracht. V
Allem der Kredit des Emittenten; je grösser das Vertrauen in diese
also in den Staat oder das emittirende Institut, desto geringer wi
das Agio sein und umgekehrt. Zu den konstitutiven Elementen d
Agios gehört also ferner: 3) der Kredit des Emittenten. Das Ve
trauen des Publikums hängt aber auch davon ab, ob und wie für d
Deckung, resp. Einlösung des Papiergeldes gesorgt wird. Papierge
wird oft ohne jegliche Deckung emittirt, in manchen Fällen wird ab
hierfür vorgesorgt. Auch dieser Umstand beeinflusst das Vertrau
des Publikums und somit die Höhe des Agios. Zu den Ursachen u
konstitutiven Elementen zählen wir daher: 4) den Bedeckungsmod
Nachdem endlich auch der Marktpreis der Edelmetalle auf den We
handelsplätzen Schwankungen unterworfen, insbesondere aus de
Grunde, weil deren Kosten- und Produktionsverhältnisse sich ände
so ist es natürlich, dass mit der Aenderung im Preise der Edelm
talle auch das Agio sich ändern wird. Demnach zählen wir zu d
Ursachen des Agios und seiner Oscillationen auch die Schwankung
im Marktpreise der Edelmetalle. Demnach fassen wir die Faktore
von welchen das Agio abhängt, folgendermaassen zusammen: 1) d
relative Menge des Papiergeldes; 2) die Nachfrage na
Edelmetallen; 3) den Staatskredit; 4) den Deckungsm

dus und 5) den Preis der Edelmetalle. Das Studium dieser Ursachen führt natürlich wieder weiter zu anderen Momenten; so hängt z. B. die relative Menge des Papiergeldes von der Ausdehnung des Verkehrs ab, die Nachfrage nach Edelmetall von der jeweiligen Zahlungsbilanz des Landes, der Staatskredit von der Gestaltung des Staatshaushaltes, von den politischen Verhältnissen u. s. w.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass alle hier erwähnten Faktoren auf das Agio einen Einfluss ausüben. Nichtsdestoweniger dürfen wir es an dieser Behauptung nicht genügen lassen, sondern des Nähern den möglichst genauen Beweis hierfür erbringen. Wissenschaft und Praxis haben nämlich sehr lange die mit dem Agio in Verbindung stehenden Erscheinungen auf einen der oben angeführten Faktoren zurückführen und daraus erklären wollen. Wenn schon die Preiserscheinungen der Waaren von den verschiedensten Faktoren beeinflusst werden, um wie viel mehr gilt dies von einer so empfindlichen Waare, wie dies das Geld ist, das jede Veränderung im wirthschaftlichen Leben empfindet, jede Veränderung, welche namentlich auf den Umlauf, auf den Kredit Einfluss hat. Es lässt sich daher a priori gewiss die Behauptung aufstellen, dass alle Theorien, welche das Agio und dessen verschiedene Erscheinungen aus einem Faktor allein begreifen wollen, einseitig und unvollständig sind, da diese Erscheinungen mit einer Reihe von Faktoren zusammenhängen, welche bald stärker, bald mächtiger, vereinzelt oder vereint sich bethätigen. Die grosse Autorität, welche einzelne dieser Theorien lange Zeit genossen, macht es uns zur Pflicht, dieselben erst kurz darzulegen, ehe wir den Beweis unserer Theorie antreten.

Die verbreitetste und praktisch einflussreichste Theorie ist jene, welche das Schwanken des Agios auf die Menge des emittirten Papiergeldes zurückführt. Diese Theorie wurde zuerst bei Gelegenheit der im Jahre 1810 in England zusammenberufenen grossen Enquête — von dem sogenannten Bullion-Committee — vertreten. Ein Hauptvertreter dieser Theorie war auch David Ricardo[1]). Das Bullion-Committee vertrat diese Ansicht und machte auch in diesem Sinne Vorschläge zur Deckung der uneinlösbaren Noten der englischen Bank. Auf diesen Prinzipien beruhen auch die wichtigsten Bestimmungen des englischen Gesetzes vom Jahre 1844, der sogenannten Peelakte. Ricardo fasst diese Theorie in folgenden Worten zusammen: Kein Punkt bezüglich der Ausgabe von Papiergeld ist von grösserer Wichtigkeit,

1) Principles, chap. XXVII: on currency and banks.

als eine klare Vorstellung der Folgen, welche sich aus dem Prinzip der Beschränkung der Quantität ergeben. Man wird es nach fünfzi Jahren kaum glauben, dass Bankdirektoren und Minister in unser Zeit im Parlament vor Parlamentskomités ernstlich bestritten, da die Notenemission der Bank von England, uneingeschränkt durch d Macht der Notenbesitzer, im Austausch der Noten Spezie oder Bulli zu erhalten, einen Einfluss auf die Preise der Waaren, Bullion u die Wechselkurse hätten oder haben könnten. Nach der Errichtu von Banken hat der Staat nicht mehr das ausschliessliche Rec Geld zu prägen oder zu emittiren. Die Umlaufsmittel können dur Papier ebenso vermehrt werden, als durch Münze, so dass, wenn e Staat die Quantität des Geldes beschränken wollte, er doch dess Werth nicht aufrecht erhalten könnte, weil die Banken die Macht b sitzen, die Menge der Zirkulationsmittel zu vermehren. Auf Gru dieser Prinzipien ist es ersichtlich, dass es nicht nothwendig i Papiergeld in Spezie einzulösen, um dessen Werth zu erhalten; muss nur dessen Quantität dem Werthe jenes Metalls entspreche regulirt werden, welches den Standard bildet. Wenn der Standa Gold ist, von gegebenem Gewicht und Feingehalt, dann kann d Papiergeld mit jedem Sinken im Preise des Goldes, oder was da selbe ist, mit jedem Steigen der Güterpreise vermehrt werden. allen Staaten muss daher die Ausgabe von Papiergeld einer B schränkung und Kontrole unterliegen und nichts scheint diesem Zwec gemässer, als die Verpflichtung, dass die Emittenten ihre Not mit Goldmünze oder Bullion einlösen.

Die Ricardo'sche Theorie wurde von einer andern Schule zurüc gewiesen mit dem Hinweise darauf, dass der zwischen dem Agio u der Menge des Papiergeldes supponirte Zusammenhang durcha nicht bestehe. An der Spitze dieser Schule finden wir Tooke, d geistreichen Autor der „History of prices" und Fullarton, den V fasser der „Regulation of currency".

Die Prinzipien dieser Schule lassen sich in Folgendem zusa menfassen[1]): 1) Jene Lehre, dass bei reiner Metallwährung der Zu- u Abgang von Edelmetallen die im Verkehr befindliche Geldmenge e sprechend vermehre oder vermindere und demgemäss die Preise st gere oder drücke, ist an und für sich unrichtig. 2) Der von der Curr cyschule zwischen Banknoten und anderen Kreditpapieren aufgestel Unterschied beruht nicht auf einer wesentlichen Verschiedenheit, n

1) Tooke-Newmarch, Geschichte der Preise, Deutsche Uebersetzung. II. Bd. S. 6

Ausnahme der kleinsten Appoints, welche im Kleinhandel und bei Lohnzahlungen benützt werden. 3) Die Menge der in Händen des Publikums befindlichen Noten gestaltet sich nach der Verwendung derselben. 4) Es steht nicht in der Macht der Notenbanken, die Menge der Noten willkürlich zu vermehren, mag auch ihre Neigung hierzu noch so gross sein. 5) Ebensowenig steht es in der Macht, die Notenmenge unmittelbar zu vermindern. Einzelne Banken können wohl verweigern, Darlehne zu geben und die Ausgabe von Noten beschränken; doch werden dann an deren Stelle die Noten anderer Banken oder andere Umlaufsmittel treten. 6) Die Preise hängen nicht von der Menge des Geldes, von der Summe der Noten oder überhaupt der Umlaufsmittel ab, sondern im Gegentheile die Menge der Umlaufsmittel ist eine Konsequenz des Standes der Preise. 7) Die Grenze der Preise liegt in jener Geldmenge, welche das Einkommen der einzelnen Klassen der Staatsbürger, deren Rente, Gewinn, Honorar oder Lohn bildet, und welches zur Deckung der Bedürfnisse verausgabt wird. So wie die Grenze des Angebotes die Produktionskosten bilden, so ist für die Konsumtion die Höhe der Gesammteinnahmen maassgebend, aus welchen dieselbe befriedigt wird.

Auf Grund dieser Prinzipien sucht Tooke mit Hilfe reichhaltigen statistischen Materials zu beweisen, dass die in England nach der Aufhebung der Bankakte im Jahre 1797 eingetretene Preisänderung durchaus nicht nothwendig war und überhaupt nicht als die Folge jener Verfügung betrachtet werden kann, da auch von diesem Umstande abgesehen der Verkehr weder grösser, noch kleiner gewesen wäre, daher das Agio mit der Menge der Noten nicht in direktem Zusammenhang steht.

Die Ansichten dieser Schule fanden weite Verbreitung und bildeten lange Zeit hindurch die anerkannten Principien der wissenschaftlichen Theorie. Es unterliegt auch keinem Zweifel, dass diese Auffassung — wie wir dies weiter unten mit Hilfe statistischer Daten ersichtlich machen werden — viel Berechtigung hat. Da nämlich das Agio nichts anderes ist, als das Werthverhältniss zwischen Metallgeld und Papiergeld, so ist denn auch natürlich, dass die Veränderungen des Agios nicht blos von Umständen abhängen, welche hinsichtlich des Papiergeldes eintreten, sondern ebenso sehr auch von solchen, welche auf Seiten des Metallgeldes vorkommen. Wenn das Agio also Veränderungen aufweist in Folge der Veränderung in der Menge des Papiergeldes, so muss das Gleiche auch eintreten, wenn die Menge des Edelmetalles, dessen Nachfrage oder Angebot sich

ändert. Heute ist denn auch vielleicht bei der grössten Hochachtun[
vor dem Scharfsinn Tooke's gestattet, auszusprechen, dass auch sein
Theorie einseitig ist, da in derselben, ausser dem Edelmetallverkeh
die übrigen Faktoren keine Berücksichtigung fanden.

In neuerer Zeit war es namentlich Wagner[1]), welcher sich ur
eine richtige Darstellung unseres Problems Verdienste erworben ha
Wagner weist die Unrichtigkeit der Ricardo'schen Theorie namentlic
im Hinblick auf den Umstand nach, dass die Menge des Papiergelde
nur indirekte Bedeutung besitzt, dadurch nämlich, dass sie auf da
Vertrauen wirkt, indem eine Vermehrung des Papiergeldes die finan
ziellen Verhältnisse verschlimmert, die Hoffnung der Herstellung de
Valuta erschüttert, wodurch das Agio beeinflusst wird. Auch hält e
es für unrichtig, dass Angebot und Nachfrage des Papiergeldes di
Ursache des Agios bilden. „Die Schwankung des Agios hängt vo
den Geschäftsabschlüssen in Edelmetallen, d. h. von Angebot un
Nachfrage der Edelmetalle ab". Die Nachfrage nach Edelmetalle
hängt ab: 1) von dem Misstrauen gegenüber dem Papiergelde, sofer
die Besitzer desselben danach trachten, das Papiergeld los zu wer
den und Edelmetall zu erhalten; 2) der Verwendung der Edelmetall
zu gewerblichen Zwecken; 3) dem Stande der internationalen Zah
lungsbilanz; erst 4) von Angebot und Nachfrage des Papiergelde
Ausserdem weist er darauf hin, dass das Schwanken des Agios i
anormalen Zeiten auch von psychologischen Faktoren beeinflusst wir
dem Vertrauen und Misstrauen, also von politischen, finanziellen un
volkswirthschaftlichen Verhältnissen. Die Wirkung dieser Faktore
ist in einzelnen Fällen höchst unregelmässig, im Ganzen aber doc
höchst einfach und leicht erklärlich. Die Wirkung dieser Faktore
ist so stark, dass selbst Ereignisse auf dem Gebiete der äussere
Politik auf das Schwanken des Agios Einfluss haben. Ferner wir
darauf hingewiesen, dass das Agio, sofern es auf die Preise und di
Zahlungsbilanz wirkt, sein Korrektiv in sich selbst trägt, nur das
dies mit steten Preisschwankungen und im Allgemeinen mit Verluste
verbunden ist; das Korrektiv wird also nur so thätig, dass imme
neue und neue Störungen hervorgerufen werden.

In neuester Zeit wurde endlich das Agioproblem namentlich i
Italien eingehender erörtert, wo ja diese Frage lange auf der Tages
ordnung der literarischen Diskussion stand, ehe die Valutaregelun
zur That wurde. Zuerst wurde die Frage eingehender von Ferraris[2]

1) Russische Papierwährung, Riga, 1868, S. 85 u. f.

2) Monetae corso forzoso. Hoepli, Milano, S. 14 u. f.

erörtert. Im Ganzen kommt aber Ferraris über den Standpunkt der Tooke-Fullarton'schen Schule nicht gut hinweg. Auch er betrachtet den Edelmetallverkehr als hauptsächlichen Faktor des Agios. Er läugnet namentlich den Einfluss des Staatskredits und zwar deshalb, weil die statistischen Daten denselben nicht prägnant genug ausdrücken. Ferraris hat aber Unrecht. Bei Erscheinungen so komplizirter Natur darf man nicht erwarten, dass ein jeder beliebiger Faktor so leicht zu verfolgen ist. Dass Schwankungen im Kurse der Staatspapiere nicht auch stets Schwankungen im Agio folgen können, ist leicht begreiflich; denn jene hängen oft mit Ursachen zusammen, welche mit dem Agio gar nichts zu thun haben; andrerseits können gleichzeitig mit jenem Schwanken auch andere Faktoren sich geltend machen, welche den Eindruck desselben stören, paralysiren. Ebensowenig richtig ist die Behauptung Ferraris, dass die Menge des Papiergeldes auf das Agio gar keinen Einfluss übe.

Viel richtiger ist der Standpunkt, den der Bericht des italienischen Ministeriums [1]) bezüglich der Ursachen des Agios einnimmt. Diesem Berichte gemäss sind die Ursachen des Agios: 1) die Menge des Papiergeldes; 2) das Vertrauen in dessen Einlösbarkeit mit Metallgeld und damit das Vertrauen gegenüber dem Staate; 3) der Stand der internationalen Zahlungsbilanz, oder da diese nur in Metallgeld beglichen werden kann, Nachfrage und Angebot der Edelmetalle; (1) quantità della carta; 2) fiducia nella sua più a meno prossima convertibilita in moneta metallica che é quanto dire al credito dello stato; 3) allo stato della bilancia dei pagamenti internazionali, o in altre parole, poichè questa bilancia, sia essa a nostro debito o a nostro credito, non può esser soddisfatta che in moneta metallica, alla domanda ed offerta di codesta moneta nei rapporti internazionali.) Ueberdies erwähnt der Bericht noch einen wichtigen Faktor, die zukünftige Gestaltung der politischen Verhältnisse. Auch wird nachgewiesen, dass in Italien der Einfluss dieser Faktoren in verschiedenen Perioden verschieden war, von 1866 bis Juni 1868 stand das Agio namentlich unter dem Einflusse des Staatskredits; ebenso vom Juli 1868 bis Mai 1871, doch auch noch unter dem Einflusse der Menge des Papiergeldes, welche aber noch entschiedeneren Einfluss gewinnt vom Juli 1871 bis Dez. 1873; und gleichfalls finden wir ein Zusammentreffen beider Faktoren in der ersten Hälfte des Jahres 1874. Dabei hat in einzelnen Jahrgängen auch der Edelmetallverkehr grösseren Einfluss gewonnen.

Dieser vom italienischen Ministerium eingenommene Standpunkt

1) Relazione sulla circolazione cartacea, Roma 1875 u. 1877.

wurde neuerdings auch von Boccardo (Le Banche e il corso forz
1879) acceptirt, sofern auch er der Menge des Papiergeldes ei
entschiedenen Einfluss zuschreibt; ferner dem Staatskredit, welc
wieder von den Resultaten des Staatshaushaltes abhängt, endlich
internationalen Zahlungsbilanz resp. dem Edelmetallverkehr. Uel
dies erwähnt Boccardo noch 2 Momente: die Agiotage und die göss
und geringere Solidität der emittirenden Banken.

Auf Grund des Vorausgeschickten dürfen wir wohl sagen, d
die neuere Wissenschaft den Standpunkt der ausschliessenden Theo
verlassen hat und die Agioerscheinungen auf mehrere Faktoren
rückführt. Noch wurde aber eine genaue statistische Prüfung der
Agio beeinflussenden Faktoren nicht vorgenommen. Wir wollen in I
gendem zum ersten Mal eine eingehendere statistisch-induktive Unt
suchung ausführen, um zu beweisen, dass die von uns aufgeste
Theorie richtig ist und das Agio wirklich von folgenden Faktoren
einflusst erscheint: 1. der Menge des Papiergeldes, 2. dem Staatskre
3. dem Edelmetallverkehr, 4. der Deckung, 5. dem Preis der Edelmeta

Vorerst jedoch noch folgende Bemerkung. Die Ursachen, wel
auf das Agio Einfluss nehmen, lassen sich in Ursachen erster
zweiter Ordnung scheiden. Zu den Ursachen erster Ordnung gehör
1. die Menge des Papiergeldes, 2. die Menge der Edelmetalle.
jedoch das Papiergeld ein auf Kredit beruhendes Umlaufsmittel
so hängt der Werth des Papiergeldes auch von jenem Vertrauen
welches der die Note Emittirende geniesst, also 3. der Kredit
Staates; und da das Vertrauen auch von dem Deckungsmodus beeinflu
wird, so bildet dieser das 4. konstitutive Element. Endlich zäh
wir hieher den Preis der Edelmetalle auf dem Weltmarkt. Da
bleibt aber auch der Einfluss anderer Momente, Krieg, Unruhen, gro
Verminderung im Güterumlauf. Da diese verschiedenen Faktoren
zusammentreffen, sich verstärken oder schwächen, so darf man ni
annehmen, dass jede Veränderung dieser Faktoren auch im Agio
gleich fühlbar wird. Das hiesse die komplizirte Natur des wi
schaftlichen Lebens verkennen. Die Akkomodations- und Widerstan
fähigkeit des wirthschaftlichen Lebens namentlich dort, wo die
sachen nicht kräftig genug sind, macht dies unwahrscheinlich.
werden in den meisten Fällen den Zusammenhang auch hier nur d
erkennen, wenn wir auch hier das Prinzip der grossen Zahl anwen

Wir prüfen nun, ob sich statistisch nachweisen lässt, dass
Agio von folgenden Faktoren abhängt: 1. die Menge des Papiergel
2. Nachfrage nach Edelmetall, 3. Staatskredit, 4. Deckung, 5. P
der Edelmetalle.

1. Prüfen wir zuerst den Zusammenhang zwischen dem Agio und r Menge des Papiergeldes. Es stehen uns Daten für England, alien, Russland, Nordamerika und Oesterreich-Ungarn zu Gebote, aus nen sich nachstehende Durchschnitte ergeben: Menge der Noten

1. England.

Jahre hohen Agios		Jahre niedrigen Agios	
1801	16.2 Mill. £	1802	16.2 Mill. £
1809	18.5 „ „	1803	15.3 „ „
1810	21.— „ „	1804	17.— „ „
1811	23.3 „ „	1805	7.8 „ „
1812	23.4 „ „	1806	17.7 „ „
1813	23.2 „ „	1807	16.9 „ „
1814	24.8 „ „	1808	18.1 „ „
1815	27.2 „ „	1817	27.3 „ „
1816	27.— „ „	1818	27.7 „ „
		1819	25.1 „ „
Durchschn.	22.7 „ „		19.9 „ „

In jenen Jahren, wo der Papiergeld-Umlauf durchschnittlich 22.7 Millionen betrug, war das Agio höher, n Jahren, wo der Umlauf durchschnittlich nur 19.9 Milionen betrug, war das Agio auch niedriger.

2. Italien.

Jahre niedrigen Agios		Jahre hohen Agios	
1867	837 Mill. Lire	1866	612.4 Mill. Lire
1872	1430.5 „ „	1868	903.7 „ „
1873	1523.1 „ „	1869	902.— „ „
1874	1582.1 „ „	1870	995.7 „ „
		1871	1263 6 „ „
Durchschn.	1343.1 „ „		935.4 „ „

Bei einem Papiergeld-Umlauf von jährlich 1343.1 Millionen Lire, war das Agio höher. Bei einem Papiergeld-Umlauf von jährlich 935.4 Millionen Lire war das Agio niedriger.

3. Russland.

Jahre niedrigen Agios		Jahre hohen Agios	
1854	333.4 Mill. Rubel	1851	301.6 Mill. Rubel
1855	356.3 „ „	1852	303.8 „ „
1858	735.3 „ „	1853	311 4 „ „
1859	644.6 „ „	1856	509.2 „ „
1860	679.9 „ „	1857	689.3 „ „
1861	713.— „ „		
1862	713.5 „ „		
Durchschn.	596.5 „ „		423 „ „

Bei einem Papiergeld-Umlauf von jährlich 596.5 Mil-

lionen Rubel war das Agio höher. Bei einem Papiergeld-Umlauf von jährlich 423 Mill. Rubel war das Agio niedriger.

4. Nordamerika.

Jahre niedrigen Agios		Jahre hohen Agios	
1863	411.22 Mill. Doll.	1862	147.72 Mill. Doll.
1864	649.09 „ „	1870	398.43 „ „
1865	692.92 „ „	1871	397.70 „ „
1866	608.87 „ „	1872	399.25 „ „
1867	536.87 „ „	1873	401.53 „ „
1868	444.20 „ „	1874	428.55 „ „
1869	391.65 „ „	1875	418.46 „ „
Durchschn.	533.54 „ „		370.23 „ „

Bei einem Papiergeld-Umlauf von 533.54 Mill. Doll. war das Agio höher. Bei einem Papiergeld-Umlauf von 370.23 Mill. Dollars war das Agio niedriger.

5. Oesterreich-Ungarn.

Jahre hohen Agios		Jahre niedrigen Agios	
1853	188.3 Mill. Gulden	1852	194.9 Mill. Gulden
1856	380.1 „ „	1854	383.4 „ „
1857	383.4 „ „	1855	347.8 „ „
1858	370. „ „	1859	466.7 „ „
1863	396.6 „ „	1860	474.8 „ „
1865	351.1 „ „	1861	468.8 „ „
1868	574.5 „ „	1862	426.8 „ „
1872	694.3 „ „	1864	375.8 „ „
1873	702.9 „ „	1866	499.7 „ „
1874	639 „ „	1867	548.1 „ „
1875	632.7 „ „	1869	598.7 „ „
		1870	649 „ „
Durchschn.	452.9 „ „		377 „ „

Bei einem Papiergeld-Umlauf von 452.9 Millionen Gulden war das Agio höher. Bei einem Papiergeld-Umlauf von 377 Mill. Gulden war das Agio niedriger.

Sonach ergiebt sich mit statistischer Genauigkeit, dass zwischen dem Stande des Agios und der Papiergeldmenge ein konstanter, unveränderlicher Zusammenhang besteht. In allen Staaten ist ein starker Papiergeldumlauf von hohem Agio begleitet und umgekehrt. Die Menge des Papiergeldes hat also auf das Agio einen entschiedenen Einfluss, und zwar besteht zwischen beiden ein gerades Verhältniss: je grösser die Papiergeldmenge, desto höher das Agio, je kleiner, desto niedriger.

2. Wir untersuchen nun den Einfluss des Edelmetallver-

kehrs auf das Agio. Unsere Daten beziehen sich auf Oesterreich-Ungarn, Russland, Italien und Nordamerika.

1. Oesterreich-Ungarn.

Jahre hohen Agios		Jahre niedrigen Agios	
1855	+ 5.9 Mill. Gulden	1856	+ 28.9 [1]) Mill. Gulden
1859	— 5.7 " "	1857	+ 16.6 " "
1860	— 21.7 " "	1858	+ 5.8 " "
1861	— 3.4 " "	1863	+ 0.09 " "
1862	— 8.4 " "	1865	+ 1.4 " "
1864	— 10.1 " "	1868	— 5.8 " "
1866	— 23.6 " "	1872	— 29.6 " "
1867	— 12.7 " "	1873	+ 9.7 " "
1869	+ 12.8 " "	1874	+ 0.9 " "
1870	+ 6.9 " "	1875	— 2.5 " "
1871	+ 13.8 " "	1876	+ 4.4 " "
Durchschn.	— 5.1 Mill. Gulden		+ 2.63 Mill. Gulden

Als Resultat ergiebt sich also: Bei einem Ueberschuss der Ausfuhr von 5.1 Mill. Gulden jährlich war das Agio stets höher. Bei einem Ueberschuss der Einfuhr von 2.63 Mill. Gulden jährlich war das Agio niedriger.

2. Russland (+ Mehrausfuhr).

Jahre hohen Agios		Jahre niedrigen Agios	
1854	+ 5.70 Mill. Rub.	1851	+ 9.99 Mill. Rub.
1855	+ 4.23 " "	1852	— 5 89 " "
1858	+ 24.24 " "	1853	— 19.04 " "
1859	+ 25.81 " "	1856	— 10.43 " "
1860	+ 2.73 " "	1857	+ 14.89 " "
1861	+ 8.65 " "		
1862	+ 34.28 " "		
Durchschn.	+ 15.09 Mill. Rub.		— 8.05 Mill. Rub.

Als Resultat ergiebt sich also: Bei einem Ueberschuss der Ausfuhr von 15.09 Millionen Rubel jährlich war das Agio stets höher. Bei einem Ueberschuss der Einfuhr von 8.05 Mill. Rubel jährlich war das Agio stets niedriger.

3. Italien (Mehrausfuhr).

Jahre hohen Agios		Jahre niedrigen Agios	
1866	89 — Mill. Lire	1869	20.2 Mill. Lire
1867	48 — " "	1870	29.3 " "
1868	9 — " "	1871	28.8 " "
1872	27 — " "		
1873	12 — " "		
Durchschn.	31 — Mill. Lire		26.1 Mill. Lire

Als Resultat ergiebt sich also: Bei einem Ueberschuss der Ausfuhr von 31 Mill. Lire war das Agio stets höher. Bei

1) + mehr Einfuhr als Ausfuhr, — mehr Ausfuhr als Einfuhr an Edelmetallen.

einem Ueberschuss der Ausfuhr von 26.1 Mill. Lire war das Agio stets niedriger.

4. Nordamerika (stets grössere Ausfuhr).

Jahre hohen Agios		Jahre niedrigen Agios	
1863	54.5 Mill.	1862	20.4 Mill.
1864	92.2 „	1870	31.7 „
1865	57.8 „	1871	77.1 „
1866	75.3 „	1872	66.1 „
1867	38.7 „	1873	63.1 „
1868	79.5 „	1874	38.1 „
1869	37.3 „	1875	71.2 „
Durchschn.	62.2 Mill.		52.7 Mill.

Als Resultat ergiebt sich also: Bei einem Ueberschuss der Ausfuhr von jährlich 62.2 Mill. Dollar war das Agio stets höher. Bei einem Ueberschuss der Ausfuhr von jährl. 52.6 Mill. Dollar war das Agio stets niedriger.

Alle hier angeführten Daten beweisen übereinstimmend und ohne Ausnahme, dass der Edelmetallverkehr überall von bestimmendem Einflusse auf die Gestaltung des Agios war in der Weise, dass das Agio niedriger war bei geringerer Ausfuhr oder bei grösserer Einfuhr von Edelmetallen, bei grösserer Ausfuhr, respektive geringerer Einfuhr dagegen höher. Dass also der Edelmetallverkehr ein konstitutives Element des Agios bildet, ist mit diesen Daten unzweifelhaft erwiesen.

3. Untersuchen wir nun den Einfluss des Staatskredits auf das Agio. A priori haben wir nämlich gefunden, dass der Werth des Papiergeldes von dem Vertrauen abhängt, welches das Publikum diesem Umlaufsmittel entgegenbringt. Dieses Vertrauen findet einen genügend verlässlichen Ausdruck in dem Werth der Staatspapiere. Unsere Daten gestatten uns, unsere Untersuchung auf England, Italien und Oesterreich auszudehnen.

1. England.

(Höchster Kurs der 3%igen Konsols.)

Jahre hohen Agios		Jahre niedrigen Agios	
1801	70	1802	79
1809	70⅜	1803	73
1810	71	1804	58⅞
1811	66¾	1805	62
1812	63	1806	64⅝
1813	67½	1807	64⅜
1814	72½	1808	69⅛
1815	65¾	1817	83⅜
1816	64¼	1818	81⅜
		1819	78
Durchschn.	66⅝		71⅜

Das Resultat ist hiemit folgendes: Das Agio war hoch, als der durchschnittliche Kurs der 3%igen Konsols 66⅝ betrug. Das Agio war niedrig, als der durchschnittliche Kurs der 3%igen Konsols 71⅜ betrug.

2. Italien.

(Stand der italienischen Rente)

Jahre hohen	Agios	Jahre niedrigen	Agios
1867	49.83	1866	45.82
1872	68.36	1868	51.70
1873	63.07	1869	55.59
1874	65.53	1870	54.32
1876	71.67	1871	58.85
1877	70.43	1875	71.84
Durchschn.	64.81		56.35

Das Resultat ist also folgendes: Das Agio war hoch, als der Kurs der Staatsschuld 64.81 betrug. Das Agio war niedrig, als der Kurs der Staatsschuld 56.35 betrug.

3. Oesterreich-Ungarn.

(Kurs der österreichischen Papier-Rente)

Jahre hohen	Agios	Jahre niedrigen	Agios
1861	60.60	1863	75.59
1862	70.72	1865	69.03
1864	71.87	1868	57.50
1866	57.65	1872	64.86
1867	58.25	1873	69.11
1869	61.32	1874	69.98
1870	58.25	1875	70.29
1871	58.81		
Durchschn.	62.18		68.05

Das Resultat ist folgendes: Das Agio war hoch, als der Stand der Papier-Rente durchschnittlich 62.18 betrug. Das Agio war niedrig, als der Stand der Papier-Rente durchschnittlich 68.05 betrug.

Ziehen wir die Konsequenz aus obigen Daten, so finden wir, dass, von Italien abgesehen, wirklich Agio und Staatskredit stets in derselben Richtung sich bewegen: bessert sich der Staatskredit, so bessert sich auch das Agio, das heisst, es sinkt; verschlechtert sich der Staatskredit, so verschlechtert sich auch die Valuta, das heisst, das Agio steigt. Aber auch die abweichenden Verhältnisse in Italien berechtigen nicht dazu, den Zusammenhang beider hier beobachteten Erscheinungen zu läugnen. In Italien hat nämlich nach dem Jahre 1867 eine bedeutende

Vermehrung des Papiergeldes nicht stattgefunden; dagegen hat der Staatskredit in Folge der langsamen Konsolidirung des italienischen Staatswesens und der hiemit verbundenen Krisen sich nur langsam befestigt. Ein entgegengesetzter Schluss — wie ihn Ferraris zieht — ist deshalb, sowie überhaupt wegen der doch nur auf kurze Zeit sich erstreckenden Daten unberechtigt.

4. Als Element des Agios haben wir ferner die Deckung des Papiergeldes genannt, sofern überhaupt Metalldeckung vorhanden ist. Die folgenden Daten werden uns zeigen, ob unsere Behauptung richtig ist. Wir werden die Verhältnisse Englands, Russlands, Italiens und Oesterreich-Ungarns in Betracht ziehen.

1. England.

(Stand der Metalldeckung)

Jahre hohen Agios		Jahre niedrigen Agios	
1801	4.6 Mill.	1802	4.1 Mill.
1809	4.4 „	1803	3.7 „
1810	3.5 „	1804	3.3 „
1811	3.3 „	1805	5.8 „
1812	2.9 „	1806	5.9 „
1813	2.8 „	1807	6.1 „
1814	2.2 „	1808	7.8 „
1815	2.0 „	1817	9.6 „
1816	4.6 „	1818	10.0 „
		1819	4.1 „
Durchschn.	3.4 Mill.		6.04 Mill.

Als Resultat ergiebt sich also: Das Agio war hoch, als die Metalldeckung durchschnittlich 3.4 Mill. £ betrug. Das Agio war niedrig, als die Metalldeckung durchschnittlich 6.04 Mill. £ betrug.

2. Russland.

(Die Deckung per 1000 Rubel in Papier betrug)

Jahre hohen Agios		Jahre niedrigen Agios	
1854	399 Mill.	1851	359 Mill.
1855	346 „	1852	366 „
1858	162 „	1853	397 „
1859	154 „	1856	222 „
1860	129 „	1857	178 „
1861	118 „		
1862	118 „		
Durchschn.	202.4 Mill.		304.4 Mill.

Als Resultat ergiebt sich also: Das Agio war hoch, als die Deckung durchschnittlich 202.4 Mill. Rubel betrug. Das Agio war niedrig, als die Deckung durchschnittlich 304.4 Mill. Rubel betrug.

3. Italien.

(Metalldeckung)

Jahre hohen Agios		Jahre niedrigen Agios	
1867	147.7 Mill.	1866	96.0 Mill.
1872	122.8 „	1868	182.8 „
1873	132.2 „	1869	175.0 „
1874	132.0 „	1870	158.1 „
		1871	132.6 „
Durchschn.	133.6 Mill.		148.9 Mill.

Als Resultat ergiebt sich also: Das Agio war hoch, als die Metalldeckung 133.6 Millionen Lire betrug. Das Agio war niedrig, als die Metalldeckung 148.9 Millionen Lire betrug.

4. Oesterreich-Ungarn.

(Verhältniss der Metalldeckung zum Papiergeld)

Jahre hohen Agios		Jahre niedrigen Agios	
1852	1:4.51	1853	1:3.99
1854	8.08	1856	4.36
1855	6.71	1857	3.91
1859	5.82	1858	3.75
1860	5.32	1863	3.57
1861	4.73	1865	2.89
1862	4.06	1868	5.29
1864	3.35	1872	4.86
1866	4.81	1873	4.89
1867	5.06	1874	4.59
1869	5.12	1875	4.71
1870	5.08		
1871	4.82		
Durchschn.	5.23		4.25

Als Resultat ergibt sich also: Das Agio war hoch, als das Deckungsverhältniss 1:5.23 betrug; das Agio war niedrig, als das Deckungsverhältniss 1:4.25 betrug.

Auch diese Daten sprechen zu Gunsten der von uns aufgestellten Theorie und beweisen, dass auch das Deckungsverhältniss ein Element der Agiobildung ist. In allen von uns herangezogenen Fällen hat sich das Agio gebessert, wenn die Metalldeckung eine grössere war, und verschlimmert, wenn die Metalldeckung abnahm.

5. Endlich ziehen wir noch den Zusammenhang des Agios mit den Preisen des Edelmetalls in Betracht.

Unsere Daten zeigen folgendes:

Das Silber hatte in Oesterreich bei einem Preise

a) Jahre hohen Agios

	ein Agio von	des Silbers von	
1851	126.03	61	Pence per Unze in London.
1854	127.75	$61\frac{9}{16}$	
1860	132.25	$61\frac{11}{16}$	
1861	—	$60\frac{13}{16}$	
1862	—	$61\frac{7}{16}$	
1867	—	$60\frac{9}{16}$	
1869	—	$60\frac{7}{16}$	
1871	—	$60\frac{9}{16}$	
Durchschn.	127.82	61	
b) Jahre niedrigen Agios:			
1853	110.62	$61\frac{8}{16}$	
1857	105.80	$61\frac{13}{16}$	
1858	104.12	$61\frac{5}{16}$	
1865	108.32	$61\frac{1}{16}$	
Durchschn.	107.14	$61\frac{6}{16}$	

Diese Daten bringen den gesuchten Zusammenhang nicht zu
druck. Doch muss hiebei vor Augen gehalten werden, dass
angeführten Jahrgängen der Preis des Silbers in sehr engen G
schwankte, dagegen das Agio des Papiergeldes in Folge manni
Faktoren grosse Schwankungen aufweist. Es ist also nicht g
fertigt, aus diesen Daten den Schluss zu ziehen, als ob das A
dem Preise der Edelmetalle unbeeinflusst wäre, was ja ganz u
bar ist.

In der That stellen sich die Dinge uns ganz anders dar
wir anstatt Oesterreich England ins Auge fassen, während je
riode, als dort die Baarzahlung eingestellt war. Wir finden
folgendes: Der Preis der Unze Gold betrug in London

Jahre hohen Agios	£	s	d	Jahre niedrigen Agios	£	s	d
1801	4	5	—	1802	4	4	—
1809	4	5	—	1803	4	—	—
1810	4	10	—	1804	4	—	—
1811	4	4	6	1805	4	—	—
1812	4	15	6	1806	4	—	—
1813	5	1	—	1807	4	—	—
1814	5	4	—	1808	4	—	—
1815	4	13	6	1817	4	—	—
1816	4	13	6	1818	4	—	—
				1819	4	1	10
Durchschn.	4	12	7		4	—	6

Wir sehen hieraus, dass das Agio in der Tha
dem Preise des Goldes stieg und fiel. Die höchsten
notirungen des Goldes fallen in die Jahre hohen
die niedrigsten Preisnotirungen in die Jahre nie
sten Agios.

Statistische Daten pflegen selten ein so klares, unzweideutiges Resultat zu liefern, wie dies in obigen Daten dargeboten ist. Kaum eine Ausnahme schwächt die von uns aufgestellte Theorie, dass das Agio von der Menge des Papiergeldes[1]) dem Edelmetallverkehr, dem Staatskredit, den Deckungsverhältnissen und dem Preise der Edelmetalle abhängt. Sonach müssen wir denn auch alle bisherigen Theorien, welche die Agio-Erscheinungen aus einer dieser Ursachen erklären wollen, als unrichtig bezeichnen. Der Einfluss dieser Thatsachen ist sogleich erkennbar, wenn wir möglichst zahlreiche statistische Daten nach richtigen Gesichtspunkten zusammenfassen, wie wir dies im Obigen gethan haben.

Hiemit glauben wir die lange Zeit streitige Frage über die Ursachen des Agios der Lösung näher gebracht zu haben. Und da die richtige Erkenntniss der Ursachen die unerlässliche Vorbedingung dafür ist, dass wir die Wirkungen richtig erfassen, dass wir endlich auch die geeigneten Maassregeln zur Beseitigung des Agios ergreifen, so dürfen wir hoffen, dass auch diese Fragen ihrer Lösung näher geführt sind.

Zweiter Abschnitt. Ueber die Wirkung des Agios im Allgemeinen.

Im Agio gelangt der Umstand zum Ausdruck, dass der Verkehr in einem Tauschgute erfolgt, welches im Vergleich zum Metallgelde unterwerthig ist und welches die nachtheilige Eigenschaft besitzt, dass dessen Werth fortwährend schwankt, den Dienst des allgemeinen Werthmaasses aber nur jenes Gut zu versehen vermag, dessen Werth allgemein anerkannt ist und möglichste Beständigkeit besitzt. Der Umlauf eines Geldes, das diese Eigenschaften nicht besitzt, ist von sehr schädlichem Einflusse, welcher in geometrischer Progression mit der Entwerthung dieses Geldes wächst. Wir wollen vor Allem ganz im Allgemeinen die Folgen eines derartigen Geldumlaufssystems untersuchen.

Die Aufgabe des Geldes ist die Vermittelung des Verkehrs und die Messung der Werthe. Ein unterwerthiges Geld wird diese Functionen nur unvollkommen vollziehen. Dieses Geld wird die Metallmünze aus dem Verkehr drängen; dieselbe wandert entweder ins Ausland

1) Da wir unter der Menge des Papiergeldes nicht die absolute Menge verstehen, sondern die relative, d. h. das Verhältniss der Papiermenge zum Verkehr, so brauchen wir nicht weiter zu erwähnen, dass in neuerer Zeit Wirth und Lesigang das Agio auch von dem Verkehr abhängen lassen.

oder wird thesaurisirt. Bevor sich dieser Process vollständig vc
zogen hat, wird der Umlauf der verschiedenen Geldsorten grosse V
wirrung hervorrufen. Ist das Metallgeld einmal aus dem Verke
gedrängt, dann bleibt das Papiergeld allein zurück, und da dess
Werth häufig schwankt, wird die Preisbestimmung fortwährend v
wirrt. Dazu kommt, dass der Verkehr das Metallgeld nicht einn
vollständig entbehren kann, da dasselbe zum Ausgleich der internat
nalen Zahlungen nothwendig ist. Dies zwingt zur Anschaffung v
Edelmetall im Auslande, jenes Edelmetalles, welches in Folge d
Einführung des Papiergeldes ins Ausland gedrängt und dort natürl
zu billigen Preisen veräussert wurde.

Die Einführung des Papiergeldes stört die Abwickelung der a
dem wirthschaftlichen Verkehr stammenden Verbindlichkeiten. W
unterwerthiges Papiergeld in Verkehr gesetzt wird, dort werden
der Regel die Interessen Jener geschädigt, welche Geldforderung
besitzen und nun in schlechterm Gelde befriedigt werden. Das g
auch von den fixen Bezügen, dem Einkommen von Pensionären, Wi
wen, Waisen, der Beamten, Rentiers etc., deren Einkommen zumeist
frühern Jahren festgesetzt wurde und entweder gar nicht oder ni
leicht erhöht werden kann. Die fortwährenden Schwankungen
Werthe des Geldes hemmen auch das Zustandekommen von Verträg
welche auf längere Zeit sich erstrecken, da der Werth der in Papi
geld festgesetzten Summen für längere Zeit nicht festgestellt werc
kann. Da aber der Verkehr ohne Erstreckung auf die Zukunft s
nicht vollständig entwickeln kann, so ist durch diesen Umstand d
wirthschaftliche Leben Beschränkungen ausgesetzt. Der Einfluss di
ses Momentes erstreckt sich als Nebenumstand auf die Preisbesti
mung. Da über die zukünftige Gestaltung des Geldwerthes ke
Sicherheit herrscht, so werden die Preise in Folge dessen nach M
lichkeit etwas höher gesetzt werden, um in dem höhern Preise e
Versicherungsprämie zu besitzen. Aus diesem einen Grunde sch
werden die Preise Schwankungen erleiden u. z. Schwankungen, welc
demnach nicht durch Aenderungen in den Produktionskosten, sonde
durch Aenderungen im Werthe des Geldgutes hervorgerufen werd
Die Preise werden dem Steigen und Fallen des Agios in der Re
folgen, doch wird sich sowohl in der Geschwindigkeit, als in c
Pünktlichkeit, mit der dies erfolgt, eine grosse Verschiedenheit na
Zeit, Ort, Conjunkturen, Waaren etc. zeigen, was so viel bedeutet, da
die Preise in ganz ungleicher Weise dem Schwanken des Agios folg
Da der Preis nichts Anderes ist, als der Ausdruck des Tauschwerth

des Gutes im Geldgute, so muss die Schwankung des Letztern auf jene rückwirken. Die Preise werden in dem unterwerthigen Gelde steigen müssen, um die Geldentwicklung wett zu machen. Insolange aber diese Ausgleichung nicht Platz gegriffen, wird aus den unrichtig festgesetzten Geldpreisen mannigfacher Nachtheil entstehen und häufig dem Aussenhandel eine unrichtige Direktive gegeben.

Wir werden hierüber in einem der folgenden Kapitel eingehender abhandeln. Hier fassen wir das Gesagte nur dahin zusammen, dass das Papiergeld den Verkehr ungünstig beeinflusst, das Metallgeld aus dem Verkehr drängt, bei den auf spätere Leistung gerichteten Verträgen Ungerechtigkeiten verursacht, dadurch den Abschluss gewisser Verträge hemmt, die Feststellung der Preise stört und dieselben mit dem Agio parallel gehenden Schwankungen aussetzt. Dies soweit es sich um den Umlauf, die durch das Papiergeld in erster Reihe gestörte Function, handelt.

Welchen Einfluss hat die Circulation des unterwerthigen Geldes und das Agio auf die Produktion? Da zwischen allen Functionen der Wirthschaft ein organischer Zusammenhang besteht und da jedes produktive Individuum seine Produkte in den Verkehr wirft und demselben die meisten seinem Bedürfnisse dienenden Gegenstände entnimmt, so muss schon a priori anerkannt werden, dass eine Störung des Verkehrs nicht ohne Folge auf die Produktion bleiben kann. Wenn der Geldwerth der auf spätere Leistung lautenden Verträge nicht bestimmt ist, so werden alle jene Zweige der Produktion, wo Creditbeziehungen eine grössere Rolle spielen, beeinträchtigt werden. Und in welchem Zweige der Produktion spielen Creditbeziehungen keine Rolle? Was vorerst die Landwirthschaft betrifft, so ist das ein Produktionszweig, wo schon die Produktionsperioden längere sind. Wie nachtheilig muss nun für diesen Produktionszweig der Umstand sein, dass der Geldwerth innerhalb einer Produktionsperiode vielfache Schwankungen erleiden kann! Bei schwankender Valuta werden grössere Investitionen schwerer gemacht, schon deshalb auch, weil die Grösse der Last, die sich zumeist auf viele Jahre erstreckt, unbestimmt ist; Pachtverträge werden lieber nur auf kürzere Zeit abgeschlossen werden, was eine rationellere Bewirthschaftung oft vereiteln wird. Bei der Bewerthung der Produkte und des Ertrages wird der Landwirth in Ländern, die für den Export produciren, die Schwankungen des Agios mit in Rechnung ziehen, in Folge dessen die Produktion leicht einen aleatorischen Charakter annimmt und solche Produktionszweige beliebt werden, welche auf dem ausländischen Markt

verwerthet werden, was einen rationellen Betrieb oft unmöglich machen wird. Nicht viel günstiger gestaltet sich das Loos der Industrie, wie wir dies weiter unten namentlich auf Grund der Nachweise der niederösterreichischen Handelskammer illustriren werden. Auch hier hindert das Schwanken der Preise eine genaue Berechnung der Produktions- und Verkaufspreise. Der Industrielle wird immer mehr zum Spekulanten der in seinen Geschäftsplänen namentlich mit dem Schwanken des Agios rechnet und sein Vorgehen von diesem wetterwendischen Momente abhängig macht. Da die richtige Beurtheilung der wirthschaftlichen Verhältnisse ausserordentlich erschwert ist, so werden scheinbare Gewinne und scheinbare Verluste den Gang der Produktion beeinflussen. Die scheinbar höhern Papiergeldpreise werden den Industriellen irre führen. Ungünstig wird auf die Industrie auch der Umstand wirken, dass das Kapital vertheuert wird, auch deshalb schon weil sich das Inland vor dem Auslande abschliesst und Länder mit schlechtem Gelde natürlich auch zu den kapitalarmen Ländern gehören. Die Produktionskosten werden also steigen. Die Industrie wird gewisse Stoffe, Hilfs- und Rohstoffe, welche vom Auslande importirt werden, ungünstiger anschaffen. Auch der Umstand ist nicht unwichtig, dass das hohe Agio dem inländischen Industriellen scheinbar einen Schutzzoll gewährt, da die Anschaffung vom im Auslande giltigen Metallgelde mit grössern Opfern an Papiergeld verbunden ist wodurch die Produktion auf falsche Fährte geführt werden kann. Mit den ungünstigen Produktionsverhältnissen wird aber auch die Zunahme des Capitals langsamer werden. Die Industrie leidet auch unter den mit dem Papiergeld überhaupt sich ungünstiger gestaltenden Consumtionsverhältnissen; jene Classen namentlich, welche von stehenden Bezügen leben, müssen ihren Consum einschränken, wodurch der Markt für industrielle Produkte sich einengt. Es gilt schon hier zu bemerken, dass bei der Agiowirthschaft wohl häufig der Einzelne einen Vortheil haben kann; doch geschieht dies fast immer auf Kosten des grossen Ganzen. So kann denn auch der Industrielle einen Vortheil daraus ziehen, wenn er wohl die Preise seiner Fabrikate in dem minderwerthigen Gelde erhöht, dagegen die Löhne seiner Arbeiter auf dem frühern Niveau lässt. Hier kann der Industrielle sich einen Vortheil auf Kosten seiner Arbeiter, doch gewiss auch in den meisten Fällen nicht auf die Dauer, sichern. Endlich übt das Agio und unterwerthige Geld auch auf den Handel seine hemmende Wirkung aus Die verschiedenen Geldsysteme hemmen die Berührung mit dem Auslande, wodurch der Umfang des Aussenhandels eingeschränkt wird.

die ungünstigen Produktionsverhältnisse schwächen die Kaufkraft des Inlandes, wodurch auch der Umfang des Binnenhandels beschränkt wird: mit der Unsicherheit des Geldwerthes nimmt der Creditverkehr, das Geschäftsleben und namentlich das gesunde Waarengeschäft ab, während die Spekulation, die Börsengeschäfte, das kaufmännische Spiel, wie wir es nennen würden, zunimmt. Die Spekulation hinwieder führt häufig zu Crisen, wie dies namentlich Oesterreich öfters erfahren hat. Damit tritt dann eine Vernichtung von Capitalien ein; die gesunde Spekulation hingegen, welche auf der Verschiedenheit des Werthes der Waaren zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten beruht, wird eben in Folge der Unsicherheit des Geldwerthes unmöglich. So gewinnt denn auch der Handel einen aleatorischen Charakter, indem die Schwankungen des Geldwerthes und die Spekulation auf dieselben eine stets grössere Rolle spielen. Mit der Einführung des Papiergeldes und der Flucht der Edelmetalle nach dem Auslande hängt ein bedeutendes Steigen der Waareneinfuhr in der Uebergangsperiode zusammen. Später wird das Agio die Wirkung haben, die Kaufkraft des Inlandes zu schwächen, dagegen relativ wenigstens die des Auslandes zu heben, wodurch ein Steigen der Ausfuhr eintreten kann, welches aber zumeist nur fiktiven Gewinn bringt, indem wohl für das vom Ausland erhaltene Edelmetall mehr Papiergeld gegeben wird, welches aber natürlich geringern Werth besitzt. Darum wird auch der Wechselkurs des vom Papiergeld heimgesuchten Landes immer ungünstig stehen.

Aber vom Standpunkte der Produktion muss als ungünstige Wirkung des Agios auch des Umstandes Erwähnung gethan werden, dass die schlechte Valuta die wirthschaftlichen Sitten des Volkes verderbt und Leichtsinn wachruft. Wo das Vertrauen in den Werth des Geldes fehlt, dort ist die Sparsamkeit, der Ansammlungs- und Capitalisationstrieb in seiner Wurzel angegriffen, und je mehr die Entwerthung des Geldes fortschreitet, desto eifriger sucht das Volk sich des Geldes zu entledigen, wie dies manches Capitel der Finanzgeschichte lehrt. Diese Richtung wird durch jenen Umstand noch befördert, dass in der ersten Zeit der Papiergeldausgabe bei vielen der Glaube verbreitet ist, als ob die Nation auf einmal zu neuen Reichthümern gekommen wäre. Also um so weniger Grund zur Sparsamkeit, da man ja auch das Papiergeld nach Bedarf vermehren kann. Aber der Mangel an Sparsamkeit macht sich nicht allein bei der Consumtion, sondern auch bei der Produktion geltend.

Welchen Einfluss hat das Agio auf die Einkommensgestaltung?

Auch hier gilt es zu bemerken, dass die Schwankungen des Geldwerthes in manchen Fällen Einzelnen Gewinne bringen, dass aber zahlreiche Classen in ihrem Einkommen beeinträchtigt werden. Die ungünstige Gestaltung des Einkommensprocesses beruht erstens auf dessen Unsicherheit, da der Sachwerth des Geldes ein wechselnder ist; dann auf dem Umstande, dass ganze Classen der Möglichkeit beraubt sind, ihr Einkommen dem Geldwerthe anzupassen. Nachtheilig vom allgemeinen Standpunkte ist auch, dass rasch eintretende Verluste und Gewinne auf den wirthschaftlichen Charakter des Volkes ungünstig einwirken werden. Hiervon wird gleichfalls auch die Consumtion berührt werden. Völker mit strengen wirthschaftlichen Sitten werden den Consum einschränken, solche mit weniger strengen wirthschaftlichen Gewohnheiten werden die Consumtion leicht ausdehnen. Die untern Classen, ferner alle jene, welche von stehenden Bezügen leben, Beamte u. s. w. sehen ihr Einkommen vermindert. Der Arbeiter wird ein geringeres Einkommen beziehen, da die Arbeitslöhne eine grosse Stabilität besitzen, ferner weil sich, wie oben nachgewiesen, die Produktionsverhältnisse verschlechtern; auch darin können wir eine theilweise Erklärung des Zurückbleibens der Arbeitslöhne finden, dass sich die Arbeiter über den Werth des Geldes und die Ursache der Preissteigerung keine klare und richtige Vorstellung zu machen vermögen. Die Abnahme des Einkommens der Beamten kann leicht zu einer laxern Auffassung der Amtspflicht und ihrer Stellung führen. Wo der Staat seine schlechtbezahlten Beamten noch dadurch verkürzt, dass er sie in einem entwertheten Gelde entlohnt, dort darf man sich nicht wundern, wenn hinwieder die Beamten den Staat in ihrer Pflichterfüllung verkürzen, ja er muss noch froh sein, wenn dieselben ihre Stellung, von der Noth gedrängt, nicht rein als privatwirthschaftliche Einkommensquelle betrachten. Gerade wenn wir jene Classen ins Auge fassen, welche von bescheidenem Einkommen leben, werden wir in neuerer Zeit die Thatsache gewahr, dass dieselben in ihren Strebungen viel grösseres Gewicht darauf legen, dass ihr Einkommen konstant, als dass es Schwankungen unterworfen sei, welche oft grösseres Einkommen bringen, doch nur um darauf später mit geringerem Einkommen zu überraschen. Das Schwanken des Geldpreises alterirt aber diesen gerechten Anspruch der von bescheidnerem Einkommen lebenden Classen, indem die Beständigkeit und Sicherheit des Einkommens in Folge dessen unmöglich ist.

Es ist nicht nöthig, nach all dem Gesagten noch besonders der Consumtion zu gedenken. Wo der Verkehr, die Produktion und die

nkommensgestaltung ungünstig beeinflusst werden, dort kann auch
e Consumtion sich nicht günstig gestalten. Dieselbe wird grösserer
pannung ausgesetzt, bald plötzlich anschwellen, namentlich zur Zeit
r Papiergeldausgabe, bald wieder abnehmen. Im Laufe der Zeit
rd aber die Consumtion in Folge abnehmender Produktivität gleich-
ls abnehmen; es werden weniger Bedürfnisse befriedigt werden
nnen, und diese oft schlechter und theurer. Auch die Befriedigung
sittlicher Bedürfnisse kann bei umsichgreifender Unwirthschaftlich-
it zunehmen; oft mag die Befriedigung der Bedürfnisse verscho-
n, die Ordnungsreihe der Bedürfnisse umgekehrt werden. Die Con-
mtion wird oft willkürliche Aenderungen zeigen, was der Entwicke-
ng gesunder Sitten hindernd in den Weg tritt. Die Preisschwan-
ngen werden sich namentlich bei jenen Bedürfnissen geltend ma-
en, welche eine geringere Elasticität besitzen. Diese Andeutungen
nügen, um zu zeigen, dass die Störung der Valuta nicht ohne Ein-
ss auf die Bedürfnissbefriedigung bleibt.

Diese ungünstige Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse
rkt auch nachtheilig auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des
aates zurück und beraubt ihn jenes Vortheiles, welcher in dem
rführerischen Umstande liegt, dass die Papiergeldschuld keine Zins-
hlung erfordert. Die Nachtheile, welche auch finanziell hieraus
lgen, überwiegen bei Weitem die Vortheile. Schon mittelbar
idet der Staat unter der ungünstigen Gestaltung der volkswirth-
haftlichen Zustände. Hertzka stellt hierüber folgende Berechnung
: Man kann annehmen, dass der Geldbedarf eines Landes nicht
össer ist, als 10% des Nationaleinkommens. Das ist also das Ma-
mum der Geldemission und der Betrag der Anleihen, welcher in
eser Weise durch den Staat aufgenommen werden kann. Nehmen
r einen Zinsfuss von 5% an, so beträgt die Zinsenersparniss des
aates $\frac{1}{2}$%. Nun unterliegt es jedoch keinem Zweifel, dass der
rch die schlechte Valuta verursachte Schaden viel grösser ist und
ss das Nationaleinkommen in einem viel höheren Maasse beein-
ächtigt wird. So Hertzka. Doch selbst wenn der Staat nicht 5,
ndern 8% bezahlt, auch dann ist die Ersparniss geringer, als der
haden. Aber auch sonst leidet der Staat in Folge der schlech-
n Valuta manchen Schaden. Es ist wohl wahr, dass das Papier-
ld ein zinsenfreies Einkommen bildet, in den meisten Fällen wird
er in Folge der Entwerthung des Papiers der Verlust am Geldka-
ital grösser sein, als der Gewinn an den Zinsen. Hierzu tritt der
Umstand, dass die Ausgabe von Papiergeld den Credit des Staates

schwächt, so dass der Staat bei spätern Creditoperationen — um solche sind ja für Länder mit Papiergeld sehr häufig nothwendig — immer höhere Zinsen zahlen muss. Der Staat erleidet auch dadurch grosse Verluste, dass die im Auslande kontrahirten Anlehen — und solche Länder sind ja zumeist gezwungen, sich an das Ausland zu wenden — in Metall zu bezahlen sind, dessen Anschaffung dem Staate oft grosse Opfer auferlegen kann. So hatte Oesterreich im Jahre 1877 51 Mill. Gulden an Zinsen in Gold und Silber zu bezahlen, dessen Anschaffung in Folge des Agiounterschiedes 8 Millionen Gulden Mehrauslage, also ein Mehr von 15,7% verursachte. Auch ist zu beachten, dass der Staat ebenso wie der Private in Folge der schlechten Valuta höhere Preise bezahlen muss, einen Theil seines Einkommens dagegen in unterwerthigem Papiergelde erhält. Dass auch die Steuerkraft eines vom Papiergelde heimgesuchten Landes nicht normal sich entwickelt, braucht wohl nach dem Gesagten nicht weiter erörtert zu werden. Sehr richtig sagt Rocca: La politica finanziaria seguita finora contribui allo sparpero degli introiti ed all' aggravio dei contribuenti senza quasi vantaggio per il fisco e per la nazione.

Mit den hier bezeichneten Momenten ist die Darstellung der Folgen der schlechten Valuta noch durchaus nicht erschöpft. Wir werden ja hiervon weiter unten eingehender sprechen. Erwähnt sei nur noch, dass der Staat durch Ausgabe eines unterwerthigen Papiergeldes das Vertrauen des Publikums in die moralische Strenge der Staatsprincipien erschüttert und damit zur Erschütterung der öffentlichen und Privatmoral den Anlass bietet, wenn auch nur desshalb, weil Staat und Publikum ein Instrument zu besitzen glauben, mit Hilfe dessen die Grenze der Ausgaben immer weiter hinausgeschoben werden kann. Da das Papiergeld nur dann in grösseren Summen ausgegeben werden kann, wenn ein ansehnlicher Theil desselben auf kleinere Appoints lautet, so dringt dasselbe in immer tiefere Kreise und, den Wechselfällen des Agios ausgesetzt, wird auch die wirthschaftliche Lebensanschauung des kleinen Mannes irregeleitet. Daher kommt es dass derselbe die Macht des Zufalls im wirthschaftlichen Leben überschätzt und gerne im Lotteriespiel den Weg zum Reichthum sucht. So gewöhnt der Staat das Volk durch das Papiergeld an den Gedanken, dass der Staat alle Früchte der Arbeit durch das schlechte Geldsystem verdorren machen kann, und bietet demselben das Danaergeschenk des kleinen Lotto's, das den gesunden Sinn des Volkes noch weiter vergiftet.

Und diese Folgen haben sich fast überall geltend gemacht. Dem gegenüber finden wir nur einen geringen Trost darin, dass in dem

nente, wo das Agio auf einen gewissen Punkt herabgesunken, so
; der Werthunterschied zwischen Metallgeld und Papiergeld ge-
er wird, sowie auch dann, wenn sich die Wirthschaft dem neuen
ande der Dinge akkommodirt hat und die Schwankungen des
s geringer werden, auch die daraus folgenden Nachtheile geringer
en. Aber selbst dann und bei Inbetrachtnahme des Umstandes,
Einzelne immerhin aus dem Schwanken des Agios Gewinn ziehen
en, bleibt es noch immer gewiss, dass das Agio mit vielen Nach-
en verbunden ist. Die grössten Nachtheile und Schädigungen
n unmittelbar nach Einführung des Papiergeldes ein und wenn
die Wirthschaft sich später zu akkommodiren trachtet, wenn auch
Schwankungen und damit die Schäden geringer werden, die Er-
tterung, welche der wirthschaftliche Körper durch Einführung
Papiergeldes leidet, die Benachtheiligung des Verkehrs durch
n im Werthe stets schwankenden Werthmaassstab wird dadurch
t geringer. Der wirthschaftliche Organismus ist nicht mehr ge-
l, wenn er auch noch zu grösserer Kraftäusserung befähigt ist
sogar sich zu entwickeln vermag. Auch der Umstand kann die
htheile des Agios nicht mindern, dass dessen Schwankungen für
zelne auch Vortheile bringen können, denn diese Vortheile Einzel-
ziehen immer Nachtheile für Andere nach sich, Vermögens- und
kommensverschiebungen; es sind nicht Vortheile, welche auf grös-
Dienstleistungen zurückgeführt werden können. Für das Ganze
also diese Vortheile immer mit Nachtheilen verbunden. In
ge der Agiowirthschaft vermehren sich die Gewinnstchancen, aber
t die Erwerbschancen, es mag gewonnen werden, aber es wird
iger erworben. Die Wirthschaft gewinnt den Charakter des Spie-
da eine nur annähernde Berechnung der zukünftigen Produktions-
ıcen und Verkaufschancen in Folge der von den Agioschwankun-
ausgehenden gänzlichen Unsicherheit unmöglich ist. Produktion
Consumtion werden, wie wir sahen, leicht in falsche Richtung
ängt, die ganze Wirthschaft steht unter dem Banne eines fremden
nentes, nämlich der steten Oscillationen des Werthes in dem Geld-
. Da aber in der auf Geld basirten Wirthschaft die Abrechnung
Leistungen im Gelde erfolgt, das Geld selbst aber aufhört eine
ränderliche Einheit zu sein, so wird der Verkehr mannigfachen
ungen ausgesetzt, welche viele Nachtheile im Gefolge haben. Gleich
m Gebiet, das häufig von Erdbeben heimgesucht wird, ist die
thschaft den steten Schwankungen des Geldwerthes ausgesetzt,
so wie ein solches Gebiet von dem Betriebsfleisse des Menschen
nieden wird, so bietet auch ein Land mit schwankender Werth-

basis keinen günstigen Boden zu rationeller Wirthschaft und p
mässig schaffender Thätigkeit.

Dies in Kurzem die Folgeübel des Agios. Aus dem Gesagten f
natürlich nicht, dass diese Wirkungen sich überall mit der Ma
mechanischer Gewalten geltend machen; die Complicirtheit des wi
schaftlichen Lebens, die grosse Zahl der thätigen Faktoren, wel
sich bald verstärken, bald schwächen, macht dies überhaupt
möglich. Aber „exceptio confirmat regulam in casibus non except
Es ist z. B. möglich, dass trotz der grössern Menge des Papierge
die Preise fallen, aus dem Grunde vielleicht, weil mit Einführung
schlechtern Geldgutes das Vertrauen erschüttert wird und der V
kehr stockt. Es kann auch geschehen, dass ein grosser Theil des V
kehrs noch mit Metallgeld vermittelt wird und die Nachfrage n
demselben dessen Preis noch erhöht. Ebenso ist es möglich, d
ohne Zunahme der Einfuhr das Metallgeld aus dem Verkehr versch
det und thesaurirt wird, wodurch auch jene günstige Folge der I
führung des Papiergeldes ausbleibt, dass der Werth des Edelmeta
in Bedarfs- und Kapitalgüter umgewandelt wird und Produktion u
Consumtion einen grössern Aufschwung nehmen. So ist es auch m
lich, dass trotz grösserer Einfuhr die Wechselkurse sich bessern, w
in Folge eines im Auslande aufgenommenen Metallanlehens grosse Mas
Metallgeldes resp. ausländischer Metallwechsel eingeführt werden. I
Agio kann steigen, nicht in Folge der Handelspolitik, sondern in Fo
politischer Krisen, welche Kapitalien ins Ausland drängen und Je
zur Anschaffung einer grössern oder geringern Quantität Metallgel
anspornen. Der Werth des Papiergeldes kann steigen in Folge
Spekulationen, wenn Einzelne dasselbe in der Hoffnung zurückhal
dass dessen Werth sich bessern wird, oder dass die Baarzahlung
geführt wird. Der Arbeitslohn kann ausnahmsweise steigen, wenn glei
zeitig verheerende Kriege die Zahl der Arbeiter verringern.
Preis der Grundstücke kann fallen, wenn ein höherer Zinsfuss die Na
frage nach Grundstücken mindert. Die ungünstigen Verhältnisse k
nen Einzelne und den Staat zu grösserer Sparsamkeit anspornen
dadurch den Schaden, den die Valuta verursacht, mildern. Alle d
Ausnahmsfälle können eintreten, in der Regel aber wird das min
werthige Papiergeld immer jene Wirkungen hervorrufen, welche
hier nur skizzenhaft darstellten und deren wichtigere Momente
eingehender im Folgenden zu untersuchen haben werden.

(Fortsetzung folgt.)

Literatur.

III.

Karl Thomas, Die Grundbegriffe der nationalökonomischen Güterlehre. In zweiter, durch eine Abhandlung des Verfassers über Geld und Capital vermehrter Auflage von Dr. Tuiskon Ziller. Leipzig, Krüger, 1879. VIII u. 131 SS.

Eine werthvolle Schrift, die bei ihrem ersten Erscheinen die Beachtung der Fachmänner nicht zu erregen vermochte, ist dennoch sicher, zukünftig einmal in einem verständnissvolleren Zeitalter der Vergessenheit entrissen und in ihren wichtigeren Ergebnissen dem Lehrgebäude der Wissenschaft einverleibt zu werden. Dann wird auch ihrem Verfasser ein verspäteter Dank zu Theil, und sein Name geht mit denen der hervorragenden Forscher auf die Nachwelt über. Darin aber liegt gewiss noch keine Ausgleichung für ein Leben, das durch den Mangel jeder äusseren Anerkennung ein tief unglückliches gewesen ist, für den Untergang von Kräften, die im aussichtslosen Ringen mit der Widrigkeit des Schicksals vorzeitig erlahmt sind, während sie von der Natur bestimmt waren, die wissenschaftliche Arbeit des Menschengeschlechtes in reichstem Maasse zu fördern.

Diese Gedanken werden sich Manchem aufdrängen, der die vorliegende Schrift mit Aufmerksamkeit durchgegangen ist und, begierig geworden, von dem Verfasser Genaueres zu wissen, das trübe Geschick desselben erfährt. Die Schrift, die hier zum zweiten Mal der Oeffentlichkeit übergeben wird, bereichert die Wissenschaft um wichtige Wahrheiten und offenbart überdies ein ungewöhnliches Talent, das befähigt war, in wahrhaft selbständiger Weise bahnbrechende Theorieen zu entwickeln. Trotzdem hat dieselbe dem Verfasser bei seinen Zeitgenossen weder Lob noch Dank eingebracht, und so sind von ihm die darin begonnenen Untersuchungen auch nicht weiter fortgesetzt worden. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, dass der Name Karl Thomas zu den verschollenen gehört, und dass über das Leben des Mannes nur unvollständige Nachrichten bekannt geworden sind. Der neue Herausgeber der „Grundbegriffe", der gewiss aus eigener Kenntniss biographische Mittheilungen machen könnte, hat in seinem kurzen Vorwort sich darauf beschränkt, eine späte Schrift von Thomas zu nennen, worin dessen Schicksale geschildert seien. Diese Quelle, keine Selbstbiographie, sondern eine Art Streitschrift, der leidenschaftliche

Ausbruch eines verbitterten Gemüthes, hat den Titel „Altes und N‹
und ist im Jahre 1863 im Commissionsverlag der Wagner'schen Buchl
lung in Freiburg herausgekommen. Die Thatsachen, die sich aus
dort zu findenden, etwas verworrenen Darstellung abnehmen lassen,
ungefähr die folgenden.

Karl Thomas wurde im Jahre 1809 in Königsberg geboren. Er
lor seinen Vater in früher Jugend und blieb der Erziehung durch
nachsichtige Mutter überlassen. Das trug jedenfalls dazu bei, in
Knaben, dem allgemein hervorragende Geistesgaben zuerkannt wu
Selbstständigkeit des Denkens und Unabhängigkeit des Charakters zu
wickeln, zugleich aber jenes Bewusstsein des eigenen Werthes und
Schroffheit im Verkehr mit Andern, die ihm später so nachtheilig we
sollten. Er studirte in Königsberg Philosophie, namentlich unter Her
vor dessen geistiger Grösse er eine unbegrenzte Hochachtung in sich
nahm und sein Leben lang bewahrte. Er promovirte in Göttingen
kehrte dann zurück nach seiner Vaterstadt, an deren Universität er
zu habilitiren gedachte. Schon bei seiner ersten Arbeit, die er in
griff nahm, hatte er das Unglück, einen Stoff zu wählen, — die A
drehung des Mondes —, der, weil von Newton bereits bearbeitet,
Gelehrten als abgeschlossen und undiskutirbar erschien. Er vollendete
halb seine Untersuchungen nicht, sondern arbeitete jene nationalök
mische Schrift über die Grundbegriffe der Güterlehre aus, mit welcher
uns hier hauptsächlich werden zu beschäftigen haben, und übergab
selbe im Manuscript dem Vertreter der Kameralwissenschaften an der
versität, Karl Heinrich Hagen, zur Beurtheilung. Er empfing sie zu
mit der für den damaligen Stand der Nationalökonomie in Deutsch
überaus charakteristischen Bemerkung, die Arbeit sei vollkommen wert
und unnütz, die Wissenschaft habe über die behandelten Fragen lä
abgeschlossen. Thomas entschloss sich jetzt, Forschungen, die er i
Spinoza begonnen hatte, weiterzuführen und zu einer Habilitationssc
zusammenzustellen. Aber hiebei traf es sich nun wieder, dass er Ansc
ungen entwickelte, die von den hergebrachten sehr weit sich entfer
und den Professor Rosenkranz zu dem Votum veranlassten, die eingerei
Arbeit zeuge von Scharfsinn und Belesenheit, sei aber in ihren Result
allzu barock. Zwar setzte Thomas es durch, dass er im Jahre 1839 als
vatdocent in Königsberg zugelassen wurde. Als er aber nach zwei
ren einer nicht unfruchtbaren akademischen Wirksamkeit mit Berufung
eine grössere deutsche Publikation über „Spinoza als Metaphysiker" und
die inzwischen gedruckten „Grundbegriffe der Güterlehre" um eine B
derung sich bewarb, da wurden seine wissenschaftlichen Leistungen
unzureichend zur Begründung eines solchen Anspruchs erklärt. D
war der Würfel über sein Schicksal gefallen. Denn nicht blos, dass
jetzt die Sorge um seinen Unterhalt nöthigte, seine Thätigkeit an
Universität zu unterbrechen, — auch zu grösseren literarischen U
nehmungen fand er von da an nicht mehr die nöthige Musse, noch
die persönliche Stimmung. Die zwei Arbeiten, die das amtliche Ur
als ungenügend verworfen hatte, die nationalökonomische und nach
wiederholt ausgesprochenen Urtheil eines Erdmann auch die philosophi

aren eine wirkliche Bereicherung der Wissenschaft und die deutliche ffenbarung einer vorzüglichen Forschergabe. Nach ihrem Misserfolg hat ır Verfasser nichts Gleichwerthiges mehr hervorgebracht. Im Besitz vielɔitiger Kenntnisse, ein scharfer Beobachter, ein aufrichtiger Freund der Vahrheit, hat er allerdings noch Manches, was er für eine neugewonnene rkenntniss ansah, veröffentlicht: Naturwissenschaftliches, Mathematisches, ılbst Philologisches. Aber auf diesen Gebieten konnten ihm keine Lorseren blühen. Die Fächer zu bearbeiten, für die er einen wahren Beıf in sich trug, Philosophie und die abstrakteren Theile der Nationalconomie, fehlte ihm die Ruhe. Zwar übertrug man ihm in Königsberg 349 die Vertretung des vom Schlage getroffenen Hagen, aber zu seiner finitiven Anstellung wollte man sich nicht entschliessen, und so kehrte 1854 der Universität für immer den Rücken.

Was nun den Inhalt der hier zu besprechenden Schrift angeht, so ; dieselbe nicht rein nationalökonomisch, insoferne der Begriff des Gutes ch für andere Wissenschaften ausser der Nationalökonomie von Bedeung ist, die letztere nur einen bestimmten Theil der Güter, die wirthhaftlichen, ihrer Betrachtung unterwirft. Thomas ist daher in der von m selbst besorgten Ausgabe genauer gewesen als Ziller, indem er den itel „Grundbegriffe der Güterlehre" wählte, nicht: der „nationalökonomihen" Güterlehre. Die Grundbegriffe der Güterlehre sind aber offenbar ejenigen, die sich auf das Wesen der Güter beziehen. Wir haben in er Nationalökonomie einen Begriff, womit wir jene charakteristische igenschaft, welche die Dinge zu Gütern macht, auffassen. Das ist der irthschaftliche Werth. Nach Thomas aber ist es nicht ein einziges Kririum, wodurch das Gut sich kennzeichnet, sondern wahlweise eines uner mehreren, die möglich sind. Wo wir von dem einen Werth sprechen ürden, handelt er daher von mehreren Grundbegriffen. Ich versuche n Folgenden, den Gedankengang, den er in dieser Hinsicht einhält, kurz iederzugeben.

Der Anspruch, als Gut aufgefasst zu werden, kann einem Gegenstand regen sehr verschiedenartiger Vorzüge zustehen. Was auf Grund einer inzelnen Qualität als Gut anerkannt wird, kann daneben Merkmale beitzen, die geeignet sind, es geradezu als Gegentheil eines Gutes erscheien zu lassen. Diese offenbare Schwierigkeit lässt sich nur lösen, indem vir uns vergegenwärtigen, dass die Bezeichnung eines Gegenstandes als Jut auf einer Schätzung im prägnanten Sinne dieses Ausdruckes beruht, d. h. uf dem Urtheil, der Gegenstand sei in irgend einer Hinsicht etwas vortheilhaft Ausgezeichnetes. Es handelt sich also im Grunde darum, festzustellen, unter wie vielfach verschiedenen Rücksichten ein derartiges Urtheil abgegeben werden kann. Auszugehen ist dabei von den zwei nothwendigen Elementen in jeder Beurtheilung, dem urtheilenden Subjekt und dem beurtheilten Objekt. Zunächst kann das Urtheil von einem einzigen Subjekt gefällt und in Bezug auf ein einziges Objekt abgegeben werden. Hier sind noch zweierlei Formen möglich. Entweder das Urtheil beruht vorzugsweise auf der Beschaffenheit des Objektes oder vorzugsweise auf derjenigen des Subjektes. In dem ersten Fall ist die Schätzung, die erfolgt, eine Schätzung nach der Würde, wie wenn man beispielsweise

einem Gegenstande Schönheit zuerkennt, ganz unabhängig von persön chen Geschmacksrichtungen oder augenblicklichen Stimmungen des Urthe fällers. Ruht dagegen die Schätzung vorwiegend auf dem Charakter u den Empfindungen des Beurtheilers, so ist es Werth, was der geschät ten Sache zugesprochen wird. Findet weiter die Schätzung eines Gege standes Statt unter Berücksichtigung eines andern Gegenstandes, so ka der letztere entweder die Folge des geschätzten Gegenstandes sein u dann ist es die Nützlichkeit, was geschätzt wurde, oder der mitb rücksichtigte Gegenstand ist die Ursache des geschätzten. In dem letzt ren Falle findet eine Schätzung nach den Kosten Statt, und zwar in d Weise, dass die Schätzung eine um so höhere sein wird, je unbedeutend die Ursache des geschätzten Gegenstandes, seine Kosten, gewesen sir Eine fünfte und letzte Art der Schätzung ergibt sich endlich dann, we zwei verschiedene Personen zwei verschiedene Gegenstände nach de Werthe schätzen, diese Schätzungen aber in eigenthümlicher Weise si verschlingen. Wenn nämlich, — um durch eine algebraische Sprache d leichtere Verständlichkeit mit der Allgemeingültigkeit zu vereinigen, · A einen Gegenstand a besitzt, aber einen Gegenstand b nach seine Werthe schätzt, dieser Gegenstand b aber von einer Person B besess wird, die umgekehrt den Gegenstand a nach dem Werthe schätzt u wenn dem zwischen den Personen vorzunehmenden Austausch ihres r spektiven Besitzes Nichts im Wege steht, so schätzt A sein Gut a u B das seinige b nach dem Preise, d. h. nach der Energie, mit welch je der andere Theil an seinem Besitze festhält.

Diese klare und erschöpfende Unterscheidung von fünf Arten d Schätzung bildet den wichtigsten Inhalt der Schrift. Dieselbe entbeh aber nicht einige noch speziellere Ausführungen, die ebenfalls von hoh Interesse sind. Besonders zu erwähnen sind die Erörterungen über d Werth und über den Preis. Im Anschluss an den Werthbegriff wird de jenige psychische Vorgang besprochen, der zu dem Begriffe eines Wert vollen Veranlassung wird. Offenbar kann es sich dabei nur um solc Seelenereignisse handeln, welche nicht in einem Lust- oder Unlustgefü schlechtweg bestehen, sondern von der Vorstellung eines bestimmten Gege standes ausgehen, den sie gleichsam zu ihrem Mittelpunkte haben. Die Vorgänge sind die Thatsachen des Begehrens, und indem der begeh Gegenstand vermisst wird, ergibt sich praktisch genommen eine Hemmu im Laufe des Begehrens durch einen sich entgegenstellenden Widerstan Dieses zurückgedrängte Begehren erzeugt eine Unlustempfindung, und d Werth ist nun eben nach Thomas „die dem begehrten Gegenstande de Drucke des Begehrens gegenüber beigelegte Wichtigkeit“.

In Bezug auf den Preis sind zunächst in vortrefflicher Weise d äusseren Bedingungen klargelegt, unter welchen derselbe zur Erscheinu kommt. Einerseits ist es die Idee des Rechtes, insoweit sich dasselbe i ausschliesslichen Eigenthum verkörpert, andrerseits die Idee der Billigke die das Empfangene mit einem Aequivalente bezahlt, worauf sich je Voraussetzungen in letzter Linie zurückführen lassen. Von den inner für die Preisbildung wirksamen Momenten wird der Einfluss des Werth und der Kosten besprochen. Jedoch scheint mir bei diesen mehr skizze

haften Ausführungen namentlich die Schwierigkeit ungelöst zu bleiben, dass, während ja sonst die geringsten Kosten die höchste Schätzung veranlassen, die höheren Kosten gerade des geschätzten Gegenstandes demselben einen höheren Preis verschaffen, die hohen Kosten des Aequivalentes umgekehrt den Preis erniedrigen.

Im Allgemeinen hat sonst Thomas seine Gedanken nicht blos entwickelt und begründet, sondern auch in umsichtiger Weise gegen mögliche Einwürfe und Missverständnisse zu schützen gesucht. So wird z. B. im § 3 einer möglichen Verwechselung der Schätzung nach dem Preise und nach den Kosten vorgebeugt, im § 22 gezeigt, unter welchem Gesichtspunkte hohe Kosten einem Gute gesteigerte Bedeutung geben, im § 26 darauf hingewiesen, dass nicht bei jeder Vergleichung von Gütern mittelst eines gemeinsamen Maassstabes nothwendig eine Schätzung nach dem Preise vorliegt. Alle diese Erörterungen sind überaus originell und scharfsinnig. Ebenso sind beiläufig einige bemerkenswerthe Terminologieen aufgestellt. So versteht Thomas unter Einträglichkeit eine besondere Art der Nützlichkeit, nämlich die Eigenschaft einer Güterquelle, mit geringen Kosten einen Gegenstand von hohem Preis zu erzeugen. Produktionsstation nennt er den Ort, an welchem eine Produktion vorgenommen wird, insoferne gleichartige Produktionen an verschiedenen Orten unter ungleichen Bedingungen sich vollziehen, bald grösseren, bald geringeren Schwierigkeiten der Erzeugung begegnen (schwache oder starke Nützlichkeit der Güterquellen) oder eine bald grosse, bald geringe Masse des Produktes zu gewinnen vermögen (grosse oder kleine Nützlichkeit der Güterquellen).

Die Form der Darstellung in unsrer Schrift ist allerdings keine leichte. Die Schreibweise des Verfassers ist oft allzu prägnant, und an mehr als einer Stelle bleibt man zweifelhaft, ob man den Sinn richtig erfasst hat. Das hat jedenfalls mit dazu Anlass gegeben, dass manche Druckfehler sowohl in der ersten Auflage wie in der jetzigen stehen geblieben sind, wie denn auch umgekehrt manche Undeutlichkeit auf einen nicht bestimmt zu constatirenden Druckfehler zurückgehen mag. Jedenfalls dürften folgende Stellen zu ändern sein: S. 66 Z. 20 v. u., wo statt „Volkswirthschaft" etwa „Einzelwirthschaft" erwartet wird; S. 66 Z. 9 v. u. l. „nicht allein" st. „allein nicht"; S. 83 Z. 7 v. u. l. „wichtigen" st. „richtigen"; S. 95 Z. 14 v. u. „ihn" st. „ihr"; S. 95 Z. 19 nach nicht scheint „nur" zu fehlen; S. 100 Z. 12 v. u. „anweist" st. „erweist".

Der Herausgeber hat dem Abdruck der früheren Schrift noch ein Bruchstück aus dem Nachlasse von Thomas hinzugefügt. Dasselbe enthält in seinem grösseren Theile ein blosses Excerpt aus der vorhergehenden Abhandlung. Gegen den Schluss aber sind einige Begriffe, die im Hauptwerk blos angedeutet waren, etwas mehr ausgeführt. Danach schliesst sich der Begriff Geld an den Begriff Preis an. Wenn nämlich bei der Schätzung eines Gutes nach dem Preise regelmässig so verfahren wird, dass man dabei die Schätzung zu Grunde legt, welche der Mitcontrahent auf eine ganz bestimmte, in allen ähnlichen Fällen immer wieder erscheinende Güterart richtet, so heisst diese letztere Güterart Geld. Der Begriff Capital wird an die Begriffe Geld und Einträglichkeit angelehnt.

Das Capital ist nämlich Geld, insoferne man damit eine einträglich terquelle erwirbt. In etwas erweitertem Sinne ist auch die eintr Güterquelle Capital; im weitesten Sinne sogar jeder Gegenstand, der haupt einer Geldsumme gleichgestellt werden kann. Es ist deutlich dieser Capitalbegriff mit dem von den Socialisten aufgestellten sich berührt.

Fassen wir unser Urtheil über die Thomas'sche Arbeit zusamm ist nicht jede seiner Ausführungen für die Nationalökonomie bedeu voll. Aber vor Allem seine Unterscheidung zwischen Werth und ist ebenso vollkommen selbständig als überaus tief gedacht. Sie üb nach unserm Ermessen bei Weitem den herkömmlicher Weise aufg ten mehr oberflächlichen Gegensatz zwischen Gebrauchswerth und T werth, der schon unzählige Schwierigkeiten und Unklarheiten e hat. Dazu kommt, dass der Verfasser, indem er die von ihm entw ten Begriffe als Arten der Schätzung behandelt, den wesentlich su ven Charakter, der denselben eigen ist, so entschieden als möglich vorhebt. Schon auf Grund dieses zweifachen Verdienstes meinen w Schrift sei eine der besten unter den kürzeren Monographieen, die der deutschen nationalökonomischen Literatur besitzen, und sie könn jedenfalls jeder der bisherigen Untersuchungen über den Werth kühn zur Seite stellen. E. Le

---

IV.

Stadtrechnungen von Tours.

Registre des Comptes municipaux de la ville de T Publiés avec notes et éclaircissements par J. Delaville le R Archiviste paléographe, Membre de la Société Archéologique de raine. Tours, Georget-Joubert. Paris, A. Picard. Vol. I (1 1366) 1878. Vol. II (1367—1380) 1881. Pag. 440 et 424.

Da die oben bezeichnete Publikation in Deutschland bisher kaum Beachtung gefunden hat, einer solchen aber bei ihrer über das historische Interesse weit hinausreichenden Bedeutung in hohem würdig ist, mag ein etwas eingehenderer Bericht über dieselbe ver sein. Und zwar an dieser Stelle, weil es in erster Linie die schaftsgeschichte ist, welcher der allgemeine Ertrag der neu eröf Quelle zufliesst, wenngleich auch die Rechtsgeschichte und die K geschichte nicht leer dabei ausgehen.

Die vorliegenden beiden vorzüglich ausgestatteten Bände stelle den Anfang eines weitaussehenden Unternehmens dar, das Herr J. I ville le Roulx mit Unterstützung der Société Archéologique de To in die Hand genommen hat. Es handelt sich um die Veröffentlichu im Archiv der Stadt Tours aufbewahrten städtischen Jahresrechn die in fast ununterbrochener Reihe von der ersten Einrichtung ein sonderen municipalen Haushaltes bis zur Gegenwart erhalten sind

bisher nur die Rechnungen von 1358 bis 1380 (Registre I—VII) publicirt sind, lässt sich über Werth und Charakter des Gesammtwerkes natürlich noch kein Urtheil fällen. Doch ist schon das zur Zeit mitgetheilte Material nach verschiedenen Richtungen hin der Beachtung und Ausbeutung werth. Ja gerade an diese ältesten Bestandtheile der städtischen Rechnungsregister knüpft sich ein ganz besonderes Interesse, weil aus so früher Zeit von wenigen mittelalterlichen Städten ein gleich vollständiger Ausweis der jährlichen Einnahmen und Ausgaben auf unsere Tage gekommen sein dürfte.

Doch bedarf es in dieser Hinsicht von vornherein einer einschränkenden Bemerkung, um nicht zu hoch gespannte Erwartungen zu erregen. Der Haushalt, in welchen uns hier ein so überraschend genauer Einblick gewährt wird, ist nicht der Haushalt eines in republikanischer Selbstständigkeit die Aufgaben des Staates im Kleinen lösenden mittelalterlichen Stadtgemeinwesens. Es ist vielmehr nur der Haushalt einer gewissermaassen mit dem Bruchstück einer Stadtverfassung beliehenen, für einen bestimmten Zweck vom Könige mit Einkünften und finanzieller Selbstverwaltung ausgerüsteten Bürgerschaft.

Die Stadt Tours befand sich nämlich offenbar in der hier in Frage stehenden Periode nicht im Besitz einer wahren Kommunalverfassung. Weder von einer anerkannten beschworenen „Commune“ mit Major und jurati, noch von einem Schöffenkolleg, noch endlich von einer Konsulatsverfassung findet sich hier eine Spur. Die munizipale Organisation beschränkt sich vielmehr auf eine seit dem Jahre 1355 begründete städtische Finanzbehörde mit eng bemessener Kompetenz.

Bis zum Jahre 1355 waren die alte „Civitas Turonum“ und das um das Erzstift des h. Martin neu entstandene „Castrum novum“ (Châteauneuf) zwei räumlich und rechtlich getrennte Städte. Beide entbehrten der munizipalen Selbständigkeit. Zwar hatten die Bewohner des Castrum novum zu wiederholten Malen dem Erzstift gegenüber eine „Communia“ errichtet und behauptet, dieselbe aber zuletzt stets wieder aufgeben müssen. Namentlich war die von König Philipp August im Jahre 1181 ausgesprochene Bestätigung ihrer von zehn gewählten Prud'hommes („probi homines“) zu verwaltenden „Communitas“ (gedruckt in den Ordonances des Rois de France XI p. 221) nach erfolgter Intervention des Papstes Lucius III., welcher durch Exkommunikation die Abschwörung der communia und die Wiederunterwerfung unter das Kapitel erzwang (1184—1185), vom Könige selbst wieder rückgängig gemacht worden (1194). Später hatte zwar Ludwig IX. die Commune des Castrum novum bestätigt (1258), Philipp der Schöne aber dieselbe auf Klage der Kanoniker von Neuem kassirt (1305). Beide Städte gehörten daher zu der Klasse der verfassunglosen Städte, welche, unbeschadet einzelner Freiheiten und Privilegien ihrer Bewohner, lediglich unter den königlichen und herrschaftlichen Beamten standen (vgl. Warnkönig, franz. Staats- und Rechtsgesch. I S. 264 sub IV). Diese Klasse war namentlich in den Kronlanden, zu denen die Touraine seit 1203 gehörte, zahlreich vertreten.

Eine Aenderung dieses Zustandes erfolgte erst im Zusammenhange mit den kriegerischen Ereignissen, welche Tours zu einem oft genug be-

drohten Hauptstützpunkt der Operationen gegen die Engländer und z
gleich zu einem Hauptmittelpunkt der Machtentfaltung des französisch
Königthums machten. Die beiden Städte wurden nunmehr in eine g
meinsame Ummauerung gezogen und zu einer einzigen königlichen St
verschmolzen. Bei der Herstellung der neuen grossartigen Befestigun
werke scheint die Bürgerschaft die Initiative ergriffen und freiwillig l
deutende Opfer gebracht zu haben, ohne doch mangels einer rechtli
anerkannten Organisation und einer Zwangsbefugniss zur Aufbringung v
Umlagen die Sache völlig durchführen zu können. So wenigstens motiv
König Johann der Gute seine Verordnung vom 30. März 1355, dur
welche die Stadt endlich eine selbständigere Verfassung erhielt. Na
dieser Verordnung soll der königliche Bailli oder sein Lieutenant in ein
von ihm berufenen Versammlung der Bürger und Einwohner beider Stän
durch deren „major et sanior pars“ sechs „probi viri“ wählen lassen u
die Gewählten „super fortificatione dicte ville“ setzen. Den so von il
Ernannten („per vos deputatis“) überträgt der König („committimus“) d
Recht, für die Zwecke der ihnen anvertrauten Befestigung und Verth
digung von allen Bewohnern der Stadt und ihrer nächsten Umgegend m
Ausnahme der Geistlichkeit Wachtdienste zu fordern und Steuern (tailli
imposiciones et collectas) zu erheben. Nur sollen sie die aufgebracht
Mittel niemals für andere Zwecke verwenden. Auch werden sie ermäc
tigt, im Beisein eines königlichen Beamten sich zu versammeln und üb
das Beste der Stadt zu berathen. Ihren Anordnungen sollen die übrig
Bürger Gehorsam leisten, welchen erforderlichen Falls zu erzwingen d
königlichen Beamten angewiesen werden. Dieses Privileg, das in eine B
stätigungsurkunde Karls V. vom Februar 1371 wörtlich aufgenommen i
(Abdruck in den Ordon. V 457, Varianten XV 162, neue Bestätigung
1380 VI 545), blieb bis zum Jahre 1461 die Grundlage der Stadtverfa
sung. Im letztgedachten Jahre führte Ludwig XI. eine neue Verfassu
mit einem jährlich wechselnden Maire, 25 ständigen Échevins und
lebenslänglichen Pairs ein (Ordon. XV 332).

Es ist zu bedauern, dass der Herausgeber die grundlegende Urkun
von 1355 nicht an der Spitze seiner Publikation abgedruckt und überd
in einer Einleitung die wichtigsten relevanten Daten aus der Verfassun
geschichte von Tours zusammengestellt hat. Was er im Vorwort in di
Hinsicht bemerkt, ist ungenau (so wird das Jahr 1356 statt 1355
Zeitpunkt der ersten Verleihung einer „constitution municipale“ an
geben und die Kompetenz der Élus allgemein als „autorité“ über
Stadt bezeichnet) und völlig unzureichend, um in das Verständniss
Rechnungsregister einzuführen. Die genaue Bekanntschaft mit der Lo
geschichte kann aber doch unmöglich bei Jedem vorausgesetzt wer
der die Register benützen will! Nur zum Theil wird dieser Uebelst
dadurch ausgeglichen, dass die veröffentlichten Register selbst nicht
in ihren einzelnen Posten, sondern namentlich auch in ihren Eingän
und Abschlüssen ein ziemlich vollständiges Bild der damaligen Stadt
fassung angeben, und dass einige auf dieselbe bezügliche besondere
kunden gelegentlich in den Noten oder anhangsweise mitgetheilt sind.

Wie sich aus diesem Material ergibt, trat die Behörde der „Él

alsbald ins Leben und wurde von Jahr zu Jahr erneuert. Ausweislich einiger in den Registern mitgetheilter Wahlprotokolle (I 103 u. II 252) wurden die geeigneten Personen in einer allgemeinen Bürgerversammlung durch die Stimme der major et sanior pars („la plus grant et saine partie des bourgeois") bezeichnet. Allein es war der königliche Bailli oder sein Lieutenant, der auf Grund einer jedesmaligen besonderen königlichen Ermächtigung (vgl. ausser den in die beiden angeführten Wahlprotokolle aufgenommenen Mandements das Mandement für 1381 II 284) die Versammlung berief und leitete, die Gewählten zu bestätigen oder zu verwerfen resp. durch geeignetere Personen zu ersetzen hatte, die Einsetzung in das Amt vollzog, die Amtsvollmachten ertheilte, die Vereidigung vornahm und den Gehorsam gegen die neue Behörde anbefahl. Die Élus leiten also ihre gesammten Befugnisse nicht von der Stadt, sondern vom Könige her. In ganz ähnlicher Weise wurde alljährlich gleichzeitig von den Élus mit Zustimmung der Bürgerschaft ein „Receveur général" ernannt und kraft königlicher Ermächtigung von dem Bailli oder seinem Stellvertreter bestätigt und eingesetzt, um nach Anweisung der Élus alle in deren Ressort fallenden Einnahmen und Ausgaben zu bewirken (I 106, 205, II 85, 252, 284). Die von diesen Generaleinnehmern geführten Rechnungen sind es eben, welche den Gegenstand der Publikation bilden. Ausserdem scheint es nur noch untergeordnete Municipalbeamte gegeben zu haben, während von einer weiteren städtischen Behörde keine Spur begegnet. Denn in dem regelmässigen Ausgabeposten „Gaiges et salaires" werden ausser den Gehältern der Élus und des Receveur nur einerseits die Gehälter von ständigen Schreibern, Wächtern, Aufsehern, Ausrufern und anderen Dienern aufgeführt, andrerseits besondere Vergütungen für einzelne der Stadt von königlichen Beamten, Geistlichen oder Bürgern geleistete Dienste notirt. Namentlich ist bei dem wiederkehrenden Posten einer Zahlung „pour sa pancion de ceste presente année d'avoir esté au conseil de la dicte ville" nicht etwa an einen Stadtrath zu denken: vielmehr handelt es sich dabei um eine ständige juristische Konsulententhätigkeit, wie dies daraus erhellt, dass an andern Stellen der Ausdruck „avocat de la ville" statt „conseiller" gebraucht wird, und dass dabei stets nur zwei oder drei und zwar meist dieselben Personen erscheinen, von denen die am häufigsten erwähnten (Pierre des Touches, Jean Perrigaut und Jean Hamelin) zugleich als „avocats du roi" im Seneschalat der Touraine fungiren (vgl. II 371 u. 374—375). Wo daher die Mitwirkung der Bürgerschaft erforderlich wird, wie bei Auflage neuer Steuern (z. B. I 268, 269, 271, 327, II 10, 52, 88, 92, 357), Bewilligung grösserer Geschenke (z. B. II 234 nr. 947 u. 948), Abordnung einer ausserordentlichen Gesandtschaft an den König (II 145) oder Bestellung der Rechnungsrevisoren (II 47), ist lediglich von einer Zustimmung der „bourgeois et habitants" oder ihrer major et sanior pars zu der betreffenden Anordnung der Élus oder des Königs und seiner Beamten die Rede.

Bei einer derartigen Organisation kann offenbar die Stadt nicht als voll entwickeltes munizipales Gemeinwesen betrachtet werden. Um so weniger, wenn in Erwägung gezogen wird, eine wie beschränkte Kompetenz dieser einzigen städtischen Behörde trotz aller Zurückführung

ihrer Vollmacht auf königlichen Auftrag eingeräumt ist. Es fehlt ihr ı jeglicher jurisdiktioneller und polizeilicher Gewalt: ihre Befugnisse lieg lediglich auf finanziellem Gebiet. Auch hier aber ist sie überall, v obrigkeitliche Gewalt in Frage steht, an höhere Mitwirkung gebunde Ohne Beisein eines königlichen Beamten darf sie sich nicht einmal ve sammeln. Die „gens du roy“ müssen zustimmen, wenn die Élus m Konsens der Bürgerschaft eine Umlage beschliessen (I 268—269, 27 327, II 10, 52, 88, 92), während die Einführung der zu Gunsten d Stadt erhobenen indirekten Steuern auf königlichem Oktroi beruht (II 1 N. 1 u. 256). Aller Zwang gegen ungehorsame oder säumige Zahler ge lediglich von den königlichen Beamten aus. Der Generaleinnehmer erh zwar seine Empfangs- und Zahlungsanweisungen von den Élus und i zunächst ihnen verantwortlich: allein in letzter Instanz schuldet auch dem Könige Rechenschaft und wird vom Könige oder seinem Stellve treter entlastet oder belastet. Denn die Rechnungslage für jedes Ja findet kraft eines jedesmaligen besonderen königlichen Dekrets (vgl. b I 95, 199, II 49) vor einer hierzu vom Könige ermächtigten Kommissi statt. Den Vorsitzenden dieser Kommission ernennt der König direkt a seinen Beamten, beauftragt ihn aber zugleich mit der Zuziehung je ein Vertreters der Bürgerschaft und der Geistlichkeit. Kraft ihrer königlich Vollmacht prüfen diese Revisoren alle einzelnen Posten der Rechnu nebst ihren Belegen, reduziren die Beträge auf eine einzige Münzeinhe ziehen die Summen und verifiziren das Resultat. Wo sie eine Ungehöri keit finden, fügen sie ihr Monitum hinzu und ordnen sodann entwed die nachträgliche Einziehung resp. Rückerstattung der beanstandeten B träge von den Betheiligten an, oder belasten den Receveur mit der dur seine Schuld versäumten Einnahme oder mit der ohne gehörige Anweisu gemachten oder nicht durch Quittung belegten Ausgabe. Am Schluss wi das Facit gezogen, dem Einnehmer die Auszahlung einer etwa festgeste ten Mehreinnahme an den derzeitigen Einnehmer aufgegeben und die D charge ertheilt. Obschon diese Revision meist erst nach einer Reihe v Jahren (zuerst 1367 für 1358—59) erfolgte, wurde dabei ausweislich d Monita mit äusserster Strenge verfahren; es wird besonders bemer wenn bei ganz unbedeutenden Ausgaben von der Beibringung einer Qu tung neben dem mandement abgesehen wird (I 292). Und wie der Kön es war, der Rechenschaft forderte, so behielt er die letzte Entscheidu und damit geradezu die Verfügung über die städtischen Mittel in d Hand. So verfügte er nachträglich die in der ersten Jahresrechnung b anstandete Zahlung eines Gehaltes von je 50 écus an die Élus (I 86, 9 98, 194), fixirte die Besoldungen der Einnehmer und ihrer Gehülfen (I 9 II 159), schlug Haftverbindlichkeiten des Einnehmers nieder (II 25 u. s. w. Es ist kein Zweifel, dass gerade dieser strengen königlich Kontrole die sorgfältige Anlage und Aufbewahrung unserer Rechnung zu verdanken ist.

Trotz solcher Unselbständigkeit nach oben erscheint die Stadt ı ein besonderes Rechtssubjekt, das als solches durch die Élus rep sentirt wird. Sie schliesst Verträge, macht und empfängt Geschen führt Processe, entsendet Gesandtschaften, nimmt an der Versammlung d

généraux des Königreiches Theil (I 87). So ist denn auch der
he Haushalt, wie unvollständig und unabgeschlossen er in publi-
er Hinsicht sein mag, in privatrechtlicher Hinsicht durchaus der
ssene Haushalt einer für sich konstituirten juristischen Person.
ber den Umfang freilich der so zur Stadtkorporation vereinigten
ntheit lässt das vorliegende Material manchen Zweifel bestehen.
st ist es nicht ganz ersichtlich, bis zu welchem Grade die zu den
der Befestigung mit herangezogenen Ortschaften der Umgegend
Stadtkorporation betheiligt sind; doch scheinen sie als ausserhalb
en stehende Verbände behandelt zu sein, die nur in jedem Falle
r auch ihnen zu Gute kommenden Aufwendung verhältnissmässig
uiren (vgl. z. B. II 94). Sodann bleibt das Verhältniss der Geist-
; und namentlich des Kapitels zur Bürgerschaft einigermaassen un-
Die „gens d'église" nehmen an der Wahl der Élus und des Rece-
sowie an der Rechnungsabnahme regelmässig Theil und tragen in
m Umfange zu den für das Befestigungswerk erhobenen Abgaben
ährend andrerseits die aus den städtischen Mitteln hergestellten
n sich auch auf geistliche Besitzungen erstrecken (vgl. z. B. I 303).
das Kapitel und die Bürgerschaft streiten nicht nur vielfach über
nfang der geistlichen Steuerfreiheit (z. B. II 135) und der bürger-
chen Pflicht zur Befestigung der geistlichen Institute (z. B. I 303),
sie führen mit einander über die beiderseitigen Ansprüche auf
trag gewisser Abgaben einen förmlichen Process vor dem Pariser
ent und beenden denselben schliesslich durch einen Vergleich, der
r Zerlegung des bisherigen einheitlichen Haushalts in zwei ge-
Finanzverwaltungen führt. Denn in diesem unterm 2. August
om Könige bestätigten Vergleich vom 22. April 1879 (abgedruckt
ff. im Anhang) wird der vierte Theil der für die Stadtbefestigung
nen Einnahmen dem Kapitel zu gesonderter Verwendung für die
tion de la cité de Tours et des arsis" überwiesen. Hiermit hängt
nbar zusammen, dass schon seit 1372 die Élus und der Receveur
mehr als Verwalter des Befestigungswesens der Stadt schlechthin,
als Verwalter der Einnahmen und Ausgaben für die Befestigung
dt „dès la porte des Jacobins en aval" bezeichnet werden; dass
n der letzten publicirten Rechnung von 1379—80 ein kraft des
ten Vergleichs an das Kapitel gezahlter Betrag als Ausgabeposten
nt (II 240 nr. 972); und dass für dieses Jahr von den königlichen
n mit Zustimmung der Bewohner des betreffenden Stadttheils be-
Élus und ein besonderer Receveur für das Befestigungswerk „de
et de l'arcif de Tours, c'est assavoir entre le portal des Jacobins
ortal de la tour feu Hugon", eingesetzt werden, woraus dann na-
die Aufmachung einer vollständigen zweiten Rechnung (II 265—
eben der Hauptrechnung folgt. Der Herausgeber hat es leider
ur unterlassen, diese Verhältnisse klar zu stellen, sondern er hat
ie fragliche zweite Rechnung mit der irreführenden Ueberschrift
te particulier des fortifications de Tours" versehen. Ist diese
chrift einerseits zu weit, da es sich nur um einen Stadttheil han-
o ist sie andrerseits namentlich deshalb unpassend, weil mit glei-

chem Recht sämmtliche bisher veröffentliche Rechnungen dieselbe Bezeichnung tragen könnten.

Denn in der That sind es eben, wie überall ausdrücklich hervorgehoben wird, die für die Befestigung der Stadt bestimmten Gelder, in deren Erhebung und Verwendung sich der ganze städtische Haushalt dieser Periode erschöpft. Nur für diesen Zweck sind der Stadt die betreffenden Einnahmen überwiesen, und alle in den Rechnungen notirten Ausgaben stehen zu der Aufgabe der Stadtvertheidigung in näherer oder entfernterer Beziehung. Gerade deshalb dürfen wir hier nicht ein normales mittelalterliches Stadtbudget zu finden erwarten. Es ist vielmehr ein nach Umfang und Inhalt ausserordentlich wechselndes Bild jährlicher ad hoc bewilligter Einnahmen und vom augenblicklichen Bedürfniss geforderter Ausgaben, welches sich uns bietet.

Zunächst wird hieraus der überaus schwankende Umfang des Budgets verständlich. Begreiflicher Weise bedurfte es in den ersten Jahren nach Vereinigung der beiden Städte ungewöhnlich grosser Mittel, um die neuen Befestigungsanlagen herzustellen, während man später oft mit geringen Beträgen auskommen konnte. So belaufen sich in der That für 1358—59 die Einnahmen auf 10236 escus 12 sols 1 den. (escu pour 20 sols), die Ausgaben auf 10113 esc. 15 s. 8 d.; für 1359—60 noch auf 7979 e. 2 s. 3 d. resp. 7958 e. 5 s. 6 d.; für 1360—61 dagegen nur auf 1404 e. 15 s. 8 d. resp. 1457 e. 4 s. 11 d. Darauf folgen Jahresbudgets, welche (mit Ausnahme des durch die Kosten grösserer Neuanlagen und namentlich durch die in einem besonderen Anhang näher specificirten Kosten der Befestigung eines Klosters sehr erhöhten, jedoch nur unvollständig erhaltenen Budgets für 1363—64) zwischen 1000 und 1800 escus, livres oder francs balanciren. (Die Bezeichnungen escu, livre und franc wechseln ohne ersichtlichen Grund für die gebrauchte Münzeinheit, die in den Hauptsummen regelmässig zu 20 sols, mitunter aber auch zu 25 sols angesetzt ist; in den einzelnen Posten dagegen kommen nicht nur zahlreiche andere Münzbezeichnungen vor, sondern es werden auch sehr ungleiche Beträge von „sols" bis hinauf zu 50 sols als in jedem Fall maassgebende Stückelung des escu, livre oder franc angegeben; Schwierigkeiten entstehen dabei namentlich aus der Unsicherheit, ob in den einzelnen Fällen der sol oder vielmehr die höhere Einheit der konstante Faktor ist). Sodann wird für den vierjährigen Zeitraum von 1374—78 nur eine einzige Gesammtrechnung aufgemacht, die trotzdem nur mit 1436 l. 11 s. 6 d. Einnahme und 1460 l. 5 s. 7 d. Ausgabe, also mit einem geringeren Betrage, als die meisten Jahresrechnungen, abschliesst. Das nächstjährige Budget bewegt sich um 700 livres. Dagegen steigt die Rechnung für 1379—80 wieder auf mehr als 2000 livres in Einnahme und Ausgabe. Hierbei ist indess neben dem schon erwähnten Doppelbudget in Betracht zu ziehen, dass diese letzte Rechnung einen Zeitraum von 14 Monaten umfasst. Denn während bis dahin das Amts- und Rechnungsjahr zu Allerheiligen begann und endete, wurde durch königliche Verordnung v. 26. Nov. 1380 (II 284) das laufende Etatsjahr um 2 Monate verlängert und für die Zukunft die Amts- und Rechnungsperiode mit dem Kalenderjahr in Einklang gebracht. — Mit dieser im Ganzen

konstanten Verminderung des zu verwaltenden Haushaltes hängt es offenbar zusammen, dass die ursprüngliche Sechszahl der Élus nur bis 1364 festgehalten wurde, während in den nächsten Jahren nur vier, seit 1367 nur drei und seit 1372 sogar nur zwei Élus bestellt wurden. Diese auf dem jedesmaligen königlichen Mandement beruhende Herabsetzung der Zahl der Élus ist zugleich ein neuer Beweis für den Mangel einer wirklichen Stadtverfassung.

Nicht minder schwankend und unständig nun aber ist der Inhalt der einzelnen Posten, aus denen sich der städtische Jahreshaushalt zusammensetzt.

Was zuvörderst die in den Rechnungen verzeichneten Einnahmen angeht, so fehlt es durchaus an dauernden und nur einigermaassen sich gleich bleibenden städtischen Einnahmequellen. Die bei Weitem überwiegende und in manchen Jahren ausschliessliche Einnahmequelle bilden direkte und indirekte Steuern. Diese aber werden immer nur für einen bestimmten, meist einjährigen Zeitraum eingeführt oder doch nur für einen solchen Zeitraum der Stadt überwiesen. Ersteres gilt von den mit königlicher Bewilligung erhobenen Umlagen und Taxen, welche von Hause aus einen municipalen Charakter tragen. Sie werden immer nur für das laufende Jahr beschlossen und dienen oft zur Deckung eines bestimmten einmaligen Bedürfnisses. In manchen Jahren fallen sie daher ganz aus. Dann ist die Stadt lediglich auf die auch sonst am meisten ins Gewicht fallenden Steuerbezüge aus den ihr überlassenen an sich königlichen Hebungen angewiesen. Der König selbst bezieht in der Stadt sowohl ständige als vorübergehend auferlegte Abgaben, überweist aber den von ihm für die Befestigung der Stadt bestimmten Theil immer nur für das betreffende Jahr der städtischen Finanzverwaltung. Im Uebrigen wechseln diese Ueberweisungen nicht nur nach der Art der abgetretenen Einkünfte und dem Umfang der überlassenen Quoten, sondern finden auch in doppelter Form statt. In einigen Fällen nämlich wird der municipalen Finanzbehörde zugleich die Erhebung der fraglichen Abgabe übertragen. Diese Erhebung erfolgt dann, ganz wie bei den von Hause aus municipalen Steuern, theils direkt, theils im Wege der Verpachtung. In anderen Fällen dagegen wird nach wie vor der ganze Steuerbetrag vom königlichen Einnehmer erhoben und von diesem der städtische Antheil dem städtischen Einnehmer ausgezahlt. Letzterer hat dann statt der sonstigen speciellen Nachweisungen einfach den Empfang der aus der königlichen Kasse in die Stadtkasse übergeführten Summe zu registriren. In der Rechnung für 1374—78 setzt sich sogar die gesammte vierjährige Einnahme lediglich aus derartigen Posten zusammen. Immer aber bleibt neben der städtischen Steuererhebung in irgend einem Umfange die königliche Steuererhebung in der Stadt bestehen und wird durch königliche Finanzbeamte unmittelbar gegen die einzelnen Bürger und Einwohner ins Werk gesetzt. Die Grösse der Steuerlast jedes Jahres lässt sich daher nicht, wie sonst bei dem korporativ abgeschlossenen Haushalt einer mittelalterlichen Stadt, aus den in die Stadtkasse fliessenden Beträgen, sondern nur aus deren Zusammenfassung mit den die Stadtbevölkerung treffenden königlichen Steuereinnahmen

berechnen. Nur das wechselnde Verhältniss dieser beiden Faktoren, nich die Veränderung der Gesammtbelastung spiegelt sich in den grossen Schwankungen des städtischen Budgets. Ja die rapide Abnahme der städ- tischen Einnahmen mit und seit dem Jahre 1360 war offenbar von einer beträchtlichen Zunahme des Steuerdruckes im Ganzen begleitet. Di Rechnung für 1360—61 erklärt den Ausfall in den städtischen Steuer- einnahmen ausdrücklich aus der für den grössten Theil des Jahres von Könige vollzogenen Niederschlagung aller anderen als der für seinen Los kauf bestimmten Abgaben (I 210). Es ist aber bekannt, welche Schwie rigkeiten die Aufbringung des enormen an die Engländer zu zahlende Lösegeldes für König Johann hatte und welche finanzielle Ueberbürdun des Volkes seitdem auf Jahre hinaus eintrat. Die wachsende Grösse de Steuerdrucks lässt sich auch in unseren Registern aus der zunehmende Höhe der als nicht eingegangen verzeichneten Beträge und aus der Läng der von den Einnehmern ihren Nachfolgern übergebenen Restantenliste erkennen. Gehen doch die letzten Rückstände des Giebelgeldes und de Weinsteuer von 1363 erst 1379 ein (II 187).

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der einzelnen Steuern, so treten uns vor Allem indirekte Steuern Jahr für Jahr als die wich- tigste Einnahmequelle der Stadt entgegen. Sie haben fast ausnahmslos den Charakter von Verkehrssteuern, indem sie theils als Zölle auf den eingehenden, ausgehenden und durchgehenden Waaren lasten, theils bei den in der Stadt vollzogenen Waarenumsätzen als Verkaufsabgaben ent- richtet werden. Nur beim Wein kommen auch andere Besteuerungsfor- men vor. Dabei bleibt kein Artikel des Handels oder der gewerblichen Produktion verschont. Wein, Getreide, Mehl, Brod und andere Back- waaren, Fleisch, Geflügel, Honig, Früchte, Gewürze, Salz, Stroh, Heu und Hafer, Holz und Kohle, Schiefer, Steine, Kalk, Kerzen, Wolle und Leinenzeug, Tuchwaaren und Gewebe jeder Art, Pelzwerk, Waffen, Sil- ber, Kupfer, Pergament, Leder, Eisenwaaren, die Arbeitsprodukte der Töpfer, Seiler, Sattler, Glaser, Schuhmacher, Handschuhmacher, Schlosser und so mancher anderer Gewerke werden speciell mit ihren Steuersätzen und Steuererträgen aufgeführt. Näherer Forschung sind hier zur Ermit- telung des Standes von Handel und Gewerbe im damaligen Tours die ausgiebigsten Hülfsmittel geboten. Die Steueransätze erfolgen nach ver- schiedenen Maassstäben, indem bald feste Beträge nach der Stückzahl oder nach Maass- oder Gewichtseinheiten, bald procentuale Abgaben nach dem Werth gefordert werden. Letzteres ist durchgängig bei den Abgaben von den in der Stadt geschlossenen Waarenverkäufen der Fall. Die von der städtischen Finanzbehörde erhobenen Steuern dieser Gattung belaufen sich in den ersten beiden Jahren bei den meisten Artikeln auf 2 sous pour livre (also $^1|_{10}$) und bei den übrigen auf 12 deniers p. l. ($^1|_{20}$) später dagegen (ersichtlich zuerst 1363) blos auf 6 den. ($^1|_{40}$) und sei 1367 nur noch auf 4 den. p. l. ($^1|_{60}$). Dafür scheint der König in den ersten Jahren mit Ausnahme weniger vorbehaltener Artikel besonder Verkehrssteuern für sich im Stadtgebiet nicht bezogen zu haben, währen er seit 1360 durch den Einnehmer der Kriegssteuern eine allgemein Verkehrssteuer von 12 deniers pour livre (1367 sogar von 18 den.) noc

neben der gleichartigen städtischen Steuer (II 141 N. 1) erheben lässt. Doch überweist er dann mehrfach wieder den sechsten Theil dieser Einnahme der Stadt für ihr Befestigungswerk (I 214, II 165, 187, 213; im Jahre 1367 II 10 den vierten Theil). — Was die Stadt an Zöllen und Waarenabgaben selbst zu erheben hat, lässt sie nur zum kleineren Theil direkt zu ihren Händen („en la main de la ville") eintreiben (so 1358 I 11—12 die Posten nr. 36—44). In der Hauptsache und je später desto ausschliesslicher verpachtet sie die einzelnen nach Steuerobjekten specialisirten Einnahmeposten an die Meistbietenden. Aus dem Verzeichniss der Pachteingänge von diesen zahlreichen „fermiers des imposicions" setzt sich stets ein Hauptposten des Einnahmeregisters zusammen. — Gewisse Steuerobjecte indess werden in der einen oder anderen Beziehung abweichend behandelt und deshalb regelmässig auch äusserlich besonderen Hauptrubriken unterstellt. So werden die während des fünfzehntägigen Marktes von St. Christofle verkauften Tuchwaaren niedriger besteuert (I 17 nr. 66, 120 nr. 581, 182 nr. 973), unter Exemption von der allgemeinen Steuerverpachtung zeitweise direkt an die Stadt verzollt (I 326, II 8 nr. 31 — 32), endlich zum Gegenstand besonderer Steuerverpachtung gemacht (II 93 nr. 424). Eine vielfach eigenthümliche Behandlung erfahren ferner die mannichfachen und ergiebigen Abgaben vom Wein. Die Stadt befasst sich im Jahre 1358 selbst mit dem Detailverkauf des in natura an sie gelieferten Weins (I 3 ff.). Eingangszölle (I 327 ff.) und Ausgangszölle (I 271, 327, 363) werden zeitweise direkt durch städtische collecteurs an den einzelnen Thoren erhoben. Im Jahre 1363 wird aller in städtischen Häusern mit Ausnahme der geistlichen Gebäude vorhandene Wein mit einer einmaligen Abgabe belastet, welche nach Parochieen eingesammelt wird (I 271—72). Mit besonderer Regelmässigkeit aber wird eine Schanksteuer von dem in der Stadt im Detail verkauften Wein erhoben (vgl. schon 1358 I 19), welche seit 1363 unter dem Namen des „appetissement des mesures à vin" Jahr für Jahr besonders verpachtet wird. Sie beträgt ungefähr den zehnten Theil (II 141 nr. 1). Gerade diese Steuer wird auch in den späteren Jahren vom Könige durch mehrfach erneuerte Koncessionsurkunden vollständig der Stadt überlassen. Umgekehrt behält sich der König schon in den ersten Jahren den auf Loire und Cher für Kriegszwecke erhobenen Salzzoll von 2 escus für den Scheffel vor, gewährt indess 1358 und 1359 den vierten und 1361 den dritten Theil dieser Einnahme an die Stadt (I 12, 113, 237; daneben städtische Eingangs- und Ausgangszölle auf Salz I 11 und 123). Ebenso scheint er sich stets das Getreideungeld in der Hauptsache reservirt zu haben; durch Verfügung vom 10. Sept. 1369 (II 57) weist er den „Receveur des aides pour la guerre" zur Auszahlung des zehnten Theiles der Jahreseinnahme aus der Mahlsteuer und gewissen Weinsteuern an die Stadt an.

Neben allen diesen Verkehrssteuern treten directe Steuern verschiedener Art auf. Zunächst begegnet gleich 1358—59 eine Steuer von allen „rentes et louages de maisons" mit Ausnahme der geistlichen Besitzungen. Sie beträgt 4 sols pour livre und für die Renten auswärts wohnender Besitzer von städtischen Häusern sogar die Hälfte, und wird

auf ein Jahr für 1500 livres verpachtet. Dieselbe Abgabe kehrt 1364 u
1365 in der Herabminderung auf 2 sols pour livre wieder (I 327 u. 35
während sie 1367 im Betrage von 18 den. p. l. von Einwohnern und 3 so
von Fremden erhoben wird (II 10). Die Steuer wird aber nunmehr nic
wieder verpachtet, sondern unmittelbar nach Parochien eingesammelt,
dass die darüber angelegten Verzeichnisse einen Einblick in den Gesamm
betrag der von den weltlichen Hauseigenthümern bezogenen Grundzin
und Miethen gewähren. So beträgt in der Rechnung für 1364—65 d
wirklich eingegangene halbjährige Steuerrate aus den 10 vom Jakobine
thor abwärts gelegenen Parochien 246 francs 11 s. 4 d. (francs pour
sols), die geschuldete Steuer dagegen im Ganzen 462 l. 9 s. 9 d., was (b
Zugrundelegung der Münzeinheit zu 25 sols) einem Jahresbetrage v
11550 l. 14 s. 7 d. besteuerten Renten entsprechen würde. — Eine ande
direkte Steuer wird unter dem Namen „Fouage" (oder auch „taillée")
mehreren Jahren auf die einzelnen Einwohner umgelegt und nach Parochi
eingesammelt. Im Jahre 1359—60 beläuft sich der Betrag dieses Her
geldes, über dessen Vertheilung nichts Näheres erhellt, auf 1351 esc. 9
3 d. (I 114—115); im Jahre 1360—61 wird ein ähnliches Herdgeld, d
für den geringsten Hausstand 4 deniers für die Woche und im Uebrig
verhältnissmässig mehr betragen soll, ein halbes Jahr hindurch erhobe
um davon zwei als Geiseln für den König nach England gesandte Bürg
zu bezahlen und den Rest zur Befestigung zu verwenden, und ergi
205 esc. 18 s. 5 d. (I 213—214); im Jahre 1367—68 wird ein „dem
fouage" in halber Höhe des gleichzeitig dem Könige in der Stadt zuko
menden fouage ausgeschrieben, worauf 129 l. 5 s. 7 d. eingehen (II 12—13
Wie schon aus dem letztgedachten Posten ersichtlich ist, erhebt auch d
König in der Stadt unmittelbar von den einzelnen Einwohnern ein Her
geld. Für das Jahr 1365—66 schenkt er der Stadt 750 livres „à prend
sur la recepte du fouage qui estoit levé en la dicte ville pour la provisio
du Royaume" (I 363), und für die Jahre 1374—78 tritt er ihr den dritt
Theil der Einnahme aus dieser Steuer ab (II 165). Später wird auch de
Herzog von Anjou der Bezug eines gleich grossen fouage in der Stadt u
ihrer Bannmeile bewilligt, wovon dann wieder 1379—80 die Hälfte d
Stadt für ihr Befestigungswerk geschenkt wird (II 217). — An Stelle de
artiger Personalsteuern wird in einer Reihe von Jahren unter dem Nam
„Festage" eine städtische Haussteuer ausgeschrieben, welche in ein
festen Abgabe für jeden Giebel (fest) und der entsprechenden halben A
gabe für jedes Schirmdach (appentiz) besteht. Sie beträgt für 1363—
(I 269) 6 sols auf den Giebel und 3 sols auf das Schirmdach, für 1369—
(II 52), 1370—71 (II 88) und 1372—73 (II 135) nur 5 sols resp. 2 sols 6 d
niers. Ueber die Steuerpflicht der geistlichen Grundeigenthümer kom
es dabei zu mancherlei Kontentionen. Insofern die Geistlichkeit wide
spricht, vermag die Stadt die Erhebung des Giebelgeldes nicht durch
setzen (II 136 nr. 590). Zum Theil indess gestatten der Erzbischof u
andere geistliche Vorsteher gegen besondere Vergütungen, welche dann
städtische Ausgabeposten gebucht werden (II 80 nr. 364, 117 nr. 538, 1
nr. 662), die Erhebung der Giebelsteuer auf ihren Besitzungen. Das festa
wird nach Parochien fixirt und in den einzelnen Parochien von städtisch

Einnehmern gesammelt. Dabei wird das Schirmdach als „halber Giebel“ gerechnet. Eine Addition der in den verschiedenen Stadtvierteln besteuerten Giebel ergibt für 1369—70 die Zahl 1291 1/2, für 1272—73 die Zahl 1267 1/2. Die Steuerbeträge gehen jedoch sehr unvollständig ein. Aus der langen Restantenliste, welche der Einnehmer für 1370—71 noch bei der Rechnungslage von 1378 dem derzeitigen Einnehmer übergibt (II 123—129), lassen sich zugleich Schlüsse auf die Vertheilung des Grundeigenthums in der Stadt ziehen. Es scheint danach, als sei dasselbe hauptsächlich in den Händen der Geistlichkeit, des Adels und einzelner angesehener Bürger gewesen, während die geringeren Bürger und Gewerbtreibenden die von ihnen bewohnten Häuser nur gegen Zins oder Miethe innehatten. So wird Jehan de Brion, königlicher Bailli und seit 1370 königlicher Rath, in fast jeder Parochie als Schuldner von Giebelgeld für zusammen 14 fests und 11 appentiz notirt. Ebenso kehren die Namen der sonst als Beamte des Königs, als Rechnungsrevisoren, als Élus u. s. w. erwähnten Personen in dieser Liste mehrfach wieder. — Endlich sind als direkte Steuern die in verschiedenen Jahren für ein bestimmtes einmaliges Bedürfniss beschlossenen Umlagen oder „Taxes“ hervorzuheben, welche offenbar in einer auf die einzelnen Bürger nach Verhältniss ihrer Vermögenslage vertheilten einmaligen Kontribution bestanden (I 212, 275, 329). Einmal wird in Folge einer „composition“ eine solche Taxe speciell auf zwei Parochien gelegt, weil dieselben eine unter die Parochien vertheilte Arbeit an den Mauern zu ihrem Antheil nicht geleistet haben (I 122—123). In den Jahren 1369—70 und 1370—71 werden die Mitglieder gewisser Gewerbe (taverniers, charetiers, cousturiers, pasticiers, maçons, nottonniers, barbiers et tondeurs) mit einer besonderen Umlage beschwert, weil sie weder in ihrem Gewerbebetrieb noch als Hausbesitzer von den sonstigen Steuern für das Befestigungswerk betroffen waren (II 53 u. 92). Zum Theil aber wurden auch von denjenigen Einwohnern, die kein Geld kontribuiren, Arbeiten in den Stadtgräben zur Ausgleichung verlangt, wie dies z. B. für 1359—1360 aus der Registrirung einer Ausgabe für Zusammenbringung und Beaufsichtigung solcher Leute erhellt (I 192 nr. 1038).

Neben allen diesen Steuern treten die sonstigen Einnahmen der Stadt sehr zurück. Die Bürgerschaft besass kein oder doch kein irgend erhebliches eignes werbendes Vermögen. Wenn in mehreren Jahren einige geringe Beträge aus dem Verkauf von städtischem Holz gelöst wurden (I 11, 213, 326, II 59, 93, 216), so musste vielmehr in der Hauptsache die Stadt das für den Festungsbau erforderliche Holz selbst kaufen, soweit nicht etwa der König Holz aus seinen Waldungen schenkte (z. B. I 89 nr. 516). Selbst die Fischerei in den Stadtgräben gehörte dem Könige, der nur einmal für bestimmte Zeit deren Nutzung an die Stadt verlieh (I 212). Bisweilen sind Einnahmen aus der Vermiethung städtischer Häuser notirt, während im Ganzen umgekehrt von der Stadt weit höhere Beträge ausgegeben wurden, um Gebäude und Geschäftslokale für städtische Zwecke von Privaten zu miethen. Ganz gelegentlicher Natur sind die Einnahmen aus dem Verkaufe von Materialien eines Hauses, das die Stadt selbst gekauft hatte, um die Steine daraus für den Festungsbau zu verwenden, und dessen sonstige Bestandtheile sie nun anderweit veräusserte

(I 268 u. 296). Oder aus dem Verkaufe von Pferden, welche für e: städtische Gesandtschaft erworben worden waren und nach deren Rückk entbehrlich wurden (II 59 u. 93). — Ebensowenig betrieb die Stadt, dies sonst bei den mittelalterlichen Städten der Fall zu sein pflegte, eignes nutzbringendes G e w e r b e. — Auch bezog sie, da sie Hoheitsrec nicht besass, keine oder doch fast keine o b r i g k e i t l i c h e n G e b ü h r u n d G e f ä l l e. Nur für versäumten Wachtdienst wurden ein paar Geldbussen (amandes) zu Gunsten der Stadtkasse auferlegt und durch d Verkauf genommener Pfänder (gaiges) realisirt (I 276 u. 329). Auch dür hierher die in der Rechnung für 1359—60 (I 109 nr. 530—531) verzei nete Einnahme aus dem „prouffit de l'enseigne de la ville“ zu stellen se falls dabei, wie es den Anschein hat, an eine Zeichnung von Waaren n dem städtischen Stempel zu denken ist. Dagegen war die berühmte Mün in Tours ein rein königliches Institut, und es beruhte lediglich auf köni lichem Gnadengeschenk, dass während zweier Jahre der vierte Theil d von der Münze abgeworfenen Vortheils mit 628 resp. 202 escus in d Stadtkasse floss (I 122 u. 209). — Wie in diesem Falle und bei den za reichen schon erwähnten Verleihungen von Quoten der königlichen Steue einkünfte die städtischen Einnahmen durch G e s c h e n k e des Königs ve mehrt wurden, so gingen der Stadt auch mehrfach direkte königliche Gel geschenke in fixirten Summen zu (II 58, 94, 142, 166). Ausserdem wurd ihr in den ersten Jahren von einzelnen Bürgern freiwillige Gaben in Ge und Wein dargebracht. Auch wurden ihr einmal zwei freilich sehr u bedeutende Beträge letztwillig vermacht und von den Testamentsexekutor ausgezahlt (I 216 nr. 1365 u. 1366). — Schliesslich deckte die Stadt ein Theil des sehr bedeutenden Geldbedarfes der ersten Jahre durch A n l e h e n. Doch ist von der Kontrahirung einer ständigen öffentlichen Schul wie sie sonst für die städtische Wirthschaft dieser Zeit bereits charakte stisch ist, noch nicht die Rede. Es wurden nur erstens der Stadt meh fach von einzelnen Bürgern kleinere und grössere Summen zur Decku des augenblicklichen Bedürfnisses dargeliehen (I 25 u. 215), deren Rüc zahlung nach kurzer Frist erfolgte (I 87 ff. u. 194). Zweitens übernah die Stadt in den Jahren 1358 und 1359 gewisse Schuldverbindlichkeit der Münze mit der Abrede, dass die Gläubiger (mehrere „Changeurs“) a den Münzeinkünften (also wohl aus dem der Stadt überwiesenen Anth an denselben) befriedigt werden sollten, und erhielt darauf vom Mün meister die Beträge von 674 esc. 8 s. 4 d. resp. von 40 Mark Silber au gezahlt (I 12 u. 109). Auch diese Schuld wurde bald abgetragen. Dri tens verkauften im Jahre 1358 vier Élus und andere Bürger für Rechnu der Stadt, jedoch ohne dieselbe hierbei zu nennen und unter persönlich Uebernahme der Verpflichtung, eine Getreiderente und lieferten den e pfangenen Preis von 500 escus an den städtischen Einnehmer ab (I 1: In dem Ausgaberegister für 1358—59 aber wird neben dem von der St geleisteten Ersatz für die bisher entrichteten Getreiderenten auch bere die Zahlung des Ablösungskapitals für dieselben aus städtischen Mitt registrirt (I 91 nr. 520—522).

Werfen wir nunmehr einen Blick auf die A u s g a b e n der Stadt, bietet sich uns ein ungleich bunteres und lebendigeres Bild. Denn we

auch alle die zahlreichen und bis ins Kleinste specialisirten Posten der Ausgaberegister irgend eine Beziehung zu der Befestigung und Vertheidigung der Stadt haben, so dreht sich doch eben um diesen Einen Punkt das gesammte municipale Leben der Zeit, und es spiegelt sich fast jeder, sei es wichtige, sei es noch so unbedeutende Vorgang desselben in irgend einer Ausgabe wieder.

In dieser Hinsicht kommen dieselben Umstände, welche die Unvollständigkeit und Unabgeschlossenheit des städtischen Haushalts bewirken, seiner Anschaulichkeit und Ergiebigkeit zu Gute. Gerade weil die Stadt weder Hoheitsrechte, noch nutzbare Gerechtsame, noch grösseren Grundbesitz hat, ist sie darauf angewiesen, sich Alles, was sie zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse braucht, für Geld zu verschaffen. Mit geringfügigen Ausnahmen muss sie alle für den Festungsbau erforderlichen Materialien, selbst Holz, Kalk und Steine, durch Kauf erwerben. Sie muss ebenso Alles kaufen, was an Lebensmitteln, Wein, Futter u. s. w. für ihre Rechnung verbraucht wird. Selbst die für die Stadtverwaltung erforderlichen Räumlichkeiten muss sie miethen. In gleicher Weise lässt sie fast alle Arbeiten auf Grund freier Verträge gegen Lohn verrichten. Nur Grabenarbeiten und Wachtdienste werden zum Theil aus bürgerlicher Frohnpflicht geleistet: doch wird auch dann sowohl für die Beköstigung als für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiter baares Geld ausgegeben und verrechnet. Alle städtischen Beamten und Diener empfangen eine Besoldung in Geld und nur in Geld. Jeder der Stadt geleistete besondere Dienst wird mit Geld vergütet, jede im städtischen Interesse gemachte Aufwendung in Geld erstattet, jeder im Dienst der Stadt erlittene Schaden in Geld ersetzt. Kurz, in diesem Haushalt ist die G e l d w i r t h s c h a f t in einer Reinheit durchgeführt, wie sie kaum in einem modernen Gemeindebudget anzutreffen sein möchte.

So gewähren denn in der That diese Ausgabenverzeichnisse einen überraschend vollständigen Einblick sowohl in das tägliche Leben der Stadt als in alle mit diesem sich irgendwie berührenden Ereignisse der Zeitgeschichte. In dieser Hinsicht bilden sie natürlich vor Allem eine reiche Fundgrube für die Lokalgeschichte der Stadt und Provinz und vielfach auch für die allgemeine Geschichte Frankreichs. Zugleich aber vermögen sie nach verschiedenen Richtungen hin über die Entwicklung der wirthschaftlichen, socialen und rechtlichen Verhältnisse Licht zu verbreiten. Insbesondere bieten sie für die Geschichte der Preise und Löhne ein gewaltiges Material, dessen Verwerthung freilich nur im Zusammenhange sehr umfassender Studien möglich ist. Uns muss es genügen, kompetente Forscher hierauf aufmerksam zu machen. Nur zur allgemeinen Charakteristik der Ausgabenregister soll hier noch Einiges bemerkt werden.

Die Rubriken, nach welchen die Ausgaben gleich den Einnahmen geordnet sind, werden regelmässig mit der Hauptrubrik „Achat de matieres et estoffes“ eröffnet, worauf dann in mancherlei Unterrubriken Zusammenstellungen der gezahlten K a u f p r e i s e für die beim Festungsbau verwandten Materialien folgen. Die Hauptrolle spielen dabei die Ausgaben für Kalk, Holz, Eisen, Kupfer, Blei, Steine, Schiefer und Kohle; daneben begegnen Kaufgelder für die verschiedenartigsten Werkzeuge und Geräth-

schaften, für Seile, Nägel, Karren, Tragkörbe, Lederwerk, Laternen u.
In einer eignen Rubrik („engins et artillerie“) werden meist die Ausg
für die Armirung der Festungswerke registrirt und hierbei erhebliche
schaffungskosten für Armbrüste und Wurfmaschinen verschiedener K
struktion, zum Theil auch schon für Feuergeschütze und Pulver specifi
Pulver wird mehrfach auch zum Zwecke von Sprengungen und Br
legungen gekauft. Andere aus städtischen Einkäufen herrührende A
gaben werden gelegentlich in den verschiedensten Rubriken (nament
auch unter der Sammelrubrik „communes mises en plusieurs choses“
in der für die Kosten der Rechnungsführung bestimmten Schlussrub
vorgetragen. So die Kaufpreise für eine Menge von Gegenständen, we
den Bedürfnissen der städtischen Kanzlei dienen, wie z. B. für Pergar
und Papier, Tinte, Wachs, Siegel und Kerzen. Ferner die Anschaffu
kosten eines städtischen Banners. Sodann die Kaufpreise für Wein
Brod zur Beköstigung städtischer Arbeiter, für Pferde zur Ausrüstung
Boten, für Lebensmittel zur Bewirthung von Ehrengästen, für Ehre
schenke u. s. w.

In einer besonderen Rubrik („louages de mesons“) werden gewöhn
die Miethen zusammengestellt, welche die Stadt für die von ihr benüt
Gebäude und Räumlichkeiten zahlen muss. Darunter befinden sich re
mässig bestimmte Jahresbeträge (meist je 10 escus) für die Miethe
Häusern, welche ständig als maison du tablier, als enseigne de la ville,
Zeughaus, als Kämmerei u. s. w. benützt werden. Ausserdem aber wer
auf längere oder kürzere Zeit für Beherbergung der im Interesse der S
anwesenden königlichen Beamten, für die Unterbringung städtischer
beiter, für die Aufbewahrung städtischer Vorräthe (z. B. Wein und H
die geeigneten Räumlichkeiten gemiethet.

Zahlreiche und umfangreiche Rubriken sind ganz oder in der Ha
sache dem Verzeichniss der von der Stadt gezahlten Arbeitslöhne
widmet. Dabei werden die geleisteten Arbeiten stets genau beschrie
die Zahlungsempfänger genannt, die Löhne specificirt. Als Zahlungs
pfänger erscheinen häufig Unternehmer, welchen dann zugleich der L
für eine näher bezeichnete Anzahl von Gehülfen ausgehändigt wird.
Löhne sind theils Tagelöhne (in vielen Fällen 2 sols oder etwas daru
oder darüber), theils Stücklöhne, wie dies meist schon in der Uebers
„à journées et en taiche“ angedeutet wird. Die Gruppirung dieser
städtische Budget stets in erster Linie belastenden Ausgaben erfolgt
nehmlich nach Gewerben. In besonderen Rubriken werden die vor Al
ins Gewicht fallenden Auszahlungen an Maurer, Zimmerleute, Erdarbe
Kärrner, Steinhauer, Strassenpflasterer, Brettschneider, Dachdecker,
auch die minder beträchtlichen Auszahlungen an Schlosser, Kahnfü
u. s. w. zusammengestellt. Sodann werden in der Rubrik „engins et
tillerie“ neben den schon erwähnten Kaufpreisen zugleich die Arbeitslö
für Anfertigung und Aufstellung von Gegenständen der Festungsarm
verzeichnet. Ausserdem kehren in jeder Jahresrechnung zwei beson
Rubriken für Frachtlöhne wieder, die für Land- und Wassertransport
Baumaterialien und anderen Artikeln gezahlt sind („voitures par terre“
„voitures par yeaue“). In anderen Fällen werden sämmtliche für ein

sich geschlossenes Werk oder einen bestimmten ausserordentlichen Zweck geleisteten Arbeiten besonders zusammengestellt. So die Arbeiten für einen grösseren Brückenbau; für die Befestigung eines Klosters; für die Anlage von Kalköfen; für die Applanirung des Festungsrayons („Abatage et chapleiz d'arbres environ la ville pour veoir clerement a l'entour affin d'obvier aus malices et embuchemens des anemiz" und „Affoiblissemenz des lieux fors d'environ la ville de Tours que les anemis ne se y puissent loger ne y faire fors"); für die Schleifung eines von den Engländern geräumten Forts u. s. w. Gelegentlich begegnen auch sonst noch mancherlei Lohnzahlungen. Selbst der Buchbinderlohn für den Einband unserer Register ist nicht vergessen.

Unter dem Titel „Gaiges et salaires" werden die aus städtischen Mitteln gezahlten Gehälter und Honorare registrirt. Darunter befinden sich die ständigen Jahrgehälter der Élus (50 escus, später nur 40) und das gleich hohe Gehalt des Receveur, welcher Letztere aber ausserdem eine besondere Vergütung für die Aufmachuug der Rechnung und sonstige nach Ablauf seines Amtsjahres aufgewandte Bemühungen empfängt. Ferner werden zum Theil jährliche oder monatliche Gagen, zum Theil aber auch ausserordentliche einmalige Honorare an Schreiber (Clercs) und Schreibergehülfen, an Thurmwächter und Wachtaufseher, an Arbeitsinspektoren, an Steuersammler, an die bei der Versteigerung der Steuerpachten thätigen Ausrufer, an die mit der Zwangseintreibung städtischer Forderungen befassten königlichen „Sergents" u. s. w. entrichtet. Sodann wird mehrfach aus der Stadtkasse der Sold von Bewaffneten bestritten, welche der Stadt zur Bedeckung ihrer Arbeiter und Boten oder sonst zu ihrem speciellen Schutz zugetheilt sind; in der Rechnung für 1359—60 sind sogar die „Gaiges a gens d'armes, archiers et arbalestiers, qui ont esté et demouré en la dicte ville de Tours et ailleurs pour la garde et deffense d'icelle" in Höhe von 323 escus 5 s. unter besonderem Titel specificirt (I 187 nr. 1001—1008); und seit 1368 muss die Stadt kraft königlichen Befehls (II 32 nr. 142) den vom Könige ernannten Capitaine de ville nebst 20 hommes d'armes dauernd aus ihren Mitteln besolden. Weiter begegnen die schon früher besprochenen Jahrgehälter der conseillers et avocats de la ville, zeitweise auch eine gleich hohe jährliche „pension" von 4 francs für einen die Stadt in allen ihren Rechtshändeln vertretenden „procureur en parlament". Dazu kommen zahlreiche mehr oder minder ständige Honorare, welche die Stadt für einzelne in ihrem Interesse gemachte Bemühungen zahlt. Derartige Zahlungen empfangen namentlich auch die königlichen Beamten, insoweit sie der Stadt einen Dienst erweisen; selbst für die Revision der Rechnungen wird dem königlichen Kommissär eine Vergütung aus der Stadtkasse gewährt. Auch an Kirchen und Geistliche werden (ausser den schon erwähnten Summen für Zulassung der Steuererhebung auf geistlichen Besitzungen) allerlei Vergütungen für geleistete Dienste ausgezahlt; feste monatliche Gagen begegnen dabei für Glockenläuten, Messelesen und Gebete (vgl. z. B. I 84: „A monsieur Clement Legal, pour sa pension d'avoir servi la ville au mois janvier derenier passé, en prient Dieu que il la vousist sauver, d'une messe chascun jour, et pour II livres de cire à faire un cierge, I esc. I s. IV d."). Insbesondere aber empfangen

in vielen Fällen einzelne Bürger und Einwohner ein besonderes Honor
für ihre im städtischen Interesse aufgewandten Bemühungen. Neben d
Aufsichtsführung über den Festungsbau, der Inspicirung der Wachen u
anderen in der Stadt selbst übernommenen Funktionen spielt hierbei d
Ueberbringung von Briefen und Botschaften die Hauptrolle. Doch si
die betreffenden Honorarzahlungen nur zum kleineren Theil in der Rubr
„Gaiges et salaires“ verzeichnet. In der Hauptsache werden sie, da m
ihnen regelmässig zugleich der Ersatz von Auslagen verknüpft ist, thei
in der Sammelrubrik „Communes mises“ oder „Despance commune“ unte
gebracht, theils in einer besonderen für die „Messageries faites en nom
pour la ville“ bestimmten Rubrik zusammengestellt. Die letztgedach
Rubrik nimmt, obwohl sie stets noch der Vervollständigung aus ander
Rubriken bedarf, Jahr für Jahr einen beträchtlichen Raum ein. Da hie
bei der Inhalt der überbrachten Briefe, der Zweck der abgeschickten G
sandtschaften und der Erfolg der aufgewandten Bemühungen immer au
führlich dargelegt wird, bieten gerade diese Ausgabeposten ein sehr vi
seitiges Interesse. Es spiegeln sich darin die Verhandlungen mit den Fei
den, die Berührungen mit anderen Städten, die Beziehungen zu umwo
nenden Grundherrn, die Bemühungen der Stadt um die Kanonisation d
Herzogs Karl von Bretagne (II 153 nr. 663), die Theilnahme an den G
neralständen vom Mai 1359, die beim Pariser Parlament geführten Rech
händel und vor Allem der rege Verkehr zwischen der Bürgerschaft u
dem Könige resp. Regenten wieder.

Nicht unbeträchtliche Ausgaben erwachsen ferner der Stadt aus d
mehr oder minder freiwilligen Liberalitätsakten, die sich in keine
Jahre vermeiden liessen. Zum Theil sind sogar die Ausgaben dieser Ga
tung unter der Rubrik „Dons pour le proufit et honneur de la ville“ b
sonders zusammengestellt. Es finden sich darunter Ehrengaben an Beam
und Herrn, die sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht habe
Hochzeitsgeschenke an Mitglieder des Provinzialadels und an den Herz
von Anjou bei Gelegenheit seines Einzugs in die Stadt; Geschenke zur B
lohnung von Waffenthaten, zur Verherrlichung einer Festlichkeit städt
scher Armbrustschützen und allerlei Trinkgelder; Gaben, welche der E
langung von Privilegien und Geldbewilligungen den Weg bahnen solle
Mit besonderer Regelmässigkeit aber kehren die Ausgaben für die Bewi
thung städtischer Ehrengäste wieder, mögen dies nun vorübergehend
der Stadt anwesende Mitglieder der königlichen Familie oder hervorrage
der Adelsgeschlechter, oder Abgesandte befreundeter Städte, oder feindlic
Parlamentäre, oder endlich die in geschäftlichen Angelegenheiten mit d
Stadtverwaltung verkehrenden königlichen Beamten sein. In letzterer Hi
sicht werden namentlich bei Gelegenheit der Wahlen und der Rechnung
revisionen den leitenden Beamten von der Stadt stets feierliche „dine
gegeben, an denen dann auch die angesehensten Geistlichen und Bürg
Theil nehmen. Gleiches geschieht zu Ehren der königlichen Einnehm
bei Gelegenheit der von ihnen bewirkten Auszahlungen der vom Köni
an die Stadt überwiesenen Beträge (oder, wie es z. B. II 235 nr. 951 heis
„affin d'avoir l'argent qu'il devoit à la dite ville“).

Bei solchen und anderen Gelegenheiten charakterisirt sich ein erh

licher Theil der städtischen Ausgaben als Ersatz von Auslagen und Verwendungen. Insbesondere tritt dies in den Rubriken „Communes mises“, „Messageries“ und „Dons“ hervor. So werden z. B. Jahr für Jahr Beträge verrechnet, welche an einzelne Bürger für Hergabe ihrer Pferde und für sonstige Leistungen zur Ausrüstung von städtischen Boten und Dienern gezahlt werden. Ebenso werden die Kosten der Diners und mancher Ehrengaben vielfach zunächst von einzelnen Bürgern bestritten und diesen sodann auf eingereichte Liquidation erstattet. In anderen Fällen wird eine für die Beköstigung städtischer Arbeiter gemachte Auslage, eine für Aufbewahrung und Fütterung eines wegen rückständiger Steuern gepfändeten Pferdes gehabte Aufwendung (I 69 nr. 399) oder ein im Interesse der Stadt geleisteter Vorschuss ersetzt. Namentlich aber liquidiren regelmässig die zahlreichen städtischen Gesandtschaften ihre gesammte Reisezehrung und ihre sonstigen Auslagen. Hierzu gehören bei den an den König abgeordneten Gesandtschaften, welche für die Stadt Privilegien, Geschenke, Steuererleichterungen, Wahlmandate und Bestätigungen auswirken, nicht nur Siegel- und Kopialgebühren für Ausfertigung der betreffenden Urkunden, sondern auch „donz faiz à plusieurs personnes“; man vgl. z. B. den Ausgabeposten von 128 l. 15 s. 10 d., welche in der Rechnung für 1372—73 (II 154 nr. 664) auf die Liquidation zweier mit zwei Dienern und vier Pferden nach Paris entsandter Bürger erstattet werden.

Besonderes Interesse bieten die in den Ausgaberegistern verzeichneten Beträge, welche die Stadt zum Ersatz erlittener Schäden zahlt. Sehr häufig begegnen städtische Ausgaben für die Kosten der Heilung von Wunden, Beinbrüchen und sonstigen Körperverletzungen, welche im städtischen Dienst, sei es im Felde, sei es bei der Arbeit, erworben sind. In gleicher Weise ersetzt die Stadt alle in ihrem Dienste erlittenen Vermögensverluste, wie z. B. den Verlust von Pferd, Sattel, Stiefel und Sporen durch einen in feindliche Gefangenschaft gerathenen Boten, den Verlust eines Loire-Schiffes (sentine) u. s. w. Auch bezahlt sie das Lösegeld für ihre von den Engländern gefangen genommenen Angehörigen. Sie entschädigt ferner die Steuerpächter für gewisse ohne ihre Schuld (z. B. durch unbegründeten Arrestschlag eines Dritten) erlittene Ausfälle. Wenn sie zur Enteignung von Grundeigenthum im Interesse des Festungsbaus schreitet, sieht sie sich zur Gewährung einer Entschädigung als verpflichtet an (man vgl. die Feststellung einer solchen durch den Capitaine de Tours und eine Kommission von Bürgern I 90 nr. 519). Eine allgemeine Verbindlichkeit zum Ersatz von Kriegsschäden scheint sie zwar nicht anzuerkennen, bewilligt aber doch einmal einem durch die Kriegsereignisse geschädigten Geistlichen ein „Geschenk um Gottes willen“. Endlich bezahlt sie sogar die Kosten der Absolution eines Bürgers, der wegen einer im Interesse der Stadt vollzogenen Brandlegung exkommunicirt worden war (I 66 nr. 382: „A Pierre de Combelles, pour paier son absolucion qu'il avoit esté excommunié, pour avoir esté bouter le feu à Azay sur Cher . . demi-escu“).

Zu allen bisher erwähnten Ausgaben treten natürlich in einzelnen Jahren mancherlei ausserordentliche Ausgaben hinzu. So die Beträge

für die Rückzahlung städtischer Anleihen; der mehr als 70
gende Aufwand für die im Jahre 1360 als Geiseln für de:
England gegangenen Bürger; die den Engländern für gütliche
Forts Véretz zugestandene Summe; die Kosten der Processe
gleichs mit dem Kapitel u. s. w.

Das Vorstehende wird indess genügen, um von dem
dieser Register wenigstens eine Andeutung zu geben. —

Der Herausgeber hat seine dankenswerthe Publikation
den „Notes“ und angehängten „Éclaircissements“ versehen.
Bemerkungen über die Beschaffenheit der Handschrift und
rungen, aus welchen letzteren er einige sehr hübsche Initial
erläutert er vorzugsweise die vorkommenden Personen- u
Auch die bei Gelegenheit der angehängten Éclaircissements a
schen Archiv publicirten Urkunden hat er fast ausschliessli
Gesichtspunkt einer Aufhellung der Geschichte einzelner
Familien ausgewählt und gruppirt. Diese Urkunden biete
Theil auch ein allgemeineres Interesse. Dazu kommen ein
Verständniss der Register selbst sehr wichtige Stücke, welche
lich in den Éclaircissements zum zweiten Bande finden.

Im Interesse einer möglichst vielseitigen Benützung d
wäre eine Ausdehnung der Anmerkungen und Erläuterunge
Punkte sehr wünschenswerth gewesen. Schon oben ist darau
dass es an den nöthigen Aufklärungen über die städtische
verhältnisse und deren Entwicklung fehlt. Ebenso werden
die Topographie von Tours und Umgegend vermisst. Höchst
den Nachweisungen über das im Einzelnen vielfach sehr ver
system der Rechnungen sein. Manche sprachlichen Schwier
für den Leser geebnet werden können. Und gewiss würd
ausgeber bei seiner vieljährigen Beschäftigung mit dem Ge
gewesen sein, hier und da auch durch sachliche Erläuter
ständniss der Rechnungen zu fördern. Es mag hinzugefü
auch die alphabetischen Inhaltsregister, die der Verfasser a
zwar in Bezug auf Personen- und Ortsnamen nichts zu
lassen, dagegen in Bezug auf die behandelten Gegenstä
und genauer sein könnten. Vielleicht beseitigt der Her
zu erwartenden weiteren Bänden einen Theil dieser M
dadurch seiner Veröffentlichung in noch höherem Grad
welche sie verdient.

Breslau.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die in Deutschland erlassenen wirthschaftlichen Gesetze und Verordnungen etc. des Jahres 1879.

Zusammengestellt von Dr. Ludwig Elster.

(Fortsetzung. Vergl. S. 114.)

D. Transport- und Verkehrswesen.

Königreich Preussen.

1. G., betr. die Abänderung der Wegegesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein und die Herbeiführung eines Ausgleichs in der Wegebaupflicht zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein; d. d. 26. Februar 1879. (Nr. 8. S. 94—98).

2. G., betr. den Erwerb mehrerer Privateisenbahnen für den Staat; d. d. 20. Dezember 1879. (N. 46. S. 635—670).

Die Staatsregierung wird ermächtigt die Verwaltung und den Betrieb folgender Eisenbahnunternehmungen, nämlich:

1) der Berlin-Stettiner Eisenbahnges.
2) der Magdeb.-Halberst. Eisenbahnges.
3) der Hannover-Altenbekener Eisenbahnges.
4) der Cöln-Mindener Eisenbahnges.

zu übernehmen. Die bez. Verträge und weiteren Best. sind hier abgedruckt.

Königreich Bayern.

1. B., den Schutz und die Aufrechterhaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr., d. d. 3. Mai 1879. (Nr. 26. S. 611—612.)

— Desgl. d. d. 26. August 1879. (Nr. 52. S. 989.) — Desgl. d. d. 12. Nov. 1879. (Nr. 84. S. 1521.)

2. B., die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr.; d. d. 8. August 1879. (Nr. 45. S. 765—768.)

Grossherzgth. Baden.

1. G., die Aufhebung der Chausseeordnung vom 7. Mai 1810 betr., d. d. 20. Februar 1879. (Nr. 9. S. 90.)

Fürstenthum Reuss jüngere Linie.

1. B., den Transport des Schlachtviehs betr., d. d. 4. November 1879. (Nr. 418. S. 187—188).

E. Bevölkerungs- und Armenwesen.

Königreich Württemberg.

1. Verfügung, betr. die Vermittlung des überseeischen Transports von Auswanderern, d. d. 17. April 1879. (Nr. 11. S. 93—98). Best. zum Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Agenten (vergl. oben B. (Kgch. Württemberg) 6).

2. Verfügung, betr. die Ausstellung von Heimathscheinen, d. d. 13. August 1879. (Nr. 22. S. 165—169).

Zum Ausweis über den Besitz der Staatsangehörigkeit werden den Württembergischen Staatsangehörigen auf Ansuchen Heimathscheine ausgestellt. Pässe oder sonstige Reisepapiere im Sinne des Reichsgesetzes über das Passwesen v. 12. Okt. 1867 werden jedoch durch Heimathscheine nicht ersetzt. Die vorliegende Verfügung enthält die weiteren Bestimmungen.

Grossherzgth. Baden.

1. V., das Armenrecht betr., d. d. 26. Juni 1879. (Nr. 29. S. 318—319).

Grossherzgth. Hessen.

1. V., das Armenrecht betr., d. d. 2. September 1879. (Nr. 48. S. 679—681).
Hierzu:

B., das Armenrecht betr., d. d. 29. September 1879. (Nr. 53. S. 697—702).

Grossherzgth. Sachsen-Weimar.

1. V. zur Regelung des Pflegekinderwesens, d. d. 28. Dezember 1879. (Nr. 49. S. 561—567).

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. G., die Unterbringung verwahrloster Kinder betr., d. d. 20. Mai 1879. (Nr. 31. S. 156—159.)

Fürstenthum Reuss ä. L.

1. Nachtrags-G. zum G. vom 1. Juli 1878, die Ausführung des Bundesg. Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betr., d. d. 5. Juli 1879. (Nr. bis 160. Es wird verordnet, dass nicht nur jedem hülfsbedürftigen Deutschen, auch hülfsbedürftigen Ausländern Unterstützung zu gewähren sei.

Fürstenthum Lippe.

1. V., die Abänderung des §. 11 des G. zur Ausführung des Reichsgese den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, vom 12. Sept. 1877 betr., d. 1879. (Nr. 30. S. 835—836.) Handelt über die Deputation für das Heimathw

Freie Stadt Bremen.

1. G., betr. Aufhebung des §. 1 Abs. 2 (letzter Satz) der V. vom 2. Jan wegen Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, d. d 1879. (Nr. 33. S. 354.)

2. G. wegen Abänderung des G. vom 1. Dez. 1878, betr. die stadtbrem menpflege, d. d. 23. Nov. 1879. (Nr. 35. S. 363—365.)

Freie Stadt Hamburg.

1. B., betr. die Beförderung von Auswanderern vom Bestimmungshafen i des Landes, d. d. 30. Mai 1879. (Nr. 25. S. 129—130.)

F. Münz-, Bank- und Versicherungswesen, Sparkassenwesen.

Königreich Bayern.

1. G., die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten d reiches betr., d. d. 18. Aug. 1879. (Nr. 52. S. 987—988.)

Königreich Sachsen.

1. G., die veränderte Einrichtung der Altersrentenbank betr., d. d. 2. J (Stück 1. Nr. 4. S. 3—11.) Hierzu: Ausführungs-V. des Finanz-Ministeriums vom 2. Jan. 1879, die veränderte Einrichtung der Altersrentenbank betr., d. d 1879. (Stück 2. Nr. 11. S. 18—48.)

2. G., die Kraftloserklärung inländischer, auf den Inhaber lautender We und einige damit im Zusammenhange stehende Bestimmungen betr., d. d. 6. M (Stück 4, Nr. 21. S. 75—83.)

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. B., betr. das Statut der Kaiser Wilhelms-Spende, d. d. 8. Mai 1879. S. 109—124.)

2. B., betr. die Statuten des ritterschaftlichen Kreditvereins, d. d. 16. J (Nr. 31. S. 316 u. Beilage zu Nr. 31. S. 1—4.) Es handelt sich hier um ei Fassung der §§ 70—75 der Statuten vom 19. Dez. 1840; die bez. §§. hand Beitreibung der Zinsen und Kapital-Abtrags-Rückstände."

Ueber einige allerdings unwesentliche Statuten-Veränderungen der Mecklen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg, wie verwalteten Immobiliar-Brand-Versicherungsgesellschaft, desgl. der Statuten der burgischen Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin, der Rostocker Bank, w der Domanial-Brandversicherungsanstalt vom 1. Mai 1874, siehe Regierungs-Bla 26, 31, 55. —

Grossherzogthum Mecklenburg Strelitz.

1. B., betr. die Kaiser Wilhelms-Spende, d. d. 10. Mai 1879. (Nr. 1 bis 119.)

2. Publikandum, betr. die Abänderung der §§ 70—75 der Statuten des ri lichen Kreditvereins, d. d. 24. Juni 1879. (Nr. 48. S. 398—401.)

(vergl. die bez. Best. Meckl.-Sch. sub 2.)

Bezüglich weiterer Versicherungsverordnungen siehe die Nrn. 2, 4, 11, 13

Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

1) B., das Statut der Kaiser-Wilhelms-Spende betr., d. d. 17. Mai 1879. S. 333—350.) Hierzu: Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an di d. 25. Sept. 1879. (Nr. 40. S. 508.)

Grossherzogthum Oldenburg.

1. B., betr. das Statut der „Kaiser-Wilhelms-Spende", Allgemeine deutsc für Alters-, Renten- und Kapital-Versicherung, d. d. 13. Mai 1879 (Stück 2 bis 420.)

2. G., betr. Abänderung einiger Best. des G. vom 4. April 1865, betr. ganisation der Ersparungskasse, d. d. 14. März 1879. (Stück 12. S. 140—14

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. G., die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt betr., d. d. 7. A (Nr. 25. S. 119—139.)

Hierzu:

a) Höchste V, die Ausführung des G. über die Landes-Immobiliar-Bran rungsanstalt betr. d. d. 8. April 1879. (Nr. 26. S. 139—150.)

b) V., die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betr., d. d. 1. (Nr. 29. S. 155.)

Fürstenthum Waldeck.

1. B., die Kaiser-Wilhelms-Spende betr., d. d. 9. Mai 1879. (Nr. 6. S.

1. G., betr. die Wittwenanstalt für bürgerliche Beamte, d. d. 9. Okt. 1879. (Nr. 32. S. 339—347.) Freie Stadt Bremen.

1. Revidirte Leihhaus-Ordnung, d. d. 5. Dez. 1879. (1. Abth. Nr. 86. S. 880—885.) Freie Stadt Hamburg.

2. B., betr. Usancen beim Effektenhandel, d. d. 2. Jan. 1879. (2. Abth. Nr. 1. S. 209—214.)

G. Finanzwesen.

1. G., betreff. die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen. d. d. 10. März 1879. (Nr. 10. S. 143—161.) Hierzu: B., den Vollzug des Gesetzes vom 10. März 1879 über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr. d. d. 16. März 1879. (Nr. 12. S. 171—202.) Königreich Bayern.

2. G. über die Erbschaftssteuer. d. d. 18. Aug. 1879. (Nr. 51. S. 883—900.)

Hierzu:

B., den Vollzug des Gesetzes über die Erbschaftssteuer betr., d. d. 21. Sept. 1879. (Nr. 66. S. 1211—1249.)

3. G. über das Gebührenwesen. d. d. 18. Aug. 1879. (Nr. 52. S. 903—987.)

Hierzu:

B., den Vollzug des Gesetzes über das Gebührenwesen v. 18. Aug. 1879 betr., d. d. 26. Sept. 1879. (Nr. 67. S. 1281.)

4. K. A. V., das Verfahren in Zollstrafsachen betr., d. d. 1. Oktober 1879. (Nr. 72. S. 1379—1408.)

5. B., die Wechselstempelsteuer und das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuerges. betreff., d. d. 2. Okt. 1879. (Nr. 72. S. 1409.)

In Wechselstempelhinterziehungen bleiben zum Verfahren im Verwaltungswege die k. Rentämter zuständig. Das Verfahren richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften über das Verfahren in Zollstrafsachen.

6. G. den Malzaufschlag betr., d. d. 31. Oktober 1879.

1. B. den Spielkartenstempel betr., d. d. 12. Mai 1879. (Stück 7, Nr. 51, S. 208—209.) Bezieht sich auf die zur Abstempelung von Spielkarten ermächtigten Zoll- und Steuerämter. Königreich Sachsen.

2. G., einige Abänderungen des G. über die Erbschaftssteuer betr., d. d. 3. Juni 1879. (Stück 8, Nr. 58, S. 218—219.) Bezieht sich auf einige Best. in Bezug auf die Zuständigkeit der Gerichte und das Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen.

3. G., einige Abänderungen des G. über den Urkundenstempel betr., d. d. 3. Juni 1879. (Stück 8, Nr. 59, S. 219—220.) Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen.

4. B., die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs betr., d. d. 1. Dez. 1879. (Stück 18, Nr. 122, S. 415.)

1. G., betr. das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, d. d. 25. August 1879. (Nr. 25. S. 259—271.) Königreich Württemberg.

1. G., die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, betreffend, d. d. 6. Februar 1879. (Nr. 7. S. 63—70.) Grossherzgth. Baden.

2. G., die Aufbringung des Gemeindeaufwands betreffend, d. d. 24. Februar 1879. (Nr. 8. S. 71—81.)

3. G., die Branntweinsteuer betr., d. d. 18. Dezember 1879. (Nr. 61. S. 853—854.)

Hierzu:

V., die Branntweinsteuer betr., d. d. 18. Dezember 1879. (Nr. 61. S. 855—856.

4. B., die Neckarzollgerichte betr., d. d. 26. Juni 1879. (Nr. 29. S. 320.)

Bezieht sich auf die Aufhebung dieser Zollgerichte.

5. V., den Vollzug des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 betr., d. d. 15. Februar 1879. (Nr. 5. S. 15—21.)

6. B., die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr., d. d. 29. November 1879. (Nr. 59. S. 844.)

Taxe für Legitimationsscheine (s. oben B. [Grossh. Baden] 12).

1. V., die allgemeine Einführung von Stempelmarken betr., d. d. 20. September 1879. (Nr. 49. S. 683—685.) Hierzu: B., die allgemeine Einführung von Stempelmarken betr., d. d. 23. September 1879. (Nr. 49. S. 685—686.) Grossherzgth. Hessen.

1. B. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1878, betr. den Spielkartenstempel, d. d. 16. Mai 1879. (Nr. 19. S. 129—130.) Grossherzgth. Mecklenburg-Schwerin.

Bezieht sich auf Aenderungen und Ergänzungen in dem Verzeichniss der zur Abstempelung von Spielkarten ermächtigten Zoll- und Steuer-Stellen.

2. V., zur Abänderung der revidirten Kollateral-Erbsteuer-Ordnung vom 11. September 1858, d. d. 24. Juni 1879. (Nr. 34. S. 379—381.)

3. V. zur Abänderung der V., betr. die Stempelsteuer vom 18. Oktober 1878, d. d. 25. Juni 1879. (Nr. 34. S. 381—384.)

Grossherzgth. Mecklenburg-Strelitz. 1. B., betr. die zur Abstempelung von Spielkarten ermächtigten Zoll- und Steuerbehörden, d. d. 20. Mai 1879. (Nr. 22. S. 141—142.)

Grossherzgth. Sachsen-Weimar. 1. G., die Rechte an den auf den Inhaber lautenden Staatsschuldurkunden und die Kraftloserklärung der letzteren betr., d. d. 9. April 1879. (Nr. 13. S. 145—153.)

2. Provisorisches G. wegen Einführung des königl. Bayrischen Gesetzes vom 31. Oktober 1879, den Malzaufschlag betr., als Nachtrag zu dem G. vom 28. Juni 1868 wegen Einführung des Bayrischen Malzaufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868 im Vordergericht Ostheim, d. d. 4. November 1879. (Nr. 44. S. 529—533.)

Hierzu:

V., zur Ausführung des vorstehenden G., d. d. 5. November 1879. (Nr. 44. S. 535.)

Grossherzgth. Oldenburg. 1. B., betr. Zusatz zu den Ausführungs-Best. zum Reichsgesetz vom 3. Juli 1878, betr. den Spielkartenstempel, d. d. 28. Juli 1879. (Stück 24. S. 434—435.)

Die vorstehende B. erstreckt sich darauf, dass die Herstellung des Buntdrucks der Spielkartenbogen in Druckereien ausserhalb der Spielkartenfabrik der behördlichen Genehmigung bedarf etc., — wobei eine Buchführung nach Vorschrift der Steuerbehörde nöthig ist.

2. B., betr. das Regulativ über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, d. d. 27. Dezember 1879. (Stück 41. S. 559—620.)

Herzogthum Braunschweig. 1. G., die Erhebung einer Veränderungssteuer beim Eigenthumswechsel und bei Eintragung dinglicher Rechte an Grundstücken betr., d. d. 25. Juni 1879. (Nr. 32. S. 195—202.)

Herzogthum Sachsen-Altenburg. 1. G., die Entrichtung der Erbschaftssteuer (des sog. Kollateralgeldes) und der Groschenabgabe betr., d. d. 29. Mai 1879. (Nr. 33. S. 161—171.)

Hierzu:

V., die Ergänzung des Erbschaftssteuergesetzes vom 29. Mai 1879 betr., d. d. 31. Juli 1879. (Nr. 38. S. 187.)

Herzogthümer Coburg und Gotha. 1) G., die nachträgl. Besteuerung von Neubauten und Bauerweiterungen in Städten, in welchen die Besteuerung der Gebäude nach dem Miethertrage geordnet ist, betr., d. d. 4. Juli 1879. (Nr. 907. S. 267—268.)

(G. nur für das Herzogthum Coburg.)

Herzogthum Anhalt. 1. B. zur Ausführung des G. vom 8. Juli 1878 betr. den Spielkartenstempel, d. d. 24. März 1879. (Nr. 520. S. 425—426.)

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. 1. G. einige Abänderungen des G. über die Entrichtung einer Abgabe von Erbschaften betr., d. d. 8. August 1879. (Nr. 39. S. 270—272.)

Hierzu:

V., betr. die Zuständigkeit der Rent- und Steuerämter für die Regulirung der Erbschaftsabgabe, d. d. 8. August 1879. (Nr. 40. S. 273.)

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershaus. 1. G. betr. die von Wanderlagern zu entrichtende Gewerbesteuer und Gemeindeabgabe, d. d. 22. Februar 1879. (Nr. 5. S. 7—9.)

Fürstenthum Reuss ältere Linie. 1. Patent, die für das Jahr 1879 zu entrichtende Einkommensteuer betr., d. d. 6. März 1879. (Nr. 3. S. 55.) (Bezeichnet die Zahlungstermine.)

2. G., die kommunale Besteuerung der Wanderlager und Waarenauktionen betr., d. d. 18. April 1879. (Nr. 5. S. 91.)

Fürstenthum Reuss jüngere Linie. 1. G., einen Nachtrag zu §. 31 des G. über Erhebung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 13. April 1874 betr., d. d. 12. September 1879. (Nr. 41. S. 116—117.) Handelt über die Strafen bei Verschweigung eines Theils des Einkommens.

2. G., die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr., d. d. 18. September 1879. (Nr. 416. S. 173—182.)

Fürstenthum Schaumburg-Lippe. 1. B. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juli vor. Js. über den Spielkartenstempel betr., d. d. 28. Januar 1879. (Nr. 10. S. 105.)

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Handel mit Spielkarten die allgemeinen Best. des Reichsgesetzes gelten.

2. G., Zusatzbest. zu dem G. vom 4. März 1872 über die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen betr., d. d. 24. Juni 1879. (Nr. 20. S. 205—206.)

3. G., Erhöhung der Hundesteuer betr., d. d. 26. Juni 1879. (Nr. 22. S. 209—210.)

4. G., die Abänderung des G. vom 3. Februar 1879 betr. die Einführung einer klassificirten Einkommensteuer betreffend, d. d. 5. Juli 1879. (Nr. 30. S. 259.)

Fürstenthum Lippe.

1. V., die im Laufe des Jahrs eintretenden Veränderungen in der Klassensteuer und der klassificirten Einkommensteuer betr., d. d. 16. Januar 1879. (Nr. 4. S. 531—532.)

Hierzu:

V., die Veranlagung der Klassensteuer und der klassificirten Einkommensteuer betr., d. d. 18. März 1879. (Nr. 9. S. 565.)

Bei Veranlagung dieser Steuer sollen diejenigen Eintrittsgelder und Beiträge, welche ein Angestellter zu einer Wittwenkasse in Folge staatlichen Zwanges zu entrichten hat, von seinem Gehalte in Abzug zu bringen sein.

2. B., die Besteuerung der Wanderlager von Seiten der Gemeinde betreffend, d. d. 28. August 1879. (Nr. 24. S. 755.)

Freie Stadt Bremen.

1. G., betr. die Fortdauer der Wassersteuer, d. d. 28. März 1879. (Nr. 6. S. 22.)

2. G., betr. die Einkommensteuer für das Jahr 1879, d. d. 3. April 1879. (Nr. 8. S. 87.)

3. V. über die Nachversteuerung der in den dem deutschen Zollgebiete anzuschliessenden bremischen Gebietstheilen vorhandenen Bestände ausländischer Waaren, d. d. 29. Juli 1879. (Nr. 19. S. 220—221.)

4. V., betr. die Regelung der Zollverhältnisse, d. d. 29. Juni 1879. (Nr. 19. S. 221—237.)

5. G., betr. die Armensteuer in der Stadt Bremen, d. d. 31. Dezember 1879. (Nr. 39. S. 401—402.)

Freie Stadt Hamburg.

1. B., betr. den Reichsstempel von Spielkarten, d. d. 25. April 1879. (Nr. 17. S. 120.)

2. B., betr. den Reichsstempel von Spielkarten, d. d. 5. September 1879. (Nr. 65. S. 286—287.)

3. B., betr. die vorläufige Feststellung eines abgeänderten amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif, d. d. 22. August 1879. (3. Abth. Nr. 4. S. 511.)

4. B., betr. die Zollabfertigung des oberelbischen Schifffahrtsverkehrs, d. d. 12. Nov. 1879. (3. Abth. Nr. 5. S. 512.)

H. Aus verschiedenen Gebieten.

Königreich Preussen.

1. G., betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, d. d. 4. März 1879. (Nr. 8. S. 102—108.)[1])

Königreich Sachsen.

1. B., die von den Standesbeamten für statistische Zwecke auszufüllenden Zählkarten betr., d. d. 29. Juli 1879. (Stück 10. Nr. 75. S. 312.)

V., dass verschiedenfarbige Karten f. Lebendgeborene, Todtgeburten u. Mehrlingsgeburten benutzt werden sollen.

Königreich Württemberg.

1. Verfügung, betr. die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Fleisch, d. d. 21. August 1879 (mit Beilage). (Nr. 24. S. 243—256.)

Grossherzgth. Oldenburg.

1. G., betr. die Einrichtung öffentlicher, ausschliesslich zu benutzender Schlachthäuser, d. d. 22. Januar 1879. (Stück 6. S. 83—88.)

2. G. über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters etc., d. d. 1. April 1879. (Stück 15. S. 161—173.)

Hierzu:

B., betr. den Eintritt der Wirksamkeit des vorstehenden G., d. d. 1. April 1879. (Stück 15. S. 174.)

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. G., betr. das Feuerlöschwesen, d. d. 7. Januar 1879. (Nr. 17. S. 62—64.)

Herzogthümer Coburg und Gotha.

1. G., Zusatzbest. zu dem G. über die Beitreibung der Forderungen des Staates, der Domänen und der Gemeinden betr., d. d. 7. Juli 1879. (Nr. 908. S. 269—272.) (G. nur für das Herzogthum Coburg.)

---

1) Gesetze über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen auch in Bayern, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuss j. L., Lübeck, Hamburg.

Miscellen.

II.

Die Agrarstatistik Grossbritanniens.

Von Prof. H. Paasche.

England, das auf den meisten Gebieten des Wirthschaftsleben und der wirthschaftlichen Statistik anderen Ländern vorausgeeilt ist, hat bekanntlich trotz der hohen Blüthe seiner Landwirthschaft der Agrarstatistik erst spät seine Aufmerksamkeit zugewandt. Während in Irland das Hungerjahr 1847 den Beginn regelmässiger statistischer Erhebungen über die landwirthschaftliche Produktion bezeichnet, und bereits im Jahre 1848 die ersten, umfangreichen „returns of Agricultural produce in Ireland in the year 1847“ (97 Folio-Seiten) erschienen, während in Schottland schon 1853 die ersten „returns relating to Agricultural Statistics“ ausgegeben wurden, blieb England noch lange Zeit mit ähnlichen Veröffentlichungen im Rückstand.

Zwar erfolgte schon im Jahre 1845, — soweit wir nach den Listen der Parlamentspapiere für die letzten 45 Jahre urtheilen können, — die erste Anregung in massgebenden Kreisen, und im Jahre 1847 ward die erste „Bill to provide for the collection of Agricultural Statistics“ vor das Parlament gebracht. Noch in demselben Jahre erschienen dann die ersten, schwachen Versuche einer Agrarstatistik unter dem Titel: „Summary of the Results of the Experiment which was tried under the Direction of the Lords of the Committee of Privy Council for Trade, in the Years 1845 and 1846, to obtain Agricultural Statistics in the Unions of Basingstoke and Hartley Wintney in England; the County of Midlothian, in Scotland; and the Bailie borough Union in Ireland: — With the Details (from which the Summary is compiled) of some one Parish in England and Scotland respectively, and of a Towland in Ireland, omitting the Names of Occupiers.“ (Ordered, by the House of Commons, to be Printed, 4. June 1847.) Leider ist den 9 Folio-Seiten Tabellen kein erläuternder Text beigegeben, dem man entnehmen könnte, wie diese Versuche angestellt, und welche Mängel den wenigen Zahlen für einzelne Grafschaften und Unions aller drei Theile des Königreichs anhaften. Die Erhebungen erstrecken sich auf den Anbau fast aller Feldfrüchte, auch auf Wiesen, Weiden, Brache, Holz und Oedeland, sowie auf die Anzahl der gehaltenen Rinder, Schafe und Schweine; sie müssen aber doch nur wenig befriedigt haben, denn bis zum Jahre 1854 scheinen keine neuen Anregungen zu ähnlichen Erhebungen im Parlamente laut geworden zu sein. 1856, 1857 und 1858 wurden dann nacheinander drei besondere bills eingebracht, um auch für England und Wales ebenso wie für Irland und Schottland agrarstatistische Erhebungen ins Leben zu rufen.

Aber auch dieser Anstoss war vorläufig erfolglos; denn erst volle 10 Jahre später, im März und Juni 1866, begann man mit statistischen Ermittlungen über Englands landwirthschaftlichen Viehstand und seine Anbauverhältnisse. 1867 wurden sodann in den ersten „Agricultural Re-

turns for Great Britain with Abstract Returns for the United Kingdom 1867" die Resultate dieser Erhebungen mit denen des Jahres 1867 der Oeffentlichkeit übergeben.

Seitdem werden diese Berichte alljährlich ausgegeben und in England von den Landwirthen und speziell von den mit der Landwirthschaft in Verbindung stehenden Kreisen des Handels mit Sehnsucht erwartet. Sie bringen vor Allem detaillirte Angaben über die Anbauverhältnisse der einzelnen Fruchtarten und über den landwirthschaftlichen Viehstand für Grossbritannien im Ganzen und für jede einzelne Grafschaft im Besonderen.

Es fragt sich zunächst, wie weit diese Angaben, die, wie gesagt, von der Praxis als Wegweiser anerkannt sind, auch auf wissenschaftliche Bedeutung Anspruch machen können.

Der Herausgeber dieser Zeitschrift hat bereits vor 12 Jahren in seinem Artikel über „die Statistik der landwirthschaftlichen Produktion" etc. (Jahrb. X S. 81—140) die damals vorliegenden Anbau- und Ernte-Statistiken einer genauen Kritik unterzogen. Er stellt mit Recht als erstes Kriterium und erstes Erforderniss einer brauchbaren Statistik den Satz auf, „dass nur das von der allgemeinen Statistik in Betracht gezogen werden darf, was der Landmann im Allgemeinen selbst genau anzugeben vermag." Dagegen ist aber bei fast allen Erhebungen mehr oder weniger gesündigt, und zumeist beruhen die Angaben über den Anbau der einzelnen Früchte auf Schätzungen, die vielfach von wenig sachverständigen Kommissionen ausgeführt sind. Daher lautet denn Conrads Urtheil über den wissenschaftlichen Werth der Anbaustatistiken mit vollem Recht sehr ungünstig, und in dieses Urtheil sind auch die englischen Erhebungen, die damals in den ersten Versuchen vorlagen, mit einbegriffen. Trotzdem werden die Resultate der nunmehr seit 15 Jahren in wenig veränderter Form alljährlich angestellten Erhebungen nicht werthlos sein, sondern auch für wissenschaftliche Zwecke eine besondere Bedeutung beanspruchen können, obwohl auch sie der Vorwurf trifft, dass sie nicht feststehende Thatsachen bringen, sondern auf unsicheren Schätzungen basiren, die bei dem Fehlen einer allgemeinen Landesvermessung und Katastrirung in England schwer zu kontrolliren sind.

Ueber die Art der Erhebung können wir nur wenige Andeutungen machen, denn die Agricultural returns leiden, wie fast alle englischen Parlamentspapiere statistischen Inhalts, an dem einen Mangel, dass es an jeder geordneten und ausreichenden Darstellung der Entstehung und der Schwächen der statistischen Zahlen fehlt. Sie haben alle zunächst einen praktischen, nicht einen wissenschaftlichen Zweck. Es sind Berichte von ausführenden Organen an vorgesetzte Behörden, von denen die Ausführungsbestimmungen erlassen, denen also auch die Methoden der Erhebung bekannt sind. Eine genaue Besprechung und Kritik — wie wir sie so vorzüglich in den meisten Publikationen deutscher statistischer Bureaux finden — ist für jene Zwecke überflüssig und beschränkt sich daher zumeist auf das Allernothwendigste.

Soviel aus den einleitenden Worten des ersten Berichtes von 1867 zu ersehen ist, wurde die Erhebung geleitet durch die Beamten des In-

land Revenue Departement und geschah vermittelst Formularen, die direkt an die derzeitigen Inhaber (occupiers) des Landes und an die Eigenthümer von Vieh zur Ausfüllung übergeben wurden.

Diese Methode ist für die späteren Erhebungen beibehalten worden. Nur wo die Formulare gar nicht oder nicht genügend von den Landwirthen ausgefüllt sind, haben die Behörden durch Schätzung die Lükken zu ergänzen. Man hat dabei stets versucht, durch Vertheilung von vorjährigen Berichten und Bekanntmachung der Resultate derselben das Anfangs nur zu natürliche Misstrauen der Landwirthe gegen diese Aufnahmen zu beseitigen und sie zu richtigen Angaben zu veranlassen. Der Erfolg hat das Unternehmen begünstigt. Während 1867 nur von 469,452 Landbesitzern [1]) ausgefüllte Formulare zu erlangen waren, stieg die Zahl derselben 1874 auf 561,185 und ist seitdem etwa auf dieser Höhe geblieben; 1875 wurden von 559,263, 1877 und 1878 von 556,809, 1879 von 554,823 und 1880 von 554,058 Occupiers of land solche Berichte abgegeben. Namentlich die letzten returns heben mit besonderer Genugthuung hervor, dass die Geneigtheit der Landwirthe die mühevolle Ausfüllung der Formulare gewissenhaft zu besorgen, immer mehr steige, nachdem sie eingesehen, dass keine Nachtheile aus der Bekanntmachung ihrer Wirthschaftsweise für sie entstehen. Die Schätzungen der Beamten beziehen sich daher auf immer kleinere Flächen, nur 1,640,571 acres sind es 1880, die eine solche Thätigkeit derselben erfordern, gegen 1,768,703 acr. im Jahre 1878 und 2,036,931 acr. im Jahre 1877. Dabei ist noch besonders zu bemerken, dass in Schottland, wo die Erhebungen bereits seit 1853 in ähnlicher Weise gemacht werden, nur noch 2 % der gesammten Kulturfläche durch die Regierungsorgane eingeschätzt werden müssen.

Die geringe Abnahme in der Zahl der Berichte gerade im allerletzten Jahre wird z. T. der „depression in agriculture“ zugeschrieben, indem in verschiedenen Fällen über nicht verpachtete nun zusammen mit anderen Farmen berichtet wurde.

Der Mangel einer allgemeinen Landesvermessung macht sich aber bei all diesen Erhebungen sehr bedeutend fühlbar, denn beispielsweise hat sich die Gesammtfläche des kultivirten Landes regelmässig von Jahr zu Jahr vermehrt, aber ebenso regelmässig sahen sich die Berichte veranlasst, hinzuzufügen, dass ein bedeutender Theil dieser Zunahmen auf eine Verbesserung und grössere Sicherheit der Berichte zurückzuführen sein werde.

Man tappt aber dabei völlig im Dunkeln, weil es an jeder Kontrolle fehlt, um ermitteln zu können, wieviel Neuland wirklich alljährlich in die Rotation hineingenommen ist. Noch der letzte Bericht, von 1880, weist nachdrücklich auf die Schwächen der Erhebung hin und sagt, dass „bei dem Fehlen eines vollständigen Katasters stets eine bedeutende Unsicherheit existiren müsse zwischen Grundherrn und Farmern bezüglich des genauen Areals ihrer Wirthschaften.“

Trotzdem sind die Resultate der englischen Berichte im Laufe der Jahre immer zuverlässiger geworden, und sie haben vor denen anderer

1) Wo wir nicht ausdrücklich Landeigenthümer sagen, sind in dem Folgenden mit „Landbesitzern“ oder „Inhabern von Land“ stets die „occupiers of land“ also die thatsächlich wirthschaftenden Inhaber von Land gemeint.

änder, namentlich auch vor den Erhebungen des deutschen Reiches, ewiss den einen grossen Vorzug, dass das Rohmaterial zum überiegend grössern Theile von den Landwirthen selber gesammelt ist, on denen, namentlich bei der intensiven Kultur Englands und Schottlands, denfalls zuverlässigere Angaben zu erwarten sind, als von Gemeindebeörden und schätzenden Kommissionen, denen man in den meisten Staaen Deutschlands die Sammlung der Thatsachen überlassen hat. Die reelmässige Wiederkehr der Aufnahme bürgt sodann dafür, dass das 'erständniss für die Bedeutung der Massnahmen sich immer mehr verreite, und gewährt zugleich in den früheren Zahlen die Möglichkeit er Vergleichung und Korrektur unsicherer Angaben. — Gerade diese 'orzüge einer jährlichen Erhebung der Anbau-Verhältnisse hätten es . E. auch in Deutschland wünschenswerth gemacht, den 1878 begonenen Versuch einer Anbaustatistik regelmässig zu wiederholen; man würde ann, wenn auch nicht absolute Genauigkeit, so doch sicher immer zuerlässigere Resultate gewinnen.

Die englischen Erhebungen erstreckten sich Anfangs ausschliesslich uf die Anbau-Verhältnisse und die Viehhaltung, und auch hierin waren ie Berichte Anfangs nicht vollständig. Die ersten Aufnahmen von 1866 urden nur bei den Inhabern von 5 oder mehr acres Land gesammelt, eil man glaubte, damit die Grenze niedrig genug gesteckt zu haben, um les landwirthschaftlich benutzte Land zu ermitteln. Im nächsten Jahre urden dann am 25. Juni die Berichte über Areal und Viehhaltung gleichässig auf alle Inhaber von Land und Eigenthümer von Vieh (owners ' live stock) ausgedehnt. Doch legte man das später so aus, dass die erichte „von jedem getrennten Besitzthum (separate holding) kultivirten andes von mehr als ein Viertel acre Ausdehnung" gefordert wurden, mit usnahme gewisser Gartenparzellen, von denen weiter unten die Rede.

Bei den Thieren beschränkte man sich Anfangs auf Rinder, Schafe id Schweine und zog auch die in den Städten zu Meiereizwecken geiltenen Kühe mit in die Berichte hinein, während man bei den Schwein nur die von den Landbesitzern gehaltenen zählte, dagegen die in den ädten oder im Besitz von cottagers befindlichen ausschloss.

Die in der Landwirthschaft zur Arbeit oder zur Zucht gehaltenen Pferde id Füllen werden erst seit 1870 gezählt. Bei den Rindern scheidet man n Anfang an Milchkühe und tragende Fehrsen von anderem Rindvieh, i dem wieder die noch nicht 2 Jahr alten von den älteren getrennt ifgeführt werden. Die Schafe zerfallen in zwei Abtheilungen, je nachm sie das erste Lebensjahr überschritten haben oder nicht.

Die Rubriken der Anbaustatistik sind im Laufe der Jahre gleichfalls hlreicher geworden. Man beschränkte sich Anfangs auf das eigentlich ndwirthschaftlich benutzte Areal, indem man den Anbau der einzelnen etreidearten und Grünfrüchte sowie die Ausdehnung der Wiesen und rigen Weiden getrennt aufführte, dabei aber Gebirgsweiden von der Erebung ausschloss, wohl deswegen, weil sie keiner regelmässigen Nutzung iterliegen.

Seit 1871 wird auch die Ausdehnung des Gartenlandes, wenigstens heilweise, berücksichtigt und seit 1872 scheidet man dabei Obstplantagen

aller Art von Baumschulen und denjenigen Ländereien, die von „Ma
Gärtnern“ mit Gemüse und anderen Gartenprodukten bestellt werden.

Man dehnt aber die Erhebungen, wie in dem Bericht von 1875 a
drücklich hervorgehoben wird, nicht auf dasjenige Land aus, das
Garten-Grund sich an die Häuser anschliesst oder als getrennte Gart
parzelle von landwirthschaftlichen Arbeitern und Handwerkern beses
und kultivirt wird.“ Soviel uns bekannt, sind diese letzteren (garden
lotments detached from cottages and other houses) nur einmal, im Ja
1873, gezählt und ihr Umfang geschätzt worden. Man verzeichnete
mals für Grossbritannien 246,398 solcher Gartenparzellen mit 59,631

Die Ausdehnung der Wälder, Gebüsche und sonstigen Holzun
wurde für England zuerst 1871, dann noch einmal 1872 geschätzt, s
dem hat man die Schätzungen unterlassen, und erst 1880 sind sie w
derholt worden. Das Ergebniss der letzteren ist für Grossbritannien e
Vermehrung von etwa 10 % von 2,187,000 auf 2,409,000 acres.

Endlich ist betreffs des Inhaltes der Agricultural returns noch hin
zufügen, dass sie ab und zu, und in der letzten Zeit in besonderer A
dehnung, werthvolle Anhänge enthalten über den Handel mit landwi
schaftlichen Produkten, sowie über die Anbauverhältnisse und den Vi
stand britischer Kolonien und Nordamerikas.

Die beiden Jahrgänge 1875 und 1880 bringen sodann noch detailli
Angaben über die Zahl, die Grösse und die Viehhaltung d
einzelnen Wirthschaften, auf die wir zum Schluss dieser Arl
genauer eingehen wollen.

Wir wenden uns nun zu den Zahlen selbst und wollen versuch
das reichlich gebotene Material zunächst in einigen übersichtlichen Tal
len zu sammeln, wobei wir wiederholt darauf aufmerksam machen, d
die Zahlen keineswegs auf absolute Genauigkeit Anspruch erheben könn

Für die gesammte landwirthschaftlich benutzte Fläc
incl. Wiesen und Weiden, aber mit Ausschluss der Gärten und Waldun
ergiebt sich folgende Steigerung:

(1000 acres)

	England	Wales	Schottland	Irland	Verein. Königreich (incl. der Insel Ma u. der Kanalinseln)
1867	22.932	2.519	4.380	15.542	45.387
1868	23.039	2.503	4.413	15.575	45.653
1869	23.370	2.631	4.438	15.644	46.100
1870	23.409	2.548	4.451	15.653	46.177
1871	23.718	2.605	4.516	15.711	46.667
1872	23.830	2.636	4.538	15.747	46.868
1873	23.894	2.647	4.562	15.704	46.927
1874	24.008	2.679	4.580	15.752	47.143
1875	24.112	2.696	4.608	15.775	47.314
1876	24.202	2.712	4.638	15.725	47.401
1877	24.312	2.731	4.669	15.427	47.263
1878	24.418	2.747	4.690	15.345	47.327
1879	24.504	2.759	4.713	15.336	47.437
1880	24.596	2.767	4.738	15.357	47.386

n allen drei Theilen Grossbritanniens zeigt sich also eine fast regel-
e Steigerung der Kulturfläche, und ist es um so mehr zu
rn, dass man aus diesen Zahlen keinen Einblick gewinnt, wieviel
ieser Zunahme wirklich als Vermehrung des nutzbaren
es angesehen werden kann. Nur Irland zeigt seit 1875 eine Ab-
der landwirthschaftlich benutzten Fläche, sodass die Zahlen von
um c. 200,000 acres hinter denen von 1867 und um c. 420,000
denen von 1875 zurückbleiben [1]). Ganz anders gestaltet sich aber
ld, wenn wir die unter dem Pfluge befindlichen Flächen mit den
ige Wiesen und dauernde Weiden benutzten Fluren in ihrer Ent-
ng vergleichen.
s waren in 1000 acres:

	a. In Gross-Britannien		b. In Irland	
	Pflugland	Wiesen u. ew. Weiden	Pflugland	Wiesen u. ew. Weiden
1867	17.759	11.136	5.486	10.057
1868	17.819	12.136	3.571	10.004
1869	17.603	12.736	5.596	10.047
1870	18.335	12.073	5.652	9.991
1871	18.403	12.436	5.642	10.069
1872	18.428	12.576	5.503	10.242
1873	18.186	12.916	5.283	10.421
1874	18.089	13.178	5.280	10.472
1875	18.104	13.313	5.343	10.432
1876	18.038	13.516	5.217	10.507
1877	17.984	13.728	5.282	10.145
1878	17.943	13.911	5.221	10.125
1879	17.809	14.167	5.138	10.198
1880	17.675	14.427	5.096	10.261

ie Zahlen zeigen an dem stetigen Anwachsen der als Wiesen und
Weiden benutzten Flächen im Vergleich mit der seit 1872 eintre-
Verminderung des Pfluglandes, wie Grossbritannien im-
ehr den Schwerpunkt seiner Landwirthschaft in die Viehhaltung
e eigentliche Ackerkultur dagegen fortdauernd eingeschränkt wird.
hlen für Irland geben ein ähnliches Bild, und die erwähnte That-
würde noch deutlicher hervortreten, wenn wir von dem Pfluglande
iejenigen Ländereien in Abzug bringen wollten, die dem Futterge-
au dienen; denn diese letzteren haben sich in beiden Hälften des
en Reiches allmälig vermehrt, die Klee- und Grasfelder in Gross-
ien von 3,990,000 acres im Jahre 1867 auf 4,434,000 im Jahre 1880
Irland gleichzeitig von 1,658,000 auf 1,910,000 acres.
s ist daher der Produktion der vegetabilischen Nahrungsmit-
Menschen immer mehr Boden entzogen, und namentlich für die
Brodfrucht des britischen Inselreiches, für Weizen, zeigen die fol-
Zahlen deutlich, wie das inländische Erzeugniss immer mehr und
zurückgedrängt wird.

Wie der Bericht von 1880 S. 6 besagt, ist diese Abnahme auf eine veränderte
gsweise zurückzuführen, indem seit 1877 eine besondere Rubrik für „unfruchtba-
gsland" gemacht wurde, von dem früher ein Theil noch als Weide verzeichnet ward.

Es waren mit Weizen bebaut:

In 1000 acres:

	England	Wales	Schottland	Irland	Verei reich I
1856—57	—	—	243	544	
1867	3.140	116	111	261	3
1870	3.248	127	126	261	3
1871	3.313	126	131	247	3
1872	3.337	126	136	228	3
1873	3.253	117	121	168	3
1874	3.391	118	121	189	3
1875	3.128	112	102	161	3
1876	2.823	94	78	120	3
1877	2.987	100	81	143	3
1878	3.041	102	75	154	3
1879	2 719	95	77	157	3
1880	2.746	90	74	149	3

Für Schottland und Irland haben wir noch die Anbauzahlen Durchschnitt der beiden Jahre 1856—57 zur Vergleichung mit es erscheint dadurch der Rückgang in der Weizenkultur noch fälliger, von 544,000 acres geht er in Irland auf 149,000 zurück man also den Zahlen trauen darf, so würden sie die traurige T verkünden, dass sich der Anbau der Brodfrucht auf etwa ein seiner früheren Ausdehnung vermindert hat (im Verhältnisse wie: in Schottland würde die Abnahme eine ganz ähnliche sein, von 100

Für England und Wales ist ein Vergleich mit früherer Ze nicht möglich, die Verminderung des Weizenbaues erscheint d ringer, als in den übrigen Landestheilen; ob sie hier thatsächlich gewesen, wagen wir nicht zu bejahen, obgleich kaum ein Grund warum England gerade eine andere Entwicklung durchgemacht hab als Schottland, das in seinen südlichen Theilen den vorzüglichste zur Weizenkultur besitzt.

Dass aber diese auffällige Einschränkung des Weizenanbaues schliesslich der ausländischen Konkurrenz, und für die allerletzte ziell der Ausdehnung der amerikanischen Weizenverschiffu geschrieben werden muss, wird von den Berichten wiederholt zug und dürfte nach der gewaltigen Steigerung der Weizeneinfuhr bestreiten sein. Wir unterlassen es, Zahlen zum Belege für die sache zu citiren und verweisen dafür auf unsere in dieser Zeitsc öffentlichten Untersuchungen über die amerikanische Konkurre Thatsache, dass entfernte Hinterländer Weizen in reicher Menge z Preisen auf die englischen Märkte zu bringen vermögen, hat die Landwirthe veranlasst, sich anderen Kulturen zuzuwenden, die here Rentabilität in Aussicht stellten; andere Ursachen haben d gewirkt, gerade die Viehzucht an die Stelle des Getreide setzen.

Solcher Uebergang ist jedenfalls kein Unglück, und der ve Getreidebau an sich gewiss kein schlechtes Zeichen für die Re

der Landwirthschaft; aber wir werden weiter unten sehen, dass in letzter Zeit auch die Viehhaltung wesentlich beschränkt ist, und beide Thatsachen zusammen betrachtet, werfen allerdings ein trübes Licht auf die britische, speziell die irische Landwirthschaft. Ehe wir genauer darauf eingehen, möge die folgende Tabelle noch die Entwicklung zeigen, welche die übrigen Kulturen in Grossbritannien und Irland genommen haben.

Es waren bebaut (in 1,000 acres) mit:

a. In Grossbritannien.

	Gerste	Hafer	Roggen	Bohnen und Erbsen	Kartoffeln	Flachs	Klee- u. Grasland unter Rotation	Turnips, Rüben, Kohl etc.	Brache
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7. [1])	8. [2])	9.
1867	2.259	2.750	53	854	492	—	4.414	2.582	923
1868	2.131	2.757	47	856	542	18	4.262	2.543	958
1869	2.251	2.783	64	881	585	21	3.815	2.624	739
1870	2.372	2.763	65	847	588	24	4.827	2.677	611
1871	2.386	2.716	71	930	628	17	4.747	2.723	543
1872	2.316	2.706	67	886	764	15	4.959	2.607	648
1873	2.336	2.676	52	905	515	14	4.791	1.648	706
1874	2.288	2.596	47	870	520	9	4.762	2.639	660
1875	2.510	2.664	55	881	523	7	4 786	2.709	658
1876	2.533	2.798	56	811	503	8	4.920	2.689	651
1877	2.418	2.754	60	810	512	7	4.936	2.630	616
1878	2.470	2.699	60	821	508	7	4.994	2.561	632
1879	2.667	2.657	49	722	551	7	4.921	2.565	721
1880	2.467	2.797	41	661	551	9	4.815	2.544	813

b. In Irland.

	Gerste	Hafer	Roggen	Bohnen und Erbsen	Kartoffeln	Flachs	Klee- u. Grasland unter Rotation	Turnips, Rüben, Kohl etc.	Brache
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7. [1])	8. [2])	9.
1856—57	197	2.009	—	—	1.126	—	—	—	—
1867	173	1.661	8	13	1.002	253	1.696	393	26
1868	188	1.700	8	10	1.035	266	1.728	385	24
1869	223	1.685	9	10	1.042	229	1.708	489	21
1870	243	1.649	9	11	1.044	195	1.817	413	19
1871	223	1.634	10	11	1.058	157	1.874	407	22
1872	220	1.622	9	12	992	122	1.845	435	19
1873	231	1.510	8	13	903	129	1.879	427	13
1874	212	1.480	9	11	892	107	1.951	416	12
1875	235	1.499	10	12	900	101	1.992	421	11
1876	221	1.487	9	12	881	133	1.907	437	12
1877	227	1.472	10	10	872	123	1.973	435	17
1878	245	1.413	11	9	847	112	1.987	424	17
1879	255	1.330	9	10	843	128	1.979	411	16
1880	219	1.382	7	10	821	158	1.946	410	15

1) In der Rubrik „Klee- und Grasland etc.“ ist zu „Clover, Sanfoin, and Grasses under Rotation, — for hay and not for hay“ noch aus der Rubrik „Green Crops“ hinzugerechnet „Vetches, Lucerne, and any other crop (except Clover and Grass).“

2) Turnips and Swedes, Mangold, Carrots, Cabbage, Kohl-Rabi, and Rape.

Die Zahlen dieser Tabellen können zunächst als Beleg für unsere obige Andeutung gelten, dass sich die Futterkräuter und die zur Viehfütterung hauptsächlich verwandten Hackfrüchte in beiden Ländern nicht unerheblich vermehrt haben, und sie verstärken noch das Gewicht der vorher angeführten Zahlen über die Ausdehnung der der Viehzucht gewidmeten Flächen. Die Gerste zeigt im Gegensatz zum Weizen eine geringe Zunahme der Anbauflächen, in Irland sogar im Vergleich mit 1856, der Hafer dagegen hat in den letzten Jahren stetig an Boden verloren, während für Grossbritannien keine merkliche Veränderung zu verzeichnen ist. Der Roggenbau hat im britischen Reich nie eine besondere Bedeutung gehabt, ebensowenig für Grossbritannien der Flachs. Für Irland dagegen war letzterer eine wichtige Kulturpflanze, und die Verminderung seines Anbaues auf zeitweise weniger als die Hälfte des früheren Areals ist gewiss kein gutes Zeichen für die irische Bodenkultur und um so mehr zu beklagen, als sich die Kultur dieser Pflanze hauptsächlich für den Kleinbetrieb eignet.

Noch trauriger sind die Zahlen für den Kartoffelbau Irlands. Dieses wichtigste Nahrungsmittel des irischen Volkes hat stetig an Areal verloren, obwohl die Bevölkerungszahl des Landes nur wenig abgenommen hat. Es kamen noch 1870 auf je 5,18 Einwohner 1 acre Kartoffelland, während 1880 6,53 Einwohner von derselben Fläche zu ernähren sind.

Die Brache hat sich in Irland vermindert, in Grossbritannien dagegen zeigen die letzten Jahre eine bedeutende Vermehrung des unbenutzt liegenden Pfluglandes, was, wie der Bericht für 1880 hervorhebt, darauf zurückzuführen ist, dass bei der ungünstigen Lage der Landwirthschaft viele Farmen keine Pächter haben und nun von den Eigenthümern nicht so sorgfältig als bisher bestellt werden. Die Abnahme der Brache von 1867—70 wird wohl zum grössten Theil auf eine genauere Ausfüllung der einzelnen Rubriken der Berichte zurückzuführen sein, indem Anfangs manches als Brachland eingezeichnet wurde, was später „Grasland unter Rotation" genannt ward.

Um das ziffermässige Bild von der Lage der britischen Landwirthschaft zu vervollständigen, müssen wir schliesslich noch einige Zahlen über die Viehhaltung des Landes anreihen. Wir lassen dabei die genaueren Unterscheidungen nach dem Alter der Thiere ausser Acht und führen, um Raum zu sparen, nur für Grossbritannien und Irland die betreffenden Zahlen auf.

(In 1000 Stück.)

	Landwirthschaftl. benutzte Pferde		Rinder		Schafe		Von Grundbesitzern gehaltene Schweine	
	Grossbr.	Irland	Grossbr.	Irland	Grossbr.	Irland	Grossbr.	Irland
1856—57	—	—	—	3.604	—	3.573	—	1.087
1867	—	—	4.993	3.702	28.919	4.526	2.967	1.234
1868	—	—	5.424	3.620	30.711	4.822	2.309	862
1869	—	—	5.313	3.728	29.538	4.648	1.930	1.080
1870	1.267	474	5.403	3.796	28.398	4.334	2.171	1.459
1871	1.254	478	5.338	3.973	27.120	4.229	2.499	1.617
1872	1.258	490	5.625	4.057	27.922	4.262	2.772	1.385

	Landwirthschaftl. benutzte Pferde		Rinder		Schafe		Von Grundbesitzern gehaltene Schweine	
	Grossbr.	Irland	Grossbr.	Irland	Grossbr.	Irland	Grossbr.	Irland
1873	1.276	474	5.965	4.151	29.428	4.486	2.500	1.044
1874	1.312	468	6.125	4.118	30 314	4.438	2.423	1.096
1875	1.340	470	6.013	4.012	29.167	4.248	2,230	1.249
1876	1.375	480	5.846	4.014	28.173	4.008	2.294	1.424
1877	1.389	490	5.898	3.996	28.161	3.989	2.499	1.468
1878	1.413	505	5.738	3.985	28.406	4.094	2.483	1.269
1879	1.433	513	5.856	4.067	28.157	4.018	2.092	1.072
1880	1.421	499	5.912	3.921	26.919	3.561	2.001	849

Das Bild, das uns die obigen Zahlen von der Viehhaltung des Verein. Königreichs entrollen, ist ein ziemlich wechselvolles, aber im Allgemeinen für die jüngste Zeit gewiss kein erfreuliches.

Die Pferde zeigen die günstigste Entwicklung. Mit Ausnahme des letzten Jahres haben sie in Irland, wie in Grossbritannien fast gleichmässig zugenommen, woraus man, da es sich hier hauptsächlich um Arbeitspferde handelte, vielleicht auf eine bessere Kultur des dem Umfange nach stets kleiner gewordenen Pfluglandes schliessen könnte.

Für die übrigen Nutzthiere zeigt sich im Anfang der 70iger Jahre ein Gleichbleiben oder eine geringe Zunahme den früheren Jahren gegenüber, dann aber bei Rindvieh und Schafen seit 1874, bei den Schweinen seit 1871 resp. 1872 eine Abnahme der vorhandenen Viehbestände. Beim Rindvieh ist die Verminderung weniger auffällig, — für Grossbritannien zeigen die letzten drei Jahre schon wieder eine allmählige Verbesserung —, bedeutender ist sie für Schafe und namentlich Schweine. Erstere sind in den letzten 6 Jahren um c. 4,320,000 Stück reduzirt worden, und im Vergleich mit der Schafhaltung von 1868 ist die des Jahres 1880 sogar um mehr als 5 Millionen geringer geworden. Die Schweine, die wenigstens in Irland, wo die Zahl der Schafe im Vergleich zum Rindvieh auffallend gering ist, den hauptsächlichsten Theil der Fleischnahrung des niederen Volkes bilden, sind dort seit 1871 sogar um beinahe die Hälfte, von 1,617,000 auf 849,000, herabgegangen, während in Grossbritannien seit 1872 ein Verlust von etwa ein Viertel des damaligen Bestandes zu verzeichnen ist. Dabei ist noch zu beachten, dass auch, wie die Berichte hervorheben, die Zahl der in den Städten gehaltenen Schweine abnimmt, weil die strengeren gesundheitspolizeilichen Massregeln dazu zwingen.

Halten wir diese Zahlen mit den obigen über die Anbauverhältnisse zusammen, so erscheint unser Urtheil über die traurige Lage der britischen, speziell der irischen Landwirthschaft gewiss nicht voreilig. Die ausländische Konkurrenz, verbunden mit dem Mangel an geeigneten Arbeitskräften, drängte zu einer Einschränkung des Getreidebaues, ebenso verminderte sich der Anbau von Flachs und namentlich verlor der Kartoffelbau sehr erheblich an Ausdehnung. Was dadurch an kulturfähigem Boden für die Viehhaltung gewonnen wurde, ernährt aber keineswegs mehr Thiere als bisher, im Gegentheil, trotz

des grösseren Areals ist der Viehstand vermindert worden. Wir wollen, um diesen Rückgang klarer hervortreten zu lassen, den gesammten Nutzviehstand Grossbritanniens und Irlands auf „Haupt-Grossvieh" reduziren und mit der dem Futterbau, den Wiesen und Weiden gewidmeten Fläche vergleichen. Wir nehmen für die Reduktion die Zahlen der preussischen Statistik, die auch Conrad (Jahrb. XVIII S. 44) acceptirte, obwohl er sie nicht als richtig anerkannte, nämlich 1 Haupt-Grossvieh = 1 Rind = 10 Schafen = 4 Schweine. Für englische Verhältnisse dürften diese Zahlen noch weniger als zutreffend gelten; denn die frühreifen und mastfähigen Schafe, die fast allgemein auf den britischen Inseln gehalten werden, und ein viel höheres Lebendgewicht repräsentiren als die deutschen Rassen, sind bei dieser Vergleichung den Schweinen gegenüber jedenfalls zu schlecht gestellt. Wir sind aber hier nicht im Stande andere Zahlen an Stelle der für Preussen gebräuchlichen zu setzen.

	Viehstand reduzirt auf Haupt-Grossvieh: (1000 Stück)		Gesammt-Areal der Wiesen, Weiden, Klee-, Gras- u. Rüben- etc. Ländereien: (1000 acres)	
	Grossbritannien	Irland	Grossbritannien	Irland
1867	8.627	4.493	16.132	12.146
1868	9.072	4.317	18.941	12.117
1869	8.749	4.463	19.175	12.114
1870	8.786	4.594	19.577	12.221
1871	8.675	4.800	19.916	12.350
1872	9.110	4.829	20.141	12.522
1873	9.533	4.862	20.536	12.727
1874	9.762	4.836	20.579	12.839
1875	9.487	4.749	20.807	12.845
1876	9.236	4.771	21.124	12.851
1877	9.139	4.762	21.294	12.553
1878	9.200	4.711	21.466	12.536
1879	9.195	4.437	21.653	12.588
1880	9.104	4.489	21.785	12.617

Bis zum Jahre 1874 scheint die Viehzucht durchaus zu prosperiren, seitdem nimmt die Zahl des gehaltenen Viehes bedeutend ab, während in Grossbritannien gleichzeitig die der thierischen Ernährung gewidmeten Flächen um mehr als 1 Million acres zunehmen, in Irland dagegen im Vergleich mit der Zeit des grössten Viehstandes eine nur geringe Verminderung des betr. Areals stattfindet, die, wie oben gezeigt, einer veränderten Form der Erhebung zuzuschreiben ist.

Wir glauben auch hier nicht fehl zu gehen, wenn wir die in letzter Zeit hervortretende ungünstige Lage der Thierzucht zum Theil der wachsenden Konkurrenz Amerikas zuschreiben.

Ohne die kolossalen Quantitäten von amerikanischem Speck, Schinken und Schmalz würde ein so grossartiger Rückgang in der Schweinehaltung, wie wir ihn oben kennzeichneten, nicht möglich gewesen sein. In den returns für 1880 S. 6 heisst es ausdrücklich: „Pigs have further decreased, . . . the competition of American Bacon being stated to make Pig keeping less profitable than formerly, while the sanitary regulations in populous places tend also to diminish their numbers." Ebenso ist die

erringerung der Rinder- und Schafheerden nicht allein auf eine verinderte Konsumtionsfähigkeit der unter der Ungunst der geschäftlichen ige leidenden Bevölkerung zurückzuführen, sondern z. Th. auch auf die achsenden Zufuhren von amerikanischem Vieh, das in lebenden oder schlachtetem Zustande über den Ozean gebracht wird und zu billigen eisen auf die grossen Fleischmärkte Englands und Schottlands kommt. ogleich die agricultural returns für 1880 reichlich Material bieten, diese hauptung ziffermässig zu begründen, glauben wir doch an dieser Stelle rauf verzichten zu können, zumal wir bis zum Jahre 1880 die hieherhörigen Zahlen schon an anderer Stelle den Lesern dieser Zeitschrift rführten.

Zum Schluss wollen wir noch kurz auf diejenigen Erhebungen einhen, die, wie schon gesagt, im Jahre 1875 und 1880 über die Vereilung der landwirthschaftlich benutzten Fläche unter e einzelnen Wirthschaften gemacht sind.

Es handelt sich also hier nicht um die Vertheilung des Grund und dens nach den Eigenthumsverhältnissen, sondern die hier folnden Zahlen sollen zeigen, in welcher Gruppirung das vorhandene Kulland thatsächlich bewirthschaftet wird; was bei der eigenthümlichen staltung des Grundeigenthums und dem allgemein herrschenden Pachtstem in Grossbritannien zwei ganz verschiedene Dinge sind, während n in anderen Ländern mit der Kenntniss des Eigenthums zumeist auch nähernd über die Zahl der selbständig Wirthschaftenden orientirt ist.

Im Jahre 1875 wurden die Beamten angewiesen, besondere Erhengen vorzubereiten, „welche die Zahl der Wirthschaften (Holgs) von verschiedener Grösse anzeigen, ferner das gesammte eal im Besitz der verschiedenen Klassen von Wirthschaften und die hl der Pferde, Rinder und Schafe, die darauf gehalten werden“.

Leider tritt hier wieder recht empfindlich der Mangel einer genaueren itik des Materials in den Berichten hervor. Man weiss nicht, ob die fgeführten die Gesammtheit aller Wirthschaften darstellen oder nur ejenigen, von denen Berichte eingegangen sind. In den Ueberschriften den Tabellen heisst es bald „abstract of the total number of Holdings various sizes“ bald „Statement for Holdings etc., from which Returns ere obtained“. Dabei ist die Zahl der Wirthschaften unter beiden Ueberhriften gleich gross, so dass wohl nur diejenigen Wirthschaften bendelt sind, von denen Berichte eingegangen. Es scheint aber keinesegs sicher, dass von allen selbständigen Besitzungen auch Berichte nlaufen; denn noch 1880 wird bei Besprechung der Zunahme des Kulrlandes als Grund derselben angeführt, dass „the omission of out of ie way farms, have been discowered“.

Ebensowenig ist genau gesagt, wie weit der Begriff einer selbstängen Wirthschaft (Holding) ausgedehnt ist. Doch glauben wir aus dem isammenhang entnehmen zu dürfen, dass hier dieselbe Grenze gesteckt t, wie bei den Agricultural Returns überhaupt. Von letzteren heisst s 1875, dass sie in Grossbritannien gesammelt werden von „every searate holding of cultivated land above one quarter of an acre in extent, ith the exception of land attached to houses as garden ground and of

detached allotments held and cultivated by agricultural labourers and artisans". Es würden alsdann nur die mehr als $^1/_4$ acre haltenden, selbständigen Grundbesitze aufgeführt und gleichzeitig die genannten Gartenparzellen sowie überhaupt der städtische Haus-Grundbesitz ausgeschlossen sein. Die Zahlen über das Gesammt-Areal der einzelnen Holdings stimmen zwar nicht genau, aber doch einigermassen genau mit denen über die landwirthschaftlich nutzbare Fläche überein, wodurch also die obige Annahme unterstützt würde.

Die folgenden kleinen Tabellen geben zunächst die wichtigsten Zahlen dieser Erhebung wieder. Wir führen dabei nur die Ziffern für 1880 an, weil die Veränderungen seit 1875 verschwindend klein sind, und die Art der Beschaffung des Materials nicht zuverlässig genug, als dass wir es wagen möchten, aus der geringen Differenz irgend welche Schlüsse zu ziehen.

a. Zahl der Wirthschaften (agricultural holdings) von jeder Klasse (1880) und Prozentsatz der Gesammtsumme.

Klassifikation der Wirthschaften	England		Wales		Schottland		Grossbritannien	
	Zahl der Wirthschaften	Prozente	Zahl der Wirthschaften	Prozente	Zahl der Wirthschaften	Prozente	Zahl der Wirthschaften	Prozente
50 acres und darunter	295.313	71	40 836	69	55.280	69	391.429	71
50—100 acres	44.602	11	9.767	17	9.726	12	64.095	12
100—300 „	58.677	14	7.696	13	12.348	15	78.721	14
300—500 „	11.617	3	454	1	2.007	3	14.078	2
500—1000 „	4 095	1	75	—	661	1	4.831	1
Ueber 1000 „	500	—	6	—	79	—	585	—
Summa	414.804	100	58.834	100	80.101	100	553.739	100

b. Areal der einzelnen Klassen von Wirthschaften und Prozente der Gesammtsumme.

Klassifikation der Wirthschaften	England		Wales		Schottland		Grossbritannien	
	1000 acres	Prozente	1000 acres	Prozente	1000 acres	Prozente	1000 acres	Prozente
50 acres und darunter	3.529	14	648	23	653	14	4.830	15
50—100 acres	3.233	13	708	26	722	15	4.663	15
100—300 „	10.198	41	1.202	43	283	44	13.483	42
300—500 „	4.095	18	156	6	750	16	5.266	16
500—1000 „	2.654	11	47	2	419	9	3.120	10
Ueber 1000 „	6.637	3	7	—	114	2	759	2
Summa	24.611	100	2.768	100	4.741	100	32.121	100

ler Pferde, Rinder und Schafe in jeder Klasse von Wirthschaften in Grossbritannien und Prozente der Gesammtsumme.

kation r haften	Pferde		Rinder		Schafe	
	1000 Stück	Prozente	1000 Stück	Prozente	1000 Stück	Prozente
darunter	195	20	1.398	24	4.572	17
acres . .	159	16	1.028	18	3.735	14
„ . .	400	41	2.369	40	9.337	36
„ . .	139	14	718	12	4.581	17
„ . .	73	8	313	5	3.377	13
„ . .	13	1	57	1	852	3
Summa	980	100	5.882	100	26.453	100

.chten wir zunächst die Zahl und das Areal der verschiedenen ron Agricultural holdings, so fällt vielleicht am meisten die Zahl kleiner Wirthschaften auf, was um so mehr über-'ird, als man in Grossbritannien eigentliche Dörfer nur relativ ge kennt. Da nun Hausgärten sowie die Gartenparzellen der schaftlichen Arbeiter und Handwerker, wie oben gesagt, nicht en sind, so muss diese grosse Zahl von kleinen Besitzungen sich lich in den Händen städtischer Ackerwirthe befinden. Dies gen der kleinen Wirthschaften ist, wie die Prozentzahlen andeu-en drei so verschieden gestalteten Theilen der Insel fast gleich-inden.

.t minder interessant dürfte die Vertheilung des Areals einzelnen Klassen von Wirthschaften sein. Man geht fast all-on der Ansicht aus, dass die Landwirthschaft speziell in England sen Style betrieben wird; die obigen Zahlen zeigen — wenn nicht auf absolute Genauigkeit Anspruch haben — doch mit hin-· Zuverlässigkeit, dass gerade die mittleren Wirthschaften ssten Theil des Ackerbodens der britischen Hauptinsel Mehr als 40 % der landwirthschaftlich benutzten Fläche wird ischaften in einer Grösse von 100—300 acres kultivirt, während ·ossen Farmen (über 500 acres) in der ganzen Insel nur 12 %, sogar nur 2 % kommen, und gleichzeitig die kleineren Wirth-·on 50—100 acres, — also diejenigen, die in Deutschland die il der Kossaten- und kleinen Bauer-Güter repräsentiren, — nur ingen Prozentsatz des ganzen Kulturlandes innehaben.

ähnlich vertheilt sich der Viehstand auf die verschiedenen on Farmen, auch hier ist der grösste Theil des gehaltenen Nutz-Besitz der mittelgrossen Wirthschaften (von 100—500 acres); Rindern sind nur 6 % in den Händen der grösseren Besitzer, Pferden nur 9 %, während bei den Schafen naturgemäss die Wirthschaften einen höheren Prozentsatz der Gesammtsumme in nehmen.

ı wir aus obigen Zahlen die durchschnittliche Grösse und den ıttlichen Viehstand der einzelnen Klassen von Farmen berechnen, sich für Grossbritannien folgende interessante Zusammenstellung,

die vielleicht noch klarer als die obigen kleinen Tabellen den Zustand der Wirthschaftsweise darlegt.

Klassifikation der Wirthschaften	Zahl der Wirthschaften	Durchschnittliches Areal jeder Kategorie acres	Durchschnittliche Zahl von Pferden in jeder Kategorie von Wirthschaften	Rindern	Schafen
50 acres u. darunter	391.429	12.3	0.5	3.6	1[illegible].7
50—100 acres . .	64.095	72.8	2.5	16.0	5[illegible].7
100—300 „ . .	78.721	171.3	5.07	30.1	11[illegible].6
300—500 „ . .	14.078	374.0	9.9	50.9	32[illegible].4
500—1000 „ . .	4.831	708.0	15.1	64.8	69[illegible].0
Ueber 1000 „ . .	5.585	1297.0	23.0	97.1	145[illegible].4

Die kleinen Wirthschaften (unter 50 acres) sind also im Durchschnitt als nicht „spannfähige“ zu betrachten, es kommt nur auf je 2 ein Pferd; relativ gross ist aber für diese Parzellenwirthschaften der Rindviehstand und namentlich die Zahl der Schafe. Letzteres erklärt sich jedoch sehr einfach, wenn wir bedenken, dass das in den Agricultural Returns verzeichnete Areal nur die als Aecker, Wiesen und Weiden benutzten Flächen umfasst. Nun besitzt aber Wales und vor allem Schottland eine Masse von „wilden Weiden“ in den öden Gebirgsrücken des Landes, die nicht mit in die statistischen Erhebungen hineingezogen werden, aber trotzdem zeitweise treffliche Nahrung für grössere Viehbestände bieten. Die kleinen Wirthschaften mit weniger als 50 Morgen Areal haben z. B. in England durchschnittlich nur 5.7, in Wales dagegen 1[illegible]7.3 und in Schottland sogar 42.8 Schafe, was ohne derartige Aussenweiden nicht möglich wäre.

Wir glauben ein weiteres Eingehen auf die Zahlen unterlassen zu können, so unvollkommen sie sind, geben sie doch ein leidlich klares Bild von den Grössen-Verhältnissen, in denen die Landwirthschaft Grossbritanniens betrieben wird. Leider lässt sich aus der Zahl der angeführten Wirthschaften nicht mit Sicherheit die Zahl der selbständig Landwirthschaft treibenden erkennen; denn, wie es im Bericht von 1875 heisst „some occupiers of land have more than one holding“, und diese Doppelwirthschaften sind nach dem vorliegenden Material nicht auszuscheiden.

Noch mehr bedauern wir, auf einen Vergleich dieser Zahlen mit denen über die Eigenthumsverhältnisse verzichten zu müssen; denn unter der Zahl der Grundeigenthümer, wie sie Prof. Conrad in Band XXVI S. 50—56 für Schottland und Band XXVII S. 377—396 für England und Wales den Lesern dieser Zeitschrift vorgeführt hat, sind die sämmtlichen Grundeigenthümer einbegriffen, also auch diejenigen von städtischen Hausgrundstücken, während man sich hier bemüht hat, nur die rein landwirthschaftlich benutzten holdings von mindestens $^1/_4$ acre zusammen zu stellen, und Hausgärten und Gartenparzellen jeder Grösse ausgeschieden hat. Ebenso handelt es sich hier nur um das ausschliesslich als Aecker, Wiesen und Weiden benutzte Areal, während dort die Eigenthumsverhältnisse, wenigstens Schottlands, für den gesammten Grundbesitz, incl. Oedeland, Gärten und Waldungen angegeben sind. Auch die

eführten Zahlen für die Agricultural holdings in Irland (1873) t ohne Weiteres mit den oben genannten für Grossbritannien zu en, da sich die irischen Erhebungen auf Grundstücke jeder Grösse ı, und auch Gartenländereien mit eingeschlossen sind.

die Beurtheilung der sozialen Verhältnisse Englands und Schott-l sicher jene Eigenthums-Zahlen hoch bedeutsam, für die Kenntlandwirthschaftlichen Zustände des Inselreichs dürften die ergegebenen über die Menge, die Grösse und den Viehstand der Wirthschaften besondere Beachtung verdienen, und werden daicht als eine willkommene Ergänzung der Conrad'schen Arbeit nnen.

Nachtrag.

obigen Betrachtungen über die Agrarstatistik Grossbritanniens leich nach dem Erscheinen der Berichte für 1880 niedergeschriesind bereits seit Juni 1881 gesetzt. Da aber eine baldige Verıng nicht möglich war, so hat der Verf. um eine noch weitere ng gebeten, damit er den bald zu erwartenden Bericht für 1881 htträglich in einer kurzen Besprechung dem Obigen anreihen)ieser Bericht liegt jetzt (Dezember 1881) vor. Er ist, das sei chickt, weit weniger reichhaltig als die der letzten Jahre, die Umfang gewonnen hatten, und während der des Vorjahres auf n angewachsen war, füllt der letzterschienene noch nicht ganz Er bestätigt aber in seinen ziffermässigen Resultaten das Bild, ıach den früheren Berichten von der jetzigen traurigen r englischen Landwirthschaft entworfen hatten, vollständig.

ı in diesem Jahr hat sich die Gesammtfläche des kultivirten Lan-'ossbritannien gegen das Vorjahr vermehrt, aber das dem Acker-'flugland gewidmete Terrain ist wiederum kleiner geworden. ›n sind für 1881 folgende (in 1000 acres):

	England	Wales	Schottland	Irland
chaftlich benutzte Fläche .	24.664	2.769	4.762	15.304
. . . .	13.008	969	3.590	10.092
l event. Weiden	11.656	1.815	1.172	5.212

gegenüber hat aber auch im Jahre 1881 keine entsprechende ng der Viehbestände stattgefunden, vielmehr hat, abgesehen von ıs erfreulichen Zunahme der Zahl der Schweine (namentlich in besonders der Schafstand des Inselreiches eine fernere sehr ge Abminderung erfahren. Es wurden gezählt (in 1000

	Rinder	Schafe	Schweine
in Grossbritannien	5.912	24.581	2.048
„ Irland . . .	3.954	3.259	1.088
	9.866	27.830	3.136

ıch ist gegen das Vorjahr die Zahl der Rinder um ca. 33.000 n, die der Schweine um 286.000; aber die Schafheerden des ›n Königreichs haben sich um 2.650.000 vermindert, so

dass gegen das Jahr 1874 eine allmählige Reduktion von nahezu 7 M lionen stattgefunden hat. Die letztjährige abermalige starke Vermin rung der Schafbestände wird im Bericht freilich, und sicher nicht ı Unrecht, auf die ungünstige Witterung während des Winters und Fri jahrs zurückgeführt, betreffs der fortdauernden Abnahme des Pfluglan heisst es aber, sie sei „unanimously ascribed by the collectors in t present as in former years to the low prices of grain and the pressu of american competition."

Wir wollen darauf verzichten, zur Ergänzung der weiter oben w dergegebenen Tabellen alle einschlägigen Zahlen für das Jahr 1881 nach tragen, nur eine kleine Zusammenstellung wollen wir dem jüngsten Beri noch entlehnen, deren blosses Vorhandensein schon als charakteristis für die jetzige Lage der englischen Landwirthschaft anzusehen ist. ist nämlich in Tabelle VI eine Spezial-Erhebung publizirt „of the u occupied farms or parts of farms of not less than five acr unoccupied or not in cultivation", die in Folge eines sehr gemein geäusserten Wünsches mit veranstaltet worden ist.

Danach waren „unoccupied" am 4. Juni 1881.

	Arable Farms		Detached Plots of arable Land of not less than 5 Acres		Total Acreage of unoccupied Farms and Plots of Land
	Number	Total of Acreage	Number	Total of Acreage	
England	309	37.269	179	4.729	41.998
Wales	12	1.547	12	272	1.819
Summa	321	38.816	191	5.001	43.817

Es waren also 321 Wirthschaften von durchschnittlich ca. 180 Mag burger Morgen Grösse und 191 Parzellen von durchschnittlich ca. Morgen Ausdehnung ohne „Occupier", d. h. konnten bei der gedrückt Lage, in der sich die Landwirthschaft befindet, keine Pächter find

---

III.

Bevölkerung Madrid's.

Von Ed. Bratassevic.

Das Königreich Spanien wie dessen Hauptstadt Madrid weisen bezi lich der Bevölkerung ganz eigenthümliche Verhältnisse auf, indem Volkszahl während der Perioden zwischen den einzelnen Zählungen ni in einem bestimmten Verhältnisse anwächst, sondern im Lande wie in Stadt Zu- oder Abnahme der Bewohnerzahl zwischen den einzelnen Zä lungen oder bekannt gewordenen Berechnungen ganz regellos abwechse Die Gesammtbevölkerung von Spanien ergibt sich nach den in diesem Lan seit der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts vorgenommenen Zä lungen folgenderart:

					in Vergleichung zur früheren Zählung			
im Jahre	1768	9,309.814 [1])	Bewohner,	daher				
„ „	1797	10,541.221 [1])	„	„	mehr	um	1,231.407	Bewohner
„ „	1822	11,661.865 [1])	„	„	„	„	1,120.644	„
„ „	1826	13,940.234 [2])	„	„	„	„	2,278.369	„
„ „	1833	11,207.639 [3])	„	„	weniger	„	2,732.595	„
„ „	1836	12,286.941 [1])	„	„	mehr	„	1,079.302	„
„ „	1846	12,162.872 [3])	„	„	weniger	„	124.069	„
„ „	1850	10,942.280 [4])	„	„	„	„	1,220.592	„
„ „	1857	15,464.340 [1])	„	„	mehr	„	4,522.060	„
„ „	1860	15,673.481 [1])	„	„	„	„	209.141	„
„ „	1865	16,287.675 [3])	„	„	„	„	614.194	„
„ „	1870	16,262.422 [1])	„	„	weniger	„	25.253	„
„ „	1875	16,835.506 [3])	„	„	mehr	„	573.084	„
„ „	1877	16,623.384 [1])	„	„	weniger	„	212.122	„

Haben auch nicht alle diese Zahlen gleiche Verlässlichkeit, so zeigt doch der bis in die neueste Zeit anwährende Wechsel von Zu- und Abnahme in der Gesammtzahl der Bevölkerung, dass noch andere Ursachen zu Grunde liegen müssen und durch diese die geringere Zunahme der Bevölkerung von nur 0.9 °|₀ im Durchschnitt aller Jahre bewirkt werde. In der That klärt Spaniens Geschichte zum Theile das Räthsel auf. Die vielen inneren Kämpfe und Wirren konnten auch auf die Entwickelung der Volkszahl nicht ohne tiefeingreifende Folgen bleiben. Wie schon vor Jahrhunderten die Bevölkerung durch die Vertreibung der Hunderttausende von Mauren und Juden stationär bleiben musste, so wurde das Land in späterer Zeit durch die grossen Auswanderungen nach den spanischen Colonien entvölkert, so dass erst in der neueren Zeit eine constantere Zunahme der Bevölkerung eintreten konnte. — Dieser grosse Wechsel der Gesammtbevölkerung musste auch seinen Einfluss auf die Hauptstadt Madrid selbst ausüben, wenn auch noch andere Motive hierzu beigetragen haben.

Die 7762.4 □ Kilometer grosse Provinz Madrid ist ein schlecht bewässerter und deshalb dem Ackerbau wenig günstiger, oft öde Hochebenen enthaltender Landstrich, der durch seine grossen und plötzlichen Temperaturwechsel (32 Grad Wärme bis 5 Grad Kälte) wenig gesund ist und dessen Bevölkerung sich vorzüglich mit Schafzucht befasst. Die Bevölkerung dieser Provinz betrug nach den bekannt gewordenen einzelnen Zählungen derselben:

					in Vergleichung zur früheren Zählung			
im Jahre	1849	405.737	Bewohner,	daher				
„ „	1857	475.785	„	„	mehr	um	70.048	Bewohner
„ „	1860	489.332	„	„	„	„	13.547	„
„ „	1865	471.984	„	„	weniger	„	17.348	„
„ „	1870	487.482	„	„	mehr	„	15.498	„
„ „	1877	593.775	„	„	„	„	106.293	„

Die Zunahme der Bevölkerung ergibt im Jahresdurchschnitte 2.02 °|₀ die Volksdichtigkeit stellt sich in dieser Provinz auf 61 Bewohner pr.

1) Allgemeine Volkszählungen.
2) Zählung nach Angabe der Polizei.
3) Berechnung.
4) Verdient keinen Glauben.

□Kilometer; im Vergleiche der übrigen Provinzen gehört sie zu der : ten Kategorie der dichtbevölkertsten Provinzen Spaniens. Eben diese d Bevölkerung bei einem wenig fruchtbaren Boden veranlasst die zahlre Auswanderungen nach Amerika und den spanischen Colonien. Was Madrid selbst anbelangt, so ist sie wohl die Hauptstadt des Landes, aber nicht einmal den Namen ciudad (Stadt), sondern villa oder la (der Hof) und zerfällt in zwei nördliche und zwei südliche Stadttheile strenge Begrenzung, von welchen der südwestliche ältere Stadttheil enge Strassen und niedere Häuser aufzuweisen hat. Vergleichen wi uns überlieferten Zählungen dieser Stadt, so betrug die Bevölkerung von Madrid:

					in Vergleichung zur früheren Zählung			
im Jahre 1833	166.000	Bewohner,	daher					
„ „ 1836	224.000	„	„	mehr	um	58.000	Bewohner
„ „ 1842	157.000	„	„	weniger	„	67.000	„
„ „ 1846	200.000	„	„	mehr	„	43.000	„
„ „ 1857	281.170	„	„	„	„	81.170	„
„ „ 1860	298.426	„	„	„	„	17.256	„
„ „ 1865	287.352	„	„	weniger	„	11.074	„
„ „ 1870	332.024	„	„	mehr	„	44.672	„
„ „ 1875	333.553	„	„	„	„	1.529	„
„ „ 1877	367.284	„	„	„	„	33.731	„

Diese grossen Differenzen durch Zu- und Abnahme bis in die ne Zeit dürften verschiedene Ursachen haben: Madrid, welches hinsich seiner Lage keine andern Naturvorzüge hat, als dass sie im Mittelpu der iberischen Halbinsel liegt, ist in volkswirthschaftlicher Hinsicht unselbstständig [5]), und auch in industrieller Hinsicht bietet die Stadt n Hervorragendes, die Anzahl der Fabriken ist eine geringe, daher das strömen der arbeitenden Bevölkerung unbedeutend; eine in den me andern Ländern wie Frankreich, England und selbst Schweden bem Erscheinung, das allzurasche Zuströmen der Landbewohner nach den Stä scheint in ganz Spanien noch nicht fühlbar zu sein. Eine Hauptur der grossen Differenzen zwischen den einzelnen Zählungen dürfte jedenfalls in der Ungenauigkeit der Begrenzung von Madrid selbst lie es finden sich für die Zählung von 1857 nach verschiedenen Werk zweierlei Angaben, nach der einen 301.663 Bewohner und nach de dern 281.170 Bewohner und der Gothaische Almanach führt in se Jahrbuche 1860 die Note an: „Die in früheren Jahrgängen mitgethe Angaben der Bevölkerung von Madrid mit 301.663 Bewohnern bez sich auf die Stadt Madrid inclusive ihrer Umgebung und sind daher gleich höher angegeben." Eine ähnliche Doppelzählung findet sich Jahre 1870: Madrid zählt nach dem Instituto geographico y estadistic Madrid eine Bewohnerzahl von 287.352 Köpfen und nach der allgeme Zählung 332.024 Köpfe. Ebenso dürfte die Zahl 367.284 Bewohne

5) Darauf hat schon Roscher, Nat.-Oek. III. Band S. 4 aufmerksam gemacht, sem Umstande aber doch eine zu grosse Bedeutung für die Bewegung der Volk beigelegt.

6) Kolb, vergleichende Statistik 8. Auflage und M. Block, Spaniens B kerung.

ıhr 1877 nach den geographischen und administrativen Memoiren, ı Guillem, Bureauchef des Ministeriums des Innern von Spanien, im 1877 veröffentlicht hat, entnommen, die Bewohnerzahl von Madrid mgebung umfassen.

bgleich somit auch die Stadt Madrid infolge der inneren Wirren und 'e wiederholt gleich ganz Spanien und der Provinz Madrid an Einrschaft abgenommen haben mag, und überdies die durch Revolutio- ›hemmte und schon durch die geringe Energie der Bewohnerschaft ausgeübte gewerbliche Industrie auf die Vermehrung der Bevölke- ıicht fördernd wirkt, so dürften doch die aus den verschiedenen Zäh- sich ergebenden verhältnissmässig grossen Differenzen in der Be- ıng der Hauptstadt Madrid hauptsächlich in der Verschiedenartigkeit mit welcher bei den einzelnen Zählungen die Begrenzung der Stadt ımmen wurde, indem eine Zahl kleinerer Ortschaften bei den ver- ›nen Zählungen theils zu Madrid zugerechnet, theils als zur Provinz ; behandelt wurden.

IV.

Beitrag zur Beurtheilung der japanesischen Bevölkerungsverhältnisse.

ie Mittheilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völker- Ostasiens, herausgegeben von dem Vorstande in Yokohama, geben ı Junihefte 1880 S. 429 –442 die Resultate eines Census im Regie- ezirke Tokio, welche wir in dem Folgenden verarbeitet vorlegen, da erster Beitrag zur Bevölkerungsstatistik Japans wohl auf allgemei- teresse rechnen können. Es heisst in dem Artikel: „Eine Volks- g in europäischem Sinne hat in Japan bis jetzt noch nicht statt- en. Die Angaben, welche bisher vom Ministerium des Innern über völkerung Japans veröffentlicht worden sind, beruhen auf den von ›amten der Gemeindeämter geführten Listen, in welchen die An- der Einwohner über Geburten etc. ohne Controle verzeichnet sind. en Regierungsbezirk Tokio giebt es jedoch eine genaue Statistik ı Jahr 1878, welche unter dem Titel „Tokio fu Tōkei hio“ im Jahre ›rschienen ist und welcher die unten stehenden Angaben entnom- ınd. In diesem Bezirke nämlich ist für die von den Gemeindeäm- eführten Listen eine Controle möglich, da die Polizei wenigstens im Monate jedes Haus besucht und über die Veränderungen im ande genau Buch führt. Auf einer Vergleichung der Listen der und der Gemeindeämter beruhen die Angaben in dem erwähnten “

'ie Statistik giebt zunächst die Zahl der Haushaltungen an und un- ›idet sie nach ortsangehörigen und nicht ortsangehörigen, aufgehobenen ›u errichteten, dann nach drei Ständen: Kozoku, Adel, Shizoku, Krie- ıte, Heimin, untere Klasse; schliesslich zwischen Stadt und Land. f werden Gestorbene und Lebende nach Geschlecht, Stand, Wohnort

und Altersklassen getrennt angegeben. Es folgen die Geburten, Sterb
fälle, Eheschliessungen und Scheidungen wie oben und noch nach Monate
die Todesfälle nach 8 Todesarten geschieden. Schliesslich sind noch di
körperlichen Gebrechen berücksichtigt.

Wir ziehen im Folgenden nur die Summen ohne detaillirte Unte
scheidung zur Berechnung, da sonst die Zahlen zu klein würden, um Pro
centsätze zu berechnen, die mit den europäischen vergleichbar wären, un
stellen sie den preussischen resp. deutschen Ziffern gegenüber.

Der ganze Regierungsbezirk umfasst 292,453 Haushaltungen, vo
denen 235,943 auf die Stadt selbst kommen, 56,510 auf das Land.

Der erste Stand, Kozoku zählt 391
der zweite „ Shizoku „ 44,182
der dritte „ Heimin „ 247,880.

Die ganze Bevölkerung beträgt 1,064,331 Personen, pro Haushaltung 3,6
Personen, in Preussen 4,77. — Das Verhältniss der männlichen zur weib
lichen ist: 100:93,7, in Preussen dagegen 100:102,8, in Berlin soga
100:105,4, so dass dies Verhältniss eine wesentliche Abweichung zeigt
Auf 100 weibliche Geburten kommen dort 109,6 männliche, hier (1879
106,2, im deutschen Reiche 106,1. Auf 100 weibliche Gestorbene kame
dort 117,9 männliche, in Berlin 1879 fast ebenso: 117,7, in Preusse
111,1. —

Wie weit dies Verhältniss bei den Geburten der Wirklichkeit ent
spricht, oder durch häufigere Tödtung und nicht Notirung neugeborene
Mädchen verschoben ist, kann natürlich nicht angegeben werden.

Auf 1000 Einwohner kamen 27,9 Geburten und 23,3 Todesfälle, in
Berlin von 1870—79 43,02 Geborene und 32,86 Gestorbene incl. Todt
geborene 31,13 excl., in Preussen 1879 40,55 Geburten und 26,31 Ge
storbene, in ganz Deutschland schwankte von 1872—79 die erstere Zah
zwischen 40,38 und 42,51, die letztere zwischen 27,14 und 30,62. Di
Zahl der Geburten ist daher (nach den Angaben) in Japan **weit** geringe
als hier, allerdings auch die Sterblichkeit. Der Ueberschuss der Geburte
über die Gestorbenen betrug 4889 Personen, die Zunahme der Bevölke
rung auf diese Weise im Jahre daher 0,46 %, im deutschen Reiche vo
1871—75 1,19 %, in Preussen 1,24 %; und von 1875—80 war die Zu
nahme pro Jahr überhaupt nach der Zählung in Preussen 1,18 % gege
1,04 % in der vorherigen Periode, also jetzt noch stärker.

Eheschliessungen fanden in Preussen (1879) statt auf 1000 Einw
7,65, in Deutschland 1872: 10,29, 1879: 7,49, in Tokio heirateten 629
Männer und 9648 Frauen, d. h. 6,50 M. und 9,06 Frauen von 1000 Ein
wohnern im betr. Jahre. Die Ungleichheit der Zahlen für Männer un
Frauen rührt natürlich davon her, dass sich mehr Frauen als Männe
nach auswärts verheirateten. Geschieden wurden im selben Jahre daselb
3519 Männer und 4577 Fr., d. h. von 1000 Einw. 3,31 M. und 4,30 F
Es kommen mithin ungefähr halb so viele Scheidungen wie Eheschliessu
gen vor. In Preussen rechnete man auf 1000 Einwohner von 1851—5
durchschnittlich die immerhin nach unsern Begriffen nicht kleine Zahl v
0,14 Scheidungen. Die ganz verschiedene Auffassung der Ehe im Orie
und Occident tritt in diesen Ziffern deutlich hervor.

Die Altersverhältnisse verhalten sich bei der lebenden Bevölkerung folgendermaassen:

	Männer Tokio-Fu		Berlin 1878	Preussen 1875	Frauen Tokio-Fu		Berlin 1878	Preussen 1875
—1 Jahr	14,197 M.	25,8 ‰			14,381 Fr.	27,9 ‰		
1—4 „	36,205 „	65,9 „			35,797 „	69,5 „		
4—10 „	56,988 „	103,7 „			56,296 „	109,3 „		
—10 „	— „	195,4 „	215,5	253,3	— „	206,7 „	210,1	243,9
10—15 „	48,108 „	87,6 „	72,5	107,8	47,319 „	91,9 „	70,8	103,5
15—20 „	50,578 „	92,2 „	81,8	98,6	47,072 „	91,4 „	90,9	96,3
20—30 „	97,457 „	177,4 „	247,1	158,6	88,350 „	171,6 „	237,6	162,6
30—40 „	83,334 „	151,7 „	183,9	131,1	74,779 „	145,2 „	170,3	132,7
40—50 „	69,855 „	127,2 „	104,2	100,5	61,370 „	119,2 „	99,6	101,6
50—60 „	55,097 „	100,3 „	59,2	80,8	49,750 „	96,6 „	66,2	83,5
60—70 „	28,622 „	52,1 „	26,5	45,6	28,650 „	55,6 „	36,9	49,4
70—80 „	8,035 „	14,6 „	8,1		9,921 „	19,3 „	15,0	
80—90 „	845 „	1,5 „	} 1,1	22,0	1,262 „	2,5 „	} 2,6	25,0
über 90 „	25 „	— „			38 „	— „		
	549,346 „	1000 „	1000		514,985 „	1000 „	1000	
Unbekannt				1,7				1,7
				1000				1000

Nach dieser Tabelle ist das Kindesalter in Tokio fast in dem gleichen Procentsatz vertreten wie in Berlin. 283,1 ‰ unter 15 Jahren von der männlichen Bev. und 298,6 ‰ von der weiblichen. In Berlin 288 und 280,9 ‰. Dagegen in Preussen 361,1 und 347,2 ‰. Dort überwiegen die weiblichen, hier die männlichen im Verhältniss. Das thatkräftige Alter von 20—50 J. nimmt bei den Männern in Berlin mehr als die Hälfte ein. 535,2 ‰, in Tokio 456,3, in Preussen 390,2 ‰. Bei den Frauen lauten die Ziffern 507,5 436 und 696,9 ‰. Verhältnissmässig gross, wenigstens für eine überwiegend städtische Bevölkerung, ist die Zahl der in hohem Alter stehenden Personen in T., über 60 Jahre alte Männer 68,2 ‰, über 70 noch 16,1 ‰ alte M., gegen nur 35,8 und 9,3 ‰ in Berlin, 67,6 und 22,0 ‰ in Preussen. Die Frauen erreichen auch in Japan ein höheres Alter wie die Männer, denn es gab in T. 77,4 ‰ über 60 J. und noch 21,8 ‰ über siebzig J. alte Frauen. In Berlin 54,5 und 17,6 ‰, in Preussen 74,4 und 25 ‰.

Man sieht die Unterschiede zwischen Japan und Preussen sind nach den vorliegenden Angaben nicht gross. Wichtig wäre es nun zu wissen, wie weit die in Rede stehenden Ziffern die Eigenthümlichkeiten der Grossstadt wiedergeben, und ob die gleichen Verhältnisszahlen in Japan auf dem Lande wesentlich abweichende sind, doch ist nicht zu sagen, wann wir auf solche rechnen können.

Die Sterblichkeitsverhältnisse nach Alter und Geschlecht treten aus der folgenden Tabelle hervor:

Alter	Männer Tokio-Fu Zahl der Gestorbenen	Männer Tokio-Fu pro Mille der Lebenden der Altersklasse	Berlin 1879 ‰	Preussen 1875 ‰	Frauen Tokio-Fu Zahl der Gestorbenen	Frauen Tokio-Fu pro Mille der Lebenden der Altersklasse
0—1	1415	99,7			1298	90,3
1—4	1256	34,7			1204	33,6
4—10	817	14,3			749	13,3
—10	—	32,4	87,5	59,0		30,5
10—15	514	10,7	2,9	4,1	565	11,9
15—20	540	10,7	5,3	5,2	505	10,7
20—30	1073	11,0	7,5	8,5	997	11,3
30—40	1053	12,7	12,9	10,7	916	12,2
40—50	1205	17,3	19,7	16,4	821	13,4
50—60	1461	36,5	32,5	27,0	1060	21,3
60—70	1399	48,9	56,3	52,3	1186	41,4
70—80	810	100,8	122,2		744	75
80—90	205	242,6	256,1	134,6	213	168,8
über 90	9	360			12	315,8
	11,762	21,4	32,0	28,1	10,270	19,72

Zunächst ist nach dieser Tabelle ebenso wie in Europa auch
kio die Sterblichkeit der Knaben im zarten Alter grösser wie
Mädchen. Vergleicht man aber die Zahl der in den ersten Lebe
Gestorbenen mit den Geborenen, so erhalten wir das umgekehrte
Auf 100 in dem Jahre

männl. Geb. starben während des Jahres im 1. Lebensj. 9,09, im Alter v. 1—4 J. 8,(
weibl. „ „ „ „ „ „ „ 9,14, „ „ „ „ „ 8,4

Es scheint uns dadurch die oben ausgesprochene Vermuthun
tigt zu werden, dass die Zahl der weiblichen Geburten zu niedri
geben ist. Fast beschämend erscheint es aber, wie viel grösser bei
Kindersterblichkeit ist, als dort. In den ersten 10 Lebensjahren bei
59,0 ‰ und 87,5 ‰ hier gegen 32,4 ‰ der Lebenden in T. Von de
renen starben im ersten Jahre in Tokio 9,09 %, in Preussen 1876 e
Todgeborenen (die in Japan nach den Zahlen zu urtheilen offenb
berücksichtigt werden, wenn uns auch eine Angabe darüber nic
liegt) 16 %, in Berlin 1879 30,8 %. Von weibl. Geborenen in Toki
in Preussen 13,4 %, in Berlin 26,3 %. Freilich liegt der Verdacht
ständiger Todesanzeige bei kleinen Kindern für Japan sehr nal
durch den niedrigen Procentsatz der Gesammtsterblichkeit nur
wird. — Im Alter von 10—30 Jahren ist die geringere Lebensge
uns eine ganz auffallende. Zur Ergründung der Ursache fehlt u
Anhalt.

Der Procentsatz der durch äussere Gewalt in Japan ums Le
kommenen ist 1,62 % der gest. Männer und 0,95 % der Frauen, in
1876 aber 3,83 % und 0,91 %, in Berlin 1879 2,8 und 2,6 %, al
beträchtlich mehr. Durch Selbstmord gingen dort 1,22 % der Män
0,82 % der Frauen zu Grunde, in Preussen 1,07 und 0,23. Es
Verunglückungen aller Art, die bei uns ungleich häufiger als i
den Menschen das Leben kosten. Von 10,000 Lebenden starben in
1876 durch Selbstmord 2,94 Männer, 0,55 Frauen, durch Mord un

,28 M. und 0,09 Fr., durch Unglücksfälle 7,32 Männer und 1,71

lliesslich erwähnen wir noch, dass in Tokio auf 10,000 lebende 4,3 Taubstumme, 4 Taube und 19,6 Blinde kommen und auf die Zahl Frauen 2 Taubstumme, 3,7 Taube und 11,8 Blinde. In zählte man 1871 auf die gleiche Bevölkerungszahl 9,1 männliche weibl. Blinde, 10,8 männl. und 8,8 weibl. Taubstumme.
wäre natürlich sehr gewagt, aus den vorliegenden Zahlen sofort ie Schlüsse auf die japanesischen Verhältnisse thun zu wollen. der berücksichtigte Landstrich mit der überwiegend städtischen ung viel zu klein. Ja, es ist noch nicht einmal zu behaupten, für Tokio selbst die durchschnittlichen Verhältnisse characterisi- wir nur ein Beobachtungsjahr vor Augen haben und wir nicht wie weit es normalen Zeiten entspricht. Es ist aber zu hoffen, nicht zu ferner Zeit mehr Material vorliegen wird, welches uns ıreres Urtheil über die Bevölkerungsverhältnisse jenes interessanten gestatten wird. —

V.

rse der sichersten Creditpapiere Preussens von 1807—1881.

haben schon Bd. 14 S. 166 den Versuch gemacht auf Grund des ler Börsenpapiere die Schwankungen des Landeszinsfusses zu be- , und geben hier die Vervollständigung der Zahlen. Die ältern sind dem preuss. Jahrbuch für amtliche Statistik Bd. II. 1868, ren den berliner Börsenberichten entnommen, wobei der Cours des den Monats ausgezogen und daraus der Durchschnitt genommen ist.

Staats-Schuld-Scheine 3½ %	Westpreuss. Pfandbriefe 3½ %	Kur- und Neumärk. Pfandbriefe 3½ %	Staats-Anl. von 1852 4 %	Rittersch. Westpreuss. Pfandbriefe 4 %	Kur- und Neumärk. Pfandbriefe 4 %
51,99	97,17	80,08			
54,54	62,62	86,20			
70,85	59,02	101,72			
78,05	87,99	100,39			
91,09	81,0	103,36			
95,91	92,8	104,39			
102,5	102,0	101,5			
102,5	100,6	101,5			
86,6	88,0	94,0			
88,0	92,0	97,4			
				1858—1860	1859—1860
84,0	81,75	87,25	94,0	90,5	95,0
89,75	85,0	90,0	97,5	95,5	100,0
82,2	74,9	76,88	87,5	82,22	85,15
89,5	82,37	85,18	96,29	91,48	91,84
93,75	85,45	92,21	97,25	95,77	96,35
96,65	90,80	93,34	99,67	99,09	90,86
98,55	91,52	95,39	100,82	100,39	101,01

	Staats-Schuld-Scheine 3½ %	Westpreuss. Pfandbriefe 3½ %	Kur- und Neumärk. Pfandbriefe 3½ %	Staats-Anl. von 1852 4 %	Rittersch. Westpreuss. Pfandbriefe 4 %	Kur- u. Neumärk. Pfandbriefe 4 %
1870	78,5	72,5	76,4	81,5	79,1	80,75
1871	83,25	76,6	79,5	89,75	84,1	85,5
1872	90,25	82,75	84,25	95,9	92	92,4
1873	90,0	81,0	85,5	97,5	90,5	90,5
1874	92,6	86,0	82,9	99,6	95,8	95,8
1875	91,4	85,5	93,75	98,7	95,0	95,0
1876	93,3	83,8	91,6	98,3	94,75	95,0
1877	92,6	82,3	91,1	95,1	93,25	94,2
1878	92,4	83,5	92,4	95,25	95,2	95,5
1879	93,81	86,83	92,64	97,94	96,58	97,17
1880	96,65	90,80	93,31	99,67	99,09	99,86
1881	98,55	91,52	95,39	100,82	100,39	101,01

Aus den vorgelegten Zahlen ergiebt sich, dass der Cours der Staatsschuldscheine und der Westpreussischen Pfandbriefe weit mehr unter den Druck der politischen und wirthschaftlichen Conjuncturen gelitten hat als jener der Kur- und Neumärkischen Pfandbriefe, dass man den Landeszinsfuss mithin als niedriger annehmen muss, wie dem Course entspricht. Das ist der Fall in der ganzen Zeit von 1807—35, dann von 1846—55.

Es zeigt sich, dass in der Periode von 1866—70 (richtiger —71, wo die Ziffern nur wenig höher waren) die Börsennotirung so niedrig war, wie sie im grösseren Durchschnitte bis zu den Freiheitskriegen zurück nicht beobachtet wurde. Es war die Zeit, in der Rodbertus in seinem berühmten Werke eine bedeutende Zinserhöhung des allgemeinen Landes- und besonders auch des Hypothekenzinsfusses annahm. Wir äusserten schon damals unsere Zweifel an der Richtigkeit der Annahme. Die rapide Erhöhung seit dem Jahre 1872 (Staatsschuldscheine von 78 im J. 1870, 83 im J. 1871, 90 1872, westpr. Pfandbr. 72,5 i. J. 1870, 76,0 i. J. 1871, 82,75 i. J. 1872), wonach jene Erniedrigung nur 6 Jahre gewährt hat, dürfte als Bestätigung anzusehn sein, denn in so kurzer Zeit können die Hypotheken sich der Verschiebung unmöglich angeschlossen haben. Es ist vielmehr anzunehmen, dass nur das Verhältniss von Angebot und Nachfrage in Bezug auf sichere Börsenpapiere, die ihr besonderes Publikum haben, unter dem Einflusse des auswärtigen Geldmarktes, sowie der wirthschaftlichen Conjuncturen des Inlandes den Cours modificirt hat.

Wir entnehmen aus den vorliegenden Zahlen ausserdem, dass die Steigerung der Course seit 1872—1879 eine geringe war, dann aber bis zum gegenwärtigen Momente einen bedeutenden Aufschwung nahm, indessen ist die gegenwärtige Höhe keineswegs eine exorbitante, sondern steht noch erheblich zurück hinter derjenigen der Periode von 1836—45. Setzen wir die Durchschnittscourse dieses Decenniums = 100, so ist die der weitern wie folgt anzusetzen:

	3½ % Staats-Schuld-Scheine	3½ % West-preuss. Pfdbrfe.	3½ % Kur- u. Neumärk. Pfdbrfe.
1836—45	100	100	100
1846—55	85,39	89,38	94,29
1856—65	84,81	82,36	87,31
1866—75	83,86	77,67	79,83
1876—80	91,55	84,44	90,85
1880	94,38	89,72	91,96
1881	96,14	90,34	93,98

ıt nicht genug zu beklagen, dass noch jede statistische Arbeit Iypothekenzinsfuss fehlt, durch die wir auch erst über die Höhe schnittlichen Landeszinsfusses ausreichenden Aufschluss erhalten

J. C.

:ht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

ıchichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Systeme. Wirthschaftliche Zustände. Allgemeines.

nhahn, T., die Entwickelung d. Preussischen Staates mit Iervorhebg. seines deutschen Berufs. Vortrag. 2. Aufl. gr. 8°. desheim 1881.

rsicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftli- ıratur des Jahres 1880. Zusammengestellt von Otto Mühlbrecht. ısführl. Register. XIII. Jahrg. Berlin 1881.

Uebersicht ist in derselben Weise eingerichtet, wie die früher erschienenen. sind 3756 Erscheinungen der staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur von denen die meisten (1829) in deutscher Sprache, 866 in französischer, ischer, 277 in italienischer, 169 in holländischer, 141 in dänischer und schwe- 62 in spanischer Sprache erschienen sind. Die praktische Brauchbarkeit nmenstellung ist so bekannt, dass sie einer weiteren Empfehlung nicht be-

., Système de politique positive, ou traité de sociologie instituant la de l'humanité. Tome II., contenant la statique sociale, ou le traité de l'ordre humain. Par., Baillière & fils, 1881. 8. XXXVI-475 pp. 6 fr.

ıri, G., Notice sur Joseph Garnier. Suivie des discours prononcés à ques. Par., Guillaumin & Ce, 1881. 8. 32 pag.

., Conférence sur l'enseignement élémentaire de l'économie politi- ıite le 25 août 1878, à l'Exposition univers. internat. à Paris. Par., impr. 1881. 8. 27 pag.

ı, J. P., Treatise on the law of sale of Personal Property; with refe-) the American decisions, and to the French code and civil law. 3d Americ. 'evis. by E. H. Bennett. Boston, Houghton, Mifflin & Co., 1881. 8. shp.

ɔd, J. A., A concise abridgement of the law of Personal Property. Stevens & Sons, 1880. 8. 5/6.

Barsanti, P., Della scienza economica nelle sue relazioni con la sociolog e in specie con diritto civile e penale. Conferenza. Lucca, Cheli, 1881. 16. 38 1 l. 50 c.

Wattel, H. M. J., De wettelijke stelling van goederen door denzelf rechtsband verbonden. Eene bijdrage tot de leer der stichtingen. Leiden, Cou & Co, 1881. 8. IV-114 pp. 1 fl. 60 c.

Wilkens, C., Samfunds legemets grundlove. Et grundrids af sociologien. Kjøbehavn, Wroblewski, 1881. 8. 342 pp. 6 kr.

Sancianco y Goson, G., El progreso de Filipinas. Estudios económico administrativos y politícos. Parte economica. Madrid, Per. Dubrull, 1881. XIV-260 pp. 16 r.

Vera y Gonzalez, E., La esclavitud en sus relaciones con el estado social d los pueblos. Estudio historico. Toledo, de Fando é hijo, 1881. 4. XV-377 p 16 r.

2. Die Arbeit. Die Gesellschaft. Die Familie. Verhältnisse, Lage und Zustände der arbeitenden Klassen. Arbeitslöhne. Frauenfrage. Frauenarbeit. Genossenschaftswesen. Socialismus. Kommunismus. Armenwesen.

Arbeitsgesetz, e., als Lösung unserer Tagesfragen. gr. 8°. 31 SS. Breslau 1881.

Franz Mehring, Herr Hofprediger Stöcker: der Socialpolitiker. Eine Streitschrift. Bremen 1882. 8°. X und 104 SS.

Franz Freiherr Leonhardi, Kollektiv-Vermögen. Ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage. Pressburg 1881. 8°. 14 SS.

Bongartz, Das katholisch-sociale Vereinswesen in Deutschland. Geschichte, Bedeutung und Statistik desselben. Würzburg 1879. kl. 8°. IX und 192 SS.

Die vorliegende Arbeit ist dem Domkapitular Dr. Moufang und dem Freiherrn von Schorlemer Alst gewidmet. Sie ist hervorgerufen durch die jüngsten Vorgänge auf dem social-politischen Gebiete, durch die ,,eingeleitete Bekämpfung der Socialdemokratie" und bezweckt „die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf das katholisch-sociale Vereinswesen zu lenken." Mit den jüngst auch von protestantischer Seite ins Leben gerufenen christlich-socialen Vereinen beschäftigt sich die Schrift nicht. Der extreme Standpunkt des Verf. tritt unausgesetzt in der Arbeit hervor und beeinträchtigt hierdurch die ganze Publikation, die aber trotzdem eine wohl beachtenswerthe Schilderung giebt von der zur Zeit regen Thätigkeit auf socialpolitischem Gebiete.

Locher, Wetterleuchten. Der Staatssocialismus und seine Konsequenzen. Zürich 1881. 8°. 44 SS.

Reformation, die sociale. Konkurrenzschrift, enthaltend Vorschläge zur Sanirung der socialistischen Gebrechen des modernen Staates und seiner Gesellschaft. Von e. österreichischen Patrioten. Wien 1882. 8.

Ueber die Nothwendigkeit einer durchgreifenden socialen Reform. Ein Wort ernster Mahnung eines Menschenfreundes. Leipzig 1882.

Findel, Zur politisch-socialen Harmonielehre. Ziel und Programm des demokratischen Vereins für Sachsen. Leipzig 1881. 8°. 34 SS.

Paul v. Lilienfeld, Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft. Fünfter Theil: Die Religion, betrachtet vom Standpunkte der real-genetischen Socialwissenschaft, oder: Versuch einer natürlichen Theologie. Hamburg, Gebr. Behre's und Mitau, E. Behre's Verlag, 1881. 8°. XLVI u. 592 SS.

Im Anschluss an das im 2. Bd. der neuen Folge der Jahrb., 1881, S. 326 ff. Gesagte wollen wir zuerst die Gründe anführen, durch die sich der Verfasser zur Herausgabe dieses Versuchs bewogen erklärt. — „Da die Bedenken", sagt L., „ob und inwiefern die real-genetische Socialwissenschaft mit der Religion überhaupt und speciell mit der christlichen Lehre in Einklang zu bringen wäre, immer lauter von verschiedenen Seiten ausgesprochen wurden, haben wir es uns zur Aufgabe gestellt, in diesem Bande den Beweis zu liefern, dass die realgenetische Behandlung der Socialwissenschaft nicht bloss in keinem

'iderspruche mit Religion und Christenthum steht, sondern dass im Gegentheil die Re-
gionswissenschaft und die christliche Theologie in derselben den Berührungspunkt finden,
ır sie an die allgemeine Naturkunde anknüpft". — „Noch ein anderes Motiv hat uns
wogen, diesen theologischen Theil den Bänden über Rechtslehre und Politik, welche,
m ursprünglichen Plan gemäss, auf den vierten Band: die ‚Social-Physiologie' folgen
ıssten, vorauszuschicken. Unser System ist von der Kritik nicht selten mit denen von
ıg. Comte, Mill, Spencer und anderen Philosophen und Nationalökonomen in Zusammen-
ng gebracht worden. Ja, wir sind als Nachahmer und Nachtreter jener Denker und
ciologen geschildert worden. Es galt den Beweis zu liefern, dass unser System etwas
ız anderes in sich schliesst, als die positivistische Philosophie und die figürliche und
stracte Auffassung der organischen Sociallehre. Und dieses kann dem Leser nur voll-
ndig klar werden, nachdem der Zusammenhang unserer Auffassung mit der christli-
:n Lehre festgestellt sein wird. Bis jetzt haben alle philosophischen Systeme und
nentlich die der oben erwähnten Denker zu offen ausgesprochenen oder stillschweigend
;estandenen Negirungen der positiven christlichen Dogmenlehre geführt. Unser System
;egen liefert die festeste wissenschaftliche Grundlage für die christliche Dogmenlehre,
vie auch letztere ihrerseits als höchste Potenz, als letztes Wort der real-genetischen
:ialwissenschaft erscheint". — Nur nach Begründung der Socialwissenschaft auf der
.l-vergleichenden Methode ist nach L. eine natürliche Theologie überhaupt mög-
h. — „Unser Werk gilt denjenigen", heisst es weiter, „welche die ganze Bedeutung des
'iespalts zwischen Religion und Naturkunde zu würdigen verstehen, welche den durch
sen Zwiespalt bedingten Kampf innerlich durchgefochten und durchgelebt haben und
: zur Ueberzeugung gelangt sind, dass die ganze Zukunft der modernen Cultur und
r geistigen Entwickelung der Menschheit von der Lösung dieses Zwiespalts abhängig
. Die Zahl dieser letzteren ist aber eine geringe; daher wird unser Versuch der Mehr-
hl einerseits der Theologen, andererseits der Sociologen und Naturforscher kaum will-
ımmen sein".

Der Raum gestattet uns nicht, auch nur die Einleitung dieses Theiles des L.'schen
'erkes gehörig zu besprechen, und begnügen wir uns nur mit einigen Andeutungen. —
ı Gegensatz zu der abstract-buddhistischen und dialektisch-heidnischen Methode, deren
ch die mittelalterliche Scholastik und der Talmud bedienten, soll und wird die Theolo-
e der Zukunft — die protestantische hat die ersten Schritte in dieser Richtung schon
than — die real-vergleichende und real-genetische Methode handhaben, d. h. die Me-
ode Christi, wie es denn auch im Ev. Marc. 4, 34 ausdrücklich heisst, dass Chris-
ıs zu ihnen, d. h. zu dem Volke und seinen Jüngern nichts ohne Gleichniss
dete. Wie sich die Socialwissenschaft definitiv nur auf der Biologie, so wird sich
e Theologie als die höchste aller Wissenschaften auf der realgenetischen Sociologie be-
ünden müssen. Sind nun auch alle Religionen socialen Ursprungs, — das Christen-
um ist in diesem Sinne die socialste aller Religionen, d. h. diejenige, in welcher
e gegenseitige Solidarität aller Menschen im psychophysischen Sinne, als Theile eines
:meinschaftlichen Ganzen, auf die höchste Stufe der Potenzirung und Wechselwirkung
hoben wird. — Es ist keine andere realere und zugleich idealere Religion denk-
ır. Das, was jetzt erst vom menschlichen Geiste wissenschaftlich erkannt wird, das
t bereits vor nahe zwei Jahrtausenden das Christenthum auf dem Wege der Inspiration
d Intuition als unerschütterliche Wahrheit aufgestellt und gelehrt. — In den vierzehn Ka-
teln des Werkes behandelt Verf. die christliche Kirche als realen Organismus, das Wort
d Sacrament, die religiöse Physiologie, Morphologie und Einheitslehre, das Entwicklungs-
setz des religiösen Bewusstseins, das metaphysische Bedürfniss des Menschen, die Drei-
nigkeitslehre, die religiöse Psychogenesis, den geistigen Aether und die Unsterblichkeits-
hre, das Wunder, die religiöse Pathologie, die Erziehung, und schliesst mit der Hervorhe-
ıng des nicht zu übersehenden Umstandes, dass bei Anwendung der real-vergleichenden
d real-genetischen Methode es sich nicht um Ergründung des Wesens der Erscheinungen
d Offenbarungen, des Wesens Gottes und der Welt handeln kann, sondern nur um
urchführung von realen Analogien, von Gleichnissen, wobei man stets eingedenk sein
uss der schönen Worte des Apostels (1. Cor. 13, 12): 'Wir sehen jetzt durch einen
piegel in einem dunkeln Wort; dann aber von Angesicht zu Angesicht. Jetzt erkenne
ch es stückweise, dann aber werde ich es erkennen, gleichwie ich erkannt bin'. —

Der vorliegende Theil zeigt u. E. alle die gerühmten Vorzüge der früheren; er
scheint uns äusserst lesenswerth auch für weitere Kreise der Gebildeten, u. sw. gerade
unter den gegenwärtigen immer bedenklicher sich gestaltenden gesellschaftlichen Verhält-

nissen ist er ganz besonders geeignet zur Demonstration der Wahrheit: „Verfolgt man den Entwickelungsgang der Naturkräfte bis zum halben Wege, so ist man gezwungen die Realität des religiösen Princips zu negiren; potenzirt man dagegen die natürliche Gesetzmässigkeit bis auf's sociale und von diesem auf's religiöse Gebiet, so gelangt man zur Erkenntniss der Offenbarungsgesetze als im Einklang mit den Erscheinungsgesetzen stehend“. Kozak.

Falcoz, La loi du divorce. Réponse à M. M. Léon Renault et Naquet. Par., Hatton, 1881. 8. 1 fr.

Gougeard, La caisse des invalides de la marine. Sa suppression. Par., Berger-Levrault & Ce, 1881. 8. 42 pag. 1 fr. 50.

Gourdault, J., La femme dans tous les pays. Par., Jouvet & Co, 1881. 8. VIII-340 pag. Mit 191 Holzschnitten. 10 fr.

Rabourdin, Ch., Louis XVI. et Alexandre II. La vérité aux nihilistes. Par., Ch. Delagrave, 1881. 8. 1 fr.

Yvaren, P., Entretiens d'un vieux médecin sur l'hygiène et la morale. Par., J. B. Baillière et fils, 1881. 12. XI-671 pag.

Cabbe, F. P., The duties of Women. A course of lectures. 2. edition. London, Williams & Norgate, 1881. 8. 190 pag. 5/—.

Fowle, T. W., The Poor Law. London 1881. 8. 3/6.

Kingsbury, E., Thoughts on Marriage. London, Simpkin, Marshall & Co., 1881. 12. 116 pp. 3/6.

Lewis, D., The drink problem and its solution. London, National Temperance Depôt, 8. 330 pp. 4/6.

Reese, W. M., Treatise on the law of Executors, administrators and guardians. Atlanta, J. P. Harrison & Co., 1881. 8. 440 pp. cloth. $ 4.

Robinson, H. H., Mrs., Massachusetts in the Woman Suffrage Movement. Boston, Roberts brothers, 1881. 16. cloth. $ 1,25.

Ruegg, A. H., A treatise upon the Employer's Liability Act 1880. London, Butterworth, 1881. 8. 5|—.

Sergeant, L., Englands Policy, its traditions and problems. Edinburgh, Mac[illegible]i-ven, 1881. 8. 402 pp. 12/—.

Thwaite, B. H., Our Factories, Workshops and Warehouses. Their sanitary and fire-resisting arrangements. London, Spon, 1881. 8. 282 pp. 9/—.

Ceneri, G., Lezioni su temi del „jus familiae.“ Bologna, Zanichelli, 1881. [illegible] 386 pp. 5 l.

de Foresta, A., L'adulterio del marito. — Uguaglianza della donna. — Divorzio. Studio sociale. Milano, Frat. Treves, 1881. 16. VIII-386 pp. 4 l.

Mammoli, T., La prostituzione considerata ne' suoi rapporti con la storia, la famiglia, la società. Rocca San Casciano, Cappelli, 1881. 16. 179 pp. 1 l.

Sposobin, A. D., Ueber die Ehescheidung in Russland. St. Petersb. 1882. 8. 6 M. (In russischer Sprache.)

3. Landwirthschaft. Grundeigenthum. Landwirthschaftliche Gewerbe. Irish Land Acts. Fischerei.

Gesetze u. Verordnungen, österreichische. Officielle Handausgabe. 11. Hft. 8°. V u. 110 SS. Wien 1881.

Inhalt: Gesetz vom 24./5. 1869, üb. die Regelung der Grundsteuer, sammt den Nachtragsgesetzen vom 21.|6. 1871, 20./1. 1876, 6./4. 1879, 28 /3. 1880, 30.|3. u. 7./6. 1881. —

Kohli, P., die preussischen Jagdgesetze vom allgemeinen Landrechte an bis auf die neuere Gesetzgebung. Zum prakt. Gebrauch f. Juristen etc., m. Kommentar in Anmerkgn. 8°. VI u. 98 SS. Berlin 1882.

Verhandlungen d. österreichischen Forstkongresses 1881. gr. 8 III u. 208 SS. Wien 1881.

Albertin, A., Du tabac. Origine historique, introduction en Europe, monopole des tabacs, variétés, fabrication, vente, description de la culture etc. Grenoble, Allier père & fils, 1881. 8. 24 pag. — 50 c.

Chavée-Leroy, Études sur le vin, le ferment, la fermentation, la vie, la respiration etc. Laon, Cortilliot, 1881. 8. 95 pag. 3 fr.

sy, H., Statistique sur la distribution des poissons dans les lacs et les :ours d'eau du canton de Fribourg. Fribourg, impr. Henseler, 1881. 8. 208 pp. v. 1 planche. 2 fr.
ber, F., Études Gambrinales. Histoire et archéologie de la bière et principalement e la bière de Strasbourg. Nancy, Berger-Levrault & Ce, 1881. gr. in—8. 0 fr.
udre (comte), L'Irlande et la loi agraire. Par., Gervais, 1881. 8. 47 pag.
rke, A. St. J., and T. Brett, The Conveyancing and law of Property Act 881. London, Butterworth, 1881. 8. 6/6.
p, H. N., United States Mineral Lands, laws, forms, instructions and decisions. Vashington, H. N. Copp, 1881. 8. 570 pp. $ 4,50.
:devitt, E. O., A manual of the Irish Land Acts of 1870 and 1881, and ıe statutes incorporated therewith etc. Dublin, Thom, 1881. 8. 642 pp. 12/6.
len, M. P., De regeling van het grondbezit in Engeland. Amsterd., Erven I. van Munster & Zoon, 1881. 8. IV-87 pp. 1 fl. 50 c.
uin, L. G., Rural England. London, Strahan & Co., 1881. Folio. Illustra-ɜd. 7 £ 7/.
ner, H., Elementary lessons on the science of Agricultural Practice. Lon-on, Macmillan & Co, 1881. 18. 304 pp. 3/6.
zorati, E., Elementi di economia ed estimo rurale e cadastro. Milano, [oepli, 1881. 8. XV-676 pp. 12 l.
rocal y Gomez de Aguero, E., Tratado de evaluacion de la propiedad rbana, solares, fincas urbanas y edificios de destinacion especial. Contiene mé-›dos y fórmulas generales con datos y coeficientes referentes á esta capital. Barce-›na, Sucesores de Ramirez y Co., 1881. 8. 16 r.
a, Estudios juridico-administrativos. La hacienda y el catastro. Madrid, npr. de „El Liberal", 1881. 8. 280 pp. 12 r.
dersen, A., Fiskeavlen efter M. v. d. Borne: „die Fischzucht." Kjøbenhavn, hilipsen, 1881. 8. 140 pp. 2 kr. 25 ö.
dbruk och boskapsskötsel, Sammandrag af Kgl. Maj. befallningshafvandes rsväxtberättelser för år 1881. (Årgång VIII.) (Bidrag till Sveriges offic. statistik '.) [Schwedische Erntestatistik für das Jahr 1881.]

4. Gewerbe und Industrie.

Gesetz, betr. das Pfandleih-Gewerbe vom 17. März 1881. Nebst ihrungs-Vorschriften d. Ministers d. Innern vom 16. Juli 1881. Gesetz, betr. Errichtg. etc. öffentl. Schlachthäuser vom 9. März 1881. gr. 8°. ; SS. Berlin 1881.
Innungs-Gesetz, das, f. das deutsche Reich. Nach dem Reichstags-luss vom 9. Juni 1881. gr. 8° 12 SS. Arnsberg 1881.
Genzmer: Die neuen Innungen der Gewerbtreibenden. Gesetz betr. .bänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881, für Gewerbetreibende u. Ver-ngsbeamte erläutert. 8°. IV u. 94 SS. Strehlen 1881.
Wintersperger, A., Gesetz betr. den Handel m. gebrannten gei-en Flüssigkeiten, den Ausschank u. den Kleinverschleiss derselben, sammt ıführungs-Bestimmungen, und Gesetz, betr. den Spielkartenstempel. lär erklärt und an Formularien erläutert. gr. 8° u. 15 SS. Wien 1881.
Iarc, A., Historique des charbonnages du Rhin, des charbonnages rhénans : des houillères de Meiderich. Par., Chaix & Ce., 1881. 8. 94 pag.
›graphie des Palais de l'Exposition univers. de Paris en 1878. VIe fasci-ule. Par., Ducher & Ce, 1881. gr. in-8. 40 fr. (Das vollständige, auf 2 starke :ände berechnete Werk wird 8 Lieferungen umfassen und ausser zahlreichen Abbil-ungen im Text 94 theils color. Kupfertafeln enthalten. Preis des compl. Werkes 20 fr.)
nolet, A. et L. Aguillon, Exploitation et réglementation des mines à grisou n Belgique, en Angleterre et en Allemagne. Rapport de mission fait à ı Commission chargée de l'étude des moyens propres à prévenir les explosions de risou dans les houillères. 3 vols. Par., Dunod, 1881. 8. Av. fig. Volume I.: ›elgique VII-118 pag. Vol. II.: Angleterre XI-335 pag. et 2 pl. Vol. III.: Alle-ıagne XI-288 pag. et 4 pl. 20 fr.

Roux, L., Conférence sur la dynamite et les substances explosives. Par., impr. nation., 1881. 8. 32 pag.

Witmeur, H., Royaume de Belgique, Ministère des travaux publics. Commission instituée etc. pour l'étude et la recherche des moyens l'étendre d'emploi du fer par de nouvelles applications industrielles. Rapports et documents. Bruxelles, Decq & Duhent, 1881. 8. 130 pag. et atlas de 16 pl. 6 fr.

Abbott, Ch. C., Primitive Industry; or, illustrations of the Handiwork, in stone, bone, and clay, of the native races of the Northern Atlantic Seaboard of America. Salem, U. S. (London, Trübner & Co.,) 1881. 8. 15/—.

Industrial Progress in Gold Mining. A review of the Gold Mining Industry in the United States. Philadelphia 1881. 8. cloth. 5/—.

Bergshandteringen. Commerce-Collegii berättelse för år 1880. Stockholm 1881. 4. (Bidrag till Sveriges officiela statistik C.) [Bericht der Handelskammer zu Stockholm über schwedische Montanindustrie im Jahr 1880.]

5. Handel. Handelsgesetzgebung. Handelspolitik. Münzwesen. Währung. Maass- und Gewichtswesen. Handelsmarine.

Beutner, Materialien zum Abschlusse e. Handels-Vertrages zwischen Russland u. dem deutschen Reiche. gr. 8°. 101 SS. Berlin 1881.

Gegen die Goldwährung! Von e. Grundbesitzer. gr. 8° III und 56 SS. Berlin 1881.

Hennicke, Mittheilungen üb. Markthallen in Deutschland, England, Frankreich, Belgien u. Italien. Mit 22 Kupfertafeln. Fol. VIII u. 15 SS. m. eingedr. Holzschn. Berlin 1881.

Zoll-Tarif, allgemeiner, d. russischen Kaiserreichs u. d. Königr. Polen f. den europäischen Handel. Allerhöchst bestätigt den 5. Juli 1868. Mit alphabet. Waarenverzeichniss, Tabelle der Tara-Berchng. etc. etc. von D. A. Timiriaseff. gr. 8°. IV u. 165 SS. St. Petersburg 1881.

Verhandlungen des 10. Deutschen Handelstages zu Berlin am 9. und 10. Dezember 1881. Stenographischer Bericht. Berlin 1882. 1 M. 20 Pf.

Deloison, G., Traité des sociétés commerciales françaises et étrangères. 2 vols. Par., Picard, 1881. 8. CXLIII-940 pp. et XXI pp. 16 fr.

Desjardins, A., Traité de droit commercial maritime. Volume III. Par., Pedone-Lauriel, 1881. 8. 810 pag. 7 fr.

Liégeois, J., La question monétaire, ses origines, son état actuel. Nancy, Berger-Levrault & Co., 1881. 8. 1 fr.

Oudemans, J. A. C., De la création à Paris d'un bureau international des poids et mesures. Par., impr. nation., 1881. 8. 4 pl.

Roy de Saint-Florent, G., Nouveau traité encyclopédique des lois françaises et des sciences commerciales et industrielles. Par., A. Tramblay, 1881. gr. in-8. 752 pag. 12 fr.

Baldwin, E. T., A concise treatment of the law of Bankruptcy. 2. edition. London, Stevens & Haynes, 1881. 8. 16|—.

Campbell, R., The law relating to the Sale of Goods and Commercial Agency. London, Stevens & Haynes, 1881. 8. 30 —.

Commercial Almanack, 1882. (89th year of Publication.) London, M. S. Rickerby, 8. —6 d.

Monetary Conference. Proceeding of the international Monetary Conference held at Paris in 1881. Translated from the official procès-verbaux with notes and appendices, by A. Cotterell Jupp. London, P. S. King, 1881. 8. cloth. 430 pp. 12/—.

Nimmo, J., (Chief of the Bureau of Statistics, Treasury Department) Report on the Internal Commerce of the United States, submitted July 1, 1881. (Commerce and Navigation.) Washington, Government printing Office, 1881. 8. 239 pp. mit einer Verkehrsstrassen-Karte der V. St. in gr. Fol.

Giannini, E., Guida storico-commerciale della Toscana. Firenze, Giannini & Co. 5 l.

van Otterloo, A., Algemeene handelsleer. Dordrecht, C. Morks, 1881. 8. IV. 144 bl. fl. 1,15.

reixá y Rabasó, E., Libro manual de las pesas y meditas antiguas y metrico-decimales de Castilla y de las cuarenta y nueve provincias de España. Madrid, Freixa, 1881. 4. 238 pp. 10 r.

stadística commercial de la república de Chile correspondiente al año de 1879. Valparaiso, G. Helfmann, 1880. gr. in-8. 350 pp. (publicirt 1881).

6. Verkehr.

Berger, Die Jahresberichte der deutschen Handelskammern in ıren Aeusserungen üb. Stromcorrectionen u. Kanalbauten. Vortrag. :. 8°. 152 SS. Berlin 1879.

Friedrichs, Das Gesetz betr. die Anlegung u. Veränderung von trassen u. Plätzen in Städten u. ländlichen Ortschaften v. 2. Juli 875. 8°. VII u. 76 SS. Berlin 1882.

Hagen, Reisebericht üb. die im Auftrage d. Hrn. Ministers der ffentlichen Arbeiten im Frühjahr 1880 ausgeführte Besichtiung einiger Ströme Frankreichs. Mit 6 Kpfrtaf. Imp.-4. 16 SS. Berlin 881.

Bericht über die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsass-Lohringen und Luxemburg im Etats-Jahre 1879/80. Strassburg 1880. 4° 4 SS. XVII Anlagen und 2 Karten.

Inhalt: I. Bau und Ausrüstung der Bahn. Allgemeines. 1. Bahnbeschreiung A) Eisenb. in Elsass-Lothringen; B) Wilhelm-Luxemburg-Bahn. 2. Anlagekapital. I. Betrieb. 1. Betriebs-Organisation. 2. Betriebs-Dienst. 3. Verkehrs-Verhältnisse. . Ergebnisse des Betriebs. 5. Leistungen des Betriebs-Materials. 6. Finanzielle Ergebıisse. III. Erweiterung der Bahn.

Mittheilungen über Lokalbahnen insbesondere Schmalspur-Bahnen. Unter Mitwirkung in- und ausländischer Fachgenossen, hrgg. von W. Hostmann und R. Koch. 1. Heft. Wiesbaden 1882.

Jährlich sollen in zwangloser Folge zwei bis drei Hefte erscheinen. Wir kommen auf diese Mittheilungen noch ausführlich zurück. —

Aucoc, Conférences sur l'administration et le droit administratif. Tome III: Routes, ponts, chemins de fer etc. Par., Dunod, 1881. 8. 17 fr. 50 c.

Delboy, P. A. et de Seigneux, De l'établissement d'une législation internationale sur les transports par chemins de fer. (Rapport, discussion et résolutions.) Par., impr. nation., 1881. 8. 47 pag.

Meinadier, A., Monographies industrielles. Histoire des chemins de fer portugais. Par., P. Dupont, 1881. 4. 84 pag. et carte.

Vauthier, L. L., Conférence sur les conditions techniques et économiques d'une organisation rationnelle des chemins de fer, faite le 13 juillet 1878. Par., impr. nation., 1881. 8. 38 pag.

—, Le percement du Simplon devant les chambres et les intérêts de la France. Par., Chaix & Cᵒ., 1881. 8. 130 pag. av. 2 cartes. 2 fr.

Layson, J. F., The Stephensons' and other Railway Pioneers. London, Tyne Publ. Comp. 1881. 8. 306 pp. 2|6.

Post Office London Directory 1882. London, Kelly & Co., 1881. 8. 2 £.

Bloch, J., Wplyw dróg zelaznych na stan ekonomiczny Rosyi. Tom. I—V. Warszawa 1878—80. 4. (Der Einfluss der Eisenbahnen auf den wirthschaftlichen Zustand in Russland. Band I—V nebst Atlas). ca. 150 M.

Memoria de la Direccion general de Correos desde 1° de enero de 1879 á 31 de diciembre de 1880. Montevideo, tipografia de la España, 1881. gr. in -8. 1346 pp. c. mapp.

Allmänna arbeten. Styrelsens för allmänna väg-och vattenbyggnader berättelse för året 1880. Stockholm 1881. 4. (Bidrag til Sveriges offic. statistik. S. Nr. 9). [Statistischer Rechenschaftsbericht üb. die öffentl. Arbeiten in Schweden, hauptsächlich über Eisenbahn-, Canal-, Brücken- und Chausséebauten.]

Jernvägsstyrelsens i Finland. Berättelse för år 1880. Helsingfors 1881. 4. 247—LXXIV pp. u. 4 Karten (Finländische Eisenbahnstatistik für 1880).

7. Geld und Kreditwesen. Banken. Finanzwesen.

Einkommensteuer, die, f. das Königr. Bayern vom 19. Mai 2 Lfg. 8°. Würzburg 1881.

Gaupp, Das deutsche Reichsgesetz üb. die Reichsstempe gaben vom 1. Juli 1881, m. den Ausführungsbestimmungen d. Bundesraths, de tiven etc. etc. u. e. Anh. betr. Ausführg. d. Gesetzes an der Berl Börse. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 16. VIII u. 186 SS. Berlin

Gebührengesetz, das, vom 9. Febr. 1850; das Taxgesetz 27. Jänner 1840; das Ges. über den Stempel v. Spielkarten, lendern, Zeitgn. u. Ankündigungen v. 6. Sept. 1850, sammt a zu diesen Gesetzen erflossenen Nachtrags-Verordnungen und Erläuterunge 8. Aufl. 8°. VIII u. 508 SS. Wien 1881.

Gebühren- u. Steuerwesen, das, im Königr. Bayern nach neuesten Stande der Gesetzgebung. Eine Sammlg. der seit den J. 1 1880 auf Gebühren- und Steuerwesen bez. bayer. Ges., Vollzugs-Verordnungen etc Anmerkgn., Verweisgn. u. Register. 2. Abth. Steuerwesen. 4. u. 5. Lfg. 8. (S —372). Bamberg 1881.

Geiger, Das Ges. über den Branntweinaufschlag vom 25. I 1880 nebst sämmtl. Vollzugsvorschriften, mit erl. Anm. u. einer Die Technik des Brennereibetriebes. 8°. 873 SS. München 1881.

Stokar von Neuforn, Handbuch der gesammten Finanzver tung im Königreich Bayern. 3. Aufl Neu bearb. von F. Hock. 2 Lfg. g (S. 113—224.) Bamberg 1881.

Wintterlin, Das Württemb. Erbschafts- u. Schenkungs-Ste Gesetz vom 24. März 1881. Text-Ausg. nebst den Vollzugsve gungen mit Anmerkgn. 8°. X u. 135 SS. mit 3 Tab. Stuttgart 1881.

Malou, J., Le budget des voies et moyens de la Belgique de 1831 à Bruxelles, Decq & Duhent, 1881. 4. 20 pag. et 1 pl. 2 fr. 50.

Mathieu-Bodet (ancient Ministre des finances), Les finances français 1870 à 1878. 2 vols. Par., Hachette & C°., 1881. 8. XII—462 et 472 15 fr.

Adam Smith and recent Finance, by the author of „our deficient Revenu the Income Tax" London, Simpkin, 1881. 8. 40 pp. 1/—.

Collins, C. M., The history, law and practice of Banking. With an appenc statutes. London, Cornish, 1881. 8. 7/6.

Gilbart, J. W., History, principles and practice of Banking. New edition. sed to the present date by A. S. Michie. 2 vols. London, Bell and Sons, 12. 10/—.

8. Versicherungswesen.

1) Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversi rungs-Anstalten im Jahre 1880. (Bes. Abdruck aus Nr. 1563 des „B Handelsblattes") Bremen 1881. 8°. 34 SS. nebst tabellarischer Zusammenstellung

2) Die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im J 1880. (Aus No. 518 der „Berliner Börsen-Zeitung".)

3) Die Assekuranz in Ziffern. Deutschland, Oesterreich-Ungarn, F reich, Russland, Schweiz etc. Wien 1881. 8°.

4) Repertorischer Assekuranz-Almanach. Handbuch für den As ranz- und Handelsstand und für Juristen. Hrgg. von Elsner. XV. Bd. Berlin kl. 8°. XIX u. 494 SS.

5) Jahrbuch für das Deutsche Versicherungswesen. 1882. von F. Neumann. (Lebens-, Renten- und Unfall-Versicherung.) Berlin 1882. kl IV u. 339 SS.

6) Assekuranz-Jahrbuch. Hrgg. von Ehrenzweig. 3. Jahrg. Wien gr. 8°. VI u. 642 SS.

7) Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherun anstalten. (Bes. Abdruck aus Nr. 1576 des „Bremer Handelsblattes".) 7 SS.

8) Die Begründung und funfzigjährige Wirksamkeit der Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig. 1830—1880. Leipzig 1881. 4°. 100 SS. u. 2 Tabellen.

9) Hüllmann: Die Sterbefälle der Lebens-, Pensions- und Leibrentenversicherungsgesellschaft Iduna in Halle a. d. S. von 1871—1880. Medicinisch-statistische Skizze. Berlin 1881. 8°. 11 SS.

10) Berner: Sechs Assekuranz-Briefe. Eine Unterhaltung über Lebens-Versicherung. Leipzig 1881. 32 SS.

11) Fleischhauer: Die Sterbekassen-Vereine. Eine gemeinfassliche Anleitung zur Beurteilung bereits bestehender Sterbekasse-Vereine und zur zweckmässigen Einrichtung neu zu gründender etc. Weimar 1882. 8°. 64 SS.

12) F. F. Hamburg: kritische Untersuchungen über Militärdienstversicherung. Jena 1881. 8°. 48 SS.

13) Amtliche Aktenstücke über Einführung der zwangsweisen Mobiliarversicherung in der Schweiz. (Heft 8 der „Schweizer Zeitfragen.") Zürich 1879. 8°. 50 SS.

Bei dem unverkennbar überall hervortretenden grösseren Interesse für das Versicherungswesen kann es nicht Wunder nehmen, dass auch die Literatur dieses Gebietes in jüngster Zeit in stetem Wachsen begriffen ist. Wir finden sowohl Schriften, die sich eingehend mit allgemeinen principiellen Fragen beschäftigen, theils das Wesen der Versicherung untersuchen und die Fragen über Staats- und Privatversicherung mehr oder minder leidenschaftlich prüfen, theils die zweckmässigste Art der bevorstehenden Reichsgesetzgebung erörtern, als auch andererseits solche Arbeiten, die sich vorwiegend an die Praxis des Versicherungswesens anschliessen und sich mehr mit allgemeineren, minder tief das sociale Leben berührenden Fragen befassen, statistische Daten über die Entwickelung des Versicherungswesens bieten u. s. f.

Diejenigen Schriften, welche sich vornehmlich auf theoretische, allgemein principielle Betrachtungen erstrecken, wie die kürzlich erschienenen Arbeiten von Hopf, O. Arendt, Ad. Wagner und die an letztgenannte Schrift sich anschliessenden, gegen dieselbe polemisirenden Publikationen von Emminghaus, Rellstab und Eisner gedenken wir ausführlicher in einem der nächsten Hefte zu besprechen. Heute soll es unsere Aufgabe sein auf die oben aufgeführten, sich mehr an die Praxis anlehnenden, kleineren Schriften etc. kurz hinzuweisen, die gleichfalls, zum Theil wenigstens, die Beachtung weiterer Kreise verdienen.

Wir haben an die Spitze dieser Besprechung die bekannte, alljährig wiederkehrende, tüchtige Arbeit aus dem „Bremer Handelsblatt" gestellt, die über den Zustand und die Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten i. J. 1880 berichtet. Diese Chronik ist unzweifelhaft die beste und zuverlässigste statistische Arbeit, die sich mit der Entwickelung des Lebensversicherungswesens in Deutschland beschäftigt, sie ist, was vor allem rühmend hervorgehoben werden muss, weil man solches in der Versicherungsliteratur nicht immer findet, frei von tendenziösen Entstellungen.

Nicht das Gleiche gilt von der an zweiter Stelle genannten Publikation der „Berliner Börsen-Zeitung". Während die Bremer Arbeit aus dem Bureau der unter der Leitung von Emminghaus stehenden Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha stammt, soll — so heisst es wenigstens — der Bericht der „B. B. Z." aus den Bureaux der „Germania" und „Victoria" hervorgehen. Diese Chronik treibt Tendenz-Statistik in optima forma. Die den Tabellen hinzugefügten an Phrasen reichen Erörterungen haben keinen wissenschaftlichen Werth; die ganze Zusammenstellung hat auch wohl lediglich den Zweck für gewisse Gesellschaften Reklame zu machen. Wir können daher hier über diese Arbeit füglich rasch hinweggehen.

Was nun die Entwickelung des Lebensversicherungswesens in Deutschland i. J. 1880 selbst betrifft, so entnehmen wir der Bremer Publikation folgende Daten:

In dem hier berücksichtigten Gebiete, d. h. im deutschen Reiche, in Deutsch-Oesterreich (ehemaliges deutsches Bundesgebiet) und in der deutschen Schweiz, bestanden im Ganzen 50 Versicherungsanstalten. Bei denselben waren an neuen Versicherungen beantragt 108 079 in einer Gesammtsumme von 390 419 887 M. Hiervon wurden perfekt 83 983 Anträge, welche den 50 Lebensversicherungsgesellschaften 82 058 neue Personen bezw. Policen zuführten und zusammen auf eine Summe von 295 218 032 M. Versicherungskapital lauteten. Im Ganzen zeigte sich bei dem deutschen Lebensversicherungsgeschäft folgende Bewegung:

Bestand am Anfang des Jahres . . . 799 921 Pers. mit 2535,056294 M. Vers.
Zugang im Laufe des Jahres . . . . . 82 058 „ „ 295,218032 „ „

so dass zusammen versichert waren 881 979 Pers. mit 2830,274326 M. Vers.
Hiervon schieden aus:
durch Tod 14699 P. m. 40,597860 M.
„ Abgang
bei Lebzeiten 42467 „ „ 127,978929 „ 57 166 Pers. mit 168,576789 M. Vers.

Mithin Bestand am Jahresschlusse 824 813 Pers. mit 2661,697537 M. Vers.
und Zuwachs im Laufe von 1880 24 892 „ „ 126,641243 „ „

Von dem hier aufgeführten gesammten Versicherungsbestande kamen Ende 1880:
613894 Pers. mit 2134244838 M. Vers. S. a. d. 36 Anstalten i. deutsch. Reiche,
188140 „ „ 421234542 „ „ „ „ „ 12 „ i. Deutsch-Oesterreich,
22779 „ „ 106218157 „ „ „ „ „ 2 „ i. d. deutschen Schwei

824813 Pers. mit 2661697537 M. Vers. S. a. d. 50 deutschen Anstalten.

Die Geschäfts-Ergebnisse werden im grossen Ganzen als etwas günstiger geschilde als in den drei Vorjahren, doch glaubt der Bericht von einem Fortschritte der Lebe versicherung, der in einem allgemeinen Aufschwunge unserer wirthschaftlichen Verhältnis in der Neubelebung der gewerblichen Thätigkeit und des Unternehmungsgeistes sein Grund hätte, nicht sprechen zu können. Sehr gross und daher sehr betrübend ist au wieder in diesem Jahre der hohe Abgang von Versicherungen bei Lebzeiten. —

Die unter 3 genannte „Assekuranz in Ziffern“ ist ein grosses Tabellenwe und veranschaulicht den Geschäfts- und Vermögensstand aller Versicherungsbranchen i Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Frankreich und Russland im Jahre 188 Soweit wir die Zahlen prüfen konnten, waren sie richtig. Erklärender Text ist den T bellen nicht weiter hinzugefügt, was als Nachtheil keineswegs bezeichnet werden kann.

Von den sub 4—6 genannten Jahrbüchern (resp. Almanach) ist das älteste d „Repertorische Assekuranz-Almanach“ von Elsner, der von Werth i wegen der hier zusammengetragenen, theilweise ausführlich wiedergegebenen Gesetze. D übrigen Betrachtungen mögen vielleicht (wir möchten jedoch auch dieses bezweifeln) f den Praktiker einigen Nutzen haben, für den Theoretiker sind sie ohne Bedeutung. — Das von J. Neumann herausgegebene „Jahrbuch“ ist nun vollends werthlos; es dieses eine Tendenz-Arbeit von der ersten bis zur letzten Zeile. — Am meisten befr digt noch das im 3. Jahrgange vorliegende „Assekuranz-Jahrbuch“ von Ehre zweig. Hier finden sich einige Assekuranz-Themata gut bearbeitet; wir verweisen z. auf den Artikel „Die Seeversicherung einst und jetzt“ von Caval. Se Vallebona, ferner auf den kleinen, interessanten „Beitrag zum Kapitel d Alters- und Invaliden-Pensions-Kassen“ von Franz Fischer. E Artikel „über Tendenz-Statistik“ von Zillmer greift die oben besproche Chronik des „Bremer Handelsblattes“ in völlig ungerechtfertigter Weise an, indem den Verf. derselben des Missbrauchs der Zahlen beschuldigt. Es ist hieraufhin bere eine treffende Erwiderung erfolgt (siehe die obige Schrift sub 7), die das durchw Haltlose der Zillmerschen Vorwürfe nachweist. In diesem „Assekuranz-Jahrbuch ist auch das Versicherungswesen der übrigen Länder Europas, so u. a. jenes von Rus land, Skandinavien, Belgien, Italien, der Niederlande etc., berücksichtigt, was unzweife haft den Werth des Jahrbuches erhöht, doch würde eine noch eingehendere Berücksicht gung dieser Länder wünschenswerth sein.

Auffallend ist es, dass diese verschiedenen Jahrbücher etc. nebeneinander bestehe können. Es ist dieses kaum anders möglich, als dass die einzelnen Gesellschaften ste grössere Partieen davon aufkaufen, und doch hätten sie an einem einzigen Exempla mehr wie genug. Im vergangenen Sommer zeigte Wallmann in seiner „Versich rungs-Zeitschrift“ gleichfalls an, dass er ein derartiges Jahrbuch herauszugeben beabsic tige, — ob dasselbe ins Leben gerufen ist, wissen wir nicht, jedenfalls ist uns bis z Stunde kein Exemplar hiervon begegnet. Als ein Verlust dürfte das Nichterscheinen ka angesehen werden.

Wir gehen nach Erörterung dieser Publikationen allgemeineren Inhalts auf eini specielle Arbeiten über und beginnen da mit dem trefflichen Bericht, den die Lebe versicherungsgesellschaft zu Leipzig über ihre fünfzigjährige Wirksamkeit erstattet h Diese Schrift gestattet allerdings keinen Vergleich mit der ähnlichen bei gleicher G legenheit von der Gothaer Anstalt veröffentlichten Arbeit (vgl. diese Jahrb. N.

II. Bd. S. 227), aber sie bietet immerhin ein gutes Stück aus der Geschichte des deutschen Lebensversicherungswesens. Die leipziger Gesellschaft gehört zu den ältesten Gegenseitigkeitsinstituten und hat einen wohl beachtenswerthen Antheil an der Entwickelung des deutschen Lebensversicherungsgeschäftes genommen. Dieser auch vorzüglich ausgestattete Bericht kann mit Fug und Recht ein allgemeineres Interesse in Anspruch nehmen. — Die unter 10 erwähnten „Assekuranz-Briefe" von Berner suchen in populärer Form auf die volkswirthschaftliche und sittliche Bedeutung der Lebensversicherung hinzuweisen. Wissenschaftlichen Werth hat diese Arbeit nicht. — Ein entschiedenes Verdienst hat sich Fleischhauer mit seiner Schrift über „die Sterbekasse-Vereine" erworben (11), auf die wir etwas ausführlicher an dieser Stelle eingehen wollen. Die Arbeit verfolgt den Zweck, einestheils die hervorragendsten Mängel der zeitherigen Sterbekassen-Vereine vor Augen zu führen, und anderentheils Mittel und Wege zu zeigen, wie diese Mängel in Zukunft beseitigt und ferngehalten werden können. Die Ausführungen des Verfassers sind klar und gemeinverständlich, dieses aber war nothwendig, wenn die Schrift, wie wir hoffen, Verbreitung finden und Nutzen stiften soll. Sie muss eben von denjenigen verstanden werden können, die an der Spitze von Sterbekassen stehen, und das sind meist Persönlichkeiten, die den mit vielem wissenschaftlichen Apparat abgefassten Darlegungen zu folgen nicht fähig sind. Mit Recht weist der Verf. darauf hin, dass die Hauptgefahr der heutigen Sterbekassen darin beruhe, dass man die technischen Einrichtungen der Lebensversicherungsanstalten bei den Sterbekassen ganz und gar unbeachtet gelassen habe. Viele Leute seien noch heute der Ansicht, dass bei so kleinen Anstalten ein blosses instinktives Gefühl genüge, um Einrichtungen treffen zu können, welche den Bestand eines solchen Instituts, soweit als irgend möglich, sichern. Das Unrichtige dieser Anschauung weist Fleischhauer treffend nach. Lebensversicherungsanstalten und Sterbekassenvereine, sie verfolgen ein und dasselbe Ziel, — die Versicherung einer Geldsumme für den Todesfall, dennoch aber waren und blieben die Wirkungskreise dieser beiden Institute nothwendigerweise verschiedene. Während die Lebensversicherungsanstalten nur grössere Summen versichern und auch im Interesse ihres ganzen Geschäftes nur versichern können, übernehmen die Sterbekassen nach wie vor nur die Versicherung kleinerer Summen. Beide Institute konkurriren daher nicht miteinander, sondern sie ergänzen sich gegenseitig, ähnlich wie die gewöhnliche Sparkasse das grössere Kreditinstitut ergänzt, aber nicht ausschliesst. Bei der Gleichartigkeit dieser beiden Institute liegt gar kein vernünftiger Grund vor, jene Grundsätze, die sich bei den Lebensversicherungsanstalten in so hohem Grade bewährt haben, bei den Sterbekassen nicht nachzuahmen. Im Gegentheil, die Existenz und die Leistungsfähigkeit dieser kleinen Anstalten wird erst gesichert sein, wenn man die Einrichtungen der Lebensversicherung, soweit thunlich, auch auf diese überträgt. Diese Einrichtungen bespricht der Verf. ausführlich in den einzelnen Abschnitten. Es ist zu hoffen, dass bei der reichsgesetzlichen Regelung des Versicherungswesens auch diese kleinen Unternehmungen, die meist nur einen beschränkten örtlichen Geschäftskreis haben, Berücksichtigung finden und dass diese im grossen Ganzen jenen Bestimmungen mit unterworfen werden, welche für die Lebensversicherungsgesellschaften in Kraft treten. Ueber diese reichsgesetzliche Regelung hat sich Fl. wunderbarerweise nicht ausgesprochen. Wenn wir somit im Wesentlichen den Ausführungen des Verfassers beipflichten, so müssen wir uns doch andererseits gegen eine seiner Forderungen auf das Entschiedenste erheben. Fl. sagt nämlich: „Die schlimmsten Feinde, mit denen selbst rationell eingerichtete Sterbekassen zu kämpfen haben, sind ihre Empfindlichkeit gegen grössere Schwankungen in der Sterblichkeit, welche im engen Zusammenhange mit ihrem Umfange steht, sowie ferner der Mangel an Kapital und Kredit, um alle die unvermeidlichen Krisen leicht und bequem überwinden zu können, und endlich das Fehlen geeigneter Kräfte zu ihrer Verwaltung. Alle diese Feinde würden machtlos werden, wenn die gewöhnlichen Sparkassen sich dazu verstehen wollten, die Errichtung und Verwaltung dieser Sterbekassen in die Hand zu nehmen." Für uns war dieser Gedanke neu; seine Verwirklichung aber schliesst u. E. ganz bedenkliche Gefahren in sich, sobald, was hier erstrebt wird, eine Vermengung, eine Verquickung beider Institute — der Spar- und Sterbekasse — erfolgt. Irgend ein Missgeschick der Sterbekasse gefährdet die Sparkasse und umgekehrt, — und doch ist ja gerade das Ziel, nach dem wir hinarbeiten und das auch dem Verfasser bei seiner Arbeit unausgesetzt vor Augen schwebte, die grösstmöglichste Sicherheit dieser Institute — Diese Differenz jedoch, die wir soeben hier zur Sprache gebracht, hindert uns nicht die vorliegende Schrift als eine recht tüchtige zu bezeichnen. —

Aus der allgemeinen Lebensversicherung ist jüngst das Institut der Militärdienstversicherung hervorgegangen. Es gehört diese Versicherung zu den Erlebensversicherungen, d. h. ihr Fälligkeitstermin ist nicht an den Todesfall der versicherten Person, sondern an den Eintritt eines bestimmten Ereignisses, speciell also an die Ableistung der Wehrpflicht geknüpft. Man hofft durch die immer weitere Verbreitung dieser Versicherungsart ein freieres, freudigeres und materiell besseres Dienen zu ermöglichen, indem man durch klug berechnete Vertheilung eine allgemein drückende Last zu verringern und gerade dadurch die Armee vor unzufriedenen und proletarischen Massen zu schützen bestrebt ist. Die hier zu Grunde liegende Idee ist unzweifelhaft eine richtige, und dass diese Versicherungsart auch einem wirklich vorhandenen Bedürfniss entspricht, dass sie der Leistungsfähigkeit nicht entbehrt, beweist der Zuspruch, den die Militärdienstversicherungs-Anstalt in Hamburg aufzuweisen hat. Trotzdem ist auch dieses Unternehmen nicht unangefochten geblieben. Die oben erwähnte Schrift von F. F. Hamburg (Franz Fischer) kritische Untersuchungen etc. unterzieht die Militärdienstversicherung einer eingehenden (u. E. nichts weniger wie objektiven) Prüfung und kommt dann zu dem Endresultat: „dass die Militärdienstversicherung auf ihrer jetzigen Grundlage den Anforderungen, welche wir an eine in die Praxis eingeführte Versicherungsart stellen müssen, nicht genügt und dass es ein Vortheil wäre, wenn ihre Idee das Reich der Träume nicht verlassen hätte oder nicht früher verlassen hätte, bis die Grundlagen geschaffen sein werden, um sie rationell und haltbar durchzuführen.“ (S. 1). Die Schrift ist mit mathematischen Formeln reich gespickt, doch diese Ausführungen, welche die Unzulänglichkeit der fragl. Versicherungsart begründen sollen, haben den Referenten nicht zu überzeugen vermocht, zumal nach Kenntnissnahme von der kleinen Schrift des früheren Mathematikers der Gothaer Gesellschaft Dr. Amthor, der die Erörterungen von F. F. Hamburg zurückzuweisen und die Korrektheit der mathematischen Grundlagen der Militärdienstversicherung darzulegen versucht hat. Der Ton der Satyre herrscht in der Hamburg'schen Publikation so vor, dass man sich, trotz der gegentheiligen Versicherungen des Verfassers, der Ansicht nicht erwehren kann, dass eine starke Animosität gegen die betheiligten Gesellschaften in erster Linie diese unberechtigte und scharfe Kritik hervorgerufen habe. —

Die unter 13 erwähnte Publikation „Amtliche Aktenstücke der Einführung der zwangsweisen Mobiliarversicherung in der Schweiz“ bezieht sich auf bez. Aktenstücke der Kantone St. Gallen, Glarus, Thurgau und Zürich. —

Zum Schluss noch einige wenige Worte über die Versicherungspresse.

Ueber die Versicherungs-Zeitungen und -Zeitschriften Deutschlands ist bereits früher einmal in diesen „Jahrbüchern“ von anderer Seite referirt worden (vergl. 32. Band S. 128—131). Wir stimmen jenen Ausführungen im Allgemeinen bei, nicht in allen Einzelheiten. Was zunächst auffallen muss, ist der Reichthum, der Ueberfluss an Zeitungen. Hier herrscht ein wahres embarras de richesse. Dass diese Zeitungen überhaupt alle nebeneinander bestehen können, ist auffallend genug. Wirklich Werthvolles bieten nur ganz wenige. Die älteste ist die, ehemals von Masius gegründete Wochenschrift „Rundschau des deutschen Versicherungswesens“. Sie beschränkt sich fast lediglich auf die Besprechung mathematischer Fragen und hält sich von widerwärtigen Reklamen fern. Als versicherungstechnisches Organ hat diese Zeitschrift unzweifelhaft Bedeutung und verdient wohl Beachtung. Von den eigentlichen Versicherungs-Zeitungen sind die „Annalen des gesammten Versicherungswesens“ besonders in ihren letzten Jahrgängen noch das objektivste, best redigierteste Blatt. Dieses bringt manche werthvolle Artikel über das Versicherungswesen in Russland und Skandinavien. Die übrigen Zeitungen entbehren meist jedes wissenschaftlichen Gehaltes und stehen vielfach unterhalb jeder Kritik. Lob und Tadel ist in dieser Presse zur Waare geworden, und was einst Wuttke in seinem so unendlich viel Richtiges enthaltenden Buche „die Deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung“ über das deutsche Zeitungswesen im Allgemeinen gesagt hat, es gilt ganz besonders von unserer Versicherungspresse. Die älteren Jahrgänge von Wallmanns „Versicherungs-Zeitschrift“ und Elsners „Deutsche Versicherungs-Zeitung“ enthalten viele gute Artikel, doch bieten sie in jüngster Zeit weniger Befriedigendes. Objektivität ist nur selten zu finden, der übliche Ton der Polemik aber widert jeden billig Denkenden an. Letzteres gilt auch ungeschwächt von Neumanns „Zeitschrift für Versicherungswesen“, obwohl nicht verkannt werden kann, dass diese Zeitung jüngst einige gute Artikel besonders über Unfallversicherung gebracht

Wir wollen die anderen Zeitungen nicht noch namentlich aufführen. So viel steht dass zwei höchstens drei Organe das Bedürfniss vollauf befriedigen würden, wäh- heute 13 Zeitungen allein in Deutschland (excl. Schweiz u. Oesterreich) erscheinen. leicht sind es noch mehr.

Als Privat-Organe mögen hier noch die „Mittheilungen", „Monatsberichte", „Mo- blätter" etc. Erwähnung finden, die von einigen Gesellschaften (von den Feuerver- erungsanstalten die Magdeburger, Aachen-Münchner, von den Lebensversicherungs- ituten die Leipziger, die Karlsruher Gesellschaft und die Teutonia, ebenso die Mili- ienstversicherungs-Anstalt in Hamburg) herausgegeben werden. Diese Mittheilungen jedoch in erster Linie für die Agenten der betr. Gesellschaften bestimmt, haben über diese Kreise hinaus kaum weitere Bedeutung. — L. Elster.

9. Gesetzgebung etc. Juristisches.

Brünneck v., Siciliens mittelalterliche Stadtrechte, nach alten ken und Handschriften m. e. Einleitg. hrsg. u. dem Inhalte nach systematisch dar- tellt. gr. 8°. LXV u. 246. IV u. 383 SS. Halle 1881.

Rechtslexikon. Encyklopädie der Rechtswissenschaft in al- abet. Bearbeitg. Hrsg. unter Mitwirkg. vieler Rechtsgelehrter n F. v. Holtzendorff. 3., auf Grund der neuesten Reichsgesetzgebg. vollständig earb. u. unter Berücksicht. d. Verwaltungs- u. d. Handelsrechts bedeutend verm. l. gr. 8°. 3 Bde. Leipzig 1881.

Weise, Deutsches Pfandrecht bis zur Reception d. römischen chts. gr. 8°. IV u. 80 SS. Wien 1881.

Civilprocessordnung für das Deutsche Reich nebst Einfüh- ngsgesetz. Text-Ausgabe mit Rubriken, Parallelstellen und Sachregister von H. rnecke. Leipzig und Heidelberg 1882. 8°. IV und 251 SS.

Strafprocessordnung für das Deutsche Reich nebst Einfüh- ngsgesetz. Text-Ausgabe mit Rubriken, Parallelstellen und Sachregister von H. rnecke. Leipzig und Heidelberg 1882. 8°. IV und 168 SS.

Konkursordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungs- setz. Text-Ausgabe mit Rubriken, Parallelstellen und Sachregister von H. Wer- cke. Leipzig und Heidelberg 1882. 8°. 86 SS.

Die Schlachthausgesetze und die gesetzlichen Vorschriften be- fs Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und mikroskopische ersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. Ein Handbuch für Be- len, Landwirte etc. Neueste mit Anm. vers. Ausg. (Heuser's Gesetzsammlung. XI). Neuwied 1882.

Ph. Göring: Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichs- etzlichen Bestimmungen. (Bes. Abdr. aus den Annalen des deutschen Reichs.) ichen und Leipzig 1882.

10. Statistik.

Deutschland.

Böger, Topographisches Handbuch f. die Provinz Schleswig- lstein, das Fürstenth. Lübeck, die Grossherzogthümer Meck- burg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz, sowie die Gebiete Hansestädte Hamburg und Lübeck. Lex. 8°. XL u. 281. Kiel 1881.

Statistik der Deutschen Reichs- Post- und Telegraphenverwal- ig für das Kalenderjahr 1879. Berlin 1881. 4. 87 SS.

Die vorliegende Statistik giebt zunächst in den „Vorbemerkungen" einige allge- n orientirende Daten über Flächeninhalt und Bevölkerung, Betriebsanstalten, Ge- mtpersonal, Verkehrs-Ergebnisse etc., und behandelt dann ausführlicher unter A. das twesen, B. das Telegraphenwesen, C. die Finanzergebnisse, unter D. E. und F. wer- Uebersichten über den Post- und Telegraphen-Verkehr in den Ober-Postdirektions- irken des deutschen Reichs-Postgebietes, in Gesammt-Deutschland und in den Län- n Europas mitgetheilt. In der Abtheilung G. werden verschiedene Punkte erörtert, die Entwickelung des Post- und Telegraphenwesens in Elsass-Lothringen seit 1870, iterhin: aussergewöhnliche Leistungen im Post- und Telegraphenbetriebe, der Brief- rkehr des deutschen Reichspostgebietes mit Bayern, Württemberg und dem Auslande

etc. Zum Schluss findet sich eine Uebersicht über den Post- und Telegraphen-Verkehr mit Postämtern I. Klasse. Die bez. Zahlen erstrecken sich auf das Jahr 1879, doch sind durchweg die betreffenden Zahlen für 1878 des besseren Vergleichs wegen hinzugefügt.

Schon aus dieser kurzen Inhaltsangabe geht die Reichhaltigkeit der obigen Statistik hervor; die Zahlen selbst liefern ein lebendiges Bild von der Vielseitigkeit und Nachhaltigkeit, mit welcher Post und Telegraphie für den Verkehr der Gegenwart wirken. Wir entnehmen dieser Publikation im Folgenden nur einige wenige Zahlen, die aber die Grossartigkeit des Geschäftsbetriebes wohl veranschaulichen, wobei wir gleich bemerken, dass die in Klammern geschlossenen Ziffern die bez. Angaben für das Jahr 1878 sind: Das Gesammtpersonal betrug 62 431 (62 060) Personen, welche in den Bureaux und bei den 7307 (7065) Postanstalten beschäftigt wurden. Das Personal beförderte 1 279 770 203 (1 224 381 151) Postsendungen. Von den beförderten Sendungen waren 80% inländische, 16% wurden zwischen Deutschland und dem Auslande gewechselt, 4% gingen von Ausland zu Ausland durch Deutschland hindurch. Der Brief war unter den Sendungen am zahlreichsten, es wurden 548 046 470 (537 934 310) Stück befördert. Hierunter befanden sich u. a. 6 995 510 (7 309 000) Werthbriefe mit 7 000 087 350 (7 178 110 200) Mark Inhalt, sowie 39 017 196 (36 608 042) Postanweisungen mit 2 217 962 912 (2 033 172 826) Mark etc. etc. Der Postpersonenverkehr sinkt von Jahr zu Jahr, es wurden jedoch noch 2 750 333 (3 210 550) Personen durch die Posten befördert. In ähnlichem Umfange hat der Verkehr im Telegraphenwesen zugenommen. Das Finanz-Resultat der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gestaltete sich folgendermaassen:

Die Gesammteinnahme betrug	131 528 804	(126 233 156)
Die Ausgaben dagegen	116 078 597	(114 293 689)
so dass ein Ueberschuss erzielt wurde von	15 450 207	(11 939 467). —

E.

Verwaltungsbericht des Rathes der königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1880. Dresden 1881. 4°. XII u. 250 SS.

Der vorjährige Bericht ist im 36. Bande (N. F. II. B.) S. 335 kurz besprochen. Wir wiesen damals auf die in Dresden erfolgte Reorganisation in der Armenversorgung hin, die nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz nothwendig erschien, da die alten Bestimmungen vom 10. August 1833 den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprachen. In dem vorliegenden Jahresbericht finden wir nun die ersten Angaben über die Ergebnisse, die nach der Einführung der neuen Organisation erzielt sind. Die neue Armenordnung erstrebt in erster Linie die möglichste Individualisirung der Armenpflege. Während bis zum 1. April 1880 auf 1914 laufend unterstützte Personen bez. Parteien 39 Armenvorsteher und 35 Armenpfleger, zusammen also 74 Organe kamen, wurden nach der neuen Armenordnung 400 Bürger als Armenpfleger angestellt, von denen auf Grund öffentlicher Aufforderung die Hälfte freiwillig sich gemeldet hatte. Es heisst dann in dem Berichte u. a.: „Die an die neue Organisation von mehreren Seiten geknüpfte Hoffnung, die Armenlast werde sich nun verringern, hat sich für das erste Jahr des Bestehens der neuen Ordnung leider nicht erfüllt; es hat sich nämlich bei der Armenkasse auf das Jahr 1880 eine Mehrausgabe von 84 497 Mark 36 Pf. herausgestellt" etc. Die Zahl der Unterstützten und die Almosenbeträge sind in den meisten Pflegervereinen gestiegen, in einigen aber auch wesentlich herabgegangen. Theilweise wird diese Erscheinung sich aus der Thätigkeit der Armenpfleger erklären lassen, da es, wie solches auch in dem, in dem Berichte zum Abdruck gebrachten, Schreiben eines Obmannes mit Recht hervorgehoben wird, Thatsache ist, dass einige Pflegervereine es besonders streng nehmen, andere minder genau die Almosenempfänger überwachen, was zur Folge hat, dass bestimmte Bezirke bei den Armen in Verruf kommen und daher von denselben gemieden werden. Jedenfalls ist die Ungleichmässigkeit in der Beurtheilung und Behandlung der Armen von Seiten der 400 Armenpfleger eine nicht unbedenkliche Schattenseite des neuen Systems, die in Dresden offen zu Tage getreten ist. Sehr richtig weist aber der Bericht darauf hin, dass man bei der Armenpflegerreform Geduld haben und sich vorerst mit bescheidenen Früchten bei einer noch so jungen Institution begnügen müsse. Wir sind ausführlicher auf diesen Punkt der vorliegenden Jahreschronik eingegangen; es ist hier aber auch manch werthvolles Material zusammengetragen, was wohl eine besondere Berücksichtigung verdient. — Im Uebrigen schliesst sich der vorliegende Bericht im Wesentlichen an die früheren Berichte an.

E.

Oesterreich-Ungarn.

Ausweise über den auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1879. XXXX. Jahrg. I. Abth. Bericht über die Erhebung der Handelswerthe und Haupt-Ergebnisse der Waaren-, Ein- und Ausfuhr für 1879. In Vergleichung mit den Vorjahren. Bearb. von Jos. Pizzala. Hrgg. von der k. k. stat. Central-Kommission. Wien 1881. 4°. 135 SS.

Inhalt: Bericht über die Erhebung der Handelswerthe für 1879. (S. 13.) Hauptergebnisse der Waaren-, Ein- und Ausfuhr 1879 in Vergl. mit den Vorjahren: Einleitung (S. 45), Ausweise über Handels-Werth, Zollertrag und Mengen in den Jahren 1875—1879 (S. 69), über Mengen der wichtigsten Ein- und Ausfuhrwaaren für die Jahre 1831—1879 (S. 119). — Alphabet. Nachschlageregister (S. 125).

Ausweise über den auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1880. XXXXI. Jahrg. IV. Abth. Waaren-Durchfuhr durch das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet. Bearb. von Jos. Pizzala. Hrgg. von der k. k. stat. Centralkommission. Wien 1881. 8°. 83 SS.

Inhalt: Allgem. Bemerkungen (S. 3). Ausweise: Menge der Waaren-Durchfuhr in den Jahren 1855—80 (S. 6). Waaren-Durchfuhr im Jahre 1880. Menge nach Zolltarifs-Abteilungen (I) und Zolltarifs-Klassen (II—IV) dargestellt (S. 22—83).

Ausweise über den auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1880. XXXXI. Jahrg. V. Abth. Waaren-, Ein- und Ausfuhr zur Appretur. Bearb. von Jos. Pizzala. Hrgg. von der k. k. stat. Centralkommission. Wien 1881. 4°. 23 SS.

Inhalt: Allgem. Bemerkungen (S. 1). Ausweise zur Vergleichung der Ergebnisse des Jahres 1880 mit jenen früherer Jahre 1876—1880 (S. 5). Tabellen für 1880 (S. 14—23).

Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1880. Zusammengestellt von dem Präsidium der k. k. Polizei-Direction. Wien 1881, 161 SS.

Mittheilungen des Comité für die land- und forstwirthschaftliche Statistik des Königreich Böhmen für das Jahr 1878 und 79. Prag 1880 und für das Jahr 1880 Prag 1881.

In beiden Bänden geben Prof. K. von Koristka und Dr. Jos. Bernat interessante Uebersichten über die agrarstatistischen Erhebungen der letzten Jahre, wobei die Witterungsverhältnisse und Preise mit dem Ernteergebniss in Beziehung gebracht werden. Der Erntausfall in seiner relativen Bedeutung tritt durch den Vergleich mit dem zehnjährigen Durchschnitt prägnant hervor, da die Erhebungen bereits seit 1868, besser seit 1869 gleichmässig durchgeführt sind, während uns die angestellten Berechnungen über Bedarf und Ueberschuss des Ernteertrages, der zum Verkauf bleibt, doch im Werthe überschätzt zu werden scheinen.

Von Interesse sind die Tabellen über den Anbau der einzelnen Früchte in den letzten 11 Jahren, welche auffallende Schwankungen zeigen. Wir machen ferner darauf aufmerksam, dass die Ertragsverhältnisse für elf natürliche Hauptgebiete des Landes und eine Anzahl Untergebiete gesondert dargestellt sind, um die Durchschnitte nur für gleichartige Territorien zu ziehen. Für das Jahr 1878 sind auch die Erträge an Milch, Butter, Käse, Wolle, Honig und Wachs zu ermitteln versucht und ziffernmässig angegeben und sogar die zum directen Consum verwendeten Quantitäten warme und abgerahmte Kuhmilch, so wie die Ziegenmilch. Für die Jahre 1879 und 80 sind dafür die Ergebnisse des Hopfen-, Wein- und Obstbaues verzeichnet.

Italien.

Relazione statistica sui telegrafi del regno d'Italia nell' anno 1881. Roma 1881. Qu. 201 SS.

Statistique internationale des banques d'émission. Autriche-Hongrie — Belgique — Pays-Bas — Suède — Norvège — Espagne. (Rome, imprimerie héritiers Botta, 1881.)

Desgl. France (Rome, imprimerie héritiers Botta, 1881.) 45 S.

Desgl. Russie (Rome, imprimerie héritiers Botta, 1881). 59 S.

In Folge der auf dem statistischen Congress zu Haag beschlossenen Arbeitstheilung

behufs Erlangung einer internationalen Statistik ist dem Königreich Italien die Aufgal zugefallen, eine vergleichende statistische Darstellung des Zettelbankwesens der verschiedt nen Länder zu liefern. Zwei und zwanzig Fragen hauptsächlich waren es, die der Coı gress beantwortet zu sehen wünscht, und die so ziemlich Alles umfassen, was über di Stellung des Staates zu den Notenbanken, über die Höhe und Deckung ihrer Notenau: gaben, sowie über den Geschäftsbetrieb derselben der Erwähnung werth ist. Die dr vorliegenden Hefte bilden einen Theil der vom italienischen statistischen Bureau zu e wartenden Publikationen. Die vom Congress gestellten Fragen werden darin für die obe genannten Länder — und zwar für jedes Land besonders — in gewissenhaftester Wei beantwortet. Die den einzelnen Darstellungen vorangesetzten Quellenangaben verrathe leider eine solche Spärlichkeit des vorhandenen Materials der Zettelbankstatistik, das das Verdienst Bodio's und seiner Mitarbeiter, trotzdem so viel geleistet zu haben, nu noch höher anzuschlagen ist. Hoffen wir, dass die Fortsetzung des Unternehmens rüsti fortschreite, das der Wissenschaft nicht weniger zum Nutzen, als es dem ital. stat. Bu reau und seinem verdienstvollen Leiter zur Ehre gereichen wird. R. F.

Dänemark.

Danmarks Statistik. En Haandbog af V. Falbe-Hansen og D William Scharling. (Copenhagen, Forlagsbureauet 1877—81.)

Von diesem von den zwei Professoren der Nationalökonomie und Statistik an de Copenhagener Universität herausgegebenen Handbuche sind bis jetzt der 3te, 4te un 5te Band erschienen. Die zwei ersten Bände: „Land und Bevölkerung" und „Agra und Industriestatistik" werden erscheinen, sobald die Ergebnisse der Volkszählung vo 1. Februar 1881 sowie einige officielle Untersuchungen betreffend Viehbestand etc. voll ständig bearbeitet sind.

Ein Handbuch wie das vorliegende, welches in übersichtlicher Form die wichtigste der zur Beurtheilung der ganzen ökonomischen Lage des Landes nothwendigen statist schen Daten mittheilt, füllt unbedingt eine wesentliche Lücke in der Literatur au Zwar hatte Bergsöe in den Jahren 1842—1853 ein ähnliches Werk herausgegebe aber obwohl dasselbe für seine Zeit sehr vollständig war, ist es natürlich jetzt kau mehr brauchbar. Wenn alle statistischen Arbeiten dieser Art sehr schnell veralten, s gilt dieses besonders in einer Periode rascher Entwickelung wie die der letzten dreissi Jahre. Zwischen dem Erscheinen der Bergsöeschen und der hier besprochenen Arbe liegt eine völlige Umgestaltung der wirthschaftlichen Lage Dänemarks. Man gedenk z. B. der Einführung der Gewerbefreiheit, der Veränderung der Zollpolitik, der En wickelung der Handelsflotte und besonders der grossen Ausdehnung des Eisenbahnnetz (30 Kilometer in 1850 und 1366 in 1877), wie auch der Bankwirksamkeit.

Der grösste Theil des Werkes ist in Einzeldarstellungen von den zwei Herausge bern verfasst, doch haben sie die Ausarbeitung einzelner Abschnitte Fach-Schriftsteller überlassen: Professor Deuntzer behandelt Verfassung und Verwaltungsrecht, Dı Krebs und Dr. Smith Medicinalwesen, Capitän Dalberg Heerwesen und Comman deur Tuxen die Marine.

Im dritten Bande giebt Scharling eine eingehende Besprechung der Ver kehrsanstalten, darunter eine vollständige dänische Eisenbahnstatistik mit einer ausführ lichen historischen Darstellung des Entstehens des Bahnnetzes (Uebersicht der Reichs tagsverhandlungen etc.), ferner behandelt er Maass-, Gewicht-, Geld- und Bankwesen In dem Abschnitte über Münzwesen ist eine frühere Arbeit von Scharling: „Kort Udsig over den danske Mønthistorie, Kjöbenhavn 1869" benutzt, welche eine vollständige un treue Darstellung der dänischen Münzgeschichte von den ältesten bis zu unseren Zeite enthält. In demselben Bande behandelt Falbe-Hansen den Handel und giebt ein kurzgefasste, aber instructive Geschichte der Handels- und Zollpolitik von der Mitte de 17ten Jahrhunderts, worin er die Entwickelung vom cras-mercantilistischen bis zum jetzi gen gemässigt freihändlerischen Standpunkte darlegt. — Die historische Darstellung de Handelsumsatzes ist namentlich auf die älteren Arbeiten von Nathanson, Martfeld, Por toppidan u. A. gestützt, und die Arbeit wird dadurch sehr erschwert, dass diese Schrift steller wegen des niedrigen Standes der Handelsstatistik ihrer Zeit oft sehr unzuverlässi sind. Es war Falbe-Hansens Aufgabe, durch Zuhülfenahme von Zollabrechnungen un ähnlichen Urkunden das Wahre vom Falschen in diesen Werken zu trennen und dieselbe zu vervollständigen. — Der vierte Band enthält Verfassung und Verwaltung, Statisti der Reichstagswahlen und im grössten Theile des Bandes Finanzstatistik. Scharlin

ebt hier eine genaue Darstellung der Einnahmen aus Domänen und derartigen Finanz-
tellen sowie der Ausgaben der verschiedenen Etats und einen Schlussabschnitt über
e ganze finanzielle Stellung des Staats von 1849 bis 1877, während Falbe-Hansen
e Behandlung der Einnahmen aus der Besteuerung nebst einer historischen Uebersicht
mentlich der Zollabgaben und der Grundsteuern übernahm. Hier waren die Quellen
türlich viel genauer als bei der Handelsstatistik. Auf vielen Punkten sind hier sowie
ch im dritten Bande Vergleiche mit ausländischen Verhältnissen angestellt. — Der
nfte Band enthält eine Darstellung der wirthschaftlichen und socialen Thätigkeit
r Staatsbehörden und eine vollständige Communalstatistik. Von besonderem Interesse
hier die Geschichte und jetzige Wirksamkeit der öffentlichen Schulen und der Uni-
sität (Falbe-Hansen) sowie die der Armenversorgung (Scharling).

Wie man aus dieser ganz summarischen Inhaltsangabe ersieht, hat das Werk (auch
ausländische Leser) den Vorzug, dass es immer die jetzigen Zustände in ihrem Zu-
mmenhange mit der historischen Entwickelung zeigt, und während man es als Hand-
ch zum Nachschlagen benutzen kann, bilden die historischen Abschnitte eine interes-
ste Lectüre. — Um die Correctheit der verschiedenen Angaben kritisch beurtheilen
können, wäre es nothwendig auf allen Punkten eine kaum zu fordernde Sachkennt-
s zu besitzen; soweit Referent beurtheilen kann (seine Untersuchungen betreffen na-
ntlich den dritten Band) sind die Angaben im Wesentlichen correct. Die Darstel-
gsform ist klar und gut, vielleicht zu viel mit Zahlen überfüllt, es ist aber in
ser Hinsicht sehr schwierig die rechte Grenze zu ziehen, und zu viel ist wol hier
ser als zu wenig; auch schweifen die Verfasser hie und da zu viel ins Weite. —
nn z. B. Scharling bei der Behandlung der Eisenbahnen in detaillirte Untersuchungen
r die richtige Tarifpolitik verfällt (S. gehört zu den Vertheidigern einheitlicher und
driger Tarifsätze), dürften diese Untersuchungen in einem solchen Handbuche wohl
ht ganz an ihrem Platze sein. Diese Einwendung gilt wohl nur in geringerem Grade
ı Falbe-Hansens Betrachtungen über die Abwälzung der Bodensteuern, allein, was diese
rterungen betrifft, muss Referent gestehen, dass er die Resultate derselben ziemlich
blematisch findet. — Zum Schluss muss hinzugefügt werden, dass mehrere Partien
Werks von Karten begleitet sind, wovon besonders die erste, welche die Land-
ssen, Eisenbahnen, Canäle, Häfen sowie die Beleuchtung der Gewässer durch Leucht-
r zeigt, vorzüglich ist.

Kopenhagen. E. Meyer.

Frankreich, Schweden und Spanien.

nuaire statistique de la France, 1881. IV. Année. Par., Imprim. nation.,
8. XXIV—644 pag. 5 fr.

bon, L., (Chef de bureau au Ministère de l'intérieur de Belgique) Recherche des
éléments les plus propres à l'établissement d'une statistique de l'indu-
strie primaire. Par., impr. nation., 1881. 8. 16 pag.

Recherches bibliographiques sur les annuaires statistiques existant
lans les différents pays. Par., impr. nation., 1881. 8. 56 pag.

nsement de la population. Préparation du recensement de 1881 en France.
Méthodes suivies dans les principaux pays de l'Europe. Nancy, Berger-Levrault &
Ce., 1881. 8. 2 fr.

tsväsendet. Ny följd XXII. Chefens for kgl. Justitie-Departementet embets-
berättelse för år 1879. Stockholm 1881. 4. (Bidrag till Sveriges offic. statistik).
(Schwedische Civilgerichtsstatistik für das Jahr 1879).

ienberg, C. M., Geografiskt-statistiskt handlexikon öfver Sve-
rige. Efter nyaste hufvudsakligen officiella källor utarbetadt. Häfte 1—4. Stock-
olm, Carlson, 1881. 8. à H 1 kr.

rá, M., Tratado elemental de estadística. Madrid, Jubera, 1881. 4. 399 pp.
4 r.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de démographie internationale. Recueil trimestriel publié sous la direction de A. Chervin (Paris) ve Année 1881 N —19 (Mars à Septembre 1881): No. 17: Esquisse démographique de la velle-Galles du Sud, par Cauvin. — A propos du prochain recensement. De la c lisation des opérations statistiques, par M. Block. — Remarques sur les variatio riodiques des principales maladies, par A. Geissler. — A propos du budget de l'A — No. 18: La dynastie Capétienne, par V. Goehlert. — Les derniers dénombre de la population, par A. Chervin. — Géographie nosologique de l'Italie, par G mani. — Chronique démographique — etc. No. 19: Recherche sur le nombre mum des ménages irréguliers existant dans la ville de Paris, par Bertillon. — Le mains en Afrique ont-ils été exterminés par le climat? par R. Ricoux. — Recens de l'Inde de 1881. Mémorandum de M. W. C. Plowden. — Des mouvements de lation à Montauban depuis le commencement du siècle et particulièrement dans les dernières années, par Guiraud. — Statistique des naissances et des décès dans la lation annamite de la Cochinchine française pendant les six années de 1872 à (suite). — Une application de l'anthropométrie. Procédé d'identification permetta retrouver le nom d'un récidiviste au moyen de son seul signalement, et pouvant de cadre pour une classification de photographies à la préfecture de police, à la générale etc., par A. Bertillon. — Statistique de la propriété foncière et des lieu bités de la Russie d'Europe, par Vesselowsky. — Organisation du dénombrement France de 1881. —

Bulletin de statistique et de législation comparée, Déce 1881. A. France. Lois portant ouverture de crédits supplémentaires et extra pour opérations milit. en Afrique, exercices 1881—82, et à raison de l'augmen du nombre des députés et de l'organisation actuelle des Ministères, exercice 188 Le commerce extérieur de la France en 1880. — Les valeurs de douane pour 188 Le commerce extérieur de 1881, Janvier à Novembre. — Les impôts et revenus de 1881, Janvier à Novembre. — Enquête sur le régime des boissons. Droits par les services des contributions indir. etc. Nombre des contraventions constatées —79. Nombre d'assujettis soumis à l'exercice 1869—79. Liste chronol. des lois, nances etc. concernant la perception de l'impôt 1804—81. — La navigation inté en 1880. — La récolte des vins et des cidres en 1881 et 1880. — La récolte en 1881. — B. Étranger: Angleterre: Les crédits supplémentaires. — Allen La situation financière. L'annexion douanière de la ville de Hambourg. Le pro recensement professionnel. — Belgique: La police des monnaies. — Italie: Les naies divisionnaires d'argent. — Portugal: Les recettes budgétaires en 1879 — 1 1880—1881. — États-Unis: Le message présidentiel. — etc.

Journal des Économistes. Revue de la science économiq de la statistique. IV. Serie, No. 48—49. Décembre 1881 et vier 1882. Décembre 1881: Le rachat des chemins de fer, par L. Say. crédit agricole et la banque de France, 2e article, par J. Valserres. — Les a tions professionnelles, 2e article, par H. Pascaud. — La séparation de l'église l'état, par un membre de la Société d'économie polit. — Proposition de loi d Roche. — Le 25e Congrès des sciences sociales tenu à Dublin, par H. Taché. - valeur et le capital. Lettre de M. A. Blaise et réponse de Ch. Gide. — Circ ministérielles relatives à l'exploitation des chemins de fer. — Société d'économie tique. Réunion du 5 décembre 1881. Discussion: De l'illusion des colonies. — vier 1882: L'année 1881, par G. de Molinari. — Les finances de l'Alsace-Lo par P. Müller. — La situation financière et économique des États-Unis. Rapport du Ministre des finances, par F. Limet. — Revue des principales publications éc ques de l'étranger, par Maur. Block. — L'or et l'argent, par V. Kresser. — L duction et la consommation du café, par Dabry de Thiersant. — L'agriculture dustrie devant la législation douanière, par M. de Noailles, duc d'Ayen. Répo E. Martineau. — Le traité de commerce avec l'Angleterre et les droits sur les vi A. Lalande. — Le duc d'Argyll et la question agraire. — Le recensement de la

lation en Grèce. — L'acroissement des dépenses militaires en Russie. — Le 300e anniversaire de l'annexion de la Sibérie à la Russie. — Société d'économie politique. Réunion du 5 janvier 1882. Discussion: le crédit agricole. — Chronique économique. — etc.

Moniteur des Assurances. Revue mens. fondée par E. Reboul, continué par A. Thomereau. No. 157 à 160, 15 Octobre 1881 à 15 Janvier 1882: La nouvelle législature et l'assurance, par A. Vauzanges. — L'assurance ouvrière par l'État. — De l'influence du marriage sur la mortalité de chaque sexe. — Le comité des compagnies américaines d'assurances contre l'incendie, par A. Thomereau. — Coup d'oeil historique sur les grands incendies. — Opérations des compagnies d'assurances maritimes du Havre, par É. Sorel. — L'assurance contre la maladie, par A. J. Cook. — Le socialisme d'État est-il un progrès? par A. Vauzanges. — Droits d'enregistrement et de timbre payés par les compagnies d'assurances pour les années 1878, 1879, 1880. — Statistique générale de la marine marchande en 1881. — Introduction de la 3ème édition de l'oeuvre: „De l'assurance par l'État, par A. de Courcy". — Les incendies de théâtres. — Notes sur la législation des assurances dans les divers États de l'Union américaine, par L. Bénard. — Opérations des compagnies suédoises d'assurances sur la vie pendant l'année 1880, par O. Samson. — etc.

Revue générale d'administration. IV. Année. Décembre 1881: La police sanitaire des animaux. Loi du 21 juillet 1881, par E. Guerlin de Guer. — Le barreau allemand. Etude sur les Rechtsanwälte (avocats avoués) 3e partie, par G. Flach. — Jurisprudence. Tribunal des conflits. Conseil d'État au contentieux. Cour de cassation. Tribunal de Versailles etc. — Documents officiels: Circulaire du Ministre de l'intérieur aux préfets. Chemins ruraux. Loi et instructions ministér. Loi du 20 août 1881 relative au Code rural. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXI, 243e livraison. Décembre 1881: Pénétration au Soudan (Sénégal-Niger) suite. — Notice sur les phares, fanaux, bouées et signaux sonores (fin). — Station d'Islande. Campagne de pêche de 1881. Rapport d'ensemble du commandant de la station, par Dumas-Vencc. — Dictionnaire des croiseurs et avisos rapides (Angleterre, Allemagne, Russie, Autriche, Italie, États-Unis), par Dupré etc.

B. England.

Nineteenth Century, the. A monthly Review edited by James Knowles. No. 59 January 1882: The crisis of Parliamentary Government, by Fr. Harrison. — Morley's „Life of Cobden", by A. J. Balfour. — The Agnostic at Church, by L. Greg. — Canada's Highway to the Pacific, by H. Stafford Northcote. — The machinery of Elective Government, by Goldw. Smith. — etc.

Transactions of the Manchester Statistical Society. Sessions 1879—80, 1880—81. 1879—80: The revival of Trade. Inaugural address, by E. Helm. — National-Insurance, considered economically and practically, by W. Lewery Blackley. — The Silver Controversy, by R. Montgomery. — Stationary Populations, by Th. A. Welton. — The Border-land of Pauperism, by Th. Dickins. — The economic conditions of Good Trade, by W. Hoyle. — The Coffee-House Movement, b. E. T. Bellhouse. — 1880—81: The Decimal-System as applied to Coinage, Weights, and Measures, by E. Guthrie. — The treatment of Juvenile Offenders, by Th. Dickins. — Indian Finance, by Th. B. Moxon. — Poor Laws, by W. A. O'Conor. — Recent Savings Bank Legislation, by W. Langton. — Technical Industrial Education in connection with Mechanic's Institutions and other kindred Associations, by E. F. Bellhouse. — etc.

C. Oesterreich.

Statistische Monatschrift, redig. u. hrsg. von der k. k. Direction der administrativen Statistik. Jahrg. VIII (1882) Januarheft: Geschichte und Statistik, von K. Theod. von Inama-Sternegg. — Der Verzehrungssteuerertrag Wiens in den Jahren 1871—1880, von J. Pizzala. — Bewegung der Bevölkerung Oesterreichs im ersten Halbjahr 1880. — Oesterreichisch-ungarische Staatsangehörige in Bosnien und in der Herzegowina — Die registrirten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften Galiziens im Jahre 1880, von C. Zwilling. — Rekrutirungen in Oesterreich-Ungarn, von B. Windt. — etc.

E. Italien.

Annali dell' industria e del commercio 1881. No. 30—39.] 1881. No. 30: Leggi e regolamento sui diritti spettanti agli autori delle oper ingegno: — No. 31: Atti della Commissione consultiva per la pesca. — No. 32 getto di convenzione internazionale sui trasporti di merci per ferrovia, formulat conferenza di Berna. — No. 33: Legislazione sulla proprietà letteraria ed ar Convenzione tra l'Italia e la Spagna. Legge e regolamenti vigenti in Ispagna sul prietà intellettuale. — No. 34: Atti del Consiglio dell' industria e del commercio. sione 1880. — No. 34bis: Allegati agli atti del Consiglio dell' industria e de mercio. Sessione 1880. — No. 35: Dell' arte ceramica in Roma. Discorso de fessore Fel. Barnabei. — No 36: Relazione sulle stanze di liquidazione di Li per G. Mirone. (Commissario centr. per la sorveglianza delle banche di emission No. 37: Sull' arte applicata all' industria nell' esposizione nazionale in Torino del 1880. Relazione del Comm. Fr. Fabi-Altini. — No. 38: Mostra internazion. della tenuta a Berlino nel 1880. Rapporto del Commissario per la sezione italiana A gioni Tozzetti. — No. 39: Commissione centrale dei valori per le dogane. Att lazioni per l'anno 1880. —

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift, udgivet af V. Falbe Hans W. Scharling, redig. af A. Petersen-Studnitz. 1881, Hefte 11 c Die Ausbreitung der positiven Wissenschaften in Schweden, von Cl. Wilkens. - sprechung des Werkes: „Et grundrids af Sociologien, af C. Wilkens" von C. — Vortrag des Nationalbankdirektors Levy in der volkswirthschaftlichen Gesellsch Kopenhagen über die Altersversorgungskassen der Maschinen- und Schiffsbaugesel von Burmeister & Wain. — Nordamerika's Handel mit Feldbau-Produkten. — Di sensteuer in Deutschland. — Die Reformgesetze der deutschen Gewerbeordnung —81). — Besprechung des Werkes aus freihändlerischer Feder: „Deutschlands In und Handel im ersten Jahre der neuen Zollpolitik. Berlin 1881". — In welcher hältniss soll die Viehhaltung zum Ackerbau stehen? vom Landwirthschaftsdirel Smitt. — Kopenhagen, statistisch beleuchtet. — Die Wehrsteuer in der Schweiz, (reich und Deutschland. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Gl No. 107—9. Band IX Heft 11—12 und Band X Heft 1: 1. Dece 1881 — 1. Januar 1882: Erweiterte Haftpflicht oder obligator. Unfallversich von A. Pütsch. — Leuchtthürme an deutscher Küste. — Schienenmarkt in A 1860—80. — Die Geschossgiesserei zu Woolwich, von J. Davidson. — Die Einri des Betriebes auf der Berliner Stadtbahn, von Oberbeck. — Projekt einer Was sorgung des oberschlesischen Industriebezirks, von Salbach. — Gewerbliche Zei der Gegenwart, von Hoppe. — Der jetzige Stand der Panzerplattenfabrikation Brix. —

Arbeiterfreund, der, hrsg. von V. Böhmert und R. Gneist. J XIX (1881) Heft 6: Das römische Recht und die sociale Gesetzgebung der n Zeit, von Silberschlag. — Fortschritte im Sparkassenwesen, von V. Böhmert. Ar — Vorschlag zur Einrichtung von Arbeiter-Pensionskassen, von H. Tellkampf. - natschronik für die Monate Oktober, November und Dezember 1881. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. vom Ministerium für öf Arbeiten. Jahrg. 1882 Heft I: (Januar und Februar): Der Persone Gütertarif der französischen Staats-Eisenbahnen. — Maassregeln zur Erhöhung der heit des Betriebes bei den französ. Eisenbahnen. — Die Ausrüstung der Eisenba mit kontinuirlichen Bremsen auf den englischen Eisenbahnen. — Betriebseinnahm französ. Hauptbahnen im I. Semester 1880 und 1881. — Die italienischen Eisen

im Jahre 1880. — Eisenbahnunfälle in Grossbritannien und Irland 1880. — Eisenbahnen und Tramways in den australischen Kolonien Neu-Süd-Wales und Queensland. — Rechtsprechung und Gesetzgebung. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie 1881 No. 24: Dezember, 1882 No. 1: Januar: Die italienischen Postsparkassen im Jahre 1880. — Statistik des österreich. Postwesens im Jahre 1879. — Der Telegraphenverkehr Japans im Jahre 1880. — Die Beschädigungen der oberirdischen Telegraphenanlagen durch Vögel. — Das dänische Postwesen im Jahre 1879—80. — Die Berliner Stadtbahn. — Von Guatemala zur See von Ilopango. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich, VI. Jahrg. (1862) hrsg. von G. Schmoller, Heft 1: Die geschichtlich-gesellschaftlichen Grundlagen der Ethik, von R. v. Jhering. — Die deutsche Handelsstatistik, von H. v. Scheel. — Die Revision der direkten Steuern und das Projekt der allgem. Einkommensteuer in Bayern, von K. Th. Eheberg. — Sonderstellung und Zollanschluss Hamburgs. Ein Bruchstück deutscher Geschichte, von G. Tuch. — Die amtliche Statistik Italiens von 1878—1881. — Die amerikanische Konkurrenz und die Lage der mitteleuropäischen, besond. der deutschen Landwirthschaft, von G. Schmoller. — Das oldenburgische Armenwesen, von F. Aschrott. — Statistik des Weltpostvereins für das Jahr 1879. — Denkschrift über den Stand des preussisch. Kanal- und Wasserstrassenbaues (im, dem „Staatsanzeiger" entnommenen Auszug). — Die Ausstellung in Melbourne und der deutsche Export nach Ostasien, Australien und der Südsee nach der Denkschrift des Reichskanzlers. — Das französische Gesetz über die Handelsmarine v. 29. Januar 1881 und die Denkschrift des deutschen Reichskanzlers über dasselbe. — Die Fortbildung der deutschen Fabrikgesetzgebung durch die Verordnungen des Bundesraths. — Die Delegirtenkonferenz deutscher Gewerbekammern 1881. — Der österreich. Gewerbetag und die österreich. Innungen. — etc.

Landwirthschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. Band XI (1882) Heft 1: Das landwirthschaftlich benutzte Grundeigenthum als Produktionsfaktor, von A. v. Miaskowski. — Bericht über die Schafe auf der landwirthschaftl. Ausstellung zu Hannover im Jahre 1881, erstattet von R. Behmer. — Beiträge zur Berieselungsfrage der Wiesen: 1. Beschreibung der Versuchswiese, von K. Michaelis. 2. Veränderungen und Wirkungen des Rieselwassers bei der Berieselung, von J. König und G. Krauch. — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1881. Novemberheft: Die Branntweinbrennerei und die Branntweinbesteuerung im deutschen Zollgebiet während des Etatsjahres 1880—81. — Die Bevölkerung des deutschen Reichs nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 (Generalübersicht und nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs festzustellende Bevölkerungszahlen.) — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel, November 1881. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für November 1881 und für die Zeit vom 1. Januar bis Ende November 1881. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im November 1881.

Rundschau der Versicherungen, begründet von E. A. Masius, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXI (1881) Lieferung 14—23. (15. Juli — 15. Dezember): Anleitung zur Ausführung mathematischer Rechnungen bei Lebens- und Rentenversicherungen. 5 Fortsetzungen und Schluss. — Neue Versicherungsformen. — Allgem. Versorgungsanstalt im Grossherzogth. Baden zu Karlsruhe. — Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig. — Der Staat und das Versicherungswesen. — K. k. privilegirte Versicherungsgesellschaft Reunione Adriatica di Sicurtà in Triest. — Zum funfzigjährigen Jubiläum der Hannoverschen Lebensversicherungsanstalt. — Die Feuerpolizei in den Theatern zu Berlin. — Die Assicurazioni generali in Triest. — Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1880. — — Entschädigungsansprüche aus dem deutschen Reichshaftpflichtgesetz. — Die österreichische Mortalitätstafel. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redigirt von J. Neumann. IX. Jahrg. No. 11—12 und X. Jahrg. No. 1—2 (November 1881 bis Februar 1882: Die Präventivkontrole als angebliches Schutzmittel gegen die Zunahme der Brände. — Vermeidung ungünstiger Risicos seitens der öffentl. Feuersocietäten. — Der Prämiendruck und seine Folgen. — Vorarbeiten für die Reichsgesetzgebung über das Versicherungswesen. — Achte ordentl. Generalversammlung des

internationalen Transport-Versicherungsverbandes, abgehalten zu Eisenach vom 5. bis 7. September 1881. — Beitrag zur Anfeindung des Privatversicherungswesens durch preuss. öffentliche Societäten. — Besteuerung der Feuerversicherungsgesellschaften zu Gunsten der Löscheinrichtungen. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. —

Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte. Hrsg. von E. Wiss. XIX. Jahrg. (1882) Band 1: Ueber di Wirkungen der Getreidezölle, von E. Wiss. — Volkswirthschaftliche Aphorismen, vo v. B. — Friedrich der Grosse, Friedrich Wilhelm III., Graf Mirabeau und Fürst Bismarck (Schluss), von K. Braun. — Volkswirthschaftliche Korrespondenzen aus Paris un Wien, von M. Block und E. Blau. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann XIV. Jahrg. (1882) Heft 1 (Januar): Gemeindewald und Genossenwald, IV von B. Danckelmann. — Beiträge zur Statik des Waldbaues, von E. Ramann und Will. — Ergebniss der Holzsamenernte von den wichtigsten Holzarten in Preussen i Jahre 1881, von Weise. — etc.

Zeitschrift für wissenschaftliche Geographie, hrsg. von J. I. Kettler, Band II (1881) Heft 1—6: Die Geographie und ihre Hilfswissenschafte von E. Loeffler. — Historische Angaben über die Veränderungen in den Niederung des Amu Darja, von W. Lochtie. — Die Kosmographie des Heinr. Schreiber von E furt, von S. Günthers. — Die römischen Grenzlinien im Odenwald, von K. Christ. — Geschichte der sächsischen Kartographie im XVI. Jahrhundert. — Kulturzustand d oberen Rheinthals zur Römerzeit, von J. Nacher. — Zur Geschichte der Kartograph von A. Breusing. — Die Wohnsitze des finnischen Volksstammes in Schweden, von H. Arosenius. — Ueber die Produktivität Afrika's von H. Fritz. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle)
in Jena.

III.

›iträge zur Frage über Ursachen und Wirkungen des Agios.

Von

Prof. Dr. Béla Földes (Weiss)
in Budapest.

(Fortsetzung von S. 168.)

Dritter Abschnitt. Das Agio und der Geldumlauf.

Das Geld spielt im wirthschaftlichen Leben eine ähnliche Rolle,
im geistigen Leben die Sprache. Diese bringt die Begriffe zum Aus-
ck, jenes bringt die Werthe zum gemeinverständlichen Ausdruck.
ɔn wir nun bedenken, dass die Wirthschaft nichts Anderes ist, als
Mechanik der Werthe, so können wir uns leicht eine Vorstellung
der Wichtigkeit des Geldwesens machen. Wir können mit Rück-
ıt auf den uns beschäftigenden Gegenstand die Parallele noch fort-
en. So wie es nämlich vollkommenere und weniger vollkommene
achen giebt, solche, welche geeigneter sind alle Schätze des Gei-
und der Cultur zum Ausdruck zu bringen, die feinsten Nuancen
Gedanken zu bezeichnen, andere, welche hiezu weniger geeignet
l, so sind auch unter jenen Gegenständen, welche von einzelnen Völ-
n und in einzelnen Perioden als Geld benutzt wurden, solche, wel-
die wirthschaftlichen Werthe besser, genauer zum Ausdrucke brin-
ı und andere, welche dies weniger vermögen. Die Lehre der Ge-
ichte spricht dafür, dass von allen bekannten Stoffen die Edel-
talle den Dienst des Geldes am Besten versehen, zur Vergleichung
d Messung der Werthe die besten Maassstäbe bieten und somit die
llkommenste wirthschaftliche Sprache repräsentiren. Und diese be-
ndere Geeignetheit verdanken die Edelmetalle insbesondere folgen-
ɔn Eigenschaften. Erstens dem Umstande, dass deren Werth von
en meisten Völkern, namentlich Culturvölkern anerkannt wurde, in
olge dessen dieselben sich überall als allgemeines Tauschmittel leicht

einbürgern. Zweitens dem Umstande, dass die Edelmetalle unter al
bekannten Gegenständen die grösste Werthstabilität zeigen und so
zur Rolle des Werthmaasses — dessen erste Eigenschaft doch eben l
veränderlichkeit — besonders geeignet sind. Hiezu kommt der Umsta
dass die Edelmetalle viele Eigenschaften besitzen, welche diese Werths
bilität befördern, garantiren. Und diese Eigenschaft der Stabilität
Werthes ist um so wichtiger, als die Messungen, die wir auf wi
schaftlichem Gebiete vornehmen, nicht blos theoretischen Werth
sitzen, sondern einen höchst praktischen, einen für jedes Glied
wirthschaftlichen Gemeinschaft wichtigen Werth. Denn Tag für T
ja Stunde für Stunde sind wir mit solchen Messungen beschäftigt u
so kann es auch nicht auffallend sein, wenn auf die Stabilität,
die Unveränderlichkeit der Werthmasse ein so grosses Gewicht gel
wird. Denn wie der Baumeister keine Masseinheit benutzen kann, wel
gleichfalls veränderlich ist, da sonst seine Bauten für die Bewoh
höchst gefährlich werden könnten, so können auch die wirthschaften
Personen kein Werthmaass benutzen, welches selbst häufigen Wer
veränderungen unterworfen ist. Diese nachtheilige Eigenschaft
Werthschwankungen haftet aber eben in hohem Maasse dem Papi
gelde an.

Unter dem Begriff des Papiergeldes werden in Folge der Gem
samkeit des Stoffes sehr verschiedene Umlaufsmittel begriffen.
giebt nämlich eine Reihe von Creditpapieren, Werthzeichen, welche
wisser Eigenschaften wegen im Verkehr an Geldes Statt angewen
werden. In weiterm Sinne pflegt man auch diese unter den Beg
Papiergeld mit einzuziehen. Unter Papiergeld im engeren und eige
lichen Sinne verstehen wir jene Geldzeichen, welche nicht auf eine
stimmte Summe Metallgeldes lauten, sondern jene, welche als Geld,
gesetzliches Zahlungsmittel vom Staate in Umlauf gesetzt oder geh
ten werden, ganz abgesehen von deren innerm Werth, ganz abgesel
von einem auf Baargeld oder Einlösung gerichteten Versprechen. :
Annahme dieser Geldsorten beruht auf gesetzlicher Anordnung,
der übrigen Geldsurrogate auf dem Vertrauen des Publikums geg
über dem Emittenten. Darum ist nur jenes wirkliches Papierg
dieses nur Geldrepräsentant, eine Anweisung auf Zahlung. Zwisc
den beiden Sorten von Umlaufsmitteln ist also ein wesentlicher Unt
schied. So wird namentlich von Tooke[1]) das Wesen dieser Umla
mittel charakterisirt. Er unterscheidet zweierlei Papiervaluten:

1) Tooke-Newmarch, Geschichte d. Preise, deutsche Uebersetzung, I. Bd. S. 59
S. 621 u. s. w.

eine beruht auf Vertrauen, die andere auf öffentlichem Befehl. Die eine ist in Verkehr gesetzter Credit und beruht auf der Verpflichtung, eine bestimmte Summe Geldes auf Verlangen auszuzahlen; diese Obligation wird von den Emittenten dieser Papiere auf Grund des von ihnen genossenen allgemeinen Credits an Stelle des Geldes gesetzt. Ein Papier dagegen, welches auf öffentlichem Befehl beruht, beruht auf einer von der Staatsmacht ausfliessenden und durch dieselbe sanktionirten Verpflichtung. Papiergeld, wie es vor der Bankrestriction in England in Verkehr gesetzt wurde, ist nach Tooke wesentlich in Verkehr gesetzter Credit; dagegen die in Oesterreich, Russland etc. in Verkehr gesetzten Umlaufsmittel sind Papiergeld.

Der Werth des eigentlichen Papiergeldes beruht auf der Macht des Staates und dem Vertrauen gegen denselben; der Werth der Geldsurrogate auf der Fähigkeit der Emittenten sein Zahlungsversprechen einzulösen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Papiergeld und den Geldsurrogaten zeigt sich auch hinsichtlich der Emission und des Verkehrs. Das Papiergeld wird in der Regel vom Staate in Verkehr gesetzt, gewöhnlich in Zeiten grosser finanzieller Verlegenheit, zur Anschaffung gewisser Gegenstände, z. B. Kriegsmaterialien; die Geldsurrogate, namentlich Banknoten, werden als Darlehen dem Publikum übergeben. Darum kann das Papiergeld gänzlich im Verkehr zurückbleiben: die Banknoten dagegen kehren zur Bank zurück, wenn das Publikum die Darlehen tilgt, oder es zahlt mit Baarmitteln, wodurch die im Verkehr zurückbleibende Note Deckung erhält.

Da das Papiergeld in der Regel nicht zu dem Zwecke ausgegeben wird, um einem Verkehrsbedürfniss zu entsprechen, sondern zur Deckung von Staatsbedürfnissen, so wird bei dessen Ausgabe in der Regel die Masse des Geldes über das Bedürfniss hinaus vermehrt, was schon an sich zu einem Sinken im Werthe des Geldes führen muss. Da der Staat nur in misslichen Verhältnissen und bei ungünstigen Creditchancen zu dieser Form des Anlehens greift, gegen welches das Publikum schon aus diesem Grunde und noch mehr darum misstrauisch ist, weil in manchen Staaten der Werth des Papiergeldes gesetzlich herabgesetzt wurde, so führt auch dieser Umstand zu einer Entwerthung des Papiergeldes. Diese Entwerthung wird um so grösser sein, je kritischer der Zeitpunkt der Ausgabe des Papiergeldes, je ungünstiger bereits die Lage des Staates und der Staatscredit war und je grösser die emittirte Papiergeldmenge. Der Staat versuchte den Werth des Papiergeldes wohl oft auch dadurch aufrecht zu erhalten, dass

er demselben Zahlungskraft bei gewissen dem Staat zu entrichtend(
Leistungen, Steuern etc. (die sog. Steuerfundation) gab. Die Lehre d
Geschichte zeigt jedoch, dass das Papiergeld fast nie gleichen Wert
mit dem Edelmetall zu behaupten wusste, sondern im Vergleich z
demselben eine grössere oder geringere Werthverringerung erfuhr. D
Unterschied zwischen dem Papiergeld und dem auf gleichen Betrag lau
tenden Metallgeld oder zwischen dem Nominalpreise und dem Mark
preise des Papiergeldes ist eben das Agio.

Das Papiergeld verdankt demnach sein Entstehen nicht dem Str
ben nach Verbesserung des Geldumlaufes; nicht dieser Umstand hat z
dessen Erfindung geführt. Im Gegentheil. Zumeist verursachten un
günstige Verhältnisse, dass der Staat trotz der Ueberzeugung, wona(
dieses Geldzeichen den Bedürfnissen des Verkehrs weniger entsprich
als das Metallgeld, durch Nothlage gezwungen, diese Geldzeichen
Umlauf setzte. In den meisten Fällen giebt man dies sogar offen z
indem versprochen wird, die Geldzeichen einzulösen, sobald dies d
Verhältnisse nur erlaubten. Wer wird da noch daran zweifeln, da
dieses Geldzeichen nur dem Willen des Staates seinen Werth verdank
Der Staat vermag das Publikum zur Annahme dieses Geldzeichens z
zwingen, er kann aber demselben nicht jene Eigenschaften verleihe
deren es bedürfte, um die Aufgabe des Geldes vollständig zu erfülle
Folge hievon ist, dass der Geldumlauf gestört wird, und da „abusu
abusum parit", so ist es nur natürlich, dass diese Störung des Um
laufes zurückwirkt auf alle Kreise der Wirthschaft, auf die Produk
tion, die Einkommenvertheilung, die Consumtion und wie ein dem Kö
per eingeimpfter Krankheitsstoff sich fortbreitet und alle Organe i
Mitleidenschaft zieht.

Das Papiergeld besitzt weder innern Werth, noch Stabilität de
Werthes, wie die Edelmetalle. „The issues of banknotes dependin
so much on the state of credit, their circulation must be peculiar
liable to be influenced by the hopes and fears of the public who recei
them, as well as the bankers who issue them, whereby the state
the currency is rendered uncertain and very liable to be affected b
political events, as well as by changes in the course of trade (Yates
Essays on currency and circulation", S. 28). — Die Ausgabe von Bank
noten ist vom Stande des Credits abhängig und den Einflüssen vo
Hoffnung und Furcht von Seite des empfangenden Publikums und auc
der emittirenden Bankiers unterworfen; darum ist der Zustand de
Umlaufsmittel ungewiss, von politischen Ereignissen und vom Wec
sel im Stande des Handels beeinflusst. Das Papiergeld besitzt au

jene secundären Eigenschaften nicht, welche die Beständigkeit des Werthes garantiren. Während nämlich die besondere Transportabilität der Edelmetalle es ermöglicht, örtliche Preisdifferenzen leicht auszugleichen, während ferner deren Produktion und Produktionskosten in längern Zeiträumen weniger Differenzen zeigen, fehlen beim Papiergeld alle diese Umstände, da dessen Menge und Umlauf nicht durch wirthschaftliche, sondern durch finanzielle Momente geregelt werden. Die Emission erfolgt oft in Zeiten, wo das wirthschaftliche Leben darniederliegt, und der Umlauf desselben ist auf die Grenzen des emittirenden Staates beschränkt. Da ferner das Papiergeld keinen innern Werth besitzt, so ist dasselbe grossen Werthschwankungen unterworfen, ja diese Schwankungen werden durch manche Umstände noch über das nothwendige Maass vermehrt. Das Papiergeld wird deshalb seine Aufgabe als Werthmesser, als Zahlungsmittel weniger gut lösen und es wird um so mangelhafter sein, je mehr es Preisvariationen unterliegt.

Demnach besteht der grösste Nachtheil des Papiergeldes darin, dass es als Geld nicht jene Eigenschaften besitzt, welche zur Erfüllung der Funktion des Geldes unbedingt nothwendig. Von seinen übrigen Mängeln, als grössere Leichtigkeit der Fälschung etc. sprechen wir gar nicht. Der Werth des Papiergeldes ist zu grossen Schwankungen unterworfen und hieraus entspringen alle jenen üblen Folgen, welche mit dessen Gebrauch verbunden sind. Dies ändert und mildert auch der Umstand nicht, dass der Gebrauch des Papiergeldes auch manche Bequemlichkeit bietet, dass dessen Verlust volkswirthschaftlich ohne Nachtheil ist und dass endlich dasselbe ein bedeutendes Ersparniss für die Volkswirthschaft bedeutet, da der Edelmetallumlauf ein grosses Capital in Anspruch nimmt.

Das Auftreten des Papiergeldes, mag dies auf dem Wege der Einstellung der Baarzahlung bei einem Creditumlaufsmittel oder gleich in Form eines nicht gedeckten Staatsgeldes geschehen, ruft im Umlaufswesen eine erschütternde Revolution hervor. Vor allem wird nämlich das Edelmetallgeld aus dem Verkehr gedrängt, wie ja immer im Geldwesen die merkwürdige Erscheinung eintritt, dass bei einer Circulation von gutem und schlechtem Gelde alsbald das erste verschwinden und dem letztern den Platz einräumen wird. Es ist dies die natürliche Folge dessen, dass der Staat das Papiergeld mit Zahlungskraft ausstattet und nicht gestattet, dass dem Papier im Verhältniss zum Edelmetall, soferne beide als Zahlungsmittel benutzt werden, ein geringerer Werth beigelegt werde. Da aber das Edelmetall unbedingt einen grössern

Werth besitzt, als das Papiergeldzeichen gleicher Benennung, so
das Edelmetall aus dem inländischen Verkehr und dringt ins Ausl
wo dessen Kaufkraft nicht zwangsweise auf die Kaufkraft eines
derwerthigen Papiergeldes herabgedrückt wird.

Der Process, welcher mit dem Eindringen des Papiergeldes
dem Verdrängen der Edelmetalle verbunden ist, hat viel Störu
im Gefolge, insolange derselbe sich nicht vollzogen und namen
das Publikum hinsichtlich der beiden Geldsorten und der zuk
tigen Gestaltung des Umlaufswesens orientirt ist. Dieser Ueber
geht auch nicht ohne einige Deplacirung von Einkommen zu W
Diejenigen, welche vom Staat für gewisse Leistungen, Lieferungen
Papiergeld erhalten, ferner die Agioteure, die in Gegenden, wo
Geldverhältnisse noch nicht genügend bekannt sind, Edelmetallgeld
sammenkaufen, werden grosse Gewinne realisiren. Das Edelmetall
theils nach dem Ausland wandern, theils in den Cassen der Ba
lagern, theils wird es thesaurirt oder zu den verschiedensten Ge
ständen aufgearbeitet. Die Masse des Edelmetalls wird jedoch
erstgenannten Weg einschlagen. An Stelle des ins Ausland geführ
Edelmetalls werden Waaren eingeführt, welche entweder direkt der
sumtion dienen oder in produktive Capitalien umgewandelt wer
In letzterm Falle wird sogar die ungünstige Wirkung der Edelme
ausfuhr gemildert, indem das im Edelmetallgeld gebundene Ca
frei wird. Da es volkswirthschaftlich wünschenswerth ist, dass
aus dem Verkehr gedrängte Edelmetall möglichst in dieser n
Werthgestalt eindringe, so muss auch jede staatliche Verfügung
unvortheilhaft bezeichnet werden, welche verhindert, dass mögli
das ganze Quantum an Edelmetall diese Metamorfose durchma
namentlich gilt dies von Ausfuhrverboten, welche es verhindern,
das im Verkehr gebundene und nun frei gewordene Edelmetal
zweckmässigste Verwendung finde. Da dasselbe in den Verkehr o
hin nicht eintreten wird, ist es ganz zwecklos, dasselbe zurückha
zu wollen. Auch das Thesauriren ist nicht wünschenswerth, da e
tuell auch das produktive Capital angegriffen wird, wenn von Einze
nicht blos das überflüssige Edelmetall, sondern vielleicht auch da
produktivem Zweck verwendete Capital der Produktion entzogen
als Schatz verborgen wird.

Die Folgen der Ausfuhr des Edelmetalls sind übrigens mit
gem nicht erschöpft. Die Ausfuhr des Edelmetalls ruft nämlich
auf den ausländischen Märkten manche Veränderung hervor.
grössere Nachfrage nach Waaren wird auch im Auslande den

der Waaren steigern und damit nicht nur für das Papiergeld einführende Land die Consumtion vertheuern, sondern auch für die hieran ganz unschuldigen Unterthanen der ausländischen Staaten. Dagegen fällt mit dem grössern Angebot an Edelmetall der Preis desselben, wodurch gleichfalls nicht nur das ausführende Land Verluste erleidet, sondern auch alle übrigen Staaten, da der Werth des Edelmetallvorraths der Welt verringert wird. Die Störung des Geldverkehrs und damit der wirthschaftlichen Verhältnisse bleibt also nicht auf den das Papiergeld emittirenden Staat beschränkt. Einigermaassen mildert diesen Umstand die Möglichkeit, dass das aus dem Papiergeldland verdrängte Edelmetall endlich in einen Staat gelangen kann, welcher mit Hilfe des billigern Edelmetalls seine zerrüttete Valuta reguliren kann und so wird, was an einem Punkte volkswirthschaftlich gesündigt ward, dadurch gesühnt, dass es an andern Punkten zu Nutz und Frommen dient. Von diesem Fall aber abgesehen, wird die Demonetisirung den Werth des Edelmetallvorrathes mindern und damit die Folgen derselben auch auf die übrigen Staaten übertragen. Einige Entschädigung wird dem Auslande nur dadurch geboten, dass das Papiergeld emittirende Land beim Austausch der Edelmetalle gegen Waaren die letztern zu höherm Preise kaufen muss, demzufolge nicht der Gesammtwerth der Edelmetalle vom Ausland bezahlt wird, sondern schon ein geringerer Werth. Hiezu kommt noch der Umstand, dass der Impuls, welchen plötzlich die Einfuhr erhält, zur Folge haben wird, dass überhaupt die Nachfrage auf viele geringwerthige Gegenstände ausgedehnt wird und denselben einen dankbaren Markt darbietet. Das Ausland ersetzt also den Werth des Edelmetalls durchaus nicht vollständig in den gelieferten Waaren. Nichtsdestoweniger sehen wir hieraus, dass sich die Folgen der hier dargestellten Erscheinung auf die gesammten im wirthschaftlichen Verkehr stehenden Staaten erstreckt, woraus sich die wichtige Consequenz ergiebt, dass bei jeder bedeutenden Maassregel auf dem Gebiete des Geldwesens alle Staaten interessirt sind und hier internationale Maassregeln ganz besonders gerechtfertigt wären.

Wenn wir nun wieder die Gestaltung des Geldverkehrs im Inlande ins Auge fassen, so bemerken wir noch folgende Erscheinungen. Da der Geldumlauf nicht mehr in gleichem Maasse wie bei Edelmetallgeld von dem Bedarf regulirt wird, so kommen hier zwischen Bedarf und Deckung viel grössere Inkongruenzen vor. Der Verkehr wird oft mit einem Geldüberfluss, dann wieder mit Geldknappheit zu kämpfen haben. In Zeiten des Ueberflusses wird die Speculation oft übermäs-

sig angeregt, in Zeiten der Knappheit drohen häufig Krisen; da das Publikum zwischen Geld und Kapital nicht zu unterscheiden weiss, so wird jede Vermehrung der Geldmenge als Vermehrung des Kapitals aufgefasst und umgekehrt. Da ferner in Fällen der Inkongruenz zwischen Bedarf und Deckung die Regulirung nicht mit gleicher Sicherheit und Raschheit erfolgt, wie bei Metallgeld, so wird der Verkehr oft gestört. Hier ist übrigens noch auf einen Disturbenzfall aufmerksam zu machen, wenn nämlich ein Theil der emittirten Noten in den Cassen zurückbleibt. Man konnte dies — wie Wagner[1]) erwähnt — in England, neuerdings in Russland und in Oesterreich wahrnehmen. Die Papiergeldmenge wurde in Russland von 1854—57 um 356 Mill Rubel vermehrt, wovon aber ein bedeutender Theil als Einlage be den Banken deponirt wurde. Noch auffallender zeigte sich dies bei de österr. Nationalbank; im J. 1859 stieg nämlich die Papiergeldschuld um 147.2 Mill. Gulden, da aber Lombard und Wechselportefeuille von 161.9 Mill. Gulden auf 90.7 Mill. Gulden fielen, stieg der Notenumlau von 388.5 Mill. Gulden nicht auf 535.7 Mill. Gulden, sondern blos au 466.8 Mill. Gulden; im J. 1866/67 war sogar ein Theil des Papiergeldes verschwunden. Da in manchen Fällen diese Rückströmung de Papiergeldes unrichtig erklärt wird, trachtet man oft, Produktion und Spekulation künstlich anzuregen, weshalb in solchen Staaten die Einleitung von Spekulationsperioden oft auf diesen Umstand zurückgeführt werden kann.

Endlich sei noch auf Folgendes hingewiesen. Die Ausgabe von Papiergeld macht das Metallgeld nicht gänzlich überflüssig. Sowi der Staat und dessen Angehörige aus dem Rahmen ihres Vaterlande hinaustreten, müssen sie Edelmetall verwenden und dasselbe theue anschaffen. Da die Papiergeldausgabe die Schuldform jener Staate zu sein pflegt, die in ungünstiger finanzieller Lage sich befinden, s sind das gleichzeitig auch jene Länder, welche am häufigsten an de Weltmarkt als Darlehnsuchende appelliren. Dasselbe gilt auch vo den Privaten, welche sehr häufig im Auslande Kapital suchen werden Auch die in neuerer Zeit so stark verbreitete Reisegewohnheit nöthig zur Anschaffung bedeutender Metallgeldsummen. Alle diese Anschaffungen erfordern in Folge der Geringwerthigkeit des Papiergeldes bedeutende Opfer.

Die Unvollkommenheit des Geldumlaufes bei Papiergeld besteh aber nicht allein darin, dass die Geldmenge nicht immer in richtigem Verhältniss zum Bedarf sein wird, dass der Werth des Geldes Schwankungen unterworfen ist, sondern dass auch nach einzelnen Localitäten

1) Russisches Papiergeld, S. 99.

sich grosse Disparitäten zeigen werden. Gegenden, welche mit Communicationsmitteln besser versehen sind, werden günstigere Verhältnisse im Geldumlauf aufweisen, abseits gelegene Gegenden ungünstigere — dies bemerkt neuerdings auch Rocca[1]) — und in letzteren wird auch der Umstand häufig eintreten, dass Geldknappheit entsteht. Auch wird das Papiergeld häufig zumal in den untern Schichten grosse Verbreitung gewinnen, während im grossen Verkehr relativ mehr Creditumlaufsmittel Anwendung finden.

Nach alledem ist es also gewiss, dass die Ausgabe von Papiergeld auf das Umlaufswesen einen ungünstigen Einfluss ausübt, wodurch das ganze Verkehrs- und Handelsleben Störungen ausgesetzt ist. Da bei Papiergeldumlauf die Veränderungen in der Menge des Geldes nicht aus den Verhältnissen des Verkehrs, sondern aus andern Ursachen entspringen, da das Papiergeld die wesentlichste Eigenschaft des Geldgutes, die Stabilität des Werthes entbehrt, da es ferner hinsichtlich seiner Verbreitung nach Ort und Zeit grosse Irregularitäten aufweist, da es endlich das Land eines bedeutenden Theiles seines Kapitals — des im Metallgeld investirten — beraubt, ohne es ganz überflüssig zu machen, so unterliegt es keinem Zweifel, dass Papiergeld und Agio den Geldumlauf empfindlich stören. Das Ersparniss, das durch Papiergeld erreicht wird, kommt dem gegenüber gar nicht in Betracht, da es sich hier um eines der wesentlichsten Bedingungen einer gesunden Volkswirthschaft handelt, um ein geregeltes und präcis funktionirendes Werthmaass, welches, wenn entsprechend und genau, nie zu theuer ist. Sehr richtig ist dies in folgenden Worten des Berichtes des amerikanischen Comptrollor of Currency ausgesprochen: A currency is needed which will act automatically, and as a regulator, like the governor in machinery or the balance wheel in the chronometer and its relative cost should not be taken into consideration, for the best money is always the cheepest in the end („Ein Umlaufsmittel ist erforderlich, welches automatisch wirkt wie der Regulator der Maschine oder das Balancirrad im Chronometer und die relativen Kosten desselben dürfen nicht in Betracht gezogen werden, denn das beste Geld wird schliesslich auch immer das billigste sein").

Vierter Abschnitt. Das Agio und die Wechselkurse.

Wenn die grossen, in den Jahren 1810, 1819 und 1832 in England abgehaltenen Enquêten keinen andern Nutzen gehabt hätten, als uns einen richtigern Einblick in das Wesen des Wechselkurses zu verschaffen und eine gründliche Theorie dieser schwierigen Erscheinung

1) Il corso forzoso in Russia, S. 449.

zu ermöglichen, wir müssten denselben in der Entwickelungsgeschicl
der volkswirthschaftlichen Ideen eine grosse Bedeutung beilegen. De
es unterliegt keinem Zweifel, dass die Theorie der Wechselkurse
den schwierigsten, dunkelsten, man möchte fast sagen, mystischst
Partieen der Volkswirthschaftslehre gehörte, bis endlich die genaue
Beobachtung der finanzwirthschaftlichen Phänomene zur Ausbildu
der Theorie der Wechselkurse führte, wie sie namentlich von Mi
und Göschen endgiltig abgeschlossen wurde. Da die Gestaltung d
Wechselkurse mit der Zahlungsbilanz eines Landes in engem Zusamme
hange steht und der Zusammenhang zwischen Agio und Wechselku
auch auf diese Frage Licht wirft, so wollen wir doch der Darstellu
des Einflusses, welchen das Agio auf die Wechselkurse ausübt, eine kur
Erläuterung über das Wesen der Wechselkurse selbst vorausschick

Im internationalen Handel und Wirthschaftsverkehr entsteh
Forderungen und Schulden, deren Ausgleichung auf mannigfache Wei
vor sich geht. Am häufigsten geschieht die Tilgung der Schuld
durch Waarensendungen und durch Ueberlassung resp. Uebergabe v
Schuldtitres. Soferne aber schliesslich eine Begleichung der Schulden
erfolgen hat, kann dies auf zweierlei Weise geschehen. Einmal dur
Uebersendung von Geld, zumal gemünztem Gelde, oder Barren v
Edelmetall. Die Sendung von Edelmetall ist mit verhältnissmäss
bedeutenden Spesen für Transport, Versicherung etc. verbunden. Z
Minderung dieser Spesen werden als Zahlungsmittel die aus dem inte
nationalen Verkehr herrührenden Wechsel verwendet. Diese Wechs
unterliegen Preisschwankungen, welche zunächst aus dem Stande d
Zahlungsbilanz entspringen. Je grösser das Angebot von Wechse
eines gewissen Landes ist, desto niedriger wird — caeteris paribus -
der Preis dieser Wechsel sein; je grösser dagegen die Nachfrage, des
günstiger wird sich der Preis der Wechsel — der sogenannte Wecl
selkurs — gestalten. Angebot und Nachfrage der international
Wechsel hängt aber von der Zahlungsbilanz der betreffenden Länd
ab; Länder, die mehr kaufen als verkaufen, also auch viel schulde
werden mehr Wechsel in Umlauf setzen, der Curs derselben wird si
also ungünstiger gestalten; Länder, welche mehr verkaufen, als kaufe
also viel fordern, werden weniger Wechsel in Umlauf setzen, der Cu
derselben wird sich also günstiger gestalten. Neben der Waareneinfu
und Ausfuhr verursachen aber auch manche andere Umstände, Au
nahme von Anlehen etc., Aenderungen in der Zahlungsbilanz, welc
wieder im Wechselkurs ihren Ausdruck finden, weshalb auch der Wec
selkurs als der Compass der internationalen Schuld- und Forderung

verhältnisse betrachtet wird. Freilich gilt dies nur bis zu einer gewissen Grenze und zwar aus dem Grunde, weil unter gewöhnlichen Verhältnissen die Wechselkurse in den Kosten der Baaranschaffung, der Versendungsspesen von Baarmitteln etc. ihre obere Grenze finden, über welche hinaus sie sich nicht erheben können, so lange, wie gesagt, Baarmittel zur Verfügung stehen.

Die dem internationalen Verkehr angehörenden Wechsel erfüllen demnach die Rolle eines Zahlungsmittels und vielleicht viel besser als irgend welches Credit- oder Umlaufswerthzeichen, welches etwa zu diesem Behufe — wie schon öfters vorgeschlagen wurde — kreirt würde. Die Vortheile ihrer Verwendung haben dieselben zu einem beliebten und in grossem Maassstabe angewandten Liquidationsmittel gemacht.

Welchen Einfluss übt nun der Umlauf eines minderwerthigen Papiergeldes und die Existenz des Agios auf die Gestaltung des Wechselkurses? Wir werden dies aus folgenden Bemerkungen verstehen lernen. Nachdem der Wechsel — wie wir gesehen — im internationalen Verkehr die Stelle des Baargeldes und zwar des Metallgeldes vertritt, und da Credit und Umlauf des Papiergeldes sich blos auf das emittirende Land beschränkt, so muss der Wechsel das Schicksal des Edelmetallgeldes theilen. Wenn der Preis der Edelmetalle in Folge der zerrütteten Valuta steigt, so muss auch der Wechsel, als Repräsentant von Baargeld, im Preise steigen; wenn der Preis der Edelmetalle oscillirt, so muss auch der Wechselkurs variiren. Die Schwankungen des Agios werden daher auf die Wechsel übertragen, denn wenn im Inlande zwischen Edelmetall und Papiergeld ein Unterschied gemacht wird, so ist es ja unmöglich, dass auf den ausländischen Märkten, die sich ja um die Papierwährung des Landes noch weniger zu kümmern haben, die Wechsel zu den gleichen Preisen in Papier zu kaufen wären. Der Fall, den wir vor uns haben, ist ganz derselbe, als ob wir sagen würden, die Klafter wird nicht mehr in 6 Fuss getheilt, sondern in 12 Fuss. Es wird sich dann natürlich auch das Verhältniss des österreichischen Fusses zum französischen oder deutschen etc. ändern. Dasselbe gilt auch für den Werthmesser. Mag die Entwerthung des Geldes eines Staates aus welchem Grunde immer eintreten, diese Entwerthung oder Werthminderung wird sich auch auf den ausländischen Märkten geltend machen und der Wechselkurs, welcher vordem zu Gunsten des betreffenden Landes stand, wird sich jetzt ungünstig gestalten, mit Bezug auf Metallgeld.

Bevor wir auf die weitere Untersuchung eingehen, möge die bis-

her erörterte Erscheinung mit Hilfe einiger Daten beleuchtet werden. Wir wählen hiezu die Gestaltung der Metallkurse in Russland, Italien und Oesterreich. Vorerst die Daten für Russland. (Werth des Rubels in Silber 38 Pence)

	Wechselkurs	Agio		Wechselkurs	Agio
1863	$36^{29}/_{64}$	4.71	1869	$30^{33}/.$	24.84
1864	$32^{27}/.$	17.73	1870	$29\ ^{3}/_{4}$	28.30
1865	$31^{34}/.$	21 60	1871	$32\ ^{3}/_{64}$	19.16
1866	$29^{43}/.$	28.14	1872	$32^{11}/_{6}$	16.77
1867	$32^{33}/.$	17.27	1873	$32\ ^{3}/_{4}$	16 30
1868	$32^{27}/.$	16.21	1874	$32^{11}/_{16}$	16.77

Oesterreich (nach Hertzka; 1852—60 Augsburg, 1866—70 Hamburg)

	Wechselkurs	Agio		Wechselkurs	Agio
1851	126.19	26	1861	141.03	41.7
1852	119.50	19.7	1862	128.50	28.1
1853	112.45	10.6	1863	113.23	13.2
1854	127.75	27.7	1864	116.70	15.9
1855	119.27	21.6	1865	108.98	8.4
1856	106.17	5.4	1866	120.89	20.—
1857	106.34	5.5	1867	124.50	24.8
1858	104.31	4.1	1868	114.19	14.8
1859	124.56	20.6	1869	120.90	21.3
1860	134.13	32.2	1870	127.79	22.2

Italien. (London = 25 Francs)

Differenzen zwischen dem Curs in Paris und Italien

1871	27. Jan.	1.13	1876	30. Juni	2.40
1872	2. Jan.	1.50		29. Dec.	2.40
	2. Juli	2.—	1877	30. Juni	2.65
	28. Dec.	2.83		28. Dec.	2.60
1873	27. Juni	3.65	1878	28. Juni	2.22
	30. Dec.	4.16		27. Dec.	2.75
1874	30. Juni	2.65	1879	26. Juni	2.55
	29. Dec.	2.75		30. Dec.	3.27
1875	30. Juni	1.92	1880	29. Juni	2.50
	31. Dec.	2.10		30. Sept.	2.70

Wir sehen aus diesen Daten, dass die Veränderungen des Wechselkurses dem Schwanken des Agios folgen. Hieraus ergiebt sich als praktisch wichtigste Folge, dass neben den die Wechselkurse beeinflussenden Faktoren auch das Agio sich geltend macht, die Schwankungen der Curse vermehrt und damit die Beständigkeit des Handels gefährdet. Da nun aber der Wechselkurs nicht blos vom Agio beeinflusst wird, sondern auf dasselbe wieder zurückwirkt, und da diese Umstände auch auf den Aussenhandel von Einfluss sind, so ist das durch das Agio verursachte Steigen und Schwanken der Wechselkurse jedenfalls ein nachtheiliges Moment im Wirthschaftsleben der mit minderwerthigem Papiergeld behafteten Länder. Nicht als ob ein Auf-

d Abwogen, Ebbe und Fluth im Handels- und Verkehrsleben nicht
kämen, sobald kein Agio existirt, aber das Agio ist eine Ursache
hr, welche die Schwankungen hervorruft und zwar eine Ursache, wel-
nicht aus den Verhältnissen des Handels, sondern demselben ferne-
enden Verhältnissen entspringt.

Wissen wir einmal, dass der Wechselkurs den Schwankungen des
os folgt, so können wir zur Beantwortung der zweiten Frage über-
en: Wie gross kann der Cursabfall der Wechsel in Folge des Agios
? Erinnern wir uns der oben gemachten Bemerkung, dass die Be-
ung der Wechsel bei internationalen Zahlungen dem Umstande zuzu-
eiben ist, dass hiedurch an den Kosten der Versendung etc. erspart
len kann. Demnach kann der Wechselkurs für ein bestimmtes Land
er Regel nicht höher sein, als die Gesammtkosten, welche mit der
endung von Baarmitteln verbunden sind. Würde der Wechselkurs
über diesen Betrag erheben, so würden die Zahlungen mit Baarmit-
erfolgen. Wohl ist hier noch eine Latitude, da Gewohnheit, Bequem-
eit eine weitere Steigerung gestatten; das natürliche und gesetz-
sige Niveau des Wechselkurses bilden aber doch immer die Ver-
ungskosten des Baargeldes. Gilt dies aber auch für Länder, welche
minderwerthige Valuta besitzen? Lange hielt die Theorie an
er Vorstellung fest, doch wird nun immermehr zugegeben, dass
die Wechselkurse eine höhere Obergrenze haben. Wir wollen dies
wenig näher beleuchten.

Die im internationalen Verkehr entstehenden Wechsel werden, wie
gesehen, blos aus Ersparungsrücksichten, also subsidiär als Zah-
smittel verwandt. Würde dessen Preis so hoch stehen, dass Baar-
mit gleichen oder geringern Kosten versandt werden kann, dann
der Wechsel diese Funktion nicht weiter erfüllen. Nun verfügen
Länder mit Papiervaluta über eine höchst geringe Baargeldre-
. Der in den Versendungskosten gegebene Regulator der Wech-
irse wird hiedurch bedeutend abgeschwächt. Was geschieht nun
nem solchen Lande? Auf diese Frage hat die bisherige Theorie
e erschöpfende Antwort gegeben. *Länder, welche keine oder
eine geringe Baargeldreserve besitzen, und welche
enüber dem Auslande verschuldet sind — was einen
ünstigen Wechselkurs zur Folge hat —, können
ulden nur auf eine Art tilgen und zwar durch Hinaus-
dung von Waaren. Demnach — von Obligationen ab-
ehen — wird der Wechselkurs nicht mehr von den
nsportkosten etc. der Edelmetalle abhängen, sondern*

von den Transportkosten dieser Waaren, eventuell no(der für dieselben zu erhaltenden Edelmetalle. Ein Dri tes existirt nicht und so kann eventuell in solchen Ländern der au wärtige Wechselkurs noch höher steigen, als dies in den Transpor kosten der Edelmetalle vorgezeichnet ist. Freilich trägt dieser Mod sogleich sein Korrektiv in sich, denn die Steigerung der Ausfuhr wi endlich die Bilanz verbessern und somit die auswärtigen Wechselkur drücken.

Dies halten wir für den Erklärungsgrund, woraus in Ländern n ungeordneter Valuta der Wechselkurs sich so ungünstig gestalt kann. Daneben kommen aber auch noch andere Umstände in Betrach So sagt Hock[1]), dass die vis inertiae, welche im wirthschaftlich Leben sich ebenso geltend macht, wie in der Mechanik, in der ei mal eingeschlagenen Richtung in der Regel weiter führt, als dies d herrschenden Ursachen erklären. So ist auch das Sinken des Wec selkurses des mit minderwerthigem Papiergeld behafteten Land welches Folge des Agios ist, oft grösser, als dies das Agio rechtfe tigt. Oft kann freilich auch der entgegengesetzte Fall eintreten, da nämlich in Folge der vis inertiae der Wechselkurs die Veränderu des Agios nicht gänzlich zum Ausdruck bringt, was aber wohl selt ner vorkommen dürfte, da jeder den vollständigen Marktwerth d Wechsels in Anspruch nehmen wird.

Wenn wir endlich noch in Betracht ziehen, dass die Schwankung des Agios hinwieder mit dem Stande des Staatskredits und der intern tionalen Geldsendungen zusammenhängen, so erkennen wir hierin weite Momente der Schwankungen im Wechselkurse. So wie politische od andere Ereignisse die Verschlimmerung des Agios verursachen, so wi das Ausland die bei ihm placirten Werthpapiere in Massen auf d inländischen Markt und die hiedurch nöthig werdenden Geldsendu gen veranlassen eine weitere Depression des Wechselkurses. Solc unerwartete Ereignisse verschlechtern oft in hohem Maasse den Wec selkurs, wie dies die Geschichte der Papiergeldländer Oesterrei Italien, Russland in neuerer Zeit öfters zeigte. So oft ungünsti Verhältnisse eintreten, machte sich eine Doppelströmung gelten deren jede den Wechselkurs ungünstig beeinflusste. Während nä lich einerseits das Ausland die Papiere des betreffenden Landes l zu werden trachtete, suchen die inländischen Kaufleute möglichst v

1) Finanzen und Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, S. 594.

Wechsel anzuschaffen, um sich vor Eintritt höherer Curse zu decken. Beide Strömungen veranlassen aber ein Fallen des Wechselkurses.

Wir sehen hieraus, dass schon in der Zahlungsbilanz Momente liegen, welche bei herrschendem Agio eine Verschlechterung der Wechselkurse veranlassen u. z. eine Verschlechterung, welche über die des Agios noch hinausgeht. Wir gelangen zu derselben Ueberzeugung, wenn wir die wirthschaftlichen Verhältnisse des Agiolandes zum Ausgangspunkt nehmen. Staaten, welche zur Emission von Papiergeld greifen, befinden sich wirthschaftlich und finanziell in ungünstiger Lage und gehören hinsichtlich ihrer Zahlungsbilanz in der Regel zu den passiven Staaten. Folge hievon ist, dass, wenn wir noch die in Folge des Agios in den Produktionsverhältnissen eintretende Verschlechterung in Betracht ziehen, eine grössere Nachfrage nach Edelmetallen eintritt. Dies veranlasst aber eine weitere ungünstige Gestaltung des Agios, welches sich in den Wechselkursen voll ausdrückt, welcher ja in der Regel zum Mindesten so hoch sein wird, als der Preis der Edelmetalle. Demnach gehören auch die wirthschaftlichen Verhältnisse des Agiolandes zu den Ursachen der Verschlechterung des Agios.

Ungünstig ist bezüglich des Wechselkurses auch der mit dem Agio zusammenhängende Umstand, dass auch die Unterschiede im Wechselkurse grösser sind dort, wo Agio existirt, ein Umstand, der ganz natürlich ist, denn bei grössern Summen können auch die Differenzen und Schwankungen grösser sein; dies ist namentlich vom Standpunkt der Agiotage und Arbitrage wichtig.

Das Schwanken des Wechselkurses bleibt endlich nicht ohne Einfluss auf die Gestaltung der Preise. Wenn nämlich Producenten und Kaufleute den grössern Schwankungen der Wechselkurse ausgesetzt sind, so müssen sie gegen die hieraus drohenden Verluste, — sowie gegen die mit den Agioschwankungen verbundenen —, in den Preisen einen Schutz suchen, weshalb sie dieselben nach Möglichkeit höher setzen werden, als dies sonst geschehen würde. Sie überwälzen die drohenden Verluste in höhern Preisen auf die Consumenten. Auch kommt der Umstand in Betracht, dass das durch die Papiervaluta geschwächte Vertrauen des Auslandes auch auf die Wechsel Einfluss üben wird. Wechsel solcher Länder werden bei der In-Verkehrssetzung manchen Schwierigkeiten begegnen, was eventuell soweit gehen kann, dass der Verkehr des Auslandes mit solchen Ländern abnehmen wird.

Die gestörte Valuta und das Agio berauben das Land des noth-

wendigen Edelmetalles, welches die Basis des internationalen Verkeh
bildet, und erschwert den Ausgleich der Zahlungsbilanz. Der Wec
selkurs hat die günstige Nebenwirkung, auf die Vertheilung der Ed
metalle Einfluss zu üben und damit auch die Zahlungsbilanz zu r
guliren, da durch denselben das Verhältniss von Waaren und Edelm
tall dergestalt modificirt wird, dass dadurch das wirthschaftliche Gleic
gewicht der betreffenden Länder befördert wird. Staaten, deren V
luta nicht regulirt ist, berauben sich dieses empfindlichen Ventils u
wenn wir auch zeigten, dass selbst bei ungeordneter Valuta, wenn au
langsam, so doch mit der Zeit eine Preisrevolution eintritt, welche d
gänzliche Verschlechterung der Zahlungsbilanz des Landes hindert,
beraubt sich das Land doch durch das Agio des empfindlichsten Mech
nismus, welcher uns ebenso den Stand der wirthschaftlichen Bila
zeigt, wie das Pendel die Polhöhe der geografischen Punkte.

Fünfter Abschnitt: Das Agio und der Kredit.

Das neuzeitige wirthschaftliche Leben verdankt wenig Faktor
mehr, als der grossartigen Gestaltung des Kredits. Wie die Frü
lingssonne überall die schlummernden Kräfte zum Leben erweckt,
sucht der Kredit alle Punkte des wirthschaftlichen Ganzen auf, wo dur
Kapitalien Thätigkeit und Wirthschaftlichkeit hervorgerufen werd
können. Es entstehen neue wirthschaftliche Kräfte und alle Kräf
werden in der Regel auf den fruchtbarsten Punkt hingelenkt, in en
sprechendem Maasse und mit möglichster Geschwindigkeit. So wi
denn die Produktion eine raschere, der Verkehr lebendiger, die Ei
kommengestaltung gerechter, die Konsumtion befriedigender, bess
und auch produktiver.

Wie wenn es sich nun ergeben sollte, dass unter den unhe
vollen Folgen eines hohen und häufig schwankenden Agios die Wi
kungen des Kredits verwirrt, gestört werden, wenn wir sehen sollte
das ein minder werthiges Papiergeld auch auf die Kreditorganisati
und das Kreditleben störend einwirkt? Und das wird sich nicht schw
beweisen lassen.

Günstige Kreditverhältnisse hängen von folgenden Bedingung
ab: 1) eine genügende Menge von Kapitalien, welche produktive Ve
wendung suchen; 2) Vertrauen in die wirthschaftlichen Zustände u
deren Stabilität; 3) Gelegenheit zu produktiven Unternehmunge
4) ungestörter, regelmässiger Geldverkehr und ungestörte Beziehu
mit den ausländischen Geldmärkten; 5) rationelle Organisation d

Kredits nach streng wirthschaftlichen Principien; 6) Sparsamkeit bei der Konsumtion; 7) überhaupt planmässiges Wirthschaften. In diesen Punkten überschauen wir alle relevanten Faktoren, primäre und sekundäre, des Kreditlebens überhaupt. Auf diesen Faktoren beruht die gesunde Entwickelung und Organisation des Kredits und die Verletzung dieser Momente des wirthschaftlichen Lebens beeinträchtigt in hohem Maasse den Kredit und seine wohlthätige Funktion. Das Agio stört aber — wie in anderen Abschnitten nachgewiesen — alle obenerwähnten Momente. Es kann an diesem Orte hierauf nur kurz hingewiesen werden. Die pathologischen Folgen des Agios zeigen sich auf allen Punkten. Das Agio drängt viele Kapitalien in falsche Richtungen, vernichtet sogar Kapitalien, verdrängt dieselben, hemmt deren Ueberströmen, schwächt die Reproduktionsfähigkeit der Wirthschaft; das Vertrauen in die wirthschaftlichen Zustände wird erschüttert; die fortwährenden Schwankungen des Agios erschüttern ununterbrochen die Grundlagen des Geschäftslebens; die Kreditorganisation schreitet nicht vorwärts; die Konsumtion wird auf der einen Seite eingeschränkt, auf der anderen Seite leichtsinniger; und unter solchen Umständen kann die Wirthschaft keine planmässige, kontinuirliche sein.

Dies die allgemeinen Ursachen, welche eine günstigere Gestaltung der Kreditverhältnisse unmöglich machen. Hiezu kommt nun der direkte Einfluss der Agioschwankungen. Dieser Einfluss wirkt nach zwei Richtungen. Einerseits werden die Kreditgeschäfte erschwert, da die Ungewissheit des Geldwerthes sowohl Gläubigern als Schuldnern Verluste bringen kann und so werden auf der schwankenden Basis einer gestörten Valuta so Manche vermeiden, auf eine ferne Zeit hinaus Kreditgeschäfte abzuschliessen. Wohl ist es möglich, dass Manchen gerade dieser Umstand als Sporn dienen wird, da sie auf den event. grössern Gewinn rechnen; diese werden aber immer nur die Ausnahme bilden. Es werden namentlich jene Produktionszweige leiden, welche in hohem Maasse auf Kredit beruhen. Ein weiterer ungünstiger Umstand ist der, dass das Oscilliren des Agios den Geldmarkt fortwährenden Schwankungen aussetzt; nicht als ob derselbe in vollständiger Ruhe sich befände, sondern weil doch die störenden Faktoren jedenfalls um einen vermehrt werden.

Die Schwankungen des Kredits hängen auch mit der Menge des Papiergeldes zusammen. In jenen Perioden, wo das Papiergeld vermehrt wird, wird dies oft als Kapitalsvermehrung betrachtet; es entsteht ein grösseres Kreditangebot. Es beruht dies auf der ältern irr-

thümlichen Auffassung, welche Geld und Kapital verwechselt, eine Aı
fassung, die nicht immer mit vollständiger Klarheit widerlegt wur
Halten wir uns nur Folgendes vor Augen. Bei jedem wirthschaftlich
Unternehmen ist Kapital und Arbeit nöthig. In den meisten Fällen tr
die Nachfrage nach beiden Produktionsfaktoren in der Form der Nac
frage nach Geld auf. Mit Hilfe des Geldes werben wir am Markte ı
Kapital und Arbeit. Von der Menge des Kapitals wird der Werth u
Preis desselben abhängen. Soferne nun Jemand zur Beschaffung v
Kapital Gelddarlehen aufnimmt, wird das Geld als Repräsentant d
Kapitales fungiren. Der Preis der Kapitalien wird aber von der Men
des Geldes in der Regel und auf die Dauer nicht beeinflusst. Wi
das Geld vermehrt, so werden darum die Kapitalien nicht zunehme
es kann also wohl der Geldpreis der Kapitalien sich ändern, aber
Menge der Kapitalien vermehrt sich nicht und Kapital zu produk
ven Zwecken steht nach- wie vorher nicht in grösserer Abundanz z
Verfügung. Mit der Vermehrung des Geldes kann also das Angel
von Kapitalien nicht zunehmen, also auch nicht die Kreditgewähru
an Kapitalien. Es kann also in Folge der Vermehrung des Geldk
pitales oder des Umlaufsmittels wohl dieses leichter angeboten werd
der Kapitalmarkt wird aber direkt keine Veränderung erleiden. Al
auch jene Wirkung ist nur für den ersten Moment von Bedeutu
Sowie später mit der Vermehrung des Papiergeldes dessen Wer
sinkt, vertritt jetzt die grössere Summe nicht mehr, als früher ei
geringere und so ist also im Wesen auch im Geldkredit eigentli
keine reelle Veränderung eingetreten.

So ist denn der Umstand an und für sich, dass die Menge d
Geldes vermehrt wird, noch nicht gleichbedeutend mit einer Erwei
rung des Kredits: erstens weil diese im Wesen nicht von der Men
des Geldes, sondern von der des Kapitals abhängt, dann weil mit d
Vermehrung des Papiergeldes wohl eine Zunahme in der Menge d
Werthzeichen, aber nicht in deren innerem Werthe eintritt. Der I
thum rührt in der Regel daher, dass, wie wir oben zeigten, Ge
und Kapital verwechselt werden; hiezu kommt noch der Umstand, da
in der ersten Zeit der grössern Papiergeldemission, sowie eventu
bei Hinzutritt anderer Faktoren, mit der Zunahme des Geldes d
Angebot desselben vorübergehend steigt und Viele die Papiergeldem
sion als unerschöpfliche Quelle für Kapital- und Kreditbeschaffu
betrachten.

Von Nachtheil ist übrigens die Ausdehnung des Papiergeldu

laufes auf den Kredit auch deshalb, weil der Verkehr das Papiergeld gar rasch aufsaugt und man die stets hervortretenden Unbequemlichkeiten durch weitere Ausgaben von Papiergeld beseitigen zu können glaubt. Befolgt der Staat diese Richtung, so wird das Papiergeld in solange vermehrt, bis der Verkehr damit vollständig imprägnirt ist und die Basis des Kredits immer mehr untergraben wird. Das Papiergeld wird für den gesunden Kredit also auch deshalb zur Gefahr, weil man die Grenze des Kredits für zu dehnbar erachtet und fortwährend dessen Erweiterung hoffend, denselben leichtsinniger in Anspruch nimmt.

Auch darum nimmt der Kredit eine ungünstige Gestaltung, weil Agioländer zumeist kapitalarme Länder sind, die in hohem Maasse ausländische Kapitalien benöthigen. Diese fremden Kapitalien sind aber, dieser ihrer Natur entsprechend, viel empfindlicher, wie die einheimischen und fühlen viel intensiver jedes Moment, welches den Kredit stört. Das ausländische Kapital wird demnach ein solches Land viel weniger aufsuchen. Ferner ist daran zu erinnern, dass auf längere Zeit in Anspruch genommene Kredite überhaupt weniger gewährt werden, wo der zukünftige Geldwerth für Jeden ganz unbekannt ist. Darum wird in einem solchen Lande namentlich bei solchen Kreditansprüchen die Konkurrenz der Gläubiger eine geringere sein: es werden viel häufiger Unregelmässigkeiten, drückende Schuldverhältnisse vorkommen und auch der Wucher findet einen bessern Boden, als sonstwo.

Einer der wesentlichsten und weitverbreitetsten Irthümer bezüglich des Einflusses des Agios auf den Kredit ist der, dass mit der grössern Menge an Papiergeld der Umfang der Kreditgeschäfte resp. Gewährung zunimmt. Wir haben versucht bezüglich dieses Punktes statistisches Material zusammenzutragen, welches uns von der Unrichtigkeit dieser Auffassung überzeugen wird und wohl von Interesse ist. Wir beginnen mit England. Die englische Bank escomptirte:

1801	7.905.100 £	1811	14.355.400 £
1802	7.523.300 „	1812	14.291.600 „
1803	10.747.600 „	1813	12.380.200 „
1804	9.982.400 „	1814	13.285.800 „
1805	11.265.500 „	1815	14.917.000 „
1806	12.380.100 „	1816	11.416.400 „
1807	13.484.600 „	1817	3.960.600 „
1808	12.950.100 „	1818	4.325.200 „
1809	15.475.700 „	1819	6.515.000 „
1810	20.070.600 „	1820	3.883.000 „

Vergleichen wir die Summe der escomptirten Effekten mit dem Betrage der umlaufenden Banknoten, so erhalten wir folgendes Re-

sultat. Auf je 100 £ im Umlauf befindlicher Noten entfallen a compte:

1801	47 £	1811	61 £
1802	49 „	1812	61 „
1803	70 „	1813	53 „
1804	58 „	1814	53 „
1805	63 „	1815	54 „
1806	69 „	1816	42 „
1807	79 „	1817	14 „
1808	71 „	1818	15 „
1809	83 „	1819	26 „
1810	95 „		

also

bei hohem Agio		bei niedrigem Agio	
1810	95 £	1801	47 £
1811	61 „	1802	49 „
1812	61 „	1803	70 „
1813	53 „	1804	58 „
1814	53 „	1805	68 „
1815	54 „	1806	69 „
1816	42 „	1807	79 „
1817	14 „	1808	71 „
1818	15 „	1809	83 „
1819	26 „		
Durchschn.	47.7		65.4

Demnach wurde bei hohem Agio auf je 100 £ Banknote 47.7 £ Escompte verabreicht, bei niedrigem Agio 64.4 £. Der E hat also bei hohem Agio abgenommen.

Nordamerika [1]).

Jahre grossen Notenumlaufes	Darlehen Mill. Doll.	Notenuml. Mill. Doll.
1867	608.4	291.—
1868	616.6	294.3
1869	644.9	294.4
1870	688.8	292.8
1871	831.6	317.4
1872	877.2	335.1
1873	944.2	340.3
1874	954.4	334.2
1875	984.7	319.1
1876	931.3	292.2
1877	891.9	291.9
1878	834.—	301.9
1879	878.5	313.8
Durchschn.	822.—	309.1

Jahre geringen Notenumlaufes	Darlehen Mill. Doll.	Notenuml Mill. Doll.
1857	684.4	214.7
1858	583.1	155.2
1859	657.1	193.3
1860	691.9	207.5
1861	696.7	202.—
1862	646.3	183.7
1863	648.6	238.6
1866	498.8	213.2
Durchschn.	638.3	200.9

Demnach betrug die Kreditgewährung durchschnittlich in J grossen Notenumlaufes 822 Mill. Doll., in Jahren niedrigen Note

1) Die Daten beziehen sich für die Periode von 1857—71 auf den 1. Janua 1872—79 auf den 1. Oktober. Die Daten für die Jahre 1864—65 fehlten uns.

38.3; in Jahren hohen Notenumlaufes betrug die Notenmenge ımittlich 309.1 Mill. Doll., in Jahren niedrigen Notenumlaufes ie Notenmenge durchschnittlich 200.9 Mill. Doll.
ımach entfallen in Jahren hohen Notenumlaufes auf je 100 Doll. 35.8 Doll. Kreditgewährung, in Jahren niedrigen Notenumlaufes 00 Doll. Noten 317.7 Dollar Kreditgewährung.

Oesterreich. (Oesterreichische Nationalbank):

	Escompte	Notenumlauf Mill. fl.	Escompte auf je 100 fl. Not.
1851	45.9	215.6	21.29
1852	37.3	194.9	19.12
1853	55.3	188.3	29.37
1854	76.—	383.4	19.82
1855	90.2	347.8	25.93
1856	88.2	380.1	23.20
1857	82.8	383.4	21.59
1858	80.6	370.—	21.79
1860	58.1	474.8	12.83
1861	61.2	468.8	13.05
1862	66.9	426.8	15.67
1863	89.1	396.6	22.46
1864	95.5	375.8	25.41
1865	106.8	351.1	30.41
1867	77.—	548.1	14.04
1868	81.9	574.5	14.25
1869	87.5	598.7	14.61
1870	109.6	649.—	16.88 [1]

ımach betrug der Escompte:

in Jahren grossen Notenuml.		in Jahren niedrigen Notenuml.	
1860	12.23	1851	21.29
1861	13.05	1852	19.12
1862	15.67	1853	29.37
1867	14.04	1854	19.82
1868	14.25	1855	25.93
1869	14.61	1856	23.20
1870	16.88	1857	21.59
Durchschn.	14.39	1858	21.79
		1863	22.46
		1864	25.41
		1865	30.41
		Durchschn.	23.67

nach ergiebt sich folgendes Resultat:
Escompte betrug durchschnittl. pr. 100 fl. Noten in Jahren ›tenumlaufes 14.39 Mill. Gulden, in Jahren niedrigen Noten- 23.67 Mill. Gulden; also Sinken des Escomptes bei hohem lauf.

[1] Jahre 1859 und 1866 bleiben als Kriegsjahre unbeachtet.

Russland. (Reichsbank.)

	Jahre hohen Notenumlaufes Escompte	Notenumlauf		Jahre niedrigen Notenumlaufes Escompte	Notenumlauf
	Mill. Doll.			Mill. Doll.	
1860	39.9	679.9	1863	63.8	691.1
1861	87.6	713.—	1864	53.5	636.5
1862	73.5	713.5	1865	62.9	651.1
1867	97.7	709.—	1866	96.—	649.5
1869	122.8	724.4	1868	75.5	657.5
1870	165.7	721.8			
1871	107.8	715.8			
1872	114.—	718.8			
1873	153.3	763.9			
1874	201.6	793.2			
Durchschn.	116.3	725.2		70,3	657.1

Russland allein zeigt also in den Jahren hohen Notenum
auch hohen Escompte. Doch geschah dies nur dann, wenn der
sere Notenumlauf das Agio nicht bedeutend verschlechterte.
wenn wir das Agio betrachten, so sehen wir, dass bei hohem
der Escompte durchschnittlich 94.5 Mill. Rubel betrug, bei nie
Agio 108.5 Mill. Rubel. Uebrigens scheinen bei Russland au
in den 70er Jahren sich bedeutend entwickelnden Kreditverhä
das Bild zu stören.

Italien. Escomptegeschäft.

	Jahre hohen Notenumlaufes Escompte	Notenumlauf		Jahre niedrigen Notenumlaufes Escompte	Notenumlauf
	Mill. Lire			Mill. Lire	
1871	258.—	1263.5	1866	155.6	612.4
1872	342.8	1430.5	1867	167.4	837.—
1873	381.8	1523.1	1868	162.6	903.7
			1869	238.5	902.—
			1870	227.5	995.3
Durchschn.	327.5	1405.2		190.3	850.1

Demnach war die Kreditgewährung in Jahren hohen Not
laufes 327.5 Mill. Lire, in Jahren niedrigen Notenumlaufs 190.
Lire. In Jahren hohen Notenumlaufes betrug die Menge der
1405.2 Mill. Lire. In Jahren niedrigen Notenumlaufs betrug die
der Noten 850.1 Mill. Lire.

Es entfielen also in Jahren hohen Notenumlaufs auf je 100 Lire
23.30 Lire Escompte, in Jahren niedrigen Notenumlaufs aber
der Escompte war in Jahren hohen Notenumlaufs nur um ei
bedeutendes grösser.

Fassen wir daher das Gesammtresultat zusammen, so finde
dass, mit Ausnahme Russlands, in England, Oesterreich, Nordar

die Jahre mit grossem Notenumlauf nicht nur keinen grössern Kreditumlauf aufweisen, sondern dass derselbe in solchen Jahren sogar geringer war. Auch in Italien beträgt das Plus der Kreditgewährung in den Jahren grössern Notenumlaufes nicht einmal 1 %. Sonach beweisen diese Daten, dass eine Ausdehnung des Notenumlaufes durchaus keine Erweiterung des Kredits mit sich bringt.

Sechster Abschnitt. Das Agio und der Kapitalzins.

Wir gehen nun auf den Kapitalzins über. Es wird leicht zu beweisen sein, dass auch dieser sich in Folge des Agios ungünstig gestaltet, wie ja Bonnet geradezu sagt, dass aus dem Zwangskurs nothwendigerweise eine Erhöhung des Kapitalzinses folgt. Der Zinsfuss hat die Richtung, mit der Entwickelung der Wirthschaft zu fallen, im entgegengesetzten Falle zu steigen. Die ungeordnete Valuta stört die wirthschaftliche Entwickelung und steigert demnach den Zinsfuss, wie wir sogleich sehen werden.

Zu den konstitutiven Elementen des Zinsfusses gehören folgende: 1) die Brauchbarkeit des Kapitals, dessen Gebrauchswerth; 2) die Menge der Kapitalien, also auch deren Gestehungskosten und 3) die Versicherungsprämie gegen etwaige Verluste. Der Gebrauchswerth der Kapitalien wird in der Regel durch die Valuta ungünstig beeinflusst, da im Allgemeinen die Produktivität der Wirthschaft abnimmt. Die Menge des Kapitals wird, wie wir bereits sahen, eher abnehmen: viel Kapital wird durch unzweckmässige Verwendung vernichtet; vom Auslande strömen die Kapitalien schwerer herein. Wenn wir also von der Uebergangsperiode absehen, wo in Folge des Neuausströmens der Edelmetalle momentan durch Waarenausfuhr das Kapital sich vermehrt, so wird im Allgemeinen auch in Folge der Abnahme der Kapitalien und deren langsamerer Reproduktion als Wirkung der grössern Unwirthschaftlichkeit, der Zinsfuss steigen müssen. Was endlich den dritten Faktor betrifft, so resultirt auch hieraus ein Steigen, da ja mit der ungeordneten Valuta die Zukunft unsicherer wird und somit die Versicherungsprämie bei den Kreditgeschäften steigen muss.

Demnach ist unter den Faktoren des Kapitalzinses kein einziger, welcher durch die ungeordnete Valuta nicht ungünstig beeinflusst würde und so muss denn auch hieraus ein Steigen des Zinsfusses resultiren. Den Einfluss einer ungeregelten Valuta haben übrigens schon Ricardo und Tooke sehr klar erkannt. So sagt Ricardo:

„To suppose that any increased issues of the Bank can have

the effect of permanently lowering the rate of interest, and satisfyi the demands of all borrowers, so that there will be none to apply new loans or that a productive gold or silver mine can have such effect, is to attribute a power to the circulating medium which it c never possess. Banks would, if this were possible, become power engines indeed. By creating paper money, and lending it at 3 or per cent under the present market rate of interest, the Bank wo reduce the profits on trade in the same proportion; and if they we sufficiently patriotic to lend their notes at an interest no higher th necessary to pay the expenses of their establishment, profits wo be still further reduced; no nation, but by similar means, could ent into competition with us, we should engross the trade of the world. ' what absurdities would not such a theory lead us! Profits can or be lowered by a competition of capitals not consisting of circulati medium. The increase of banknotes does not add to this speci of capital, as it neither increases our exportable commodities, o machinery, or our raw materials, it cannot add to our profits n lower interest [1])."

Ferner Tooke: „When the amount of the currency has beco settled, for any length of time, at a particular level, it is immateri as relates to the rate of interest whether the level of the curre be at one half or at double of its former value: the rate of inter will then be governed entirely by the supply of, and demand f capital, as resulting from circumstances independent of the currency

Zu jenen Täuschungen, welchen sich die Menschen gerne hi geben, gehört also auch jene, dass ein Ueberfluss an Papiergeld d Zinsfuss drückt, während ein unbefangener Blick auf die thatsächlich Verhältnisse augenblicklich diesen Irrthum aufklären würde. Th sächlich haben alle Länder mit Papiervaluta, Oesterreich, Italie Russland, hohen Zinsfuss.

Ebenso wichtig ist der Einfluss, welchen das Schwanken d Agios auf das Schwanken des Zinsfusses ausübt. Dieser Einfluss d Agios macht sich auch gegenüber dem Kapitalzins geltend. We derselbe geringer zu sein scheint, so ist das dem Umstande zuz schreiben, dass der Kapitalzins auch von andern Faktoren beeinflus wird, dass beim Kapitalzins eine gewisse Stabilität sich wird gelte machen etc. Auch wurde darauf hingewiesen, dass die grössere St bilität des Zinsfusses in solchen Ländern mit der Thatsache zusan

1) Ricardo, Works, London 1852. S. 286.

2) Tooke, Considerations on the State of currency, London 1826. S. 23.

ngt, dass der Einfluss der ausländischen Kapitalsmächte abge-
ht ist. Die grössere Stabilität wird auch aus dem Umstande
ich sein, dass die grössere Unwirthschaftlichkeit in den Agio-
gegen schwächere Einflüsse abstumpft. Auch darf nicht ver-
werden, dass die Abschliessung gegen Aussen den inländi-
Kapitalsmarkt mehr unter die Botmässigkeit der inländischen
nstitute bringt, welche den Zinsfuss möglichst hoch ansetzen
glichst selten verändern werden. In Agioländern wird — nament-
n an der Spitze des Kreditorganismus eine monopolistische Bank
- der Zinsfuss weniger Schwankungen aufweisen.

wurde manchmal darauf hingewiesen, dass in Agioländern
ewissen Umständen der Zinsfuss eine fallende Tendenz zeigt.
che Fälle hat auch Nebenius hingewiesen. Es geschieht dies
venn die Baarzahlung in Aussicht steht, wo dann eventuell der
bei in Papier abgeschlossenen Darlehen selbst niedriger sein
ls bei Anlehen, die auf Metallgeld lauten. So war nach Ne-
am 6. März 1816 in Wien der Escompte bei Papierschulden
, bei Silberschulden 10—12 %.

ssen wir das Gesagte zusammen, so kann eine günstigere Ge-
des Kapitalzinses unter dem Einflusse des Agios höchstens
rgehend eintreten. Davon abgesehen, werden aber alle Fak-
ur dazu beitragen, dass auch der Kapitalzins sich ungünstig
. Dass sich dies auch statistisch nachweisen lässt, mag zum
noch mit einigen Daten bewiesen werden. Was vorerst die
es Zinsfusses betrifft, so betrug nach dem von der italienischen
ng veröffentlichten Berichte vom 1. Jan. 1861—30. Juni 1874
sfuss

bei den italienischen Notenbanken	5.17—5.54 %
„ der englischen Bank . . .	4.12 „
„ „ französischen Bank . .	4.33 „
„ „ österreich. Nationalbank	5.07 „
„ „ russischen Bank . . .	6.41 „

ach ist in den vom Agio heimgesuchten Ländern jedenfalls der
am höchsten, wenn auch nicht ausschliesslich wegen des Agios.
s die Veränderungen des Zinsfusses betrifft, so zeigen die
erselben Quelle, dass in dem obgenannten Zeitraum der Zinsfuss

bei den italienischen Banken	34 Mal
„ der englischen Bank	149 „
„ „ französischen Bank	57 Mal
„ „ österreich. Nationalbank . .	79 „
„ „ russischen Reichsbank . . .	63 „

verändert wurde, also in den vom Agio befreiten Ländern den Ae derungen auf dem Geldmarkte am raschesten folgt.

Nach Lucam [1]) wurde der Zinsfuss von 1863—75

bei der englischen Bank . . . . . 152 Mal
„ „ französischen Bank . . . . 46 „
„ „ österreich. Nationalbank nur 12 „

verändert.

Diese Daten beweisen insgesammt, dass in den Ländern mit P piervaluta der Zinsfuss unveränderlich, steif ist und den Verhältniss des Geldmarktes nicht elastisch genug sich anschmiegt.

Was endlich die Differenz zwischen dem Maximum und Minimu des Zinsfusses betrifft, so zeigt sich, dass derselbe

bei den italienischen Banken . . . . . 4 %
„ der englischen Bank . . . . . . 8 „
„ „ französischen Bank . . . . . . $5^1/_2$ „
„ „ österreichischen Bank . . . . $2^1/_2$ „
„ „ russischen „ . . . . $3^1/_2$ „

betrug, was gleichfalls die Ungeschmeidigkeit des Zinsfusses in Lä dern mit Agio zeigt.

Alle diese Daten lassen uns demnach erkennen, dass in Lände mit entwerthetem Papiergeld der Zinsfuss in fast allen seinen M menten sich ungünstig gestaltet.

Dies wird auch durch die Bemerkungen vieler Schriftsteller best tigt. Hier nur Einige:

Woods [2]): „Interest being a certain proportion of a capi is not at all dependent upon the quantity of circulating mediu which may represent this capital. — Consequently the greater or le quantity of money, or circulating medium can have no influence the rate of interest.“ —

Sumner [3]): „Capital is not currency any more than ships a freight. If currency is multiplied it is a delusion to suppose tha tcapi is multiplied. In its more general effects, the paper currency with fixed limit produces a steady advance in the rate of interest.“

Italienischer Bericht: „La maggiore e minore frequenza delle v riazioni nel saggio degli sconti significa in generale maggiore o mino sensibilità del mercato. Badando alle Banche italiane, la frequen delle variazioni fu di gran lunga maggiore nel periodo, commun

1) Die österr. Nationalbank während der Dauer des dritten Privilegiums. Wien 18 S. 71.

2) Observations on the present State of bullion etc. London 1811. S. 17.

3) History of american currency. New-York 1878. S. 172 u. 220.

più breve, a cui facemmo risalire le nostre indagini, avanti il corso forzato, che nel più longo periodo successivo.

Il corso forzato impedisce, può dirsi, ed elimina le mutazioni transitorie, rende meno rapidi, ma lascia che si compiano in tutta la loro interezza, i cangiamenti che sono tali da durare lungamente.

Sarebbe lecito indurne che l'interesse dei capitali è scemato in Italia, dopo l'introduzione del corso forzato se, durante il corso forzato, le cagioni ripetutamente annoverate non avessero più volte dissuaso gli istituti nostri di circolazione dall' elevare, o dal mantenere elevato il saggio dei loro sconti. Poichè non ci è permesso di basare, per questo rispetto, sopra dati sicuri i nostri ragionamenti, dobbiamo conchindere essere dubbio se il corso forzato abbia avuto virtù di mitigare la misura dell' interesse, consentendo alle Banche di rivolgere al credito una maggior somma di circolazione cartacea e sopra tutto evitando nuove e maggiori emissioni di rendita pubblica, ovvero l'abbia elevata accrescendo, per l'alea dell' aggio, i rischi a cui il sovventore si sobbarca e quindi il premio d'assicurazione che gli è forza richiedere [1])."

Siebenter Abschnitt. Das Agio und die Spekulation.

Jeder Umstand, welcher die Ungewissheit der zukünftigen wirthschaftlichen Gestaltung eines Landes vermehrt, befördert die Spekulation, deren Aufgabe es gewissermaassen ist, die Zukunft vorherzusehen. Darum ist es nur zu sehr begreiflich, dass dort, wo die Schwankungen der Valuta die Ungewissheit bezüglich des Werthes eines der wichtigsten Gegenstände permanent werden lässt, wo überdies die produktive Thätigkeit untergraben, der Leichtsinn und die Spiellust angestachelt wird, wo jede wirthschaftliche Produktion in Folge der Schwankungen der Valuta zum Spiele wird, die Spekulation weit grössern Umfang gewinnt und immer grössere Schichten der produktiv Thätigen in ihren Bannkreis zieht. Eine Art der Spekulation, die mit der Valuta, ist jedem aufgenöthigt; so wird die wirthschaftliche Thätigkeit, die ja immer auch Spekulation, aber Spekulation auf viel festerer Basis ist, immer mehr zur reinen Spekulation. Dazu kommt, dass jede neue Ausgabe von Geldzeichen — wie wir bereits zeigten — den Glauben hervorruft, als ob das Kapital vermehrt werde und so entsteht eine Spekulation, welche in der Gründung der verschiedensten Unternehmungen die neuen Reichthümer produktiv zu machen sucht.

---

1) Relazione sulla circolazione cartacea. Atti parlamenti, Roma. Sessione del 1874—75. S. 271.

Den ersten Anstoss erhält die Spekulation gewöhnlich schon m
der Ausgabe des Papiergeldes, wenn der Staat gewisse Waaren i
grosser Menge einkauft, oder wenn anstatt des hinausgeführten Ede
metalles vom Ausland die verschiedensten Kapitalsformen zu uns he
einströmen. Da beginnt gewöhnlich die Spekulation, die oft zu eine
verschwenderischen, unproduktiven Verwendung der Kapitalien ve
leitet. Die stetige Inbetrachtnahme des Agios verursacht dann weite
dass sich in Handel und Gewerbe ein Spekulations-Element misch
welches ganz verschieden von dem ist, das die Basis jeder wirtl
schaftlichen Thätigkeit bildet. Früher wurde bei jedem wirthschaf
lichen Unternehmen die Spekulation darauf gerichtet, die wesentliche
Elemente des betreffenden Betriebes genau zu beurtheilen, jetzt wi
ganz besonders die Valuta beachtet. Man sucht nicht allein durc
die natürlichen Bedingungen der betreffenden Produktionszweige z
einem richtigen Resultate zu gelangen, sondern dadurch, dass ma
sich den Gewinn an der Valuta sichert. Die Aufmerksamkeit de
Producenten wird also von den wesentlichen Momenten seines Ge
schäftes abgelenkt und diese Ablenkung wird natürlich zur Folg
haben, dass in der Organisation, in Richtung, Umfang der Geschäft
in dem Zeitpunkt des Abschlusses der Geschäfte mannigfache Ir
thümer begangen werden. Darum in den Agioländern die Irreleitun
der Spekulation, die unrichtigern Geschäftskombinationen, die zah
reichern Fallimente. Nach und nach geht die Spekulation in die wirtl
schaftlichen Sitten über und auf dem Altar der Börse werden jen
Güter geopfert, welche Landwirthschaft und Industrie im Schweiss
ihres Angesichtes geschaffen haben. Die Spekulation mit der Valut
vernichtet jene rationelle Spekulation mit den wesentlichen Elemente
der Wirthschaft und damit stiftet sie unendlichen Schaden.

Die Entwickelung der Spekulation in Ländern mit ungeordnete
Valuta wird durch Thatsachen bestärkt. So sagt der Bericht de
niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer v. J. 1869: „Di
Börse hatte ihre eigene Kraft, sowie den allerdings sehr wichtige
Faktor einer Notencirkulation von 600 Mill. Gulden überschätzt un
musste nun die Folgen dieser Ueberschätzung schwer büssen".

Auch die im J. 1873 in Nordamerika ausgebrochene Krise häng
mit der durch das Papiergeld hervorgerufenen Spekulation zusam
men. So sagt

Sumner[1]): „We have seen in the history of the Massachusett
colony that each new issue was followed in a few years by a ne
crisis and an out-cry about hard times and scarce money. The la

1) History of american currency. S. 219.

which govern this is apparent. The rise of prices and multiplication of credit operations will go on to absorb any amount of currency whatever. If then, the amount be fixed, the expension must come up to and press against this fixed barrier. This pressure will become apparent first at that season of the year at which the normal requirement is greatest. At that time there will be great distress occasioned by the need of withdrawing currency from the use in which it is engaged. As it cannot be imported, and the law forbids its increase, there is no relief. It must be withdrawn, and the consequences must be endured.“ —

Die furchtbarste Erscheinung jedoch war der „Goldring“, welcher die gesammten auf Gold lautenden Papiere und Goldcertificate zusammenhäufte und ein ausserordentliches Steigen des Agios hervorrief. Das Agio stieg auf 160 %. Auch in neuester Zeit entstand auf die Nachricht, dass die italienische Regierung die Valuta reguliren wolle, eine ungewöhnliche Spekulation. Und ähnliche Beispiele finden wir in jedem Agiolande, denn überall, wo das Agio sich einnistet, steigt auch die Spekulation, die Agiotage ins Maasslose. Crescit sicut cancer.

Der Zusammenhang zwischen Agio und Ueberspekulation lässt sich demnach nicht bezweifeln. Die Spekulation befördern folgende Ursachen: 1) der Glaube, dass mehr Kapitalien zur Verfügung stehen; 2) dass auf der ganzen Linie der Produktion das schwankende Agio stets berücksichtigt werden muss; 3) dass der Zinsfuss oft unrichtig festgesetzt wird; 4) dass grössere Unregelmässigkeiten auf dem Gebiete der Produktion und Consumtion sich geltend machen. Hiezu kommt, dass in solchen Ländern namentlich die Spekulation mit Edelmetallen einen bedeutenden Umfang gewinnt. Diese Spekulation wird oft auch vom Staate unterstützt, soferne derselbe Zinsenzahlungen in Edelmetall zu leisten hat. In einem solchen Staate dringt die Spielsucht, angeeifert durch das Spiel mit der Valuta, immer weiter und die Börse und das Börsenspiel saugen viel mehr Kapitalien auf, als dies sonst geschehen würde. Mit der grössern Ausbreitung der Spekulation treten dann häufiger Krisen ein. Diese werden um so häufiger wüthen, als die ganze Produktion auf schwankender Basis beruht. Und auch der Umfang dieser Krisen wird grösser sein, weil das Papiergeld eine grössere Solidarität der Wirthschaften und ein grösseres Misstrauen zur Folge hat. Ja, eigentliche Geldkrisen werden in keinem Lande so häufig eintreten, wie in Agioländern.

Auch muss bemerkt werden, dass in solchen Ländern die Spekulation viel häufiger misslingen wird, weil sie in Hinblick auf einen Um-

stand geschieht, der fast gar keine Berechnung zulässt, indem er bei grosser Empfindlichkeit von den verschiedensten Momenten beeinflusst wird. Auch die grössere Sorglosigkeit, der Schein von Reichthum, welche insgesammt Folge einer starken Papiergeldemission sind, werden zur Ausdehnung der Spekulation und deren grösserer Leichtfertigkeit, Oberflächlichkeit beitragen.

Auch hier befinden wir uns mit den Resultaten der Theorie und Praxis in Uebereinstimmung. Treffend sagt über diesen Punkt Lauderdale[1]): „This extension of our trade can indeed be surprising to no one, who has with any degree of attention examined the effects of an increase of circulating medium; for the commerce of this country in the end of the century before last, as well as that of our American colonies in the middle of the last century, the recent increase of transaction in Ireland, and the extravagant augmentation of all sorts of mercantile adventure from increase of demand, during Mr. Laws operations in France, shew that it is a uniform consequence of on overissue of paper money. Lord Liverpool states, that this new sort of fictitious capital, thus introduced within the Kingdom, has contributed more than any other circumstance to what is called overtrading, that is rash and inconsiderate speculations, and what is almost a necessary consequence, unworthy artifices to support the credit of adventurers already ruined; as well as other evils, which tend to corrupt the morals of the trading part of the community, and to shake the credit on which, not only paper currency, but the internal commerce of the Kingdom is founded.

Peel[2]) bei der Debatte im J. 1819: „That excess of commercial speculation which led to such evils, was the consequence of an overissue of paper currency, was a fact not to be disputed."

Macculloch (Anmerkungen zu Smith): Nothing tends so much to generate a spirit of over-trading and to occasion commercial revulsions, as sudden changes in the amount and value of money. Those who embark most readily and eagerly in time bargains and other speculative adventures are not, generally speaking, of the class of rich and old established merchants. They consist principally of those who have but recently entered into business, and who are tempted by the chance of speedily making a fortune, to engage in such hazardous transactions. And while any unusual facilities in the obtaining of discount act as power, ful incentives to such persons to speculate, it is at the time obvious that the rise of prices consequent to an increase

1) Depreciation of paper currency. S. 33.

2) Sumner, S. 292.

of the currency, will not only lead them to believe that their anticipations are being realised, but will, most probably, make even the most considerable merchants withhold their produce from market, in the expectation of a further advance. The miscalculations of particular classes merely affect themselves, or, at most, exert only a slight influence over the rest of the community; but a revulsion occasioned by a sudden change in the amonnt and value of money affects every individual and is always productive of the most extensively pernicious results. —

Cowell[1]): — Paper-currency induces men to steer boldly on direful rocks while they believe themselves entering ports teeming with riches — to inchoate enterprises which they can never conclude — and to contract obligations they can never perform, — reciprocally victimisers and victims.

Alison[2]): It is usually said that an undue facility in issuing papers leads to extravagant speculation and that the issue of small notes must be stopped in order to prevent this disastrous effect taking place. There is no doubt, that this evil, if not guarded against by certain and very obvious checks, may take place, at least for a short period. If the paper circulation of the empire is 40,000,000 L. and by a sudden expansion of trade, or the vast variety of undertakings requiring advances which are set on foot, it is increased to 60,000,000 L. a dangerous impulse may be given to speculation, and serious disasters brought upon the trading and industrious classes in consequence.

Browning[3]): By experience we have been taught that panies invariably commence when there is a contraction of issues incurrency.

Italienischer Bericht[4]): E impossibile stabilire con certezza quale influenza abbia avuto il corso forzato rispetto all' agiotaggio sfrenato che determinò l'eccessiva moltiplicazione delle società per azioni; certo il corso forzato, facendo oscillare i prezzi delle merci e dei titoli, anzichè per le sole cagioni che intrinsecamente li riguardano, eziandio in ragione delle variazioni dell' aggio dell' oro, porge nuovo e peculiare alimento alle speculazioni arrischiate ed ai giuochi di borsa.

---

1) Letters to the right honourable Francis Thornbill Baring on paper currency. London 1848. S. 37.

2) England in 1815 and 1845. S. 48.

3) The currency considered with a view to the effectual prevention of panies. Edinburgh und London 1847. S. 7.

4) Relazione sulla circolazione cartacea. S. 292.

Achter Abschnitt. Das Agio und der Aussenhande

Obwohl die Wirthschaft ein organisches Ganze bildet und s(die ungünstigen Wirkungen des Agios auf allen Gebieten sich gelt machen müssen, so wurde doch öfters die Behauptung aufgest dass die Agioschwankungen auf die Bewegung des Aussenhandels e: günstigen Einfluss ausüben, indem bei hohem Agio die Einfuhr Abnahme, die Ausfuhr eine Steigerung zu zeigen pflegt. Wohl wı schon von mehrern Seiten darauf hingewiesen, dass diese Erschein eine besondere Erklärung fordert [1]). Die Basis einer gründlichen örterung dieses Themas können wir aber nur in der Statistik fin an welche wir uns denn auch wenden wollen.

Wir haben im IV. Jahrgang der „Statistischen Monatsschrift (Wi uns eingehend mit der Erörterung der Frage beschäftigt, welchen I fluss das Agio auf die Bewegung des Aussenhandels in Oesterreich habt? Wir gelangten auf Grund eines reichen statistischen Ma riales — bezüglich alles Uebrigen verweisen wir auf jene Arbeit — folgenden Resultaten:

1) In der in Betracht gezogenen Periode ist der Aussenha unabhängig und trotz der Schwankungen des Agios konstant gestie doch zeigten die Jahre hohen Agios einen geringern Gesammthan als jene niedrigen Agios.

2) Die Zunahme des Handels zeigt sich sowohl bei der Einfu als bei der Ausfuhr, doch in der Weise, dass bei hohem Agio Ausfuhr, bei niedrigem Agio die Einfuhr mehr zunahm.

3) Der Ueberschuss in der Waarenbilanz war am höchsten in Periode hohen Agios.

4) Dieselben Resultate ergeben sich für die einzelnen Waa klassen und Waaren, wenn sich auch manche Inconsequenzen verfol lassen.

5) Die Edelmetalleinfuhr und das Agio standen in umgekehrt Verhältnisse.

6) Der Edelmetallverkehr ging mit der Waarenbilanz nicht para

7) Der Einfluss des Agios auf den Handelsverkehr ist verschie je nachdem derselbe von einer Aenderung des Preises der Edelmet oder von einer Aenderung des Papiergeldwerthes herrührt.

8) Je entwickelter die Volkswirthschaft und die wirthschaftli

---

1) So sagt Höfken (Austria 1859, 3. Bd.), dass bei höherm Agio die Au deshalb steigt, weil in den Preisen im Lande das Agio nicht ausgedrückt ist und nach die Waaren dem Auslande billiger verkauft werden. Dasselbe sagt Hert (Währung und Handel, Wien 1876. S. 76).

Einsicht, desto rascher werden die Preise den Schwankungen des Agios folgen, desto beschränkter also der Einfluss desselben auf die Handelsbewegung.

9) Ein bestimmtes Maass anzugeben, in welchem das Agio den Handelsverkehr beeinflusst, ist unmöglich.

10) Die mannigfachen Abweichungen, welche in den Details zu konstatiren sind, zeigen, dass auf die Bewegung des Aussenhandels zahlreiche, das Agio an Bedeutung häufig übertreffende Faktoren Einfluss nehmen, weshalb auch dessen Einwirkung auf den täglichen Verkehr kaum zu verfolgen ist. Nicht nur folgt keineswegs jedem Steigen oder Fallen des Agios eine entsprechende Veränderung in der Waarenbewegung, sondern auch das Maass der Veränderung ist dem des Agios durchaus nicht entsprechend, woraus wieder gefolgert werden muss, dass in vielen Fällen die Veränderung von der Richtung und dem Einfluss des Agios wohl parallelgehenden, aber bei weitem stärkern Faktoren herrührt. Einmal steigt das Agio um 400 %, die Steigerung bei der Ausfuhr beträgt nur 123 %; ein anderes Mal fällt das Agio nur um 7 %, das Deficit bei den Fabrikaten beträgt 464 %. Wer kann da behaupten, dass so verschiedene Wirkungen das Resultat derselben Ursache seien?

Dass ein Steigen der Ausfuhr das Steigen des Agios zu begleiten pflegt, zeigen auch folgende Daten:

I. England. (Ueberschuss der Ausfuhr):

Jahre hohen Agios		Jahre niedrigen Agios	
1801	9.2 £	1802	16.7 £
1809	15.8 „	1803	11.— „
1810	9.3 „	1804	10.6 „
1811	5.6 „	1805	9.8 „
1812	14.9 „	1806	4.2 „
1813	? „	1807	13.— „
1814	10.8 „	1808	10.6 „
1815	17.8 „	1817	10.4 „
1816	13.9 „	1818	9.3 „
		1819	4.5 „
Durchschn.	12.2		11.—

II. Italien.

	Jahre hohen Agios	
	Einfuhr	Ausfuhr
	Mill. Lire	
1866	870.—	617.7
1868	896.6	787.1
1869	936.5	791.6
1870	895.7	756.3
1871	963.7	1085.5
1875	1215.4	1034.3
1876	1324.4	1216.8
1877	1154.3	966.5
Durchschn.	1032.7	906.92 = + Einfuhr 125.8 Mill. Lire

	Jahre niedrigen Agios	
	Einfuhr	Ausfuhr
	Mill. Lire	
1867	885.9	740.—
1872	1186.6	1167.2
1873	1287.8	1133.5
1874	1304.9	985 4
Durchschn.	1166.3	1006.5 = + Einfuhr 159.8 Mill. Lire

III. Russland. (Mehrausfuhr):

1) 1856—65

Jahre niedrigen Agios	Mill. Rubel	Jahre hohen Agios	Mill. Rubel
1856	37.6	1861	10.9
1857	16.5	1862	27.5
1858	2.4	1864	14.1
1859	7.7	1865	43.2
1860	24.7		
1863	1.6		
Durchschn.	15.1		23.8

2) 1866—71 (— Einfuhrüberschuss):

1867	— 32.7	1866	+ 12.4
1868	— 37.9	1869	— 84.2
1861	+ 1.1	1870	+ 21.6
Durchschn.	— 23.2		— 16.1

Mit Ausnahme von Italien zeigen uns auch diese Daten eine Steigerung der Ausfuhr mit der Steigerung des Agios.

Was folgt hieraus? Vor Allem sehen wir, dass in einzelnen Jahrgängen auch hier eine Uebereinstimmung absolut nicht zu erkennen ist, dass aber wohl bei Inbetrachtnahme grösserer Perioden eine solche, wenn auch nicht in bedeutendem Maasse, stattfindet. Wir haben nun zu untersuchen, was wohl dieses Steigen der Ausfuhr zu bedeuten hat dort, wo es eintritt, und ob es als günstiges wirthschaftliches Symptom betrachtet werden kann.

Wenn wir sehen, dass bei hohem Agio die Ausfuhr steigt, die Einfuhr erschwert wird, so bedeutet das Folgendes: Wenn kein Agio existiren würde, so könnte der österreichische Zuckerfabrikant sein Fabrikat nicht nach Deutschland exportiren, soferne die Produktionskosten des Zuckers in Oesterreich 25 fl., in Deutschland 24 fl. in voller

Währung betrügen. Wenn aber in Oesterreich ein mit einem Agio von 50 % belastetes Papiergeld umläuft, dann wird Zucker aus Oesterreich exportirt. Da die Produktionskosten des Zuckers sich nicht geändert haben, so ist diese Erscheinung nicht leicht begreiflich. Sie erklärt sich nur dann, wenn wir Folgendes bedenken: wenn das Agio 50 % beträgt, und die Produktionskosten des Zuckers 25 fl. in Silber oder Gold betragen, also $25\frac{1}{2} + 12\frac{1}{2} = 37\frac{1}{2}$ fl. in Papiergeld, so müsste das Ausland für österreichischen Zucker $37\frac{1}{2}$ fl. in Papier bezahlen, damit die Produktionskosten gedeckt seien, von Gewinn hier der Einfachheit wegen abgesehen. Wenn aber der österreichische Zuckerproducent den reellen Werthunterschied beider Geldsorten nicht streng vor Augen hält, was namentlich insolange möglich, als im Inlande die Preise in der schlechtern Währung noch nicht vollständig ausgeglichen sind, so wird er bereit sein, seinen Zucker auch unter $37\frac{1}{2}$ fl. in Papier zu verkaufen. In diesem Fall wird das Ausland als Käufer auftreten; der Zuckerfabrikant erhält einen höhern Preis in Papier, erleidet aber doch in der Regel einen Verlust, da dieser höhere Preis dem frühern in Metall nicht gleich kommt. Wir begreifen, dass unter solchen Umständen bei hohem Agio die Ausfuhr steigt, die Einfuhr abnimmt. Wir begreifen aber auch, dass in diesem Fall für das producirende Land sich ein Verlust ergiebt, und ebenso für den Producenten, mit Ausnahme jenes Falles, wo der Producent auch seine Betriebs- und Produktionsauslagen noch zum alten Preise oder nicht zu vollständig ausgeglichenem Preise macht. Namentlich kann eine Ueberwälzung auf Kosten der Arbeitslöhne stattfinden. Auch der Fall kann eintreten, dass die Ueberwälzung auf Kosten der inländischen Konsumenten erfolgt. Immerhin wird also für das Land als solches ein Verlust erwachsen und sonach ist der eventuelle Gewinn auf eine Verschiebung der Einkommensverhältnisse zum Nachtheile irgend einer Klasse zurückzuführen. Auch das muss als Nachtheil erwähnt werden, dass eventuell auch eine Verschiebung der Produktionsfaktoren eintreten wird; Kapitalien werden in Exportindustrien überführt und anderen Industriezweigen und Unternehmungen entzogen, woraus gleichfalls eine Verschiebung der Einkommens- und Wohlstandsverhältnisse resultirt.

Das Resultat, das wir gefunden, ist aber durchaus nicht befriedigend und somit ist auch die mit dem Steigen des Agios öfters eintretende Steigerung des Exports durchaus nicht erfreulich. Insolange in den Produktionsverhältnissen und den Produktionskosten der einzelnen Industrien keine Veränderung eintritt — und das Agio hat

hierauf direkt keinen Einfluss —, insolange kann ein Export von
dustrieprodukten, welche früher nicht exportfähig waren, nur auf
Umstand zurückgeführt werden, dass dieselben billiger zu Markte
bracht werden. Wohl wäre es auch noch möglich, dass im Ausla
deren Preis steigt, doch auch das steht mit dem Agio in keinem
sichtlichen Zusammenhang und somit können wir zu keinem and
Ergebniss gelangen, als dass eine mit dem Steigen des Agios wa
sende Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Industrie auf den a
ländischen Märkten nur auf Kosten des Inlandes eintreten kann.

Dies wird uns noch klarer, wenn wir Folgendes vor Augen halt
Das Agio ist nichts Anderes, als der Ausdruck dessen, dass im
lande und Auslande verschiedene Werthmaassstäbe angewendet w
den. Der Maassstab des Auslandes ist ein besserer, der des Inl
des ein schlechterer. Messe ich die Gegenstände mit dem ausländisc
bessern Maasse, so erhalte ich kleinere Werthe, messe ich dieselben
dem inländischen schlechteren, so erhalte ich grössere Werthe. Fr
lich ist der Unterschied nur scheinbar und beruht darauf, nicht d
die gemessenen Werthe, sondern dass die Maassstäbe verschieden si
Wie ist es nun denkbar, dass die Veränderung des Maassstabes, ei
rein formellen Behelfes, einen Einfluss auf die Grösse der Hand
bewegung habe? Es ist das beinahe dasselbe, als ob man behaup
würde, dass eine Aenderung der Gewichtsmaasse die Grösse des Hand
beeinflussen könnte! Es ist das nur in einem Falle möglich: we
die Kaufleute in Folge dessen in einem Irrthume befangen sind, w
cher sie in ihren Kombinationen täuscht, oder welcher es ermöglic
dass Andere durch sie irregeführt werden. Letzterer Fall tritt e
wenn wohl im Verkehr mit dem Auslande dem neuen Maasse gem
die Werthe umgerechnet werden, im Inlande jedoch nach- wie vor
das alte Maass in Anwendung kommt.

Soferne also unter dem Einflusse des Agios der Export wirkl
steigt, der Import sinkt, so ist das auf falsche Werthkomputatio
zurückzuführen, welche Verluste für die Volkswirthschaft, Versch
bung der Produktions- und Wohlstandsverhältnisse zur Folge hab
und darum ist es gewiss zu bedauern, wenn der Handelsverkehr ei
Landes den Impuls durch das Agio empfängt. Denn die Folge hi
von kann nur die sein, dass das betreffende Land Verluste erleid
soferne Gewinne resultiren, können diese auf Benachtheiligung e
zelner Klassen beruhen.

Die Steigerung der Ausfuhr bei hohem Agio kann aber auch d
auf beruhen, dass, soferne das höhere Agio in den Preisen nicht v

ständig zum Ausdruck kommt und diese billiger ausgeführt werden, zur Ausgleichung der Einfuhr in Folge dessen Resultat nunmehr ausgeführt werden muss, als sonst nothwendig wäre. Diese gesteigerte Ausfuhr ist aber nur Resultat dessen, dass das Agio in den Preisen nicht vollkommen zum Ausdruck kommt; das Ausland erhält also — wie hierauf schon Wagner (Russische Papierwährung, S. 163) aufmerksam macht, — diesen Ueberschuss unentgeltlich.

Der Einfluss des Agios auf den Aussenhandel wird natürlich auch dadurch gestört, dass Einfuhr und Ausfuhr das Resultat der gesammten wirthschaftlichen Thätigkeit eines Landes sind, die endlich durch das Auftreten irgendwelches Faktors nicht immer sogleich aus ihrer Richtung gehoben werden kann; die Kontinuität, wirthschaftliche Trägheit, oder wie wir dies immer nennen wollen, macht dies unmöglich. Gewisse Waaren werden immer eingeführt, resp. ausgeführt werden, mag das Agio sich wie immer gestalten.

Es ist nicht nothwendig, dass wir den Einfluss des Agios auf die Einfuhr gesondert in Betracht ziehen. Wir brauchen nur das negative Bild dessen zu nehmen, was wir mit möglichster Ausführlichkeit über dessen Einfluss auf die Ausfuhr sagten, um auch hierüber ins Klare zu kommen. Auch die Abnahme der Einfuhr in Folge höheren Agios ist nur dadurch zu erklären, dass das höhere Agio in den inländischen Preisen noch nicht zum Ausdruck gekommen. Dies kann auch im entgegengesetzten Falle nur die Ursache sein, dass beim Sinken des Agios die Einfuhr steigt, weil die inländischen Preise noch auf jener Stufe verweilen, auf welche sie in Folge des Agios stiegen. Der im hohen Agio vermuthete Schutz und die im niedrigen Agio drohende Gefahr sind in dem Momente illusorisch, als sich die inländischen Preise dem Agio genau akkommodiren.

Fassen wir das Resultat unserer Untersuchungen zusammen, so kann auch der auf den Aussenhandel geübte Einfluss des Agios nicht als günstig aufgefasst werden, auch dann nicht, wenn wirklich mit hohem Agio ein Steigen der Ausfuhr und ein Sinken der Einfuhr eintritt. Dieses Resultat wird übrigens von der Theorie und Praxis gleichermaassen bestätigt [1]).

---

1) Wir sehen hier davon ab, dass die Verwerthung der statistischen Daten in den vorangehenden Untersuchungen auf der Voraussetzung basirt, dass dieselben vollständig verlässlich sind und dass die Feststellung des Werthes der Waaren sowohl bei der Einfuhr, als bei der Ausfuhr nach denselben Principien und mit Hilfe desselben Werthmessers geschieht.

Achter Abschnitt. Das Agio und der Binnenhandel.

Wir haben in den vorangehenden Kapiteln gesehen, wie sehr d wichtigsten Lebensmomente der Wirthschaft von dem Agio beeinflus werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass dieser Einfluss si auch in der Gestaltung des Binnenhandels nur zu sehr erkennen läs

Die Aufgabe des Handels ist die Vermittelung zwischen Produ tion und Konsumtion. In dieser seiner Aufgabe trachtet der Hanc nach dem Ausgleich der Unterschiede, welche dem Ort, der Zeit u endlich auch der Menge nach bestehen. In dieser Thätigkeit lie die werthschaffende Function des Handels. Mit dem Auftreten d Agios wird diese Function wesentlich geschädigt. Der Kaufmann ka sich nicht mehr darauf beschränken, jene Momente allein ins Au zu fassen, er muss auch stets auf die Schwankungen im Werthe d Geldes bedacht sein. Ja, soferne die Schwankungen des Agios so l deutend sind, dass sie mit den Grenzen des Gewinns zusammenfall müssen die Agiokurse die gleiche Berücksichtigung, wie die wesei lichen Momente selbst erfahren. Die Schwankungen des Agios kı nen sogar die maassgebenden Momente werden. Folge, dass die kaı männische Komputation auf einen unberechenbaren Faktor basirt wi: und somit die kaufmännische Thätigkeit in ihren Resultaten sich se problematisch gestaltet. „Wo Verluste und Gewinne von 30 % Verlaufe von wenigen Wochen vorkommen können — sagt Strache [1]) · dort verliert das Unternehmen seinen wirthschaftlichen Charakter; es unmöglich ist, die Gestaltung des Agios vorherzusehen, so wi der Betrieb zum Glücksspiel. Wo aber das Spiel herrscht, dort herrsc Leichtsinn. Der Kaufmann verkauft ohne Gewinn oder vielleicht r Verlust, in der Hoffnung, die im Auslande gekauften Waaren l günstigerem Valutastande zu bezahlen. Die entgegengesetzte Berec nung macht er, wenn er kauft; er kauft über Bedarf, weil er ein w teres Sinken des Agios befürchtet. Das ganze Land wird zur Bör überall wird um Differenzen gespielt und zum Leichtsinn des Ve schwenders gesellt sich noch der des Spielers."

Das Schwanken des Geldwerthes macht aus dem Handel ein Sp und dieses ergreift auch jene Momente dieses Berufes, welche gena Berechnung, Planmässigkeit erfordern. Die Unternehmungen werd aus ihrer Richtung gedrängt, ihre Ausdehnung wird verändert, (Einkaufs- und Verkaufsperioden werden verschoben, die Absatzmärk werden verändert, die gesammten Betriebsfaktoren werden modifici alles im Hinblick auf das Hin- und Herschwanken der Valuta. M

1) Strache, Die Valuta in Oesterreich. Wien 1861, S. 21.

kauft und verkauft in andern Quantitäten, zu andern Zeiten, zu andern Bedingungen, als vorher. Man hält mehr oder weniger Waarenvorräthe, Baarreserve als sonst. Die Dimensionen des Geschäfts und seiner wesentlichen Momente werden geändert. Kann es eine ungünstigere Erscheinung geben?

Die Schwankungen des Agios vernichten das, was wir den eigentlichen Geschäftsgeist nennen, jenen Geist, dem die grossen handeltreibenden Nationen ihren Reichthum verdanken. Wir verstehen darunter die klare Erfassung der Faktoren des Handels, deren richtige Werthschätzung, die Genauigkeit in den Berechnungen. Wo der Geldwerth häufigen Schwankungen ausgesetzt ist, was grosse Gewinne oder Verluste zur Folge haben kann, dort wird weniger genau gerechnet werden, weniger genau mit dem Gelde und weniger genau auch mit der Zeit, mit Allem, was wirthschaftlich von Wichtigkeit. Wie der grössere Druck für den geringern unempfindlich macht, der grössere Schmerz für den kleinern, so stumpft auch die in weiten Grenzen sich bewegende Valuta für die kleinern, schwächern Elemente der Werthberechnung, der Betriebsberechnung ab.

Die einzelnen Zweige des Handels zeigen unter dem Einflusse des Agios eine ganz ungleiche Gestaltung. Da im Aussenhandel die Preise dem Schwanken des Agios viel rascher folgen [1]), so wird der Grosshandel nicht so schädlich beeinflusst, wie der Kleinhandel, wo die Preise viel langsamer folgen und viel häufiger unrichtig festgesetzt werden. Auch ist der Grosshandel mit Benutzung des Kredits viel mehr in der Lage, günstige Konjunkturen auszunutzen. Der kleine Kaufmann wird häufig Vorräthe besitzen, welche bei hohem Agio gekauft wurden, und wird mit jenem Kaufmann nicht konkurriren können, der bei günstigerer Agiokonjunktur sein Lager ergänzt hat. Der kleine Kaufmann verfügt auch nicht über die genügenden Kenntnisse, um seine Berechnungen stets dem Agio anzupassen. Auch wird er jetzt weniger die direkten, ausländischen Bezugsquellen aufsuchen können, da er in den Agioberechnungen unbeholfener ist und sich nicht Verpflichtungen auferlegen will, deren innere Bedeutung er nicht festzustellen vermag.

Auch auf die Art der Handelsgeschäfte wird das Agio nicht ohne Einfluss bleiben. Man wird geneigt sein, namentlich solche Geschäftszweige zu kultiviren, welche es gestatten, die Kapitalien flüssig zu erhalten, also Spekulationszweige, Börsenunternehmungen. Man wird

1) Siehe Földes (Weisz), Der Einfluss des Agios auf die Preise (Statistische Monatsschrift 1881.)

bei Geschäftsplänen jenen den Vorzug geben, welche auf kürzeren Zeiträumen basiren und sonach jene Geschäfte vernachlässigen, deren Prosperität eine kontinuirliche, über Jahre sich erstreckende Thätigkeit voraussetzt. Und soferne der Handel ganz besonders auf dem Kredit beruht, wird — wie wir dies in einem vorhergehenden Abschnitte gezeigt haben, gleichfalls manche Beschränkung erwachsen, da ja bei schwankendem Agio weder Gläubiger noch Schuldner wissen, was sie zu erwarten resp. zu leisten haben.

Die Beschränkung des Kredits drückt den kaufmännischen Verkehr. Aber der kaufmännische Verkehr leidet auch in Folge des Umstandes, dass das Agio die Konsumtionsfähigkeit des Volkes schwächt, das Einkommen, namentlich der arbeitenden Klassen etc. herabdrückt. Auch leidet der Handelsverkehr durch die Erschwerung der Beziehungen zum Auslande, welche eine Folge der Agiowirthschaft ist.

Dort, wo der Staat den Bahnen gestattet, dem Schwanken des Agios entsprechend die Frachtgebühren zu ändern, resultirt auch hieraus ein ungünstiger Einfluss auf den Handel. Es giebt Geschäftszweige, wo der Gewinn des Kaufmanns ein minimer ist und sich demnach der Gewinn sehr rasch in Verlust umwandelt, sobald in Folge der Aenderung des Agios die Frachtkosten sich anders gestalten. Dies ist um so schlimmer, als Bestellungen oft auf Grund von Frachttarifen erfolgen, welche in Folge Aenderung des Agios verändert werden.

Was wir hier bisher besprochen, bezog sich zunächst auf den Waarenhandel. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass dasselbe auch von allen andern Handelsunternehmungen in grösserm oder geringerm Maasse gilt. So wird namentlich der Speditionshandel und das Transportgeschäft durch die Schwankungen des Agios wesentlich beeinträchtigt werden. Die Verbindungen mit dem Auslande werden hierdurch wesentlich erschwert, der Vermittelungshandel bedeutend eingeschränkt werden. Auch die Kreditunternehmungen, Bauten etc. werden den ungünstigen Einfluss des Agios fühlen, da der Kredit einschrumpft, die Schwankungen des Agios zu grösserer Vorsicht zwingen, die ungünstige Gestaltung der Produktionsverhältnisse und der wirthschaftlichen Verhältnisse überhaupt die produktive Thätigkeit eindämmen, die Kreditfähigkeit schwächen. Die Einschränkung des Kapitalmarktes in Folge der Abschneidung vom Auslande, der Erschwerung des Ueberströmens der Kapitalien ist hier auch in Betracht zu ziehen.

Dass der Einfluss des Agios auf den Binnenhandel ein nachtheiliger ist, wird auch durch die Jahresberichte der niederösterr.

ındels- und Gewerbekammer vielfach bestätigt. Wir wollen Folgenden auf einige Bemerkungen derselben hinweisen:

1852:

„Durch alle Haupt- und Nebenadern des gesammten Geschäfts- ɛehres pflanzte sich die einmal hervorgerufene ungünstige Wechsel- tung unaufhaltsam fort. Der Handel in fremden Produkten und onialwaaren en Gros wie en Detail gerieth schon durch den hohen ıd des Silberkurses in eine üble Lage.“ (Jahresbericht, S. II.)

1853.

„Der Exporthandel im Jahre 1853 zeigt zunächst aus Anlass des hie- günstigen Geldkurses einen starken Betrieb. (J. B. S. X.) — Die Fluk- ionen des Kurses — — — haben auf den sonst gewohnten Gang des culationshandels störend eingewirkt. — Wenn Valuten und Devisen dieser offenliegenden Besserung der Verhältnisse ebenfalls eine Er- ıng erlitten, so war die Ursache hievon keineswegs Mangel an rauen, sondern Folge eines momentan erhöhten Begehrs nach edlen allen. — Man kann die Hauptursache des bedauernswerthen Rück- ges, den letzterer Seeplatz (Triest) nimmt, nur in unsrer schwan- len Valuta erkennen, da jeder fremde konsignirende Kaufmann es iehen muss, seine Waare an Orten zu realisiren, wo er bei den ıuren auf die Kourse keinem Nachtheile unterliegt und nicht etwa r an diesen verliert, als er an der Waare verdient hat. — Die er fremder deutscher Häuser auf dem hiesigen Platze, wovon im en Jahresberichte dieser Kammer die Rede war, haben sich im e 1853 eher vermehrt, als vermindert. Der auswärtige Konsig- r bezahlt auch bei dem grossartigsten Verkehr weder Erwerb- ı Einkommensteuer, sein Agent richtet sich bei den Verkäufen ı dem Tageskurse, macht seinem Hause augenblicklich, nach ge- htem Geschäfte die Rimesse und somit ist dieses, auf welches von ersten Bezugsplätzen zu stabilen Koursen gezogen wird, auch bei r plötzlichen Besserung unsrer Valuta in einer weit günstigern ɜ, als der hiesige, allen Chancen des Silberkourses ausgesetzte fmann, auf den sogleich bei Ertheilung der Faktura und oft zu- g im ungünstigsten Momente trassirt wird, etc.“ (J. B. S. 53.)

unter Abschnitt. Ueber den Einfluss des Agios auf Industrie und Landwirthschaft.

Obwohl sich aus dem Vorangehenden zur Genüge der Einfluss Agios auf die Produktion im Allgemeinen ergiebt, so wollen wir ı noch einige specielle Bemerkungen über Industrie und Landwirth- ıft beifügen.

Was speciell die Industrie betrifft, so ist schon der oben berührt Umstand als Irrthum zu bezeichnen, als ob die Industrie kein anderes Interesse haben könnte, als Steigerung der Ausfuhr. Es ist dies ein Rest merkantilistischer Vorstellungen. Wenn wir bedenken, wie ungünstig nach verschiedenen Richtungen der Einfluss des Agios auf die Industrie sich gestaltet, so ist auf die eventuelle Hebung der Ausfuhr — ganz abgesehen von den im vorigen Abschnitt gegebenen Erklärungsgründen — kein besonderes Gewicht zu legen. Auch das beruht auf unrichtiger Auffassung, wenn die höhern Preise als für den Industriellen vortheilhaft bezeichnet werden, da diese nur den Unterschied in dem minderwerthigen Gelde ausprägen und in der Regel auch der Industrielle alle Anschaffungen zu höhern Preisen machen muss. Dass die Schwankungen des Agios auf die Industrie keinen günstigen Einfluss nehmen können, ergiebt sich schon aus Folgendem:

1) Das Agio beeinflusst in ungünstiger Weise die Industrie, wegen der fortwährenden Schwankungen, welche die Produktionskosten verändern. Da nun bei vielen Waaren der Preis sich zunächst nach den Reproduktionskosten richtet, so müssen ähnliche Schwankungen auf die Produktion von Industriegegenständen ungünstig einwirken. Der Industrielle wird entweder an den zu niedrig festgesetzten Preisen Verluste erleiden oder durch zu hohe Preise die Kaufenden abschrecken.

2) Das Agio wirkt ungünstig auf die Industrie, indem es den Kredit beschränkt und den Kapitalzins steigert. Wir haben an einer frühern Stelle nachgewiesen, dass das Agio diese Wirkung hervorruft. Nehmen wir noch in Betracht, dass der gewerbliche Kredit sich überhaupt sehr langsam entwickelt, so werden wir diesen Umstand nach Gebühr würdigen.

3) Der inländische Markt wird kleiner, da das Agio das Einkommen vieler Klassen, der Beamten, von stehenden Bezügen Lebenden, der Arbeiter etc. vermindert.

4) Soferne das Agio die Einfuhr drückt, schadet dies der Industrie oft dadurch, als dieselbe Rohprodukte vom Auslande bezieht, oder die Halbfabrikate von dort einführt, Maschinen etc. Ferner kann die gesteigerte Ausfuhr eben solche Artikel ergreifen und dem inländischen Industriellen deren Anschaffung erschweren, vertheuern. Ja auch die Fälle sind vorgekommen, dass inländische Industrielle den im Inlande erzeugten Rohstoff später dem Auslande abkaufen mussten.

5) Schädlich der Industrie ist die Agiowirthschaft auch aus dem Grunde, weil dieselbe die wirthschaftlichen Sitten verdirbt, viel Ka-

tal zu Grunde richtet oder in falsche Bahnen leitet. Das Agio stört ıch den Konnex mit dem Auslande und erschwert die Uebertragung)n Kapitalien aus dem reichern Auslande in das kapitalsarme Agio-nd, während sogar inländische Kapitalien in Folge der Furcht vor evalvation nach dem Auslande wandern.

Hier ist also nur wenig Raum für die Hoffnung, dass das Agio auernd und allgemein auf die Industrie günstig einwirken könne. 'orübergehend mag dies wohl der Fall sein, dann aber gleicht der 'ortheil dem Lotteriegewinn und mag tausendfachen Schaden anrich-en dadurch, dass der Sinn der Industriellen von der gesunden wirth-chaftlichen Rechnung abgeht und nach dem Danaergeschenk lechzt, as eine Aenderung des Agios ihm brächte. Hier haben wir es dann icht mehr mit Wirthschaftenden, sondern mit Spielern zu thun.

Was wir hier kurz zusammenfassten, findet gleichfalls in den ıeusserungen theoretischer und praktischer Autoritäten vielfach seine lestätigung und verweisen wir namentlich auf die Jahresberichte der iederösterreichischen Gewerbekammer, auf den schon mehrfach ge-annten italienischen Bericht über den Zwangskurs, ferner Jeiteles: 'ehn Jahre nach dem Handelsvertrage (Wien, 1864), Greeley: The cience of political economy (Philadelphia, Porter und Coates) und ındere. Wir wollen wenigstens die niederösterreichische Handels- und Fewerbekammer sprechen lassen, die in ihren Jahresberichten häufig as Thema der Valuta berührt.

„Der grösste Nutzen, den der industrielle Verkehr aus jener Zeit chöpfte, war, dass von da an die grossen Schwankungen in den Wech-el- und Valutenkursen aufhörten, wodurch die Berechnungen des Ver-ehrs, sowohl für den Export als für den Import, eine mehr sichere nd günstig sich gestaltende Grundlage erhielten, welche sich von Ionat Mai an, zufolge der vom Staate unternommenen Kreditopera-ionen, dauernd befestigte. — Die Kapitalanlagen des Auslandes mach-en sich nach der stattgefundenen Besserung der Valuta besonders emerkbar.“ (Jahresbericht, 1852, S. 30.)

„Erwägt man, dass der österr. Handels- und Industriestand nebst iesen ungünstigen Konjunkturen für den Verkehr im Innern und nach ıussen auch noch den fortwährenden Schwankungen der entwertheten 'aluta preisgegeben war, wodurch jedes Unternehmen der zuverläs-igen Basis für eine voraussichtliche Berechnung gänzlich entbehrt md dass, während der ungünstige hohe Agiostand den Bezug auslän-lischer Roh- und Hilfsstoffe für die inländische Industrie, wie z. B. von Baumwolle, Farbwaaren etc. einerseits ungemein erschwerte, er andrerseits dem Industriellen einen, wenn auch erwünschten, doch un-

natürlichen temporären Schutz gegen die Einfuhr fremder Fabrikate ja selbst Anlass zur gesteigerten Ausfuhr seiner Erzeugnisse bot etc.' (J. B. 1853, S. IV.)

„.... Unter solchen Umständen mussten die Resultate einer Kammgarnspinnerei im Vergleiche zu einer andern sehr verschieden sein und man darf sagen, dass die ganze Fabrikation durch die Valutaschwankungen jeder soliden Basis entrückt, — zu einem Kursgeschäfte herabsank.“ (J. B. 1853, S. 100.)

Zum Schluss noch einige Bemerkungen über die landwirthschaftlichen Interessen. Auch bezüglich dieses Punktes begegnen wir häufig ganz absonderlichen Begriffsverwirrungen. Man übersieht hier das volkswirthschaftliche Interesse und das dauernde Einzelinteresse und bleibt bei der Thatsache stehen, dass eine plötzliche Aenderung der Valuta, eine Steigerung des Agios dem Exporteur landwirthschaftlicher Produkte einen Gewinn zu bringen vermag, wenn im Inlande die Preise nicht gleichzeitig in demselben Maasse gestiegen sind. Doch diesen Fall zugegeben, so ist derselbe doch geringfügig im Vergleiche mit den mannigfachen Schädigungen, welche das Agio für das allgemeine landwirthschaftliche Interesse und für das dauernde Interesse des Einzelnen mit sich bringt. Auch die Landwirthschaft erhält einen aleatorischen Charakter; auch in der Landwirthschaft werden vorzugsweise die Exportprodukte kultivirt, wie es ja keinem Zweifel unterliegt, dass die unverhältnissmässige Ausdehnung des Weizenbaus in Ungarn — dessen schädliche Wirkungen leider erst jetzt erkannt werden — auch dem Umstande zuzuschreiben ist, dass in den funfziger Jahren der Export des Weizens durch das hohe Agio noch besonders angespornt wurde. Steigt das Agio, so muss aber in der Regel auch der Landwirth alles theurer bezahlen, die Arbeiter, die vom Auslande oder auch im Inlande anzuschaffenden Maschinen, Werkzeuge, er zahlt höhere Transportgebühren etc. Geschieht dies nicht, so bereichert er sich nur auf Kosten Anderer, die ihre Leistungen dem Agio entsprechend zu erhöhen eventuell nicht in der Lage sind.

Und wie wenig wiegt dieser eventuelle Vortheil — der endlich nur dem Valutaspiel, nicht der Produktionsleistung zu verdanken ist — gegenüber den mannichfachen Nachtheilen, die mit dem Agio verbunden sind? 1) Der Landwirth muss — wie erwähnt — seine Anschaffungen zu höheren Preisen machen. 2) Seine Berechnungen werden schwankend, unsicher, unsicherer, wie bei der Industrie, weil die Produktionsperioden der Landwirthschaft viel längere sind. 3) Die Vertheuerung des Credits im Allgemeinen erstreckt sich auch auf den

andwirthschaftlichen Credit. Ja, der landwirthschaftliche Credit zeigt ine noch ungünstigere Gestaltung; die Ueberströmung der Capitalien st hier noch schwerer, weil die Landwirthschaft langen Credit beanprucht, die Schwankungen der Valuta hier also noch abschreckender irken, als beim kaufmännischen Credit. Dazu kommt noch der Umand, dass in Agioländern die Bodenkreditinstitute die Rückzahlung iufig in Metallvaluta bedingen. Dies erschwert die Aufnahme von nlehen für den kleinern Landwirth, der sein Produkt zumeist im lande verkauft, gegen Papier, und der auch nicht die nöthige Ein:ht hat, um die Last zu beurtheilen, welche er bei Contrahirung ıes Metallanlehens übernimmt. Für den grössern Producenten hat s weniger Bedeutung, weil auch er häufig sein Produkt im Ausıde gegen Metall verkauft. So kommt es, dass dann Bodenkreditıtitute solche Anlehen nur an grössere Landwirthe ertheilen, wie es mit den Golddarlehen bei dem ungarischen Bodenkreditinstitut der That geschieht. Dies wird auch durch folgenden Passus der ufig citirten italienischen Operates bestätigt: Certo il credito ipoterio, a nuovo o ad antico metodo, ha dovuto sentire, a cagione della nghezza dei termini per le restituzioni, l'azione dannosa del corso zato, più profondamente che non sia stata sentita da ogni altra rma di credito. 4) Die landwirthschaftliche Produktion ergiebt ein n so besseres Resultat und lässt sich um so rationeller organisiren, if je längere Zeit die Betriebspläne festgesetzt werden können; da.m wird die Landwirthschaft besser prosperiren dort, wo Pachtkonakte auf lange Zeit abgeschlossen werden. Wie wir sahen, zwingt ıer dies Hin- und Herschwanken der Valuta dazu, dass Verträge ıf den möglichst kürzesten Zeitraum beschränkt werden, da die ıkunft, je entfernter, desto ungewisser ist. Darum werden im Agiolnde auch vorzugsweise nur kurze Pachtkontrakte abgeschlossen. urze Pachtkontrakte sind aber in gewissem Maasse von Raubwirthhaft fast unzertrennlich. 5) Mit dem aleatorischen Charakter der Virthschaft in Agioländern hängt es ferner zusammen, dass — wie ɔen erwähnt — solche Produktionszweige in den Vordergrund treten, elche am Meisten die Ausbeutung der Agiochancen gestatten, wourch gleichfalls das Gleichgewicht des landwirthschaftlichen Betriebes estört wird.

Ist es nach all' dem Gesagten noch nothwendig darauf hinzuweisen, iss die Landwirthschaft, als Vertreterin der konservativen Interes1 par excellence, als ein Produktionszweig mit langen Betriebsperio1, als ein Produktionszweig, der strenge Planmässigkeit voraussetzt,

durch die fortwährenden Schwankungen des Agios in arge Mitleidenschaft gezogen wird? Ist es nöthig, daran zu erinnern, dass der Landwirth, dessen Gewinn bei einem Meterzentner Getreide oft nur einige Kreuzer beträgt, durch die Erhöhung der Frachtgebühr in Folge des Agio anstatt des Gewinns oft Verluste erleidet? Wer daran zweifelt, braucht nur daran erinnert zu werden, wie oft eine bedeutendere Aenderung im Stande des Agios in der Getreidebranche furchtbare Fallements mit sich brachte.

Wenn wir nun, am Schlusse angelangt, noch einmal einen retrospectiven Blick auf den Gang und die Resultate unserer Untersuchung zurückwerfen, so werden wir das Charakteristische derselben in folgendes Resumé zusammenfassen können. Ursache und Wirkungen des Agios lassen sich — obwohl es sich hier oft nur um geringe Differenzen handelt — statistisch verfolgen, namentlich wenn wir auf die Untersuchung derselben das System der Massenbeobachtung anwenden. Nur dort, wo wir uns der Induktion nicht bedienen konnten, haben wir die deduktive Methode zur Anwendung gebracht. Was nun zunächst die Ursachen des Agios betrifft, so glauben wir die Theorie erweitert und auf genauere zahlenmässige Basis fundirt zu haben. Wir haben uns gegen den Absolutismus der Theorie ausgesprochen und auf jene wichtigeren Momente hingewiesen, welche insgesammt einen Einfluss auf das Entstehen und die Schwankungen des Agios ausüben. Wir haben dann nachgewiesen, dass das Agio, namentlich dessen Schwankungen, die Basis der Wirthschaft und Unternehmung fortwährenden Convulsionen aussetzt und dadurch störend in das Getriebe der Produktion eingreift; dies gilt ebenso von der Landwirthschaft, wie von der Industrie und dem Handelsgewerbe. Zahlreiche statistische Daten haben uns ermöglicht, jene irrige Vorstellung zu widerlegen, als ob die Inflation freigebigere Creditgewährung und günstigere Gestaltung des Zinsfusses mit sich brächte. Unter Hinweis auf zwei ausführlichere Arbeiten konnten wir konstatiren, dass das Agio in der Preisgestaltung eine steigende Richtung, in dem Handelsverkehr einen, wenn auch nicht bedeutenden Ueberschuss der Ausfuhr zum Vorschein kommen lässt; doch glauben wir auch nachgewiesen zu haben, dass der das Agio eventuell begleitende Ueberschuss der Ausfuhr durchaus nicht als günstiges Moment aufgefasst werden kann. Wir sahen ferner das in Folge des Agios eintretende Hindrängen Vieler zu gewagten Spekulationen, sowie das Eindringen eines fremden spekulativen Elementes in alle Produktionszweige. Wir haben den

ðrenden Einfluss des Agios auf die Gestaltung des Geldumlaufes, uf die Einkommensverhältnisse geschildert, welche eine mit vielen ngerechtigkeiten verbundene Verschiebung erleiden. Die Unsicher- eit des Verkehrs, die Gestaltung der Consumtion, die Beeinflussung es Wechselkurses, die Verschlechterung der finanziellen Situation des aates wurden zum Theil ausführlich dargestellt, zum Theil wenig- ens angedeutet.

Der Einfluss des Agios auf das wirthschaftliche Leben gehört ch immer zu jenen Dingen, die häufig verschieden beurtheilt wer- n. Wir glauben zur Genüge den Nachweis geliefert zu haben, ss das Agio volkswirthschaftlich unbedingt schädlich ist. Wenn für Einzelne eventuell privatwirthschaftlich nützlich ist, so ändert es an der Sache eben so wenig, wie etwa, wenn in Folge vieler onkurse und Fallimente die Advokatenkanzleien stark beschäftigt ıd. Wir könnten unzählige Aeusserungen bedeutender Staatsmänner, ündlicher Forscher anführen, welche gleichfalls in energischen Wor- n das Uebel der Agiowirthschaft schilderten. Wir nennen von Deut- hen Tebeldi, Wagner, Julius Faucher, von Amerikanern ebster, Walker, Hamilton, von Engländern neuerdings Bon- ny Price. Ueber die russischen Valutaverhältnisse sagt Ronna seinem neuesten Werke, la circolazione monetaria in Russia (S. 450): ı robustezza delle forze economiche — concede di combattere ancora suo secolare nemico; ma se continua lo sperpero che il Governo ha ato di farne, il popolo russo finirà col soccombere in questa perenne disuguale lotta."

In neuerer Zeit haben von den mit Papiergeld belasteten Ländern alien und Nordamerika die Ordnung der Valuta unternommen. Von össern Staaten leiden also nur Oesterreich-Ungarn und Russland an em Uebel der Papiergeldcirkulation. Vielleicht, dass man auch dort ie Worte des nordamerikanischen Comptrollor of Currency bald wür- igen lernen wird: A currency is needed which will act automatically nd as a regulator like the governor in machinery or the balance- heel in the chronometer, and its relative cost should not be aken into consideration, for the best money is always he cheapest [1]." Auch auf die Frage, wie die Regulirung durchzu- ühren, giebt uns ein gewesener Präsident der Vereinigten Staaten, reeley, die richtige Antwort: „The best scheme to regulate the urrency, is to begin it."

1) Bankers Magazine. New-York. December, 1879, S. 486.

IV.

Die Gewerkschaften der Cigarrenarbeiter in Habana.

Von

A. Sartorius von Waltershausen.

Es ist eine Eigenthümlichkeit der auf der Insel Cuba bestehende Arbeiterverhältnisse, dass es dort zwei Klassen von Handarbeiter nebeneinander giebt, die hinsichtlich ihrer Lebenshaltung, ihrer allgemeinen Bildung und ihres wirthschaftlichen Charakters auf einen durchaus verschiedenen Niveau stehen. Da diese Scheidung schon seit vielen Jahren besteht, so hätte man es für wahrscheinlich erachten sollen, dass mit der Zeit eine Art des Ausgleiches sich zur Geltung bringen würde, dass entweder die an Gesittung und materiellen Bedürfnissen höherstehende Schicht auf die tiefere einen Einfluss zum Guten ausüben, oder dass die letztere durch die Unvollkommenheit ihrer moralischen Eigenschaften die erstere schädigend berühren würde. Wenn auch der eine Theil bisher dem Institut einer Ganz- oder Halbsklaverei unterworfen war, der andere, bessere aus freien Lohnarbeitern bestand, so hätte man doch bei den vielen Berührungspunkten in denselben Produktionsstätten und bei den mannigfachen Uebergangsstadien des Rechtszustandes der Unfreiheit zu der Freiheit eine Verwischung der Grenzen vermuthen sollen, wenn nicht das entscheidende Moment der Hautfarbe oder des Racengesetzes zu der Rechtsdifferenz hinzugetreten wäre. Ein Mehr oder Minder an persönlicher Freiheit bestimmte freilich auch bei der schwarzen Race den Negern, und bei der gelben den Mongolen die Höhe der Arbeitsvergütung wesentlich, aber beide wurden von den Spaniern und Kreolen, den weissen Bewohnern der Insel, mit seltenen Ausnahmen als tiefstehende, verächtliche, nur zum Dienen taugliche Stämme betrachtet, so dass der etwaige Verkehr mit ihnen auf das nothwendigste beschränkt wurde,

und trotz des häufigen Beisammenseins ein ganz formeller blieb. Von einer Erziehung zu wirthschaftlichem und sittlichem Leben konnte daher nie die Rede sein. Bei den Chinesen wäre ein solcher Versuch allerdings übel angebracht gewesen, da diese gar nicht darauf eingehen wollen, der europäisch-nordamerikanischen Civilisation in irgend einer Weise theilhaftig zu werden, sondern bei der Auswanderung aus dem himmlischen Reich sich stets mit dem Gedanken tragen, nach einigen Jahren der Arbeit und des Verdienstes im Auslande in die Heimath zurückzukehren, in der sie bei der dortigen grossen Kaufkraft des Metallgeldes mit den Ersparnissen von einigen hundert Dollar, bis an das Ende ihrer Tage ein bequemes Leben führen können. Darüber, dass der Chinese sich den von der kaukasischen Race geforderten Culturbedingungen nicht anpassen kann, sind die Meinungen aller Schriftsteller, welche die dahingehörigen Zustände, sei es nun in Cuba sei es in Australien, sei es an der pacifischen Küste Nordamerikas, beobachtet und beschrieben haben, einig, wie sie auch sonst zu dieser Racenfrage stehen mögen. Gestalten sich auch für den gelben Mann, wie es namentlich in Cuba die Regel war, die Lebensverhältnisse oft so, dass er an eine Rückkehr in das Vaterland nie denken kann, so wird er doch fast nie auch nur zu einiger Geläufigkeit der Sprache seines neuen Aufenthaltsortes gelangen.

Anders dagegen sprechen die Erfahrungen, die mit den Negern gemacht worden sind. Im Süden der nordamerikanischen Union hatte man zwar vor und während des Secessionskrieges aus egoistischen Gründen stets an der Meinung festgehalten, dass der Schwarze das Leben in der Freiheit nicht vertragen könne und von Natur dazu bestimmt sei, in den Baumwollenplantagen die physisch schwere Arbeit zu verrichten, aber die Vorgänge der letzten 15 Jahre haben doch den Beweis geliefert, dass der Neger auch an seiner Arbeit Interesse zu nehmen versteht, und dass seine geistigen Fähigkeiten doch nicht so gering sind, als man wohl früher angenommen hatte. Da Cuba sich erst kürzlich zu entschliessen vermochte, die Sklaverei aufzuheben, und für die Ausführung des dahin bezüglichen Gesetzes den Zeitraum von 8 Jahren festgesetzt hat, so wird es sich nun an der Landwirthschaft bitter rächen, dass die Schwarzen stets als eine verachtete Klasse behandelt und von jeder Erziehung — um die Sklaverei um so besser durchzuführen — ferngehalten sind. Aus den Vereinigten Staaten konnten nach Beendigung des Bürgerkrieges die emancipirten Neger nicht auswandern, weil sie nicht wussten, wohin sie ihre Schritte lenken sollten, aus Cuba werden sie aber, soweit die grösseren Städte der Insel

sie nicht in neuen Beschäftigungen absorbiren, nach dem nahegel
nen nordamerikanischen Continent fortziehen. Denn es steht fest,
die freigewordenen Sklaven auch bei günstigen Lohnbedingungen
Arbeit hassen, zu der sie bisher gezwungen waren. Die Hoffnung
die Cultur des Zuckerrohres, dem Hauptprodukt der Insel, muss
denn doch wohl an eine neue europäische Einwanderung halten,
welcher in Bezug auf die Nachfrage es Cuba wohl recht schwer
den möchte, mit der amerikanischen Union zu concurriren, da es ei
seits erfahrungsmässig nicht leicht ist, die Richtung des Auswande
stromes abzulenken, indem ein Auswanderer dem anderen nachzi
und anderseits weder die klimatischen Bedingungen, noch die po
schen und socialen Zustände der Insel für den Fremden sonder
verlockend sind. Eine Aenderung der Vertheilung des Grundbesi
auf der Insel, dadurch, dass aus den grossen Plantagen kleine
cellen für die Zuziehenden gemacht würden, und die Einführung e
neuen technischen Methode der Landwirthschaft sind, so wichtig
auch sonst sein mögen, doch nicht eher von einer Bedeutung, ehe
Möglichkeit der Einwanderung gesichert erscheint. Auf die Chin
ist auch nicht zu rechnen, da der Zuwachs an diesen ganz erl
lich Jahr für Jahr abnimmt, seitdem die sklavenähnliche Behandl
des Kulis auf der Insel in China bekannt geworden ist. Wäre dem
auch nicht so, so könnte als ein Segen diese Einwanderung doch
betrachtet werden, da diese Arbeiter einen ganz abgeschlossenen S
im Staate bilden würden, und auf die Hoffnung der Aenderung di
Zustandes nicht zu rechnen ist. Für den Tabaksbau kommt
Schwierigkeit des plötzlichen Arbeiterfortzuges nicht in Betracht,
er fast ausschliesslich von Weissen im Kleinen betrieben wird,
für die Cigarren- und Cigarettenfabrikation ist ebenfalls keine Ge
vorhanden, da diese sowohl im Gross- wie im Kleinbetrieb von Ar
tern kaukasischer Race gehandhabt wird.

Aus der Racenabneigung ergiebt sich nun auch anderseits,
die weisse Arbeiterbevölkerung nur wenig von dem Einfluss der
deren tiefer stehenden Klasse zu leiden gehabt hat, obgleich das
sammensein beider Elemente insofern stattfinden musste, als es
Technik der Produktion erforderlich machte. Damit ist aber noch n
erklärt, dass die Lebenshaltung des cubanischen freien Arbeiters
besonders hohe ist, wodurch der Gegensatz zu den Sklaven noch
schärft wird. Diese Thatsache geht von den Arbeitern der Tab
industrie aus, welche vermöge ihrer hohen Löhne auf die gesam
freie weisse Arbeiterbevölkerung einen entscheidenden Einfluss d

das Medium der Konkurrenz ausgeübt hatten. Die hohen Löhne erklären sich zunächst daraus, dass das Angebot von Arbeitskräften, abgesehen von Zeiten volkswirthschaftlicher Krisen keineswegs die Nachfrage überbietet. Das für die Arbeit günstige Verhältniss von Angebot und Nachfrage, das sich in den Vereinigten Staaten aus den grossen natürlichen Hilfskräften und dem regen Unternehmungsgeist im Vergleich zu der Bevölkerungszahl erklärt, hat in Cuba, wie bereits erwähnt, neben der mächtigen Konkurrenz Nordamerikas bei dem Aufsaugen der europäischen Auswanderung, in den klimatischen und politischen Verhältnissen der Insel seine Ursache. Der Nordeuropäer, der Deutsche, der Engländer und der Skandinavier, auch der Franzose können die körperliche Arbeit in den Tropen nicht ertragen, und selbst von den hinzuziehenden Spaniern und Einwohnern der canarischen Inseln wird in den ersten Jahren nach ihrer Ankunft ein grosser Prozentsatz von dem gelben Fieber hinweggerafft, welches das ganze Jahr hindurch nicht aufhört, wenn auch im Winter nur in schwächerer Weise, seine Opfer zu fordern.

Die schlechten Wasserverhältnisse in den grösseren Städten, vor allem in der Hauptstadt, für welche Kalamität man die Regierung zum grossen Theil verantwortlich machen muss, sind dabei freilich nicht zu vergessen.

Damit haben wir das nicht zu unterschätzende zweite Motiv berührt, welches den Europäer fern halten möchte, die traurigen Regierungszustände, welche sich in einem gewissenlosen Beamtenthum habsüchtiger Steuereinnehmer, in drückenden ungleich vertheilten Steuern, in den verschiedensten Hemmnissen der Ausfuhr der Landesprodukte und in lästigen Importbedingungen zu Gunsten des spanischen Mutterlandes zu erkennen geben.

Neben dieser Beschränkung des Arbeitsangebots aus natürlichen und socialen Gründen, kommt bei der Erklärung des Lohnsatzes der in der Cigarrenfabrikation beschäftigten Arbeiter auch noch der hohe Grad der Geschicklichkeit in Betracht, der von einem solchen in der Havana verlangt wird. Bei dem werthvollen Material, das der Verarbeitung unterliegt, und bei der Nothwendigkeit, so vielen Wünschen verschiedener Nationalitäten und Gruppen von Rauchern in Bezug auf Form, Farbe, Grösse und Mischung der Waaren gerecht zu werden, ist es durchaus für den Fabrikanten erforderlich, Arbeiter zur Hand zu haben, die nicht bloss mit minutiöser Sorgfalt die einzelnen Cigarren anfertigen, sondern die auch je nach der Bestellung einer von der gewöhnlichen Arbeitsgewohnheit abweichenden Leistung gewachsen sind.

Als Kinder fangen die Arbeiter schon an, in die vielen Kleinigke
die von so grosser Wichtigkeit für die Fabrikation sind, eingew
zu werden, so dass der einwandernde erwachsene Cigarrenarbeiter
der überlegenen Geschicklichkeit der bereits ansässigen Konkurre
einen schweren Stand hat.

Bei dem Wickeln einer guten Cigarre ist die Arbeitstheilung
fahrungsmässig ausgeschlossen, da es durchaus erforderlich ist,
Erhaltung der Feuchtigkeit in dem Tabak die Cigarre so zu s
aus einem Guss herzustellen. Ein Ersatz der gelernten Arbeit d
ungelernte oder weniger geschickte ist mithin durch die Technik
Betriebes ausgeschlossen. Ein seit vielen Jahren in einer der grös
Fabriken angestellter Geschäftsführer in Habana theilte dem Verfa
mit, dass ein an sich beanlagter Arbeiter erst im Verlauf von 5
Jahren dazu befähigt sei, eine Cigarre mit einer wirklich guten F
und mit einer genau gearbeiteten Spitze zu wickeln. Der Cigar
wickler ist um so mehr geschätzt, je besser er es versteht, eine
garre genau so wie die andere zu machen und das Deckblatt so
schickt zu legen, dass man nicht sehen kann, in welcher Richtung
läuft. Bei 10 Stunden Arbeit kann er von den gewöhnlichen So
als Maximum 150, von den besseren etwa 100 per Tag anferti
und wenn er fleissig ist und im Stande, die feinsten Sorten zu mac
kann er in der Woche 30 $ verdienen, d. h. im Jahre etwa 6600
Weit schwieriger als das Wickeln der Cigarren ist das Sortiren
selben, wofür die Löhne auch dem entsprechend höher stehen, so
ein Arbeiter der ersten Klasse etwa 35 $ die Woche verdienen k
Hierzu gehört eine ebenfalls Jahre lange Uebung, ein scharfes A
für Form und Farbe, eine gründliche Kenntniss der Arbeit des
fertigens und ein Verständniss für sorgfältiges Verpacken. Die h
bei beschäftigten Arbeiter sind die intelligentesten in der Cigar
fabrikation, wie sich auch weiter unten bei der Darstellung ihres
werkvereins zeigen wird [1]).

---

1) Nachfolgende Löhne waren im Frühjahr 1881 maassgebend:

1. Sortiren

in $\frac{1}{10}$	Kisten	$ 1 Gold	per mil.	lose
„ $\frac{1}{20}$	„	$ 1.25 c.	„	lose
zwei Bündel $\frac{1}{10}$	„	$ 1.37½ c.	„	lose
Brevas $\frac{1}{10}$	„	$ 1.50 c.	„	enggep

2. Machlohn per mil in $ Gold —100 per Tag von 10 Stunden:

Namen der Cigarren:	
Cesares	50
Imperiales reales	48
Escepcionales, Imperiales	39

Als eine dritte Ursache, welche entscheidend auf die Gestaltung der Löhne einwirkt, ist die Organisation der Arbeit anzuführen. In einem Abkommen zwischen den Fabrikanten und den Cigarrenarbeitern vom 19. August 1880 sind gewisse Normen vereinbart worden, die sowohl als Fabrikordnung gelten, als auch für das gegenseitige Verhalten der Association der Fabrikeigenthümer und der der Arbeiter massgebend sind. Ein gedrucktes Exemplar dieser Abmachung ist in jeder Werkstätte aufgehängt. Nicht bloss die Arbeiter, sondern auch sämmtliche Unternehmer und zwar jede Partei für sich gehören einem Verbande (gremio) an und es wird von beiden Seiten verlangt, dass jeder der Cigarrenfabrikation Zugehörige sich daran betheilige, für welchen Zweck ein Zusammenwirken gegen renitente Mitglieder oder neuhinzukommende Tabakindustrielle, die sich nicht associiren wollen, vereinbart worden ist. Die Arbeiter haben sich verpflichtet, wenn der Ausschuss der Fabrikanten ihnen die Mittheilung macht, dass ein Unternehmer ausgetreten sei oder ein neu hinzugekommener nicht eintreten will, auf den Willen des Betreffenden hinzuwirken, eventuell die Arbeit einzustellen, und die Genossenschaft der Fabrikbesitzer ist dagegen gehalten, einen Arbeiter, der in der Gewerkschaft gegen deren Wunsch nicht bleiben will, aus der Arbeit zu entlassen.

Offenbar ist so beiden Corporationen eine grosse Macht des innern Zusammenhaltens verliehen, wie sie die einzelne Genossenschaft durch Verträge unter den Mitgliedern nie erreichen kann. Beide Parteien waren bisher mit der Einrichtung durchaus zufrieden, nicht bloss,

---

	$ Gold 100 per Tag:
Para la Nobleza, Non plus ultra, Regª Imperial	28
Esquisitos	26
Regª Especial, Emperatriz	23
	$ Gold 100—125 per Tag:
Preciosos	21
Regª chica	19
Media Regª, Panetelas	18
	$ Gold 150 per Tag:
Londres finos, Conchas, Trabucos, Princesas	15
Regª Reina, Tom Ponce, Brevas, Trabuquillos, Londres	13
Entreactos	12

weil die Strikes meistens vermieden wurden, da alle Unternehmer u
Arbeiter in fortwährender Beziehung standen, sondern auch weil a
langwierigen zeitraubenden Unterhandlungen des Einzelnen mit d
Einzelnen ausgeschlossen waren. Das Associationswesen dieser A
verdient mithin auch vom Standpunkt des Produktionsinteresses
wegen Zeit- und Kostenersparniss — wohl beachtet zu werden. I
etwa vorkommenden Streitigkeiten über die Arbeitsbedingungen o
über die Innehaltung der gegenseitigen Verpflichtungen ist ein sof
tiges Verlassen der Arbeit unstatthaft, vielmehr ist die Klage vor
Schiedsgericht zu bringen, welches aus drei Fabrikanten und drei A
beitern zusammengesetzt wird, welche 6 Personen dem Ausschuss
einzelnen Genossenschaften entnommen sein müssen. Die Beschlü
des Schiedsgerichtes können angefochten werden, und als zweite
stanz gilt die Versammlung sämmtlicher Ausschussmitglieder der G
nossenschaften.

Aus der vereinbarten Ordnung ist noch hervorzuheben, dass
Löhne einmal wöchentlich ausgezahlt werden, an einem Tage, den
Unternehmer im voraus zu bestimmen hat. Es verpflichten sich fer
die Arbeiter, die überall nach dem Stück beschäftigt sind, zu ei
bestimmten täglichen Minimalleistung, wogegen die Unternehmer h
reichend brauchbares Material liefern müssen, damit die Arbeiter u
ter allen Umständen genügend Beschäftigung haben und keine Pau
bei der Arbeit eintreten; schliesslich wird noch besonders hervorge
ben, dass die Leitung der Arbeit allein den Fabrikherren zusteht u
dass diese mit der Wahl ihrer Beamten ganz freies Spiel haben.
es bekanntlich oft vorgekommen ist, dass sich die Gewerkvereine
gen die ihnen verhassten Werkführer gewandt, und deshalb oft A
stände stattgefunden haben, so ist hier offenbar im Interesse der S
tigkeit und Art der Produktion die Bestimmung getroffen, dass ü
das Entlassen und Annehmen der Beamten der Unternehmer allein
entscheiden hat, wobei jedoch die Beschwerde beim Schiedsgeri
nicht ausgeschlossen ist; dieses kann aber dem einzelnen Unternehn
nicht befehlen, den Werkführer zu entlassen. Da das Schiedsgeri
kein über den Parteien stehendes Gericht ist, wozu ein Landesges
erforderlich wäre, sondern nur eine Ausgleichungsinstanz auf d
Boden des Vertrags bildet, so ist natürlich die ganze Bestimmu
nur eine dilatorische, aber nichtsdestoweniger eine bedeutungsvo
Die ultima ratio bleibt immer, je nach der Machtstellung der P
teien, Strike oder Arbeiterentlassung.

Der Gewerkverein der Cigarrenmacher (Gremio de Obreros) nim

jeden freien Arbeiter in sich auf, mit welcher Bestimmung ein schwacher wenn auch nicht beabsichtigter Versuch gemacht worden ist, der auf der Insel herrschenden Racenabneigung entgegenzutreten. Freie Neger und freie Chinesen können dem Verein beitreten, und da die Verhandlungen in der Genossenschaft für alle Theilnehmer gemeinsam und die Interessen auf dasselbe Ziel gerichtet sind, so ist eine gegenseitige Annäherung und schliesslich eine Art des Zusammenlebens, wenn auch keine Verschmelzung, möglich. Inwiefern ein solcher Ausgleich überhaupt wünschenswerth, ist eine Frage für sich, die jedenfalls je nach dem besonderen Zusammensein der Racen verschieden zu beantworten ist und hier nicht erörtert werden kann. Es sollte nur daran erinnert werden, dass das freie Genossenschaftswesen gewiss ein schätzenswerthes Mittel sein kann, auch in dieser Weise wohlthätig auf die Gesammtheit einer Nation hinzuwirken. Wir sagen ein freies, denn wenn nicht von vornherein auf irgend eine Art gutwilligen Vertragens gerechnet werden kann, so ist so gut wie gar nichts, wie es sich z. B. zwischen Chinesen und Amerikanern gezeigt hat, zu erwarten.

In den Cigarrenfabriken der Habana ist ein Erfolg dieses Ausgleichversuches irgend welcher Art bisher noch nicht zu verzeichnen gewesen, da die Chinesen, die vielfach dort die gewöhnlichen Arbeiten verrichten, sich von den weissen Arbeitern ganz fern halten und ihre besonderen Zünfte gebildet haben, und die Neger hauptsächlich auf dem Lande beschäftigt sind und dort lieber in den Zuckerplantagen als bei dem Tabaksbau und der Tabaksverarbeitung gebraucht werden.

Die Genossenschaft ist ausschliesslich ein Verein zum Schutz und zur Förderung der Arbeitsbedingungen dem Fabrikinhaber gegenüber, ohne die Verbindung mit einer Alters-, Kranken- oder Sterbekasse, die sonst einer solchen Verbindung in der Regel auch jenseits des Oceans zugehört, aber ausgerüstet mit einer Strikekasse, in welche 10 centavos (40 Pf.) jede Woche eingezahlt werden. In jeder Fabrik wählen die Arbeiter einen besonderen Kassirer zur Vermittelung der Zahlung, welcher mit dem Vorstand in direkter Verbindung steht. Eine allgemeine Bestimmung legt den Mitgliedern untereinander die moralische Verpflichtung auf, sich gegenseitig in der Noth mit Rath und That zu unterstützen und verlangt zudem auch ein gemeinsames Vorgehen in öffentlichen Angelegenheiten. Zu letzterer Vorschrift haben vermuthlich gewisse Vorgänge in den grossen Städten an der Südküste der Vereinigten Staaten geführt, wo z. B. in New-Orleans

und Galveston die Gewerkschaften durch politische Thätigkeit verschiedene Gesetze zu ihrem Schutze durchzusetzen wussten.

Am Ende jedes Jahres findet eine Generalversammlung statt, die auch als aussergewöhnliche auf den Wunsch des geschäftsleitenden Ausschusses oder von wenigstens 30 Mitgliedern berufen werden kann, zur Prüfung und Gutheissung der Kassenverhältnisse und zur Wahl eines neuen Ausschusses. Der letztere oder die Direction der Gewerkschaft (junta directiva) besteht aus einem Präsidenten, welcher die Versammlungen einzuberufen und für die pünktliche Einhaltung der Vereinsstatuten zu sorgen hat, einem Vicepräsidenten, einem Sekretär zur Führung der Bücher, dem ein stellvertretender Sekretär beizugeben ist, ferner einem Schatzmeister, welcher alle drei Monate dem Ausschuss die von dem Präsidenten und Sekretär geprüfte Kassenbilanz vorzulegen hat und schliesslich aus acht Beisitzern. Dieser Ausschuss versammelt sich einmal im Monat regelmässig zu Sitzungen, zu denen die Mitglieder wenn irgend möglich zu erscheinen verpflichtet sind. Die Beschlüsse erfolgen nach Majoritätsbeschluss der Anwesenden. Bei der Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Generalversammlung über die vorhandenen Geldmittel.

Man sieht offenbar, dass dieser Gewerkverein noch in der Kindheit seines Bestehens ist, da, wie erwähnt, alle Versicherungskassen ausser der Strikekasse fehlen, durch deren Vorhandensein erst ein festes Zusammenhalten der Mitglieder geschaffen werden könnte, und da die Kompetenzen der Generalversammlung von denen der Direktion nicht scharf abgegrenzt sind schliesslich keine Vorschriften über die Zulassung und Beendigung von strikes existiren, sondern alles dem Ausschuss nach dessen Belieben überlassen ist.

Viel sorgfältiger und detailirter ist die Konstitution der Gewerkschaft der Cigarrensortirer (la sociedad protectora del gremio de escogedores) ausgearbeitet, eines Vereines, welcher der Zahl der Mitglieder nach weit geringer ist, aber von Leuten gebildet wird, die vermöge der subtileren Arbeit eine grössere Intelligenz haben müssen als die gewöhnlichen Cigarrenwickler, und durch ihre höheren Löhne einen weit bedeutenderen materiellen und moralischen Lebensstand haben als man bei jenen finden kann. Schon die Devise, welche den Statuten vorgedruckt ist, „Vereinigung, Arbeit, Gerechtigkeit, Sittlichkeit“ zeigt, dass die Mitglieder einen weitergehenden Begriff haben von der Bedeutung ihrer Association, nicht bloss an die augenblickliche materielle Sicherstellung denken, sondern auch eine auf andere gewichtige Lebenszwecke ausschauende Vereinigung zum Ziel haben.

Hierzu kommt, dass der Verein bereits 10 Jahre lang besteht, und so schon Gelegenheit genug hatte, seine Kraft zu erproben und seine Statuten im Einzelnen zu verbessern.

Die Gesellschaft verfolgt folgende Zwecke. Sie ist erstens ein Gewerkverein, der sich zur Aufgabe macht, den Mitgliedern möglichst gute Arbeitsbedingungen zu schaffen und jedes ungerechtfertigte Ausgreifen des Kapitals zu hindern, und zweitens eine Unterstützungsgesellschaft zur Erhaltung der Mitglieder während eines von ihr gebilligten Ausstandes und während der Arbeitslosigkeit, die nicht eine selbstverschuldete sein darf, also in Folge einer Geschäftsstockung oder chikanöser Entlassung von Seiten des Unternehmers, ferner zum Beistand in Krankheitsfällen und zur Deckung der Begräbnisskosten, sowie zur Hilfe der überlebenden Familie, wenn ein Mitglied des Vereines stirbt. Der Strike ist keineswegs ein sofort zur Anwendung kommendes Mittel, sondern ist nur dann zulässig, wenn alle Bemühungen eines friedlichen Ausgleiches erfolglos bleiben; im besonderen ist der Ausschuss und der Präsident damit betraut für ein gutes Einvernehmen zwischen Kapital und Arbeit zu sorgen und die Klagen der Mitglieder mit grösster Gewissenhaftigkeit zu prüfen.

Bei dem Eintritt in den Verein ist der Nachweis der Arbeitskenntniss sowie eines bisherigen guten Lebenswandels zu führen und ein Dollar (Papier) = 2 Mk. zu bezahlen. Die monatlichen Beiträge sind nicht von vornherein fixirt, sondern werden nach Bedürfniss erhoben, indem jeden Monat der Bestand der Kasse und die Anzahl der Mitglieder geprüft und danach der zu zahlende monatliche Betrag bestimmt wird. Die Leistungen der Gesellschaft sind in den jedermann zugänglichen Statuten nicht genannt, offenbar um den Fabrikanten keine Einsicht in die ökonomische Kraft der Association zu geben, und können auch von dem Ausschuss einer Abänderung unterworfen werden. Wer zwei Monate lang keine Beiträge zahlt, hat keinen Anspruch auf Unterstützung, kommt er dann seinen Verpflichtungen nach, so muss er doch noch sechs Tage warten, ehe er einen Anspruch erheben kann. Wenn er drei Monate lang mit seinem Beitragsgeld rückständig ist, hört er auf nach Beschluss des Ausschusses Mitglied des Vereins zu sein, falls er nicht einen ausreichend entschuldigenden Grund seines Versäumnisses nachzuweisen vermag. In der nächsten Versammlung kann er gegen die Verfügung Protest erheben lassen, ohne selbst zur Anwesenheit berechtigt zu sein. Ein Neueintritt nach Zahlung alles Rückständigen kann von dem Ausschuss gestattet werden. Wer aus dem Verein freiwillig austritt, hat

keinen Anspruch auf bisher geleistete Beiträge und wünscht er später wieder einzutreten, so hat er alle Bedingungen in oben angeführter Weise zu erfüllen wie ein ganz neues Mitglied mit genauer schriftlicher Anmeldung und Prüfung der Persönlichkeit. Wer wissentlich ohne Berechtigung eine Unterstützung annimmt, hat zur Strafe das Doppelte bei Gefahr des Ausstosses aus der Gesellschaft zurückzugeben. Sobald ein Mitglied ohne Arbeit ist, hat es dem Sekretär des Vereines davon Mittheilung zu machen, und wenn festgestellt ist, dass es keine Schuld an dem Vorgange trägt, werden durch diesen die Arbeiter der verschiedenen Fabriken davon benachrichtigt, damit sie sich nach einer etwaigen Arbeitsgelegenheit umsehen. Es ist dies eine Institution im Kleinen, die sich in den amerikanischen Gewerkvereinen so sehr bewährt hat. Dort, wo eine Anzahl Gewerkschaften national, d. h. durch die Vereinigten Staaten, oder international, d. h. daneben auch in Canada organisirt ist, kann bei der Grösse des Terrains mit den verschiedenen Produktionsbedingungen ein Ausgleich des Angebots und der Nachfrage nach Arbeit durch das Centralbüreau der Gewerkschaft oft erfolgreich stattfinden, indem Mitglieder von dort, wo Ueberfluss an Arbeit, nach Orten fortziehen, an denen Arbeit gesucht wird, und die dazu von dem Vereine gewährten Reiseunterstützungen haben die Institution erst recht in Gang gebracht.

Der Verwaltungsapparat der Genossenschaft ist ein ziemlich komplicirter, wodurch hauptsächlich eine ausreichende Garantie geschaffen werden soll, dass die verschiedenen Fonds den Bedürfnissen der Mitglieder entsprechend und in redlicher Weise verwaltet werden.

Die höchste Instanz in allen streitigen Fragen ist, wodurch sich die demokratische Tendenz des Vereines kund giebt, die Generalversammlung, die auf den schriftlich angezeigten Wunsch von mindestens 20 Mitgliedern, oder nach Bestimmung des Ausschusses stattzufinden hat, ausserdem regelmässig zur Wahl der Beamten im Januar eines jeden Jahres einberufen wird. Eine Abänderung der Statuten kann nur in ihr vorgenommen werden und die Entscheidung wird stets nach der absoluten Majorität der anwesenden Mitglieder getroffen. Eine genaue Geschäftsordnung regulirt die Wahlhandlungen und die Diskussionen. Der geschäftsleitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Zahlmeister, dem Sekretär, dem Vicesekretär und 11 Beisitzern, denen für den Fall ihrer Verhinderung 5 Ersatzleute beigegeben sind. Die Entscheidungen erfolgen auch hier bei absoluter Majorität, und bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag. Durch den Aus-

huss werden sämmtliche Verhandlungen mit den Fabrikbesitzern ge-
hrt, ferner über die Aufnahme neuer Mitglieder Beschlüsse gefasst,
enfalls die Mitglieder aus dem Vereine entlassen oder ausgestossen,
bei eine Appellation an die Generalversammlung dem sich verletzt
hlenden stets freisteht. Der Schatzmeister ist für das Vermögen der
sociation verantwortlich und hat genau über dasselbe Buch zu führen
d darf über die Gelder nur verfügen, wenn der Sekretär seine Gegen-
ichnung dazu giebt. Der Rechenmeister hat die Listen über den Ein-
d Austritt der Mitglieder zu halten und danach die Beiträge zu
rechnen. In der ordentlichen Generalversammlung hat er über seine
ätigkeit einen genauen Bericht zu erstatten. Der Sekretär oder in
ssen Verhinderungsfalle der Vicesekretär hat die Protokolle in den
rsammlungen niederzuschreiben, dem Rechenmeister schriftlich den
s- und Eintritt von Mitgliedern mit deren Zahlungsverbindlich-
iten anzuzeigen und ausserdem das Archiv der Genossenschaft in
dnung zu halten. Die Beisitzer sind in dem Ausschuss stimm-
rechtigt und dienen zur Ergänzung, wenn einer der Beamten seine
elle nicht ausfüllen kann. Zur Geschäftserleichterung ist ferner noch
e Bestimmung getroffen, dass in jeder Fabrik ein „Delegirter" er-
nnt wird, welcher dem Ausschuss über den Bestand des betreffen-
n Geschäfts, über Arbeitsbedingungen und etwaige Klagen Bericht
erstatten hat. Er vertritt die Interessen einer besonderen Gruppe
r Vereinsmitglieder. Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass eine
sondere stehende Kommission gewählt wird „el centro" zur Schlich-
ng aller Differenzen der Genossen untereinander, welche auch dar-
f zu sehen hat, dass nicht andere Zwecke mit den Gewerkschafts-
strebungen vermischt werden, namentlich religiöse und politische
rörterungen aus den Versammlungen fern bleiben, von denen, wie
im Statut heisst, zur Evidenz festgestellt sei, dass sie in hervor-
gender Weise Uneinigkeit unter die Mitglieder zu säen im Stande
ien. —

Ausser den beiden näher besprochenen Gewerkschaften giebt es
ch einen Verein derjenigen, welche die Tabaksblätter zu entrippen,
d derer, welche bei dem Verpacken eine rein mechanische, einfache
rbeit zu verrichten haben, z. B. die Kisten auskleben, gewisse Ci-
arrensorten mit Verzierungen bekleben, den Fabrikstempel aufdrücken
tc. Die Statuten dieser Gesellschaft lehnen sich eng an die zuerst
esprochenen an und sind im detail noch keineswegs sonderlich ge-
ührend ausgearbeitet. Alle Vereine haben sich zu der oben darge-
tellten Fabrikordnung verpflichtet und haben ihre besonderen Schieds-

gerichte in gleicher Zusammensetzung wie bei den Gewerkverein der Cigarrenarbeiter.

Zum Schluss dieses Aufsatzes sei es uns gestattet auf ein a gemeines Urtheil über die Gewerkvereine hinzuweisen, dass sich der Betrachtung der cubanischen Verhältnisse aufdrängt. Die auss ordentlich hohen Löhne der Cigarrenarbeiter auf der Insel erklä sich, wie wir gesehen haben, nicht allein aus der socialen Koaliti sondern sind wesentlich die Folge einer Anzahl natürlicher Bed gungen. Ueber die Vertheilung des Einkommens zwischen Unt nehmern und Lohnarbeitern sind mithin keineswegs die politisch und socialen Verknüpfungen allein maassgebend, wie z. B. staatli Gesetze zur Fixirung des Arbeitsvertrags, oder die durch Verei gung gewonnene Machtposition der Interessenten, sondern über wirklichen Kräfteverhältnisse, welche die Vertheilung unter beid Parteien herbeiführen, entscheidet eine Anzahl sehr verschiedenartig treibender Kräfte, die sich auch aus den natürlichen Verhältniss ergeben können. Heutzutage, wo man so vielfach von der gese schaftlichen Gliederung allein alles Heil für die Menschheit erwa tet, möge nicht vergessen werden, dass eine exakte Wissenschaft Wirklichkeit nach allen Motiven zu untersuchen und die Kraft de selben zu messen habe, wobei die aus der äusseren Natur hervo gehenden Antriebe sorgfältig von den historisch erklärlichen Ve fassungszuständen der menschlichen Gesellschaft zu trennen sin Die alte Manchesterlehre sah in allen Vorgängen des wirthschaftliche Lebens unverbrüchliche Naturgesetze, der extreme Socialismus erklä alle Vorgänge des wirthschaftlich-socialen Lebens aus der Gestaltun der Art und Weise des menschlichen Zusammenlebens. Die rationell Wissenschaft aber, welche über den Parteiinteressen steht, hat sic zu bemühen aus den Ideen beider Bestrebungen den wahren Kern her aus zu schälen.

Die Beschränkung der Einwanderung durch klimatische Zustände und die ausserordentliche Befähigung der cubanischen Natur für de Tabaksbau, welche der Produktion der Insel schon seit Jahrhunderte einen Weltruf verschafft hat, haben einen grossen Einfluss auf di Lebensstellung der Lohnarbeiter ausgeübt. Man kann sagen, dass de Cigarrenarbeiter der Habana an dem Ertrag des natürlichen Mono pols Antheil nimmt, welches dies gesegnete Land in dem internatio nalen Verkehr inne hat. Ein werthvolles Landesprodukt bedingt di Erziehung eines moralisch tüchtigen Arbeiterstammes, und die nach de Arten der Konsumenten individualisirte Nachfrage nach Arbeitsle

stungen aus allen Theilen der Erde verlangt die Heranbildung einer weit verzweigten technischen Geschicklichkeit.

Es wäre mithin verkehrt den Gewerkvereinen ausschliesslich die günstige Lage der kubanischen Cigarrenarbeiterbevölkerung zuzuschreiben. Auf sie ist nur eine Steigerung dessen zurückzuführen, was die Natur bereits garantirt hatte. — Der eigentliche Gewerkverein, d. h. eine sociale Koalition von Arbeitern desselben Gewerbes wird um so stärker sein, je mehr er im Stande ist, individualistische Konkurrenzerscheinungen auszuschliessen, und dies wird ihm umsomehr gelingen, je mehr die Mitglieder einem schwer zu erlernenden Gewerbe angehören, und je günstiger sich das Verhältniss von Angebot und Nachfrage für die Interessen der Arbeiter dieser Gattung stellt.

Literatur.

V.

Auswanderung und Kolonisation.

Hübbe-Schleiden, Dr. jur. (in Hamburg): Ueberseeische Politik, eine Kulturwissenschaftliche Studie mit Zahlenbildern nebst Anhang: Studien über die Statistik des Welthandels. Hamburg 1881. 257 SS 3 Mark.

Hübbe-Schleiden: Deutsche Kolonisation, eine Replik auf das Referat des Herrn Dr. Friedrich Kapp über Kolonisation und Auswanderung (auf dem 19. Kongress deutscher Volkswirthe in Berlin October 1880). Hamburg 1881. 122 SS. 3 M.

Friedrich Fabri, Dr. theol. (Missionsinspektor in Barmen): Bedarf Deutschland der Kolonien? Eine politisch-ökonomische Betrachtung. Gotha 1879. 2. Aufl. 1880. 108 SS. 2 Mark.

Friedrich Fabri: Ein dunkler Punkt. Beleuchtet in einem offenen Briefe (an Dr. O. Zacharias in Hirschberg). 44 SS. — M. 80 Pf.

F. H. Moldenhauer: Erörterungen über Kolonial- und Auswanderungswesen. Frankfurt a. M. 1878. 23 SS. — M. 50 Pf.

Otto Zacharias Dr., Mitglied der Malthusian League zu London. (Hirschberg in Schl.): Die Bevölkerungsfrage in ihrer Beziehung zu den socialen Nothständen der Gegenwart. Hirschberg 1880. 34 SS. — M. 60 Pf.

Otto Zacharias: Die Gefährdung der socialen Wohlfahrt durch die zu frühen Eheschliessungen der Besitzlosen. Hirschberg 1880. 25 SS. — M. 60 Pf.

Karl von Scherzer, Dr. (österr.-ungar. Generalkonsul in Leipzig): Die deutsche Arbeit in fremden Erdtheilen. Vortrag etc. Leipzig 1880. 29 SS. — 50 Pf.

Karl von Scherzer: Wirthschaftliche Thatsachen zum Nachdenken. Leipzig 1881. 82 SS. 1 M.

F. C. Philippson (Berlin): Ueber Kolonisation. Volkswirthschaftliche Zeitfragen. Heft 12 und 13. Berlin 1880. 86 SS. 2 M.

A. Schröter, Pastor am Zellengefängniss in Berlin: Die deutsche Auswanderung. Denkschrift. Hamburg 1881. 48 SS. — M. 75 Pf.

H. Loehnis (Bonn): Die europäischen Kolonien. Beiträge zur Kritik der deutschen Kolonialprojekte. Bonn 1881. 103 SS.

H. Loehnis: Denkschrift über die Stiftung der deutschen Handelsgesellschaft. Bonn 1881.

Fritz Robert (Wien): Zur Auswanderungsfrage. Wien 1879. 76 SS. in 4 mit 13 Kartogrammen. 8 Mark.

N. Grünewald: Wie kann Deutschland Kolonialbesitz erwerben? Praktischer Vorschlag zur Lösung der Kolonialfrage. Mainz 1879. 69 SS. 1 M.

Wilhelm Liesenberg: Wohin auswandern? oder Neudeutschland über dem Meere. Ein Beitrag zur Auswanderungs- und Kolonisationsfrage. Zugleich praktischer Rathgeber für deutsche Auswanderungslustige. Berlin 1881. 155 SS. 1 M.

Wülffing, Oberregierungsrath: Der Erwerb von Ackerbau und Handelskolonien durch das deutsche Reich. Köln 1881. 32 SS. — M. 80 Pf.

Blässer, Staats- und Rechtsgelehrter: Deutschlands Interesse an der Erwerbung und olonisation der nordafrikanischen Küsten Tunis und Tripolis, in seiner grossen Beeutung zumal hinsichtlich der handelspolitischen und gewerblichen Beziehungen. Mit Karten. Berlin 1882.

Holtermann: Die deutsche Kolonie Dona Francisca in Brasilien in historisch-tatistischer Beziehung. Mit 1 Karte. Separatabdruck aus den Mittheilungen der eographischen Gesellschaft in Hamburg 1876—1877.

chte der Direktion des Kolonisationsvereins von 1849 in Hamburg. 29. Bericht. Iamburg 1880.

st Hasse (Leipzig): Deutsche Auswanderung und Kolonisation. Im II. Supplementband 1880—1881 zu Meyers Konversations-Lexikon. S. 70—82.

Rein: Zur Kolonial- und Auswanderungsfrage. Separatabdruck aus „Im neuen eich“ 1881. Nr. 16.

nando Schmid, Oesterr.-Ungar. Generalkonsul ad Honores in Rio de Janeiro: eber Handel und Wandel in Brasilien. Journalistische Skizzen (aus der Allgemeien deutschen Zeitung für Brasilien). Berlin 1881. 100 SS.

drich Oetken: Reise eines deutschen Landwirths durch die Vereinigten Staaten on Nordamerika. 2. Aufl. Oldenburg 1881. 154 SS. 2 M.

nrich Semler in San Francisco: Die wahre Bedeutung und die wirklichen Ursachen er nordamerikanischen Konkurrenz in der landwirthschaftlichen Produktion. Wismar 881. 230 SS. 3 M.

o Brunner: Die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten Nordamerika's, amekanische landwirthschaftliche Verhältnisse und ein neues Ansiedelungsprojekt. Bern 881. 8°. 86 SS. 2 M.

ard Pelz: Katechismus der Auswanderung. 6. Auflage mit 4 Karten. Leipzig. Veber 1881. 135 SS. 1 M. 50 Pf.

st von Weber (Dresden): Die Erweiterung des deutschen Wirthschaftsgebietes nd die Grundlegung zu überseeischen deutschen Staaten. Leipzig 1879. 80 SS. 1 M. 0 Pf.

ibald Frey: Gebt uns Kolonien! Ein socialer Mahnruf aus der deutschen Juend. Chemnitz 1881. 14 SS. — M. 30 Pf.

mann Wagner, Dr. Professor in Göttingen: Ueber Gründung deutscher Kolonien. 'ortrag. Heidelberg 1881.

hard Napp: „Die argentinische Republik“ mit 6 Karten. Buenos Aires 1876. 95 SS.

deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern im J. 1880“ Februarheft 1881 er Statistik des deutschen Reichs (Band XLVIII. Heft II. S. 113 ff.) und ie dort angegebenen Nachweise für die Vorjahre.

deutsche Ansiedler.“ Organ der evangelischen Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Amerika (zu Barmen) und der Berliner Gesellschaft für die deutschvangelische Mission in Amerika. Monatsblatt. 20. Jahrgang 1882. Barmen. Jährlich . M. 50 Pf.

ltpost, Blätter für deutsche Auswanderung, Kolonisation und Weltverkehr. Herusgeber Richard Lesser in Leipzig. Erscheint in Monatsheften. Vierteljährlich 1 Mark. Erschienen Jahrgang 1881. April bis December. 180 SS. Jahrg. 1882.

ffentlichungen des Centralvereins für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande (Berlin):

a) Export, Organ des Centralvereins etc. Wochenschrift in 4. Vierteljährlich 3 M. (Vereinsmitglieder gratis). Erschienen Jahrg. 1879. 118 SS.; 1880: 512 SS.; 1881: 762 SS.; 1882.
b) Geographische Nachrichten für Welthandel und Volkswirthschaft. Organ für Auswanderungs- und Kolonisationswesen. Redigirt von Dr. O. Kersten. Erscheint in zwanglosen Heften in 8. Erschienen Jahrg. 1879: 434 SS.; 1880: 122 SS.; 1881: 164 SS.
c) Bericht über die Verhandlungen des ersten Kongresses für Handelsgeographie

und Förderung deutscher Interessen im Auslande, gehalten in Berlin an 27. u. 28. October 1880. 40 SS. in 4. 2 M.

d) Die deutschen Kolonien der Provinz Rio Grande do Sul (Süd-Brasilien). Mitwirkung der Zweigvereine etc. in Südbrasilien, herausgeg. vom Central etc. 1881. 47 SS. in 4. 1 M.

Richard Dilthey, Landrichter a. D. (Rheydt): Die deutschen Ansiedelungen in brasilien, Uruguay und Argentinien. Reisebeobachtungen aus den Jahren 1880 1881. Berlin 1882. 53 SS. 1 M.

Mit dem Jahre 1878 beginnt in der deutschen Literatur Auswanderung und Colonisation eine zweite Periode. Die Periode fällt in die Jahre 1842 bis 1850. Sie umfasst die Werke List, Wappäus, Roscher, Höfken. In des letzteren Schrift: Deut Auswanderung und Kolonisation mit Hinblick auf Ungarn. Wien, 1 findet sich der ausführlichste Literaturnachweis und ein ziemlich un sendes Bild derjenigen Bewegung in der öffentlichen Meinung Deut lands in jenem Jahrzehnt, aus welcher eben diese Literatur hervor und welche auch damals, ebenso wie dies jetzt der Fall ist, zu einer haften und ausgedehnten Vereinsthätigkeit auf dem Gebiete Auswanderung und Colonisation führte. Vor 30 Jahren wie heute die Fürsorge für die deutsche Auswanderung das Ergebniss einer ge gerten Antheilnahme des grösseren Publikums an den politischen Fra und eine Ergänzung der im Allgemeinen den Fragen der inneren Pol geschenkten Aufmerksamkeit. Die Literatur der jetzigen zweiten Peri steht mehr auf den Schultern dieser ersten Periode, als sie sich des oft bewusst ist. Die jetzigen Vereinsbestrebungen dagegen sind von damaligen wesentlich verschieden.

Bis in die Vierziger Jahre zeigte nämlich die Beförderung der eu päischen Auswanderer nach Amerika Schäden, die man am einfachs mit den Worten „Sclavenhandel“ und „Viehtransport“ bezeichnen ka Diese Gräuel, welche heute fast vergessen sind, waren für die deutsc Auswanderer um so verhängnissvoller, als die Mehrzahl derselben ausse deutsche Häfen aufsuchte und auch in den deutschen Häfen in Folge politischen Zerrissenheit es an jeder centralen polizeilichen Aufsi fehlte. Gegen diese Schäden kämpften nun und zwar mit grossem, we auch in manchen Beziehungen nur vorübergehendem Erfolg die damal Vereinsthätigkeit an. Der „Nationalverein für deutsche Auswander und Ansiedelung“ und der im October 1848 in Frankfurt a./M. abgeh tene Congress sämmtlicher deutschen Vereine für Auswanderung und A siedelung forderten dem entsprechend Anstellung von besondern Reic commissarien in den deutschen Häfen für specielle Ueberwachung Auswanderung und Anstellung besonderer Reichsconsuln in Ameri Herabsetzung der Ueberfahrtspreise, kurzum Ueberwachung und Erleic terung der Auswanderung, welche man eher fördern als einschränk wollte. Der Nationalverein sagte dabei von sich selbst, dass er suc „darin national zu sein, dass er den auf den Handel und die Schiffa so mächtig einwirkenden Transport der Auswanderer und den materi len Gewinn fremden Häfen zu entziehen und deutschen Häfen zu wenden suche.“ Dagegen beschloss der Congress ausdrücklich „von

Anlegung selbständiger Colonien, wie wünschenswerth auch, solle noch abgesehen werden."

Die jetzigen Bestrebungen des „Centralvereins für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande" und seiner zahlreichen Zweigvereine haben mit jenen älteren eigentlich nur die Fürsorge für das materielle Wohlbefinden der Auswanderer auf der Reise und am Ziel gemein. Dagegen glauben die jetzigen Vereine nicht wie die von 1848 es als ihre Aufgabe betrachten zu sollen: „die vaterländischen Verhältnisse zu verbessern durch Beseitigung der Folgen einer bestehenden Uebervölkerung;" sie wollen deshalb die Auswanderung an sich nicht fördern, sondern sie rechnen mit derselben als mit einer gegebenen Thatsache und wollen nur versuchen „den Strom der deutschen Auswanderung in nationale Bahnen zu lenken", die deutsche Nationalität der deutschen Auswanderer auch in den Colonialländern zu conserviren und die deutschen Ansiedelungen (weniger den Transport der Auswanderer) für Altdeutschland wirthschaftlich möglichst nutzbar zu machen. In nationalen Beziehungen unterscheiden sich die Bestrebungen beider Perioden dadurch, dass die von 1848 die nationale Flagge nur in Deutschland selbst entfaltete, über See dagegen sich auf „allgemein humane" Interessen beschränkte, während die mit 1878 beginnende Periode die nationale Flagge gerade in den Colonialländern aufzupflanzen versucht, da die inzwischen eingetretene politische Veränderung Altdeutschlands und die Existenz von „Reichskommissaren" für Auswanderung in den deutschen Häfen es gestattet, die nationale Behandelung der Auswanderungsfrage diesseits als etwas selbstverständliches zu betrachten.

Da die Veröffentlichungen des Vereins für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande eine der ersten Stellen in der deutschen Literatur über Auswanderung und Colonisation einnehmen und da auch der grössere Theil der übrigen Literatur auf den Verein Bezug hat, indem die in demselben vertretenen Ideen theils unterstützt, theils bekämpft werden, müssen wir uns zuerst eingehender mit den oben aufgeführten Veröffentlichungen dieses Vereins, von denen der „Export" die hervorragendste Stellung einnimmt, beschäftigen. Wir bemerken sogleich hierzu, dass wir im Wesentlichen selbst die dort vertretenen Anschauungen theilen [1]).

1) Der Centralverein in Berlin wurde am 20. November 1878 begründet. Die Vorgeschichte des Vereins findet sich in den „Geographischen Nachrichten" Jahrg. 1879. S. 32 ff. Die hervorragendsten Begründer des Centralvereins sind Dr. Jannasch, Dr. Henry Lange und Dr. O. Kersten. Bereits am 4. Januar 1879 that sich in Leipzig ein Zweigverein auf und seitdem sind Zweigvereine in Jena, Marburg, Barmen, Freiburg i. Br., Kassel, Chemnitz begründet worden. In München und Stuttgart ist dies in nächster Zeit zu erwarten. Der Verein hat aber auch überseeische Zweigvereine und zwar 10 in Südbrasilien, 2 in Argentinien und 1 in Australien.

Eine gewisse Priorität kommt auch Dr. Franz Heinrich Moldenhauer zu, insofern als dieser am 16. Januar 1878 in der wissenschaftlichen Sitzung des Geographischen Vereins zu Frankfurt a. M. einen Vortrag hielt: „Erörterungen über Colonial- und Auswanderungswesen, sowie Vorschläge zu einer erweiterten Wirksamkeit der Geographischen Gesellschaften." Allerdings hat sich Moldenhauers Vorschlag, die vorhandenen (wissenschaftlichen) geographischen Vereine in Deutschland für die Zwecke deutscher Colonialpolitik organisch mit einander zu verbinden, nicht verwirklichen lassen. Doch steht

Die Forderungen, welche der Export vertritt, sind im Wesentlich die folgenden: „Förderung der deutschen Ausfuhr, Anbahnung dire terer Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und überseeischen Län dern, Einlenkung der deutschen Auswanderung in nationale Bahne Fürsorge für die Erhaltung deutscher Nationalität der ausserhal der Reichsgrenzen lebenden Stammesgenossen, Anregung zu coloniale Politik durch das deutsche Reich.“

Der Inhalt dieser Zeitschrift beschränkt sich also nicht auf di deutsche Auswanderung und Colonisation. Sie beschäftigt sich vielmeh auch eingehend mit der Beschickung der Weltausstellungen in Sydney un Melbourne durch das deutsche Reich, mit der Organisation der deutsch brasilianischen Ausstellung in Porto Alegre, mit der Samoafrage, mit de Anschluss der Hansestädte an den Zollverein und mit practischen Vor schlägen zur Erweiterung des deutschen Wirthschaftsgebietes.

Auf diese Gegenstände können wir jedoch an dieser Stelle ebensoweni eingehen, wie auf die diesbezügliche anderweite reiche Literatur (von die ser nennen wir hier nur: Dr. Reinhold Pallmann: „Der deutsche Export handel der Neuzeit und die nordamerikanische Concurrenz. Eine handels statistische Studie.“ Hamburg, 1881. 118 Seiten. 3 Mark. Ferne M. F. Bahse: „Die Wirthschafts- und Handelsverhältnisse der Fidschi- Tonga- und Samoainseln.“ Leipzig, 1881. 24 Seiten und H. Loehnis „Der deutsche Handelsverein in Berlin.“ Bonn, 1881).

In Bezug auf die deutsche Auswanderung und Colonisation vertreten die Veröffentlichungen des Vereins für Handelsgeographie ungefähr die folgenden Anschauungen.

Deutschland steht vor der Thatsache einer ausserordentlich starken überseeischen Auswanderung. Die Ursachen derselben sind practisch von untergeordneter Bedeutung. Mag die deutsche Auswanderung die Folge einer sogen. „absoluten“ Uebervölkerung sein, also vielleicht des Umstandes, dass jährlich in Deutschland eine halbe Million Menschen mehr geboren werden, als sterben, oder mag sie die Folge „relativer“ Uebervölkerung an gewissen Orten und zu gewissen Zeiten sein, also eines mangelhaften Fortschrittes der Industrie oder eines zu rapiden Fortschrittes der Maschinenarbeit, welche Menschenhände entbehrlich macht; mag sie die Folge socialer, politischer oder persönlicher (Militärdienst) Unzufriedenheit sein. Mit diesen Fragen möge sich die Socialwissenschaft[1]) und die Gesetzgebung beschäftigen. Die Erfahrung zeigt, dass eine auf die künst-

---

Moldenhauer in Bezug auf die nationale wie auf die wirthschaftliche Seite einer deutschen Colonialpolitik ganz auf dem Standpunkt, welchen der Verein für Handelsgeographie vertritt. Es geschieht ja so oft, dass eine zeitgemässe Frage gleichzeitig an vielen Orten auftaucht. Und so veröffentlichte auch Dr. Friedrich Fabri im Februar 1879 (Bedarf Deutschland der Colonien?) und zu derselben Zeit Dr. Hübbe-Schleiden (Letzte Abschnitte der Schrift: „Ethiopien. Studien über West-Afrika.“ Hamburg, 1879) sowie Ernst von Weber (einige Abschnitte des Buches „Vier Jahre in Afrika 1871 bis 1875. Leipzig, 1878) unabhängig von einander ihre Ideen über deutsche Colonialpolitik, nachdem die Frage seit 1856 fast ganz geschlafen hatte.

1) Wir haben unsere Ansicht über die Frage der „Uebervölkerung“ ausführlich dargelegt in Meyer, Supplement II. 1880—81. S. 932 ff.

liche Einschränkung der Auswanderung gerichtete Politik eine vergebliche ist.

Aus Deutschland sind seit 1820 mehr als 3 Millionen Menschen nach überseeischen Ländern ausgewandert, gerade jetzt ist die Auswanderung wieder sehr lebhaft und stieg 1881 auf 210.547 Personen. Voraussichtlich wird auch die Auswanderung bald stärker, bald schwächer fortdauern. Hat nun die deutsche Auswanderung bisher Altdeutschland wirthschaftlich und politisch die Vortheile gebracht, die man von ihr erwarten konnte? Und wenn nicht, lässt sich daran in Zukunft nichts ändern?

Hierauf muss immer wieder die Antwort erfolgen: Die bisherige deutsche Auswanderung hat Altdeutschland viele Kräfte entzogen, aber wenige wieder zugeführt, weil die Auswanderung sich im Wesentlichen nach Nordamerika richtete, wo die deutschen Einwanderer ihrer deutschen Nationalität verlustig gehen, nicht einmal ein neues Volk bilden helfen, sondern in englischer Nationalität untergehn, wobei es ganz gleichgültig ist, dass die Vereinigten Staaten von Nordamerika sich politisch von Grossbritannien emancipirt haben. Auch wirthschaftlich sind sie Deutschland verloren gegangen, und die Consumenten der britischen Industrie geworden, da Nordamerika ebenso wirthschaftlich wie national nach Grossbritannien gravitirt. Als Producenten sind sie aber unsere Concurrenten geworden. Daher ergiebt sich für eine deutsche Auswanderungspolitik von selbst die Parole: „Los von Nordamerika", überhaupt los von allen durch den britischen Stamm beherrschten und besetzten Colonialgebieten.

Die nothwendige Folge ist die Aufsuchung anderer geeigneter Colonialgebiete. Der Referent hat an anderer Stelle (Meyer, Supplement II. 1880—1881. S. 80) die Anforderungen, welche man principiell an ein Land stellen muss, welches sich für das Ziel deutscher Massenauswanderung eignen soll, in die folgenden Punkte zusammengefasst:

„Das Land muss a) ausserhalb der Tropen liegen und ein Klima besitzen, welches dem Deutschen die schwere Feldarbeit im Freien gestattet, wünschenswerth ist dabei ein etwas milderes Klima als das Deutschlands; b) das Land muss an einer Küste liegen und eine leichte Seeverbindung mit Deutschland ermöglichen; c) ein grosses Hinterland besitzen, um eine Masseneinwanderung aufnehmen zu können, ohne von einer extensiven zu einer intensiven Kultur übergehn zu müssen, so dass es d) noch auf Menschenalter einen Ackerbaucharakter trägt und consumfähig für deutsche Industrie bleibt; e) die gegenwärtige Bevölkerung und die politischen Herren des Landes dürfen nicht angelsächsischen Stammes sein, sondern womöglich einem in der Degeneration befindlichen, zum Ackerbau wenig geneigten Stamm angehören; f) die gegenwärtige Bevölkerung muss noch dünn das Land besiedeln, so dass eine lokale deutsche Majorisirung möglich ist; g) es dürfen noch wenige grosse Städte vorhanden sein; h) die staatliche Entwickelung muss möglichst wenig abgeschlossen sein, sondern sich noch im Fluss befinden."

Wir glauben nun, dass diese Erfordernisse am besten vom subtropischen Südamerika erfüllt werden, namentlich von den 3 südlichsten brasilianischen Provinzen Rio Grande do Sul, Santa Catharina und Paraná

sowie von Argentinien. Der Beweis hierfür ist eigentlich schon von Wappäus („Deutsche Auswanderung und Colonisation.“ Leipzig, 1846 und „Geographie und Statistik des Kaiserreichs Brasilien.“ Leipzig, 1871) erbracht. Auf Grund erneuter Untersuchungen [1]) führen diesen Nachweis [2]) aber auch alle Veröffentlichungen des Vereins, namentlich der statistische Bericht „Die deutschen Kolonien der Provinz Rio Grande do Sul“ und in den Geographischen Nachrichten die Abhandlungen von A. W. Sellin und Karl von Koseritz und, was Argentinien anbelangt, die im „Export“ veröffentlichten Aufsätze von Gustav Niederlein. Dabei stützen sich Sellin, von Koseritz und Niederlein ebenso wie die Verfasser zahlreicher anderer weiter Gutachten auf eigene persönliche Untersuchungen (vgl. aus jüngster Zeit den obengenannten Reisebericht des Landrichters a. D. Dilthey) und zum Theil auf langjährige Erfahrungen.

Ausser dem Umstande, dass die genannten südamerikanischen Länder allen den obengenannten Bedingungen entsprechen, kommt ihnen auch noch der Umstand zu statten, dass dort bereits eine starke deutsche Bevölkerung vorhanden ist, dass es also nicht gilt, neue Experimente zu machen; sondern man kann sich auf Erfahrungen stützen und an Vorhandenes anknüpfen.

Schon seit einigen Jahrzehnten war Südbrasilien nächst den Vereinigten Staaten von Nordamerika das bevorzugteste Ziel der deutschen Auswanderung. In dem Jahrzehnt 1871 bis 1880 wanderten nämlich 556,142 Deutsche nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika aus und nur 20,904 nach Brasilien. Kein anderes Land überragt aber Brasilien; denn es folgen dann Australien mit 9902, die anderen südamerikanischen Staaten ausschl. Brasiliens mit 4344, Afrika mit 1278, British Nord-Amerika 1301, Westindien 767, Asien 281, Centralamerika 232 deutschen Auswanderern in dieser Zeit.

Wir befinden uns nicht in der Illusion, an die Möglichkeit zu glauben, den ganzen Strom oder nur einen grösseren Theil der deutschen Auswanderung von Nordamerika ab und nach Südamerika zu lenken, auch schon weil erfahrungsgemäss die bereits Ausgewanderten ihre Familien-

---

1) Was speciell die deutsche Colonie Dona Francisca anbelangt, welche auf der Grenze der südbrasilianischen Provinzen St. Catharina und Parana von dem „Colonisationsverein von 1849 in Hamburg“ angelegt worden ist, noch jetzt gefördert wird und wohl gedeiht, so vgl. darüber die Jahresberichte dieses Vereins und die oben aufgeführte Schrift von Holtermann.

Der genannte Verein ist der einzige, welcher von vielen Hunderten aus der ersten Periode der deutschen Interessenahme an Colonisationsangelegenheiten seine Existenz bis in die Gegenwart aufrecht erhalten hat. In Dresden und Frankfurt a. M. führen allerdings noch Reste früherer Colonisationsvereine als „Sectionen für Auswanderungsangelegenheiten“ der dortigen geographischen Gesellschaften ein Scheinleben fort.

2) Das einzige abweichende Urtheil ist das Fernando Schmid's (bekannt als Lyriker unter dem Namen Dranmor). Aber auch wenn man den persönlichen Hintergrund nicht kennt, auf welchem sich die Polemik zwischen Schmid und den Vertretern des Deutschthums in Südbrasilien selbst abspielt, so lässt doch die Schrift jedem Uneingeweihten erkennen, dass Schmid nicht auf dem deutschen, sondern auf dem brasilianischen Standpunkte steht und zwar auf dem der „patriotischen Beklemmungen.“ Ausserdem spielt in der Sache eine Concurrenz zwischen den Handelsplätzen Rio de Janeiro und Porto Alegre sehr stark mit.

ieder und Freunde nach sich zu ziehen pflegen. Es giebt aber eine anze Categorie von Auswanderungslustigen, welchen das Ziel vollständig leichgiltig ist und die einer verständigen Belehrung wohl zugänglich ind. Man hofft mehr als bisher, solch Auswanderungslustige nach Südmerika lenken zu können. Befinden sich diese später materiell wohl, so verden sie ganz von selbst eine weitere spontane deutsche Auswandeung dorthin veranlassen.

Der Durchführung dieser Absichten stehn jetzt noch 2 Hinderisse im Wege. Das eine ist das unter falschen Voraussetzungen auf anz Brasilien erstreckte preussische Auswanderungsverbot vom ahre 1859. In der bereits mehrfach erwähnten Denkschrift „Die deutchen Kolonien der Provinz Rio Grande do Sul" ist die Haltlosigkeit dieses Verbotes gründlich nachgewiesen worden. Die Deutschen in Südbrailien haben sich wiederholt an die deutsche Reichsregierung mit der Bitte gewendet, dieses Verbot aufzuheben (vgl. auch Dr. Robert Avé Lallemant in Lübeck: „Die deutsche Kolonisation in Brasilien und der eutsche Reichstag am 10. Mai 1872." Hamburg, 1872. 21 S. und derelbe: „Bedenken über eine Depesche des kais. deutschen Minister-Resienten am Brasilianischen Hofe vom 20. April 1872." Lübeck, 1872. 0 S.). Es bleibt die Aufgabe des Vereins, auf die Beseitigung dieses erbotes hinzuwirken. Das andere Hinderniss ist der Unterschied der Ueberfahrtspreise nach Nord- und Südamerika, wenn auch dieser Unerschied im einzelnen Falle gewöhnlich durch die in Nordamerika hinzuretenden Landtransportkosten bis nach dem „fernen Westen" aufgewogen vird. Es ist aber die Hoffnung vorhanden, dass ein Zusammenwirken er deutschen Schifffahrtslinien mit den südamerikanischen Regierungen uch in dieser Beziehung Erleichterungen verschaffen wird.

Schon aus dem Angeführten geht hervor, wie die neueren Colonialolitiker sich deutsche Colonisation denken und welche Mitwirkung sie on der deutschen Reichsregierung erwarten. Wir halten die gewaltsame nd staatliche Annectirung überseeischer grosser Landgebiete nicht für ine Voraussetzung deutschnationaler Colonisation, vielmehr die Concenrirung der deutschen Auswanderung auf gewisse Gebiete zu diesem wecke ausreichend. (Dabei bleibt die Frage offen, ob für die Zwecke er Cultivation, also der Anlage von Plantagen- und Handels-, vieleicht auch Verbrecherkolonien, die staatliche Erwerbung der geeigneten neist in den Tropen zu suchenden Ländereien sich nicht doch nöthig nachen wird). Vom Staate verlangen wir in Bezug auf die Organisation er Massenauswanderung nichts anderes, als die Aufhebung aller Hinderisse, welche Nordamerika künstlich noch mehr vor Südamerika begünstien; ferner die Abschliessung geeigneter Konsularvertäge mit den üdamerikanischen Staaten zum Schutze der privatrechtlichen Interessen ler Auswanderer und ihrer in der Heimath verbliebenen Angehörigen; lie Anstellung zahlreicher Berufskonsuln und die Unterstützung directer Dampfschiffslinien zwischen den deutschen Auswanderungshäfen und en als geeignet anerkannten überseeischen Einwanderungshäfen. Die orderung des Schutzes für alle Diejenigen, welche bei der Auswandeung die deutsche Staatsangehörigkeit nicht aufgeben, ist eine selbstver-

ständliche. Dieser Schutz wird sich aber in Südamerika aus vielen Grün-
den leichter durchführen lassen, als in Nordamerika, und leichter auch
überall da, wo geschlossene deutsche Ansiedelungen vorhanden sind, als
da, wo die deutschen Ansiedler über einen ganzen Continent zerstreut
werden. Die zukünftige Entwickelung derjenigen Staatsgebilde, welche
als Ziele deutscher Auswanderung empfohlen werden, kann getrost diesen
selbst überlassen werden, wenn nur dafür gesorgt wird, dass das deutsche
Element quantitativ einen bestimmenden Einfluss auf diese Entwick-
lung ausüben kann.

Wenn eine derartige Organisation der deutschen Auswanderung ge-
lingt, so steht zu hoffen, dass die südamerikanischen Staaten in Zukunft
in ein ähnliches Verhältniss zu Deutschland treten, in welchem sich jetzt
die Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Grossbritannien befinden.
Ideell und materiell sind die Vereinigten Staaten noch immer britische
Colonien, trotz der politischen vollständigen Emancipation. Schon jetzt
ist uns die Auswanderung nach Südamerika ideell und materiell viel nütz-
licher gewesen, als diejenige nach Nordamerika. Im Norden verschwin-
det bei dem deutschen Einwanderer bereits in zweiter Generation der
deutsche Nationalcharacter, mithin auch der Anhalt an der deutschen
Literatur. Im Süden erhält sich das Deutschthum in die spätesten Gene-
rationen, so dass der Bestand der Deutschen die Zahl der Eingewanderten
um das Dreifache überragt. Sellin hat auch mit Recht darauf hingewie-
sen, dass auf jeden Auswanderer der Jahre 1821 bis 1879 nach Nord-
bezw. Südamerika ein jährlicher Verkehr (Durchschnitt 1873 bis 1878)
beladener Schiffe von Deutschland nach Nordamerika von nur 24 Register-
tonnen, von Deutschland nach Südamerika aber von 140 Registertonnen
entfällt.

Bleiben unsere deutschen Auswanderer die Consumenten unserer In-
dustrieerzeugnisse, werden sie die Producenten unserer Rohstoffe und
ziehen sie im Welthandel uns allen europäischen Völkern vor, dann hört
in der That unsere Auswanderung auf, die Quelle von materiellen Ver-
lusten zu sein, welche nach Milliarden sich berechnen lässt, und sie wird
für uns vielleicht ebenso zur Quelle des Reichthums und der Weltmacht,
wie die britische Auswanderung es für Grossbritannien geworden ist.

Dieses sind die hauptsächlichsten Gesichtspunkte, von denen wir in
Uebereinstimmung mit dem „Export“ u. s. w. bei Beurtheilung dieser Fra-
gen ausgehn. Hierdurch ist zugleich der nöthige Vergleichungspunkt für
die Beurtheilung der übrigen sich mit Auswanderung und Colonisation be-
schäftigenden Literatur gegeben.

Principiell ablehnend gegen diese entwickelten Gesichtspunkte ver-
halten sich nur Friedrich Kapp, F. C. Philippson und Otto Za-
charias[1]). Sie stehn auf dem Standpunkte des laisser aller, und, was
Zacharias anbelangt, auf dem des Neumalthusianismus.

1) Zum Theil auch H. Gebauer in einer Literaturübersicht „Zur deutschen Colo-
nisationsfrage“ (Augsburger Allgemeine Zeitung. 1882. Beilagen zu Nr. 18. 20. 22. 25.
28. 30. 32). Auffälliger Weise berücksichtigt Gebauer nur einen Theil der oben aufge-
führten reichen Literatur. Sollten ihm sogar die grundlegenden Arbeiten Hübbe-Schlei-
dens unbekannt sein? — Der „Katechismus der Auswanderung“ steht eben-
falls auf nordamerikanischer Seite. Auch die „Weltpost“ stellte sich anfangs auf den

Unseres Erachtens gehn sie dabei von drei wesentlichen Irrthü-ern aus. Sie stellen das individuelle Wohl des Auswanderers in den ordergrund, protestiren gegen jede „Beeinflussung" des Auswanderers, s der Freiheit nicht entsprechend, und glauben nicht, dass die Auswan-erung auf die Dauer die Uebervölkerung beseitigen könne.

Zunächst machen sie sämmtlich nicht einmal den Versuch — ein ersuch, welcher ihnen misslingen müsste — nachzuweisen, dass das in-viduelle, also doch wohl materielle Wohlbefinden des deutschen inwanderers in den Vereinigten Staaten von Nordamerika durchschnitt-ch ein grösseres sei, als in Südbrasilien. Die Lobgesänge auf das Schla-ffenleben, welches die Einwanderer in Nordamerika erwarte, sind längst s Lug und Trug und als die Lockspeise interessirter Spekulanten [1]) amentlich Eisenbahngesellschaften) anerkannt. Wie bedenklich aber ge-dezu die Aussichten des deutschen Einwanderers in Nordamerika für die ichste Zeit sind, das haben ausser Friedrich Ratzel (in seiner berühmten eographie der Vereinigten St. v. N. A.) auch die oben aufgeführten hriften von Semler und Oetken in competentester Weise nachgewiesen. 'ie steht es denn aber überhaupt mit der Freiheit des Entschlus-ses? Ist wirklich die Mehrheit der Auswanderungslustigen in der Lage, r der Wahl des Für und Wider zwischen Nord- und Südamerika abzu-

---

rdamerika patronisirenden kosmopolitischen Standpunkt. Sehr bald hat sie aber auch tgegengesetzten Anschauungen Raum gegeben und jetzt ist sie im Wesentlichen ein rechsaal für Auswanderungsangelegenheiten.

Das Ausland, dessen Redaction jüngst an Prof. Dr. Friedrich Ratzel in München ergegangen ist, hat jetzt der „Chronik der deutschen Interessen im Auslande der Colo-il- und Auswanderungsfragen" eine besondere Rubrik eingeräumt. Nach der bisherigen ellungnahme Ratzel's ist zu erwarten, dass diese Chronik unsere Anschauungen theilt, hrend bei Friedrich von Hellwald dies nicht der Fall war. Die „Stellung iedrich von Hellwald's zur Auswanderungsfrage" ist jüngst von Sellin in der Badischen ndeszeitung vom 2. Febr. 1882 kritisirt worden. Sellin macht bei dieser Gelegenheit f den eigenthümlichen Umstand aufmerksam, „dass Fr. v. Hellwald der dritte Oester-icher ist (der zweite ist der obengenannte Ferdinand Schmid, unter dem ersten meint llin jedenfalls Karl von Scherzer), der die Intentionen des auf rein nationaler Basis ruhenden und rein aus eigener Kraft arbeitenden Centralvereins, die deutsche Auswan-rung nach Südbrasilien zu lenken, vor der Oeffentlichkeit bekämpft." Sellin knüpft ran einen Hinweis auf die Stellung des Deutschthums in Oesterreich in Vergleich mit n Deutschthum in Südbrasilien.

1) Erklärlicher Weise giebt es auch noch heute eine Anzahl ehrlicher Colonisations-ojectemacher, welche die Vereinigten Staaten von Nordamerika im besten Glauben pfehlen. Dahin gehört Otto Brunner, ein Schweizer, welcher in der oben aufgeführten ochüre eine von ihm in Kentucky zu begründende Colonie empfiehlt. Dass die utschnationale Seite der Sache bei einem Schweizer eine untergeordnete Rolle spielt, ist klärlich. Doch ist immerhin die deutsche Sprache seine und seiner engeren ndsleute Muttersprache. Da ist es nun immerhin befremdlich, wenn er sich auch hier f den angloamerikanischen und nicht auf den schweizerischen Standpunkt stellt. In ser Schweizerischen Colonie „soll im Uebrigen grundsätzlich das amerikanische Ele-nt im gewerblichen und commerciellen Fach möglichst verwendet werden, um so rasch möglich die Kolonisten mit amerikanischen Sitten und Gebräuchen, mit der Sprache d mit der Berufsthätigkeit vertraut zu machen." Hier ist das Aufgeben der eigenen tionalität wenigstens etwas bewusstes, während sonst in Amerika oft von Deutschen selbe gethan, aber das Gegentheil geheuchelt wird.

wägen? Folgen sie bei ihrem Entschluss nicht in den meisten Fäl
äusseren Einflüssen? in vielen Fällen den Vorspiegelungen interess
ter Auswanderungsagenten, aber oft auch dem Zureden wenig unterri
teter Freunde und dem Umstande, dass die Ueberfahrt nach Nordamer
die billigere ist, ja sogar der Mode, welche die Ver. St. v. N. A.
das selbstverständliche, weil vielen allein bekannte, Auswanderungsz
darzustellen beliebt. Auch diese Kritiker einer „deutschen Colonialpoliti
(wenn wir unter dieser Bezeichnung die Vertreter der oben ausgeführt
Anschauungen zusammenfassen dürfen) wagen es nicht zu behaupten, da
die Auswanderung nach den Ver. St. v. N. A. im deutschnationale
Interesse liege und dass es politisch nöthig sei, sie bei diesem Ziele z
belassen. Aber indem sie aus theoretischen Bedenken zu keinem en
gegengesetzten positiven Vorschlage kommen, erhalten sie den bisherige
Zustand aufrecht, plaidiren ohne es zu wollen für Nord-Amerika, wa
gleichbedeutend ist mit der Förderung angelsächsischer und Benachthei
ligung deutscher Interessen. Somit entfällt für den entgegengesetzte
Standpunkt sogar die Nothwendigkeit, nachzuweisen, dass überall und un
ter allen Umständen die Interessen der Gesammtheit die höheren sind un
denen des Individuums voranzugehen haben und dass zwar die Summ
aller individuellen Interessen nicht gleich dem Interesse des Ganzen z
sein braucht, wohl aber dass auf die Dauer das Wohlbefinden des Gliede
vom Wohlbefinden des ganzen Körpers abhängt. Die deutschen Colo
nialpolitiker denken sich den Erwerb deutscher Ackerbaucolonien als
auch durchaus anders, als den Erwerb der englischen Colonien durch
England, und halten es durchaus nicht für selbstverständlich, dass auch
Deutschland und zwar heute „in ganz derselben Weise colonisiren müsse
wie zur Zeit, als Forbisher, Raleigh, Lane und Grenville englische Co
lonien erwarben" (Loehnis).

Aehnlich steht es mit den neumalthusianischen[1]) Einwendunge
gegen eine Colonialpolitik. Wenn es wahr wäre, dass die Uebervölkerun
durch die Auswanderung nicht beeinflusst würde, so wäre diese Erkennt
niss nur dann von Belang, wenn die Auswanderung etwas willkürliches
von der theoretischen Ueberzeugung einiger Gelehrten abhängiges wäre
Die Neumalthusianer können aber tausendmal die Auswanderungslustige
belehren: „Bleibt im Lande, zeugt weniger Kinder. Das ist besser fü
Euch, Euere Kinder und Euer Vaterland, als wenn Ihr auswandert." Da
wird doch Alles nichts nützen. Wir wiederholen, die Auswanderung is
eine Thatsache, mit welcher gerechnet werden muss, welche nicht ge
steigert zu werden braucht, welche aber auch nicht künstlich eingeschränk
werden kann. Wir können hier nicht die ganze Bevölkerungspoliti
principiell abhandeln. Doch glauben wir, dass die Potenz eines Volke
eine Uebervölkerung hervorzubringen, von grossem Vortheil und de
tiefste Quell gesteigerter Macht und Stärke für dasselbe ist, dass abso
lute Uebervölkerungen fast niemals vorkommen, sondern dass Ueberv
kerungen stets relativ zu sein pflegen, dass aber die Auswanderun

1) Ueber den „Neumalthusianismus" haben wir uns eingehender ausgesprochen
Meyer, Supplement II. S. 932 ff.

allerdings ein vorzügliches Sicherheitsventil für eine Bevölkerung ist, deren quantitative Vergrösserung ihre intensiven Culturfortschritte vorübergehend überflügelt. Das deutsche Volk wird vom französischen und anderen Völkern, welche an Untervölkerung leiden, um seinen Ueberfluss an Volkskraft thatsächlich und mit Recht beneidet.

Es ist demnach irrelevant, wenn Philippson und Gebauer sich bemühen zu beweisen, was von Niemand angezweifelt wird, dass Deutschland an einer absoluten Uebervölkerung nach Maassgabe des Dichtigkeitsverhältnisses der Bevölkerung nicht leiden könne. Wie nichtssagend solche Einwände sind, ergiebt sich sofort, wenn man die deutschen Auswanderer nach ihren speciellen Heimathsländern ausscheidet und findet, dass gerade dünn bewohnte deutsche Gebiete eine grosse Auswanderung haben. Eben so irrelevant ist der fernere von dieser Seite gemachte Einwand, dass andere Länder, z. B. Skandinavien, einen viel grösseren relativen Verlust an ihrer Bevölkerung durch die Auswanderung erlitten. Und doch falle es in diesen Ländern Niemandem ein, aus der starken Auswanderung die Forderung der Colonisation abzuleiten.

Gewiss verloren auf eine Million Einwohner Norwegen 1879: 3986 und Deutschland 1879 nur 737 und auch 1880 nur 2585 Auswanderer. Nur der Standpunkt des Atomismus kann es aber verkennen, was für ein Unterschied darin liegt, dass aus Norwegen 1877: 3229; 1878: 4818; 1879: 7638, aus dem deutschen Reiche aber 1877: 21 964; 1878: 24 217; 1879: 33 327; 1880: 106 190 und 1881 ca. 200 000 Menschen über See auswanderten. Sollten jene Tausende wirklich ebenso leicht im Stande sein, überseeische nationale Staaten zu gründen, wie diese Hunderttausende? Kleine Völker haben sich von jeher bescheiden müssen, die Bausteine für fremde Weltreiche zu liefern. Warum aber die deutsche Nation, in ihren Heimstätten grösser als die englische, nach wie vor ihren Ueberschuss dazu verwenden soll, neuenglische Staaten begründen zu helfen, müsste doch erst nachgewiesen werden. Mit einem Anflug von Hohn wird den Colonialpolitikern „das unablässige Hinweisen auf das Beispiel Englands" (Loehnis) vorgeworfen. Als ob wir blos deshalb Colonien haben wollten, weil wir England um die seinigen beneiden! Nein, Deutschland darf auf den Besitz von Colonien Anspruch machen, weil Deutschland ebenso das Material und ebenso die Befähigung zur Colonisation besitzt, wie England, und ganz besonders noch, weil in dieser Beziehung keine dritte europäische Nation mit der britischen und deutschen concurriren kann. Von Schweden und Norwegern, Dänen und Holländern ist in Bezug auf coloniale Angelegenheiten nur in so fern zu reden, als sich wohl die Wahrscheinlichkeit erörtern liesse, dass deren Auswanderung ebensogut von deutschen wie von britischen neuen überseeischen Staatsgebilden absorbirt werden könne. Allerdings hat die deutsche Nation über See bisher meist nur eine passive Assimilationsfähigkeit bewiesen. Das ist aber nur die Folge des bisher nicht entwickelten Nationalstolzes. Dass in früheren ruhmreichen Perioden der Geschichte die deutsche Nation auch active Assimilationsfähigkeit an den Tag zu legen wusste, davon haben die Slawen ein Lied zu singen.

Will man die Frage der deutschen Auswanderung und Colonisation

durchaus vom Standpunkte der Uebervölkerung aus behandeln, so ist unseres Erachtens der mechanisch-statistische Weg durchaus der irrige. Hier ist dann das wägen mehr am Platze, als das zählen. Und da haben denn Fabri, Hermann Wagner, Adolf Wagner („Volksvermehrung und Auswanderung“ in der Augsburger Allgemeinen Zeitung 1880, Beilagen zu No. 160. 162. 163. 164. 165. 168. 170) und mit besonderem Geschick auch Wilibald Frey auf den Umstand hingewiesen, dass Deutschland nicht blos an einem, hoffentlich mit besseren gewerblichen Conjuncturen minder verschwindenden, Ueberfluss an arbeitslustigen Menschenhänden kranke, sondern namentlich auch an einem Ueberfluss geistiger und materieller Capitalien. Die letzteren werden jetzt im Börsenspiel vergeudet, statt dass sie in auswärtigen und zwar nationalen Unternehmungen angelegt würden. Die geistigen Capitalien sehnen sich aber nach einer ähnlichen Verwendung, wie es die englischen in dem weiten Colonialreich finden. „In unseren studirenden Ständen und verwandten Volkskreisen ist die Concurrenz um Amt, Stellung, ausreichenden Erwerb ungewöhnlich gross. Nach unserer ganz einseitig philologisch-historischen Schulbildung eignen sich die jungen Leute in diesen Kreisen noch heute nicht sehr für andere Berufe, als für diejenigen der Väter: für Beamten- und ähnliche Lebensstellungen. Unser Schulwesen, unsere Militärverfassung mit ihrem Privileg des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes, unsere einseitige nationale Geistesrichtung und enge Standesansichten bewirken, dass von unten her beständig ein starker Andrang in jene Lebensstellungen hinzukommt. Eine ausserordentliche Ueberfüllung der betreffenden Berufe, eine übergrosse Concurrenz ist vielfach die nothwendige Folge“ (A. Wagner). Die steigende Frequenz unserer Universitäten und höheren Bildungsanstalten war bisher der Stolz unseres Staates und unserer Gesellschaft. Bald wird sie für beide der Gegenstand ernsterer Besorgnisse sein. Die Unzufriedenheit unserer gebildeten Jugend, welche schwer und spät in Amt und Brod und zur Eheschliessung gelangt, ist vielleicht socialpolitisch von noch grösserer Gefahr, als die Unzufriedenheit ungebildeter Arbeitermassen. „Der Ueberschuss an Lebenskraft und Thatenlust“, „die unbefriedigte Kraft der Jugend“, weder befriedigt „in Arbeit, noch in Liebe“ rufen laut: „Wir müssen Colonien haben!“ „Lasst uns leben, statt zu träumen!“ (Wilibald Frey).

Fabri führt das Bedürfniss des deutschen Volkes besonders auf die socialwissenschaftlichen Folgen einer unverhältnissmässig steigenden Bevölkerungszahl zurück. Bei Fortdauer der gegenwärtigen Progression prophezeit er für die Zukunft: „steigende Theuerung der Lebensmittel, stetes Herabsinken des Arbeitslohnes, Schwächung der gewerblichen Production und des Nationalvermögens, oder mit einem Worte: rapides Wachsthum des Pauperismus und der socialen Noth.“ Unter Anlehnung an Stursberg's bekannte Schrift („Die Zunahme der Vergehen und Verbrechen und ihre Ursachen“ Düsseldorf, 1879) fordert er daher nicht blos die Anlegung von Ackerbau- und Handelscolonien, sondern auch von Strafcolonien.

Da die Fabri'sche Schrift in den meisten Punkten mit den Anschauungen der Colonialpolitiker des Vereins für Handelsgeographie überein-

immt (er ist inzwischen auch Vorsitzender des Westdeutschen Zweigver-
ns geworden) können wir uns ein näheres Eingehen auf diese geistvolle
beraus anregend geschriebene Brochüre ersparen und wollen als für den
tandpunkt des in überseeischen Dingen mit reichen Erfahrungen ausge-
atteten Verfassers characteristische Momente nur noch auf folgende hin-
veisen: Fabri beurtheilt die gewerbliche Krisis, in welcher Deutschland
ch noch jetzt befindet, zu pessimistisch. Er hält unsere Kriegsma-
ine für zu gross und zu rasch entwickelt und für fast unnöthig, wenn
an ihr in dem Schutze überseeischer Besitzungen nicht eine entsprechende
.ufgabe stelle. Gewiss mit Recht hält er das Zusammenwirken der
eutschen äusseren Mission[1]) mit einer wirthschaftlichen deutschen Co-
onialpolitik für wünschenswerth und hat in diesem Sinne auch inzwischen
urch Begründung „der Evangelischen Gesellschaft für die protestantischen
eutschen in Amerika" practische Schritte gethan. Die Mitwirkung des
taates bei Lösung der Colonisationsfrage lehnt Fabri nicht ab. Endlich
ezeichnet auch er Südamerika, speciell Südbrasilien, als das geeignetste
iel deutscher Massenauswanderung.

Hatte schon Fabri die Auswanderung nicht als eine isolirte Frage
ehandelt, sondern im Zusammenhang mit unserm ganzen Volks- und
taatsleben, so hat Hübbe-Schleiden dieselbe voll auf die Höhe eines
ationalpolitischen Standpunctes erhoben. Wenn Hübbe-Schlei-
en schon in seiner Schrift „Ethiopien. Studien über Westafrika", Ham-
urg, 1879. die Fragen der Colonisation und Cultivation in ganz originel-
er Weise behandelt hatte, so ist es ihm gelungen, in seinen späteren
rbeiten: „Ueberseeische Politik" und „Deutsche Colonisation" diese Fra-
en systematisch zu verarbeiten und ihre Lösung als das zwingende Er-
ebniss unserer historischen Entwickelung hinzustellen. Ohne Zweifel
nd die Schriften Hübbe-Schleiden's nicht nur das Originellste, sondern
uch das Bedeutendste, was seit Wappäus und Roscher über Auswan-
erung und Colonisation geschrieben worden ist; ja wir glauben, dass er
it einem mächtigen Ruck die Fragen ein gutes Stück weiter als Jene
ebracht hat, da er nicht blos die Vergangenheit und Gegenwart, sondern
uch die Zukunft mit hohem und klarem Geiste zu durchdringen scheint.

Hübbe-Schleiden macht die Lösung der deutschen Colonisationsfrage
on einem Umschwunge abhängig, der sich im Denken unseres Volkes
ollziehen muss und dessen Anfänge sich bereits bemerkbar machen. Es
t der Umschwung von der kosmopolitischen zur nationalen Weltanschau-
ng. Kein Volk ist durch Naturanlage und dreihundertjährigen Zwang
er Verhältnisse so sehr, als das deutsche dazu verführt worden, dem
nternationalen den Vorrang vor dem Nationalen einzuräumen.
ollte diese selbstmörderische Neigung noch fortdauern, dann entwirft uns

---

1) In diesem Sinne ist auch die von dem Centralausschuss für die innere Mission
r deutschen evangelischen Kirche herausgegebene Denkschrift des Pastor A. Schrö-
r in Berlin gehalten.

Auch Ferd. Bahse weist auf den betrübenden Umstand hin, dass die deutsche Mis-
on auf englischen Culturgebieten (Ostindien) arbeite, auf deutschen Culturgebieten (Süd-
e) dagegen nur englische und französische Missionsgesellschaften. Die practischen Eng-
nder erblicken in den reichen Culturkräften und auch in den reichen Geldkräften der
ission schätzbare Mitarbeiter auf dem Gebiete nationaler extensiver Politik.

Hübbe-Schleiden ein trauriges Bild von der Zukunft. Auf Grund der bisherigen Wachsthumsverhältnisse prophezeit er für das Jahr 1980 den einzelnen Stämmen der europäischen Völkerfamilie folgendes Stärkeverhältniss (in Millionen): englischer 927, deutscher 146, niederländischer 2(, skandinavischer 24, russischer 275, romanischer Stamm 212. Mag nun das nach den bisherigen Wachsthumsverhältnissen berechnete zukünftige Verhältniss der europäischen Stämme schon 1980 oder 2000 eintreten, so viel steht fest, dass die Ueberlegenheit des englischen Stammes — nicht bewirkt wird durch grösseren natürlichen Ueberschuss, sondern durch Absorvirung und Assimilirung des Ueberschusses der anderen Stämme in den überseeischen Colonialgebieten — über den deutschen und den romanischen sich im Laufe des nächsten Jahrhunderts gestalten wird, wie 9 : $1^1/_2$ und 2. Das deutsche Volk würde dann in der Weltwirthschaft ungefähr dieselbe Rolle spielen, wie heute die Spanier oder die Magyaren.

Den Luxus einer kosmopolitischen Weltanschauung können sich ohne Gefahr für die eigene Existenz nur die jeweilig ersten Weltmächte gestatten; niemals solche, welche noch nach höheren Zielen zu streben haben. Uns scheint die Analogie der preussischen Politik innerhalb Deutschlands hier sehr nahe zu liegen. Nicht durch frühzeitigen Verzicht auf eine particular preussische Politik hat diese „deutsche“ Ziele erreicht, sondern durch straffeste innere Sammlung. Im Welthandel und in den nationalen Weltbeziehungen glaubte aber Deutschland sich bereits in den Dienst „der Menschheit“ stellen zu dürfen, noch ehe es sich selbst die nöthigsten Dienste geleistet hatte. So etwas farbloses, wie es sich unsere philosophirenden Träumer unter „der Menschheit“ vorstellen, giebt es überhaupt nicht. Es giebt nur „Nationen“ und wird noch lange nur solche geben, auch wenn sie Mischungsergebnisse sind. „Der nach „„Internationalität““ strebende Kosmopolitismus ist heutzutage für jede nicht angelsächsische Nationalität kaum etwas Anderes, als ein Verrath der eigenen Nationalität an den englischen Stamm.“ Und was speciell uns Deutsche anbelangt, so „haben wir seit 100 Jahren mehr als irgend ein anderes Volk der Welt — die Negersclaven höchstens ausgenommen — zu Gunsten und im Dienste des englischen Stammes gearbeitet und haben unsere auswandernden Culturkräfte demselben willenlos geopfert.“

Hübbe-Schleiden weist in diesem Sinne nach, dass die Entwickelung eines selbstbewussten Nationalgefühls und eine kraftvolle überseeische Politik, welche im Handel und in der Auswanderung nur nationale Flaggen kennt, geradezu Existenzfragen für Deutschlands Zukunft sind. Hieraus ergiebt sich mit Nothwendigkeit die Folge, in der Auswanderungs- und Colonisationspolitik zunächst die Loosung auszugeben: „Los von Grossbritannien, los von Nordamerika.“

Aber Hübbe-Schleiden zeigt nicht blos die Nothwendigkeit einer extensiven Culturpolitik, sondern auch die Möglichkeit deutscher Colonisation. Die „weggegebene Welt“ wie „die Armuth des deutschen Volkes“, welche solchen Unternehmungen im Wege stehen würden, verweist er ebenso unter die „Ammenmärchen“, wie die „sonderliche Kostspielig-

;" überseeischer Unternehmungen. „Die Cultivation Java's Anfang der ıssiger Jahre dieses Jahrhunderts wurde von den Niederländern mit Mill. Gulden begonnen und mit nur 36 Mill. Gulden im grossartigsten ısstabe durchgeführt." „Die Phrase, dass die deutsche Nation gegen-tig nur ein armes Volk sei, beruht ohnedies auf einer durchaus ein-igen Anschauung der Verhältnisse. Besteht denn der Reichthum einer ion etwa blos in ihrem vorhandenen Productiv-Capital? .... Als gland und Niederland es unternahmen, sich reiche überseeische Wirth-aftsgebiete zu erwerben, waren sie auch nur arme Länder, viel ärmer es damals Deutschland und vor Allem die Hansestädte waren. Aber n durch diese überseeischen Leistungen sind jene beiden Länder gross l reich geworden. Damals waren Hamburg und Bremen zehnfach Lon-ı und Liverpool an Grösse und Wohlstand überlegen; Dank der über-ischen Politik der britischen Nation haben diese Städte jetzt uns um zehnfache überholt."

Wir müssen es uns versagen [1]), den originellen Gedankengang Hübbe-leidens weiter zu analysiren, müssten wir doch die meisten seiner Aus-rungen reproduciren, wollten wir das hier besonders hervorheben, was ginell und charakteristisch an denselben 'ist. Ein Jeder, der sich mit ı Fragen der Auswanderung und Colonisation beschäftigen will, wird h an Hübbe-Schleiden nicht vorbeigehn dürfen, ja er wird nach seinen ıriften zuerst zu greifen haben. Der Vollständigkeit wegen müs-. wir nur erwähnen, dass auch Hübbe-Schleiden auf Südamerika als ein ichstliegendes Ziel" der deutschen Massenauswanderung hinweist und s er in Bezug auf die Mitwirkung des Staates ganz unsere oben ent-kelten Anschauungen theilt.

Wie wir schon andeuteten, geht Hübbe-Schleiden über Auswanderung l Colonisation weit hinaus. Er beschäftigt sich mit dem gesammten biete der extensiven Culturpolitik. In dieser Beziehung hebt er den terschied zwischen „Colonisation" und „Cultivation" scharf her-, bezeichnet mit dem letzteren Ausdruck die Thätigkeit der Engländer Ostindien, der Niederländer in Java, hält die Cultivation sogar für ren-ler, entwickelungsfähiger und dauerhafter als die Colonisation und möchte ıon in seinem „Ethiopien") Deutschland zur Cultivation von West-ika anregen.

Wenn wir diese interessante Seite der Studien Hübbe-Schleidens nur leuten konnten, so dürfen wir uns mit seinem Anhang zur Uebersee-ıen Politik „Studien über die Statistik des Welthandels" an dieser lle gar nicht beschäftigen. Dieser Gegenstand sollte in dieser Zeitschrift onders behandelt werden. Wir wollen aber nicht verschweigen, dass ' hier den Ausführungen Hübbe-Schleidens weniger beipflichten könnten.

In ähnlicher Weise, wie Hübbe-Schleiden, ist auch Ernst von We-r von der Beobachtung afrikanischer Verhältnisse („Vier Jahre in Afrika 71 bis 1875") ausgegangen, um bei der Behandlung „der Erweite-ng des deutschen Wirthschaftsgebietes" anzulangen, nur

1) Eine ausführlichere Besprechung der jüngsten Schrift Hübbe-Schleidens „Deutsche onisation" haben wir unter dem Titel „Deutschlands Zukunft und seine kommende neration" im Export 1881 Nr. 21 gegeben.

dass Weber sich nicht mit dem Westen, sondern mit dem Süden und Südosten Afrikas beschäftigt hatte. Die Schrift Webers ist älter als diejenigen Hübbe-Schleidens, sie ist in keiner Weise von so grundlegender Bedeutung wie diese. Immerhin vertritt sie ähnliche Anschauungen in geschickter fesselnder Weise. Weber empfiehlt die Annexion von Transvaal durch Deutschland. Wenn er sich damit freilich auf ein augenblicklich nicht practisches Gebiet begiebt, so ist doch die Wichtigkeit jener niederdeutschen Colonisation Südafrikas für den deutschen auswärtigen Handel, vielleicht auch für Bruchtheile unserer Auswanderung anzuerkennen. Auch an die Möglichkeit einer Emancipation der „Afrikander" von Altengland muss gedacht werden. Jedenfalls ist aber an eine sofortige Berücksichtigung der Weberschen Vorschläge nicht zu denken. Uebrigens empfiehlt auch von Weber Südamerika als Ziel deutscher Massenauswanderung.

Ein zu wenig berücksichtigtes Hinderniss für die Einleitung einer practischen Colonialpolitik durch die deutsche Nation ist die Zerstreuung der Aufmerksamkeit auf die verschiedensten Colonialgebiete, welche durch die Liebhaberei oft sehr hervorragender Reisender und Gelehrter herbeigeführt wurde, gerade diejenigen Gegenden als Ziel deutscher Auswanderung zu empfehlen, welche sie selbst gesehen und bewundert haben, oder für welche sie aus anderen Gründen besonderes Interesse hegen. Hierher müssen wir es zählen, wenn Karl von Scherzer gleichzeitig Guatemala, Honduras, Costa Rica und Chile empfiehlt. Seinem Urtheil über diese Länder, welche er kennt, soll nicht widersprochen werden. Jedenfalls fehlt ihnen aber das Erforderniss des grossen Hinterlandes neben andern von uns oben zusammengestellten Erfordernissen. Aber besonders, warum soll die Zersplitterung[1]) der deutschen Auswanderung in Permanenz erklärt werden? Warum bemängelt von Scherzer diese oder jene untergeordnete Seite der südamerikanischen Verhältnisse (die er aus eigener Anschauung nicht kennt)? Warum tritt er, in den principiellen Fragen der Auswanderungspolitik einverstanden, nicht auch für das reiflich erwogene Ziel mit seiner unzweifelhaften literarischen Autorität ein?

Viel energischer muss man sich dagegen aussprechen, wenn N. Grünewald unter dem unverfänglichen Titel: „Wie kann Deutschland Colonialbesitz erwerben? Practischer Vorschlag zur Lösung der Colonialfrage" versucht, die deutsche Auswanderung nach Ecuador hinzuleiten. Sind denn die hunderte deutscher Colonisationsexperimente nach Centralamerika und nach den Tropen noch nicht genug, diese Experimente, welche früher Tausenden Gesundheit und Existenz gekostet und dazu beigetragen haben, alle übrigen Länder Amerikas, ausser den Vereinigten Staaten von Nordamerika, unberechtigter Weise in Verruf zu bringen?

Mit einer gewissen Einschränkung gilt das soeben bemerkte auch von der Schrift Wilhelm Liesenbergs „Wohin Auswandern?". Diese Schrift[2]) ist gut, insoweit sie auf Grund der vorhandenen Literatur (na-

1) Die Weltpost 1882 Nr. 1 empfiehlt in einer Nummer als Ziel deutscher Auswanderung Mexiko, Argentinien und Chile.

2) Wir haben dieselbe im Export 1881 Nr. 25 ausführlicher besprochen. Liesenberg antwortete darauf in Nr. 27.

ich Richard Napp) und eigenen Erfahrungen für Argentinien eintritt. rlich ist sie aber insofern, als sie gleichzeitig **Paraguay** auf Grund ngelhafter Informationen, gewiss in uneigennütziger Absicht, empfiehlt. 'ntersuchungen über dieses Land müssen noch lange in objectivster fortgesetzt werden, ehe es mit gutem Gewissen für die deutsche Aus-rung empfohlen werden darf (für „Cultivation" könnte es bis dahin :hin geeignet sein). Grundsätzlich wird auch innerhalb des süd-canischen zukünftigen Colonisationsgebietes die **Concentration** vor ersplitterung zu bevorzugen sein.

;ine ganz besondere Stellung innerhalb der Colonisationsliteratur neh-die Schriften von Wülffing und Bläser ein. Wie schon der Titel tritt **Bläser** für die Erwerbung von **Tunis** und **Tripolis** durch leutsche Reich ein, während sich hinter dem allgemeingehaltenen der Schrift von **Wülffing**[1]) der Vorschlag versteckt, **Marokko** nectiren. Insofern beide die Anlage von „Ackerbaucolonien" an den iedenen Punkten der nordafricanischen Küste empfehlen, ergiebt sich ı Stellung zu diesen Vorschlägen aus dem oben Ausgeführten von

:twas anders gestaltet sich die Sache, wenn wir uns auf den Stand-der „Cultivation" stellen. Aber auch hier könnte eine beding-'eise Zustimmung nur academischer Natur sein, insofern allerdings ordküste von Afrika sich für die Zwecke europäischer Cultivation . Praktisch ausführbar sind aber beide Vorschläge nicht..

)ie Brochüre **Bläsers** war schon veraltet, noch ehe sie in den gegeben wurde; denn wenn auch das Vorwort vom September 1881 und als Verlagsjahr sogar 1882 darauf gesetzt ist, nimmt sie doch ceinem Worte Bezug auf die neueste Gestaltung der politischen ltnisse in **Tunis**. Heute ist eben Tunis **nicht** mehr zu vergeben. ichlich gehört es Frankreich. Aber auch ohne den Eintritt dieses henfalles: hätte Deutschland mit überseeischer Politik gerade im Mit-ere den Anfang machen sollen, mit dem es nicht grenzt und von es durch Gibraltar abgeschnitten ist? Hätte es in die Interessen-ı Frankreichs eingreifen sollen, mit dem es hinreichend grenzt und em in Ruhe und Frieden zu leben die erste Sorge Deutschlands ist? ittelmeer wird Deutschland auch wirthschaftlich seine Interessen : nur indirect vertreten müssen, indem es in dem Interessenconflict, er zwischen England, Frankreich, Italien und Oesterreich obwaltet, Iachtwort im Sinne des europäischen Concertes zur Geltung bringt. n meisten Fällen wird auch hier Deutschland sich der österreichischen ttelung bedienen können. Der gemeinsame Feind deutscher und ichischer wirthschaftlicher Interessen im Mittelmeere ist aber nicht reich, sondern Grossbritannien.

;ei **Marokko** ist die Sachlage anders und für Deutschland bei weitem ger. Marokko liegt an der Küste des uns jederzeit zugänglichen atlan-ı Oceans und würde seinerseits unserer Marine einen Stützpunkt für ftreten in anderen Welttheilen geben. Die von **Wülffing** angeführ-

---

[1]) Wir haben diese Schrift ausführlicher im Export 1881 Nr. 32 angezeigt.

ten Gründe, welche die baldige Annectirung Marokkos durch eine europäi sche Macht nöthig und durch Deutschland wünschenswerth machen, sin anzuerkennen und dürfen nicht auf eine Stufe mit anderen gutgemeinte „patriotischen Phantasien" gestellt werden. Die Erwerbung Marokko's fü deutsche „Cultivation" hängt aber von einer Vorfrage ab, die in acade mischer Weise nicht gelöst werden kann, nämlich der, ob unsere leiter den Staatsmänner überhaupt von Staatswegen eine Ausdehnung unsere Macht- und Wirthschaftssphäre über See wünschen und geneigt sind, di hier ohne Zweifel nöthigen auch militärischen Opfer zu bringen. Ui welchen Aufwand an Machtmitteln es sich in solchen Fällen handelt, da zeigt heute Frankreich in Algier und Tunis, wenn auch Deutschland vie leicht etwas practischer verfahren würde. Denn auch Hübbe-Schleide hat in seinem „Ethiopien" nachgewiesen, dass Frankreich in seinem Un geschick in der Behandlung colonialer Angelegenheiten wohl von keine Macht übertroffen werden kann.

Vielleicht wird dafür gesorgt, dass bis zum Eintritt günstiger Moment Spanien die Wacht hält, um die allzugrosse Ausdehnung Frankreich und Englands auf jenem Schauplatz hintanzuhalten.

Schliesslich haben wir uns mit noch einer und zwar einer wichtige Seite der Colonisationsliteratur zu beschäftigen. Bekanntlich hat Friedric List empfohlen, die deutsche Massenauswanderung nicht über See, sonder „nach den fruchtbaren, aber dünn bevölkerten Theilen Ungarns, nac den polnischen Provinzen von Oesterreich und Preussen, endlich nac denjenigen Theilen der Türkei zu lenken, welche künftig, so Gott wil das Erbe Deutschlands bilden sollen." Diese Ansicht ist dann durc Roscher und Höfken unterstüzt und vertreten worden. Neuerdings sin nun Fritz Robert und H. Loehnis [1]) darauf zurückgekommen.

Nun ist es zwar über allen Zweifel erhaben, dass die Germanisi rung des europäischen Südostens das höchste Ziel einer ferneren deut schen Politik sein muss. Es fragt sich nur, ob die Hinlenkung der Au wanderung in diese Gebiete jetzt empfehlenswerth ist und dem erstrebte Zwecke dienen kann. An der Besiedelung der fraglichen Gebiete m Deutschen hat es seit Jahrhunderten nicht gefehlt. Millionen Deutsch sind an der Donau entlang, nach dem Balkan und nach Polen vorgedrun gen. Trotzdem hat die Germanisirung des europäischen Südostens Rückschritte gemacht. Dies zeigt deutlich, dass diese Germanisirung wenige eine ethnographische, als eine Machtfrage ist.

In früheren Perioden der Geschichte ist die Germanisirung südöst licher europäischer Länder immer nur nach vorausgegangener Eroberun dieser Länder erfolgt. Und so wird es auch für die Zukunft bleiben Der grössere Theil der Länder, welcher durch deutsches Blut den Slawen und Türken abgerungen worden ist, hat Oesterreich an die Magyaren ausgeliefert und damit auf die Fortsetzung einer germanischen Politik im europäischen Südosten verzichtet. Wenn wir die Irrlehren der Neumal thusianer nicht befolgen, wird es uns an Material nicht fehlen, eine deutsch

1) Unter dem Titel „Die deutschen Colonialprojecte und der europäische Südosten" haben wir die Schrift von Loehnis im Export 1881 Nr. 30 ausführlicher besprochen.

Massenauswanderung, statt über See, nach diesen Nachbarländern hinzulenken. Das sind aber Aufgaben, mit denen sich die gegenwärtige Generation nicht zu befassen haben wird.

In Oesterreich-Ungarn, auf dem Balkan und in der Levante haben wir zur Zeit keine andere Aufgabe, als die, das zur Genüge vorhandene deutsch-germanische Element in seinem Bestande und bei seiner Nationalität zu erhalten (deutsche Schulvereine) und in Verbindung mit Deutsch-Oesterreich und der deutschen Schweiz an die Stelle des zu verdrängenden englischen handelspolitischen Einflusses den deutschen zu setzen [1]).

Wenn wir auch immer geneigt sind, die Interessen des Ganzen über die des Einzelnen zu stellen, so würde doch auch gegen die Empfehlung des europäischen Südostens als Ziel deutscher Auswanderung der Umstand sprechen, dass sich unter den gegenwärtigen — vielleicht allerdings vorübergehenden — Verhältnissen die Lage des Individuums bei einer Auswanderung aus Deutschland dorthin in den meisten Fällen nur verschlechtern könnte. Aber auch im Allgemeinen involvirt die Gegenüberstellung europäischer Auswanderungsziele gegen überseeische durchaus keine „Kritik der deutschen Kolonialprojecte.“ Letztere beschäftigen sich mit denjenigen Auswanderern, welche man oft „Europamüde“ genannt hat. Es ist dies eine ganz andere Categorie von Menschen, welche zur überseeischen Auswanderung entschlossen sind, als diejenigen, welche Lust haben, an der Donau statt an der Elbe Ackerbau zu treiben. Diejenigen, welche Deutschland über die Binnengrenzen verlassen, können allerdings nur schwer gezählt werden. Jedenfalls zählen sie heute aber nur jährlich nach Tausenden, während es sich bei der überseeischen Auswanderung um Hunderttausende handelt.

Die Frage, wo und wie diese Hunderttausende angesiedelt werden sollen, das ist der Kern der Colonisationsfrage. Und diese Frage darf und wird von der Tagesordnung der öffentlichen Aufmerksamkeit nicht eher wieder abgesetzt werden, bis sie im nationalen Sinne entschieden worden ist. Ob dies unserer gegenwärtig maassgebenden Generation gelingen wird, ist allerdings billig zu bezweifeln [2]).

Leipzig im Januar 1882. Ernst Hasse.

1) In seiner zweiten Schrift hat sich Loehnis von dem ihm nicht zuständigen Gebiete der „Kritik der deutschen Kolonialprojecte“ auf das ihm sehr zuständige der Befürwortung einer deutschen Handelsgesellschaft für den europäischen Südosten begeben. Diese Vorschläge haben sogar bereits practische Gestalt gewonnen. Vgl. H. Loehnis: „Der deutsche Handelsverein in Berlin. Programm und Statuten.“ Bonn, 1881. Wir empfehlen diese Angelegenheit aufmerksam zu verfolgen, müssen aber hier davon absehn, uns auch mit dem auswärtigen deutschen Handel zu beschäftigen, dessen Interessen allerdings vielfach mit denen der Auswanderung zusammenfallen. — Unter dem Titel „Die Cultivation der Levante und die Stiftung der deutschen Handelsgesellschaft“ haben wir uns im Export 1881 No. 40 eingehender mit den Vorschlägen von Loehnis beschäftigt.

2) Wir behalten uns ausdrücklich vor, demnächst an dieser Stelle auch den Obigem entgegengesetzten Standpunkt zum Ausdruck zu bringen. D. Red.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Das preussische Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881.

Durch § 4 des bekannten Landeskulturediktes vom 14. Sept. 1811 war für den Geltungsbereich des A. L. R. die Bewirthschaftung der Privatwaldungen vollständig frei gegeben worden. Die Einschränkungen, welche theils das allgemeine Landrecht, theils die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschrieben, sollten gänzlich aufhören und die Eigenthümer ihre Wälder nach Gutbefinden benutzen und sie auch parzelliren und urbar machen können, wenn nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer dem entgegenstünden. Später wurde jedoch die Theilbarkeit gemeinschaftlicher Wälder durch § 109 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 wieder insofern beschränkt, als die Naturaltheilung ganz oder theilweise nur dann zulässig sein sollte, wenn entweder die einzelnen Antheile zu forstmässiger Benutzung geeignet blieben oder sie vortheilhaft als Acker oder Wiese benutzt werden könnten. Ausser diesen Fällen sollte die Auseinandersetzung im Mangel einer Einigung nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden können, eine Bestimmung, welche allerdings die Absicht des Gesetzgebers leicht vereiteln konnte. Denn der neue Eigenthümer konnte an der Zerschlagung seines Besitzthums gesetzlich nicht verhindert werden. Ja er konnte sogar die einzelnen Theile des Waldes an die früheren Miteigenthümer nach Belieben verkaufen.

In den übrigen, nach 1815 neu erworbenen Landestheilen war der Privatwaldbesitz sehr verschiedenartig gestellt. In einigen Gebieten (Rheinprovinz, Theile der Provinz Hannover) bestanden zwar gesetzliche beschränkende Bestimmungen, doch waren dieselben in der Praxis ganz ausser Uebung gekommen; in anderen (Hessen, Nassau, Bayern etc.) dagegen waren die übernommenen Gesetze auch thatsächlich in Kraft geblieben.

Nun war allerdings schon früher der Wunsch zu erkennen gegeben worden, es möchte den Schäden einer völlig ungebundenen Privatwaldwirthschaft auf dem Wege der Gesetzgebung abgeholfen werden, doch begnügte man sich mit einer speziellen Regelung in einzelnen konkreten Fällen durch Erlass von Gesetzen für die Genossenschaftsforsten in den Kreisen Siegen, Altenkirchen, Olpe und Wittgenstein.

Erst in der neuesten Zeit, nachdem bereits mehrmals aus dem Schoosse des Abgeordnetenhauses hierzu angeregt worden war, hatte man sich entschlossen, die gesetzliche Möglichkeit für Beschränkungen in allen denjenigen Fällen zu schaffen, in welchen dieselben als dem allgemeinen In-

eresse entsprechend mit genügender Bestimmtheit bezeichnet werden könnten, und im Uebrigen die Privatwaldwirthschaft im ganzen Umfange der Monarchie frei zu geben. § 1 des Waldschutzgesetzes vom 6. Juli 1875 bestimmte demgemäss, dass die Benutzung und Bewirthschaftung von Waldgrundstücken nur denjenigen landespolizeilichen Beschränkungen unterliegen sollten, welche durch dieses Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen seien; doch sollten die für Staats-, Gemeinde-, Korporations-, Genossenschafts- und Instituten-Forsten bestehenden besonderen Bestimmungen in Kraft bleiben. Jene Beschränkungen können einmal darin bestehen, dass zur Abwendung von Gefahren in fremden Waldungen Schutzmaassregeln gefordert, bezw. durchgeführt werden können. Dann aber können auch in Fällen, in welchen die forstmässige Benutzung neben einander oder vermengt gelegener Waldgrundstücke, öder Flächen oder Heideländereien nur durch das Zusammenwirken aller Betheiligten zu erreichen ist, Majoritätsgenossenschaften für Zwecke des Schutzes und der Bewirthschaftung gebildet werden.

Ferner war bestimmt, dass, wenn eine nach den bestehenden Vorschriften zulässige Naturaltheilung eines von einer Realgemeinde oder einer Genossenschaft besessenen Waldgrundstücks solche Theilstücke ergeben würde, deren forstmässige Benutzung nur durch gemeinschaftliche Bewirthschaftung zu erreichen wäre, dem Antrage auf Theilung nur dann stattgegeben werden dürfe, wenn die Mehrzahl der Betheiligten, nach den Theilnahmerechten berechnet, demselben zustimme.

Diesem Gesetze folgte unter dem 14. August 1876 ein weiteres, welches für die Gemeindewaldungen der östlichen Provinzen an die Stelle des Systems der allgemeinen Oberaufsicht, wie sie überhaupt über die Vermögensverwaltung der Gemeinden geübt wird, dasjenige einer spezielleren Einwirkung auf die Bewirthschaftung der Gemeindeforste setzte.

In der neuesten Zeit ist man nun noch einen Schritt weiter gegangen in der Richtung, durch die Gesetzgebung auf die Erhaltung und pflegliche Behandlung von Wäldern hinzuwirken. Nach dem oben angeführten neuen Gesetze soll der forstliche Betrieb und die Benutzung einer gewissen Kategorie von gemeinschaftlich besessenen Waldungen der Aufsicht des Staates nach Maassgabe der gesetzlichen Bestimmungen unterstellt werden, welche in den einzelnen Landestheilen für die Holzungen der Gemeinden gelten. Eine Ergänzung zu diesen Vorschriften bildet diejenige, nach welcher Theilungen nur unter bestimmten, im Gesetze näher bezeichneten Voraussetzungen sollen stattfinden dürfen.

In den Motiven zum Gesetzentwurfe, wie in den Verhandlungen wurde zwar ein Hauptgewicht auf Erhaltung der Genossenschaft und ihrer wirthschaftlichen Kraft gelegt. Doch wurde dieser Gesichtspunkt auch öfter mit einem anderen vertauscht, indem man an Stelle der Besitzer einfach das von denselben besessene Objekt setzte. Ja das Gesetz selbst enthält eine Stelle, aus welcher hervorgeht, dass man nicht sowohl die Genossenschaft und deren Zwecke, sondern besonders auch den Wald und seine Behandlung, ganz abgesehen von seinen Eigenthümern und deren Interessen, im Auge gehabt hat.

Als **Geltungsbereich des Gesetzes** werden diejenigen Holzungen und mit denselben im örtlichen Zusammenhang stehenden Waldblössen bezeichnet, an welchen bei dem Inkrafttreten desselben das Eigenthum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniss entstanden ist. Dahin werden auch Holzungen gerechnet, welche Mitgliedern einer solchen Genossenschaft oder welche einer Klasse von Mitgliedern oder von Einwohnern einer Gemeinde durch eine Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Gesammtabfindung überwiesen werden oder bereits überwiesen worden und bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gemeinschaftliches Eigenthum geblieben sind (§ 1).

Um der Bildung von Gemeinschaften, welche der Wirkung des Gesetzes zu unterstellen seien, auch in Zukunft Vorschub zu leisten, wurde von der Agrarkommission mit stillschweigendem Einverständniss der Regierung und nachheriger Billigung der Kammern in § 1 noch die Bestimmung aufgenommen, dass fortan Abfindungen, welche den näher bezeichneten Kategorien von Berechtigten bei einer Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Holzung zu gewähren sind, nur als Gesammtabfindung überwiesen werden dürfen.

„Keine Anwendung findet das Gesetz auf Holzungen, bei welchen die Gemeinschaft nachweislich auf einem besonderen privatrechtlichen Verhältnisse beruht, also namentlich auf Holzungen, welche zu einem Familienfideikommisse oder welche Miterben gehören oder welche von Mehreren durch Vertrag gemeinschaftlich erworben sind, ferner auf Holzungen, welche sich nach ihrer Beschaffenheit oder ihrem Umfange zu einer forstmässigen Bewirthschaftung nicht eignen" (Motive).

Zahlreiche Gemeinschaften der oben erwähnten Art sind auf Grund der neueren Gemeinheitstheilungsordnungen oder auch schon früher und zwar damals nicht selten auf Anregung und unter Förderung durch die Regierung selbst aufgelöst worden; andere sind in den modernen politischen Gemeinden aufgegangen, und so handelt es sich denn nur noch um einige, theils rein zufällig erhaltene Ueberreste mit einem Terrain von rund 103,000 ha, welche sich auf etwa 2300 Besitzungen vertheilen. Hier wollte man eben „retten, was noch zu retten" möglich sei.

Diese Möglichkeit schien, sofern man nicht vollständig mit einer fundamentalen Bestimmung der bestehenden Gesetzgebung, welche die Privat-Waldungen frei gibt, nicht brechen wollte, nur bei jener Klasse von Gemeinschaften gegeben zu sein, welche nicht auf rein privatrechtlichem Boden stehen und eine Art Mittelstufe zwischen Gemeinde und Privaten einnehmen.

Nun ist es freilich sehr schwierig, praktisch eine richtige Gränze zwischen rein privaten und solchen Gemeinschaften zu ziehen, welche zum Theil einen öffentlich-rechtlichen Charakter tragen.

Diese Schwierigkeit hat das Gesetz auf sehr einfache Weise umgangen. Es erstreckt sich von vornherein auf alle Waldungen, an denen das Eigenthum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht und verlangt von denjenigen Interessenten, welche volle Freiheit der Bewirthschaftung be-

anspruchen, den Nachweis, dass ihre Gemeinschaft durch ein besonderes (!) privatrechtliches Verhältniss entstanden sei.

Die Begründung des Gesetzes stützt sich vorzüglich auf zwei Argumente, von denen das eine die auf der historischen Entwickelung beruhende rechtliche Zulässigkeit der staatlichen Beaufsichtigung, das andere das durch die Eigenthümlichkeit der Waldwirthschaft und die wirkliche Sachlage gegebene praktische Bedürfniss betont.

Die in Rede stehenden gemeinschaftlichen Wälder, so wurde bemerkt, stammten aus derselben Quelle wie die Gemeindewaldungen. Die Eigenthümer derselben bildeten einen sehr wichtigen und gerade den wohlhabenderen Bestandtheil, man könne sagen den Kern der politischen Gemeinde. Sie seien mit ihren Bedürfnissen auf den Wald angewiesen, welcher eine wesentliche Grundlage ihres wirthschaftlichen Gedeihens bilde. Darum habe der Staat an der Erhaltung und pfleglichen Behandlung der gemeinschaftlichen Wälder das gleiche Interesse, wie an derjenigen des Gemeindevermögens und damit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Im Uebrigen seien gerade bei den genossenschaftlichen Waldungen vorzüglich Devastationen zu befürchten und auch schon in grossem Umfange eingetreten. Hiernach würden durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen die Interessen der Eigenthümer nicht nur nicht geschädigt, sondern es werde den letzteren geradezu eine Wohlthat erwiesen.

Hiergegen wurde zunächst eingewandt, dass per fictionem juris der Begriff des privatrechtlichen Titels auf der einen Seite eingeengt, auf der anderen ausgedehnt werde in einer Weise, welche jeder Begründung entbehre. So hätten z. B. Fideikommisse keinen ausschliesslich privatrechtlichen, sondern zugleich auch einen staatsrechtlichen Charakter, und doch wolle man dieselben dem Gesetze nicht unterstellen. Dagegen sei den gemeinschaftlichen Waldungen, von welchen § 1 rede, der privatrechtliche Charakter gar nicht abzusprechen, wie denn überhaupt das Hervorgehen des Privateigenthums, auch desjenigen an Ackerländereien das gemeine Agrarrecht der deutschen Vergangenheit sei. Wolle man auf den rechtlichen Ursprung zurückgehen, so müsse man konsequenter Weise fast alles Grundeigenthum dem Gesetz unterstellen. Rechtlich und verfassungsmässig unzulässig sei es, zwei ganz spezielle Kategorien des Waldeigenthums in singulärer Weise zu beschränken. Sollten übrigens, wofür die Verfassungsurkunde ja eine zureichende Handhabe biete, aus landespolizeilichen Interessen Einwirkungen erfolgen, so müssten diese Interessen selbstverständlich sich auf den Wald oder den Grund und Boden als solchen, nicht auf bestimmte Personen als Miteigenthümer beziehen (Reichensperger). Alsdann würden in vielen anderen Fällen, insbesondere auch in solchen des Grossgrundbesitzes gesetzliche Beschränkungen sich als nothwendig erweisen, wie denn auch in der That die Motive viele ihrer Beispiele stattgehabter Devastationen ganz anderen als Genossenschaftswaldungen entlehnt hätten. Gegenüber einem so wichtigen Eingriffe in das Wesen des Privatrechtes wird der Erfolg des Gesetzes als sehr gering angeschlagen, da sich dasselbe nur auf 103,000 über die ganze Monarchie zerstreute Hektaren erstrecke, während es 5,400,000 ha unberührt lasse. Nun wird allerdings hiergegen angeführt, es werde übersehen, dass jene 103,000 ha

sich auf 2300 Gemeinden vertheilten und demnach doch von grosser Wichtigkeit seien. Doch scheint mir gerade dieses Argument ein anderes zu entkräften, welches zu Gunsten der Beschränkung angeführt wurde. Dasselbe spricht gerade dafür, dass in sehr vielen Fällen der Genossenschaftswald die ihm zugeschriebene Wichtigkeit gar nicht besitzt, dass die „dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde" sehr wenig durch die Erhaltung eines kleinen Waldes beeinflusst wird, dessen Erträge nicht in die Gemeindekasse, sondern in die Taschen zahlreicher Mitglieder der Gemeinde fliessen. Denn im Durchschnitt kommt auf jede Gemeinde doch nur eine Waldfläche von 44 Hektaren. In 63 Fällen beziffert sich der Besitzesumfang auf durchschnittlich 500, in 403 auf 100 ha; dagegen beläuft er sich in 1808 Fällen auf weniger als 50 ha und zwar in 936 auf durchschnittlich 23, in 872 auf noch nicht einmal 3 ha. Nun wird zudem in den Motiven bei einer anderen Gelegenheit hervorgehoben, dass bei den in Rede stehenden Wäldern der Regel nach eine grosse Zahl von Miteigenthümern betheiligt sei, dass es deren oft 100 und mehr bei einer einzigen Holzung gebe. In der Regel also würde, auch wenn wir eine recht rentable Bewirthschaftung unterstellen, pro Kopf ein so kleiner Antheil an den Erträgen entfallen, dass hier von einem hohen Gemeindeinteresse füglich doch wohl keine Rede mehr sein könnte.

Die ausschliessliche Betonung der historischen Entstehung des jetzigen genossenschaftlichen Besitzes würde, wenn sie einen genügenden Grund für Beschränkungen abgeben soll, allerdings insofern bedenklich sein, als sie konsequent dahin führen müsste, die Staatsaufsicht auf einen grossen Theil nicht allein der Privatwälder, sondern auch des landwirthschaftlichen Geländes auszudehnen. Dieser Konsequenz ist man dadurch entgangen, dass man neben das Argument der rechtlichen Zulässigkeit das der praktischen aus der Eigenthümlichkeit der Waldwirthschaft und der Bedeutung des Waldes hergeleiteten Zweckmässigkeit stellte.

Sich auf das letztere allein zu stützen und demgemäss alle Privatwaldungen, in welchen eine schlechte Wirthschaft zu besorgen ist, der Staatsaufsicht zu unterstellen, erachtete man nicht für räthlich, weil man sich davor scheute, einen Eckstein der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung, der im grossen Ganzen segensreich gewirkt habe, ganz über den Haufen zu werfen. In der That aber hat man trotzdem in den fundamentalen Grundsatz der freien Bewirthschaftung des Grund und Bodens, auf welchen die Bestimmungen des Waldschutzgesetzes und andere im öffentlichen Interesse erlassene Vorschriften keine Anwendung finden, eine Bresche geschossen und den Anfang zur Beaufsichtigung auch solcher Privatwaldungen gemacht, welche weder Genossenschafts- noch Schutzwaldungen sind.

Zunächst hat man freilich die Anwendung des Gesetzes auf eine Mittelstufe zwischen Privat- und Gemeindebesitz beschränkt, indem man den öffentlich-rechtlichen Charakter theils aus ihrer rechtlichen Entstehung in der Vorzeit, theils aus ihrer jetzigen Bedeutung für die ökonomischen Interessen der Gemeinden herleitete. Aber man ist doch noch einen Schritt weiter gegangen. Man hat von dem Gemeinschaftsverhältniss, seinem öffentlich-rechtlichen Charakter und seiner Bedeutung vollständig

gesehen, indem man verlangt, dass bei dem Uebergang gemeinschaftlich sessener Wälder in den Einzelbesitz die für Gemeinschaften als zulässig lärte Aufsicht sollte fortbestehen können. Es sollte nämlich einerseits em nach den bisherigen Erfahrungen häufig versuchten und durchührten Manöver entgegengetreten werden, durch welches alle Theile er solchen gemeinschaftlichen Holzung scheinbar auf einen Theilhaber einigt und von diesem wiederum und zwar nun als von der Staatsaufht befreite bezw. veräusserliche Eigenthumsstücke zurückübertragen rden; andererseits wollte man principiell die Staatsaufsicht über geinschaftlich gewesene und im Ganzen veräusserte Holzungen und die t derselben verbundene technische Leitung auch in Zukunft beibeten.

Demgemäss wurde denn auch in § 8 die Bestimmung aufgenommen, ch welcher bei Bildung und Veräusserung von Theilstücken einer Holıg dieselben, wenn sie als Holzungen erhalten werden, auf Verlangen Behörde ihrer Aufsicht nach Maassgabe des neuen Gesetzes unterstellt iben. In einer Zirkularverfügung des Ministers für Landwirthschaft . vom 26. April d. J. wird denn auch ausdrücklich bestimmt, dass er veräusserte Theilstücke die Aufsicht „mit besonderer Sorgfalt" ausibt und „strenge" darauf gehalten werden soll, dass der Wirthschafts-n, welcher stets schon vor Genehmigung der Veräusserung festzustellen , genau befolgt werde.

Sonach ist denn, da dem Grund und Boden in den in Rede stehen-ı Fällen der öffentlich-rechtliche Charakter gar nicht anhaftet, § 1 des setzes vom 6. Juli 1875 thatsächlich durchlöchert worden. Es sind ner durch das neue Gesetz wichtige Ausnahmefälle geschaffen worden, mal insofern, als veräusserte Gemeinde- und Staatswaldungen gesetzlich ht weiter gebunden sind, während dies bei in Einzelbesitz übergeganıen Interessenten- und Genossenschaftsforsten der Fall sein kann, dann h dadurch, dass der Privatwald im Allgemeinen frei ist, während in ı gedachten Fällen weitgehende Beschränkungen desselben statthaben ınen.

Mehreren Abgeordneten ging die vorgeschlagene Kontrole und Bemundung über das Maass dessen hinaus, welches die Achtung vor dem vateigenthum eigentlich hätte erwarten lassen sollen. Es wurden desgen andere Wege in Vorschlag gebracht, auf welchen man, ohne die chtheile der Lust und Liebe an der Waldwirthschaft untergrabenden hnischen Aufsicht in Kauf nehmen zu müssen, vollständig das erstrebte l erreichen könne.

Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, dass, wenn das öffentliche ohl ein Einschreiten gebiete, vom Rechte der Enteignung Gebrauch nacht werden könne. Dies sei der Weg, welcher zu guten gesunden ständen führe und der von vielen Forstmännern als der einzig richtige illigt werde, nicht aber derjenige der ewigen Maassregelungen gegen Privatwaldbesitzer.

Von Anderen wurde gewünscht, es möchte ganz allgemein nur eine setzliche Grundlage für statutarische Regelung der Bewirthschaftung d Benutzung gemeinschaftlicher Waldungen durch Mehrheitsbeschluss

geschaffen und die Aufsicht über Einhaltung des Statuts dem Waldschutzgerichte (Kreisausschuss bezw. Amtsausschuss) übertragen werden.

Gegen die in dieser Hinsicht gestellten Verbesserungsanträge wurde u. A. geltend gemacht, die Staatsaufsicht, wie sie für die Gemeindewaldungen neuerdings eingeführt sei, greife verhältnissmässig wenig und nur soweit in die Verwaltung ein, als dies unbedingt geboten sei. Dringend nothwendig aber sei das stete Eingreifen der technischen Behörden da, wo es sich um Aufstellung, Ausführung und Abänderung des Betriebsplanes handele. Die Regierung bekenne offen, dass mit dem Waldschutzgesetze, welches an erheblichen Mängeln leide, bisher kein nennenswerther Erfolg erzielt sei. Sie müsse daher erhebliche Bedenken haben, Aehnliches für die durch das vorliegende Gesetz zu treffenden und zu schützenden Grundstücke in Vorschlag zu bringen oder anzunehmen. Auch werde der Zweck des Gesetzes durch eine statutarische Regelung der Sache nicht immer erreicht. Nur selten werde eine auf statutarischer Grundlage ohne technische Mitwirkung geschaffene und wirkende Aufsicht unberechtigten Anforderungen einzelner Interessenten gegenüber sich als stark genug erweisen und selten werde dann ohne die Möglichkeit des Eingreifens der forsttechnischen Behörde eine Devastation verhütet werden können. Für besonders passende Fälle lasse übrigens § 5 des Gesetzes genügende Freiheit.

Nach diesem Paragraphen ist die nach Antheilen zu berechnende Mehrheit der Eigenthümer berechtigt, die Verwaltung und Bewirthschaftung ihrer Holzung durch ein vom Waldschutzgerichte zu bestätigendes Statut zu regeln. Der Zweck dieser Bestimmung ist der, einen Uebelstand zu beseitigen, welcher in vielen Fällen sich als sehr drückend fühlbar machte und der darin bestand, dass gegenseitig bindende Beschlüsse nur durch Stimmeneinhelligkeit gefasst werden konnten. Jene Berechtigung erstreckt sich übrigens nur auf den Kreis der Befugnisse, welche den Miteigenthümern in den einzelnen Landestheilen nach Maassgabe der Gesetzgebung zustehen, sie schmälern in keiner Beziehung das gesetzliche Aufsichtsrecht des Staates.

Nach § 6 dürfen die Holzungen der oben bezeichneten Art der Regel nach nicht in Natur getheilt werden. Eine solche Theilung ist nur insoweit zu gestatten, als:

1. die Holzung zu einer forstmässigen Bewirthschaftung nicht geeignet ist oder

2. der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich grösserem Vortheil benutzt werden kann

und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen.

Ueber die Statthaftigkeit der Theilung entscheidet die Auseinandersetzungsbehörde.

In den Landestheilen des linken Rheinufers ist zur Theilung, wenn sie nicht in dem durch das Gesetz vom 19. Mai 1851 geordneten Verfahren erfolgt, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Bezüglich der Theilbarkeit der halben Gebrauchswaldungen im vormaligen Kurfürstenthum Hessen verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Vorschriften enthalten einige Neuerungen. Einmal wird die
ässigkeit der Theilung nicht mehr nur auf die land- oder forstmässige
nutzbarkeit, wie dies seither der Fall gewesen, beschränkt; dann ist
Theilung zu anderweiter Verwendung nur in dem Falle gestattet,
nn letztere mit erheblich grösserem Vortheil verknüpft ist, während es
ther in dieser Beziehung überhaupt schon entscheidend war, wenn die
eilung und Ausstockung „vortheilhaft", „nützlich" oder mit „grösserem
rtheil" verbunden war. Die letztere Neuerung war in den Motiven
der Bemerkung begründet worden, dass seither Theilungen, soweit sie
anderen Rücksichten zulässig waren, nicht hätten verhindert werden
nnen, wenn sich aus einer Vergleichung der forstlichen mit der land-
thschaftlichen Benutzung für die letztere die Möglichkeit eines auch
minimalen Mehrertrages ergeben habe. Dass in einem solchen Falle
Theilung gestattet werden müsse, erscheine nicht gerechtfertigt, zumal
n berücksichtigt werde, wie häufig sich die Gutachten der Sachver-
ndigen in der Folge nicht bewährten, indem der von ihnen angenom-
ne Mehrertrag überhaupt nicht oder nur vorübergehend eintrete. Liege
im öffentlichen Interesse, dass die vorhandenen Waldungen erhalten
iben, so dürfe die Niederlegung derselben nicht schon um eines gering-
igen, oft nur unsicheren Privatvortheils willen zugelassen werden.

Zu § 6 waren zwei Anträge gestellt, welche einander vollständig
gegengesetzt waren. Der eine wollte Theilungen dadurch erleichtert
sen, dass die beschränkende Bedingung für Zulässigkeit derselben,
che die Worte „wenn landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht
gegenstehen" enthalten, in Wegfall komme. Er wurde jedoch, weil
Bedingung eine selbstverständliche sei, abgelehnt. Der andere An-
g wollte Theilungen erschweren; es sollte zu den oben erwähnten noch
weitere Bedingung hinzutreten, dass eine Theilung nur auf Antrag
Mehrheit der Eigenthümer, nach Antheilen und Köpfen berechnet,
issig sein sollte. Denn jetzt sei, wenn von der zuständigen Behörde
Theilung für statthaft erklärt worden sei, die Majorität jedem Ein-
nen gegenüber, welcher eine Auseinandersetzung wünsche, vollständig
urlos, und doch sei gerade die Theilung der Wälder eine der Haupt-
achen der jetzt beklagten Uebelstände. Auch dieser Antrag wurde
elehnt, weil ja hinreichende Sicherheit gegen etwaige unberechtigte
schädliche Bestrebungen geboten sei. Man dürfe aber nicht in
len, in welchen die Gesammtheit gar kein Interesse an der Erhaltung
er Gemeinschaft habe, die Minorität einer nicht selten von unsach-
en Beweggründen geleiteten Mehrheit gegenüber geradezu rechtlos
hen. —

J. Lehr.

V.

Die wirthschaftliche Gesetzgebung Frankreichs in den Jahren 1879 bis 1881 [1]).

Von Freiherrn von Reitzenstein, Bezirks-Präsidenten z. D.

(Fortsetzung von N. F. III S. 439.)

B. Die Gesetzgebung der Verkehrs-Anstalten und Verkehrswege.

Einleitung. Post- und Telegraphenwesen.

Die Gesetzgebung hat während der letzten Jahre der Entwickelung der Verkehrs-Anstalten sich mit besonderer Vorliebe zugewandt. Die im Gebiet des Post- und Telegraphenwesens vollzogenen Reformen bezeichnen für Frankreich einen bedeutenden Fortschritt. Dennoch wird von einer detaillirten Schilderung derselben hier abgesehen werden können. Denn zum grossen Theil fallen jene Reformen zusammen mit der Ausführung der durch die internationalen Postverträge vom 1. Juni 1878 und vom 13. Novemb. 1880 getroffenen Bestimmungen; sie gehören daher dem Bereich der den Nationen, welche dem Weltpostverein beigetreten sind, gemeinsamen Institutionen an. Dasjenige, was von diesen Reformen Frankreich eigenthümlich ist, hängt, soweit es nicht überhaupt rein technischer Natur ist, so sehr mit dem Detail der französischen Civilrechts-, Stempel- und frühern Post-Gesetzgebung zusammen, dass hierfür das Interesse weiterer Kreise kaum in Anspruch genommen werden kann. Es mag daher genügen, hier im Anschluss an die eingehenderen in dem früheren Aufsatze des Herrn Dr. Friedberg enthaltenen Mittheilungen der wichtigsten Gesetze lediglich zu erwähnen.

Nachdem der Postvertrag vom 1. Juni 1878 durch Decret vom 19. Dec. desselben Jahres genehmigt worden war, regelten Decrete vom 13. März 1879 die neuen Tarifsätze des Auslands-Portos, sowie den Verkehr mit Werthbriefen und Postanweisungen mit den Staaten des Post-Vereins; gleichzeitig erfolgte die Publikation des Postvertrages. Ein Gesetz vom 5. April 1879 führte sodann zwei wichtige Neuerungen ein: es regelte die Einziehung des Werthes der dem Protest nicht unterworfenen Handelspapiere durch die Postbehörden und es autorisirte das Abonnement auf Zeitungen und Journale durch Vermittelung der Post-Anstalten; das erstgedachte Verfahren ist inzwischen durch ein weiteres Gesetz vom 19. Juli 1880 mit den erforderlichen Modificationen auch auf die dem Protest unterworfenen Handelspapiere ausgedehnt worden. Im Anschluss an den Vertrag vom 13. November 1880 ist sodann der Verkehr mit Postpacketen — bis zum Gewichte von 3 Kilogrammen — mit Deutschland, Belgien, Luxemburg und der Schweiz geregelt worden; ein Reglement vom 19. April 1881 trifft die erforderlichen Bestimmungen in Betreff der Sätze und der Verwendung des von den Adressen der Postpackete zu erhebenden Stempels. Was den Telegraphen-Verkehr anlangt, so ist der Wort-Tarif, welcher bis dahin bereits für den Verkehr im Inlande und mit Deutschland in Anwendung war, durch das im Anschluss an den Londoner Telegraphen-Vertrag vom 28. Juli 1879 ergangene Gesetz

1) Die Darstellung wird fortan auch das Jahr 1881 umfassen.

vom 28. März 1880 auf den Verkehr mit allen zum Telegraphen-Verein gehörigen Staaten ausgedehnt worden. Der innere Telegraphen-Verkehr (jedoch ausschliesslich der Tarifsätze) hat vor Kurzem durch das Decret vom 14. April 1881 eine neue Regelung erfahren. Auch ein Decret vom 14. Juni 1881 ist von einigem Interesse; dasselbe gestattet denjenigen, welche die Erlaubniss zur Herstellung privater mit dem Staatsnetz in Verbindung stehender Linien erhalten haben, sofern die Linien bei demselben Telegraphenamt einmünden, gegen Zahlung eines bestimmten Abonnementssatzes unmittelbar mit einander zu correspondiren. Die Vereinigung der Leitung des Post- und Telegraphendienstes bei demselben Ministerium hat, wie zu erwarten war, sich für die Gestaltung des Dienstes nützlich erwiesen.

Gliederung der ferneren Darstellung.

Von weit allgemeinerem Interesse sind die Maassnahmen, welche in Bezug auf die Vervollständigung und Verbesserung der Verkehrswege zur Durchführung gelangt oder eingeleitet worden sind: dieselben umfassen alle Kategorieen von Verkehrswegen: Eisenbahnen, schiffbare Wasserläufe, Seehäfen, Landstrassen und Wege. Die Maassnahmen, welche sich auf die erstgenannten drei Kategorieen beziehen, werden hierbei als ein Ganzes betrachtet werden müssen; sie machen den Inhalt des von dem Minister de Freycinet seiner Zeit aufgestellten Arbeitsprogrammes aus. In loserem Zusammenhange mit diesen Maassnahmen stehen die innerhalb der Wegeverwaltung durchgeführten Reformen; theils sind es andere Fonds, welche für dieselben in Anspruch genommen wurden, theils war die Leitung eine andere, da die Verwaltung der hier vorzugsweise in Betracht kommenden Wege, der Vicinal- und Rural-Wege dem Minister der öffentlichen Arbeiten nicht unterstellt ist. Naturgemäss wird daher die weitere Darstellung in zwei Abschnitte zerfallen, deren erster die auf die Eisenbahnen, schiffbaren Wasserläufe und Seehäfen bezügliche Gesetzgebung umfassen und deren zweiter der Darstellung der im Gebiet der Landstrassen- und Wegeverwaltung durchgeführten legislatorischen Reformen gewidmet sein wird.

Erster Abschnitt.

Eisenbahnen, schiffbare Wasserläufe, Seehäfen.

De Freycinets Programm d. öffentlichen Arbeiten.

Dem Programm [1]), mit dem de Freycinet seine Verwaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten einleitete, liegt der Gedanke zu Grunde, die vorzunehmenden grösseren Arbeiten in ein auf einen bestimmten Zeitraum berechnetes und auf ein bestimmtes Maass und eine bestimmte Art der Mittelbeschaffung basirtes System zu bringen; durch gesetzliche Sanctionirung der wichtigsten Bestandtheile des Arbeitsplanes ist versucht wor-

---

1) Die auf dasselbe bezüglichen Berichte und Gesetze sind zusammengestellt im Januarheft des ersten Jahrgangs (1880) des Bulletin du ministère des travaux publics; es sind dies hauptsächlich: die Berichte De Freycinets an den Präsidenten der Republik vom 2. Januar, sowie von der Mitte Januar 1878, der fernere Bericht desselben Ministers vom December 1879, die Gesetze vom 17., 18. Juli und 5. August des eben genannten Jahres.

den, demselben eine über die Dauer der persönlichen Leitung de
bers hinausreichende Ständigkeit zu geben. Der Einleitung, Vorbe
gen, welche der Prüfung der in den Plan aufzunehmenden Arbeite
Wichtigkeit und Dringlichkeit durch die gesetzgebenden Körpers
das Terrain ebnen sollte, ist schon in dem mehrfach erwähnten A
des Herrn Dr. Friedberg gedacht worden; die Gesetze, welche die
nen Eisenbahnbauten, sowie die an den schiffbaren Wasserläufen u
Seehäfen vorzunehmenden Arbeiten klassiren, sind um die Mitte d
res 1879 zur Annahme gelangt. An diese Klassirung der öffen
Unternehmungen und Arbeiten aber schliesst sich die Aufstellung
verwaltungsrechtlicher Grundsätze; bei dem engen Zusammenhange,
chem dieselben mit dem Arbeitsplan stehen, wird ihre Erörterung
mässig in die Darstellung der letzteren aufgenommen werden k
Den Gesammtaufwand für sämmtliche auszuführende Arbeiten schä
Freycinet nach anfänglicher Veranschlagung desselben auf 4, in sei
December 1879 dem Präsidenten der Republik erstatteten Bericl
5 Milliarden Franken, zu denen noch etwa 800 Millionen für den
von Eisenbahnen — zum grösseren Theile bereits verausgabt —
treten, so dass der Gesammtbetrag sich auf nicht erheblich weni
sechs Milliarden beziffert; diese Summe soll dem ausserordentliche
nahmebudget entnommen und durch successive auf einen Zeitrau
zwölf Jahren zu ertheilende Emissionen dreiprocentiger Rente g
werden; die Bemessung des Zeitraums entspricht derjenigen, welche
lich der Ausführung der Arbeiten zu Grunde gelegt worden ist.
dem Betrage der aufzuwendenden Mittel, der Länge des betreffende
raums und dem Umfange der in Aussicht genommenen Arbeiten is
wohl der grossartigste Arbeitsplan, welcher je von einer öffentliche
waltung aufgestellt worden ist. Der weitaus erheblichste Theil der
derlich werdenden Mittel wird durch die Eisenbahnbauten in An
genommen; von den für die Arbeiten in Aussicht genommenen fün
liarden entfällt auf dieselben ein Betrag von drei und einer halbe
liarde; hierzu treten noch die für den Ankauf von Bahnen erforde
800 Millionen; die Eisenbahnen bilden zugleich diejenige Katego
öffentlichen Verkehrs-Anstalten, welche Arbeit und Interesse der
gebenden Faktoren bei Weitem am meisten in Anspruch genomm
ben. Dem Eisenbahnwesen und der auf dasselbe bezüglichen Gesetz
wird daher auch der erste und umfangreichste Theil der nachfol
Darstellung einzuräumen sein.

Wendepunkt in der Eisenbahnpolitik durch das Amendement Allain Targé's.

Des Gesetzes vom 18. Mai 1878, welches den Ankauf von ze
genannten secundären Eisenbahnen autorisirte, ist bereits in dem A
des Herrn Dr. Friedberg gedacht worden[1]); dieser Ankauf enthä
erste legislatorische Maassnahme, in welcher die neue, mit dem
Sitzung der Deputirtenkammer vom 22. März 1877 angenommenen
dement Allain-Targé's eingeleitete Richtung der Eisenbahn-Politik sic
giebt. Die früheren Regierungen hatten es stets vermieden, der

1) Jahrg. 1879 dieser Zeitschrift, Band II S. 67.

er direkten Leitung von Eisenbahn-Unternehmungen zu befassen [1]; die Leitung des Betriebes grundsätzlich der Privat-Industrie überblieb, beschränkte sich die financielle Betheiligung des Staats, sone solche stattfand, auf eine lediglich mittelbare. Zwei Formen vorzugsweise, welche die frühere Gesetzgebung für die Unterg der Eisenbahn-Unternehmungen durch den Staat ausgebildet hatte: Uebernahme eines Theils der Bauleistungen durch den Staat und Zinsgarantie. Als die für die Anwendung am meisten maassgewordenen Typen beider Arten der Subventionirung können die hen Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1842 und die Bestim- der im Jahre 1859 mit den grossen Eisenbahn-Gesellschaften absenen Verträge angesehen werden [2].

Gesetz vom 11. Juni 1842.

s nach langem, aus der Unvollständigkeit der bis dahin erzielten ngen erklärlichem unsicherem Tappen der Gesetzgebung auf diesem das Gesetz vom 11. Juni 1842, indem es die zu erbauenden Hauptestsetzte, für die Behandlung der Eisenbahn-Unternehmungen und hältniss des Staats zu denselben zuerst gewisse grundsätzliche und le Normen aufstellte, befanden sich die gesetzgebenden Faktoren em Eindruck der ungünstigen Resultate, welche mit den an Prillschaften vergebenen Eisenbahnen erzielt worden waren; die Priistrie hatte zumal unter den misslichen Conjuncturen, wie sie um r 1840 vorhanden gewesen waren, sich den Anforderungen nicht ewachsen gezeigt; in mehreren Fällen hatten die Concessionen einikt, in anderen von den Gesellschaften zurückgegeben werden Dass ohne namhafte finanzielle Betheiligung des Staats dem hnbau, der bis dahin hinter dem der meisten andern Länder sehr lich zurückgeblieben war, eine wirksame Förderung nicht gesichert könne, wurde allgemein anerkannt; nur über das Wie gingen die Anbeträchtlich auseinander. Während die Deputirtenkammer noch vor — im Jahre 1840 bei Regelung des Verhältnisses zur Orleans- - der Zinsgarantie als der passendsten Art der Subventionirung den gegeben hatte, prävalirte bei der Berathung des Gesetzes von 1842 lere Ansicht und gelangten Normen zur Annahme, nach welchen it unter Beihülfe der Departements und Gemeinden [3]) den Grund len ankaufen und den Unter- und Hochbau auf seine Kosten ausder Betrieb dagegen im Wege der Verpachtung Gesellschaften

---

anz unbedeutende Unternehmungen abgerechnet. So hatte der Staat Ende des 351 — anscheinend grossentheils vorübergehend — 383 Kilometer in Betrieb. as, étude historique et statistique sur les voies de communication de la France, pr. nationale 1873 (für die Wiener Weltausstellung gearbeitet).

)ie beste und übersichtlichste Darstellung der Entwickelung der französischen gesetzgebung, soweit sie die Bahnen von allgemeinem Interesse (d'intérêt) betrifft, e Schrift von Aucoc: Des moyens employés pour constituer le réseau des chemins nçais, et en particulier des conventions relatives à la garantie d'intérêt et au es bénéfices. Paris, Cotillon, 1875. Ich habe dieselbe in der mit werthvollen versehenen deutschen Ausgabe von Wilhelm von Nördling, Wien 1875, benutzt. gute, wenn auch vorzugsweise die bauliche Entwickelung berücksichtigende Darnthält auch die soeben erwähnte Schrift von Lucas.

iese Betheiligungsverpflichtung der Departements und Gemeinden wurde durch z vom 19. Juli 1845 wieder aufgehoben.

übertragen werden sollte, welche überdies den gesammten Oberbau Einschluss der Beschotterung herzustellen, das Betriebs-Material anzuscl fen und die Bahnunterhaltung zu besorgen hatten; die Feststellung Dauer und Bedingungen der Betriebsführung, sowie der Tarife war mit den Gesellschaften abzuschliessenden Pachtverträgen, welche der nehmigung der gesetzgebenden Körperschaften unterliegen sollten, vor halten. Nach Ablauf der im Vertrage vorgesehenen Pachtperiode so der Werth des Oberbaues und des Betriebsmateriales durch Abschätzu ermittelt und der abtretenden Gesellschaft durch die nachfolgende be durch den Staat vergütet werden. Indem das Gesetz das Beitragsverh niss des Staats in dieser Weise regelte, geschah dies jedoch nicht in Weise, dass hiermit jenes Verhältniss zu einem völlig ausschliesslich gemacht worden wäre; im Gegentheil wurde vorbehalten, je nach d Umständen auch Eisenbahnen ganz oder theilweise der Privat-Indust zu concediren; nur sollte dies mittelst besonderer Gesetze und unter d durch diese besonders festzustellenden Bedingungen geschehen. So besta denn auch nach dem Gesetz von 1842 in Bezug auf das Verhältniss, welchem die finanzielle Betheiligung von Staat und Privat-Industrie bei d Eisenbahn-Unternehmungen geregelt war, keinerlei Gleichförmigkeit während ein Theil der grossen Linien, deren Herstellung das Gesetz v gesehen hatte, unter den durch dasselbe bezeichneten Bedingungen folgte, wurden bezüglich des Baues eines andern Theils so günstige (ferten eingereicht, dass die Vergebung im Concessionswege erfolgen konn Der Aufschwung, dem das Gesetz den Eisenbahnbau entgegen geführ hatte, war nicht von Dauer; insbesondere nachtheilig wirkte die Erschi terung aller Verhältnisse, wie sie die revolutionäre Bewegung des Jah 1848 mit sich gebracht hatte. Mehrere Gesellschaften sahen sich aus Stande, den eingegangenen Verpflichtungen zu genügen; der Staat mus theils durch Garantirung der Zinsen, theils durch Verlängerung der Co cessionsdauer ihrem im Sinken begriffenen Kredit zu Hülfe kommen.

Maassnahmen des Kaiserreichs. Verlängerung der Concessionen. Fusionen.

Die Bauthätigkeit der Gesellschaften von Neuem in Gang zu bring gehörte zu den ersten Sorgen des Kaiserreichs. Zur Erhöhung des K dits und der Leistungsfähigkeit der Gesellschaften bediente die Regieru sich eines zwiefachen Mittels; sie verlängerte die Dauer der Concessi nen, die meist auf einen weit geringeren [2]) Zeitraum bemessen war, a 99 Jahre; sie begünstigte sodann die Fusion der Gesellschaften und zw letzteres mit so grossem Erfolge, dass im Jahre 1857 sich fast das gan Netz in den Händen von sechs grossen Gesellschaften befand. Dadurc wurde es möglich, die verschiedenen Bahnen einem einheitlichen Bedin nissheft und Tarifsmaximum zu unterwerfen, überhaupt einen ineinand greifenden Betrieb herbeizuführen; vor Allem aber benutzte die Regierun die vortheilhaftere Lage, in welche sie die Gesellschaften brachte, das eine grössere Ausdehnung der von ihnen übernommenen Concessione und bezüglichen Verpflichtungen herbeizuführen. Die Gesammtlänge all concessionirten Bahnen, welche im Jahre 1848 4034 Kilometer erreic

1) Siehe das Nähere in der allegirten Schrift von Aucoc (v. Nördling) S. 11 fg.
2) Die Dauer schwankte zwischen 27 und 79 Jahren.

hatte und im Jahre 1851 auf 3910 Kilometer herabgesunken war, wurde hierdurch bis zum Jahre 1855 auf 11,846 Kilometer gebracht; ja diese Zahl wurde im Jahre 1857 noch um weitere 2597 Kilometer erhöht, eine Ausdehnung der Verpflichtungen, zu der sich die Gesellschaften ohne Inanspruchnahme von Subventionen oder Zinsengarantieen bereit finden liessen. Der Aufschwung des Unternehmungsgeistes indessen, welcher die Gesellschaften beim Eingehen dieser Verbindlichkeiten inspirirt hatte, hielt unter den Einwirkungen der Handelskrise von 1857 nicht Stand; eine so grosse Steigerung durch die Maassnahmen der Regierung auch Kredit und Leistungsfähigkeit der Gesellschaften erfahren hatten, so war über das hierdurch gegebene Maass doch mit der Ausdehnung der Verpflichtungen weit hinausgegangen worden. Ein Rückschlag konnte nicht ausbleiben; Kredit und Leistungsfähigkeit der Gesellschaften waren wieder im Sinken. Es ist dies die Situation, welcher die im Jahre 1859 abgeschlossenen Verträge ihren Ursprung verdanken.

Verträge von 1859.

Die schwierige Lage der Gesellschaften beruhte im Allgemeinen darauf, dass sie zu den zuerst ausgeführten, die Hauptrichtungen des Verkehrs repräsentirenden Linien eine grosse Anzahl neuer, meist noch herzustellender und in Betrieb zu setzender Linien übernommen hatten, welche grossen Theils erst im Laufe der Zeit und mit der allmähligen Entwickelung des Verkehrs einen Ertrag gewähren, die Rentabilität der Hauptlinien aber niemals erreichen konnten. Das Kapital zum Ausbau der neu concedirten Linien war durchgehends durch Ausgabe von Obligationen beschafft worden [1]); für die Aktionäre lag daher die Gefahr nahe, dass der Reinertrag der alten Linien, welcher ihnen bisher in Gestalt der Dividende zugeflossen war, durch die Anforderungen der Verzinsung der für die neuen Linien absorbirt werden würde; ja es konnte der Fall eintreten, dass selbst jener Reinertrag zur Beschaffung der behufs Verzinsung der Obligationen erforderlichen Summen wenigstens zeitweise nicht mehr genügte. Durch eine Garantirung der Zinsen des auf dem gesammten Netze haftenden Obligationen-Kapitals hatte zwar eine Sicherstellung der Obligations-Inhaber herbeigeführt, nicht aber die erstgedachte Gefahr abgewendet werden können; wollte der Staat eine Entwerthung der Aktien und die damit gegebene Abwendung des Unternehmungsgeistes von den Eisenbahn-Unternehmungen verhüten, so musste ein Verfahren gefunden werden, das die Aktionäre wenigstens bis zu einem gewissen Maass im Genusse ihrer bisher aus dem Ertrage bezogenen Einkünfte beliess. Ein solches Auskunftsmittel bot sich in der Durchführung einer Scheidung zwischen den alten und den neuen Linien dar, eine Scheidung, welche gestattete, die Zinsengarantie auf die neuen Linien zu beschränken, das Einkommen der alten dagegen nach anderen Grundsätzen zu behandeln.

---

1) Siehe Aucoc (v. Nördling) S. 22 Anm. 1. Am 31. Dez. repräsentirte das Aktien-Kapital noch ungefähr 80 Procent, im Jahre 1855 nur noch 40 Prozent des Anlage-Kapitals. Am 1. Januar 1870 betrug das angezahlte Aktien-Kapital aller Hauptbahnen 1,539,917,915 Fr.; das angezahlte Obligationen-Kapital 5,596,947,178 Fr., jenes also kaum 22 Procent des gesammten Anlage-Kapitals.

Altes und neues Netz.

Eine derartige Eintheilung der Gesammtnetze jeder der gross Eisenbahn-Gesellschaften in ein altes und ein neues Netz ist es dahe welche das Fundament der in den Verträgen von 1859 enthaltenen u durch Gesetz vom 11. Juni dieses Jahres genehmigten Arrangements bilde das alte Netz umfasst im Allgemeinen die bis zum Jahre 1857, das ne die später concedirten Linien; die Verzinsung des zur Herstellung un in Betriebsetzung der neuen Linien verwendeten bzw. zu verwendenden Ba capitals wird bis zu einer vertragsmässig im Voraus festgesetzten Höh des letzteren, vom Staat jedoch mit der Maassgabe garantirt, dass die Garantie auf einen Zeitraum von fünfzig Jahren limitirt und auf eine bestimmten Zinsfuss beschränkt ist; der letztere auf 4 Procent normir so jedoch, dass diesem Betrage noch weitere 0,65 Procent als der fi den Zinsfuss von 4 Procent berechnete jährliche Amortisationsbetra hinzutreten. Alle auf Grund dieser Garantie vom Staate zu leistende Zahlungen sollten als Vorschüsse betrachtet und demselben nebst vi Procent Zinsen erstattet werden, sobald und soweit der Reinertrag de neuen Bahnen den garantirten Zinssatz überschreiten würde. Der Ertra des alten Netzes, welchem — abgesehen von einzelnen, früher vom Staa mit einer Zinsgarantie ausgestatteten Linien — eine solche Garantie nic gewährt war, wurde dagegen bis zu einem gewissen Maasse den Action ren überlassen; aus dem Reinertrage desselben war zu entnehmen: d zur Verzinsung und Amortisirung der Obligationen des alten Netzes e forderliche Betrag, eine — nach dem Durchschnitte der letzten Jahr jedoch mit einem gewissen Abzuge ermittelte — Dividende für die A tionäre und 1,1 Procent des auf das zweite Netz verwendeten Kapital diese 1,1 Procent repräsentirten die präsumtive Differenz zwischen de für Verzinsung und Amortisation vom Staat mit 4,65 Procent garantirt und dem nach Maassgabe der Emissionscurse von den Gesellschaften wir lich aufzuwendenden Betrage, welcher auf 5,75 Procent angenomm wurde. Erst derjenige Betrag, um welchen der Reinertrag das aus d gedachten drei Elementen sich zusammensetzende vorbehaltene Einkom men überstieg, war dem neuen Netze zuzuführen und hatte zur Mind rung der vom Staate zu leistenden Verzinsungszuschüsse zu dienen; d Umstand, dass so der eine bestimmte Höhe übersteigende Ertrag auf d neue Netz gewissermaassen übergegossen wird, hat der Einrichtung in d technischen Kreisen den Namen „déversoir" (Ueberfallwehr) verschaf Endlich haben — und das enthält eine weitere Sicherheitsleistung für d vom Staate übernommene Zinsen-Garantie — die Gesellschaften vom Jah 1872 ab denjenigen Ueberschuss des Reinertrages, um welchen letzter eine bestimmte vertragsmässig festgestellte Summe übersteigt, mit de Staate zu theilen.

Um die den Verträgen entsprechende Realisirung jener Bestimmunge zu sichern, wurde die Aufstellung der Bau- und Betriebsrechnungen eine bestimmten Verfahren und einer detaillirten in genau vorgezeichnete Formen auszuübenden Controle des Staates unterworfen [1]). Auf den B stimmungen jener 1859er Verträge beruht das Verhältniss des Staates

1) Das Nähere hierüber bei Aucoc (v. Nördling) S. 38 fg.

den grossen Gesellschaften im Allgemeinen noch heute; die späteren Ergänzungen und Abänderungen haben sich weniger auf das Princip, als auf die Abänderung der Vertheilung der Linien unter das alte und das neue Netz, auf die Erweiterung des neuen Netzes durch weitere Concessionen, auf die Erhöhung der Maximal-Kosten-Ziffer des garantirten Kapitales, auf Erhöhung des unter dem alten Netz vorbehaltenen Endtermines und auf dementsprechende Modification der Art, in welcher sich die Ueberschüsse auf das alte und neue Netz vertheilten, bezogen. Bei einer Anzahl neuer Linien betheiligte sich der Staat, abgesehen von der Leistung der Zinsengarantie, noch dadurch, dass er in Anwendung des Gesetzes von 1842 Baarbeiträge zu den Baukosten in Höhe derjenigen Beträge, die für den Unterbau aufzuwenden waren, gewährt.

Beurtheilung der Vereinbarungen von 1859.

Jene Vereinbarungen von 1859, das meist vielgepriesene und noch jetzt von namhaften Autoritäten warm vertheidigte Werk de Franqueville's, des langjährigen Directors der mit der Verwaltung der Eisenbahnen betrauten Abtheilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, sind in neuerer Zeit häufig angefeindet worden; man macht ihnen die Schaffung eines Monopols für die grossen Gesellschaften zum Vorwurf, welche der kräftigen Entwickelung des Eisenbahnwesens in Frankreich mannigfache Hindernisse bereite. Dass die Vereinbarungen den Eisenbahnbau in Frankreich mächtig gefördert haben, erweisen die Zahlen; in den Jahren 1863 bis 1870 ist in jedem Jahre durchschnittlich eine Länge von 730 Kilometern neuer Bahnen der Benutzung übergeben worden [1]); die Gesammtlänge der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Frankreichs belief sich am Ende des Jahres 1870 auf 17,484 Kilometer. Aber eine ganz andere Frage ist die, ob nicht bei jenen Arrangements die Rücksicht auf die zukünftige Entwickelung zu sehr dem zeitweiligen Erfolg geopfert worden ist. Zu einer abschliessenden Beantwortung dieser Frage würden grössere Detailkenntnisse gehören, als sie mir zu Gebote stehen; immerhin ist das gewiss, dass aus dem Inhalt jener Vereinbarungen sich ebenso für den Betrieb wie für die weitere Ausbreitung des Netzes mannigfache Nachtheile ergeben haben. Eine Wirkung der auf das neue Netz eingeschränkten Zinsen-Garantie war es vor Allem, dass das Interesse der Gesellschaften in Bezug auf den Betrieb wie in Bezug auf den Ausbau dieses zweiten Netzes sehr herabgemindert wurde [2]); dies war vorzugsweise dann der Fall, wenn die Gesellschaft das Maass des Ertrages des alten Netzes, welches zur Deckung aller drei Bestandtheile erforderlich war, nicht alsbald zu erreichen hoffen konnte; es lag dann nahe, den Betrieb des zweiten Netzes zu vernachlässigen oder gar den Verkehr von demselben zu Gunsten des alten Netzes abzulenken; wird doch in einer neueren, offenbar von sehr wohl informirter Seite herrührenden Brochüre den Gesellschaften der Vorwurf gemacht, dass von ihnen die garantirten Linien

1) Lucas, Etude, S. 46.

2) Diese nachtheilige Wirkung der Garantieverträge wird namentlich auch von Kranz, welcher sonst keineswegs zu den Gegnern des Regimes von 1859 gehört, anerkannt. Siehe dessen sehr lesenswerthe Schrift: Observations au sujet des chemins de fer d'intérêt général et local et des lois des 10 juillet 1865 et 12 août 1871, Paris, Delamothe et fils, 1875.

mit Vorliebe nur zur Rückbeförderung leerer Waggons benutzt werden Aber jene Minderung des Interesses trug auch dazu bei, dass dem A bau des zweiten Netzes geringerer Eifer gewidmet, namentlich auch c Sparsamkeit nicht immer hinreichend Rechnung getragen und die Baut den wirthschaftlichen Verhältnissen nicht überall genügend angepasst wu den. Der schwerwiegendste Nachtheil aber für die weitere Vervollstä digung des Eisenbahnnetzes lag darin, dass die Uebertragung neu Concessionen an die sechs grossen Gesellschaften stets eine Revision u Abänderung der mit denselben geschlossenen Verträge erforderte und d mit zu Verhandlungen führte, welche, wie dies die über die Ergänzung verträge von 1863, 1868 und 1869 geführten erwiesen, von den Gese schaften benutzt wurden, um mit neuen Ansprüchen gegen den Staat hervc zutreten. So erwies sich das Monopol als ein in der That lästiges und f den Staat um so lästigeres Hemmniss, als die definitive Erstattung der a Grund der Zinsgarantie geleisteten Vorschüsse nicht überall genügend g sichert erschien, da die einzige Sicherheit für die künftige Rückgewä vielfach nur in dem zur Zeit des Erlöschens der Concession vorhand nen rollenden Material besteht.

Es scheint mir daher immerhin zweifelhaft, ob der Staat den Eise bahnbau nicht wenn auch möglicher Weise weniger rasch, doch weit nachha tiger und mit geringeren Opfern seinerseits dadurch gefördert haben würd dass er einmal, statt die Beschaffung des gesammten für das zweite Netz e forderlichen Bau-Kapitals durch Begebung von Obligationen zu gestatte auf Erweiterung des Actien-Kapitals gedrungen und dass er sodann statt d schematischen Gewährung einer ein grosses Netz umfassenden Zinsgarant die Bauten temporisirt und Maass und Art der Subventionirung einer v Fall zu Fall zu treffenden individuellen Entscheidung vorbehalten hätt Von der Effecthascherei, welche bei aller Grossartigkeit der Leistung die Verwaltung des zweiten Kaiserreichs hier und da characterisirt, lie etwas auch in diesen Verträgen.

Schwierigkeit, den neuhervortretenden Verkehrsbedürfnissen zu genügen.

Die Schwierigkeiten, welche sich bezüglich der Befriedigung der n auftauchenden Verkehrsbedürfnisse daraus ergaben, dass der Ausbau d Bahnen durch jene Vereinbarungen in einen nur schwer veränderliche Rahmen gebracht war, zeigten sich sehr bald. Da die Aufnahme vo Verhandlungen mit den grossen Gesellschaften bei dem Umfange, de solche im Allgemeinen annehmen mussten, nur in den wichtigsten Fälle in Frage kommen konnten, so blieb, um den zumal seit dem Abschlu der Handelsverträge mit England, Deutschland u. s. w. rasch anwachser den Anforderungen genügen zu können, für den Staat nur ein doppelte Weg übrig: die Ausführung der neu anzulegenden Bahnen neuen Gesel schaften zu übertragen oder aber durch Heranziehung der Departemen und Gemeinden für das Inslebentreten einzelner Kategorien von Bahn-U ternehmungen anderweitige leichtere Bedingungen zu schaffen. Beid Wege wurden von der französischen Regierung betreten.

---

1) La question des nouveaux chemins de fer et des travaux publics, Paris, Guillaum 1876. S. 6.

Neue Gesellschaften d'intérêt général. Mangelnde Lebensfähigkeit derselben.

Mit der Concessionirung neuer Gesellschaften für einzelne Linien wurde in der That nach dem Zustandekommen der Fusionen sehr bald wieder begonnen; im Jahre 1875 bestanden bereits 29 derartige Gesellschaften, unter ihnen nur acht, deren Netz eine Bahnlänge von mehr als hundert Kilometer erreichte[1]; unter den letzteren waren die bedeutendsten die Charente- und die Vendéebahnen, jene ein Netz von 719, diese ein solches von 449 Kilometern umfassend. Von Hause aus fehlten diesen Unternehmungen, die grossentheils nicht einmal sich im Besitz der Zusicherung einer Staats-Subvention befanden, die Vorbedingungen der Lebensfähigkeit; da es sich meistens um Linien handelte, welche durch Bahnen der grösseren Gesellschaften von allen Seiten begrenzt bezw. durch solche zerschnitten wurden, so war der Betrieb der Natur der Verhältnisse nach von dem der grösseren Gesellschaften durchaus abhängig und der mächtigen Concurrenz dieser Bahnen völlig preisgegeben; andererseits musste bei dem kleinen Kreise, den die neuen Unternehmungen umfassten, für sie das Verhältniss der Verwaltungskosten ein ungünstigeres und die Kapitalbeschaffung eine schwierigere sein; in der That wurden die Obligationen von den letztgedachten Gesellschaften zu einem im Vergleich zu denen der grossen Gesellschaften niedrigeren Kurse begeben[2]; das Verhältniss, in dem die Einnahmen zu den Ausgaben standen, war demnach ein um so weniger befriedigendes, als die Anforderungen, die in Bezug auf bauliche und sonstige Ausstattung an diese Bahnen gerichtet wurden, hinter den an die Bahnen der grossen Gesellschaften gestellten nicht wesentlich zurückblieben. Lag aber in dem Maass dieser Anforderungen ein wichtiges Element der ungenügenden Rentabilität, so lag es nahe, für Fälle, die sich hierzu eigneten, durch Herabsetzung jener Anforderungen eine Verminderung der in Rede stehenden Schwierigkeiten zu erstreben.

Idee der Localbahnen. Erste Versuche.

Der Gedanke, dass in Fällen eines weniger umfangreichen Verkehrsbedürfnisses und günstiger Beschaffenheit des Terrains den Anforderungen mit in einfacherer Weise construirten und daher einen geringeren, anderweitige und einfachere Arten der Mittelbeschaffung ermöglichenden Kostenaufwand voraussetzenden Bahnen genügt werden können, dieser Gedanke war es, welcher zur Schaffung einer neuen Kategorie von Eisenbahnen, der Bahnen von localem Interesse Anlass gab. Die ersten Versuche, mit der Anlage derartiger Bahnen vorzugehen, waren gegen Ende der fünfziger Jahre in den beiden Elsässischen Departements gemacht worden[3]. Es gelang hier, mehrere Linien mit einem Kostenaufwande

---

1) Die Tabelle bei Lucas — S. 48 — macht für den Zeitpunkt vom 31. Dec. 1870 22 kleine Gesellschaften namhaft, deren Netze — einschliesslich 15 Kilometer lignes diverses — 1700 Kilometer umfassten.

2) Siehe u. A. Krantz, Observations S. 21. Interessantes Material über die Opfer, welche sich die kleinen Gesellschaften behufs der Kapitalbeschaffung auferlegen mussten, enthält der Bericht von René Brice, Annexe 1694 zur Sitzung der Dep.-Kammer vom 17. Juli 1879 Ann. du Sén. et de la chambre des Dép. Jahrg. 1879 Band 8 S. 308. So musste die Vogesen-Gesellschaft 7, andere Gesellschaften 9, 10 ja 11 Procent des aufgenommenen Kapitals zahlen.

3) Siehe Boulan (chef de bureau au ministère de l'intérieur), les chemins de fer d'intérêt local in der Revue générale d'administration Jahrgang 1879 Band I S. 279. — Dieser Aufsatz Boulan's, im gedachten Bande der Revue in zwei Abtheilungen — S. 274 und

herzustellen, der zwischen 96,000 und 125,000 Fr. pro Kilometer variirte, allerdings bei einer besonders günstigen Beschaffenheit des Terrains, das weder nennenswerthe Steigungen, noch zu überbrückende beträchtlichere Wasserläufe enthielt. Den Grunderwerb, den Unter- und Hochbau besorgten Departements und Gemeinden, den Oberbau und die Anschaffung des rollenden Materials übernahm die Ostbahngesellschaft; eine Staats-Subvention wurde bewilligt. Die Gesammtkosten vertheilten sich dergestalt, dass von den Departements (durch Anlehen oder Steuererträge oder Vorwegnahme aus dem Special-Wege-Centimes) 1,974,557, von den Gemeinden 2,015,423 beigetragen und vom Staat eine Subvention von 1,690,000 Fr. gezahlt wurde; den Rest des Kostenaufwandes im Betrage von 4,877,000 Fr. übernahm die Ostbahn-Gesellschaft. Eines besonderen Acts der Gesetzgebung bedurfte es nicht, da die bezüglichen Operationen der Departements-Verwaltungen sich auf der Basis des Gesetzes über die Vicinalwege bewegten. Diese so günstigen Ergebnisse zogen die Aufmerksamkeit weiter Kreise wie auch der Regierung auf sich; eine von letzterer im Jahre 1861 zur Prüfung der Angelegenheit niedergesetzte Kommission empfahl dringend, sowohl der Verwaltung in Bezug auf die Autorisirung von Localbahnen, als den Concessionären in Bezug auf deren Bau- und Betriebsart den möglichst weitesten Spielraum zu lassen und diesen Bahnen alle mit der Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse vereinbarten Erleichterungen betreffs der Spurbreite, des Gewichts der Schienen, der Art des rollenden Materials, Bauart der Rampen und Radien der Curven zu gewähren, namentlich auch ihnen, wo irgend angänglich, die Abstandnahme von der Anbringung von Einfriedigungen und die grösste Vereinfachung der Stationsgebäude zu gestatten; nur darauf wurde Werth gelegt, dass innerhalb jeder Gruppe möglichst dieselbe Spurbreite beibehalten werde, damit sie durch dasselbe rollende Material bedient werden könnte [1]). Dieselbe Auffassung drückte sich in den Motiven aus, mit welchen im Jahre 1865 der Entwurf eines Gesetzes über die Bahnen von localem Interesse vorgelegt wurde; dieselben heben ausdrücklich hervor, dass man ausschliesslich Bahnen, die zur Vermittelung des Localverkehrs dienten und durch welche den Hauptbahnen Verkehr zugeführt, nicht aber Concurrenz geschaffen würde, im Auge habe. Der Berichterstatter im gesetzgebenden Körper eignete sich im vollen Maasse die Vorschläge an, zu denen eine kurze Zeit vorher berufene Commission von Fachmännern sich vereinigt hatte; die Localbahnen sollten eingleisige sein, von Einfriedigungen und selbst von Barrieren bei den Niveau-Uebergängen wie auch von festen Signalen sollte fast vollständig abgesehen, endlich in Bezug auf Steigungsverhältnisse und Curven die grösste Toleranz geübt werden. Alle Dokumente über Vorbereitung und Entstehung des Gesetzes stimmten darin überein, dass es sich lediglich um auf begrenzten Verkehr berechnete und um von keinerlei Schwie-

S. 400 fg. — abgedruckt, enthält das Beste, was bisher über die Localbahnen von Frankreich geschrieben worden ist, und giebt namentlich wichtige Aufschlüsse über die Entstehung des Gesetzes von 1865 und die Ursachen der nachherigen Ausartung der Praxis.

1) Boulan a. a. O. S. 281.

larbietender Terrainbeschaffenheit begünstigte, also wenig kost-
.hn-Anlagen handeln sollte. So deutlich nun aber bei den ge-
erhandlungen die eben geschilderte Auffassung hervorgetreten
rar es doch nicht gelungen, derselben in dem Gesetz vom 12.
;enannten Jahres, welches aus jenen Berathungen hervorging,
eichend klaren Ausdruck zu verschaffen; noch mehr aber fehlte
;e Gesetzgebung, indem sie genügende Garantien dafür, dass die
; der Bestimmungen des Gesetzes innerhalb der durch die Mo-
nen Grenzen bleibe, herzustellen unterliess.

Gesetz über die Bahnen localen Interesses vom 12. Juli 1865.

Gesetz gestattet die Herstellung von Eisenbahnen localen Inter-
ins de fer d'intérêt local) in zwei Formen: entweder durch
ements oder Gemeinden unmittelbar mit oder ohne Zustimmung
r Anlage interessirten Grundeigenthümer; oder durch Concessio-
Hülfe von ihnen durch die Departements oder Gemeinden be-
eiträgen; in beiden Fällen liegt der Schwerpunkt der Entschei-
· die Art der Ausführung in den Departemental-Instanzen.
ler Bahn sowie Art und Bedingungen des Baues, ferner auch
herung des Betriebs nöthigen Verträge und sonstigen Bestim-
tzt der Generalrath fest; die definitive Genehmigung der Pro-
der Tarife sowie die Kontrole des Betriebes ist Sache des Prä-
ır die als Grundlage der Expropriationsbefugniss erforderliche
des öffentlichen Nutzens der Anlage erfolgt durch vom Staatsrath
Decret des Staatsoberhaupts. Den allgemeinen bahnpolizeilichen
n unterliegen auch diese Bahnen, jedoch kann der Präfekt von
chtung zur Einfriedigung des Bahnkörpers und von der An-
ron Barrieren an weniger frequenten Uebergangsstellen entbin-
Kosten des Bahnbaus trägt mit Hülfe der etwaigen Beiträge
ssenten und vorbehaltlich der vom Staat zu gewährenden
en das Departement bezw. die Gemeinde; letztere darf hierzu
r die Vicinalwege zu Gebote stehenden Einkünfte in An-
men. Der Beitrag des Staats soll ein Drittel der den Depar-
emeinden und Interessenten vertragsmässig definitiv zur Last
Aufwendungen nicht übersteigen; nur für diejenigen Departe-
welchen der Ertrag eines Zuschlags-Centimes zu den vier direc-
ı weniger als 20,000 Franken beträgt, ist das Maximum auf die
ıht, wogegen es für die Departements, in denen der Ertrag
en Centimes 40,000 Franken übersteigt, auf ein Viertel redu-
ie jährlich vom Staat zu Subventionen bezüglicher Art zu ver-
Summe ist auf ein Maximum von 6 Millionen Franken normirt.

Mängel des Gesetzes.

das Gesetz davon absah, eine abschliessende Definition des
Interesses zu geben, so wird hieraus eine Ausstellung kaum
werden können; die Beantwortung der Frage, ob eine Bahn
m localen oder auch dem allgemeinen Verkehrs-Interesse diene,
r Sache wesentlich concreter Beurtheilung sein. Aber es fehlte
auch jede Hindeutung darauf, dass dasselbe seiner Absicht nach
Bahnanlagen im Auge hatte, welche einem weniger umfang-
rkehrsbedürfniss zu genügen bestimmt und welche mit einem
ingen Kostenaufwande auszuführen waren. Das im Anschluss

an das Gesetz erlassene Ministerialcircular — vom 12. Juni 1865 — v
suchte zwar diesem Mangel abzuhelfen; es bezeichnete die grösste :
schränkung des Kostenaufwandes als unerlässliche Voraussetzung. „I
bei Einhaltung dieser Grenzen", heisst es daselbst, „wird es ausführbar s
beim Baue derjenigen Sparsamkeit Rechnung zu tragen, welche allein c
Departements die Tragung der bezüglichen Kosten ermöglichen kann; ı
auf diese Weise wird man zu verhüten im Stande sein, dass unter d
Namen localer Bahnen Linien entstehen, die, statt den grossen Bahnen V
kehr zuzuführen, das Gleichgewicht der vom Staat geschaffenen Bahnne
zerstören" [1]). Diese Hinweisung fand indessen in der Anwendung
Gesetzes keineswegs eine genügende Beachtung. Es fehlte nicht an Fäll
in denen man bei Aufstellung der Entwürfe für die Localbahnen von äl
lichen Anforderungen ausging, wie sie an die grösseren Bahnen gest
wurden; den bezüglichen Unternehmungen war hierdurch von vorn her
jede Aussicht auf Rentabilität oder Lebensfähigkeit entzogen. Wenn
Uebelstände, welche sich hieraus ergaben, zunächst noch eine grössere A
dehnung nicht erreichten, so beruhte dies darauf, dass in der nächsten Re
von Jahren, welche auf das Gesetz von 1865 folgte, überhaupt nur we
Localbahnen gebaut wurden; bis zum 31. December 1870 waren nur 17
Kilometer solcher Bahnen concedirt und von ihnen nur 268 Kilometer
Betrieb gestellt [2]). Mangels einer Einsicht in die Bedingungen, unter der
solche Bahnen gedeihen konnten, fehlte eben das Vertrauen in die :
kunft dieser Unternehmungen. Erst das Gesetz über die Generalräthe v
12. August 1871 führte zu einer ausgebreiteteren Betheiligung des Publiku
aber nur dadurch, dass es einer neuen missbräuchlichen Anwendung
Gesetzes von 1865 die Thüre öffnete.

Das Neue, welches das Gesetz von 1871 brachte, bestand darin, d
es nicht nur die Zuständigkeit der Generalräthe bezüglich der Beschlı
fassung über gemeinnützige Anlagen erweiterte (Art. 46), sondern auch
Fällen, in welchen jene Anlagen für mehrere Departements von Intere
waren, den Generalräthen dieser Departements gestattete, unmittelbar
einander in Verbindung zu treten und gemeinsame, allerdings demnäc
auch der Ratification durch jeden einzelnen Generalrath unterliegende :
schlüsse zu fassen. Es war, indem die Generalräthe sich über die Ri
tung der Localbahnen in den betreffenden Departements mit einander
verständigen in der Lage waren, nunmehr der weiteste Spielraum
Versuchen geöffnet, durch Concessionirung von aneinander anschliessen
Localbahnen Seitens der einzelnen Departements Linien zu bilden, die,
wohl sie sich rechtlich aus verschiedenen Bahnen zusammensetzten, d
für den Betrieb ein Ganzes bildeten und Concurrenzlinien für die gros
Bahnnetze darstellten; es war damit gerade diejenige Sachlage hert
geführt worden, welche die Urheber des Gesetzes von 1865 hatten v
hüten wollen. Es lag nahe, dass die Speculation sich dieser Sachlage
ausgedehntesten Maassstabe bemächtigte. Während die Unternehmer v
Staat Concessionen zu Concurrenzbahnen für die grossen Linien grundsä

1) Boulan, des chemins de fer d'intérêt local, a. a. O. S. 283.
2) Lucas, étude S. 76.

lich überhaupt nicht und andere Concessionen mit Bewilligung von Subventionen nur mit Schwierigkeiten erlangen konnten, waren sie in der Lage, durch Vermittelung der Generalräthe sich in Besitz von Concessionen zu Linien zu setzen, welche auf einen durchgehenden Verkehr berechnet waren und für deren Herstellung sie ausserdem beträchtliche Subventionen vom Staat, den Departements und Gemeinden zu erwarten hatten. Das Verfahren, welches sich in Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes von 1865 über die Anweisung der Staats-Subventionen gebildet hatte, war vollends geeignet, solchen Missbräuchen den grössten Vorschub zu leisten. Der Staatsbeitrag, welcher sich nach dem Gesetz auf die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel der von den Departements u. s. w. zu verausgabenden Summe belief, wurde der Regel nach den Departements in halbjährlichen Raten angewiesen, nachdem vorher der Nachweis erbracht war, dass die geleisteten Arbeiten, angelieferten Materialien und Terrainerwerbungen wenigstens den dreifachen Werth der Rate repräsentirten; andererseits waren in den Verträgen, welche die Departements mit den Concessionären abgeschlossen hatten, bestimmte feste Zahlungstermine dergestalt bedungen, dass vor jeder Zahlungsanweisung die Unternehmer die Verausgabung des doppelten Betrages der zu empfangenden Zahlung nachzuweisen hatten. „Die Subvention“, sagt Boulan [1]) in seinem Aufsatze über die Eisenbahnen von localem Interesse, „stellt eine wirkliche, der Speculation dargebotene Prämie dar; sie lieferte derselben den ersten sie zur Unterhaltung der Arbeiten während der Bauperiode in Stand setzenden Betriebs-Fonds, ohne den betheiligten Kapitalien eine Gewähr für entsprechenden Gewinn und ohne den Departements eine Sicherung des Betriebes zu geben. Was konnte hieraus hervorgehen? Nichts anderes als dass die Concessionäre sich in den Besitz eines zwiefachen Vortheils setzten, indem sie Obligationen zu ungerechtfertigten Cursen begaben und Baucontracte mit schimpflichen Preiserhöhungen abschlossen, was übrigens nicht ausschloss, dass demnächst die Speculanten sich von den Unternehmungen zurückzogen, den Departements ihre unvollendeten Bahnen und den Obligationären die werthlosen Schuldtitel überlassend. Diese Misserfolge wirkten wieder lähmend auf den Unternehmungsgeist zurück. Die Länge der bis zum 31. December 1874 fertig gestellten Localbahnen belief sich auf 1480 Kilometer, während die Gesammtlänge derjenigen Linien, für welche bis zum 31. Juli 1873 die Concession ertheilt oder beantragt war, auf 17,412 Kilometer angegeben wird; aber auch jene 1480 Kilometer befanden sich grossentheils in Händen von Gesellschaften, welche keine Garantien dauernden Bestandes gewährten.

Stillstand um die Mitte der siebziger Jahre.

Die Entwickelung des Eisenbahnwesens war daher gegen die Mitte der siebziger Jahre auf einen Punkt angelangt, welcher als ein Stadium mindestens der Stagnation bezeichnet werden kann; mehrere Schriften, welche dem ebengedachten Zeitpunkte angehören, geben dieser Auffassung Ausdruck [2]); die Leistungen der Bauthätigkeit genügten nicht den wach-

1) a. a. O. S. 286.

2) so Jules Martin, Rapport présenté au nom de la commission municipale de Périgueux d'étudier les chemins de fer d'intérêt local, 2me éd. Limoges, M. Barbou. 1875 (hauptsächlich auf die Localbahnen bezüglich); sodann die schon citirten Schriften Krantz, Observations 1875 und Boulan, les chemins de fer d'intérêt local 1878.

senden Bedürfnissen des Verkehrs. Die grossen Eisenbahn-Gesellschaften zu einer der Entwickelung jener Bedürfnisse folgenden Erweiterung ihrer Netze heranzuziehen, fand in der Art, in der das Verhältniss zu ihnen durch die Verträge von 1859 geregelt war, Schwierigkeiten; die kleineren Gesellschaften vermochten es nicht zu einem genügenden Grade gesicherter und nachhaltiger Leistungsfähigkeit zu bringen; die Schaffung der neuen unter dem Namen chemins de fer d'intérêt local in der Gesetzgebung angeführten Kategorie von Bahnen hatte die an diesen Schritt geknüpften Erwartungen nicht gerechtfertigt, sondern zur Vermehrung der nicht lebensfähigen gesellschaftlichen Organismen auf diesem Gebiete nicht unerheblich beigetragen. Ein Gesetz vom 23. März 1874, welches eine Anzahl von Eventual-Concessionen zu definitiven erklärte und bezüglich mehrer Bahnen das Baucapital des alten und neuen Netzes anders normirte vermochte ausreichende Abhülfe nicht zu schaffen. Es bedurfte umfassender und energischer Maassnahmen, um die hervorgetretenen Missstände zu beseitigen und die Entwickelung in eine neue Bahn zu leiten.

kauf nothleidender Bahnen im Jahre 1878.

Die brennendste Frage war die, wie einer Anzahl von zehn für den Verkehr wichtigen aber in besonders ungünstiger Lage befindlichen, theilweise dem Bankerotte nahen Eisenbahn-Gesellschaften aufzuhelfen war eine Lösung innerhalb der durch den bisherigen Zustand gegebenen Formen zu suchen, lag um so näher, als sämmtliche Gesellschaften — sechs sociétés d'interêt général vier d'intérêt local — unter ersteren die Charente und Vendéebahnen — sich im örtlichen Bereich der grossen Orleansbahnbefanden und als die Uebernahme ihres Betriebes durch die Gesellschaft letztgedachter Bahn besondere Schwierigkeiten nicht darbot. In der That bewegte sich nach dieser Richtung hin der erste Vorschlag der Regierung nach dem mit der Orleansbahn vereinbarten, im Jahre 1876 den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegten Project sollte die Gesellschaft der ebengedachten grossen Bahn sämmtliche Linien übernehmen; die Verpflichtungen, welche durch das bezügliche Verhältniss für den Staat der Orleansbahn gegenüber begründet worden wären, erschienen jedoch der Deputirten-Kammer als so ausgedehnte, dass die Mehrheit Bedenken trug einem solchen Arrangement zuzustimmen; ein Amendement Allain Targe's das in der Sitzung vom 22. März 1877 Annahme fand und mit dem sich auch unter gewisser Reserve der damalige Minister der öffentlichen Arbeiten, Christophle, einverstanden erklärte, gab der Angelegenheit eine die weitere Behandlung bestimmende Wendung. Dasselbe umfasst folgende Punkte: 1) Rückkauf der Linien, deren Betrieb durch ihre ersten Concessionäre aufhört, nach dem wirklichen Werthe d. h. der nützlich verausgabten Herstellungskosten unter Abrechnung der ursprünglich bewilligten Bau-Subventionen [1]); 2) Vereinigung aller dem grossen Verkehr dienenden Linien desselben Gebiets unter eine Verwaltung, dergestalt, dass die Bildung einer ebenso für den Staatsschatz als für die Betriebsunternehmer und schliesslich auch für die Bevölkerung verderblichen Concurrenz verhindert wird; 3) Gewinnung wirksamer Garantien und Aufstellung von Reglements,

1) So ist der Ausdruck „prix réel" hier — wie auch im Art. 12 des Gesetzes vom 23. März 1874 — offenbar zu verstehen.

um dem Staat eine beständige Einwirkung auf die Tarife und den Betrieb zu sichern und den Betheiligten Gelegenheit zu bieten, ihre Beschwerden amtlich an die Verwaltung gelangen zu lassen; 4) unbedingter Vorbehalt der Befugniss für den Staat, zu jedem Zeitpunkte und ohne der durch Contracte gewährleisteten Finanzlage Eintrag zu thun, die Errichtung solcher neuer Linien anzuordnen, deren Anschluss an das Netz des betreffenden Gebiets er für nothwendig erachten würde; 5) für den Fall, dass die Gesellschaft der Orleansbahn sich weigern würde, auf diesen Grundlagen zu verhandeln, Gründung eines siebenten, vom Staate selbst zu betreibenden Eisenbahnnetzes. — Der grundsätzliche Inhalt dieses Amendements reicht weit über die Frage, welche zur Erledigung vorlag, hinaus; es ist damit ein neues, wenn auch noch nicht direct die Verstaatlichung als Ziel bezeichnendes, doch immerhin eine intensivere Gestaltung der staatlichen Einwirkung auf das Eisenbahnwesen stark betonendes und den Ankauf durch den Staat unter die Mittel der Lösung der Schwierigkeiten aufnehmendes Programm aufgestellt worden [1]). Die erste Frucht desselben — nachdem an die Spitze des Ressorts der öffentlichen Arbeiten inzwischen de Freycinet getreten war — war das Gesetz vom 18. Mai 1878, welches den Ankauf der nothleidenden zehn Bahnen durch den Staat genehmigte und den Minister der öffentlichen Arbeiten ermächtigte, die sämmtlichen Linien — von denen die zu den Localbahnen gehörigen gleichzeitig dem réseau d'intérêt général einverleibt wurden — provisorisch für Rechnung des Staats betreiben zu lassen. Eine derartige Verwaltung wurde demnächst auch eingerichtet; die Leitung des Baus und Betriebs sämmtlicher Linien, allein ausgenommen die im Unterbau noch nicht vollendeten, wurde einem mit sehr ausgedehnten Vollmachten versehenen, aus zehn Mitgliedern bestehenden conseil général d'administration übertragen, welcher an die Stelle der bisher für die einzelnen Gesellschaften in Function gewesenen Verwaltungsräthe trat und im Wesentlichen deren Befugnisse ausübte. Eine fernere Erweiterung erhielt der Umfang, in welchem der Staat eine Leitung des Baus bezw. Betriebs der Eisenbahnen ausübte, durch die Klassirung zahlreicher neuer Bahnen als Linien von allgemeinem Interesse und vorläufige Uebernahme der Herstellung und des Betriebs dieser Bahnen auf den Staat: diese Erweiterung fällt mit der Aufstellung und Durchführung des de Freycinet'schen Arbeitsprogramms zusammen.

Wie oben bemerkt, bildete den grössten und wichtigsten Theil dieses Programms die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes; Freycinet ging davon aus, dass nur der Staat die erforderlichen Organe und Kräfte besitze, um den seiner Ansicht nach in Frankreich weit zurückgebliebenen Eisenbahnbau planmässig und mit genügender Schnelligkeit zu fördern. Um eine Grundlage für die Aufstellung des Planes zu erhalten, war es erforderlich, eine Auswahl derjenigen Linien zu treffen, welche sich nach

---

1) Die Wichtigkeit des Amendements hebt auch Friedberg — Jahrbücher Band 33 S. 67 — hervor. Es beruht wohl auf Irrthum, dass er dasselbe als ein Gesetz bezeichnet. Ein noch weiter gehender, die Verstaatlichung sämmtlicher Bahnen fordernder Antrag der Deputirten Wilson, R. Waddington, Le Cesne und Bethmont erhielt nicht die Majorität. Annales du Sénat et de la Chambre des députés Jahrg. 1877 Bd. II S. 333 fg.

Maassgabe ihrer Wichtigkeit für den Verkehr zur Klassirung als Bahn von allgemeinem Interesse eigneten und deren Ausbau für die näch Zukunft in Aussicht zu nehmen wäre; zugleich handelte es sich bei di ser Aussonderung darum, zwischen dem Gebiet der Bahnen d'intérêt g néral und d'intérêt local wieder eine erkennbare Scheidung herzustelle diese Scheidung war in Folge der obwaltenden unklaren Vorstellung eine dergestalt unsichere geworden, dass in nicht seltenen Fällen diesel Linie vom Staat bzw. den grossen Gesellschaften als d'int. général u von den Departements als d'intérêt local reclamirt worden war. Inde Freycinet eine individuelle Bezeichnung der für das Netz d'intérêt gén ral in Anspruch zu nehmenden Linien für nothwendig erklärte, ging was die Einreihung der Linien in das Netz anlangt, davon aus, dass e ausreichendes Kriterium dafür, ob eine Bahn-Verbindung sich als Lin allgemeinen oder localen Interesses qualificire, sich in abstracto nicht g ben lasse, dass es sich hierbei vielmehr jedesmal um eine concrete, unt Würdigung der Gesammtlage der Verhältnisse zu treffende Entscheidu handle [1]). Auf dieser Auffassung beruht das Gesetz vom 17. Juli 187 über die Klassirung des Ergänzungs-Netzes der Eisenbahnen von allgeme nem Interesse; dasselbe klassirt 181 individuell benannte Linien als ch mins d'intérêt général und ordnet vorbehaltlich der nach vorschriftsmäs ger Instruktion und im gewöhnlichen gesetzlichen Wege herbeizuführend Erklärung dieser Bahnen zu Unternehmungen öffentlichen Nutzens na Maassgabe der militärischen und commerciellen Wichtigkeit der einzeln Linien und der Seitens der Departements, der Gemeinden und der Interesse ten etwa anzubietenden Beiträge deren successive Ausführung an; d hiezu erforderlichen Ausgabe-Fonds sollen im ausserordentlichen Budg (budget sur ressources extraordinaires) — welchem die erforderlich Deckungsmittel durch jedesmal mittelst besonderen Gesetzes zu genehm gende Emissionen 3procentiger Rente zugeführt werden — jeden Jahr nachgewiesen werden. Dem Gesetz ist eine ebenso umfassende als ras zu Ende geführte Vorbereitung vorangegangen. Die erste Prüfung d Vorschläge erfolgte durch sechs regionale (den Gebieten der sechs gross Eisenbahn-Gesellschaften entsprechende) und aus bewährten Technike zusammengesetzte Kommissionen; die Ergebnisse dieser Prüfung hatte al dann der conseil général des ponts et chaussées zusammenzustellen; au den Generalräthen des Departements wurde zur Abgabe gutachtlicher Aeu serungen Gelegenheit gegeben. In den Motiven des Entwurfs werden a die hauptsächlichsten Gesichtspunkte, welche bei der Einreihung in d Netz d'intérêt général maassgebend waren, angeführt, dass der zu klass rende Weg entweder 1) für die Vertheidigung des Landes vortheilhaft i oder 2) zwei umfangreichere Theile eines Netzes in directere Verbindun

1) Im Bericht de Freycinet's vom 2. Juni 1878 heisst es: „Il est donc vrai de di que la question du classement des chemins de fer est, avant tout, une question d'espèc Elle ne peut être abordée que sur chaque cas isolément. C'est en étudiant chaque fois chemin projeté, en examinant toutes les conséquenses dans lesquelles il se présente le ractère complexe de la region qu'il traverse, l'ensemble des éléments économiques ou litaires auxquels il correspond, qu'on est en droit de prononcer si ce chemin est véri blement d'intérêt général ou s'il est d'intérêt local.“

setzt oder 3) ein Centrum von einiger Wichtigkeit mit dem System der Eisenbahnlinien in Verbindung bringt oder 4) die politischen oder administrativen Beziehungen erleichtert; der Gedanke, die Linien nach Maassgabe der Dringlichkeit ihrer Ausführung in mehrere für die Reihenfolge ihres Ausbaus maassgebende Gruppen zu theilen, wurde wieder aufgegeben [1]). Zur Ausführung der für den Ausbau der Linien erforderlichen Vorarbeiten wurden zahlreiche Specialbaubureaus bzw. Bauverwaltungen ad hoc eingerichtet [2]); zur Regelung und Besorgung des Ankaufs und der Abnahme der Materialien wurde eine besondere Central-Behörde ins Leben gerufen, neben welcher dem Minister der öffentlichen Arbeiten unmittelbar unterstellt eine technische Consultativ-Commission fungirte [3]). De Freycinet berechnet, dass mit der Ausführung der neu classirten Linien die Gesammtlänge der Bahnen von allgemeinem Interesse um 18,000 Kilometer vermehrt und damit auf 42,000 Kilometer gebracht werden würde [4]). Wie wenig übrigens mit jenem Gesetz der Kreis derjenigen Eisenbahnen, welche im Interesse des allgemeinen Verkehrs als wichtig angesehen werden, als abgeschlossen gelten kann, zeigt die grosse Anzahl der inzwischen ergangenen Specialgesetze, durch welche weitere Klassirungen ausgesprochen worden sind.

Reform der Gesetzgebung über die Localbahnen.

Mit dem Gesetz vom 17. Juli 1879 hatte zwar das Gebiet der Eisenbahn-Unternehmungen von localem Interesse gegen die dem grösseren Verkehr dienenden Anlagen eine bestimmte und erkennbare Abgrenzung erhalten; es war durch Klassirung einer Anzahl von Localbahnen zu Bahnen von allgemeinem Interesse zugleich einem Theil der Uebelstände Abhülfe geschafft worden, welche in zahlreichen Fällen sich damit, dass bei der Concessionirung und dem Ausbau von Localbahnen die für Anlagen dieser Art gegebenen besonderen Voraussetzungen unbeachtet geblieben waren, ergeben hatten; es war hiermit jedoch noch keineswegs dem Bedürfniss einer Reform der auf die Localbahnen bezüglichen Gesetzgebung, deren Mängel die Ursache so erheblicher Ausartungen gewesen waren, genügt worden. Um diese Mängel zu beseitigen, legte die Regierung am 29. April 1878 einen Gesetzentwurf über die Eisenbahnen von localem Interesse vor, welchem ein zweiter die Regelung der Verhältnisse der Tramways bezweckender Gesetz-Entwurf correspondirte; beide Gesetz-Entwürfe wurden auf Antrag der Deputirten-Kammer im Laufe der Bera-

1) Siehe die Motive des Gesetzes: Annexe No. 794 zur Sitzung der Deputirten-Kammer vom 4. Juni 1878. Annales du Sénat et de la Chambre des députés Jahrg. 1878 Band 8 S. 93 der Annexis.

2) Nach dem Bericht de Freycinet's vom December 1879 waren circa 50 Bauverwaltungen gebildet und ein Personal von circa 1000 Hilfsingenieuren herangezogen.

3) Vgl. die beiden Arrêtés relatifs à l'acquisition du matériel fixe des chemins de fer construits par l'état vom 5. Juli 1880, Bulletin du ministère des travaux publics Jahrg. 1880, Septemberheft S. 152 fg.

4) Am 31. Dec. 1880 erreichte die Gesammtlänge der Bahnen d'intérêt général den Betrag von 23,747 Kilometer (gegen 22,777 am 31. Dec. 1879). Siehe die Zusammenstellung im Bulletin du ministère des finances Jahrg. 1881 Augustheft S. 120. In das Ausgabebudget sur ressources extraordinaires für das Jahr 1882 sind für vom Staat auszuführende Eisenbahn-Arbeiten 260,000,000 Fr., ausserdem zur Vollendung der vom Staat in Folge des Gesetzes vom 1878 und sonst angekauften Linien 27,450,000 Fr. eingestellt worden; ferner 5,000,000 für Ankauf von Eisenbahnlinien.

thungen in Einen zusammengezogen [1]). Das demnächst unter dem 11. Jun 1880 erlassene Gesetz zerfällt hiernach in zwei Kapitel, von denen das ein die Bahnen von localem Interesse, das andere die Tramways behandelt auch diesem in den parlamentarischen Körperschaften wiederholt zur Be rathung gelangten Gesetze liegt eine sehr eingehende, auf die bisherige Erfahrungen gestützte Erörterung der einschlagenden Fragen zum Grunde

Wie das frühere vermeidet allerdings auch das neue Gesetz eine Definition der Bahnen von localem Interesse zu geben; die Voraussetzung, dass die Her stellung durch die Departements oder Gemeinden mit oder ohne Bethei ligung der interessirten Grundeigenthümer stattfinde, ist ausdrücklich bei behalten [2]). Dagegen wird für die Beschränkung derartiger Concessionen auf ihrer Natur nach hierzu geeignete Fälle dadurch gesorgt, dass eine Prüfung der von den General- bzw. den Gemeinderäthen gefassten bezüg lichen Beschlüsse durch den Conseil général des ponts et chaussées und den Staatsrath vorgeschrieben und die Erklärung des öffentlichen Nutzens ebenso wie die Genehmigung der Ausführung für jeden Fall einem au Grund jener Prüfung zu erlassenden Specialgesetz vorbehalten ist; den vorangehenden, die Herstellung und die Sicherung des Betriebs regelnden Beschlüssen des Generalraths bzw., wenn es sich um Herstellung eine Bahn innerhalb des Gebiets einer Gemeinde handelt, des Gemeinderaths ist jedoch ein vom Staatsrath festgestelltes Schema des Bedingnissheft dergestalt zum Grunde zu legen, dass Abweichungen von demselben sowoh durch den Vertrag als durch das die Concession ertheilende Gesetz aus drücklich festzusetzen sind [3]). Nach Ertheilung der Ermächtigung werden die Ausführungsprojecte vom Generalrath bzw. vom Gemeinderath defini tiv festgestellt; die dem Staat zustehende Einwirkung beschränkt sich darauf, dass der Minister der öffentlichen Arbeiten auf Antrag des Prä fecten und nach Einholung des Gutachtens des conseil des ponts et chaus sées eine nochmalige Beschlussfassung des General- bzw. Gemeinderaths über die Procente zu fordern hat [4]). Soll die Bahn sich über mehrere Depar tements erstrecken, so bedarf es, ehe der Erlass eines Concessionirungs-Ge setzes herbeigeführt werden kann, eines übereinstimmenden Beschlusses sämmt licher betheiligten Generalräthe [5]); treten zwischen denselben bei der späte ren Berathung der Ausführungsprojekte demnächst Meinungsverschiedenheiten hervor, so entscheidet der Minister der öffentlichen Arbeiten. Fusionen der Unternehmungen bedürfen wie alle wichtigeren Aenderungen der Concession zu ihrer Genehmigung eines im Staatsrath berathenen Decrets des Staats oberhaupts [6]); auch hiermit ist Ausartungen, wie sie in Folge der Vor-

---

1) Siehe hierüber insbesondere den Bericht des Deputirten René Brice Annexe No. 1694 zur Sitzung der Deputirten-Kammer vom 17. Juli 1879, Ann. du Sénat et de la Chambre des Députés Jahrg. 1879, Bd. 8 Annexes S. 306 fg. (bes. S. 307).

2) Art. 1 des Gesetzes.

3) Alles dies in Art. 2 des Gesetzes.

4) Art. 3 des Gesetzes. Das Gesetz enthält, wie schon Boulan in seinem oben citirten Aufsatze — Revue générale d'administration Jahrgang 1879 Band I S. 404 — signalisirt, insofern eine Lücke, als nicht bestimmt ist, wer im Falle der Aufrechthaltung des früheren Beschlusses durch den General- bzw. Gemeinderath entscheidet.

5) Art. 2 Al. 9 des Gesetzes.

6) Art. 10 des Gesetzes.

schriften des Ges. v. 1865 hervortraten, ein wirksamer Riegel vorgeschoben worden.

Bedingungen der Concession, insbesondere für den Fall des Erlöschens der Betriebsberechtigung.

Der Concessions-Act setzt die Maximal-Tarife der Bahnbenutzung sowie der Sach- und Personen-Beförderung fest, innerhalb deren sich der Concessionär während der ganzen Dauer der Concession zu halten hat [1]; im Uebrigen werden die Rechte des Concessionärs während der Dauer wie beim Erlöschen der Concession durch das Bedingnissheft bestimmt, welches auch die Voraussetzungen zu bezeichnen hat, unter denen vom Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehaltlich des Recurses an den Staatsrath der Verlust der Concession ausgesprochen werden kann. Beim Erlöschen der Concession tritt derjenige, welcher dieselbe ertheilt hat, an die Stelle des Concessionärs; die Concessionirung concurrirender Anlagen ist Mangels ausdrücklicher anderweitiger Festsetzungen immer gestattet. Die Behörde, welche die Concession ertheilt hat, darf ferner jeder Zeit die Abgrenzung oder den Anschluss anderer Linien autorisiren oder andern Unternehmungen gegen Festsetzung der im Bedingnissheft festgestellten Bahngelder die Benutzung der Bahn gestatten; sie darf endlich zu jedem ihr geeignet scheinenden Zeitpunkte unter den im Bedingnisshefte vorgesehenen Modalitäten das Unternehmen zurückkaufen oder einen Theil der Linien unterdrücken oder abändern; eine Einverleibung der Linien in das Staats-Eigenthum oder das Netz d'intérêt général ist selbstverständlicher Weise stets zulässig. In allen diesen Fällen wird die dem Concessionär zu gewährende Entschädigung, soweit sie nicht durch den Vertrag oder das Bedingnissheft im Voraus vereinbart ist, im Wege eines schiedsrichterlichen Verfahrens festgesetzt, für welches das Gesetz die näheren Bestimmungen enthält [2]).

Staats-Subventionen.

Den grössten Theil der Erörterung, deren Gegenstand das Gesetz in den Kammern gewesen ist, hat die Frage der vom Staat zu leistenden Subventionen in Anspruch genommen [3]); die durch das Gesetz von 1865 aufgestellten Grundsätze, nach denen der Staat sich beim Bau mit bestimmten Kapitalbeträgen betheiligte, sind hierbei gänzlich verlassen und durch einen Modus ersetzt worden, nach welchem der Staat sich innerhalb gewisser Grenzen an der Ergänzung des unzureichenden Ertrages betheiligt; Voraussetzung ist auch hier, dass die vom Departement bezw. den Gemeinden einschliesslich der Beiträge der Interessenten zu leistenden Beihülfe dem Betrage der Staats-Subvention mindestens gleich komme. Die Unzureichlichkeit des Brutto-Einkommens, welche eine weitere Voraussetzung der Staats-Subvention bildet, muss ferner eine derartige sein, dass jenes Einkommen nicht zureicht, um die Betriebskosten und fünf Procent Zinsen des Kapitals der ersten Gründung, wie solches im Concessions-Art. vorgesehen ist, zu decken; der Mindererertrag der Bauperiode wird diesem Kapitalaufwand hinzugerechnet. Unter diesen Voraussetzungen setzt die Staats-Subvention sich zusammen 1) aus einem festen Betrage von 500 Fr. für jeden im Betriebe befindlichen Kilometer und

1) Art. 4 des Gesetzes.

2) Art. 11 des Gesetzes.

3) Art. 12 bis 17 des Gesetzes. Siehe hierzu insbesondere den schon oben citirten Bericht von René Brice, a. a. O. S. 308 fg.

2) einem Viertel derjenigen Summe, die nöthig ist, um das Brutto-Einkommen bei solchen Bahnen, welche Waggons der grossen Bahnen aufnehmen können, auf 10,000, bei Andern auf 8000 Fr. pro Kilometer zu erhöhen; in keinem Falle darf die Subvention den Brutto-Ertrag auf über 10,500, bei Bahnen der zweiten Art auf über 8500 Fr. pro Kilometer oder die Verzinsung des Gründungs-Kapitals auf über fünf Procent erhöhen; so lange, als die Brutto-Einnahme diese Beträge übersteigt, ruht provisorisch die Staats-Subvention. Sämmtliche vom Staat bewilligte Subventionen müssen sich innerhalb der Grenzen der im Budget hierzu ausgewiesenen Summe halten und dürfen für jedes einzelne Departement den Gesammtbetrag von 400,000 Franken pro Jahr nicht übersteigen. Erhöht sich die Brutto-Einnahme dergestalt, dass der nach Deckung der Betriebskosten verbleibende Rest noch sechs Procent der ersten Gründung übersteigt, so wird der jene Verzinsung überschiessende Betrag zwischen Staat, Departement und Gemeinden nach Verhältniss der von ihnen geleisteten Beiträge bis zur völligen Erstattung ihrer Subventionen vertheilt.

Vorschriften zur Sicherung der Obligationen-Inhaber.

Ebenfalls gegen die früher beobachteten Missbräuche ist eine fernere wichtige Bestimmung des Gesetzes gerichtet, welche die Ausgabe von Obligationen auf derartige Unternehmungen bestimmten Bedingungen und Beschränkungen unterwirft. Die Ausgabe derartiger Papiere erfordert jedesmal die nach Anhörung des Finanzministers ertheilte Genehmigung des Ministers für öffentliche Arbeiten; sie darf nur erfolgen, wenn das Aktien-Kapital dem Kapitalbetrage der Obligationen mindestens gleich ist und ersteres wenigstens die Hälfte des Kapitals in sich begreift, das nöthig ist, um die Bahn vollständig auszubauen und in betriebsfähigen Zustand zu setzen; das Aktien-Kapital muss ferner vollständig in Baar — liberirte oder nicht in baar eingezahlte Aktien kommen, überhaupt nicht in Berechnung — eingezahlt sein; endlich müssen bis zur Begebung der Obligationen vier Fünftel des Aktien-Kapitals durch Verausgabung zu Terrain-Ankäufen, Anlieferung des Materials auf die Baustelle oder cautionsweise Hinterlegung verwendet worden sein. Nur ausnahmsweise genügt die Verwendung der Hälfte des Aktien-Kapitals in der eben bezeichneten Weise; die Begebung der Obligationen kann zwar alsdann mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten erfolgen, es muss jedoch der Ertrag alsdann bei der caisse des dépôts et consignations hinterlegt und darf derselbe nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten den Concessionären zur Verfügung gestellt werden.

Tramways.

Für die Anlegung von Tramways gelten ähnliche Bestimmungen; es tritt hier, der in der Regel minderen Wichtigkeit dieser Unternehmungen entsprechend, an die Stelle des die Concession ertheilenden Gesetzes ein nach Berathung im Staatsrath vom Staatsoberhaupt erlassenes Decret; auch hier wird dem Bedingnissheft ein vom Staatsrath vorgeschriebenes Schema zu Grunde gelegt; Abweichungen müssen auch hier in der Concessions-Vorlage besonders formulirt sein. Eine Betheiligung des Staats mit Zuschüssen ist, wenn der Tramway sich der Lokomotive bedient und wenn er ebensowohl Personen als Güter befördert, ebenfalls zulässig; die Grundsätze sind dieselben, wie bezüglich der Lokalbahnen; es tritt hier an die Stelle eines Brutto-Ertrages von 10,000 bezw. 8000 Franken ein

solcher von 6000 Franken pro Kilometer, dergestalt, dass das ausser dem festen Betrage von 500 Franken pro Kilometer zu gewährende ein Viertel des Minderbetrags der Einnahme sich nach der letztgedachten Summe berechnet. — Den Gemeinden ist die Befugniss eingeräumt, für den Fall, dass sie den Ausbau ihres subventionirten Wegenetzes und die Unterhaltung sämmtlicher klassirten Wege gesichert haben, die für die Vicinalwege verfügbaren Mittel zur Deckung der Ausgaben sowohl von Lokalbahn als von Tramways zu verwenden.

Beurtheilung des Gesetzes.

Ueber die Wirkungen des Gesetzes können ausreichende Erfahrungen in der inzwischen verflossenen kurzen Zeit nicht constatirt worden sein; in den technischen Kreisen haben jene Vorschriften wenigstens einen völlig allgemeinen Beifall nicht erworben; einzelne Stimmen haben sich noch neuerdings zu Gunsten der Subventionirung durch einmalige Kapitalbeiträge erhoben [1]). Dennoch scheint mir der in dem Gesetz zum Ausdruck gelangte Gedanke ein durchaus glücklicher zu sein; es ist meiner Ansicht nach vollkommen richtig, wenn darauf gehalten wird, dass dem geringeren Umfange des Verkehrsbedürfnisses auch durch eine einfachere und minder kostspielige Einrichtung des Baues und Betriebes Rechnung getragen werde; die Bestimmungen über die Form der Concessionsertheilung — durch Gesetz oder Decret — vor Allem aber die Modalitäten, an welche die Subventionirung durch den Staat gebunden ist und welche die Gewährung des Zuschusses von der Erhaltung des Aufwandes innerhalb enger Grenzen abhängig machen, scheinen mir eine wirksame Garantie dafür zu enthalten, dass in der Art der Ausführung jener Anlagen nicht in diejenigen Formen, welche auf einem umfangreicheren Verkehrsbedürfniss dienende Bahnen berechnet sind, hinübergegriffen werde. Wird die Scheidung rein erhalten und werden als Lokalbahnen hauptsächlich solche Unternehmungen organisirt, deren Linien den grossen Bahnen die Güter vermittelst Umladung zuführen (chemins de fer de transbordement) bezw. welche mit einem hin- und demnächst zurückkehrenden Zuge (à la navette) betrieben werden, so wird es möglich sein, wenigstens bezüglich eines grossen Theils dieser Bahnen der Administration eine — etwa der für die Tramways bestehenden sich nähernde — Einrichtung zu geben, bei welcher die Verwaltung in sehr einfachen Formen und unabhängig von der der grösseren Gesellschaften geführt werden kann. So könnten diese Bahnen fortfahren, ein Element in der Selbstverwaltung der Departements und Gemeinden zu bilden. Dem durch die fortschreitende Entwickelung begründeten und eine Uebersicht immer mehr erschwerenden Anwachsen des Umfangs der grossen Unternehmungen würde so doch innerhalb einer gewissen Grenze entgegengewirkt werden.

Am Schluss der auf die Entwickelung der Eisenbahn-Gesetzgebung bezüglichen Darstellung mag hier eine Erwähnung des Decrets vom 24. Nov. 1880 ihre Stelle finden, durch welches das durch das Decret vom 31. Jan. 1878 geschaffene, dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Seite gestellte Consultativ-Comité auf breiterer Basis reorganisirt worden ist.

1) Siehe Jacquier, observations sur les dispositions financières du projet de loi relatif aux chemins de fer d'intérêt local in der Revue générale d'administrative. Jahrg. 1879 Bd. III S. 144 fg.

Zu seinen sechs und zwanzig Mitgliedern gehören nun ausser den I
girten des Staatsraths, der Ministerien, der Handelskammer, der Ge
schaft der Ingenieure u. a. auch 8 Mitglieder des Parlaments. Ueber
Reihe generell bestimmter Angelegenheiten muss dies Comité gehört
den; ausserdem beräth und begutachtet es alle vom Minister ihnen hi
überwiesenen Angelegenheiten. Diese Erweiterung der Organisation
dem Minister in allen Eisenbahn-Angelegenheiten, die über den Bei
der laufenden Verwaltung hinausgehen und bei denen politische, l
wirthschaftliche, industrielle oder Handels-Interessen in Frage komi
vollständige Information über alle in Betracht kommenden Gesichtspu
sichern [1]).

Schiffbare Wasserläufe.

Die schiffbaren Wasserläufe, welche Gegenstand des zweiten T
des de Freycinet'schen Programms bilden, sind in ähnlicher Weise wie
Eisenbahnen behandelt worden; der Scheidung zwischen Linien von
gemeinem und von lokalem Interesse entspricht die Eintheilung der Ka
in Haupt- und Nebenlinien — lignes principales et secondaires —; diese
theilung ist es, mit der das Gesetz vom 5. August 1879 über die I
sirung der schiffbaren Wasserläufe ein neues grundsätzliches Element
ster Wichtigkeit in die Gesetzgebung eingeführt hat; die Verwal
und der Betrieb der Hauptlinie gehört grundsätzlich dem Staate, de
stalt, dass diejenigen Hauptlinien, welche zur Zeit sich im Besitze
Concessionären befinden, je nach Maassgabe der disponibeln Mittel
Staate anzukaufen sind. Wie das Gesetz über die Klassirung der Ei
bahnen, so hat auch das über die Wasserläufe die der Kategorie
lignes principales eingereihten Kanäle und kanalisirten Flüsse indivi
bezeichnet; es gehören dazu zwanzig bestehende oder im Bau begri
und zehn neu hinzutretende Linien; die nicht als Hauptlinien klassi
Kanäle bilden die Kategorie der lignes secondaires. Die Hauptli
müssen in Bezug auf Tiefgang, Länge und Breite der Schleusen und l
Höhe der Brückenöffnung gewissen Normalmaassen entsprechen.
Gesetz ist in Form einer Tabelle ein Verzeichniss sowohl der an b
henden Flüssen oder Kanälen auszuführenden Arbeiten als der Neuba
(von Haupt- und Nebenlinien) beigefügt; hinsichtlich aller dieser Arbe
erfolgt nach zunächst vorgenommener Prüfung und Instruktion der
jekte die Ausführung successive, je nach Maassgabe der im ausseror
lichen Budget bereit gestellten Geldmittel und unter Rücksichtnahme
die von Departements, Gemeinden oder Privaten angebotene Betl
gung [2]). —

Seehäfen.

Ein Verzeichniss der in den Seehäfen auszuführenden Arbeiten l
das dem Gesetze vom 28. Juni 1879 über die Klassirung dieser Arbe
beigefügte Tableau aufgestellt; das Gesetz hat zunächst die Prüfung

---

1) Siehe den Bericht des Min. der öffentl. Arbeiten vom Nov. 1880 (Journal
vom 15. Nov.).

2) In das ausserordentliche Budget von 1882 sind eingestellt für die Verbess
der Flüsse 30,000,000, für den Bau von Kanälen 50,000,000, für Seehäfen ebe
50,000,000 Fr. — Die auch hierher gehörige Massnahme der Aufhebung der Bi
schiffahrtsabgaben ist schon im vorigen Artikel behandelt worden. Neue Folge B
S. 465.

Instruktion der bezüglichen, den dritten Theil des de Freycinet'schen Programms ausmachenden Projekte angeordnet, die Ermächtigung zur Ausführung aber weiterer Bestimmungen vorbehalten.

Unhaltbarke der zeitigen Lage der Gesetzgebung.

Wenn die Absicht bestand, mit diesen Verzeichnissen einen gewissen Abschluss zu erreichen, so hat diese Intention schon insofern sich nicht erfüllt, als seitdem — wie betreffs der Eisenbahnen schon oben bemerkt — zahlreiche neue Anträge, welche zurückzuweisen die gesetzgebenden Körperschaften sich nicht entschliessen konnten, hinzugetreten sind; namentlich aber ist es das schwierige Verhältniss, in das der Staat durch den Ankauf bezw. die Herstellung von Bahnen und die Uebernahme des unmittelbaren Betriebes derselben gerathen ist, welches fortgesetzt auf eine Aenderung hindrängt.

Schwieriges Verhältniss d. staatliche Betriebes zu den der Gesellschaften

Indem Freycinet das Netz der chemins de fer d'intérêt général um eine grosse Anzahl neu klassirter Linien erweiterte und den Ausbau dieser Linien durch den Staat in Aussicht nahm, glaubte er, die Art der Regelung des künftigen Betriebes der gedachten Bahnen vorerst dahingestellt lassen zu können; seine Absicht ging wohl dahin, in der Mehrzahl der Fälle den Betrieb der neuhergestellten Linien denjenigen grossen Gesellschaften, innerhalb deren Bereichs sie gelegen waren, zu übertragen. In der That wurden mit zwei Gesellschaften — denen der Nord- und Westbahn — Verhandlungen angeknüpft; die demnächst der Kammer vorgelegten Vertrags-Entwürfe begegneten indessen daselbst nur geringer Sympathie, was den Minister in der Sitzung der Deputirten-Kammer vom 29. März 1879 veranlasste, in lebhafter Weise die Kammer zu einer grundsätzlichen Lösung und Vorzeichnung der einzuhaltenden Directive aufzufordern [1]). Am meisten aber traten die Schwierigkeiten der Sachlage hervor bei dem Betriebe der im Jahre 1878 durch den Staat angekauften Bahnen. Die Linien dieser Bahnen werden durch die grossen Linien der Orleansbahn, in welche jene der Mehrzahl nach einmünden, in einer Weise umgrenzt und zerschnitten, welche die Herstellung eines selbstständigen und ineinander greifenden Betriebes auf dem neuen Staatsbahnnetze zu einer Unmöglichkeit macht; die Concurrenz der Orleansbahn, welcher gegenüber vorher die kleinen Bahngesellschaften nicht aufzukommen vermocht hatten, bildet auch für das Gedeihen des Staatsbahnnetzes ein um so grösseres Hinderniss, als die Orleans-Gesellschaft im Vollbesitz ihrer früheren auf die Normirung der Tarife bezüglichen Funktionen geblieben und daher im Stande ist, durch Ausnahme-Tarife eine Ablenkung des Verkehrs von den Staatsbahnen zu Gunsten ihrer eignen Linien in erheblichem Maasse herbeizuführen. Diese Uebelstände veranlassten de Freycinet ein Uebereinkommen mit der Orleans-Gesellschaft anzubahnen, wonach die östlich von der Linie Paris-Bordeaux belegenen Staatsbahnlinien auf die Orleansbahn, die westlich von jener Hauptlinie belegenen Linien dagegen auf den Staat übergehen sollten; letzterer wäre hierdurch in den Besitz eines besser zusammenhängenden Netzes gelangt. Für die zu bringenden Opfer sollte die Orleansbahn durch

1) Siehe den Bericht des Deputirten Baïhaut, Annexe No. 2489 zur Sitzung der Deputirten-Kammer vom 20. März 1880, Annales du Sénat et du Parlament, Jahrg. 1880, Band 4 S. 258 fg. der Annexes.

die Concession des Betriebes auf 3000 Kilometer vom Staat Unter- und Oberbau fertigzustellenden neuen Linien entschädigt werden. In Folge der ungünstigen Aufnahme, welche die mit der Ost- und Nordbahn getroffenen Vereinbarungen befunden, gelangte das Projekt erst im Frühjahr 1880 in die Kammer, fand jedoch in der bezüglichen Kommission nur wenig Anklang; es überwogen Tendenzen, welche sich eine radikalere Beseitigung der Vorrechte der grossen Gesellschaften zum Ziele setzten. Indem die Kommission die Ablehnung des Projekts befürwortete, empfahl sie, behufs Erwerbung des ganzen Netzes der Orleans-Gesellschaft Verhandlungen mit der letzteren einzuleiten; die Verwaltung eines homogenen Netzes durch den Staat soll letzteren in die Lage setzen, seinerseit über zweckmässige Gestaltung des Betriebs und über die finanziellen Wirkungen der geforderten Tarif-Reformen Erfahrungen zu machen. Ob für die nächste Zukunft eine energische Förderung dieses Projekts zu erwarten ist oder ob die Lösung der Schwierigkeiten auf anderem Wege erstrebt werden wird, hängt vor Allem von der Art des Ersatzes ab, den der mit dem Kabinet Gambetta zurückgetretene Minister der öffentlichen Arbeiten Allain Targé findet; letzterer würde auf dem Wege des Ankaufs grosser Bahnen ohne Zweifel weiter vorgeschritten sein.

Nothwendigkeit einer grundsätzlichen Entscheidung über die weiter zu verfolgende Eisenbahn-Politik.

Es steht daher Frankreich vor einer grundsätzlichen Entscheidung darüber, ob eine Verstaatlichung der Bahnen in voller Ausdehnung angestrebt werden oder ob die Entwickelung in die früheren Bahnen zurückgleiten soll; eine nicht ganz erwünschte ist die Lage der gesetzgebenden Körperschaften hierbei insofern, als der Freiheit der Entscheidung in gewissem Maasse durch die Bahnankäufe und sonstigen auf die Vervollständigung des Gesammtnetzes bezüglichen Maassnahmen de Freycinet's vorgegriffen worden ist, anscheinend ohne dass die Consequenzen, zu denen jenes Vorgehen nach Maassgabe des bestehenden Zustandes führen würde, nach allen Seiten hin klar übersehen wurden. Von der Formulirung eines Urtheils darüber, ob jene im Jahre 1877 der Eisenbahn-Gesetzgebung gegebene Richtung als eine heilsame anzusehen ist, nehme ich an dieser Stelle Abstand; es wäre hierbei grossentheils auf die allgemeinen für und wider die staatliche Aufsaugung des Eisenbahnwesens sprechenden Gründe zurückzugreifen gewesen. Nur zwei Punkte werden hierbei nicht unbemerkt bleiben können. Einmal scheint es ausser Zweifel, dass einer einheitlichen Gestaltung des Betriebs- und Tarifwesens im Wege der Gesetzgebung und unter Beibehaltung der grossen Gesellschaftsnetze in Frankreich bei Weitem geringere Schwierigkeiten als in Deutschland entgegengestanden haben würden; die Vereinigung des weit überwiegend grössten Theils der Eisenbahn-Unternehmungen zu sechs in den Händen von grossen Gesellschaften befindlichen zusammenhängenden Netzen, denen auch die kleineren Linien ohne fundamentale Umgestaltungen hätten überwiesen werden können, musste alle Reformen der bezüglichen Art sowie auch die Gewinnung der erforderlichen Erfahrungen ungemein erleichtern; die Meinung, dass es keineswegs aussichtslos gewesen sein würde, die Gesellschaften für eine entsprechend umfassende Revision der mit ihnen geschlossenen Verträge zu gewinnen, scheint in competenten Kreisen noch immer namhafte Vertreter zu finden. — Sodann aber wird anzuerkennen sein, dass die Bedenken, welche

›nst gegen die Centralisirung des Eisenbahnwesens in den Händen des taats geltend gemacht werden können, sich sehr verstärken bei einem olke, dessen Staatslenkung zumal in neuerer Zeit sich in einem fortdauernen Wechsel zwischen verschiedenen, zum Theil einander schroff entgegenehenden politischen Richtungen und Systemen bewegt. Die Kreise, welche urch jene grossen Eisenbahn-Gesellschaften repräsentirt werden, gehörten ı den Elementen, deren Existenz, indem sie durch die vom Centrum ausehenden Strömungen weniger berührt wurde, die Wirkung jener Ueberänge abzuschwächen und zu einer weniger nachtheiligen zu machen gegnet war. Es war daher auch vollkommen erklärlich, dass die Fortxistenz dieser Elemente sich mit den cäsaristischen Plänen des soeben ırückgetretenen Lenkers der französischen Politik nicht vereinigte [1]).

Léon Say's Brochüre.

Wenn aber Bedenken allgemeiner und dauernder Natur vorhanden sind, elche für Frankreich jener Umwandlung entgegenzustehen scheinen, so eten diesen Bedenken noch andere sehr schwerwiegende temporärer Art inzu. Diese zu klarem Ausdruck zu bringen war die Aufgabe, welche éon Say in einer vielbemerkten, im Decemberheft des Journal des écoomistes veröffenlichten Abhandlung in meisterhafter Weise gelöst hat [2])! ıdem er eine Erschütterung der Solidität der Finanzen und des Budgets s die grösste Gefahr bezeichnet und indem er davon ausgeht, dass von em Ankaufe der Orleansbahn nur als von einer Vorstufe zu einem sämmtche Eisenbahnen umfassenden Verstaatlichungsproject die Rede sein könne, t er der Meinung, dass dieser erst partielle, dann vollständige Ankauf es Bahnnetzes die Durchführung der im Gange befindlichen Finanzopeıtionen zu einer Unmöglichkeit machen würde. Der Plan de Freycinet's ar auf die Annahme [3]) gegründet, dass die jährlich in Frankreich sich ıhäufenden Ersparnisse hinreichen würden, um die Beträge der nach aassgabe des Fortschreitens der Arbeiten nothwendig werdenden Emisonen dreiprocentiger Staatsrente zu decken und in der That ist hierbei ber die nach damaliger Sachlage begründeten Erwartungen wohl kaum inausgegangen worden; die Neubauten, mit denen die grossen Gesellschafın belastet waren, schienen damals sich ihrer Beendigung zu nähern; da e zu diesen Bauten erforderlichen Kapitalbeträge von jährlich 400 bis)0 Millionen ohne Schwierigkeiten durch Begebung von Obligationen itten gedeckt werden können, so war die Annahme, es würde fortan der taat, ohne der Industrie und dem Handel die zum Fortbetriebe und zur rweiterung erforderlichen Kapitalien zu entziehen, den gleichen jährlichen etrag in Eisenbahnbauten festlegen können, umsomehr eine gerechtfergte, als dies constante Zunehmen der Steuererträge auch für die Zukunft :hebliche zur Sicherung und weiteren Deckung der Finanzoperationen des taats dienende Mehrerträge erhoffen liess. Diese Mehrerträge sind denn ıch keineswegs ausgeblieben, aber sie sind fast noch rascher, als sie

1) Siehe die Anmerkung am Schluss.

2) Auch besonders erschienen unter dem Titel: le Rachat des chemins de fer par M. éon Say, Paris Guillaumin et Comp. 1881.

3) Dass dieser Annahme eine eingehende zwischen dem Minister der öffentl. Arbeiten ıd dem Finanzminister geführte Erörterung zum Grunde lag, bezeugt Say a. a. O. S. 6 ay war damals Finanz-Minister).

zur Erscheinung kamen, durch das Wachsen der Anforderungen überholt worden, Anforderuungen, zu denen eben das Vorhandensein erheblicher verfügbarer Mittel nur zu leicht Anlass gab; so sind denn auch — wie schon oben gezeigt worden — die Grenzen des ursprünglichen Programms de Freycinets keineswegs eingehalten worden, sondern er hat durch fortwährende, auf die Nachgiebigkeit der Kammer gegen lokale und partikulare Interessen zurückzuführende Hinzufügung immer neuer Eisenbahn- und Kanalprojecte der ursprünglich in Aussicht genommene Kapitalaufwand sich beträchtlich — nach Says Annahme von 4 auf 6 Millionen — erhöht; die Befürchtung besteht, dass auch diese Grenze nicht werde eingehalten werden. Andererseits ist das Ergebniss der letzten Renten-Emission hinter den Erwartungen zurückgeblieben; es ist nicht gelungen, die im Frühjahr 1881 begebene Milliarde vollständig zu klassiren, d. h. in die Hände derjenigen zu bringen, welche in diesem Papier definitiv ihre Ersparnisse anlegen wollen. Say führt diese auffallende Erscheinung auf eine zwiefache Ursache zurück; auf das durch die Erwartung zahlreicher weiterer Emissionen geminderte Interesse des Publikums an den bezüglichen Anleiheoperationen und auf die durch Gründung zahlreicher neuer Banken beförderte Spekulationssucht; er schätzt den Betrag, welcher ohne Nachtheil für Handel und Industrie zur Zeit jährlich immobilisirt werden könne, auf nicht über 250 Millionen; um die jährlich zu verausgabende Summe auf diesen Betrag zu reduciren, räth er, das Verzeichniss der auszuführenden Arbeiten vorläufig zu schliessen, die Anleihe-Emissionen für mehrere Jahre zu sistiren und den Versuch zu machen, durch Revision der mit den grossen Gesellschaften bestehenden Verträge denselben einen Theil der Kosten der Neubauten aufzuerlegen; ja er hält es selbst nicht für ausgeschlossen, dass bei dem jetzigen niedrigen, die Aufnahme von Anleihen Seitens der Gesellschaften begünstigenden Zinsfusse die Wiederzuführung des auf Grund der Garantieverpflichtung vom Staat den Gesellschaften vorgeschossenen zu 4 Procent zu verzinsenden Kapitals — dasselbe repräsentirt jetzt den Betrag von gegen 600 Millionen [1]) — zur Staatskasse sich würde erzielen lassen. Das Gegentheil aller dieser Maassnahmen aber wäre der Ankauf der Bahnen durch den Staat; den sonstigen Anforderungen an den letzteren würden alsdann noch alle die niemals zu einem Abschluss gelangenden Ansprüche hinzutreten, denen in Bezug auf Neubauten die Gesellschaften zu genügen gehabt haben würden; der Staatskredit aber würde immerhin nicht diejenige Leistungsfähigkeit in sich vereinigen, die anderenfalls der Kredit des Staats und der Gesellschaften zusammen gehabt haben würde. Der Staat werde nach Lage der geltenden Bestimmungen die Bahnen gegen Zahlung einer Entschädigungssumme zu acquiriren haben, deren Zinserfordernissen die von den Bahnen zu erwartenden Erträge nicht und um so weniger entsprechen würden, als der Staat in Bezug auf die Tarif-Reduction sich nachgiebiger werde zeigen müssen, als die Gesellschaften es waren; derselbe werde wie der belgische bald statt mit einer Rente, mit einem Deficit wirthschaften.

1) Am 31. December 1878 hatten diese Vorschüsse einen Gesammtbelang von 511,949,899,66 Fr. erreicht, Say a. a. O. S. 15.

Die Gewichtigkeit dieser Einwendungen werden auch die Anhänger der Verstaatlichung anerkennen müssen; welcher Einfluss ihnen bezüglich der praktischen Lösung des Problems eingeräumt werden wird, das wird aller Wahrscheinlichkeit nach schon die nächste Zukunft zeigen [1]).

(Der zweite Abschnitt folgt in einem der nächsten Hefte.)

VI.

Reichsversicherungs-Gesetz [2]).

„Der Reichskanzler. Reichsamt des Innern Nr. 318.

Berlin, 17. November 1881.

Die Antwortschreiben, mit welchen die Hohen Bundesregierungen auf mein Schreiben vom 4. August 1879 (I 1380), die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens betreffend, mich beehrt haben, lassen darüber keinen Zweifel bestehen, dass der Erlass eines Reichsversicherungs-Gesetzes in weiten Kreisen als ein dringendes Bedürfniss empfunden wird.

In Folge Dessen habe ich die Vorbereitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes veranlasst. Die Grundzüge desselben beruhen auf folgenden Hauptgesichtspunkten:

I. Der Gesetzentwurf lässt unberührt:

1) die unter der Verwaltung oder Leitung staatlicher oder communaler Behörden bereits stehenden oder noch zu errichtenden öffentlichen Versicherungs-Anstalten;

2) diejenigen auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereinigungen, welche bestimmungsgemäss einen in persönlicher oder örtlicher Hinsicht beschränkten Charakter oder Wirkungskreis haben, sich keiner Agenten zur Geschäftsvermittelung bedienen und nur den Zweck verfolgen, ihren Mitgliedern für den Bedarfs- oder Verlustfall eine Unterstützungs-Garantie zu gewähren;

3) die auf besonderer gesetzlicher Anordnung beruhenden gemeinschaftlichen Versicherungs-Kassen (Knappschafts-, gewerbliche Unterstützungs- und Krankenkassen etc.);

4) die Rückversicherungs-Gesellschaften.

II. Bezüglich der übrigen Versicherungs-Gesellschaften aller Art werden im Wesentlichen nur öffentlich rechtliche Bestimmungen getroffen.

III. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die Zulassung von Versicherungs-Anstalten zum Geschäftsbetriebe im Wege der Genehmigung (Concession) zu erfolgen hat, welche verweigert werden kann, wenn erhebliche Bedenken gegen die finanzielle Fundirung des Unternehmens oder gegen die Zuverlässigkeit der Unternehmer obwalten, oder wenn bei Lebensversicherungen und ähnlichen auf das menschliche Leben gegründeten Versicherungs-Anstalten die Solidität des Geschäftsplans und die Richtigkeit seiner technischen Unterlagen zweifelhaft ist.

IV. Die auf Grund der landesgesetzlichen Bestimmungen zur Zeit in den einzelnen Bundesstaaten zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Anstalten bedürfen keiner neuen Zulassung für die Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebes in diesen Ländern.

V. Die Zulassung (III) soll ohne Rücksicht auf das Bedürfniss, ohne Beschränkung für den Umfang des Reichsgebiets erfolgen durch einen Beschluss eines mit den

---

1) Das Manuscript wurde in den Tagen des Sturzes des Gambettaschen Ministeriums abgeschlossen. Nach der inzwischen erfolgten Wiederübernahme der Leitung des Finanz-Ministeriums durch Say befindet sich dessen Programm bereits in der Mehrzahl der Fälle in der Ausführung.

2) Wir theilen im Folgenden das kürzlich publicirte Rundschreiben des Reichskanzlers an die verbündeten Regierungen, die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens betreffend, im Wortlaute mit, da dasselbe die Grundzüge des in der Vorbereitung begriffenen Gesetzentwurfes enthält. Das jüngste Schreiben knüpft an das frühere Rundschreiben des Reichskanzlers vom 4. August 1879 an und zeigt, dass die Anschauungen über die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens an maassgebender Stelle in allen wesentlichen Punkten dieselben geblieben sind.

nöthigen Kräften auszustattenden Reichsversicherungs-Amtes, welches — nach Analo des Patent-Amtes gebildet — im Vereine mit den Landesbehörden auch die Aufsi über die Versicherungs-Anstalten zu üben hat.

In Betreff der Rechnungsführung und Bilanzaufstellung und der Veröffentlichu von Rechnungen und Bilanzen sind genaue Bestimmungen vorgesehen.

VI. Stellen sich bei der Prüfung der Geschäftsführung der Anstalt so schw Missstände heraus, dass das öffentliche Wohl oder die Wahrung der Rechte der V sicherten die Untersuchung des Geschäftsbetriebes erfordern, so ist das hierauf geri tete Verfahren durch das Versicherungs-Amt zu eröffnen. Einem desfallsigen Antr einer Landes-Centralbehörde muss seitens des Versicherungs-Amtes entsprochen werd

In dem Falle von IV oben kann ausserdem die in den einzelnen Staaten hierzu co petente Stelle die Genehmigung für den betreffenden Staat zurücknehmen, in so w Dies bisher zulässig gewesen ist.

Den Motiven des Gesetzentwurfs würden zweckmässig beizufügen sein:

A. Eine zusammenhängende Darstellung der in den einzelnen Bundesstaaten z Zeit geltenden öffentlich rechtlichen Vorschriften bezüglich des Versicherungswesens.

B. Tabellarische Uebersichten dieser Vorschriften, damit die grossen Verschiede heiten, welche auf diesem Gebiet in den einzelnen Ländern bestehen, zur Anschauu gebracht werden; während

C. durch statistische Nachweisungen die obwaltenden thatsächlichen Verhältnis und zugleich die wirthschaftliche Bedeutung des Gegenstandes klarzulegen sein würde

Zu A habe ich auf Grund des von den Hohen Bundesregierungen gefälligst mir mi getheilten Materials die in mehreren Exemplaren angeschlossene Darstellung ausarbeit lassen, um deren geneigte Prüfung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit ich m dem ganz ergebenen Ersuchen zu bitten mir erlaube, ein bezüglich des dortseitig Staatsgebietes berichtigtes beziehungsweise vervollständigtes Exemplar bis zum 1. Mä k. J. mir wieder zukommen zu lassen. Auch die oben unter B. erwähnten tabella schen Uebersichten sind nach den in duplo angeschlossenen Formularen B. I. bis I probeweise aufgestellt worden. Die vorhandenen Unterlagen reichten indess zur Bea wortung der gestellten Fragen nicht vollständig aus, weshalb ich mir die fernere Bi gestatte, je ein ausgefülltes Exemplar der Tabellen B. I. bis IV. für das dortseiti Staatsgebiet (eventuell dessen einzelne Theile mit verschiedener Versicherungs-Gese gebung) gefälligst bis zu dem gleichen Termine mir mittheilen zu wollen.

Endlich ist behufs Beschaffung des statistischen Materials über die thatsächlich Verhältnisse (zu C.) das in duplo angeschlossene Nachweisungs-Formular entworfen, d sen geeignete Ausfüllung für das dortseitige Staatsgebiet event. nach Befragung der theiligten Versicherungs-Anstalten ich mit besonderem Dank erkennen würde. So mir Uebersichten zur Verfügung stehen, welche für die Ausfüllung des Formulars s verwerthen lassen möchten, verfehle ich nicht, diese zur eventuellen Benutzung g ergebenst hier anzuschliessen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: gez. Bötticher."

Miscellen.

VI.

Forstliches aus Baden [1]).

Die Ergebnisse der badischen Forstverwaltung werden durch die d kenswerthen Mittheilungen der Zentralbehörde zu Karlsruhe in regelm siger Reihenfolge dem Publikum vor Augen geführt. Nach den Nachw

1) Statistische Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Grossherzogthums B für das Jahr 1879. Karlsruhe Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchdruckerei 1880.

1879 beziffert sich die gesammte Waldfläche Badens auf 527109 ha, nahezu 35 % der ganzen Oberfläche des Landes ein. Hiervon uf

Domänenärar	94.011.03	ha oder =	17.83 %	der ganzen
3emeinden	247.415.91	„ „ „	46.94 „	Waldfläche
Körperschaften	13.217.15	„ „ „	2.51 „	
lungen, welche unter Beförste- ɔn	354.644.69	„ „ „	67.28 „	
‌itandes- und Grundherrn . .	58.048.92	ha . . .	11.01 „	
onstigen Privaten	114.416.60	„	21.71 „	
ldungen, welche nicht unter ıng stehen	172.464.92	„	32.72 „	

iesen verschiedenen Besitzeskategorien entfallen auf die einzel- ıtheile in Prozenten der Waldfläche derselben:

	unter Beförsterung stehende Waldungen				nicht unter Beförsterung stehende Waldungen		
	des Domänenärars	der Gemeinden	der Körperschaften	zusammen	der Standes- und Grundherrn	der sonstigen Privaten	zusammen
ud .	10	32	7	49	34	17	51
. .	4	57	1	62	25	13	38
. .	22	37	1	66	6	34	40
thal	19	56	1	76	2	22	24
ıthal	52	43	1	96	(0,3)	4	4
. .	7	70	1	78	12	10	22
. .	9	48	6	63	20	17	37

'ozentige Vertheilung ist also nicht überall die gleiche. Ins- ist hervorzuheben, dass die „sonstigen Privaten" gerade im d 34 %, im oberen Rheinthal nebst Vorbergen des Schwarz- '/₀ der Waldungen besitzen. Doch kann dies schon im Hin- ie Bestimmungen des badischen Forstgesetzes zu keinerlei Be- . Veranlassung geben. Zwar hat dieses Gesetz den Privat-Wald- .e freie Benutzung und Bewirthschaftung ihrer Waldungen zuge- :h darf kein Theil der letzteren öde gelassen und keine Ausstockung hne Erlaubniss der zuständigen Behörde vorgenommen werden. . die Zerstörung oder Gefährdung eines Waldes durch ordnungs- wirthschaftung untersagt. Zu einem Kahlhiebe oder einem an- ɔinen Folgen ähnlichen Hiebe ist die Erlaubniss der Forstbe- ;uholen. Wenn eine Waldausstockung oder ein Kahlhieb oder en Folgen ähnlicher Hieb ohne Erlaubniss vorgenommen wird, die Bewirthschaftung eines Waldes dessen Zerstörung befürch- insbesondere wenn derselbe auf eine Weise abgetrieben wird, fortige Wiedererziehung eines jungen Waldes durch natürlichen . oder durch Stockausschlag nicht erwartet werden kann, oder Forstnebennutzungen beharrlich auf eine Art ausgeübt werden, Waldzerstörung zu besorgen ist, so hat die Forstbehörde ein :fahren sofort einzustellen, wobei die mit Handhabung der öf- Ordnung und Sicherheit beauftragten Personen und Behörden ·ksam zu unterstützen haben. Die Strafen, welche auf Zuwider- gegen diese Bestimmungen im Jahre 1854 angesetzt worden

waren, sind im Forststrafgesetze von 1879 erheblich verschärft worden. Le
teres bedroht die unerlaubte Ausstockung, Abholzung, Zerstörung oder (
fährdung eines Waldes mit einer Geldstrafe bis zu 1500 Mk. Diese Str
kann bis zum Werthe des vorschriftswidrig gefällten Holzes ansteig
wenn derselbe 1500 Mk. übersteigt. Auch kann in diesem Falle net
der Geldstrafe auf Gefängnissstrafe bis zu 6 Monaten erkannt werd
Endlich kann auf Grund eines rechtskräftigen Strafurtheils die Verw
tungsbehörde den Verurtheilten auf Antrag der Forstbehörde unter I
försterung stellen. Und diese Bestimmungen stehen in Baden nicht b
auf dem Papiere. In keinem Theile des Landes — mit Ausnahme
Bodenseegegend mit 49 % — stehen weniger als 60 % der ganzen Wa
fläche unter Beförsterung. Es fehlt also nicht an den nöthigen Organ
zur Durchführung des Gesetzes. In der That sind denn auch Walda
stockungen von grösserem Umfange, insbesondere aber solche, welche
gendwie bedenklich sein könnten, in Baden nicht vorgekommen.
Jahre 1878 waren 80 ha Wald im ganzen Lande gerodet worden,
Jahre 1879 nur 29 ha und zwar 5,6 im Tieflande, 13,4 im Hügel- u
10 ha im Berglande. Und diesen 29 ha stehen 318 ha neue Wald
lagen gegenüber. Nicht wesentlich hiervon verschieden sind die Result
früherer Jahre. Um so auffallender sind die Nachrichten, welche im I
zember 1880 einige Zeitungen über Verkehrsstörungen und Eisenbahn
glücke in Folge von Entwaldungen in Baden brachten. Ja selbst ei
forstliche Zeitschrift (Februarheft 1881 des Zentralblattes für das gesamn
Forstwesen S. 92) hatte solche Nachrichten mit der etwas naiven Bem
kung abgedruckt: „Alle diese unangenehmen und traurigen Vorfälle sind
Wesentlichen auf Entwaldungen zurückzuführen.“ Leider finden derart
Mittheilungen rasche Verbreitung und man begegnet ihnen später wie
in jenen zahlreichen Anmerkungen, durch welche ein Autor seine Dar
gungen als richtig zu erweisen sich bemüht.

In den Domanialwaldungen herrscht der Hochwaldbetrieb vor.
nimmt 90 % der Fläche ein, während der Mittel- und Niederwald si
auf 10 % beschränken. Der Materialertrag der letzteren ist relativ se
hoch. Sie ergeben pro ha 4,37 Festmeter, während der Hochwald 4,
Festmeter abgeworfen hat. Allerdings sind in letzterer Zahl 20 und
ersterer 49 % Reisholz enthalten, aber es werfen diese Zahlen doch
eigenthümliches Streiflicht auf die Anschauungen Derjenigen, welche h
Umtriebszeiten mit der Behauptung vertheidigen, dass bei denselben m
Holz produzirt werde, wie bei niederen. Neuere Untersuchungen hat
gerade ergeben, dass die grösste Masse bei sehr niedrigen Umtrieben
zeugt wird. Hatte Anfangs diese Thatsache überrascht, so wird jetzt
grösserer Nachdruck darauf gelegt, dass nicht die grösste Masse, sond
die grösste Werthsumme erzeugt werden solle. Für dieses Verlangen gla
man eine werthvolle Stütze in dem nicht gerade glücklich formulirt
Satze Schäffles gefunden zu haben, dass der volkswirthschaftlich höh
Gesichtspunkt die reichlichste volkswirthschaftliche [1]) Versorgung
Gesellschaft mit gebrauchswerthen Hölzern fordere.

1) Die Zufügung dieses Wortes volkswirthschaftlich gestattet gerade hier recht v
schiedene Interpretationen. Schäffle muss es sich desshalb schon gefallen lassen, w
er von Vertretern entgegengesetzter Richtungen als Gewährsmann zitirt wird.

Das Nutzholzprozent ist gegen 1878 gesunken von 30,2 auf 27,1 %. Letztere Ziffer war in der Zeit von 1186 bis 1870 nur in drei Jahren erreicht worden. Die Ursachen jener Erniedrigung, welche von 1876 ab ohne Unterbrechung stattgefunden hat, entziehen sich einer vollständigen Ergründung. Im Wesentlichen sind es wahrscheinlich die gleichen, welche die absteigende Bewegung nach der Glanzzeit der deutschen Forstwirthschaft (1873—76) hervorgerufen haben.

Die Durchschnittspreise haben sich bei allen Holzsortimenten (mit Ausnahme des Stockholzes) im letzten Jahre ermässigt und zwar im Gesammtdurchschnitt von 10.46 auf 9.78 Mk. Dagegen haben sich die Zurichtungskosten pro Festmeter nicht verändert; der Aufwand für die Kulturen pro ha ist von 1,55 auf 1.48 Mk. gesunken, auch derjenige für die Holzabfuhrwege hat sich vermindert. Ueberhaupt sind die gesammten Ausgaben etwas geringer als 1878. Wenn trotzdem der Reinertrag im Ganzen wie pro ha kleiner ist als in 1878, so beruht dies auf dem Sinken des Holzpreises und des Nutzholzprozentes.

Es war:

im Jahr	Die geschlagene (oberirdische) Holzmasse pro ha ertragsfähige Waldfläche	Nutzholz pCt.	Durchschnittspreis pro Festmeter: Nutzholz	Durchschnittspreis pro Festmeter: Brennholz (Scheit, Prügel)	Durchschnittspreis pro Festmeter: im Ganzen (einschl. Reisholz)	Einnahmen pro ha	Ausgaben pro ha	Ausgaben in pCt. der Einnahmen	Reinertrag pro ha	Reinertrag auf 1 ha, reduzirt auf 1 Festmeter geschlagene Holzmasse
	Festmeter		Mark						Mark	
1867	4.74	27.2	13.46	7.46	8.63	44.03	16.26	36.9	27.77	5.89
1868	4.51	24.0	14.22	7.80	8.68	42.46	16.02	37.7	26.44	5.86
1869	4 84	25.7	14.05	7.63	8.63	44.18	16.74	37.9	27.44	5.67
1870	4.49	26.9	14 49	8.57	9.54	45.85	16.28	35.5	29.54	6.59
1871	6.20	32.4	13.89	8.77	9.83	64.18	18.81	39.3	45.37	7.32
1872	4.21	31.4	16.14	10.00	11.20	49.42	17.16	34.7	32.26	7.66
1873	4.31	29 3	18.74	10.20	11.94	52.64	18.53	35.2	34.11	7.91
1874	4.19	31.4	18.66	11 20	12.69	55.81	19.70	35.3	36.11	8.62
1875	4.45	29.8	19.52	12.05	13.47	63.22	21.40	33.8	41.82	9.40
1876	5.13	33.2	17.16	11.51	12.54	69.16	23 26	33.6	45.90	8.95
1877	4 80	33.4	14.80	9.31	10.45	53.73	22.69	42.2	31.04	6.47
1878	4.29	30.2	15.86	9.01	10.46	46 27	21.81	47.2	24.46	5.70
1879	4.29	27.1	14.03	8.97	9.78	43.09	21.13	49.0	21.96	5.12

Unter den hier erwähnten Ausgaben sind die Abgaben an Berechtigte etc. mit inbegriffen. Bringen wir dieselben in Abzug, so verbleiben etwas über 19 M. p. ha, wovon 4.8 M. auf die Verwaltung (Forstpolizei, Forstdomänen- und Zentralverwaltung) und etwa 14,5 M. auf Schutz, Kulturen, Zurichtung, Bringung etc. entfallen. Etwas höher sind die entsprechenden Sätze in dem benachbarten Württemberg, wo auf 1 ha rund 22 M. kommen, aber auch pro ha (in 1878) sich ein Nettoertrag von 29 M. ergibt gegen 24.5 in Baden. Im Supplementhefte V zu dieser Zeitschrift S. 55 schlug ich nach Danckelmann bei einer Gelegenheit, bei welcher es auf Genauigkeit überhaupt nicht ankam und auch ganz im Groben gerechnet werden durfte, den Verdienst der gemeinen Arbeit pro ha

auf 4—5 M. an, so dass also auf ganz Deutschland bis zu 70 000 000 kommen würden. Diese Zahl ist neuerdings als viel zu gering von H Oberforstrath v. Fischbach (Dezemberheft des forstw. Zentralblattes 1880) angegriffen worden, indem Herr v. F. besonders auf die Ergebni der württemb. Forstverwaltung hinweist. Nun ist gerade die Bewir schaftung der württembergischen und badischen Staatsforste eine verhä nissmässig sehr intensive, die Durchschnittssätze derselben würden, auf ga Deutschland angewandt, ein zu hohes Resultat ergeben. Die preussisch Staatsforste haben im Jahre 1879 einen Rohertrag von nicht ganz 20 pro ha abgeworfen (gegen durchschnittlich 45 Mk. in Baden und Wü temberg). Von diesem Rohertrage gehen ab nicht ganz 6 Mk. als gem ner Arbeitslohn und etwa 3.80 Mk. für Besoldungen, so dass etwas üt 9 Mk. als Reinertrag pro ha verbleibt (gegen etwa 25 Mk. in Baden u Württemberg). Die preussischen Staatsforste nehmen 2 638 360 ha e wovon 2 367 126 der Holzzucht gewidmet sind. Das ganze Land Preuss enthält 8 Mill. ha. Man wird keine zu niedrige Zahl erhalten, wenn m die durchschnittlichen Ausgaben der Staatsforste auch als solche der üb gen Waldungen annimmt. Demnach würden auf Preussen entfallen geg 48 Mill. Mk. an gemeinem Arbeitsverdienst und etwa 30 Mill. Mk. Verwaltungsaufwand. Wäre die Wirthschaft in allen übrigen deutsch Waldungen ebenso intensiv wie in Baden, so erhielten wir für dieselb (6 Mill. ha) etwa 87 Mill. und gegen 29 Mill., für ganz Deutschland a 135 Mill. Mark gemeinen Arbeitsverdienst und rund 60 Mill. an Besold gen, Zahlen, welche nicht zu niedrig gegriffen sind, sondern sehr wa scheinlich die der Wirklichkeit übertreffen. Bei Unterstellung eines Unt haltsbedarfs von 500 Mark würden nach denselben die deutschen Wäl nicht bis zu 140,000, sondern bis zu 270,000 Arbeiterfamilien voll nähren. Dazu käme dann noch das Beamtenpersonal.

Interessant ist nun die Vergleichung zwischen Forst- und Landwi schaft. Im Jahre 1878 hatte nach den statistischen Mittheilungen Baden dieses Land eine landwirthschaftlich benutzte Anbaufläche von r 830,000 ha. Der gesammte Erntewerth wird veranschlagt auf 22 230 Mill. Mark, welche Zahl dadurch gewonnen wurde, dass die Err ergebnisse der einzelnen Fruchtarten mit den entsprechenden Landesdur schnittspreisen multiplizirt wurden. Hiernach würde ein ha landwir schaftliches Gelände, welches allerdings die besseren Bonitäten einnim etwa 270 Mark, also beinahe einen 6mal grössern Rohertrag als die Fo wirthschaft ergeben. Nach Walz, landw. Betriebslehre S. 309 würd bei intensiveren Wirthschaften durchschnittlich 37 Arbeiter auf 100 H tar voll beschäftigt sein. Dies würde pro ha einen Arbeitsdienst v 180 Mark ergeben, wenn wir den gesammten Jahresverdienst, wie d nach den Angaben der statistischen Mittheilungen zulässig sein wür auf 500 Mk. veranschlagen. Somit würde ein ha landwirthschaftlic Gelände in Baden etwa 12mal so viel an Arbeitsverdienst abwerfen ein Hektar Wald. In der Forstwirthschaft wären 30—35, in der La wirthschaft etwa 2,7 ha nöthig, um einen Arbeiter (bezw. eine Arbei familie) voll zu ernähren.

Natürlich erheben diese Zahlen keinen Anspruch auf volle

nauigkeit und zwar auf volle durchschnittliche Genauigkeit. Doch würde eine scharfe Rechnung, wie sie auf Grund vorhandener benutzbarer Daten möglich ist, von den Zahlen 12 und 6 wahrscheinlich nicht um einen hohen Prozentsatz abweichen. Eingehendere vergleichende Mittheilungen mit Rücksicht auf verschiedene Arten von Arbeit, Ausgaben, Erträgen und Wirthschaftssystemen behalte ich mir für eine spätere Gelegenheit in diesen Blättern vor. J. Lehr.

VII.
Silberpreise in London.

Fortsetzung zu Soetbeers Zusammenstellung N. F. Bd. I. S. 30 nach „the Economist."

Jahre	Monat	Silberpreise Angabe in $^1/_1$ und $^1/_{16}$ Pence pro U. St.			Wertverhältnis des Silbers zu 1 Gold		
		Höchster	Niedrigster	wöchentl. Durchschnitt	Höchster	Niedrigster	wöchentl. Durchschnitt
841—1849	Jan.-Dec.	60.6	58.8	59.10	15.62	16.12	15.82
850—1860	Jan.-Dec.	62.12	59.6	61.4	15.03	15.88	15.40
861—1870	Jan.-Dec.	62.4	60.2	60.15	15.15	15.68	15.47
1871	Jan.-Dec.	61.0	60 3	60.9	15.46	15.67	15.57
1872	Jan.-Dec.	61.2	59.4	60.4	15.43	15.92	15.65
1873	Jan.-Dec.	59.15	58.0	59.4	15.73	16.62	15.92
1874	Jan.-Dec.	59.8	57.4	58.5	15.85	16.47	16.17
1875	Jan.-Dec.	57.10	55.8	56.12	16.36	16.99	16.62
1876	Jan.-Dec.	58.2	46.12	53.1	16.22	20.17	17.77
1877	Jan.-Dec.	58.3	53.8	54.12	16.21	17.63	17.22
1878	Jan.-Dec.	55.2	49.5	52.10	17.11	19.12	17.92
1879	Jan.-Dec.	53.12	49.11	51.10	17.54	18.98	18.27
1880	Jan.-Juni	52.12	51.13	52.3	17.88	18.20	18.07
"	Juli	52.14	52.8	52.11	17.83	17.96	17.19
"	August	52.14	52.8	52.10	17.83	17.96	17.92
"	Septbr.	52.8	52.2	52.5	17.96	18.09	18.03
"	October	52.4	51.14	52.2	18.05	18.18	18.09
"	Novbr.	51.13	51.10	51.11	18.20	18.27	18.24
"	Decbr.	52.0	51.12	51.13	18.13	18.22	18.20
1881	Januar	51.12	51.4	51.6	18.22	18.42	18.35
"	Februar	52.10	51.4	51.13	17.92	18.42	18.20
"	März	53.0	52.0	52.3	17.79	18.13	18.07
"	April	52.2	52.0	52.1	18.09	18.13	18.11
"	Mai	51.12	51.8	51.10	18.22	18.31	18.27
"	Juni	51.10	51.0	51.5	18.27	18.49	18.38
"	Juli	52.6	50.14	51.6	18.00	18.53	18.35
"	August	51.14	51.4	51.9	18.18	18.42	18.29
"	Septbr.	51.12	51.10	51.11	18.22	18.27	18.24
"	October	52.2	51.13	51.15	18.09	18.20	18.16
"	Novbr.	51.15	51.14	51.14	18.16	18.18	18.18
"	December	52.0	51.12	51.14	18.13	18.22	18.18

v. d. B.

VIII.

Jahresbericht des Finanzministers der Vereinigten Staaten über (Fiscal-Jahr 1880/81.

(vgl. N. F. II p. 200 ff.).

Dem als Extra-Beilage zu der New-Yorker Handels-Zeitung uns v liegenden Jahresbericht des Finanzministers Charles J. Folger über am 30. Juni 1881 beendete Fiscaljahr entnehmen wir, wie im v. J. von der Redaction der N.-Y. H.-Z. eingeschaltete, vergleichende Aufs lung der Einnahmen und Ausgaben der Bundes-Regierung für die l letzten Fiscaljahre, welche wir durch die auf Grund der wirklichen l nahmen und Ausgaben im ersten Quartal des Fiscaljahres abgeschätz Einnahmen und Ausgaben für 1881/82, sowie der Veranschlagungen 1882/83 ergänzen. Während wir im v. J. neben den Gesammt-Ausga nur die Zinsen auf die Bundesschuld speciell angegeben haben, müs wir diesesmal auch den Posten „Indianer und Pensionen" besonders l vorheben, denn wie wir weiterhin zeigen werden, droht dieser Ausga posten (an welchem die Indianer übrigens nur mit ca. 6 Millionen $ theiligt sind) eine wichtige Rolle im Budget der Ver. Staaten zu spie

Einnahmen.

	1883. $	1882. $	1881. $	1880. $
Zölle	215 000 000 00	215 000 000 00	198 159 676 02	186 522 064
Bundes-Steuern	155 000 000 00	155 000 000 00	135 264 385 51	124 009 373
Erlös aus verkauften Bundes-Ländereien	2 500 000 00	2 500 000 00	2 201 863 17	1 016 506
Diverse Quellen	27 500 000 00	27 500 000 00	25 156 367 87	21 978 665
Gesammt-Einnahmen	400 000 000 00	400 000 000 00	360 782 292 57	333 526 610

	1879. $	1878. $	1877. $
Zölle	137 250 047 70	130 170 680 20	130 956 493
Bundes-Steuern	113 561 610 58	110 581 624 74	118 630 407
Erlös aus verkauften Bundes-Ländereien	924 781 06	1 079 743 37	976 253
Diverse Quellen	22 090 745 12	15 931 830 39	18 437 432
Gesammt-Einnahmen	273 827 184 46	257 763 878 70	269 000 586

Ausgaben.

	1883. $	1882. $	1881. $	1880. $
Indianer und Pensionen	105 841 713 91	76 300 000 00	56 573 440 71	62 722 631
Zinsen a. d. Bundesschuld	65 000 000 00	70 700 000 00	82 508 741 18	95 757 575
Uebrige Ausgaben	169 620 793 74	123 000 000 00	121 630 705 70	109 162 751
Gesammt-Ausgaben	340 462 507 65	270 000 000 00	260 712 887 59	267 642 957

	1879. $	1878. $	1877. $
Indianer und Pensionen	40 327 591 47	31 766 299 36	33 240 759 49
Zinsen auf die Bundesschuld	105 327 949 00	102 500 874 65	97 124 511 58
Uebrige Ausgaben	121 292 343 06	102 697 152 79	108 294 737 86
Gesammt-Ausgaben	266 947 883 53	236 964 326 80	238 660 008 93

Obgleich demnach der Ueberschuss für das Fiscaljahr 1880

$ 100 069 404 98 um 10 Millionen den Voranschlag überschritt, so wurde die von Sherman beabsichtigte Tilgung des Deficits des Amortisationsfonds noch nicht vollständig durchgeführt. Dasselbe beträgt noch ca. 16 Millionen, ist also zu unbedeutend, als dass wir uns weiter mit ihm zu beschäftigen haben.

Wie die Verwendung der Ueberschüsse auf gesetzlichem Wege und zugleich in sparsamer Weise geschehen soll, setzt den Finanzminister einigermaassen in Verlegenheit. Er denkt wie sein Vorgänger zunächst an eine Reduction der jetzigen Besteuerung der Bevölkerung und zwar in Bezug auf dieselben Objecte und zugleich an eine Reduction der Zölle. Hierüber äussert sich der Bericht wie folgt:

„Eine Revision des Zolltarifs erscheint geboten, um den Anforderungen mancher Geschäftszweige gerecht zu werden. Diese Anforderungen haben sich seit Einführung des Tarifs vom Jahre 1864, welcher hinsichtlich des Imports der meisten Artikel die Basis des gegenwärtigen Tarifs bildete, wesentlich geändert. Die specifischen Zölle, deren Erhebung in diesem Tarif verfügt wurde, z. B. für Eisen und Stahl in ihren verschiedenen Formen, standen damals in einem richtigen Verhältniss zu den ad valorem-Zöllen, welche für aus diesen Metallen fabricirte Artikel erhoben werden; durch den bedeutenden Rückgang in den Preisen, speciell in denen für Eisen und Stahl in ihrer ursprünglicheren Form, kommt jetzt der hierauf gelegte specifische Zoll in manchen Fällen einem ad valorem-Zoll von über 100 Procent gleich, während die ad valorem-Zölle für fabricirte Artikel keine Aenderung erfahren haben. Die wachsenden Ansprüche des Handels haben ausserdem zur Importation von Eisen und Stahl in Formen und unter resp. Bezeichnungen geführt, die im Zolltarif nicht vorgesehen sind, und das grosse Missverhältniss zwischen spezifischen und ad valorem-Zöllen bietet fortwährend für die Importeurs Anlass zu dem Bestreben, ihre Waaren unter die ad valorem-Rate zu classificiren. Hieraus ergiebt sich eine Unbestimmtheit, welche wieder Proteste gegen das Vorgehen der Zoll-Collectoren und Prozesse zur Folge hat, welche sich sowohl für die Geschäftsinteressen als für die Regierung als hinderlich und beeinträchtigend erweisen; und was hier beispielsweise im Falle von Eisen und Stahl aufgeführt worden, das gilt auch für verschiedene andere Artikel. Eine Gleichmässigkeit des Tarifs sowie eine Vereinfachung der in demselben getroffenen Bestimmungen erscheinen desshalb als geboten. In wieweit eine solche Revision des Tarifs auch eine Reduction der in demselben festgesetzten Zölle einschliessen soll, dies ist eine Frage, welche der Entscheidung des Congresses unterliegt. In welcher Weise ferner diese Revision in Angriff genommen werden soll, dies zu bestimmen ist gleichfalls Sache des Congresses. Der gemachte Vorschlag für Einsetzung einer Commission bietet einzelne empfehlenswerthe Anhaltspunkte. Eine Commission, zusammengesetzt aus hervorragenden Vertretern der Industrie, der Landwirthschaft und des Handels des Landes, die Sachverständige in allen einschlägigen Tariffragen sind, und die zur Erwägung gewisser Angelegenheiten ohne störende Formalitäten als ein Ausschuss zusammentreten könnten, dessen Mitglieder die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen von vornherein gleich mitbringen, sollte im Stande sein, ein

Tarifgesetz zu entwerfen, dessen Lasten und Wohlthaten sich da
gewicht halten und das die verschiedenen davon berührten Inter
zu einem vernunftgemässen Grade zufriedenstellt. Es ist bisweil
gen eingewendet worden, dass die Verzögerung, die sich durch d
eines Gesetzes zur Einsetzung einer Commission und zur Organisa
selben, sowie durch das Abwarten auf das Resultat der von diese
genen Berathungen ergeben würde, die bezüglichen Maassnahmen
gresses zu weit hinausschieben würde. Doch ist dabei zu beden
nicht der Bestand dieser Commission, was die Zeitdauer anbetriff
beschränkter sein dürfte, dass ein solches Resultat von vornherein au
sen wäre. Allerdings wird zugegeben, dass die von einem Tarif berü
teressen so zahlreich und so verschiedenartig sind, dass eine eingeh
sorgfältige Kenntniss derselben behufs einer zufriedenstellenden und
digen Behandlung des betreffenden Gegenstandes durchaus nothw
Desshalb liegt es auch ausserhalb des Bereiches der Erwägung
Land die für Ausarbeitung eines sachgemässen, weisen und um
Tarifgesetzes erforderliche Zeit daran wenden kann? Sollten l
Umstände bestehen oder eintreten, welche eine sofortige Abhülfe
Wege des Gesetzes verlangen, so könnten hierfür Maassregeln te
Art getroffen werden, bis die Ausarbeitung eines vollständigen u
gemässen Systems vollendet ist.

Die Aufmerksamkeit des Congresses wird auf den Bericht de
ministers für 1880 hinsichtlich eines Widerrufes der Differential-
in Verfolg von Section 2501 der Revidirten Statuten, speciell a
den niederländischen Besitzungen producirten Thee und Caffee,
werden, gelenkt und werden die in demselben enthaltenen dahin
Empfehlungen erneuert."

Der Finanzminister erwähnt indess bei Besprechung der em
Steuerreduktion, „dass dabei auf der anderen Seite ein Punkt seh
in's Gewicht fällt. Der Commissär für Pensionen hat nämlich,
heisst, bekannt gegeben, dass er bedeutender Summen benöthigt
rückständige Pensionen auf solche Forderungen hin, die bereits g
sen sind oder wahrscheinlicher Weise noch von ihm gutgeheisse
dürften, zu begleichen. Er berechnet diese Summe auf $ 235 000 0
Das Finanzministerium sieht sonst keine Veranlassungen, in Fo
sich die nothwendigen Ausgaben der Regierung wesentlich erhöhen

„Die Einnahmen aus den verschiedenen Quellen der Besteue
ter den Inlands-Steuer-Gesetzen betrugen für das am 30. J
beendigte Fiscaljahr:

	$
Für Spirituosen	67 153 974 88
„ Taback	42 854 991 31
„ gegohrene Getränke . .	13 700 241 21
Von Banken und Banquiers	3 762 208 07
Für Steuermarken	7 375 255 72
„ Geldstrafen	231 078 21
„ Diverse	152 162 90
Total	135 229 912 30

„Die Einnahmen aus den Einfuhrzöllen während des verflossene

jahres beliefen sich auf $ 198 159 676 02, eine Zunahme von $ 11 637 611 42 verglichen mit dem vorhergehenden Fiscaljahre.

„Von dem Gesammtbetrage der erhobenen Zölle wurden collectirt für

	$
Zucker, Melado und Melasse	47 977 137 63
Wolle und Wollenfabrikate	27 285 624 78
Eisen und Stahl, sowie Eisen- und Stahlfabrikate	21 462 534 34
Seidenfabrikate	19 038 665 81
Baumwollfabrikate	10 825 115 21
Wein und Spirituosen	6 469 643 04
Summa	133 058 720 81

Bei Besprechung des vorhergehenden Jahresberichtes hatten wir den Refundirungsplan Sherman's kurz skizzirt; der Congress vertagte sich indess, ohne die betr. Vorlage zum Gesetz zu erheben und der Finanzminister hatte demnach für die am 1. Mai und 30. Juni fällig werdenden 5 % und 6 % Anleihen im Betrage von rund 670 Millionen Vorsorge zu treffen. Aus dieser Verlegenheit zog er sich durch eine glänzende Finanzoperation, indem er nämlich ein Arrangement zu Stande brachte, demgemäss ca. 178 Millionen der 6 % und ca. 401½ Mill. der 5 % Schuld zu einem Zinsfuss von nur 3½ % prolongirt wurden. Die jährliche Zinsersparniss durch die Prolongation dieser Bonds beträgt ca. 10½ Millionen, sodass die jährliche Zinslast auf die Bundesschuld, wie sie am 1. Nov. 1881 bestand, auf $ 60 962 245 25 reducirt ist.

Der jetzige Finanzminister erachtet eine Refundirung dieser 3½ % Bonds für nicht angezeigt und sagt hierüber:

„Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Fundirung der öffentlichen Schuld in Bonds zu einer niedrigeren Zinsrate, als je bisher emittirt, Gegenstand der Berathung im Congress während der jetzigen Session werden wird. Sollte dieser Gegenstand aufgenommen werden, so wird ersucht, im Sinne zu behalten, dass die jetzt ausstehenden Bonds, als 5 % und 6 % "Extended" bekannt, bei einer Zinsrate von 3½ %, eine Eigenschaft besitzen, die selten bei einer Regierungsschuld gefunden wird. Diese Eigenschaft ist das Recht, welches die Regierung hat, dieselben zu jeder Zeit zur Zahlung einzuberufen oder ihre Zahlung auf Jahre hinaus zu verschieben. Dies ist ein werthvolles Privilegium für die Regierung, und fragt es sich, ob es weise sein würde, dasselbe aufzugeben. Der Besitz desselben setzt die Regierung in die Lage, die Bezahlung jenes Theils der öffentlichen Schuld je nach der wechselnden Lage der disponiblen öffentlichen Mittel vorzunehmen. Es würde wahrscheinlich schwer sein, eine Anleihe zu einem niedrigen Zinsfusse an den Markt zu bringen, die nach Belieben der Regierung einlösbar ist. Ja sogar, ein Erforderniss einer zu einem niedrigen Zinsfusse proponirten Anleihe ist, dass sie auf einen langen Termin emittirt werden und bis zum Ablauf desselben uneinlösbar sein soll. Der Grund liegt klar auf der Hand. Eine Anleihe zu einem niedrigen Zinssatz wird wahrscheinlich nur von Solchen gesucht werden, die eine permanente Geld-Anlage wünschen, wie öffentliche Institutionen, Trustees, Vormünder und andere Inhaber von Vertrauens-Fonds oder von reichen Personen, für die Sicherheit, Stabilität, Permanenz und Regelmässigkeit des Einkommens von grösserer Bedeutung sind, als eine hohe Er-

tragsrate. Es ist ferner zu überlegen, dass der Gewinn, welcher der Regierung aus einer kleinen Reduction der Zinsrate erwachsen würde, in gewissem Grade durch die mit dem Abschluss der neuen Anleihe nothwendigerweise verknüpften Ausgaben verloren geht. Ein Theil der Informationen, welche das Departement von Leuten, die mit Finanz-Operationen zu thun haben, besitzt, geht darauf hinaus, dass eine neue 3 % Anleihe aufgenommen werden würde unter der Bedingung, dass dieselbe unkündbar, mit Ausnahme nach einem langen Zeitraum. Besondere Emphase wird von ihnen auf diese Bedingung gelegt. Keiner derselben setzt den Termin auf weniger als zehn Jahre an, die Meisten auf zwanzig. Einige haben einen Termin von vierzig Jahren vorgeschlagen, mit der Option für die Regierung, nach Ablauf von zehn Jahren zu bezahlen."

Zum Schlusse bringen wir die auf die Währungsfrage sich beziehenden Aeusserungen des Finanzministers:

„Das Departement hat durch die verschiedenen Unterschatzämter Silber-Certificate, gegen Deponirung eines gleichen Betrages Gold beim Unter-Schatzmeister in New-York, und auf diese Weise Certificate für nahezu den ganzen Betrag des im Schatze vorhandenen Silbers ausgegeben. Diese jetzt ausstehenden Certificate belaufen sich auf ca. $ 66 000 000. Ungefähr $ 34 000 000 Silber-Dollars befinden sich in Circulation. Das Total-Resultat dieser Silber-Prägung ist die Vermehrung der Circulationsmittel des Landes um ungefähr $ 100 000 000 und die Pflicht des Bundes-Schatzmeisters, die Silbermünzen zu halten, in welchen diese Certificate zahlbar sind. Am 1. November 1881 hatte das Departement ungefähr $ 7 000 000 dieser Certificate und ca. $ 250 000 der Münzen, für welche keine Certificate emittirt wurden, in seinem Cassenbestande.

Das Gesetz vom 28. Februar 1878, welches die Emission von Silber-Certificaten gegen Deponirung von Standard Silber-Dollars anordnet, war ein Theil der Politik der Regierung, um den Standpunkt des Silber-Dollars auf oder nahe dem Standpunkt des Gold-Dollars zu behaupten. Dasselbe Gesetz ordnete an, dass solche Certificate zu Zoll- und Steuer-Zahlungen sowie zur Entrichtung aller öffentlichen Abgaben verwendbar sein sollen.

Die umfassenden Ankäufe von Silber-Bullion und Prägung von Silber-Dollars Seitens der Regierung, sowie die Annahme derselben für öffentliche Abgaben hat verfehlt, den Preis von Silber-Bullion an den Weltmärkten in irgend einem hohen Grade zu heben.

Wie bereits an anderer Stelle dieses Berichts gesagt, erscheint die Circulation von sechsundsechszig Millionen Silber-Certificaten eine unangemessene Vermehrung der Papiergeld-Circulation. Sie sind zu den genannten Zwecken mit "Legal-Tender"-Kraft ausgestattet, trotzdem sie zu ihrer Basis nur 88 % ihres Nominalwerthes haben. Es besteht kein Versprechen Seitens der Regierung, die Differenz zwischen ihrem wirklichen und ihrem nominellen Werthe gutzumachen.

Befürchtungen wegen einer zu beschränkten Papiergeld-Circulation braucht man nicht zu hegen. Die National-Banken sind bereit, ihre Noten in dem Maasse zu emittiren, wie die Gesetze des Handels es verlan-

gen, und als Sicherheit dafür wird die Regierung ein Aequivalent in ihren eigenen Bonds halten.

Die Unzuträglichkeiten, welche aus dem Bestreben der Aufrechterhaltung verschiedener Werthmesser in der Form von Papiergeld nothwendigerweise folgen müssen, liegen zu klar auf der Hand, um erst der Discussion zu bedürfen.

Es wird daher empfohlen, Maassregeln zur Aufhebung des Gesetzes, welches die Emission solcher Certificate vorschreibt, und zur baldigen Zurückzahlung derselben aus der Circulation zu treffen.

Der Gold-Dollar zum Standard-Gewicht von 25.8 Gran ist die gesetzliche Münzeinheit, während der Standard Silber-Dollar nach diesem Standard jetzt nur circa 88 Cents werth ist.

Obgleich das Gesetz vom 14. Juli 1870 die Emission von Ver. Staaten Bonds "einlösbar in Münzen des gegenwärtigen Standard-Werthes" vorschreibt, worin sowohl Gold- und Silber-Münzen jener Währung einbegriffen sind, so wurde doch durch das Gesetz vom 12. Februar 1873 die fernere Prägung von Silber-Dollars aufgehoben, und die Revidirten Statuten erklärten Goldmünzen als das einzige "Legal Tender" für Summen über 5 Dollars; die Billigkeit, wenn nicht die stricte Auslegung des Gesetzes, verlangt, dass die Besitzer solcher Bonds Zahlung in Gold oder Aequivalent dafür erhalten sollten.

Durch Gesetz vom 28. Februar 1878 wurden Silber-Dollars von Standard-Gewicht und Feinheit wieder zu "Legal Tenders" zu ihrem Nominalwerthe für alle Schulden und Abgaben, öffentliche und private, gemacht, ausgenommen, wo es contractlich anderweitig stipulirt.

In der Zwischenzeit von der Adoption der Revidirten Statuten, vom 22. Juni 1877 an bis 1878, waren Silbermünzen kein "Tender" zur Bezahlung von Ver. Staaten Bonds, und kann es leicht, besonders von ausländischen Besitzern, welche solche Bonds in jenem Zeitraum erworben, als ein Vertrauensbruch angesehen werden, wenn Bonds-Gläubiger gezwungen würden, Bezahlung in einer Münze anzunehmen, die an den Weltmärkten nur 88 Cents unseres eigenen Standard Werthmessers gilt.

Unsere Regierung ist mehr als hinreichend in der Lage, allen ihren Verpflichtungen im Inlande wie auch an das Ausland in einer Geldart nachzukommen, die überall als richtiger Werthmesser angesehen wird.

Wie durch das Gesetz vom 28. Februar 1878 bestimmt, hat das Departement jeden Monat mindestens $ 2 000 000 Silber-Bullion in Standard Silber-Dollars ausprägen lassen.

Fortwährend sind Versuche gemacht worden, dieser Münzart Circulation zu verschaffen, indem die Kosten des Transports derselben nach allen Punkten des Landes, wo sie verlangt wurden, von der Regierung bezahlt wurden.

Nur circa vierunddreissig Millionen sind jetzt in Circulation, mehr als sechsundsechzig Millionen in den Schatzgewölben erlassend, und ist kein Grund zur Annahme vorhanden, dass ihre Circulation rapide zunehmen sollte.

Die Silber-Frage ist mit einer Menge Schwierigkeiten verknüpft. Die Münz-Conferenz, zu welcher im verflossenen Jahre eine Commission

gesandt wurde, kam nach sorgfältiger Discussion zu keinem Beschluss, ausser demjenigen, sich behufs weiterer Discussion bis zum nächsten Apr[illegible] zu vertagen. Ob eine Erneuerung der Betrachtnahme des Gegenstand[illegible] durch dieselbe gegenwärtig zu irgendwelchen practischen oder accepti[illegible] baren Resultaten führen wird, erscheint zweifelhaft. Dass die meist[illegible] europäischen Nationen ein grosses Interesse an der zweckmässigen Adjust[illegible] rung des Verhältnisses zwischen Gold- und Silber-Prägung haben, vielleic[illegible] selbst ein grösseres als die Ver. Staaten, erscheint unzweifelhaft. W[illegible] versehen die Welt mit dem grössten Theil von Gold sowohl als Silber, und unsere Export-Artikel können Bezahlung in dem besten Geld der Welt verlangen, wie sie dies auch stets thun und thun werden, wenn wir uns nicht selbst durch Annahme einer geringeren Münzart binden. Wir haben nicht nöthig, irgendwo als Bittsteller zu erscheinen, wenn wir k[illegible]larer Weise die Beherrscher sein können. Einige der europäischen Nationen, deren Mitwirkung nöthig ist, um irgend ein Resultat zu erzielen, scheinen noch nicht bereit zu sein, Bi-Metallismus zu acceptiren, und mögen, wenn bereit, ein Währungs-Verhältniss verlangen, dessen Adoption für uns unbequem sein wird, indem sie das Verhältniss des Silbers unter den Standard unserer Prägung herabsetzen, während der Markt- oder wirkliche Werth von Silber ein bedeutend höheres Verhältniss erforderlich erscheinen lässt. Dass ein Uebereinkommen der leitenden Nationen Europa's mit uns auf grössere Münzprägung, dem Silber einen grösseren Markt schaffen und insoweit den Werth desselben erhöhen würde, ist sicher, der Ueberschuss desselben über den Bedarf zu jenem Zwecke würde aber doch nur den Preis eines Markt-Artikels holen. Darum ist die Feststellung eines Verhältnisses eine ausserordentliche delicate Sache, die nach allen Seiten überlegt sein will.

Das wirksamste Mittel, ein gemeinsames Handeln zwischen den verschiedenen Nationen zu Wege zu bringen, scheint für die Ver. Staaten zu sein, gegenwärtig die weitere Prägung von Silber-Dollars zu suspendiren. Dies ist die entschiedene Ansicht, sowohl in Frankreich wie in America, der höchsten Autoritäten über Bi-Metallismus, und Derer, welche Silber in allgemeinen Gebrauch bringen und den Werth desselben erhöhen wollen; man glaubt sogar, dass eine Einstellung der Prägung sehr bald eine genügende Betrachtnahme des ganzen Gegenstandes durch die hauptsächlichen Handels-Nationen zu Wege bringen würde.

Die Silberfrage ist augenscheinlich eine Angelegenheit, welche die baldige Aufmerksamkeit unserer Gesetzgeber verlangt, oder der Gegenstand könnte sich unserer Controlle entziehen, die dann nur mit grossen Opfern wiedererkauft werden könnte. Eine Fortsetzung der monatlichen Silberprägung wird uns bald keine Wahl mehr lassen, als die ausschliessliche Silber-Währung zu adoptiren, und darauf hinauslaufen, uns in der Handelswelt auf einen Platz unter den untergeordneten und weniger civilisirten Nationen zurückzubringen.

Es kann angenommen werden, dass ein so unternehmendes und progressives Volk wie das der Ver. Staaten, welches eine leitende Stellung unter den Nationen einnimmt, nicht einwilligen wird, die Benutzung von Gold als eines der als Tauschmittel benutzten Metalle aufzugeben, und kön-

nen wir keinenfalls darin einwilligen, in die sehr missliche Lage gebracht zu werden, für Alles, was wir kaufen, im Auslande in Gold bezahlen zu müssen und dagegen Alles, was wir zu verkaufen haben, in Silber-Währung bezahlt zu nehmen.

Es wird daher anempfohlen, die Vorschrift auf Prägung eines bestimmten Betrages in jedem Monat aufzuheben und den Finanzminister zu autorisiren, nur soviel zu prägen, als zur Befriedigung des Bedarfs nothwendig ist.

Die Wirkung der Aufstapelung grosser Beträge von Silbermünzen in den Schatzamtsgewölben, im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Gesetzesvorschrift zur Emission von Silber-Certificaten, ist, eine Papiergeld-Circulation zu schaffen, die nicht in Gold oder Aequivalent davon zahlbar ist. Diese Politik ist den meisten Objectionen unterworfen, die gegen die Vermehrung der Ver. Staaten Noten oder der Gold-Certificate erbracht werden können, und ausserdem dem Einspruch, dass sie ein minderwerthiges Circulationsmittel schafft, aus der Natur der Basis selbst heraus, auf welcher sie ruht, — das ist, Silbermünze, die im Vergleich mit Goldmünze minderwerthig ist.

Es ist kein Grund vorhanden, den Begehr nach Silber-Dollars zu wirklicher Benutzung im Inlande und an einigen wenigen ausländischen Märkten nicht voll zu befriedigen, aber so lange als sie im Allgemeinen, auf den Weltmärkten, weniger werth sind als der Gold-Dollar, müssen sie als Scheidemünze (subsidiary coin) betrachtet werden. Man nimmt an, dass der in Circulation befindliche Betrag stetig zunehmen wird, aber nicht so schnell, um für Monate, vielleicht Jahre, eine Vermehrung des bereits geprägten Betrages zu benöthigen."

F. Ritschl.

IX.

Ueber die handelspolitische Bedeutung West-Sibiriens.

Von Alfred Kirchhoff.

Die hochwichtige europäische Tagesfrage, in wie fern es angezeigt erscheine, den bisher fast allein den Russen überlassenen Handelsverkehr mit dem ungeheuren Sibirien, diesem Land einer unzweifelhaft hohen Bedeutung für unberechenbar umfangreiche Roherzeugung, im viel grösseren Stile und seitens aller an der atlantischen Seite unseres Erdtheils gelegenen Staaten aufzunehmen, ist durch Nordenskiölds Grossthat der Erschliessung des Seewegs von Europa nach der nordasiatischen Küste auf's lebhafteste angeregt worden.

Je mehr sich von vorn herein vorschneller Optimismus an dieser Frage vergriff durch übergünstige, mehrfach recht oberflächliche Beantwortung derselben, desto freudiger ist eine kleine, aber äusserst gehaltreiche Schrift zu begrüssen, in welcher uns ohne jede vorgefasste Meinung und ohne jede Ueberschwenglichkeit thatsächliches Material geboten wird zur ruhigen Beurtheilung jener grossen Handelsfrage zunächst in Bezug auf das uns am unmittelbarsten berührende Westsibirien:

Hage und Tegner. Ueber die Bedingungen eines Handelsverkehrs mit dem westlichen Sibirien. Bericht über eine Spezial-Untersuchungs-Reise. Aus dem Dänischen übersetzt von Dr. J. Lehmann. Mit einer Uebersichtskarte. Halle a. S., Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1881.

Es liegt uns in dieser Schrift der zusammengedrängte Erstlingsbericht über die Ergebnisse einer handelsgeographischen Expedition vor, welche 1880 zwei Dänen von gründlicher volkswirthschaftlicher Vorbildung und praktischer Handelskenntniss im Auftrag einer grossen Zahl hervorragender Kopenhagener Handelshäuser (an deren Spitze sich der hochverdiente Etatsrath Tietgen gestellt hatte) über St. Petersburg und Moskau nach Westsibirien unternahmen: der Lieutenant a. D. C. Hage und der Kammerjunker Henry Tegner.

Beide erledigten mit Eifer und Geschick ihre Aufgabe „zu untersuchen, ob es möglich wäre, einen regelmässigen Handelsverkehr zwischen Westsibirien und Dänemark zu eröffnen"; und indem sie für ihr Vaterland arbeiteten, arbeiteten sie für ganz Europa. Der ausführlicheren Darstellung ihrer Reise und ihrer Reiseforschung haben wir erst für spätere Zeit entgegenzusehen, denn die beiden Verfasser äussern (auf S. 2): „Die Masse des Stoffes, welchen wir zur Beleuchtung der uns gestellten Aufgabe auf dieser Reise gesammelt haben, ist sehr umfangreich; doch ist derselbe von solcher Art, dass seine Zusammenarbeitung zu einem vollständigen und leicht überschaulichen Ganzen eine sehr bedeutende und langwierige Arbeit erfordern wird. Wieweit uns überhaupt die Zeit übrig bleiben wird, diese vorzunehmen, muss noch dahingestellt bleiben; jedenfalls können die praktischen Zwecke, in deren Dienst wir die Reise unternommen haben, die Ausführung derselben nicht abwarten."

In wenigen grossen Zügen erhalten wir zunächst das Land geschildert, welches die Reisenden in seinem hier wesentlich in Betracht kommenden Süden (zwischen Jekaterinburg und Tomsk) beide ziemlich umfassend kennen lernten, während sich mit dem übrigen Theil nur Lieutenant Hage auf einer die Schiffbarkeit des Ob bis zu seiner Mündung betreffenden Bootfahrt beschäftigte. Das Land ist besser als sein Ruf. Mehr als $^1/_3$ des Areals von ganz Europa bemessend, reicht es als eine fast vollkommen horizontale Tiefebene bis in Genuas Breite. Bis auf den waldlosen Norden der öden Tundra ist es noch heute reich bewaldet, vornehmlich mit unabsehbaren Nadelholzwäldern. Nur gen Südosten erhebt sich der Boden zum stolzen Altaï-Gebirge, in dessen üppig bewachsenem Vorgelände neben Lärche und Zirbelkiefer („sibirischen Ceder") die Linde echt russisch als Waldbaum auftritt; die Eiche fehlt wie in ganz Sibirien.

Der breite Gürtel zwischen dem Altaï und dem südlichen Ural ist Westsibiriens Hauptgetreideland. Hier bedingt dieselbe Schwarzerde („Tschernosjom") wie im Süden des europäischen Russland die Fruchtbarkeit, und in diesem Gürtel herrscht die Birke vor allen anderen Baumarten vor. Der Ackerbau, der etwa bis zum Petersburger Parallelkreis über die Schwarzerde auf den gemischten Thon- und Sandboden des weiteren Nordens hinauszureichen vermag, nimmt zur Zeit nur einen ganz kleinen

Theil desjenigen Flächenraums ein, auf welchem er möglich wäre. Unsere Berichterstatter veranschlagen die Grösse des sich zum Ackerbau eignenden Bodens von Westsibirien auf $^1/_5$ bis $^1/_4$ des letzteren, d. h. auf die ungefähre Grösse Frankreichs und der britischen Inseln zusammengenommen. Da indessen der ganze ungeheure Raum von kaum mehr als 3 Millionen Menschen bewohnt wird (von denen $^2/_3$ Russen), so ist das Land unter dem Pflug noch gar geringfügig. Trotzdem dehnen sich die Feldfluren unverhältnissmässig weit aus gegenüber der Masse des geernteten Getreides. Sie dienen eben der oberflächlichsten, extensiven Bewirthschaftung. Grössere Grundbesitzer gibt es gar nicht. So gut wie alles Land gehört der Krone und wird den Dorfgemeinden gegen jährliche Abgaben zur Nutzung überlassen; diese theilt das Artland im Stil der altslavischen Flurgemeinschaft an ihre Mitglieder aus. Die spärliche, in den kaum gepflügten Acker ausgeworfene Saat lohnt das fast nie gedüngte Feld bei der Wärme der langen Sommertage reichlich (Weizen und Roggen 10—12fach, Hafer 5—8fach); wo der Boden reich ist, wird bis zu 10 Jahre lang, wenn auch mit dazwischenliegenden Brachejahren, Getreide gebaut, erst dann pflegt der geduldige Boden ausgiebige Ernte zu versagen, man lässt ihn dann einfach liegen und nimmt ein neues Stück vor.

Mit vollstem Recht verhalten sich die Verfasser skeptisch gegen alle Angaben der officiellen sibirischen Statistik, von der sie aus eigener Erfahrung versichern, dass dieselbe zwar „in ihrem Aeusseren mit einer lobenswerthen Sorgfalt selbst für die Einer auftritt", der Kundige aber stets am meisten davor warnen müsse, „selbst auf ihre Millionen zu bauen". Die amtliche Angabe der westsibirischen Mittelernte (einschliesslich Buchweizen, Erbsen, Kartoffeln) auf 23 Mill. Hektoliter wird also auch nur mit Reserve anzunehmen sein; immerhin dürfen wir aus dieser Zahl die Vermuthung schöpfen, dass der gegenwärtige Bodenertrag an Feldfrüchten von ganz Westsibirien kaum dem des kleinen, noch nicht von 2 Millionen bewohnten Dänemark gleichkommt!

Hauptprodukte sind Weizen, Roggen und Hafer; Weizen ist überraschender Weise das gewöhnliche Brotkorn Sibiriens mit Ausnahme der nördlichsten Striche; der Roggen dient allein zum Branntweinbrennen, der Hafer zum Unterhalt des sehr bedeutenden Pferdebestands, welchen die Feldarbeiten und der Transport erfordern. Interessant ist die Mittheilung über die im allgemeinen äusserst niedrigen Getreidepreise an Ort und Stelle (die natürlich bei den höchst mangelhaften Verkehrsverhältnissen argen Schwankungen unterliegen). Rechnen wir die für uns zu wenig anschaulichen russischen Pud (zu 16,38 Kilogramm) und die Rubel (im Sommer 1880 durchschnittlich auf 2,1 Mark stehend) auf die uns geläufigen Werthe um, so erhalten wir als gewöhnlichen Preis für 1 Zollcentner Weizen im Südosten des Gebiets (Gouvernement Tomsk): 1 Mark 60 Pfennig; im Jahr 1877 sank dieser Preis bei besonders reichlicher Ernte auf 83 Pfennig, er stieg bei der Missernte von 1879 trotz der geringen Qualität auf 3 Mark 20, also auf das Doppelte des gewöhnlichen. Ganz ähnlich variiren die Roggen- und Haferpreise; der Centnerpreis für Roggen sinkt z. B. in dem nämlichen Tomsker Gouvernement nicht selten bis auf 96 Pfennig, um zu anderen Zeiten ganz wie der Weizen bis auf 3 Mark 20 zu steigen.

Obwohl nach der Ausfuhrseite über den Ural zu die Getreidepreise naturgemäss zunehmen, bleiben sie doch selbst da immer noch viel zu niedrig, um den an sich indolenten, der Branntweinflasche sehr zugethanen westsibirischen Bauer zu intensiver Bodenkultur zu ermuntern. Deshalb bekommt der Reisende nur elende Dörfer zu sehen, in deren baufälligen Hütten die Bewohner zwar nicht Noth leiden — dazu ist der Ueberfluss an Lebensmitteln zu gross —, aber doch nicht über das niedrigste Maass des Nothdürftigen hinauskommen. Obstbäume zu ziehen verbietet den armen Sibiriern die furchtbare Winterkälte; wenngleich dieselbe hier im Vergleich gegen die Region des ostsibirischen Kältepols noch mild zu nennen ist, so wurden unseren Reisenden doch in Semipalatinsk (unter der Breite von Brüssel) ein paar kleine Apfel- und Kirschbäumchen nur als naturhistorische Seltenheit gezeigt.

Mehr bedeutet schon jetzt für die Ausfuhr der Betrieb der Viehzucht. Unendliche Striche der schönsten Weide sieht man freilich unbenutzt, und die Pflege des gehaltenen Viehs ist bis zur Grausamkeit vernachlässigt (häufig müssen die Thiere im Winter ihr Futter unter dem Schnee suchen), aber numerisch ist der Viehstand dennoch glänzend. Nach der Zahl dürfen wir allerdings wieder nicht genauer fragen; man erfährt hier sogar einen ergötzlichen antistatistischen Aberglauben: die Kirgisen sehen jedes Stück Vieh, welches der russische Beamte gezählt hat, als unrettbar dem baldigen Tod verfallen an! Jedenfalls ist die Anzahl der Schafe bei den Kirgisen der noch zu Westsibirien gerechneten Steppe eine ungeheuer grosse; sie soll ungefähr $^2/_3$ ihres gesammten Viehstandes betragen, der selbst officiell auf 6 Millionen angegeben wird. Bei der sesshaften (russischen) Bevölkerung spielt Rind und Pferd die weit grössere Rolle; der Altaï bietet ihnen das herrlichste Futter. Der Preis der Thiere entspricht der erstaunlichen Billigkeit ihrer Verpflegung; eins der kleinen (nicht voll $1^1/_2$ Meter hohen), aber abgehärteten Pferde der fast allgemein dort verbreiteten kirgisischen Race ist schon mit $31^1/_2$ Mark zu kaufen. Die Butter kostete im Sommer 1880 in Barnaul und Tomsk 64 Pfennig das Kilogramm, dasselbe Gewichtsmaass Rindfleisch sogar höchstens 13 Pfennig. Westsibirische Butter geht (als Schmelzbutter behufs besserer Haltbarkeit bereitet) bis St. Petersburg und Konstantinopel; massenhafter ist natürlich die Ausfuhr von Rinder- und Schaffellen, sodann von Talg. Beinahe das ganze Quantum des westsibirischen Talges wird von den Kirgisen producirt, besonders der Schaftalg (da ihre Schafe meist der Fettschwanzrace angehören). Unsere Verfasser glauben annehmen zu dürfen, dass ungefähr $^1/_3$ Million Zollcentner Talg aus Westsibirien in den Handel kommt, wovon fast die Hälfte bis St. Petersburg geht, die andere in den Seifen- und Stearinfabriken der Jekaterinburger Gegend sowie in Kasan verbraucht wird.

Trifft die Schätzung zu, dass der Wald Westsibiriens gegen ein Drittel des Landes bedeckt, so dürfen wir ihn an Grösse gleichsetzen den drei grössten ausserrussischen Staatsgebieten Europas, also Oesterreich-Ungarn, Deutschland und Frankreich zusammengenommen. Rücksichts- und planloses Holzschlagen, ganz in der Weise wie im europäischen Russland geübt, hat schon diese vor kurzem noch so jungfräulichen Waldun-

gefährlich verheert, denn jedes Dorf hat das Recht zum freien Schlagen
. Bau- und Brennholz nach Bedarf, die Dampfer auf den Flüssen heizen
schliesslich mit Holz; unberührt stehen nur die Forsten im hohen Nor-
. Zum Glück ist die Bevölkerungszahl zu gering, als dass die fortge-
:te Waldverwüstung den Holzreichthum im allgemeinen schon allzu be-
klich gemindert hätte. Benutzt man zum Holzkauf die günstige Jah-
zeit, den Sommer, so bekommt man auch im Süden noch den russischen
len (zu 2,13 Meter) für 3—4 Mk.

Eine Ueberraschung wird uns bescheert hinsichtlich der Jagdausbeute
Landes an Pelzwerk. Durch die Jahrhunderte lange Verfolgung
ie jegliche Sorge für Schonzeit sind die grünen Jagdgründe so erschöpft,
s von einem Ueberfluss an Rauchwaare, dieser alten Glorie Sibiriens,
nigstens hier im Westen kaum noch etwas zu spüren ist. Die grosse
sse der Bevölkerung benutzt in den südlichen Gegenden Pelze aus Schaf-
, in den nördlichen aus Renthierfell. Die Hauptmasse feinerer Pelze
nmt jetzt überhaupt viel mehr aus Nordamerika als aus Sibirien. Auf
ı grossen westsibirischen Pelzmarkt, der alljährlich im Januar zu Ob-
sk abgehalten wird, sind die wichtigsten Handelssorten Eichhörnchen
. weisse Füchse; die Eingeborenen versehen sich daselbst zwar auch
Verbrämung ihrer Kleidungsstücke z. B. mit Biberfell, aber — das-
›e kommt aus Kamtschatka und wird in Deutschland zubereitet!

Mehr liefert die Fischerei. Die zahllosen Flüsse und Seen bergen
e Menge, zum Theil sehr wohlschmeckende Fische, nur ist auch hier-
die Verwerthung der kostbaren Naturgabe eine sehr mangelhafte. Die
onders ergiebigen Ob-Fischereien des Nordens liefern eine so ordi-
'e gesalzene Waare, dass sie ausser bei der bäuerlichen Bevölkerung im
ıde selbst nur noch im angrenzenden Perm'schen Gouvernement Absatz
let. Dagegen gehen die im Süden gefangnen, also leichter nach den
ıptmärkten zu verfahrenden Fische im winterlich gefrorenen Zustand
t ins europäische Russland. Die grossen Fischhändler in Tobolsk glau-
, dass ein so hohes Gewicht an Fischen in Westsibirien umgesetzt
d, wie wir es oben für Talg anführten, und rechnen den Durchschnitts-
'th eines Kilogramm zu 26 Pfennig unserer Münze (mithin verhält sich
chfleisch zu Rindfleisch im Werth wie 2:1).

Nachdem unser Bericht noch einen Blick auf die grossen, aber zum guten
eil noch kaum zur Genüge erforschten, geschweige denn verwertheten
ıeralschätze geworfen (am wichtigsten die Eisenwerke des Ural, wo
h wie im Gouvernement Tomsk ausgedehnte Steinkohlenlager), endlich
ıstatirt hat, dass die Industrie des Landes noch auf gänzlich unent-
keltem Standpunkt verharrt, grösseren Umfang nur die an die Roh-
eugung unmittelbar anschliessenden Industriezweige besitzen (Brennerei,
'berei, Talgsiederei und Mühlengewerk), wendet er sich der Betrach-
g des Handels zu.

Abgesehen von dem Durchgangs- und theilweisem Zwischenhandel
China (Thee) sowie dem nicht belangreichen Handel mit Ostsibirien
:t dabei das Schwergewicht ganz überwiegend auf der Beziehung zum
opäischen Russland, selbst der Innenhandel wird grossentheils über die
:en 200 Mill. Rubel umsetzende August- und Septembermesse von Nîschni

vermittelt! Der Waarentausch mit den Ostjaken und Samojeden des Nordens hat bloss ethnologisches Interesse; bedeutend zeigt sich dagegen der Handelsverkehr mit den Kirgisen, wenn diese, aus ihren Winterlagern aufgebrochen, langsam mit ihren Heerden den altgewohnten Sommertriften gen Nordwesten ziehen: dann werden bei der Bestimmtheit des Eintreffens dieser Nomaden an gewissen Stellen der unabsehbaren Grasflur die Märkte mit ihnen etappenweise abgehalten, wobei (der Sprach- und Glaubensverwandtschaft halber) indessen meist tatarische Kaufleute fungiren. Der russische Kaufmann besorgt das übrige Geschäft; er ist in der Regel ein durch Pfiffigkeit emporgekommener Bauer, der auch seinen Sohn die Schule nur in Lagerraum und Laden durchmachen lässt. Höhere Bildung, Verständniss für abendländische Verhältnisse fehlt folglich diesem Stande ganz; Hage und Tegner haben auf all ihren Kreuz- und Querreisen durchs Land nur einen einzigen Kaufmann getroffen, der ein wenig Deutsch verstand. Bei der Schwierigkeit des Waarentransports auf den zeitweise grundlosen Landstrassen und der fehlenden Specialisirung des Waarenhandels ist der Jahrmarkt das Herz des Handelsverkehrs, ähnlich wie bei uns im Mittelalter und wie noch heute in der Türkei. Man zählt 160 solcher Jahrmärkte das Jahr über, der grösste derselben (in Irbit während des Februar) hat schon mehr den Rang einer Messe, nämlich einen Umsatz von mehr als 50 Mill. Rubel. Welcher Zeit- und Kostenverlust mit dieser Organisation verbunden ist, zumal die grössten Geschäfte in der Regel auf der Messe zu Nîschni am fernen Wolga-Ufer abgeschlossen werden, ist jedem ersichtlich: man kauft in Tobolsk z. B. eine wollene Decke, die 560 Werst davon in Jekaterinburg gefertigt, vom Fabrikanten 3750 Werst weit über den Ural nach Nîschni geschickt worden und von da gemächlich soeben auf dem nämlichen Riesenweg zurückgekehrt ist!

„Lasciate ogni speranza!“ muss man unseren Grosshändlern zurufen, wenn man hier die ungeschminkte Schilderung westsibirischen Krämerthums liest. Ein unmittelbarer Handelsverkehr mit diesen, wenn auch oft grosse Summen umsetzenden, reich werdenden Kaufleuten Westsibiriens wäre unsererseits gar nicht möglich. Ueber Moskau, womit die Grösseren unter ihnen ständige Geschäftsbeziehung unterhalten, geht ihr merkantiler Horizont nicht nach Westen. In den kleinen Landstädtchen (nur Tobolsk, Omsk und Tomsk zählen 20—30 000 Einwohner) wird nach orientalisch-russischer Manier der permanente Ortsmarkt auf dem Bazar (dem „Fremdenhof“, Gostiny Dwor) gehalten; selbst en gros-Händler sitzen in ihrem Laden und wägen ihren Kunden pfundweise die verschiedenartigsten Waaren ab. Alle Manufakturwaare (fast ausschliesslich Einfuhr aus Russland) ist theuer und in der Regel schlecht, daher das Leben im ganzen Land ebenso kostspielig in jeder Rücksicht des bescheidensten europäischen Comforts wie billig in der Versorgung mit dem Unentbehrlichsten.

Wer es vermöchte auf wohlfeilere Art bessere Fabrikate nach Westsibirien zu schaffen, die reichen, aber noch so ganz mangelhaft benutzt dort vorliegenden natürlichen Hilfsquellen des Volkswohlstandes zu erschliessen, der hätte freilich gewonnenes Spiel! Das führt zum Schluss auf die Handelswege.

Bis vor wenigen Jahren existirten allein die Fluss- und Landhandels-

sen, von denen man die ersteren bei der langwährenden Eisdecke der
ne nur etwa vom Mai bis September voll benutzen kann. Die Eben-
des westsibirischen Bodens legt dem Landverkehr weiter kein Hin-
iss in den Weg als die Nässe; wenn das Erdreich aufgeweicht ist,
:t aller Verkehr, im Winter aber wie in trockner Sommerzeit fährt
wie auf einer Tenne glatt dahin. So billig indessen der von schlecht-
hrten, immer nur Schritt gehenden, höchst ausdauernden Pferden in
langen Karawanen kleiner Karren beförderte Transport auch ist, —
ungeheure Länge des Wegs, selbst nur bis nach den Hauptstädten des
päischen Russlands, vertheuert jede Waare dermaassen, dass an ein
.nnbringendes Ausdehnen dieser Handelswege (auf denen fortwährend
se Güterwerthe über den Ural nach Europa, viel geringere in ent-
ngesetzter Richtung sich bewegen) in den ferneren Westen gar nicht
cht werden kann.

Je allgemeiner alles sibirische Frachtgut voluminös ist und schwer
gt, desto mehr verlangt es den Wasserweg ohne oder mit möglichst
igen Umladungen. Die gewaltigen Stromadern, welche dem Westen
riens über 500 Meilen lange Fahrstrassen gen Norden bescheeren,
en auf die alleinige Möglichkeit eines Gewinn versprechenden Han-
zwischen diesem Lande und dem westlicheren Europa durch Ver-
tlung des Eismeers. Seit 1869 erst erschlossen kühne norwegi-
Robbenschläger für die Schifffahrt das Karische Meer; sie entdeckten
Zugänglichkeit dieses verschrieenen „Eiskellers" während der Hoch-
mermonate, wo das lauliche Gewässer der sibirischen Flussriesen den
anzer ihm nimmt. Nordenskiöld war der erste, der diese gewichtige
deckung fortführte und praktisch auskaufte: er brachte den ersten
npfer mit Handelswaare bereits 1876 bis in den Obischen Meerbusen,
zur Jeniseï-Mündung und wieder zurück. Von Norwegen, England,
men und Hamburg aus ist es seitdem wiederholentlich geglückt in den
aten Juli bis September diese Bogenfahrt um Europas höchsten Norden
ckzulegen und nach Löschen wie Laden an Ob- oder Jeniseï-Mündung
ızufahren. Viel bleibt zur Sicherstellung solcher Wagnisse noch zu
ı in Lothungen, Küstenaufnahme, Seezeichenlegung; unberechenbar
en auch die Jahr für Jahr keineswegs gleich günstigen Eisverhält-
: der Kara-See. Aber man wird unbedingt unseren beiden dänischen
rern nachstehende Folgerungen zugeben müssen:

1. Für arktische Fahrt tüchtige Dampfer von nicht mehr als höch-
s 4 Meter Tiefgang dürfen alljährlich im Juli die Ausfahrt zum Obi-
n Busen versuchen.

2. Sorgt eine etwa in Tomsk anzulegende europäische Faktorei für
peicherung von Handelsgut vermittelst der Flussschifffahrt an der Mün-
gsstelle des grossen Strompaars, so ist auf diese Weise ein sogar nahezu
lmässiger und umfangreicher Handelsverkehr möglich.

3. Ungeheure Kapitalien sind dabei zu gewinnen, weil die dann er-
eren Preise die Produktion der westsibirischen Bevölkerung zusammen
ihrer Kaufkraft ganz sicher steigern wird und somit die latenten Bo-
chätze endlich in grösserer Fülle und nicht allein für Russland sich
hliessen müssen.

X.

Preis-Aufgaben der Rubenow-Stiftung.

I. Geschichte Pommerns unter schwedischer Herrschaft während der Jahre 1637—1720.

In erster Linie sollen auf Grund authentischer Quellen die äussern Schicksale je[illegible] Landschaften, namentlich der Verlauf und der Einfluss der auf ihrem Boden geführ[illegible] Kriege zur Darstellung gebracht werden. Daran soll sich, soweit es der durch versch[illegible] dene Unglücksfälle notorisch beschränkte Quellenvorrath gestattet, die Darlegung der V[illegible] hältnisse des inneren politischen Lebens in Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung, so[illegible] des gesammten Kulturzustandes anreihen.

Hinsichtlich der Quellen wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die in d[illegible] Königlich Schwedischen Reichsarchiv etwa vorhandenen Lücken Ersatz wohl in den re[illegible] mässigen Berichten erhofft werden darf, welche schwedische Agenten im Ausland aus[illegible] an die Centralstelle auch an Provinzialgouverneure (z. B. den von Livland) zu erstatt[illegible] pflegten. (Vergl. v. Sybels Historische Zeitschrift XXXVI S. 370). Sonst dürfte der St[illegible] aufzusuchen sein im Pommerschen Provinzialarchiv, in den Stadtarchiven der Provi[illegible] sowie dem Königlich Preussischen Geheimen Staats-Archiv.

Wir wiederholen die nicht gelöste zweite Aufgabe unseres Ausschreibens vom Ja[illegible] 1877:

II. Geschichte der Landstände in einem gegenwärtig der Preussischen Monarchie angehörigen Territorium.

Die Geschichte der Landstände in den Territorien, aus denen der gegenwärtige B[illegible] stand der Preussischen Monarchie hervorgegangen ist, bildet eine der wichtigsten V[illegible] arbeiten für die Verfassungsgeschichte des Preussischen Staates.

Die vorstehende Aufgabe fordert für Eines dieser Territorien eine auf selbständi[illegible] Benutzung der Quellen und namentlich der landständischen Verhandlungen gestützte [illegible] schichtliche Entwickelung, bei der es vorzugsweise darauf ankommen wird, die Elemen[illegible] aus denen die Landstände entstanden sind, wie die Bedeutung derselben für die Rech[illegible] und Verfassungsbildung des betreffenden Territoriums darzulegen. Die Darstellung [illegible] bis zu dem Zeitpunkte fortzuführen, wo die Wirksamkeit der alten landständischen V[illegible] fassung aufhört. Als solcher wird für die Preussischen Territorien im Allgemeinen [illegible] Beginn des 18. Jahrhunderts zu betrachten sein.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den [illegible] men des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu verseh[illegible] Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der aus[illegible] denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Bewerbungsschriften muss spätestens bis zum 1. März 18[illegible] geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. October 1886.

Als Preise setzen wir für die würdig befundenen Arbeiten je 1200 Mark Reichs- münze fest, jedoch mit der Maassgabe, dass, wenn Eine der Arbeiten gar nicht oder nicht genügend, eine Andere aber in vorzüglichem Grade gelöst werden sollte, der Preis für diese Andere erhöht werden kann.

Greifswald, im Januar 1882.

Rector und Senat hiesiger Königl. Universität
Dr. L. Landois.

ebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Systeme. Wirthschaftliche Grundbegriffe. Wirthschaftliche Zustände. Allgemeines.

Dr. Georg Ratzinger, Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen. hisch-sociale Studien über Kultur- und Civilisation. Freiburg i. B. Herder. 1881. IV, 532 S.

Ein interessant geschriebenes populäres Buch vom katholisch-socialistischen Standmkte. Marx und Lassalle scheinen den Verf. in die Nationalökonomie eingeführt zu iben; die Kraftworte derselben kehren bei ihm wieder, bis auf die Mottos aus Goethe, ante u. dgl. Es versteht sich dabei von selber eine sehr geringschätzige Beurtheilung ır ganzen bisherigen Wissenschaft, lebhafte Polemik gegen Malthus u. s. w. „Wie wenig ie sog. historische Schule der Nationalökonomie den Anspruch auf diesen Titel erheben arf, mag man daraus abnehmen, dass sie von der centralen Bedeutung der Lehre des Velterlösers kaum eine Ahnung verräth." Auch die geistesverwandte sog. christlichciale Demagogie von Berlin wird hart abgefertigt. Die Frage der Kultur der nächsten ukunft gipfelt in der Rückkehr zur Einheit der Kirche (S. 510); aber wenn Verf. sch ıf ein fremdes Zeugniss beruft, welches lautet, der Katholicismus mache seine Anhänger eduldig und verleihe den Menschen etwas eigenthümlich Sanftes und Mildes, so beuern wir bei ihm davon ebensowenig bemerkt zu haben als bei seinen protestantischen rüdern im Geiste. G. C.

lanqui, Histoire de l'économie politique en Europe depuis les anciens jusqu'à nos jours. Vème édition. Par., Guillaumin & Cie, 1882. 8. 8 fr.

Juvara, Tr. T., Du prêt à intérêt en droit romain, dans l'ancien droit français et dans le droit français moderne. Par., Derenne, 1881. 8. 444 pag.

iaux, L., Portraits politiques contemporains. 1. Clémenceau. 2. Louis Blanc. Par., Marpon & Flammarion, 1882. 16. à —50 c.

ainet (abbé), Étude sur la Chine. Abrégé de son histoire, son état présent et son avenir. Besançon, Jacquin, 1882. 8. XII—501 pag. 4 fr.

arnier, J., Programme d'un cours d'économie politique. Nancy, impr. Berger-Levrault & Ce, 1881. 18. 36 pag.

lasson, E., Histoire du droit et des institutions politiques, civiles et judiciaires d'Angleterre, comparés au droit et aux institutions de la France depuis leur origine jusqu'à nos jours. Tome I. Epoque anglo-saxonne, Par., Pedone-Lauriel, 1881. 8. XL—383 pag.

ourdain, Ch., Notions de philosophie, comprenant des notions d'économie politique. Par., Hachette, 1881. 18. 520 pag.

acroix, A., Conférences sociales, commerciales et industrielles faites à un cercle d'ouvriers de Saint-Germain-en-Laye. Par., Reinwald, 1881. 8. 304 pag. 4 fr.

énard, R., La vie privée des anciens, avec dessins d'après les monuments antiques par Cl. Sauvageot. Volume III: le travail dans l'antiquité. Par., Ve A. Morel & Ce, 1882. 8. 30 fr.

e Roberty, E., La sociologie, essai de philosophie sociologique. Par., 1881. 8.

alet, C. T., Guide général de la vie pratique et économique, des actes publics, de la bourse, des propriétaires, des locataires etc, Par., impr. Tolmer & Ce, 1881. 32. 228 pag.

rorms, E., Le droit au regard de l'économie politique. Par., Chevalier-Marescq, 1881. 8. 35 pag. 1 fr. 50.

ain, A., John Stuart Mill. A criticism, with personal recollections. London, Longmans & Co, 1882. 8. 210 pp. 2/6.

eorge, H., Progress and Poverty. 2nd edition. London, Paul, 1882. 8. 500 pp. 7/6.

ow, C. R., Maritime discovery. A history of nautical exploration from the earliest times. 2 vols. London, Newman, 1881—82. 8. 700 pp. 25/—.

yse, G. W., Egypt, political, financial and strategical. Together with an

account of its Engineering Capabilities and Agricultural Resource. London, Allen & Co, 1882. 8. 320 pp. Mit 5 Karten u. Plänen. 9/—

Agnetta Gentile, Fr., Della donazione per diritto privato internazionale. Vol. I. Palermo, tip. dello statuto, 1881. 8. 323 pp. 5 l.

Aibonico, G., Nuovi principii di scienza economica. Parte I. La produzione vol. 1.: l'idea economica e la ricchezza. Bergamo, Gaffuri & Gatti, 188 8. XV—340 pp. 4 l.

Baudrillart, E., L'economia politica alla portata di tutti. Venezia, Coen figlio, 1882. 16. X—302 pp. 3 l.

Gandolfi, B., Catechismo di economia politica. Savona, Bertolotto, 188 16. 184 pp. 2 l.

Franklin, B., A scientia do bon homen Ricardo, ou meios de fazer fortuna. Seguido de alguns trechos selectos. Par., Dejardin, 1881. 18. 36 pag.

Brandes, G., Ferdinand Lassalle. En kritisk Fremstilling, Kopenh., Gyldendal, 1882. 8. 360 pp. 4 k. 50 ö.

2. Sociale Frage.

Franz Ehrle S. J., Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege, Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria-Laach." Freiburg i. B. Herder 1881. VIII 133 S.

Verf. vertheidigt zunächst die kirchliche Armenpflege des katholischen Mittelalters gegen den Vorwurf der principiellen Kritiklosigkeit, welcher dann in Emminghaus' Sammelwerk ausgesprochen ist. Er begründet das christliche Almosen also: „Der Heiland überträgt sein ganzes Anrecht auf unsere Erkenntlichkeit auf die Armen: in ihnen will er gespeist, gekleidet, in ihnen für seine maasslose Liebe belohnt werden; wer wie einem Gläubiger die freie Verfügung über seine Schuldscheine bestreiten; der Heiland macht von diesem freien Rechte zu Gunsten der Armen Gebrauch; und so kann denn fürder Niemand den Erlöser lieben, ohne zugleich die Armen werkthätig zu lieben." Wir lassen dahin gestellt, ob dieses eine höhere Stufe sittlicher Kultur ist, als jene Art werkthätiger Nächstenliebe, die bereits 2. Mos. 23, 5 vorgeschrieben ist. „Wenn du dess, der dich hasset, Esel siehest unter seiner Last liegen, hüte dich, lass ihm nicht, sondern versäume gerne das Deine um Seinetwillen." Und vollends lässt sich für das Bewusstsein der Gegenwart eine höhere Stufe der Barmherzigkeit denken als dieses Schuldscheinverhältniss. — Verf. bringt dann aus dem N. Test. und der Literatur der Kirche die Beweise, dass auf die Bedürftigkeit der Armen der Nachdruck gelegt, die Arbeitsscheu als Sünde beurtheilt wurde. Es sind hier goldene Worte der heil. Basilius, Hieronymus, Ambrosius u. s. w., desgleichen die Beschlüsse mehrerer Concilien angeführt. Verf. ist aber im Irrthum, wenn er meint, dass die Berechtigung der säcularisirten Armenpflege im heutigen Staate mit dieser Frage steht und fällt; letztere ist durchaus eine Nebenfrage angesichts der grossen Auseinandersetzung zwischen der mittelalterlichen Kirche und dem modernen Staate. Auch beweisen jene Citate, welche übrigens durch Beispiele aus den Reformbestrebungen des 16. Jahrhunderts in den katholischen Niederlanden u. s. w. vermehrt worden, nichts gegen die Thatsache der weit vorherrschenden Missbräuche in der mittelalterlich-katholischen Armenpflege an diesem Punkte so wenig als an andern Punkten.

In ziemlich losem Zusammenhange mit diesen historisch-dogmatischen Erörterungen steht der zweite Theil der Schrift, welcher unmittelbar die Praxis der heutigen Armenpflege behandelt, und zwar theils auf Grund der eigenen Erfahrungen des Verf. in der Englischen Armenpflege, theils anknüpfend an die Elberfelder Einrichtungen. Die Schilderung des Englischen Workhouse ist interessant. Wir wissen freilich bereits durch Kries, dass diese Institution ihren Zweck nur in beschränktem Maasse erfüllt. Und übereinstimmend mit Kries, dessen Buch er nicht zu kennen scheint, berichtet Ehrle, wie einerseits das Arbeitshaus allen nicht ganz verkommenen Leuten fast als Gefängniss erscheint, wie anderseits alle Schrecken dieses Hauses nicht hinreichen, um den Abschaum der Bevölkerung zurückzuhalten, dessen Arbeitsscheu zu bändigen es berechnet ist. Freilich bieten ja auch die andern Länder ganz analoge Erfahrungen mit ihren Gefängnissen, deren Unterkunft wenigstens in harter Jahreszeit verkommenen Existenzen erwünscht ist, so dass hier selbst die Strafe in ihrem Wesen und Zwecke vereitelt wird. Wenn dann der Verf. als bestes Abhülfsmittel und als ceterum censeo die katholische Religiosität und ihre heilende Kraft betont, so heisst es wohl dem Glauben im Gegensatze

Wissen eine etwas starke Zumuthung machen, dass er Irland als glänzendes Bei- . dem protestantischen England und Schottland gegenüberstellt: sollte selbst die stati- he Notiz richtig sein, die er anführt, so müsste hier doch etwas näher geprüft werden, so flagrant im Widerspruche steht zu den allbekannten Thatsachen. Beachtens- ther sind die Mittheilungen über die neuere Englische Organisation der freiwilligen ıenpflege durch einen grossen Central-Verein, die Charity Organisation Society, als sen Seitenstück die Elberfelder Einrichtungen behandelt werden: bekanntlich giebt es r seit länger als einem Jahrzehnt in Deutschland, Oesterreich, Schweiz u. s. w. eine gebreitete Bewegung zur besseren Organisation der freiwilligen Armenpflege, nament- ı zur Unterdrückung der Bettelei, wovon der Verf. nichts erwähnt. Dass es sehr istlich ist, ein fremdes armes Kind in die eigne Familie aufzunehmen und gleich dem ıen Kinde aufzuziehen, das ist gewiss wahr; aber dass in der „guten alten Zeit" diese -mherzigkeit die Regel gewesen im Gegensatze zur Gegenwart, und gar in katholischen ıdern im Gegensatze zu protestantischen, muss bestritten werden. Umgekehrt in der en alten Zeit und mitten im katholischen Frankreich wurden die armen Kinder nicht s gegen Entgelt ausgethan, sondern auch aufs ruchloseste gleich Sklaven verdungen nichtsnutziges Volk, das sie missbrauchte.

Principiell erkennt der Verf. neben der Armenpflege der Privaten und der Kirche :h der Gemeinde und dem Staate eine Aufgabe zu; dennoch meint er, die Armensteuer wie ziemlich allgemein anerkannt, immer und überall ein Uebel. Sie ist das offen- · nicht mehr als das Almosen der Kirche. G. C.

Ernest Rolleston, The Land Monopoly; or Land, Taxation, and uperism. With a Chapter on Ireland: its Discontent and Remedy. ııchester, John Heywood, 1881 79 SS.

Die sehr geschmackvoll ausgestattete Broschüre ist desshalb interessant, weil sie z ohne socialistische Phrasen, aus historischen, rechtlichen und Opportunitätsgründen allmählige Verstaatlichung des ganzen Grund und Bodens Grossbritanniens und Ir- ds fordert. Dieselbe soll bewerkstelligt werden theils durch Konfiskation auf Grund .errechtlicher Besitznahme oder nicht erfüllter Besitzbedingungen, theils durch Er- ›ung der Erbschaftssteuer in Land anstatt in Geld. Der Staat soll alleiniger Grund- enthümer werden, dann würde der Pachtertrag die Erhebung von Steuern überhaupt .öthig machen.

Dieses äusserste Ziel des Staatssocialismus, welches zugleich eine Wiederherstellung ı lehnrechtlicher Verhältnisse sein würde, würde man in Deutschland heutzutage ein zu erstrebendes wohl kaum aufzustellen wagen. In England ist aber sogar on in der Praxis ein Schritt in der Richtung gethan worden und zwar durch die te irische Landbill, welche das unbedingte Eigenthumsrecht am Grund und Boden Sinne des römischen Rechtes aufhebt. F. R.

.natschal, Socialpolitische Streiflichter. Ein Beitrag zur Kenntniss vom Wesen des Staates und der Gesellschaft. 12. Chur 1882.

rtheau, Ch., De la transportation des récidivistes incorrigibles. Par., A. Marescq aîné, 1882. 8. 2 fr. 50.

nthoux, A., La répartition des produits du travail. Lyon, impr. Albert, 16. 88 pag.

Boucherville, A., L'erreur anti-sociale, son principe et ses conséquences. 3e édition. Par., Tardieu, 1882. 12. 48 pag.

urdin, A., De la condition de la mère, en droit romain et en droit français. Par., Derenne, 1882. 8. 269 pag. 5 fr. 50.

pierris, H. A., Le tabac et la famille. Il cause la rareté et la stérilité des mariages, la débilité native et la mortalité des enfants, la dépopulation des pays. Par., J. B. Baillière, 1882. 8. 40 pag.

ısneau, A., La fédération et la petite propriété. Par., Dentu, 1881. 12. 12 pag.

La fédération et les domestiques. Par., Dentu, 1881. 12. 16 pag.

La fédération et les oeuvres charitables. Par., Dentu, 1881. 12. 24 pag.

rard, F., Des sociétés de secours mutuels. Pau, imprim. Veronèse, 1881. pet.-16°. 43 pag.

andjean, J., De la suppression des enfants trouvés, par le droit à l'adoption. Par., E. Gaulon, 1882. 8. —50 c.

Du droit au refuge des octogénaires. Par., E. Gaulon, 1882. 8. —50 c.

John Rolley, ou travail et économie. Lille, Lefort, 1881. 32. 64 pag.
Joire, A., Économie politique populaire. Le travail, richesse du peuple. Ière partie. Par., Masson, 1881. 8. VIII—60 pag.
Leroy-Beaulieu, P., La question ouvrière au 19e siècle. 2. édition. Par., Charpentier, 1882. 18. II—344 pag. 3 fr. 50.
Maze, Hippol., L'enseignement de l'économie politique et les sociétés de secours mutuels. Versailles, Cerf, 1882. 8. 20 pag. (Publié par la Société d'économie polit. de Lyon.)
Mony, S., Étude sur le travail. 2. édition, revue, augmentée et mise au courant des faits actuels. 2 vols. Par., Hachette & Co, 1882. 8. XX—356, 404 pag. av. portr. et tableaux. 10 fr.
Pemjean, L., Propos socialistes; le socialisme expérimental. Par., Carbillet, 1882. 16. 16 pag.
Richard, Ch., La prostitution devant le philosophe. Par., Ghio, 1882. 18. 176 pag. 2 fr.
Slave Trade. Correspondence with British representatives and agents abroad and reports from naval officers and the treasury, relative to the Slave Trade. London, printed by Harrison & Sons, 1881. Folio. 438 pp. (Parliamentary Paper by command.)
Semevskij, V. J., Die Bauern während der Regierung der Kaiserin Katharina II. Band I. St. Petersburg, 1881. 8. 570 pp. 10 rb. (in russischer Sprache).
Carcano, G., Dolinda di Montorfano: novella campestre. — Gli orfani. — I fanciulli di Valsugana. Milano, U. Hoepli, 1882. 32. 103 pp. 3 l.
Carnevali, T., Le funzioni amministrative nell' ordine sociale. Fermo, Bacher, 1882. 8. 93 pp. 2 l.
Cenno storico dell' Associazione generale italiana di mutuo soccorso fra i viaggiatori di commercio, Milano, 5 maggio 1881. Milano, Bellini e Co, 1881. 8. 64 pp.

3. Land- und Forstwirthschaft. Grundeigenthum. Fischerei.

Beiträge zur Kenntniss der forstwirthschaftlichen Verhältnisse der Provinz Hannover. Den Mitgliedern der 10. Versammlung deutscher Forstmänner zu Hannover im Jahre 1881 gewidmet von der Königlichen Finanz-Direktion, Abtheilung für Forsten. Hannover. Klindworth's Verlag und Druck. 148 S. mit 5 Karten und Tafeln.

Die „Beiträge" geben eine Darstellung der geognostischen Verhältnisse, der Waldfläche, Verwaltung und Aufsicht, des Vereinswesens sowie der Staatsforste im Besondern. Hervorhebung verdienen hier vorzüglich die Mittheilungen über Bewegung der Holzpreise seit dem Jahre 1800, über die Durchschnittspreise in der Periode 1870|80, sowie über die Forstarbeiterunterstützungskasse zu Klausthal, welche bereits seit 1718 besteht. Die Zahlungen, welche diese Kasse leistete, trugen ursprünglich trotzdem, dass die Arbeiter in dieselbe Beiträge entrichteten, den Charakter einer von der Verwaltung verwilligten Unterstützung, welche aus Gründen der Disziplin, zur Strafe etc. verweigert werden konnte. „Den Kassenmitgliedern war ein rechtlich zu verfolgender Anspruch auf eine Unterstützung überhaupt, oder auf eine bestimmte Höhe derselben nicht zugesichert." Hiermit im Einklang stand auch der Ausdruck „Gnadenlöhne". Neuerdings wurde die frühere Unsicherheit und Willkürlichkeit in der Bewilligung beseitigt. Grundprinzip ist jetzt die Selbstverwaltung unter staatlicher Aufsicht. Den Pflichten der Mitglieder wurden entsprechende Rechte gegenüber gestellt. L.

C. Bertagnolli, Delle vicende dell' agricoltura in Italia. Firenze, G. Barbèra. 1881.

Der Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, die wechselvollen Schicksale der Bodenkultur auf dem Gebiete des heutigen Königreiches Italien von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage darzustellen oder besser gesagt zu skizzieren. Es ist ein farbenreiches lebensvolles Bild, welches Herr Bertagnolli immer gestützt auf die aus dem betreffenden Zeitabschnitte erhaltenen Chroniken, Statuten, privatrechtlichen Urkunden, Dichtungen u. a. vor den Augen des Lesers entrollt. Wie viel der Abwechslung bietet schon die relativ bekanntere Geschichte des italischen Ackerbaues im Altertume (S. 1—150) beginnend von den selbstständigen volkswirtschaftlichen Existenzen der Etrusker, Sizilianer und Grossgriechen bis zu ihrer Absorption durch die römische Grossmacht im II. Jahrhun-

te v. Chr., bis zu dem Momente, wo sie zu Kreisen wurden, welche wie in Thünens le die römische Zentrale umgaben und von den Bedürfnissen derselben ihren wirthaftlichen Beruf vorgeschrieben erhielten. Mit nüchternem Sinne kehrt sich der Verf. d wider althergebrachte Uebertreibungen — so was die auf Plinius gestützte Annahme er wunderbaren Fruchtbarkeit des sizilischen Bodens betrifft (S. 32 und 45) — bald en wirthschaftlich unhaltbare Ansichten — so was die auch von Mommsen, dem übris der Vf. volle Würdigung angedeihen lässt, aufgestellte Annahme betrifft, dass von m Anfang an der Ackerbau die politische und soziale Grundlage der Römer gewesen (S. 76). La vita romana — meint H. Bertagnolli — era una vita di guerra e di quista ..... Il territorio di Roma non era sufficiente nè per la quantità nè per la lità dei terreni all' alimentazione della popolazione e questa per necessità di vita do'a uscire dai suoi confini alla conquista ed alla preda. La gloriosa povertà di Fabri di Manio, di Regolo e d'altri insigni ricorda i mal sazi bisogni, che mossero i poi barbari ad invadere l'impero (romano) e che trassero gli Arabi dal fondo dei deserti ı conquista dei ricchi paesi del Mediterraneo (S. 77). Von dem Zustande der Volkstschaft und insbesondere des Ackerbaues in Italien nach den Zeiten des II. punischen eges erfährt derjenige, der Mommsens Geschichte Roms inne hat, im Ganzen nur ıig neues.

Fremdere Gebiete betritt der Vf. in dem Abschnitte l'agricoltura italiana sotto i bari. Mit der Zivilisation verschwanden die feineren Bedürfnisse, mit der Grundbeıerung die Rentabilität der Bodenkultur, die grosse Nachfrage nach Bodenprodukten. schwand mit der dichten Bevölkerung, aus dem Verschwinden dieser letzteren ergab ı wieder die glebae adscriptio und mit dieser verlor sich das wirthschaftliche Interesse . der Eifer der Ackerbauer. Die Schweinezucht überwucherte, Fett und Speck verngte das Olivenöl, die hochbedeutende Produktion der feineren Schafwollen kam immer hr abhanden, der Weizenbau ging ein und an seine Stelle traten geringere Zerealien. ı diesem Verfalle wurden Süditalien und Sizilien unvergleichlich weniger berührt als tel- und Oberitalien.

Während der fränkischen und der deutschen Periode begann die Bodenkultur wieder nählich sich zu heben — die Formel hiefür war die Emphyteusis, dagegen war hinderum die Konstituirung der Kommunen im XI. und XII. Jh. — so wohlthätig sie h für die politische Freiheit und für die Wohlfahrt der städtischen Mittelpunkte sein chte — von verderblichem Einflusse auf den Ackerbau, und dies vornehmlich wegen durch sie herbeigeführten Absentismus. Die siegreichen Kommunen zwangen die ligen Grundbesitzer, ihre Höfe (Burgen) zu verlassen und in den Städten ihren bleiıden Wohnsitz zu nehmen; der Ackerbau verblieb dann ganz in den Händen träger l unwissender Unterthanen. Nell' Inghilterra e nella Germania la guerra dei communi baroni non ebbe luogo o fu transitoria o finì colla peggio della democrazia. Ed i ndi proprietari risiedono ancora nelle loro castella che sono ridotte a masserie e che ergano numerose mandre ... Die städtische Demokratie behinderte jedoch noch in lerer Weise die Fortschritte des Ackerbaues, indem sie einen hauptsächlichen Zweck folgte, dem alles andere geopfert wurde: die stetige und reichliche Ernährung der städtien Bevölkerung um jeden Preis; daher die Getreideausfuhrverbote, die rücksichtsen Preissatzungen, Naturalabgaben u. a. (S. 177). Le campagne erano in molteplice sa sacrificate agl' interessi dei centri urbani. Ein weiteres bedeutendes Hemmniss war Institution des kirchlichen Zehnten, welche von jeder Melioration abhielt. In dieser ızen Periode (bis an das XIV. Jh.) blieb der Grossgrundbesitz die Regel — nicht er die Grosskultur; das charakteristische Merkmal des ökonomischen Lebens in den ten Jahrhunderten des Mittelalters ist das Ueberwiegen der Arbeit über das Kapital — ber die Emphyteusis und die Kleinkultur. Ein sehr interessantes Bild bietet die Entkelung und das Gedeihen Siziliens unter der Herrschaft der Araber (S. 180—193); dasselbe knüpft der Vf. eine Untersuchung über das Glück und Ende der sizilischen l süditalischen Baumwoll- und Zuckerproduktion.

Die letzten Jahrhunderte des Mittelalters bedeuten für die italienische Volkswirthaft einen hohen Aufschwung. Den Wendepunkt bildet die Niederwerfung der Zeit und beitslust raubenden Demokratieen in den Kommunen und die Errichtung von Olichieen oder Alleinherrschaften. Handel (Geld!) und Industrie (Wollenweberei!) der ızen Welt hatten ihren Brennpunkt in Italien; „wo der Handel lebhaft und einträgh und die Gewerbe zahlreich und blühend sind, kann der Ackerbau nicht arm blei" (S. 217) — und so war es auch. Grosse Bewässerungsanlagen, Wiederaufnahme Weizenbaues, Erweiterung der Wein- und Olivenproduktion, Zucht edlerer Racen

von Rindvieh und Pferden u. a. sind die Kennzeichen des Aufschwunges. Die Dichtigl der Bevölkerung nahm der glebae adscriptio den Grund des Seins und sie begann verschwinden.

Die Ereignisse, welche die Marksteine der Neuzeit bilden: die Eroberung Konsta nopels durch die Türken, die Entdeckung des Seeweges um das Kap der guten Hoffnu die Entdeckung Amerikas sind tödtliche Schläge für den wirtschaftlichen Wohlstand I liens. Dazu trat die fortschreitende gewerbliche und kommerzielle Entwickelung Kontinents, die den Italienern u. a. ihre bedeutendste Industrie, die Wollenweberei, wel auf den Import kontinentaler Wolle angewiesen war, entzog; dazu trat die Misère Verwaltung, welche für einen Teil den Spaniern, für den übrigen den verschwende schen und nur zu kunstsinnigen heimischen Fürsten zur Last fällt; das savoyische Fi stengeschlecht bildete eine glänzende Ausnahme. Der wirthschaftliche Niedergang erreic diesmal den Süden des Landes viel früher und schneller als die Mitte und den Nord Der Bodenbesitz zersplittert sich, die Lebenshaltung der Bevölkerung in Stadt und La (Arbeiter) geht zurück. Das Zeichen des Niederganges ist der Kukuruz (Mais), die K toffel Italiens, dessen Anbau grosse Ausdehnung erlangt.

Im XVIII. Jh. beginnt sich manches zu bessern; an vielen Orten helfen Ma regeln weiser und wohlwollender Regierungen kräftigst nach (in Savoyen, in Toscana, Venezien, Karl VI. und Maria Theresia in der Lombardei); nur Süditalien bleibt w zurück. Neue Produktionen kommen hinzu: der Kartoffel-, Tabak- und Ricinusbau. D für die neuere Zeit besonders wichtigen Zweigen widmet der Vf. abschliessend eig Abschnitte: das sind die Kultur des Reises und des verhassten grano turco (Mais) u die Seidenproduktion; diese letztere war erstarkt wie nie zuvor, als sie in unseren Zei durch die Krankheit des Seidenwurmes an den Rand des Verderbens gebracht wurde. Auf die Ausführungen des nun noch folgenden Schlusswortes (S. 334—340) wollen uns nur insoweit einlassen, als wir die Behauptung: Italien könne, wenn sich dies wir schaftlich als vortheilhaft erweist, den eigenen Getreidebau ohne Scheu und Schaden trost aufgeben, wie dies zur Römerzeit geschehen — in Frage zu stellen uns erlaub ob wohl der Niedergang des Ackerbaues in Italien nach dem Sturze Roms so gross u dauernd gewesen wäre, wenn zuvor ein althergebrachter Getreidebau im Lande heimi geworden wäre? So sehr wir in den meisten allgemeinen Erörterungen mit dem übereinstimmen, können wir doch nicht umhin, bei diesem Anlasse hervorzuheben, d an manchen Stellen (so in der letztbezogenen und dann ganz vornehmlich auf S. 1 viel zu sehr Gewicht auf die blosse Produktion und deren Ergiebigkeit und Technik legt wird, während auf die richtige Distribution, als die weitere Grundlage des allgem nen Wohlstandes, vielleicht nicht genug Bedacht genommen wird. Doch sind diese hie und da durchschimmernden Grundfragen der allgemeinen Lehre da von nebensä licher Bedeutung, wo es sich um die exakte historische Darstellung der Schicksale Bodenkultur in Italien handelt. Das war die Aufgabe und H. Bertagnolli hat sie Geschick und Fleiss glücklich gelöst.

Prag. Dr. Josef Kaizl.

W. Wick, Amtmann in Ulm, Der Fischereischutz in Württembe Ulm, Wohler'sche Bchhdlg. 1881 72 SS.

Ausser den zum Schutze der Fischerei in Württemberg bestehenden gesetzlichen I stimmungen mit Erläuterungen gibt uns der Verfasser eine systematische Zusamm stellung der bis jetzt in Württemberg beobachteten Fischarten, sowie eine nach Ob ämtern geordnete Uebersicht der Verbreitung der Fischarten in Württemberg. Angal über den Ertrag der Fischereien fehlen. Von allgemeinerem Interesse ist die Einl tung und darf der Verfasser in derselben mit Recht behaupten, dass in Württemb schon seit 30 Jahren viel und wohl mehr als in anderen deutschen Staaten für Hebung der Fischerei, auch auf dem Wege der künstlichen Fischzucht und mittelst I lehrung und materieller Unterstützung derjenigen, welche sich mit Fischerei befass geschehen sei. F. R.

Petermann, Die Landwirthschaft und die Statistik. Vortrag. 8°. Dr den 1882.

Fr. Peters-Siedenbollentin, Revision der gesammten Wirthschaftsfü rung. Ackerbestellung u. Aussaat, Bodenklassifikation, Besprechung wichtiger la wirthschaftlicher Fragen, Fruchtfolge, Mistproduktion, Mistverwerthung etc. etc. Wism 1882. 8°. 236 SS.

am, Die Entwickelung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika in Hinsicht ihrer Produktion auf landwirthschaftlichem Gebiete etc. 8°. 40 SS. Leipzig 1882.

emler, H., Die nordamerikanische Rindviehzucht u. Milchwirthschaft. 8. 88 SS. Wismar 1882.

Caux, J. W., Herring and the Herring Fishery. With chapters on Fishes and Fishing, and our Sea Fisheries in the future. London, Hamilton, 1882. 8. 167 pp. 3/—.

Clercq, A., La pisciculture et le repeuplement des eaux belges. Rapport. Bruxelles, Weissenbruch, 1882. 8. 47 pag. av. 2 planches. 2 fr. 50.

ucher de Careil, A., (comte), Discours prononcé par M. — sur la situation de notre agriculture, dans la discussion du tarif général des douanes, à la séance du Sénat (15 févr. 1881). Par., au „Journal officiel" 1882. 8. 32 pag.

Lavergne, L., Essai sur l'économie rurale de l'Angleterre, de l'Écosse et de l'Irlande. 3e édition, suivie d'un rapport officiel sur l'agriculture du Royaume-Uni et précédée d'une notice biogr. par H. J. Lesage. Par., Guillaumin, 1882. 8. XXIV—474 pag.

igeonneau, H., Le comité d'administration de l'agriculture (1785—87). Par., Picard, 1882. 8. 36 pag. (Extrait du „Compte rendu de l'Académie des sciences mor. et polit.)

allet, A., La crise agricole. Lunéville, impr. George, 1882. 8. 23 pag.

Dermot, G., The Land Law (Ireland) Act, 1881, and Landlord and Tenant Act, 1870, 2nd edition. London, Butterworths, 1881. 8. 10/—.

nutes of evidence taken before Her Maj.:'s Commissioners on Agriculture. Vol. II. London 1881. Folio. (Presented to both Houses of Parliament by command.) 980 pp. 10/3.

i della Giunta per la inchiesta agraria e sulle condizioni della classe agricola. Volume III. fascic. 1—2. Roma, Forzani e C., 1881. 4. Vol. III. 1: La Toscana agricola 542 pp. Vol. III. 2: Allegati alla relazione sulla provinc. di Firenze, Arezzo, Siena, Lucca, Pisa e Livorno.

rtagnolli, C., Delle vicende dell' agricoltura in Italia. Studio e note. Firenze, Barbèra, 1881. 8. 344 pp. 3 l. 50 c.

4. Gewerbe und Industrie.

Albert von Randow, Das neue Gewerbe-Gesetz für den Kanton Zürich, im hte seiner Entwickelung dargestellt und glossirt. Zürich, Cäsar Schmidt, 1881. 61 S.

Es ist nicht das neue Gewerbegesetz, sondern blos der Entwurf zu demselben, lcher hier abgedruckt und glossirt ist. Dieser Entwurf ist von dem Kantonsrathe Angs d. J. 1881 durchberathen und amendirt worden, hat aber nicht Gesetzeskraft ergt, weil in der obligatorischen Volksabstimmung des Kanton Zürich die Majorität des lks denselben ablehnte. Eine gründliche Arbeit, welche die lange Reihe der älteren l neueren bezüglichen Aktenstücke auszubeuten hätte, wäre für die nun immer noch webende gesetzgeberische Aufgabe desto mehr erwünscht. G. C.

G. v. Pacher, Gesetzlicher Schutz gegen gewerbliche Fälschungen. Ein Beitrag zur Läuterung des österreichischen Geschäftslens. Wien, Carl Gerold's Sohn 1882 57 SS.

Der Verf. wendet sich wesentlich gegen die Fälschungen des Maasses, des Gewich- und der Stückzahl von Waaren des österreichisch-ungarischen Handelsverkehrs, son diese Waaren nicht vorgemessen, vorgewogen oder vorgezählt werden, also speciell n Artikeln der Textilindustrie. Er glaubt eine schreiende und ungeheuerliche Zume dieses Uebels in Oesterreich in den letzten 10—15 Jahren beobachtet zu haben l erblickt darin eine grosse Gefahr für die Solidität der Industrie. In Betreff der gegen anzuwendenden Mittel schwankt er zwischen einer Gesetzmaassregel allgemeiner ssung und Specialgesetzen für besonders eines Schutzes der Quantität bedürftigen Waarentungen, in der Art des französischen Garnnumerirungsgesetzes von 1810.

Wenn der Verf. in der so rapide umsichgreifenden Demoralisation des österreich. ndels den Einfluss des in östlicher Richtung sinkenden Standard's der Handelsmoral let, so müssen wir ihm darin zustimmen, dass diesen besonderen ethnischen Verhältsen ein grosser Einfluss zuzuerkennen sei, es scheint uns indess, dass der Handels-

verkehr einer auf hoher Kulturstufe stehenden Nation mit niedriger stehenden Völkern überall und zu allen Zeiten eine demoralisirende Wirkung auf die erstere ausgeübt hat. Die Manipulationen, welche der Verf. schildert, sind übrigens nicht so neu und unbekannt wie er glaubt; Herbert Spencer hat sie schon 1859 in seinem Essay „On the Morals of Trade" berührt. Spencer erhofft eine Besserung nur von der Entwickelung eines höheren moralischen Maassstabes der Gesellschaft, demzufolge Reichthum an und für sich nicht mehr über die ihm jetzt dargebrachte Hochachtung und Huldigung gebieten würde. Wir glauben indess, dass vielfach im Geschäftsleben Manipulationen um sich greifen, ohne dass die sie ausübenden ein klares Bewusstsein der Immoralität haben und dass daher Blossstellungen der Schäden, wie v. Pacher es gethan, läuternd wirken, selbst wenn sie nicht zu gesetzgeberischen Maassregeln führen. F. R.

Siegel, Th., Die Gewerbe-Ordnung f. das deutsche Reich. Warburg. 16. 1882.

Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Nebst den sie ergänzenden u. abändernden Gesetzen, Novellen und Bestimmungen. Durch die Erlasse der höheren Verwaltungsbehörden, Praejudizien der höchsten Gerichtshöfe, Allegate etc. erläutert, erklärt u. mit ausführlichem Sachregister versehen von Hans Ottomar Reiz. 3. Ausg. Berlin 1882.

Entwurf eines Innungsstatuts auf Grund des Reichs-Ges. vom 18. Juli 1881. Nebst Erläuterungen. 8. Berlin 1882.

Ges. vom 18. Juli 1881 betreff. Abänderung der Gewerbe-Ordnung [Innungs-Gesetz]. Mit den einschl. Vorschriften der Gew.-Ordng. u. des Hülfskassengesetzes sowie dem Normalstatut für Innungen. (Text mit Verweisstellen). 98 SS. 8°. Berlin 1882.

Die Innungen von Gewerbtreibenden. Nach der Gew.-Ordnung vom 21. Juni 1869 und dem Reichsgesetz vom 18. Juli 1881. (Mit Anhang: Normal-Statut für Innungen.) Gemeinfassl. dargestellt von F. Caspar. Berlin 1882.

Entwurf eines Innungs-Statuts auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1881 Nebst Erläuterungen; veröffentlicht auf Anordnung des Reichsamts des Innern. kl. 8°. 4 Bgn. Berlin 1882.

Der Gewerbe-Betrieb der Pfandleiher, Trödler und Rückkaufshändler nach deutschem und preuss. Rechte dargestellt von einem praktischen Juristen. kl. 8°. 6 Bgn. Berlin 1882.

Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 erläutert von Hugo Knoblauch. Berlin 1882.

Krebs, Die gewerblichen Vereine in Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Nach direkten Mittheilungen zusammengestellt. 2. Aufl. 8°. 4 Bgn. Wien 1882.

Baltzer, Die Reform der Zürcherischen Industrieschule. Ein Beitrag zur Klärung der schweiz. Mittelschulfrage. Mit 2 Beil. Zürich 1882.

Amette, E., Suppression de l'industrie nourricière. Par., Asselin & Ce, 1881 18. 1 fr.

Husson, F., Tarif des façons et marchandages de serrurerie adopté dans tous les ateliers de Paris. 14e édition. Par., Lacroix, 1881. 8. 40 pag. 2 fr. 50.

Picard, Edm. et Em., Code général des brevets d'invention contenant le texte de toutes les lois et de tous les règlements actuellement en vigueur dans les divers pays du globe. Bruxelles, Larcier, 1881. 8. 875 pag. av. 4 tabl. 13 fr.

Kelly's Directory of Leather Trades. 3rd edition. London, Kelly, 1882. Roy-8. 20/—.

Meade, Rich., The Coal and Iron Industries of the United Kingdom; comprising a description of the Coal Fields, and of the principal seams of Coal, with returns of their produce and its distribution etc. etc. ...; and a History of the rise and progress of Pig Iron Manufacture since the year 1740 etc. London, C. Lockwood & Co, 1882. 8. With maps of the Coal Fields etc. 900 pp.. cloth. 28/—.

Watt, A., Scientific Industries explained, showing how some of the important Articles of Commerce are made. Volume II. London, W. & A. K. Johnston, 1882. 8. 200 pp. 2/6.

Notizie statistiche sulla industria mineraria in Italia dal 1860—1880. Roma 1881. gr. 8. 4 l.

5. Handel. Handelsgesetzgebung. Handelspolitik. Handelsmarine. Handelsstatistik.

F. Holtze, Die Berliner Handelsbesteuerung und Handelspolitik im 13. und 14. Jahrhundert. Schriften des Vereins f. d. Gesch. der Stadt Berlin XIX.) 1881. 8°. 66 S.

Eine Fortsetzung der früher vom selben Verfasser veröffentlichten Studie über das Berliner Handelsrecht im 13. und 14. Jh. (Schriften des Vereins u. s. w. XVI), welche in systematischer Weise den Abschnitt „der Stad rechticheit" im Berliner alten Stadtbuche verarbeitet, dessen Abfassung auf Grundlage und unter Präcisirung der Forschungen von Sello[1]) in das Jahr 1391 oder 1392 verlegt wird. Gemäss dem Titel zerfällt die Arbeit in 2 Theile, von welchen der erstere als der bedeutendere angesehen werden muss. Es zeigt sich deutlich, wie viel durch genaue localhistorische Bearbeitung eines noch dazu nicht allzuwichtigen wirthschaftsgeschichtlichen Denkmals gewonnen werden kann: der Verf. hat Recht, wenn er von der Pflege solcher Studien zunächst die beste Förderung der Wirthschaftsgeschichte erwartet. — Als Formen der Handelsbesteuerung, in welche der Verf. mit Recht die Besteuerung der wesentlich für den Markt arbeitenden Industrien hineinzieht, ergeben sich der Herrenzoll und die Vergütungen für die Niederlage, der Martinizins — eine aus verschiedenen Einflüssen nicht blos kommercieller und industrieller Natur erwachsene Abgabe —, weiterhin das Stättegeld, eine noch jetzt in den märkischen Städten freilich unter verengtem Begriff vorkommende Abgabe für den öffentlichen Handelsbetrieb, dann das Platzgeld (Holzlagergeld), das Weinsetzen mit einer besondern halbmonopolistischen Ausbildung für den Ausschank in dem begünstigten Local, „op der Stad rechticheit", der Gewerkzins, eine Gewerbesteuer für das Recht zum ausschliesslichen Vertrieb gewisser industrieller selbstverfertigter Produkte, welche zum Theil in Miethzins für die obligatorische Benutzung von städtischen Verkaufslokalen übergeht. Wenn der Verf. diesen Formen der Handelsbesteuerung schliesslich noch den Buden- und Häuserzins und schliesslich die Einnahmen aus dem Betrieb des städtischen Ziegelhofes zurechnet, so geschieht das doch wohl nur anhangsweise. Der zweite Theil der Arbeit beschäftigt sich mit innerer und äusserer Handelspolitik. Was zum ersten Gegenstand ausgeführt wird, geht über eine allgemeine Darstellung der kommerciellen und industriellen Organisation, wie sie sich in jeder Stadt des Mittelalters vorfindet, wenig hinaus; der besondern Züge sind gar zu wenig; zur Darstellung einer besondern innern Handelspolitik giebt das Berlin des 13. und 14. Jh., dessen Einwohnerzahl von H. wohl zu hoch auf 6000 incl. Cöln 9000 Einwohner berechnet wird, kaum Handhabe und Anlass. Die äussere Handelspolitik der Stadt aber wird sich nur im Zusammenhang mit der Handelsstellung der übrigen märkischen Städte voll verstehen lassen: das hierher gehörige Material ist zwar von H. nicht übergangen, indess hält sich doch die Darstellung zu einseitig an blos stadt-berlinische Interessen. Lamprecht.

Das deutsche Wirthschaftsjahr 1880. Nach den Jahresberichten der Handelskammern dargestellt von dem General-Sekretariat des deutschen Handelstages. Berlin 1881. 8°. 442 SS.

Diese im December v. J. erschienene Publikation hat, trotz der bei mehreren Gelegenheiten laut gewordenen Anerkennung, bisher noch nicht die allseitige Würdigung gefunden, die ihr als dem ersten geglückten Versuch, eine systematische Uebersicht des in den Handelskammerberichten aufgespeicherten reichen Stoffes zu geben und zu einem Gesammtbilde über unsere wirthschaftlichen Verhältnisse zu gestalten, mit Recht zukommt. Wird, wie zu hoffen ist, die Arbeit fortgesetzt, so dürften diese Veröffentlichungen eine reiche Fundgrube für die Gewinnung eines thatsächlichen Materials abgeben, welches sowohl für die Gesetzgebung und Verwaltung, als auch ganz besonders für den Handels- und Gewerbestand selbst von ausserordentlichem Werthe sein dürfte. — Einen Wunsch möchten wir hier gleich vorwegschicken: möge es gelingen, die zukünftigen Veröffentlichungen dieser Art frühzeitiger nach Abschluss des Berichtsjahres erscheinen zu lassen. Die Erfüllung dieses Wunsches hängt natürlich in erster Linie von der möglichst frühzeitigen Veröffentlichung der Handelskammerberichte selbst ab, und leider steht zu befürchten, dass diese Voraussetzung nach dem neuerlichen vielbesprochenen Erlasse des

---

1) Die Gerichtsverfassung und das Schöffenrecht Berlins. Märk. Forschgn. 16, S. 1 ff., 1881.

Herrn Handelsministers an die preussischen Handelskammern in Zukunft noch weniger zutreffen wird, als seither.

Ein eingehenderes Studium des 442 Seiten umfassenden Werkes bestätigt im Grossen und Ganzen das schon vorher bekannt gewordene Urtheil der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Handelskammern, dass das Berichtsjahr im Allgemeinen kein günstiges gewesen ist. „Ueberproduktion — Mangel an Konsumfähigkeit im Inlande — niedrige Preise — das sind die Klagen, welche in nahezu sämmtlichen Industriezweigen bei der Beurtheilung der wirthschaftlichen Thätigkeit im Jahre 1880 wiederkehren," — mit diesen Worten beginnt der wichtige Abschnitt über die allgemeine Lage von Handel und Industrie. „Dass unter diesen Umständen die Erfolge des Gewerbebetriebes nicht als besonders günstig beschrieben werden, liegt auf der Hand." Die mangelhafte Ernte des Jahres 1880 hat wesentlich dazu beigetragen, dass der Gesundungsprocess von den Nachwirkungen der Krisis der Vorjahre aufgehalten wurde. Wenn bald darauf trotz dem von einem auf allen Gebieten der Erwerbsthätigkeit nicht zu verkennenden Uebergang zum Bessern die Rede ist, der zu der Hoffnung berechtige, „dass die wirthschaftliche Krisis in Deutschland ihren Höhepunkt überschritten habe und dass wir uns auf dem Wege einer zwar langsam, aber sicher fortschreitenden Genesung befänden," — so wollen wir uns zwar gern zu dieser Hoffnung bekennen, müssen aber gestehen, dass wir in den thatsächlichen Mittheilungen nur einen geringen Anhalt für dieselbe und noch weniger für den auf allen Erwerbsgebieten unverkennbaren Uebergang zum Bessern zu finden vermögen.

Wie weit zu dieser angeblichen Besserung die Einführung erhöhter Zölle beigetragen habe, will die Berichtserstattung des Generalsekretariats unerörtert lassen. Da es sich aber um eine objective Zusammenstellung der vorliegenden Handelskammerberichte handelt, so kann die Schilderung der einzelnen Industriezweige diese wichtige Frage natürlich nicht einfach übergehen, sondern muss das pro et contra registriren: als Schlussergebniss stellt sich denn heraus, dass nur in vereinzelten Fällen den Zöllen ein solcher belebender Einfluss zugeschrieben, in anderen Fällen aber behauptet wird, dass sie dem kräftigen Emporblühen einzelner Gewerbebetriebe entgegengestanden hätten. Im Allgemeinen wird immerhin eingeräumt, dass die Frist eines Jahres zu kurz bemessen sei, um mit Sicherheit über die Wirkung einer so tief einschneidenden Maassregel aburtheilen zu können und dass es wünschenswerth und nothwendig erscheine, den Zöllen die Zeit zu einer „ehrlichen Probe" zu gewähren, bevor man nach der einen oder andern Seite hin Entschlüsse fasst. — Wie diese Zeit der ehrlichen Probe von schutzzöllnerischer Seite aufgefasst wird, hat übrigens die Erhöhung des Mehlzolles gelehrt! —

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, den reichhaltigen thatsächlichen Inhalt des Werkes hier im Auszuge wiederzugeben; wir beschränken uns auf den Hinweis, dass auch dem inmitten des praktischen Erwerbslebens Stehenden selbst für seine eigene Branche manches Interessante und Wissenswerthe geboten sein dürfte, indem das Generalsekretariat bei der Zusammenstellung nicht nur die Handelskammerberichte, sondern — wo es erforderlich erschien — auch sonstige zuverlässige Quellen des In- und Auslandes benutzte, um ein möglichst abgerundetes Bild von der Lage der einzelnen Geschäftszweige zu geben.

A. Jürgens.

Gesetz, betr. die Errichtung von Handelskammern, und Verordnung betr. die Errichtung eines Volkswirthschaftsraths. Mit den Erlassen des Handelsministers, Fürsten von Bismarck vom November 1881 und einem Verzeichniss der in Deutschland bestehenden Handelskammern etc. 2. Aufl. Berlin 1882.

Solger, Für deutsche Kolonisation. Ein Vortrag. Leipzig 1882. gr. 8

F. Robert, Ueber neue Ausfuhrgebiete. V. Das Capland. Wien 1882. 8°. 19 SS.

Die vorliegende kleine Schrift enthält die wichtigsten wissenswerthen Daten über die Capcolonie in Bezug auf Einwohnerzahl, Viehzucht, Ackerbau, Minenwesen, Industrie, Handel etc. Der Zweck derselben ist, die österreichischen Industriellen auf das Capland, als ein sehr lohnendes Ausfuhrgebiet, hinzuweisen. Die hier zusammengetragenen Daten und Mittheilungen verdienen auch in Deutschland Beachtung zu finden. —

E.

Pierson, Die Münzfrage. (Heft 162 der Deutschen Zeit- und Streit-Fragen. Flugschriften zur Kenntniss der Gegenwart.) 8°. Berlin 1882.

Emile de Laveleye, Der Grund der Werthschwankungen zwischen Gold und Silber. Uebersetzt von Otto von Bar. (I. Heft der Schriften des deutschen Vereins für internationale Doppelwährung.) 8°. Berlin 1882.

Annuaire du commerce pour l'année 1882, précédé d'un guide de l'étranger revu et corrigé. Nantes, Mellinet, 1882. 18. 394 pag. 1 fr. 50.

Annuaire universel du commerce, de la banque et de l'industrie, publié par A. Lazard, clôturée le 1er novembre 1881. Par., impr. Goupy & Jourdan, 1882. 18. 367 pag.

Compte rendu de la situation commerciale et industrielle de la circonscription de Marseille pendant l'année 1880. Marseille, Barlatier-Feissat, 1882. 8. VI—168 pag. av. tableaux.

Forestié, Ed., Les livres de compte d'un marchand montalbanais au XIVe siècle. Montauban, Forestié, 1882. 8.

Lyon-Caen, Ch., Examen doctrinal de la jurisprudence commerciale et industrielle en 1879 et 1880. Par., Cotillon, 1882. 8. 62 pag. (Extrait de la „Revue de législation et de jurisprud.“)

de Schryver, Le port d'Anvers. Bruxelles, Lebègue & Ce, 1881. 8. 140 pag.

Farrer, T. H., Free Trade versus Fair Trade. London, Cassell, 1882. 8. 199 pp. (Publication des Cobden-Clubs.) 1/—.

Maude, F. P. and C. E. Pollock. A compendium of the law of Merchant Shipping. 4th edition. 2 vols. London, Sweet, 1881. Roy-8. 70/—.

Mongredien, A., Pleas for Protection examined. London, Cassell, 1882. 8. 48 pp. —6 d.

Reports on Trade at the Treaty Ports (of China) for the year 1880. Published by order of the Inspector General of Customs. Shanghai, Statistical Department, 1881. 4. 282—LXXIV pp.

Thompson, C. H., Commercial Treaties and foreign competition. A treatise on Fair Trade. London, Hamilton. 1882. 8. 1/6.

Inchiesta parlamentare sulla Marine mercantile (1881—1882). Volume I: Riassunti dell' inchiesta orale e scritta. Roma, tipogr. E. Botta, 1882. Roy. in-4. 711 pp. (Regierungsenquête über die italien. Handelsmarine.)

Utrikes handel och sjöfart. Commerce Collegii underdåniga berättelse för år 1880. Stockholm 1881. 4. (Bidrag till Sveriges offic. statistik F.) 391 pp. (Bericht der Stockholmer Handelskammer über auswärt. Handel und Schiffahrt Schwedens im Jahre 1880.)

Comerciul exterior, import si export pe anul 1876. Bucuresci, typographia statului, 1881. 4. (Von der rumänischen statist. Centralcommission publicirte Ein- und Ausfuhrstatistik pro 1876).

6. Verkehr.

Max Maria Freiherr von Weber, Die Wasserstrassen Nord-Europas. Ergebnisse von im Auftrage des Herrn Königl. Preuss. Ministers für öffentl. Arbeiten unternommenen Studienreisen. Mit sechs Karten und drei Plänen. Leipzig, Verlag von Wilh. Engelmann, 1881. XII, 397 S.

Im Herbste des Jahres 1878 ging eine Notiz durch die Zeitungen: dass im Hinblick auf die Hebung des Preussischen Kanalwesens eine amtliche Studienreise durch Hrn. M. M. v. Weber unternommen werden solle, die namentlich das Englische Kanalwesen zum Gegenstande habe, um dessen Ergebnisse für die heimischen Verkehrsbedürfnisse fruchtbar zu machen. Ich erlaubte mir schon damals am anderen Orte zu bemerken, dass es sich hierbei weder um etwas bis jetzt für uns Unbekanntes noch um etwas positiv Nachahmungswürdiges handeln könne; denn in meiner Schrift über die Englische Eisenbahnpolitik habe ich aus den amtlichen Urkunden den Nachweis geleistet, dass in England die Kanäle der Vergangenheit angehören und ihr gegenwärtiger Zustand wohl geeignet ist, die dominirende Macht der Eisenbahnen und Eisenbahngesellschaften nach seinem Theile zu beleuchten, keineswegs aber für solche Bestrebungen fruchtbar zu werden, welche gleich den von dem Preussischen Ministerium unterstützten Wünschen die Kanäle neben den Eisenbahnen als ein wichtiges Verkehrsmittel der Zukunft betrachten: dieses mögen an sich nicht hoffnungslose Wünsche sein, aber aus England sei dafür wenig zu holen.

Die jetzt vorliegende Schrift, welche als das nachgeborne und letzte Erzeugniss des rastlos thätigen Mannes in die Welt getreten ist, bestätigt nun ganz und gar meine damalige Bemerkung; sie bestätigt dieselbe umsomehr, weil sie keine Spur davon enthält, dass der Verf. meine Arbeit gekannt hat. In einer Darstellung, welche mancherlei Einzelheiten, zumal das Technische, ausführlicher und in ansprechender Weise erörtert, dabei sich zum Theil auf dieselben Quellen, wie die meinigen stützt, gelangt v. Weber zu dem ganz und gar negativen Ergebniss, welches ich auf Grund der Parlamentspapiere und besonders der parlamentarischen Untersuchung vom J. 1872 gewonnen, dass aus der Wechselwirkung zwischen Eisenbahnen und Kanälen in England sich schwerlich für die Neuschaffung von Kanälen erspriessliche Folgerungen ziehen lassen (S. 152). Er führt die Aeusserung des Leiters einer Kanalschifffahrt an, eines Mannes, der für die erste Autorität im Kanalwesen Englands gilt; dieser gab auf die Frage, „ob er die Neuanlage von Kanälen für räthlich halte", die Antwort: „die Kanäle sind ein Ding der Vergangenheit; es gab nichts besseres als Kanäle, zu der Zeit wo sie gebaut wurden, aber ich bin überzeugt, dass selbst Brindley, der Vater der Kanalbaukunst in England, nicht den Bridgewater-Kanal (zwischen Liverpool und Manchester), sondern die Liverpool- und Manchester-Eisenbahn gebaut haben würde, wenn er jetzt lebte."

Den zweiten kleineren Theil des vorliegenden Buches bildet die Behandlung der Wasserstrassen Schwedens (S. 279—397). Selbige sind nicht, wie in andern Ländern, Kanäle, sondern grosse Wasserflächen, Seen, Buchten, selbst Meere, verbunden durch kurze Kanalstücke. Ihr Betrieb hat mehr Aehnlichkeit mit der Schifffahrt auf offenem Meere als mit wirklichem Kanalbetriebe. Eben wegen dieser Eigenthümlichkeit wird die nützliche Verwerthung der Einsichten in das Wasserstrassenwesen Schwedens für Deutsche Verhältnisse nicht leicht sein, und in der That enthält sich der Verf. jedes Wortes, welches eine solche Verwerthung andeutet. Ja, aus dem Schweigen darf wohl entnommen werden, dass auch die Schwedischen Erfahrungen nichts Anwendbares zu ergeben scheinen.

G. Cohn.

Lenz, Katechismus der deutschen Reichspost. Ein Handbuch für den Post- und Telegraphen-Verkehr. Leipzig 1882. kl. 8°. 17 Bgn. mit 10 in den Text gedruckten Formularen.

Eisenbahnen, die österreichisch-ungarischen, der Gegenwart und Zukunft. Karte. Neueste Aufl. Chromolith. Fol. Wien 1882.

Grawinkel, Die allgemeinen Fernsprecheinrichtungen der deutschen Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung. 8° mit 53 in den Text gedruckten Holzschnitten. Berlin 1882.

Assolant, C. De la nécessité et des avantages du rachat, des chemins de fer français par l'État. Par., impr. Wattier, 1882. 8. 32 pag. 1 fr.

Krantz, J. B., Observations au sujet des prix de transport, des tarifs et du rachat des chemins de fer. Par., Delamotte fils & Ce, 1882. 8. 3 fr.

Pratt's Law of Highways. Comprising the Highway Acts, 1835, 1862, 1864, the South Wales Highway Acts, and other statutes, including an introduction. Also the Tramways Act, 1870. 12th edition, by S. Prentice. London, Shaw & Sons, 1881. 8. 564 pp. 25/—.

Railway and Commercial Gazetteer of England, Scotland, and Wales, compiled from official sources. London, Mc Corquodale, 1881. roy-8. 544 pp. 8/6.

Statens Jernvägstrafik (för år 1880.) Bidrag till Sveriges offic. statistik L. 19 a. Stockholm 1881. Roy. in-4. (Schwedische Eisenbahnstatistik für 1880.)

7. Geld und Kreditwesen. Banken. Finanzwesen.

Emil Struck, Die Effektenbörse. Eine Vergleichung deutscher und englischer Zustände. Nebst einem Anhange: Die Entwickelung des Instituts der beeidigten Makler in Deutschland im neunzehnten Jahrhundert. Leipzig, Duncker & Humblot, 1881. 244 S.

Die Struck'sche Schrift zerfällt in drei grössere Abschnitte, deren erster die Verkehrsformen der Börse sowie die Kursnotirungen darlegt und zwar unter ausschliesslicher Berücksichtigung der englischen und deutschen Verhältnisse. Der zweite Abschnitt sucht die wirthschaftliche Funktion der Börse klar zu stellen, wobei der Rolle des spekulativen Verkehrs besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird. Der dritte Abschnitt endlich zeich-

zen Umrissen das Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Börse in England
hland und knüpft daran Reformvorschläge namentlich für die Organisation des
Börsenwesens. In einem Anhange wird dann noch das Institut der vereideten
Deutschland in seiner Entwickelung bis zur Gegenwart geschildert. — Die
av Cohn's in dem 16. Bande dieser Zeitschrift, wonach das Gebiet der mo-
se für unsere Wissenschaft bisher noch so gut wie gar nicht erobert ist, be-
auch heute noch ihre relative Giltigkeit und es ist daher gewiss eine dan-
Aufgabe, diese Lücke auszufüllen. Einen bedeutenden Schritt diesem Ziele
ldet die Struck'sche Arbeit, die mit grossem Fleisse das in den englischen
nd in den von der Berliner Kaufmannschaft mit der Staatsregierung gepfloge-
dlungen steckende Thatsachenmaterial bemeistert hat. Dass dem Autor in-
Lösung seiner Aufgabe vollkommen gelungen sei, müssen wir leider vernei-
zeigt, wenigstens in dem vorliegenden Buche, einen bedenklichen Mangel
ıer und dogmatischer Durchbildung, der ihn nicht hat dazu gelangen lassen,
; der Börse in dem gesammten volkswirthschaftlichen Organismus gehörig
chen. Dass dieses Urtheil begründet ist, geht schon aus der fehlerhaften Au-
s Stoffes hervor. Gleich im ersten Abschnitt wird von der Börse, als etwas
ntem, gesprochen und dann sofort dazu übergegangen, die einzelnen Börsen-
ie Kursnotirungen u. s. w. darzulegen, worauf dann erst im zweiten Abschnitt
wird, was die Börse eigentlich innerhalb der Volkswirthschaft wolle. Würde
3. nicht geradezu komisch finden, wenn in einer volksw. Vorlesung die Lehre
damit begönne, dass man den Zuhörern das Diskontogeschäft, das Lombard-
. w. vorführte und ihnen erst am Schlusse sagte. wozu diese Geschäfte nöthig
tt zuerst genetisch vor den Augen des Schülers den Kredit als Hebel des
ıhrs und die Nothwendigkeit seiner Vermittelung durch Banken entstehen zu
ihnen dann erst die geschäftlichen Formen zu schildern, in denen die Banken
telnde Funktion ausüben. Wäre der Verf. bei seinem Untersuchungsgegen-
so verfahren, hätte er uns zuerst das ökonomische Bedürfniss klar gemacht,
ründung der Börse Anlass geben musste, hätte er uns gezeigt, warum ge-
'ekten, die er übrigens ihrem Wesen nach gleichfalls als bekannt voraussetzt,
venige andere Produkte eines besonders konzentrirten Marktes benöthigt sind,
Masse der Waaren keines Börsenverkehres bedarf, so wäre es ihm wahr-
esser gelungen, die Börse als Glied des Wirthschaftskörpers zu erklären und
Nothwendigkeit des Börsenverkehrs selbst mit seinen spekulativen Auswüch-
zeugen. Charakteristisch ist ferner für die mangelhafte dogmatische Behand-
offes, dass der Verf. fast nirgends versucht hat, das Objekt seiner Forschung
stzustellen. Wo einmal Sätze vorkommen, die an eine Definition anklingen, da
h so ziemlich jedes Wort unhaltbar. So scheint es eine Art Definition sein
venn der Verf. das zweite Kapitel in folgender Weise beginnt: „Effekten sind
, welche von Hand zu Hand gehen und dazu bestimmt sind (sic!); sie sind
ls solche haben sie das Streben sich einen Verkehrsmittelpunkt zu schaffen,
ıgebot und Nachfrage sich mit Leichtigkeit treffen können. Das Produkt
gemässen Strebens ist die Börse; sie ist der Markt für die Kreditpapiere."
st die Bezeichnung der Effekten als Gegenstände betrifft, so ist dieselbe so
wie nur irgend möglich. Die Effekten sind entweder Schuldverschreibungen,
ıngsrechte, oder Antheilsscheine, also Miteigenthumsrechte, und die Gegen-
ist daher wohl die letzte Eigenschaft, die man ihnen nachsagen kann. Dass
Bestimmung der Effekten sein soll, von Hand zu Hand zu gehen, ist nicht
chtig. Ihre wirthschaftliche Bestimmung ist die, dem disponibelen Kapital
le Anlagegelegenheit zu geben. Dass sie die Fähigkeit besitzen, mit Schnel-
Hand zu Hand zu gehen, erleichtert die Erfüllung ihrer Bestimmung wesent-
hre Bestimmung selbst darin zu suchen, ist grundfalsch. Im Gegentheil
Recht als Schattenseite beklagt, dass die leichte Uebertragbarkeit der Effekten
n zu allzu häufigen Besitzveränderungen verleite und dadurch eine Unruhe in
rhältnisse bringe, die dem Börsenverkehr zwar vortheilhaft, der soliden Pro-
höchst nachtheilig ist. Wenn ferner die Effekten als Waaren qualifizirt werden,
lieser unpräcisen Ausdrucksweise nicht mehr und nicht weniger als die Er-
r abgethanen Macleod'schen Irrlehre. Denn wenn Forderungsrechte Waaren,
sind, dann ist es auch unbestreitbar, dass der Kredit als solcher allein neue
zeugen vermag. Dass der Verf. schliesslich noch die Börse als den Markt

der Kreditpapiere bezeichnet, ist gleichfalls irrig, denn der Begriff des Kreditpapiers passt nicht auf die wichtige Effektengattung der Aktien. Schlimmer aber als diese kleinen Inkorrektheiten ist, dass diese dem wichtigen zweiten Kapitel vorangestellte Definition nicht nur nicht erschöpfend, sondern absolut nichtssagend ist. Wir erfahren darin nicht das Mindeste, was zur begrifflichen Erfassung der Börse irgendwie förderlich sein könnte. Dass die Börse das Produkt des Strebens der Effekten sei, sich einen Markt zu schaffen, wie dieses Streben auch bei anderen Waaren vorhanden ist, sagt nicht nur nichts aus, sondern eigentlich noch weniger als nichts, indem gerade der charakteristische Unterschied des „Strebens" der Effekten und der Waaren verschwiegen wird. Denn während bei den Waaren meistentheils durch das Vorhandensein eines regulären, aber nicht börsenmässig koncentrirten Handels diesem Streben Genüge geschieht, bringt es die besondere Natur des Effektenumsatzes mit sich, dass derselbe sich nur auf dem Wege des Börsenverkehrs wirksam durchführen lässt, und gerade auf diesen charakteristischen Unterschied hätte eine sorgfältige Begriffsbestimmung ihr Augenmerk richten müssen. Bei dieser geringen Rücksichtnahme des Verf.'s auf die dogmatische Seite seines Untersuchungsobjekts kann es denn nicht Wunder nehmen, wenn das zweite Kapitel die schwächste Partie des ganzen Buches ist. Denn um eine ökonomische Erscheinung in ihrer Bedingtheit und in ihrem Kausalzusammenhange mit den übrigen Erscheinungen des Wirthschaftslebens aufzudecken, dazu bedarf es vor allen Dingen einer scharfen begrifflichen Analysirung des letzteren, erst dadurch erhält die so dankenswerthe Bewältigung des Thatsachenmaterials ihren Zweck und ihren für die Wissenschaft erspriesslichen Abschluss.

Hat somit die Struck'sche Schrift in der Hauptsache nicht den Erwartungen entsprochen, mit denen Ref. an dieselbe herangetreten ist, so bleibt doch im Einzelnen noch genug des Trefflichen übrig, um dieselbe zu einer werthvollen zu machen. Wir rechnen dahin im ersten Kapitel die anschauliche Schilderung des Londoner Börsenverkehrs mit seinen verschiedenen Gruppen von Geschäftsleuten. Dass die bezügliche Darstellung der deutschen Verhältnisse nicht in gleichem Maasse fesselt, liegt daran, dass der Verf. hier nur Bekanntes bieten konnte, was zum Theil in populären Handbüchern, z. B. in Saling's Börsenpapieren, ebenso gut zu finden ist. Es ist dies selbstverständlich kein Vorwurf, da der Vollständigkeit wegen auch auf diese Verhältnisse eingegangen werden musste. Im zweiten Kapitel scheint uns die klare Darlegung der betrügerischen Auswüchse der Spekulation besonders bemerkenswerth; dass sonst gerade dieses Kapitel uns am wenigsten angesprochen hat, ist bereits hervorgehoben. Es ist dem Verf. eben nicht gelungen, über die Michaelis'schen Auffassungen, die er freilich selbst als zu optimistisch erklärt, hinauszukommen. Die Lösung des Widerspruches, dass auf der einen Seite sich manches Nützliche von der Spekulation aussagen lässt, während andrerseits uns von Zeit zu Zeit ihre verheerenden Wirkungen in nicht misszuverstehender Weise ad oculos demonstrirt werden, ist auch von Struck unerledigt geblieben. Der Glanzpunkt des Buches ist unstreitig das dritte Kapitel, welches uns ein sorgfältig ausgearbeitetes Stück vergleichenden Verwaltungsrechtes liefert und sich somit zwei Disziplinen gleich nützlich erweist. Die maassvolle und umsichtige Kritik, welche an die Darstellung dieser Rechtsverhältnisse geknüpft wird, kann von Jedem unterschrieben werden. Nur muss es Wunder nehmen, dass der Verf. bei Durchführung seines Reformvorschlages, einer mehr in sich abgeschlossenen, genossenschaftlichen Organisation der Börse, von jedem staatlichen Eingriff abgesehen wissen will. Es wird dies theils damit motivirt, dass die staatliche Beschränkung der Börsenfreiheit die heftigste Opposition hervorrufen würde, theils damit, dass der Staat wohl die äussere Form einer rechtlichen Organisation, aber nicht den erforderlichen genossenschaftlichen Geist zu schaffen vermöchte. Dem ersten Argumente ist wohl schwerlich ein Gewicht beizulegen, denn ohne den Widerspruch von Interessenten gehts nun einmal bei wirthschaftlichen Reformen nicht ab. Wichtiger ist das zweite Argument, obwohl aus demselben, wie uns scheint, nicht die Folgerung zu ziehen ist, dass der Staat sich einer bewussten Einwirkung auf die Schöpfung einer solchen Organisation enthalten müsse. Thatsächlich giebt es nur zwei Wege für Erreichung der letzteren. Entweder der Staat erzwingt sie und der genossenschaftliche Geist ist dann ein Produkt allmäliger Eingewöhnung. Oder man wartet ruhig ab, bis dieser Geist sich an unseren Börsen Bahn bricht, indem man hofft, dass er dann auch in einer entsprechenden äusseren Organisation des Börsenverkehrs sich manifestiren werde. An die Möglichkeit der letzteren Alternative nun auch nur einen Augenblick zu glauben, halten wir, offen gesagt, für einen etwas naiven Optimismus. Die zusammengewürfelte Masse von Individuen, die unsere heutigen Börsen frequentiren und die hier nicht näher charak-

werden sollen, ist sicherlich nicht für die Ausbildung eines genossenschaftlichen
›eanlagt. Erst wenn gewisse Elemente, die überall eher hingehören, als auf den
›markt, auf dem der Werth des Vermögens eines grossen Theiles der Nation be-
wird und von dem das Wohl und Wehe tausender von Wirthschaften abhängig
ıitiv ausgeschieden sind, werden die Uebrigbleibenden im Stande sein, jene höheren
n und genossenschaftlichen Anforderungen zu erfüllen. Eben deshalb erscheint
aber auch nothwendig, dass der Staat mit seiner Initiative vorangehe und sich
diglich auf die Rolle des Zuschauers eines keineswegs erquicklichen Schauspiels
ıke. Wenn übrigens der Verf. bezüglich seines dritten Kapitels in der Vorrede
ıss die darin erörterten Gegenstände vom wissenschaftlichen Standpunkte aus kaum
geschweige denn eingehend behandelt worden seien, so hätte ihn dies vielleicht
gte Selbstgefühl doch nicht vergessen lassen sollen, die Schrift eines so tüchtigen
, wie Gareis [1]), zu citiren, der bereits sieben Jahre früher als der Verf. eine
Reformvorschläge des bestehenden Börsenrechts formulirt hat. Der Anhang schliess-
ildert in übersichtlicher Weise die Entstehung und den Verfall des Instituts der
en Makler und weist überzeugend nach, dass die Zukunft der völligen Abschaf-
les privilegirten Maklerstandes gehört. Vielleicht hätte noch der Hinweis Platz
können, dass auch die Tage des „Pfuschmaklers“ in seiner bisherigen Gestalt ge-
in dürften. Die immer mehr in die Höhe kommenden sog. Maklerbanken bieten
hr Aktienkapital und die relative Oeffentlichkeit ihres Geschäftsbetriebes ihren
gebern grössere Garantien, als dies der selbst meist stark spekulirende und in
Vermögensverhältnissen nicht zu durchschauende Pfuschmakler zu thun vermag.
lmälige Verdrängung des Pfuschmaklerthums durch jene auf eigene Rechnung und
kaufenden und verkaufenden Aktieninstitute ist daher nicht ausgeschlossen und
lürften die Maklerbanken eventuell dazu berufen sein, von unseren Börsen die
es soliden englischen dealer's zu übernehmen. R. Friedberg.

twurf einer Verbrauchssteuer-Ordnung und eines Verbrauchs-
·-Tarifs für die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe. Im Auf-
ːs Stadtraths ausgearbeitet und begründet von Bürgermeister Schnetzler. Karls-
Buchdruckerei von Malsch u. Vogel 1879. 76 S.

chträglich sei nur kurz auf dieses Werk hingewiesen, in welchem, gestützt auf
:hungen der seitherigen Finanzverhältnisse der Stadt Karlsruhe mit denen anderer
owie auf eingehende theoretische Erörterungen, in geschickter Weise die Zweck-
eit und Nothwendigkeit einer Erhöhung verschiedener Verbrauchssteuersätze (für
e, Mehl und Brod, Schlachtvieh, Wildpret, Fleisch, Geflügel, Frische Fische,
›ffe) und der Einführung neuer für einige seither unbesteuerte Artikel betont wird.
n Stadtrath beantragten Sätze wurden inzwischen mit wenigen Ausnahmen von
;ierung genehmigt. Diese Ausnahmen beschränken sich auf Ermässigen und zwar
· (25 und 40 Pf. statt der verlangten 45 und 60 pro Kl.) und Farren (1,80 Mrk.
Mrk.), sowie auf Streichung der für Steinkohlen und Coaks (4, bezw. 6 Pf. pro
o) gewünschten Sätze. L.

ph. Courtois Fils, Histoire des banques en France. Deuxième édition. Paris,
e Guillaumin et Cie, 1881. 375 S.

r bekannte Verfasser des traité des opérations de la bourse hat sich in dem vor-
n Buche die dankenswerthe Aufgabe gestellt, eine Geschichte des französischen
sens vom Tode Ludwig's XIV. an zu liefern. Dass er dabei nicht erfolglos ge-
ist, beweist der Umstand, dass seine Arbeit nunmehr bereits in zweiter Auflage
. Die Disposition ist die, dass in einem ersten Abschnitt das System Law's
ert wird, ein zweiter die caisse d'escompte (gegründet 1776) und das Assignaten-
behandelt, während ein dritter uns die Entwickelung des Bankwesens von der
ıg der Bank von Frankreich bis zur Gegenwart vorführt. In verschiedenen An-
werden dann noch speziellere Beläge für das in der Hauptdarstellung Gegebene
ıcht. Wie weit der Verf. sich auf eigene Quellenstudien stützt, wagt Ref. nicht
:heiden. Der erste Abschnitt macht freilich den Eindruck, als ob er lediglich
ausgezeichneten Vorarbeiten Levasseur's beruht, während die beiden anderen Ab-
bei dem Mangel an spezielleren Citaten schwer kontrollirbar sind. Indess, ob

---

Gareis, Die Börse und die Gründungen nebst Vorschlägen zur Reform des Bör-
ts und der Aktiengesetzgebung. Berlin 1874.

Kompilation oder nicht, ist eine untergeordnete Frage gegenüber der Thatsache, dass Courtois durch seine geschickte Arbeit eine wesentliche Lücke der Bankliteratur ausgefüllt hat. Allerdings verspricht der Titel etwas mehr, als gehalten wird. Die „histoire des banques en France“ ist weniger eine Geschichte des französischen Bankwesens im Allgemeinen, als eine spezielle Geschichte des Zettelbankwesens und wenn Ref. nicht irrt, hat auch die erste Auflage den beschränkteren Titel „histoire de la banque de France“ geführt. In der That steht in der ganzen Darstellung die Bank von Frankreich im Vordergrunde und es werden die übrigen Institute fast nur insoweit erwähnt, als sie irgend eine mittelbare Beziehung zur Nationalbank haben. Wenn der Verf. übrigens am Schluss seines Werkes gegen das Monopol der Nationalbank und für Zettelbankfreiheit plaidirt, so dürfte diese manchesterliche Anschauung wohl beim deutschen Leser eben so wenig Sympathie finden, als in Frankreich in maassgebenden politischen und national-ökonomischen Kreisen dafür vorhanden ist. R. F.

M. Schraut, Geh. Reg.-Rath u. vortrag. R. im Reichsschatzamt. Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse. Leipzig, Duncker & Humblot 1882 39 SS.

Dadurch, dass der Verfasser in der Vorrede bemerkt, dass „bei der Ausarbeitung namentlich das vorzügliche Werk von Göschen „Theory of foreign exchanges“ London 1861, sowie die vortrefflichen Arbeiten, welche sich über einzelne Punkte in den nationalökonomischen Werken insbesondere deutscher Schriftsteller vorfinden, zur Anleitung gedient haben“, hat er unbewusster Weise den Antheil der Schrift von Göschen in den Augen der Vielen, bei denen dieselbe in Vergessenheit gerathen zu sein scheint, allzusehr verwischt.

Ohne dem Werthe der vorliegenden Broschüre für das deutsche Publikum irgend nahe treten zu wollen, ein Werth, der noch dadurch erhöht wird, dass Göschen's Schrift so rar geworden ist, dass Stöpel 1875 kein Exemplar aufzutreiben vermochte (es befindet sich übrigens eines in der Kommerzbibliothek in Hamburg) und daher Léon Say's französische Uebersetzung in das Deutsche übertrug, dünkt es uns, dass der Verfasser sich und den anderen deutschen Schriftstellern, auf die er in der Vorrede anspielt, nichts vergeben haben würde, wenn er auf den Titel anstatt „die Lehre“ gesetzt hätte: „Göschen's Lehre.“ Denn innerhalb der 20 Jahre, seit Göschen die Kräfte, welche die Bildung der Wechselkourse beherrschen, klarlegte, ist ihm kein Irrthum nachgewiesen, ist kein Zusatz gemacht worden. Das Verdienst Göschen's lag darin, dass er Vorgänge, die den internationalen Banquiers allgemein bekannt waren, methodisch klassificirte und die sie herbeiführenden bezw. beeinflussenden Ursachen analysirte.

Die der Praxis entnommenen Fälle und Verhältnisse, an denen Göschen die Wirkung jener Ursachen nachweist, scheinen uns auch noch nicht veraltet, indess erweckt doch die vorliegende Broschüre ein lebhafteres Interesse dadurch, dass sie statt der englischen besonders die deutschen Verhältnisse und Vorgänge berücksichtigt. Die Weise aber, in welcher sie allseitig von der deutschen Presse begrüsst worden ist, hat uns nicht nur bewiesen, wie zeitgemäss ihr Erscheinen war, sondern uns auch die Pflicht auferlegt, Göschen das Verdienst zu vindiciren, die Lehre von den auswärtigen Wechselkoursen in allen Grundzügen ganz identisch mit der von dem Verfasser der vorl. Schrift vorgetragenen zuerst entwickelt und begründet zu haben.

F. Ritschl.

Winiker, Steuerkatechismus. Kurze, aber vollständig systematische Darstellung der direkten Staatssteuern in Preussen; nebst Anhang betr. die in Berlin zur Erhebung kommenden direkten Kommunalsteuern. kl. 8°. XIV u. 279 SS. Berlin 1882.

Gesetz betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben. Aus den Materialien und den Vollzugsvorschriften ausführlich erläutert von P. Reinhold. kl. 8. Berlin 1882.

Tarif für die Wechsel-Stempelsteuer und die Reichs-Stempelabgabe für in- und ausländische Werthe. Auf Grund des Bundesraths-Beschlusses vom 19. Januar 1882 berechnet von P. Reinhold. kl. 8°. Berlin 1882.

Reichs-Bankgesetz. Mit dem Statut der Reichsbank, den Verordnungen betr. Anstellung etc. der Beamten, und den allgemeinen Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichsbank vom Dezember 1881. 2. Aufl. kl. 8°. Berlin 1882.

dget de l'Empire (russe) pour l'exercice 1880. Règlement définitif du —. Rapport présenté au Conseil de l'Empire par le contrôleur de l'Empire. St. Petersb. 1881. gr. in-8.
nversion, la, des dettes espagnoles; origine des dettes espagn.; le déficit, a conversion. Par., impr. Kugelmann, 1881. 8. 47 pag.
le sur les finances de l'Italie. Bruxelles, Société génér. d'imprim., 1881. 8. 16 pag. (Extrait du journal: „l'Europe".)
el, O., La question de l'argent et les instruments de crédit dans la econde moitié du XIXe siècle. Paris, à la „Revue britannique" 1882. 8. 60 pag.
s of Duty (foreign and colonial) on British Manufactures or Produce. Part I. sect. 1. (Parliam. Paper, House of C.,) London 1881. Folio. 71 pp.
nner, Th., Stock Exchange Year book for 1882. London, Cassell. 8. 130 pp. 7/6.
achey, J. and R., The Finances and public works of India from 1869 to 1881. London, Paul, Trench & Co, 1882. 8. 470 pp. 18/—.

8. Versicherungswesen.

hmert, Fortschritte im Sparkassenwesen. 8. Berlin 1882.
itze, Sparkassen und Gemeindefinanzen, deren gegenwärtige und zukünftige Gestaltung und Einrichtung. 8°. IX u. 176 SS. Berlin 1882.

Ueber diese sehr beachtenswerthe Schrift wird in einem der nächsten Hefte bei einer Besprechung der neuesten literarischen Erscheinungen auf dem Gebiete des Sparkassenwesens ausführlicher referirt werden.

Bunsen, Die Rabatt-Spar-Anstalt. Vortrag. 8°. 14 SS. Berlin 1882.
versicherungs-Bedingungen, allgemeine, 1867. Auf Grundlage des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches nach Berathungen von Sachverständigen n den norddeutschen Seestädten. 2. Aufl. 8. Hamburg 1882.
npagnies (les) d'assurances fondées en 1880. Par., impr. Schloeber, 1881. 8. 54 pag. 1 fr.
Courcy, A., De l'assurance par l'état. 3ème édition, revue et corrigée et suivie d'une lettre de M. Magnin, Ministre des finances. Par., A. Auger, 1882. 8. 37 pag.
eur, H., La syphilis et les assurances sur la vie. Étude médico-légale. 2e édition. Par., G. Masson, 1881. 8. 106 pag.
athman, J. H., On the Preservation of Life and Property from Fire. London, Simkin, 1882. 8. 130 pp. 2/6.

9. Gesetzgebung etc. Juristisches.

Graf Hue de Grais. Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preussen dem deutschen Reiche. 2. Aufl. Berlin 1882, Verlag von Julius Springer. VII, 466 SS.

Das Werk will eine jedem Gebildeten verständliche Darstellung der öffentlichen hältnisse in Preussen und dem deutschen Reiche geben. Es ist namentlich für solche n bestimmt, die zu den öffentlichen Geschäften herangezogen werden. In demen wird sowohl die Gesetzgebung Preussens als die des deutschen Reiches berücktigt. Es beschränkt sich aber nicht auf einfache Wiedergabe der erlassenen Vorifften, sondern sucht diese nach Entstehung und Bedeutung, so wie nach ihrer Geung im praktischen Leben klar zu legen. Vergleichende Hinweise auf die Gesetzmg fremder Länder, statistische Daten und technische Erläuterungen sind, wo es ig scheint, hinzugefügt. Die Gesetze, deren Inhalt im Werke behandelt wird, sind len Anmerkungen citirt, so dass das Buch zugleich als ein Repertorium der preussin und deutschen Gesetzgebung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zu dienen Stande ist.

In neun Kapiteln werden behandelt: die Organisation des deutschen Reiches und preussischen Staates, auswärtige Angelegenheiten, Militär und Marine, Finanzen, iz, Polizei, Kulturpflege, Wohlstandspflege.

Eine wissenschaftliche Bedeutung besitzt das Buch nicht. Aber es enthält eine e und übersichtliche Darstellung der Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse in issen und dem Reiche und kommt unzweifelhaft einem praktischen Bedürfniss ent-

gegen. Dies wird dadurch bestätigt, dass das Buch in wenigen Monaten eine zweite Auflage erlebt hat. G. M.

Précis of official Papers, beeing abstracts of all parliamentary returns. Directed to be printed by both houses of Parliament. — W. H. Allen & Co 13, Waterloo Place, London.

Dieser Auszug aus den amtlichen Drucksachen, der uns in den Jahrgängen 1880 und 1881 vorliegt, betrifft, wie der Titel besagt, die sämmtlichen den beiden Häusern des englischen Parlaments erstatteten Berichte. Die Anordnung ist diese, dass zuerst die dem Oberhause, dann die beiden Häusern zugleich, dann die dem Unterhause vorgelegten Drucksachen in der Reihenfolge ihrer amtlichen Numerirung ihrem wesentlichen Inhalte nach ausgezogen sind; jedoch ist der Inhalt der vereinbarten Gesetze daraus nicht ersichtlich, vielmehr sind von den Public general Acts, Statutes und Local Acts nur die Titel angegeben; so dass also aus diesen Berichten eine Uebersicht über die gesetzgeberische Thätigkeit in England nicht zu gewinnen ist. Dem englischen Parlamente wird bekanntlich eine ungeheure Fülle von Material zur Kenntniss der Wirkungen der Gesetzgebung, der Thätigkeit der Verwaltung und des öffentlichen Lebens überhaupt zugänglich gemacht, und diese Auszüge sind zur Orientirung über dasselbe bestimmt. Neben diplomatischen Korrespondenzen finden wir hier Berichte über den Werth der Erbswurst für die Soldatenverpflegung, neben einer Statistik der Gemeindesteuern (Local taxation) in England eine Besprechung der Oleomargarin-Fabrikation in den Vereinigten Staaten, neben Nachrichten über den Nothstand in Irland Nachweise über die Hopfen-Einfuhr in Grossbritannien; kurz eine grosse Summe von Informationen, die in regelmässiger Wiederkehr oder wegen ihrer zeitweiligen Wichtigkeit den englischen Gesetzgebern vorgelegt werden. Titel, Umfang und Preis der Originalvorlagen sind jedem Auszuge vorgedruckt. Es ist also hiermit ein Hilfsmittel zur Kenntniss der amtlichen Literatur Englands geboten, das dem Spezialforscher sehr willkommen sein muss. v. Sch.

Report of the Commissioner of Education for the year 1879. Washington 1881. 2 Theile, CCXXX u. 757 pp.

In diesem Bericht werden alle öffentlichen und Privatanstalten in den Vereinigten Staaten, in welchen irgend etwas gelehrt wird, behandelt, von Kindergärten und Taubstummenanstalten bis zu Universitäten. Die Klassificirung aller dieser Anstalten, mit Ausnahme der für die allerniedrigsten Erziehungsstufen, ist indess eine rein äusserliche und die Individualisirung innerhalb der einzelnen Klassen eine so grosse, dass mit dem Eindruck eines lebhaften Strebens nach Erziehung der einer unendlichen Verwirrung hervorgerufen wird. Nicht einmal jeder einzelne Staat oder jede einzelne Stadt haben einen festen Maassstab für die Leistungen der Lehrer wie der Schüler. Dieser Mangel wirkt wechselseitig ungünstig, indem die Normal Schools, die Schullehrerseminare, mit der Schwierigkeit der ungleichmässigen und vielfach ganz unzureichenden Vorbildung ihrer eigenen Zöglinge zu kämpfen haben und wiederum Lehrer der verschiedensten Grade heranbilden. Eine Uebersicht der Examensgegenstände, wie sie die englischen Reports of the Committee of Council of Education enthalten, findet sich selbsverständlich in dem amerik. Bericht nicht, da eben ein allgemein gültiger Maassstab für die Leistungen der Seminare hier fehlt. Unter die Normal Schools werden alle Anstalten gerechnet, welche irgend eine Klasse von Lehrern oder Lehrerinnen heranbilden, das Charakteristische derselben liegt also in der pädagogischen Ausbildung. Die von den einzelnen Staaten unterhaltenen State Normal Schools bieten auch eine gewisse, allerdings nur auf den Staat beschränkte, Gleichmässigkeit der Ausbildung. Der Bericht wirft aber alle Sorten von Lehrerseminaren zusammen. Die Zunahme dieser Seminare in den Vereinigten Staaten: in 1870 gab es 53 Anstalten mit 178 Lehrern und 10 028 Seminaristen, in 1879 207 Anstalten mit 1422 Lehrern und 40 029 Seminaristen, ist indess ein erfreuliches Zeichen dafür, dass die Ueberzeugung, dass zur Ausbildung zum Lehrfache auch theoretische und praktische Pädagogik nothwendig sei, mehr und mehr um sich greift. Wie vollkommen inadäquat aber das Verhältniss von Angebot zur Nachfrage nach fachmässig ausgebildeten Lehrern sein muss, ist offenliegend, wenn man bedenkt, dass in den Volksschulen der Vereinigten Staaten überhaupt 272 686 männliche und weibliche Lehrer unterrichten. Von besonderem Interesse sind die Schulverhältnisse der sog. farbigen Bevölkerung, d. h. der Bevölkerung afrikanischer Abstammung. Es waren in 1879 42 Lehrerseminare bezw. Departements speciell mit der Ausbildung von Lehrern für farbige Schulen beschäftigt, mit 181 Lehrern und 6171 Seminaristen. Im Allgemeinen ist das

Unterrichtswesen der Farbigen indess noch sehr vernachlässigt. Ausser jenen Lehrerseminarien existirten 1879 in den früheren Sklavenstaaten speciell für die farbige Bevölkerung 14 341 Volksschulen, deren Schülerzahl auf ca. 686 000 abgeschätzt wird, ferner 42 höhere Schulen mit 5297 Schülern, 16 sog. Universities and Colleges mit 1933 Schülern, dann 22 Schools of Theologie (unseren theologischen Seminaren ähnlich) mit 762, 3 Schools of Law mit 42 und 4 Schools of Medicine mit 99, endlich zwei Anstalten für Taubstumme und Blinde mit 120 Schülern.

Die farbige Bevölkerung dieser früheren Sklavenstaaten betrug nach dem Census von 1880 ca. 6 100 000, also in 1879 etwa 5 820 000 Seelen, demnach werden nur ca. 12 % der Bevölkerung überhaupt des Schulunterrichts theilhaftig. Das Schlimmste ist aber, dass viele dieser Schulen nur 1, 2 oder 3 Monate im Jahr offen bleiben. Dies bezieht sich nicht nur auf die farbigen, sondern auch auf die weissen Schulen der Südstaaten, aber natürlich vorzugsweise auf die ländlichen Schulen.

In Mississippi z. B. konnten in einer Anzahl Grafschaften in 1879 die Schulen nur 6 Wochen bis 2 Monate offen bleiben. Wenn aus irgend einem Grunde der Durchschnittsbesuch einer farbigen Volksschule in Missouri auf unter 10 Schüler fällt, so kann die Schule auf 6 Monate geschlossen werden, was bei weissen Schulen nicht statthat. Zu bemerken ist noch, dass ein Schulmonat meist höchstens 20—22 Tage zählt. In Tennessee musste das frühere Schuljahr von 77 Tagen in 1879 auf 69 Tage heruntergesetzt werden. In Texas soll das Schuljahr gesetzlich wenigstens 4 Monate à 20 Tage betragen, doch ist zu befürchten, dass in Folge gesetzgeberischer Maassregeln den freien Volksschulen die Existenzmittel ganz entzogen oder auf ein zweimonatliches Schuljahr beschränkt werden. Diese Beispiele umfassen weisse sowohl wie farbige Schulen. Die statistischen Angaben des Berichtes über den Schulbesuch können daher in keiner Weise zum Vergleich mit europäischen Verhältnissen dienen, da die Durchschnittszahl der jährlichen Unterrichtstage oder -stunden für die Vereinigten Staaten nicht ermittelt ist, wohl auch schwer ermittelt werden kann.

Mit den angedeuteten, vielfach sehr traurigen Verhältnissen der freien Volksschule und der nothwendiger Weise höchst ungleichmässigen, oft ganz unzureichenden Elementarvorbildung steht im schärfsten Kontrast das höhere Schulwesen mit seiner Anmaassung der Führung von Namen oder Bezeichnungen und der Ertheilung von Würden, die einen wissenschaftlichen Charakter haben. Der Bericht bringt auf 18 Seiten ein Verzeichniss der Würden (degrees), welche von 281 „universities, colleges, 103 scientific and other professional schools, and by 101 schools for the instruction of women" in 1879 verliehen worden sind. Die ganz überwiegende Mehrheit dieser degrees bestehen nur in einem Abgangszeugnisse. Dann kommen an Zahl die Würden A. B. und A. M. (artium baccalaureus bezw. magister). Mit der philosophischen Doktorwürde ist äusserst sparsam verfahren, nur 48 sind derselben theilhaftig geworden. Auch die höheren weiblichen Institute verleihen die Würden eines A. B. oder A. M., aber zwei derselben verstehen unter A. M. nicht Master of Arts, sondern „Maids of Arts" (sic). — Die berühmtesten Universitäten und Colleges der Vereinigten Staaten müssen es sich gefallen lassen in derselben Tabelle mit Instituten ganz inferieurer Gattung zu figuriren.

Kehren wir von diesem unendlichen Wirrwarr der höheren Bildungsinstitute noch auf einen Augenblick zu den Unterrichts- bezw. Erziehungsanstalten für die frühesten Jugendjahre zurück, den Kindergärten. Es gab deren in 1873 42 mit 73 Lehrern und 1252 Kindern, in 1879 dagegen 195 mit 452 Lehrern und 7554 Kindern. Der Ausbreitung der Fröbelschen Kindergärten stehen indess manche Hindernisse entgegen, vorzüglich die Schwierigkeit sie mit dem System der freien Volksschule in Zusammenhang zu bringen, da sie fast ausschliesslich aus Privatmitteln unterhalten werden und etwas den Charakter von Almosen tragen. Kindergärten für Kinder nicht armer Eltern scheint es in den Vereinigten Staaten noch nicht zu geben. Uebrigens treffen sie auch auf principielle Opposition, und wir müssen gestehen, dass wir die Einwände, die Superintendent Eliot in seinem Bericht über die Volksschulen in Boston in 1879 gegen die Fröbelsche Methode vorbringt, auch vielfach in Deutschland gehört haben. Dieselben sind wesentlich in seinen folgenden Bemerkungen enthalten: „Was immer der Erfolg des Kindergartens theoretisch sein mag, praktisch scheint mir der Kindergarten nicht die Aufgabe zu erfüllen, Aufmerksamkeit anzugewöhnen" und „wenn die Gewöhnung zur Aufmerksamkeit das erste, so ist die zur Selbstbeherrschung das zweite Ziel der frühesten Erziehung, und auch hier scheinen die Kindergartenübungen verzögernd gewirkt zu haben."

F. R.

Hensel, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des deutschen Reichs. (Bes. Abdr. aus den Annalen des deutschen Reichs.) 8°. 59 SS. München u. Leipzig 1882.

Fischer, O., Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des deutschen Reichs u. des Königreichs Sachsen in seinen Grundzügen gemeinfasslich dargestellt. 8°. Leipzig 1882.

Meissner, Preussische Verwaltungskunde. Für Verwaltungs-, namentlich auch Kassen- und Rechnungs-Beamte bearb. u. hgg. Bd. I. Mit chronolog. u. alphabetischen Registern. Grünberg i|Schles. 1882. gr. 8°. XVIII u. 273 SS.

Der hier vorliegende 1. Bd. handelt 1) über preussisches Etatswesen, 2) über Baufonds. Der demnächst erscheinende 2. Band soll an grösseren Darstellungen enthalten: „Die Organisation der Staats-Bauverwaltung" und „Das preussische Staats-Kassenwesen." Das Ziel, welches der Verf. sich gesteckt, ist das: die „Preussische Verwaltungskunde" nach und nach zu einem wichtigen, die gesammte Staatsverwaltung berücksichtigenden Fachbildungsmittel für den Beamtenstand zu gestalten. —

Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten. Hgg. vom schweiz. Departement des Innern. Bern 1882. 8°.

Starke, Ueber die Arbeit der Gefangenen ausserhalb der Gefängnissräume, insbesondere über die Beschäftigung derselben mit landwirthschaftl. Arbeiten und die Errichtung von landwirthschaftl. Kolonien für Gefangene. Vortrag. Berlin 1882. 8°. 46 SS.

11. Statistik. Populationistik und Allgemeines.

Deutschland.

Statistische Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Grossherzogthums Baden für das Jahr 1880. Karlsruhe. Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchdruckerei 1881. 107 S.

Eine Fortsetzung der seither alljährlich herausgegebenen sorgfältigen Bearbeitungen. Die Reinerträge der Domanialwaldungen weisen eine Wendung zur Besserung auf. Der Reinertrag pro ha, welcher im Jahre 1879 seinen niedrigsten Stand mit 21.96 Mk. während der Periode 1867/80 erreicht hatte, hat sich auf 23.85 Mk. in 1880 erhöht.

L.

Forststatistisches aus Elsass-Lothringen. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt von Frhrrn. v. Berg, Kaiserl. Oberförster und ständigem Hilfsarbeiter im Ministerium für Elsass-Lothringen. Strassburg. C. F. Schmidts Universitäts-Buchhandlung 1880. 55 S.

Gibt eine kurze Uebersicht über die wichtigsten forstlichen Verhältnisse von Elsass-Lothringen (Waldareal, Organisation der Verwaltung, Standorts-, Bestandsverhältnisse, Wirthschaft, Erträge und zwar Material- wie Gelderträge), namentlich auch über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsforste. L.

Preussische Statistik (Amtliches Quellenwerk). Hgg. in zwanglosen Heften vom königl. statistischen Bureau in Berlin. LXI. 4°. XXXVIII u. 287 SS. Berlin 1882.

Das vorliegende Heft behandelt die Bewegung der Bevölkerung, mit Einschluss der Wanderungen, im preussischen Staate während des Jahres 1880, mit gelegentlichen vergleichenden Rückblicken auf die vorhergegangenen Jahre. Für das Jahr 1879 ist eine gleiche Bearbeitung im LVI. Hefte dieses Quellenwerkes veröffentlicht (vergl. diese Jahrbücher 37. Bd. S. 554). Was den Inhalt anbetrifft, so sind im Vergleich mit dem LVI. Hefte Aenderungen in der sachlichen Specialisirung nicht zu verzeichnen, nur ist bei dieser jüngsten Publikation eine Bereicherung insofern eingetreten, als in einem Schlussabschnitte sich eine Zusammenstellung über „die evangelischen Taufen und Trauungen u. s. w. während der Jahre 1876—1880" befindet. Aehnliche Nachrichten über die katholische und jüdische Bevölkerung konnten nicht mitgetheilt werden, da über die kirchlichen bezw. rituellen Vorgänge bei diesen amtlich nichts bekannt wird.

Wir ersehen aus dem vorliegenden Hefte, dass innerhalb der Jahre 1872—1880 die natürliche Bevölkerungsvermehrung 3 112 290, und zwar 1 535 501 männliche und 1 576 789 weibliche Personen betrug, während sich aus dem Unterschiede zwischen den Ergebnissen der Volkszählungen vom 1. Dezember 1871 und 1. Dezember 1880 für nahebei dieselbe

itstrecke nur eine wirkliche Bevölkerungszunahme von 2 623 381 (1 282 149 männlichen d 1 341 232 weiblichen) Personen ergiebt. Hiernach lässt sich der Verlust, welchen Bevölkerung des preussischen Staates innerhalb der letzten neun Jahre durch den berschuss der Auswanderungen und Wegzüge über die Einwanderungen und Zuzüge itten hat, auf überhaupt 488 909 (253 352 männliche und 235 557 weibliche) Personen er im Durchschnitte jährlich 54 323 (28 150 männliche und 26 173 weibliche) Personen echnen.

Die Ergebnisse der durch Bundesraths-Beschluss vom 7. Dezember 1871 angeordne- statistischen Erhebung über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsange- igkeit enthalten nur einen Theil der vorgekommenen Wanderungen. Nach Ausweis ser Statistik haben während der Jahre 1872—1880 im preussischen Staate nur 297 457 sonen die Reichs- und Staatsangehörigkeit verloren und 55 050 Personen dieselbe ge- nnen, woraus sich der in Folge Mehrauswanderung eingetretene Bevölkerungsverlust die letzten neun Jahre auf überhaupt 242 407 oder im Durchschnitte jährlich 26 934 sonen berechnen würde.

Ein ganz anderes Resultat somit, als sich aus den Ergebnissen der Volkszählungen l Bevölkerungsbewegung feststellen lässt! — E.

Statistik des Herzogthums Sachsen-Meiningen. 1. (Beilage zum Re- rungs-Blatt Nr. 34, vom 1. März 1882). 4°. 21 SS.

Inhalt: A. Gebäudesteuer-Veranlagung. B. Produktion der Bergwerke, Salinen l Hütten, sowie die Gewinnung von Steinen und erdigen Mineralien i. Jahre 1881. —

Mayer, A., Statistische Beschreibung des Erzbisthums München- eising, fortgesetzt von G. Westermayer. 8°. Regensburg 1882.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. g. von dem k. statistisch-topographischen Bureau. Jahrg. 1881. 4. I. Bd. 1. u. 2. lfte; II. Bd. 1. u. 2. Hälfte. Stuttgart 1881.

Inhalt: I. Band, 1. Hälfte: Württembergischer Hof- und Staatskalender für 31. Die Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Grundbesitzes in Württemberg h der Aufnahme vom 10. Januar 1873.

I. Bd. 2. Hälfte: Medicinal-Bericht von Württemberg für die Jahre 1877 u. 78. Statistik der Gesetzgebung: Uebersicht über die in Württemberg Anwendung finden- Gesetze des Deutschen Reichs. — Die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung n 1. Dezember 1880 in Württemberg. — Die landwirthschaftliche Bodenbenutzung l die Erndte-Erträge im Jahre 1880. — Die Ergebnisse der Frucht- und Wollmärkte r. 1880. — Die Bewegung der Bevölkerung i. J. 1880. — Die definitiven Ergeb- se der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 in Württemberg. —

II. Band 1. u. 2. Hälfte enthält die württembergischen Vierteljahrshefte für Lan- geschichte. Jahrgang 1881. I. II. III. u. IV. —

Oesterreich-Ungarn.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1878. VII. Heft. 2. Abth. Hgg. der k. k. statist. Central-Kommission. 8°. S. 95—127. Wien 1882.

Inhalt: Gebarung der Landes-Fonde. Gebarung der Grundentlastungs-Fonde. Do- politische Fonde für Zwecke des Kultus und Unterrichts. Gebarung der autonomen l einiger anderer grösserer Gemeinden.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1879. V. Heft. Hgg. von der k. statistischen Central-Kommission. 8°. 187 S. Wien 1881.

Inhalt: Klerus i. J. 1880. Hochschulen und andere höhere Fachlehranstalten i. J. 79/80. Mittelschulen und Fachschulen i. J. 1879/80. Summarische Rekapitulation amtlicher Lehranstalten im Schuljahre 1879/80. Die periodische Presse i. J. 1879.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1880. XI. Heft. Hgg. von der k. statist. Central-Kommission. 8°. 24 SS. Wien 1881.

Inhalt: Heer und Kriegsmarine i. J. 1880.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 80. 3. Heft. 2. Lfg. 8°. 127 SS. Wien 1881.

Inhalt: Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs i. J. 1880; und zwar I. Räumliche sdehnung des Bergbaues, a) Freischürfe; b) Bergwerksmassen. II. Die wichtigsten richtungen beim Bergwerksbetriebe. III. Arbeiterstand. IV. Verunglückungen. Bruderladen. VI. Bergwerksabgaben. —

Statistisches Handbüchlein der königl. Hauptstadt Prag für d[illegible] Jahr 1879 und 1880. Hgg. von der statist. Kommission der Königl. Hauptst[illegible] Prag unter Redaktion des Direktors Prof. Jos. Erben. VIII. Jahrg. 8°. XXVIII 264 SS. Prag 1881.

Wir haben im 35. Bd. S. 505 über den 7. Jahrgang des statistischen Handbüchlei[illegible] der Königlichen Hauptstadt Prag berichtet. Der vorliegende Jahrgang ist über 100 S[illegible]ten stärker als jener, was einmal daher rührt, dass dieses Mal ein Zeitraum von 2 Ja[illegible]ren behandelt ist, dann aber auch darauf zurückzuführen ist, dass einzelne Fragen, [illegible] bisher nicht erörtert waren, in den Kreis der statistischen Untersuchung gezogen sin[illegible] So begegnen wir einer ganz neuen Abtheilung, (III), die über Besitz- und Zinsverhä[illegible]nisse handelt, zunächst eine Uebersicht des Wechsels im Besitz- und Lastenstande d[illegible] Prager Realitäten i. den J. 1879 u. 1880 giebt und weiterhin die Zinsverhältnisse [illegible] Prag zu Galli 1879 und 1880 (I. Zahl der zinsenden Gebäude; II. Hauszinserträge [illegible] Galli a) überhaupt; b) Zuwachs od. Abnahme gegen 1878 u. 79; III. Uebersicht d[illegible] Miethzinse in Prag-Altstadt 1879) schildert. Ferner ist die frühere III. Abtheilung üb[illegible] Erwerbs- und Kulturverhältnisse in zwei Abtheilungen zerlegt in Folge ausführlicher E[illegible]örterung der schon früher behandelten Fragen, wie Hinzufügung neuer Artikel. I[illegible] übrigen ist die Eintheilung und Behandlung des Stoffes dieselbe geblieben.

Da mit den Jahren, auf welche das gegenwärtige Handbüchlein sich bezieht, zuglei[illegible] das erste Decennium der Thätigkeit der Prager statistischen Kommission abschliesst, h[illegible] man einen Rückblick auf diese Thätigkeit der vorliegenden Publikation beigefügt und [illegible] diesem Rückblicke in gedrängter Kürze zusammengefasst, was die Kommission in diese[illegible] 1. Abschnitte ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit erstrebt und was sie erreicht hat. —

E.

Italien, Frankreich etc.

Annuario statistico per la provincia di Udine. Publicazione dell' a[illegible]demia udinese di scienze, lettere ed arti. Anno terzo. Udine 1881. 8°. 251 SS.

Inchiesta parlamentare sulla marina mercantile (1881—188[illegible] vol I. Riassunti dell' inchiesta orale e scritta. Roma 1882. 4°. LV u. 711 SS.

Annuaire statistique de la ville de Paris. (Année 1880.) Par., imprim. na[illegible]nale, 1882. gr. in-8. XII—623 pag.

Grandjean, J., De la **décroissance de la population française.** P[illegible] E. Gaulon, 1882. 8. —60 c.

Census of Ireland, 1881. Part I: **Area, Houses, and Population:** [illegible] the ages, civil or conjugal condition, occupations, birthplaces, religion, and educat[illegible] of the people. Vol. I: (**Province of Leinster No. 1: Country of Ca[illegible]low**). Dublin 1881. Folio. 63 pp. (Parliament. Paper by command.)

Walford, C., On the number of **Deaths from accident negligence, vi[illegible]lence, and misadventure** in the **United Kingdom** and some other co[illegible]tries. London, E. Stanford, 1881. 8. 84 pp. (Read before the Statistical Society, Fe[illegible] 15, 1881.)

Recensement de la population de la principauté de **Bulgarie** du 1/13 janv[illegible] 1881. Sofia 1881. 4. Publié par le Bureau de statistique.) Russischer Text [illegible] französ. Uebersetzung.

Annuario statistico per la provincia di **Udine.** Pubblicazione dell' Accade[illegible] udinese di scienze, lettere ed arti. Anno III. Udine, G. Seitz, 1881. 8. 251 [illegible] c. tav. graf. 5 l.

Sormani-Moretti, L., La provincia di Venezia. **Monografia statistico-ec[illegible]nomico-amministrativa.** Venezia, Antonelli, 1881. Fol. 616 pp. c. 14 t[illegible] 50 l.

Uitkomsten der VI. tienjarige **volkstelling in het Koningrijk der Nederla[illegible]den** op den 31. December 1879. 12 Bände. 's Gravenhage, van Weelden & Mingel[illegible] 1881. Folio. (Niederländischer Census vom 31. Dezember 1879.) Bd. I: Gene[illegible] bericht. Bd. II—XII: Provinzialberichte für **Drenthe, Friesland, Gelderla[illegible] Groningen, Limburg, Noordbrabant, Noordholland, Overyss[illegible] Utrecht, Zeeland, Zuidholland.**

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. Février 1882: L'évolution politique du XIXe siècle, 3e article: Les gouvernements de l'ère de la petite industrie, par G. de Molinari. — Études sur l'Amérique latine. Les républiques de l'isthme central: La Nouvelle-Grenade, le Venezuela et l'Ecuador, par A. F. de Fontpertuis. — Quatre congrès d'ouvriers, par Ch. M. Limousin. — De la méthode en économie politique, par G. Fauveau. — La bière, le vin et les spiritueux en Angleterre. I. la bière, par Lenglet. — La poésie économiste au XVIIIe siècle. Le théâtre, par E. Renaudin. — Socialisme d' Etat. Décret et arrêté d'organisation de l'enseignement secondaire des jeunes filles. — La crise des bourses de Paris et de Lyon. L'Union générale. L'emprunt de la Compagnie des agents de change. — Les marchés à terme et la Chambre de commerce de Paris. — La cote officielle de la bourse. — La convention franco-belge sur la propriété littéraire. — Un nouveau programme socialiste et libre penseur. — Société d'économie politique. Réunion du 6 février 1882. Discussion: la crise de la bourse (causes et remèdes.) — Comptes rendus par J. Simon et Courcelle-Seneuil sur les publications: „L'Irlande, le Canada et Jersey, par G. de Molinari" et „sul riordinamento delle banche in Italia, etc. del prof. G. Boccardo." — Chronique économique. — etc.

B. England.

British Quarterly Review. No. CXLIX, for January 1882: Literary Clubs of Paris. — A sketch of individual development, by G. Mac Donald. — The Culdees, and their later history, by Prof. Witherow. — The industrial resources of Ireland, by F. R. Conder. — Richard Cobden, by W. Clarke. — etc.

Contemporary Review, the. February 1882: Agricultural Depression, by the Duke of Argyll. — The functions of Wealth, by W. H. Mallock. — Free Thought — french and english, by W. S. Lilly. — How Money does its work, by Bonamy Price. — The Art of Watts, by H. Quilter. — The Crisis in Serbia, by O. K. — Municipal Government of London, by the Chamberlain of London. — The rise of the Middle Class, by M. G. Mulhall. — Has science yet found a new basis for Morality? by Goldw. Smith. —

Dublin Review, the. January 1882: The Mission of the Zambesi. — English Men of letters, by J. Ch. Earle. — The condition of the Catholics of Ireland a hundred years ago, by the Bishop of Ossory. — The Land League and the Land Act. — etc.

Edinburgh Review, the. No. 317, January 1882: Taine's conquest of the Jacobins. — The life of Mr. Cobden. — Electro-motive Power. — Irish discontent. — Parliamentary Procedure. —Du Chaillu's Land of the midnight sun. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries and Assurance Magazine. No. CXXIV, October 1881: On the valuation in Bankruptcy proceedings of an annuity determinable on Death or Marriage. — Does Life-Insurance insure? (from „Harper's monthly Magazine", January 1881.) — Life-Assurance does assure. (Abridget from „Harper's monthly Magaz.", April 1881.) — etc.

Journal of the Statistical Society. Vol. XLIV part 3—4, September and December 1881. September: Report of the Council to the 47th anniversary Meeting of the Statistical Society. — On the number of Deaths from Accident, Negligence, Violence, and Misadventure in the United Kingdom and some other countries, by C. Walford, with discussion on Walford's paper. — The English stations in the Hill Regions of India: their value and importance, with some statistics of their products and trade, by H. Clarke, with discussion on his paper. — International Statistics of Merchant Shipping. — The Territorial Acquisitions of Russia during the reign of Alexander II. — Turkish official Statistics. — Bankruptcy Statistics. — Census of the Congregations of the City Churches and Chapels, on Sunday, the 1. May, 1881. — Statistics of the Newspaper and Periodical Press for 1881 — Summary of the Census of all India, 1881. — etc. December: The British Land Question. (Opening address of the President of the Statistical Society (Jam. Caird) delivered 15. Nov. 1881, with proceedings on this

paper. — Economic Science and Statistics. (Address of the President of Section F of the British Association (Grant Duff) at the 51. Meeting, held at York, in August, 1881. — Statistical observations on the growth of the Human Body (Males) in Height and Weight, from 18 to 30 years of age, as illustrated by the records of the Borough Gaol of Liverpool, by J. T. Danson. — The Industrial Resources of Ireland, by G. Ph. Bevan, with discussion on this paper. — The Agricultural returns for 1881. — Opium in China: how many smokers does the Foreign Drug Supply? — Statistics of Failures in the United Kingdom during the years 1880 and 1881. — etc.

Macmillan's Magazine, No. 268, February 1882: The French Detection Police, by Laing Meason. — Emigration for Women, by Adel. Ross. — The Industries of the United States in relation to the Tariff, by Lyon Playfair. — etc.

Nineteenth Century, the. No. 60, February 1882: The clôture and the Tories, by Lord Sherbrooke. — The revision of the French Constitution, by J. Reinach. — Breakers ahead, by F. B. Thurber (Member of the New York Chamber of Commerce.) — Political Opportunism, by the Marquis of Blandford. — Opium and Englands Duty, by Storrs Turner. — The conflict in Germany, by Karl Blind. — The Grievances of the Farmers, by J. W. Barclay. — The proposed Channel Tunnel, by Lord Dunsany. — etc.

C. Oesterreich.

Statistische Monatschrift. Hrsg. von der k. k. Direktion der administr. Statistik. 1882. Februarheft: Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1880, von H. Ehrenberger. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Central-Kommission. — Ausländer in Oesterreich. — Häusliche Nutzthiere in Oesterreich, von Schimmer. — Gustav Nachtigal's Populationsschätzungen in den Tsâde-Seeländern, von Paulitschke. — etc.

Ungarische Revue. Hrsg. v. P. Hunfalvy. 1882. Heft 1 u. 2. Januar und Februar: Die Entstehung Kroatiens, von Fr. Pesty in 10 Abschn. — Der allgem. deutsche Schulverein und Ungarn, von A. Neményi. — Zur ungarischen Schulstatistik. — Die ungar. Akademie der Wissenschaften im Jahre 1881. — Die Universität Budapest im Studienjahre 1880|81. — Ungarns Nationalitäten auf Grund der Volkszählung des Jahres 1880, von K. Keleti. — Sitzungsberichte der Ungar. Akademie der Wissensch. — etc.

D. Russland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Russlands, hrsg. v. C. Röttger. X. Jahrg. 1881. Heft 12: Zur Geschichte und Statistik der landwirthschaftlichen Ausstellungen in Russland, von A. Blau. — Die Industrie Russlands 1879, von Fr. Matthaei. (Fortsetzung.) — Die Fabrikation landwirthschaftlicher Maschinen in Russland. — Ueber die Ausführung des Reichsbudgets vom Jahre 1880. Nach dem Bericht des Reichskontrolleurs. — etc.

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift, udgivet af W. Scharling og A. Petersen-Studnitz. 1882. 1ste og 2det Hefte: Steuerreformen, von W. Scharling. — Besprechung der Brandes'schen Schrift: „Ferdinand Lassalle", von A. Thorsøe. — Die volkswirthschaftliche Gesetzgebung im deutschen Reich für die Jahre 1871—1881. I. Artikel, von A. Petersen-Studnitz. — Verhandlungen der volkswirthsch. Gesellschaft vom 24. Jan. 1882: Vortrag des Oberrichters Rosenstand über verwickelte westindische Verhältnisse. — Waarenumsatz der Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Auslande. Bericht aus Washington. — etc.

G. Belgien und Holland.

Economist, de. Tijdschrift voor Staathuishoudkunde, onder redactie van J. L. de Bruyn Kops. XXXI. Jaarg. (1882). Januari en Februari: Etwas üb. Butterfabrikation, nach dem „Swartz"schen Verfahren, von N. H. Müller. — Internationale Leuchtthürme, von J. S. G. Gramberg. — Der Lumpenhandel in seiner Einwirkung auf die ansteckenden Krankheiten, von Ruysch. — Die neue Wirthschaftspolitik in Deutschland. — Die Freihandelseinrichtung und der Nationalwohl-

stand. — Die öffentl. Wohlfahrtseinrichtungen in England unter Staatsbeihilfe. — Die Eisenbahnen in Ost-(Europa,) von A. Jansen. — Einführung des Trunksuchtsgesetzes. — Direkte Gemeindeabgaben. — Die Schutzzolleinrichtung in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Die internationale Münzkonferenz zu Paris. — Ueber Volksunterricht in den Niederlanden, von A. Mayer. — Handelsübersichten für 1881, betr. Zucker-, Tabak-, Leinwand-, Kaffee- und Theehandel. — Der niederländ. Staatshaushalts-Etat für 1881. — Die Kaffeekultur auf Java. — Differentialrechte des Freihandels? Rede von Hr. Müller in der I. Kammer der niederländ. Legislative. — etc.

Revue de droit international et de législation comparée. Bruxelles.) Tome IV. 1882. No. 1: Les origines de l'impérialisme, par Brocher de la Fléchère. — Les phases du droit pénal, par A. Rolin. Étude sur le contrat d'affrètement. Principes fondamentaux d'une loi uniforme internationale, par W. L. P. A. Molengraaff. Ier article. — Revue de la jurisprudence franç. en matière de droit internat., par L. Renault. — Chronique des faits internationaux. — etc.

H. Schweiz.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. XVI. Jahrg. 1881. 3. Quartalsheft: Uebersicht über den gesetzlichen und thatsächlichen Bestand des Fortbildungsschulwesens in der Schweiz. — Die Emissionsbanken der Schweiz, von J. Schmid. — Die Hauptresultate der Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1880. — Wichtigste Angaben aus der schweizerischen Eisenbahnstatistik für die Jahre 1871—80. — Die Käsefabrikation in der Schweiz. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen. Hrsg. von F. C. Glaser. No. 110—112, 15. Januar bis 15. Februar 1882: Projekt einer Wasserversorgung des oberschles. Industriebezirks, von Salbach. (Schluss). — Verzeichniss höherer maschinentechnischer Beamten, von Schrey. — Ueber Omnibuszüge, von v. Borries. (Aus den Verhandlungen des Vereins deutscher Maschineningenieure.) Submissionsbedingungen für Eisenbahnmaterial, von Wedding. (Aus den Verhandlungen des Vereins für Eisenbahnkunde.) — Ueber die Ausbildung der angehenden Maschinentechniker, von Lüders. — Bergwerksindustrie in Griechenland und dem türkischen Reiche, von Gurlt. — Unfallversicherung. Korrespondenz von Brettmann. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. 1882. No. 2 und 3: Gesetzentwurf wegen Einführung von Postsparkassen in Oesterreich. — Das Postwesen auf Grönland. — Der internationale Elektriker-Kongress zu Paris. — Die Verkehrsstrassen des Harzgebirges. — Die Beziehungen der französ. Post- und Telegraphenverwaltung zu den Secundärbahnen und Strassenbahnen. Norwegens Telegraphenwesen im Jahre 1880. — Die Reisen des Kaisers Hadrian (mit Karte.) — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1881. December-Heft: Die Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle im deutschen Reiche im Jahre 1880 nebst Berichtigungen. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel für 1881. (Mit 1 graphischen Tafel.) — Besteuerung des Tabaks, Ein- und Ausfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten, sowie Ertrag der Tabakabgaben im deutschen Zollgebiet während des Erntejahres 1880—81. — Vorläufige Uebersicht über die Ergebnisse der Rübenzucker-Fabrikation in dem Betriebsjahre 1881—82 (1. August bis 31. Juli 1882). — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für Dezember 1881 und für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1881. — etc.

Rundschau der Versicherungen, begr. von Masius, herausg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXII. Lief. 1—3, 1. Januar — 1. Februar 1882: Versuch zur Aufstellung von Sterblichkeits- und Invaliditätstafeln für preussische Bergleute, von A. Morgenbesser. — Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten. — Ueber den Werth der Vorschätzung und der sogenannten Schätzungsklausel in der Feuerversicherung, von R. Thiele. — Zum Brande des Ringtheaters in Wien, von F. C. Lukas. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Hrsg. v. R. v. Gott-

schall. Jahrg. 1881, Heft 11—12 und Jahrg. 1882, Heft 1—3: Der Selbstmord und die moderne Civilisation, von H. v. Scheel. — Die Gesetze der Kultur, von O. Henne-Am Rhyn. — Gemeinsames Maass und Gewicht. — Reformen im Verkehrswesen. Die Elektricität in der Technik, von Fr. J. Pisko. 2. Artikel. — Zur Philosophie der Geschichte, von Mor. Brasch. 1. Artikel. — Fabrikation, Hausindustrie und Hausarbeit, von E. Heitz. — Haftpflicht und Unfallversicherung. Eine Skizze der neuesten socialpolitischen Vorschläge, von K. Gareis. — Der Panislamismus im Kampfe gegen Europa, von H. Vámbéry. 1. Artikel. — Nordafrika und seine Bedeutung in der Gegenwart, von Fr. v. Hellwald. Artikel 1 u. 2. — Das deutsche Patentwesen. — etc.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate. XXIX. Band (1881), 5. (Supplement-)Heft: Die Bergwerksindustrie und Bergverwaltung Preussens im Jahre 1880. — XXIX. Band (1881). 2. statist. Lieferung: Der Bergwerksbetrieb im preussischen Staate im Jahre 1880. — Der Salinenbetrieb im preussischen Staate im Jahre 1880. — Der Mineralsalz-Bergbau im preuss. Staate im Jahre 1880. — Gewinnung von Steinen und erdigen Mineralien im preuss. Staate im Jahre 1880. — Der Betrieb der Hüttenwerke im preuss. Staate im Jahre 1880. — Erläuterungen zur Statistik der Metalldarstellung aus Erzen im Oberbergamts-Bezirk Breslau im Jahre 1880. — Betriebsverhältnisse bei den einzelnen Zweigen der Metallproduktion im preuss. Staate im Jahre 1880. — Bergwerksbetrieb im Fürstenth. Waldeck im Jahre 1880. — XXX. Band (1882) Heft 1: Die Dampfkessel-Explosionen im deutschen Reich während des Jahres 1880. — Die Störungen im Rammelsberger Erzlager bei Goslar, von G. Köhler. — Der maschinelle Bohrbetrieb auf den Gruben der Abtheilung Ramsbeck der Aktiengesellschaft für Bergbau-, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westfalen, von Haber. — Ueber einige maschinelle Neuerungen beim Steinkohlenbergbau in Belgien und Nordfrankreich, von Leybold. — etc.

Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Bureau, redig. von M. Seydel. Jahrg. XIII. 1881. No. 3: Die Hilfskassen auf Gegenseitigkeit zur Unterstützung bei Krankheit, Invalidität und Tod nach dem Stande vom Jahre 1877 in Bayern, von M. Seydel. — Die bayerischen Reichstagswahlkreise. Bestand derselben und Bevölkerung nach der Zählung vom 1. Dezember 1880. Zusammengestellt von L. Luber. — Die Bewegung der Bevölkerung im Königr. Bayern während des Jahres 1879. — Geburten, Sterbefälle und Eheschliessungen im Königr. Bayern im Jahre 1880. Nachweis für die Regierungsbezirke und das Königreich nach Kalendermonaten. — Die Verpflegungssätze in den Krankenhäusern der Städte Bayerns. — Die Morbidität in den Heilanstalten Bayerns während des Jahres 1880. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schrannen pro III. Quartal 1881. — Viktualienpreise an verschiedenen Orten Bayerns pro III. Quartal 1881. —

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Hrsg. von Fricker, Schäffle und A. Wagner (Tübingen). Jahrg. XXXVIII. Heft 1: Ueber Staatshülfe bei wirthschaftlichen Nothständen, von C. Siegel. — Zur mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik mit besonderer Rücksicht auf Frankfurt a. M. II. spezieller Theil, von K. Bücher. — Lassalle und Louis Blanc, von Fr. Kleinwächter. — Die Zuckersteuer, ihre Stellung im Steuersystem, ihre Erhebungsformen und finanziellen Ergebnisse. I. Artikel, von Jul. Wolf. — Die deutsche Fabrikinspektion, von P. Dehn. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle)
in Jena.

V.

er Cobdenclub und die deutsche Waarenausfuhr.

Ein Beitrag zur Lehre von der internationalen Arbeitstheilung.

Von

Dr. Erwin Nasse.

Seit dem Umschwunge in der Handelspolitik der deutschen Reichs-
gierung wiederholen sich von Zeit zu Zeit in manchen öffentlichen
ättern Anklagen gegen den Cobdenclub und seine Agitationen. Eine
sführliche Begründung und Zusammenfassung haben diese Anfeindun-
n erhalten in einer anonymen Brochüre „der Cobdenclub" betitelt,
lche als Motto das Wort Cobdens trägt: our sole aim is the just
erests of England, regardless to the objects of other nations. Sie
thält zunächst einige aus den Jahresberichten des Clubs geschöpfte
chrichten über seine Organisation, Ziele und Thätigkeit. Da auch
: ängstlichsten Gemüther aus diesen Berichten wohl kaum eine
osse Furcht vor dem Verein und seiner Thätigkeit in Deutschland
winnen möchten und da die bescheidenen Mittel des Vereins und
: Art ihrer Verwendung den Gedanken an eine Bestechung der
utschen Presse oder an eine Besoldung deutscher Schriftsteller gänz-
h ausschliessen, so wird angedeutet, dass in den Jahresberichten
nches verschwiegen werde. Insbesondere wird z. B. behauptet, es
en Gründe vorhanden anzunehmen, dass für die Zwecke des Clubs
sser dem „sehr mässigen officiellen Budget" von mehr als einer
te erhebliche Fonds flüssig würden, besonders jetzt wo zwölf Mit-
eder desselben im Cabinette sässen. Aber auch nicht ein einziger
r vorhandenen Gründe für diese Behauptung, der Club habe ge-
ime Einnahmen und Ausgaben, wird mitgetheilt. Weiter erklärt
r Verf., aus den Jahresberichten des Vereins gehe hervor, dass seine
uptbestimmung sei, der Mittelpunkt einer dauernden, energischen,
f andere Länder gerichteten Agitation zu sein. Zweck dieser

Agitation aber sei die Verbreitung der Principien, mit denen d
Name Cobden verknüpft sei. Den grössten Theil der Schrift bild
deshalb Angriffe auf Cobden, die in der Hauptsache darauf hinau
laufen, dass Cobden seine Freihandelsagitation nur im Interesse d
englischen Grossindustrie betrieben habe. Es sei von ihm selb
deutlich ausgesprochen worden, dass von jedem internationalen Hand
England den grössten Vortheil habe. Die englischen Fabrikate sei
denen anderer Länder weit voraus. England müsse darauf ausgehe
diejenigen Artikel, welche in den grössten Massen von den Bewohne
der Erde gebraucht werden, billiger als irgend ein anderes Land
produciren. Die Arbeit sei jetzt schon in England billiger als a
derswo, sie müsse noch billiger gemacht werden dadurch, dass d
Korn von dem Punkte der Erde eingeführt werde, wo es am wol
feilsten beschafft werden könne. Dadurch würden überdies in d
Getreide producirenden Ländern die Arbeiter von einer mit der en
lischen concurrirenden Produktion abgezogen. Die Vorstellungen nu
welche diesem egoistischen Zweck dienlich sein können, habe Cobd
Principien genannt und das seien die Principien, welche der Cobde
club verbreite. Natürlicher Weise sei eine solche Propaganda geg
das Interesse anderer Staaten gerichtet. Trotzdem aber, dass na
der Ansicht des Verfassers die Freihandelspolitik nur im selbstsüc
tigen Interesse der englischen Grossindustrie erfunden worden i
und nur in diesem Interesse jetzt vom Cobdenclub empfohlen wir
soll dieselbe doch das Wohl Englands gefährden. Der Verf. stel
einige Zahlen zusammen, welche den Rückgang des englischen E
ports in Folge des Freihandels beweisen sollen und constatirt m
sichtbarer Befriedigung, dass der Zweifel an der Politik Cobde
auch in England um sich greife.

Was kann nun, fragt der Verf., die auswärtigen Ehrenmitglied
bewogen haben, einem solchen Verein beizutreten? Manche, mei
er, dürften sich gar nichts bei der Sache denken, wie z. B. Olivi
mit dem leichten Herzen, Manche sich nur geehrt fühlen durch d
Diplom der Mitgliedschaft einer englischen Gesellschaft, der so b
rühmte Namen angehören. Einige mögen in der Vorstellung befang
sein, dass Alles was aus dem liberalen England komme Rasirmess
wie parlamentarische Institutionen das Beste sein müsse, was es
der Welt gebe, Andere mögen sich in die Doktrin des laissez fai
verrannt haben, der Anstrengung des Prüfens und Urtheilens ausw
chen und absichtlich Scheuklappen tragen. Noch Andern wird es u
die Gewinnung einer Unterstützung für bestimmte Unternehmung

u thun sein. Manche mögen sich bei einer künftigen Ministercom-
ination eine Stelle sichern wollen u. s. w. Nachdem der Verf. so
ber die Motive der Ehrenmitglieder abgeurtheilt und sie als Männer
iarakterisirt hat, die aus Dummheit, Eitelkeit, oder selbstsüchtigen
bsichten ausländischem Interesse dienen, schreitet er zum Schluss
namentlicher Aufführung der Verurtheilten. Es sind in Deutsch-
ıd nach der Reihenfolge der Aufnahme: Schulze-Delitzsch, Georg
n Bunsen, Hermann Wilke (London), Frh. Fr. von Behr-Schmoldow,
rl Braun, Otto Michaelis, Erwin Nasse, Frh. von Stauffenberg,
lbrück, Rickert, von Keudell (Rom), Albert Gröning, Karl Blind
ndon), Leo von Romberg. Ein Diplomat habe beim Anblick dieser
te gesagt: Mois c'est un ministère Gladstone tout prêt. Dass man
diesen sehr verschiedenen Partheien angehörigen und zum Theil
öffentlichen Geschäften fern stehenden Männern ein Ministerium
en könnte, wird der Verf. wohl kaum behaupten wollen, vielleicht
er nur in rhetorischer Steigerung mit dem höchsten Vorwurf
liessen, der einem deutschen Politiker seiner Ansicht nach gemacht
den kann.

Nur ungern unterziehe ich mich der Abwehr anonymer Angriffe
ser Art. Aber im öffentlichen Leben giebt es kaum eine gehässi-
e und doch in Zeiten nationaler Erregung wirksamere Art dem
ner bürgerliche Ehre und politischen Einfluss zu rauben, als in-
n man ihn verdächtigt aus niederen Beweggründen mehr dem In-
esse des Auslandes, als dem Wohle des eigenen Landes zu dienen.
ese Art der Polemik gegen die Männer, welche ausser Stande waren
r raschen Wandlung in der deutschen Handelspolitik zustimmend
u folgen, verdient m. Er. einmal in ihrer ganzen Verwerflichkeit dem
ebildeten Theile unserer Nation dargelegt zu werden.

Ich werde versuchen zunächst die Angriffe gegen die Person und
lie Bestrebungen Cobdens, zurückzuweisen, durch welche der Verf.
offenbar darthun will, dass es eines Deutschen nicht würdig sei einem
Verein anzugehören, der den Namen Cobdens trägt. Ich werde so-
ann zeigen, wo das eigentliche Feld der Thätigkeit des Cobdenclubs
ewesen ist und endlich ausführen, wie die Ziele des Cobdenclubs
nd Deutschlands Interessen in voller Uebereinstimmung sich befinden.
en letztern Theil halte ich für den hauptsächlichsten Theil meiner
ufgabe. Gegenüber der Verblendung derer, die jeden Rückschritt,
en die Sache des freien Handels in fremden Ländern macht und
omit jeden Schlag, den die deutsche Exportindustrie dadurch erleidet,
nit Freuden begrüssen, möchte ich darthun, wie kein Land mehr

Ursache hat die Verbreitung der handelspolitischen Ideen, mit den der Name Cobden verknüpft ist und die Ausdehnung liberaler Ha delspolitik in der Welt zu wünschen und nach Kräften zu förde als unser deutsches Vaterland. Insbesondere werde ich nachzuweis versuchen, welch' eine für beide Theile fruchtbare Arbeitstheilung si zwischen England und Deutschland entwickelt hat und wie Engla in Folge seiner liberalen Handelsgesetzgebung, für deren Erhaltu der Cobdenclub eintritt, der vorzüglichste Abnehmer unserer ind striellen Erzeugnisse geworden ist. Man hat neuerdings sehr häu behauptet: die internationale Arbeitstheilung sei nur zwischen Lände von verschiedenem Klima und ungleicher Bodenbeschaffenheit, od sehr verschiedener Culturentwicklung einer bedeutenden und für bei Theile nützlichen Entwicklung fähig, man hat übersehn, welch' ei grosse Arbeitstheilung zwischen hochentwickelten Culturstaaten b steht, die unter gleichartigem Klima und mit ähnlichen mineralisch Schätzen ausgestattet den industriellen Vorrang in der Welt si streitig machen.

In diesem Inhalt meiner Replik sehe ich die Berechtigung n derselben in einer wissenschaftlichen Zeitschrift zu erscheinen.

Ohne Zweifel differiren die Grundanschauungen Cobdens von de Staate und seinen Aufgaben, sowie von dem Verhältniss der Wirt schaft zu den anderen Seiten des Volkslebens nicht wenig von d unter den Gebildeten in Deutschland verbreiteten Auffassung dies Verhältnisse. Cobden war ein Individualist durch und durch. I übersah manche Nachtheile, die aus möglichst unbeschränkter Freih des Individuums für die harmonische Entwicklung des Ganzen he vorgehen können. In dieser Beziehung aber steht er vielen der he vorragendsten Denker und Staatsmänner Deutschlands nahe. W ihn viel mehr von uns trennt, das ist seine Uebertragung privatwirt schaftlicher, ich möchte fast sagen, commercieller Erfahrungen u Anschauungen auf Lebensverhältnisse, für welche dieselben nic passen. Er war gewohnt die Beziehungen der Menschen unter ei ander vom Standpunkt der Nachfrage und des Angebots zu betrac ten und auch die Staatsgewalt erschien ihm nicht viel anders als e grosses Handelsmonopol. Nicht als ob er materialistischen Grun sätzen gehuldigt hätte. Die Verbreitung von Volksbildung lag ih kaum weniger am Herzen, als die Förderung der Handelsfreiheit. I wirthschaftlicher Arbeit aber sah er den mächtigsten Sporn zur Sit lichkeit und glaubte den sittlichen Fortschritt als Folge des wirt

schaftlichen mit Sicherheit erwarten zu können. So meinte er der wahren Humanität zu dienen, indem er gewerbliches Gedeihen und Wohlstand als vornehmste Ziele der nationalen Entwicklung herstellte.

Nichts aber kann verkehrter sein als die Auffassung des Verfassers jener anonymen Flugschrift, welcher Cobden als einen von masslosem nationalem Egoismus erfüllten Mann schildert, der zum Besten der englischen Grossindustrie den Ruin aller Gewerbthätigkeit in fremden Landen bezweckte. L'homme international hat ihn einmal der französische Minister Drouyn de Lhuis genannt, um damit auszudrücken, wovon auch sonst reiches Zeugniss vorliegt, dass C. in ungewöhnlicher Weise von nationalen Vorurtheilen und von engherziger nationaler Selbstsucht frei war. Er war von dem Glauben durchdrungen, dass die Interessen verschiedener Völker im Grunde sich nicht widerstreiten, sondern übereinstimmen. Diese Ueberzeugung hat ihn zu seiner unseres Erachtens oft sehr kurzsichtigen Friedenspolitik verleitet, aber vor einem Streben auf fremdem Ruin die Wohlfahrt des eigenen Volks aufzubauen gründlich bewahrt. Recht deutlich trat das hervor während des amerikanischen Bürgerkriegs. Cobden hatte unzählige Male darauf hingewiesen, dass die Vereinigten Staaten von Amerika und nicht einer der europäischen Staaten der gefährlichste Nebenbuhler der industriellen und commerciellen Grösse Englands sei. Nun bot sich nach der Secession der Südstaaten die Gelegenheit durch ihre Unterstützung ein weites Freihandelsgebiet dem Schutzzollsystem des Nordens zu entreissen und die industrielle Entwicklung der nördlichen Staaten zu hemmen. Aber nach kurzem, bei einem, jedem staatlichen Zwange abgeneigten Individualisten sehr erklärlichem Schwanken hat Cobden sich entschieden auf Seiten der Gegner einer solchen Politik gestellt. Die anonyme Brochüre behauptet, nur deshalb sei Cobden ein Freund der Nordstaaten in jenem Kampfe gewesen, weil freie Arbeit billiger sei als Sklavenarbeit. Nun wenn freie Arbeit billiger ist, als Sklavenarbeit und wenn Cobden nur auf den wirthschaftlichen Verfall fremder Länder speculirte, so musste er ja gerade die Beseitigung der Sklaverei in den Vereinigten Staaten bekämpfen um die wirthschaftliche Entwicklung Amerikas zu hindern. In der That lag ihm aber Nichts ferner als eine solche Berechnung. Unser Anonymus führt als Beweis für seine Auffassung noch an, dass Cobden bei seiner populären Freihandelsagitation immer ausschliesslich die Vortheile seines eigenen Landes hervorgehoben und betheuert habe, nur die Blüthe der englischen Industrie im Auge zu haben. Aber

wie konnte Cobden anders handeln! Jedes Volk wird in seiner Zoll
gesetzgebung nur durch sein eigenes Interesse sich bestimmen lasse
und den Redner möchte ich sehn, der im Deutschen Reichstag be
Tariffragen den Vortheil anführte, den fremde Völker daraus zieh
würden. Ganz besonders aber haben die dem Freihandel sich zune
genden Politiker, wenn sie auch nicht überall angeklagt werden i
fremdem Solde zu stehn, doch in allen Ländern sich gegen die Be
schuldigung eines regen Cosmopolitismus zu verantworten. Da si
diesen Verdacht mit gutem Gewissen zurückweisen können, so ist e
ihre Pflicht die Zurückweisung nicht zu unterlassen. Das Wort Cob
dens, welches das anonyme Pamphlet als Motto trägt, war dahe
durchaus berechtigt und kann kein Befremden erregen. Cobden ha
denn auch den Vertretern des Freihandels in anderen Ländern de
Rath gegeben ebenso, wie er selbst zu handeln und nur aus dei
eigenen nationalen Interesse heraus handelspolitische Massregeln z
befürworten.

Ich stehe aber auch nicht an zu behaupten, Cobden war nich
nur in seltenem Masse frei von nationaler Engherzigkeit, sonder
auch in seinem ganzen Streben von reiner, edler Gesinnung getrage
und für ideale Ziele begeistert. Viele, die in Deutschland jetzt hoch
müthig herabsehn auf die „egoistische und materialistische Mancheste
schule" kommen ihm nicht gleich in Hingabe an die höchsten Lebens
zwecke. Dass Gerechtigkeit und Friede unter den Menschen walte
das war das Ziel, welches er in seinen unermüdlichen Bestrebunge
für Freiheit des Handels, Verbreitung des Volksunterrichts, Fried
zwischen den Völkern immer vor Augen hatte. Und wenn wir nich
alle die Wege mit ihm gehn können, von denen er glaubte, dass si
zu diesem Ziele führen, die Anerkennung sind wir ihm schuldig, das
es nicht niedrige und engherzige Zwecke waren, welche er verfolgte
Darüber wird nicht leicht jemand der unbefangener Weise seine öffent
liche Wirksamkeit verfolgt und seine privaten Correspondenzen, wi
sie zum Theil in seiner Biographie, zum Theil durch Frau Sali
Schwabe vor Kurzem veröffentlicht sind, im Zweifel sein können [1]).

Seinen aufrichtigen und unermüdlichen Bestrebungen hat den
auch auf dem Gebiete, das für uns hier allein in Betracht komm
das Gelingen nicht gefehlt.

Mit dem Falle der Getreidezölle beginnt für die wirthschaftlich

1) The Life of Richard Cobden by John Morley. 2 vols. London 1881 und Richar
Cobden, Notes sur ses voyages, correspondances etc. par Mme Salis Schwabe avec un
préface de Mg. de Molinari. Paris 1879.

und sociale Entwicklung von England eine Periode, welche viel glücklicher und erfreulicher ist, als die beiden vorangegangenen Menschenalter waren. Die Thatsachen, welche einen sichern Beweis für diese Behauptung ergeben, sind so oft veröffentlicht, dass wir von ihrer Aufführung absehn können. Nur die eine Zahlenreihe kann ich nicht umhin anzuführen, die mehr als viele andere spricht, nämlich den Werth der jährlichen Ausfuhr Englands in verschiedenen Zeiten dieses Jahrhunderts. Der deklarirte Werth der Ausfuhr von Britischen und Irischen Produkten betrug in dem Jahrzehnt [1])

von 1800—1809	398,412,224	£
1810—1819	428,979,769	„
1820—1829	364,158,419	„
1830—1839	439,307,837	„
1840—1849	554,490,620	„
1850—1859	1000,613,393	„
1860—1869	1597,596,701	„
1870—1879	2180,283,873	„

oder in den Jahren [2])

1800	39,471,203
1810	47,000,926
1820	35,569,077
1830	38,271,597
1840	51,406,430
1850	71,359,184
1860	135,891,227
1870	199,586,822
1880	223,060,446

Gewiss ist diese Wendung nicht ausschliesslich dem Freihandel zuzuschreiben; aber Antheil daran hat die veränderte Handelspolitik. Das leugnet in England kein kundiger Mann und auch in Deutschland ist bisher nicht ernstlich mit irgend stichhaltigen Gründen bestritten worden, dass die englische Industrie durch Wegräumung der Schranken, welche ihre Rohstoffe und das Brot ihrer Arbeiter vertheuerte, Grosses gewonnen hat. Nur die Ansicht hat man mitunter ausgesprochen, dass die Freihandelspolitik zwar den Interessen des gewerblichen Capitals, oder der Grossindustrie, nicht aber denen der Arbeiter dienlich gewesen sei. Indess kann es keine Frage sein, dass in den letzten 30—40 Jahren in Folge der günstigen wirthschaftlichen

1) Deutsches Handelsblatt 1881 S. 483.

2) Nach Mac Culloch, Descriptive and Statist. Account of the British Empire und dem Statistical Abstract.

Verhältnisse sich die Lage der Handarbeiter im Ganzen sehr wesen
lich gebessert hat, dass eine grosse Zahl von Arbeitern in Cultur un
Gesittung wesentliche Fortschritte gemacht hat und dass das Ver
hältniss zwischen den verschiedenen Volksklassen besser geworde
ist, während es gleichzeitig in so manchen continentalen Staate
immer schlimmer wurde. Man vergleiche nur den Charakter de
jetzigen trades unions und der früheren Chartistenvereine, oder di
Art, auf welche in England die Baumwollennoth der Jahre 1861—6
und der sich daran knüpfende Stillstand so vieler Fabriken, die Be
schäftigungslosigkeit so vieler Arbeiter und dann wieder die schwer
gewerbliche Depression und die landwirthschaftliche Krisis der letzte
Jahre ertragen ist, mit der Noth und den Unruhen, welche ähnlich
Calamitäten in früherer Zeit zur Folge hatten und man wird sich de
Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass die socialen Verhäl
nisse des Landes besser geworden sind. Ebenso aber wird ein Ver
gleich der Wirkungen, welche die gewerblichen Misserfolge und Rück
schläge des letzten Jahrzehnts auf das englische und auf das deutsch
Volksleben ausgeübt haben, schwerlich zu Ungunsten des ersten Lan
des ausfallen. Gewiss hat England schwere Zeiten gehabt. Durc
Zollerhöhungen in vielen fremden Ländern, eine Reihenfolge gan
schlechter Ernten, die trüben irischen Zustände hat das Land noc
ausser der allgemeinen gewerblichen Depression gelitten. Trotzdem
kennt man kaum jene gegenseitigen Anklagen, jenen Neid und jen
Entfremdung verschiedener Volksklassen, die anderswo das öffentlich
Leben verbittern und bedarf man nicht der Ausnahmegesetze um socia
listische Volksbewegungen zu unterdrücken [1]). Es wäre verkehrt dies
grössere Widerstandskraft gegen das Missgeschick der Zeiten un
verkehrte Doktrinen überwiegend oder gar ausschliesslich dem Frei
handel zuzuschreiben, man könnte mindestens mit demselben Recht
die Fabrik-, die Schul- und die Gesundheitsgesetzgebung der letzte
Jahre oder die unermüdliche Anstrengung zahlreicher Männer de
höhern Stände für das Wohl der untern Klassen als Ursache heran
ziehn, aber das lehren doch solche Vergleiche unzweifelhaft, dass de
Freihandel dem socialen Frieden Englands nicht ungünstig gewesen is

Was die Eröffnung des britischen Reichs und seiner Colonien fü
unser eigenes Land bedeutet, das behalten wir noch der besondere
Ausführung vor.

Zu dem hervorragenden Antheil, den Cobden an der Wendun

1) Man möge mir nicht Irland entgegenhalten. Dort streiten nicht Engländer m
Engländern, sondern eine seit Jahrhunderten gemisshandelte Nation kämpft mit ihre
Herrschern, die sich bemühn, altes Unrecht wieder gut zu machen.

genommen hat, welche in der englischen Handels-, Schifffahrts- und Colonialpolitik seit 1842 eingetreten ist, tritt als zweite grosse That seines Lebens das Verdienst, welches er sich um das Zustandekommen des englisch-französichen Handelsvertrags von 1860 erworben hat. Gerade gegen diese Thätigkeit freilich richtet unser Anonymus einen besonderen Angriff. In den Bemühungen Cobdens für diesen Vertrag soll eine Inconsequenz liegen, welche zeige, dass Cobden seine freihändlerischen Grundsätze selbst aufgegeben oder verläugnet habe. Wenn nämlich die Lehre richtig wäre, dass ein Staat der Schutzzölle aufrecht erhält, sich nur selbst schädigte, so folge unabweislich, dass ein freihändlerischer Staat keine Handelsverträge schliessen dürfe. Als wenn die freihändlerische Doktrin lehrte, dass Schutzzölle nur den Staat schädigten, der sie einführt und nicht durch Unterbrechung oder Störung des Produktenaustausches auch Andere benachtheiligen könnten! Warum sollte gegen solche Nachtheile sich ein Land vom extremsten freihändlerischen Gesichtspunkt nicht durch Verträge sichern dürfen? Aber selbst wenn die Ermässigung der französischen Schutzzölle im Jahr 1860 für England keinen unmittelbaren Gewinn gebracht hätte und nur für Frankreich vortheilhaft gewesen wäre, konnte nicht ein Anhänger der Lehre von der Harmonie der Interessen von dem Gedeihen Frankreichs günstige Rückwirkung auf England erwarten, durfte er nicht hoffen, dass der Vorgang Frankreichs bei andern Völkern Nachahmung finden und eine neue freihändlerische Aera einbrechen werde? Gaben sich doch auch andere Männer damals solchen Hoffnungen hin. Prinz Albert schrieb vom Schloss Windsor am 25. Januar 1860 an den damaligen Prinzregent von Preussen: I foresee, moreover, that the adoption by France of the freetrade system must give Germany an impulse in the same direction, and that the advantages of that system will be greater for that country than any which can be foreseen for France und der Prinzregent antwortete ihm von Berlin am 4. März 1860 folgendermassen: I entirely agree with you that it (the Commercial Treaty) may prove to be of importance to Germany and that the Customs Union will ultimately adopt itself to the Freetrade principles, after which Prussia has constantly been striving, but striving in vain [1]).

1) The life of H. R. H. the Prince Consort by Theodore Martin vol V. S. 23 u. 48. Die Briefe sind ohne Zweifel in deutscher Sprache geschrieben, die deutsche Fassung aber liegt mir nicht vor. Ein solches Wort aus diesem Munde ist wohl eine authentische Widerlegung der Behauptung, dass der französische Handelsvertrag ein Verlassen der alten traditionellen Grundsätze preussischer Handelspolitik, das Zollgesetz von 1879 aber eine Rückkehr zu denselben gewesen sei.

Und diese Hoffnungen haben sich bewahrheitet. Wir wissen Alle, wie ein Handelsvertrag dem anderen gefolgt ist und wie die Ermässigungen der Eingangszölle, welche jeder einzelne Vertrag brachte, auf Grund der Meistbegünstigungs-Clausel allen andern Völkern zu Gute kamen. Unsrer deutschen Industrie wurden in wachsendem Masse fremde Märkte erschlossen und sie durfte sich bei ihren Bemühungen auf fremden Gebieten die ihr unentbehrliche Erweiterung des Absatzfeldes zu gewinnen während einer leider nur zu kurzen Zeit der Sicherheit erfreuen, dass nicht plötzliche Zollerhöhungen fremder Staaten alle für diese Zwecke gebrauchten Opfer und Anstrengungen mit einem Schlage des Erfolges berauben würden.

Der Name eines Mannes, der dem hohen Ziele, die Völker durch friedlichen Verkehr einander zu nähern, in so hervorragender Weise diente, ist der Anerkennung künftiger Geschlechter trotz seiner Einseitigkeiten sicher und es wird auch in Deutschland einigen von engherzigem Parteisinn erfüllten Zeitungs- und Pamphletschreibern nicht gelingen in den Augen des gebildeten Theils unseres Volks die Zugehörigkeit zu einem Vereine deshalb zu brandmarken, weil derselbe den Namen Cobdens trägt.

Die Thätigkeit des Cobdenclubs selbst aber ist nicht, wie behauptet wird, in erster Linie darauf gerichtet, die Principien Cobdens in fremden Ländern zur Geltung zu bringen. Bei weitem der grösste Theil der vom Club veröffentlichten oder verbreiteten Schriften hat seine specielle Bedeutung für England. Allerdings war es bis vor Kurzem überflüssig, in England für den Freihandel einzutreten. Aber die agrarische Frage, die Communalbesteuerung, die Sorge für eine wirksame Finanzcontrole sind in den Vereinsschriften mit besonderer Rücksicht auf England in Schriften erörtert worden, von denen mehrere einen dauernden wissenschaftlichen Werth beanspruchen können. Ich hebe hervor die Sammlungen zum Theil ganz vortrefflicher Arbeiten: on systems of land tenure, on local government and taxation, report on taxation of New-York u. s. w. [1]). Der Verein rechnet nämlich zu den Consequenzen der freihändlerischen Grundsätze die Abschaffung

1) In dem Interesse, welches der Club der Agrarfrage widmet, und nicht in meiner handelspolitischen Stellung liegt auch die Ursache meiner Beziehungen zu dem Vereine. Derselbe hat eine von mir verfasste Schrift über englische Agrargeschichte, durchaus gelehrten Charakters, bei deren Abfassung mir jeder Gedanke an einen praktischen Zweck fern lag, in's Englische übersetzen lassen und mich in Folge dessen zum Ehrenmitgliede ernannt.

der rechtlichen Gebundenheit, die für einen sehr grossen Theil des englischen Grund und Bodens besteht, finanzielle Sparsamkeit, möglichste Uebereinstimmung des Maass- und Gewichtssystems verschiedener Völker u. s. w. Seitdem aber auch in England der Ruf nach Reciprocität in Zollangelegenheiten, nach fair trade, statt nach free trade, sich hat vernehmen lassen, ist die Hauptthätigkeit des Clubs auf Bekämpfung dieser Versuche, in England eine Schutzzollpartei wieder in's Leben zu rufen, gerichtet. Eine Flugschrift nach der andern ist zu diesem Zwecke herausgegeben und in zahlreichen Exemplaren verbreitet worden. Neben dieser Thätigkeit auf englischem Boden tritt die Propaganda im Ausland ganz zurück. Von den besonders für das Ausland bestimmten Schriften behandeln mehrere die französische und die amerikanische, keine einzige die deutsche Zollpolitik. Sechs Schriften sind in französicher, einige in italienischer Sprache ausgegeben, in deutscher Uebersetzung ist nur einmal ein Bericht über die auf einem Jahresdiner gehaltenen Reden veröffentlicht worden. Die ganze Furcht der Schutzzöllner vor Wühlereien des Cobdenclubs und vor dem Einfluss seines Geldes in Deutschland ist daher eine reine Gespensterfurcht. Auf die Beschuldigung, dass der Cobdenclub ein geheimes Budget habe, mit dem er die Propaganda für den Freihandel im Auslande führe, ist kaum nothwendig einzugehen. Sie ist aber besonders charakteristisch für die Mittel, zu welchen gewisse Parteischriftsteller greifen, um den Gegner zu discreditiren. Ich habe deshalb den Honorary Secretary des Club Herrn Thomas Bayley Potter M. P. um eine förmliche Erklärung über diesen Punkt gebeten und dieselbe, wie folgt, erhalten:

London
105 Pall Mall
March 23th. 82.

Dear Sir,

The Cobden Club has no secret income or expenditure. The published accounts show all the money it receives and pays out. Last year we solicited subscriptions to enable us to publish a volume of essays on „Land Tenure" and a special fund also was raised to circulate pamphlets during the Fair Trade agitation last autumn. In each of these cases all the donations were expended on books and pamphlets. The balance sheets published in 1880 show how the annual subscriptions are used and it is needless to add, that we give nothing to the German news papers and economists, who advocate freetrade. Similar rumours to these have been circulated in the Uni-

ted States and elsewhere, but I have always treated them with contempt they deserve.

Yours very truly

Thomas P. Potter.

Die Agitation nun aber, welche der Cobdenclub wirklich un hält, führt die Geschäfte Deutschlands und ihre Erfolge kommen nem andern der grossen Culturstaaten mehr zu Gute als unserm terlande.

Schon deshalb ist Deutschland an der Wegräumung der fr den Zollschranken mehr interessirt als die übrigen Grossstaaten, ' es nach seiner geographischen Lage ein viel weniger abgerund Wirthschaftsgebiet bildet und weil es daher auf einen verhältn mässig grössern Waarenaustausch mit dem Auslande angewie ist. So wie kleine Staaten durch die fremden Zölle mehr ein engt werden als die grossen und in dem eigenen Zollgebiet heimischen Industrie nicht denselben Ersatz bieten können, grosse Reiche, so ist zwischen diesen wieder ein Unterschied je n ihrer geographischen Gestaltung. Denn je kleiner die Grenzen ei Zollgebiets im Verhältniss zu seiner Fläche sind und je weniger Zolllinien natürliche wirthschaftliche Beziehungen zerreissen, de mehr wird der Güteraustausch und die Arbeitstheilung mit d Auslande zurücktreten gegenüber der inländischen. Das günstig Verhältniss haben in dieser Beziehung unter den grossen Staaten Vereinigten Staaten von Amerika. Dort ist es fast nur der tra atlantische Handel, der leiden kann, wenn die Einfuhrzölle allenth ben vermehrt werden, dort bietet das enorme eigene Gebiet nat liche Gelegenheit zur Arbeitstheilung nicht wie ein Einzelstaat, s dern wie ein Welttheil, dort konnte daher auch jene Lehre entsteh dass man sich gegen das Ausland absperren und ausschliesslich inländische Arbeitstheilung entwickeln müsse, um an Transportkost zu sparen. Denn aus dem Hafen von Newyork aus der unmittelba Nähe der amerikanischen Manufakturdistrikte wird sowohl die Bau wolle verschifft, welche die englischen Arbeiten in Lancashire spinn und weben, wie der Weizen und das Fleisch, von welchem sie s nähren. Warum, fragt der nordamerikanische Nationalökonom, w nen diese Baumwollenarbeiter nicht bei uns? Den grössten Geg satz zu dieser natürlichen Geschlossenheit bildet Deutschland. I flüchtigste Blick auf die Karte zeigt, wie viel weniger abgerundet Gestalt des deutschen Reichs ist, als die der anderen Grossstaa und die Richtung der natürlichen Communicationswege, die geologis

Struktur und die geschichtliche Entwickelung bewirken, dass die innere wirthschaftliche Geschlossenheit wo möglich noch geringer ist, als die äussere Configuration der Grenzen erwarten lässt. Auch wir haben an der Ostsee und Nordsee noch Küstenländer, welche einen Ueberschuss von landwirthschaftlichen Produkten erzeugen, aber der Transport von dort nach den dicht bevölkerten Distrikten Deutschlands, welche vorzugsweise der Vieh- und Weizenzufuhr aus der Ferne bedürfen, ist kostspieliger, als der auf den englischen Weltmarkt. Wir erfreuen uns reicher Kohlenlager, auf denen sich naturgemäss die metallische Industrie unseres Landes mehr und mehr concentrirt, aber sie liegen zum grossen Theil an den äussersten Grenzen unseres Landes und haben nach ihrer geographischen Lage einen grossen Theil ihres Absatzes im Auslande, während andererseits die Transportkosten der Kohlen und des Eisens von Newkastle nach Memel und Königsberg immer geringer sein werden, als von Oberschlesien oder von Dortmund. Giebt es denn noch irgend ein anderes Land von gleichem Umfang, welches in Nahrungsmitteln und Rohstoffen neben einer ganz überwiegenden Einfuhr gleichzeitig eine so bedeutende Ausfuhr hätte! Und selbst in Halbfabrikaten, sobald dieselben einigermaassen voluminöser Art sind, zeigt sich aus rein geographischen Gründen in Deutschland Ausfuhr und Einfuhr in einem anderswo unerhörten Grade neben einander. Am charakteristischsten aber für die geographische Configuration unseres Zollgebiets ist der Umstand, dass der wohlhabendste und bevölkertste Theil von Deutschland seinen überseeischen Import und Export am nächsten und wohlfeilsten über fremde Häfen vermittelt, während das Hinterland von Hamburg, Stettin und Danzig zum grossen Theil aus nicht-deutschen Gebieten besteht. Man hat die Kaufleute dieser Städte deshalb neuerdings wohl undeutsche, polnische oder russische Kaufleute gescholten, aber ihr Handel würde dahinsiechen, wenn sie diess natürliche Handelsgebiet im Auslande nicht hätten. Ein ähnliches Verhältniss besteht weder in England, noch in Frankreich, noch in Spanien, noch in Italien. Daher ist Deutschland von Natur darauf angewiesen, die internationale Arbeitstheilung im Verhältniss zur inländischen mehr als jene Länder zu entwickeln. Jede Störung des internationalen Austausches durch Zölle unterbricht mehr natürliche Abhängigkeitsverhältnisse und deshalb wird einerseits sich Deutschland niemals mit so hohen Zöllen umgeben, wie sie in den Vereinigten Staaten oder Russland noch bestehen und in vielen anderen Staaten früher bestanden

haben, andererseits aber um so mehr leiden, wenn andere Staaten in dieser Richtung entschieden vorgehen. —

Für Deutschland ist es ferner eine ganz unabweisbare Nothwendigkeit, durch zunehmende Ausfuhr industrieller Erzeugnisse eine rasch wachsende Bevölkerung mit den unentbehrlichen Nahrungsmitteln und Rohstoffen zu versorgen. Kein anderer Grossstaat bedarf so sehr der beständigen Ausdehnung des Exports von Erzeugnissen der stoffveredelnden Industrie und hat zugleich bei der fortwährenden Erweiterung des Markts für seine Fabrikate, die ihm unentbehrlich ist, mit so viel Schwierigkeiten zu kämpfen, wie Deutschland. Daher sind auch für kein anderes der grossen Culturvölker die Hemmnisse, welche die fremden Zolllinien dem Absatz der eigenen Produkte entgegenstellen, ein so störendes Hinderniss der wirthschaftlichen Entwickelung, wie für das deutsche Volk.

Es ist, um den Beweis für diese Behauptungen anzutreten, zunächst ja hinlänglich bekannt, dass Deutschland mit den Erzeugnissen der stoffverarbeitenden Industrie die grosse Quantität von Rohstoffen und Nahrungsmitteln bezahlt, welche es aus dem Auslande bezieht. Nach den vom statistischen Amt berechneten Werthen betrug im Jahr 1880

	die		der Ueberschuss der	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	1000 Mark		1000 Mark	
Rohstoffe der Industrie . .	1403942	929257	474685	—
Fabrikate	576305	1493761	—	917456
Nahrungs- und Genussmittel .	855335	623128	232207	—
Edelmetalle	40831	53321	—	12490
Hauptsumme	2876413	3099467	—	223054 [1])

Die Einfuhr von Nahrungs- und Genussmitteln würde noch grösser sein, wenn nicht bei vielen Artikeln die Einführung oder die Erhöhung von Zöllen im Jahr 1879 zu ausserordentlich gesteigerten Einfuhren und zur Ansammlung von Vorräthen geführt hätte, welche im Jahre 1880 verminderte Beziehungen zur Folge hatten. Dazu kommt, dass unter den ausgeführten Nahrungs- und Genussmitteln sich Zucker im Werthe von 110,613,000 M., Branntwein im Werthe von 29,612,000 M., Bier im Werthe von 19,181,000 M. befinden, Artikel, die doch schon zu den weit verarbeiteten landwirthschaftlichen Produkten gehören. Deshalb dürfte folgende Zusammenstellung, die wir dem Leipziger Handelskammerbericht für 1880 entnehmen, noch deutlicher die Lage veranschaulichen:

---

1) H. v. Scheel in Schmoller's Jahrbuch VI. Jahrg. S. 55.

	Einfuhr	Ausfuhr
	(in Millionen	Mark)
Nahrungsmittel, unverarbeitet	861,7	402,9
Rohstoffe der Industrie . .	1309,2	781,4
Halbfabrikate	407,2	420,1
Nahrungsmittel, verarbeitet .	71,5	247,0
Sonstige Fabrikate . . .	226,8	1248,1

Nun unterliegt es gewiss keiner Frage, dass der Export von Fabrikaten durch fremde Zölle viel mehr benachtheiligt oder verhindert wird, als der von Rohstoffen und Nahrungsmitteln. Denn erstens pflegt man auf die letztern keine so hohen Zölle zu legen wie auf jene. Die hervorragendsten Theoretiker des Schutzzollsystems, List und Carey, verwerfen jeden Schutzzoll für landwirthschaftliche Produkte und andere Rohstoffe und die Gesetzgeber sind fast allenthalben derselben Meinung. Rohstoffe zu gewerblicher Verarbeitung sind fast ohne Ausnahme beim Eingang in die europäischen Staaten ganz zollfrei und die wichtigsten Nahrungsmittel, Getreide und Produkte der Viehzucht, unterliegen in den festesten Burgen des Schutzzollsystems doch nur sehr mässigen Zöllen, die in keinem Verhältniss stehen zu der Belastung, welche die Einfuhr von Fabrikaten trifft. Aber wenn auch in dieser Beziehung eine andere Politik herrschend werden sollte, die Einfuhr von Rohstoffen und Nahrungsmitteln wird durch Eingangszölle lange nicht in dem Maasse beeinträchtigt, wie die von Fabrikaten. Denn es ist in einem grösseren Zollgebiet von einiger wirthschaftlicher Cultur viel leichter möglich durch Einfuhrbeschränkungen die eigene Produktion von Fabrikaten als die von Rohprodukten bis auf das Maass des eigenen Bedürfnisses zu steigern. Die letztere ist viel mehr durch die Natur beschränkt und bis jetzt ist es keinem Volke, das einmal über das Maass der eigenen landwirthschaftlichen Produktion hinausgewachsen war, gelungen, bei zunehmender Bevölkerung eine wachsende Einfuhr von landwirthschaftlichen Produkten zu verhindern. Damit hängt nun endlich zusammen, dass unter Umständen durch fremde Zolleinrichtungen ein Zweig der stoffveredelnden Industrie zur theilweisen oder gänzlichen Auswanderung nach dem Auslande genöthigt werden kann, während die Produktion von Rohstoffen durch natürliche Bedingungen an den Ort gefesselt ist. So haben z. B. mehrfach in den letzten Jahren sachkundige Gewerbtreibende die Furcht ausgesprochen, dass, wenn England einen erheblichen Zoll auf ihre Erzeugnisse legen sollte, die betreffende Produktion in Deutschland vernichtet oder doch sehr vermindert werden, in England aber sich rasch entwickeln würde. Wir werden einige dieser Aussagen noch besonders anführen. Dagegen wird

Niemand glauben, dass es England gelingen könnte, die amerikanische Weizen-, Petroleum- und Baumwolleerzeugung durch Zölle zur Ueber-siedelung nach England zu zwingen.

Daher können Länder, wie die Vereinigten Staaten, Russland un-selbst Oesterreich-Ungarn die fortschreitende Bewegung zu allgemeine Erhöhung der Grenzzölle mit viel grösserem Gleichmuth ansehen, al Deutschland. Sie werden nicht entfernt so sehr leiden, wie unse Vaterland. Der amtlich ermittelte Werth des Exports der Vereinigte Staaten betrug im Jahre 1880 823,946,352 Dollars [1]). Davon kame

288,036,835	D. auf	Getreide und Mehl,
127,043,242	„ „	andere Nahrungsmittel,
211,535,905	„ „	rohe Baumwolle,
36,218,625	„ „	Petroleum,
18,442,273	„ „	Taback,
15,882,120	„ „	lebende Thiere, also
697,159,000	D. auf	diese 6 Waarengattungen.

Dazu kommt nun noch der Export von Fellen und Häuten, vegetabi lischen Oelen, Spiritus, Harz, Quecksilber, Kupfer, Steinen und ande ren Artikeln, die alle noch in die Kategorie der Rohstoffe oder Nah rungsmittel gehören. Von Fabrikaten sind Eisen- und Stahlwaaren sowie Baumwollenwaaren die Artikel, deren Ausfuhr dem Werthe nach am meisten in's Gewicht fällt. Die ersteren wurden im Werthe von 14,716,524, die anderen im Werthe von 9,981,418 Dollars exportirt Die Ausfuhr an Fabrikaten kommt daher neben der an Rohstoffen und Nahrungsmitteln gar nicht in Betracht [2]). Aehnlich liegen die Ver-

1) Wir entnehmen die Zahlen dem annuaire de l'économie politique f. 1881.

2) Diese wenigen Zahlen widerlegen schon die in den letzten Jahren so eifrig ver-breiteten Fabeln von der Concurrenz- und Exportfähigkeit, zu welcher die nordamerika-nische Industrie durch das Schutzzollsystem erstarkt sei. Der Verfasser unseres Pam-phlets erachtet die englische Baumwollenindustrie schon für geschlagen von der ameri-kanischen. Schiffsladungen von Baumwollenwaaren, versichert er, gehn jetzt von Amerika nicht nur nach den ausländischen Märkten, die bisher von England versorgt wurden, sondern sogar nach Liverpool! Aehnlichen Behauptungen begegnet man in neuerer Zeit nicht selten in schutzzöllnerischen Schriften. Dieselben werden hinlänglich charakterisirt, wenn wir hinzufügen, dass England im Jahr 1880 für 75,564,056 £ Baumwollengarn und Baumwollengewebe, also beinahe das Achtunddreissigfache der amerikanischen Aus-fuhr, exportirt hat. Dabei dürfte die amtliche Werthschätzung in England wohl nicht unerheblich niedriger sein, als die in Amerika, so dass in der Quantität der Unterschied noch grösser sein dürfte. Dazu kommt, dass die Ausfuhr amerikanischer Baumwollen-waaren eher ab- als zugenommen hat. Sie hatte schon im Jahre 1860 einen Werth von 11 Millionen Dollars erreicht (Scherzer, Wirthschaftliche Thatsachen 1881. S. 9), wäh-rend die englische Ausfuhr an Baumwollenwaaren und -Garn 1860 52,012,380 £ und 1861 46,836,749 £ betrug, also in 20 Jahren sich dem Werthe nach um mehr als 50 % vermehrt hat. Sogar die deutsche Ausfuhr von Baumwollengarn und Baumwollengeweben

hältnisse in Russland und auch Oesterreich-Ungarn, wenn seine Ausfuhr von Fabrikaten viel erheblicher ist, gehört doch zur Zeit noch zu den Ländern, welche einen bedeutenden Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr von Getreide, Holz, Wein, den meisten Produkten der Viehzucht u. s. w. haben.

Von den grossen Staaten sind nur Frankreich und Grossbritannien in ähnlicher Weise wie Deutschland auf eine bedeutende Ausfuhr von Erzeugnissen der stoffveredelnden Industrie angewiesen. Aber ich glaube, man wird nicht verkennen können, dass beide Länder gewisse Vorzüge in Bezug auf diesen Absatz haben, welche ihnen die fremden Zölle doch nicht ganz so nachtheilig werden lassen, wie Deutschland. Der französische Export besteht viel mehr als der deutsche aus werthvolleren, überwiegend von den wohlhabenderen Klassen consumirten Waarensorten. Diese Consumenten aber vertragen wegen ihrer grössern Zahlungsfähigkeit leichter eine Vertheuerung durch Schutzzölle, als die ärmeren Volksklassen. Man denke nur an den Einfluss des französischen Geschmacks und der französischen Mode auf die reichen Klassen in allen Welttheilen und die sichere Kundschaft, welche unter diesen daher Paris trotz aller Eingangszölle hat. Schon das Zusammenströmen der wohlhabensten und am meisten verbrauchenden Menschen aus allen Weltgegenden in dieser Stadt ist ein enormer von allen Zolllinien unabhängiger Vortheil. Uebrigens pflegen auch die Zölle auf die werthvollsten Waarensorten schon aus Rücksicht auf die Defraudation verhältnissmässig niedriger zu sein, als die auf die minder werthvollen. Endlich aber gelingt es den Ländern mit noch wenig entwickelter Industrie viel eher in den ordinären Fabrikaten die ausländische Concurrenz auszuschliessen, als in den besten und feinsten Sorten und Gattungen. Denn es ist natürlich leichter, die eigene Gewerbthätigkeit so weit zu entwickeln, dass sie die Gegenstände des gemeinsten Gebrauchs herstellt, als Produkte von technischer und künstlerischer Vollkommenheit. Die letzteren können, weil überall die Zahl der Consumenten nur klein ist, nur bei weit ausgedehntem Absatz gedeihen. Sie bedürfen des Weltmarktes und sind in Folge des hohen Werths im Verhältniss zum Volumen fähiger denselben zu gewinnen und zu behaupten als minder werthvolle Waaren. — England unterscheidet sich in dieser Hinsicht

erreichte 1880 einen Werth von c. 100 Millionen Mark, ohne die Strumpfwaaren aus Baumwolle, deren Ausfuhrwerth 36,175,000 M., die Posamentirwaaren aus Baumwolle, deren Ausfuhrwerth 8,740,000 M. betrug. Sehen wir daher von den gemischten Geweben, Kleidern, Putzwaaren gänzlich ab, so hat doch Deutschland dem Werthe nach ungefähr 3—4mal soviel Baumwollenwaaren exportirt, als die Ver. Staaten.

nicht in gleichem Maasse von Deutschland, wie Frankreich, aber seine günstigere Lage für den Welthandel, sein durch die Arbeit vieler Geschlechter erworbenes maritimes und commercielles Principat und seine nationalen Beziehungen zu den aufs Rascheste aufblühenden abhängigen und unabhängigen englischen Colonieen jenseits des Meeres sichern ihm für den ausländischen Absatz doch ebenfalls grosse Vorzüge vor unserm Vaterlande.

Wenn nun Deutschland schon jetzt genöthigt ist unter wenig günstigen Verhältnissen mit der Ausfuhr seiner Fabrikate den nothwendigen Lebensbedarf für seine Bevölkerung zu gewinnen, so steigert sich diese Nothwendigkeit von Jahr zu Jahr in Folge der überaus raschen Zunahme unserer Bevölkerung. Dieselbe belief sich in der letzten Zählungsperiode von 1875—1880, die sich doch gewiss nicht durch eine besonders günstige wirthschaftliche Entwicklung auszeichnete, nicht weniger, als jährlich c. $^1/_2$ Million Köpfe. Wenn unsere Landwirthschaft auch noch so grosse Fortschritte macht, man wird nicht hoffen dürfen, dass auf die Dauer eine Mehrproduktion landwirthschaftlicher Produkte ohne zu ganz übermässig kostspieligen Culturmethoden überzugehn möglich sein wird, welche dem wachsenden Bedarf einer so rapide zunehmenden Bevölkerung auch nur annähernd entspräche. Denn während die Bevölkerung und ihr Consum an Nahrungsmitteln in so raschem Masse zunimmt, werden fortwährend für menschliche Wohnungen und Werkstätten, für Wege und Eisenbahnen fruchtbare Grundstücke der landwirthschaftlichen Benutzung entzogen. Trotz aller Getreide- und Viehzölle werden wir daher immer grössere Quantitäten von Erzeugnissen des Ackerbaus und der Viehzucht einführen müssen, wenn unsere Volkszunahme dieselbe bleibt. Die wachsende Volkszahl aber bedarf auch eine Menge von Artikeln in immer vermehrtem Masse, die unsere inländische Landwirthschaft gar nicht herstellen kann. Baumwolle, Rohseide, Jute, Kaffee, Thee und Gewürze, ausländische Rohstoffe der manigfachsten Art sind schlechterdings unentbehrliche Artikel, die in jedem Jahre in grösseren Quantitäten eingeführt werden müssen. Für alle diese Güter kann der Gegenwerth nur in Produkten unserer stoffveredelnden Gewerbe gewährt werden. Sollte es nicht gelingen dafür einen Markt zu gewinnen, so würden wir sehr bedenklichen Zuständen entgegengehn. Eine Repression der unserm Volke eigenen Kraft und Tendenz zu rascher Vermehrung, oder eine noch weit über das bisherige Mass hinausgehende Entziehung unserer besten Arbeitskräfte und eines grossen Capitals durch Auswanderung nach fremden Ländern würde nur unter dem schwersten wirthschaftlichen Drucke und wahrscheinlich auch nicht

ohne grossen sittlichen Schaden für unser ganzes Volksleben möglich sein. Das mögen diejenigen bedenken, welche meinen, man dürfe die Gewerbthätigkeit für fremde Märkte nicht zu sehr entwickeln. Noch bei den Streitverhandlungen über den Zolltarif von 1879 äusserte sich ein hervorragender Nationalökonom in diesem Sinne. Den Schaden, welchen unsere Exportindustrien durch die Zollerhöhungen erleiden würden, habe man nicht gerade sehr zu beklagen. Die Exportindustrieen gäben einzelnen Häusern grossen Gewinn, den Arbeitern die ungleichmässigste Beschäftigung und den ungleichmässigsten Lohn. Sie steigerten am meisten die sociale Unzufriedenheit und die Krisen. Diese Vorwürfe sind durchaus unrichtig. Diejenigen Industriezweige, welche nur einen lokalen Absatz haben, leiden, wenn auf ihrem Markt ine Absatzstockung eintritt, viel mehr, als diejenigen, deren Produkte 1 alle Welt gehen. Denn eine Absatzkrisis kann nicht überall in leichem Masse herrschen. Die geographische Ausdehnung des Absatzes vermindert vielmehr das Risico. Ebenso ermangelt die Behauptung, es würden gerade in den Exportindustrieen besonders grosse ewinne von Einzelnen gemacht der thatsächlichen Begründung. Aber, ie es auch mit diesen Behauptungen bestellt sein mag, für Deutschnd bleibt keine andere Wahl als die zwischen einem raschen Wachsn seiner Exportindustrie und einer beständigen Ausdehnung des arkts für dieselbe einerseits und einem Verzicht auf die bisherige olksvermehrung andererseits. Die letztere aber könnte, wie gesagt, ır die Folge der furchtbarsten Krisen sein und müsste die Wirkung ıben, dass Deutschland gegenüber andern fortschreitenden Nationen rmanischen und slavischen Stammes rasch an Bedeutung verlöre.

Wie ganz anders liegen die Dinge in dieser Hinsicht doch bei ısern westlichen und östlichen Nachbarn oder jenseits des Meeres ı den Vereinigten Staaten! Frankreich hat ein milderes und der egetation günstigeres Klima und durchschnittlich auch einen fruchtıreren Boden als Deutschland, aber trotzdem nach der Zählung von 376 nur 70 Einwohner auf den □ km., während schon 1875 im Deutchen Reich 79,2 Einwohner auf den □ km. kamen. Die französische olkszunahme aber ist bekanntlich nur eine sehr langsame im Vergleich mit der deutschen und sie nöthigt daher nicht entfernt in leichem Masse zu einer Steigerung der Einfuhr fremder Nahrungsittel und Rohstoffe, wie die deutsche. In Russland, und noch mehr ı den Vereinigten Staaten gewähren ausgedehnte Strecken noch gar icht oder nur schwach bebauten Bodens der Landwirthschaft noch in weites Feld der Entwicklung und auch Oesterreich-Ungarn hat

noch einen viel weiteren Spielraum für die landwirthschaftlichen Fortschritte als Deutschland. Dennoch hat Oesterreich-Ungarn nicht den Procentsatz jährlicher Volksvermehrung wie Deutschland und auch unsere kleinern Nachbarstaaten, die Schweiz, Belgien, Niederland stehn uns darin nach.

Unter den grössern europäischen Staaten ist in dieser Hinsicht nur England in gleicher Lage wie Deutschland und mit England haben wir daher das Interesse an Wegräumung aller künstlichen Hindernisse für Ausfuhr unserer industriellen Erzeugnisse gemeinsam.

Offenbar verbreitet sich auch gerade in den letzten Jahren die Erkenntniss der Nothwendigkeit unsern Export zu steigern in wachsendem Masse in Deutschland. Ohne dass man sich über die Gründe immer klar ist, fühlt man doch in weiten Kreisen, dass für das Gedeihn unserer wirthschaftlichen Entwicklung eine zunehmende Ausfuhr von Erzeugnissen unserer Industrie ein dringendes Bedürfniss sei. Sogar entschiedene Anhänger des Schutzzollsystems sehen ein, dass eine tüchtige und grossartige Industrie ohne Absatz auf dem Weltmarkt nicht gedeihen kann und Manche unter ihnen rechtfertigen hohe Schutzzölle hauptsächlich damit, dass ein Industriezweig exportfähiger werde, wenn ihm im Inlande ein fester Markt gesichert sei. Irren wir nicht, so machen unter allen Vorwürfen, welche der Zollreform von 1879 gemacht werden, die Klagen den grössten Eindruck, welche von so vielen Gewerbtreibenden darüber erhoben werden, dass die Vertheurung der von ihnen verarbeiteten Halbfabrikate und Rohstoffe durch die Eingangszölle ihre Exportfähigkeit wesentlich schmälern. Die Reichsregierung, welche diesen Klagen Gehör zu gewähren natürlicher Weise wenig geneigt ist, lässt sich dagegen von den Consuln Bericht erstatten über die deutschen Exportverhältnisse in den transatlantischen Ländern und veröffentlicht Auszüge aus den Berichten, um die deutsche Industrie und den deutschen Handel über die Bedingungen zu unterrichten, unter denen die Ausfuhr zunehmen kann. Das amtliche deutsche Handelsarchiv hat im letzten Jahr fast in jeder Nummer einen Artikel „zur Hebung des deutschen Ausfuhrhandels" gebracht. Auch das lebhafte und verbreitete Verlangen nach deutschen Colonien hat seine Wurzel zum grossen Theil in dem Wunsch ein weiteres und günstigeres Absatzgebiet für deutsche Produkte zu gewinnen. Von vielen Seiten wird uns daher jetzt die Nothwendigkeit eines rasch wachsenden Exports unserer industriellen Erzeugnisse und die schwierige Lage, in welcher sich Deutschland dabei befindet, unumwunden zugegeben werden, aber über die Mittel, durch die wir eine Erweiterung des Markts für unsere Produkte erlangen können und

ber die Bedeutung, welche in dieser Hinsicht die Handelspolitik
nderer Staaten für uns hat, werden die Ansichten auseinander gehn.
'or Allem erwarten wir den Einwand, dass der Markt, dessen wir be-
ürfen, in den europäischen Staaten alter Cultur und hochentwickelter
ndustrie gar nicht gefunden werden könne. Diese Länder, vor Allem
ngland, demnächst Frankreich, Belgien, die Schweiz u. s. w., so
utet die gewöhnliche Rede, sind unsere gefährlichsten Concurrenten,
icht unsere Kunden. Das Zollsystem dieser Staaten ist uns daher
erhältnissmässig gleichgültig. Die Länder mit überwiegendem Acker-
au, die transatlantischen und tropischen Gegenden vor Allem können
a allein in Betracht kommen und auch in Bezug auf diese Welttheile
ält man es für selbstverständlich, dass je mehr die Vereinigten Staa-
en, oder die englischen Colonieen ihre eigene Industrie entwickeln,
lesto unbedeutender der Markt sein werde, den sie der deutschen
ndustrie darbieten. Die Einen befürworten die Gründung oder Er-
werbung deutscher Colonien, gewiss ein höchst erstrebenswerthes Ziel,
lessen Erreichung aber noch in sehr weiter Ferne ist. Selbst wenn
Deutschland aber zu Colonien kommen sollte, so würden Jahrzehnte
oder Menschenalter vergehn, ehe die Bevölkerung und Consumtionsfähig-
keit derselben sich so entwickelt hätte, dass sie ein bedeutendes Ab-
satzgebiet für deutsche Erzeugnisse darbieten. Andere glauben durch
die Thätigkeit von Consuln oder freien Vereinen im Orient oder in
transatlantischen, wenig cultivirten Ländern den Markt für unsere
Erzeugnisse erweitern zu können. So sehr auch diese Bestrebungen
zu billigen sind, so gering wird der Erfolg sein, welchen dieselben bei
dem heutigen Stande des Welthandels und bei der Richtung und Art
unseres Exports binnen geraumer Zeit erreichen können.

Um über diese und ähnliche Fragen, die sich aufdrängen, wenn
einmal die gebieterische Nothwendigkeit unsern Export beständig zu
steigern zugegeben ist, urtheilen zu können, dürfte eine nähere Be-
trachtung und Zergliederung unserer gegenwärtigen Waarenausfuhr
die nothwendige Vorbedingung sein. Glücklicher Weise sind wir seit
dem 1. Januar 1880 im Stande die relative Bedeutung der fremden
Märkte für deutsche Erzeugnisse einigermassen zu erkennen. Die auf
Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1879 zu machenden Anmeldungen
aller über die Zollgrenzen ein- und ausgehenden Waarensendungen
müssen das Land der Herkunft bezw. Bestimmung der Sendung ange-
ben, wobei als Herkunftsland dasjenige Land, aus dessen Gebiet die
Versendung erfolgt ist, und als Bestimmungsort dasjenige, wohin die
Versendung gerichtet ist, gilt, während diejenigen Länder, durch welche

die Waaren auf dem Transport unmittelbar durchgeführt oder in welchen sie lediglich umgeladen oder umspedirt werden ausser Betracht bleiben. Hiernach ist bei Handelswaaren, sagt das Gesetz, in der Regel als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, anzusehn. Während früher wir eigentlich nur erfuhren, über welche Grenzen die Waaren ausgeführt wurden, können wir jetzt die Abnehmer unserer Erzeugnisse erkennen.

Wir haben desshalb aus der amtlichen Handelsstatistik für das Jahr 1880, die leider an Uebersichtlichkeit sehr viel zu wünschen übrig lässt, folgende Zusammenstellung der Richtungen unseres Exports in den verschiedenen Waarengattungen, wie sie die officielle Statistik unterscheidet, gemacht. S. S. 432 u. 433. Die Tabelle enthält die Ausfuhr Deutschlands nach den 13 wichtigsten Absatzgebieten, nach denen 95,86 % des Werths der ganzen deutschen Ausfuhr geht. Wir geben die Ausfuhr nach dem Werthe, wie er vom statistischen Amt auf Grund umfassender Ermittlungen geschätzt ist. Gewiss ist diese Schätzung eine mangelhafte, aber im Grossen und Ganzen giebt sie doch aller Wahrscheinlichkeit nach eine ziemlich zutreffende Anschauung von der Bedeutung der verschiedenen Zweige und Richtungen unseres Ausfuhrhandels, für deren Würdigung die Zusammenstellung der blossen Quantitäten, welche von verschiedenen Artikeln ausgeführt sind, von geringem Nutzen ist. Es gehört viele Sachkunde und Ueberlegung dazu, um die letztern nach ihrer wirthschaftlichen Bedeutung gegen einander abzuwägen. Durch die Werthschätzung erst werden die verschiedenen Waarengattungen gewissermassen auf einen gemeinsamen Nenner reducirt und für jeden vergleichbar.

Wir geben überall die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, weil dieselbe in der Regel auch die Ausfuhr deutscher Produkte ist. Denn alle zollpflichtigen Produkte des Auslands, die nach Deutschland eingeführt und wieder ausgeführt werden, pflegen nicht in den freien Verkehr zu treten. Sie würden dann den deutschen Eingangszoll zu entrichten haben, während sie von demselben frei bleiben, wenn sie entweder sofort zur Durchfuhr deklarirt oder in Entrepôt eingeführt und von da wieder ausgeführt werden. Nun sind aber zur Zeit alle Fabrikate und fast alle Nahrungsmittel in Deutschland mit Zöllen belastet. Wenn dieselben aus dem freien Verkehr ausgeführt werden, so wird man annehmen können, dass sie deutsches Produkt sind. Nur bei denjenigen Waaren, welche erst mit dem 1. Januar 1880 zollpflichtig wurden, vorher aber zollfrei waren, wie z. B. Getreide, kann von den aus dem freien Verkehr ausgeführten Quantitäten ein

Theil von dem 1. Januar 1880 zollfrei eingeführt worden sein. Anders ist es mit den zollfreien Waaren, also hauptsächlich gewissen Rohstoffen. Bei diesen kann die Ausfuhr aus dem freien Verkehr auch fremdes Produkt in grösserer oder kleinerer Quantität enthalten. Solche Rohstoffe werden namentlich von der See den deutschen Hinterländern (Oesterreich, Russland, Schweiz), und in kleinerer Quantität auch aus dem Osten Europas nach dem Westen durch Deutschland durchgeführt. Vor Allem wird die deutsche Ausfuhr nach Oesterreich, demnächst die nach Russland und der Schweiz, in geringerem Grade auch die nach Frankreich dadurch auf eine höhere Werthsumme gebracht, als sich ergeben würde, wenn nur die Ausfuhr deutscher Produkte geschätzt würde. Es gingen um einige Artikel anzuführen, die jedenfalls fremdes Erzeugniss sind, aus dem freien Verkehr nach

	Oesterreich-Ungarn	Russland	Schweiz	Frankreich
	(Werth in 1000 M.)			
Rohe Baumwolle	7 341	1 060	1 531	1 920
Ungefärbte Seide, auch Seidenwatte	5 090	3 506	13 730	11 259
Indigo	3 272	1 733	383	—

Zum grossen Theil aus fremden Produkten besteht ferner die Ausfuhr aus dem freien Verkehr

	nach			
von	Oesterreich-Ungarn	Russland (in 1000 M.)	Schweiz	Frankreich
Schafwolle	10 201	9 167	2 095	8 859
Fellen zur Pelzbereitung	8 791	8 705	762	7 137
Kupfer, rohes	4 143	2 915	151	438
Flachs	9 896	—	—	1 772

Andererseits ist bei der Vergleichung der verschiedenen Absatzgebiete Deutschlands zu bedenken, dass die Statistik nur die ersten Abnehmer, nicht die letzten Consumenten deutscher Produkte angiebt. Das tritt besonders hervor bei der Ausfuhr nach den deutschen Zollausschlussgebieten, Hamburg und Bremen, nach denen über ein Viertel des Gesammtwerthes der deutschen Ausfuhr geht. Wir sind auch leider nicht im Stande mit einiger Sicherheit die deutsche Ausfuhr nach diesen Städten weiter zu verfolgen bis in die Gebiete, welchen der Zwischenhandel der Hansestädte die deutschen Produkte zuführt. Denn einmal scheidet die Hamburger Ausfuhrstatistik die aus Hamburg exportirten Waaren deutschen Ursprungs nicht von den aus andern Ländern stammenden. Die Bremer Statistik hat für manche Ausfuhrartikel diese Unterscheidung gemacht. Indess lässt sich doch bei sehr vielen Artikeln, die Hamburg seewärts ausführt, ungefähr der deutsche oder fremde Ursprung unter Zuhülfenahme der Einfuhrtabellen erkennen. Störender ist, dass die Hamburger Sta-

Werth der Ausfuhr aus

	Bremen	Hamburg-Altona	Britisches Reich in Europa	Oester-reich-Un-garn	Frankreich mit Algier	Nied[illegible] dis[illegible] Rei[illegible] Eu[illegible]
I. Vieh u. andere leb. Thiere	5548	57226	12716	6309	20048	[illegible]
II. A. Nahrungsmittel thierischen Ursprungs	3218	26765	535	1312	7257	[illegible]
B. C. Getreide, Kartoffeln, Mahlfabrikate	4404	63633	39901	20207	8421	[illegible]
D. Obst, Früchte, Gemüse	528	3718	1181	10624	1546	
E. F. G. Material- und Specereiwaaren	3650	67982	38456	4398	5915	[illegible]
H. Gegohrene Getränke, Mineralwasser, Speiseöle	2116	29588	7314	1489	11732	[illegible]
I. Konfitüren u. s. w.	194	677	47	146	203	[illegible]
K. Taback u. Tabackfabrikate	224	675	713	195	300	
III. Sämereien u. Gewächse, nicht z. menschlichen Nahrung	467	5295	3592	3594	4769	[illegible]
IV. Düngungsmittel u. Abfälle	294	6558	406	2218	1316	[illegible]
V. Brennstoffe	2424	1954	20	12881	11073	[illegible]
VI. Rohstoffe u. Fabrikate d. chem. Industrie, Droguen	4320	159801	51876	41222	17419	[illegible]
VII. A. Erden und Steine	1794	7429	195	5305	3449	[illegible]
B. C. D. Stein, Thon und Glaswaaren	5764	15615	5197	5185	9387	[illegible]
VIII. A. Erze	38	271	480	242	4083	
B. Rohe, unedle Metalle, auch gemünzt	250	11723	6898	11510	8138	[illegible]
C. Roh bearbeitete Metalle, Halbfabrikate	1419	5941	11896	1864	3034	[illegible]
D. E. Metallwaaren	2607	13541	6027	10132	6779	[illegible]
F. Edelmetalle, auch gemünzt	408	5761	4289	5309	6106	
IX. A. B. Bau- und Nutzholz, Schnitz-Flechtstoffe	566	6174	12352	3846	11144	[illegible]
C. Holz-, Schnitt- u. Flechtwaaren	1682	10925	8163	2805	4261	[illegible]
X. A. Lumpen und Halbzeug	507	2647	2153	833	840	[illegible]
B. C. Papier u. Pappe, Papier- u. Pappwaaren	1742	13111	9904	2898	3499	[illegible]
XI. A. Häute und Felle	1020	12477	4018	13262	17523	[illegible]
B. Leder	425	3108	5381	7818	3559	[illegible]
C. D. Leder- u. Rauchwaaren	4400	15545	15732	4105	4214	[illegible]
XII. A. B. Spinnstoffe, Haare u. Federn	4066	15957	17824	34308	20388	[illegible]
C. Garne und Watten	1375	11038	23569	23464	26551	[illegible]
D. E. Seilerwaaren, Fussdecken, Filze u. Haargewebe	458	1879	410	1564	1539	
F. G. H. I. Web- u. Wirkwaaren, Spitzen u. Stickereien	12343	73793	110386	25882	45518	[illegible]
K. L. Fertige Kleider und Leibwäsche, auch Hüte u. s. w.	3950	13819	21651	4323	4511	[illegible]
XIII. Rohstoffe u. Fabrikate d. Kautschuck- u. Wachstuchindustrie	302	3677	1917	2873	884	[illegible]
XIV. Eisenbahnfahrzeuge, gepolsterte Wagen und Möbel	52	333	19	271	1916	
XV. Maschienen, Instrumente u. Apparate	1795	9674	6087	11646	7828	[illegible]
XVI. Kurzwaaren u. Schmuck	3171	6207	13122	4667	4150	[illegible]
XVII. Gegenstände d. Litteratur u. bildenden Kunst	1992	5076	3276	11046	2507	[illegible]
XVIII. Der Gattung nach nicht deklarirte Waaren	0,3	3	7	2	4	
Summe	79513	689596	447710	299755	291811	[illegible]

Verkehr in 1000 M. nach

Vereinigte Staaten von Amerika	Schweiz	Belgien	Italien	Dänemark	Schweden	Werth der gesammten Ausfuhr der Waarengruppen in 1000 M.	in Procenten der Gesammtausfuhr	
73	14043	12252	889	1081	100	136946	4,42	I.
8	2836	2562	411	1261	62	59427	1,92	II. A.
9	12931	12911	36	4452	2311	194228	6,26	B. C.
468	882	263	19	119	121	20659	0,67	D.
456	3794	6216	679	2428	7536	158312	5,10	E. F. G.
3519	5335	2628	443	140	324	73071	2,36	H.
42	75	413	7	29	50	3520	0,12	I.
46	278	140	293	61	63	3746	0,12	K.
33	1216	3059	3	2211	711	31404	1,01	III.
1677	1205	1272	8	2439	1470	21977	0,71	IV.
1	5993	3109	0,3	226	40	57139	1,84	V.
38674	14623	11008	5554	2525	3598	402370	12,98	VI.
197	2343	2786	2	816	58	46359	1,50	VII. A.
5153	3414	3584	1590	1031	528	67483	2,17	B. C. D.
19	86	11529	5	1	2	17452	0,86	VIII. A.
3337	1139	14066	152	38	63	68698	2,22	B.
5383	3362	6293	1690	1288	309	74221	2,40	C.
8067	6752	11222	6045	2473	2282	136577	4,40	D. E.
1552	7148	2279	2617	3150	9	53321	1,72	F.
44	2971	4639	89	866	71	49857	1,61	IX. A. B.
1636	2411	1500	528	462	362	42038	1,36	C.
1776	785	1370	3	70	320	11895	0,38	X. A.
949	1655	2503	447	586	833	45306	1,47	B. C.
2571	3022	3500	740	612	180	73324	2,37	XI. A.
1110	2907	1363	2321	462	445	34807	1,12	B.
9902	5313	2414	1025	1003	1375	75408	2,43	C. D.
271	5929	14267	459	1973	1344	138081	4,46	XII. A. B.
939	23390	2436	4335	890	2693	149301	4,82	C.
145	697	468	217	292	137	9579	0,31	D. E.
100464	22241	15416	15535	13219	14313	538047	17,35	F. G. H. I.
4741	7790	3045	1510	2743	3573	98957	3,20	K. L.
49	1190	653	788	362	637	17115	0,55	XIII.
4	169	46	252	38	6	5445	0,18	XIV.
4313	3352	2669	3998	1234	1350	88707	2,86	XV.
5654	2825	2038	1762	845	1424	56796	1,83	XVI.
1345	2635	1210	591	456	513	37824	1,22	XVII.
4	3	1	1	2	0,2	40	0,00	XVIII.
204631	176740	167130	55044	51884	49213	3099467	100	

tistik bei den ausgeführten Waaren nicht den letzten Bestimmungsort, sondern den Ort angiebt, wohin die Waare in ununterbrochenem Transport ohne Umspedition geführt wird ohne Rücksicht auf die endgültige Bestimmung der Waare. Nun wird zwar der grösste Theil der überseeischen Ausfuhr Hamburgs direkt ohne weitere Umspedition den überseeischen Häfen zugeführt, namentlich ist nach der Ansicht des handelsstatischen Bureaus, das so freundlich war, uns hierüber Mittheilungen zu machen, das bei der Ausfuhr nach Amerika fast immer der Fall. Bei Sendungen nach Asien, Australien und gewissen Küstenländern Afrikas aber kann der Hamburger Handel die englischen Schifffahrtsverbindungen nicht ganz entbehren. Die dorthin gesandten Waaren werden also zum grossen Theil in England umspedirt und erscheinen in der Hamburger Ausfuhrstatik als nach Grossbritannien ausgeführt. Es ist diese Unvollkommenheit der Hamburger Handelsstatistik sehr zu bedauern und für den ferner Stehenden ist nicht recht abzusehn, warum man nicht wie in Bremen verlangt, dass nicht der Speditionsort, sondern der Ort, wohin die Waare fakturirt oder consignirt wird, in den der Statistik zu Grunde liegenden Deklarationen, angegeben wird. Endlich unterscheidet die Hamburger Statistik, soweit wir sehen können, nicht scharf zwischen dem durch Hamburg nur durchgehenden Speditionsgut und den durch den Hamburger Handel ein- und ausgeführten Waaren. Man kann daher in der Hamburger Ein- und Ausfuhr nicht erkennen, ob von Gütern die Rede ist, die in der deutschen Statistik als nach Hamburg ausgeführt bezeichnet sind, weil sie in den Hamburger Eigenhandel übergingen oder ob sie Speditionsgut sind, das in der deutschen Statistik als direkt nach fremden Ländern ausgeführt erscheint. Wir können daher nur sehr unvollkommen verfolgen, wohin der Hamburger Handel die grossen Quantitäten deutscher Produkte, die er in alle Welt verführt, absetzt. Das aber ergiebt sich aus der deutschen Handelsstatistik des Jahres 1880 zur vollen Evidenz, wie bedeutend denn doch der Hamburger Zwischenhandel für unsern Export ist. Trotzdem, dass die direkten Beziehungen unserer Producenten zu fremden Ländern sich in neuerer Zeit sehr vermehrt haben und dass Hamburg für einen grossen, besonders gewerbfleissigen Theil Deutschlands gar nicht der natürliche Exporthafen ist, wird doch über 22 % der deutschen Ausfuhr durch den Hamburger Handel vermittelt. Dabei belief sich die Ausfuhr Deutschlands nach diesem viel geschmähten „Entrepot englischer Waaren in Deutschland“ fast auf das Doppelte des Werths

der Einfuhr aus Hamburg nach Deutschland (689 596 000 M. gegen 361 708 000 M.).

Auch die nach England, Niederland, Frankreich ausgeführten deutschen Produkte werden zu einem gewissen Theile von dort weiter nach fremden Ländern, insbesondere transatlantischen Plätzen geführt. Die Unterscheidung derselben von den in diesen Ländern unmittelbar consumirten, oder weiter verarbeiteten deutschen Erzeugnissen ist ganz unmöglich. Sie hat aber auch für unsern Zweck geringe Bedeutung. Denn immerhin zeigt der Umstand, dass die deutschen Produkte nach jenen Ländern verkauft worden sind, dass sie dort nicht ebenso gut oder nicht ebenso wohlfeil angefertigt werden konnten als in Deutschland und dass also eine internationale Arbeitstheilung sich ausgebildet hat, bei welcher die Herstellung der betreffenden Erzeugnisse Deutschland zugefallen ist. Ferner ist die Zollpolitik jener Staaten auch für die Ausfuhr, der in denselben nicht consumirten deutschen Waaren nicht gleichgültig. Die Einfuhr derselben in jene Staaten kann durch Zollmassregeln verhindert und der Zwischenhandel genöthigt werden, statt der deutschen die Erzeugnisse des eigenen Handels zu vertreiben.

Versuchen wir nun an der Hand der amtlichen Statistik für das Jahr 1880 die Hauptrichtungen unseres Exports für die einzelnen Waarengattungen etwas näher zu ergründen und zugleich mit der Hamburger Handelsstatistik, soweit das möglich ist, auch die weitere Bestimmung der nach Hamburg ausgeführten Erzeugnisse zu erforschen.

Für fast alle Gattungen landwirthschaftlicher Produkte, welche Deutschland ausführt, ist Grossbritannien weitaus der wichtigste Markt und für die Landwirthschaft grosser Theile des nördlichen Deutschlands ist der englische Absatz noch immer eine Lebensfrage. Man übersieht nicht selten diese Thatsache unter Berufung darauf, dass im Ganzen Deutschland an Rohstoffen für Nahrung und Bekleidung der Menschen viel mehr importirt, als exportirt. Aber einmal kommt die oben erwähnte Configuration des deutschen Reichs in Betracht, vermöge deren ein Theil Deutschlands auf den ausländischen Absatz landwirthschaftlicher Erzeugnisse angewiesen ist, während ein anderer, grösserer, fremder Zufuhr bedarf. Dann aber hat sich auch in Bezug auf die Landwirthschaft eine Arbeitstheilung zwischen Deutschland und andern Ländern entwickelt, insofern dieselben Gegenden, welche ausländisches Getreide, Wolle u. s. w. beziehn, andere werthvollere landwirthschaftliche Produkte wie Zucker, Hopfen, Spiritus, u. s. w. exportiren. So kommt es, dass in Klasse I, II

und III der obigen Tabelle, die fast ausschliesslich landwirthschaftliche Produkte enthalten, einer Gesammteinfuhr von 1005 Millionen Mark doch auch eine Ausfuhr von mehr als 681 Millionen gegenübersteht.

Fassen wir im Anschluss an unsere Tabelle zuerst unter den Ausfuhrgegenständen Vieh und andere lebende Thiere (Gruppe I), ferner Nahrungsmittel thierischen Ursprungs (Gruppe II A) zusammen, so ergiebt sich aus unserer Tafel, dass die Ausfuhr nach Hamburg am bedeutendsten ist. Sie übertrifft die nächst bedeutende, nach Frankreich, um das Dreifache, dann folgen in absteigender Ordnung die Schweiz, Belgien und Grossbritannien, das also erst die fünfte Stelle einnimmt. Die wegen der Viehseuchen in England ergriffenen Massregeln haben die früher bedeutende Rindvieh-Ausfuhr aus Schleswig-Holstein schwer getroffen. Aber das von Deutschland nach Hamburg exportirte Vieh geht, soweit es nicht für den lokalen Markt und für Schiffsprovisionen bestimmt ist, in lebenden oder geschlachteten Zustande fast ausschliesslich weiter nach Grossbritannien. Hamburg führte ein aus Deutschland

5 703	Stück	Pferde
3 438	„	Stiere
10 226	„	Kühe
22 022	„	Ochsen
20 578	„	Jungvieh
29 071	„	Kälber
352 359	„	Schweine
140 359	„	Schafvieh

Es führte aus

17 001	Stück	Schweine
102 428	„	Schafvieh
3 453	„	Pferde

nach Grossbritannien. Die ganze übrige Ausfuhr aller Sorten seewärts betrug keine 100 Stück. Ausserdem aber wurden von Hamburg seewärts ausgeführt

an gesalzenem oder geräuchertem Fleisch:	190 692 m. C.	nach Grossbritannien
	19 172 „	„ Schweden
	4 680 „	„ Norwegen u. s. w.

Dazu kommt endlich die deutsche Butterausfuhr über Hamburg nach England. Nach unserer Statistik gingen 92 269 m. C. Butter im Werth von 15 686 000 M. nach Hamburg. Die Buttereinfuhr Hamburgs aus andern europäischen Ländern ist nicht nennenswerth. Ausgeführt wurden 96 230 m. C., davon nach Grossbritannien 63 877 m. C., nach Norwegen 12 405 m. C., Niederland 3494 m. C., landwärts per Berliner und Venloer Bahn 6754 m. C. [1]).

1) Es ist kein Zweifel, dass diese und andere landwirthschaftliche Produkte, die zu-

Unter Berücksichtigung der indirekten Ausfuhr über Hamburg ist also Grossbritannien doch das weitaus wichtigste Absatzgebiet für diese Exportgruppe. Die ganze übrige Ausfuhr dürfte der nach England höchstens gleichkommen.

Bei Getreide, Kartoffeln und Mehlfabrikaten (Gruppe II, B. C.) behauptet wieder Hamburg in der deutschen Ausfuhr weitaus die erste Stelle. Dann kommt an zweiter Stelle Grossbritannien. Der Werth der nach England gehenden Quantitäten dieser Waarengruppe (39 901 000 M.) war ungefähr doppelt so hoch, wie der nach den nächst bedeutenden Absatzgebieten Oesterreich-Ungarn und Niederland. Die Ausfuhr nach Hamburg ist aber auch in diesem Falle fast ganz der nach Grossbritannien zuzurechnen. Sie hatte einen Werth von 65 919 000 M., darunter Kartoffeln für 22 059 000 M., 2 450 956 m. C., Gerste für 16 443 000 M., 757 775 m. C., Mehl aller Sorten 10 752 000 M., 314 436 m. C., Weizen 4 439 000 M., 193 406 m. C. Hamburg aber führte aus seewärts: 2 175 613 m. C. Kartoffeln, davon nach Grossbritannien 2 162 171 m. C., Getreide 1 070 435 m. C., davon nach Grossbritannien 932 250 m. C., Mehl 314 113 m. C., davon nach Grossbritannien 258 017 m. C. Die nicht nach Grossbritannien gehende Getreideausfuhr bestand in amerikanischem und russischem Mais und Roggen, die deutsche Einfuhr ging offenbar fast ganz nach Grossbritannien. Der Export deutscher Erzeugnisse dieser Art nach England erreicht dadurch einen Werth von 90—100 Millionen M., bei einer Gesammtausfuhr nach allen Ländern im Werthe von 194 072 000 M. Es geht also fast die Hälfte der Ausfuhr in diesen Waaren nach Grossbritannien, ca. 10 % je nach Frankreich und Niederland, c. 6½ % je nach der Schweiz und Belgien. Gerade bei dieser Waarengattung ist aber hervorzuheben, dass der Export des Jahres 1880 auch einen seiner Grösse nach bestimmbaren Theil nicht deutscher Erzeugnisse, insbesondere russischen Getreides enthält. Im Jahr 1881 wird der Gesammtwerth der deutschen Ausfuhr an Getreide, Mehl und Kartoffeln aus diesem Grunde, dann aber auch wegen der schlechten Erndte des Jahres 1880 und des Wegfalls der Conjunktur für die Kartoffelausfuhr viel geringer sein, als er 1880 war.

---

folge der Hamburger Statistik nach Grossbritannien gingen, auch für den dortigen Markt, nicht zur weiteren Spedition bestimmt waren und dass die in den englischen Eigenhandel übergehenden Quantitäten (Zucker allein ausgenommen) auch in England verbraucht werden.

Von grosser Bedeutung sind ferner in Klasse II die Gruppen E. F. G, Specerei- und Materialwaaren, wegen der darin steckenden Ausfuhr von Zucker, der, mit grossen Verlusten freilich für die Reichskasse, in neuerer Zeit einer unserer wichtigsten Exportartikel geworden ist. Die Ausfuhr des Jahres 1881 überragt die des Jahres 1880 noch in erheblichem Maasse. In dem letzteren Jahre hatte die gesammte deutsche Ausfuhr an Zucker, Melasse, Syrup einen Werth von 117576000 M.; davon ging ungefähr die Hälfte in Hamburgs Eigenhandel über, nämlich

Rohzucker	1 021 761 m. C.	für	41 892 000 M.
Zucker in weissen harten Broten unter 12,5 Kil. Gewicht	134 948 „	„	7 760 000 „
anderer harter Zucker	123 436 „	„	6 419 000 „
Trauben- und Stärkezucker	100 676 „	„	3 423 000 „

Die Hamburger Ausfuhrlisten weisen folgende Ausfuhr nach:

Rohzucker		
Gesammtausfuhr	2 472 155 m. C.	
darunter seewärts	2 468 862 „	
nach Grossbritannien	1 994 952 „	
„ Frankreich	254 210 „	
„ Niederland	189 354 „	u. s. w
Raffinade, Melis, Lumpen,		
Gesammtausfuhr	234 302 „	
darunter seewärts	214 057 „	
nach Grossbritannien	92 600 „	
„ Chili	29 079 „	
„ Portugal	25 851 „	u. s. w.
Stärke- und Traubenzucker		
Gesammtausfuhr	130 869 „	
davon seewärts	130 509 „	
nach Grossbritannien	112 469 „	
„ Vereinigte Staaten	11 421 „	

Unbedeutendere Sorten Crystallsand-, Candis-Zucker u. dergl. lassen wir unbeachtet. — Die Rohzuckerausfuhr Hamburgs, welche übrigens ausser dem deutschen auch eine grössere Quantität österreichischen Zucker enthält, ist also zu fast $^5/_6$ für Grossbritannien bestimmt, während ca. $10^0/_0$ nach Frankreich gehn. Man kann mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass die nach diesen Ländern geführten Quantitäten Rohzucker von den dortigen Raffinerien verarbeitet werden, während von den andern Zuckersorten vielleicht kleine Quantitäten nach England nur zur weiteren Spedition geführt werden. Im Ganzen kann man ungefähr rechnen, dass ca. $^3/_4$ der deutschen Zuckerausfuhr nach Hamburg für England bestimmt gewesen ist. Dazu kommt nun die direkte Ausfuhr nach diesem Lande. Unsere Ausfuhrlisten geben an als dorthin geführt:

Rohzucker	für	29 420 000 M.
Harter Zucker weiss in Broden von 12,5 Kil.	„	1 568 000 „
Traubenzucker	„	845 000 „

n den übrigen Sorten ist die Ausfuhr nach Grossbritannien wegen er geringern Bedeutung nicht angegeben. Fasst man diese direkte sfuhr mit der über Hamburg zusammen, so ergiebt sich, dass beie 3/4 des aus Deutschland ausgeführten Zuckers in Grossbritann ihren Markt finden. Von anderen Abnehmern sind noch die Nielande (für 5 672 000 M. Rohzucker in direkter Ausfuhr), Schweden r 957 0C0 M. Rohzucker, 5 188 000 M. Kandiszucker und Zucker in ssen Broden, 537 000 M. anderer harter Zucker in direkter Ausfuhr), vie Frankreich (wegen der indirekten Ausfuhr über Hamburg) von iger, aber gegenüber England doch verschwindender Bedeutung.

Ausser Zucker ist in dieser Gruppe noch Hopfen ein Ausfuhrikel von erheblichem Werth (gesammte Ausfuhr: 108 757 m. C. im rth von 30 452 000 M.). Die Hauptabnehmer sind: Grossbritannien 753 m. C., Hamburg 19 679 m. C., Frankreich 13 080 m. C. — Die sfuhr nach Hamburg ist aber wieder fast ganz der nach Grossbrinien zuzurechnen, denn Hamburg führte aus 32,573 m. C. Hopfen, on nach Grossbritannien 26 687 m. C.

In den anderen Gruppen dieser umfangreichen Klasse (II, H. I. K.) Branntwein der hervorragendste Ausfuhrartikel, obwohl derselbe dem rth nach den bisher betrachteten nicht gleichkommt (29 214 000 M.). r Vermittler des Exports ist wieder ganz überwiegend der Hamburr Zwischenhandel. Von der Gesammtausfuhr (540 997 m. C.) gehen ch Hamburg 411 170 m. C., nach der Schweiz 45 567 m. C., Frankich 29 578 m. C., Grossbritannien 15 707 m. C. Die nach Hamburg führten Mengen aber werden von dort überwiegend nach den Wein oducirenden Ländern des südlichen Europa's gesandt. Von der Gemmtausfuhr Hamburgs an Spiritus im Betrage von 571 269 m. C., e wohl zum grössern Theil deutsches Erzeugniss ist[1]), gingen 1 651 m. C. nach Spanien, 135 837 m. C. nach Frankreich, 58 946 C. nach Grossbritannien, 17 298 m. C. nach Portugal. Die in Hamrg zu edleren Branntweinen und Liqueuren verbrauchten Sorten zu rfolgen lohnt sich nicht der Mühe.

Branntwein also und lebendes Vieh sind unter den landwirthhaftlichen Ausfuhrgegenständen Deutschlands von einiger Bedeutung e einzigen, die nicht ganz überwiegend ihren Markt in Grossbritanen haben. Beide Artikel sind auch die einzigen fremden Erzeug-

---

1) Unsere Zolllisten geben eine Durchfuhr fremden Branntweins nach Hamburg an n 283 516 m. C., nach der Hamburger Statistik wurden ferner von Russischen Häfen geführt 22 653 Hektol., von Amerika 15 649 Hektol.

nisse, deren Einfuhr Grossbritannien noch gewisse Restriktionen entgegenstellt — Seuchensperre beim Vieh [1]), ein kleiner Schutzzoll beim Branntwein — immerhin schon ein beachtenswerthes Zeichen von der Bedeutung britischer Zollpolitik für unsere Ausfuhr.

Wir übergehen, um nicht zu lang zu werden, die Ausfuhr einer ganzen Reihe anderer minder wichtiger Produkte unserer Landwirthschaft die in ihrer Gesammtheit aber doch einen bedeutenden Werth ausmachen, alle die Sämereien und Gewächse nicht zur menschlichen Nahrung (Klasse III), Bier und Wein, Cichorien, Eier und Käse u. s. w.

Offenbar ist unter den beiden Ursachen, welche, wie wir oben erwähnten, eine so grosse gleichzeitige Ausfuhr und Einfuhr landwirthschaftlicher Produkte in Deutschland hervorrufen, die zweite, die wachsende internationale Arbeitstheilung in der Landwirthschaft und ihren Nebengewerben die hauptsächlichste. Der Getreidebau deckt die Bedürfnisse der Bevölkerung nicht mehr, die Einfuhr von Schafwolle übertrifft fast von Jahr zu Jahr mehr die Ausfuhr, aber eine Reihe von werthvollen Produkten der Viehzucht, manche Handelsgewächse und vor Allem weiter verarbeitete Erzeugnisse der Landwirthschaft (Zucker, Spiritus) werden in wachsender Menge exportirt. Dass diese Arbeitstheilung — gewiss zu allseitigem Vortheile — sich so entwickeln konnte, verdanken wir zum grossen Theil der liberalen Handelspolitik Englands, denn England ist, wie wir sahen, der vornehmste Abnehmer unserer landwirthschaftlichen Erzeugnisse. Ohne allen Zweifel wird diese Entwickelung ferner fortschreiten, aber das Maass des Fortschritts ist doch abhängig von der europäischen Zollpolitik, ob unserer Ausfuhr von Zucker, Spiritus u. s. w. im Auslande Hindernisse entgegengesetzt werden und ob wir selbst die Einfuhr von Mais, Roggen, die für manchen landwirthschaftlichen Betrieb in Deutschland schon Rohstoffe geworden sind, vertheuern und die Concentration unserer Landwirthschaft auf die Ausnutzung ihrer besonderen Kräfte erschweren.

In der folgenden Klasse V findet sich ein Artikel, in dem die deutsche Ausfuhr einen sehr erheblichen Werth erreicht. An Steinkohlen, Koaks und Braunkohlen sind für ungefähr 50 Millionen M. ausgeführt worden. Natürlicher Weise sind für die Richtung dieses Exports die geologischen Verhältnisse der Nachbarländer maassgebend. Es lassen sich deutlich die drei Richtungen der Ausfuhr erkennen

1) Das Comité des Cobdenclubs hat ein eigenes Subcomité eingesetzt zur Erörterung der Frage, ob die Restriktionen für die Einfuhr lebenden Viehs in England nicht gemildert oder beseitigt werden können.

arkohlen nach Niederland, welches der grösste Abnehmer ist, und h Belgien, schlesische Kohlen nach Oesterreich, Saarkohlen nach nkreich und der Schweiz.

Die Ausfuhr von Rohstoffen und Fabrikaten der chemischen Intrie (Klasse VI) erreicht, Dank dem mineralischen Reichthum unes Landes und vor Allem der Tüchtigkeit unserer Techniker, einen rth, der nur von den exportirten Produkten der Gewebeindustrie . der Landwirthschaft übertroffen wird. In der Ermittelung und gleichung der Absatzwege stossen wir aber auf besondere Schwieeiten. Ungefähr 40 % des ganzen Werths (159 801 000 M. von 370 000 M.) gehen nach Hamburg und lassen sich über Hamburg aus nicht verfolgen. Denn einmal stellt sich bei fast allen Fabrien die oben angedeutete Schwierigkeit ein, dass nicht mit Sicher- zu ermitteln, ob die von Hamburg als nach Grossbritannien aushrten Quantitäten auch wirklich für Grossbritannien bestimmt geen sind, dann aber ist die enorme Ausfuhr deutschen Produkts h Hamburg weder in den dortigen Einfuhr- noch in den Ausfuhrellen zu entdecken. Nach der deutschen Statistik werden neben n andern einzeln aufgeführten Artikeln dieser Gattung 155,758 C. „Säuren und Salze anderweitig nicht genannt", im Werthe von 394 000 M. nach Hamburg ausgeführt. Es liegt nahe, an die Kalie des Stassfurter Bergbaus zu denken (Kochsalz gehört in eine ere Klasse). Aber unsere deutsche Statistik führt ausser je- anderweitig nicht genannten Säuren und Salzen überdiess auch 465 m. C. schwefel- und salzsaures Kali (Chlorkalium) als nach nburg exportirt auf. In den Hamburger Einfuhrlisten ist der einzige ten unter dem jene Salze begriffen sein können, vielleicht „Dünge-", von dem per Eisenbahn und von der Oberelbe ca. $1^1/_2$ Mill. C. nach Hamburg gebracht und von dort grösstentheils nach den einigten Staaten und England weitergeführt sind, ein Artikel, der r natürlich von sehr viel niedrigerem Werthe ist, als der von dem tistischen Amt für „Säuren und Salze anderweitig nicht benannt" genommene.

Lassen wir die etwas räthselhafte Ausfuhr nach Hamburg ausser tracht, so erscheinen als Abnehmer für die ganze Klasse in absteinder Ordnung Grossbritannien, Oesterreich-Ungarn, Vereinigte Staan, Russland u. s. w. In der Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn spien aus dem Ausland herrührende Rohstoffe z. B. Indigo, Harze eine cht geringe Rolle, während bei der Ausfuhr nach Grossbritannien nd den Vereinigten Staaten diese Waaren wegfallen. Für die Pro-

dukte der deutschen chemischen Industrie treten daher die letzteren Absatzgebiete noch mehr in den Vordergrund. Die Ausfuhr der wichtigsten Erzeugnisse dieser Gattung vertheilt sich wie folgt:

	Werth d. Gesammtausfuhr	nach Grossbritannien	d. Vereinigt. Staaten	Hamburg
	M.	M.	M.	M.
Anilinfarben u. andere Theerfarbenstoffe	31 037 000	7 209 000	3 631 000	2 352 [illegible]00
Alizarin	20 607 000	13 004 000	2 063 000	?[1])
Ultramarin	7 115 000	2 081 000	498 000	972 [illegible]000
Bleiweiss, Zinkoxyd	4 978 000	1 613 000	?[1])	1 116 [illegible]000
Weinsteinsäure	3 124 000	1 588 000	?[1])	?[1])
Kali, schwefelsaures und salzsaures	8 503 000	302 175	1 319 835	4 912 [illegible]000
Parfumerien aller Art	13 940 000	3 920 000	308 000	1 008 [illegible]000
Blei- Roth-Farbenstifte	2 007 000	509 000	177 000	?[1])
Säuren und Salze nicht besonders genannt	198 147 000	8 856 000	28 644 000	132 394 [illegible] 000

Ein Theil der Ausfuhr nach Hamburg ist jedenfalls für die Vereinigten Staaten und England bestimmt. Natürlicher Weise gehen aber gerade auch die Artikel, in denen die deutsche Industrie eine solche Virtuosität erlangt hat, dass sie den englischen Markt nahezu beherrscht, auch sonst in die verschiedensten Länder der Welt. Die Ausfuhr mancher chemischer Produkte nach England würde übrigens noch bedeutender sein, als sie jetzt schon ist, wenn nicht die zu ihrer Herstellung erforderlichen Rohstoffe durch Eingangszölle vertheuert würden. So klagen z. B. die Handelskammerberichte für 1880, dass das Exportgeschäft in Alizarin besonders nach Grossbritannien wesentlich beeinträchtigt werde durch den Eingangszoll von 4 M. pro 100 Kilogr. auf kaustische Soda, welcher Artikel einen Hauptfaktor der Alizarinfabrikation bildet. (Das deutsche Wirthschaftsjahr S. 187).

Wir sehen in dieser chemischen Industrie das erste Beispiel einer Produktion, die in Deutschland sich zu einer solchen Blüthe entwickelt hat, dass sie im ersten Industrieland der Welt ihren Hauptmarkt findet, während sie durch keinerlei natürliche Vorzüge unseres Bodens oder Klimas oder sonstige Produktionsvortheile an Deutschland gebunden ist. Im Gegentheil die Rohstoffe werden meistens in England reichlicher vorhanden und billiger sein, als in Deutschland. Ebensowenig hat diese Industrie Consumtionsvortheile in Deutschland. Der englische Markt ist für sie bedeutender als der deutsche. Eine solche internationale Arbeitstheilung würde schwerlich ohne Zollfreiheit in England haben entstehen können und noch jetzt würde, wie schon oben hervorgehoben, diese und manche andere in ähnlicher Lage

1) In der amtlichen Statistik weder dem Werthe, noch der Menge nach aufgeführt.

befindliche deutsche Industrie der Gefahr des Untergangs ausgesetzt sein, wenn in England die schutzzöllnerischen Tendenzen, mit welchen unsere Gegner sympathisiren, während der Cobdenclub sie bekämpft, zur Herrschaft kämen. „Tritt dieser Fall ein", sagte ein hervorragender Vertreter dieses Gewerbszweigs auf dem socialpolitischen Congress zu Frankfurt a. M., „dann ist gerade die chemische Industrie auf's ernsteste in ihrem Bestehen bedroht. Der eigentliche Boden für das Gedeihen der chemischen Industrie liegt in England. — Es ist zu befürchten, dass bei irgend welchen Erschwerungen der Einfuhr in England dort selbst von deutschen Fabrikanten diese Fabrikationen geschaffen werden, die heute den Stolz und die Blüthe unserer chemischen Industrie ausmachen."

Während Klasse VI ungefähr 13 % der ganzen deutschen Ausfuhr enthält, umfasst die folgende Klasse VII (Erden und Steine, Stein-, Thon- und Glaswaaren) nur $3^2/_3$ %. Beinahe die Hälfte sind Rohmaterialien, Steine und Erden, von denen begreiflicher Weise die Ausfuhr rheinabwärts nach den Niederlanden am bedeutendsten ist. Die Abnehmer der Fabrikate sind vor Allem Hamburg, dann in absteigender Ordnung Frankreich, Grossbritannien, Oesterreich-Ungarn, Vereinigte Staaten u. s. w. — In den Hamburger Ausfuhrlisten nimmt von der überseeischen, überwiegend aus deutschen, demnächst aber wahrscheinlich auch österreichischen, belgischen und englischen Fabrikaten bestehenden Ausfuhr dieser Artikel fast durchweg Grossbritannien die erste Stelle ein, dann kommen die Vereinigten Staaten, Brasilien und einige andere südamerikanische Staaten, Portugal, China. Vermuthlich ist der grösste Theil der Hamburger Ausfuhr nach Grossbritannien in diesen Artikeln für transatlantische Gebiete (Ostasien) bestimmt. Aber bleibt auch nur ein Theil für Grossbritannien selbst übrig, so erscheint dasselbe doch mit den Ver. Staaten als der bedeutendste Käufer der Produkte dieser Gewerbe, obschon dieselben zu den entwickeltsten und von der Natur am meisten begünstigten Erwerbszweigen in England gehören [1]).

In Klasse VIII (Rohstoffe und Fabrikate der metallischen Industrie) lassen wir die Gruppen A Erze und F Edelmetalle als von unserm Gesichtspunkt aus wenig bedeutend weg, und fassen zunächst

1) Die früher bedeutende Ausfuhr von Thonwaaren nach Oesterreich hat unter den dort ergriffenen Zollmaassregeln erheblich abgenommen (Das deutsche Wirthschaftsjahr S. 109). Der Absatz von Cement nach den natürlichen Absatzgebieten Russland, Oesterreich und der Schweiz leidet ebenfalls unter den hohen Zöllen dieser Staaten (a. a. O. S. 108).

B—C, rohe unedle Metalle und roh bearbeitete Metalle, zusammen im Werthe von 142 919 000 M. 4,73 % der Gesammtsumme. Die Abnehmer derselben sind in absteigender Reihenfolge Russland, Belgien, Grossbritannien, Hamburg, Oesterreich-Ungarn, Niederland, Frankreich u. s. w. Es sind aber darunter auch Metalle enthalten, die Deutschland fast gar nicht oder doch in einer für seinen Bedarf nicht hinreichenden Menge erzeugt, wie Zinn (für 8 904 000 M.) und Kupfer (für 2 097 000 M.). Die davon ausgeführten Quantitäten sind ganz oder fast ganz fremdes Produkt. Sie gingen zum grössten Theil nach Russland und Oesterreich. Die Bedeutung dieser Staaten als Absatzgebiete für deutsche Produkte dieser Art ist daher geringer, als unsere Zahlen sie erscheinen lassen. Sonst sind von besonderer Bedeutung: bei der Ausfuhr nach Russland: schmiedbares Eisen, für 7 748 000, Eisendraht für 5 444 000, Eisenplatten für 2 998 000 M., bei der nach Belgien: Roheisen für 7 624 000, Luppeneisen für 2 657 000, Eisendraht für 2 466 000, schmiedbares Eisen für 2 735 000 M., nach Grossbritannien: Eisendraht für 9 191 000, rohes Zink für 2 829 000, gewalztes Zink für 1 054 000, rohes Blei für 2 137 000 M. Wir müssen auch hier besonders darauf aufmerksam machen, dass der dem Werth der gesammten Ausfuhr (29 337 000 M.) nach wichtigste Artikel dieser beiden Gruppen, Eisendraht, in dem Lande, welches den Principat in der Eisenindustrie besitzt, seinen Hauptmarkt hat. Offenbar hat sich auch hier in einer Specialität die deutsche Gewerbthätigkeit zu einer den englischen Markt und darum die Welt beherrschenden Industrie ausgebildet. Im Jahr 1881 scheint den Handelsberichten zufolge besonders die Ausfuhr von Eisendraht nach den Vereinigten Staaten noch grössere Dimensionen angenommen zu haben. Ferner verdient hervorgehoben zu werden die bedeutende Ausfuhr nach Belgien, dem Lande, welches nächst England seine Eisenindustrie am meisten entwickelt hat.

Die Gruppen D und E Metallwaaren (Ausfuhrwerth 136 577 000 M., 4,4 % der Gesammtausfuhr) sind die ersten, bei welchen die Ausfuhr nach Grossbritannien mehr zurücktritt. Am meisten wird davon nach Russland und Niederland geführt, demnächst nach Hamburg, Belgien, Oesterreich. Dem Werthe nach sind unter den einzelnen Artikeln am bedeutendsten Eisenbahnschienen (38 524 000 M.) und andere grobe Eisenwaaren (28 859 000 M.). Es ist natürlich, dass so voluminöse Artikel ihren Markt vorzugsweise in den Gegenden finden, die unseren binnenländischen Produktionsstätten am nächsten liegen. Die feinen Eisenwaaren und Nähnadeln dagegen zeichnen sich durch einen ver-

iltnissmässig bedeutenden transatlantischen Absatz aus. Von den ex-
›rtirten Nähnadeln geht über $^{1}/_{8}$ nach China, ca. $^{1}/_{14}$ nach Ostindien
ıd für die feinen Eisenwaaren sind Amerika in allen seinen Theilen
ıd Ostindien ebenfalls bedeutende Abnehmer. Auch die nicht unbe-
:utende Ausfuhr dieser Artikel nach Hamburg nimmt nach Ausweis
›r Hamburger Handelsstatistik bei weitem zum grössten Theil ihren
eg entweder direkt nach diesen entfernten Märkten, oder nach
rossbritannien und von da wahrscheinlich zum grössten Theil weiter
.ch Ostasien. Uebrigens findet sich sogar in dieser Gruppe ein nicht
.nz unbedeutender Artikel, nämlich Drahtstifte, für welchen, ebenso
e für Eisendraht in der vorigen, Grossbritannien der erste Kunde
; (Gesammtexport von Eisendraht 1880: 164503 m. C. im Werthe
n 3290000 M., davon nach Grossbritannien 46481 m. C.). Sogar
r einzelne feine Eisenwaaren z. B. Scheeren ist England trotz der
üthe seiner eigenen Industrie einer unserer ersten Märkte.

In Klasse IX A und B (Bau- und Nutzholz, Schnitz- und Flecht-
offe) (Ausfuhrwerth 49857000 M. 1,61 % der Gesammtausfuhr) ist
ıu- und Nutzholz der bei weitem wichtigste Ausfuhrartikel (Werth:
832000 M.), welcher ganz überwiegend nach Grossbritannien geht.
ıch ein Theil der Ausfuhr nach Hamburg nimmt von dort seinen
eg nach England. Demnächst kommt für unsere Holzausfuhr der
ınzösische Markt in Betracht. (10202000 M.). Die Vergleichung
›r 1880—1881 ausgeführten Quantitäten Holz zeigt aber, dass ein
ıeil der Ausfuhr des ersten Jahres wahrscheinlich fremdes, vor dem
Januar 1880 zollfrei eingeführtes Holz war [1]).

Sowie für die Rohstoffe dieser Klasse, so ist auch für die Fabri-
ıte (Ausfuhrwerth 50063000 M. 1,62 % der Gesammtausfuhr) Eng-
nd der bedeutendste Abnehmer. Die Ausfuhr nach Hamburg über-
gt zwar etwas die nach Grossbritannien, aber der Hamburger Zwi-
henhandel in diesen Waaren scheint wieder einen Hauptmarkt in
rossbritannien zu haben. Hamburg führte an Mobilien und Holz-
ıaren im Jahr 1880 seewärts aus: 78719 m. C., davon nach Gross-
itannien 46558 m. C. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir an-

---

1) Es wurden ausgeführt m. C.

	1880	1881
u- und Nutzholz roh,		
europäisches hartes	118 688	604 531
desgl. weiches	3 301 790	2 001 591
u- und Nutzholz gesägt,		
europäisches hartes	1 196 444	995 493
desgl. weiches	2 454 439	2 270 959.

nehmen, dass ein Theil der letztern Menge nicht zur Weiterspedition, sondern für den englischen Markt bestimmt gewesen ist. Nächst England sind Frankreich und Niederlande die Hauptabnehmer der deutschen Holz-, Schnitt- und Flechtwaaren gewesen, aber keines der beiden Länder hat für die Hälfte des Werths der Ausfuhr nach England bezogen.

Dasselbe Vorwiegen des englischen Marktes zeigt sich bei Klasse X (Ausfuhrwerth Gruppe A Lumpen und Halbzeug 11 895 000 M. 0,38 % des Gesammtwerths der Ausfuhr, Gruppe B Papier und Pappe 32 136 000 M. 1,04 % des Gesammtwerths, Papier- und Pappwaaren 13 170 000 M. 0,43 % der Gesammtausfuhr). Die Ausfuhr an Halb- und Ganzfabrikaten nach England übertrifft die nach jedem andern Absatzgebiete, Hamburg ausgenommen, bei weitem. Die Hamburger Ausfuhr aber seewärts betrug an Papier und Pappe 130 356 m. C., davon gingen nach Grossbritannien 71 791 m. C., Brasilien 12 620 m C., Spanien 11 305 m. C. u. s. w., an Papp- und Papierwaaren 19 21[illegible] m. C., davon nach den Vereinigten Staaten 7 731 m. C., nach Grossbritannien 6 022 m. C. u. s. w. Ein Theil der Hamburger Ausfuhr nach Grossbritannien wird jedenfalls dort geblieben sein.

In Klasse XI übergehen wir den Rohstoff, Häute und Felle, weil Deutschland davon erheblich mehr importirt als exportirt und weil bei der Zollfreiheit des Artikels die Ausfuhr, welche besonders nach Frankreich, Oesterreich, Russland stattfindet, zum grossen Theil nur Durchfuhr fremder Erzeugnisse ist. Auch Leder gehört nicht zu den wichtigen Exportartikeln Deutschlands, die Einfuhr erreicht beinahe $^{2}/_{3}$ der ohnehin nicht gerade in's Gewicht fallenden Ausfuhr. Viel bedeutender ist Gruppe C Leder, Riemer- und Täschnerwaaren. (Ausfuhrwerth 71 092 000 M. 2,29 % der Gesammtausfuhr). In diesem Artikel sowie in der Gruppe C Pelzwerk (4 316 000 M. 0,14 % der Gesammtausfuhr) ist die Ausfuhr nach England wieder grösser als nach jedem der anderen Länder. Ueber $^{1}/_{5}$ der Ausfuhr geht dorthin, nahezu ebensoviel nach Hamburg, nicht ganz $^{2}/_{15}$ nach Frankreich, die andern Länder nehmen kleinere Quantitäten. Bei der Hamburger Ausfuhr an Lederwaaren seewärts erscheint England als das wichtigste Bestimmungsland. Ungefähr $^{4}/_{11}$ des Hamburger Exportes ist zunächst nach England bestimmt, ohne Zweifel freilich zum grossen Theil zur Umspedition. Ueber die Beeinträchtigung der Ausfuhr nach Russland durch die neuen Zollerhöhungen dieses Landes klagen die Handelskammerberichte mehrfach (Deutsches Wirthschaftsjahr S. 386, 390).

Auch bei dem wichtigsten aller deutschen Industrie- und Exportzweige, der Textilindustrie, kommen die Rohstoffe für unsern Zweck fast gar nicht in Betracht. Deutschland producirt schon lange nicht mehr seinen eigenen Bedarf an denselben (Werth der Einfuhr an Spinnstoffen 474 214 000 M., der Ausfuhr 118 297 000 M.) und der an sich nicht unbedeutende Export nach Oestereich, Frankreich, England und andern Ländern besteht zum grossen Theil aus fremden Erzeugnissen. Etwas anders ist das Verhältniss schon bei Gruppe C, Garnen und Watten. Auch davon importirt Deutschland viel mehr als es ausführt (Einfuhr 269 444 000 M., Ausfuhr 149 301 000 M.) und trotz aller Zölle auf fremde Gespinnste wird das wohl auch noch lange so bleiben. Den wichtigsten Posten in der Ausfuhr bildet überdiess ein fremdes, zollfrei eingeführtes und deshalb aus dem innern Verkehr wieder ausgeführtes Produkt, Rohseide (Ausfuhrwerth 39 744 000 M.). Dazu kommt Seide, welche in Deutschland gefärbt oder gezwirnt worden ist (Ausfuhrwerth von gefärbter Seide 13 920 000 M., von gezwirnter Seide 8 132 000 M.). In diesen Artikeln besteht der grösste Theil des Ausfuhrwerths dieser Gruppe nach der Schweiz, Oesterreich und Frankreich. Ein gewisser Export von Baumwollengarnen nach Frankreich ist ferner auf die alten Beziehungen der elsässer Spinnereien zu diesem Lande zurückzuführen. Mindestens $^2/_3$ des gesammten Exports von rohem eindrähtigen Baumwollengarn (Gesammt-Ausfuhrwerth: 6 732 000 M.) gehört dahin. Ob derselbe bei weiteren Zollerhöhungen in Frankreich fortdauern wird, muss nach den Klagen der Spinner zweifelhaft erscheinen. Indess so wenig auch die Spinnerei im Ganzen für eine absehbare Zeit zu den bedeutenderen Exportindustrieen Deutschlands gehören wird, auch in diesem Industriezweige hat sich in der Herstellung einzelner Specialitäten die deutsche Industrie zur vollen Concurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt entwickelt und für diese Exportartikel ist Grossbritannien mit seinen Colonien wieder der erste Markt. Wir meinen die Vigognegarnspinnerei, deren Ausfuhr den Werth von 24 932 000 M., fast die Hälfte des Werths alles ausgeführten Baumwollengarns (51 362 000 M.) erreicht. Von dem exportirten Vigognegarn geht für 14 713 000 M. nach Grossbritannien. Demnächst ist Russland der bedeutendste Markt (4 020 000 M.). Es wird aber geklagt, dass derselbe in Folge der Errichtung von Spinnereien in Polen, welche der hohe Zoll hervorgerufen, schlechter werde. (Deutsches Wirthschaftsjahr 1880 S. 211). Wie leicht würde nun erst die Verpflanzung des Industriezweigs nach England durch Schutzzölle sich bewerkstelligen lassen! Damit wäre aber der Ruin dieses blühenden

deutschen Industriezweigs wahrscheinlich entschieden, denn da $^7/_8$ der Produktion der deutschen Vigognespinnereien im Auslande abgesetzt werden, so könnte ihnen kein Schutzzoll helfen. Eine gewisse, wenn auch schon sehr viel beschränktere Exportfähigkeit hat die deutsche Nähgarnindustrie (Exportwerth 7 667 000 M.). Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Belgien sind die Hauptabnehmer und zwar arbeitet diese Industrie in schärfster Concurrenz mit der englischen, die auch noch einen Theil des deutschen Consums versorgt. Sie klagt deshalb über erhebliche Benachtheiligung durch die deutschen Eingangszölle auf eindrähtiges Baumwollengarn. (Deutsches Wirthschaftsjahr S. 257). Wichtiger ist von unserm Gesichtspunkte aus die Garnfärberei. Die Ausfuhrstatistik zeigt zwar nur eine Ausfuhr von gebleichtem oder gefärbtem ein- und zweidrähtigem Baumwollengarn für 7 460 000 M., davon nach Grossbritannien für ca. $1^3/_4$ Million M., Russland für $2^1/_4$ Million M. Dazu kommt aber noch die Färberei ausländischen, hauptsächlich englischen Garns, das im Veredelungsverkehr eingeht und nach England, Ostindien, der Türkei und andern Ländern wieder ausgeführt wird. Für diesen Verkehr, der freilich unter mannigfachen ungünstigen Verhältnissen zu leiden und deshalb abzunehmen scheint, hat sowohl, was Eingang, wie Ausgang dieses Artikels angeht, das britische Reich innerhalb und ausserhalb Europas eine alle andern Länder weit überwiegende Bedeutung.

Der grosse Antheil, welchen im Ganzen die Produkte dieser Klasse an dem gesammten Waarenexport Deutschlands haben, ist die Folge der Ausfuhr von Geweben. Einem Import von Zeug- und Strumpfwaaren (Gruppe F. G.) im Werthe von 69 715 000 M. steht eine Ausfuhr im Werthe von 455 204 000 M. gegenüber. Fügen wir die zwei folgenden Gruppen (H. I.) der Textilindustrie, Posamentir- und Knopfmacherwaaren, Spitzen und Stickereien hinzu, wie es die amtliche Statistik nach den Ländern der Herkunft und Bestimmung thut, so steigt der Werth der Einfuhr auf 82 290 000 M., der Ausfuhr auf 538 047 000 M. und wenn endlich auch die zu Kleidern und Leibwäsche verarbeiteten Gewebe und die Putzsachen (Gruppe K. L.) eingerechnet werden, auf 89 083 000 M. Einfuhr, gegen 647 004 000 M. Ausfuhr. Mit den Arbeiten des Webstuhls und der Nadel bezahlt Deutschland den grössten Theil der fremden Nahrungsmittel und Rohstoffe, welche es aus fremden Ländern einführen muss. Oft genug ist die Arbeit für die fremden Märkte in diesen Gewerbszweigen eine harte und schlecht gelohnte und recht zweifelhaft erscheint auf den ersten Blick

sheit derer, welche durch Vertheurung der Gespinnste und
ensmittel die Lage unserer wichtigsten, dem schärfsten Mit-
des Auslandes ausgesetzten, Exportindustrie verschlechtern.
n ersten Rang in der Gewebeindustrie unter allen Ländern der
hauptet ohne Zweifel England. Schwerlich werden vor den Ver-
hungen unserer neuen Handelsstatistik sich Viele darüber klar
sein, dass England nicht nur der gefährlichste Concurrent,
auch der erste Markt für unsere Textilindustrie ist. Die
dorthin sowohl in den Gruppen F, G, H, I, wie in den Grup-
L übertrifft dem Werthe nach, wie unsere Tabelle zeigt, die
dem andern Lande. Am nächsten kommt ihr die Ausfuhr
n Vereinigten Staaten, dann die nach Hamburg. Keins der
Wirthschaftsgebiete bezieht auch nur halb so viel Waaren
ruppen, wie England.
folgen wir diese überraschende Erscheinung ein wenig ins
, so ist in dem Zweige, in welchem England bei weitem am
hervorragt, Deutschland natürlich am wenigsten exportfähig.
port Deutschlands an Baumwollengeweben beträgt c. 50 Millio-
k und zwar richtet sich derselbe am meisten nach Frankreich,
Folge der alten Verbindungen, welche die Elsasser Industrie
t. Wahrscheinlich aus demselben Grunde ist die Ausfuhr nach
weiz verhältnissmässig bedeutend. Nach Frankreich gingen
ten baumwollenen Geweben und Sammten für 12 027 000 M.,
r Schweiz an rohen, gebleichten und gefärbten baumwollenen
n für 5 641 000 M., nach Hamburg und von dort, wie die dor-
sfuhrlisten ergeben, hauptsächlich nach allen Theilen Amerikas
6000 M. dichte baumwollene Gewebe und eine kleine Menge
nmeten und undichten Geweben (Jaconnets etc.). Die Ausfuhr
ngland, welche fast nur in gefärbten dichten baumwollenen
n von Bedeutung ist, (für 1 744 000 M.) tritt ganz zurück.
ht günstiger steht es mit der Exportkraft der deutschen Lei-
strie. Die Gewebe derselben haben nur, wenn sie weiter zu
che verarbeitet sind, einen weiten Markt in der Welt. An
einwand überwiegt in Deutschland die Einfuhr, an gebleichter
ärbter Leinwand und Damast wird für 8 670 000 M. ausgeführt.
r grosse Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr in den Er-
sen der Textilindustrie wird bei wollenen, seidenen und ge-
n Geweben, Strumpfwaaren, Posamentirwaaren, Kleidern und
che erzielt. In der Mehrzahl dieser Artikel tritt aber der
e Markt an die erste Stelle.

Vor Allem bei den seidenen und gemischten Geweben. Zeug-waaren von reiner Seide wurden ausgeführt für 22876000 M., davon nach Grossbritannien für 7973000 M., nach dem nächst bedeutenden Markt den Ver. Staaten für 4018000 M., Zeugwaaren aus Seide in Verbindung mit Baumwolle für 121456000 M., davon nach Grossbritannien 47043000 M., nach den Vereinigten Staaten 37692000 M., Zeugwaaren aus Seide in Verbindung mit Leinen, Wolle etc. 45459000 M., davon nach Grossbritannien für 4329000 M., nach den Vereinigten Staaten für 4159000 M. Die Bedeutung der verschiedenen Märkte für diese Industriezweige tritt vielleicht noch schärfer hervor in der Uebersicht, welche die Crefelder Handelskammer über die verkauften Fabrikate ihres Bezirks giebt. Es wurden abgesetzt Fabrikate im Werthe

nach	von 1879		1880	
Deutschland	23 413 409	M.	23 831 708	M.
Oesterreich-Ungarn	1 208 446	„	1 056 230	„
England	25 024 370	„	23 731 620	„
Frankreich	3 644 355	„	3 906 030	„
andern europäischen Ländern	2 877 900	„	2 835 420	„
aussereuropäischen Ländern	14 202 042	„	19 120 750	„

In den meisten Zweigen der Wollenindustrie sind beide Länder wieder entschiedene, zum Theil recht scharfe Concurrenten. Von dem wichtigsten Artikel dieser Industrie „unbedruckte wollene Tuch- und Zeugwaaren" wurden ausgeführt im Ganzen für 153599000 M., davon erhielt Grossbritannien nur 5719000 M. Der erste Abnehmer für diese Waarengattung ist der Hamburger Zwischenhandel (für 38022000 M.), welcher die Waare in der ganzen Welt vertreibt. Nach den Hamburger Ausfuhrlisten geht von dort fast die Hälfte der dortigen Ausfuhr von Wollen- und Halbwaaren nach England, wahrscheinlich fast ausschliesslich zur Umspedition nach dem östlichen Asien und Australien. Demnächst ist die Ausfuhr unbedruckter, wollener Tuch- und Zeugwaaren aus Deutschland am beträchtlichsten nach Frankreich (für 12327000 M.), Oesterreich-Ungarn (10928000 M.) Schweiz (10684000), Niederland (10490000 M.) u. s. w.

Wichtiger ist der englische Markt für die bedruckten Wollenwaaren und die Plüsche, die freilich viel minder bedeutende Ausfuhrartikel sind, als die unbedruckten Tuch- und Zeugwaaren. Von der Gesammtausfuhr der erstgenannten Artikel (10841000 M.) ging etwa $^1/_6$ nach England. Die übrige Ausfuhr vertheilt sich auf die verschiedensten Absatzgebiete in viel kleinern Portionen.

Ein verhältnissmässig stark für das Ausland arbeitender Zweig der deutschen Textilindustrie ist die Strumpfwirkerei. „England brachte

rie immer der Branche den meisten Umsatz und namentlich im Ja-
uar und Februar wurden staunenswerthe Aufträge ertheilt, allerdings,
rie das auch in andern Ländern der Fall war, zu gedrückten Preisen
.. s. w."[1]). Die Ausfuhrtabellen für 1880 weisen in den Hauptpo-
itionen dieser Gruppe auf

	Gesammt-Ausfuhrwerth a. d. f. V.	davon nach Grossbritannien	nach Hamburg
Baumwollene Strumpfwaaren . . .	36 175 000 M.	3 046 000 M.	3 658 000 M.
Wollene, unbedruckte Strumpfwaaren	19 154 000 „	6 660 000 „	2 701 000 „
Wollene, bedruckte Strumpfwaaren .	1 485 000 „	540 000 „	199 000 „

Grossbritannien und Hamburg sind die beiden bedeutendsten Märkte.

Eine hohe Entwicklung hat in Deutschland, besonders in Barmen
ınd Berlin, die Anfertigung von Posamentirwaaren erlangt. Sie ist
auf den Absatz im Ausland ganz überwiegend angewiesen. Der von
der Enquêtekommission über diesen Industriezweig vernommene Sach-
kundige gab an, dass ungefähr 75 % der Barmer Produkte dieser
Gattung ins Ausland gehen. In dem für diese Industrie sehr wenig
günstigen Jahr 1880 erreichte doch die Ausfuhr ihrer Waaren einen
höhern Werth als die von allen Sorten baumwollener Zeugwaaren zu-
sammengenommen. Es wurden nämlich exportirt im Ganzen und nach
den vier wichtigsten Absatzgebieten

Werth der Ausfuhr aus dem freien Verkehr in 1000 M.

	im Ganzen,	nach Grossbritannien,	nach Vereinigten St.,	nach Frankreich,	nach Hamburg
...amentir- und Knopfma-...erwaaren aus Baumwolle	8740	2386	944	646	932
...ene Bänder, Borten, ...anseen u. s. w.	666	23	86	27	114
...amentir- und Knopfma-...rwaaren, seidene . .	4023	1503	315	267	167
...l., halbseidene . . .	36526	14826	13892	553	591
...l., wollene	21836	8754	758	2723	1288

Die Barmer Industrie klagt, dass ihr die Concurrenz im Auslande
nit dem Auslande durch bedeutende Erhöhung der Eingangszölle auf
nglische Weft- und baumwollene Garne ungemein erschwert sei und
ıoch allgemeiner sind die Klagen in den Handelskammerberichten über
lie Hindernisse, welche die fremden Zölle und insbesondere auch die
Zollerhöhungen der letzten Jahre der Entwicklung dieses Industrie-
zweigs entgegenstellen. Weitere Zollerhöhungen in Russland stehn
ıoch bevor.

Der deutsche Export an Posamentirwaaren wird noch übertroffen
urch die Ausfuhr von fertigen Kleidern, Leibwäsche und Putzwaaren

1) Deutsches Wirthschaftsjahr S. 328.

(Gruppe K), welche einen Werth von 78 025 000 M. erreichte. In unsrer Tabelle ist diese Gruppe mit der nächstfolgenden, Hüte, Schmuckfedern, künstlichen Blumen zusammengefasst (Ausfuhrwerth 20 932 000 M.). Es ergiebt sich aus der Tafel, dass ungefähr 21 % des Ausfuhrwerths der beiden Gruppen auf den Export nach Grossbritannien kommen. In absteigender Reihenfolge kommen als Absatzgebiete ferner in Betracht das niederländische Reich in Europa, Hamburg, die Schweiz, Russland, Vereinigte Staaten, Frankreich, Oesterreich-Ungarn. Die Waaren dieser Gattung sind überall, wo man dem Schutzzollsystem huldigt, mit besonders hohen Zöllen belegt, weil es Waaren in hochverarbeitetem Zustande sind, die fast nur von wohlhabenden Consumenten verbraucht werden. Es ist daher leicht erklärlich, dass die drei europäischen Staaten, welche sich durch eine liberale Handelspolitik auszeichnen, an der Spitze unserer Abnehmer stehn. Der Absatz nach Grossbritannien allein beträgt mehr als der nach Russland, den Vereinigten Staaten, Frankreich und Oesterreich-Ungarn zusammen.

Auch in diesen Gruppen begegnen wir in den Handelskammerberichten für 1880 Klagen, dass der Zoll auf fremde Gewebe ihre Concurrenzfähigkeit im Auslande beeinträchtige und dass die fremden Zölle ihre Entwicklung sehr hemmen.

Es bleiben noch zwei Exportindustrien von hervorragender Bedeutung Klasse XV Maschinen, Instrumente und Apparate und Kl. XVI Kurzwaaren und Schmuck.

Die erstere hat ihren Hauptabsatz nachRussland (über $\frac{1}{4}$ der ganzen Ausfuhr), nach Oesterreich-Ungarn (über $\frac{1}{8}$ der gesammten Ausfuhr), demnächst in absteigender Reihenfolge, nach Hamburg, Frankreich, England u. s. w. Es scheint natürlich, dass der wenig industrielle und schwach bevölkerte Osten Europas diese, zum Theil nicht sehr transportabeln Artikel aus dem zunächst gelegenen Industrieland bezieht und wenn nicht die russischen und österreichischen Zölle und, wie es scheint, auch ein seitens der russischen Regierung ergangenes Verbot des Bezugs von Lokomotiven aus Deutschland den Absatz nach diesen Ländern wesentlich hemmten, so würde derselbe ebenso wie der gröberer Metallwaaren und anderer voluminöser Fabrikate der grössten Entwicklung fähig sein. Immerhin ist auch jetzt über die Hälfte unserer Ausfuhr an Maschinen aller Art, Lokomotiven und Lokomobilen für Russland und Oesterreich-Ungarn bestimmt. Der Antheil, den Hamburg, Grossbritannien, Niederland, die Vereinigten Staaten an der Ausfuhr dieser Waarenklasse nach Ausweis unserer Tafel haben, kommt

ast ganz auf Fortepianos und andere musikalische Instrumente. Von
amburg gehn dieselben nach den dortigen Ausfuhrlisten meistens nach
rossbritannien, aber gewiss grossentheils zur Umspedition nach trans-
tlantischen Plätzen. Auffallend ist die verhältnissmässig bedeutende
usfuhr von Maschinen nach Frankreich. Sie wird wohl auf alte Ver-
indungen mit Fabriken in Elsass-Lothringen zurückzuführen sein.

Bei Kurzwaaren und Schmuck endlich ist wieder Grossbritannien
er erste Markt (23,1 % des ganzen Ausfuhrwerths) Hamburg (c. 11 %)
esterreich-Ungarn (c. 8 %) Frankreich (7,3 %) u. s. w. Die deut-
chen Gold- und Silberwaaren, Juwelen, Blattgold, Blattsilber, welche den
auptposten in dieser Waarenklasse bilden (Ausfuhrwerth 28 440 000 M.),
aben einen ungemein ausgebreiteten Markt in den verschiedensten
ändern und Welttheilen. Ungefähr 30 % gehn nach Grossbritan-
ien, der Rest vertheilt sich über viele Absatzgebiete in sehr viel
leinern Portionen. Die Industrie scheint im Aufschwung begriffen und
eiterer Entwicklung fähig. Die fremden Zölle stören den ausländi-
chen Absatz viel weniger als bei andern Exportindustrieen.

So wenig nun die Uebersicht, welche wir über die Richtungen
es deutschen Exports gegeben haben, eine erschöpfende genannt wer-
en kann, aus derselben dürfte doch vor Allem die enorme Be-
eutung des englischen Markts für unsere Gewerbthätigkeit sich
eutlich ergeben. In der grossen Mehrzahl aller Gewerbe, deren
rodukt einen erheblichen Absatz im Auslande haben, überragt die
usfuhr nach England die nach jedem andern Lande. Man kann
nter Berücksichtigung der verhältnissmässig starken Quantität frem-
er Erzeugnisse, die in der Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn und
rankreich stecken, sagen, dass Grossbritannien ohne die Colonien
em Werthe nach ungefähr doppelt so viel deutsche Produkte kauft,
ie das Land, welches der demnächst wichtigste Markt für deutsche
Erzeugnisse ist. Zu dem direkten Export nach Grossbritannien tritt
aber noch ein indirekter über Hamburg hinzu, der sich besonders
in landwirthschaftlichen Erzeugnissen constatiren lässt, aber auch in
einzelnen industriellen Produkten nicht ganz unbedeutend zu sein
scheint. — Diese grosse Ausfuhr deutscher Produkte nach England
überwiegt bei weitem die Einfuhr englischer Erzeugnisse nach Deutsch-
land. Dem Werthe der directen Ausfuhr im Betrage von 447 710000 M.
steht ein Einfuhrwerth von 354 757 000 M. gegenüber und während
die Ausfuhr fast ausschliesslich deutsche Erzeugnisse enthält, befinden
ich unter den Einfuhrartikeln aus England nach Deutschland sehr viele
ransatlantische Produkte, die für unsere Industrie unentbehrliche

Rohstoffe sind. Der höchste Werth unter sämmtlichen von Englan eingeführten Artikeln haben Schafwolle (für 37 155 000 M.), rohe Baum wolle (15 293 000 M.) und Felle zur Pelzwerkbereitung (13 722 000 M.

Die Stellung Grossbritanniens unter den Käufern deutscher Pro dukte dürfte für Manche eine überraschende Thatsache sein. Vo den verschiedensten Seiten ist England so oft als der gefährlichst Concurrent Deutschlands dargestellt worden, gegen den man sich a besten durch eine neue Art von Continentalsperre im Verein mit a dern europäischen Staaten sichern würde, dass es nicht Wenige be fremden wird, in ihm den besten Kunden von Deutschland zu e kennen. Man verkennt eben noch allzu oft die Bedeutung und d Entwicklungsfähigkeit der internationalen Arbeitstheilung. Sie h sich zwischen den beiden Nationen, die so viel Gemeinsames in ihre Wirthschaft haben, die vor Allem beide die Textilindustrie und d Verarbeitung der Metalle zur höchsten Blüthe entwickelt haben, i einem Umfang und einer Fruchtbarkeit ausgebildet, wie das zwische Deutschland und anderen Nationen, die viel grössere Verschiedenhe ten in den natürlichen Bedingungen und weitern Entwicklungsforme der Volkswirthschaft zeigen, nicht annähernd der Fall ist. Dieses e freuliche Resultat ist möglich geworden in Folge der liberalen Ha delspolitik, welche England seit einem Menschenalter sich zur Rich schnur gemacht hat und welche bis vor Kurzem auch Deutschlar im Wesentlichen verfolgte. Wenn unser grosser Historiker, wer Leopold v. Ranke vor etwa einem halben Jahrhundert ausrief: „W grossartige Erfolge müsste es haben, wenn fremde Staaten sich diese (bei der Gründung des Zollvereins massgebenden) Ansichten anschliesse wollten, wenn z. B. England auf die Grundsätze freien Handels ur wahrer Reciprocität ernstlich einginge“, so hat sich Wunsch und Vo aussagung im vollsten Masse erfüllt. England ist über die Grund sätze wahrer Reciprocität weit hinausgegangen und nicht nur für d deutsche Landwirthschaft, wie man damals hauptsächlich hoffte, so dern für die meisten Zweige der deutschen Gewerbthätigkeit das wich tigste auswärtige Absatzgebiet geworden. Jetzt könnte unsere Export industrie kein schwererer Schlag treffen, als wenn England zur wahre Reciprocität (fair trade statt free trade) überginge.

Es würde dann vielleicht ein Theil der Waaren, die England au Deutschland nicht zur eigenen Consumtion, sondern zum weitern Ver trieb im Welthandel bezieht, andere Wege einschlagen und der eng lische Zwischenhandel, sowie manche andere englische Gewerbszweig geschädigt werden, aber das wäre doch nur ein sehr kleiner Ersat

und ein schlechter Trost für die schweren Verluste, die unsere Gewerbthätigkeit jedenfalls erleiden würde.

Sollte die Reaktion, welche sich auf dem Continent von Europa in der Handelspolitik überall kundgiebt, auch England ergreifen, so könnten in England aber auch die nahe verwandten Gebiete der Schifffahrts- und Colonialpolitik schwerlich davon unberührt bleiben. Die Colonien mit selbstständiger Gesetzgebung und Volksvertretung würde man zwar nicht wieder gesetzlich in ihrem Handel beschränken können, aber in dem weiten übrigen Colonialreiche vermöchte das englische Parlament der Einfuhr fremder Erzeugnisse doch viele Hindernisse in den Weg zu legen. Zu dem Programm der Advokaten des fair trade gehört aber bekanntlich ein freier Zollverein zwischen den englischen Colonien und dem Mutterlande, durch welchen Colonien und Mutterland ihren Erzeugnissen gegenseitig Zollbegünstigungen gegenüber fremden Waaren sichern. Man wird schwerlich sagen können, dass ein solcher freier Zollverein unausführbar wäre. Was nun das weite englische Colonialreich für unsern Export bedeutet, lässt sich aus unserer Ausfuhrstatistik leider nicht erkennen, die Ausfuhr dorthin ist zum Theil schon in der Ausfuhr nach England enthalten, aber dazu kommt noch die direkte und die wahrscheinlich bedeutendere durch Hamburg vermittelte Ausfuhr. Jedenfalls muss daher die Rücksicht auf die Colonien das wirthschaftliche Interesse Deutschlands an dem jetzt in England geführten Kampfe um die Principien der englischen Handelspolitik noch wesentlich erhöhen.

Als ein weiteres Resultat der Handelsstatistik des Jahres 1880 dürfen wir die Erkenntniss bezeichnen, dass nächst England die anderen Culturstaaten Europa's und die Vereinigten Staaten Amerika's die weitaus bedeutendsten Abnehmer deutscher Erzeugnisse sind. Auffallend klein ist jedenfalls der direkte Export nach aussereuropäischen Ländern, die Vereinigten Staaten ausgenommen. Von dem Werth der gesammten Ausfuhr kommt auf

Hamburg und Bremen	24,81 %
die 11 übrigen Staaten unserer Tabelle	71,05 %
die ganze übrige Welt	4,14 %

Nach aussereuropäischen Gebieten ohne die Vereinigten Staaten betrug

	die Einfuhr in den	und	die Ausfuhr aus dem
	freien Verkehr (in 1000 M.)		
Egypten	4578		2232
Afrika (mit Ausschluss von Egypten und Algier)	12537		2930
Britisch Vorder- u. Hinterindien	16800		5141
Ostindische Inseln	47340		7424
China	1320		11098
Japan	546		2785
Uebriges Asien	467		700
Britisch Nordamerika	7453		8223
Mexiko und Centralamerika	2359		2163
Westindischer Archipel	4268		1702
Brasilien	9662		9755
La Plata-Staaten	10946		3019
Chile	7464		2211
Peru	4697		271
Uebriges Südamerika	12395		5685
Australien	7807		1824
	150647		57163

Offenbar kann der deutsche Export nach transatlantischen Plätzen der Vermittlung der Seestädte weniger entbehren, als der Import von dort. Erreicht doch die gesammte Ausfuhr nach allen aussereuropäischen Ländern, wenn wir von den Vereinigten Staaten absehen, noch nicht ein Drittel der Ausfuhr nach der Schweiz, die noch keine 3 Millionen Einwohner hat, ungefähr ein Drittel der Ausfuhr nach Belgien mit ca. $5^1/_2$ Mill. Einwohnern. Aber auch wenn wir die durch Hamburg und Bremen vermittelte Ausfuhr nach transatlantischen Plätzen hinzurechnen, kommt der Werth des Exports nach allen aussereuropäischen Ländern ohne die Vereinigten Staaten doch noch nicht dem Werth der Ausfuhr nach einem der beiden genannten Staaten gleich. Denn in der Ausfuhr nach Hamburg sind Nahrungsmittel, Rohstoffe zur weiteren Verarbeitung und edle Metalle im Werthe von mehr als 300 Millionen M. enthalten, von denen jedenfalls nur geringe Quantitäten nach jenen Gebieten geführt wurden, ca. 160 Millionen beträgt der Werth der nach Hamburg geführten Rohstoffe und Fabrikate der chemischen Industrie, von denen ebenfalls nur für wenige Millionen nach den aussereuropäischen Plätzen ohne die Vereinigten Staaten gegangen sein kann. Von dem Rest der deutschen Ausfuhr nach Hamburg im Werth von ca. 220 Mill. M. ist abzuziehen, was in Hamburg selbst verbraucht und was nach anderen europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Amerika geführt wurde, um die Ausfuhr deutscher Fabrikate nach den übrigen aussereuropäischen Ländern zu finden. Die durch Bremen vermittelte deutsche Ausfuhr nach diesen Gebieten ist noch viel unbedeutender. Die ge-

mmte Ausfuhr Bremens im Durchschnitt der Jahre 1877—80 wird
n Bureau für Bremer Statistik auf 460 936 336 M. angegeben, davon
ch transatlantischen Häfen 79 043 130 M. und zwar 67 392 021 M.
ch den Vereinigten Staaten, nach allen übrigen transatlantischen
ätzen nur 11 649 109 M. und darunter befindet sich noch ein erheb-
ner Theil nichtdeutscher Erzeugnisse.

Ebensowenig wie die transatlantischen Gebiete sind die europäi-
en, überwiegend Rohstoffe und Nahrungsmittel ausführenden Län-
- die Hauptabnehmer der industriellen Produkte Deutschlands. Ge-
s würde man a priori erwarten können, dass das weite russische
ich mit geringer industrieller Entwickelung und einer grossen Aus-
r von Rohstoffen und unverarbeiteten Nahrungsmitteln in den reg-
n Produktenaustausch mit dem angrenzenden hochindustriellen und
dukte der stoffveredelnden Gewerbe in alle Welt ausführenden
utschland träte. Aber der Werth unserer Ausfuhr nach Russland
nicht so gross, wie der nach dem kleinen Königreich der Nieder-
de und die deutsche Ausfuhr nach Belgien und der Schweiz, zwei
ndern ohne Colonien mit zusammen ca. 8¼ Millionen Einwohnern,
ertrifft die nach dem grossen russischen Reich mit nahezu 90 Mil-
nen Einwohnern dem Werthe nach um ungefähr 50 %. Dagegen je
hlhabender ein europäisches Land ist, je höher seine eigene indu-
ielle Entwickelung, ein desto besserer Kunde ist es offenbar für die
utschen Exportindustrien. Nach England ist unser wichtigstes Ab-
zgebiet, wenn wir die bedeutende Ausfuhr fremder Erzeugnisse nach
sterreich-Ungarn in Betracht ziehen, Frankreich, ohne Zweifel, der-
ige der europäischen Grossstaaten, der in industrieller Entwickelung
England unmittelbar folgt. Sehen wir von Hamburg und Bremen
so kommt von der gesammten übrigen deutschen Ausfuhr 56,28 %
f unsere westlichen Nachbarländer England, Frankreich, Nieder-
nd, Belgien und die Schweiz, die zusammen doch nur einen kleinen
heil der Welt ausmachen, aber jedenfalls der Sitz der gefährlichsten
oncurrenten für Deutschlands Industrie sind. Die scandinavischen
taaten Schweden, Norwegen und Dänemark, deren Mitwerben im
Velthandel von unseren Industriellen gewiss viel weniger gefürchtet
ird, als das der Schweizer und Belgier, beziehen doch nicht den
chsten Theil der Waaren aus dem freien Verkehr Deutschlands, wel-
en Belgien und die Schweiz mit ungefähr ebensoviel Einwohnern
halten.

Die Erscheinung, auf welche wir oben bei Besprechung des Waa-
naustausches zwischen England und Deutschland aufmerksam mach-

ten, zeigt sich also auch bei einer Vergleichung anderer Länder. So wie die Arbeitstheilung innerhalb der Wirthschaft eines und desselben Volkes sich nicht auf die innerhalb derselben vorhandenen Unterschiede des Klimas, der Bodenbeschaffenheit, oder von Stadt und Land beschränkt, sondern gerade innerhalb der grossen Städte und dicht bevölkerter industrieller Bezirke zur höchsten Entwickelung gelangt, so ist es auch mit der internationalen Arbeitstheilung. Sie hat sich zwischen den ersten Culturnationen trotz aller Hindernisse, welche die Zollgesetzgebung ihr in den Weg legt, in Bezug auf die stoffveredelnde Industrie aufs höchste entwickelt. In denselben Gewerbzweigen fällt nicht selten die eine Verrichtung oder Specialität den Deutschen, die andere den Engländern, die andere den Franzosen zu. Zu den Arbeiten aber, welche von Einwohnern Englands und in geringerm Grade auch Niederlands und Frankreichs für Deutschland betrieben werden, gehören auch Arbeiten des Handels. Den Engländern und Niederländern kommen dabei die Beziehungen zu ihren Colonien, und die ganze seit Generationen gewonnene maritime und commercielle Entwickelung, den Franzosen ihre lang erworbene Kundschaft im Welthandel zu Gute. Deshalb kommen manche deutsche Produkte entfernten Gegenden und Welttheilen erst durch die sehr oft von Kaufleuten deutscher Nation betriebene Vermittelung Englands, Niederlands oder Frankreichs zu, mitunter ein wenig weiter verarbeitet, mitunter auch ganz unverarbeitet. Deutschland verhält sich zu diesen Ländern nicht, wie man wohl verkehrter Weise behauptet hat, wie das Land zur Stadt. Auch bei voller Freiheit des Verkehrs könnte ein solches Verhältniss zu jenen Ländern niemals wieder entstehen. Der jetzt schon höchst bedeutende Absatz deutscher Fabrikate in diesen Staaten könnte bei Handelsfreiheit nur steigen. Deutschland ist vielmehr die Vorstadt in dem grossen industriellen und commerciellen Centrum der Welt, das aus ganz Mitteleuropa besteht. In ihr liegen die chemischen Fabriken, die Zuckerfabriken, Destillerieen, in ihr wohnen die hausindustriellen Arbeiter, die für niedrigen Lohn am Webstuhl und der Nähmaschine, am Ambos und Schleifstein arbeiten. Auch die industriellen Distrikte Frankreichs und Englands stehen zum Theil in gleichem Verhältniss zu Paris und London, aber die Länder im Ganzen gleichen doch mehr den Centren des grossstädtischen Verkehrs, in denen Handels-, Geld-, Luxusgeschäfte sich an einander reihen. Das Verhältniss ist für uns Deutsche durchaus nicht wünschenswerth. Es kann sich, da es an commercieller Begabung der Deutschen wahrlich nicht fehlt, mit der Zeit um so mehr bessern, je mehr wir unsere

ernationalen Zwischenhandel, unsere überseeischen Handelsverbin-
ıgen und Dampfschifflinien, unser Geld- und Bankwesen entwickeln
l vor Allem unsere stoffveredelnde Industrie künstlerisch und tech-
ch vervollkommnen, es wird sich um so ungünstiger gestalten, je
ır wir selbst oder Andere unserer Theilnahme am Weltverkehr
ıstliche Hindernisse entgegensetzen.

Sowie die Dinge aber zur Zeit liegen, richtet sich der Export
erer deutschen Erzeugnisse fast ganz nach den wohlhabenden und
thschaftlich fortgeschrittenen europäischen Staaten und den Ver-
.gten Staaten und wir können nicht hoffen, binnen geraumer Frist
ere Beziehungen zu anderen Weltgegenden so zu vermehren, dass
s Verhältniss sich wesentlich ändern sollte. Wir sind daher in
:ug auf eine der wichtigsten Bedingungen der Entwickelung und
Gesundheit unseres ganzen Volkslebens abhängig von der Zoll-
itik der Culturstaaten. Wir sind das in höherem Grade als selbst
gland, das in der Nothwendigkeit, die Ausfuhr seiner Fabrikate
ner mehr zu steigern, sich in ähnlicher Lage wie Deutschland be-
let. Denn von der englischen Ausfuhr ging im Jahre 1880 über 1/3
h den verschiedenen britischen Besitzungen in allen Welttheilen und
·efähr 1/8 nach andern aussereuropäischen Ländern, die europäischen
onien und die Vereinigten Staaten ausgenommen. Dass aber das
lsystem der verschiedenen Staaten den wesentlichsten Einfluss auf
Absatz deutscher Erzeugnisse in denselben hat, das bedarf wohl
m des Beweises. Schon in den Ausfuhrtabellen des Jahres 1880
t die verhältnissmässig hohe Summe des Ausfuhrwerths nach Län-
n mit liberalem Handelssystem in die Augen. England, Niederland,
Schweiz, in geringerem Grade auch Belgien und wenn man ihre
ingere Wohlhabenheit und industrielle Entwickelung in Betracht
at, auch die scandinavischen Staaten zeichnen sich bei einer der-
gen Vergleichung aus. Indess ist doch diess Moment unter den
en anderen auf die Ausfuhr nach einem Lande wirkenden Kräften
nals mit voller Sicherheit festzustellen. Es dürfte aber auch ge-
en, auf die übereinstimmenden und glaubhaften Aussagen der Ver-
·er unserer Exportindustrien in den Handelskammerberichten zu ver-
sen. Wer jemals einen Blick in dieselben geworfen hat, der weiss,
ch' eine Fülle von Beeinträchtigungen des ausländischen Absatzes
in in überzeugender Weise auf die fremden Zölle zurückgeführt
·den.

Wir kehren zurück zu unserm Ausgangspunkte. Den Nachweis,
s für das deutsche Volk eine beständige Erweiterung des Marktes

für die Erzeugnisse seiner stoffveredelnden Industrie Lebensbedingung ist und dass die Einfuhrbeschränkungen fremder Staaten von Deutschland in besonders hohem Grade als Hemmnisse seines wirthschaftlichen Fortschritts empfunden werden müssen, glauben wir geführt zu haben. Man hat in früherer Zeit, ehe der Umschwung in der englischen Handelspolitik erfolgt war, wohl gesagt, dass in England die Freihandelslehre für den Export erfunden sei: Wahrlich, wenn irgend ein Land Ursache hätte, jene Lehre in der ganzen Welt zu verbreiten, so ist es das deutsche.

Leider bringt uns nun zur Zeit jedes Jahr neue Zollerhöhungen und Unterbrechungen vortheilhaften internationalen Verkehrs. Als die unermüdlichsten Vorkämpfer aber für Freiheit des internationalen Handels stehen die Männer da, welche sich im Cobdenclub zusammengefunden haben. Unter ihrer Führung hat das englische Volk seinen Markt, der für die deutschen Erzeugnisse weitaus der wichtigste Markt ist, bisher allen fremden Waaren offengehalten. Würde diese Burg des Freihandels fallen, so würde das Beispiel des grossen und mächtigen britischen Reichs noch manche andere Staaten in dieselbe rückläufige Bewegung hineinziehen. Viele Völker würden davon schwer getroffen werden, Deutschland aber in seiner ganzen nationalen Entwickelung leiden. Wir können es daher getrost der Zukunft überlassen, dass sie richte, ob es für einen Deutschen ein Vorwurf ist, jenen Männern die Hand zu reichen und mit ihnen einzutreten für möglichste Freiheit friedlichen Handelsverkehrs zwischen den Völkern.

Magnum est veritas, et praevalebit!

VI.

›eitszeit und Normalarbeitstag in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von

A. Sartorius von Waltershausen.

Arbeitsbedingungen in der Vergangenheit und der Gegenwart, im Osten und Westen.

Die beiden bei uns bekanntesten Nationalökonomen der Vereinigten ıten, Henry C. Carey und Henry George, welche beide in Verurtheilung der brittischen Volkswirthschaftslehre einig sind, ım der erstere auf Grundlage von Produktionsgesetzen, der andere Standpunkt des Socialismus aus die Kritik unternimmt, vertreten durchaus verschiedene Construction der wirthschaftlichen Gechte der Menschheit und zeichnen sich, dadurch dass sie aus em leitenden Princip die Wirklichkeit erklären wollen, durch jene :sichtslose Einseitigkeit aus, welche schöpferischen Naturen so oft n ist.

Nach Carey ist bei der beginnenden Cultur der Boden werthlos, ›r sich in unbegrenzter Fülle der Occupation der Menschen dar›t, und die Starken machen die Schwachen zu Sclaven und vern über sie in schrankenloser Willkür in gleicher Weise wie über Heerden, dem werthvollsten Eigenthum der Nomadenvölker. Ist der Einführung der Landwirthschaft der Grund und Boden dauernd ›esitz genommen, so wird der Sclave als Leibeigener an den Grundtz gebunden und die Herrschaft des Herren über den Untergebenen zieht sich durch das Mittel des Eigenthums. Nun steigt der chthum in der Volkswirthschaft und damit auch die Bevölkerung, Bedürfnisse vervielfältigen sich und führen zur Arbeitstheilung. ' eine Mensch ist bei der Befriedigung seiner Bedürfnisse auf den eren angewiesen, wodurch allen Volksgenossen eine höhere Freiheit

garantirt wird. Zugleich wird der Landbesitz getheilt und so seiner dominirenden Macht entkleidet. Die Association gewährt gegenseitige geistige Anregung, die Circulation der Güter nimmt einen Aufschwung und vertheilt dieselben gleichmässig, so dass die Individualität Gelegenheit hat, sich immer schärfer auszubilden. Zugleich mit den Bodenpreisen steigt der Werth der Arbeit und die Vergütung für dieselbe. Schliesslich entwickelt sich auf Grundlage dieser natürlichen Vorgänge der Produktion die Harmonie aller Interessen. „Der Capitalist empfängt einen geringeren Antheil von der vermehrten Quantität, während der Arbeiter einen beständig wachsenden Antheil an der beständig wachsenden Quantität erhält."

Die erhöhte Produktivität, welche in Allem das treibende Element ist, hängt nun nicht zum wenigsten von der Vermehrung des Capitals ab, welche eine erweiterte Technik erst ermöglicht, und man kann dem Carey'schen Gedankengang nur gerecht werden, wenn man seiner Voraussetzung eingedenk ist, dass die Arbeit im Besitz des decentralisirten Capitals sich befindet.

Der Nationalökonom konnte sich zwar nicht verhehlen, dass die Wirklichkeit mit seiner Geschichtsdichtung nicht übereinstimmte und es wird daher der centralisirenden Macht des Handels gegenüber, auf welche alle Missverhältnisse zurückgeführt werden, ein politisches Hülfsmittel, der Zollschutz, anempfohlen, welcher die Harmonie aller Interessen zur Folge haben soll. Carey erkannte damit sehr wohl, dass es eine ausbeutende Kraft des stärkeren Besitzes gäbe, wobei es indess consequenter gewesen wäre, dieselbe nicht bloss in der entwickelten Capitalmacht des Auslandes zu suchen, sondern sie auch im Inlande in gleicher Weise vorauszusetzen. Die amerikanischen Verhältnisse hatten ihn in seiner Ansicht bestärkt, da die Perioden der Zollpolitik den Wohlstand des Landes bedeutend erhöht hatten, während die Zeiten des Freihandels viele Fabriken ausser Thätigkeit setzten und tausenden von Arbeitern die Gelegenheit zur Beschäftigung entzogen. Daraus aber, dass die Lohnarbeiter im ersteren Falle zu thun hatten, folgte aber noch keineswegs, dass ihre Verdienste hoch waren und dem Einkommen des Capitals entsprachen.

Eine treffende Analogie seiner Entwickelungsgeschichte glaubt der Philosoph von Philadelphia in den verschiedenen Stufen der volkswirthschaftlichen Entwickelung zu finden, welche von dem fernen Westen des grossen Continents bis zu den Staaten am atlantischen Ocean erkenntlich hervorträten. Die pacifischen Länder und die Gebiete in dem Felsengebirge entsprechen ihm mit ihrer dünnen Bevölkerung, ihrem

ngeren Circulationsmitteln und ihrem werthlosen unoccupirten Boden
vergangenen Zeiträumen der ersten Cultur, während jeder mehr
värts gelegene Staat ein immer vollkommeneres Gebilde aufweist,
der Gegenwart mehr und mehr gleicht, bis schliesslich in den
englandstaaten die höchste Form wirthschaftlicher Blüthe nach-
iesen wird. Die Parallele, so bestechend sie auf den ersten An-
k erscheinen mag, stimmt jedoch mit der Thatsächlichkeit sehr
ig überein, wie man sich leicht überzeugen kann, wenn man Nord-
rika durchreist, weil die gleichen politischen Verhältnisse im Westen
en wie im Osten, ein gleicher Erfindungs- und Unternehmungs-
t und dieselben Kenntnisse aller technischen Fortschritte am at-
ischen Ocean wie am mexikanischen Golf und wie an dem stillen
re Eigenthum des amerikanischen Volkes sind. Geschichtlich aber
t ein Fortschritt auf den anderen, sei es nun in der Kunst der
tischen Formen oder in der Entdeckung der Mittel, mit denen der
isch die Natur sich unterthan macht.

Ganz anders erklärt George die Entwickelung der wirthschaft-
en Vorgänge. In seinem epochemachenden Werke „Progress and
erty" hat er sich zur Aufgabe gemacht, das Gesetz aufzufinden,
lches die Armuth an den Fortschritt kettet und den Mangel mit
Zunahme des Reichthums vermehrt". Dort wo die grösste Pro-
tion der Güter stattfindet, wo die dichteste Bevölkerung lebt und
Austausch der menschlichen Erzeugnisse am regsten ist, da giebt
nach seiner Meinung am meisten Arme und Hülfesuchende, auf
en die Sorge um die Existenz schwer lastet und wenn auch der
lienst Einzelner dort ein unendlich grosser ist, so werden doch
iaren williger Hände von den Fabriken zurückgewiesen, welche
Arbeit für geringeres Entgelt anbieten. Dagegen ist das Arbeitsein-
men in den Ländern auf niederer Cultur, wo die Bevölkerung dünn
ind der Grund und Boden nur wenig Werth hat, hoch und dieser
gilt ihm in gleicher Weise für längst vergangene Zeiten, in denen
e hoch entwickelte Staaten sich noch in ihrer Kindheit befanden, wie
die im fernen Westen der Union gelegenen Gebiete, auf denen noch
Kurzem der Indianer alleiniger Herr war und wo unabsehbare
ien und ungelichtete Urwälder den Schritt des rastlos vorwärts-
genden Kaukasiers noch nicht kannten. Je theurer das Land sei,
so mehr Elend stelle sich ein, und in den grossen Städten, wo es
dem Fuss gemessen wird, erblicke man die Extreme der Armuth
des Luxus.

Die Monopolisirung des Grundeigenthums erscheint dem Socialisten

die alleinige Ursache alles Conflictes über das materielle Wohlergehen, und demselben Grunde ist es allein zuzuschreiben, dass die unterste Klasse des Volkes an dem Fortschritt der Technik, die unser Jahrhundert zu einem einzig dastehenden in der Weltgeschichte gemacht hat, keinen Antheil haben konnte. Bewiesen ist dieser Satz freilich nicht von ihm, und gerade die amerikanischen Zustände mit ihren ausserordentlichen Verkehrserleichterungen hätten ihn darauf hinweisen sollen, dass der Arbeiter dort in Vergleich zu der Vergangenheit an Ruhe gewonnen hat, die doch gewiss einer positiven Lohnerhebung, die übrigens, wie wir zeigen werden, auch stattgefunden hat, gleichzusetzen ist. In wenigen Minuten befördert z. B. die New-Yorker Hochbahn für fünf Cents am Morgen und Abend den Arbeiter von seiner Wohnung zu seiner Arbeitsstätte, und von dort zu seiner Familie zurück. Früher musste der Mann täglich zweimal eine Stunde gehen, während er jetzt am Tage zwei Stunden zur Erholung oder zum Verkehr mit den Seinigen gewonnen hat. In vergangenen Zeiten war er an die Stadt gebunden, in der er wohnte und musste, wenn zuviel Arbeit angeboten war, sich eine Lohnreduction gefallen lassen. Jetzt ist es ihm ein Leichtes, 1000 Meilen westwärts zu eilen und nach neuer Beschäftigung sich umzusehen. Die moderne Technik hat die Freizügigkeit erst in vollkommener Weise ermöglicht. Richtig dagegen bemerkt Henry George, der lange Zeit in Californien gelebt hat, dass die Macht der Arbeit bei der Vertheilung des Produktionsertrages um so grösser wird, je mehr man nach Westen oder besser gesagt nach neuen Ansiedelungen fortschreitet. Die Löhne werden höher, die Arbeitszeit kürzer und die Controle des Unternehmers über die Arbeiter geringer. Denn wo jeder leicht zum selbstständigen Farmer sich aufschwingen kann, da müssen günstige Bedingungen für abhängige Leute gestellt werden. Hinsichtlich der Parallele, die wir bei Carey als verfehlt hinstellten zwischen Westen und Osten einerseits und Vergangenheit und Gegenwart andererseits, hat George ebenfalls wohl kaum das Richtige getroffen, da in früheren Zeiten wohl der Druck des grossen Capitals nicht so stark gewesen sein mag als wie jetzt, dagegen aber die unmittelbare Unterwerfung des Menschen unter den Menschen gewiss für die arbeitende Classe kein besseres Loos gewesen ist. — So lange in den Vereinigten Staaten die Sclaverei bestand, konnte sich die Handarbeit, wie sie auch rechtlich sich stellen mochte, keiner hohen Achtung erfreuen, und dies galt nicht bloss in den Südstaaten, sondern wurde ebenfalls im Osten wie in dem Westen empfunden.

Wenn wir mithin die beiden amerikanischen Schriftsteller in Bezug
lie Construction der wirthschaftlichen Entwickelung der Einseitig-
beschuldigten, so thaten wir es, weil Carey die socialen Momente
genügend beachtete, den Einfluss des Besitzes auf die capitallose
it nicht ausreichend würdigte und von dem frei sich entfaltenden
uktionsfortschritt alles erwartete, während wir bei George, der
die Monopolisirung als entscheidende Kraft bei der Vertheilung
Güter in das Auge fasst, ein Eingehen auf die Produktionsver-
isse — wie wir an dem Beispiel der Verkehrsmittel zeigten —
lich vermissen. Die Wirklichkeit wird im wirthschaftlich socialen
n, wie überhaupt, aus einer Menge treibender Ursachen gebildet
die Wissenschaft hat es sich zur Aufgabe zu machen, dieselben
inzelnen blosszulegen und zugleich die Stärke derselben zu ver-
hen. Damit soll aber denen, welche die einzelnen Elemente zuerst
ckten, wenn sie ihr Erforschtes auch einseitig zur Geltung brach-
das Verdienst nicht geschmälert werden. Denn es ist immer
erer Neues aufzufinden als bereits Vorhandenes zu combiniren.
George sind zudem die Rückwirkungen nicht in Anschlag ge-
ıt, welche aus dem Zusammenwirken der grossen Capitalkräfte
der fortgeschrittenen Technik mit Nothwendigkeit in dem Arbeiter-
le erzeugt wurden und welche, indem sie sich in den verschie-
en Arten von Arbeiterbündnissen zeigten, auf Lohn und Arbeits-
eine Bedeutung erlangten, die in allen Theilen der Vereinigten
en deutlich hervorgetreten ist.

Für die Zwecke unserer Arbeit kam es darauf an, zunächst im
meinen festzustellen, dass die Arbeitsbedingungen in den Ver-
ten Staaten in der Gegenwart besser sind als in den vergangenen
ehnten, und dass zur Zeit der Arbeiter im Westen eine günstigere
ion einnimmt als der in den östlichen Staaten.

Es bedarf beides aber noch einer näheren Begründung. Hinsicht-
des ersten Punktes ist zunächst zu bemerken, dass die Organi-
n der Arbeit zur Behauptung und Erweiterung ihres Lebens-
es sich erst in den letzten zwanzig Jahren in umfassender Weise
gebildet und seitdem einen entscheidenden Einfluss auf Lohn und
itszeit ausgeübt hat. Doch sind die vorhergehenden dahinbezüg-
n Bestrebungen auch nicht nutzlos gewesen, wie uns die Nach-
en über verschiedene Erleichterungen des Arbeiterstandes, welche
eine umfassende Agitation wohl kaum zu Stande gekommen wä-
beweisen und uns verschiedene Gesetze, welche zum Schutz der
it in den Fabriken erlassen worden sind, kundthun.

Der erste Gewerkverein in den Vereinigten Staaten, der zugleich eine Krankenunterstützungskasse war, wurde, soweit es mir bekannt geworden ist, im Jahre 1806 von den Schiffszimmerleuten in der Stadt New-York gegründet, und im folgenden Jahre erhielt er von der Staatsregierung die juristische Persönlichkeit. In Bosten und Charleston (Mass.) vereinigten sich erst 1822 zu gleichen Zwecken die Schiffsbauer und Kalfater. Es waren dies nur vereinzelte Versuche, zu denen im Jahre 1832 eine Arbeiterverbindung hinzutrat, die allgemeiner Natur war und den Namen der New England Association of farmers and mechanics and other workmen führte. Mehrere Jahre nachher, wird uns berichtet, sollen die Buchdrucker in Louisville (Ky.), die eine locale Strikekasse sich geschaffen hatten, einen lange dauernden Ausstand durchgemacht haben, und zu gleicher Zeit traten in New-York die Schuhmachergesellen zusammen, um sich höhere Löhne zu erzwingen. Von weitgehenden Organisationen, die sich durch mehrere Staaten verzweigt hätten, war aber damals noch nicht die Rede. Der erste starke Verband „die Typographia", welcher über das gesammte Gebiet der Vereinigten Staaten sich erstrecken sollte, was später auch gelang, wird auf das Jahr 1851 zurückgeführt. Aber erst 1857 kann als das Jahr bezeichnet werden, in dem die Trades Unions allgemeiner in das Leben gerufen wurden, welche von jener Zeit zugleich mit dem gewaltigen Aufschwung der amerikanischen Industrie an Verbreitung und Kraft gewinnen. Drängte auch der Secessionskrieg die Bewegung zeitweise zurück, so wurde sie doch mit dem kommenden Frieden und der daran sich knüpfenden Epoche des Schutzzolls um so lebhafter und erreichte in den Jahren 1868 u. 69 ihren Höhepunkt. Als vier Jahre später auch Amerika von der langdauernden, über die ganze Erde verbreiteten Krisis heimgesucht wurde, zeigten sich viele Gewerkschaftsorganisationen ohne genügende Festigkeit und gingen zu Grunde. Seit dem Jahre 1879 ist wieder ein Aufschwung wahrzunehmen, der sich mit solcher Gewalt und Ausdehnung seitdem vollzogen hat, dass er nur mit dem beispiellosen Prosperiren der amerikanischen Geschäfte in den letzten Jahrzehnten verglichen werden kann. In den Vereinigten Staaten kennt man, wie sich leicht aus dieser Parallele ergiebt, kein ehernes Lohngesetz, nach dem der Arbeitslohn die Tendenz habe, stets auf das Unterhaltsminimum der Arbeiterfamilie herabzusinken, sondern die dort massgebende Norm lautet, dass mit dem Aufblühen der Geschäfte auch die Arbeitsbedingungen besser werden, und dass die Löhne sinken und die Arbeitszeit verlängert wird, wenn die Produktion in Stockung geräth. Das wirth-

chaftliche Leben in den Staaten hat in den letzten 50 Jahren bedeuend an Kraft gewonnen, und zugleich hat der Arbeiterstand Fortchritte gemacht. Freilich sind die Verbesserungen nicht gleichmässig usgefallen und es ist daher der Kernpunkt der Arbeiterbewegung in Nordamerika auf eine Proportionalität der verschiedenen Einkommensrten hinzuarbeiten. Dass mit dem Fortschritt der Industrie auch ler Arbeiter gewinne und wenn jene zurückgehe, auch er verliere, behauptet zwar die Theorie des Angebots und der Nachfrage auch, wenn nan diese Behauptung näher statistisch untersuchte, vermochte man aber bei dem Fortschritt nur sehr schwache Wirkungen zu erkennen. Wo die Arbeiter in Vereinzelung lebten der concentrirten Macht des Capitals gegenüber, war auch nichts anderes zu erwarten. Die amerikanischen Arbeiter haben ein feines Gefühl dafür, ob die Handelsconjuncturen ich besser gestalten und ihre Führer studiren sorgfältig die Börsenerichte. Sie kommen dann sofort mit Lohnerhöhungen, die ihnen in ler Regel bewilligt werden. Andernfalls kommt es zum Ausstand, der n der Zeit des Geschäftsaufschwunges, wie man an Hunderten von Beispielen in den Zeitungen während der letzten zwei Jahre lesen onnte, für die Arbeit günstig ausfallen. Andererseits gehen die Strikes ei zurückgehender Industrie ihr in der Regel verloren. Somit ist uch das Gesetz über die Strikes, das man in den Vereinigten Staaten eobachtet hat, völlig erklärlich, dass Ausstände, die um Erhöhung es Lohnes geführt werden, für die Arbeiter gut ausfallen, dagegen iejenigen, welche zur Erhaltung des bestehenden Lohnes unternomen werden, durchweg ohne Erfolg sind.

Der rastlosen Thätigkeit der Coalitionen, deren es neben den Gewerkschaften noch manche andere giebt und welche die Gesetzgebung ler Vereinigten Staaten und die der Einselstaaten vielfach beeinflusst haben, ist es jedenfalls vor Allem zuzuschreiben, dass die Gegenwart dem Arbeiterstande mehr bietet als die Vergangenheit, wobei wir jedoch nicht vergessen wollen, dass von den Unternehmern manches vorgenommen wurde, was dem Arbeiterstande von Nutzen gewesen ist. An einer anderen Stelle[1]) habe ich des Näheren nachgewiesen, wie der amerikanische Geschäftsmann durch sein weitschauendes Interesse charakterisirt wird, welches er auch durch die Einsicht dokumentirt, lass nur ein physisch und moralisch tüchtiger Arbeitsstamm dauernd etwas leisten kann, und dadurch, dass er auf manche Gelegenheit, die hm durch Niederhaltung der Arbeit vermittelst geringer Löhne und

1) Augsb. Allg. Z. 24. Dec. 1881.

langer Arbeitszeit momentanen Vortheil bringen kann, verzichtet. Wie sich die Arbeiterverhältnisse in Nordamerika in den letzten Decennien verbessert haben, lässt sich zudem aus folgenden Zahlen deutlich erkennen:

I. Landwirthschaft-Löhne in $ Gold[1].

	Gelernte Arbeit im Sommer						Gelernte Arbeit im Winter					
	mit Beköstigung und Wohnung			ohne Beköstigung und Wohnung			mit Beköstigung und Wohnung			ohne Beköstigung und Wohnung		
	1860	1870	1874	1860	1870	1874	1860	1870	1874	1860	1870	1874
Neu England . .	1,00	1,45	1,48	1,28	1,96	1,93	0,70	1,09	1,03	0,99	1,55	1,53
Mittlere Staaten .	0,74	1,32	1,26	1,03	1,76	1,66	0,53	0,92	0,86	0,81	1,36	1,26
Westliche Staaten	1,03	1,34	1,15	1,37	1,84	1,58	0,77	0,97	0,93	1,17	1,40	1,35
Südliche Staaten .	0,67	0,86	0,81	0,91	1,20	1,09	0,56	0,69	0,69	0,77	0,98	0,89
Pacifische Staaten	2,57	2,06	1,67	3,53	2,65	2,53	2,13	1,47	1,58	3,22	2,00	2,67
Territorien . .	1,89	2,64	1,44	2,52	3,27	1,95	1,38	1,63	1,09	1,88	2,29	1,25

Aus vorstehender Tabelle ergiebt sich unzweifelhaft eine Steigerung der Löhne in den 14 Jahren mit Ausnahme derjenigen in den pacifischen Staaten, wo in den sechziger Jahren, nachdem die Ergiebigkeit der Goldlager nachgelassen hatte, zunächst ein Rückschlag der gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse eintrat. Dass 1874 gegen 1870 die Löhne um einiges gesunken sind, hängt damit zusammen, dass auch die allgemein verbreitete Geschäftsstockung auf den Vereinigten Staaten schwer lastete und beweist zur Genüge die oben aufgestellte Behauptung der Parallele der Prosperität der Geschäfte und dem Einkommen der Arbeiter. Die Südstaaten haben die niedrigsten Löhne und auch keine so bedeutende Steigerung aufzuweisen, welches letztere leicht aus der Lage der nach dem Kriege so tief gedrückten Landwirthschaft des Südens erklärlich ist.

II. Taglöhne in dem Handwerk in $ Gold.

	Schmiede			Maurer			Küfer			Zimmerleute		
	1860	1870	1874	1860	1870	1874	1860	1870	1874	1860	1870	1874
Neu England . .	1,89	2,84	2,88	2,27	3,50	3,45	1,90	2,92	2,48	1,83	2,79	2,93
Mittlere Staaten .	1,55	2,49	2,65	1,83	3,33	3,32	1,46	2,50	2,43	1,61	2,59	2,59
Westliche Staaten	2,13	2,88	2,66	2,67	3,66	3,37	1,95	2,69	2,50	2,10	2,98	2,72
Südliche Staaten .	2,12	2,68	2,99	2,41	3,09	3,20	1,95	2,57	2,63	2,13	2,95	2,52
Pacifische Staaten	5,17	4,49	4,67	5,73	5,16	5,50	4,06	4,41	4,00	5,15	4,65	4,33
Territorien . .	4,63	5,20	3,80	5,19	6,65	4,60	4,00	4,76	3,00	4,16	5,40	4,25

1) Die beiden nachfolgenden Tafeln sind entnommen aus „Labor in Europe and America by Edward Young." Washington 1875. Seite 739 ff.

	Schuhmacher			Steinhauer			Schneider			Gerber		
	1860	1870	1874	1860	1870	1874	1860	1870	1874	1860	1870	1874
. .	1,61	2,42	2,44	2,22	3,51	3,55	1,74	2,60	3,03	1,84	2,72	2,72
en .	1,65	2,34	2,20	1,96	3,41	2,86	1,59	2,31	2,27	1,62	2,35	2,05
aten	1,97	2,58	2,11	2,69	3,50	3,26	2,09	2,60	2,22	1,97	2,73	2,25
ten .	1,81	2,41	2,27	2,51	3,29	3,36	1,84	2,43	2,75	2,06	2,59	2,25
aten	4,57	4,02	3,75	5,78	5,24	5,33	4,47	3,91	3,25	4,57	3,64	4,00
. .	4,17	4,96	3,44	5,29	6,96	5,25	4,00	5,42	3,37	3,00	6,00	3,00

·gebnisse in dem Handwerk sind ungefähr dieselben wie die
ıdwirthschaft, nur sind die Löhne 1874 im Vergleich zu
ger gesunken, öfters sogar gestiegen oder haben sich ge-
ies erklärt sich aus dem Umstande, dass die Handwerker
r den Massenabsatz produciren und daher von den Folgen
›roduktion nur indirekt getroffen werden.

dess festzustellen, ob die Lage der arbeitenden Klasse wirk-
geworden ist, muss man auch wissen, wie hoch die Kauf-
Löhne ist, oder die Löhne mit den Preisen der Lebens-
einer Arbeiterfamilie vergleichen. Es stehen mir hierfür
bellen des Staates Massachusetts zur Verfügung, aus denen
ızahl der wichtigsten Daten entnehme [1]). Folgende Tabelle
Steigerung der Löhne in Massachusetts von den Jahren
3 in Procenten:

	Steigerung in Procenten		Steigerung in Procenten
ıftliche Arbeiter per		Wagenbauer	30 %
. . . .	38 %	Tuchmacher	8 „
ıftliche Arbeiter per		Baumwollenfabrik-Arbeiter . .	19 „
. . . .	15 „	Kleidermacher	19 „
Munitions-Arbeiter	19 „	Lederarbeiter	28 „
rfertiger . . .	38 „	Leinen- und Jute-Arbeiter . .	20 „
. . . .	47 „	Maschinenmacher	27 „
Männer	17 „	Messerschmiede	9 „
Frauen	14 „	Geldschrankmacher	15 „
. . . .	2,6 „	Letternverfertiger	16 „
Männer . . .	3 „	Feine Metallarbeiter	25 „
Knaben . . .	43 „	Putzmacher	23 „
er	38 „	Verfertiger musikal. Instrumente	8 „
n	13 „	Maler	28 „
. . . .	15 „	Papiermacher	41 „
er	12 „	Drucker	30 „
, Männer . . .	9 „	Seidenarbeiter	45 „
Knaben . . .	25 „	Seifensieder	13 „
. . . .	16 „	Steinhauer	8 „
Männer	6 „	Tabakarbeiter	22 „
Frauen	16 „	Wollenfabrikarbeiter	33 „
r	23 „	Garn-Wollweber	22 „

annual report of the bureau of statistics of labor. Boston 1879. Seite 79 ff.

In einigen wenigen Arbeitszweigen sind die Löhne in demselben Zeitraume auch gesunken:

	Abnahme in Procenten.
Bleicher, Färber u. Farbendrucker	3 %
Bürstenmacher, Frauen	6 %
Schachtelmacher, Frauen u. Mädchen	12 %
Einmacher von Pickels u. Fleisch	2 %
Schiffszimmerleute	52 %
Briefcouvertmacher	11 %

Bei den Bürsten- und Schachtelmachern sind offenbar Knaben an Stelle von Frauen getreten, während letztere in den Baumwollfabriken mehr und mehr verwandt werden. Der Schiffsbau in den Vereinigten Staaten liegt überhaupt darnieder, wie schon der Umstand beweist, dass das Frachtgeschäft von und nach Europa fast allein in den Händen der Europäer ist. Die hohen Löhne und die hohen Eisenpreise in den Ver. Staaten verhindern die Concurrenz mit England, Deutschland und Frankreich, während zugleich es gesetzlich verboten ist, dass im Ausland gebaute Schiffe unter amerikanischer Flagge fahren. Die vorstehenden Erhebungen sind von 63 515 Arbeitern gemacht, wobei sich denn herausstellt, dass im Durchschnitt der Lohn in Massachusets in den 18 Jahren um 24,4 % gestiegen ist.

Zu gleicher Zeit sind mit Ausnahme der dry goods (Kleidung etc.), welche 9 % billiger geworden, die Preise der Bedürfnisse in folgender Weise erhöht worden:

Materialwaaren, Brodstoffe, Kaffee, Zucker etc.	7 %
Andere Lebensmittel, Fleisch, Gemüse, Kartoffeln	28 %
Feuerung	5 %
Schuhwerk	18 %
Hausmiethe	25 %
Dry goods	—9 %

Im Durchschnitt sind mithin die Unterhaltsmittel um 14 % in den genannten 18 Jahren gestiegen. Man würde indess einen falschen Schluss machen, wenn man, da die Löhne um 24 % gestiegen sind, diese $14^{1}/_{2}$ % von jener Summe abziehen wollte und meinen die Lage der arbeitenden Klasse hätte sich um 9,9 % verbessert. Man muss vielmehr auf die einzelnen Arbeiterbudgets zurückgreifen, um ein deutliches Bild der Veränderung zu erlangen. Nach einer sorgfältigen Beobachtung des statistischen Bureaus stellt sich ein Budget des amerikanischen Arbeiters, der 400 $ per Jahr Einnahme hat, wie folgt:

Einzelne Artikel:	Budget auf der Grundlage v. 400 $	Preissteigerung in % von 1860—1878.	beträgt in $
rialwaaren	188,00	+ 7%	201,16
nsmittel, Fleisch u. Gemüse	68,00	+28%	87,04
lung	16,00	— 9%	14,56
goods im übrigen	6,00	— 9%	5,46
el und Schuhe	46,00	+18%	7,06
rente	80,00	+25%	100,00
rung	24,00	+ 5%	26,20
tige Ausgaben	12,00	—	12,00
Total	400,00		452,50

Wenn das Einkommen eines Arbeiters 1860 $ 400 war, so ist es
3 mit der Steigerung von 24,4 % $ 497,60, während bei der Beob-
:ung der Lebensmittelpreise im Einzelnen ein Mann mit $ 452,50
commen ebenso gut leben kann im Jahre 1878, als 1860 mit 400 $.
Arbeiter kann mithin 1878 $ 45,10 mehr ausgeben. Sein wirk-
es Einkommen ist also 11 % gestiegen.

Ausserdem, so berichtet der Report des Bureaus, sind in einer
sen Anzahl von Etablissements die Arbeitsstunden abgekürzt,
über zwar eine zusammenfassende Statistik nicht vorhanden ist,
rend in einem früheren Jahrgange derselben officiellen Statistik
Anzahl einzelner dahingehöriger Berichte abgedruckt ist. Jetzt
l in Massachussets durchweg 10 Stunden des Tages gearbeitet,
rend die Weber, Stubenmaler, die Buchbinder, Gerber und Sattler
Anfang der sechziger Jahre täglich 12 Stunden beschäftigt wur-
die Wollspinner 13, die Baumwollspinner 13½, die Appreturarbei-
16 Stunden Ende der fünfziger Jahre arbeiten mussten.

Die zweite Behauptung, welche wir oben aufstellten, dass die
eiterverhältnisse im Westen, d. h. in der jüngeren Cultur sich gün-
ger gestalten, als dort, wo die Bevölkerung dicht ist, und die Ca-
lmacht mit der Arbeit sparenden Maschinerie einen grossen Ein-
s ausübt, ergiebt sich statistisch ebenfalls aus den oben angeführ-
vergleichenden Lohntabellen. Es ist dieser Zustand aus inneren
inden leicht ersichtlich. Der amerikanische Unternehmungsgeist
weift über den ganzen Continent und bethätigt sich dort, wo er
che natürliche Schätze als Ergebniss der Speculation, auch wenn
Mühe und der Kostenaufwand lange Zeit gross sein sollten, in
sicht hat. In den abgelegenen Gebirgen dringt der Bergmann zu
Metalladern vor, und auf bisher unwegsamen Berghöhen wird der
vald gelichtet, um dem Schmelzofen Platz zu machen, der die ge-
lenen Erze nahe von ihrem Fundorte verarbeiten soll. Ebenso

reizt der dunkele an Pflanzennährstoffen reiche Boden der Prärie des unbebauten Dakota den Capitalisten zur Landwirthschaft im Riesenumfange und durch die glühend heissen Steppen von Arizona werden eiserne Wege gelegt, welche den Handel mit dem an vielen natürlichen Hülfsquellen gesegneten Mexico vermitteln sollen. An allen solchen Gebieten ist Arbeitskraft gesucht und nur spärlich vorhanden. Die Löhne müssen hoch sein, wenn sie den Arbeiter verlocken sollen, in der Wildniss sein Glück zu versuchen. Wo aber die Arbeit der Zahl nach karg ist, so dass in der abgeschlossenen Einsamkeit der Unternehmer keinen Ersatz finden kann, und die gesammte Bevölkerung einer jungen Colonie oft nur aus Handarbeitern besteht, die wohl disciplinirt in einem Verein associirt sind, da bestimmen ganz andere Gründe die Höhe des Lohnes als in den grossen Städten, wo eine kleine Erhöhung schon viel bedeutet und bisweilen einem ausgebrochenen Strike die Spitze abbricht. Die pacifischen Staaten sind, wie sich aus obiger Tabelle auch erkennen lässt, aus dem eben geschilderten Zustande des Arbeitsmangels etwas durch die Chineseneinwanderung herausgetreten, und die dortige Arbeiterfrage der Weissen gipfelt seitdem in der Frage der Concurrenz der billigen mongolischen Arbeitskräfte. Ausserdem ist aber auch in dem californischen wirthschaftlichen Leben, wie oben schon erwähnt, eine Art der Erschlaffung mit dem Nachlassen des Goldreichthums eingetreten, welche auch die Höhe der Arbeitslöhne beeinflusst hat.

Ebenso zeigt sich die grössere Machtstellung der Arbeiter im Westen durch die kürzere Arbeitszeit.

Während in den Neuenglandstaaten die Agitation für den 10stündigen Normalarbeitstag besteht, arbeitet man bereits in einer Anzahl Gewerbe der westlichen Städte nur noch 9 Stunden, über das Achtstundengesetz wird in öffentlichen Versammlungen debattirt, und das arbeitsstatistische Bureau von Missouri hat bereits eine Reihe von Untersuchungen angestellt, um die Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit einer dahin bezüglichen Abkürzung zu ergründen [1]).

Mit dem Bisherigen haben wir zwei wichtige Argumente, welche

---

1) 1880 arbeiteten im Staat Missouri: Schuhmacher 9 Stunden 25 M., Bergleute in Kupferminen 8 Stunden, Glasarbeiter 9 Stunden 5 M., Bergleute in Bleiminen 9 Stunden, Buchdrucker 9 Stunden 20 M., Arbeiter in Sägemühlen 9 Stunden. Hinzukommt, dass diese Leute keineswegs 308 Tage (die Arbeitszeit im Jahre unter Berücksichtigung der Sonn- und Festtage der Vereinigten Staaten) beschäftigt waren, wodurch die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit noch kürzer ausfällt. Second Annual Report of the Bureau of Labor Statistics of Missouri. 1881.

ielfach gegen die Verkürzung der Arbeitszeit in Amerika lawor-utge en sind, niedergelegt: erstens, dass irgendwelche Stundenreduktion nit Nothwendigkeit die Industrie vernichten müsse, und zweitens, dass iese ebenfalls nicht bestehen könne, wenn es im Lande Concurrenten äbe, die längere Zeit arbeiteten. Die amerikanische Industrie ist trotz ortwährender Abkürzung der Arbeitszeit fortwährend lebensfähig geblieben, ja sie hat sogar von Jahr zu Jahr an Kraft gewonnen, vielleicht um Theil sogar durch die Herabsetzung der Stundenzahl, und obleich die Arbeitszeit keineswegs durch die Staaten gleich normirt t, vermochten sich doch die Gewerbe nebeneinander zu erhalten, ein mstand, der sich vor allem auf die Transportgestaltung zurückführen ässt. Ehe wir jedoch die Folgen der Abkürzung der Arbeitszeit n Einzelnen ins Auge fassen, wollen wir einen Blick auf die gesammte Bewegung der arbeitenden Klassen und deren Erfolge werfen, nsofern sie sich auf die Reduktion der Arbeitsstunden und den Normalarbeitstag bezieht.

(Fortsetzung folgt.)

Literatur.

VI.

Zur Geschichte und Literatur des Arbeiterversicherungswesens in Deutschland.

Von A. von Miaskowski.

Die Frage der gesetzlichen Organisation der Arbeiterversicherung ist ja in Deutschland älteren Daseins als man gerade annimmt.

Bereits bei Gelegenheit der Revision des preussischen Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 in den vierziger Jahren beschäftigte man sich eingehend mit dem sog. Hilfskassenwesen.

Aehnlich wurde in anderen deutschen Staaten das Hilfskassenwesen schon früh geregelt. In den süddeutschen Staaten geschah dies im Zusammenhang mit dem Niederlassungs- und Armenwesen, in Preussen in den Jahren 1845, 1849 und 1854 im Zusammenhang mit der Wiederbelebung der Innungen: und zwar dort wie hier im Sinn des Kassenzwangs und der Zwangskassen.

Hierher gehören auch die für die Bergbauarbeiter bestehenden Knappschaftsvereine sowie die mit denselben verbundenen Kassen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder auf den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Todes bezwecken. Ja diese reichen zum Theil bis in das Mittelalter zurück und wurden in Preussen 1854 auf alle Bergleute ausgedehnt. Auch in anderen bergbautreibenden Staaten bestehen Knappschaftskassen mit Kassenzwang, so z. B. für die Arbeiter des Erzbergbaus im Königreich Sachsen. Wir werden im folgenden auf diese Art der Arbeiterkassen jedoch nicht näher eingehen, weil sie von der allgemeinen Bewegung, welche in den letzten Jahrzehnten in der Gesetzgebung und Literatur stattgefunden hat, nur wenig berührt worden sind und die speciellen, auf die Knappschaftskassen gerichteten Reformbestrebungen eine eigene Behandlung verdienen.

Die erwähnten allgemeinen auf das Hilfskassenwesen gerichteten Bestrebungen sind wesentlich auf die Initiative der Regierungen zurückzuführen und erregten bis zu den sechziger Jahren auch nur das Interesse der gesetzgeberischen und allenfalls noch der mit diesen in näherer Verbindung stehenden Kreise.

In Preussen war ferner der von der Gesetzgebung ausgesproche[illegible] Kassenzwang nur ein indirekter, indem den Gemeinden die Befugniss [illegible] theilt wurde, nach Lage der Umstände für ihr Gebiet den Zwang [illegible]

itritt zu bestimmten Hilfskassen für einige Kategorien von Personen zusprechen und durchzuführen.

Die dem Zwang zu unterwerfenden Personen bildeten sodann nur einen hältnissmässig kleinen Theil sämmtlicher Einwohner. Es gehörten zu selben die Gesellen und Gewerbegehilfen, später auch die Lehrlinge l Fabrikarbeiter, ferner in Preussen auch die selbständigen kleinen Gerbtreibenden und im deutschen Süden die Dienstboten.

Auch durften die Arbeitgeber zur Zahlung eines Theils der Beiträge in ihrem Dienst stehenden Personen gezwungen werden.

In den meisten Fällen richtete sich der Versicherungszwang nur auf Fall der Erkrankung und des Todes und hatte die Krankenversorg und das Begräbniss zum Gegenstande. Nur ausnahmsweise wurde die Innungsgenossen auch die Verpflichtung ausgesprochen, den behenden Wittwen- und Waisenkassen beizutreten.

Im deutschen Süden waren die selbständigen Gewerbtreibenden in der gel von dem Versicherungszwang nicht betroffen, wogegen sich dieser hier h gegen die Dienstboten richtete. Auch fand keine Anlehnung der fskassen an die Innungen, sondern statt dessen, soweit diese Kassen nicht mmunalinstitute waren, an bestehende grössere Krankenhäuser statt. Versicherungsprämie war hier einer besonderen von bestimmten Klas- der städtischen Bevölkerung (Gesellen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge, nstboten, später auch Fabrikarbeiter) für den Zweck der Krankenvergung erhobenen Steuer ähnlich.

In den Arbeiterkreisen selbst tauchte die Frage des Hilfskassenwesens t im Anfang der 60er Jahre — im Zusammenhang mit der Lassalleen Agitation — auf, ohne dass diese aus der Mitte der zunächst Beligten auftretenden Bestrebungen damals irgend welche erheblichen Retate zu Tage gefördert hätten.

Erst der am Schluss der 60er und am Anfang der 70er Jahre sich ner mehr ausbreitenden socialdemokratischen Agitation gelang es, eine zahl von Hilfskassen für ihre Mitglieder ins Leben zu rufen, denen r das Socialistengesetz vom 21. Oktober 1878 ein vorzeitiges Ende eitet zu haben scheint.

Um dieselbe Zeit schufen auch die im Gegensatz zu der socialdemotischen Bewegung gegründeten Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine in ler Freiheit ohne Anregung und Unterstützung des Staats, ja zum Theil t nach Ueberwindung der denselben von autoritativer Seite in den Weg egten Schwierigkeiten eine Anzahl von Versicherungskassen.

Derselbe Weg der freien Initiative wurde auch von einzelnen Faken und genossenschaftlichen Verbänden betreten. Unter den letzteren amt eine hervorragende Stelle ein der im J. 1866 gegründete, im Nonber 1878 aufgelöste und sodann in den „Unterstützungsverein deuter Buchdrucker" verwandelte „deutsche Buchdruckerverband".

Ein weiterer Act der Gesetzgebung in Sachen des Hilfskassenwesens dann in der ursprünglich für den Norddeutschen Bund bestimmten, n auf das deutsche Reich ausgedehnten Gewerbeordnung von 1869 vor. selbe lehnte sich bei Regelung des Hilfskassenwesens im Wesentlichen die Bestimmungen der preussischen Allgemeinen Gewerbeordnung vom

17. Januar 1845, die Gewerbenovelle vom 9. Februar 1849 und das Gesetz vom 3. April 1854 an, indem sie die Gemeinden zur Beibehaltung und Einführung des Kassenzwangs für Gesellen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter — nicht aber auch für selbständige Gewerbtreibende — autorisirte. Doch liess sie neben den Zwangskassen auch freie Kassen zu, deren Regulirung sie später zu erlassenden Normativbestimmungen vorbehielt.

Hierauf führten einige um dieselbe Zeit in Bergwerken und Fabriken vorgekommene höchst bedauernswerthe Massenunfälle, von denen eine Anzahl von Arbeitern und ihre Familien aufs Härteste betroffen wurden, zur Erweiterung der gemeinrechtlichen Haftung des Arbeitsgebers für seine Bevollmächtigten mittelst des für das deutsche Reich erlassenen Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871.

Die Unvollständigkeit der Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1869 bezüglich des Hilfskassenwesens veranlasste sodann den Erlass der beiden Reichsgesetze vom 7. und 8. April 1876, durch welche die bei Berathung der Gewerbeordnung in Aussicht genommenen Normativbestimmungen zunächst übrigens nur für das Gebiet der Krankenkassen festgestellt wurden. Die Befolgung dieser Bestimmungen soll den freien Krankenkassen die Rechte sog. eingeschriebener Kassen, durch welche diese den Zwangskassen gleichgestellt werden, verleihen.

Alle diese Gesetze waren theils auf Anregung, theils wenigstens unter lebhafter Betheiligung der liberalen Parteien an den Debatten und unter Zustimmung derselben entstanden. Auch wurde in den beiden Krankenkassen-Gesetzen von 1876 auf die Wünsche der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, soweit sich diese überhaupt mit dem Princip des Kassenzwangs vertrugen, möglichst Rücksicht genommen.

Indess haben die Gesetze von 1871 und 1876 nur geringen, und das Haftpflichtgesetz von 1871 sogar theilweise nicht einmal den gewünschten Erfolg gehabt.

Was zunächst die Hilfskassen-Gesetze von 1876 betrifft, so haben, soviel bekannt geworden, nicht viele Gemeinden von der ihnen durch die Gesetzgebung gewährten Ermächtigung, für ihr Gebiet den Kassenzwang einzuführen, Gebrauch gemacht. Und auch diese wenigen Gemeinden haben dabei nicht einmal immer die nöthige Einsicht und Energie entfaltet. Endlich scheint von den freien Kassen sich bisher nur ein verhältnissmässig kleiner Theil durch Unterordnung unter die Normativbestimmungen in sog. eingeschriebene Hilfskassen umgewandelt zu haben.

Zum Theil noch schlimmer sieht es mit der Ausführung des Haftpflichtgesetzes aus, indem dasselbe nach der übereinstimmenden Aussage der verschiedenen Interessenten weniger zur Beilegung als zur Verschärfung des Gegensatzes zwischen Arbeitern und Arbeitgebern beigetragen haben soll.

Viele der durch das Gesetz haftpflichtig gewordenen Unternehmer suchten sich vor der unter Umständen — bei grossen Unfällen — sie ausserordentlich stark belastenden Haftpflicht zu schützen, indem sie ihre Arbeiter gegen die Folgen der vom Gesetz vorgesehenen Unfälle bei Privatversicherungsgesellschaften versicherten.

Einige der Unternehmer gingen dabei freilich über das vom Gesetz

rlangte Maass hinaus, indem sie ihre Arbeiter gegen alle aus dem Be-
ebe entstehenkönnenden Unfälle versicherten. Die meisten thaten dies
.och nicht, sodass nach einer freilich nicht vollkommen verbürgten An-
)e etwa bei 80 $^0|_0$ aller beim Betrieb sich ereignenden Unfälle für die
beiter nicht gesorgt war. Je grössere Kapitalsummen in einzelnen Fäl-
ı den beschädigten Arbeitern von den Gerichten zugesprochen wurden
dieselben sollen bisweilen weit über die Nothdurft hinaus gegangen
n —, desto stärkere Opposition setzten die Arbeitgeber oder vielmehr
den meisten Fällen die Versicherungsgesellschaften den bei ihnen an-
meldeten Entschädigungsansprüchen entgegen. So war denn der Arbeiter
vielen — vielleicht in den meisten — Fällen in die Zwangslage ver-
zt, das ihm vom Gesetz gewährte Recht auf gerichtlichem Wege er-
eiten zu müssen, was ihm um so schwerer fiel, als wegen der von
Gesetzgebung mangelhaft geregelten Anzeigepflicht der Beweis der von
n behaupteten Thatsachen häufig nur schwer zu erbringen war.

Diese Nothwendigkeit des Processirens mochte in vielen Fällen ab-
reckend auf die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wirken.
d in denjenigen Fällen, in denen der Arbeitgeber die Vertretung des
beiters gegenüber der Versicherungsgesellschaft nicht übernahm, steigerte
die Missstimmung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, statt, wie man
Erlass des Gesetzes angenommen hatte, den Gegensatz zu mildern.

Auf Grund solcher Erfahrungen wurden die Mängel des Gesetzes be-
ts früh erkannt. Diese bestanden in der Beschränkung der Haftung
Betriebsunternehmers für diejenigen Unfälle, welche durch sein und
ner Angestellten Verschulden veranlasst worden waren, in der engen
grenzung derjenigen Gewerbe, auf die das Gesetz Anwendung fand,
l endlich in der Forderung, dass der Arbeiter im einzelnen Fall den
weis für die Haftbarkeit des Betriebsunternehmers erbringe.

Im Reichstage — und zwar sowohl aus der Mitte der liberalen
s der anderen Parteien heraus — wurde dann auch wiederholt das
rlangen laut, dass das Haftpflichtgesetz mit Berücksichtigung der obi-
n Erfahrungen emendirt werde, ohne dass dieses Postulat übrigens den
wünschten Erfolg gehabt hätte. Und zwar lag die Schuld hieran theils,
mentlich in früheren Jahren, an dem geringen Entgegenkommen der
gierung, theils in der geringen Energie, mit der der Reichstag die Be-
ebungen einzelner seiner Mitglieder zu den seinigen machte.

In eine neue Phase tritt die Hilfskassenfrage seit Erlass des Socia-
engesetzes vom 21. Oktober 1878 und seit Inauguration der Schutz-
lpolitik im J. 1879.

Die gegen die Socialdemokratie zuerst in Vorschlag und dann in An-
ndung gebrachten Repressivmaassregeln waren von der gleichzeitigen
rheissung begleitet: dieselbe nicht nur äusserlich zu bekämpfen, um den
ialistischen Infektionsheerd zu lokalisiren, sondern sie auch innerlich
'ch Beseitigung ihrer Ursachen zu überwinden.

Und auch bei Befürwortung der Schutzzölle argumentirte man häu-
mit der schlechten Lage des Arbeiterstands, als einer Folge der in den
ten Jahren befolgten freihändlerischen Politik. Nicht nur dass durch
Schutz der inländischen Industrie in Zukunft die Möglichkeit gegeben

sein sollte, die Löhne der Arbeiter zu erhöhen, es wurden ausserdem auch besondere direkt auf die Wohlfahrt der Arbeiter abzielende Maassregeln in Aussicht genommen.

Diese bei Erlass des Socialistengesetzes und bei Durchführung der Schutzzollpolitik geltend gemachten Gesichtspunkte haben seitdem bis in die letzten Monate hinein die arbeiterfreundlichen Bestrebungen im deutschen Reiche beherrscht.

War es der Staat, der mit mächtiger Hand jede berechtigte und unberechtigte Lebensäusserung der Socialdemokratie niederhielt und richtete sich gegen ihn daher das ganze Odium der Unterdrückten, so lag es nahe, den Staat für die arbeitenden Klassen nun auch in einer anderen Richtung in Wirksamkeit treten zu lassen. Er, der niederhaltende und unterdrückende, sollte nun auch der aufrichtende und segenspendende sein. Auf diesem Wege mochte es dann vielleicht auch gelingen, denjenigen Teil der arbeitenden Klassen, der sich zu der bestehenden Rechts- und Staatsordnung feindlich verhielt, mit dem gegenwärtigen Staatswesen zu versöhnen. Den Versuch zu wagen schien in dem Staat des allgemeinen Stimmrechts schon der Mühe werth zu sein. Zugleich musste der Fürsorge der Reichsregierung für die arbeitenden Klassen eine möglichst allgemein verständliche Gestalt gegeben werden. Der Erlass eines arbeiterfreundlichen Gesetzes allein würde, wie man an maassgebender Stelle wohl gemeint haben dürfte, nicht genügt haben. Es sollte daher ein Griff in die Reichskasse gethan werden, um nun auch einmal den arbeitenden Klassen direkt eine Unterstützung zuzuführen, wie sie die anderen Klassen für ihre Zwecke mehr oder minder oft empfangen hatten.

Und andrerseits fühlten die Fabrikanten sehr wohl, dass gegen sie, denen die neuere Schutzzollpolitik den grössten direkten Vortheil brachte, die Abneigung der Massen leicht zu erregen sei, weil den Letzteren durch den Schutzzoll u. A. ein Theil der nothwendigsten Lebensbedürfnisse vertheuert werden konnte.

Aus diesem Gefühl und aus dem Bewusstsein heraus, dass die besitzenden Klassen ihrerseits in Zukunft in kräftigerer Weise für die Interessen des Arbeiterstandes eintreten müssten, als dies bisher geschehen war, entsprang eines theils die Gründung der Concordia, eines hauptsächlich aus Fabrikanten bestehenden Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Und einer der ersten bedeutenderen Schritte dieses Vereins war die Vorbereitung zur Gründung einer Arbeiterversicherungsanstalt, deren Thätigkeit für das ganze deutsche Reich bestimmt war. Der allgemeine deutsche Arbeiter-Versicherungs-Verein der Concordia sollte auf Gegenseitigkeit beruhen und in oberster Instanz durch einen halb aus Arbeitern, halb aus Arbeitgebern zusammengesetzten Verwaltungsrath geleitet werden. Vorgesehen war die Versicherung gegen Invalidität und die Versorgung von Arbeiter-Wittwen und -Waisen. Mitglied konnte jeder deutsche Arbeiter und ebenso jeder Arbeitgeber werden, welcher die ganze Versicherungsprämie oder doch wenigstens $^{1}/_{3}$ derselben für die bei ihm beschäftigten Arbeiter übernahm. Wenn die von berufener mathematisch-technischer Seite berechneten Prämien nicht hinreichten, so konnte Nachschuss erhoben werden. Der Verein Concordia übernahm die Einrich-

tungskosten sowie die Leistung eines jährlichen Zuschusses von vorläufig 10 000 Mark. Wenn dieses Unternehmen gleichwohl bis zur Stunde nicht ins Leben getreten ist, so hat das seinen Grund in den um dieselbe Zeit auch von der Reichsregierung unternommenen Schritten, welche anfangs auf die Verstaatlichung des ganzen Arbeiterversicherungswesens gerichtet zu sein schienen, in jedem Fall aber die gänzliche Neuregulirung dieses schwierigen Gegenstands bezweckten.

Aus dem Gefühl der Grossindustriellen, dass sie einen Theil der ihnen aus der Schutzzollpolitik zufliessenden Vortheile auch den Arbeitern zukommen lassen müssen, dürften ferner zum Theil auch der vom Berg- und Hüttenwerkbesitzer Stumm im Reichstag gestellte Antrag und der auf die Altersversorgung der Arbeiter gerichtete Plan des Commerzienrath Baare herzuleiten sein.

Der oben genannte Reichstagsabgeordnete Stumm beantragte im Jahre 1879, der Reichstag möge die Regierung auffordern, die obligatorische Alters- und Invalidenversicherung, wie sie gegenwärtig für die Arbeiter des Berg- und Hüttenwesens bei den Knappschaftskassen besteht, in Zukunft auf sämmtliche Industriearbeiter auszudehnen.

Hatte dieser Antrag die Einführung des Kassenzwangs und der Zwangskassen für den Zweck der Invaliden- und Altersversorgung im Sinn, so beantragte gleichzeitig der Nürnberger Abgeordnete Dr. Günther, die Reichsregierung aufzufordern, dass sie eine Krankheits-, Invaliditäts- und Sterblichkeits-Statistik aufnehmen lasse und dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorlege, „welcher die Bildung von Alterversorgungs- und Invaliden-Kassen auf Grund freiwilliger genossenschaftlicher Theilnahme für sämmtliche Berufsklassen ermöglicht.“ Die vom Reichstag zur Berathung dieser Anträge niedergesetzte Commission sprach sich dann im Sinn des Stummschen Antrags dahin aus, dass die Reichsregierung aufzufordern sei, dem Reichstag thunlichst bald einen Gesetzentwurf betreffend die Errichtung von Invaliden- und Alterversorgungskassen für Fabrikarbeiter, wobei die obligatorische Beitragspflicht ins Auge zu fassen sei, vorzulegen, ohne dass diesem Beschluss oder dem Güntherschen Antrag seitens der Regierung bisher Folge gegeben worden wäre.

Im J. 1880 trat dann der Commerzienrath Baare mit einem neuen Vorschlag hervor: die Haftpflicht der Betriebsunternehmer durch eine Unfallversicherung zu ersetzen. Zu diesem Zweck sollte von Reichswegen eine einheitliche Unfallversicherungsanstalt gegründet werden, die sich durch örtliche Unterabtheilungen, Filialkassen, vertreten zu lassen hatte. Bei dieser Reichsversicherungsanstalt waren alle industriellen Arbeiter gegen Unfälle zu versichern, es sei denn, dass sie bei Unfall-Versicherungs-Genossenschaften oder -Gesellschaften bereits genügend versichert waren. Die Prämien für die Versicherung waren zur Hälfte von den Arbeitgebern, zum Viertel von den Armenverbänden und zum Viertel von den Arbeitern selbst aufzubringen. Die Leistungen der Anstalt sollten in Renten bestehen, welche den vom Unfall Betroffenen resp. ihren hinterbliebenen Angehörigen in einem gesetzlich fixirten Procentsatz des von ihnen bis dahin bezogenen Jahresverdienstes jährlich zu zahlen waren. Die Leistungen der Versicherungsanstalt sollten jedoch erst 6 Wochen nach

erlittenem Unfall beginnen. Von dem Empfang derselben waren nur diejenigen versicherten Arbeiter ausgeschlossen, welche den Unfall durch Vorsatz oder grobes Verschulden veranlasst hatten.

Ausser den oben geltend gemachten Motiven mag die Entstehung dieses Entwurfs auch durch die Einsicht veranlasst worden sein, dass über lang oder kurz die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes auf eine Reihe anderer Gewerbe, ferner die Haftbarmachung der Unternehmer für die durch casus und leichtes Versehen der Arbeiter veranlassten Unfälle, endlich die Ueberwälzung der Beweislast von den Arbeitern auf die Arbeitgeber unvermeidlich sei, und dass die aus einer solchen Reform des Gesetzes — wie sie in der Schweiz wirklich durchgeführt worden ist — den Arbeitgebern erwachsenden Lasten für sie unter Umständen unerschwinglich sein könnten.

Die Reichsregierung hatte ihrerseits kurz vorher eine bessere Durchführung des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 ins Auge gefasst, indem sie einen Gesetzentwurf ausarbeiten liess, durch welchen die Pflicht zur Anzeige von Unfällen bei den zuständigen Behörden genau geregelt werden sollte. Während der bisherigen Geltung des Haftpflichtgesetzes von 1871 war nämlich die Erfahrung gemacht worden, dass eine grosse Anzahl von Unfällen, die unter dieses Gesetz fielen, entweder gar nicht zur Erledigung kam oder dass, wo dies dennoch geschah, das nöthige Beweismaterial hierfür häufig fehlte, weil den Behörden nicht rechtzeitig von dem betreffenden Unfall Anzeige gemacht worden war, und in Folge dessen die Feststellung des Thatbestandes nicht stattgefunden hatte.

Jetzt, nachdem ein weitergehender Plan aufgetaucht war, liess die Regierung die eben erwähnten Arbeiten ruhen, indem sie fortan der von dem Commerzienrath Baare gegebenen Initiative, das Unfallwesen im Wege der Versicherung zu regeln, folgte.

Der übrigens nicht ohne vorher mit dem Reichskanzler gewonnene Fühlung entworfene Plan des C.R. Baare wurde in seinen Grundgedanken von der Reichsregierung acceptirt und mit einigen nicht gerade wesentlichen Modifikationen in Form eines detaillirt ausgearbeiteten und mit eingehenden Motiven versehenen Gesetzentwurfs dem Reichstag vorgelegt.

Der Regierungsentwurf unterschied sich von dem Baareschen Entwurf, mit dem er principiell auf demselben Boden stand, in folgenden Punkten: Zunächst wurde der Kreis der Versicherungspflichtigen anders gezogen, indem nur diejenigen Arbeiter und Betriebsbeamten der speziell im Gesetz aufgezählten Gewerbe versicherungspflichtig sein sollten, deren Jahresverdienst an Lohn und Gehalt nicht über 2000 Mk. beträgt. Auch nach dem Regierungsentwurf sollte der Versicherte resp. seine Angehörigen im Fall eines erlittenen Unfalls nur eine Rente und nicht ein Kapital zu beanspruchen berechtigt sein. Dieser Anspruch sollte jedoch nur dann wegfallen, wenn der Unfall absichtlich durch den von demselben Betroffenen herbeigeführt worden war. Die Leistung der Unfallversicherungsanstalt hatte nicht vor dem Beginn der fünften Woche nach eingetretenem Unfall zu erfolgen. Die Aufbringung der Prämie sollte in verschiedener Weise geschehen, je nachdem der Versicherte einen Jahresverdienst von 750 Mk. und weniger oder einen solchen zwischen 750 und 1000 Mk. oder endlich

einen solchen zwischen 1000—2000 Mk. bezog. Im ersteren Fall hatte der Betriebsunternehmer $^2/_3$ und das Reich $^1/_3$, im zweiten Fall der Betriebsunternehmer gleichfalls $^2/_3$ und der Versicherte $^1/_3$, im letzten Fall endlich der Betriebsunternehmer und der Versicherte je $^1/_2$ der Prämie aufzubringen. Doch haften die Betriebsunternehmer auch für die Beibringung des auf den Arbeiter entfallenden Theils der Prämie. Ausser den obigen Prämientheilen sollte das Reich auch die Kosten der Versicherungsanstalt tragen. Gegenstand der Versicherung war der Ersatz desjenigen Schadens, der durch eine Körperverletzung, die eine völlige oder theilweise Erwerbsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen zur Folge hat, oder durch Tödtung entsteht. Die Versicherung sollte wie nach dem Baareschen Entwurf bei einer Reichsanstalt erfolgen. Doch war es den Betriebsunternehmern derselben Gefahrenklasse gestattet, zum Zweck der Versicherung ihrer Arbeiter gegen Unfälle zu Genossenschaften auf Gegenseitigkeit zusammenzutreten. Für solche Genossenschaften trat dann an die Stelle der für die einzelnen Arbeiter zu zahlenden Prämienbeträge eine von der Genossenschaft zu zahlende Pauschalsumme. Statt der von dem Baareschen Gesetzentwurf in Aussicht genommenen Filialen der Reichsversicherungsanstalt sollten nach dem Regierungsentwurf die Geschäfte der Reichsanstalt durch die Verwaltungs- und Gemeindebehörden der Einzelstaaten erledigt werden.

Für diesen Entwurf trat mit der ganzen Wucht seiner Persönlichkeit der Reichskanzler ein, indem er sowohl in den Motiven wie in einer am 2. Februar 1881 im Reichstag gehaltenen Rede dem christlichen Staat die Verpflichtung zuwies, hinfort in wirksamerer Weise, als es bisher geschehen war, für die arbeitenden Klassen und ihre Interessen Sorge zu tragen.

Der Entfaltung dieses Programms, dasselbe beeinflussend und von demselben beeinflusst, gingen die staatssocialistischen Bestrebungen parallel. Und diese wieder berührten und durchkreuzten sich in mannigfacher Weise mit der christlichsocialen Bewegung.

Im Sommer 1880 war der Entwurf des von der Regierung eingebrachten Unfallversicherungsgesetzes (Entwurf eines Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter vom 8. März 1881) im Reichstag zur Berathung gekommen, nachdem er vorher in einer Commission gründlich durchgesprochen und amendirt worden war.

Sowohl in der Commission wie im Reichstag stiess der ursprüngliche Regierungsentwurf auf mancherlei Opposition. Den stärksten Widerstand fand an demselben die Büreaukratisirung des Unfallversicherungswesens, der Ausschluss der Actiengesellschaften und der Reichszuschuss.

Die zur Vorberathung des Gesetzentwurfs eingesetzte Reichstagscommission (Bericht der XIII Commission über den Gesetzentwurf betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter v. 21. Mai 1881) brachte folgende Veränderungen in Vorschlag.

An Stelle der einen Reichsanstalt für das Unfallversicherungswesen sollte eine Vielheit von Landesanstalten treten. Bei grobem Verschulden des von dem Unfall Betroffenen hatte er oder seine Familie nur die Hälfte der sonst zuständigen Rente zu beanspruchen; bei grobem Verschulden des Betriebsunternehmers hatte dieser allein den Schaden zu tragen. Ferner

wurde die Uebernahme eines Theils der Versicherungsprämie seitens d Reichs gestrichen, so dass die Prämie in jedem Fall — also abgeseh von der Höhe des Arbeitereinkommens — zu $^2/_3$ von dem Betriebsunte nehmer und zu $^1/_3$ von dem Arbeiter aufzubringen war. Mit Genehm gung der Landescentralbehörde sollte es zulässig sein, dass die Betrieb unternehmer zum Zweck der Versicherung ihrer Arbeiter gegen Unfäl eigene Genossenschaften bilden, und dass Kassen, denen nach gesetzlich Vorschrift die Invalidenversorgung ihrer Mitglieder obliegt, für dieselb auch die Unfallversicherung auf eine für ihre Rechnung zu verwalten Kasse übernehmen.

Diese Abänderungsvorschläge zu dem Gesetzesentwurf, denen der Reich tag grösstentheils in Folge zufälliger Coalitionen unter den einzelnen sel zerbröckelten Parteien zustimmte, machten den solchergestalt veränderte Entwurf für die Regierung nicht mehr annehmbar.

War der Entwurf aus der allerdings nicht ganz uninteressirten Initi tive des Fabrikantenstands und aus dem Wunsch der Reichsregierung, fü den Arbeiterstand etwas Greifbares zu thun, entsprungen, so stemmte sich demselben im Reichstag hauptsächlich entgegen die bewussten und un bewussten Vertreter der privaten Versicherungsgesellschaften und freien Ge nossenschaften, sowie alle diejenigen, welche überhaupt einer Erweiterun des staatlichen Wirkungskreises und einer Engagirung der Staatsmittel fü einen bestimmten Stand entgegen sind.

Die Reichtagswahlen vom Herbst 1881 konnten nicht im Sinne eine Bestimmung zu der von der Regierung bisher befolgten Socialpolitik ge deutet werden.

Dies hinderte die Krone jedoch nicht — ja im Gegentheil es veran lasste sie — sich in der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 188 in feierlicher Form für das socialpolitische Programm des Reichskanzle zu verpflichten.

Hatte der bisher eingeschlagene Weg nicht zum Ziel geführt, s musste jetzt ein neuer gesucht werden: und zwar ein neuer Weg, de bei Festhaltung der ins Auge gefassten hohen Aufgabe — der Hebun der unteren Klassen — sich von dem Einfluss der Zwangslage, die durc das Socialistengesetz und die Schutzpolitik geschaffen war, möglich frei hielt.

Ehe wir auf die von der Reichsregierung neuerdings betretenen Pfad näher eingehen, sei hier nur noch in aller Kürze einiger diesem Vorgehe verwandter Bestrebungen gedacht.

Denjenigen, welche die schwierige Frage der Arbeiterversicherung mi Aufmerksamkeit verfolgt haben, wird nicht entgangen sein, dass in einen kleinen an der Grenze des deutschen Reichs liegenden schweizerische Gemeinwesen, in Basel, schon in den sechziger und siebenziger Jahre und dann wieder in unseren Tagen auf dem Gebiet des Arbeiterversiche rungswesens dieselben Gegensätze auf einander geplatzt sind und dieselbe Fragen discutirt werden wie im deutschen Reich. Hier in diesem kleine socialpolitischen Mikrokosmus — mit seiner älteren socialen Kultur un seiner grösseren Theilnahme der unteren Klassen an den Segnungen der selben — hat man an der 50jährigen Geschichte der freien Hilfskasse

die Erfahrung gemacht, dass auf dem Wege der Freiwilligkeit eine irgend genügende Lösung des Problems der Arbeiterversicherung nicht zu erreichen ist. Und hier auch ist — trotz der auch gegentheilig vertretenen Ansicht — die Unmöglichkeit das Arbeiterversicherungswesen selbst in den bescheidenen Dimensionen einer Krankenversicherung vollständig auf den Staat zu übertragen, deutlich zu Tage getreten. So sieht man sich denn hier zur Durchführung des Krankenversicherungszwangs auf die vorhandenen genossenschaftlichen Verbände, sowie auf die Begünstigung neuer Verbände für diejenigen Klassen, die noch keine eigenen Kassen besitzen, angewiesen.

Auf den genossenschaftlichen Weg zur Durchführung der Arbeiterversicherung hatte sodann im J. 1880 in seinem Bericht über verschiedene Ansichten betreffend die Haftpflichtfrage, welcher den von dem Verein für Socialpolitik veröffentlichten Band von Gutachten über die Haftpflichtfrage abschloss, der leider zu früh verstorbene Prof. Held und im Anfang des Jahrs 1881 in dem von ihm herausgegebenen Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich (1881, Heft 1, S. 312, 315) Prof. Schmoller hingewiesen. Für diesen Gedanken trat dann im Oktober desselben Jahrs — nachdem der erste Versuch der Reichsregierung, die Unfallversicherung in einem Reichsversicherungsinstitut zu centralisiren, gescheitert war — mit der ihm eigenen Verve der frühere Oesterreichische Handelsminister Dr. Schäffle in der Augsburger Allgemeinen Zeitung (1881 Nr. 280 und 281) ein.

Weitere Verhandlungen Schäffle's und Prof. A. Wagner's mit dem Reichskanzler führten dann zu dem Entwurf von Grundzügen für die Durchführung des Kranken- und Unfallversicherungswesens auf genossenschaftlicher Grundlage, welche beide Entwürfe in den ersten Monaten des Jahrs 1882 dem preussischen Volkswirthschaftsrath zur Meinungsäusserung vorgelegt wurden.

Die gleichzeitige Inangriffnahme der beiden Gegenstände — Unfall- und Krankenversicherung — war zum Theil auf Veranlassung des Reichstags erfolgt, welcher auf Antrag seiner Commission bei Gelegenheit der Berathung des ersten Entwurfs zu einem Unfallversicherungsgesetz eine dahin gehende Resolution angenommen hatte. Dann aber mochte man sich seitens der Reichsregierung doch wohl auch selbst davon überzeugt haben, dass diese beiden Materien vielfach in einander greifen, so z. B. bezüglich der sog. Carenzzeit für die Unfall- und Krankenversicherung und dass es auch sonst zweckmässig sei, die Organisationen für die beiden Versicherungsarten in möglichst enge Beziehungen zu einander zu bringen. Diesem engen Zusammenhang zwischen Unfall- und Krankenversicherung entspricht es wohl auch, wenn der Krankenversicherungszwang hinfort nicht mehr von dem Belieben einzelner Gemeinden abhängig gemacht, sondern gleich dem Unfallversicherungszwang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes für das gesammte Reich durchgeführt werden soll.

Für beide Gebiete hat die Regierung, wie bereits oben angedeutet wurde, eine vorwiegend genossenschaftliche Organisation, und wo diese nicht ausreicht, die Orts- oder Sammtgemeinde als Versicherungskörper in Aussicht genommen. Damit hofft sie, nachdem sie sich davon über-

zeugt hat, dass die in dem ersten Entwurf für die Durchführung der U
fallversicherung projektirte Reichsanstalt „die Gefahr einer büreaukr
schen und schablonenmässigen Erledigung der Geschäfte schwerlich wü
haben vermeiden können", „nicht nur der gewerblichen Bevölkerung
Möglichkeit geboten zu haben, Verständniss und Befähigung für die selb
verwaltende Thätigkeit auf wirthschaftlichem und socialem Gebiete du
die zunächst nur an mässigen Aufgaben zu gewinnende Uebung allmä
auszubilden", sondern „den dann bereits vorhandenen Organisationen
Laufe der Zeit auch für die Lösung grösserer auf diesem Gebiete n
vorliegender Aufgaben die erforderliche weitere Ausbildung" geben zu k
nen. Und wie die ganze Bewegung für das Hilfskassenwesen in
preussischen Gesetzgebung ihrem Ursprunge nach Hand in Hand mit
in den J. 1845 und 1849 versuchten Wiederbelebung der Innungen gi
so knüpft auch die gegenwärtige Phase der Arbeiterversicherung wie
an das Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 an, indem den neuzuschaffen
öffentlich rechtlichen Innungen in der Sorge für die Kranken- und Unf
versicherung der Gesellen und Gewerbegehülfen ein entsprechender Int
gegeben werden soll.

Die mit Berücksichtigung der von dem preussischen Volkswirthscha
rath abgegebenen Vota ausgearbeiteten und mit Motiven versehenen
setzesentwürfe werden dem Reichstag demnächst von der Regierung vor
legt werden.

Wir denken auf dieselben nach ihrer Durchberathung im Reichs
ausführlich zurückzukommen.

Einstweilen verdient hier aber noch erwähnt zu werden, dass
von der Regierung proklamirte socialpolitische Reformprogramm ber
eine grosse Macht ist, so dass sich demselben die jedem staatlichen Zw
auf diesem Gebiete feindlichen Parteien bis zu einem gewissen Grade hal
anbequemen müssen. Ein von Delegirten der liberalen Parteien im
fang des J. 1882 ausgearbeiteter und dem Reichstag seitens des A
Dr. Buhl und Genossen unterbreiteter Entwurf zu einem Haftpflichtge
legt hierfür Zeugniss ab. Derselbe acceptirt den Versicherungszwang,
aber zugleich das Fortbestehen der privaten Unfallversicherungsgesellsc
ten ermöglichen.

Die oben geschilderten Phasen der Arbeiterversicherungsfrage s
jeweilen von einer Reihe von Schriften begleitet gewesen, in denen
für und wider die aufgetauchten Vorschläge sprechenden Gründe sich
mehr oder minder grosser Objektivität angeführt finden.

Wir werden dieselben, soweit sie älteren Datums sind oder sich so
in diesen Jahrbüchern bereits besprochen finden, an dieser Stelle
Vollständigkeit wegen nur zu erwähnen haben, während wir die in
letzten Jahren erschienenen und noch nicht gewürdigten Arbeiten wen
stens kurz charakterisiren wollen.

In die vierziger und fünfziger Jahre fallen folgende Schriften, wel
den betreffenden von der preussischen Gesetzgebung in den Jahren 18
1849 und 1854 unternommenen Versuchen, das Hilfskassenwesen ges
lich zu regeln, parallel gingen:

Mehrere Gutachten und Aufsätze, welche in den Mittheilung

des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen (Jahrgang 1849, Lieferung 4 und 5 und Neue Folge Bd. 1), sowie in der Zeitschrift des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen (Bd. I—III) enthalten sind und ferner:

Heym, Ueber die Einrichtung der Krankenkassen. Leipzig 1855.

Harkort, Ueber Armenwesen, Kranken- und Invalidenkassen. Hagen 1856.

In den Anfang und die Mitte der sechziger Jahre fällt das Erscheinen folgender Schriften:

Heym, Die Kranken- und Invalidenversicherung. Leipzig 1863.

K. Brämer, Invalidenversorgung nebst Anlage über eine allgemeine Pensionskasse, im Arbeiterfreund 1863.

Sonnemann, Ueber Altersversorgungsvereine für die arbeitenden Klassen. Bericht für den zweiten Vereinstag der deutschen Arbeitervereine 1864.

v. Prittwitz, Votum über die Gründung einer allgemeinen Kranken- und Sterbekasse, im Arbeiterfreund 1866.

Die Victoria-National-Stiftung, im Arbeiterfreund 1866.

Gewerbliche Unterstützungs- und Fabriksammelkassen, im Regierungsbezirk Liegnitz, im Arbeiterfreund 1868.

In der Zeit vom Erlass der Norddeutschen Gewerbeordnung von 1869 bis zur Ausführung und Ergänzung der auf die Hilfskassen bezüglichen Bestimmungen dieser Ordnung durch die beiden Hilfskassengesetze von 1876 war die Debatte über die Arbeiterversicherung gegen Krankheit, Invalidität und Alter eine sehr lebhafte und sind aus dieser Zeit ausser einer Anzahl kleinerer Arbeiten in der älteren Concordia (Jahrgänge 1872, 1873, 1874 und 1875) noch besonders hervorzuheben:

K. Brämer, Gedanken über Richtung und Inhalt eines zu erlassenden Bundesgesetzes für die Vereine zu gegenseitiger Hilfeleistung, im Arbeiterfreund 1870.

Hiltrop, Ein Vorschlag zur Organisation der Arbeit, im Arbeiterfreund 1871.

Philippi, Ueber die Einrichtung von gewerblichen Kranken- und Pensionshilfskassen. Bonn 1873.

Ueber die Leistungsfähigkeit der deutschen Verbandskassen für die Invaliden der Arbeit. Ein Beitrag zu den statistischen und mathematischen Grundlagen der Invaliditäts- und Unfallversicherung. Danzig 1874.

Oppenheim, Die Hilfs- und Versicherungskassen der arbeitenden Klassen, in der Sammlung deutscher Zeit- und Streitfragen, Heft 56. Berlin 1875.

M. Hirsch, Die gegenseitigen Hilfskassen und die Gesetzgebung nebst Gutachten über den Gesetzesentwurf des Reichskanzleramts und formulirten Gesetzentwürfen. Berlin 1875.

Auch der Verein für Socialpolitik veröffentlichte im J. 1874 einen Band von Gutachten über Alters- und Invalidenkassen für Arbeiter mit Beiträgen von Kalle, Zillmer, Hilltrop, Ludwig-Wolf und Behm und verhandelte diesen Gegenstand auf seiner am 11. und 12. Oktober 1874

abgehaltenen zweiten Generalversammlung (Bd. 5 u. 9 der Schriften des Vereins).

Nachdem die beiden Hilfskassengesetze von 1876 in Kraft getreten waren und ihre Folgen sich einigermaassen überblicken liessen, mittlerweile auch die Wilhelmsspende ins Leben gerufen war, erschienen folgende Arbeiten:

Gneist, Die Wilhelmsspende, als Altersversorgung der arbeitenden Klassen, im Arbeiterfreund 1878.

R. Stämmler, Die Kaiser-Wilhelmsspende. Versicherungsbedingungen und Tarife. Berlin 1878.

Auf die im Interesse der Gewerkvereins-Invalidenkasse geschriebene Schrift des Anwalts der deutschen Gewerkvereine:

M. Hirsch, Die Perle der deutschen Gewerkvereine. Berlin 1880,

in welcher u. A. ein zu Ungunsten der Kaiser-Wilhelmsspende ausgefallener Vergleich zwischen dieser und der Gewerkvereins-Invalidenkasse angestellt worden war, wurde Seitens des Direktors der Kaiser-Wilhelmsspende eine Gegenschrift unter dem Titel verfasst:

Stämmler, Haben sich die Invalidenkassen der deutschen Gewerkvereine bewährt? Berlin 1881.

Diese Schrift fand dann wieder ihrerseits mehrfache Entgegnungen in dem Organ des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine.

Der Arbeiterversicherung bei Privatversicherungsgesellschaften suchte das Wort zu reden der Direktor der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern", indem er auf die grossen Erfolge der englischen Lebensversicherungs-Gesellschaften auf dem Gebiet des Arbeiterversicherungswesens hinwies:

Gerkrath, Zur Frage der Arbeiter-Versicherung. Berlin 1880.

An diese Schrift schloss sich im nächsten Jahr eine andere desselben Verfassers an:

Gerkrath, Ueber die Höhe der Beiträge für die Arbeiterversicherung. Berlin 1881,

in welcher G. einen Beitrag zur Lösung der Frage zu geben sucht, *ob* und wieweit die Versicherung in Rentenform, von der ja alle neueren Bestrebungen im Gegensatz zur Versicherung in Kapitalform ausgehen, durchführbar ist. Da für die Beantwortung dieser Frage die Gesammthöhe des zu Versicherungszwecken erforderlichen Beitrags wesentlich entscheidend ist, so sucht die Arbeit hauptsächlich die Höhe der Beiträge für die Krankengeld-, Wittwen- und Waisen-, namentlich aber für die Invaliditäts-Renten-Versicherung zu ermitteln und festzustellen.

In diese Zeit fällt auch das Erscheinen der grösseren Arbeit von

Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäss der heutigen Wirthschaftsordnung. Leipzig 1879.

Hinsichtlich ihrer auf die deutschen Gewerkvereine bezüglichen Ausführungen fand diese Schrift eine Entgegnung durch:

M. Hirsch, Die deutschen Gewerkvereine und ihr neuester Gegner. Berlin 1879.

(eine Antikritik Brentanos findet sich in Holtzendorff-Brentanos Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, 3. Jahrgang, 1879) und theilweise auch durch

Walcker, Die Arbeiterfrage mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen Gewerkvereine. Eisenach 1881.

Eine eingehende principielle Würdigung erhielt die Brentanosche Araber erst durch

.ckes, Zur Frage der Arbeiterversicherung in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrgang 1879.

Es ist u. A. das Verdienst von Adickes, dass er in dieser sowie in .reren anderen Arbeiten und namentlich auch in der Versammlung des :schen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit im J. 1882 auf engen Zusammenhang zwischen der Arbeiterversicherung und dem ıenwesen hingewiesen hat.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 11. u. 12. November 1882 zu Berlin. Berlin 1882.

Nähere Auskunft über die obenerwähnten schweizerischen Vorgänge Arbeiterversicherungswesen giebt:

askowski, Das Kranken- und Begräbnissversicherungswesen der Stadt Basel. Dnrstellung des gegenwärtigen Zustands und Vorschläge zu seiner Reform. Basel 1880 und

thschlag und Gesetzentwurf des Regierungsraths des Kantons Baselstadt betreffend Obligatorische Kranken- und Begräbnissversicherung vom 23. Februar 1881.

Ein aus radikalen Kreisen desselben kleinen Kantons aufgetauchter 'schlag, den Krankenversicherungszwang auf alle Bewohner dieses Kans ohne Unterschied auszudehnen, befindet sich ausgesprochen und bendet in dem unter folgendem Titel erschienenen Schriftchen des Staatsreibers des Baseler Regierungsraths:

ettisheim, Bemerkungen und Gesetzentwurf betreffend eine allgemeine obligatorische Kranken- und Begräbnissversicherungsanstalt für den Kanton Baselstadt vom 23. Aug. 1881.

Dieser Vorschlag befindet sich gegenwärtig noch im Stadium der fung und Berathung und soll seiner Zeit von uns eingehend besprochen den.

Ueber die Hilfskassengesetzgebung und ihre Beziehungen zur Landthschaft verbreitete sich:

lbing, Die Hilfskassengesetzgebung und die Landwirthschaft, im Arbeiterfreund 1877.

Mit dem Versicherungswesen der fiskalischen Forstarbeiter beschäftigt u. A.:

ıtsch, Die Arbeiterverhältnisse in der Forstwirthschaft des Staats. Berlin 1882.

Eine Reihe von Publikationen knüpfte sich sodann an den von dem ımerzienrath Baare in Vorschlag gebrachten Plan, die Sicherung der ·eiter vor den Folgen erlittener Unfälle auf dem Wege der Versicherung bewirken.

Eingeleitet wurde diese ganze Phase der Arbeiterversicherungsfrage ächst durch einen Band von Gutachten, den der Verein für Socialitik über den gegenwärtigen Stand der Haftpflichtgesetzgebung in Oester-

reich, England, Belgien, Holland, Frankreich, der Schweiz, Nordamerika und Deutschland sich von verschiedenen competenten Autoritäten erstatten liess, um sie dann in einem Sammelbande zu veröffentlichen. Ein diesen Gutachten angehängter Bericht aus der Feder des unermüdlich eifrigen Vereinssecretärs, Prof. Adolf Held schliesst diesen Band und zugleich die schriftstellerische Thätigkeit dieses um den Verein hochverdienten Mannes ab.

cf. Die Haftpflichtfrage. Gutachten und Berichte veröffentlicht vo Verein für Socialpolitik. Leipzig 1880.

Ergänzt wurde die eben erwähnte Publikation für Deutschland durc

v. Huber-Liebenau, Ueber das sozial. Haftpflichtgesetz vom 7. Ju 1871, dessen Abänderung und seinen Ersatz im deutschen Gewerb wesen in Holtzendorff-Brentano's Jahrbuch 4. Jahrgang 1880.

Der Baare'sche Entwurf selbst findet sich mit ausführlichen Motive abgedruckt:

Baare, Gesetzentwurf betreffend die Errichtung einer Arbeiter-Unfall Versicherungskasse, in der Sammlung wissenschaftlicher und kritische Schriften aus den Gebieten der Volkswirthschaft und Technologie Heft 30. Berlin 1880.

Zu ähnlichen Resultaten wie Baare — wenn auch nur ganz im All gemeinen — gelangt auch

Grothe, Haftpflicht und Arbeiterversicherung. Arbeiterpensionsfond Berlin 1880,

indem auch er die Ersetzung der Haftpflicht durch die obligatorische U fallversicherung bei einer Staatsanstalt verlangt. Im Unterschied v Baare will er die Unfallversicherungsprämie aber allein von dem Arbe geber tragen lassen und mit der Unfallversicherung zugleich sofort ei allgemeine Invalidenversicherung verbinden. Auch diese soll obligatoris sein und seitens des Staates in die Hand genommen werden gegen P mien, die aber nur zur Hälfte vom Arbeitgeber, zur Hälfte dagegen v Arbeiter zu zahlen sind.

Die gegen den Baare'schen Entwurf und ebenso gegen den bald nac her von der Reichsregierung publicirten Entwurf eines Unfall-Versic rungs-Gesetzes gerichteten Angriffe gehen alle von dem Boden des Ha pflichtgesetzes von 1871 aus, das in der radikalsten Weise auszubau sie keinen Anstand nehmen. Hierher gehört zunächst

M. Hirsch in einer Reihe von Artikeln des Organs der deutschen Ge werkvereine (Jahrgang 1880 und 1881), sodann

Blum, Die erste Frucht des deutschen Staatssocialismus. Kritik des Entwurfs eines Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Gesetzes für das deutsche Reich. Leipzig 1881 und

v. Cotteritz, Das Reichs-Unfall-Versicherungs-Project. Berlin 1881.

Von diesen beiden Arbeiten richtet die Blum'sche sich in ebenso pathetischer wie flacher Weise gegen den Regierungsentwurf. Ihren Hauptwerth hat sie in der Darlegung der Rechtsprechung des Oberhandelsgerichts und Reichsgerichts in sog. Haftpflichtfällen, indem sie nachzuweisen bestrebt ist, dass diese Rechtsprechung ebenso consequent und einheitlich wie human gewesen ist: ein Nachweis, der ihr auch wohl geglückt ist.

v. Cotteritz, dessen Arbeit ungleich schärfer und treffender ist, greift en Gesetzentwurf von der juristischen Seite an und sucht zugleich den lachweis zu führen, dass der Vorschlag, das Haftpflichtgesetz von 1871, as er im Uebrigen selbst sehr weit auszubauen vorschlägt, durch die infallversicherung zu ersetzen, hauptsächlich dem Interesse der Betriebsınternehmer entspreche.

Ebenso scharf wie die v. Cotteritz'sche Arbeit, nur noch ungleich itterer sind die von einem Industriellen herrührenden

:ritischen Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Versicherung der in Bergwerken, Fabriken und anderen Betrieben beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle. Breslau 1881.

Der Verfasser erblickt in dem Baare'schen wie in dem Regierungsıtwurf eine weitgehende Concession an die Socialdemokratie, und ist rner gleichfalls der Ansicht, dass der Baare'sche Entwurf aus dem Interse der Grossindustriellen hervorgegangen sei. Den Regierungsentwurf zeichnet er als „ein theoretisches Wunderwerk, welches die bureaukrache Allwissenheit in glücklicher Abgeschiedenheit vom Leben geschaffen t". Aber wenn der Verfasser auch ein entschiedener Gegner dieses, e er sich ausdrückt, gemeinsamen Produkts des Socialismus und der ıreaukratie ist, so fehlt es ihm doch an opferbereitem Wohlwollen für den 'beiterstand durchaus nicht. Nur will er demselben auf seine Manier lfen: durch den Ausbau des Haftpflichtgesetzes von 1871 etwa im Sinn r schweizerischen Gesetzgebung, durch Ausdehnung der Sparkassen und ·gründung von Alterskassen.

Für den Gesetzentwurf traten andererseits wiederum ein:

Mucke, Die staatliche Unfallversicherung. Kritische Bemerkungen über den Gesetzesentwurf vom 8. März 1881. Berlin 1881, und

Arendt, Die Reichsunfallversicherung. Eine Kritik des Gesetzentwurfs betreffend die Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle. Leipzig 1881,

lem sie freilich zugleich mehr oder minder weitgehende Modifikationen sselben in Vorschlag bringen. Auf diese näher einzugehen, nachdem r Gesetzentwurf selbst hinfällig geworden ist, hat keinen Zweck mehr.

Erwähnt mag an dieser Stelle nur noch werden, dass Mucke die staathe Unfallversicherung aus der Krause-Ahrens'schen Staats- und Gesellıaftsauffassung „vom philosophischen Standpunkt", wie er mehrfach mit ichdruck betont, zu rechtfertigen sucht, und dass Arendt für möglichst eiche Beiträge der Versicherten (25 Pfennige per Woche) und überhaupt ır eine Verwischung des Versicherungscharakters der sog. Unfallversicheıng plädirt. Diese soll nach der Arendt'schen Auffassung vielmehr zu einer ffentlichen Funktion werden, die der Staat gleich seinen übrigen Funktionen usübt, so jedoch, dass er zum Zweck der Bestreitung der aus dieser Funkion ihm erwachsenden Ausgaben eine spezielle Zwecksteuer erhebt. Im Uebigen will A. die Carenzzeit vollständig wegfallen lassen, so dass der vom nfall Betroffene die Hilfeleistung vom ersten Tage, an welchem er ihrer ɔdarf, beanspruchen darf. Dieselbe soll ausser den Heilungskosten ihm ıd seinen Hinterlassenen das Existenzminimum gewähren, welches sich

in der Regel oberhalb der üblichen Armenunterstützung und unterhalb des niedrigsten Tagelohns zu halten hat.

Mit der Frage der Unfallstatistik, deren Mängel sich bei den Vorarbeiten zu dem Unfall-Versicherungs-Gesetzentwurf sehr deutlich und zugleich sehr unangenehm fühlbar machten, beschäftigen sich sodann:

R. Mucke, Die tödtlichen Verunglückungen im Königreiche Preussen seit Einführung der Unfallstatistik. Eine statistische Untersuchung. Berlin 1881 und

P. Dehn, Unfallstatistisches zur Unfallversicherung. Leipzig 1881.

Die erste Arbeit beschränkt ihr Untersuchungsgebiet auf die tödtlichen Verunglückungen in Preussen, die zweite kennt diese sachliche und territoriale Beschränkung nicht. Beide Verfasser haben sorgfältig zusammengestellt, welche Ermittelungen bisher auf dem von ihnen verschieden abgesteckten Gebiet der Unfallstatistik stattgefunden haben, welche Mängel denselben ankleben und zu welchen Resultaten sie führen. Ist dieses Ergebniss namentlich wegen der ungenügenden Verzeichnung der leichteren Unfälle ein höchst unvollkommenes, so liefern die beiden Arbeiten doch manchen Fingerzeig dafür, wie in Zukunft auf diesem Gebiet verfahren werden sollte, um vollständigere und sicherere Resultate zu erzielen.

In einer zweiten Arbeit:

P. Dehn, Arbeiterschutzmaassregeln gegen Unfall- und Krankheitsgefahren. Berlin 1882

bringt der fleissige Mitarbeiter der zweiten Concordia die Unfallversicherung in Zusammenhang mit der Unfallverhütung, diese im weitesten Sinne aufgefasst. An der Hand der Gesetzgebung und Praxis der verschiedenen Länder weist er nach, wie diese beiden Gebiete einander gegenseitig ergänzen, und befürwortet für Deutschland ähnliche Einrichtungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, wie sie im Elsass und in der Schweiz bereits bestehen.

Hatten die letzten der bisher erwähnten Arbeiten es ausschliesslich mit der Sicherung des Arbeiters und seiner Familie vor den Folgen von Unfällen zu thun, so beschäftigen sich folgende Publicationen ausschliesslich mit der allgemeinen Alters- und Invalidenversicherung:

Corn. Heyl, Die Arbeiter-Invalidenkasse vor dem deutschen Reichstage. Berlin 1879.

Im Gegensatz zu dem Stumm'schen Antrag spricht sich für freie Invalidenkassen und zugleich gegen den Kassenzwang aus:

Wöllmer, Ueber die Invaliden-Pensionskassen und die Gesetzgebung. Berlin 1879.

Dieser Arbeit ist ein im Sinne des oben erwähnten Günther'schen Antrags von den Abgeordneten Dr. Gareis, Struve, Günther und Wöllmer verfasster Gesetzesentwurf, betreffend die eingeschriebenen Versorgungskassen, beigegeben.

Die letzte hierher gehörige Schrift ist:

T. Göbel, Ueber Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter. Berlin 1882.

Der Verfasser sucht zunächst das Bedürfniss einer Begründung der Alters- und Wittwen-Versorgung für die Arbeiter des deutschen Reichs

em Versicherungswege nachzuweisen. Zugleich bemüht sich derselbe
en für die Stadt Naumburg gewonnenen Zahlen die Durchführbarkeit
Alters- und Wittwenversorgung plausibel zu machen.
Als Modalitäten der Durchführung schlägt er im Gegensatz zu Wöll-
die Einführung des Versicherungszwangs auch für diesen Fall und
Jebernahme des Versicherungsgeschäfts durch eine einzige allgemeine
s- und Wittwenversorgungskasse, welche Reichsanstalt sein soll, vor.
Mit der Alters- und Invaliden-, Wittwen- und Waisenversicherung
äftigt sich sodann — neben der Kranken- und Erwerblosigkeits-Ver-
rung — auch die folgende Arbeit:
opper, Gewerbliche Hilfskassen und Arbeiterversicherung. Ein Bei-
rag zur Gewerbe- und Armen-Gesetzgebung. Leipzig 1880.
Diese Arbeit enthält in erster Linie eine feine analytische Untersu-
g einzelner namentlich für die Versicherungstechnik wichtiger Punkte.
orzuheben ist, dass gegenüber der zum Ueberdruss wiederholten Un-
hheit des Risikos, welches den Krankenkassen aus den verschiedenen
fen ihrer Angehörigen erwächst, hier auch ein Mal das örtliche Mo-
in seinem Einfluss auf das Risiko betont wird. Es können dem-
die derselben Berufsart angehörigen Personen für die Krankenkassen
verschiedenes Risiko darbieten, je nachdem sie ihr Domicil an einem
oder weniger gesunden Orte haben. Die Betonung dieses Punkts
eine wichtige praktische Konsequenz nach sich. Denn während die
cksichtigung der Morbidität verschiedener Gewerbe zur Gliederung
Krankenversicherungs-Organisation nach Gewerben und diese wieder zur
nalen Centralisation dieser Einrichtung führt, drängt die Berücksich-
g der lokalen Abstufung des Risikos zur Decentralisation und zum
hluss der Kranken-Versicherungs-Organisation an den Gemeindeverband.
kennung verdient auch Popper's Untersuchung der verschiedenen Mög-
eiten einer Versicherung gegen Erwerbslosigkeit, sowie die Bespre-
g der auf das Arbeiterversicherungswesen bezüglichen Bestimmungen
Oesterreichischen Gewerbegesetz-Entwurfs. Im Uebrigen würden wir
einen grossen Theil der vom Verfasser in den Text aufgenommenen
e wegwünschen, und vermissen dagegen eine erschöpfendere Behand-
des Zusammenhanges der Arbeiter-Versicherung mit dem Armen-
n.
Einen allgemeinen Standpunkt in der Arbeiter-Versicherungsfrage
it Brentano mit folgender kleinen, formell ausserordentlich gelungenen
ift ein:
Brentano, Der Arbeiterversicherungszwang, seine Voraussetzungen
nd seine Folgen in den Deutschen Zeit- und Streitfragen. Jahrgang
X, Heft 150|151. Berlin 1881,
m Wesentlichen eine Reproduktion der in seinem grösseren, aus dem
1879 stammenden Werk enthaltenen Gedanken bringt. Doch wird
auf die seitdem über diesen Gegenstand erschienenen Arbeiten Rück-
genommen, indem dieselben gelegentlich erwähnt und kritisirt wer-
Zugleich sieht sich der Verfasser veranlasst, in einem Prolog zur
ndlung seines eigentlichen Themas die von ihm bei seiner Arbeit be-
e Methode darzulegen und zu begründen und in einem Epilog auf die

Gefahren hinzuweisen, die angeblich mit der Durchführung des Versicherungszwangs — freilich erst soweit diese in Verbindung mit anderen von ihm als staatssocialistisch bezeichneten Maassregeln erfolgen sollte — für den Bestand unserer heutigen Cultur verbunden sein würden.

Der dieser sowie der grösseren Arbeit desselben Verfassers zu Grunde liegende Gedanke, dass man socialpolitische Institutionen und Maassregeln nur dann vollständig zu würdigen im Stande sein wird, wenn man sie im Zusammenhang mit der Gesammtordnung ihrer Zeit betrachtet, darf als unzweifelhaft richtig anerkannt werden. Im gegebenen Fall war es daher durchaus verdienstvoll, das Arbeiterversicherungswesen im Zusammenhang mit dem Armenrecht sowie mit der gesammten Erwerbs- und Wirthschaftsordnung zu behandeln. Aber zu diesem Zweck hätte die Wirthschaftsordnung der Vergangenheit und Gegenwart doch einer sorgfältigeren Analyse unterzogen werden sollen als wirklich geschehen ist. Die Zurückführung namentlich unserer heutigen Ordnung auf einige abstrakte Grundsätze wie Freiheit, Gleichheit, Selbstverantwortlichkeit genügt nicht, wenn nicht zugleich angegeben wird, wie weit die Tragweite dieser Grundsätze in der Ausführung geht und welche Einschränkungen sie nothwendig erfahren müssen, damit überhaupt eine auf ihrer Grundlage ruhende Ordnung nicht sofort zusammenbreche. Namentlich hätte auf die Begrenzung, welche die individuelle Selbstverantwortlichkeit durch die staatliche und communale Armenversorgung in einer Anzahl von Staaten und unter diesen wieder besonders in Deutschland erfährt, näher eingegangen und dieser Zusammenhang namentlich besser gewürdigt werden sollen. Denn kann man, so fragen wir, überhaupt noch von einer vollen Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen sprechen, sofern derselbe die letzten Consequenzen seines Thuns oder Unterlassens nicht selbst trägt, sondern sie dem Staat oder der Gemeinde aufbürdet? Mir scheint, dass unter solchen Verhältnissen, grade um die Selbstverantwortlichkeit zur Wahrheit zu machen, der Staat oder die Gemeinde sich genöthigt sehen sollten, die nicht besitzenden Klassen in gesunden Tagen zu zwingen, dass sie Theile ihres Einkommens bei Seite legen oder an hierfür errichtete Versicherungsinstitute abgeben, um dafür in Zeiten der Krankheit, der Gebrechlichkeit, der Invalidität u. s. w. wirklich auf eigenen Füssen stehen zu können. Dass ein solcher Zwang ohne Garantie des Einkommens seitens des Staats undurchführbar sei, wird aber nicht schon a priori, sondern erst nachdem alle in dieser Beziehung einzuschlagenden Versuche missglückt sind, behauptet werden dürfen. Als missglückt sehen wir den Versuch zur Durchführung des Arbeiterversicherungszwangs aber nicht schon dann an, wenn ein kleiner Bruchtheil der Versicherungspflichtigen sich der Versicherung zu entziehen weiss oder wenn einem solchen die Wohlthaten des Versichertseins nicht auch immer während der Arbeitslosigkeit zu Gute kommen. Denn sociale und politische Institutionen gleichen nicht mechanischen Apparaten, welche mit mathematischer Präcision arbeiten, sondern man darf von ihnen nur erwarten, dass sie in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, für die sie bestimmt sind, ihren Zweck erfüllen. Ob und wie weit der Arbeiterversicherungszwang die ihm gestellte Aufgabe aber zu erfüllen vermag, kann erst nach seiner vollständigen Durchführung im ganzen deutschen Reich gesagt werden. Ja es

acht der Verfasser der obigen beiden Schriften in seiner letzten Arbeit
lbst die Concession, dass er den Unfallversicherungszwang für durchführ-
ır halte, weil der während der Arbeit erlittene Unfall zugleich voraus-
tzt, dass der vom Unfall Betroffene einen Verdienst habe, aus dem dann
ch die Prämie gezahlt werden könne. Gilt nun, fragen wir, nicht auch
sselbe für den Krankenversicherungszwang, wenn man nur den in Arbeit
ıd Lohn stehenden Arbeiter zwingt, die Versicherungsprämie — und
var pränumerando — zu zahlen. Gewinnt der Arbeiter dadurch nicht
ıch für die Zeit der pränumerando erfolgten Zahlung (1—3 Monate) das
nrecht auf Versorgung während der Krankheit, mag er nun während
eser Zeit erwerben oder nicht? Und wenn er den Ort seiner Kasse vor
blauf dieser Frist verlässt, kann er nicht durch Kartelle, welche zwischen
n verschiedenen Ortskassen abzuschliessen sind oder dadurch, dass er
n auf die Zeit seiner Abwesenheit entfallenden Theil der pränumerando
zahlten Prämie zurück erhält u. s. w. vor Verlusten geschützt werden?
agegen gestehen wir gern zu, dass ohne eine entsprechende Vorkehrung,
ss die für Zwecke der Alters-, Invaliden- und Lebensversicherung fälli-
n Prämien auch in Zeiten der Erwerbslosigkeit fortgezahlt oder wenig-
ens gestundet werden, diese Arten der Arbeiterversicherung leicht un-
rksam werden können. Aber auch hier sind lange noch nicht alle Mit-
versucht oder gar erschöpft, um den Arbeiter auch für solche Fälle
sichern.

Ein Ausweg aus dieser angeführten Schwierigkeit findet sich in der
genden Schrift angedeutet:

Falck, Ein Beitrag zur Arbeiterversicherungsfrage. Hamburg 1880.

In dieser Schrift wird eine organische Verbindung von Spar- und
rsicherungskasse in Vorschlag gebracht, in der Weise, dass der Arbeiter
en soviel als Sparkassen-Einlage wie als Versicherungsbeitrag einzahlen
l. Kann der Einzahler einmal seinen Versicherungsbeitrag nicht weiter
len, so müsste derselbe seinem Sparkasseguthaben entnommen werden.
äre auch dieses aufgezehrt, so würden — um den Einleger nicht seine
mtlichen Einlagen verlieren zu lassen — die bisherigen Einlagen zu-
mmen in eine beitragsfreie Police umgewandelt werden können.

Ein dem Falckschen Hilfsmittel verwandtes hat neuerdings auch
häffle in der weiter unten zu erwähnenden Schrift in Anregung gebracht,
lem er vorschlägt, dass die Prämie für die Unfall-, Kranken-, Alters-
d Invaliden-Versicherung um soviel erhöht werden möge, dass die Kas-
n auf die Zahlung derselben in Zeiten vorübergehender Erwerbslosigkeit
rzichten können.

Doch dürften beide Vorschläge bei vielen Arbeitern an der Unauf-
nglichkeit der durch die — sei es nun Sparkassen- oder Versicherungs-
schläge — sehr stark anwachsenden Prämien scheitern.

Jedenfalls liegt grade hier eins der schwierigsten Probleme des Ar-
iterversicherungswesens vor.

Von einem allgemeineren Standpunkt sucht

rtorius von Waltershausen, Die wirthschaftlich-sociale Bedeutung des obligatorischen Zuschusses der Unternehmer an den Arbeiterversicherungskassen. Ein Beitrag zur Kritik der Arbeiterfrage. Göttingen 1880

die Frage zu beantworten, ob es zulässig sei, die Arbeitgeber zwangsweise zur Bezahlung eines Theils der Prämien für ihre Arbeiter heranzuziehen. Wir können weder an der Methode, mittelst einiger allgemeiner Begriffe eine so komplicirte Frage wie die vorliegende zu entscheiden, noch auch an der etwas suffisanten Art, mit der der Verfasser über Compromiss-Schwächlinge aburtheilt, Gefallen finden. Indess nehmen wir an, dass der Verfasser auf seiner amerikanischen Reise einen tieferen Einblick in die Realitäten des wirthschaftlichen Lebens gewonnen haben wird, als er ihn zur Zeit der Abfassung dieser Erstlingsarbeit besass.

Ein wichtiges allgemeines Problem der Arbeiterversicherung findet sich ferner berührt und auseinandergesetzt bei

O. Arendt, Allgemeine Staatsversicherung und Versicherungssteuer. Ein Beitrag zur Frage der Arbeiterversicherung. Leipzig 1881

indem er an Stelle des in den bisher gemachten Vorschlägen auf einige Bevölkerungsklassen beschränkten Versicherungszwangs den auf alle Staatsbürger oder vielmehr Einwohner auszudehnenden Kassenzwang postulirt. Wie die Gleichheitsidee ihrer Zeit an die Mängel im Unterrichts- und Bildungswesen der unteren Klassen anknüpfte und zum allgemeinen Schulzwang führte, wie dieselbe Idee in einigen Schweizer Kantonen (Schaffhausen, Baselstadt u. s. w.) die Aufhebung des Schulgelds in sämmtlichen Schulen incl. des Gymnasiums durchgesetzt hat, so sucht jetzt Arendt die Consequenzen dieser Idee für das Gebiet der Kranken-, Invaliden- u. s. w. Versicherung zu ziehen. Die Arendtsche Schrift entwickelt somit theoretisch einen Gedanken, der, wie oben angeführt wurde, im Kanton Baselstadt bereits in das Stadium der gesetzgeberischen Diskussion getreten ist, freilich ohne hier — wie wenigstens ich überzeugt bin — in der nächsten Zeit zu einem praktischen Resultat zu führen. Nichts desto weniger bleibt es ein Verdienst der auch sonst sehr anregenden A. Schrift, diesen wichtigen Punkt der Versicherungsfrage zur Diskussion gestellt zu haben.

Der letzten Phase der Arbeiterversicherung endlich gehört die eben erschienene Arbeit von

Schäffle, Der corporative Hilfskassenzwang. Tübingen 1882.

Wie bereits oben erwähnt wurde, hat Schäffle den in dieser Arbeit ausgeführten Gedanken bereits in seinem 1869|70 abgefassten Kapitalismus und Socialismus ausgesprochen, ohne wahrscheinlich damals zu ahnen, dass derselbe schon so bald die Gesetzgebung beschäftigen werde. In dem ebenfalls oben angeführten Aufsatz der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom Herbst vorigen Jahres ist der sich aus dem obigen Gedanken ergebende Plan in seinen allgemeinen Umrissen skizzirt worden, aber erst in dem eben erschienenen Buch liegt derselbe uns bis in seine einzelnen Consequenzen durchdacht vor. Freilich vermissen wir nur ungern eine genügende Erwähnung der thatsächlichen Verhältnisse. Für diesen Mangel werden wir aber entschädigt durch eine systematische Ausgestaltung des der Arbeiterversicherung zu Grunde liegenden Gedankens, sowie durch eine Verknüpfung desselben mit den sonstigen Aufgaben des Staats auf dem Gebiet des Armen- und socialen Hilfswesens. Ueber die culturhistorische Bedeutung der allgemeinen Durchführung der Arbeiterversicherung spricht sich Schäffle folgendermaassen aus: „Es ist wohl wahr, dass das schrankenlose Konkurrenzsystem

er den Sieg des grossen Geldkapitals, vielleicht auch des Grossgrund-
zes herausarbeitet. Aber das ist die Aufgabe einer wahrhaft staats-
ıischen Wirthschaftspolitik nicht. Dem Staat ist gegen äussere Feinde
innere Barbaren nicht damit gedient, dass er einige Hundert Millio-
mehr bekommt, sondern damit, dass er die alten Millionen treuer
rthanen, zufriedener Bürger, patriotischer Soldaten behält". Wie Adi-
durch seine praktische Erfahrung im Communaldienst, wie der Unter-
nete auf Grund des Studiums der Schweizer Verhältnisse, so ist Schäffle
ıpekulativem Wege zu der Ueberzeugung gelangt, dass auf dem Ge-
der Arbeiterversicherung ohne Zwang nicht viel zu erreichen ist.
. die deutschen Erfahrungen bestätigen dies, und die englischen Er-
ngen sprechen wenigstens nicht dagegen. Eine fernere Ueberzeugung,
Schäffle in dem in Rede stehenden Buch Ausdruck verleiht, ist diese:
sich zur Uebernahme der verschiedenen Zweige der Arbeiterversiche-
die spekulative Aktienunternehmung ebenso wenig eignet, wie der
'alisirte Staatsmechanismus. Vielmehr ist auf Erfolg nur dann zu
ıen, wenn es gelingt, die industrielle Arbeiterschaft — und um diese
elt es sich vorläufig allein — durch die Gesetzgebung allgemein zur
ll- und Kranken-Versicherung heranzuziehen und sie zu diesem Zweck
ısenschaftlich zu organisiren resp. sich selbst organisiren zu lassen.
in diesem Rahmen und im engsten Zusammenhang mit der Kranken-
cherung hat die Unfallversicherung einen Sinn. Wird die letztere
ʒen aus diesem Zusammenhang herausgerissen, wie das durch den
hrigen Regierungsentwurf geschah, so dürfte der beabsichtigte Zweck
neines Dafürhaltens — annähernd ebenso gut durch eine Erweite-
und Reform des Haftpflichtgesetzes — etwa nach schweizerischem
er — erreicht werden können. Erscheinen die Contouren der künfti-
genossenschaftlichen Organisation bei Schäffle auch noch nicht ganz
ich, so wird die Regierungsvorlage, welche ja auf demselben Gedanken
wie das Schäffle'sche Buch, das hier nur Angedeutete kräftiger und
icher auszugestalten wissen. Für's Erste kommt es hauptsächlich da-
an, dem Grundgedanken des corporativen Hilfskassenzwangs — in jener
ıränkung auf Kranken- und Unfallversicherung — möglichst viele An-
er zu verschaffen. Diesem Zweck zu dienen scheint mir das für den
'fsinn und die systematische Begabung des Gelehrten, wie für die phan-
'olle Gestaltungskraft des Staatsmannes gleichmässig zeugende Buch
r als irgend ein anderes angethan zu sein. Ja wir stehen nicht an,
ıeueste Schäffle'sche Werkchen als die bedeutendste unter den vielen
die Arbeiterversicherungsfrage bisher erschienenen Arbeiten zu be-
nen, was natürlich nicht ausschliesst, dass wir mit einigen Ausfüh-
en nicht einverstanden sind und gern gesehen hätten, dass der Ver-
: über einige Schwierigkeiten der Materie weniger rasch hinwegge-
en wäre.

Mit der Tendenz der Schäffle'schen Schrift begegnet sich zum Theil
die neueste Kundgebung des Unterstützungsvereins deutscher Buch-
:er. Dieselbe führt den Titel:

Arbeiterversicherung. Geschichte und Wirken eines deutschen
'ewerkvereins 1866—81.

In dieser Schrift werden die vom Reichskanzler auf dem Wege der Socialreform gethanen ersten Schritte mit Freuden begrüsst und wird zugleich für die aus der Initiative des Arbeiterstandes hervorgehenden Verbände grössere Freiheit der Bewegung verlangt. Mit einem Wort: es wünscht der Verfasser dieser Schrift die künftige socialpolitische Reform frei zu machen von den Einflüssen der durch den Erlass des Socialistengesetzes geschaffenen Zwangslage. Und in der That kann und wird die für einen Zustand von langer Dauer zu schaffende Reform nur dann gelingen, wenn sie sich frei hält von den Schatten, die eine doch nur temporäre Maassregel auf sie werfen kann. Um uns kurz auszudrücken: wir wünschen allen Arbeitern — unabhängig von ihren Ueberzeugungen auf religiösem, politischem und socialwirthschaftlichem Gebiet — innerhalb der Grenzen des vom Gesetz auszusprechenden Versicherungszwangs freieste Bewegung und freieste Bethätigung am Versicherungswerk. Folgen die übrigen Arbeiter dem Beispiel der deutschen Buchdruckergehilfen, d. h. wissen sie ihre socialen Organisationen auf Grund der bestehenden Wirthschaftsordnung und unbeschadet ihrer sonstigen Ueberzeugungen aufzubauen, so wird ihnen diese freie Bethätigung am socialen Werk nicht länger vorenthalten werden können. Und dass ein solches Auseinanderhalten von theoretischen Ueberzeugungen und praktischem Thun möglich ist, dafür liefert uns die hochinteressante fünfzehnjährige Geschichte des Verbands deutscher Buchdruckergehilfen, unter denen es sicherlich mehr als ein in seinen Ueberzeugungen mit der Socialdemokratie übereinstimmendes Mitglied giebt, einen vollgiltigen Beleg.

Das Vorliegende möge für dieses Mal genügen, um, wenn auch nur flüchtig, über den bisherigen Verlauf des Arbeiterversicherungswesens in Deutschland und über den gegenwärtigen Status causae et controversiae in der Literatur zu orientiren.

Auf die jüngste Schrift Schäffles, sowie auf die neuesten beiden Gesetzesentwürfe über Kranken- und Unfallversicherung denken wir, nachdem dieselben im Reichstag durchberathen sein werden, mit grösserer Ausführlichkeit zurückzukommen.

Breslau, im April 1882.

VII.

Literatur zur Frage über Ursachen und Wirkungen des Agios[1].

England.

Report together with minutes of evidence and accounts from the Select Committee appointed to acquire into the cause of the high price of Gold Bullion etc. London 1810.

Tooke: History of prices (Deutsche Uebersetzung von Asher, Dresden 1858).

Tooke: Considerations on the state of the currency. London 1826.

Fullarton: On the regulation of currencies 2. edit. London 1845.

Ricardo: High price of bullion, a proof of the depreciation of banknotes („Works"). London 1852.

Ricardo: Reply to Mr. Bosanquet's practical observations on the report of the Bullion Committee („Works").

1) Anhang zur Abhandlung von Béla Földes H. II, III und IV.

cardo: Proposals for an economical and secure currency („Works").
nes Lloyd: Remarks on the management of the circulation. London 1840.
oods: Observations on the present state of Bullion and rates of exchanges. London 1811.
ung: On Enquiry into the progressive value of money in England. London 1812.
yd: A letter to the right honourable William Pitt on the influence of the stoppage of issues in specie. London 1811.
lison: Free trade and a fettered currency. Edinburgh and London 1847.
ster: An essay on the principle of commercial exchanges etc. with an inquiry into the practical effects of the bank restriction. London 1804.
uderdale: The depreciation of the paper currency of Great Britain proved. London 1812.
uskisson: The question concerning the depreciation of the currency stated and examined. London 1810.
nnear: The crisis and the currency. London 1847.
ison: England in 1815 and 1845 and the monetary famine of 1847 or, a sufficient and a contracted currency. Edinburgh and London 1847.
ndars: Suggestions for monetary reform and a national currency, with observations on the influence of corn laws and indirect taxation on the currency. London 1852.
ithby: The law and principle of money considered. London 1811.
iot: Observations on the fallacy of the supposed depreciation of the paper currency. London 1811.
olsford Cowell: Letters to the right honourable Francis Thornhill Baring on the institution of a safe and profitable paper currency. London 1843.
sanquet: Practical observations on the report of the Bullion Committee. London 1810.
athfield: Observations on trade considered in reference particularly to the public debt etc. London 1822.
mes: Considerations on the policy or unpolicy of the further continuance of the Bank-Act. London 1818.
omas Smith: The Bullion-Committee unpartially discussed. London 1812.
omas Smith: A letter to the Earl of Lauderdale in reply to his „depreciation of paper-currency proved". London 1814.
nclair: Letters written to the Governor and directors of the bank of England on the pecuniary distresses of the country and the means of preventing them. London 1797.
atham: Letters on the currency. London 1840.
mbe: The currency question. London 1856.
ordet: A letter to the right honourable Sir John Sinclair etc. second edition. London 1811.
nclair: Remarks on a pamphlet entitled: The Question concerning the depreciation of the currency stated and examined by William Huskisson. London 1810.
nclair: Observations on the report of the Bullion Committee. London 1810.
utherford): The true cause of depreciation traced to the state of our silver currency. London.
enfell: A defence of Bank Notes etc. London 1810.
oyd: Further reflections on tse state of currency and the Action of the Bank of England. London 1837.
wers: The expedieney and practicability of the resumption of cashpayments by the Bank of England. London 1811.
owning: The currency considered with a view to the effectual prevention of panics. London 1867.
ne: A letter to the Right Honourable the Earl of Liverpool on the impossibility of a speedy return to a gold currency. London 1818.
lford: Observations on the proceedings of country bankers etc. with a remedy proposed against the alarming consequences arising from the circulation of promissory notes 1826.
claren: The effect of a small fall in the value of Gold upon money: the secret progros of a dedreciation of the currency. London 1853.
atham: Letters on the currency. Second series. Lendon 1811.

(Pemberton): An attempt to estimate the increase of the number of poor including observations on the depreciation of the currency. London 1811.

Beaumont Payne: A letter to the Marquess of Lansdowne and the reputed excess and depreciation of Bank Notes. London 1823.

Beaumont Payne: A second letter etc. London 1823.

Beaumont Payne: A third letter etc. London 1824.

Bonamy Price: Currency and banking. London 1876.

Macleod: Theory and practice of banking. London 1856.

Macculloch: Geld u. Banken. Deutsch von Tellkampf und Bergius. Leipzig 185[illegible].

Thornton: Der Papiercredit von Grossbritannien. Deutsch von C. H. Jakob. Halle 1803.

Göschen: Theorie der auswärtigen Wechselkurse. Deutsch von Stöpel. Frankfurt a. M. 1875.

Göschen: A few short observations on the currency by an old merchant. London.

Mushet: An enquiry into the effects produced on the national currency and Rates of exchange by the bank restriction Bill. London. Baldwin.

Yates: Essays on currency and circulation and on the influence of our paper-system on the industry. trade and revenue of Gr. Britain. Liverpool 1827.

King: Thoughts on the effects of bank restriction 2. ed. London 1804.

Nordamerika.

Annual Reports of the Comptrollor of the currency. Washington.

Annual Report of the Treasures of the United-States to the Secretary of the treasury for the fiscal year ended June 30.

Adams: The currency debates of 1873—74 (North-American Review 1874).

Walker: Money. London 1878.

Hamilton: Money and value 1878.

Gallatin: Suggestions on the banks and currency. New-York. 1841.

Sumner: A history of American currency with chapters on the English bank restriction and Austrian paper money. New-York 1878.

Hock: Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika. Stuttgart 1867.

Stilwell: National finances. A philosophical examination of credit. New-York 1866.

Carey: Geldumlauf und Schutzsystem. Deutsche Uebersetzung. Pest 1870.

Delmer: The great paper bubble or the coming financial explosion. New-York 1864.

— On the present derangement of the currency of the United-States. London. Richardson.

Greeley: Essays to illucidate the science of political economy. Philadelphia. Porter & Coates.

Juglar: La question monétaire en Amérique (Journal d'Économistes 3. série 36 t.).

R. Hildebrand: Papiergeld der Vereinigten Staaten Nordamerikas während ihres Unabhängigkeits-Krieges von 1775—1781. (Jahrbücher für Nationalök. und Statistik Jena, 1. Bd.)

Frankreich.

Walras: Théorie mathématique du billet de banque. Bulletin de la soc. Vaud. XVI. 83. Lausanne 1880.

Courtois: Histoire de la banque de France et des principales institutions françaises de crédit depuis 1716. Paris 1875.

Leroy Beaulieu: Traité des finances. II. chap. XV. Paris 1877.

Eichthal: De la monnaie de papier et des banques d'émission (s. Jahrbücher für Nationalök. u. Statistik Jena) III. Bd.

Clément: Enquête sur la circulation monétaire et fiduciaire (Journal des Économistes 3 serie 47 p.).

Horn: Liberté des banques. Paris, Guillaumin.

Deutschland und Oesterreich.

Nebenius: Der öffentliche Kredit. 2. Auflage. Karlsruhe und Baden 1829

Wagner: Papiergeld. (Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater.)

Wagner: Zur Geschichte u. Kritik d. österreichischen Bancozettelperiode. (Zeitschrift f. Staatswissenschaft Tübingen, 1863.)

ner: Die österr. Valuta. Wien 1862.
sche: Die neueste Entwickelung der Banknoten und Papiergeld-Cirkulation in ın hauptsächlichsten Kulturländern der Gegenwart (Jahrbücher für Nationalökonoie u. Statistik. Jena. Bd. XXX.)
igang: Die Ursachen des Agio und seiner Schwankungen in Oesterreich. (Jahricher für Nationalökonomie und Statistik. Jena. Bd. 27 u. 28.)
che: Die Valuta in Oesterreich. Wien 1861.
tzka: Währung und Handel. Wien 1876.
wirth: Bank und Valuta in Oesterreich-Ungarn. Leipzig 1873.
ner: Das neue Lotterie-Anlehen und die Reform der Nationalbank. Wien 1860.
es: Der Kredit. Berlin 1873—1879.
es: Ueber die Geldentwerthung und die mit ihr in Verbindung gebrachten Erscheiıngen (Zeitschrift f. d. ges. Staatsw. Tübingen, 1858.)
'erich: Die österr. Valuta (Zeitschrift f. d. g. Staatswiss. Tübingen, 1856.)
ce-Smith: Ueber uneinlösbares Papiergeld mit sogenanntem Zwangskurs. (Viertelhrsschrift für Volkswirthschaft), Berlin, 1864.
cher: Währung u. Preise (Vierteljahrsschrift f. Volkswirthschaft, Berlin, 1869).
erstein: Fünfundzwanzig Jahre österr. Finanzpolitik 1848—73. Leipzig und assel 1873.
her: Zur Bank- u. Valutafrage in Oesterreich-Ungarn. Wien 1872.
eles: Zehn Jahre nach dem Handelsvertrage. Wien 1864.
haelis: Noten und Depositen (Vierteljahrsschrift f. Volkswirthschaft, Berlin, 1865).
— Wiederherstellung einer festen Valuta in Oesterreich (Deutsche Vierteljahrs:hrift, Stuttgart, XXXV).
— Geschäftsberichte der österr. Nationalbank. Wien 1867.
— Berichte der niederösterr. Handels- u. Gewerbekammer. Wien 1851—77.
aasche: Studien über die Natur der Geldentwerthung etc. Erster Theil. Jena 878.
indler: Ueber das Ende des Silberagios. Wien 1852.
— Wechsel- und Papierhandel. Austria, Wien, 1858. Nr. 131.
— Werthschwankungen des Papiergeldes. Austria, Wien, 1859. III. Bd.
— Die Valutafrage in ihrem einfachsten nationalökonomischen Ausdruck. Autria 1861. I. Bd.
ken: Der Zinsfuss und die Valuta (Warrens Wochenschrift, 1880. Nr. 13).
— Papiergeldcirculation in den Staaten des deutschen Zollvereins 1850 u. 1865 Iahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik, Jena VIII. Bd.).
eldi: Die Geldangelegenheiten Oesterreichs. Leipzig 1847.
Gentz: Behandlung des Papiergeldes im Allgemeinen und des österreichischen esonders. (Schriften III. Theil. Mannheim 1839.)
Gentz: Observations générales sur la papier-monnaie (ibidem).
— Ueber eine plötzliche Tilgung des österr. Papiergeldes (Fragment; ibidem).
— Monnaie Autrichiene de 1811—16 (ibidem).
— Ueber das österr. Geld- und Kreditwesen („aus dem Nachlasse Fr. v. G."). Vien 1868 II. Bd.
/er: Ein Beitrag zur Valutaregulirung in Oesterreich. Wien. Manz.

Italien.

azione sulla circolazione cartacea presidentea del Consiglio ministrò delle nanze (Minghetti) e dal ministrò di agricoltura, industria e commercio (Finali) nella ›rnatá dal 15. marzo 1875. Roma. Atti parlamentari. Sessione del 1874—75.
ımenti a corredo della esposizione séoria delle vicende e degli effetti del corso orzato in Italia. Atti parlamentari. Sessione del 1874—75.
izie intorno all' ordinamento bancario e al corso forzato negli Stati Initi di America, in Russia, nell' impero Austro-ungarico e in Francia. Parte rima. Stati Uniti e Russia. Roma 1876.
raris: Monetà e corso forzoso. Napoli. Milano. Pisa 1879.
cardo: Le banche ed il corso forzato. Roma 1879.
raris: Nuovi appunti sulla teoria dell aggio. („Saggi" 1880.)
raris: La circolazione cartacea. (Nuova-Antologia Firenze 1875.)
ena: Alcune parole sugli scambi internazionali (Archivio di statistica Roma 1878).

Ferrara: Del corso forzato e dalla maniera dei Abolirlo (Nuova-Antologia, Firenze 1868. Marzo).
— — Provvedimenti sul abolizione del corso forzato Atti parlamentari 1880.

Russland.

Rocca: La circolazione monetaria et il corso forzoso in Russia (Annali di statistica serie 2a vol. 24). Roma 1881.
Wagner: Die russische Papierwährung. Riga 1868.
Goldmann: Das russische Papiergeld. Riga 1866 (russisch).
— — Zur Frage vom Geldumlauf mit specieller Beziehung auf Russland. (Russische Revue, St. Petersburg 1879.)
Schmidt: Das russische Geldwesen während der Finanzverwaltung des Grafen Cancrin (1823—44). Russische Revue 1875.
Jakob: Ueber Russland's Papiergeld. Halle 1817.
Brückner: Geschichte des russischen Papiergeldes (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena 1863).
Goldmann: Zur Reform des russischen Geldsystems. Petersburg 1879 (russisch).
K. D.: Das Papiergeld. Petersburg 1879 (russisch).
Bunge: De la circulation fiduciaire et des banques en Russie (Journal des Économistes 3. série t. 36.).
Lamanski: Saggio Storico sulla circolazione monetaria in Russia del 1650—18.. In der Sammlung der russischen geografischen Gesellschaft. 1854. (russisch?)[1].
Besobrasof: Di alcuni fenomeni della circolazione monetaria in Russia 1863 (russisch)[1].
Bunge, Sul rutabilimento della circolazione metalli. Russia. Kief. 1877[1].

VIII.

Paul Leroy-Beaulieu, Essai sur la répartition des richesses et sur la tendance à une moindre inégalité des conditions. Paris, 1881. 8⁰ VIII, 586.

In einem Aufsatze der Revue des deux mondes hat Othenin d'Haussonville kürzlich die Nationalökonomen der Gegenwart zu zwei Gruppen zusammengefasst. Er stellt die Optimisten und die Pessimisten einander gegenüber — die „Jeans qui rient" und die „Jeans qui pleurent". Gestattet man diese Theilung, ohne Annahme einer jeden Mittelpartei, zu welcher vielleicht — wenigstens unter den Gelehrten — die meisten gehören dürften, so zählt Leroy-Beaulieu zweifellos zu den ersteren. Mit entschiedenem Wohlwollen beurtheilt er die ökonomische Lage der Menschheit und schon der Titel deutet an, in welchem günstigen Sinne er die Frage nach der Vertheilung der Güter beantwortet wissen will. Er will ein Streben der modernen Gesellschaft nachweisen die bestehenden Ungleichheiten zu vermindern.

Mit dieser Auffassung nimmt der Verf. einen von der heute überwiegenden Strömung abweichenden Standpunkt ein; er bricht mit den grossentheils doch anerkannten Anschauungen. Für ihn hat die Malthusische Bevölkerungslehre keine Bedeutung, Ricardo's Gundrenten-Theorie ist überschätzt worden, alle Sätze Turgot's und Adam Smiths über die Abhängigkeit des Arbeiters vom Unternehmer sind hinfällig, der naturgemässe Arbeitslohn, das eherne Lohngesetz Träumereien, welche mit der Wirklichkeit nichts gemeinsam haben — kurz alles was die klassische

1) Citirt bei Rocca.

Schule der Nationalökonomie uns überliefert hat, schmilzt in der Untersuchung zusammen, die der Verf. der gegenwärtigen Situation angedeihen lässt. — Leroy-Beaulieu geniesst ein berechtigtes Ansehen unter den Nationalökonomen der Neuzeit. Das seltene Talent, mit welchem er den „Economiste français" seit dessen Begründung redigirt, seine von der Akademie gekrönten Werke über die Arbeiter-Frage und die Arbeit der Frauen im 19. Jahrhundert, die bedeutenden Kenntnisse, welche er in seinem Lehrbuch der Finanzwissenschaft (traité de la science des finances), von welchem neuerdings eine zweite Auflage erschienen ist, an den Tag legte, liessen ihn als einen würdigen Nachfolger Michel Chewalier's am Collège de France in Paris erscheinen. Um so mehr Beachtung verdient das neueste Werk, das durch die Vorlesungen, welche dem Verf. an der Universität oblagen, veranlasst ist. Unstreitig ist dasselbe ein rühmlicher Beweis für das Geschick des Verf. Nicht Viele verstehen in dieser fesselnden Weise die Probleme des Wirthschaftslebens anschaulich darzustellen, einen grossen Apparat von Zahlen und Daten gewandt zu handhaben, wie Leroy-Beaulieu es kann, von manchen Schwächen der Beweisführung allerdings abgesehen. Lebhaft fühlt man sich bei der Lectüre an die Stelle des Studenten versetzt, der mit gespanntester Aufmerksamkeit dem staunenerregenden Gedankengange des verehrten Lehrers folgt, der durch Originalität und Frische in hohem Grade anziehend ist. Wenn aber den Zuhörer kaum die Empfindung beschlichen haben mag, dass es wohl auch anders sein könnte als es ihm dargestellt wird, so bleibt diese Wahrnehmung dem ruhig besonnenen Leser nicht erspart. Trotzdem Bastiat wiederholt bekämpft wird, lässt sich eine gewisse Anlehnung an ihn nicht verkennen; es weht eine manchesterliche Luft aus dem Buche, die mit all den Errungenschaften der modernen Nationalökonomie grell contrastirt. — Leroy-Beaulieu ist ein vielseitig unterrichteter Schriftsteller. Er weiss den Stoff zu seinen Schlussfolgerungen aus den verschiedensten Quellen zu ziehen. Französische Zustände erläutert er durch belgische, englische durch deutsche, er führt auch gerne aussereuropäische Verhältnisse zum Vergleiche an. Er dringt in das Detail der Vertheilung des Grundbesitzes, der Einkommens-Steuerlisten, der Armen-Statistik, der Dienstboten-Haltung ein. Und immer wieder trotz niederdrückender unwiderleglich scheinender Zahlen hebt er siegreich das Haupt zur Beurkundung seines unverwüstlichen Optimismus, der ihn die Zukunft im rosigsten Lichte erblicken lässt. Die Kluft zwischen Arm und Reich vermindert sich, es giebt nicht viele grosse Vermögen und Einkommen, der grosse Reichthum, das recht behagliche Dasein (la très grande existence) werden Ausnahmen, der Klein- und Mittel-Grundbesitz nimmt zu, der Arbeitslohn hebt sich zur ungeahnten Höhe, einer staatlichen Intervention bleibt wenig zu thun übrig. Von selbst lösen sich alle Disharmonieen auf, aus sich selbst heraus erfolgt die Vereinigung der heute sich einander gegenüberstehenden Elemente durch allmähliche Hebung des einen, Herunterdrückung des anderen Theiles. Fast ist man versucht, den armen Capitalisten zu bedauern, der bei dem immer tieferen Sinken des Zinsfusses — vielleicht auf 1 Prozent — Gefahr läuft Hungers zu sterben.

Es ist Referenten unmöglich diesen Grundgedanken des Buches zu-

zustimmen. Die versuchte Beweisführung lässt in den einzelnen Abschnitten zu grosse Lücken, ruft zu sehr den Widerspruch hervor, als dass sie durchweg überzeugend und zu derartigen Schlussfolgerungen berechtigend genannt werden kann. In der Einleitung (S. 6—48) z. B. wird der Gedanke ausgeführt, dass die Civilisation eine Besserung der wirthschaftlichen Lage der Menschheit hervorgebracht habe. Der Weizen-, Fleisch-, Weinconsum in Frankreich hat zugenommen, die Wohnungen, Kleidungen, Möbel sind bessere geworden, die Versicherung gegen Krankheit, Unglücksfälle u. s. w. in den Gesellschaften zur gegenseitigen Hülfeleistung ist im Wachsen begriffen. Gewiss ist dies zum Theil ganz richtig. Lassen sich aber diese Thatsachen als Beweis für eine Verminderung des Gegensatzes zwischen Arm und Reich verwerthen? Ist die bei Durchschnittsberechnungen sich ergebende Zunahme des Consums einer kleinen Minorität zu gute gekommen oder allen Bevölkerungsschichten gleichmässig? Allerdings kann man über ein gewisses Quantum an Nahrungsmitteln consumiren, aber sollte dieses bereits von Allen erreicht sein? Es erscheint mir sehr gewagt, das Besserwerden der Wohnungen an dem Steigen der Miethpreise in England nachzuweisen! Der naheliegenden Vermuthung, dass auch andere weniger erfreuliche Gründe das letztere Resultat haben bedingen können, verschliesst sich der Verf. freilich nicht. Er erinnert sich, dass die Miethen überhaupt in die Höhe gegangen sind, dass seitens der zahlreicher werdenden Bevölkerung eine grössere Nachfrage gehalten wird, dass die Reichen einen grösseren Luxus entfalten. Aber daneben ist es ihm Ueberzeugung, dass auch die Verbesserung der Wohnung des Arbeiters oder Bauers an dem Steigen der Miethpreise Theil hat. Er stützt sich dabei namentlich auf Frankreich, wo die Zahl der Häuser, der Fenster, Thüren, der Oeffnungen in den Häussern zunimmt. Die Zahl der Häuser mit 6 Oeffnungen und weniger vermindert sich, die Gebäude mit 6 und mehr nehmen zu, folglich hat man jetzt mehr Licht, mehr Luft, wohl auch mehr Raum zu seiner Verfügung als früher. Sollten aber in den grösseren Häusern denn die Arbeiter wirklich besser aufgehoben sein? Man blättere nur in den Ausführungen von Herrn Othenin d' Haussonville über Paris [1]). Die Commission, die dort mit der Handhabung des Gesetzes über die „logements insalubres" betraut war, hat in 5 Jahren von 1871—76 nicht weniger als 17434 Mal einzuschreiten Gelegenheit gehabt und dabei doch keine Besserung erzielt. Endlich muss es nach den mitgetheilten Zahlen zweifelhaft bleiben, ob der Verfasser berechtigt ist zu behaupten (S. 38): die Mehrzahl der Arbeiter sei heute bereits gegen Krankheit versichert. Von den 36 905 788 Einwohnern, die Frankreich nach der Zählung von 1876 hatte, machen die 901 907 Mitglieder der Gegenseitigkeitsgesellschaften erst 2.4 Proz. aus. Und beziffert man nach der internationalen Statistik I [2]) die im Jahre 1872 in Handel, Industrie und Verkehr beschäftigten Personen auf 12 000 000, so ergiebt sich, dass etwa 6½ Proz. derselben damals in den Gegenseitigkeitsgesellschaften versichert war [3]). Wie gross

1) Revue des deux mondes 1881 vom 15. Juni S. 84 ff.
2) Etat de la population, Stockholm 1875—76 S. 112.
3) Die Zahl der Mitglieder im Jahre 1872 nach dem Bulletin des sociétés de secours mutuels auf 798 811 angenommen.

der Prozentsatz der versicherten eigentlichen Arbeiter ist, kann nach den mir vorliegenden Statistiken nicht bestimmt werden. Da der Verf. aber nicht zu beweisen im Stande ist, dass er beträchtlich, so ist eine gegentheilige Auffassung nicht ausgeschlossen.

Von den 20 Kapiteln des Buches beschäftigen sich die ersten 7 mit dem ländlichen Grundeigenthum, den dasselbe bebauenden Personen und dem Immobiliarbesitz in den Städten. Ricardo's Lehre von der Grundrente wird hier bekämpft; sie habe praktisch keine Tragweite mehr (S. 94), weil die beiden Hauptgrundlagen derselben heute fehlen (S. 101): das Privileg der von Hause aus natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens und das Privileg der günstigeren Lage. Ricardo habe eben vor der Zeit der Ausbeutung Amerika's und Australiens gelebt (S. 21). Er ahnte nichts von der Vervollkommnung der Transportverhältnisse, die jenen Gegenden die Versorgung Europa's mit Lebensmitteln ermöglichen würden. Mir scheinen diese Thatsachen nicht gegen die Gültigkeit der Ricardo'schen Grundrente zu sprechen. Die Lehre von derselben bezieht sich ja nicht auf ein begränztes Terrain, nicht ausschliesslich auf Europa. Gegenwärtig erscheinen eben gewisse Gegenden der überseeischen Länder im Sinne der Ricardo'schen Grundrente bevorzugt. Die Fruchtbarkeit des von ihnen occupirten Bodens gestattet ihnen dem europäischen Landwirthe eine den Generalwerth herabdrückende Concurrenz zu machen und durch die verbesserte Communication sind sie offenbar dem europäischen Markte näher gerückt als manche Ackerbaugegend in Europa selbst, haben mithin auch den Vorzug der günstigeren Lage. Am schlagendsten aber scheint mir die Ricardo'sche Grundrente gerade am städtischen Grundeigenthum erweislich. Leroy-Beaulieu giebt hier selbst zu, dass die städtischen Grundeigenthümer ihr Einkommen vermehrt sehen, ohne dass die Arbeit die Ursache davon ist. Ich denke, von diesem Gesichtspunkte aus ist Prof. Adolf Wagner's Vorschlag, dass Staat oder Gemeinde das städtische Grundeigenthum erwerben sollen, zu verstehen.

Die Kapitel 8—10 sind Betrachtungen über das Sinken des Zinsfusses und die staatliche Einmischung in die Regulirung des Zinswesens überhaupt gewidmet. Sie gehören mit zu den besten und am wenigsten anfechtbaren Partien des Buches. Kapitel 11 und 12 gehen auf die Stellung der Kaufleute und Industriellen ein, deren Gewinne immer geringer werden, sowie auf die Zukunft der Actiengesellschaften, die zu grossen Aufgaben berufen erscheinen. Kap. 13 bespricht die liberalen Professionen, deren Lage immer beklagenswerther wird. Der Vorzug höherer Bildung schwinde stark, nur die seltenen Talente, Sänger, Schauspieler u. s. w. werden noch gut bezahlt. Kap. 14—17 haben zum Gegenstand ihrer Auseinandersetzungen die Lage der Lohnarbeiter, das Wachsthum der Löhne, die staatlichen Maassregeln auf dem Gebiete der Fabrikgesetzgebung, der Arbeiterversicherung u. s. w. Während die Stellungen aller Andern sinken, ist es die des Arbeiters allein, welche steigt. Kap. 18 und 19 erörtern unter Berufung auf die Einkommens-Steuerlisten in England und Preussen, die Miethsteuer in Paris, auf die Ausgaben bei Bestattungen, die Vertheilung des Reichthums in der modernen Gesellschaft.

In einem schwunghaften Schlusswort (Kap. 20) wird das Facit aus alle[n] Betrachtungen gezogen, welches darauf herauskommt, dass das, was ma[n] die sociale Frage nennt, ihrer Lösung von selbst entgegengeht. Die Zei[t], die Freiheit, der Unterricht, das Capital, die Menschenliebe — sie werde[n] alle das ihrige dazu thun.

Dorpat, im Februar 1882. Dr. Wilh. Stieda.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

Die wirthschaftliche Gesetzgebung Frankreichs in den Jahren 1879 bis 1881

von Freiherrn von Reitzenstein, Bezirkspräsidenten z. D.

Fortsetzung von S. 361.

B. Die Gesetzgebung der Verkehrs-Anstalten und Verkehrswege. Zweiter Abschnitt.

Eintheilung der Landstrassen und Wege.

Die Uebersicht über die Entwickelung des französischen Wegewesens wird dadurch erschwert, dass die einzelnen Kategorien der Landstrassen und Wege, wie schon oben bemerkt worden, verschiedenen Verwaltungs-Ressorts angehören.

Das ganze Gebiet der Verkehrswege, einschliesslich der Eisenbahnen und Wasserstrassen umfasst die Eintheilung in grande und petite voirie [1]); zur ersteren gehören die Eisenbahnen, die schiffbaren oder flössbaren Flüsse, Kanäle und Seehäfen, sowie die Staats- und Departementalstrassen und die im Zuge derselben liegenden Strassen [2]) der Städte, Flecken und Dörfer; die petite voirie begreift in sich die voirie rurale, welche die Vicinal- und die Ruralwege umfasst und die voirie urbaine, welche die Strassen im Innern der Städte, Flecken und Dörfer, soweit sie nicht im Zuge von Staats-, Departemental- oder Vicinalstrassen belegen sind, angehören. Staats- und Departementalstrassen machen der Regel nach das

---

1) Die gesammte Voirie behandelt Aucoc (Sections-Präsident im Staatsrath und Professor an der École des Ponts et Chaussées) in dem Werke: Conférences sur l'administrations des Ponts et Chaussées, Paris, Dunod, 1869—1876, welches in Band II die allgemeinen Grundsätze über die öffentlichen Arbeiten, in Band III die Staats- und Departemental-Strassen, Brücken und Fähren, Eisenbahnen und Pferdebahnen enthält, wie ich zugleich zu Abschnitt I ergänzend hier bemerke; der im Band III enthaltene Abschnitt über die Eisenbahnen hat das im vorigen Artikel vielfach citirte Buch desselben Verfassers: Des moyens employés pour construire le réseau des chemins de fer; zur Zeit ist eine zweite Auflage im Erscheinen begriffen, mir jedoch der III. Band bis jetzt — während der Correctur dieses Artikels — noch nicht zugegangen. Der IV. Band wird die Vicinalwege und die Wasserläufe enthalten.

2) Letztere gelten in rechtlicher Hinsicht stets als Theile des betreffenden grösseren Strassenzuges, wonach sich auch die Unterhaltungslast regelt. Ebenso kommen bezüglich derjenigen Strassen der Städte u. s. w., welche im Zuge eines Vicinalweges lagen, die in Betreff der Vicinalwege und ihrer Unterhaltung geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Gebiet einer gemeinsamen Verwaltung (ponts et chaussées) insofern aus, als das Verwaltungspersonal für beide ein zum grössten Theil gemeinsames ist; im Uebrigen sind die routes nationales, da ihre Unterhaltung dem Staat obliegt, der Staatsverwaltung und zwar in oberster Instanz dem Minister für öffentliche Arbeiten unterstellt, wogegen die Angelegenheiten der Departementalstrassen, als von der Departemental-Vertretung und -Verwaltung dependirend, ihre Stelle im Ressort des Ministers des Innern haben. Die Angelegenheiten der Vicinalwege und der Ruralwege, sowie die der voirie urbaine gehören als Communal-Angelegenheiten zum Ressort des Ministers des Innern. — In der nachfolgenden Darstellung wird von einem näheren Eingehen auf die voirie urbaine [1]) Umgang genommen werden können, da im Gebiete derselben wesentliche Aenderungen der Gesetzgebung nicht zu verzeichnen sind; bezüglich der Staats- und Departemental-Strassen wird eine kurze Erwähnung genügen; dagegen wird es einer ausführlicheren Behandlung der Vicinal- und Ruralwege bedürfen, da Gesetzgebung und Verwaltung sich der Vervollständigung und Weiterentwickelung dieses Theils des Wegenetzes mit besonderem Interesse zugewendet haben.

Staats- und Departemental-Strassen.

Die Staats- und Departemental-Strassen sind im Allgemeinen als abgeschlossene Bildungen anzusehen; sie sind dies um so mehr, als die Stelle der Hauptverkehrsadern, welche herzustellen der Ausbau jenes Netzes vorzugsweise bezweckt hatte, inzwischen mehr und mehr von den Eisenbahnen eingenommen worden ist. Der Ausbau des heutigen Staats- und Departementalstrassen-Netzes fällt zum grössten Theil in das vorige Jahrhundert; die Herstellung der Hauptlinien gehört zu den bedeutendsten Leistungen der alten Monarchie, Leistungen, denen das erste Kaiserreich demnächst wichtige Ergänzungen hinzufügte. Die Gesammtlänge des Netzes, welches zur Zeit des Ministeriums Turgot vorhanden war, wird auf 40 000 Kilometer angegeben; etwa drei Viertel der für den Ausbau erforderlichen Leistungen waren in Frohnden aufgebracht worden [2]); vielfach war der Ausbau der wirthschaftlichen Entwickelung vorangeeilt, was die von Arthur Young constatirten mannigfachen Fälle, in denen vortrefflich ausgebaute Strassen ohne jeden Verkehr waren, bezeugen [3]). Als durch das Gesetz vom 24. fructidor V (10. Sept. 1797) eine Neueintheilung der Staatsstrassen festgesetzt wurde, berechnete sich die Gesammtlänge des Netzes auf circa 52 000 Kilometer [4]). Napoleon I. änderte das financielle Regime, indem er nicht nur bezüglich der Staats-

---

1) Eine ebenso gründliche als übersichtliche Darstellung dieses Zweiges des Wegewesens und der bezüglichen Gesetzgebung enthält das Buch von Guillaume — Director im Ministerium des Innern: traité pratique de la voirie urbaine. 2te Auflage. Paris 1878.

2) Lucas, étude historique et statistique sur les voies de communication de la France, Paris, imprimerie nationale 1873, S. 15. Schon im vorigen Abschnitte citirt; die beste zusammenfassende Darstellung der Entwickelung der Verkehrswege bis zum Jahre 1870. —

3) Arthur Young, Reisen durch Frankreich, deutsch von Zimmermann, Berlin 1793. Band I S. 15, 54, 62. Die Beobachtungen desselben beziehen sich auf die Zeit kurz vor der Revolution.

4) Lucas, a. a. O. S. 16.

strassen dritter Klasse eine Quote der Unterhaltungskosten den Departements auferlegte [1]), sondern auch den letzteren einen Theil des bisherigen Staatsstrassen-Netzes zur Unterhaltung auf eigene Kosten überwies; diesem Acte (Decret vom 16. December 1811) verdankt die Kategorie der heutigen Departemental-Strassen ihren Ursprung. Nach dem Friedensschluss von 1815 und der eingetretenen Reduction des französischen Territoriums waren 33 162 Kilom. Staatsstrassen (davon 30 000 dem Verkehr übergeben) und 25 155 Kilometer Departemental-Strassen, darunter 18 600 Kilom. ausgebaut) vorhanden [2]). Am 31. December 1877 betrug die Gesammtlänge der Klasse der Staatsstrassen 37 314, die der Klasse der Departementalstrassen 413 033,3 Kilom.; von letzteren waren 39 324 im Unterhaltungszustande [3]).

Neuere Aufwendungen für Staats- u. Departemental-Strassen.

Wenn nun auch entsprechend der verminderten Wichtigkeit und der zum Abschluss gelangten Ausdehnung des Staatsstrassen-Netzes für letzteres durch die Gesetzgebung und Verwaltung in unserer Zeit weniger geschehen ist, so ist dasselbe doch bei der Vertheilung der den Bauten an Verkehrswegen zugewendeten Staatsmittel nicht ganz übergangen worden; das ausserordentliche Budget des Jahres 1882 weist unter Anderem einen Kredit von 4 Millionen zum Ausbau bisher nicht hergestellter Staatsstrassen-Strecken nach [4]); hierzu tritt noch der von den temporären Mehrkosten des Personals auf jene Arbeiten fallende Antheil. Inwieweit auch Seitens der Departements grössere Leistungen für die Verbesserung der Departementalstrassen eingetreten sind, lässt sich Mangels des bezüglichen statistischen Materials nicht constatiren [5]). Eine wichtige bezüglich des Regimes der Departementalstrassen sich vollziehende Aenderung enthalten die Declassirungen solcher Strassen, mit welchen eine Anzahl von Departements vorgegangen ist. Die Grundlage dieses Vorgehens enthält das Gesetz über die Generalräthe vom 10. August 1871; dasselbe überträgt den gedachten Körperschaften die selbstständige Entscheidung sowohl über die Klassirung der Departementalstrassen und der chemins de grande communication als über die Einrichtung des auf die Unterhaltung dieser Strassen bezüglichen Dienstes; die Verwandlung von Departementalstrassen in chemins de grande communication d. h. Vicinalstrassen erster Ordnung, welche zu beschliessen hiernach den Generalräthen die unbeschränkte Befugniss zusteht, verfolgt, wie weiter unten gezeigt werden wird, vorzugsweise den Zweck, in der Unterhaltung der Departementalstrassen an baarem Geldaufwand zu sparen und hierdurch weitere Mittel für die Vi-

---

1) Diese Betheiligung wurde durch das Finanz-Gesetz v. 25. März 1815 wieder aufgehoben.

2) Lucas, a. a. O. S. 18.

3) Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1880. S. 344—347.

4) Budget des dépenses sur ressources extraordinaires, Sect. 3 Nr. 7. Bull. du Min. des fin. Jahrg. 1881 S. 104, 105. Die Regierung hatte ausserdem noch 4 Millionen für Correcturen an Staatsstrassen und 3 Millionen für neue Arbeiten an solchen Strassen und zur Wiederherstellung der Steinbahn auf denselben verlangt; diese Kredite wurden aber von den Kammern gestrichen.

5) Im Jahre 1877 wurden für Neubauten, grössere Reparaturen und Correctionen an Departementalstrassen 7,355,610 Fr. ausgegeben, 1876: 7,612,299, 1875: 7,088,473 Fr. Annuaire statistique a. a. O.

lwege frei zu machen. Die Zahl der Departements, welche von der ähnten Befugniss Gebrauch gemacht hatten, belief sich bis zum 31. ember 1877 auf 14 [1]); es lässt sich annehmen, dass diesem Beispiel h weitere Departements folgen werden. — Die Zulassung der Baumten für den Dienst der Ponts et chaussées ist durch Decret vom December 1877 — sachlich allerdings fast durchgehends in Uebereinmmung mit den früheren Bestimmungen neu geregelt worden; dasselbe hält detaillirte Vorschriften über die von ihnen abzulegenden Prüfun- u. s. w.

Im erheblichsten Gegensatze zu dem stationären Zustande, bei welm die Ausbildung des Netzes der Staats- und Departementalstrassen elangt ist, steht die gewaltige Ausdehnung, welche das Vicinalwegeen [2]) in den letzten Jahrzehnten erlangte; während bei Beginn der ierung Louis Philipps kaum 30 000 Kilometer Vicinalwege mit einer nbahn versehen waren [3]), befanden sich am 31. December 1877 im ande der Brauchbarkeit 386 443 372 Meter. Dem natürlichen Gange Entwickelung entspricht es, dass, je mehr das Hauptnetz sich der endung näherte, bszw. in seinen Functionen durch das Eisenbahnnetz tzt wurde, desto mehr das Interesse des Gesetzgebers sich den überzend dem localen Verkehr dienenden Wegeverbindungen zuwandte; Process dieser Entwickelung ist ein ähnlicher, wie ihn nach dem im en Theil dieses Abschnitts Ausgeführten in einer sehr viel kürzeren periode das Eisenbahnwesen durchlaufen hat. Von den hauptsächlich localen Verkehr dienenden Wegen repräsentiren die Vicinalwege diege bei Weitem umfassendste und wichtigste Kategorie, bei welcher ohzeitig auch die allgemeinen Verkehrs-Interessen in mehr oder minausgedehntem Maasse betheiligt sind; wiewohl im Princip die Vicivege auch heute noch als Gemeindewege gelten, ist doch je nach dem sse, in welchem dieselben zugleich dem weiteren Verkehr dienen und ach der Kategorie, welcher sie demzufolge überwiesen sind, die Beligung des Departements an der Unterhaltungslast und der Verwaltung entsprechend ausgedehntere. Zwei Gesetze sind es, welche der zeitgen Entwickelung vorzugsweise ihre Bahn gewiesen haben; das Ge-

---

1) Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1880. S. 347.

2) Für die beste Bearbeitung des Vicinalwegerechts erachte ich die neuerdings — — in sechster Auflage erschienene Schrift von Eugène Guillaume (Director im Mirium des Innern): Traité pratique de la voirie vicinale, Paris, Paul Dupont, ein wahuster einer compendiösen und dabei ebenso gründlichen und vollständigen als klaren übersichtlichen Darstellung. Beigefügt ist ein die wichtigsten Gesetze enthaltender ng. — Die neuen Reformen im Gebiet der Vicinalwege-Gesetzgebung sind vorzugs- behandelt in den Aufsätzen von Blerzy — Les chemins vicinaux, leur situation lle et les projets de réforme, in Block, Revue générale d'administration. Jahrgang Band I S. 493 fg. und von de Crisenoy — Les réformes de la législation vicinale rselben Zeitschrift Jahrg. 1880 Band I S. 5 fg. und 127 fg. — Die Verhältnisse der die Ausführung des Eisenbahnnetzes bedingten Aenderungen der Wege sind Gegenl eines besonderen Werkes von L. J. D. Féraud-Giraud, Des voies publiques et pri- modifiées, détruites ou créées par suite de l'exécution des chemins de fer, Paris, hal, Billard et Comp. 1878 gewesen; dasselbe behandelt die betreffenden Verhältnisse nach der technischen und juristischen Seite hin.

3) Blerzy a. a. O. S. 494.

setz über die Vicinalwege vom 21. Mai 1836 und das Gesetz über die Vollendung der Vicinalwege und die Einrichtung einer Wegekasse behufs Beförderung ihrer Ausführung vom 11. Juli 1868. Auch die neueren Gesetze bezw. Gesetzentwürfe bewegen sich im Wesentlichen im Ideenkreise der genannten beiden Gesetze: sie suchen nur deren Bestimmungen weiterzubilden und sie den durch die neuere Entwickelung veränderten Verhältnissen anzupassen.

Frühere Gesetzgebung. Gesetz vom 28. Juli 1824.

Der Aufschwung, welchen der Ausbau der Vicinalwege nahm, datirt erst vom Gesetz vom 21. Mai 1836; wiewohl die Unterhaltungspflicht der Gemeinden bezüglich der dem Verkehr der Ortschaften unter sich dienenden Wege im Princip schon früher anerkannt war, so fehlte es doch für die Inswerksetzung der Verpflichtung an einer praktischen Form und an dem nöthigen Nachdrucke. Einen wichtigen Fortschritt in grundsätzlicher Hinsicht bezeichnet das Gesetz vom 28. Juli 1824; es begreift in sich bereits fast alle Elemente des Gesetzes vom 21. Mai 1836; es normirt in präciser Weise das civilrechtliche Verhältniss der Vicinalwege, basirt die Unterhaltung derselben auf bestimmte für den in Rede stehenden speciellen Zweck der Gemeinde zur Verfügung gestellte Mittel — Special-Centimes und Frohnden — führt in den Kreis der der Unterhaltung dieser Wege dienenden Mittel Beiträge der Industriellen ein, welche nachweisbar den betreffenden Weg in ausserordentlichem Maasse abgenutzt hatten und regelt in besonderer Weise das Verhältniss derjenigen Wege, bei denen mehrere Gemeinden interessirt sind. Alle diese Bestimmungen traten jedoch nur in geringem Umfange in Wirksamkeit, weil es an einer Handhabe, dieselben auch ohne und gegen den Willen der Gemeinden zur Anwendung zu bringen fehlte; erst das Gesetz von 1836 ergänzte [1]) diese Lücke, indem es dem Präfecten die Befugniss einräumte, die Gemeinden zur Unterhaltung und zum Ausbau der Vicinalwege innerhalb der durch die Specialeinnahme gegebenen Grenze auch zwangsweise anzuhalten.

Inhalt des Gesetzes vom 21. Mai 1836.

Der Inhalt des Gesetzes von 1836, wie derselbe theils dem Gesetz von 1824 entnommen ist, theils der ergänzenden Thätigkeit des Gesetzgebers von 1836 seinen Ursprung verdankt, lässt sich unter drei Gesichtspunkte bringen: es handelte sich 1) um die Abgrenzung der Vicinalwege gegenüber den anderen zur petite voirie gehörigen Wegekategorien und um sachgemässe Klassification derselben, 2) um eine dieser Eintheilung entsprechende Normirung der Verwaltungs- und Aufsichtsbefugniss der Departemental-Organe, 3) um die Neuregelung des Finanzwesens der Vicinalwege in einer Weise, welche Unterhaltung und Ausbau derselben sicher zu stellen geeignet war; insbesondere um zweckmässige Einreihung der Frohnden in dies System, eines Elements, das in der Folge zum Bau und zur Unterhaltung der Vicinalwege den ausgiebigsten Beitrag liefern sollte.

Begriff und Eintheilung d. Vicinalwege.

Das Gesetz vom 21. Mai 1836 stellt als Grundsatz auf, dass ein Weg, um als Vicinalweg zu gelten und um dem Regime der bezüglichen Bestimmungen unterworfen zu sein, durch einen bestimmten formellen

---

1) Siehe hierüber De Crisenoy a. a. O. S. 137.

t als solcher anerkannt sein muss; schon in den früheren gesetzlichen
stimmungen wiederholt sich die Anordnung einer Aussonderung der für
ı Verkehr wichtigen und nöthigen aus der Zahl der übrigen Wege,
die Unterhaltungspflicht auf jene wichtigeren Wege beschränken und
überflüssigen aufgeben zu können; es hatte diese Anordnung jedoch
nerlei allgemeine Durchführung gefunden. Das Gesetz von 1836 über-
g die Befugniss der Anerkennung eines Vicinalwegs als solchen dem
ıfecten; indem die Regierung der Publication des Gesetzes in den Ge-
inden, in denen die Anerkennung der Vicinalwege nicht durchgeführt
r, die Nachholung derselben, dort wo die Arbeit durchgeführt war, deren
vision folgen liess [1]), gelangte man zuerst zu einer nach wenigstens an-
ıernd gleichartigen Grundsätzen gewonnenen Basis für das weitere Ver-
ren. Aber es genügte nicht, die Vicinalwege den übrigen Wegever-
dungen gegenüber in einer äusserlich kenntlichen Weise abzugrenzen;
Vicinalwege selbst waren in der Art der Verkehrsbedürfnisse, denen
genügten und in ihrer Wichtigkeit für die letzteren unter sich sehr
rschieden und es handelte sich darum, dieser Verschiedenheit durch eine
ch für administrative und financielle Behandlung derselben maassgebende
ntheilung Ausdruck zu geben. Aus der Zahl der gewöhnlichen, nur je
ıe Gemeinde interessirenden Vicinalwege (chemins vicinaux ordinaires)
ten zunächst als eine besondere Kategorie diejenigen heraus, welche
mehrere Gemeinden ein Interesse haben (chemins d'intérêt commun);
s Verhältniss, in welchem die verschiedenen Gemeinden sich bei der
terhaltung dieser Wege zu betheiligen haben, bestimmt der Präfect;
rselbe ist es demzufolge auch, welcher über die Einreihung der Wege
die Kategorie der chemins d'intérêt commun entscheidet. Aber es
bt weiter Vicinalwege, deren Bedeutung über eine sich auf den ört-
ıen Verkehr zwischen mehreren Gemeinden beschränkende hinausgeht
d welche auch für den allgemeinen Verkehr von Interesse sind; aus
sen ist eine besondere, bevorzugte Kategorie — chemins de grande
nmunication — gebildet worden; zur Einreihung in diese Kategorie
ıügt nicht die blosse Entscheidung des Präfecten, vielmehr hat auf
rschlag desselben und vorheriges Gutachten der Gemeinde- und Arron-
sementsräthe der Generalrath die Klassirung als chemin de grande com-
nication zu beschliessen. Wenn daher in der Kategorie der Vicinal-
ge diejenigen Wege der petite voirie, welche den relativ weiteren und
chtigeren Verkehrsbedürfnissen genügen und sich daher den Wege-
tegorien der grande voirie am meisten nähern, zusammengefasst sind,
vollzieht sich diese Annäherung in einer dreifachen durch die Klassen-
ıtheilung der Vicinalwege zum Ausdruck gebrachten Abstufung, je nach-
n die betr. Wege hauptsächlich für eine oder für mehrere Gemeinden
er zugleich auch für den grösseren Verkehr von Interesse sind.

---

1) Hauptsächlich handelte es sich hierbei darum, die unnöthigerweise ausgedehnten
ssirungen auf das dem Verkehrsbedürfniss entsprechende Maass zu beschränken. Wie
edacht man früher mit dem Klassiren vorgegangen war, ergibt sich u. A. daraus, dass
h einem im Jahre 1838 dem Könige erstatteten Bericht in einzelnen Departements die
inalwege zwei, in anderen gar drei Procent der Gesammtfläche betrugen. De Crisenoy
ı. O. S. 137.

Befugnisse des Departements-Personals der Vicinalwege-Verwaltung.

Ein weiterer Grundsatz, welchen das Gesetz von 1836 an die Spitze stellt, ist der, dass alle Vicinalwege zu Lasten der Gemeinde sind; dementsprechend ist die letztere auch civilrechtlich Eigenthümerin des Grundes und Bodens, welchen der Weg in sich begreift. Die Consequenz dieser Regelung des rechtlichen Verhältnisses der Vicinalwege würde dahin führen, dass der Gemeinde auch die Verwaltung in selbstständiger Weise zustünde; aber gerade in diesem Punkte äussern die allgemeinen Interessen, die bei der Herstellung und Unterhaltung der Vicinalwege betheiligt sind, eine wesentlich einschränkende Wirkung. Vor Allem gehört es zu den Befugnissen des Präfecten, die Wegebeamten zu ernennen; auf Grundlage dieser Bestimmung hat sich ein von Präfecten dependirender und wesentlich von der Departementalverwaltung beeinflusster Organismus der Vicinalwege-Verwaltung aufgebaut, welcher in hierarchischer Gliederung Departemental-, Kreis- und Cantonal-Wegebeamte (agents voyers en chef, agents voyers d'arrondissement, agents voyers cantonaux) in sich begreift; den agents voyers en chef pflegen für einzelne Zweige des Dienstes noch technischgeschulte Beamte (so für das Rechnungswesen agents voyers comptables) zur Seite zu stehen. Die unmittelbare Aufsicht über die einzelnen Strassen wird durch ein ständig engagirtes Personal, die cantonniers, geführt, deren jedem eine bestimmte Strassenstrecke zugetheilt ist: die Schaffung eines derartigen ständigen Personals hat wesentlichen Antheil an den günstigen Ergebnissen, welche die französische Wegeverwaltung erzielt hat. Wenn in diesem unter den Einfluss des Präfecten gestellten Organismus der Wegeverwaltung eine wichtige Sicherstellung der Einwirkung der Departemental-Verwaltung auf dieselbe liegt, so ist doch, was die chemins de grande communication anlangt, das Gesetz von 1836 hierbei nicht stehen geblieben; es unterstellt vielmehr diese für den Verkehr wichtigste Klasse der Vicinalwege unmittelbar der Verwaltung der Präfecten, bezw. der Beschlussfassung des Generalraths. Letzterer stellt auf Vorschlag des Präfecten die Richtung des Weges fest und bezeichnet die Gemeinden, welche zum Ausbau und zur Unterhaltung beitragen lassen sollen; die einzelnen Projecte und Anschläge werden vom Präfecten festgestellt, welcher die Ausführung anordnet und die Antheile, mit denen die einzelnen beitragspflichtigen Gemeinden sich zu betheiligen haben, bestimmt. Hierin nähert sich das Verhältniss der chemins de grande communication dem der Departementalstrassen. Immerhin indessen wird schon durch den Umstand, dass für die Vicinalwege ein besonderes, von der Verwaltung der Ponts et chaussées, der die Departemental-Strassen unterstellt sind, meist gänzlich getrenntes Personal besteht, eine sehr wesentlich andere Handhabung des Dienstes bedingt; wenn in den Organen der Verwaltung der Ponts et chaussées im Allgemeinen eine grössere technische Befähigung vertreten ist, so bildet eine grössere Vertrautheit mit dem complicirten Verwaltungsmechanismus der Vicinalwege und den einschlagenden Communaleinrichtungen, namentlich aber eine durch praktische Schulung gewonnene besondere Gewandtheit in der Benutzung der financiellen Hülfsquellen und der Anpassung der Arbeiten an dieselben den characteristischen Vorzug des für die Vicinalwege-Verwaltung bestellten, technischen Personals, einen Vorzug, welcher dies Personal zu den Aufgaben

der in Rede stehenden Verwaltung mitzuwirken in besonderem Maasse befähigt hat.

Regelung der Unterhaltungslast.

Wenn der Satz, dass die Vicinalwege-Verwaltung Sache der Gemeinden sei, wie soeben gezeigt worden, sehr erhebliche Einschränkungen zu Gunsten eines der Wichtigkeit der Wege für den weiteren Verkehr correspondirenden Einflusses der Departemental-Instanzen auf die Wegeverwaltung erfahren hat, so gilt das Gleiche von dem Satze, dass Bau und Unterhaltung der Wege Sache der Gemeinden sei; das Gesetz vom 21. Mai 1836 geht davon aus, dass thatsächlich meist auch das Departement sich an der Last wesentlich betheilige, ja es betrachtet was die chemins de grande communication anlangt, eine solche Betheiligung als den regelmässigen Zustand; den Gemeinden und den Departements die Mittel zuzuführen, um die gemeinsame Aufgabe zu erfüllen und ferner eine ineinandergreifende Verwendung der vorhandenen Mittel zu sichern — das waren die Ziele, welche die Gesetzgebung jener Zeit anzustreben hatte. — Was die Gemeinden anbelangt, so entsprach es dem vorgefundenen Rechtszustande, dass dieselben den Vicinalwegen den durch die Bestreitung anderer Pflichtausgaben nicht in Anspruch genommenen Theil ihren ordentlichen Einnahmen zuzuwenden hatten; bei dem in den meisten Gemeinden sehr beschränkten Betrage dieser ordentlichen Einnahmen konnte indessen die Verpflichtung, jenen Ueberschuss für die Vicinalwege zu verwenden, als eine die nachhaltige Erfüllung der Unterhaltungspflicht der Gemeinden sichernde Basis nicht angesehen werden. Es handelte sich darum, weitere für die Vicinalwege ausschliesslich verwendbare und in ihrem Ertrage genau übersehbare Einnahmen zu schaffen; die Schaffung derartiger Einnahmen vollzog das Gesetz, indem es sich anschliessend an die bereits im Gesetz von 1824 enthaltenen Bestimmungen den Gemeinden die Befugniss beilegte, behufs des Ausbaus und der Unterhaltung der Vicinalwege sich entweder mit Zuschlags-Centimes zu den vier directen Steuern bis zum Höchstbetrage von fünf oder mit von den Einwohnern zu leistenden Frohntagen bis zum Höchstbetrage von dreien oder mit beiderlei Auflagen gleichzeitig zu belasten; ja es konnte, soweit diese Belastung behufs Sicherung der von der Gemeinde zur Unterhaltung und zum Bau der Vicinalwege zu leistenden Beiträge nothwendig waren, bei Säumniss der Gemeinden in der Votirung jener Leistungen die Zuschlags-Centimes und Frohntage durch den Präfecten zwangsweise auferlegt werden. Ausserdem nahm das Gesetz von 1836 jene Bestimmung des Gesetzes von 1824 wieder auf, nach welcher Besitzer bezw. Unternehmer von Bergwerken, Steinbrüchen, Holzschlägen und anderen Industrien für die durch ihre Transporte herbeigeführte ausserordentliche Abnutzung der Strasse einen Unterhaltungsbeitrag zu leisten hatten.

Frohnden.

Das wichtigste Element unter den Unterhaltungsmitteln, welche das Gesetz für die Vicinalwege zur Verfügung stellte, waren wie bereits oben bemerkt worden, die Frohnden; dem relativ geringen Ertrage der Special-Centimes gegenüber bildeten sie eine in hohem Grade ausgiebige Leistung; die Art, in welcher Veranlagung und Leistung der Frohnden unter möglichster Schonung der Pflichtigen und sodann ihre Einordnung in das Finanzwesen der Vicinalwege und der Gemeinden geregelt wurde, gehört

zu den glänzendsten Leistungen der französischen Gesetzgebung und Verwaltung. Die Frohnden bestehen in Hand- und Spanndiensten; zu den ersteren ist jeder männliche und arbeitskräftige Einwohner der Gemeinde im Alter von 18 bis 60 Jahren, zu den letzteren jeder Gespann- oder Zugvieh haltende Einwohner der Gemeinde verpflichtet. Die Frohnden sind immer in Geld ablösbar; hat der Pflichtige sich binnen einer bestimmten Frist nicht für die Ableistung in natura entschieden, so ist die Verwaltung das Geldäquivalent zu fordern befugt; den Tarif für die an die Stelle der Naturalleistungen tretenden Geldäquivalente setzt jährlich der Generalrath auf Vorschlag des Arrondissementrathes fest. Diejenigen Frohntage, welche nach der von den Pflichtigen getroffenen Wahl in natura geleistet werden, werden in der Regel nach einem für das betreffende Jahr durch den Gemeinderath festgesetzten Tarif, in Stückleistungen umgewandelt; dergestalt, dass jeder der bezüglichen Pflichtigen an Stelle der Leistung der Frohntage die Aufgabe erhält, ein bestimmtes dem Arbeitswerthe jener Tage entsprechendes Quantum von Material anzuliefern oder zuzubereiten; das Verdienst dieser Bestimmung ist es, dass an den Frohnen, welche die Pflichtigen innerhalb der ihnen bestimmungsmässig gewährten meist mehrmonatlichen Frist an beschäftigungslosen Tagen zu leisten oder durch Mitglieder ihrer Familien leisten zu lassen meist in der Lage sind, grossentheils freie wirthschaftliche Kraft zur Verwendung gelangt und dass mit relativ geringen Opfern der Pflichtigen ein in seinen Wirkungen sehr bedeutender und umfangreicher Beitrag zur Unterhaltung der Vicinalstrassen geleistet wird. Die Veranlagung der Frohnden, ihre zweckmässige Aufnahme in den Gesammt-Arbeitsplan, die Controle der Ausführung, die Substituirung von Lohnarbeit, die Abnahme und Verrechnung bilden den umfangreichsten und wichtigsten Theil der Geschäfte der agents voyers vicinaux, deren praktische Brauchbarkeit sich hauptsächlich in der glücklichen Lösung dieser Aufgaben zu erkennen giebt.

Betheiligung der Departements bei den Bau- und Unterhaltungskosten.

Den Departements stehen für die Betheiligung bei den Ausgaben der Vicinalwege-Verwaltung ebenfalls zunächst die Ueberschüsse ihrer ordentlichen Einnahmen zur Verfügung; ausserdem sind die Generalräthe befugt, Special-Centimes für die Vicinalwege zu votiren; die Belastung mit solchen Centimes wie die Betheiligung mit Zuschüssen überhaupt ist jedoch für die Departements eine blos facultative. Das Gesetz enthält lediglich die Bestimmung, dass für die chemins de grande communication und in ausserordentlichen Fällen auch für die anderen Vicinalwege Zuschüsse aus Departemental-Fonds gewährt werden können. Wenn hierdurch in erster Linie die chemins de grande communication ihrer hervortretenden Wichtigkeit für den grösseren Verkehr gemäss auf Departemental-Zuschüsse angewiesen worden sind, so ist denselben in Bezug auf die Verwendung der Gemeinde-Special-Centimes und der Frohnden eine noch viel ausgeprägtere bevorzugte Stellung eingeräumt worden. Die Gemeinden haben, soweit sie aus den Ueberschüssen ihrer ordentlichen Einnahmen diese für die chemins de grande communication auferlegten Beiträge nicht zu decken vermögen, für diese Wege bis zu zwei Dritteln des Maximums der fünf Wege-Centimes und der drei Frohntage zu verwenden, eine Bestimmung, welche den weitaus überwiegenden Theil ihrer für die Vicinalwege ver-

›aren Einkünfte zur Disposition der Departementalbehörde stellt. Diese .immung ist nun aber noch wirksamer dadurch geworden, dass das Gewie vorher bemerkt, den Generalräthen die Befugniss einräumt, diejeni- Gemeinden zu bestimmen, welche in concreto zur Unterhaltung des beichen chemins de grande communication beizutragen haben und dass elbe innerhalb dieser durch den Generalrath getroffenen Festsetzung Normirung des Antrags der einzelnen Gemeinden den Präfecten ·lässt.

Wenn auch das Gesetz vom 21. März 1836 mit dem Erlass der zur führung desselben erforderlichen Reglements die Präfecten beauftragte, ›orgt dasselbe doch für eine gleichförmige Gestaltung des Dienstes ırch, dass es die vorherige Mittheilung des Reglements an den Staats- anordnete und die Genehmigung dem Minister des Innern vorbet; vorzugsweise aber diente zur Erhaltung der Gleichförmigkeit das ler französischen Verwaltung so allgemein übliche und auch hier anandte Verfahren, wonach den von den Präfecten aufzustellenden Entfe im Ministerium aufgestellte Schemata (Normal-Reglements) zu ıde gelegt werden mussten; so ist denn auch die Richtung, welche Entwicklung des Vicinalwege-Wesens in Folge des Gesetzes in den elnen Departements genommen hat, eine überwiegend gleichförmige ieben [1]).

Wirkungen des Gesetzes vom 21. Mai 1836.

Es ist behauptet worden, dass das Hauptinteresse des Gesetzgebers 1836 auf die chemins vicinaux ordinaires gerichtet gewesen sei [2]); sächlich indessen hat das Gesetz vor Allem den Ausbau der chemins ;rande communication gefördert, welchen durch die Inanspruchnahme zwei Dritteln der Gemeinde-Centimes und Frohnen und durch die ırtemental-Subventionen ansehnliche Mittel zugeführt wurden; die Gentlänge der klassirten chemins de grande communication betrug im ·e 1867 85 000 Kilometer, von welchen 75 000 im Unterhaltungs-Zude waren und nur etwa 10 000 auszubauen blieben. Von 83 000 metern chemins d' intérêt commun waren dagegen noch 29 000 ausıuen; an Gemeinde-Vicinalwegen waren 113 000 Kilometer ausgebaut blieben 250 000 noch herzustellen, wenn lediglich die bereits classir- Wege in Betracht gezogen wurden [3]). Noch ungünstiger stellten sich \ussichten für den weiteren Ausbau der zu den letzteren beiden Kateən gehörigen Wege. Die jährlich für den Ausbau der chemins de grande nunication zur Verfügung stehenden auf 42 Millionen geschätzten Mit-

1) Solche Normal-Reglements liegen den unmittelbar nach Publication des Gesetzes 1836 sowie den in den Jahren 1853 und 1855 von den Präfecten erlassenen Regle- › zum Grunde. Eine General-Instruction (jedoch ohne rechtsverbindliche Kraft) ist im terium des Innern im Jahre 1870 aufgestellt, nachher jedoch umgearbeitet, mit dem z über die Generalräthe vom 10. August 1871 in Einklang gesetzt und im Jahre 1875 nals unter dem Titel publicirt worden: Instruction générale sur le service des ins vicinaux rendue exécutoire a partir du 1. Jaunier 1871. Texte mis en harmonie la loi du 10. août 1871 et les circulaires du Ministre de l'intérieur, Paris, librairie ›istrative (Paul Dupont) 1875. Hiermit in Zusammenhang steht ein ebendaselbst unter dem Titel: Réglement général sur les chemins vicinaux erschienenes Muster- ›ment, bestimmt als Basis für die von den Präfecten zu erlassenden Reglements zu dienen.

2) De Crisenoy, a. a. O. S. 137.

3) Blerzy, a. a. O. S. 498.

tel reichten nach Abzug der Unterhaltungskosten des ausgebauten Wegenetzes hin, um jährlich 1140 Kilometer neu herzustellen; die für die zweite Kategorie verfügbaren Mittel die auf 32 Millionen berechnet wurden, gestatteten den weiteren Ausbau von jährlich etwa 2500 Kilometern; wogegen das Einnahmebudget der chemins vicinaux ordinaires fast ganz durch die laufende Unterhaltung absorbirt wurde [1]). Ueber den zurückgebliebenen Ausbau der Wege dieser Kategorie erhoben sich um so lebhaftere Klagen, je mehr der nach den Handelsverträgen eingetretene Aufschwung der volkswirthschaftlichen Entwickelung und der fortschreitende Ausbau des Eisenbahnnetzes den Mangel ausreichender, den Absatz der landwirthschaftlichen Producte erleichternder und die Verbindung mit den Eisenbahn-Stationen herstellender Verkehrswege empfinden liess; die Wünsche einer rascheren Förderung des Ausbaus zunächst der Gemeinde-Vicinalwege — an die Ruralwege war vorerst noch nicht zu denken — verschafften sich bei der landwirthschaftlichen Enquête von 1867 besonders lebhaften Ausdruck. Auf die durch diese Enquête gegebene Anregung bezog sich Napoleon III., als er in seinem berühmten Brief vom 15. August 1867 dem Minister des Innern die rasche Förderung des Ausbaus der Gemeinde-Vicinalwege anempfahl [2]); der Brief deutet bereits die Gesichtspunkte an, von denen das im nächsten Jahre ergangene Gesetz über die Vollendung der Vicinalwege und die Gründung einer Special-Wegekasse den Ausgangspunkt für die Behandlung der Angelegenheit nahm. Schon vorher hatte, ebenfalls im Zusammenhange mit jenen Tendenzen ein Gesetz vom 24. Juli 1857 den Gemeinden die Befugniss eingeräumt, sich mit drei ausserordentlichen ausschliesslich für die Gemeinde-Vicinalwege zu verwendenden Zuschlags-Centimes zu belasten.

Charakter des Gesetzes vom 11. Juli 1868.

Das Gesetz vom 11. Juli 1868 hat in der Hauptsache die Natur eines Finanzplanes; ungeachtet seines, sowohl was die Kategorie der auszuführenden Arbeiten als was die zu verwendenden Mittel anlangt, weit enger begrenzten Objektes kann es in gewissem Maasse als ein Vorläufer des im vorigen Kapitel geschilderten de Freycinetschen Programms betrachtet werden. Jenes Schreiben Napoleons hatte die Vollendung des gesammten Netzes der Vicinalwege — aller drei Kategorien durch Zusammenwirken von Staat, Departements und Gemeinden binnen eines zehnjährigen Zeitraumes — in Aussicht genommen; eine solche zehnjährige Periode war es denn auch, auf welche das Gesetz die Leistung der Arbeiten und die Verfügbarstellung der Mittel vertheilte. Aber die Erörterungen, welche im Anschluss an den Kaiserlichen Brief über die Lage, in der sich der Ausbau der Vicinalwege in den Gemeinden Frankreichs befand, eingeleitet wurden, führten bald zu der Ueberzeugung, dass die Vollendung des gesammten Netzes innerhalb dieses Zeitraums die Kräfte des Landes weit übersteige. Man nahm daher in der Hauptsache nur die Vollendung der

1) Blerzy, a. a. O. S. 499.

2) „L'enquête agricole, heisst es daselbst, a démontré d'une manière évidente, que la construction du réseau complet des chemins vicinaux est une condition essentielle de la prospérité du pays et du bien être de ces populations rurales qui m'ont toujours montré tant de dévouement. Siehe das Werk: La politique imperiale exposée par les discours et proclamations de Napoleon III. Paris, Plon 1868 S. 481 fg.

icinalwege und zwar auch hier nur derjenigen in Aussicht,
ıf deren Herstellung das Bedürfniss als ein relativ dringliches
'erden konnte; es waren dies etwa 143000 Kilometer [1]). Die-
inkung der Aufgabe entsprach das Maass der Mittel, welche
für die Durchführung des Planes in Aussicht nahm und durch
·enzung mittelst bestimmter auf feste Zweckbestimmung ge-
[axima es der Durchführung des Plans eine möglichst stabile
ben sich bemühte.

Berechnung des Aufwands für die Vollendung der Gemeinde-Vicinalwege.

ı Aufwand zu finden, dessen es für eine Durchführung jener
ınen des in Rede stehenden Zeitraums bedurfte, wurde eine
ung der Bau- und Unterhaltungskosten zur Grundlage genom-
dem Maassstabe eines Baukosten-Erfordernisses von 4100 Fr.
'nterhaltungs-Aufwandes von 140 Franken pro Kilometer wurde
sbau des projektirten Netzes erforderliche Betrag auf 589, der
.ltung sämmtlicher Gemeinde-Vicinalwege während der bezüg-
ıde erforderliche Aufwand auf 252 Millionen Franken berech-
ı Gesammterforderniss von 841 Millionen ergab. Der aus den
Gemeinde-Einkünften, den communalen Special-Wege-Centi-
en Frohnden zu gewinnende Beitrag wurde auf 33 Millionen
genommen — der obenerwähnte für das Jahr 1867 berech-
von 42 Millionen umfasste auch solche Beiträge der Industriel-
meinden und der Departements, welche zu den ordentlichen
issigen Einnahmen nicht gehörten. Hiernach wurde davon
ı, dass es sich für jene zehn Jahre um die Deckung eines De-
10 Millionen handle; es wurde angenommen, dass von diesen
en etwa 200 — d. h. jährlich 20 — Millionen durch die Ge-
d Departements noch etwa zu beschaffen sein würden; 100
llte der Staat in Form von Bau-Subventionen hergeben; behufs
s Restes des Bedarfs sollten den Gemeinden bzw. den an ihre
den Departements Vorschüsse aus einer zu errichtenden Special-
ırt werden. Um nun zunächst die Gemeinden zu grösseren Lei-
den Stand zu setzen, räumte das Gesetz denjenigen derselben,
ırordentliche Belastung bereits zehn Zuschlags-Centimes über-
en zehnjährigen Zeitraum die Befugniss ein, an Stelle der durch
vom Juli 1867 zugestandenen drei Wege-Centimes sich mit
ren Frohntage zu belasten. Das den Gemeinderäthen einge-
ılrecht enthielt insofern eine beträchtliche Erleichterung der
.ffung, als nunmehr auch die Gemeinden, deren bereits hohe
ıit Zuschlags-Centimes eine weitere Erhöhung der letzteren
ırscheinen liess, mit dem verhältnissmässig weit ausgiebigeren
ıs Frohntages sich an dem Mehraufwande betheiligen konnten;
ung von weiteren Frohntagen begegnet ungeachtet der Be-
einer Ausdehnung dieser Art von Belastung entgegenstehen,
lichen Gemeinden Frankreichs in der Regel weit weniger Anti-
sie der Erhöhung der Geldbeiträge entgegenzustehen pflegen.
von dieser temporären Einführung eines weiteren Frohntages

Inhalt des Gesetzes vom 11. Juli 1868.

das Nähere bei Blerzy a. a. O. S. 499, 500.

bilden die Normirung eines Kredits zur Gewährung von Bau-Subventionen und die Regelung der Vertheilung dieser letzteren sodann aber die Einrichtung einer Specialkasse für Vicinalwege und die Festsetzung der Bedingungen für die aus derselben zu gewährenden Vorschüsse den Inhalt des Gesetzes vom 11. Juli 1868.

Subventionen. Der Kredit zur Gewährung von Subventionen für den Ausbau von Gemeinde-Vicinalwegen ist, wie bereits oben erwähnt, durch das Gesetz auf 100 Millionen Franken, zahlbar in zehn Jahresraten von je zehn Millionen von 1869 ab, normirt worden; an den auf Grund dieses Kredits zu bewilligenden Vorschüssen haben jedoch nur diejenigen Wegestrecken Antheil, welche dem vom Minister des Innern vor Vertheilung der ersten Rate seiner kilometrischen Länge nach festgestellten Netz angehören; diese Feststellung des participirenden Gesammtnetzes wird vom Gesetz ausdrücklich angeordnet. Die Vertheilung jeder Jahresrate erfolgt zunächst auf die Departements mittelst im Staatsrath berathenen Decrets des Staatsoberhaupts unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Einnahmen der Gemeinden und Departements sowie der von ihnen für den Zweck gebrachten Opfer; ein Zehntel des Gesammtbetrages kann zurückbehalten werden, um damit denjenigen Departements, in denen der Ertrag eines Départemental Zuschlags-Centimes 20,000 Fr. nicht erreicht, zu Hülfe zu kommen. Innerhalb jeden Departements wird die Subvention zusätzlich der Seitens des Departements etwa bewilligtenBeihilfen vom Generalrath auf die einzelnen Gemeinden vertheilt. Der Kredit der 100 Millionen ist, wie bemerkt, lediglich für die Gemeinde-Vicinalwege bestimmt; um wenigstens in einem gewissen Maasse auch den Ausbau der chemins d'interêt commun zu fördern, ist behufs desselben ein besonderer jedoch sehr viel beschränkterer Subventions-Kredit — von 15 Millionen — ausgeworfen worden, der ebenfalls in zehn gleichen Jahres-Raten zahlbar ist und dessen Vertheilung in derselben Weise wie sie für den Kredit der 100 Millionen vorgeschrieben ist, erfolgt; es können jedoch an diesen Subventionen nur diejenigen chemins d'interêt commun Theil nehmen, welche zur Zeit der Publikation des Gesetzes bereits als solche designirt worden sind. Beide Bestimmungen, die, welche die Zulassung der Gemeindewege von der Aufnahme in das vom Minister des Innern festgestellte Netz abhängig macht und die ebenerwähnte, welche die Vertheilung der Subventionen für die chemins d'interêt commun auf die bereits vor Erlass des Gesetzes als solche designirt gewesenen Wege beschränkt, gehören zu den wichtigsten der für die Vertheilung vorgezeichneten Normen; durch dieselben ist unter die Grundzüge des Gesetzes eine Unabänderlichkeit des Netzes aufgenommen worden, welche zwar die an der Hand des Gesetzes vorgenommenen Operationen der Verwaltung beträchtlich erleichtert, dagegen aber auch eine Berücksichtigung nun auftauchender Bedürfnisse nahezu ausgeschlossen und damit die Anpassung der Operationen an den Wechsel der Verhältnisse unmöglich gemacht hat. Wenn die Vorschrift, wonach die Vertheilung nach Maassgabe der Bedürfnisse und der Einnahmen der Departements bzw. der Gemeinden sowie der von ihnen gebrachten Opfer erfolgen soll, eine freie Würdigung der Verhältnisse zum Maassstabe zu machen bezweckt, so ist der einer solchen arbiträren Festsetzung gegebene Spielraum doch

ɔh jene dem zu subventionirenden Netze gegebene Unveränderlichkeit von nherein beträchtlich eingeschränkt worden.

Einrichtung der Kasse der Vicinalwege-Vorschüsse.

Die Gewährung von Vorschüssen an die Gemeinden bzw. an die Detements ist durch Errichtung einer besonderen, unter Garantie des Staats ıenden Kasse — der caisse des chemins vicinaux — sicher gestellt ·den; diese Kasse erhält ihre Fonds aus den beim trésor und der caisse dépôts et consignations bestimmungsmässig zu belegenden Geldern der neinden und Departements und steht mit der letztgedachten Kasse unter er Verwaltung; das Maximum der zu gewährenden Darlehen ist durch Gesetz auf 200 Millionen Franken normirt worden; die Vertheilung ser Maximalsumme auf die einzelnen Departements erfolgt ebenfalls ·ch ein vom Staatsrath berathenes Decret des Staatsoberhauptes; in der›en Form können auch Abänderungen der ursprünglichen Vertheilung ›lgen. Bis zur Höhe der Maximalsumme bzw. der von derselben den :elnen Departements zugetheilten Beträge gewährt die Kasse während zehnjährigen Periode denjenigen Gemeinden, welche die zur Aufnahme bezüglichen Darlehne bestimmungsmässig erforderliche Ermächtigung ılten haben, Vorschüsse zur Vollendung ihrer Gemeindewege; an Stelle Gemeinden, welche von dieser Befugniss nicht Gebrauch machen kön-, sind die betreffenden Departements zur Entnahme der erforderlichen schüsse berechtigt; jedoch dürfen dieselben in keinem Falle die Vorisse zur Bestreitung der von ihnen für die Vicinalwege bewilligten ventionen verwenden. Die Befugniss der Gemeinden und ev. der Detements zur Extrahirung derartiger Vorschüsse beschränkt sich auf diegen Gemeinde-Vicinalwege, welche nach den vorher mitgetheilten Beımungen des Gesetzes sich zur Berücksichtigung bei Vertheilung der ventionen qualificiren [1]). Unmittelbar können ferner diejenigen De:ements, in denen der Ertrag eines Zuschlags-Centimes 20000 Fr. nicht rsteigt, aus der Kasse diejenigen Vorschüsse entnehmen, die zur Vollung ihrer chemins de grande communication und d'interêt commun ıig sind; doch nehmen an diesen Vorschüssen nur diejenigen Wege bezüglichen Kategorie Theil, die als solche beim Erlass des Gesetzes ›its classirt bzw. designirt waren. Die Rückzahlung der Vorschüsse ens der Gemeinden des Departements erfolgt in dreissig Jahres-Raten, ·n jede vier Procent des vorgeschossenen Kapitals beträgt; damit ist Anspruche der Kasse in Bezug auf Kapital und Zinsen genügt.

Wirkungen des Gesetzes von 1868. Grosser dem Ausbau gegebener Impuls.

Der Aufschwung, der der Ausführung des Ausbaus der Gemeindenalwege durch das Gesetz von 1868 gegeben wurde, war ein sehr ›utender, er war dies ungeachtet der Unterbrechungen, welche die ʐebildeten Operationen durch den Krieg von 1870/71 erfuhren und eachtet der weiteren Hinausschiebung des für die Beendigung der teren in Aussicht genommenen Zeitpunktes, welche in Folge der ein·etenen financiellen Bedrängniss erfolgen musste; ein Gesetz vom

1) Dass diese Beschränkung auch für die Extrahirung von Vorschüssen gelte, ist · im Gesetz selbst nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich indessen aus dem Zusam:ange der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1868. Dass in der Praxis so ıhren worden, bestätigt u. A. der Inhalt der Min.-Inst. v. 12. April 1879. Bull des de l'int. Jahrg. 1879 S. 91 fg.

25. Juni 1873 verlängerte den Zeitraum für die Durchführung des Gesetzes um fünf Jahre und zwar dergestalt, dass die vom Jahre 1874 fällig werdenden letzten fünf Subventions-Noten für Gemeinde-Vicinal-Wege und chemins d'interêt commun statt auf fünf auf zehn Jahre vertheilt wurden und hierdurch sich die einzelnen Jahres-Raten je nach der Hälfte des durch das Gesetz von 1868 in Aussicht genommenen Betrages ermässigten. Ein Gesetz vom 15. August 1876 hat nach eingetretener Besserung der Gesammtlage demnächst wieder jene durch das Gesetz von 1873 vorgesehenen zehn Jahresraten auf neun reducirt und den Zeitraum für die Durchführung des Gesetzes dementsprechend um ein Jahr verkürzt. Der Umfang, in welchem eine Erweiterung des ausgebauten Vicinalwege-Netzes eingetreten ist, ergiebt sich durch Vergleichung der für die Zeitpunkte vom 31. December 1869 und 31. December 1877 ermittelten Zahlen. Während zu ersterem Zeitpunkte die Gesammtbeträge des im Unterhaltungs- bezw. Fahrbarkeits-Zustande befindlichen Vicinalwege 323 392 Kilometer 569 Meter (bei einer Gesammtlänge des klassirten Netzes von 551 792 Kilom. 801 Meter) betrug, erreicht zu letzterem Zeitpunkte die Gesammtlänge der im Unterhaltungs- bezw. Fahrbarkeits-Zustande befindlichen Wege — bei einer Gesammtlänge von 569 742 Kilom. 254 Meter — 386 443 Kilometer 372 Meter [1]); es hat also eine Erweiterung von rund 53 000 Kilometern stattgefunden, ungeachtet des sehr erheblichen Abganges, den das Wegenetz Frankreichs durch die im Frieden von 1871 eingetretene Verminderung des Territoriums erfahren hat. Von jener Erweiterung fällt der bei Weitem grösste Theil auf die Gemeinde-Vicinalwege; die Gesammtlänge der im benutzbaren Zustande befindlichen Wege dieser Kategorie betrug am 31. December 1877 223 720 Kilometer 887 Meter (178 398 702 Meter im état d'entretien 45 322 168 Meter im état de viabilité), wogegen im Jahre 1867 nur eine Gesammtlänge von etwa 113 000 Kilometer ausgebauter Gemeinde-Vicinalwege vorhanden gewesen war [2]). Die Gesammtlänge der benutzbaren chemins d'interêt commun, welche 1867 etwa 54 000 Kilometer betragen hatte, erreichte am 31. December 1877 62 996 Kilom. 423 Meter (55 476 637 im état d'éntretien 7 523 786 im état de viabilité); die Gesammtlänge der chemins de grande communication belief sich zu letztgedachtem Zeitpunkte auf 99 726 Kilom. 82 Meter (95 638 394 Meter im état d'entretien, 4 087 680 im état de viabilité).

Befürchtungen und Nachtheile.

Diesen so günstigen Ergebnissen standen jedoch auch manche Wahrnehmungen gegenüber, welche über den Verlauf der weiteren Entwickelung zu beunruhigen geeignet waren; es gehört hierher das beträchtliche Wachsthum der Unterhaltungs-Ausgaben, das zum Theile auf die Steigerung der Löhne und Materialienpreise vorzugsweise aber auf die Erweiterung des Netzes zurückzuführen war. Diesem Mehr der Unterhaltungs-Ausgaben treten noch diejenigen Mehrausgaben hinzu, welche die Rückzahlung der aufgenommenen Darlehne in dreissig Annuitäten verursachte. Um Ersparnisse zu erzielen bezw. weitere Mittel für die Vicinalwege frei zu

1) Guillaume, traité pratique S. 7 fg.
2) Blerzy a. a. O. S. 499.

hen, hatten die Generalräthe, deren auf die Wegeverwaltung bezügli-
n Befugnisse durch das Gesetz vom 10. August 1871 eine beträcht-
e Ausdehnung erfahren hatten, verschiedene Wege eingeschlagen. Es
ören hierher die bereits oben erwähnten Deklassirungen der Departe-
ntal-Strassen zu chemins de grande communication; die Bestimmung
Art. 46, Al. 7 u. 8 des Gesetzes von 1871, welches den General-
hen die Befugniss der Klassirung und Deklassirung der Departemen-
strassen, der chemins de grande communication und d'interêt commun
legt, ist so verstanden worden, dass auch generell sämmtliche Depar-
nental-Strassen eines Departements in Vicinalwege verwandelt werden
nnen. Die Wirkung der Umwandlung ist nun die, dass für die Unter-
ltung der zu chemins de grande communication deklassirten Departe-
ntal-Strassen nunmehr auch Frohndeleistungen der benachbarten Ort-
aften in Anspruch genommen werden können, dass daher der Geld-
wand sich beträchtlich vermindert, so dass die gewonnenen nicht uner-
lichen Ersparnisse der Unterhaltung der Vicinalwege der verschiede-
Kategorien zugewendet werden können. Wie oben bemerkt, waren
bis zum 31. December 1876 vierzehn Departements, welche von dieser
ugniss Gebrauch gemacht hatten. Ein andres Auskunftsmittel bot die
einfachung des Personals dar, wie sie auch abgesehen von Deklassi-
gen beregter Art durch Ueberweisung der Verwaltung der Vicinalwege
die Verwaltung der Ponts et chaussées erzielt werden konnte; eine
he Ueberweisung ist, auch als generelle Maassregel, mehrfach in Anre-
g gebracht worden [1]), es fehlen jedoch Nachrichten über das Maass, in
chem sie thatsächlich etwa Anwendung erlangt hat [2]). Ueberall führte der
teigerte Bedarf zu einer volleren Ausnutzung der auf die Unterhaltung
üglichen Verpflichtungen; in der Auflegung von Special-Centimes und
hnden rückte man näher an die gesetzliche Grenze und ebenso wurden
Ansprüche auf Leistung industrieller Subventionen mit grösserem
hdruck zur Geltung gebracht. Während so die Last des Ausbaus und
Unterhaltung der Vicinalwege überall stärker empfunden wurde, genügte
h das auf diese Weise erzielte Mehr an Einnahme zur Sicherung des
sbaus des noch fehlenden Theils des im Jahre 1869 festgestellten
zes um so weniger, als der der Wege-Kasse zu Vorschüssen gewährte
dit nahezu erschöpft war. Noch weniger war für die in Folge der
vollständigung des Eisenbahnnetzes und des Aufschwungs der wirth-
aftlichen Entwickelung neu hervorgetretenen Bedürfnisse Sorge getragen,
welche die nach dem Gesetze von 1868 gewährten lediglich für das
als festgestellte Wegenetz bestimmten Subventionen nicht verwendet
den durften.

Aufgaben der Gesetzgebung.

Das war der Zustand, welchen die am 21. Januar 1878 vom Minister
Innern de Marcère behufs Prüfung der einschlägigen Fragen berufene
erparlamentarische Commission vorfand; es handelte sich um eine Er-
zung der bestehenden Gesetzgebung über die Vicinalwege in doppelter

1) Siehe Guillaume, Voirie vicinale, 6. Aufl. S. 85 fg.
2) Dem Werke von Aucoc (Conférences, Erste Auflage, Band III S. 26) entnehme
nachträglich, dass im Jahre 1876 19 Departements vorhanden waren, welche die
waltung der Vicinalwege durch die Ingenieurs des ponts et chaussées besorgen liessen.

Richtung. Erstens war für eine Ergänzung der Dotation behufs Gewährung von Vorschüssen und Subventionen sowie für anderweitige, die Berücksichtigung auch der neu hervortretenden Bedürfnisse ermöglichende Abgrenzung des zu subventionirenden Wegenetzes zu sorgen; zweitens handelte es sich darum, eine dauernde Vermehrung der für die Unterhaltung verfügbaren Mittel herbeizuführen, überhaupt das financielle Regime der Vicinalwege den durch die fortschreitende Entwickelung veränderten Verhältnissen anzupassen. Den ersten Theil der Aufgabe haben die Gesetze vom 10. April 1879 und 12. März 1830 gelöst; in Betreff des zweiten Theils sind die Erörterungen zu einem abschliessenden Ergebniss bis jetzt nicht gediehen.

Vorschüsse. Das Gesetz vom 10. April 1879 überweist der Vicinalwege-Kasse zur Gewährung von Vorschüssen eine neue Dotation von 300 Millionen Franken; 200 hiervon sind für die Bedürfnisse des vollen, d. h., des nach dem Gesetz von 1869 subventionirten Netzes, 60 Millionen für neue, in jenes Netz nicht begriffene Wege, 40 Millionen für die Vicinalwege Algeriens bestimmt. Sowohl was die 200 als was die 60 Millionen anlangt, ist die Theilnahmebefugniss der Departements gegenüber derjenigen, welche ihnen durch das Gesetz von 1868 eingeräumt war, eine beträchtlich erweiterte; nicht diejenigen Departements allein, in denen der Ertrag eines Zuschlags-Centimes 20 000 Mark nicht überschreitet, sondern alle Departements sind berechtigt, für den Ausbau ihrer chemins de grande communication und d'interêt commun Vorschüsse aus der Wegekasse zu entnehmen. Die Vertheilung erfolgt durch Decret des Staatsoberhaupts; die Erhebung der Vorschüsse ist von der Genehmigung des Ministers des Innern abhängig, welche wieder den Nachweis voraussetzt, dass die betr. Departements und Gemeinden die zu ihrer Verfügung stehenden Special-Einkünfte voll für die Vicinalwege verwenden; ausserdem ist, wenn es sich um Vorschüsse für Wege des neuen Netzes handelt, Seitens der Departements bezw. der Gemeinden darzuthun, dass sie im Stande sind, ebenso die Vicinalwege ihres alten Netzes als diejenigen Wegestrecken, für welche sie Vorschüsse in Anspruch nehmen, zu unterhalten. Von besonderer Wichtigkeit ist die Art, wie bezüglich der Befugniss zur Erhebung von Vorschüssen das Verhältniss des alten zum neuen Netz geregelt wurde; das alte Netz begreift in sich sämmtliche vor dem Erscheinen des Gesetzes (d. h. das Ges. v. 10. April 1879) klassirte chemins de grande communication und d'interêt commun, ferner von den chemins vicinaux ordinaires diejenigen, welche in das bisher, d. h. nach dem Gesetze von 1868 subventionirte Netz einbegriffen waren. Aber es ist das alte Netz zunächst erweitert durch die Bestimmung des Gesetzes, dass zu diesem Netz zu zählen fortfahren alle diejenigen demselben angehörigen Gemeinde-Vicinal-Wege oder Strecken von solchen, welche demnächst durch Klassirung zu chemins de grande communication und d'interêt commun in eine höhere Kategorie aufrücken, sofern sie nicht aus Anlass dieses Aufrückens im alten Netz durch andere entsprechende Wegestrecken ersetzt worden sind. Die Bedingungen, unter denen es auch abgesehen von Fällen des Aufrückens in eine höhere Kategorie zulässig ist, den Linien des alten Netzes behufs der Inanspruchnahme von Vorschüssen neue Wegestrecken zu substituiren, regelt eingehend die zur Ausführung

des Gesetzes vom 10. April 1879 vom Minister des Innern erlassene Instruction vom 12. desselben Monats [1]). Diese im Wesentlichen sich an ein früheres Ministerial-Cirkular vom 4. Januar [2]) des genannten Jahres anschliessende Instruction erklärt es für zulässig, an den Stellen solcher dem alten Netz angehöriger Wegestrecken, deren Ausführung durch die betreffenden Gemeinden vor dem Jahre 1883 nicht mehr zu erwarten sei, Wegestrecken derselben oder auch anderer Gemeinden zu setzen und diesen die auf Vorschüsse bezüglichen Anrechte zuzutheilen; bezw. auch die gedachten Anrechte zu einer Departemental-Reserve zu vereinigen und so für andere Gemeinden nutzbar zu machen; sie gestattet ferner, auf die Dotation der 200 Millionen auch Vorschüsse für solche Wegestrecken anzuweisen, die ohne in das alte seiner kilometrischen Länge noch unmittelbar nach Publikation des Gesetzes vom 11. Juli 1868 festgestellte Netz aufgenommen zu sein, doch Theile eines dem alten Netze partiell zugetheilten Strassenzuges bildeten [3]). Diese ausdehnende Anwendung des für das alte Netz im Betrage von 200 Millionen gewährten Kredites, welche die Berücksichtigung zahlreicher neu hervorgetretener Bedürfnisse aus diesen Fonds ermöglicht, erklärt es, dass das Gesetz sich für die Bedürfnisse des neuen Netzes auf die relativ bescheidene Summe von 60 Millionen, auf die überdies noch die behufs Ablösung von Brückenzöllen [4]) zu gewährenden Vorschüsse anzuweisen sind, hat beschränken können.

Subventionen.

Die Ueberweisung eines neuen Kredits zu Subventionen konnte erfolgen, nachdem die Rechnungs-Abschlüsse für die Jahre 1876 und 1877 so erhebliche Ueberschüsse ergeben hatten, dass aus denselben eine neue Dotation entnommen werden konnte; diese Dotation wurde durch das Gesetz vom 12. März 1880 auf 80 Millionen Franken festgesetzt und der bezügliche Kredit dem Budget von 1879 zugewiesen; dieser Kredit umfasst jedoch auch diejenigen Raten der durch das Gesetz von 1868 bewilligten Subvention, welche in den Jahren 1880 bis 1882 fällig geworden wären, mit zusammen 17 250 000 Fr.; die Annullirung der pro 1880 schon im Budget eingestellten Raten spricht das Gesetz ausdrücklich aus; als wirklicher Zugang erscheint daher lediglich der Betrag von 62 750 000 Frcs. Dieser Zugang soll zu Subventionen für Herstellung von Vicinalwegen verwendet werden; die Vertheilung bewirkt der Minister des Innern; als Grundlage dienen die Beschlüsse der Generalräthe; die letztern haben jährlich, was 1) die chemins vicinaux ordinaires anlangt, die an denselben vorzunehmenden Arbeiten genau zu bezeichnen und dieser Bezeichnung die Angabe der von der Gemeinde hierzu überwiesenen Mittel und des auf das Departementalbudget übernommenen Beitrags beizufügen; was dagegen 2) die chemins de grande communication und d'intérêt commun anlangt, die an denselben vorzunehmenden Arbeiten direct zu beschliessen

---

1) Bulletin du Ministére de l'intérieur Jahrgang 1879 S. 91 fg.

2) Ebendaselbst S. 9 fg.

3) Siehe insbesondere Abschnitt IV der Instr. v. 12. April 1879 a. a. O. S. 96 in Verbindung mit der Instr. v. 4. Januar 1879.

4) Ueber die in Gemässheit des Gesetzes vom 30. Juli 1880 zu bewirkende Ablösung der Brücken-Zölle siehe Artikel A im III. Bande der Neuen Folge dieses Jahrbuchs S. 466.

und die hierzu zu überweisenden ausserordentlichen Einkünfte festzusetzen. Alle Subventionen werden nur für bestimmt bezeichnete Arbeiten gewährt; sie erlöschen, wenn die Verwendung in dem auf die Bewilligung folgenden Jahre nicht erfolgt ist; Voraussetzung der Betheiligung ist ferner, dass die betr. Departements und Gemeinden die Gesammtheit ihrer für die Vicinalwege verfügbaren ordentlichen Special-Einnahmen auch voll für dieselben verwenden. Im Uebrigen soll die Vertheilung nach dem Maassstab der Bedürfnisse und Einnahmen der Departements und Gemeinden, sowie der von ihnen gebrachten Opfer erfolgen, nach demselben Maassstabe also, der schon durch das Gesetz von 1868 vorgezeichnet war. Aber derselbe hat durch die Art seiner diesmaligen Durchführung eine von der früheren ganz verschiedene Bedeutung gewonnen. Zunächst bestimmt schon das Gesetz, dass, was die in Rede stehenden Opfer anlangt, nur diejenigen Beträge für die Vertheilung in Betracht gezogen werden dürfen, welche die Departements und Gemeinden aus dem Ertrage ausserordentlicher Einnahmen bewilligen; es stellten ferner das in Ausführung des Gesetzes ergangene Règlement d'administration publique vom 3. und die sich anschliessende Ministerial-Instruction vom 5. Juni 1880[1]) einen Schematismus fest, nach welchem unter Zugrundelegung eines bestimmten Ergiebigkeitsverhältnisses der Gemeinde- bezw. der Departemental-Zuschlags-Centimes das Verhältniss der Betheiligung von Gemeinde, Departement und Staat bei den betreffenden Bau-Ausgaben und hiernach der Betrag der Subvention zu berechnen ist. Ein Tableau[2]) theilt zunächst die Gemeinden nach dem Ertrage je eines Gemeinde-Zuschlags-Centimes in 10 Klassen, dergestalt, dass mit dem Steigen jenes Ertrages auch die Quote wächst, welche die Gemeinden von den Baukosten aus eignen Mitteln zu bestreiten haben; während auf der untersten, diejenigen Gemeinden, in denen ein Zuschlags-Centime nur einen Ertrag von 20 Fr. oder weniger liefert, umfassenden Stufe der von der Gemeinde zu übernehmende Antheil 20 Procent beträgt und 80 Procent durch Departemental- und Staats-Subvention zu decken sind, haben die Gemeinden der obersten Stufe — es sind dies die, in denen der Ertrag eines Zuschlags-Centimes 900 Franken übersteigt, 90 Procent beizutragen und an Subventionen nur eine Quote von 10 Procent zu gewärtigen. Der Antheil, welchen von der hiernach Seitens der Gemeinden zu beanspruchenden Subvention die Departements zu übernehmen haben, wächst ebenfalls mit der Ergiebigkeit des Departements-Zuschlags-Centimes; für die Stufenfolge ist jedoch nicht der absolute Ertrag des Centimes, sondern der bei Vertheilung desselben auf den Gesammtflächen-Inhalt des Departements für den Quadratkilometer sich ergebende maassgebend; die Zahl der Stufen ist auch hier auf zehn normirt; die erste umfasst die Departements, in denen der Ertrag des Centimes pro Kilometer 2 Fr. und weniger beträgt, die letzte diejenigen, in denen er 15 Franken übersteigt; die nach Maassgabe dieser Stufen zu übernehmenden Quoten der Subvention sind in einem zweiten Tableau so normirt, dass der untersten Stufe ein vom Departement zu übernehmen-

1) Bulletin du Ministère dé l'intérieur. Jahrgang 1880 S. 151.

2) a. a. O. S. 143. Ein weiteres die einzelnen Departements hiernach in eine Reihenfolge stellendes Tableau S. 161 daselbst.

der Beitrag von 20, der obersten ein solcher von 90 Procent entspricht. Die Beiträge, welche hiernach die Departements zu leisten haben, sind für dieselben rein facultative; ihre Bewilligung enthält lediglich eine Vorbedingung für die Gewährung des betreff. Subventionsbetrages Seitens des Staats; es dürfen daher auch die Gemeinden in Stelle der Departements den betreffenden Beitrag übernehmen, wie andererseits die Departements die auf die Gemeinden entfallende Quote aus Departemental-Fonds zu bewilligen befugt sind. Ein drittes Tableau — C — stellt die Stufenfolge für diejenige Quote fest, welche die Departements von den Kosten des Baus von chemins de grande communication und d'intérêt commun, für welche sie eine Staats-Subvention beanspruchen, zu übernehmen haben; diese Stufenfolge umfasst neun den neun untern Stufen des Tableau B entsprechende Klassen; die oberste Stufe begreift die Departements in sich, in denen der Ertrag eines Centimes pro Quadrat-Kilometer 9 Franken übersteigt. Der vom Departement selbst zu übernehmende Antheil erhöht sich in der gedachten Stufenfolge dergestalt, dass derselbe, während er auf der untersten Stufe 50 Procent beträgt, auf der obersten 90 erreicht. Der Umstand, dass der Ausbau der beiden ersten Klassen der Vicinalwege weit mehr vorgeschritten ist, als der der chemins vicinaux ordinaires rechtfertigt es, dass bei den ersteren die Betheiligung des Staats innerhalb engerer Grenzen bleibt. Während nach dieser einer freieren Beurtheilung nur wenig Spielraum lassenden schematischen Festsetzung die Vertheilung, wie vorbemerkt, dem Minister des Innern überlassen ist, behält das Gesetz die Bestimmung des jährlich einestheils für Kunstbauten, für die Herstellung der Karte Frankreichs und für andere gemeinsame Zwecke, sowie andern theils für Gewährung von Subventionen in Fällen, in denen ausserordentliche Umstände oder Bedürfnisse vorliegen, zu reservirenden Betrages der Festsetzung durch ein nach Gutachten des Staatsraths zu erlassendes Decret des Staatsoberhauptes vor [1]).

Erweiterte Einwirkung der Staats-Verwaltung.

Der grosse Umfang, in welchem in Folge der so ausgedehnten Gewährung von Vorschüssen wie von Zuschüssen der beim Ausbau des Vicinalwegenetzes betheiligt ist [2]), musste Anlass geben, einer jener financiellen Betheiligung correspondirende, die Gleichförmigkeit der Ausführung einigermaassen sicherstellende Stärkung des Staatseinflusses in Erwägung zu ziehen; für eine solche intensivere Einwirkung des Staats das Mittel zu bieten, war der Zweck einer in den Entwurf des Gesetzes vom 10. April 1879 aufgenommenen Bestimmung, nach welcher eine dem Minister des Innern unterstellte General-Inspection des Dienstes der Vicinalität ein-

1) Gesetz vom 12. März 1880 Art. 9.

2) Das Verhältniss der Leistungen des Staats zu denen der Departements, Gemeinden und Privaten wird durch die vorhandenen statistischen Uebersichten, soweit solche mir bekannt, nicht völlig klar gestellt: die Tabelle vom Annuaire statistique trennt nicht Staats- und Departements-Zuschüsse und scheidet unter denselben nicht die zum Neubau und zur Unterhaltung gegebenen. 1876 betrugen die Gesammt-Einnahmen der Vicinalwege-Verwaltung 170 498 337 Fr., wovon auf Leistungen der Gemeinden (einschliesslich des Werthes der Frohnden) 97 970 494 Fr. auf Beiträge des Staats und der Departements zusammen 68 361 980 Fr., auf Beiträge der Privaten 4 166 283 Fr. kamen. Annuaire von 1880 S. 350. 351.

gerichtet werden sollte [1]). Die Mehrzahl der Generalräthe hatte bei Begutachtung der Bestimmung sich in einem derselben günstigen Sinne ausgesprochen; ja es lagen Fälle vor, in denen der von den Generalräthen an den Minister des Innern gerichteten Bitte, den Zustand der Vicinalwegeverwaltung im Departement prüfen und constatiren zu lassen, Mangels eines geeigneten Organs vom Minister nicht hatte entsprochen werden können. Dennoch wurde in Folge des Widerspruches, welchen die Bestimmung bei der Berathung in der Deputirtenkammer auf mehreren Seiten fand, dieselbe in der Sitzung vom 25. März 1879 von der Regierung zurückgezogen; letztere that diesen Schritt mit einer Art von Verwahrung; sie erklärte, dass ein Recht, den bezüglichen Dienstzweig jederzeit zu controliren, für sie schon durch die bestehende Gesetzgebung begründet werde, dass dagegen die Frage der Einrichtung eines ständigen Personals zu diesem Behuf füglich noch einer weitern Erwägung unterliegen könne. Inzwischen ist im Wege der Verwaltung ein Schritt in der Richtung der Centralisirung dadurch geschehen, dass — durch Ministerial-Circular vom 3. September 1879 [2]) — die Präfecten angewiesen wurden, mit der Pensionirung und Entlassung wie mit der Ernennung der obersten Wegebeamten der Departements — der agents voyers en chef — erst nach zuvor eingeholter Entscheidung des Ministers des Innern vorzugehen.

Reform-Projecte.

Die Versuche, das financielle Regime der Vicinalität zu verbessern, dasselbe der Gesammtentwickelung anzupassen und die verfügbaren Einkünfte dem Bedürfniss entsprechend zu erhöhen, hatten schon vor dem Zusammentritt der ausserparlamentarischen Commission durch den im Jahre 1876 von Camille Sée in der Deputirten - Kammer eingebrachten Gesetz-Entwurf, betreffend Erhöhung der Zuschlags-Centimes und Vermehrung der Frohntage, sowie durch den auf facultative Beseitigung der Frohnden und ihre Erhöhung durch Zuschlags - Centimes gerichtete Gegenantrag von Escanyé, Massot und Rongé eine neue Anregung erhalten [3]); drei Viertel der Generalräthe — 61 gegen 13; 13 hatten nicht votirt — hatten sich indessen für die Aufrechthaltung der Frohnden ausgesprochen; die parlamentarische Commission schloss sich mit Stimmeneinhelligkeit dieser Auffassung an [4]). Mit der Bejahung dieser Frage war das Terrain für die Prüfung der weiteren Reform-Vorschläge geebnet; bei demselben handelte es sich vornehmlich um nachstehende fünf Punkte: 1) die Uebertragung der den Gemeinderäthen zustehenden Befugniss, die Ableistung

1) Siehe über die bezüglichen Verhandlungen das Nähere bei De Crisenoy, a. a. O. S. 10.

2) Bulletin du ministère de l'intérieur, Jahrg. 1879, S. 206.

3) De Crisenoy a. a. O. S. 6. 7. 130.

4) Es war berechnet worden, dass in der Mehrzahl der Departements der Werth der drei Frohntage dem Ertrage von circa 20, in anderen dem von 30, 40 und sogar 47 Centimes gleich kam. Wie sich für ganz Frankreich der Werth der Frohnleistungen zu den baaren Geldausgaben verhält, ist aus den Tabellen der Annuaires statistiques nicht genügend ersichtlich: danach betrug der Geldaufwand für die Unterhaltung im Jahre 1876 80 281 901 Fr., wovon 25 523 946 Fr. auf Naturalleistungen, 54 757 059 auf die baare Geldausgabe kamen. In ersterem Betrage ist indessen der Geldwerth der etwa in natura geleisteten industriellen Subventionen mit enthalten, in letzterem die ganze Geldausgabe, die aus dem Erlöse abgelöster Frohnden bestritten worden ist. Ausserdem wurden in natura für Neubauten etc. noch 9 479 833 Fr. geleistet.

er in natura zu leistenden Frohnden in Stückarbeit zu beschliessen und en Umwandlungs-Tarif festzusetzen, auf die Generalräthe, 2) die Vermehung der für die Unterhaltung verfügbaren Einkünfte, 3) die Trennung er der Unterhaltung gewidmeten von den zum Ausbau bestimmten Einünften und die Beschränkung des Zwanges auf die zur Unterhaltung rforderlichen Leistungen, 4) eine Vertheilung der Unterhaltungspflicht ie der auf dieselben bezüglichen Einkünfte zwischen Departement und emeinde nach Maassgabe der Kategorie, zu welcher die einzelnen Strasenstrecken gehören, 5) die Frage der Beibehaltung oder Unterdrückung er industriellen Subventionen. Die Commission sprach sich für sämmtche ad 1 bis 4 erwähnten Aenderungen — für die ad 2 bis 4 bezeicheten wenigstens im Princip — aus; sie beschloss sodann die Aufrechtaltung der industriellen Subventionen; mit der Prüfung des Details und er Aufstellung eines Gesetz-Entwurfs beauftragte sie eine Subcommission. ie letztere beendigte ihre Arbeit noch während des Jahres 1878; die Veiterführung der Vorberathung wurde im Laufe des Jahres 1879 dem izwischen vom Minister des Innern berufenen comité consultatif de la vinalité übertragen.

Neuer Gesetz-Entwurf.

Der aus den Berathungen dieser Commission hervorgegangene Gesetzntwurf [1]) enthält eine umfassende Aenderung der bestehenden Gesetzebung; er vereinigt zunächst die chemins de grande communication und intérêt commun zu einer Wegekategorie, so dass nur zwei Kategorien on Vicinalwegen: die chemins de grande communication und chemins cinaux ordinaires übrig bleiben; die ersteren hat das Departement, die tzteren die Gemeinde zu unterhalten; dem entspricht es, dass das Eigenum an den chemins de grande communication dem Departement, das an en chemins vicinaux ordinaires der Gemeinde zusteht, die von den Geeinden zu erhebenden Special-Centimes sind auf acht festgesetzt, das Mamum von drei Frohntagen ist beibehalten; das Maximum der von den epartements zu erhebenden Wege-Centimes beträgt zehn. Von den Speal-Centimes der Gemeinden können die Departements vier, von den rohntagen zwei für die chemins de grande communication in Anspruch ehmen; befinden sich in der Gemeinde keine Gemeinde-Vicinalwege, so höht sich der für die chemins de grande communication in Anspruch ı nehmende Beitrag auf 5 Centimes und die vollen drei Frohntage. Für ide Kategorien von Wegen können für den Fall ausserordentlicher Abıtzung durch Industrielle u. s. w. Beiträge von letzteren erhoben werden. ie Unterhaltung der chemins de grande communication ist für die Departeents, die der chemins vicinaux ordinaires für die Gemeinden obligatosch; dies schliesst jedoch nicht aus, dass bei der Unterhaltung der erstdachten Wege sich der Staat, bei der der letztgedachten sich der Staat ıd das Departement mit Unterhaltungs-Subventionen betheiligen; kann ch mit Hülfe dieser der Bedarf nicht vollständig gedeckt werden, so ist den Gemeinden überlassen, die Schaffung ausserordentlicher Einnahmen ırch extraordinäre Zuschlags-Centimes u. s. w. zu beschliessen; diese Bestung ist indessen eine rein freiwillige und ist daher der obligatorische

1) Abgedruckt bei De Crisenoy a. a. O. S. 139 fg.

Charakter nicht für die Last in ihrem ganzen Umfange durchgeführt. Nicht bloss für die an Stelle der in natura nicht geleisteten Frohnden zu zahlenden Geldäquivalente, sondern auch für die Umwandlung der Frohnden in Stückarbeit setzt der Generalrath die Tarife jährlich fest; das Geldäquivalent für den Frohntag darf nicht weniger als drei Viertel des üblichen Tagelohns betragen. Bezüglich der Leistungen für den Ausbau ist der obligatorische Charakter fallen gelassen worden; doch will die eine der vorgeschlagenen Fassungen denselben insoweit beibehalten, als es sich lediglich um die Inanspruchnahme der drei Frohntage und um bis zu fünf der acht Gemeinde-Special-Centimes handelt, soweit von diesen Einkünften nach Bestreitung der Unterhaltungskosten noch etwas verfügbar ist [1]. Ueber die Weiterförderung des Gesetz-Entwurfes ist inzwischen Näheres nicht bekannt geworden; eine Regelung der angeregten Punkte wird sich indessen bei der immer mehr hervortretenden Unzureichlichkeit der für die Unterhaltung verfügbaren Mittel auf die Dauer nicht umgehen lassen. In allen seinen Punkten bezeichnet der Gesetz-Entwurf einen erheblichen Fortschritt. Die Reduction der Klassen-Eintheilung auf zwei Kategorien entspricht dem Zustande, wie derselbe sich, nachdem das Gesetz vom 10. August 1871 unter den Generalräthen die chemins d'intérêt commun den chemins de grande communication fast in allen wichtigen Punkten gleichgestellt sich in der Praxis herausgebildet hat; die Angelegenheiten beider Kategorien von Wegen gehören sonach thatsächlich schon jetzt fast ausschliesslich zur Departemental-Verwaltung. Der gesammte Mechanismus wird durch diese Aenderung der Klassen-Eintheilung in zweckmässiger Weise vereinfacht. Die Uebertragung auch der materiellen Unterhaltungslast hinsichtlich beider zu einer Klasse vereinigten Kategorien von Wegen wenigstens im Princip auf das Departement entspricht ebenfalls dem Gange der neueren Entwickelung; die Uebertragung der Feststellung des Frohnde-Umwandlungs-Tarifs auf den Generalrath endlich enthält eine durchaus erwünschte Reform, da die Feststellung durch den Gemeinderath nicht selten dazu beitrug, dass durch Annahme hoher Sätze für die Stückarbeit die Frohnleistung in ihrem Effect beträchtlich geschmälert wurde. Eine gleichheitliche Heranziehung der Gemeinden zur Wegebaulast innerhalb des Departements lässt sich lediglich durch Anwendung einheitlicher Gesichtspunkte bei Festsetzung der Frohnden-Umwandlungs-Sätze sicherstellen.

Ruralwege.

Die Bezeichnung Ruralwege [2]) hat sich erst allmählig zu einem bestimmten Begriffe herausgebildet; derselbe ist auch jetzt ein wesentlich negativer; es werden darunter alle diejenigen im öffentlichen Gebrauch befindlichen Gemeindewege begriffen, welche weder als Vicinalwege clas-

1) La construction des chemins vicinaux n'est obligatoire pour les communes que dans la limite du réliquat des cinq centimes généraux et de trois journées des préstations, après prélévement des contingents dus aux chemins de grande communication et des ressources nécessaires à l'entretien: lautet jene zweite Fassung des Art. 21 des Entwurfs. De Crisenoy a. a. O. S. 143

2) Die beste Bearbeitung des Gegenstandes enthält der Aufsatz von Guillaume (dem Verfasser der oben citirten Schrift über die Vicinalwege) Les chemins ruraux in der Revue générale d'administration, Jahrg. 1879, Band II, S. 133 fg. Auch in besonderem Abdruck erschienen.

sirt sind, noch zu den innerhalb der Städte, Flecken oder Dörfer belegenen Strassen (voirie urbaine) gehören[1]); es handelt sich daher um Wege, welche hauptsächlich dem Verkehr innerhalb der Gemeinde-Feldmark, in weit überwiegendem Maasse demnach der landwirthschaftlichen Benutzung dienen. Von den Vicinalwegen unterscheiden sie sich hauptsächlich dadurch, dass das Eigenthum der Gemeinde an Grund und Boden keine unbedingte Voraussetzung ist, dass das Privilegium der Unverjährbarkeit ihnen nicht ohne Weiteres zur Seite steht und dass ebensowenig das Regime der Unterhaltung der Vicinalwege auf sie Anwendung findet; eine unbedingte Verpflichtung der Gemeinde, die Ruralwege zu unterhalten, besteht auch nach der heutigen Gesetzgebung nicht. Dass die frühere Gesetzgebung dieser Wege nur sehr vereinzelt erwähnte, erklärt sich daraus, dass fast überall die vorhandenen Mittel durch die Vicinalwege absorbirt wurden. So war denn auch die Bestimmung des Gesetzes vom 21. Juli 1870, welches den Gemeinden, deren Vicinalwege völlig ausgebaut waren und welche der Verpflichtung zur Unterhaltung derselben vollständig genügten, gestattete, den nach vollständiger Erfüllung jener Obliegenheiten noch verbleibenden Ueberschuss ihrer Frohnden — jedoch nicht über ein Drittel derselben hinaus — für die Ruralwege ihrer Feldmark zu verwenden, von nur geringer Wirkung. Eine im Jahre 1873 veranstaltete Zählung ergab 810 000 Ruralwege mit einer Gesammtlänge von 1 606 500 Kilometern[2]), von denen nur ein geringer Theil ausgebaut war; man wird schwerlich fehlgreifen, wenn man annimmt, dass an Ruralwegen etwa die dreifache Gesammtlänge der classirten Vicinalwege noch auszubauen blieb. Grade dies Missverhältniss zwischen den vorhandenen Mitteln und dem Umfange der Aufgaben musste der Gesetzgebung die grösste Reserve auferlegen; eine absolute und intensive Formulirung der Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung jener Wege hätte bei der Beschränktheit der im Haushalte der Gemeinde verfügbar zu stellenden Mittel leicht unübersehbare Verlegenheiten hervorrufen können. Dennoch trafen seit geraumer Zeit die Ansichten immermehr darin zusammen, dass etwas geschehen müsse; eine wirksame Förderung des Ausbaus der Ruralwege erschien als ein begründeter und mit dem Fortschreiten der wirthschaftlichen Entwickelung immer weniger abzuweisender Anspruch der landwirthschaftlichen Kreise; die Vorschriften über die Ruralwege bildeten denn auch einen wichtigen Abschnitt in dem Code rural, dessen Entwurf gegen Ende der sechziger Jahre bereits ausgearbeitet war und dessen Berathung im gesetzgebenden Körper lediglich durch den ausbrechenden Krieg verhindert wurde[3]). Dieser Entwurf wurde von der Regierung im Jahre 1876 wie-

1) Der Art. 1 des neuen Gesetzes vom 20. August 1881 (siehe weiter unten) formulirt folgende Definition: „Les chemins ruraux sont les chemins appartenant aux communes, affectés à l'usage du public, qui n'ont pas été classés comme chemins vicinaux.“ Diese Definition ist weder völlig erschöpfend noch auch in der Fassung ganz genau. Es fehlt die Angabe des Verhältnisses zur voirie urbaine; es sind ferner die Worte appartenant aux communes nicht so zu verstehen, als ob es eine unbedingte Voraussetzung sei, dass der Weg sich im Eigenthum der Gemeinde befinde.

2) Guillaume in dem oben allegirten Aufsatz, Revue générale d'administration Jahrg. 1879, Band II, S. 135.

3) Siehe das Annexe zur Senats-Sitzung vom 13. Juli 1876 (Drucksch. nr. 106 Ses-

der aufgenommen; die darin enthaltenen, auf die Ruralwege und chemins d'exploitation bezüglichen Bestimmungen sind es wesentlich, welche den Inhalt der unter dem 20. August 1881 als besondere Gesetze publicirten Sectionen I bis III des Code rural ausmachen. Die Sectionen vertheilen sich auf die beiden unter dem erwähnten Datum erlassenen Gesetze dergestalt, dass das erste Gesetz unter den Sectionen I und II die Vorschriften über die Ruralwege, das zweite unter Section III die Vorschriften über die chemins et sentiers d'exploitation umfasst; unter letztern werden solche Wege und Fusssteige verstanden, die lediglich die Verbindung zwischen verschiedenen Privatgrundstücken herstellen und bezüglich deren die Vermuthung besteht, dass sie sich im Eigenthum der Besitzer der angrenzenden Grundstücke befinden. Von den beiden ersten Sectionen, welche die auf die Ruralwege bezüglichen Vorschriften enthalten, umfasst die erste sowohl die rechtlichen Verhältnisse dieser Wege als die Verpflichtungen, welche sich auf Bau und Unterhaltung derselben beziehen; der zweite behandelt die Genossenschaften, welche sich behufs Ausbau und Unterhaltung von Ruralwegen bildeten [1]).

Allgemeine rechtliche Verhältnisse.

Wie schon oben erwähnt, bezeichnet die an die Spitze des Gesetzes gestellte Definition als Ruralwege alle der Verfügung der Gemeinden unterstehenden, dem öffentlichen Gebrauch dienenden Wege, welche nicht als Vicinalwege classirt worden sind. Dass der Weg dem öffentlichen Gebrauch dient, wird durch die Zwecke, welche die durch den Weg hergestellte Verbindung erfüllt, in Verbindung entweder mit der Thatsache einer allgemeinen und fortgesetzten Benutzung für den Verkehr des Publikums oder mit wiederholten von der Gemeindeverwaltung ausgegangenen Acten der Aufsicht und Verwaltung erwiesen. Dass der Gemeinde das Eigenthum zusteht, gehört, wie schon vorher ausgeführt, nicht zu den unerlässlichen Voraussetzungen; es streitet jedoch für dieses Eigenthum bis zum Beweise des Gegentheils eine gesetzliche Vermuthung. Ebenso fahren die Ruralwege fort, der Verjährung zu unterliegen; dieselbe wird jedoch ausgeschlossen, wenn der Weg Gegenstand einer Anerkennungs-Verfügung (arreté de reconnaissance) gewesen ist. Diejenigen Ruralwege zu bezeichnen, welche zum Gegenstand einer solchen Anerkennungs-Verfügung gemacht werden sollen, ist Sache des Gemeinderaths; die Verfügung selbst wird auf Gutachten des Gemeinderaths und auf Vorschlag des Präfecten nach öffentlicher Enquête von der Departemental-Commission erlassen; dieselbe hat zugleich die civilrechtliche Wirkung der Feststellung des Besitzstandes zu Gunsten der Gemeinde für den Possessorien-Process. Indem das Gesetz es den Gemeinderäthen überlässt, die anzuerkennenden Wege zu bezeichnen, will es den gedachten Organen Gelegenheit geben, die Maassnahme auf diejenigen Wege zu beschränken, deren Unterhaltung die Kräfte der Gemeinde nicht übersteigt; eine sorgsame desfallsige Er-

sion 1876) S. 2. Dasselbe enthält den erwähnten, damals unverändert vorgelegten Entwurf nebst Motiven.

1) Zu den Sectionen I und II hat der Minister des Innern (Constans) unter dem 27. August 1881 eine Instruction erlassen, die im Bulletin du Ministère de l'entérien des gedachten Jahres S. 417 ff. abgedruckt ist. Derselbe Jahrgang enthält auch — S. 388 fg. — den Text der beiden Gesetze.

gung ist umsomehr Aufgabe der Gemeinderäthe, als die umfangreichen
sprüche, welche sonst und namentlich für die Vicinalwege, an die Ge-
inden gerichtet werden, von den im Haushalt derselben verfügbaren
tteln selbst im günstigen Falle nur ein sehr sparsames Maass für die
ralwege übrig lassen. Um diese Mittel einigermaassen zu vermehren,
t das Gesetz den Gemeinderäthen die Berechtigung eingeräumt, für den
ll der Unzureichlichkeit der fraglichen Einkünfte zum Behuf der Un-
haltung der Ruralwege einen vierten Frohntag oder ausserordentliche
euer-Zuschläge zu den indirecten Steuern zu votiren; der durch die
euer-Zuschläge zu gewinnende Zuwachs ist indessen bei dem regelmässig
ringen Ertrage dieser Zuschläge und der häufig bei den Gemeinden vor-
ndenen Abneigung gegen eine Belastung mit solchen wohl kaum als
n besonders erheblicher anzusehen; eine mehr ins Gewicht fallende ist
e Erhöhung, die aus dem eventuellen Hinzutritt eines vierten Frohn-
ges sich ergibt; dennoch wird auch diese Erhöhung in der grossen
ehrzahl der Fälle zur Deckung des Bedarfs ebensowenig ausreichen,
der Ertrag der etwaigen freiwilligen Beiträge bezw. der sogenannten
dustriellen Subventionen, welche das Gesetz nach Analogie der für die
cinalwege bestehenden desfallsigen Bestimmungen den Ruralwegen eben-
ls zugestanden hat. Um der Unterhaltung der letztgedachten Kategorie
n Wegen noch weitere Mittel zuzuführen und ihrem Ausbau einen grös-
ren Aufschwung zu geben, hat daher das Gesetz zu einem weitern Aus-
nftsmittel greifen müssen; es hat die Formen für die Bildung von Ge-
ssenschaften der Interessenten — sogenannten Syndicaten — innerhalb
r einzelnen Gemeinden vorgezeichnet, welche in diesen sich an die com-
unale Organisation lose anlehnend, Ausbau und Unterhaltung der Rural-
ge als Specialaufgaben in die Hand nehmen. Es ist hiermit ein im
biete des öffentlichen Wegewesens bisher in Frankreich nicht versuch-
Weg betreten worden.

Die Formen, in denen die Bildung der Genossenschaften zu erfolgen
t, sind im Allgemeinen denjenigen nachgebildet worden, welche das Ge-
z vom 21. Juni 1865 für die Bildung von Deichverbänden und land-
rthschaftlichen Meliorations-Genossenschaften vorschreibt; die Syndicate
hen selbstverständlich unter der Aufsicht und Controle des Maires und des
äfecten; dem Maire verbleibt auch die Handhabung der Polizei bezüg-
h der Ruralwege. Verhandlungen behufs Bildung einer Genossenschaft
nn der Maire einleiten sowohl dann, wenn, nachdem die Eröffnung,
ederherstellung oder Verbreiterung eines Ruralwegs von der Departe-
ntal-Commission in bestimmungsmässiger Weise beschlossen worden, die
üglichen Arbeiten unausgeführt geblieben sind, als auch dann, wenn
in der gesetzlichen Form als solcher anerkannter Ruralweg von der
meinde nicht oder nicht genügend unterhalten wird; er muss mit Ver-
dlungen bezüglicher Art vorgehen, wenn eine Zahl von wenigstens drei
eressenten dies verlangt. Die Voraussetzungen sind je nach der Art
Arbeiten, welche in Frage stehen, verschieden; handelt es sich nur
um, einen bereits vorhandenen Ruralweg fahrbar zu machen oder ihn
diesem Zustande zu erhalten, so genügt zur Beschlussfassung über die
dung des Syndicats eine Majorität von entweder der Hälfte (plus Einem)

der Interessenten, wenn diese Hälfte zugleich zwei Drittel des Flächeninhalts der betheiligten Grundstücke repräsentirt oder von zwei Dritteln der Interessenten, wenn durch diese zwei Drittel wenigstens die Hälfte der Grundfläche vertreten wird; die Minorität ist in diesem Falle ebenfalls gebunden und erstreckt sich die durch derartigen Majoritätsbeschluss zu Stande gekommene Genossenschaft auf sämmtliche Eigenthümer von Grundstücken, welche bei der Benutzung des Weges betheiligt sind. Handelt es sich um Ausführung einer sich auf einen Theil des Weges beschränkenden Verbesserung und Verbreiterung, so bedarf es einer Majorität von der Hälfte plus Einem der Interessenten, wenn diese drei Viertel der betheiligten Grundfläche oder von drei Vierteln der Interessenten, wenn diese die Hälfte der betheiligten Grundfläche repräsentiren; bezieht sich dagegen die Bildung des Syndicats auf Arbeiten, welche die Neueröffnung, Wiederherstellung oder Verbreiterung des Weges in seiner ganzen Ausdehnung zum Gegenstande haben, so ist Stimmeneinhelligkeit der Interessenten erforderlich. In dem bezüglichen Beschlusse sind zugleich der Zweck, die Dauer der Genossenschaft, die Zahl der Syndici, der Umfang ihrer Vollmachten und die Art der Aufbringung der zur Deckung der Ausgaben nöthigen Mittel zu regeln; die Festsetzungen hierüber bilden den Inhalt des Statuts; es bedarf zu dem Beschlusse der Genehmigung des Präfecten, die jedoch auf Gutachten des Maire und des Gemeinderaths jederzeit ertheilt werden muss, wenn die Formalitäten beobachtet worden sind; nur dann, wenn die Gemeinde sich mit einem Beitrage betheiligt, findet eine sachliche Beurtheilung Seitens des Präfecten statt, welcher die Angemessenheit jener Betheiligung, sowohl was die Modalitäten, als was den Betrag anlangt, zu prüfen hat [1]). Die Syndici werden stets durch die General-Versammlung der Interessenten gewählt; hat jedoch die Gemeinde sich mit einem Beitrage betheiligt, so hat der Maire eine dem Verhältniss dieser Betheiligung entsprechende Zahl der Syndici zu ernennen. Die Syndici sind befugt, die Genossenschaft im Processe zu vertreten und Namens derselben Verträge zur Erwerbung des zur Verbesserung, Verbreiterung, Verlegung u. s. w. der Wege erforderlichen Terrains abzuschliessen; Eigenthümerin des so erworbenen Terrains wird jedoch die Gemeinde. Vor Allem aber regelt das Syndicat die Art der Ausführung der Arbeiten, sowie die Aufbringung der Mittel; die letztere soll nach Maassgabe des Interesses, mit dem die einzelnen Grundeigenthümer bei den Arbeiten betheiligt sind, geschehen; die Beiträge werden auf Grund der vom Präfecten für vollstreckbar erklärten Rolle in derselben Art wie die öffentlichen Abgaben eingezogen [2]). Die Verfügung, mittelst deren der Präfect die Bildung des Syndicats genehmigt hat, kann zurückgezogen werden, wenn die Genossenschaft die Arbeiten, zu deren Ausführung sie zusammengetreten, auch nach vorheriger desfallsiger Aufforderung in Angriff zu nehmen unterlässt.

Chemins d'exploitation.

Das zweite, die dritte Section des Code rural umfassende Gesetz behandelt wie oben erwähnt die chemins und sentiers d'exploitation, d. h.

1) Art. 22 der Instruction.
2) Art. 27 des Ges. und der Instr.

ejenigen Fahr- und Fusswege, welche ausschliesslich dem Verkehr
rischen den verschiedenen Grundstücken bezw. ihrer Bewirthschaftung
enen. Die Vermuthung streitet für das Eigenthum der angrenzenden
rundeigenthümer; an der Benutzung sind alle Interessenten Theil zu
ıhmen berechtigt, wogegen dem übrigen Publikum die Benutzung unrsagt werden kann. Zu den Arbeiten, welche erforderlich sind, um
n Weg zu unterhalten oder in benutzbaren Zustand zu setzen, sind alle
genthümer von Grundstücken, für welche der Weg von Nutzen ist,
ch dem Maassstabe ihres Interesses beizutragen verbunden; jeder derlben kann sich jedoch von der bezüglichen Verpflichtung durch Verchtleistung auf sein Benutzungsrecht befreien [1]); dem entspricht es,
ss das Einverständniss sämmtlicher Eigenthümer erfordert wird, wenn
hufs der Herstellung oder der Unterhaltung eines solchen Weges eine
ndicats-Genossenschaft nach den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juni
65 gegründet werden soll [2]). Die Unterdrückung eines chemin d'exoitation kann nur mit Zustimmung sämmtlicher Betheiligter erfolgen;
e Streitigkeiten über Eigenthum und Unterdrückung solcher Wege wern im summarischen Verfahren durch das Civilgericht entschieden; über
e anlässlich der Unterhaltungs-Arbeiten u. s. w. entstehenden Streitigiten entscheidet vorbehaltlich der Appellation der Friedensrichter. Dem
ävaliren der Privatinteressen in dieser Materie entspricht die Sicherellung der Ausführung des Gesetzes lediglich durch die Garantien, welche
e Geltendmachung der Rechte der Betheiligten im Civilprocesse bietet.

In der Entwickelung der Wege-Gesetzgebung Frankreichs, wie ich
e im Vorstehenden zu schildern versuchte, entrollt sich demnach das
ld eines planmässigen, consequenten, mit der allgemeinen wirthschafthen Entwickelung Schritt haltenden Vorgehens; von einer Vertheilung
r Wegelast zwischen Staat und Departement zur Ausbildung derjenigen
rmen vorschreitend, welche auch der beschränkten Leistungsfähigkeit
r kleinen und kleinsten Kreise eine wirksame Verwendung im Gesammtrganismus zu sichern geeignet waren, haben die Regierungen Frankichs es verstanden, überall die verfügbare wirthschaftliche Kraft aufzuchen und für die Zwecke des Ausbaues und der Unterhaltung der Wege
enstbar zu machen; auf den verdienstvollen, wenn auch in zunächst
ch rohen Formen ins Leben gerufenen Anfängen, wie sie das alte
egime zurückgelassen, ist so ein Bau errichtet worden, dem auf diesem
ebiete kaum eine andere Nation Gleiches an die Seite zu setzen hat.
ie sie aber nach der einen Seite hin der allgemeinen wirthschaftlichen
ıtwickelung folgte, so hat anderseits die Gestaltung der Wegegesetzbung ein wichtiges Element in der Organisation der Selbstverwaltung
bildet; in dem Wirkungskreise, mit dem die auf diese Organisation beigliche Gesetzgebung die Departements und Gemeinden ausgestattet hat,
hmen, zumal was die Departements anlangt, die Aufgaben des Wegeesens eine hervorragende Stelle ein. In der Herstellung der auf das
egewesen bezüglichen Functionen der Selbstverwaltungskörper macht

1) Art. 34. 37 des Ges.
2) Art. 5 dieses Gesetzes (loi sur les associations syndicales).

gleichwohl eine doppelte Strömung sich bemerkbar: der allgemeinen Tendenz der Gesetzgebung, welche die Befugnisse der Departements und Gemeinden und das Gebiet ihrer selbständigen Entschliessungen zu erweitern bestrebt ist, entgegen bewegt sich, wenigstens was das zur Zeit wichtigste Gebiet des Wegewesens, die Vicinalität anlangt, ein auf die starke financielle Betheiligung der Departements und des Staats sich stützender centralisirender Zug; wie in dem Gebiet des Vicinalwegewesens die Befugnisse der Gemeinden dem wachsenden Einflusse der Departemental-Verwaltung gegenüber immer mehr zu blos formellen herabsinken, so hat auch der erhebliche Umfang, in dem der Staat neuerdings mit Vorschüssen und Subventionen eingetreten ist, Anlass zu Versuchen gegeben, dem Staat in jenen Zweigen des Wegewesens einen verstärkten Einfluss zu sichern. Die sachliche Einwirkung bildet auch hier ein Correlat der financiellen Betheiligung; für die Regelung der Verwaltungsbefugnisse ist die Art, wie die Last in den einzelnen Gebieten des Wegewesens auf die verschiedenen Verbände vertheilt ist, wesentlich bestimmend; in der Herausbildung sachgemässer Grundsätze für das Ineinandergreifen der Leistungen des Staats, der Departements und der Gemeinden bezw. der innerhalb der letzteren sich bildenden kleineren Verbände liegt eine der am meisten charakteristischen und verdienstvollsten Seiten der auf das Wegewesen bezüglichen Gesetzgebung Frankreichs.

Die Vertheilung der Last ist, wie die vorstehende Darstellung gezeigt hat, dergestalt geregelt, dass einzelne Zweige der Wegelast — Staats- und Departementalstrassen, Ruralwege, dem Staat, den Departements bezw. den Gemeinden und den kleinern Kreisen innerhalb derselben ausschliesslich zugewiesen sind, dass dagegen innerhalb des für die heutige Entwickelung wichtigsten Gebiets, dem der Vicinalwege die Leistungen von Staat, Departements und Gemeinden concurriren; nach der Gestaltung, welche der Betheiligung des Staats zumal in neuerer Zeit gegeben worden, hat derselbe in erster Linie einen namhaften Antheil an dem Aufwande für den Ausbau neuer Vicinalwege übernommen; indem der Staat die unzureichliche wirthschaftliche Kraft der Departements und Gemeinden durch Beihülfen und Vorschüsse ergänzt, stuft er zugleich das Maass jener Ergänzung nach dem Verhältniss der den Verbänden beiwohnenden eigenen Leistungsfähigkeit ab; in den Beihülfen wird zugleich eine theilweise Ausgleichung gewährt. Beide Ideen, sowohl die des ergänzenden Eintretens des Staats behufs Herstellung gemeinnütziger Anlagen überhaupt, als auch die der Ausgleichung enthalten wichtige Gesichtspunkte für die Bestimmung der Art, in der die überschiessende financielle Kraft des Staats zu Gunsten der engeren Verbände nutzbar zu machen ist. Wenn unter Umständen die Abnahme vorhandener Lasten wichtig werden kann, so steht doch in erster Linie die Verhütung des weiteren Anwachsens und der Vermehrung der Lasten; die gesetzliche Normirung von Grundsätzen, welche den engeren Verbänden zur Verhütung solchen Anwachsens ergänzende Beihülfen des Staats sichern, wird vor Allem dann ihren heilsamen Zweck erfüllen, wenn die Beihülfen bei Herstellung von Anlagen, die wieder eine Hebung der wirthschaftlichen Kraft des Verbandes zur Wirkung haben, Verwendung finden. In der Abstufung der Beihülfen

ı der Leistungsfähigkeit der engeren Verbände erfüllt der Staat seinen
ıf, der ihm die Ausgleichung in letzter Stelle zuweist; die Verwirk-
ıng dieser Aufgabe wird dem französischen Staat erleichtert durch
Gleichartigkeit der Organisation der Departemental- und Communal-
ɔände und ihres Steuerwesens. Wie schematisch auch die Grundlagen
die Beurtheilung der Leistungsfähigkeit jener Verbände bleiben mö-
; im grossen und Ganzen wird das Ziel, vorzugsweise und in umfas-
erer Art dem wirthschaftlich Schwachen zu helfen, doch erreicht.

Mit der Behandlung der Ruralwege habe ich bereits das Gebiet der
wirthschaftlichen Gesetzgebung betreten, das ich im nächsten Artikel
er darzustellen beabsichtige.

Miscellen.

XI.

ıie überseeische Auswanderung Europäischer Staaten in den Jahren 1871 bis 1881.

Bei der heutigen Entwicklung internationaler Freizügigkeit entzieht
in allen Staaten ein nicht unbeträchtlicher Theil der Auswanderung
amtlichen Kontrole der Behörden. Die Nachweisungen über die Zahl
Auswanderer sind daher ziemlich lückenhaft, besonders in denjenigen
ten, in welchen die Auswanderer-Statistik sich auf die Zahl der
ıngten Staats-Entlassungs-Urkunden stützt. Erscheint somit ein in-
ationaler Vergleich hinsichtlich der Zahl der Auswanderer unzulässig,
ann doch, weil der nicht zur Anschreibung kommende Prozentsatz der
wanderer in den einzelnen Staaten jährlich annähernd gleich gross
dürfte, der Gang der Auswanderung d. h. die Zu- oder Abnahme
elben während einer fortlaufenden Jahresreihe vergleichend betrachtet
len.

Es geschieht dies in der nachstehenden Uebersicht A. Dieselbe zeigt,
in fast allen aufgeführten Staaten die überseeische Auswanderung in
Jahren 1872 und 1873 ein Maximum hatte, 1874 bis 1876 abnahm,
ahre 1877 ein Minimum erreichte, seitdem aber wieder beständig und
le zugenommen hat. Diese übereinstimmende Bewegung dürfte den
eis liefern, dass die überseeische Auswanderung in ihrer Höhe haupt-
lich durch den Gang von Handel und Industrie in den Bestimmungs-
ern und nur zum geringen Theil durch die inneren wirthschaftlichen
ıältnisse der genannten Europäischen Staaten bestimmt wurde.

Die Uebersicht B behandelt die Europäische Einwanderung der Ver-
ten Staaten von Amerika in den Jahren 1871 bis 1880, die Ueber-
en C, D und E enthalten speziellere Angaben über die Deutsche
vanderung nach überseeischen Ländern.

Uebersicht A. Die überseeische Auswanderung Europäischer Staaten 1871—81.

Staaten[1])	1871.	1872.	1873.	1874.	1875.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	18
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	1
Deutsches Reich[2]) . .	75 912	125 650	103 639	45 112	30 773	28 368	21 964	24 217	33 327	106 190	210
Schweden . .	13 186	11 968	9 642	3 569	3 689	3 786	2 997	4 400	12 866	—	-
Dänemark . .	3 906	6 893	7 200	3 319	2 073	1 581	1 877	2 972	3 118	—	-
Grossbritannien u. Irland	192 751	210 494	228 345	197 272	140 675	109 469	95 195	112 902	164 274	227 542	·
Frankreich . .	—	8 751	6 832	6 385	3 785	2 591	3 348	—	—	—	·
Schweiz	3 852	4 899	4 957	2 672	1 772	1 741	1 691	2 608	4 288	7 255	·
Italien	—	—	—	—	—	22 392	22 698	23 901	39 827	—	·

Uebersicht B. Die Europäische Einwanderung in den Vereinigte Staaten von Amerika 1871—80[3]).

Herkunftsländer.	1871.	1872.	1873.	1874.	1875.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	Zus. 1871
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	1
Deutsch. Reich	82 554	141 109	149 671	87 291	47 769	31 937	29 298	29 313	34 602	84 638	71
Schweden . . .	10 699	13 464	14 303	5 712	5 573	5 603	4 991	5 390	11 001	39 186	11
Norwegen . .	9 418	11 421	16 247	10 384	6 093	5 173	4 588	4 759	7 345	19 895	9
Dänemark . .	2 015	3 690	4 931	3 082	2 656	1 547	1 695	2 105	3 474	6 576	3
Niederlande .	993	1 909	3 811	2 444	1 237	855	591	608	753	3 340	1
Grossbritannien u. Irland	142 894	153 641	166 843	115 728	85 861	48 866	38 150	38 082	49 967	144 876	98
Belgien	774	738	1 176	817	615	515	488	354	512	1 232	7
Frankreich . .	3 138	9 317	14 798	9 644	8 321	8 004	5 856	4 159	4 655	4 314	7
Schweiz . . .	2 266	3 650	3 107	3 093	1 814	1 549	1 686	1 808	3 161	6 156	2
Italien	2 816	4 190	8 757	7 666	3 631	3 015	3 195	4 344	5 791	12 354	5
Uebrg. Europ. Staaten	6 978	8 136	12 736	15 371	18 065	13 039	14 545	9 910	11 809	25 180	13
Europa	264 548	351 265	396 380	261 232	181 635	120 103	105 092	100 832	133 070	347 747	2 261

1) Quellen: Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1882. Märzheft. Bidrag till Soeriges officiela Statistik A) Befolknings-Statistik 1871 S. 37, 1872 u. 73 S. 31, 1874 S. 49, 1875 bis 79 S. 37. Danmarks Statistik: Sammendrag of statistiske Oplysninger angaaende. Nr 8 S. 29. Statistical abstract for the United Kingdom. Nr. 28 (1866—80) S. 150. Annuaire statistique de la France 1880. S. 58. Schweizerische Statistik L. S. 118/119. Italiana Emigrazione all'Estero 1879.

2) Die Angaben beziehen sich nur auf die über Bremen, Hamburg, Stettin und Antwerpen ausgewanderten Deutschen.

3) Quelle: Statistical Abstract of the United States 1880 S. 135 u. 136.

Uebersicht C. Die deutschen überseeischen Auswanderer 1871—81.

Deutsche Auswanderer im Jahre	überhaupt (durch die amtliche deutsche Stat. nachweisbare)	davon wurden befördert über Bremen	über Hamburg	über Stettin	über Antwerpen	nach Amerika, und zwar den Verein. Staaten v. A. überhaupt	den Verein. Staaten v. A. %	Brasilien	Anderen Theilen v. A.	nach Afrika	nach Asien	nach Australien
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1871	75 912	45 658	30 254	—	—	73 816	97,2	920	330	18	11	817
1872	125 650	66 919	57 615	—	1 116	120 056	95,5	3 232	1 176	2	12	1 172
1873	103 638	48 608	51 432	—	3 598	96 641	93,2	5 048	605	4	9	1 331
1874	45 112	17 907	24 093	1 536	1 576	42 492	94,2	1 019	663	5	33	900
1875	30 773	12 613	15 826	268	2 066	27 834	90,4	1 387	488	1	37	1 026
1876	28 368	10 972	12 706	202	4 488	22 767	80,3	3 432	858	54	31	1 226
1877	21 964	9 328	10 725	75	1 836	18 240	82,8	1 069	568	750	31	1 306
1878	24 217	11 329	11 827	85	976	20 373	84,1	1 048	634	394	50	1 718
1879	33 327	15 828	13 165	245	4 089	30 808	92,7	1 630	561	23	31	274
1880	106 190	51 627	42 787	552	11 224	103 115	97,1	2 119	761	27	36	132
1881	210 547	98 510	84 425	1 434	26 178	206 189	97,9	2 102	1 162	314	35	745
In den 11 Jahren 1871—81	805 698	389 299	354 855	4 397	57 147	762 331	94,6	23 006	7 806	1 592	316	10 647
Von je 100 Auswanderern der Jahre 1871/81 gingen nach den oben genannten Ländern						94,62		2,85	0,97	0,20	0,04	1,32

Uebersicht D. Bevölkerungsverlust der Deutschen Staaten durch überseeische Auswanderung 1871—81.

Preussische Provinzen und deutsche Staaten.	Deutsche Auswanderer 1871—1881 über Bremen, Hamburg, Stettin und Antwerpen.	Durchschnittlicher jährlicher Bevölkerungsverlust auf 1000 Einwohner.
Prov. Ost- und Westpreussen	96 820	2,7
,, Brandenburg mit Stadt Berlin	35 897	1,0
,, Pommern	90 400	5,6
,, Posen	77 425	4,3
,, Schlesien	23 000	0,5
,, Sachsen	13 791	0,6
,, Schleswig-Holst.	46 738	3,9
,, Hannover	62 500	2,8
,, Westfalen	21 464	1,0
,, Hessen-Nassau	30 081	1,8
,, Rheinland	25 893	0,6
Hohenzollern	750	1,0
Preussen ohne nähere Angabe	878	—
Königr. Preussen zus.	525 637	1,8
Bayern rechts d. Rheins	57 191	1,2
Bayern Pfalz	14 478	2,0

Deutsche Staaten.	Deutsche Auswanderer 1871—1881 über Bremen, Hamburg, Stettin und Antwerpen.	Durchschnittlicher jährlicher Bevölkerungsverlust auf 1000 Einwohner.
Sachsen	26 525	0,9
Württemberg	43 591	2,1
Baden	33 125	2,0
Hessen	20 298	2,1
Mecklenburg-Schwerin	28 665	4,7
Mecklenburg-Strelitz	3 259	3,1
Thüringische Staaten	12 544	1,0
Oldenburg	8 866	2,5
Braunschweig	3 227	0,9
Anhalt	1 426	0,6
Waldeck	1 074	1,8
Schaumburg-Lippe und Lippe	1 945	1,2
Lübeck	887	1,4
Bremen	5 894	3,7
Hamburg	11 816	2,7
Elsass-Lothringen	3 762	0,2
Deutschland ohne nähere Angabe	1 488	—

Uebersicht E. Altersverhältnisse der Deutschen Auswanderer.

Von je 100 Personen sind:	unter den Auswanderern	in der Bevölkerung
unter 10 Jahre alt . . .	27,1	24,6
10 bis unter 20 Jahre	17,1	19,7
20 „ „ 30 „	30,7	15,9
30 „ „ 40 „	14,1	13,4
40 „ „ 50 „	6,3	10,3
50 „ „ 60 „	3,1	8,4
60 „ „ 70 „	1,3	5,1
70 und mehr Jahre alt	0,2	2,5
Alter unermittelt	0,1	0,1

Dr. C. Bötzow.

XII.
Beiträge zur Statistik des Agio's.

	Oesterreich[1])			Russland[3])		
	Höchster Monats-Durchschnitt	Niedrigster Monats-Durchschnitt	Jahres-Durchschnitt	Höchster Monats-Durchschnitt	Niedrigster Monats-Durchschnitt	Jahres-Durchschnitt
1848	114,5	100,8	109,37	10,4	2,4	5,2
1849	121,25	106,13	113,85	6,8	2,8	4,5
1850	129,25	112,—	119,82	3,3	0,9	1,3
1851	135,25	119,3	126,05	2,8	1,3	2,1
1852	124,25	113,13	119,75	3,7	—	1,2
1853	115,55	108,44	110,62	4,5	—	0,2
1854	$138\frac{1}{2}$	$117\frac{5}{16}$	127,75	13,6	1,—	6,1
1855	$128\frac{1}{8}$	$110\frac{9}{16}$	120,62	10,3	4,5	7,5
1856	$110\frac{1}{4}$	102	105,37	6,—	—	1,6
1857	$107\frac{7}{16}$	$104\frac{3}{16}$	105,50	10,9	0,6	3,8
1858	$106\frac{15}{16}$	$101\frac{11}{16}$	104,12	9,5	4,5	7,4
1859	145,73	101,78	120,62	20,—	5,9	10,4
1860	141,25	126,25	132,25	10,8	6,—	8,1
1861	148,63	135,63	141,5	18,6	9,8	13,6
1862	138,50	117,75	128,07	16,9	8,3	11,8
1863	118,13	110,25	113,09	11,3	2,8	5,5
1864	119,50	113,38	115,72	30,5	11,9	19,—
1865	114,13	105,20	108,32	23,6	21,5	22,7
1866	133,—	102,65	119,84	47,—	21,6	30,2
1867	130,50	119,13	124,48	23,7	10,2	18,—
1868	118,70	113,25	114,40	18,7	—	17,7
1869	122,75	118,75	121,02	31,4	18,—	26,4
1870	125,88	118,78	121,89	33,5	25,8	30,2
1871	122,68	116,18	120,38	24,6	17,5	20,7
1872	113,50	106,05	109,27	19,3	16,9	18,—
1873	110,63	106,55	108,14	20,4	18,—	19,—
1874	107,03	103,55	105,24	17,9	15,2	16,1
1875	105,64	100,94	103,40	22,5	15,6	17,9
1876[2])	126,43	114,14	120,80	33,3	22,8	25,1
1877	129,06	118,34	122,88	64,7	30,3	48,8
1878	122,12	115,47	118,05	63,6	47,2	56,2
1879	116,85	115,13	116,12	65,5	49,4	57,—
1880	118,48	116,77	117,33			

1) Auf Grund der Daten in Herzka, Wärung und Handel. Wien 1876. S. 18.
2) Die weitern Daten beziehen sich auf Gold, die vorausgehenden auf Silber.
3) Rocca, la circulazione monetaria ed il corso forzoso in Russia. Annali di Statistica. serie 2. vol. 24. 1881. S. 469. Das Agio der Goldwährung, berechnet nach dem durchschnittlichen Monatskurse des Londoner Wechsels auf die Petersburger Börse.

	Italien[1])			Nord-Amerika[3])		
	Höchster Monats-Durchschnitt	Niedrigster Monats-Durchschnitt	Jahres-Durchschnitt	Höchster Monats-Durchschnitt	Niedrigster Monats-Durchschnitt	Jahres-Durchschnitt
1862				32	1⅜	13⅝
1863				62⅝	25⅞	46 3/16
1864				153¼	55⅞	103⅞
1865				116	36⅞	58⅜
1866	20,50	1,25	7,01	27⅜	52⅝	41⅛
1867	13,40	4,87	7,37	43⅝	34⅛	38⅛
1868	15,15	5,20	9,82	46⅝	34⅛	39⅞
1869	5,72	2,02	3,94	46⅝	21⅜	33⅝
1870	12,10	1,72	4,50	21⅜	10⅞	15
1871	7,30	3,85	5,35	14½	9⅜	12
1872	14,95	6,70	8,66	14⅜	9⅜	12⅛
1873	17,65	10,00	14,21	17 13/16	9 7/16	14½
1874	16,95	9,50	12,25	13⅛	9¾	11 3/16
1875	10,80	8,15	8,27			14,8
1876[2])	9,65	7,25	8,47			12,1
1877	13,75	7,65	9,63			5,8
1878	11	7,90	9,42			0,6
1879	14,80 bis September	9,00	11,19			0,0
1880	13,05	8,75	10,53			

Höchster und niedrigster Cours im Monat für Nord-Amerika.
Goldagio[3]).

	1863 Max.	1863 Min.	1863 Durchschn.	1864 Max.	1864 Min.	1864 Durchschn.
Jan.	60⅝	34	47⅜	60	51⅛	55⅞
Febr.	72⅛	53	62⅝	61	57⅛	59½
März	71⅝	39	55⅜	69⅝	59	64⅜
April	59	46	52⅛	87	66⅜	76⅝
Mai	55	43⅛	49⅜	90	68	79
Juni	48⅞	40⅛	44⅝	151	89	120
Juli	45	23⅜	34⅛	185	122	153⅛
Aug.	29⅝	22⅛	25⅞	162	131⅛	146⅝
Sept.	43⅛	27	35½	155	85	120
Okt.	56⅝	40⅜	48⅛	129	89	109
Nov.	54	43	48⅛	160	109	134⅛
Dec.	52	47	49⅞	144	111	127⅛

	1865 Max.	1865 Min.	1865 Durchschn.	1866 Max.	1866 Min.	1866 Durchschn.
Jan.	134⅛	97⅛	116	44⅝	36⅝	40⅝
Febr.	116⅝	96⅜	106⅛	40⅝	35⅞	38⅜
März	101	48⅛	74⅛	36⅛	25	30⅝
April	60	44	52	29⅛	25	27⅜
Mai	45⅜	28⅝	36⅞	41⅛	25⅛	33⅛
Juni	47⅝	35⅝	41⅝	67⅝	37⅝	52⅝
Juli	46⅛	38	42⅜	55⅝	47	51⅜
Aug.	48⅛	45⅝	46⅞	52⅜	46⅛	49⅜
Sept.	45	42⅝	43⅜	47⅜	43⅜	45⅜
Okt.	49	44	46⅛	54⅜	45⅛	49⅞
Nov.	48⅝	45⅛	47⅛	48⅝	37⅛	43⅛
Dec.	46⅝	44⅛	45⅝	41⅝	31⅜	36⅛

1) Goldagio nach: Provvedimenti per l'abolízione del corso forzoso. Atti parlam. Leg. prim. Sess. 1880. S. 10.

2) Die weitern Daten beziehen sich auf Gold.

3) Goldagio nach: Notizie interno all' ordinamento bancaia ed al corso forzoso (Minis. d' agricoltura, industria e commercio, Roma 1876). S. 107.

	1867		
	Max.	Min.	Durchschn.
Jan.	$37\frac{1}{8}$	32	$34\frac{4}{8}$
Febr.	$40\frac{4}{8}$	$35\frac{6}{8}$	$38\frac{1}{8}$
März	$40\frac{3}{8}$	$33\frac{3}{8}$	$36\frac{7}{8}$
April	$41\frac{7}{8}$	$32\frac{5}{8}$	$37\frac{3}{8}$
Mai	$38\frac{7}{8}$	$34\frac{7}{8}$	$36\frac{7}{8}$
Juni	$38\frac{6}{8}$	$36\frac{3}{8}$	$37\frac{4}{8}$
Juli	$40\frac{6}{8}$	$36\frac{3}{8}$	$38\frac{4}{8}$
Aug.	$42\frac{3}{8}$	$39\frac{7}{8}$	$41\frac{1}{8}$
Sept.	$46\frac{3}{8}$	41	$43\frac{5}{8}$
Okt.	$45\frac{6}{8}$	$40\frac{3}{8}$	$42\frac{7}{8}$
Nov.	$41\frac{3}{8}$	$37\frac{7}{8}$	$39\frac{4}{8}$
Dec.	$37\frac{7}{8}$	33	$35\frac{3}{8}$

Höchster und niedrigster Cours im Monat für Russland[1]).

	1877		1878		1879		1880	
	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.
Jan.	30,09	27,76	56,11	42,71	65,14	61,35	53,20	48.73
Febr.	28,34	27,96	49,70	44,66	66,79	62,53	51,06	47.38
März	32,81	28,16	68,73	46,40	63,68	62,73	51,43	50.30
April	48,54	38,83	72,62	59,22	66,01	63,30	51,63	50.10
Mai	49,78	48,15	66,99	54,56	67,96	63,10	51,06	49.90
Juni	54,95	49,51	57,80	49,90	64,07	62,16	50,66	49.90
Juli	58,25	53,78	55,13	50,10	48,53	60,—	53,—	50.50
Aug.	54,75	53,—	55,33	51,06	53,59	52,03	52,60	52,03
Sept.	62,13	56,50	60,77	55,13	53,59	48,73	57,28	53.02
Okt.	70,68	56,70	64,07	58,44	52,42	49,51	59,61	57.68
Nov.	58,64	55,72	64,27	61,16	52,82	57,63	57,68	55.33
Dec.	60,38	56,11	66,79	62,13	53,39	52,03	—	—

B. F.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Systeme. Wirthschaftliche Grundbegriffe. Wirthschaftliche Zustände. Allgemeines.

Uebersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur des Jahres 1881. Zusammengestellt von Otto Mühlbrecht. Mit einem ausführlichen Register. XIV. Jahrg. 8°. Berlin 1882. XXII u. 274 SS.

Die im Jahre 1881 hier verzeichneten 3975 (gegen 3756 in 1880) Erscheinungen der staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur vertheilen sich auf die verschiedenen Sprachen folgendermaassen: in deutscher Sprache erschienen 1901, in französischer Sprache 897, in englischer Sprache 317, in italienischer 428, in holländischer 217, in dänischer und schwedischer Sprache 137 und in spanischer Sprache 78.

Wie das Jahr 1881 im Ganzen eine erheblich grössere Zahl von Publikationen im Vergleich zum Vorjahre aufzuweisen hat, so auch in den einzelnen Ländern. Nur die Zahl der englischen Schriften hat sich auffallend verringert, während jene in italienischer Sprache in besonders starkem Maasse angewachsen sind. — Die Brauchbarkeit und Zweckmässigkeit der vorliegenden Uebersicht ist bekannt. —

Warneck, Die Nothwendigkeit einer socialpolitischen Propädeutik. Leipzig 1882. 8°. 173 SS.

---

1) Maximum und Minimum des Goldagios in den Jahren 1877—60 (Rocca S. 401). —

Holtzendorff, v., J. C. Bluntschli und seine Verdienste um die Staatswissenschaften. Mit dem Bildniss Bluntschlis. (Heft 161 der deutschen Zeit- und Streitfragen. Flugschrift zur Kenntniss der Gegenwart.) Berlin 1882. 8°.

*Cauvès, Précis du cours d'économie politique. IIième éd. Paris 1881 und 1882. I. t. XI und 751, II. t. 347 SS.

Schoenhof, Ueber die volkswirthschaftlichen Fragen in den Vereinigten Staaten. Vortrag. New-York 1882. 8°. 54 SS.

Dieser am 16. Mai 1876 in New-York gehaltene Vortrag wurde i. J. 1880 als 130. Heft der von Fr. von Holtzendorff herausgegebenen Zeit- und Streitfragen gedruckt. Die gegenwärtige Ausgabe ist vom Verfasser an verschiedenen Stellen revidirt und bis auf die neueste Zeit fortgeführt worden, kann daher nicht als ein einfacher Wiederabdruck der früheren Veröffentlichung angesehen werden.

Der Vortrag zerfällt in drei unter einander aber eng zusammenhängende Theile. Zunächst spricht der Verf. über „das Nationalvermögen und die Finanzkrisis", dann über die „Wirkungen des Schutzzolles" und schliesslich über „Schiffbau und Seehandel". Mit Recht weist er darauf hin, dass die Vereinigten Staaten in ihrer Verwaltung und Gesetzgebung nicht auf die Rückkehr reiner Zustände hoffen könnten, bevor sie nicht den zersetzenden Einfluss der Bestechung ausgeschlossen. Der Handel, die Industrie, die Schifffahrt würden sich nicht zur alten Energie aufraffen, so lange es vortheilhaft bleibe, Schutz, Monopole und Subsidien von der Regierung zu erkaufen. Vor allem aber gelte es dann grössere Freiheit dem Handel und Verkehr zu schaffen. Weder Kongress-Ausschüsse noch Subsidien würden etwas anderes hervorbringen als Niederlagen, solange der Handel des freien Verkehrs entbehre. Ob jedoch, wie der Verf. annimmt, mit freien Gesetzen für Handel und Industrie alles Erstrebenswerthe erreicht werden wird, ob mit dem Freihandel die amerikanische Industrie sich in kurzer Zeit den Weltmarkt erobern und Amerika zum Centrum des Welthandels machen wird, erscheint dem Referenten sehr zweifelhaft. Wohl aber muss trotz dieser Differenzen anerkannt werden, dass die einzelnen Ausführungen der Schrift Beachtung verdienen. E.

Alfred Sudre, Geschichte des Communismus oder historische Widerlegung der socialistischen Utopien. Deutsch von Oscar Friedrich. Mit einem ergänzenden Nachtrag von Otto Wenzel. Berlin, Staude, 1882. XIII und 450 SS.

Trotz des gesteigerten Interesses, welches in den letzten Jahrzehnten der Socialismus auf sich gezogen hat, fehlt es noch heute in der Literatur an einer umfassenden Geschichte der socialistischen Theorieen. Verhältnissmässig am vollständigsten registrirt immer noch die in Betracht kommenden Denker das zuerst im Jahre 1848 erschienene französische Buch, von dem uns hier zum ersten Mal eine deutsche Uebersetzung geboten wird. Diese Schrift ist fleissig gearbeitet und zeichnet sich durch eine elegante Darstellung aus, und sie hat in Frankreich grossen Erfolg gehabt. Allein vor Allem der Standpunkt, auf welchem der Verfasser sich hält, die Tendenz, die er verfolgt und auch durch den zweiten Titel des Buches zu erkennen gibt, lässt doch die Arbeit den Ansprüchen gegenüber, die wir heute an eine Geschichte des Communismus stellen müssten, als ungenügend erscheinen. Denn wenn auch die Lehren der besprochenen Schriftsteller in ziemlich eingehender Weise dargelegt werden, so beschränkt sich dagegen die jeweils angeknüpfte Kritik im Wesentlichen darauf, dass in abwechselnder Beweisführung der Communismus immer aufs Neue als unmöglich oder als verwerflich hingestellt wird. Eine solche Darstellung kann keinen Ersatz bieten für eine allseitige Würdigung der betreffenden Autoren, wonach wir Verlangen tragen müssen, für eine Kritik der zum Theil doch nicht ganz werthlosen Ideen und Vorschläge, die sich bei denselben finden. Immerhin aber behält bei diesem seinem Charakter das Sudre'sche Buch Bedeutung als eine gewandte und auf der Kenntniss der verschiedenen Systeme und praktischen Erscheinungen beruhende Polemik gegen den Communismus. Gewiss wird auch eine solche Arbeit heute unter uns dem Wunsche und Bedürfnisse mancher Kreise entsprechen, und die vorliegende Uebersetzung, die in der Hauptsache als treu bezeichnet werden kann und mit stilistischem Geschick ausgeführt ist, dürfte deshalb von Vielen willkommen geheissen werden. Nur muss in Betracht gezogen werden, dass das Sudre'sche Werk in zweifacher Hinsicht eine fühlbare Lücke zeigt. Denn einerseits fehlen natürlich die Erscheinungen seit 1848, und so ist insbesondere der neuere deutsche Socialismus mit keinem Worte erwähnt. Ausserdem aber glaubte Sudre, übergehen zu können, was seinen Landsleuten bereits durch

das ältere Buch von Reybaud vorgeführt worden war, und aus diesem Grunde hat er merkwürdiger Weise die drei einflussreichsten Socialisten vom Anfange des Jahrhunderts, Saint Simon, Fourier und Owen, wohl kurz genannt, ohne aber ihre Lehren genauer zu entwickeln. Die letztere Unvollständigkeit hat die vorliegende Uebersetzung nicht zu ergänzen versucht. Dagegen enthält dieselbe einen Anhang, der über die neuesten socialistischen Bestrebungen und Bewegungen sich verbreitet. Wir hätten jedoch gewünscht, dass der Verf. dieser Zusätze hinsichtlich des Plans, der Oekonomie der Darstellung sich enger an das Hauptwerk angeschlossen, mit andern Worten seine Aufgabe darin gesucht hätte, die wichtigsten neuerdings hervorgetretenen Theorieen eingehender auseinanderzusetzen und zu kritisiren. Er hat vorgezogen, Erscheinungen der Literatur wie des Lebens in möglichster Menge zu erwähnen, sodass er das Einzelne nur skizzenhaft behandeln konnte. Wir glauben, dass dieses Verfahren bei einem Stoff, der doch in seinen allgemeineren Umrissen den Gebildeten bereits bekannt ist, einen geringeren Nutzen bietet als die detaillirte Besprechung der maassgebenden Persönlichkeiten. Begreiflicher finden wir es, dass der Verf. des Anhangs in einer andern Beziehung dem Beispiele Sudre's nicht gefolgt ist. Den Umstand nämlich, dass er auch in der Auffassung und Beurtheilung des Socialismus mit dem Franzosen von 1848 nicht übereinstimmt, möchten wir ihm nicht zum Vorwurf anrechnen. E. Leser.

H. Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik. Jena, Fischer, 1881 V u. 243 SS.

Das vorliegende Buch nimmt unter den Darstellungen der Entwicklung der Nationalökonomie einen besondern und einen bevorzugten Platz ein. Wenn andere bekannte Arbeiten sich mehr auf die äussere Geschichte der Wissenschaft, auf die literargeschichtliche und bibliographische Aufzählung der Autoren und ihrer Schriften beschränkt haben, so erhalten wir hier ein Werk, welches den Lernenden wirklich in den Geist, in die charakteristischen Lehren der epochemachendsten Vertreter der Nationalökonomie einführt. Der Verfasser hat in zutreffender Weise den Kernpunkt der verschiedenen Systeme hervorgehoben und von den Prinzipien aus die Theorieen der maassgebenden Denker entwickelt. Eine vielseitige Belesenheit setzt ihn in den Stand, auch auf die entfernteren Beziehungen hinzudeuten, die an die einzelnen referirten Lehrsätze sich knüpfen, und eine nicht nur gewandte, sondern auch schwungvolle Darstellungsweise trägt wesentlich dazu bei, das ganze Buch zu einer höchst anregenden, geistvollen Lektüre zu machen. Namentlich wird auch auf jeden pietätvollen Sinn die Hochachtung angenehm wirken, mit der der Verf. von den Heroen der nationalökonomischen Wissenschaft überall spricht, und die ihn vor einseitigem Aburtheilen bewahrt. Ganz zweckmässig ist es ferner, dass der Verf. den Einfluss der wissenschaftlichen Systeme auf die Gesetzgebung durch eine Schilderung der wichtigsten Reformepochen der letzten hundert Jahre veranschaulicht hat. Wegen dieser mannigfachen Vorzüge ist zu erwarten, dass das Werk den Beifall des Publikums finden und der so wichtigen Geschichte der Nationalökonomie einen zahlreichen Kreis neuer Freunde gewinnen wird. Es möge deshalb zum Schlusse dieser Bemerkungen noch gestattet sein, auf einige untergeordnete Versehen aufmerksam zu machen, die bei einem erneuten Abdruck sich leicht berichtigen liessen. S. 24 Z. 16 ist als Erscheinungsjahr von Stewart's Principles 1764 angegeben st. 1767. S. 39 Z. 2 ist zuviel gesagt, wenn es heisst, Turgot habe ein Toleranzedikt geplant; ebd. Z. 17 ff. enthält die mitgetheilte Briefstelle eine nicht authentische Einschiebung. S. 95 Z. 19 ist das Wort „jährlich" zu streichen, da die „Funds" der Anti-corn-law-league einmalige Beiträge waren; ebd. Z. 5 von unten ist der Betrag der Dotation Cobden's in 75,000 £ zu ändern. S. 44 l. Z. lies Blavet; die Z. 2 v. u. genannte Uebersetzung Schiller ist von 1776 und 1778, die von Draeby von 1779 und 1780. E. L.

Martin Geigel, Die wichtigsten volkswirthschaftlichen Theorieen verbunden zu einem Grundriss der Geschichte der Nationalökonomie. Würzburg 1881. 32 SS.

Wenn auch ein kurzer Abriss der Geschichte der Nationalökonomie gewiss Vielen erwünscht wäre, so kann doch das vorliegende dem Inhalt nach dürftige, in der Form ungewandte und an Ungenauigkeiten sehr reiche Schriftchen zum Gebrauch nicht empfohlen werden. E. L.

A. Patuschka, Mittelschullehrer, Unterredungen aus der Volkswirthschaftslehre. Für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht bearbeitet. Schmölln, R. Bauer, 1882. 174 SS.

Dieses Buch wird namentlich von Lehrern, welche die Nationalökonomie in die Schule einführen wollen, mit Vortheil gebraucht werden. Sie finden darin die wichtigsten nationalökonomischen Sätze an interessante, auch an sich wissenswerthe Thatsachen der Geschichte und des heutigen gewerblichen Lebens angeknüpft. Auch erhalten sie Fingerzeige, um die Disciplin zu Denkübungen der Schüler zu benutzen. Wenn auch bei einer Neubearbeitung der Verf. im Einzelnen Manches zu verbessern finden wird, so hat er doch schon jetzt den Stoff mit Geschick ausgewählt und hinsichtlich der Darstellung einen recht anregenden Ton getroffen. E. L.

Arthur Legrand, Etudes économiques. Paris, Guillaumin, 1881. 428 pp.

Die hier gesammelten Aufsätze sind in sehr verschiedenen Zeiten entstanden. Die zwei umfangreichsten handeln über die Zinsbeschränkungen (p. 75—197) und über die Banknote (p. 237—370). In dem ersteren (aus dem Jahre 1864) ist die Abschaffung des französischen Wuchergesetzes empfohlen. In der Begründung dieses Vorschlages sind die allgemeinen historischen Ausführungen dürftig und zum Theil irrthümlich; dagegen sind die Inconsequenzen, zu denen sich die Gesetzgebung und Jurisprudenz in der Behandlung des Wuchers gedrängt gesehen hat, gut dargelegt. In der Abhandlung über die Banknote erklärt sich der Verfasser als Gegner der ungedeckten Noten. Seine Argumentation ist nicht stark genug, um Jemanden, der in der Frage eine andere Ansicht hat, zu überzeugen. Wenn er aber, praktisch genommen, zuletzt nur zu der Empfehlung kommt, dass bei der französischen Bank die ungedeckten Noten auf einen bestimmten Betrag contingentirt werden möchten, so schliesst sich Ref. dieser Meinung gerne an, findet aber, dass der Verf., um zu diesem Resultat zu kommen, viel zu viel bewiesen hat. Von den kürzeren Erörterungen hebe ich diejenige als besonders gelungen hervor, welche die Nachtheile der Besteuerung des Papieres schildert (p. 371—398). Geringere Bedeutung haben die drei andern: „über die Postsparkassen", „über die amerikanischen Canäle" und „über die Erfindungspatente". In dem letztgenannten Aufsatz, der sich gegen jeden Patentschutz erklärt, ist p. 64 der englische master of the rolls in wenig glücklicher Weise als directeur des Archives wiedergegeben. E. L.

Rodbertus-Jagetzow's Socialökonomische Ansichten dargestellt von Theophil Kozak, Dr. phil. Jena, Verlag von Gustav Fischer 1882. Preis 6 M.

Das vorliegende Buch ist eine That. Dr. K. hat es unternommen, die Hauptsumme der Lehre des R. aus dessen verschiedenartigen und schwer zugänglichen Monographien zusammenzusuchen und nach Möglichkeit systematisch geordnet der wissenschaftlichen Welt vorzulegen.

Ref. findet die von K. hierbei befolgte Methode vortrefflich. Dass R. eine „vollständig neue Weltanschauung in Natur und Geschichte" besass, sowie neben dieser ein vollständig neues ökonomisches System, und dass er von beiden grosse Partieen ausgearbeitet, die übrigen wenigstens ihren Hauptpunkten nach angedeutet hat, ist leider noch nicht „bekanntlich". K. gibt nun, ausführlich oder in kürzeren Andeutungen, je nachdem R. das Material geliefert hat, 1) einen Auszug dieser Geschichtsauffassung. Dieser Auszug dient 2) als Rahmen für die Mittheilung der wirthschaftlichen Lehren des R. Auf jeder Geschichtsstufe werden diejenigen Lehren eingeflochten, welche für dieselbe in Betracht kommen. Hierbei entsteht allerdings der Uebelstand, dass mehrere Lehren, wie die von der Kostenarbeit, vom Werthe, von Geld und Credit etc., auseinander gerissen werden. Allein die verschiedenen Ausgestaltungen dieser Verhältnisse und Einrichtungen treten dafür auch in ihrer Bedingtheit durch die allgemeinen Zustände der einzelnen Zeitalter um so schärfer hervor. Mit Recht überlässt es K. der eigenen Bemühung des Lesers, sich die einzelnen Theile dieser Lehren selbst zu einem Gesammtbilde zu vereinigen, wobei übrigens ein ausführliches Register die besten Dienste leisten wird. — Endlich werden 3) alle diese Mittheilungen weit überwiegend mit den eigenen Worten des R. durch Aushebung und Aneinanderreihung passender Stellen aus seinen Schriften gemacht. Nur sehr selten hat sich K. selbst vernehmen lassen.

Nicht ganz so einverstanden kann Ref. mit der Manier sein, in welcher K. seine Methode durchführt. Es konnte nicht fehlen, dass hie und da in den Sätzen des R. kleine Auslassungen oder Veränderungen vorgenommen werden mussten, endlich, dass K. gelegentlich auch selbst das Wort ergreifen musste. Leider hat er es hierbei unterlassen, durch typographische Mittel (Punkte bei Lücken, Kursivschrift oder eckige Klammern für seine eigenen Hinzufügungen etc.) scharf zu scheiden, was von R. selbst herstammt, was nicht. Noch schlimmer aber ist es, dass K. die Worte des R. auch da verändert,

wo durchaus keine Nothwendigkeit dazu vorlag. Durch dieses Verfahren wird zwar die Darstellung der Lehre des R. im Ganzen nicht geschädigt, allein zuweilen ist es doch geschehen, dass K. mit seinen, wie er glaubte, rein stilistischen Veränderungen der Sätze des R. auch deren Inhalt zu nahe gekommen ist. Z. B. R. sagt Erk. S. 4: „Erst, wenn er [der Mensch] das Erarbeitete hat, beginnt die Wirthschaft.“ K. macht aus hat „besitzt“. Der Mensch hier ist aber gegenwärtig der Arbeiter. Unsere Wirthschaftsordnung zeichnet sich nun gerade dadurch aus, dass der Arbeiter von dem, was er als Erarbeitetes in Händen hat, gar nichts, und erst hinterdrein einen kleinen Theil davon besitzt. — K. hat sich durch solches Verfahren selbst eines grossen Nutzens beraubt, den sein Buch hätte haben sollen und können, nämlich: für so lange, als noch viele Schriften des R. dem grösseren Publikum so gut wie unzugänglich sind, wichtige Stellen derselben in authentischer Wiedergabe als Unterlage für weitere Discussionen darzubieten.

Zu dieser Manier K.'s gehört zweitens noch, dass er nicht in dem Umfang, als er gesollt hätte, selbst das Wort ergriffen hat. Wo R. irgend eine wichtige Erscheinung, die er weitläufig erörtert, nicht auch noch selbst in wenige, leicht herauszuschneidende Sätze zusammengefasst hat, gibt uns K. mehrfach entweder gar nichts oder nur Andeutungen von unverständlicher Kürze. Geradezu zum Fehler wird diese Manier in zwei Fällen: S. 85 bei der Darstellung, wie aus den römischen Ackerbausklaven sich ein Stand freier, an die Scholle gefesselter Ackerbauer entwickelte, und S. 102, wo die Loslösung des Einkommens aus Handel, Gewerbe und persönlichem Verdienst von dem einen Oikeneinkommen berührt wird. Alle diese Vorgänge sind von weltgeschichtlicher Wichtigkeit. In ihnen vollzieht sich die Auflösung des Menscheneigenthums und die Grundlegung unserer heutigen dreitheiligen Wirthschaftsordnung. Sie sind ein Stück der socialen Frage des Alterthums und veranschaulichen an dem Beispiel der römischen Cäsaren, wie der Staat sich zu solchen Fragen stellen soll. Sie sind ausserdem von R. selbst in diesen Bedeutungen erst ans Licht gezogen worden. Ihre Darstellung hätte am allerwenigsten fehlen dürfen.

Ref. würde im Stande sein, ein ganzes Verzeichniss kleiner, aus der soeben gerügten Manier entsprungener Unebenheiten vorzulegen. Aber dies würde die grösste Ungerechtigkeit von der Welt gegen das Buch und seinen Verfasser sein. Denn nur, wer R. kennt, vermag zu ermessen, wie wenig diese kleinen Mängel dem Zweck des Buches schaden: durch einen systematischen Ueberblick über die gesammte, so vielseitige und originale wissenschaftliche Thätigkeit des R. „das Verständniss der bisherigen wie der von den Herausgebern des Nachlasses noch zu publicirenden Schriften Rodbertus' zu erleichtern.“ Neben der örtlichen Zerstreutheit der R.'schen Productionen dürfte in der That die stoffliche Verschiedenheit derselben einen wesentlichen Grund für R.'s geringes Bekanntsein bilden. Bei K. jedoch wird der Oekonom endlich Zutrauen zu den scheinbar so abstrakten, gänzlich aller Realität entrückten wirthschaftlichen Theoremen fassen lernen, wenn er gleichzeitig aus den geschichtlichen Abschnitten ersieht, wie sich jene in den entlegensten und bisher gar nicht verstandenen Erscheinungen in gleicher Weise wirksam zeigen. Umgekehrt ist dem Philologen, dem Juristen, dem Historiker Gelegenheit geboten, in einem und demselben Buche die Grundlehren jener neuen ökonomischen Wissenschaft neben den überraschenden Resultaten kennen zu lernen, welche R. durch Anwendung dieser Lehren auf jene Disciplinen erzielt hat. Ja, es dürfte sich K. das Verdienst erworben haben, durch seinen Auszug aus den bisher so gut wie nicht beachteten römischen Abhandlungen erst in weiteren Kreisen auf diese Arbeiten R.'s mit ihrer Fülle feinster Forschungen, schlagender Resultate, neuer fruchtbarster Gesichtspunkte aufmerksam zu machen. Besonderen Fleiss endlich hat K. auf die Mittheilung der praktischen Vorschläge des R., des Normalarbeitstages und des Rentenprincips, verwandt. Die Knappheit der Darstellung erleichtert die Uebersicht, ohne der Klarheit Eintrag zu thun. Und auch ihnen dürfte die Nachbarschaft von R.'s geschichtlichen Forschungen zum Vortheil gereichen. Denn allein von diesen kann der Praktiker sich jenen grossen, gleichsam die Jahrhunderte durchdringenden Blick holen, der zur Beurtheilung jener Vorschläge fast noch mehr nöthig ist, als ihr technisches Verständniss.

Möge eine Reihe von Auflagen dem Verfasser und Verleger den verdienten Lohn ihres Unternehmens bringen, dem ersteren aber noch die Gelegenheit, sein Werk bis auf die Nagelprobe zu vollenden, als ein würdiges Denkmal für unseren Meister.

Leipzig. Moritz Wirth.

Briefe und Socialpolitische Aufsätze von Dr. Rodbertus-Jagetzow. Herausgegeben von Dr. R. Meyer. Berlin O., Adolf Klein's Verlag. I. Band, S. 1—352. II. Band, S. 353—765. Preis 15 M.

Gehört die Veröffentlichung von Briefen mit zu den schärfsten Prüfungen, denen ein Schriftsteller unterworfen werden kann, — vorausgesetzt dabei, dass es echte Briefe, unwillkürliche Ergüsse des Augenblicks, nicht mühsam in Briefform gebrachte Erzeugnisse schweissvoller Stunden sind — so dürfte kaum Jemand gefunden werden, der diese Prüfung besser bestände als Rodbertus. Nur mit dem Gefühl gesteigerter Verehrung wird der Freund und Kenner seiner Lehre auf das vorstehend genannte Werk blicken können. In diesen Briefen bewährt R. in hohem Grade eine Eigenschaft, die sich auch hin und wieder in seinen grösseren Schriften zeigt, dass er um so klarer wird, je kürzer er sich auszudrücken gezwungen ist. Ihren Triumph feiert diese Eigenschaft, wenn es gilt, eine ganze Theorie, womöglich eine ganze Weltanschauung, in ein einziges Wort zusammenzufassen. Ich will nur den Titel des einen Aufsatzes: „Physiokratie und Anthropokratie" hier anführen, in welchem der Inhalt zweier gegensätzlicher Weltordnungen in zwei Worte zusammengepresst ist. Daher sind diese Briefe freilich auch nur für diejenigen verständlich, welche das System des R. bereits kennen. Diese aber werden die reichste Ausbeute an Erläuterungen und Ergänzungen finden, von denen nachstehend nur die allerwichtigsten genannt sein mögen: so eine Reihe von Gründen gegen den Normalzeitarbeitstag, die Kritik des von R. Meyer entworfenen Programms der socialconservativen Partei (Brief 117), ein ausführliches Steuerprogramm, in welchem das Tabaksmonopol nur einen verschwindend kleinen Theil ausmacht; R. erklärt sich selbst für einen wahren „Harpagon in der Besteuerung". Ferner Erläuterungen zum Rentenprincip (hierher die grossen Aufsätze 5, 10, 13), Bemerkungen über Kollektiveigenthum, Agrarkommunismus und Produktivassociationen, welche auch neue Aufklärungen über R.'s Beziehungen zu Lassalle geben; Mittheilungen über die Vertheilung des Einkommens. „Niemals", sagt R., „habe ich es für möglich gehalten, dass so schwere Anklagestücke gegen das „System" existirten; und alle aus officiellen Urkunden!"

Dr. M. hat seiner Publikation ein inhaltschweres Schlusswort angehängt, in welchem er nichts Geringeres als eine **beginnende Verarmung Europas** nachzuweisen sucht, von welcher wiederum Deutschland am ehesten werde betroffen und am schwersten heimgesucht werden. M. geht soweit, selbst die Vorschläge des R., Rentenprincip und Fixirung der Lohnquote, für nicht mehr ausreichend zu erklären. Meyers Ausführungen müssen bei ihm selbst nachgelesen werden. Möge man es sich mit Widerlegungsversuchen, die nicht ausbleiben werden, nicht zu leicht machen.

Leipzig. Moritz Wirth.

Buffenoir, H., Robespierre. Aperçus sur la révolution française. Par., Dentu, 1882. 18. 99 pag. 2 fr.

Cauwès, P., Précis du cours d'économie politique professé à la faculté de droit de Paris. 2. édition, revue et augmentée. Tome II, 1ère partie. Par., Larose & Forcel, 1882. 8. 347 pag. Preis für beide Bände 20 fr.

de Colmont, A., Historique de l'incendie du ministère des finances (24—30 mai 1871). Par., impr. Lapirot & Boullay, 1882. 8. XVI—381 pag. (Wichtiger Beitrag zur Geschichte der Commune.)

Rambaud, I., Études économiques et sociales. Par., Larose & Forcel, 1882. 8. 480 pag. 5 fr.

Ricardo, D., Oeuvres complètes. Trad. en français par Constancio et A. Fonteyraud. Augmentées de notes de I. B. Say, Malthus, Sismondi, Rossi, Blanqui etc. Précédées d'une notice biographique sur la vie et les travaux de l'auteur par A. Fonteyraud et d'une préface par Mr. Block. Par., Guillaumin & Ce, 1882. 8. XLVIII—707 pp. 10 fr.

Fitzgerald, P., A new History of the English Stage, from the restoration to the liberty of the theatres in connection with the Patent Houses. From original papers in the Lord Chamberlain's Office, the State Paper Office, etc. 2 vols. London, Tinsley Brothers, 1882. 8. 830 pp. 30/—.

Froude, J. A., Thomas Carlyle. A History of the first forty years of his life, 1795 to 1835. London, Longmans & Co, 1882. 8. Mit 2 Portr. u. 4 Stahlst. 32/—.

Hunter, W. W., The Indian Empire; its history, people and products. London, Trübner & Co, 1882. 8. 560 pp. 16/—.

Johnson, O., William Lloyd Garrison and his times, or sketches of the anti-slavery movement in America, and of the man, who was its founder and moral leader. With an indroduction by J. G. Whittier. London, Low & Co, 1882. 8. 12/6.

Rogers, J. E. Th., A History of Agriculture and Prices in England from the year after the Oxford Parliament (1259) to the commencement of the Continental War (1793). Compiled entirely from original and contemporaneous records. Volume III—IV (1401—1582). Oxford 1882. 8. 775 and 779 pp.

Temple, R. L., Men and events of my time in India. London, Murray, 1882. 8. 526 pp. 16/—.

Milano, M., Criterii sull' economia pubblica ed applicata. Napoli, de Pascale, 1882. 8. 76 pp. 1 l. 50 c.

Vila, F., Escenas filipinas. Narraciones originales de costumbres de dichas islas. Madrid, Fé, 1882. 8. 271 pp. 8 r.

van Balen, J. H., De Nederlanders in Oost en West, te water en te land. 2. deel: De Avonturiers. De grondleggers van den nederlandschen handel en de eerste vestiging in de Oost. 1598—1603. Amsterd., Leendertz, 1882. 8. 196 pp. mit 4 Tafeln. 1 fl. 25 c.

Swalin, W., Det danske Statsraad 1880—1881. Biographiske Data. Kopenhagen, Gad, 1882. 8. 144 pp. 2 kr.

Leffler, J. A., Grundlinier till nationalekonomiken eller läran om folkens allmänna hushållning. Stockholm, Norstedt & Søner, 1882. 8. VIII—128 pp. 2 kr.

2. Sociale Frage.

Gamp, (Regierungsassessor), Die wirthschaftlich-sozialen Aufgaben unserer Zeit auf industriellem und landwirthschaftlichem Gebiete. Berlin 1880. 328 SS.

Der Verf. sieht die Gefahr der socialistischen Agitation als eine höchst bedenkliche an, weil in unseren wirthschaftlichen und socialen Verhältnissen der Klassenhass immer neue Nahrung erhält. Er hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Ursachen dieses Umstandes klar zu legen und Vorschläge zur Besserung zu bieten. Die Grundanschauungen, von denen er dabei geleitet wird, sind kurz folgende: Die Entwickelung der deutschen Industrie ist eine rapidere und einseitigere gewesen, als die der anderen Staaten und hat der Arbeiterbevölkerung besondere Nachtheile zugefügt, namentlich hält er die Koncentration der Fabriken in den grossen Städten für eine übermässige und sehr schädliche in wirthschaftlicher wie socialer Hinsicht. Künstlich soll sie begünstigt worden sein durch die schwankenden und willkürlichen Tarife der Privateisenbahnen, gegen welche nur Koncentrirung der Interessen schützen konnte, dann durch die Kommunalsteuergesetzgebung, welche den Fabrikbesitzern gestattete die Kosten der Schulen und Armenpflege auf die Schultern der Bevölkerung abzuwälzen. Er schildert dann in grellen Farben die durch die ausländische Konkurrenz und Steuerüberbürdung herbeigeführte Nothlage der Landwirthschaft. Hülfe erwartet der Verf. in der Hauptsache nur vom Staat, dessen weitgehendes Eingreifen im Sinne der Bismarck'schen Wirthschaftspolitik ihm unerlässlich erscheint. Dabei hält er sich indessen von extrem schutzzöllnerischen Tendenzen fern, bezeichnet vielmehr die internationale Arbeitstheilung im Allgemeinen als wünschenswerth, für die gegenwärtigen Verhältnisse aber eher zu hemmen, als zu begünstigen.

Originell sind die Vorschläge des Verf.'s, welche dahin gehen, die Fabriken aus den Städten auf das Land zu verlegen und besonders in die reinen Agrarprovinzen Preussens zu vertheilen, und darin liegt der Schwerpunkt der ganzen Arbeit. Er hofft damit die Lage des Arbeiters wesentlich zu verbessern, da derselbe mit demselben Lohn dort besser leben könne, er hofft ihm und seiner Familie dadurch ländliche Beschäftigung, allmälich Grundeigenthum verschaffen zu können und ihn dem demoralisirenden Einfluss der grossen Städte wie der Besitzlosigkeit zu entziehen. Mit Nachdruck weist der Verf. auf den Nachtheil hin, der mit der gleichen Lohnhöhe der verheiratheten und unverheiratheten Leute verbunden und mit den kurzen Kontrakten. Die Verlegung auf das Land wird s. A. n. ländlichen Usus herbeiführen. Naturallohn, der die Familie gegenüber dem Einzelnen begünstigt und grössere Dauer des Dienstverhältnisses. Er setzt voraus, dass auch die

mer sich besser dabei stehen werden, da sie den Grund und Boden, event. die ·äfte dort billiger haben. Er nimmt an, dass die isolirte Lage allerdings die ı Erweiterung der Produktion zur Ausnützung günstiger Konjuncturen erschwe-, sieht aber darin keinen zu grossen Nachtheil, da zugleich damit auch dem einer Ueberproduktion und Krisis entgegengewirkt wird. Der Staat soll die g unterstützen, besonders durch eine angemessene Eisenbahntarifpolitik, event. von Domanialterritorium, schliesslich durch Gewährung von Darlehen etc. In ssen Städten soll der Arbeiterbevölkerung geholfen werden durch Begünstigung siedelung ausserhalb der Grossstädte, durch Prämien für längere Dienste, Grün ı Konsumvereinen ev. mit kommunaler Unterstützung, durch Errichtung von Un-ıgs- und Pensionskassen etc.

erwähnten Erörterungen sind unzweifelhaft sehr zeitgemäss und dankenswerth. '. zeigt dabei unverkennbar ernstes Streben nach Erkenntniss der Wahrheit, war-resse für den Gegenstand, Selbständigkeit des Urtheils und entschiedene Bega-Vir können daher nur wünschen, dass das Werk weite Verbreitung erlangt, da nstiger Weise Anregung bieten wird.

ıdem wir so versucht haben, dem Verf. volle Gerechtigkeit widerfahren zu können wir nicht umhin, auch auf die Mängel der Schrift aufmerksam zu ma-

zunächst die positiven Vorschläge betrifft, die uns durchaus sympathisch sind, ıt er uns doch die wirthschaftliche Bedeutung der Koncentrirung der Fabriken nen Orten wesentlich zu unterschätzen, jene von ihm erwähnten künstlichen irungsmaassregeln zu hoch anzuschlagen. Eine gewaltsame Zerstreuung der Etab-s würde in einiger Zeit sicher wieder beseitigt sein, ·indem eine Anzahl isolirter ı, während sich um andere in Blüthe befindliche neue derselben Art oder er-n Branchen gruppirten und zu Städten zusammenballten, wie das ja häufig zu ən war. Auch die grosse Vorliebe der Arbeiter für grosse Städte fällt sehr in icht. Auf der andern Seite giebt der Verf. sich doch in Betreff der Bedeutung llebens für die Fabrikarbeiter Illusionen hin. Ein Blick auf die auf dem Lande ıen kleinen Fabrikorte genügt, um sie zu zerstreuen. Ist namentlich die Mora-Bergwerks- und Hüttendistrikten etwa besser als in den grossen Städten? Es ist hr zu beachten, dass der Unternehmer die Arbeiter isolirter Fabriken und be-bei Naturallohn, oder gar wenn sie kleine Grundbesitzer sind, leicht übermässig ände bekommt und auszusaugen vermag. Der Gutsbesitzer hat an seinen Nach-ıkurrenten, der Fabrikant auf dem Lande dagegen nicht, und die einmal bei ihm gten Arbeiter finden sehr schwer ein anderweites Unterkommen. — Doch dies ıutungsweise. Wir möchten nicht missverstanden sein. Die Vorschläge des Verf. uns beachtenswerth, doch warnen wir vor Ueberschätzung, und wir möchten f. dringend ans Herz legen, der Sache noch näher zu treten und an einzelnen genauer zu studiren.

sehr wichtig und den Zweck vielleicht noch besser erreichend würden wir es wenn durch gesetzliche und polizeiliche Bestimmungen die neuen Fabrikanlagen ərn der Städte unbedingt fern gehalten und in die weitere Peripherie verwiesen

Behandlung der Armenpflege vermögen wir dem Verf. vielfach nicht zuzustim-er einen philanthropischen Standpunkt vertritt, den die Erfahrungen der neueren l genügend als unhaltbar erwiesen haben. Das ist z. B. der Fall, wenn er dem ımpfänger jede Missachtung, die Entziehung gewisser Rechte, die wie das Wahl-bständigkeit voraussetzen, ersparen will. Wir glauben im Gegentheil, dass in əziehung Verschärfungen unerlässlich sind und um so mehr, wenn man durch dingt zu erstrebende Erweiterung des Hülfskassenwesens (und soweit durchführ-Zwang) die Gelegenheit der öffentlichen Armenpflege anheim zu fallen wesentlich :. Doch wir begegnen auf diesem Gebiete dem Verf. wohl noch an anderer

würden hier gerne die Besprechung abbrechen, wenn wir nicht glaubten, es den ıaftlichen Aufgaben dieser Zeitschrift schuldig zu sein, die theoretischen Erörte-.es Verf. einer Kritik zu unterwerfen, und können daher nicht umhin es auszu-dass er sich hier der Aufgabe, die er sich gestellt hat, absolut nicht gewachsen ›ie beiden Abschnitte: die industrielle Krisis, dann: die Nothlage der Landwirth-ıd die zur Beseitigung vorgeschlagenen Mittel, welche weit mehr als es der Titel

besagt, prinzipielle Untersuchungen enthalten, sind nicht genügend durchgearbeitet und voller Fehler. Viele das Terrain beherrschende Leser werden, wie wir, in Versuchung sein, die Lekture als eine unfruchtbare aufzugeben, weil man auf jeder Seite durch arge Verstösse verletzt wird. Indessen freuen wir uns, der Versuchung widerstanden zu haben, da die folgenden Abschnitte, in welchen konkrete Fragen behandelt werden, wesentlich besser sind.

Der Verf. tritt mit grosser Entschiedenheit und Schärfe gegen die Freihandelspartei auf, während er noch ganz in der Denkweise der alten Freihandelsschule befangen ist. Ueberall geht er von ökonomischen Gesetzen aus, auch wo gar keine vorhanden sind, vielmehr der Ausdruck nur dazu dienen soll, dem Gegner wohlbegründete Einwendungen vorweg abzuschneiden. Der Verf. thut sich viel auf seine Stellung im praktischen Leben, seine praktischen Erfahrungen zu gute und sieht hochmüthig auf die Wissenschaft herab, (Einl.), die seiner Ansicht nach nicht aus jener Quelle schöpft. Durch seinen Doktrinarismus, sein einseitiges Generalisiren, wodurch er an sich richtige Behauptungen ins Verkehrte verschiebt, zeigt er sich allerdings als ächter Praktiker. Jede Seite des ersten Drittels seiner Abhandlung liefert Beweise dafür. Wir greifen nur einzelne Beispiele heraus.

S. 75—77 polemisirt der Verf. gegen den Vorschlag, die Landwirthschaft durch Erweiterung (von dieser, aber nicht von einem „Uebergang zur Viehproduktion" ist gesprochen) der Viehproduktion zu heben, und sagt: „Da die zur Aufzucht und zur Mast des Viehs verwandten Vegetabilien mehr Nährstoffe enthalten, als in deren Fleisch wiedergewonnen werden, und die grosse Masse der Bevölkerung gegenwärtig vorzugsweise, ja fast ausschliesslich auf vegetabilische Nahrung angewiesen ist, so muss der durch die gesteigerte Viehproduktion bewirkte Ausfall an vegetabilischen Nahrungsmitteln durch eine Steigerung der Getreideproduktion in andern Ländern ausgeglichen werden, sofern überhaupt die Ernährung derselben in dem bisherigen Umfang möglich sein soll" u. s. w. Der Verf. hätte Recht, wenn das Vieh nur mit Getreide gefüttert würde, oder die Menschen auch Klee etc. ässen. Er identificirt einfach Vegetabilien und Getreide, und muss so zu ganz unhaltbaren Schlüssen kommen, z. B. in Bezug auf die Preise, wenn er S. 76 sagt: „Wenn also in dem Fleisch nur 50% der Nährstoffe der zur Mast des Viehs verwandten Vegetabilien wiedergewonnen werden, so kann der Grundbesitz für dasselbe auch nur die Hälfte des Preises erhalten, den er für das Getreide bekommen haben würde". Das klingt, wie ein mathematischer, unverrückbarer Beweis, nur schade, dass die Voraussetzungen falsch sind und damit die ganze Ausführung verfehlt ist. S. 77 schildert er das Verderbliche der empfohlenen Aenderung des Wirthschaftsbetriebes, indem dadurch „gerade Hunderttausende, ja fast Millionen von bisher in der Landwirthschaft beschäftigten Arbeitern zu Grunde gerichtet würden, da die Viehproduktion eine ganz wesentlich geringere Anzahl von Arbeitskräften beansprucht, als der Getreidebau". Da es Niemand einfällt, Deutschland zuzumuthen, zu extensivem Betriebe herab zu gehen, englische intensive Weidewirthschaft in den Haupttheilen Deutschlands aber unmöglich ist, dies in dem ganzen Abschnitt der Verf. auch gar nicht im Auge hat, so haben wir es wieder mit einer völlig falschen Behauptung zu thun, auf welche nun weitgehende Angriffe gegen Andersdenkende basirt werden.

Seine Hochschätzung des grossen Grundbesitzes S. 60 u. w. ist uns durchaus sympathisch, aber durch die Sucht überall zu generalisiren und was hie und da als richtig beobachtet ist, mit allgemeiner Gültigkeit anzunehmen, werden auch hier seine Behauptungen und namentlich die Begründungen schief. Er unterschätzt dadurch entschieden die Bedeutung der Bauernwirthschaften.

Die gleiche Einseitigkeit zeigt sich S. 91 u. w. in der Beurtheilung des Handels, wenn auch an andern Stellen, z. B. S. 243. 244 wieder eine entsprechende Beschränkung des Urtheils ausgesprochen wird. Die Behauptung, die Schätze, welche der Handel aufhäuft, seien allein den Taschen des einheimischen Konsumenten entnommen, es habe dabei nur ein volkswirthschaftlich nicht vortheilhafter Besitzwechsel stattgefunden, dürfte in solchem Buche nicht vorkommen. Seine Bekämpfung eines übertriebenen Zwischenhandels sind wir zu unterstützen durchaus bereit, wenn wir auch die Illusion des Verf.'s über die Bedeutung der Konsumvereine und sein Streben, sie durch Gemeindemittel zu unterstützen (S. 242), nicht zu theilen vermögen. Verwahrung müssen wir aber einlegen gegen die Herabsetzung der volkswirthschaftlichen Bedeutung des Handels, mit welcher unser Reichskanzler vorangegangen ist und die seitdem in einer Weise Mode geworden ist, die wir als einen argen Anachronismus bezeichnen müssen. Der Verf. weist selbst auf die unproduktive Thätikeit der Industrie in der Schwindelperiode hin, und er ist sehr im Irrthum, wenn er sie in der Landwirthschaft für unmög-

ich oder auch nur für selten hält. Ebenso wie es eine arge Verirrung ist, zu meinen
. 57/58, zu hohe Kaufpreise seien bei Grund und Boden unmöglich, und andererseits
er Handel „meide vollständig eine Anlage der erworbenen Kapitalien in Grundbesitz
der industriellen Unternehmungen“ S. 92. Auf derselben Seite berührt er freilich selbst
rieder die Betheiligung des Handels an Aktiengesellschaften.

Einen sehr charakteristischen Beleg für unsern oben ausgesprochenen Vorwurf bietet
er Satz S. 116: „In einem abgeschlossenen Wirthschaftsgebiet muss die qualitativ gleiche
rbeitsleistung — von vorübergehenden Schwankungen abgesehen — stets mit dem glei-
hen Reallohne vergütet werden, weil so lange ein Zuströmen zu der besser bezahlten
rbeit stattfindet, bis der Preis derselben in Folge des vermehrten Angebots sich auf den
etrag ermässigt hat, welcher für andere gleichwerthige Arbeit vergütet wird“. Hier
aben wir die Freihandelsschule in ungetrübter Reinheit. Der Verf. sollte doch einmal
en Real- und den Geldlohn eines oberschlesischen Arbeiters mit dem in Niederschlesien
der der Provinz Sachsen, den Lohn des sächsischen Arbeiters mit dem in Hannover
der Westphalen vergleichen, oder den Verdienst der Hausindustriellen der verschiedenen
ranchen innerhalb Thüringens oder im Königreich Sachsen, um sich zu überzeugen,
ass im praktischen Leben die überall vorhandenen Hemmnisse solche glatte Ausglei-
hung unmöglich machen. Das Streben nach Ausgleichung hat die Wissenschaft zu
etonen, falsch aber ist es, wenn die volle Erreichung des Strebens von den Prakti-
tern ohne weiteres angenommen und zur Voraussetzung ihrer Aufstellungen gemacht
ird. Man vergleiche dazu S. 48 u. 49. Von der Preissteigerung der landwirthschaft-
ichen Produkte in Folge des Schutzzolls soll der Vortheil nicht blos dem Grundbesitzer
u Gute kommen, sondern „nach unabänderlichen ökonomischen Gesetzen (!) ebenfalls
llen (!) denjenigen, durch deren Arbeit die landwirthschaftlichen Produkte hergestellt
erden, da der für dieselben erhaltene Preis die Entschädigung für die gesammte Arbeit
ntenthält“, S. 117 heisst es mit gleichem Doktrinarismus: „Nach demselben ökonomi-
chen Gesetze ist auch der vom Kapital den Besitzlosen ertheilte Rath, durch Sparen sich
llmälich Vermögen zu sammeln und auf diese Weise ihre ökonomische Lage dauernd
mzugestalten, ein trügerischer. Nur richtig, wenn Niemand (!) oder Wenige ihn befol-
en, vermag derselbe, von Allen befolgt, Niemandem Nutzen zu bringen“. S. 65: „Man
ehauptet gewöhnlich, dass durch die Einführung von Maschinen der Werth der mensch-
chen Arbeit sinkt, aber gerade das Gegentheil ist der Fall“. In solcher Generalisirung
t die eine Behauptung ebenso falsch wie die andere.

S, 86: „Während die Fürsorge für die Arbeitsunfähigen und deren Familien nach
llgemeinen ökonomischen Gesetzen (!) von demjenigen getragen werden muss, welcher
e von dem Arbeiter geschaffenen Werthe sich angeeignet hat, also vom Arbeitgeber, ist
ie Erziehung und Heranbildung des Volkes nicht Sache (!) des Einzelnen oder der Ge-
meinde, sondern allein des Staates“. Vergl. dazu S. 88. —

Auf die u. A. n. sehr falsche Vertheidigung der Getreidezölle gehen wir nicht näher
n, da wir uns über dieselben in den Jahrbüchern ausführlich ausgesprochen haben.
Wir können aber nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, dass der Verf. S. 82
Schutzzoll und Prohibitivzoll verwechselt, was für die weiteren Ausführungen verhäng-
issvoll wird, während er S. 84, 87, 49 beweist, dass er sich über die Preisbildung der
landwirthschaftlichen Produkte, dann über die Lohnregulirung noch nicht zur Klarheit
hindurchgearbeitet hat.

Es wäre leicht, die Zahl der aufgeführten Missgriffe zu verdoppeln, doch genügen
ie obigen zur Charakterisirung des Werkes, das wir nicht so eingehend berücksichtigt
hätten, wenn es nicht wieder bezeichnend wäre für eine ganze Kategorie von Schriften,
ie es sich in den letzten Jahren zur Aufgabe gemacht haben, für die volkswirthschaft-
ichen Lehren des Fürsten Bismarck Propaganda zu machen, indem sie auf die geborstene
Basis des Smithianismus ein bröckliches, ungefüges Mosaikgebilde setzen, zu dem die
Steine allerdings der praktischen Erfahrung entnommen sind, die man aber, ungleichartig,
wie sie sind, nicht zu einem festen und noch weniger harmonischen Werke zusammenzu-
igen vermocht hat.

J. Conrad.

*Friedensburg, Zur Arbeiterfrage. Eine volkswirthschaftliche Studie.
Breslau und Leipzig 1882. 8°. X und 322 SS.

Uhlhorn, Das Christenthum und das Geld. (Sammlung von Vorträgen
II. Bd. 5. Heft.) 8°. Heidelberg 1882.

Hardenberg, Zur Frauenfrage. Leipzig 1882. 8°. 48 SS.

Warneck, „Ehret die Frauen". Beiträge zum modernen Kulturleben der Frauenwelt. 2. Aufl. Leipzig 1882. 8°. 281 SS.

Dahn, F., Das Weib im altgermanischen Recht und Leben. Prag 1882. 8°. 14 SS. (Sammlung gemeinnütziger Vorträge Nr. 71.)

Selchow, v., Ackersmann, Handwerker und Arbeiter, ein einig Volk von Brüdern! oder: Fehlts dem Ackersmann an Brod. gibts für alle Drei nur Noth! Breslau 1882. 8°. 31 SS.

Bericht, stenographischer, über die Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 11. und 12. November 1881 zu Berlin, nebst den für diese Verhandlungen erstatteten Berichten und den Satzungen des Vereins. Berlin 1882. 8°.

Raschke: Die Genossenschaften im Mittelalter und die heut anzustrebenden Innungen. Ein Beitrag zur Orientirung in den social-politischen Wirren unserer Zeit. Oldenburg 1882. 48 SS. 8°.

Der Verfasser dieser kleinen Schrift hat wieder einmal die sociale Frage gelöst, die Panacee heisst obligatorische Innung. „Ohne Innung keine befriedigende Lösung der Maschinenfrage; ohne Innung keine Lösung der Kreditfrage; ohne Innung keine Lösung der Submissionsfrage; ohne Innung keine Vortheile, wie sie der Grossbetrieb hat; ohne Innung keine wirksame Bekämpfung der Börse; ohne Innung kein Normalarbeitstag; ohne Innung Stagnation der Industrie; ohne Innung keine wahre Freiheit; die Innungen als Pionire überseeischer Kolonien". So die Kapitelüberschriften des zweiten Theiles der Schrift. Auf die Fabriken will der Verf. das Genossenschaftswesen nicht ausdehnen; hier sollen Wohlfahrtseinrichtungen der Unternehmer und staatliche Unfalls- und Altersversorgung helfen. Die Krisen, meint Verf., würden durch eine derartige Organisation nicht verschwinden; aber sie könnten durch öffentliche Arbeiten gemildert werden. Die vorgetragenen Gedanken bewegen sich in einer stark nebligen Atmosphäre und damit stimmt die oft mehr als kühne Phraseologie. Was den ersten historischen Theil der Schrift betrifft, so hat Hr. Raschke mancherlei über mittelalterliches Zunftwesen nicht ohne Nutzen gelesen; allein seine Vorstellungen über dasselbe sind doch noch recht unklar geblieben, was beispielsweise daraus hervorgehen dürfte, dass er die Hansa für eine „altdeutsche Kaufmannszunft" (S. 16 u. 44) erklärt und dass er (S. 39) behauptet: „Im Mittelalter waren es die Zünfte, bei welchen von den Städten Anleihen kontrahirt wurden". Ursachen des Verfalls der Zünfte sind „die übermächtige Begünstigung des Kapitalinteresses (speciell des spekulativen Handelskapitals zu Anfang des 16. Jahrh.) auf Kosten der redlichen Arbeit und die Einführung des römischen Rechts". — Die ganze Schrift steht unterhalb der wissenschaftlichen Kritik; sie kann bei der offenbar guten Absicht des Verfassers nur Bedauern hervorrufen.

München. K. Bücher.

Bordes-Pages, Da démocratie et l'église. Par., Gluo, 1881. 8. 216 pag.

Ganneron, E., Le repos du dimanche envisagé au point de vue de bien-être de tous les travailleurs et de la prospérité de l'industrie. Par., impr. Levé 1882. 18. 44 pag.

Géraud, P., L'unitéisme, religion universelle. Traité d'organisation sociale, renovation morale, politique et économique etc. Par., Zabieha, 1882. 18. 544 pag. 3 fr. 50 c.

George, H., Progress and Poverty. 2. edition. London, Paul Trench & C°. 1882. 8. 500 pp. 7/6.

Merenda, P., La cassa di pensioni per la vecchiaia in Italia. Palermo, Virzi, 1882. 8. 64 pp. 1 l. 25 c.

Zorli, Alb., Emanzipatione economica della classe operaja. Bologna, Zanichelli, 1881. 8. 636 pp.

3. Landwirthschaft. Grundeigenthum. Landwirthschaftliche Enquêten. Landkrieg in Irland. Landwirthschaftliche Gewerbe. Jagd und Fischerei.

Dr. Alexander Peetz, Die Amerikanische Konkurrenz. Wien 1881. 122 SS. 8°.

Der Verfasser hat es verstanden, in ganz vortrefflicher Weise aus der schnell angewachsenen Literatur über dieses, wie er sagt, „grösste wirthschaftliche Ereigniss der

wart" das massenhaft angehäufte Material zu einem präzisen und übersichtlichen zusammen zu fassen. Wäre ihm Semler's Schrift über denselben Gegenstand schon nt gewesen, so hätte er vielleicht manches weniger optimistische Urtheil über die ıassliche Entwicklung der Ver. St. abgegeben, manche Angaben etwas skeptischer delt, aber da sich sein Votum hauptsächlich auf die leidlich zuverlässige Ein- und ırstatistik stützt, so wird man seiner Ansicht wohl zustimmen können, dass in ab- :er Zeit auf eine Erleichterung der drückenden Konkurrenz für unsere Landwirth- nicht zu rechnen ist.

ıls Mittel zur Abwehr empfiehlt er zunächst kurz den Ausbau der Verkehrsstrassen eutet auf eine Reform der Kreditverhältnisse hin, fordert möglichst wohlfeilen Zins- ır alte Schulden und möchte die Neubelastung des Grund und Bodens durch „Be- ıng der gleichen Theilung bei Vererbung von Bauergütern" verhindert sehen. Vor aber glaubt er durch handelspolitische Maassregeln seinem nothleidenden Vater- helfen zu können.

:r fordert Agrarzölle und, um der Landwirthschaft im eigenen Lande zahlungsfähige ımer zu schaffen, Wiedereinführung der in den früheren Handelsverträgen geopfer- dustriezölle. Auf eine Erörterung der Wirkungen, welche die Agrarzölle auf die rie und die gewerblichen Zölle wiederum auf die Landwirthschaft haben werden, ır nicht ein. Aber das Bild, das er von der künftigen Gestaltung der wirthschaft- Verhältnisse Englands entwirft, dürfte nicht sonderlich geeignet sein, die Freihänd- bekehren. Denn wenn er zeigt, wie die englische Industrie zu ihren bisherigen ʒen nun auch noch den der billigen Unterhaltsmittel und billigen Löhne durch die ınderte Einfuhr der amerikanischen Rohprodukte erhalten habe und nun erst recht licher Gegner für die kontinentale Industrie auf allen Exportmärkten sein werde, sicherlich die Frage sehr nahe liegend, warum sollen wir dann, die wir bisher lustrieprodukten gleichfalls mehr exportirten als importirten, unseren lebensfähigen rien die Lebensadern unterbinden und ihnen das nehmen, was sie bisher allein vor ıglischen Fabrikation voraus hatten, die billigen Arbeitskräfte? H. P.

:ichard Blum, Die Entwicklung der Vereinigten Staaten von |-Amerika in Hinsicht ihrer Produktion auf landwirthschaft- m Gebiete mit besonderer Berücksichtigung der Einwanderung den officiellen Berichten der Regierung der V. St. Leipzig 1882. ·. gr. 8°.

'as klar und verständig gezeichnete Bild der Entwicklung der V. St., das hier ge- wird, ist zwar kein vollständiges und im Allgemeinen wenig Neues bietend, aber njenigen, dem die amerikanischen officiellen Quellen nicht zu Gebote stehen, wer- e von Seite 18 ab mitgetheilten Tabellen von Interesse und von Werth sein. Sie aus den Reports of the Commissiones of Agriculture für 1866, 1876 und 1879 — tel der Quellen sind leider nirgends genannt — für alle einzelnen Staaten der Union fläche, Ernte und Werth der Ernte der einzelnen Feldfrüchte, soweit wir kontrol- konnten, durchaus korrekt für jene drei Jahre wieder. Daran schliessen sich in ›en Weise Tabellen über Anzahl und Werth der im landwirthschaftlichen Betriebe ənen Nutzthiere. Tabelle e f f. entnimmt denselben Quellen ebenso ausführliche Zah- er die Lohnverhältnisse und Beköstigungskosten der ländlichen Arbeiter, und Zah- ›er den Export landwirthschaftlicher Produkte speciell nach Deutschland machen eschluss.

/ir hoffen an anderer Stelle eine ausführlichere Darstellung und Kritik der Lei- n der amerikanischen Agrarstatistik bringen zu können und wollen deswegen hier darüber rechten, wie weit all jenes Material zuverlässig ist, gewünscht hätten wir , dass der Verf. etwas Kritik geübt und wenigstens hingedeutet hätte auf :hwächen und den theilweise geringen Werth der vorgeführten Zahlen. H. P.

[einrich Semler, Die wahre Bedeutung und die wirklichen Ur- en der Nord-amerikanischen Konkurrenz in der landwirth- ftlichen Produktion. Wismar 1881. XVIII. 229 S. 8°.

'on allen Schriften, welche das obige Thema behandeln, hat die Semler'sche wohl eiste Aufsehen erregt, und fast durchweg sind es lobende, anerkennende Urtheile, rüber laut werden, ja einzelne agrarische Zeitungen feiern sogar das Werk des tschen Heinrich Semler" wie das eines Nationalhelden. So wenig das letztere tigt ist, wird doch jede unparteiische Kritik anerkennen müssen, dass die vorlie-

gende Arbeit zu dem Besten gehört, was bisher über den Gegenstand geschrieben worden ist.

Sie ist das Werk eines Deutsch-Amerikaners, der seit mehr denn 10 Jahren in den verschiedensten Theilen des grossen Staatenbundes gelebt und mit offenen Augen die ihn umgebenden Verhältnisse beobachtet und studirt hat, und der nun in der anerkennenswerthen Absicht, seinen Fachgenossen im längst verlassenen Vaterlande nützliche Winke zu geben, die Resultate seiner Beobachtungen niederlegt. Dazu zeichnet das Buch eine fliessende, vielfach glänzende Darstellungsweise aus, die überall den Selbsterlebtes erzählenden Beobachter erkennen lässt. Semler hat vor allen Berichterstattern, die nur wenige Monate die neuen Eindrücke des grossartig aufstrebenden Landes auf sich haben wirken lassen, den grossen Vorzug voraus, dass er kühl und nüchtern die Dinge betrachtet, die ihn seit Jahren umgeben, — vielleicht fällt er dabei in den entgegengesetzten Fehler, dass er das ihm längst Bekannte zu ungünstig, die ihm fremd gewordenen heimischen Verhältnisse zu günstig beurtheilt. Er übt zunächst strenge Kritik an den bisherigen Berichten über den Aufschwung und die Conkurrenzfähigkeit der amerikanischen Landwirthschaft, die man nicht ganz unbeachtet lassen kann, wenn auch der Vorwurf (S. 11), „dass sie alle an dem Mangel leiden, oberflächlich, einseitig und lückenhaft zu sein", wohl allzuscharf ist. Gewiss beachtenswerth für die Beurtheilung solcher Berichte ist es, dass, wie er sagt, „die Aufgabe in wenigen Monaten die landw. Zustände eines Gebietes von der Ausdehnung der Vereinigten Staaten und Westkanadas zu untersuchen, weit über die Kräfte eines Mannes hinausgeht", und ebenso unmöglich ist, als in 3 Monaten die Ackerbauverhältnisse ganz Europas zu untersuchen. Auch denen, die ohne selbst an Ort und Stelle gewesen zu sein, auf Grund des officiellen statistischen Materials über amerikanische Verhältnisse ein Urtheil zu fällen wagten, entzieht er z. Th. den Boden unter den Füssen durch seine geringschätzende Kritik der amerikanischen Landwirthschaftsstatistik, von der er S. 21 sagt, „dass sie nicht mangelhafter gedacht werden könnte". Selbst die Resultate des 10jährigen Bundescensus stellt er in Frage und ermahnt dringend, sie „nicht ohne Vorsicht und Vorbehalt aufzunehmen", eine Mahnung, die wohl Beherzigung verdient.

Wir müssen es uns versagen, dem Verf. in alle die interessanten und lehrreichen Details seiner Arbeit zu folgen, glauben aber zu einer kurzen Skizzirung des Gedankenganges wohl berechtigt. Der Grundgedanke der Schrift ist der, dass man bei aller Anerkennung der Lichtseiten der amerikanischen Land- und Volkswirthschaft, in Europa und namentlich in Deutschland die Schattenseiten derselben nicht ausser Acht lassen dürfe. Denn Amerika sei durchaus kein Paradies, wie es so oft geschildert wird, mit unermesslichen Flächen leicht bestellbaren, fast umsonst zu erwerbenden, fruchtbarsten Prairiebodens, der mühelos reiche Erträge abwerfe. Er behauptet sogar, — wohl etwas stark übertrieben — (S. 29): „**Alles gute Regierungsland, das sich zur Ansiedelung eignet, ist verkauft.** In den ganzen Vereinigten Staaten ist nicht mehr soviel Regierungsland, das **ohne bedeutende Kapitalien kulturfähig** gemacht werden könnte, unverkauft, um damit ein County in Wiskonsin zusammen zu setzen". Das Loos des Farmers ist auch nach seinen Schilderungen kein sonderlich beneidenswerthes, er muss sich vielmehr „in der weitaus überwiegenden Mehrzahl viele Beschränkungen auferlegen und vermag nur unter grossen Anstrengungen das Gleichgewicht im Haushaltungsbudget herzustellen". Wenn sich trotzdem der amerikanische Landwirth als gefährlicher Konkurrent auf dem europäischen Markte gezeigt hat, so sind es **nicht die Vorzüge seiner natürlichen Lage**, die ihm dazu verholfen, sondern nach des Verf. Ansicht, **hauptsächlich dessen eigene Tüchtigkeit**, die dem Amerikaner mehr als dem Europäer eigene, gesteigerte Umsicht, Ausdauer und Energie, die ihn befähigen, durch Arbeitstheilung, zweckmässige Verbindung von Handel und Landwirthschaft, durch ausgedehnte Benutzung von Zeit und Arbeit sparenden Maschinen und handlichen Geräthen, durch vortheilhafte soziale Einrichtungen etc. einen bedeutenden Vorsprung zu gewinnen, einen Vorsprung, den ihm aber nach richtiger Erkenntniss der wahren Ursachen der Konkurrenz die deutsche Landwirthschaft bald wieder abgewinnen könnte und müsste. Darauf aber, dass namentlich unsere schwerfälligen kleineren Landwirthe **lernen** möchten von ihren ausgewanderten und amerikanisch gewordenen Landsleuten, weist der Verf. stets mit allem Nachdruck hin; das würde das **beste und auf die Dauer das einzige Mittel sein, den Konkurrenzkampf glücklich durchzufechten.**

Wir wollen hier nicht darüber rechten, ob diese Selbsthülfe allein genügen wird,

serer, mehr als Semler zu ahnen scheint, Noth leidenden Landwirthschaft aufzuhelfen, sieht wohl die Verhältnisse bei uns zu günstig an und unterschätzt die drohenden Geren. Aber grade deshalb ist sein Buch heutzutage besonders beachtenswerth im Gesatz zu der immer stärker hervortretenden Richtung, die jetzt die Lage der deutschen ndwirthschaft übertrieben grau in grau zu malen bemüht ist und uns irische Zustände in here Aussicht stellt, wenn der Staat mit seiner Omnipotenz nicht bald die rettende Hand ch dem untergehenden Bauernstande ausstrecke. Das Richtige liegt wohl auch hier in r Mitte. Das ändert aber nichts an dem Werth des Buches, das, wenn auch nicht en Ansprüchen streng wissenschaftlicher Kritik genügend, doch sicherlich von Niemann ohne grossen Nutzen wird gelesen werden. H. Paasche.

Dr. Karl von Scherzer. Wirthschaftliche Thatsachen zum Nach-nken. Leipzig 1881. 82 SS. 8°.

Mancherlei wissenswerthe Thatsachen sind hier in 8 kleinen Aufsätzen zusammengetngt. Mit Ausnahme des ersten, „einige Wirkungen des nordamerikanischen Schutzles", — der in extrem freihändlerischem Sinne gehalten und rein doktrinär unter Anhme einer Vertheuerung in Höhe des Schutzzolles für alle geschützten Fabrikate, den chtheil der Zölle für die Landwirthschaft ziffermässig abschätzt, — machen die übri- Abschnitte den Eindruck, als bildeten sie die sorgsam gesammelten Materialien zur rstellung eines Jahresberichtes des Verf.'s, des bekannten österreichischen Generalnsuls in Leipzig. In Abschnitt II „die Landwirthschaft Sachsens im Jahre 1880" wird l der zahl- und erfolgreichen Bestrebungen auf den Gebieten des Handelsgewächsbaues, r Thierzucht und des Vereinswesens gedacht, die dem Landwirth den Konkurrenzkampf t dem Auslande erleichtern sollen. An statistischen Zahlen werden die von Amerika ohenden Gefahren gekennzeichnet und zum Schluss durchgreifende sozialpolitische und rthschaftliche Reformen verlangt, — erleichterter und wohlfeiler Verkehr, Entlastung n Grundschulden, und unkündbarer Meliorations- und Wirthschaftskredit. Die folgenn Abschnitte bringen dann nach einander Material zur Beurtheilung der Lage der chsischen Industrie über „das Verkehrswesen Sachsens im Jahre 1880", „das Bankd Kreditwesen Sachsens im Jahre 1880", „die Verbreitung des Sparsinnes in Sachsen", ie Bestrebungen zur Hebung des deutschen Ausfuhrhandels" und behandeln schliesslich ie sozialen Verhältnisse", indem die Bestrebungen auf dem Gebiete der Arbeiterverherung, der Armenpflege, der Kolonisation und der Volksernährung kurz berührt wer-n. H. P.

Der kleine, mittlere und grosse Grundbesitz der Provinz Posen d der ihr verwandten Landestheile. Von einem Landwirth. Berlin 1882. - 239 SS. 8°.

Als Beitrag zur Klärung der sog. „agrarischen Frage", ohne irgend welchen Anspruch r wissenschaftlichen Werth zu machen, ist die Schrift herausgegeben. Ob sie ihren reck erfüllen wird, ist uns sehr zweifelhaft. Sie enthält eine Reihe von umständlichen inertragsberechnungen für kleinen, mittleren und grossen Grundbesitz, die aber leider ht auf Thatsachen beruhen, bei denen vielmehr nicht weniger als Alles willkürliche hätzung ist. Der Verf. sucht eine Durchschnittswirthschaft für die ganze Provinz konstruiren, die nun von Allem, was die Provinz besitzt, ihren Antheil erhält, so dass B. die zu 24 Morgen angenommene kleine Wirthschaft nicht nur den gleichen Antheil Wiesen, Weiden, Gewässern, Oedeland und Holzungen, wie die grossen Güter hat, ndern selbst Wiesen, Weiden etc. ihren genau berechneten Prozentsatz Lehm, sandigen hm und Sandboden besitzen. Die Erträge und die Wirthschaftsweise sind ebenfalls nur hätzungsweise festgestellt. Und all die willkürlichen Kombinationen sollen dann das te Fundament bilden, auf dem das staats-sozialistische Gebäude der Vertheilung des und und Bodens errichtet wird.

Der Staat hat nach dem Verf. „die durchschnittliche Grösse der drei Grundbesitzten, die von jeder Art einzunehmende Fläche, den Grad ihrer Verschuldbarkeit und e Art ihrer Vererbung zu bestimmen". Nach den Verhältnissen der Provinz Posen llen auf Grund seiner Berechnungen die Parzellen nicht über 2.5 Morgen, kleinerer sitz nicht unter 60 Morgen Kulturland haben, mittlerer von 160—180 Morgen gross in, und grosse Güter sollen nicht weniger als 1100 Morgen umfassen. Alle Zwischenfen sind zu vermeiden. Die Güter sind untheilbar, die mittleren sogar unverkäufliche jorate, alle nur bis zu ½ ihres Werthes (sic!) verschuldbar.

„Den Bestand, die Zu- und Abnahme der Anzahl von Besitzungen für jede Grund-

besitzart regelt und bestimmt der Staat, damit sein Bestehen nicht abhängig sei von dem Willen von Bevölkerungsschichten, dessen Entstehen dem Zufall überlassen war".

H. P.

Buerstenbinder, Die Landwirthschaft des Herzogthums Braunschweig. Braunschweig 1882. 8°. VII und 354 SS.

Wiss, Das irische Landgesetz vom Jahre 1881. Berlin 1882. 8°. 48 SS. (Volkswirthschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen, etc. Heft 26 [Jhrg. IV Heft 2].)

Das preussische Gemeinheits- und Forsten-Theilungs-Verfahren und das Verfahren der wirthschaftlichen Zusammenlegung der Grundstücke, der Ablösung der Servituten- und Fischerei-Berechtigungen sowie der Bildungen von Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften nach Lage der neuesten Gesetzgebung. Von einem höheren praktischen Beamten. Neuwied und Leipzig 1882. 148 SS.

Der Verf. behandelt in dem 1. Hauptstücke das Gemeinheits-Theilungs-Verfahren, im 2. Hauptstücke das Forst-Theilungs- und Servituten-Ablösungs-Verfahren vor den Auseinandersetzungs-Behörden, im 3. Hauptstücke das Verfahren, betr. die Benutzung gemeinschaftlicher Holzungen und die Bildung von Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften und Theilung der Forsten ausserhalb der Auseinandersetzungs-Behörden, das 4. Hauptstück handelt von der Ablösung der Fischerei-Berechtigung. Dem Ganzen ist eine kurze Einleitung über die Entwickelung der Agrarverfassung vorausgeschickt, welche die wesentlichsten hier in Betracht kommenden Punkte mit Geschick erörtert. — E.

Martin, Wegnetz, Eintheilung und Wirthschaftsplan in Gebirgs-Forsten. 8°. Münden 1882.

Hess, R. und C. Urich, Ueber den Umfang und die Bedeutung der Forstwissenschaft als Universitäts-Disciplin. Ueber die Lichtseiten des forstl. Universitäts-Unterrichts. 2 Reden. Giessen 1882. 8°.

Dr. B. Danckelmann, Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Eberswalde, Gemeindewald und Genossenwald. Ein Beitrag zur Beurtheilung des preuss. Gesetzes über gemeinschaftl. Holzungen v. 14. März 1881. Berlin 1882. J. Springer. 83 S.

Eine interessante und auf Sachkenntniss wie auf umfassende authentische Mittheilungen über die einschlägigen Gebiete gestützte Abhandlung, deren Zweck es ist, die Anwendung des oben erwähnten Gesetzes zu erleichtern und zur Fortbildung desselben anzuregen. Nachdem der Verfasser seinen Erörterungen ein Kapitel: „zur Geschichte des Gemeinde- und Genossenwaldes" vorausgeschickt hat, bespricht er zunächst die Gemeindewaldgesetzgebung, dann die Genossenwaldgesetzgebung in Preussen und deren Folgen, um, daran anknüpfend, das neue Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen in klarer Weise zu erläutern und die einzelnen Bestimmungen desselben auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Die Darstellung ist knapp und präzis gehalten, die Arbeit erschöpfend und gründlich. Sie gewährt eine werthvolle Uebersicht über den behandelten Gegenstand.

J. Lehr.

Dr. Fr. Jentsch, Die Arbeiterverhältnisse in der Forstwirthschaft des Staates. Berlin, Julius Springer 1882. 103 S.

Der Verfasser wendet die allgemeineren Sätze der Nationalökonomie über den Arbeitslohn und dessen Bestimmgründe auf die Forstwirthschaft, speziell auf diejenige des Staates an und zieht mit besonderer Berücksichtigung der ökonomischen und technischen Eigenthümlichkeiten der Waldwirthschaft entsprechende Schlussfolgerungen über Lohnhöhe, Lohnzahlungsart und Stellung der Waldarbeiter. Besondere Beachtung verdienen die Mittheilungen über deutsche und österr. ständige Waldarbeiterschaften, insbesondere über deren Kassenwesen und die Bestrebungen von Forstverwaltungen, solche Arbeiterschaften zu erhalten. J. L.

Burdel, E., La vigne et le vin. Manuel du planteur de vigne dans les terrains pauvres et spécialement dans la Sologne. Par., Masson, 1882. 18. 156 pag. 2 fr.

Canis, Les massacres en Irlande. Par., Dentu, 1882. 8. 226 pag.

Layet, A., Hygiène et maladies des paysans. Étude sur la vie matérielle des campagnards en Europe. Par., Masson, 1882. 18. XVII—570 pag. 7 fr.

Pariset, F., Économie rurale, industrie, moeurs et usages de la Montagne-noire (Aude et Tarn). Par., Tremblay, 1882. 8. 3 fr. 50 c.

ɔurnier, P., La question agraire en Irlande. Par., Plon & Ce, 1882. 18. XI—271 pag. 3 fr. 50 c.

loi, A., L'organismo agrario della provincia di Girgenti. Girgenti, Celeso, 1882. 8. 172 pp. 3 l.

ɔndizioni dell' agricoltura. Notizie intorno alle — negli anni 1878—1879. Volume II. Roma, stamperia reale, 1881. gr. Lex.-8. 652 pp. (Pubblicazione del Ministero d'agricoltura, industria e commercio.)

ɔna y García de Tejada, C., Memoria sobre la explotacíon de los robles por la marina en la provincia de Santander, y noticia acerca de las hayas de la misma provincia. Madrid, Impr. de la Gazeta de los Caminos de Hierro, 1882. Fol. 128 pp. Mit 1 Atlas. 120 r.

4. Gewerbe und Industrie.

Eman. Sax, die Hausindustrie in Thüringen. Wirthschaftsgeschichtliche udie. Th. I. Das Meininger Oberland. Jena (Gustav Fischer) 1882. 8°. 135 SS.

Die Regierungen wie Nationalökonomen haben in Deutschland bisher der Hausindurie viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, obwohl dieselbe beiden besondere theoreɪsche Probleme zu lösen und praktische Aufgaben zu erfüllen giebt, welche durch die ndläufige Erörterung über Handwerk und Fabrikbetrieb ebenso wenig berührt werden, ie durch die bisherige Fabrikgesetzgebung. Es kann die vorliegende Schrift deshalb ohl auf besondere Beachtung Anspruch machen, welche in gewandter Sprache ein überchtliches und bis in die Details ausgearbeitetes Bild eines wesentlichen Theils der deutchen Hausindustrie entwirft. In dem vorliegenden Theile wird die Holz- und Spielwaaen-Industrie, dann die Schiefergriffel- und Schiefertafel-, schliesslich die Glas-Industrie ehandelt. Der Verf. schildert stets zunächst die historische Entwickelung auf Grund edruckter und ungedruckter Quellen, welche viele interessante Streiflichter auf die Zunfterhältnisse im vorigen und diesem Jahrhundert, die Regierungsmaximen jener Zeit etc. irft. Auf Grund amtlicher Aktenstücke und Autopsie behandelt er dann die gegenwär;en Verhältnisse. Er beschreibt das technische Verfahren, die Ausbildung der Arbeitsilung, dann den Usus des kaufmännischen Vertriebes. Er führt uns in die Fabriken in das Haus des kleinen Industriellen und in das Dachstübchen des Arbeiters. Man ält ein wirkungsvolles Bild von dem ganzen Leben der Arbeiterklasse, deren unveruldete traurige Lage unwillkürlich zu der Frage drängt, wodurch dieselbe herbeigert ist. Darauf sucht der Verf. Antwort zu geben und dürfte dem Freihändler wie atssocialisten bei aufmerksamem Lesen Veranlassung zu mancher Modification seiner ichten bieten. Auch an praktischen Fingerzeigen, wie bald durch Selbsthülfe, bald ch Staatshülfe Besserung geschafft werden kann, fehlt es nicht. Ueberall erhält man Eindruck, dass der Verf. mit Gewissenhaftigkeit bestrebt gewesen ist, die Wahrheit ektiv zur Darstellung zu bringen. Ref. hat in mehreren der in Rede stehenden Geden die Schilderungen persönlich zu kontroliren gesucht, er ist in vielen der als spiele angeführten, wie in andern beliebig gewählten Werkstätten und Arbeiterfamilien esen, er hat mit Industriellen, Kaufleuten und Beamten eingehende Rücksprache genmen und hat dem Verf. nirgend eine unrichtige Behauptung oder Darstellung nachsen können. Das schliesst nicht aus, dass er in Beurtheilung der einzelnen Thaten hie und da von der Schrift abweicht.

Der demnächst zu erwartende zweite Theil wird andere Gewerbsbranchen, namentdie Lichtenfelser Korbwaarenindustrie, Ruhlaer Pfeifenfabrikation etc. betreffen und h allgemeinere theoretische Ergebnisse auf Grund der dargestellten Verhältnisse bie- was in diesem ersten Theile nur andeutungsweise geschehen ist.

Hoffentlich ist die Zeit nicht ferne, wo die Regierungen anerkennen, dass derartige eiten von Jüngern der Wissenschaft, die dem Beobachtungsfelde ganz objektiv gegenrstehen, und in rein wissenschaftlichem Interesse nicht nur Thatsachen zu konstatiren, lern auch zu ergründen streben, wie und wodurch sie so geworden sind, mit allen teln zu fördern und selbst von ihr hervorzurufen sind. Mit besonderem Danke ist igens von dem Verf. hervorgehoben, welche wirksame Unterstützung ihm von der Meiger Regierung zu Theil geworden ist. Den Verwaltungsbeamten fehlt es meist an t, oft an der Begabung und der Unabhängigkeit gegenüber der Unternehmerwelt. e Referate können gründliche historische Untersuchungen nicht enthalten. Die Hanskammern werden in solchen Distrikten mit ausgedehnter Industrie meist einseitig ärbte Berichte liefern, da in der gegenwärtigen Zusammensetzung thatsächlich der

Kaufmannstand zu sehr das Uebergewicht hat und namentlich der kleine Gewerbestand so gut wie gar nicht zu Worte kommt.

Schwierig ist es unzweifelhaft, eine passende Persönlichkeit zu solcher Untersuchung zu finden, denn es gehört besondere Beobachtungsgabe, Menschen- und überhaupt Weltkenntniss, Takt und Gewandtheit im Umgange mit Menschen aller Klassen, Umsicht und Darstellungstalent dazu, Eigenschaften, die nur selten vereinigt sind. In hervorragender Weise haben Engels und Thun sie bewiesen, aber auch der Verf. der vorliegenden Schrift hat sich seiner Aufgabe vorzüglich gewachsen gezeigt.

J. C.

Die Reorganisation des Handwerksstandes ihre Nothwendigkeit. Ein Mahnruf an die deutschen Handwerker und das deutsche Volk von einem Handwerker. Ahrenburg 1882. 8°. 52 SS.

Die vorliegende kleine Schrift behandelt in einem I. Abschnitte „die Handwerker-Bewegung", im II. Abschnitte „die Nothwendigkeit der Reorganisation" und in dem letzten und III. Abschnitte „die Reorganisation und das neue Innungsgesetz". Der Verfasser, der hier in erster Linie zu seinen Handwerksgenossen spricht, weist auf die wesentlichen Vortheile, die das neue Innungsgesetz bietet, hin, auf dessen Grundlage viel Nützliches geschaffen werden könne, wenn nur im Handwerkerstande erst selbst die nöthige Regsamkeit sich entwickele. Nicht mit Unrecht wird hervorgehoben, dass vielfach die zu hohen Jahresbeiträge der Innungs-Mitglieder (dazu noch das nicht unerhebliche Eintrittsgeld) eine grosse Anzahl der Genossen, die weniger bemittelten, vom Beitritt zur Innung abhalte. Man setze zu grosse Beiträge fest, um dem Verein die Mittel zur Repräsentation zu verschaffen, und lege damit von vornherein das grösste Gewicht auf die doch gewissermaassen überflüssige Aussenseite. Gerade das müsse anders werden! Es müssten Innungen für kleine Kreise geschaffen werden, welche derartig einzurichten seien, dass jeder Handwerker ohne grosse Kosten und Opfer daran Teil nehmen könne. Dann würde auch die Bildung grösserer Verbände sich leichter bewirken lassen.

Die Schrift giebt manchen wohl beachtenswerthen Fingerzeig. —

E.

Radtke: Die Hebung des Handwerks. Eine Zeitfrage, beantw. von e. Handwerker. Königsberg 1882. 8°.

A. Clauson von Kaas: Ueber Arbeitsschulen und Förderung des Hausfleisses. 1. Heft. Nebst Unterrichtsvorlagen. Bremen 1881. 8°. VIII u. 62 SS.

Urban: Der Hausfleiss in Dänemark und seine Verpflanzung in die Oberschlesischen Nothstandsdistrikte. Eine Reise- und Studienskizze. Oppeln 1882. 8°. 32 SS.

Die in der Gegenwart mehr und mehr hervortretenden Bestrebungen den Industrie-Unterricht mit der Knabenschule in Verbindung zu bringen, der intellektuellen Bildung auch die Ausbildung der körperlichen Geschicklichkeit, namentlich die der Hand zur Seite treten zu lassen, sind der Pädagogik nicht neu. Schon August Hermann Francke hat diese Idee verfochten und in dem 1713 erbauten Paedagogium zu Halle praktisch verwerthet. Allein von einer allgemeineren Durchführung dieser Idee bei uns in Deutschland kann zur Stunde nicht gesprochen werden, wenn auch an einzelnen Orten eine solche Verbindung der Lernschule mit der Arbeitsschule besteht. In neuerer Zeit ist man dieser Frage jedoch wieder näher getreten, und es ist ein hervorragendes Verdienst des Verfassers der erstgenannten Schrift, des dänischen Rittmeisters Clauson-Kaas, nicht nur in seinem eigenen Vaterlande, sondern auch bei uns den Anstoss zu einer neuen Bewegung auf diesem Gebiete gegeben zu haben, welche bereits weite Kreise erfasst hat.

In der vorliegenden Schrift entwickelt Clauson-Kaas seine Ideen und legt die Erfahrungen dar, die er bei seinen Bestrebungen im Laufe der Zeit gesammelt. Er zeigt zunächst den Werth der Verbindung der Arbeitsschule mit der Lernschule. Aber nicht soll mit dem Abschluss der Schule auch die Ernte der Frucht erblickt werden, sondern hier soll nur dem Segen der Weg gebahnt werden, der im späteren Leben durch die Erziehung zur Arbeit erzielt werden soll. Dann gilt es weiter durch die Hausfleissvereine zu wirken. Der Verf. hofft, dass es auf diese Weise möglich sei, die verderbliche Trägheit zu bekämpfen, die in der freudig gethanen Arbeit quellende Lebensfreude zu zeigen, die Bande der Familie zu festigen, den Klassenhass zu mildern. Dass auf

liesem Wege entschieden Manches erreicht werden kann, ist zweifellos, desshalb verlienen aber auch die Ausführungen des Hauptvertreters dieser Bestrebungen überall Beachtung. —

Die an zweiter Stelle genannte Schrift beschäftigt sich mit demselben Gegenstande. Der Verfasser derselben, erster Lehrer in Kobier, war seitens der Königl. Regierung zu Oppeln nach Dänemark entsandt, um einmal die auf den dänischen Inseln stattfindenden Ausstellungen von Hausfleissgegenständen zu besuchen und weiterhin in Kopenhagen an einem sechswöchentlichen Kursus zur Ausbildung von Industrielehrern Theil zu nehmen. Der Verfasser liefert nun in der vorliegenden allerdings nichts Neues bietenden Schrift einen Bericht über die von ihm gemachten Beobachtungen und sucht speciell zu zeigen, dass die Einführung des Hausfleisses in den Oberschlesischen Nothstands-Distrikten für diese von Bedeutung sein würde.

Dass auch das preuss. Kultusministerium sich diesen Bestrebungen günstig gegenüberstellt und das, was für Deutschland gesund und brauchbar ist, auch bei uns in der Schule zu fördern gewillt ist, ist bekannt. (Vergl. den Bericht des Geh. Ober-Reg.-Rathes Schneider in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. Dezember 1880).

E.

Annuaire-almanach du commerce, de l'industrie, de la magistrature et de l'administration, ou almanach des 1 500 000 adresses (Didot-Bottin) avec annuaire illustré des fabricants. (85. année.) 1882. 2 vols. Par., Bureau de l'Annuaire Bottin, 1882. 8. 6242 pag. 26 fr.

Augier, A., Des brevets d'invention, des marques de fabrique et de commerce et du nom commercial considérées au point de vue international. Par., Larose & Forcel, 1882. 8. 141 pag. 3 fr.

Delacroix, E., Commentaire de la loi du 27 juillet 1880 portant à la révision de la loi du 21 avril 1810 concernant les mines. Suivi d'une étude sur les chemins du fer d'embranchement des mines en France et en Belgique. Par., Chevalier-Marescq, 1882. 8. 260 pag. 7 fr.

Didot, A. F., Histoire de la typographie. Par., Didot & Ce, 1882. 8. 363 pag. (Extrait de l'Encyclopédie moderne.) 2 fr. 50 c.

Garnier, E., Histoire de la céramique, poteries, faïences et porcelaines chez tous les peuples depuis les temps les plus anciens jusqu'à nos jours. Tours, Mame & fils, 1882. 8. XV—576 pag. av. 5 planches et illustrations dans le texte. 10 fr.

Parant, E., Étude sur la fabrication des tissus. Généralités; filatures; tissage. 2. édition. Par., Ducrot, 1882. 8. 248 pag. av. 14 planches et 25 gravures dans le texte. 10 fr.

Souriau, P., Théorie de l'invention. Par., Hachette & Ce, 1882. 8. VIII—156 pag. 3 fr.

Vidal, L., Cours de reproductions industrielles. Exposé des principaux procédés de reproductions graphiques, héliographiques, plastiques, hélioplastiques et galvanoplastiques. Par., Delagrave, 1882. 8. XX—495 pag. av. 27 planches et figures. 8 fr.

Baildon, S., The Tea Industry in India: a review of Finance and Labour, and a guide for Capitalists etc. London, W. H. Allen & Co, 1882. 8. 10/6.

Coal and Iron Industries, the, of the United Kingdom. London, Lockwood & Co, 1882. 8. 900 pag. 28/—.

Sharp, P., Flax, tow, and jute spinning. A handbook containing information on the various branches of these trades. Dundee, Mathews, 1882. 8. 182 pp. 5/—.

Alcover, J., La maquinaria moderna. Motores, máquinas de vapor, de gas, y de aire caliente. Madrid, Murillo, 1882. 4. 114 pp. Mit 3 Tafeln. 16 r.

5. Handel. Handelsgesetzgebung. Handelspolitik. Handelsmarine. Seerecht. Handelsstatistik.

Affaire Länderbank. Wien 1882. IVI u. 171 SS.

Affaire Länderbank. Replik. Wien 1882. VII u. 48 SS.

Die beiden vorliegenden, anonymen Schriften, die das Verhältniss der österreichichen Regierung und der Oppositionspartei des Abgeordnetenhauses zu der vor circa zwei Jahren begründeten „Länderbank" in einem entgegengesetzten Sinn besprechen,

stehen eigentlich ausserhalb des Reiches dieser Anzeigen. Es sind politische Parteischriften, die, mit einer unangenehmen Miene der Objectivität, ihren Gegenstand tendenziös und leidenschaftlich abhandeln. Wenn wir trotzdem mit einem Worte auf dieselben hinweisen, so geschieht es, weil namentlich die zuerst genannte Schrift durch die Reproduktion der stenographischen Protokolle über die am 23. November 1881 in Sachen der Länderbank eingebrachte Interpellation der „vereinigten Linken" des österreichischen Abgeordnetenhauses, die Seitens der Regierung am 3. Dezember 1881 erfolgte Beantwortung derselben und endlich die am 14. und 15. Dezember 1881 über den Antrag des Abgeordneten Herbst auf Einsetzung eines Ausschusses zur Berathung dieser Beantwortung stattgefundene Debatte des Abgeordnetenhauses einiges Material zur Beurtheilung der österreichischen Actien- und Bankpolitik liefert. Namentlich erfährt die Frage der Emission neuer Actien vor erfolgter Volleinzahlung der Actien früherer Emission, die der Länderbank gestattet worden war, und die den Kernpunkt des Streites in der sogenannten „Affaire Länderbank" bildete, eine vielseitige Beleuchtung. Davon abgesehen ist der Inhalt dieser Schriften für uns gleichgültig und werthlos.

H. Br.

Wohin steuert Fürst Bismarck mit seiner inneren Politik? Ein offenes Wort an das deutsche Volk. Neuwied und Leipzig 1881. 8°. 41 SS.

Der Verf., der in der vorliegenden Schrift das Schutzzoll- und Eisenbahnwesen, die indirekten Steuern und das Tabakmonopol, die „Handwerkerfrage" und die „Besserung der Lage der arbeitenden Klassen" der Reihe nach behandelt, ist ein unbedingter Anhänger der gesammten Wirthschaftspolitik des Reichskanzlers. Nur der Verf. steht auf einem objektiven Standpunkte, wer gegen ihn ist, wer überhaupt nicht in allen Punkten der inneren Politik des Reichskanzlers zustimmt, handelt aus „Oppositionsbedürfniss".

Die Schrift entbehrt jedes wissenschaftlichen Gehaltes. Sie ist verfasst, um bei den letzten Reichstagswahlen in der bezeichneten Richtung zu wirken, sie ist daher lediglich eine Parteischrift, in der auch nicht ein einziger der behandelten Punkte eine gründliche Untersuchung, keine einzige Behauptung eine sachgemässe Begründung erfahren hat. —

E.

Jahresbericht (Branchen-Bericht) der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau für das Jahr 1880. Zittau 1881. 8°. VIII u. 96 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1877 und 1878. Chemnitz 1881. VIII u. 485 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1880. Köln 1881. 8°. VIII u. 175 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig 1880. Leipzig 1881. 8°. VIII u. 173 SS.

Bericht der Bremischen Gewerbekammer an den Gewerbeconvent erstattet am 21. November 1881. Bremen 1881. 8°. 30 SS.

Auf die Stellung, welche die Gewerbekammer Bremens den wirthschaftspolitischen Fragen gegenüber einnimmt, haben wir bereits im 3. Bd. der Neuen Folge S. 298 hingewiesen. Der vorliegende Bericht bespricht in seinem allerdings nur kurzen I. allgemeinen Theile das neue Innungsgesetz. —

Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für 1880. Breslau 1881. 8°. IX u. 265 SS. (nebst mehreren Anlagen).

I. Theil: Gutachten, Ansichten und Wünsche der Handelskammer über allgemeine und besondere Gegenstände ihres Bereichs.

II. Theil: Breslau's resp. Schlesiens Handel und Industrie i. J. 1880.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbe-Kammer zu Stuttgart für 1880. Stuttgart 1881. 4°. 156 SS. (u. XXXV SS. Anhang).

Der vorliegende Jahresbericht bietet manche interessante kleine Abhandlung. So verweisen wir gleich auf den ersten Artikel über das Innungs- und Unfallversicherungsgesetz, auf die Erörterungen über die Währungsfrage (S. 29), über die surtaxe d'entrepôt (S. 51) u. a. Die im Anhange mitgetheilten Konsularberichte über die Hebung des deutschen Exporthandels dürften auch für weitere Kreise von Interesse sein. —

Hamburgs Handel im Jahre 1881. Hrgsg. auf Veranlassung der Handelskammer. Hamburg 1882. 8°. 136 SS.

Neben dem eingehenden Bericht über die Entwickelung des Hamburgischen Handels im Allgemeinen wie im Speciellen während des Jahres 1881, enthält die vorliegende Publikation u. a. auch die Eingabe der Handelskorporationen an den Reichskanzler betreffs des Reichsstempelabgaben-Gesetzes nebst dem Berichte über die am 18. u. 19. Nov. 1881 zu Berlin abgehaltene Versammlung von Delegirten mehrerer Handelsvorstände und eines Vereins betr. die Auslegung und Anwendung des Reichsstempel-Gesetzes vom 1. Juli 1881. (Vergl. diese Jahrbücher N. F. 3. Bd. S. 468 ff.)

Wir weisen auf diesen letzten Bericht besonders deshalb hin, weil das Reichsstempelgesetz den Handeltreibenden die Aufgabe auferlegt, rücksichtlich eines jeden von ihnen ausgehenden bezw. bei ihnen eingehenden Schriftstückes selbst zu prüfen und zu entscheiden, ob dasselbe der Reichsstempelabgabe unterliegt, und weil ferner nach § 28 des qu. Gesetzes den von den Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigen-Kommissionen und Schiedsgerichten die Verpflichtung obliegt, die ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und ev. Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Unzweifelhaft wird somit die thätige Theilnahme der Handeltreibenden bei Ausführung des Gesetzes in hervorragendem Maasse in Anspruch genommen. Gerade deshalb aber ist es von Bedeutung zu erfahren, in welcher Weise dieser Stand das Gesetz auslegt, wie er eine nicht unbeträchtliche Reihe zweifelhafter Fragen beantwortet. Es sind in dem Berichte vor allem diejenigen Punkte herausgegriffen und einer eingehenden Prüfung unterzogen, die von principieller Bedeutung sind. —

Hübbe-Schleiden: Weltwirthschaft und die sie treibende Kraft. Vortrag. Hamburg 1882. 8°. 30 SS.

Barth: Wandlungen im Welthandel. Vortrag. Berlin 1882. 8°. 28 SS. (Volkswirthschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen etc. Heft 27. (Jahrg. IV, Heft 3)).

Annuaire général du commerce et de l'industrie de la Gironde, de la Charante, de la Dordogne et des Landes, par E. Lagrell. 1882 (31. Année). Bordeaux, Delmas, 1882. 12. 1710 pp. 6 fr.

Boeuf, F., Résumé de répétitions écrites sur le droit commercial (2ième examen de licence). 6. édition. Par., Dauvin frères, 1882. 18. 537 pag. 6 fr.

Liste des bâtiments de la marine française (guerre et commerce) et de leurs signaux distinctifs dans le code international de signaux. 1882. Par., Challamel, 1882. 8. 91 pag. 3 fr.

Nyssens, A. et H. de Baets, Commentaire législatif du code de commerce belge, tiré des discussions parlament. et des travaux préparatoires. Tome II. livr. 1 (3e fascicule). Bruxelles, Larcier, 1882. 8. 152 pag. 5 fr.

Rousseau, R., Questions nouvelles sur les sociétés commerciales, étudiées d'après la doctrine de la jurisprudence. Par., Rousseau, 1882. 8. 310 pag. 6 fr.

Touzaud, D., Des effets de commerce. Étude de législation comparée. Par., Larose & Forcel, 1882. 8. 300 pag. 6 fr.

Allen, A. H., The practice of Commercial Organic Analysis. Volume II. London, J. & A. Churchill, 1882. 8. (Hydrocarbons, fixed oil and fats, sugars etc.) 574 pp. 15/—.

Brassey, T., The British Navy. Its strength, resources, and administrations. Volume I. London, Longmans & Co, 1882. 8. 636 pp. 10/6.

Fawcett, H., Free Trade and Protection. IVth and cheaper edition. London, Macmillan and Co, 1882. 8. 3/6.

Inchiesta parlamentare sulla Marina mercantile (1881—1882). Volume II: riassunti dell' inchiesta orale e scritta. Roma, tipogr. E. Botta, 1882. 4. 755 pp. (Band II der italienischen Enquête über Handelsmarine.)

Movimento della navigazione nei porti del Regno. Anno XX-1880. Parte 2da. Roma, tipogr. Elzeviriana, 1882. gr. Lex.-8. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.) [Enthält die Bewegung der Schiffahrt in sämmtl. Häfen des Königreichs, italienische Fischereistatistik etc.]

Dahlström, I. N., Den svenska privata sjörätten. Stockholm, Haeggström, 1882. 8. XII—471 pp. 6 kr.

6. Verkehr.

H. Kosub, Geh. expedir. Sekretär u. Kalkulator, Die Verwaltung der Preussischen Staats-Eisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen in finanzieller Beziehung. Zweite mit einem Nachtrage versehene Ausgabe. Berlin und Leipzig, Verlag von J. Guttentag, 1881. 407 u. 135 SS.

Gibt eine nach Materien übersichtlich geordnete Mittheilung der die Finanzverwaltung der genannten Bahnen berührenden gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften, daher ein geeignetes Nachschlagebuch für die in jenem Gebiete thätigen Beamten. J. L.

Wolfbauer: Beitrag zur Frage der Wasserstrassen in Oesterreich-Ungarn. 8°. VIII u. 133 SS. Wien 1882.

Goetz: Das Donaugebiet, m. Rücksicht auf seine Wasserstrassen nach den Hauptgesichtspunkten der wirthschaftlichen Geographie dargestellt. Stuttgart 1882. XVIII u. 481 SS. m. 3 Holzschn.

Annuaire du bâtiment, des travaux publics et des arts industriels, par Sargeret 1882 (52. Année). Par., Baudoin & Ce, 1882. 8. LVI—1728 pag. 5 fr. 50.

Annuaire du Ministère des postes et des télégraphes de France pour 1882. Manuel à l'usage du commerce, de la finance et de l'industrie, par H. Coutery. Par., Dupont, 1882. 8. 336 pag. 3 fr. 50.

Bureau, G., La vapeur, ses principales applications, voies ferrées, navigation. Par., Degorce-Cadot, 1882. 18. 351 pag. av. 48 gravures. 2 fr. 50.

Debauve, A., Dictionnaire admininistratif des travaux publics. Complément ou 20. fascicule du manuel de l'ingénieur des ponts et chaussées. Tome I. Par., Dunod, 1882. 8. 770 pag. Preis für das compl. 2-bändige Werk 40 fr.

Barry, J. W., and F. Bramwell, Railways and Locomotives. Lectures delivered at the School of military engineering of Chatam in 1877. London, Longmans & Co., 1882. 8. 428 pp. 21/—.

7. Geld und Kreditwesen. Banken. Finanzwesen.

Matthias: Die römische Grundsteuer und das Vektigalrecht. Habilitationsschrift. 8°. 84 SS. Erlangen 1882.

Börsensteuer, die. Reichsgesetz vom 1. Juli 1881, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, nebst den Ausführungsbestimmungen und sämmtlichen Anmeldungsformularen, sowie eine Uebersicht der französ., englischen, holländ. und italien. stempelgesetzlichen Bestimmungen. Neueste mit Anm. versehene Ausgabe. 12°. IV u. 91 SS. Neuwied 1882.

Steuergesetze, die königl. sächs. Das Einkommensteuergesetz. Das Gesetz die direkten Steuern betr. Das Grundsteuergesetz und das Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. Nebst den dazu erlassenen Ausführungsverordnungen etc. Mit Inhaltsverzeichniss und Sachregister. 2. Aufl. 8°. XVI u. 248 SS. Leipzig 1882.

Zürcher: Branntwein und Branntweinbesteuerung im Kanton Aargau. Nach einem Referat in der Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau. 8°. 20 SS. Aarau 1882.

Gesetze und Verordnungen, österreichische. Offic. Handausgabe. 69. Heft.

Inhalt: Gesetz vom 15. April 1881, betr. den Spielkartenstempel sammt Vollzugsvorschrift. Wien 1882. 8°. 62 SS.

Vollzugsvorschriften, nachträglich erlassene, zu den Gesetzen über Einkommen-, Kapitalrenten-, Gewerbe- und Grundsteuer. Augsburg 1882. 8°.

Kunze: Sociale Reform und Tabaksmonopol. Berlin 1882. 8°.

Das Tabaksmonopol. Eine Freiheits- und Verfassungsfrage. 2. Aufl. 8°. 82 SS. Magdeburg 1882.

Schuhmacher: Eine Ansicht über die vom Staate angestrebte

:ung des Tabakmonopols vom Standpunkte der Gemeininteressen. 8°. .882.

st, Ein Ersatz für das Tabaksmonopol. Steuerpolitischer Vorschlag. g 1882. 8°. 8 SS.

Tabaksmonopol vor der II. Bad. Kammer. Sten. Bericht über die ıngen in der Sitzung vom 21. März 1882. Mannheim 1882. gr. 4.

s, O., Das Reichs-Tabaksmonopol. Materialien zur Beurtheilung des- 1. u. 2. Heft. Frankfurt a/M. 8°.

chenbuch f. die k. k. österr. Finanz- und Steuerbeamten und ıanzwachkörper. 1882. 2. Jahrg. 16. 131 und 189 SS. Wien 1882.

ht, Zur Reform des Aktiengesellschaftsrechts. (Heft 25 [Jahrg. l] der Volkswirthschaftl. Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen.) 8°. 32 SS. 82.

rte Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterrei- ·ungarischen Bank am 3. Februar 1882. Wien 1882. 4°. VII u.

e, Das deutsche Zollstrafrecht. Die Strafbestimmungen des Vereins- es vom 1. Juli 1869 unter besonderer Berücksichtigung der einschlagenden Vor- des St.G.B. und der St.P.O. für das deutsche Reich sowie der Spruch- und ıgspraxis der höchsten deutschen Gerichtshöfe und Finanzbehörden erläutert. /ilh. Baensch, 1881. 204 SS.

ər Einleitung (S. 1—18) gibt der Verf. einen kurzen Ueberblick über die Zoll- zgebung im Zollverein und theilt die wichtigsten der von den deutschen Regie- s leitend verabredeten Grundsätze für Strafrecht und Verfahren mit. Da die ıng derselben erhebliche Abweichungen im einzelnen nicht ausgeschlossen hatte, das Zollstrafrecht neu und einheitlich durch das Vereinszollgesetz vom 1. Juli egelt. Die eingetretenen wesentlichen Aenderungen hebt der Verfasser hervor, 'erner die in den einzelnen Staaten ergangenen Publikationsgesetze und bestimmt ;ehend das räumliche Geltungsgebiet des Vereinszollgesetzes, sowie das Ver- .es Reichs-St.G.B. und der St.P.O. zu den Zollstrafgesetzen. Es folgt dann ein her Kommentar zu den §§ 134—167 des Vereinszollgesetzes. Dass bei der In- ıı auch die einschlagenden Materien des allgemeinen Strafrechts berücksichtigt könnte in der Art und Weise, wie es geschehen ist, dem Juristen überflüssig ı, der Zollbeamte, dem diese Dinge weniger geläufig sind, weiss dem Verf. wahr- Dank dafür. Dasselbe wird man von den Anmerkungen zu § 165 „Strafver- agen müssen, die nicht nur den verwaltungsrechtlichen Strafbescheid, §§ 459— O., behandeln, sondern die ganze St.P.O. in nuce enthalten (S. 150—175). Man Werk geradezu als eine Darstellung des materiellen und formellen Strafrechts Anwendung auf Strafsachen bezeichnen. In einem Anhange werden — ohne ıgen — mitgetheilt das Zollkartell vom 11. Mai 1833, die Gesetze betr. die der Zollvereinsgrenze u. s. w. vom 1. Juli 1869 und vom 28. Juni 1879. — ausführliches Register schliesst das verdienstliche Buch. v. L.

ster, Versuch einer Speierer Münzgeschichte. Speier 1882. 8°.

J., Études complètes sur la bourse. 1. Série. Marchés à prime. 5 ι. Par., Lecuir, 1882. 18. 54 pag. 1 fr.

ı, G., Étude sur la crise financière de 1882. Situation présente du é français; ses origines et ses conséquences; l'épargne et la spéculation; mesu- adopter. Par., librairie nouvelle, 1882. 8. 50 pag. 2 fr.

el, Ch., Le Krach. Moeurs du jour. Par., Dentu, 1882. 18. 428 pag. 50 c.

.l, H., Les jeux de bourse et la législation. Par., Dentu, 1882. 18. ag. 2 fr.

á, V., Manual práctico del impuesto de derechos reáles y trasmisión nes. Contiene la legislación y un repertorio alfabético para facilitar las con- Madrid, Moreno & Rojas, 1882. 4. 160 pp. 8 r.

ɛs, J., Novísima legislación del timbre del estada. Con un repertorio tico etc. Madrid, Villaverde, 1882. 8. 108 pp. 4 r.

8. Versicherungswesen.

Toussaint, Entwurf eines Haftpflicht-Gesetzes. (Bes. Abdr. a. d. Assekuranz-Jahrbuche.) gr. 8°. 80 SS. Wien 1881.

Ferot, G., Étude sur les assurances à prime contre l'incendie. Par., Anger, 1882. 8. XII—418 pag. 8 fr.

Manuel périodique des compagnies d'assurances françaises et étrangères. Histoire. Renseignements généraux. Détails techniques. Pour l'année 1882. Par., Ghio, 1882. 8. XXXIX—496 pag. 6 fr.

9. Gesetzgebung und Verwaltung, Jurisprudenz etc.

Dahn, Das Erb- und Familienrecht des Stadtbuchs von Augsburg von 1276. Dogmatische Darstellung. 8°. 84 SS. Leipzig 1882.

Annuaire de législation étrangère, publié par la Société de législation comparée, contenant la traduction des principales lois votées dans les pays étrangers en 1880. (10. Année.) Par., Cotillon & Ce., 1882. 8 XX—779 pp. 12 fr.

Archives parlamentaires de 1787 à 1880. Recueil complet des débats législatifs et politiques des chambres françaises, imprimé par ordre du Sénat et de la Chambre des députés sous la direction de J. Mavidal et E. Laurent. 2. Série (1800—1860). Tome 50: (du 27 février 1827 au 4 avril 1827). Par., Dupont, 1882. 8. 784 pag. à 2 col. 20 fr.

Cabantous, L. et J. Liégeois, (Professeurs de droit.) Répétitions écrites sur le droit administratif, contenant l'exposé des principes généraux, leurs motifs et la solution des questions théoriques. VI. édition. Par., A. Marescq ainé, 1882. 8. 1122 pag. 14 fr.

Gavinzel, J. C., Étude sur la Morgue au point de vue administratif et médical. Par., Baillière & fils, 1881. 8. 48 pag. 1 fr. 50 c.

van Mighem, U., Notice sur la police des étrangers sous le rapport des droits et des devoirs et administrations communales. Bruxelles, Decq & Duhent, 1882. 8. 57 pag. 2 fr.

Payenneville, A. Essai sur la réforme des justices de paix en France. Précédé d'une étude sur l'importance sociale de cette institution etc. Par., Pedone-Lauriel, 1882. 8. XI—290 pag. 5 fr.

Chialvo, A., Sull' amministrazione e contabilità. Studii e considerazioni. Torino, Paravia & Vigliardi, 1882. 8. VIII—254 pp. 5 l.

Ferraris, G., Le elezioni amministrative. Giurisprudenza. Mantua, Botta, 1882. 8. 373 pp. 7 l. 50 c.

Mellink, F. G., Vorst en volk. Een overzicht van de tegenwoordige en vroegere staatsinrichting van Nederland en zijne kolonien. 's Gravenhage, Stemberg, 1882. 8. VIII—191 pp. 1 fl.

Snijder van Wissenkerke, F. W. J. G., Neerland's staatsinrichtingen die zijner kolonien. 's Gravenhage, Stemberg, 1882. 8. IV—237 pp. 1 fl. 50 c.

11. Verschiedenes.

Meyer's Konversations-Lexikon. Bd. XVIII. Jahres-Supplement 1880—81. Leipzig 1881. 1030 SS.

So lange eine neue Auflage des Bluntschli und Brater'schen Staatslexikons oder überhaupt ein neues Staatswörterbuch nicht erschienen ist, hat die Behandlung der staatswissenschaftlichen Fragen in den grossen Konversationslexika's eine ganz besondere Bedeutung. Deshalb halten wir uns für verpflichtet, auf den vorliegenden Band besonders aufmerksam zu machen, der in seiner Art vortreffliches leistet. Die verschiedensten Zeitfragen sind in gedrängter, aber doch ausreichend umfassender Weise behandelt, die hauptsächlichsten Thatsachen namentlich mit reichem statistischen Material im Ganzen objektiv zur Darstellung gebracht, während das Nebensächliche in den meisten Artikeln geschickt bei Seite gelassen ist. Der Standpunkt, von dem aus die Fragen behandelt sind, ist der der sozialpolitischen Partei. Die einseitig manchesterliche Richtung ist so wenig wie die staatssozialistische vertreten. Es scheint uns in solchem Werke aber auch nicht die Aufgabe, eine bestimmte Parteistellung zu vertreten und Vorschläge zu formuliren, sondern nur Thatsachen zu constatiren und zu erklären. Darüber gehen einige Artikel z. B.

der sonst vortrefflich geschriebene über Auswanderung und Kolonisation allerdings erheblich hinaus. Wir heben aus den wirthschaftlichen Stichworten folgende hervor, deren Besprechungen besondere Beachtung verdienen und die Reichhaltigkeit des Werkes zu charakterisiren vermögen: „Eisenbahnen“, wobei die Verstaatlichung der preussischen Bahnen eingehend erörtert wird, wie die Organisation der Staatseisenbahnen, die deutsche Eisenbahntarifreform, Gesetzgebung und Betriebsergebnisse der deutschen wie ausländischen Eisenbahnen. „Erbpacht“. „Fabrikgesetzgebung“, wo zuerst in Deutschland das englische Gesetz von 1878 entsprechende Berücksichtigung fand. Seitdem ist es in diesen Jahrbüchern ausführlicher geschehn. „Fabrikinspektoren“, wobei leider nur Preussen behandelt wird. „Findelhäuser“, der Verf. hätte in einem Artikel der Jahrbücher im XII. Bd. viel Material zur Ergänzung seiner Angaben finden können. „Finanzlage und Steuerreform im Deutschen Reiche“, mit reichlichem statistischem Material nach Art und Tendenz der Schrift von Gerstfeldt. In dem Artikel „Frauenstudium“ wird eine sehr hübsche Uebersicht über die bisherigen Bestrebungen in dieser Hinsicht gegeben. „Freihafenstellung“. „Geheimmittelunwesen“. „Geldmarkt und Börse“ bieten viel Belehrendes in korrekter Ausführung. Unter „Handelsverträgen“ werden die hauptsächlichsten der Neuzeit ihrem Inhalt nach vorgeführt. Unter „Patentwesen“ wird u. A. die Entwickelung des Patentwesens in Deutschland seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ausführlich gezeigt, während die Art. „Secundärbahnen“, „Volkszählung“ vortrefflich über die neuesten Leistungen auf den Gebieten orientiren. Die Verf. der Besprechungen der Socialdemokratie und der volkswirthschaftlichen Literatur pro 1879—80 zeigen sich sehr wohl bewandert, während der des Art. „Uebervölkerung“ bei Behandlung des heiklen Themas: „Neumalthusianismus“ ebenso feinen Takt wie gesunden Sinn verräth.

J. C.

J. Rosenthal, Bier und Branntwein und ihre Bedeutung für die Volksgesundheit. Berlin, Oppenheim, 1881. 51 SS.

Die Absicht des Verfassers ist, die Frage der Erhöhung der Braumalzsteuer vom hygienischen Standpunkte aus zu erörtern und ihren Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Trunksucht hervorzuheben. Er gibt in populärer Darstellung eine Uebersicht der wichtigsten Ernährungsgesetze und findet die sachliche Nothwendigkeit eines Reiz- und Genussmittels wie des Alkohols darin, dass ein grosser Theil unsrer Bevölkerung sich bezüglich seiner Ernährung an der Grenze der Existenzmöglichkeit befinde. Da ein solches also nicht gänzlich entbehrt werden kann, so handle es sich vorzugsweise darum, eine relativ unschädliche Form, wie das Bier, an die Stelle des viel schädlichern Schnapses zu setzen. Auch Kaffee und Thee könnten vielleicht nach dieser Richtung eine gewisse Bedeutung gewinnen.

Fr. Hofmann, Die Bedeutung der Fleischnahrung und Fleischconserven mit Bezug auf Preisverhältnisse. Beitrag zur rationellen Verpflegung vom sanitären und wirthschaftlichen Standpunkte für Aerzte und Beamte. Leipzig, Vogel, 1880. 120 SS.

Das Werkchen besteht aus 2 Abtheilungen, von denen die erste einer allgemeinen Vergleichung zwischen Pflanzenkost und Fleischnahrung, die zweite speciell den Fleischconserven gewidmet ist. Der Ueberblick über die vegetabilische und animalische Nahrung berücksichtigt zunächst ihre chemische Zusammensetzung, sodann ihr physiologisches Verhalten, wo besonders die beschränkte Ausnutzung des pflanzlichen Eiweisses hervorgehoben wird. Bei der Bestimmung der zur Erhaltung nothwendigen Mengen wird namentlich auch der Nützlichkeit von Zeit zu Zeit stattfindender reichlicherer Nahrungsaufnahme, im Gegensatz zu einer stets gleichmässigen, Rechnung getragen. Als Preisbestimmungen der Nahrungsmittel sind nach H. nur die faktischen Marktpreise zu verwerthen, während eine von König versuchte Bestimmung von „Nährgeld-Werthen“ sehr willkürlich ist. Die Preis-Ermittelungen (Leipziger Engros- und Detail-Preise), in tabellarischer Form zusammengestellt, zeigen, wie enorm verschieden dieselbe Menge von Nährstoffen bezahlt wird, je nach dem Nahrungsmittel, in dem sie sich befindet. Unter Zugrundelegung eines reichen Erhebungsmaterials über die Kost in verschiednen Anstalten sowie in privaten Verhältnissen (Arbeiter-Familien) wird alsdann erörtert, in welchem Umfange die Pflanzenkost zur Ernährung geeignet ist, und worin es liegt, dass trotz des höheren Preises doch immer die Nothwendigkeit animalischer Zusätze sich herausstellt (die schwerere Verdaulichkeit, das grosse Volumen, der hohe Wassergehalt der Vegetabilien etc.). Von besonderem Interesse wird der Nachweis sein, dass die Ausnutzung unter Umständen das Preisverhältniss umkehrt, sodass jener des grm. gegessnen Ei-

weisses in der pflanzlichen, des grm. verdauten Eiweisses dagegen in der animalischen Nahrung wohlfeiler wird.

Der 2. Abschnitt bespricht der Reihe nach den Fleischextrakt, das importirte frische Fleisch (Eisfleisch), das gesalzne, das Büchsenfleisch, die Charque (Tussage) und das Fleischmehl. Es mag genügen, hier zu erwähnen, dass dabei der Nährwerth, Geschmack, Haltbarkeit, Preis, Transportirbarkeit sowie die Mast gegenwärtigen Gebrauchs besprochen werden, und vorzugsweise der Abschnitt über das Fleischmehl durch Mittheilung eigner Versuche mit verschiednen Präparaten sehr werthvoll ist. Auf die hohe Bedeutung des letzteren, welches den an eine Fleisch-Conserve zu stellenden Anforderungen ziemlich in jeder Hinsicht genügen kann, wird nachdrücklich hingewiesen. — Das sehr klar und anziehend geschriebene Werkchen wird dem Fachmann sowohl als dem Laien Anregung und Belehrung gewähren.

C. A. Meinert, Armee- und Volks-Ernährung. Ein Versuch, C. v. Voit's Ernährungstheorie für die Praxis zu verwerthen. 2 Bde. Berlin 1880. 544 u. 390 SS.

Dieses umfangreichere Werk schliesst sich inhaltlich dem soeben besprochnen von Hofmann durchaus an; es sucht die in letzterem dargelegten Principien durch ein möglichst umfassendes Thatsachen-Material zu stützen und insbesondre den Nachweis zu liefern, dass durch eine Conserve wie das Hofmann'sche Fleischpulver die Ernährung eine bessere und billigere werden könne. Diesem Plan entsprechend gibt uns das Werk in der That äusserst reichhaltige Zusammenstellungen, sodass man über die Ausnutzbarkeit, die Preise der verschiednen Nahrungsmittel über die faktische Zusammensetzung der Nahrung in den verschiednen Ländern und Gesellschaftsklassen, Anstalten etc. sich in eingehendster Weise belehren kann Für jeden, der sich mit dem betr. Gegenstande beschäftigt, ist daher das Meinert'sche Werk als Nachschlagebuch unzweifelhaft vielfach sehr bequem. Das greifbare Resultat der Untersuchung, die Empfehlung des Hofmann'schen Patent-Fleischpulvers, wird man gewiss als ein wohlbegründetes anerkennen müssen, soweit überhaupt der Werth desselben auf Grund unsrer allgemeinen Vorstellungen über die Ernährung und auf Grund der Untersuchung des Präparates nachgewiesen werden kann. Wichtiger indessen, als die Häufung des Materials nach dieser Richtung hin, wären wohl faktische Versuche gewesen, das Präparat bei der Ernährung einer grösseren Anzahl von Menschen eine nicht gar zu kurze Zeit hindurch zu verwenden. Hoffentlich hat das Buch den Erfolg, die verschiednen Verwaltungen für Versuche dieser Art zu interessiren. Wenn hierbei die zu erwartenden guten Resultate reichlich gewonnen werden, so ist zu vermuthen, dass das Präparat die enorm praktische Bedeutung, die der Verf. ihm vindicirt, in der That erlangen wird. Die Bemühung desselben, möglichst praktische Formen und Zusammenstellungen für die verschiednen (namentlich militärischen) Bedürfnisse (Friedens- und Kriegs-Verpflegung, eiserner Bestand, Festungs- und Marine-Proviant) zu ermitteln, dürfte dann ebenfalls werthvoll werden. — Sehr nützlich ist die Ausrüstung des Buchs mit einem alphabetischen Inhaltsverzeichniss, sowie mit einer Anzahl Tafeln, welche die Quanta von Eiweiss, Kohlenhydraten und Fetten einmal in der Gewichtseinheit, dann in der für 1 RM. käuflichen Menge der verschiednen Nahrungsmittel in einfachster Weise veranschaulichen.

Freiburg i/B. v. Kries.

12. Statistik.

Haushofer, Lehr- und Handbuch der Statistik. 2. vollst. umgearb. Auflage. Wien 1882. 8°. VI u. 520 SS.

Brachelli, Statistische Skizze der Europäischen Staaten. 5. verb. Aufl. Leipzig 1882. 8°. S. 56—202.

Dieses bekannte Werk, das eine Ergänzung zu der siebenten Auflage von Stein und Wappäus' Handbuch der Geographie und Statistik liefert, umfasst die statistischen Daten der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht. Ueber diese siehe unten Oesterreich.

Deutschland.

Jahrbuch für Bremische Statistik. Hgg. vom Bureau für Bremische Statistik. Jahrgang 1881. I. Heft: Zur Statistik des Schiffs- und Waarenverkehrs im Jahre 1881. Bremen 1882. 8°. X und 281 SS.

Inhalt: A. Schiffsverkehr. I. Seeschifffahrt. II. Flussschifffahrt. B. Waaren-Einfuhr. I. Einfuhr nach den Waarengattungen. II. Einfuhr nach der Herkunft. C. Waaren-Ausfuhr. I. Ausfuhr nach den Waarengattungen. II. Ausfuhr nach der Bestimmung.

D. Anhang. I. Das Seeversicherungsgeschäft in Bremen in den J. 1847—1881. II. Die Handelsflotte der Weser (Unterweser). III. Bremens Auswanderungsbeförderung. 1) im J. 1881; 2) im Vergleich mit den früheren Jahren.

Thieme, Statistisches Universal-Handbuch, Ortslexikon und Landeskunde für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. Leipzig 1882. 8°.

Beiträge zur Statistik des Grossh. Hessen. 22. Bd. 2. Heft. Darmstadt 1882. 4°. 56 SS.

I. Uebersicht der Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bei dem Grossherz. Oberlandesgerichte zu Darmstadt und bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Bez. desselben während des Geschäftsjahres 1880.

II. Beiträge zur Medicinalstatistik des Grossherz. Hessen i. J. 1879 von O.-Med.-Rath Dr. Pfeiffer.

Oesterreich-Ungarn.

Brachelli, Statistische Skizze der österreichisch-ungarischen Monarchie nebst den okkupirten Ländern Bosnien und Herzegowina und dem zollvereinten Fürstenthum Liechtenstein. 8. verb. Aufl. Leipzig 1881. 8°. 54 SS.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1879. II. Heft. Hgg. von der k. k. statist. Central-Kommission. Wien 1882. 8°. 81 SS.

Inhalt: Landwirthschaftliche Produktion i. J. 1879. — Viehstand i. J. 1880. — Marktdurchschnittspreise i. J. 1879. — Seefischerei Oesterreichs in den Jahren 1877—1879. — Montan-Industrie i. J. 1879. —

Jos. Pizzala, Ausweise über den auswärtigen Handel der österr.-ungar. Monarchie i. J. 1880. Bericht über die Erhebung der Handelswerthe und Hauptergebnisse der Waaren-Ein- und -Ausfuhr für 1880 in Vergleichung mit den Vorjahren. 1. Abth. Jahrg. 41. Wien 1881. 4°. 151 SS.

Italien.

Inchiesta parlamentare sulla marina mercantile. 1881—82. Vol. II. Roma 1882. 4°. 752 SS.

Della leva sui giovani noti nell' anno 1860 e delle vicende del R. esercito dal 1 Ott. 1880 al 30 Sett. 1881.

Relazione dal Tenente generale Federico Torre a S. E. il Min. della guerra. Roma 1882. 4°.

Dänemark und Schweden.

Danmarks Statistik. En Haandbog af V. Falbe-Hansen og Dr. W. Scharling. 17. Heft (Kopenhagen, Forlagsbureault, 1882).

Wir haben die bis jetzt erschienenen Bände dieses Handbuchs im zweiten Heft dieses Bands besprochen. Mit diesem 17. Heft beginnt der erste Band, welcher Land und Bevölkerung behandeln soll, und die Herausgeber fangen mit einer Beschreibung der productiven Kräfte des Erdbodens an. Nachdem Professor Scharling die Ergebnisse der Forschungen des verstorbenen Forchhammers über die Entstehung der jetzigen Form des Landes mitgetheilt hat, folgt eine „Uebersicht über die geognostischen Verhältnisse Dänemarks" von Professor der Geologie F. Johnstrup, dessen Name dafür bürgt, dass die im besten Sinne des Worts populär gehaltene Schilderung auch jeder wissenschaftlichen Forderung entspricht.

Kopenhagen. E. M.

1) Statistiske Oplysninger an c. 39000 Födsler (Statistische Erläuterung von c. 39000 Geburten) von Dr. med. W. Ditzel. Kopenhagen 1882, F. H. Eibe. — 113 SS.

2) De epidemiske Sygdomme som Dódsaarsager (Die epidemischen Krankheiten als Todesursachen) von Marcus Rubin, Vorsteher der communalstatistischen Arbeiten. Kopenhagen 1882, Separatabdruck der „Hospitalstidende". 52 SS.

Zwei mit bedeutendem Fleiss und grosser Gewissenhaftigkeit ausgearbeitete medicinal-statistische Untersuchungen. In der ersten gibt Dr. Ditzel die Ergebnisse der Protokolle von 73 Hebammen in 10 jüdländischen Districten, indem er aus sämmtlichen Protokollen dieser Districte mit Hülfe der amtlichen Aerzte die best geführten ausgewählt hat,

und er ist dadurch in den Stand gesetzt worden, 38474 Geburten statistisch zu behandeln. Der grösste Theil seiner Untersuchungen betrifft Verhältnisse von speciellem medicinischen Interesse, doch enthält das Buch auch Auskünfte von allgemeiner statistischer Bedeutung, von welchen die folgenden hervorgehoben zu werden verdienen: Das Durchschnittsalter der Gebärenden war 31,08 Jahre (bei den unehelichen Geburten 25,24) und das Maximum sämmtlicher Geburten fiel in das Alter von 28 Jahren; mehr als die Hälfte der Gebärenden war über 30 Jahre alt. — Was das Verhältniss zwischen Knaben und Mädchen betrifft, weichen die Zahlen des Verfassers ein wenig von den gewöhnlichen ab, doch nicht so viel, dass sich bei der Beschränktheit des Materials etwas daraus ableiten lässt; seine Untersuchungen bestätigen den von Ahnfeldt aufgestellten Satz, dass das Uebergewicht der Knaben bei älteren Erstgebärenden sehr gross ist: im ganzen kommen auf 1000 Mädchen 1076,46 Knaben, bei Erstgebärenden über 30 Jahren 1224,36, bei Erstgebärenden unter 30 Jahren 1064,70 und bei Erstgebärenden unter 20 Jahren 975; doch muss bemerkt werden, dass es sich bei der letzten Klasse nur um 474 Geburten handelt. — 1,35 % sämmtlicher Geburten waren Zwillingsgeburten und das Durchschnittsalter der Zwillinggebärenden war 32,66 Jahre; die relative Zahl der Zwillingsgeburten stieg bedeutend mit dem Alter der Mütter bis zum vierzigsten Jahre. — Bei Berechnung der Todtgeburten ist der Verfasser, wie es bei solchen Untersuchungen wegen der mangelhaften Feststellung des Begriffs leider oft geschieht, ziemlich unsystematisch, als sicheres Ergebniss kann nur genannt werden, dass die Todtgeburten (im weiteren Sinne) mit dem Alter der Mütter bedeutend steigen. — Zum Schluss befürwortet der Verfasser eine Reform in der Einrichtung der Hebammenprotokolle.

In dem sub 2 genannten Buche behandelt M. Rubin auf Grundlage der Jahresberichte des städtischen Arztes (P. A. Schleisner) im Jahrzehnt 1871—80 die Einwirkung der sogenannten epidemischen Krankheiten auf die Sterblichkeit und findet zuerst, dass diese Krankheiten zwischen $^1/_5$ und $^1/_6$ sämmtlicher Todesfälle verursachen. Indem er danach die Mortalitätsprocente der von den einzelnen Krankheiten Angegriffenen untersucht, kommt er zu dem Resultat, dass diese Procente in den einzelnen Jahren mit der Verbreitung der Krankheit in denselben Jahren in keiner Verbindung steht. — Bei den Untersuchungen über den Einfluss des Alters verwirft er die nicht selten gebrauchte Methode, das Verhältniss zwischen gestorbenen Kindern und gestorbenen Erwachsenen zu suchen, weil es hieraus gar nicht einleuchtet, ob eine Krankheit als eine gefährliche Kinderkrankheit betrachtet werden soll; er sucht deshalb stets das Verhältniss zwischen den Gestorbenen in jeder Altersklasse und den Lebenden in derselben. Er behandelt hier nur die Jahre 1879—80 und das Material wird dadurch sehr beschränkt, die Ergebnisse aber desto sicherer, weil er sich auf die Volkszählung vom 1. Februar 1880 stützen kann und die oft unsicheren Interpolationen vermeidet. — Die folgenden Untersuchungen betreffen den Einfluss der Temperatur, und es wird hier gezeigt, dass die gewöhnliche Theilung des Jahres in Frühling, Sommer, Herbst und Winter in dieser Hinsicht irreleitend ist, weil man dadurch Monate zusammenfasst, deren Temparaturunterschied sehr bedeutend ist; statt dessen benutzt er eine Theilung der Monate in 3 Gruppen: Warme Monate (Juni, Juli, August und September — Durchschnittswärme 15,1°), Temperirte (April, Mai und Oktober — Durchschnittswärme 7,9°) und Kalte (November, December, Januar, Februar und März — Durchschnitt ÷ 0,4°). Eine solche Eintheilung, welche sich auf Temperaturbeobachtungen in Kopenhagen stützt, hat natürlich auch nur lokale Gültigkeit. — Das Hauptergebniss dieser Untersuchungen war, dass während die durch Typhus, Dyssenterie und Cholerine verursachte Sterblichkeit mit dem Wärmegrad proportional stieg, war gerade das Entgegengesetzte bei sämmtlichen anderen epidemischen Krankheiten der Fall.

Kopenhagen. E. Meyer.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelvaerk. Fjerde Raekke. Litra D. Nr. 4: Vare-Indførselen og Udførselen, Handels-Flaaden, Skisfarten samt Braendevins-Frembringelsen, etc. i Aaret 1880. Udgivet af det statistiske Bureau. Kopenh., Gyldendal, 1882. 4. 332 pp. 4 kr.

Bidrag till Finlands officiela statistik. VI. Befolkningsstatistik. 7. Helsingfors 1882. gr. in -4. (Bewegung der finnischen Bevölkerung im Jahr 1879).

Frankreich, Belgien etc.

Hochsteyn, C. L. C., Dictionnaire géographique belge, contenant la nomenclature complète des communes et hameaux, considérés au point de vue de

tous les **renseignements d'utilité** publ. Bruxelles, L. Hochsteyn, 1882. Imp. in - 8. 107 pp.

Marchand, A., Moines et nonnes. Histoire, constitution, règle, costume et **statistique des ordres religieux**. Tome II. Par., Fischbacher, 1882. 18. 434 pag. 4 fr.

de Prat, Th., Annuaire protestant. **Statistique générale des diverses branches du protestantisme** français. 1882. Toulouse, impr. Chauvin & fils, 1882. 12. VIII—352 pag. 2 fr. 50 c.

Bevan, G. P., **Statistical Atlas** of England, Scotland and Ireland. Part XI—XV. (XI: Sanitary; XII: Geological and Mining; XIII: Hydrographical (Water Supply); XIV: Political; XV: Population). London, Johnston, 1881—82. Folio.

Census of Hongkong, 3rd April 1881. Registrar General's Office, Victoria. Hongkong 1881. 8. Als Supplement hierzu: Statement of Governor on the Census Returns and the progress of the Colony". Hongkong. s. a. Mit engl. u. chines. Text.

Martin, Fr., **Statesman's Year-book; a statistical** and historical annual of the states of the civilised world for the year 1882. (Xth IX annual Publication.) London, Macmillan & Co., 1882. 8. 10/6.

Direccion de **estadística** general de la República oriental **del Uruguay**. Cuaderno No. XI. Montevideo, imprenta de „El Siglo" 1882. 4-min. (Bevölkerung, Handel, Schiffahrt, Industrie etc. für die Jahre 1879—1880).

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de démographie internationale, publié sous la direction d'A. Chervin. Ve Année. No. 20, Décembre 1881: L'émigration des ouvriers creusois considérée au point de vue hygiènique et sanitaire, par F. Villard. — Statistique médicale du Japon, par L. Ardouin. — Premier et second rapport présenté à la Commission permanente de statistique municipale au nom de la sous-commission chargée d'étudier des questions à introduire dans le bulletin de recensement de la ville de Paris, dans sa séance du 1 juillet 1881 et du 28 octobre 1881, par J. Bertillon. — Instructions relatives au recensement de la France en 1881. — Résultats du recensement du 18 décembre 1881 dans le département de la Seine. — Chronique démographique. —

Bulletin de statistique et de législation comparée. VIe Année, 1882, Janvier. A. France: La revision de la constitution et les pouvoirs budgétaires du Sénat. — Le commerce extérieur de la France pendant l'année 1881. — Les impôts et revenus indirects, décembre 1881 et 1880. — Les recettes budgétaires en 1881. Impôts et revenus indirects, av. diagramme. Contributions dir., taxes assimilées, impôt sur le revenu des valeurs mobilières. — Les octrois en France, av. diagramme. — Situations hebdomadair. de la Banque de France en 1881. L'encaisse métallique de la Banque de France 1879—81. — Produits de l'octroi de Paris en 1881 et 1880. Le budget de la ville de Paris pour 1882. — B. Étranger: Angleterre: Le produit des impôts en 1881. Le commerce extérieur 1878—81. — Belgique: Loi sur les faux bilans. Le budget des voies et moyens pour 1882. — Allemagne: Les projets de réformes sociales. — etc.

Février. A. France: Les valeurs successorales par départements (1876—1880). — Le mouvement des impôts, janvier 1882. — Le cabotage en 1880. — Le commerce extérieur (1er mois de 1882 et 1881). — Produit des contributions indir. (années 1881 et 1880). — B. Étranger: Angleterre: L'enquête anglaise sur les revenus publics des états de l'Europe continentale. La balance du commerce et les statistiques commerciales. — Russie: Les oukases du 9 janvier 1882. L'impôt sur les successions. — Allemagne: La production et la consommation du sel. — Italie: Les recettes douanières et le commerce extérieur en 1881 et 1880. — Belgique: État comparatif du produit des impôts en 1881 et 1880. — Suède: Le projet de budget pour 1883. — Egypte: Le budget égyptien pour 1882. Le commerce extérieur de l'Égypte en 1880. — Japon: Les budgets de l'Empire et la dette. Exercices 1880—81 et 1881—82. — etc.

Journal des Économistes. Mars 1882: Les marchés à terme et les jeux

de bourse, par Math. Bodet. — L'État et l'école, par Rouxel. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques, par Jos. Lefort. — Albums de statistique graphique des travaux publics, par Ad. Blaise. — Loi relat. au régime douanier applicable aux produits anglais. Exposé des motifs. — Lettre de la Chambre de commerce de Bordeaux, au sujet de la rupture des négociations du traité avec l'Angleterre. — Le budget de 1883. Exposé des motifs. — Société d'économie politique. Réunion du 6 mars 1882. Discussion : Quelles modifications la science économique propose-t-elle à la loi du 24 juillet 1867 sur les sociétés par actions? Société de statistique de Paris. Réunion du 8 mars 1882. Discussion: Évaluation de la fortune de la France. La mortalité des enfants du premier âge et les légitimations. — Société des agriculteurs de France. Session annuelle de 1882. — Comptes rendus. — Chronique économique. —

Journal de la Société de statistique de Paris. XXIII. Année. No. 1. Janvier 1882: Procès-verbal de la séance du 9 novembre 1881. — Les chemins de fer français depuis 1841. — Influence de la primogéniture sur la sexualité. — Les ménages irréguliers à Paris. — L'Australie et la colonie de Victoria. — Le livret de famille. — No. 2. Février 1882: Procès-verbal de la séancedu 14 décembre 1881. — Influence de la masse des opérations et du taux de l'escompte sur le dividende des actions de la Banque de France. — Du calcul du taux proportionnel annuel d'accroissement d'une population. — Les valeurs successorales et la répartition territoriale de la richesse en France. — Renseignements statistiques sur la ville de Copenhague. — Variétés. — No. 3. Mars 1882: Procès-verbal de la séance du 11 janvier 1882. — Les premiers résultats du dénombrement de 1881. La population de Paris et du département de la Seine. — Les impôts directs d'après l'atlas statistique du Ministère des finances. — Le canal de Suez. Résultats de 10 années de navigation (1870—1880). — Le progrès syndical. — La production et la consommation générale du coton. — Variétés. —

Revue générale d'administration. Vème Année, 1882. Janvier et Février: La loi concernant les aliénés. Mémoire adressé à la Commission chargée d'élaborer un nouveau projet de loi, par J. de Crisenoy. — Logements insalubres. Application, à Paris, de la loi du 13 avril 1850 (Conseil d'État au contentieux.) — Des dons et legs charitables. Capacité des bureaux de bienfaisance et des divers établissements publics, par L. Béquet. — Les indigènes algériens (Israélites et Musulmans) et l'impôt arabe, par C. Bazille. — Statistique de l'enseignement primaire (année scolaire 1879—1880) par E. Guignard. — Documents officiels. Cabinet du 27 janvier 1882; programme. Dénombrement de la population; résultats connus. — Jurisprudence. — Chronique. — etc. — Mars: Projets de loi concernant la protection de l'enfance, par L. Vèzes. — Les établissements d'utilité publique, par E. de Biran. — Dénombrement de la population. Grandes villes. Résultats provisoires. Chronique etc. —

Revue des deux Mondes. LI. Année, 1881, 15 Février à 1 Juin. 15 Février: Les crises du catholicisme naissant. Le montanisme, par E. Renan. — Quatres années de l'histoire des États-Unis. I. L'administration de M. Hayes, par Cucheval-Clarigny. — Un homme d'état russe, d'après sa correspond. inédite. VI: Les lois agraires de Pologne et les dernières années de N. Milutine, par A. Leroy-Beaulieu. — Le grisou et les poussières de charbon, par J. Jamin. — 1 Mars: Les élections à Rome vers la fin de la république, par G. Boissier. — Quatre années de l'histoire des États-Unis II: L'élection de Garfield, par Cucheval-Clarigny. — La morale contemporaine en Allemagne, par Alfr. Fouillée. — La question du Phylloxera et le role des vignes américaines, par Pr. de Lafitte. — 15 Mars: La France dans l'Océan-Pacifique. Tahiti, par C. de Varigny. — La marine française au Mexique. III. Des premiers événemens de Matamoros à l'évacuation, par H. Rivière. — 1 Avril: Les tendances nouvelles de l'économie politique en Angleterre. Cliffe Leslie, par É. de Laveleye. — L'Empereur Alexandre II. et la mission du nouveau Tsar, par A. Leroy-Beaulieu. — Les vignes Américaines, par la duchesse de Fitz-James. — Les Boers et la politique anglaise, par G. Valbert. — 15 Avril: Rapport fait au Roi Louis XVIII. pendant son voyage de Gand à Paris, par le prince de Talleyrand. — L'instruction publique en 1789, d'après de documens inédits, par A. Duruy. — Les Chinois et les Russes au Kouldja, par E. Plauchut. — 1 Mai: La région du Bas-Rhone. III: La barre et les embouchures du fleuve, par Ch. Lenthéric. — La vigne Américaine en Amérique, par la duchesse de Fitz-James. — 15 Mai: Voyage en Syrie. Impressions et souvenirs. I: d'Alexandrie à Jérusalem, par G. Charnies. — Les oasis et la culture du dattier dans le Sahara, par A. Duponchel. — Mach. Récit de moeurs de la Haute-Albanie, par P. H. Constant.-

L'agriculture et l'industrie devant la législation douanière. I. La situation, par le duc d'Ayen. — 1 Juin: L'agriculture et l'industrie devant la législation douanière II. Griefs et propositions, par le duc d'Ayen. — etc.

Revue maritime. Nouvelle série. Tome I. Janvier à Mars 1882: Mission scientifique en Laponie, par A. Martial. — Les Ronzinelli. Commerce des vieux filets, par A. Masseau. — Organisation de la station agronomique de la Réunion, Compte rendu de ses travaux, par A. Delteil. — Pénétration au Soudan (Sénégal-Niger) suite. — Étude sur le droit hindou (suite), par G. de Grois. — La caisse des invalides de la marine. Sa suppression. — L'Académie royale de marine de 1784 à 1793 (suite), par A. Doneaud du Plan (suite). — Inventaire sommaire des archives de la marine. —

B. England.

British Quarterly Review, the. No. CL, for April 1882: Mohammedanism and the Ottoman Turks. — Lucretius, Tyndall, Picton Martineau: some theories of matter and its relation to life. — The union with England of Scotland and Ireland. — Democracy in France in 1882. —

Contemporary Review, the. March and April 1882: March: Agricultural Depression, by the Duke of Argyll. — Government, the, of London, by A. Hobhouse. — Disestablishment in Scotland, by P. Rainy. — The Financial Crisis in France, by A. Vitu. — Compensation to Irish Landlords, by Brougham Leech. — Land and Labour, by W. L. Blackley. — Procedure of the House of Commons, by J. E. Th. Rogers. — The Channel Tunnel, by Lord Brabourne. — etc. April: Egypt and constitutional rule, by an english Resident in Egypt. — Autumn jottings in France. Peasant Proprietorship II, by Lady Verney. — The true principle of Tenant-Right: a reply to the Duke of Argyll, by W. E. Bear. — Higher Education in Wales, by Lewis Morris. — The Opium Trade and Sir Rutherford Alcock, by B. Fossett Lock. — Emigation from Ireland, by J. H. Tuke. — The Political Condition of Belgium, by E. de Laveleye. — etc.

Edinburgh Review, the, No. 318, for April 1882: The Empire of the Khalifs. — Origins of English History. — The Panama Canal. — Sir Thomas Brassey on the British Navy. — Lord Beaconsfield's speeches and literary works. — etc.

Fortnightly Review, the, for March and April 1882. March: Italy as it is, by J. Melvin. — The Anthropometric Laboratory, by Fr. Galton. — The Decay of Criticism, by Gr. Allen. — Protection in young Communities, by G. Baden Powell. — Some Irish realities: a historical chapter. — etc. April: The present condition of Russia, by E. F. G. Law. — The life of James Mill, by the Editor. — Africa and the Empire, by A. Aylward. — No more Commercial Treaties, by James Bird. — etc.

Macmillan's Magazine. No. 269, for March and April 1882. March: The Geological Influences which have affected British History, by Arch. Geikie. — The Melbourne Public Library, by H. Mortimer Franklyn. — Property versus Person — inequality of sentences, by D. H. Macfarlane. — Russia and the Revolution, by B. F. C. Costelloe. — etc. — April: On Moral Duty towards Animals, by the Bishop of Carlisle. — James and John Stuart Mill: traditional and personal memorials, by J. S. Stuart-Glennie. — The story of the Channel Tunnel. Told by our granchildren. — etc.

Nineteenth Century, the. No. 61, March 1882: The Channel Tunnel. 1 a reply, by Colon. Beaumont; 2, a rejoinder, by Admiral Lord Dunsany; 3, a civilian's view, by G. Smith; 4, an alternative, by John Fowler. — Landowning as a business, by W. Bence Jones. — The spirit of Party, by T. E. Kebbel. — The Opium Controversy, by Alex. J. Arbuthnot. — Annexation and South Africa, by Lord C. Campbell. — An Englishman's Protest, by the Cardinal Archbishop of Westminster. — etc. No. 62. April 1882: The proposed Channel Tunnel: a protest. — What is money? by V. Sherbrooke. — Small-pox and Vaccination in 1871—1881, by W. B. Carpenter. — Landowning as a business: a reply, by J. Howard. — Oiling the Waves: a safeguard in tempest, by C. F. Gordon Cumming. — The superstitions of Modern Greece, by le baron d'Estournelles. —

C. Oesterreich.

Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft etc. von C. v. Vogelsang. Jahrgang IV 1882, Januar—März: Wirthschaftlich-sociale Metamorphosen. — Die Zukunft Triests. — Die ehemalige Militärgrenze in Siebenbürgen. — Staatssocialismus und sociales Königthum. — Die Trunksucht in England. — Die Agrarfrage der Gegenwart. — Der gerechte Preis. — Steuerzahler und Steuerzehrer. — Sociale Chronik. —

Statistische Monatschrift. Redigirt von der k. k. Direktion der administrat. Statistik. Jahrg. VIII (1882). Märzheft: Die einheimische Bevölkerung Oesterreichs nach der Umgangssprache, von G. A. Schimmer. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1880, von H. Ehrenberger. — Oesterreichisch-ungarische Handelsmarine im Jahre 1881, von Killiches. — Schiffsverkehr und Seehandel in den österr. Seehäfen im Jahre 1880, von Killiches. — Die Bevölkerung Ungarns nach Sprachstämmen. — etc.

— Aprilheft: Die Statistik des Grundeigenthums und die sociale Frage, von K. Th. von Inama-Sternegg. — Die Bauthätigkeit in und um Wien in den Jahren 1843—81, von J. Pizzala. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Centralkommission. — Die Entwickelung der Bevölkerung Krains seit dem vorigen Jahrhundert, von V. Goehlert. — Die körperlich und geistig Gebrechlichen in Oesterreich. — Morbidität in der k. k. Kriegsmarine 1870—1880, von Killiches. — Die Vereine Böhmens im Jahre 1880, von C. Zwilling. — etc.

G. Belgien und Holland.

De Economist. Tijdschrift voor Staathuishoudkunde, onder redactie van J. L. de Bruyn Kops. XXXI. Jaarg. 1882, Maart: Ein Wort über Zehntenpacht als Werthmesser des Grundeigenthums, von C. J. H. van den Broek. — Die Zulassungsprüfung zur Militärakademie 1881, von Steyn Parvé. — Kolon. Kronik u. Literatur, von J. K. W. Quarles van Ufford. - Das Bier als Volkstrank, von C. — Papierfabrikation und ansteckende Krankheiten. — Noch etwas über die Lumpenfrage, von Ruysch. — Die russischen Fonds an der Amsterdamer Börse. — Ausfuhrrechte in Niederl.-Indien. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung etc. hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. 1881. No. 11—12: Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen von Ph. Göring. — etc. 1882. No. 1: Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des deutschen Reiches, von P. Hensel. — Arbeitslöhne in den Fabriken, von Ch. Grad. — etc.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen hrsg. von F. C. Glaser. No. 113—115 vom 1. März — 1. April 1882: Lieferungsbedingungen für Eisenbahnmaterial, von Martens, nebst Diskussion über denselben Gegenstand von Wöhler und Dircksen, Brauns, Haarmann, Kinel, Wedding. — Der Maschinentechniker im preussischen Staatsdienste. — Bergschule zu New-York. — Bituminöse Steinkohle in Pensylvanien. — Eine Dampfkessel-Explosion und deren Folgen, von Hülse. — Die deutsche Roheisen-Industrie im Jahre 1881, von Wedding. — etc.

Der Arbeiterfreund. Hrsg. von V. Böhmert und R. Gneist. XX. Jahrg. 1882. Heft 1: Grundbedingung einer Lösung der Arbeiterfrage, von V. Böhmert. — Der Arbeiterstand Berlins und seine Vergnügungen, von Joh. Berndt. — Die sociale Bedeutung von Volkskaffeehäusern, von A. Lammers. — Der deutsche Arbeitsmarkt in den Jahren 1880 und 1881. Artikel I — Die Jahresberichte der deutschen Fabrikinspektoren. — Monatschronik über die Monate Januar und Februar 1882. —

Archiv für Eisenbahnwesen, hrsg. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1882. Heft 2, März u. April: Die Eisenbahnfrage in Italien, von Pieck. — Zur Eisenbahntariffrage in Frankreich. — Verstaatlichung der russischen Bahnen. — Die Eisenbahnen in Sizilien. — Die italienischen Eisenbahnen und die Malaria. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. 1882. No. 4—6. Februar—März: Die Berathungen im Reichstage über den Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für 1882—83. — Die Einführung der Postsparkassen in Frankreich. — Die Zeitrechnung der Mohammedaner. — Das Kaiserreich Japan. — Eine Post von New-York nach Bremen. — Die deutsche Abtheilung der Pariser Elektrizitäts-Ausstellung. — Die Gotthardstrasse und die Gotthardpost. — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1882. Januarheft: Die im Laufe des Jahres 1881 ergangenen Anordnungen des Bundesraths über die gemeinsame Statistik der deutschen Staaten. — Die deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern im Jahre 1881. — Die Entweichungen von Seeleuten der deutschen Handelsmarine im Jahre 1880. — Produktion und Besteuerung des inländischen Rübenzuckers, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im deutschen Zollgebiet für das Kampagnejahr 1880—81. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel. Januar 1882. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für Januar 1882. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Januar 1882.

— **Februarheft**: Vorläufiges Ergebniss der montanstatistischen Erhebungen im Jahr 1881. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel, Februar 1882. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für Februar 1882. — Versteuerte Rübenmengen i. d. Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Febr. 1882.

Preussische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke. Band XLIX, Heft 3, März 1882: Das Unfallversicherunggesetz, von O. Bähr. — Rom und die römische Kampagna in Bezug auf die modernen Kulturverhältnisse, von Winterberg. — Auswanderung, Kolonisation und Zweikindersystem, von Frh. von der Brüggen. — Unsere Parlamente, von H. v. Treitschke. — etc.

Rundschau der Versicherungen etc., begr. von E. A. Masius, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXII, 1882. Lief. 4—7: 15. Febr. — 1. April: Versuch zur Aufstellung von Sterblichkeits- und Invaliditätstafeln für preuss. Bergleute, bearb. von A. Morgenbesser. (3 Fortsetzungen und Schluss). — Statistik der Theaterbrände. — Zur Geschichte der Lebensversicherung (in Frankreich und England, nach dem „Argus"). — „The Gresham" in London. — Reichsversicherungsgesetz. — Das Feuerversicherungsgeschäft in Deutschland im Jahre 1881. — Die Feuerwache in den Theatern Wiens. — Grundzüge der deutschen Arbeiterunfall-Versicherungsgesetzgebung. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart, hrsg. v. R. v. Gottschall. Jahrg. 1882, Heft 4: Die Elektricität in der Technik, von Fr. Pisco. Artikel III. — Der Einfluss des Waldes auf Klima und Wasserkreislauf, von Borggreve. — Der Hydromotor, von R. Werner. — Das Tabaksmonopol und der Volkswirthschaftsrath. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redig. v. J. Neumann. X. Jahrg. No. 4, April 1882: Die Rechte der Hypothekengläubiger und die Gesetzeskraft der Societätsreglements. — Die Kriegsschäden bei der Feuerversicherung. — Sterblichkeitstafel für Männer, aus den Erfahrungen der Gothaer Bank durch Ausgleichung abgeleitet. — etc.

Zeitschrift des kgl. preussischen statistischen Bureau's. Redig. von E. Engel. Jahrg. XXI (1881). Heft III—IV: Statistik der Bäder und Heilquellen in Preussen während der Jahre 1870—1880, von A. Guttstadt. — Bodenbeschaffenheit und Bevölkerung in Preussen, von C. Bötzow. — Eisenbahnen in Britisch Indien, von K. Brämer. — Die Produktionsbedingungen der europäischen Baumwollen-Industrie mit besond. Berücksichtigung des Oberrheins, von R. Jannasch. — Die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle im preussischen Staate während des Jahres 1880, von A. Frh. v. Fircks. — Die Sparkassen im preussischen Staate im Jahre 1880, von G. Koch. — Das Rechnungsbuch der Hausfrau und seine Bedeutung im Wirthschaftsleben der Nation, von E. Engel. — Die kirchlichen Einrichtungen in der evangelischen Landeskirche der älteren preuss. Provinzen und in Hohenzollern, nach einer im Dezember 1880 veranstalteten statistischen Aufnahme, sowie das Wachsthum der Bevölkerung und der christlichen Hauptkonfessionen in den Jahren 1871—1880. — Die Stimmen der deut-

schen Handels- und Gewerbekammern über das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 und den Reichs-Unfallversicherungs-Gesetzentwurf vom 8. März 1881, bearbeit. von L. Francke. — Statistische Korrespondenz. — Ferner als besondere Beilagen: Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1880 im preussischen Staate. (Flächeninhalt, Kommunalverbände, Wohnstätten, Haushaltungen und Bewohner der einzelnen Kreise, Regierungsbezirke und Provinzen). — Stand und Bewegung der Bevölkerung in den landräthlichen Kreisen bezw. Oberamtsbezirken und selbständigen Städten des preussischen Staates während des Jahres 1880. — Wirkliche und Mittelpreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Thiere in den bedeutendsten Marktorten der preuss. Monarchie während des Kalenderjahres 1881 bezw. des Erntejahres 1880—81. — Accessionsverzeichniss. Neue und antiquarische, der Bibliothek des kgl. statist. Bureaus in den Monaten April 1880 bis Ende Mai 1881 einverleibte Werke, nach Wissenschaften geordnet, von P. Lippert. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. Jahrg. XIV, 1882. Heft 2—4: Das Vorkommen gewisser fremdländ. Holzarten in Deutschland, von Weise. — Nachweisung der in dem Zeitraum vom 1. August 1879 bis zum 31. Juli 1880 und vom 1. August 1880 bis zum 31. Juli 1881 im preuss. Staate ausgegebenen Jagdscheine. — Die Samenpreise im Frühjahr 1882. — Versuche in Korbweiden-Kulturen, von Krahe. — Zur Frage der Maikäfervertilgung im deutschen Landwirthschaftsrath. — Uebersicht der Wirthschaftsergebnisse in den sächs. Staatsforsten 1850—1879. — etc.

Zeitschrift für wissenschaftl. Geographie, hrsg. von J. I. Kettler. Band III, Heft 1: Das Relief des austral.-asiat. Mittelmeeres, von O. Krümmel. — Klima des Bodens, von G. Hellmann. — Eine Beschreibung der Markgrafschaft Baden aus dem 17. Jahrhundert, von G. Hartfelder. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.




JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

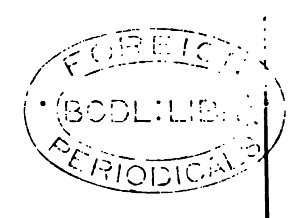
BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.



NEUE FOLGE.

VIERTER BAND.

ERSTES HEFT.



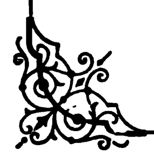
JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1882.



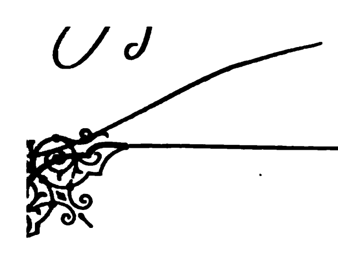

Ausgegeben am 12. Januar 1882.



INHALT.



Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.




JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

NEUE FOLGE.

VIERTER BAND.

ZWEITES HEFT.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1882.




Ausgegeben am 15. Februar 1882.

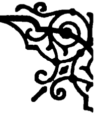




INHALT.



Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle)
in Jena.

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

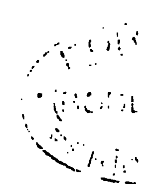
BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.



NEUE FOLGE.

VIERTER BAND.

FÜNFTES UND SECHSTES HEFT.

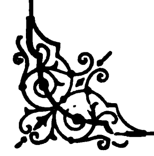
JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1882.




Ausgegeben am 20. Juni 1882.




INHALT.




Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.







